This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

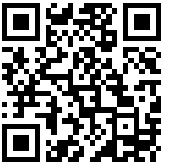

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

CLASS 943.02
BOOK G33

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

BERLIN 1926
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

943.02
G33

INHALT.

ERSTES UND ZWEITES HEFT.

	Seite
Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1924. Von P. Kehr	I— XI
Über eine langobardische Königsurkunde. Von Fedor Schneider	1— 10
Anwendung neuer Lichtbildverfahren für die Herausgabe der Kaiserurkunden. Von Wilhelm Erben	11— 33
Eine oberitalienische Ars dictandi und die Briefsammlung des Priors Peter von St. Jean in Sens. Von Walther Holtzmann	34— 52
Zur Geschichte Victors IV. Von Paul Kehr	53— 85
Die Entstehungsgeschichte der Werke Gotfrids von Viterbo. Von Ernst Schulz	86—131
Miszellen:	
Bajuvaren. Von Karl Strecker	132—134
Neue Forschungen zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft. Von Albert Brackmann	134—143
Ein neues Diplom Kaiser Ludwigs II. für Bobbio. Von Walther Holtzmann	143—148
Zur Mönchsregel Columbans. Von Bruno Krusch	148—157
Emil Seckel. Ein Nachruf von P. Kehr	158—180
Chronik der Monumenta	181—182
Nachrichten	183—384

DRITTES HEFT.

	Seite
Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1925. Von P. Kehr	*I—*VIII
Baiwarii. Von Rudolf Much	385—394
Über die Tegernseer Briefsammlung (Froumund). Von Bernhard Schmeidler	395—429

503124

Digitized by Google

Seite

Das Carmen de Friderico I. imperatore aus Bergamo und seine Beziehungen zu Otto-Rahewins Gesta Friderici, Gunthers Ligurinus und Burchard von Ursbergs Chronik. Von E. Ottmar . . . . . 430—489

Zur Datierung und Überlieferung des Defensor pacis von Marsilius von Padua. Von Richard Scholz . . . . . 490—512

Miszellen:

Baioaria lex. Von Karl Strecker . . . . . 513—515

Ein unbekannter Vertrag Rudolfs von Habsburg mit dem Straßb. Bisch. Konrad III. vom Jahre 1274. Von Manfred Krebs . 515—526

Nachrichten . . . . . 527—683

Chronik der Monumenta . . . . . 684—685

Register . . . . . 686—696

Verzeichnis der Verfasser der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze . . . . . 697—707

Gesamtverzeichnis der erschienenen Bände der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA . . . . . 709—719

Digitized by Google

BERICHT ÜBER DIE HERAUSGABE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1924.

Von

P. KEHR.

Die 48. ordentliche Hauptversammlung der Zentraldirektion wurde am 9. März 1925 in Berlin abgehalten. Es nahmen an ihr teil die HH. D. SCHÄFER und O. HINTZE als Vertreter der Berliner, G. LEIDINGER als Vertreter der Münchener, E. VON OTTENTHAL und O. REDLICH, der in seiner Eigenschaft als Präsident der österreichischen Akademie zu den Beratungen des Kartells der deutschen Akademien nach Berlin gekommen war, als Vertreter der Wiener Akademie; ferner die HH. E. HEYMANN und K. STRECKER aus Berlin, H. BRESSLAU und K. HAMPE aus Heidelberg, BR. KRUSCH aus Hannover. Der zweite Münchener Delegierte Hr. M. DÖBERL hatte mit Rücksicht auf die noch immer sehr gedrückte finanzielle Lage der Monumenta auf seine Teilnahme verzichtet. Den Vorsitz führte der Berichterstatter, das Protokoll Hr. STRECKER.

Die Tagung fand in dem neuen Sitze der Monumenta Germaniae im Nordwestflügel der Staatsbibliothek (NW. 7 Charlottenstraße 41) statt, den wir Anfang Januar bezogen haben. Die Monumenta sind so in ihre alte und natürliche Residenz zurückgekehrt, die sie einst unter G. H. PERTZ innegehabt hatten, zu dessen Zeiten ihnen ein eigenes Zimmer in der damaligen Königlichen Bibliothek eingeräumt worden war. Bei der Reorganisation der Zentraldirektion im Jahre 1875 hatte man vergeblich ein würdiges und zweckmäßiges Unterkommen zu finden versucht; weder in der Bibliothek noch in der Akademie waren damals geeignete Zimmer verfügbar, und es blieb nichts anderes übrig, als in des neuen Vorsitzenden G. WAITZ' Wohnung einige Räume zu mieten, wo die Sammlungen untergebracht wurden und die Mitarbeiter eine bescheidene Arbeitsmöglichkeit hatten. Erst E. DÜMMLER erreichte, daß der Zentraldirektion Diensträume in einem Reichsgebäude zur Verfügung ge-

Digitized by Google

stellt wurden. Seit 1894 erhielt sie im Reichsversicherungsamt (Königin Augustastraße 25—27) würdige Räume, die allerdings von dem natürlichen Zentrum ihrer Arbeiten, der großen Bibliothek, weit genug entfernt waren. Der kam sie zwar näher, als sie im Februar 1908 in das Dienstgebäude des Reichspatentamts (Luisenstraße 33—34) verlegt wurde, aber die ihr dort zugewiesenen Räume waren weniger günstig und weniger geräumig als die alten. Begreiflich, daß DÜMMLERS Nachfolger R. KOSER sich bemühte, für die Dienst- und Arbeitsräume der Monumenta zweckmäßigere Lokale zu gewinnen. Am günstigsten wäre ihre Unterbringung in dem neuen Prachtgebäude gewesen, das für die Königliche Bibliothek und für die Akademie, an die die Monumenta seit ihrer Reorganisation in gewisser Weise angeschlossen waren, damals errichtet wurde; aber da daraus nichts wurde, dachte R. KOSER an ihre Verlegung in den projektierten Neubau des geplanten Reichsarchivs, das neben dem preußischen Geheimen Staatsarchiv in Charlottenburg errichtet werden sollte. Auch daraus ist nichts geworden; zur Begründung eines Reichsarchivs kam es damals überhaupt nicht, und der Neubau des Geheimen Staatsarchivs wurde ganz draußen an der äußersten Peripherie der Stadt, wo die Föhren des Grunewalds rauschen, auf den Kartoffelfeldern der aufgeteilten Domäne Dahlem errichtet. So verblieben die Monumenta im Reichspatentamt, dessen Schicksal sie teilten, als dieses im J. 1917 in den Neubau an der Gitschinerstraße 97 verlegt wurde. Es waren große, helle und weitläufige Räume, die uns dort zur Verfügung gestellt wurden; indessen der neue Sitz lag noch weiter ab vom Zentrum der Stadt und von der großen Bibliothek und war für alle schwer erreichbar. Ein richtiges wissenschaftliches Leben konnte und wollte dort nicht gedeihen.

Nicht leicht waren die Schwierigkeiten zu überwinden, die einer Verlegung der Monumenta in die Staatsbibliothek im Wege standen. Daß sie überwunden wurden, wird dem nicht genug zu rühmenden Entgegenkommen des preußischen Kultusministeriums und der Generaldirektion der preußischen Staatsbibliothek verdankt, die uns schon vorher ein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt hatte. Jetzt aber wurden uns große und helle Räume in der allergünstigsten Lage mit eigenem Zugang von der Charlottenstraße her zugewiesen, Räume, von denen man meinen könnte, der Architekt habe sie von Anfang an für die Monumenta bestimmt. Außer einem schönen Sitzungs- und Arbeitssaal und mehreren

Digitized by Google

besonderen Zimmern haben wir einen großen Bibliotheksaal, der in unmittelbarer Verbindung mit den Katalogsälen der Staatsbibliothek steht. Hier ist jetzt die durch unsre eigenen Büchersammlungen vermehrte Traubebibliothek aufgestellt. Es ist die zweckmäßigste und zugleich würdigste Unterkunft, welche für die Monumenta überhaupt gefunden werden konnte, und nicht genug zu rühmen ist die wahrhaft großzügige Hospitalität und Liberalität, mit der uns die Verwaltung der Staatsbibliothek bei sich aufgenommen hat. Die Plenarversammlung votierte als ersten Gegenstand ihrer Tagesordnung den beteiligten Behörden ihren Dank. —

Unter den Anwesenden war der Platz leer, den jahrelang EMIL SECKEL eingenommen hatte. Er hatte schon auf unsrer letzten Tagung am 25. Oktober 1923 gefehlt. Seinem langen und grausamen Leiden hat der Tod am 26. April 1924 ein Ende gemacht. Auch HERMANN VON GRAUERT, der zuletzt die Münchener Akademie vertreten hatte, ist uns am 12. März 1924 durch den Tod entrissen worden. Außerdem ist HR. ARNOLD LUSCHIN VON EBENGREUTH in Graz mit Rücksicht auf sein hohes Alter aus der Zentraldirektion ausgeschieden. Die Wiener Akademie wählte an seiner Stelle Herrn EMIL VON OTTENTHAL, der bereits als Leiter der Wiener Diplomataabteilung der Zentraldirektion angehört, zu ihrem Vertreter; die Münchener bestellte Herrn MICHAEL DOEBERL als Nachfolger für GRAUERT. Endlich wurde am 1. April 1924 Herr Regierungsrat Dr. MARIO KRAMMER, Mitarbeiter der Legesabteilung seit 1902, seit 1918 etatsmäßiger Mitarbeiter der Zentraldirektion, auf Grund des Gesetzes über den Personalabbau in den Ruhestand versetzt. Diese Lücken ergänzte jetzt die Plenarversammlung, indem sie die Herren ALBERT BRACKMANN in Berlin und WILHELM LEVISON in Bonn zu Mitgliedern der Zentraldirektion wählte.

Erschienen sind seit dem letzten Bericht folgende Bände:

In der Oktavserie der *Scriptores rerum Germanicarum (Nova Series)*:

Bd. II: *Cosmae Pragensis Chronica Boemorum* ed. B. BRETHOLZ,

Bd. III: *Chronica Iohannis Vitodurani* edd. C. BRUN et FR. BAETHGEN,

Bd. IV: *Chronica Mathiae de Nuwenburg* fasc. I (Rec. B et VC) ed. A. HOFMEISTER;

In der Abteilung *Leges, Sectio III: Concilia:*

Bd. II Supplementum: *Libri Carolini* ed H. BASTGEN;

Digitized by Google

In der Oktav-Serie der *Epistolae selectae*:

Bd. III: *Codex epistolarum Tegernseensium* (Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) ed. K. STRECKER;

ferner vom *Neuen Archiv* Band 45 Heft 2 und 3.

Im Drucke befinden sich:

Scriptorum tom. XXX p. II fasc. 1 (in folio) ed. H. BRESSLAU,

Legum Sectio I tom. V p. II: *Lex Baiuwariorum* ed. E. VON SCHWIND,

Diplomatum tom. V (die Urkunden Heinrichs III.) ed. H. BRESSLAU,

Diplomatum tom. VIII (die Urkunden Lothars III.) edd. E. VON OTTENTHAL et H. HIRSCH,

Epistolarum tom. VI p. III: *Hadriani II. papae epistolae* ed. E. PERELS,

Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series (in 8°) tom. IV fasc. II: *Chronica Mathiae de Nuwenburg* (Rec. WAU) ed. A. HOFMEISTER,

und *Neues Archiv* Band 46 Heft 1 und 2.

Über den Stand der Arbeiten innerhalb der einzelnen Abteilungen ist folgendes zu berichten:

Mit dem Drucke von *Scriptores* tom. XXX p. II, der die *Supplementa aevi Karolini, Saxonici, Salici* enthalten und damit die alte Folio-Serie zum Abschluß bringen soll, hat Herr BRESSLAU, nachdem mit dem Verlag von K. W. HIERSEMANN in Leipzig ein Verlagsvertrag zustande gekommen ist, begonnen. Der Druck, wegen des Formats und der Typen schwierig, ist nur langsam fortgeschritten und steht jetzt bei Bogen 102. Das erste, die deutschen Materialien enthaltende Faszikel mit Beiträgen von H. BRESSLAU, FR. BAETHGEN, A. HOFMEISTER, J. R. DIETERICH und auch noch von O. HOLDER-EGGER enthält von größeren Ausgaben die alten Salzburger Annalen, die Vita Lebuini, die Translatio S. Liborii und S. Dionysii, die Viten der Bischöfe Benno II. von Osnabrück und Lietberts von Cambray, Sigebotos Vita S. Paulinae u. a. Das zweite Faszikel wird die italienischen Nachträge enthalten. Das Material hierfür liegt im wesentlichen druckfertig vor. Nur für die süditalienischen Annalen, welche Herr Staatsarchivrat Dr. W. SMIDT übernommen hatte, ist noch eine Einsicht der dortigen Hss. erforderlich; damit ist zur Zeit der Bearbeiter, dem von der

Digitized by Google

preußischen Archivverwaltung ein mehrmonatiger Urlaub nach Rom und Süditalien gewährt wurde, beschäftigt.

Die Vorbereitungen für den XXXIII. Scriptoresband in 4° gehen weiter; zu berichten ist noch mit besonderem Dank, daß die Witwe von Professor PANNENBORG in Göttingen für die von Herrn Professor REINCKE-BLOCH übernommene Ausgabe des Ligurinus die von ihrem verstorbenen Gatten hinterlassenen Aufzeichnungen und Korrespondenzen zur Verfügung gestellt hat.

In der *Nova Series* der *Scriptores* ist der Druck des zweiten Bandes der von Herrn Professor A. HOFMEISTER in Greifswald bearbeiteten Chronik des *Matthias von Neuenburg* bis Bogen 29 gediehen. Der Band mit der Einleitung und den Indices wird noch in diesem Jahre vollendet werden. Hierauf wird Herr Professor HOFMEISTER sich der Bearbeitung der Chronik des *Heinrich von Diessenhofen* zuwenden.

Auch die von Herrn BRESSLAU geplante kleine Ausgabe des *Nicolaus von Butrinto* ist druckfertig; mit dem Drucke wird der Herr Herausgeber beginnen, sobald die Arbeiten an Scriptores XXX und Diplomata V ihm etwas mehr Muße dazu lassen. Dann können der *Tolomeus von Lucca*, dessen Ausgabe Herr Professor SCHMEIDLER in Erlangen vorbereitet, und wenn es gelingt, die ausländischen Hss. ausgeliehen zu erhalten, auch die Chronik der Grafen von der Mark des *Levold von Northoff*, zu deren Bearbeitung Herr Dr. FR. ZSCHAECK in Arnsberg sich erboten hat, an die Reihe kommen.

Von dem noch ausstehenden Schlußfaszikel des IV. Bandes der *Deutschen Chroniken* und von den *Gesta pontificum Romanorum* ist kein Fortschritt zu melden. Dagegen hat Herr KRUSCH, nachdem er seine Arbeiten an der Lex Baiuwariorum abgeschlossen hatte, sich mit aller Energie der ihm schon 1884 übertragenen Ausgabe der *Historia Francorum* des *Gregor von Tours* zugewandt. Er hat zu diesem Zwecke im Juli 1924 in Rom das Bruchstück der Unzialhandschrift saec. VII A 2 verglichen und nochmals festgestellt, daß BONNET's Einordnung dieses Fragments in die Dhss. irrig ist. Vor allem aber widmete er sich der Kollation des Codex A 1 in Monte Cassino, wo er nicht allein die freundlichste Aufnahme fand, sondern auch alle für seine Arbeiten nötigen Erleichterungen. So konnte er in kaum mehr als 2 Wochen diese wichtige Hs. vergleichen. 'Mit der Sicherheit eines Meisters — so berichtet Herr KRUSCH — hat G. H. PERTZ die schwierige Beneventanische Schrift des XI. Jh.s gelesen, und außer seinen

Digitized by Google

gründlichen paläographischen Kenntnissen hatte ich Gelegenheit auch seine erstaunliche Arbeitskraft zu bewundern.' In der Heimat hat Herr KRUSCH die handschriftlichen Vorarbeiten für die neue Gregorausgabe fortgesetzt und die beiden anderen unzialen Fragmente des VII. Jh.s in Kopenhagen und Leiden, ferner die in Heidelberg befindliche Lorscher Hs. C 1 ganz verglichen. Augenblicklich ist er bei der Bearbeitung der Berner Hs. D 7 s. XIII, einem Gemeticensis. Zur weiteren Vervollständigung der handschriftlichen Vorarbeiten ist aber eine Reise nach Belgien und Frankreich erforderlich, welche Herr KRUSCH im kommenden Sommer ausführen will.

Die Abteilung *Leges* ist durch den Tod ihres Leiters EMIL SECKEL auf das allerschwerste betroffen worden. Was SECKEL für die Monumenta war und was wir mit ihm verlieren, versucht der Nachruf zu sagen, den der Vorsitzende im 1. Heft des 46. Bandes des NA.s veröffentlicht. Die Plenarversammlung bestätigte zunächst den Beschluß des Ortsausschusses, der mit der provisorischen Leitung der Abteilung Herrn HEYMANN betraut hatte, und beriet dann die durch SECKELS Tod geschaffene Lage der einzelnen Legesausgaben.

Sectio I: Für die Ausgabe der *Lex Salica* hat Herr KRUSCH die Vergleichung der Emendatahandschriften fortgesetzt und die ihm nach Hannover gesandten Hss. aus Bamberg, Bern, Gotha, Hamburg, Kopenhagen und München verglichen. Seine Forschungen über die *Lex Baiuwariorum* hat er in der ersten Hälfte des Jahres 1924 zum Abschluß gebracht; sein mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft erschienenes Buch über die Lex Baiuwariorum ist Ende Januar 1924 herausgekommen. Das Ergebnis dieser Kontroverse wird nun abzuwarten sein. Unterdessen soll die von Herrn Prof. VON SCHWIND fast vollendete Ausgabe sobald wie möglich herausgegeben werden. Der Text ist bereits gedruckt, es fehlen nur noch die Indices, mit deren Fertigstellung Herr Dr. FINSTERWALDER beschäftigt ist.

Was die zweite Sektion anlangt, die *Capitularia*, so hat eine eingehende Prüfung der von der Witwe SECKELS uns freundlichst zur Verfügung gestellten Manuskripte und Aufzeichnungen ergeben, daß der Text und der größte Teil des Apparats zum *Benedictus Levita* im wesentlichen fertig ist. Es sind noch einige Kollationen einzutragen und die gleichmäßige Bezeichnung der Siglen für die Hss. durchzuführen. Den noch ausstehenden Barcinonensis wird der Berichterstatter selbst untersuchen und wenn

Digitized by Google

nötig für eine Photographie dieser Hs. sorgen. Mit der Redaktion des Textes für den Druck hat die Zentraldirektion Herrn Dr. Josef Juncker in Leipzig beauftragt, der auch die noch ausstehenden 'Studien zum Benedictus Levita' IX für das NA. druckfertig machen wird. So hoffen wir, daß wir dieses große Lebenswerk unseres verstorbenen Kollegen und Freundes als sein eigenstes Werk, so wie er es geplant hat, bald herausbringen können.

In der dritten Sektion, den *Concilia*, denen Seckels besondere Liebe galt und für die er eine große Anzahl von Vorarbeiten hinterlassen hat, war bei seinem Tode dem Abschluß nahe die Ausgabe der Akten der *Wormser Synode* von 868, welche er als eigene Publikation für die *Fontes iuris Germanici antiqui* bestimmt hatte. Auch sie wird Herr Dr. Juncker, sobald er mit dem Benedictus Levita fertig sein wird, für die Herausgabe zurechtmachen. Im übrigen hat Herr Dr. W. Finsterwalder, der Seckel bis zuletzt zur Seite gestanden hat, sich mit den Vorarbeiten für den III. Band der Concilia beschäftigt und dazu die erreichbaren deutschen Hss. herangezogen. Die Vorarbeiten auf breiterer Grundlage sind aber erst möglich, sobald uns die französischen Bibliotheken in der früheren Weise wieder zugänglich sein werden.

Von der Sectio IV, den *Constitutiones*, ist kein wesentlicher Fortschritt zu melden, da Herr Studienassessor Dr. Langeheinecke, welcher die Vorarbeiten für die Sammlung und Ordnung für Bd. IX (Karl IV.) übernommen hatte, die Arbeiten abbrechen mußte. Die druckfertigen Indices zu Bd. VIII (*Acta regni Karoli IV* von 1346 bis 1348), welche die Herren Professor R. Salomon und W. Finsterwalder bereits seit längerer Zeit fertiggestellt hatten, sollen jetzt in Druck gegeben werden. Ihnen werden die Indices zu Bd. VI (*Acta regni Ludovici et Friderici* von 1325—30) folgen. Eine energischere Förderung dieser wichtigen Abteilung wird aber erst möglich sein, wenn ein geeigneter und der nicht leichten Aufgabe voll gewachsener Bearbeiter gefunden sein wird.

Daß die einst von dem verstorbenen M. Tangl bearbeiteten *Placita* noch ziemlich unfertig daliegen, ist bereits in den früheren Jahresberichten bemerkt worden; vielleicht läßt sich aber schon jetzt gelegentlich der geplanten spanischen Reise des Berichterstatters das handschriftliche Material ergänzen. Denn die einst von Herrn Dr. Krammer in der alten spanischen Mark gesammelten Materialien scheinen nicht vollständig zu sein.

Von den *Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV*

Digitized by Google

selecti ist nur die Bearbeitung des *Defensor pacis* des *Marsilius von Padua* im Werke. Mit ihr ist Herr Professor R. SCHOLZ in Leipzig beschäftigt. Er beabsichtigt im Sommer 1925 die Vaticanische Hs. und die Turiner an Ort und Stelle zu vergleichen und sich von den englischen Hss. Photographien zu verschaffen. Der Hs. in Tortosa hofft der Berichterstatter sich annehmen zu können.

Was endlich den *Sachsenspiegel* anlangt, so soll zunächst unabhängig von den von Herrn Professor KISCH übernommenen Vorarbeiten die von ZEUMER und SALOMON vorbereitete Ausgabe des Quedlinburger Codex, sobald die von Herrn HEYMANN geführten Verhandlungen zum Abschluß gekommen sein werden, als Schulausgabe gedruckt werden.

So ist die Zentraldirektion trotz des überaus schweren Verlustes, den sie durch SECKELS Tod erlitten, entschlossen, auch die noch in den Anfängen der Vorbereitung befindlichen Ausgaben der Legesabteilung mit allem Nachdruck zu fördern.

Verheißungsvoller ist die Lage der drei *Diplomata*-Abteilungen.

In der I. Abteilung (*Diplomata Karolinorum*) waren die Arbeiten an Band II (Urkunden Ludwigs des Frommen) zum Stillstand gekommen, weil uns die französischen Originale nicht zugänglich waren. Jetzt hat der Direktor der französischen Archive, Herr CH. V. LANGLOIS, Photographien aller in Betracht kommenden Stücke in Aussicht gestellt. Sobald sie eingegangen sein werden, wird der Berichterstatter, dem diese Abteilung unmittelbar untersteht, die Schriftvergleichung an der Hand des gesamten originalen Materials durchführen und die Ergebnisse dieser schwierigen Untersuchung in einer Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs d. Fr. vorlegen und damit die notwendige diplomatische Voraussetzung für die Ausgabe selbst schaffen, für welche die bisherigen Arbeiten nicht genügten. Dies ist um so notwendiger, da die Kanzlei Ludwigs d. Fr. der Ausgangspunkt für die späteren Kanzleien der Karolinger gewesen ist. Die spanischen Stücke wird der Berichterstatter selbst noch einmal an Ort und Stelle vergleichen. Die Bearbeitung der Texte liegt nach wie vor in den Händen des Herrn Staatsarchivrats Dr. ERNST MÜLLER, dem die Ausgabe übertragen ist.

Auch die für Band III bestimmten Urkunden Lothars I., Lothars II. und Ludwigs II., für welche Herr Staatsarchivrat Dr. MAX HEIN bereits ein druckfertiges Manuskript hergestellt hat, bedürfen wohl noch einer Revision. Übrigens ist die Sammlung

Digitized by Google

noch nicht ganz vollständig, wie die Auffindung eines bis dahin unbekannten Diploms Ludwigs II. für Bobbio gezeigt hat. (Vgl. W. HOLTZMANN in NA. 46, 143 ff.)

Die Bearbeitung der Diplome Ludwigs des Deutschen schreitet rüstig vorwärts, nachdem die Schweizer Originale von dem Berichterstatter, die Münchener von Herrn Staatsarchivrat Dr. EUGEN MEYER neu verglichen worden sind. Dieser wird im Laufe des Sommers auch die österreichischen Originale revidieren.

In der II. Abteilung (*Diplomata saec. XI*) unter der Leitung von Herrn BRESSLAU ist der Druck der Diplome Heinrichs III. bereits bis zu Nr. 73 gediehen. Der erste Halbband, an dessen Herstellung Herr Dr. SCHRAMM sich eifrig beteiligt hat, wird noch in diesem Jahre erscheinen.

Auch in der III. Abteilung (*Diplomata saec. XII*), welche Herr VON OTTENTHAL leitet, ist der Druck der Urkunden Lothars III. von Supplinburg in erfreulichem Fortschreiten. Er steht jetzt bei Nr. 44. An der Bearbeitung hat Herr Professor HANS HIRSCH in Prag, der auch auf mehreren Reisen nach Verona, Brescia, Mantua, Cremona, Parma und nach Düsseldorf das Material revidiert und ergänzt hat, einen starken Anteil. Daneben leistet Herr Dr. HEINZ ZATSCHEK bei der Drucklegung eine von dem Herrn Leiter lebhaft anerkannte Hilfe.

In der Abteilung *Epistolae* steht die Ausgabe des letzten Teiles von Band VI unmittelbar bevor. Herr Professor PERELS, zuweilen leider durch Krankheit und anderweitige Tätigkeit gehemmt, hat im Laufe des Jahres die Briefe Hadrians II. fertig drucken lassen und zusammen mit Herrn Dr. FINSTERWALDER die Indices für den ganzen Band hergestellt. Für den VII. Band hat Herr Professor E. CASPAR in Königsberg die Praefatio zum Register Johanns VIII. geliefert. Das II. Faszikel dieses Bandes wird nun sogleich in Angriff genommen werden.

Von den *Epistolae selectae* ist im Berichtsjahre ein neuer Band fertiggestellt, gedruckt und ausgegeben worden, der die unter dem Namen Froumunds gehende Tegernseer Briefsammlung enthält, welche Herr STRECKER bearbeitet hat.

Hieran wird sich als nächstes Unternehmen eine neue Ausgabe des *Registerfragments Friedrichs II.*, das sich in Neapel befindet, anschließen. Mit der Bearbeitung ist Herr Professor STHAMER, Archivar und Bibliothekar der Berliner Akademie, beschäftigt.

Weiter ist beabsichtigt, die politischen Briefe aus der Zeit

Digitized by Google

Friedrichs I. zu sammeln und in einem besonderen Band der Epistolae selectae herauszugeben. Die Ausgabe hat Herr BRACKMANN zu veranstalten sich bereit erklärt.

Die *Acta pacis ad S. Germanum*, welche Herr HAMPE herauszugeben beabsichtigt, wird er, nachdem das Peruginer Register Gregors IX. von Hern Dr. W. HOLTZMANN kollationiert worden ist, zum Drucke bringen, sobald ihn die Rektoratsgeschäfte nicht mehr hindern. Die Ausgabe des Briefbuches des *Albertus Beham* wird Herr LEIDINGER jetzt in Angriff nehmen.

In der letzten Abteilung endlich, den *Antiquitates* unter der Leitung von Herrn STRECKER, hat infolge unserer bedrängten finanziellen Lage nicht viel geschehen können. Herr STRECKER selbst will jetzt, nachdem die Tegernseer Briefsammlung ausgegeben ist, eine kleine Ausgabe der *Cambridger Lieder* veranstalten und sich dann der Sammlung und Bearbeitung der *Poetae latini aevi Ottonum* zuwenden. Die *Nekrologien* müssen auch weiterhin zurückgestellt bleiben.

Die Zentraldirekion hat diesmal ihre Beratungen mit einer gewissen Zuversicht geschlossen. Denn sie glaubt, daß die schwere Krisis der deutschen Wissenschaft und damit auch der Monumenta Germaniae überwunden und daß es vorbei ist mit den verhängnisvollen Sparexperimenten an der falschen Stelle. Sie darf mit Genugtuung feststellen, daß sie für die idealen Aufgaben der Monumenta überall Verständnis gefunden hat, sowohl beim Reichsministerium des Innern wie bei dem Sparkommissar Herrn Staatsminister SÄMISCH. Allerdings mit dem zuletzt ihr zugewiesenen Reichszuschuß, der auf ein Drittel der Vorkriegszeit zusammengeschrumpft ist, kann sie ihre Aufgaben nicht erfüllen. Eine Erhöhung ihres Etats tut unbedingt not. Unterdessen haben andere Kreise ausgeholfen: die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, deren Präsident Herr Staatsminister Dr. SCHMIDT-OTT schon in seinen früheren Dienststellungen sich als ein immer hilfsbereiter Förderer der Monumenta erwiesen hat, die Schweizer Geschichtsforschende Gesellschaft und die Deutsche Gesellschaft der Wissenschaften und Künste in der tschechoslowakischen Republik. Daß unsre deutschen Landsleute in Böhmen trotz eigener Not in der schlimmsten Zeit uns geholfen und durch einen namhaften Beitrag die Drucklegung der Diplome Lothars III. ermöglicht haben, ist ein rühmliches Beispiel wahrer Vaterlandsliebe.

Digitized by Google

Auch sonst hat es uns nicht an Hilfe gefehlt. Die Bibliotheken und Archive Deutschlands sind unsern Wünschen mit derselben Bereitwilligkeit entgegengekommen wie früher. Es wäre aber ungerecht, wollten wir verschweigen, daß man uns auch im Ausland, selbst in den uns bisher feindlichen Ländern, mehr Entgegenkommen gezeigt hat. Wie Herr KRUSCH in Rom und in Monte Cassino aufgenommen worden ist, ist bereits oben erwähnt. Auch im übrigen Italien haben wir alle Erleichterungen für unsere Arbeiten gefunden. In Paris hat die Verwaltung der Nationalbibliothek die mannigfaltigen Wünsche, die wir an sie richteten, bereitwillig erfüllt, besonders Herrn H. OMONT sind wir großen Dank schuldig. So bewährt sich doch die Erfahrung, daß die reine Wissenschaft ein starkes völkerverbindendes Band ist und bleibt.

Digitized by Google

Digitized by Google

ÜBER EINE LANGOBARDISCHE KÖNIGSURKUNDE
(ARIPERTS II. DIPLOM FÜR BISCHOF EMILIAN VON VERCELLI).

Von
FEDOR SCHNEIDER.

Das Stück, TROYA n. 377, CHROUST n. * 6, ist enorm; man lese den Beginn der in langobardischen Diplomen stets verdächtigen Arenga *Psalmigraphi vatis modulatio in sancta Christi ecclesia per sacerdotum personat ora dicens* mit dem durchgehenden rhythmischen Satzschluß und ganz unmöglichen Wendungen. CHROUST, Untersuchungen über die langob. Königs- und Herzogsurkk. S. 52 N. 1, 66 N. 1 erklärt das Stück für eine zweifellose Fälschung; S. 64 N. 1 (vgl. S. 187 zu n. * 6) schränkt er das Urteil ein: „wenigstens sehr stark interpoliert; die Arenga und der folgende Absatz, der einen Teil der Disposition enthält, ist bestimmt auszuscheiden". Als Interpolationen bezeichnet er S. 88 f. die Pönformel und was dazu gehört, S. 86 f. die Siegelankündigung, S. 81 f. die fränkische Korroborationsformel, die auf die langobardische gepfropft ist. Obwohl HANS GRASSHOFF, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien (Gött. Diss. 1907) S. 48 N. 1 die Urkunde unter die glatten Spuria wirft, möchte ich mich doch dem wohl erwogenen Ergebnis von CHROUST anschließen. Ich glaube, es läßt sich einwandfrei zeigen, was echt und was interpoliert ist.

Daß das Diplom auf den Namen Ariperts ausgestellt ist, spricht viel mehr für wie gegen die Echtheit: es ist das einzige erhaltene dieses Herrschers, von dem wohl Tr. 693 ein Deperditum bezeugt; Fälscher bevorzugen bekanntere Namen. Weiterhin läßt sich echte Vorlage erweisen. Das Protokoll ist in Ordnung mit der für die langobardischen DD. charakteristischen Doppeladresse an das Stift und dessen derzeitigen Inhaber (vgl. Tr. 352 *Flavius Cuninc-pertus vir excellentissimus rex monasterium* [l. *-io*] *sancti Vincentii et Fridiani sito in civitate nostra Lucense et venerabili*

Digitized by Google

viro Balbino abbati vel monachis eius; Tr. 408, 566 und sonst, vgl. CHROUST S. 68). Das Eschatokoll ist ebenfalls gut: CHROUST S. 36 führt für dessen vereinfachte Form außer unserem Stück noch Tr. 556, 591, 610 an, die es decken; daß der Diktator kein Referendar, sondern ein *stratarius* ist, der sonst nie diese Funktion ausübt, kann in solchem Fall nicht als Verdachtsmoment (CHROUST S. 52 N. 1), sondern geradezu als Empfehlung gelten. Über den langobardischen *stratarius, strator* = *marpais* mag der Hinweis auf SCHUPFER, Delle istituzioni politiche longobardiche (1863) p. 254 sq. genügen. Die Datierung ist in allen Einzelheiten kanzleigemäß; über *Ticino in palatio* s. CHROUST S. 58; über die ganz regelmäßige fortlaufende Tageszählung: ebenda; über *felicissimi regni nostri*: CHROUST S. 60; über *per indictione*: ebenda S. 61; ebenda über die Apprecatio *feliciter*. Die Zeitmerkmale gehen auf den 9. Oktober 706; wenn CHROUST S. 187 das Jahr 707 errechnet und die Indiktion um eine Einheit zu niedrig findet, so ist zu bedenken, daß wir weder Ariperts Epoche noch Raginperts Todesdatum kennen. Aber auch die Diskrepanz wäre nicht auffällig.

Nach Ausscheidung der großen Interpolation zu Anfang mit der Arenga und Besitzbestätigung beginnt der echte Teil der Narratio charakteristisch *Etenim detulisti nobis.* Ähnlich wird die langobardische Königsurkunde, der meist, wenn nicht stets die Arenga fehlt (CHROUST S. 68 f.), fast immer eröffnet: CHROUST S. 68, vgl. *suggessisti* Tr. 352, 971; *obtulisti* Tr. 405; *detulisti* Tr. 698; *detulit sanctitas* (*veneratio*) *tua* Tr. 591, 964; aber auch *etenim* wird an dieser Stelle durch Tr. 985 *Concedimus etenim* gestützt. Nach *nobis* ist vielleicht *chartulam* oder *paginam donationis* ausgefallen; das Referat über die *chartula donationis* (so am Ende der Narratio) des Gauderis für Kloster Lucedio (KEHR IP. 6, 2 p. 29) ist unbedenklich. Auch der Beginn der Dispositio mit dem Anschluß *et . . per hoc ipsum roborationis praeceptum . . confirmamus* an die Narratio ist unverdächtig; die Fortsetzung *addimus et nos pro animae nostrae salvatione et statu felicissimae gentis nostrae Langobardorum* ist im ganzen in Ordnung: vgl. CHROUST S. 65, 70, der Tr. 878 und Tr. 962 *ob amorem et retributionem ipsius redemptoris nostri* (vgl. CHROUST S. 69) *et quae* (l. *atque*) *ob animae nostrae mercedem et stabilitatem gentis istius Langobardorum* zitiert; *gens Langobardorum* z. B. auch in fast allen Ediktprologen seit Rothari. Vor allem

Digitized by Google

ist aber die Technik der Ausscheidung geschenkten Reichsguts so rein langobardisch, daß kein späterer Fälscher ohne echte Vorlage darauf kommen konnte. Die Ausscheidung nahm auf schriftlichen Befehl des Königs an den *stratarius* Garimund, dessen Name hier durch die Beziehung *suprascripti* im Beurkundungsbefehl gesichert ist, in dessen Auftrag der königliche Waldmann Fuxio vor: der Satz heißt emendiert *sicut ex nostra praeceptione ad eumdem religiosum locum Garimundi illustris viri* [*stratarii*] *nostri Fuxione waldeman tradere fecit.* Vgl. Tr. 610 *accedentes inibi missi nostri . . . cum Gisilpert waldeman inquirentes per silvanos nostros, id est Otonem et Rachim;* Tr. 706, Reg. Farf. 1222 *est de gualdo Gallorum et mihi ex dono Rotfredi castaldi evenit et per Nandonem archigualdatorem* (so TROYAS *Aradi gualdatorem* zu emendieren) *traditus est*; Tr. 962 königliche Schenkung *ex gagio nostro Regiense*, 4000 Morgen *per designata et determinata loca* (in unserer Urk. *designata loca*) *a Bono waldeman suprascripti gagii nostri.* Tr. 840 wird die Grenze *per porcarios et per seniores homines* festgesetzt. Vgl. über diese Reichsförster HARTMANN, Gesch. Italiens im MA. 2, 2 S. 62 N. 33.

Genug nur den Langobarden eigene Dinge, formale Kleinigkeiten wie wichtige Einrichtungen, werden in Tr. 377 vorausgesetzt. Ich schließe mit der nur dem langobardischen Präzept eigenen Conclusio, deren charakteristische Dreiteilung bewahrt ist: 1. der Finalsatz mit *quatenus*; 2. der Hauptsatz, ein Verbot, *damus in mandatis*, an die *agentes*, deren Liste aufgeführt ist; 3. koordiniert die positive, adversativ mit *sed* eingeleitete Sanktion. Der Finalsatz (1) schließt sich wie Tr. 352 an die Disposition; die Zeitangabe mit *deinceps* statt des gebräuchlicheren *ab hac* (*hodierna*) *die* wird durch das Farfeser D. Tr. 521 gesichert, ebenso *indeminute atque inconcusse* durch die ähnliche Wendung in Tr. 352 *quietus et sine aliqua concussione* (mit folgendem *inconcusse*); *valeat . . possidere* ist hier ganz formelhaft, vgl. etwa Tr. 521, 985; dann kommt eine Interpolation, das in Immunitäten für karolingische Reichsabteien übliche Kirchengebet für den Staat in der aus der Disposition genommenen Fassung *pro . . statu totius felicissimae gentis nostrae Langobardorum*, die mit *his praelibatis* an den zweiten Teil der Conclusio den Anschluß sucht. Dieser (2) ist hier nicht in der häufigsten Form mit *et nullus . .*, sondern mit *et damus in mandatis* eingeleitet,

Digitized by Google

wofür CHROUST S. 78 neben unserem Stück noch fünf Beispiele gibt: Tr. 521, 747 sicher *et damus*, Tr. 962 *dantes denique*, Tr. 408, 727 lückenhaft überliefert; dadurch ist aber für Tr. 377 ursprüngliches [*et*] *damus*, dessen Copula der Interpolation zum Opfer fiel, zweifellos erwiesen. Über *comites* und *agentes* in der Beamtenliste genügt ein Hinweis auf CHROUST S. 79; wenn die Herzoge fehlen, so ist die Liste Tr. 727 ebenso kurz. Der Finalsatz *ut nullus eorum — audeat ire quandoque* ist bis auf die kleine Emendation von *fixa* in *firma* in Ordnung, *audeat* statt *praesumat* (Tr. 747) z. B. Tr. 352, 408, 521. Nur die Bezeichnung des Diploms als *praesentem serenitatis seu firmitatis nostrae paginam* ist korrupt, doch durch die leichte Änderung von *serenitatis* in *securitatis* geheilt und dann gedeckt durch Tr. 941 *hoc nostrum donationis, firmitatis et securitatis praeceptum* (vgl. Tr. 851 und CHROUST S. 76 über *securus, securo nomine* u. ä. im *quatenus*-Satz und CHROUST S. 10 über *pagina*, der *serenitatis* nicht als anstößig erkennt). Bei der Sanctio (3) könnte man zweifeln, ob *et inconcussa servetur* schon zur Interpolation gehöre; vgl. Tr. 747, 878, 985, Zusatz von *persistere*.

Daß endlich der Name des Notars Tassilo in einem verdächtigen Stück steht (CHROUST S. 51), ist bei dieser Stellung von Tr. 377 in allen Formalien unbedenklich, da der bajuwarische Name unter der bajuwarischen Dynastie, der Aripert II. angehört, durchaus passend erscheint.

Nach dem Gesagten kann für Tr. 377 eine echte Vorlage als erwiesen gelten, die nicht nur durchschimmert, sondern in allen formelhaften Teilen so stark erhalten ist, daß man den Rahmen der echten Urkunde sofort rekonstruieren kann. Wir können noch weiter gehen. Fälschung nach echter Vorlage ist abzulehnen, weil der Rechtsinhalt unbedenklich ist. Nach Ausscheidung der großen Interpolation der Besitzbestätigung nach der Arenga, die ja den Aufbau des Kontextes in Narratio und Dispositio zerstört (CHROUST S. 64 N. 1), folgt die Narratio. Bischof Emilian hat dem König die 'chartula donationis' (vgl. Tr. 489) des Gauderis für sein Eigenkloster S. Michele di Lucedio vorgelegt, in dem jener selbst, wie die Dispositio zeigt, als Abt lebt, während er im übrigen das Kloster dem Bistum unterstellt. Das war bei Eigenklöstern nicht die Regel, vgl. GRASSHOFF S. 70—77; doch gibt es Beispiele: Tr. 822 vgl. 798. Eben weil es nicht die Regel war, suchte der Bischof die königliche Bestätigung nach. Ist dieser erste Teil

Digitized by Google

der Dispositio, die Bestätigung, durch die Narratio gedeckt, so ist es der zweite, die unbedeutende Schenkung, vielmehr Bestätigung von *terra inculta*, die ihr Inhaber nicht zu vollem Eigentumsrecht besessen hatte, durch die Übereignung, die der königliche Waldmann vollzieht. Also haben wir es mit echter, durch Interpolationen entstellter Urkunde zu tun. Auf das Inhaltliche komme ich am Schluß zurück.

Neben den großen Interpolationen, die CHROUST ausschied und deren Umfang sich genau bestimmen läßt, möchte ich noch die Titulatur des Gründers Gauderis an zwei Stellen anzweifeln: auf den Namen folgt zuerst *monachus quondam noster miles*, dann *olim noster miles, nunc autem Christi gratia per tuam sanctitatem iam ordinatus abbas*. Nun ist an dem Wechsel von *monachus* und *abbas* kein Anstoß zu nehmen; *abbas ordinatus* wird z. B. durch Tr. 439, 521 gedeckt. Aber gegen langobardische *milites*, deren Vorhandensein E. MAYER, Ital. Verfassungsgesch. 1, 9 mit N. 42 behauptet, habe ich schon in der Histor. Vierteljahrsschrift 16, 105 protestiert; Langobarden reden von den römischen *milites*, Römer übertragen einmal den ihnen geläufigen Begriff auf die Langobarden, außer Dragoni bleibt aber für langobardische *milites* eben nur unser Tr. 377 übrig: also ist auch diese Stelle der Urkunde als Interpolation auszuscheiden.

Wer ist der Interpolator? Wer hatte ein Interesse an der Bestätigung des Besitzes von Vercelli, besonders der Hörigen? Alle Bischöfe; nachweisbar jedoch besonders Bischof Leo. Er hat das Diplom Karls III. M.² 1685 nach echter Vorlage gefälscht; insbesondere hat er sowohl in den von ihm beeinflußten DDO III. für Vercelli, den Synodalakten von Pavia und zwei Kapitularien Ottos III. die Reichsgewalt gegen Freiheitsbestrebungen der Kirchenhörigen mobil zu machen gewußt: BLOCH, Beitr. z. Gesch. B. Leos v. Vercelli u. s. Zeit, NA. 22, 61 ff., 75 f.; HARTMANN, Gesch. Ital. 4, 1 S. 128 ff. Wenn sich Vercelli in der Interpolation von Tr. 377 *omnes res . . quas . . adquirere potuisti . . . , tam de arimannis quam de libertis seu aldionibus vel servis nostris* (des Reiches!) *per diversa loca ad ipsam ecclesiam adtrahere undequaque potuisti* bewilligen läßt, so gibt es zu, sie widerrechtlich, ohne königliche Bewilligung erworben zu haben. Das kam in Ottonenzeit vor; es leuchtet aber ein, daß es unter der straffen Zentralgewalt der langobardischen Könige ebenso undenkbar ist, wie daß überhaupt Arimannen unter bischöflicher Hoheit stehen

Digitized by Google

Solche Verhältnisse passen nun gerade in die Zeit und die Bestrebungen Leos. Wir lesen in dessen Brief an Heinrich II. bei Bloch S. 21: *preceptum de quibusdam liberis, qui in sancta Agatha contra me erant, firmare noluistis, cum enim non vultis, quod lex vult et iubet.* Er hat Rechte auf diese Freien; sie müssen dem Bistum unterstanden haben. Da die Anerkennung des Königs nötig ist, werden es eben Arimannen im engern Sinne, Staatskolonisten, sein. Solche sind freilich urkundlich in Abhängigkeit von Vercelli erst etwas später, durch die Verleihung Heinrichs IV. von 1070, bezeugt: St. 2737. Leos Hand und Stil lassen sich in den Interpolationen von Tr. 377 freilich nicht sicher nachweisen. Ist aber die Vermutung richtig, dann war bei der Verunechtung die Absicht maßgebend, neben königlichen Hintersassen auch Arimannen durch diese Hintertür auf scheinbar legalem Wege bewilligt zu erhalten, wogegen, wie Heinrichs II. Ablehnung — er sollte offenbar einen Empfänger-Entwurf vollziehen, was Otto III. bereitwilliger getan haben mag — zeigt, die Regierung grundsätzliche Abneigung hatte. Aber Leo kann nicht darauf rechnen, daß der Staat die Arimannen zur Aufgabe ihres unmittelbaren Schutzverhältnisses zwingt. Es wird ein unwillkürliches Zugeständnis vorliegen, daß diese Arimannen sich der Kirche Vercelli freiwillig und rechtswidrig unterstellt haben (vgl. St. 2484). Jedenfalls ist in der Interpolation die älteste Spur von Arimannensiedlungen im Territorium von Vercelli aufgezeigt (vgl. DO III. 323 und F. Schneider, Entstehung v. Burg u. Landgem. in It., 1924, S. 151 N. 1).

Aber gerade wenn Leo von Vercelli der Interpolator ist, so erhebt sich noch ein ganz anderes Verdachtsmoment, das der Diplomatiker mit der Prüfung der inneren Merkmale vielleicht nicht für jeden nichtdiplomatischen Historiker überzeugend behoben hat. Der Inhalt des Präzepts scheint zunächst dafür zu sprechen, daß er überhaupt Fälschung im Interesse von Vercelli und etwa nur der Rahmen echt ist. Lucedio hat nämlich vor Leo von Vercelli längere Zeit dem Bistum Novara gehört, dem Lothar I. 840 das Kloster geschenkt hat (M.² 1065 ed. L. Schiaparelli, Arch. Stor. Lomb. Ser. 3. Bd. 13 a. 27 [1900], 8 n. 1). Noch Berengar I. hat den Novaresen um das Jahr 905 die Abtei ausdrücklich bestätigt (D. 64). Im Anfang des 10. Jahrhunderts bildete dann Lucedio ein Streitobjekt zwischen Novara und Vercelli (vgl. den von Kehr IP. 6, 2 p. 29 verzeichneten Aufsatz von F. Gabotto, Un contrasto dei vescovi di Novara e Vercelli per l'abazia di Lucedio sul principio

Digitized by Google

del secolo X, Bollettino stor. per la prov. di Novara 7 [1913], 1 sgg., der mir zur Zeit leider nicht zugänglich ist). Unter Otto III. ist oder wird Lucedio mit Vercelli verbunden. Als Leo den Wald Lucedio, den ungeheuern Reichsforst um das Kloster (DARMSTÄDTER S. 226 f., 296) erhält, heißt es DO III. 384 *confirmamus s. Eusebio et s. Michaeli in Lauceio.* Leo hat diesen Erfolg durch Fälschung des Diploms Berengars I. Spur. n. 5 Schiap. und des zugehörigen Placitums HÜBNER Reg. n. 828 = Ber. I. Spur. n. 6 Schiap. vorbereitet: beide enthalten eine angebliche Schenkung von Lucedio an Vercelli durch Berengar I. Eine echte Vorlage hat auch HÜBNER n. 828! Da liegt doch die Annahme nahe, daß auch Tr. 377 von Leo aus gleichem Anlaß nach echter Vorlage gefälscht worden sei, vgl. L. SCHIAPARELLI, Bull. Istit. stor. Ital. 23 (1903), 142 sg., der es freilich zweifelhaft läßt, ob unser Stück falsch oder interpoliert sei. In DO III. 323, das ja auch von Leo herrührt (BLOCH S. 62, 71), wird die Abtei Lucedio der Vercelleser Kirche bestätigt; es werden die Vorurkunden Karls III. (M.² 1635, von Leo verunechtet, BLOCH S. 75 f.) und Ottos II. (deperd.) zitiert. Vgl. DO III. 383, 384.

Aber der diplomatisch geschulte Historiker sieht längst, daß der Gesamtinhalt von Tr. 377 nicht falsch sein kann. Zu viel von der Dispositio ist durch Parallelen gedeckt und als zur echten Vorlage gehörig erwiesen: so die Grenzbeschreibung des Ödlandes und seine Ausscheidung durch den kgl. Waldmann. Was wäre der echte, nun durch Schwindel ersetzte Inhalt gewesen? Eine Schenkung an Vercelli? Nein, die Verunechtung erstreckt sich nicht auf die Bestätigung von Lucedio.

Das Kloster ist zwar nicht wie Montamiata auf fiskalischem Boden, sondern auf Allod gegründet, aber dicht bei jenem gewaltigen Staatsforst zwischen Dora Baltea, Po und Sesia, der mit den *publica Vercellensium* in unserer Grenzbeschreibung identisch ist: ein Teil ist Stadtallmende. In dem Staatsforst hat die Abtei von vornherein eine recht ansehnliche Dotation (vgl. DARMSTÄDTER S. 226) vom Reich bewilligt erhalten, die das Erbgut des Stifters weit übertreffen mochte. Die Karolinger haben Lucedio nicht als bischöflich anerkannt, sondern eingezogen. Das ist eine indirekte Bestätigung der Angaben in Tr. 377 über die Gründung. Wir haben nämlich analoge Fälle in Toskana, auf die ich (Reichsverw. 1, 310 f.) eingegangen bin. Da der Klosterbesitz mindestens großenteils altes Reichsgut war, so wird die Regierung Karls d. Gr. die Kon-

Digitized by Google

fiskation von Lucedio mit diesem Umstande motiviert haben. Zu Lucedio gehörte (wenigstens nach DO III. 384 und später St. 3835a) der wichtige Reichshof Quadratula, den sich Leo durch DO III. 323 noch besonders schenken läßt. Dieses und anderes Reichsgut kann das Kloster nur als Reichsabtei bekommen haben. Lothar I. hat es dann an Novara gegeben; die in DO III. 323 erwähnte Schenkung desselben Fürsten an Lucedio wird ebenso erfunden sein, wie die Übertragung der Januariusreliquien durch ihn, die ebenda behauptet wird (vgl. KEHR IP. 6, 2 p. 29). So blieb es bis ins 10. Jh. novaresisch, wenn sich auch das Reich, wie DO III. 384 zeigt, gewisse Hoheitsrechte vorbehielt.

Wie kamen nun die Vercellesen auf den Einfall, ihrer Nachbardiözese den fetten Bissen abzujagen? KALBFUSS in den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. 15, 274 dachte an Usurpation Liutwards unter Karl III. Ich glaube, mit Unrecht Man hatte ja in Vercelli das echte Diplom Ariperts II. im Archiv und hatte wohl die alten Ansprüche nie vergessen, immer nur beiseite gestellt in Erwartung besserer Tage. Diese kamen unter Bischof Leo, und nun zögerte man nicht. Man verstärkte sein Anrecht durch Anfertigung eines weiteren Besitztitels, man machte das Präzept Ariperts auch für Vertretung weiterer Forderungen geeignet. In DO III. 323 steht die *curtis* Quadratula *cum districtu herimannorum* als Zubehör von Lucedio; ein Passus in bezug auf die Arimannen des Klosters wurde eingeschaltet. Die Abtei steht noch in den staufischen Besitzbestätigungen für das Bistum St. 3646, 4725. In Wahrheit hat aber Friedrich I. den auch zu seiner Zeit nicht bis auf die letzten Spuren beseitigten älteren Zustand hergestellt, als er 1159 (St. 3835a) Lucedio als freie Reichsabtei in den Königsschutz nahm.

Ich füge den rekonstruierten Text von Tr. 377 an.

König Aripert II. bestätigt dem Bischof Emilian von Vercelli das von dem Gründer Gauderis dem Bistum unterstellte Kloster S. Michele di Lucedio und eine Schenkung von terra inculta *an dieses.* *Pavia 706 Oktober 9.*

*Vercelli Arch. Cap. Cop. „di carattere longobardo" (Peyron). — Edd. Peyron in Hist. Patr. Mon. 1 = Ch. 1 n. 7. Troya n. 377 (wo die älteren Drucke). — Reg. Chroust n. *6. — Vgl. Kehr IP. 6, 2 p. 28 sq.*

Digitized by Google

Flavius Aripertus vir excellentissimus rex ecclesiae beati Eusebii martyris, ubi[a] sanctum eius corpus requiescit, in civitate Vercellis et venerabili viro beatissimo Emiliano pontifici.*)

Etenim detulisti nobis, ubi continebatur, quod Gauderis monachus**) in sua propria facultate id[b] est in honore sancti archangeli Michaelis monasterium construxit, quod est positum Laucedio[c], a te quoque, beatissime pater Emiliane, eiusdem Gauderis rogatu superius rite consecratum, quoniam sub tua diocesea[d] constitutum, et omnes res suas mobiles et immobiles inibi contulerat. Patet in eo sane ordine, ut suprascriptum monasterium, quod ipse aedificaverat, in integro in iura iam fatae ecclesiae beati Eusebii esse deberet, ita ut tam per te quam per successores tuos post tuum discessum, sicut antiqui patris[e] scriptis legitur, ipsum monasterium ordinaretur et regeretur et ad suprascriptum tuum episcopium deberet pertinere in omnibus. Et de hoc ipso tua veneratione obsecrante pietatem nostram per hoc nostrum roborationis[f] praeceptum in suprascripto episcopio tuo ea omnia et in omnibus confirmamus, sicut textus chartulae donationis legitur, quam praefatus Gauderis vobis noscitur commisisse. Addimus etiam[g] nos pro animae nostrae salvatione et statu felicissimae gentis nostrae Langobardorum in iam dicto venerabili et sancto monasterio beati archangeli Michaelis, uti rememoratus Gauderis***) Christi gratia per tuam sanctitatem iam ordinatus abbas praeesse dignoscitur,

*) *folgt interpoliert* Psalmigraphi vatis—obstaculo corroboratae, *die Arenga, s. Chroust S. 64 N. 1, dann* Ideoque iuxta tuam, sancte Emiliane praesul, postulationem per hoc sanctionis nostrae munimen divina inspirante providentia firmamus supra praefati episcopii tui omnes res, quas quoquo modo Deo propicio adquirere potuisti sive de donis regum aut aliorum largitate vel comparatione, tam de arimannis quam de libertis seu aldionibus vel servis nostris per diversa loca ad ipsam ecclesiam adtrahere undequaque potuisti aut antea largiente divina potentia adquirere tu et successores tui quocumque ordine potueritis.

**) *folgt interpoliert* quondam noster miles.

***) *folgt interpoliert* olim noster miles nunc autem.

---

[a]) ubi sanctum Eu . . . *P.* (= *Peyron*), cuius corpus *Tr.* (= *Troya*) *nach Durandi.* [b]) idem *Dr.* (*Drucke* = *P.* + *Tr.*) [c]) Lhauc. *Tr.* [d]) *so P.*, dioecesi *Tr.* [e]) patres *Tr.* [f] roboratum *Dr.* [g]) et *Tr.*

Digitized by Google

terram incultam, ubi est cerredallum, designata loca ibidem fine[a] publica Vercellensium usque in Sturam et fine[a] Tabla, quam eidem monasterio Odo filius Tagiperti his diebus concesserat usque finem Rivosicco, sicut ex nostra praeceptione ad eumdem religiosum locum Garimundi illustris viri [stratarii] nostri[b] Fuxione uualdeman[c] tradere fecit, quatenus deinceps omnis sancta illa congregatio, quae in utrisque praelibatis vestris ecclesiis nuper est aut erit, ea ipsa, quae superius nostra confirmavit et corroboravit potestas, indeminute atque inconcusse[d] omnia et in omnibus valeat futuris possidere et perfrui temporibus*); [et][e] damus omnibus comitibus, gastaldiis nostrisque agentibus in mandatis, ut nullus eorum contra praesentem securitatis[f] seu firmitatis nostrae paginam in aliquo audeat[g] ire quandoque[h], sed omni in tempore firma[i] et stabilis maneat.**)

Ex dicto domni regis per suprascriptum Garimundum stratarium[k] scripsi ego Tasilo[l] notarius.

Dato[m] Ticino in palatio nona die mensis octobris anno felicissimi regni nostri septimo per indictione quinta feliciter.

*) *folgt interpoliert* veluti pro regni nostri fastigio et statu totius felicissimae gentis nostrae Langobardorum die noctuque a nullo praepediti dignas Deo laudes, ut condecet, possint incessabiliter decantare (*wenn das Kirchengebet sich auch in Tr. 246, 297, 352 findet, so doch am Schluß der Conclusio und in ganz abweichender Form*). His praelibatis . . .

**) *folgt interpoliert* et inconcussa[d] servetur. Si quis vero— praecipimus, *Pönformel und Corroboratio mit Siegelankündigung, s. Chroust S. 83f., 81f., 86f.*

---

[a]) sine *Tr.* [b]) G. ill. viri nr. fuxione *P.*, G. ill. viri nostra iussione *Tr.* [c]) nualde mantradere fuit *P.*, valde mantradere *Tr.* [d]) inconvuls. *P.* [e]) *fehlt Dr., von mir ergänzt, s. o. S. 4.* [f]) serenitatis *Dr.* [g]) *so P.*, audent *Tr.* [h]) quandocumque *Tr.* [i]) fixa *Dr.* [k]) *fehlt Durandi, von P. Tr. eingefügt, wohl nach der Überlieferung.* [l]) Tassillo *Tr.* [m]) Datum *P.*

Digitized by Google

ANWENDUNG NEUER LICHTBILDVERFAHREN FÜR DIE HERAUSGABE DER KAISER-URKUNDEN.

Von

WILHELM ERBEN.

I.

In überraschender Weise ist im Jahre 1920 ein Brief Karls des Großen an Hadrian I. zum Vorschein gekommen, nicht als versprengter Bestandteil jener Briefsammlungen, denen wir fast ausschließlich unsere Kenntnis karolingischer Briefe verdanken, sondern durch die mit ultravioletter Beleuchtung bewirkte photographische Aufnahme einer Palimpsesths. ganz anderen Inhalts.[1]) Ein Doppelblatt des Clm. 6333 (Cim. 308, Frising. 133), welches an dritter Stelle in den zehnten Quaternio dieser kleinen Hs. eingefügt ist (Bl. 87 und 90) und das sich an den Rändern als etwas beschnitten erweist, enthält auf der einen Seite unter einer im 9. Jh. darüber gesetzten Abschrift von Hieronymus-Gennadius, De viris illustribus (MIGNE, Patr. lat. 23, 717 B bis 719 A und 58 1063 A c. 4 bis B c. 5) den bisher unbekannten Karlbrief. Er ist geschrieben von einer Hand des späteren 8. Jh.s, welche den karolingischen Kanzleischriften dieser Zeit sehr nahe steht, und zwar in solcher Weise, daß die Zeilen ganz nach Art der gleichzeitigen Königsurkunden gemäß dem längeren Rand dahinlaufend jedesmal auf der Rückseite von Bl. 90 beginnen und auf der Vorderseite von Bl. 87 enden. In der Hist. Zs. 127 (1923), 289 ff. habe ich in aller Kürze auf diese Anzeichen einer Verwandtschaft mit den Kanzleierzeugnissen hingewiesen. Ich kann darauf und auf den beachtenswerten Inhalt des Schreibens hier nicht näher

[1]) MUNDING, Königsbrief Karls d. Gr. an Papst Hadrian über Abtbischof Waldo von Reichenau-Pavia (= Texte und Arbeiten hrsg. durch die Erzabtei Beuron, I. Abt. Heft 6, Leipzig 1920).

Digitized by Google

eingehen und muß mich auch in bezug auf die diplomatisch bedeutsame Frage, ob es uns im Original oder in gleichzeitiger Abschrift vorliege, mit einem kurzen Hinweis begnügen. Diese Frage wird sich nämlich nicht ganz trennen lassen von der Untersuchung des sonstigen Inhaltes der Hs., dessen ursprüngliche Teile MUNDING S. 46—55 nicht so ausführlich behandelt hat, als es die photographische Aufnahme erlaubt und der Wert der verschiedenen Stücke erfordert. Nun ist bei dem auf Bl. 32 (Rückseite) festgestellten und wahrscheinlich auf Bl. 35, das MUNDING allerdings als leer bezeichnet, hinüberreichenden 'Brief eines Unbekannten an König Karl' ein Zusammenhang mit jenem Briefe Karls an Hadrian zu vermuten, und zwar schon aus äußeren Gründen, die ich an der Hand der dank außergewöhnlichem Entgegenkommen der Münchner Staatsbibliothek[1]) mir nach Graz gesandten Hs. wahrnehmen konnte. Sowie Bl. 87, was man auch an dem Faksimile bei MUNDING beobachten kann, am rechten Rand einen Riß aufweist, dem die jüngere Schrift ausweicht, während wenigstens ein Oberschaft der älteren (das *b* in *arbitrio*, Z. 17) ihn überquert, so ist auch Bl. 32 am Rand durch einen schiefen Einriß verletzt. Und das ganze Doppelblatt 32/35 zeigt ähnlich gebogene Querfalten, wie sie bei Bl. 87/90 auch an MUNDINGS Faksimile zu erkennen, übrigens auch an den reskribierten Osnabrücker Fälschungen festgestellt worden sind.[2]) Es ist daher anzunehmen, daß die beiden dem älteren Bestand des Clm. 6333 angehörenden Briefe vor dem Überschreiben eine gleichartige und gemeinsame Behandlung erfuhren, und deshalb muß ein bestimmtes Urteil über die Herkunft des einen Briefes bis zu genaueren Mitteilungen über den andern vertagt werden.

Ob nun der Karlbrief im Original oder ob er in Abschrift vorliegt, jedenfalls werden die Mon. Germ. seinen Text in den Epistolae oder in dem zweiten Band der Karolingerurkunden nachtragen und dabei wohl versuchen, ob es möglich sei, über die von MUNDING (dem auch LEVISON an die Hand ging) gebotenen Lesarten und Ergänzungen hinauszukommen. Fast noch wichtiger für die Monumenta als dieser seltene Fund ist aber, daß es mit

[1]) Ich fühle mich Herrn Direktor LEIDINGER hierfür zu besonderem Dank verpflichtet.

[2]) TANGL im Archiv für Urkundenforschung 2, 258 f. schreibt ihnen aber hier wohl mit Recht viel jüngeren Ursprung zu; man findet sie auch an dem echten DO I. 150, JOSTES Taf. 10 sehr ausgeprägt.

Digitized by Google

Hilfe des von P. KÖGEL ausgebildeten 'Fluoreszenz-Verfahrens'[1]) gelungen ist, einen mit freiem Auge nur an einzelnen Stellen mühsam wahrzunehmenden karolingischen Text in seiner vollen Ausdehnung, soweit nicht die beschnittenen Ränder es verhindern, neben und zwischen der breiten Buchschrift des 9. Jh.s zu lesen. Bei wiederholtem Vergleich der Hs. mit dem auf Grund jenes Verfahrens hergestellten Lichtdruck bei MUNDING hatte ich immer wieder den erstaunlichen Unterschied an Sichtbarkeit festzustellen, der durch die bei ultravioletter Bestrahlung erzielte Fluoreszenz erreicht worden war; die genaueste Betrachtung des Pergamentes war nutzlos neben dem Einblick in das Faksimile. Und noch günstiger stellte sich das Ergebnis der KÖGELschen Aufnahmen auf fünf kleinen photographischen Abzügen dar, welche mir durch die Gefälligkeit von Prof. H. BENNDORF, der, an dem technischen Verfahren Anteil nehmend, sich von Beuron nähere Auskunft erbeten hatte, zugänglich geworden sind.[2]) Hier zeigt die Photographie Dinge, die das Auge auf dem Pergament vergeblich gesucht hatte. Diese Tatsache wird von den Bearbeitern der Diplomata von nun an zu berücksichtigen sein. Das neue Mittel verdient planmäßige Anwendung sowohl für die weiteren Bände der Ausgabe als für die Nachträge der schon erschienenen.

II.

Am nächsten liegt es, das neue Verfahren auf diejenigen Urkunden anzuwenden, deren Schrift durch die Wirkungen der Zeit gelitten hat. Ein berühmtes Beispiel dafür ist das Original der über die Teilung des Herzogtums Sachsen handelnden Urkunde Friedrichs I. vom 13. April 1180, das schon im späteren 14. Jh. gerade in den geschichtlich wichtigsten Sätzen fast unlesbar geworden war. Auf dieses Schmerzenskind der Forschung hat vor etwa

[1]) Vgl. KÖGEL in den Sitzungsberichten der preuß. Akademie der Wissensch. 1914, 974 ff. und KÖGEL, Die Palimpsestphotographie (Halle 1920), aber auch Hist. Zs. 128, 527.

[2]) Es sind zwei naturgroße Ausschnitte von der Vorderseite des Bl. 87 und drei Einzelbilder derjenigen Stellen von der Rückseite des Bl. 87 und der Vorderseite des Bl. 90, an denen MUNDING 'Federproben' entdeckte, während mich seine Bemerkungen S. 6 zu der Vermutung leiteten, daß hier allenfalls eine Außenadresse oder tironische Vermerke vorliegen könnten. Die mir nun zur Verfügung gestellten Aufnahmen haben meine Vermutungen nicht so weit bestätigt, daß ich darauf einen Schluß über die Originalität des Briefes zu bauen in der Lage wäre, aber sie schließen diese Möglichkeit keineswegs aus.

Digitized by Google

zwölf Jahren Professor MENTE von der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, der es auf Anregung GÜTERBOCKS mehrmals aufnahm, ein photographisches Verfahren mit ultravioletten Strahlen angewandt.[1]) Es war der erste Versuch dieser Art. Aber ein nachträglich auf dasselbe Pergament aufgetragenes Reagenzmittel, welches für den Augenblick glänzende Ergebnisse lieferte, die oftgebrauchte Gallustinktur, beeinträchtigte für die Folge die Photographierbarkeit, indem 'die ultravioletten Strahlen, die vorher', wie GÜTERBOCK berichtet, 'Wunder gewirkt hatten, jetzt, wohl infolge chemischer Veränderungen in Tinte und Pergament, gänzlich versagten'. Immerhin genügt, was uns über die vor der Gallusbehandlung aufgenommenen Ultraviolettbilder berichtet wird, um die Anwendbarkeit dieses photographischen Verfahrens auf verblaßte Schrift zu erhärten. 'An einzelnen Stellen tauchten wie mit Zauberschlag', so erzählt GÜTERBOCK, 'die schon völlig erloschenen ursprünglichen Schriftzeichen wieder auf'. Und dabei ist zu bedenken, daß MENTES Verfahren, soweit der Nichtfachmann zu erkennen vermag, noch nicht dasjenige gewesen ist, welches KÖGEL dann als 'die eigentliche Palimpsestphotographie' rühmte; jenes scheint auf der Reflektierung der unsichtbaren Strahlen, dieses auf der durch solche Strahlen erzeugten Fluoreszenz des Pergamentes zu beruhen.[2]) Und KÖGEL sagt der Photographie gerade bei solchen Stücken, deren Tinte nicht durch das Schabeisen, sondern durch Abwaschen oder Bleichen getilgt wurde, die günstigsten Erfolge voraus[3]), so daß Ähnliches auch bei den durch Wasser, Luft und Licht beschädigten Schriften zu hoffen ist. Darum wird, wo immer auf ähnliche Art entschwundene Züge auf den Kaiserurkunden zu vermuten oder nachzuweisen sind, unter Vermeidung aller störenden Reagentien der Photograph zu Rate zu ziehen sein.

Nun hatte in der Tat auch die Herausgabe der schon ausgegebenen Diplomatabände oft mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen. Von ottonischen Urkunden scheinen DO I. 241 b, 273 (in Mailand), 249 (Arezzo), 384 (Verona) und 408 (Benevent) erloschene oder verwischte Schrift aufzuweisen. DO I. 148 (Chur)

[1]) GÜTERBOCK, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 32), S. 10f.

[2]) KÖGEL, Palimpsestphotographie S. 9ff. und 17ff.

[3]) KÖGEL S. 45.

Digitized by Google

dürfte durch Reagentienbehandlung verdorben sein. Schlechte Erhaltung der Originale wird auch beklagt bei DO III. 14 (Maastricht), 101, 218, 281 (Mailand), 224 (Pisa) und bei dem nachträglich gefundenen DO III. 275 (Ferrara, vgl. DD. 2, 896). Unter den schon edierten Diplomen des 11. Jh.s kämen hier vielleicht DH II. 137 (München), 265[b] (Münster), 291 (Pisa), 292 (Volterra), 355 (Straßburg) in Betracht. Ausdrücklich wird von verschwundener, ausgewischter, undeutlicher oder erloschener Schrift gesprochen bei DK II. 93 (Rom), 96 (Verona, wo beide Originale durch Überschwemmung beschädigt sind), 194 (Naumburg) und 224 (Chur, in diesen beiden haben die Datierungen gelitten), 227 (Brescia), 271 (Nürnberg), 292 (Modena). In anderen Fällen mag man zweifeln, ob Lücken im Pergament oder undeutliche Schriftstellen den Herausgeber zu Ergänzungen genötigt haben. Weitaus am meisten ist aber schlechte Erhaltung der Schrift bei den Diplomen Pippins und Karls d. Gr. zu beklagen. Hier ist mehr als der fünfte Teil der Originale und es sind überdies manche für die Textgestaltung wichtige Abschriften sowie angebliche Originale von solchen unabsichtlichen Schäden betroffen. In einem Fall (D. 147 des Karolingerbandes) ist gerade der auf *actum* folgende Ortsname 'abgerieben', so daß wir für Karls d. Gr. sonst unzureichend bezeugtes Itinerar vom Herbst 782 zu einer Vermutung greifen müssen, die auf spärlichen Buchstabenresten dieses schadhaften Originals beruht. Und mehrmals sind die tironischen Noten so stark 'abgerieben' oder 'verblaßt', daß ihre Entzifferung daran gescheitert ist. TANGL nennt in diesem Sinn im Arch. f. UF. 1, 93 nur die DD. 78 (Chur) und 83 (Paris), die auch sonst, u. a. in der Datierung, durch Feuchtigkeit schwer gelitten haben, sowie D. 95 (Kolmar), wo nach der Ausgabe die tironischen Noten ganz verblaßt sind. Daß diese auch in D. 197 (Nonantula) 'im höchsten Maße schlecht erhalten' seien, wird von TANGL S. 103 erwähnt. Aber auch bei den DD. 92 und 123 (beide in Paris) verdienten sie allenfalls neuerliche Untersuchung, weil ältere Lesungen mit den neueren nicht ganz übereinstimmen. Schwierigkeiten bereitet die schlechte Erhaltung des Pergamentes auch in manchen jüngeren Karolingerurkunden, so nach TANGLS Zusammenstellungen[1]) bei BM.[2] 519 (Poitiers), 626 (Koblenz), 703 (Nonantula), 781 (Stuttgart), 820 (Amiens), 787 (Paris), 1092 (Koblenz), 1103 (Arezzo),

[1]) TANGL im Arch. f. UF. 1, 107, 115, 137, 143, 148 und 152.

Digitized by Google

1199 (Florenz), 1343 (Wien); unbedeutend ist der Schaden an BM.² 1380 (Marburg) und nicht einzurechnen sind hier BM.² 701, 1206, bei denen er durch Verstümmlung oder Zerschneidung der Originale eintrat. Aber mehr als die Hälfte dieser spätkarolingischen, mit schadhaften Noten behafteten Originale und alles, was sonst an Urkunden Pippins und Karls aus solchem Grunde in Betracht käme — außer dem schon besprochenen D. 147 (Modena) wären es DD. 27, 34, 101, 107, 154, 181 (alle in Paris) und die schadhaften Abschriften von DD. 74, 81, 164, 312 (in Turin, Verona, Mailand und Nonantula) — liegt in fremdländischen Archiven. In Deutschland wird es daher wegen unabsichtlicher Schäden verhältnismäßig wenig zu tun geben.

Dagegen harren der photographischen Untersuchung in den deutschen Archiven auffallend viele Beispiele gänzlich umgeschriebener Urkunden und zahlreiche andere, in denen mit bewußter Absicht einzelne Stellen auf Rasuren geschrieben oder nach erfolgter Tilgung der Schrift unbeschrieben gelassen wurden. Denjenigen Urkunden, deren Wortlaut ganz oder doch größtenteils auf Rasur steht, hatte schon Stumpf Beachtung geschenkt[1]) und auch Bresslau hat aus Anlaß eines in die KU. in Abb. (2, 21) aufgenommenen derartigen Beispiels ein paar verwandte Stücke zusammengestellt.[2]) Eine breiter angelegte Übersicht, die schon 21 Nummern umfaßt, bot Posse, den die Möglichkeit, daß echte Siegel an so gefälschten Diplomen erhalten seien, auf diese Frage geführt hatte[3]); aber dieser Ausgangspunkt brachte es mit sich, daß seine Liste einige damals schon bekannte reskribierte Diplome, weil sie kein echtes Siegel tragen, überging; als dort fehlend seien zunächst zwei karolingische Stücke, BM.² 37 und 1674, dann DH II. 527 und St. 3166 nachgetragen. Die beiden erstgenannten gehören zu jenen in Reichenau oder mit reichenauischer Hilfe geschmiedeten Fälschungen, die zu Posses Liste überhaupt sehr reichlich beitrugen; es gehören hierher außerdem je vier Urkunden auf den Namen Karls des Gr. (DD. 222, 223, 232, 285) und auf die von späteren Karolingern (BM.² 992, 1402, 1610, 1815),

[1]) Stumpf, Die Wirzburger Immunität-Urkunden 1, 19 N. 10.

[2]) Bresslau im Text der KU. in Abb., S. 33.

[3]) Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 5, 224 N. 2 und 225 N. 1; das ebenda 225 N. 2 genannte zu einer Fälschung oder Schulübung verwendete Blankett St. 2482, über welches Bresslau im Neuen Archiv 22, 199ff. handelte, kommt nicht in Betracht.

Digitized by Google

endlich DH II. 526 und als wohl von solchen Vorbildern beeinflußt DO II. 825. Wesentlich vermehrt würde die Reihe der reskribierten Diplome durch die bei Posse an dieser Stelle noch nicht berücksichtigten Fälschungen, die zur Zeit des Bischofs Benno, vor 1078, in Osnabrück entstanden. Von ihnen sind nach den Urteilen Tangls [1]) die Karl dem Gr. zugeschriebenen Spuria DD. 271, 273, dann BM.[2] 870, 1389, 1829, 1880, 1911 und DO I. 212 mit größerer oder geringerer Deutlichkeit als auf, wie es scheint, mit außerordentlicher Sorgfalt radiertem oder abgeriebenem Pergament echter Diplome stehend anzusehen, während bei BM.[2] 1841 bestimmte Anzeichen für solchen Vorgang nicht nachgewiesen, bei DO I. 421 wenigstens keine Bemerkungen davon mitgeteilt wurden. Auch anderwärts, so zu Ebersheim im Elsaß (D. Karls des Gr. 210 und BM.[2] 864), zu St. Ghislain (DO I. 447 und DH II. 386), zu Fischbeck (DH II. 81) und in Schaffhausen (St. 3167) verstand man sich im 12. Jh. auf das Ausradieren und fälschende Überschreiben von Urkunden, und in Passau oder Krems a. D. (St. 2447), zu Naumburg a. S. (St. 2657) und zu Sonnenburg im Pustertal (DH II. 527, St. 3165, 3166) muß man sich noch im späteren Mittelalter darin geübt haben.[2]) Häufig gewann man dabei den Vorteil, das echte Siegel auf dem Pergament belassen zu können, und leicht konnte es geschehen, daß mit dem Siegel absichtlich oder unbeabsichtigterweise noch einige Teile des alten Schriftbestandes unverändert gelassen wurden. Ganz von selbst ergab sich solche Erhaltung bei dem Rekognitionszeichen, dessen Ausläufer in den karolingischen Diplomen vom Siegel bedeckt, also ohne dessen Entfernung nicht leicht zu beseitigen waren. Wurden hie und da auch andere Teile von dem Protokoll des Originales beibehalten, so geschah es, weil sie den Absichten des Fälschers nicht im Wege standen oder sogar mithalfen, seinem Werke den Schein der Echtheit zu geben. Der Text aber ist in allen diesen Stücken beseitigt worden und es ist ein seltener Zufall, wenn er einmal, wie es in Kempten mit DO II. 303 geschah, noch vor

[1]) Tangl im Arch. f. UF. 2, 252, 258, 275, 278, 289, 295 f., 298, 304 f. Die Untersuchungen Ottenthals MIÖG. 6. Ergbd. 25 ff. konnten, weil nur auf den Facsimiles beruhend, die Frage der Reskribierung nicht berühren. Vgl. auch Rörig in der Hist. Vierteljahrschr. 20, 385 f.

[2]) Posse 5, 114, 224 setzt St. 2447 ins 15. Jh., mir ist nach dem Facs. bei Kallbrunner im Jahrb. f. Ldskde. v. Niederösterreich N. F. 8 dessen Ansatz (13. Jh.) wahrscheinlicher.

Digitized by Google

solcher Behandlung des Originals in ein Kopialbuch eingetragen worden war und so erhalten blieb. Verloren ist uns also der Wortlaut von mindestens einer Hausmeierurkunde Karl Martells (vgl. BM.² 37) und einem D. Karls des Gr. (D. 210), von einem oder zweien Ludwigs des Fr. (BM.² 992, 1402), von dreien Karls III. (D. Karls des Gr. 223, 232, BM.² 1674), je einem Ludwigs des Deutschen (D. Karls 285), Arnolfs (BM.² 864) und Heinrichs I. (DD. 2, 888 und DH II. 526) und noch je einem wohl der karolingischen und einem der ottonischen DD. (BM.² 1610, D. 222). Dazu kommen acht bis zehn meist zeitlich nicht genau bestimmbare Osnabrücker Deperdita, dann je zwei auf solche Art verlorengegangene DD. Heinrichs II. (DH II. 81, 386), Heinrichs III. (DO I. 447, St. 2447) und Heinrichs IV. (St. 2657, 3167), je eine von Friedrich II. (BF. 1375) und Karl IV. (Posse aaO.), während über die ursprüngliche Entstehungszeit der in Sonnenburg verfälschten Stücke, die dem 13. Jh. anzugehören scheinen, genauere Angaben fehlen. Insgesamt sind es mindestens dreißig Königs- und Kaiserurkunden, deren Pergamente wir heute noch in Händen haben, die aber bisher kein Forscher in ihrer Urgestalt zu lesen vermochte. Bei dieser stattlichen Zahl erhebt sich dringend die Frage, ob die neuerfundenen photographischen Künste sie zu retten vermögen. Auf volle Wiederherstellung der getilgten Urschriften wird gewiß nicht zu rechnen sein, wenn auch etwa die Beschaffenheit der Osnabrücker Stücke besonders gute Hoffnungen erwecken mag.[1]) Aber auch jede teilweise Aufdeckung des alten Schriftbestandes könnte ein Gewinn für die Kenntnis der betreffenden Kanzlei und ein Stützpunkt werden, um die durch Fälschertätigkeit entstellten Empfängergruppen in ihrer wahren Rechtsentwicklung zu erkennen. Sieht man von DO I. 447 (in Brüssel), DH II. 386 (Mons), D. Karls des Gr. 210 und BM.² 864 (Schlettstadt) und den drei jetzt wohl italienisch gewordenen Sonnenburger Stücken ab, so handelt es sich hier durchwegs um deutschsprachige Archive, die einer auf photographische Aufnahme dieser Stücke gerichteten Anregung der Mon. Germ. keine Hindernisse bereiten dürften.

Neben den ganz reskribierten Urkunden sind auf deutschem Boden auch Stücke mit räumlich enger begrenzten Rasuren reich-

[1]) Tangl im Arch. f. UF. 2, 252, 259, 305 rühmt die Meisterschaft, mit der man in Osnabrück die alte Schrift beseitigte, und betrachtet den Bimsstein als dabei angewandtes Mittel, sie dürften also wohl zu den 'flachen' Palimpsesten gehören, über die Kögel S. 45 günstig urteilt.

Digitized by Google

lich vertreten und auch sie verdienen in hohem Maß eine erneute, über die Auskünfte der Edition womöglich hinausgehende Untersuchung. Sehr mannigfaltige Fragen bieten sich hier der Forschung dar. Bei einem im 11. Jahrhundert zugunsten der Emmeramer Mönche verfälschten D. Karls des Gr. für Regensburg (D. 176, München) läßt sich zwar erraten, was ursprünglich anstatt der übergeschriebenen Worte dastand, aber es wäre für die Beurteilung der ganzen Gruppe und des mutmaßlichen Fälschers, Otloh, doch willkommen, wenn man noch Reste der echten, den Bischof betreffenden Stellen, die getilgt sind, zu erkennen vermöchte. Unaufgeklärt ist die von einer etwas jüngeren Hand an einer Urkunde Ottos I. für Meschede (DO I. 190, Münster) vorgenommene Änderung, die über den Nachlaß der Äbtissin zugunsten der Nonnen verfügt; daß zuerst ein anderer Sinn gemeint war, ist sicher anzunehmen, aber man ersieht nicht, welcher. Untersuchenswert ist auch eine Urkunde Ottos II. für dasselbe Kloster (DO II. 172, Münster), in welcher der Name des geschenkten Hofes teilweise und der dessen Lage bestimmende Gauname ganz auf Rasur stehen. In diesem und in ähnlichen die Namen von Gütern und Gauen betreffenden Fällen (man vgl. die DDO II. 51, Lausanne, 162, Magdeburg, O III. 351 und H II. 151, beide in München, H II. 448, Magdeburg, 333, Bonn) sollte die Aufhellung des ursprünglichen Schriftbestandes allemal angestrebt werden, ob er nun nachträglich vom Empfänger oder noch in der Kanzlei, die dann in den Ortsangaben geschwankt haben müßte, abgeändert worden sein mag. Auch die Namen mehrerer dem Kloster Polling zurückgegebener Besitzungen (DH II. 212, München), eines an Hersfeld vertauschten Gutes (DH II. 329, Marburg), ein Stück aus der Grenzbeschreibung eines an Würzburg verliehenen Wildbanns (DK II. 107, Weimar) und ein als Grenze dienender Wasserlauf im bayerischen Nordwald (DK II. 135, München) sind von Rasuren betroffen, deren Untersuchung zum mindesten der Orts- und Landesgeschichte neuen Quellenstoff verspricht. Sehr gerne wüßte man auch, wie der getreue *miles P.* geheißen hat, den Heinrich II. schon auf der Rückkehr von der Krönungsfahrt mit einer Schenkung in Österreich belohnte (DH II. 2, München), denn der von unbekannter Hand über die Rasur geschriebene Name *Piligrimus* kann nicht der ursprüngliche sein. Ebenso wissenswert wäre der alte Befund von DO III. 313 (Stuttgart), wo der Empfängername abgeändert worden ist, von DH II. 116 (München), wo die Vor-

Digitized by Google

geschichte des geschenkten Gutes unter einer Rasur verborgen liegt, von DH II. 334 (München) und DK II. 34 (Graz), bei denen die zuerst eingetragenen Grafennamen wegradiert sind usw. Gibt es ähnlich entstellte Diplome auch in Italien in ziemlicher Zahl (man vgl. D. Karls des Gr. 208, DO I. 237, dazu DD. 4, 104, dann DO II. 178, DDH II. 130, 254, 311, 425, 472 und DH II. 314 mit ganz auf Rasur stehender Dispositio, sowie DDK II. 80, 186, 242), so liegt das Schwergewicht dieser Gruppe doch, wie es scheint, diesseits der Alpen, und es würde zu weit führen, alle einschlägigen Beispiele aufzuzählen. Erwähnt sei schließlich nur DO III. 112 (München), wodurch sich die bischöfliche Kirche zu Passau den Besitz der Abteien Kremsmünster und Mattsee bestätigen ließ. Hier sind am Schluß des Textes vier bis fünf Zeilen radiert und die Korroboration ist durch eine vom übrigen Text verschiedene Hand auf die Rasur gesetzt worden. Man darf also annehmen, daß der Wortlaut der Urkunde zuerst länger gewesen, dann aber durch Wegradieren einer dem Empfänger unbequemen Bestimmung und geschicktes Hinaufrücken der Korroboration gekürzt wurde, so daß es für die Geschichte dieser Kirchen von ziemlicher Bedeutung sein dürfte, zu wissen, wie der getilgte Satz lautete.

III.

Eine eigenartige Stellung in der Reihe radierter Urkunden nehmen diejenigen Diplome ein, bei denen die Datierung von Rasuren betroffen wurde. Zumeist bergen sie, wenn man auch mit der Möglichkeit etwa begangener und rasch beseitigter Irrtümer zu rechnen hat, Anzeichen dafür, daß die Kanzlei in der Wahl zwischen verschiedenen sich ihr bietenden Wegen geschwankt hat. Sie bilden daher wichtige Anhaltspunkte für das Studium der Datierungsgewohnheiten. Ficker hat bei seinen Studien über die nichteinheitliche Datierung selbstverständlich auf solche Fälle geachtet und in den Beiträgen zur Urkundenlehre 2, 265ff. eine Anzahl einschlägiger Urkunden zusammengestellt und besprochen. Indes haben die Beobachtungen, auf die er sich stützte, nicht immer Stich gehalten, und die weitere Forschung hat viele von ihm nicht berücksichtigte Beispiele an den Tag gebracht, so daß jetzt auf Grund der Ausgabe eine neue, bedeutend umfangreichere Reihe derartiger Fälle aufgestellt werden kann. Wenn man ganz bedeutungslose Rasuren u. dgl., wie diejenigen von DH II. 88, 397, DK II. 107, beiseite läßt, auf der andern Seite aber Stücke,

Digitized by Google

bei denen in der Datierung zwar keine Rasuren, aber andere Tilgungsarten (Verwischen der Schrift) angewandt wurden, einbezieht, so umfaßt sie folgende Originale:

1. DPippin 27 (Paris) hinter *anno XVII* acht bis zehn Buchstaben radiert.
2. DKarl d. Gr. 216 (ebenda) hinter *indiccione* eine Zahl radiert.
3. DKonrad I. 9 (München) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
4. DH I. 1 (Marburg) hinter *DCCCCXX* scheint *II* getilgt zu sein.
5. DH I. 20 (Magdeburg) die auf das Regierungsjahr bzgl. Worte nach Tilgung eines unbekannten Wortes hinzugefügt.
6. DO I. 14 (Magdeburg) der Monatsname zum Teil auf Rasur.
7. DO I. 55 (Marburg) *kal. iunii* auf Rasur, vgl. Nachtrag DD. 2, 889.
8. DO I. 71 (Paris) die Zahl der Tagesangabe teilweise auf Rasur.
9. DO I. 74 A (Magdeburg) *domini* auf Rasur.
10. DO I. 97 A (Dresden) innerhalb der Inkarnationszahl kleine Rasur.
11. DO I. 219 (München) *Data* auf Rasur.
12. DO I. 225 (Chur) Schluß der Inkarnationszahl nebst Indiktionsangabe und *reg* auf Rasur.
13. DO I. 241[a] (Mailand) vor dem Monatsnamen Rasur.
14. DO I. 244 (Venedig) *imperii* auf Rasur.
15. DO I. 268 (Reggio) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
16. DO I. 411 (St. Gallen) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
17. DO II. 1 (Magdeburg) letzter Schaft der Tageszahl verwischt.
18. DO II. 26 (St. Gallen) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
19. DO II. 59 (München) Tagesangabe teils verwischt, teils auf Rasur.
20. DO II. 91 (Magdeburg) Tagesangabe auf Rasur.
21. DO II. 97 (Düsseldorf) Tagesangabe auf Rasur.
22. DO II. 101 (Heidelberg) königliches Regierungsjahr infolge mehrfacher Rasuren unkenntlich.
23. DO II. 125 (Gent) vier Worte mit den Zahlen beider Regierungsjahre auf Rasur.
24. DO II. 152[a] (Frankfurt) Indiktionszahl auf Rasur.
25. DO II. 204 (München) beide Regierungsjahre durch Rasur geändert, Ortsangabe *Salafeldae* durch *Radasponae* ersetzt.

Digitized by Google

26. DO II. 213[a] (Dresden, s. DD. 2, 884) für den zuerst ausgelassenen Monatsnamen durch Verwischen zweier Worte Raum gemacht.
27. DO III. 21 (München) *pridiae* auf Rasur von *tertio*.
28. DO III. 22 (Wien) Rasur im Tagesdatum.
29. DO III. 27 (Lausanne) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
30. DO III. 63 (Einsiedeln) Tageszahl und Ortsangabe zum Teil auf Rasur.
31. DO III. 81 (Magdeburg) der Monatsname verbessert.
32. DO III. 111 (in Privatbesitz) *dominicę incarnationis* teilweise auf Rasur.
33. DO III. 114 (Düsseldorf) Tagesangabe auf Rasur.
34. DO III. 146 (Wolfenbüttel) Rasuren an den Zahlen der Inkarnation und des Regierungsjahres.
35. DO III. 147 (Hannover) Tages- und Ortsangabe auf Rasur, unter letzterer (*Sologon*) scheint *Ingilinheim* kenntlich.
36. DO III. 155 (Dresden) Verbesserung an der Inkarnationszahl.
37. DO III. 164 (Lille) Rasur an der Zahl des Königsjahres.
38. DO III. 168 (Münster) Tagesangabe durch Rasuren geändert.
39. DO III. 181 (München) Rasur vor der Inkarnationszahl.
40. DO III. 197 (München) Tageszählung nach der Kaiserkrönung auf Rasur.
41. DO III. 229 (München) *octobris* verbessert aus angefangenem *s(eptembris)*. Über die Ortsangabe s. unten S. 25.
42. DO III. 244 (Zerbst) Schluß der Inkarnationszahl ausradiert.
43. DO III. 246 (Magdeburg) *idus* anstatt eines nicht mehr lesbaren verwischten Wortes.
44. DO III. 254 (Münster) Tageszahl und Ortsangabe auf Rasur.
45. DO III. 294 (München) unter der Ortsangabe mehrere Worte ausradiert.
46. DO III. 326 (Zerbst) Inkarnationszahl nicht ganz lesbar, am königlichen Regierungsjahr Rasur.
47. DO III. 391 (München) mit verbesserter Tageszahl.
48. DO III. 400 (Ravenna) alle Zeitangaben auf Rasur.
49. DO III. 403 (Hannover) mit verbesserter Tageszahl.
50. DO III. 424 (München) letzter Schaft der beiden Regierungsjahrzahlen ausradiert oder verwischt.
51. DH II. 52 (Karlsruhe) *anno* auf Rasur.
52. DH II. 100 (Magdeburg) Tageszahl zum Teil auf Rasur.

Digitized by Google

53. DH II. 106 (Merseburg) Indiktionszahl durch Rasur vermindert.
54. DH II. 107 (Hannover) Tagesangabe auf Rasur und außerdem eine bedeutungslose Rasur.
55. DH II. 116 (München) unterhalb des letzten Schafts der Tagesangabe Rasur und Regierungsjahr abgerieben.
56. DH II. 233 (München) Zahlen der drei Jahresangaben ausgebessert, vgl. BRESSLAU im NA. 22, 169.
57. DH II. 267 (München) letzter Schaft der Tageszahl ausradiert.
58. DH II. 331 (Marburg) Indiktionszahl auf Rasur.
59. DH II. 367 (Straßburg) vor der Tageszahl ein Zeichen ausradiert.
60. DH II. 398 (München) Schluß der Inkarnationszahl und *indict* auf Rasur.
61. DH II. 403 (Münster) letzter Schaft des Kaiserjahres ausradiert.
62. DH II. 413 (Marburg) vor *kal. iul.* ist *VI* ausradiert.
63. DH II. 417 (Koblenz) Rasur vor der Königszahl.
64. DH II. 441 (München) die Königszahl zum Teil auf noch weiter reichender Rasur.
65. DH II. 453 (Koblenz) vor *Data* mehrere Worte ausradiert und Rasuren an Inkarnationszahl und Königsjahr.
66. DH II. 454 (München) am Inkarnationsjahr und *actum* Rasur, vorher *indictione V*, nicht Ortsname, wie FICKER annahm.
67. DH II. 455* (München) Rasuren am Inkarn.-Jahr.
68. DH II. 507* (Marburg) Rasuren an den Regierungsjahren.
69. DH II. 508 (Monte Cassino) Rasur an der Inkarnationszahl.
70. DK II. 13 (München)
71. DK II. 14 (München)

   in beiden die Ortsangabe *Corbeie* auf Rasur statt des aus Resten noch erkennbaren *Hiltinesheim* oder *Hiltenesheim*.

72. DK II. 55 (Lucca) Indiktionsangabe auf Rasur.
73. DK II. 152 (Münster) beide Regierungsjahre auf Rasur.
74. DK II. 194 (Naumburg) hinter der Apprekation verwischte Schriftzeichen, die schon oben S. 15 berücksichtigt.
75. DK II. 198 (Münster) Ortsname auf Rasur oder bloß auf abgeriebener Stelle.
76. DK II. 224 (Chur) Inkarnationszahl und wohl beide Regierungsjahre erloschen, vgl. ebenfalls oben S. 15.

Dazu kommen einige freilich ganz anders zu erklärende Datierungsveränderungen in folgenden in Diplomform erhaltenen Fälschungen:

Digitized by Google

77. DPippin 82 (Marburg) Regierungsjahr *II* statt des noch erkennbaren auf die Vorlage weisenden *nono*.
78. DPippin 83 (Paris) zwischen Datierung und Rekognition eine ganze Zeile ausradiert.
79. DKarl d. Gr. 225 (Turin) Inkarnationsangabe auf Rasur und verwischter Stelle.
80. DH I. 26 (Düsseldorf) hinter *regni* eine Tilgung.
81. DK II. 112 (Bobbio) am Inkarnationsjahr und Kaisernamen (wie an vielen Textstellen) Rasuren.
82. DK II. 283 (Mailand) als Inkarnationsjahr scheint zuerst *DCCCL* eingetragen gewesen zu sein, das in neuerer Zeit zu *MXXVIIII* verbessert wurde.
83. DK II. 287 (Siena) das Königsjahr zum Teil auf Rasur.

Diese Reihe bietet, so kleinlich auch die verzeichneten Einzelheiten scheinen mögen, für ein vereintes Arbeiten des Diplomatikers mit dem Photographen reiche Gelegenheit. Die geschärfte Aufmerksamkeit, die allen Datierungsangaben der Diplome seit jeher entgegengebracht wurde, ließ sich freilich viele von den hier erwähnten Beispielen nicht ganz entgehen, und für einen großen Teil davon sind daher auch in der Ausgabe Vermutungen und Erklärungen über den ursprünglichen Schriftbefund der Datierung ausgesprochen worden. Gewiß ist anzunehmen, daß auch in diesen Fällen eine Nachprüfung auf photographischem Weg den Herausgebern erwünscht wäre, wenn sie auch zumeist nur die Bestätigung ihrer Ansicht bringen und nichts Neues zutage fördern würde. Es verbleiben aber doch noch 41 (oder wenn man die n. 19, 35, 68, 81 einrechnet, für welche nur teilweise Auflösungsvorschläge erbracht wurden: 45) unaufgeklärte von Rasuren berührte Datierungen, und darunter sind 19 Diplome, bei denen die Tages-, Monats- oder Ortsangaben Veränderungen erfahren haben dürften (n. 6, 7, 8, 13, 19, 20, 21, 30, 33, 35, 40, 43, 44, 48, 52, 54, 55, 74, 75). Nicht in jedem Fall wäre das umständliche Verfahren einer Sonderaufnahme anzuwenden. Eine eindringende Untersuchung dieser Datierungserscheinungen unter möglichster Einbeziehung des ursprünglichen Schriftbestandes ist jedoch nötig, da die Urkundenforschung hier, auf den äußeren Befund angewiesen, häufig auf halbem Wege stehen geblieben ist. Hatte Ficker allen Datierungsveränderungen besondere Beachtung geschenkt, so wollte ihm Sickel, als Chronologe mehr auf die verschiedenen, oft fehlerhaften Rechnungsarten des Mittelalters be-

Digitized by Google

dacht, wenigstens bei Korrekturen der Tagesangabe nicht folgen, weil er für sie keine sichere Deutung zu finden wußte.[1]) Und er ist im Gegensatz zu der genauen Erörterung, die KEHR für die Zeit Ottos III. solchen Fällen widmete[2]), auch später über sie verhältnismäßig rasch hinweggegangen, indem er Korrekturen vorwiegend als Zeichen für die Zuverlässigkeit des endgültigen Eintrages würdigte, ohne sich lange bei der Frage nach dem ursprünglichen Eintrag und seinem Sinn aufzuhalten.[3]) Verweilte er in einem Fall (es ist der oben n. 41 genannte) dennoch länger bei diesem älteren Schriftbestand, um Folgerungen abzulehnen, die KEHR aus ihm und benachbarten Diplomen über eine besondere Art von nichteinheitlicher Datierung ziehen zu können meinte[4]), so verlohnt es sich auch hier, auf diesen Fall zurückzukommen, weil er für die Bedeutung des ursprünglichen Schriftbestandes bezeichnend ist. In der von FOLTZ aufgenommenen Beschreibung des Originals von DO III. 229, auf die sich KEHR stützte, war als ursprüngliche Ortsangabe vor Eintragung des *actum Ingilenheim* ein dann verwischtes *Argentina* vermutet worden, und KEHR hatte daraus den bei den Itinerarverhältnissen des Herbstes 996 naheliegenden Schluß gezogen, daß nach der in Straßburg im September begonnenen Beurkundung sich die Vollziehung bis zu der im November erfolgten Ankunft des Kaisers in Ingelheim verzögerte, die Ortsangabe Ingelheim also auf das letzte Stadium der Beurkundung zu beziehen sei. SICKEL aber rechnete jene von FOLTZ selbst mit einem Fragezeichen versehene Lesung der ursprünglichen Ortsangabe zu dessen allzu weit gehenden Vermutungen und erklärte, daß es sich nach seinem eigenen Befund lediglich um eine bei voreiliger Faltung des Pergamentes eingetretene Verwischung der Tinte handle. Hatte jedoch FOLTZ wirklich Spuren von *Argen(tina)* gesehen, so ist, was SICKEL wohl fünfzehn Jahre darnach wahrnahm, kein Gegenbeweis gegen den vorsichtigen Vermerk seines einstigen Schülers. Steht da Aussage gegen Aussage, so gibt es heute Mittel, sie beide nachzuprüfen; die Photographie kann entscheiden, und die grundsätzliche Zurückhaltung gegenüber Datierungsausbesserungen, die SICKEL übte und lehrte,

[1]) SICKEL, MIÖG. 2. Ergbd. S. 108 N. zur vorigen Seite.

[2]) KEHR, Die Urkunden Ottos III., S. 224—230.

[3]) SICKEL, MIÖG. 12, 371 N. 1, 373 N. 4, 422 N. 3 betreffend die oben Nr. 40, 33 und 44 angeführten DD.

[4]) SICKEL, MIÖG. 12, 373f., 397f.

Digitized by Google

wird in allen wichtigeren Fällen einer Feststellung des ursprünglichen Schriftbestandes Platz machen müssen.

Außer in der Datierung weisen aber manche Urkunden auch in anderen Protokollteilen Veränderungen auf, die mit ihrer allmählichen Entstehung zusammenhängen und zu näherer Untersuchung einladen. Die Eingangsformeln kommen dabei, wenn auch die verlängerte Schrift hier manche Schreibfehler verursacht hat, doch weniger in Betracht. Daß in DO III. 8 der auf den neuen König damals nicht passende Kaisertitel gesetzt und dann, um den radierten Raum zu füllen, mit dem sonst ungebräuchlichen *pius rex* überschrieben wurde, ist klar, und die offene Frage, ob der Fehler durch Benützung eines Blankettes aus der Zeit Ottos II. oder bloß durch Versehen entstand[1]), wird sich auch auf photographischem Weg nicht beantworten lassen. Auch der sonderbare Schreibfehler im Eingang von DK II. 90, den derselbe Schreiber, der ihn beging, mit anderer Tinte verbesserte, wird uns kaum etwas Wissenswertes bieten. Eher möchte es sich verlohnen, nachzusehen, ob etwa in DO III. 390 (Hannover) anstatt des Titels *Saxonicus et Italicus* zuerst andere Beiworte geplant waren, da das *x* des einen Wortes und vielleicht auch die vier ihm folgenden Buchstaben auf Rasur stehen; der Neuerungsversuch rührt von einem ungewöhnlichen Schreiber, vielleicht von Thancmar von Hildesheim her und darf gewiß nicht ohne weiteres als Zeugnis für die Anschauungen des Kaisers verwertet werden[2]), aber er hängt mit dem Aufkommen des bald darauf amtlich angenommenen *servus apostolorum* und mit vereinzelten Ausdrücken anderer Quellen[3]) zusammen, so daß es der Mühe wert wäre, dem Gedanken jenes Hildesheimers bis auf die Wurzel nachzugehen. Nutzlos wäre es wohl, sich mit Ausbesserungen am Monogramm zu beschäftigen, dagegen gibt die Rekognitionszeile, in der sich die Abgrenzung der Kanzleien widerspiegelt, manchen Anlaß zu photographischer Untersuchung. In DO I. 138 (Mailand),

[1]) Kehr a. a. O. 125 N. 2.

[2]) Kehr a. a. O. 136 N. 2.

[3]) Vigener, Bezeichnungen für Land und Volk der Deutschen S. 197 f., 222 f. hat sonstige Belege für den Gebrauch von *Saxonicus* oder *Saxonum* zur Bezeichnung des Königtums und Reichs der Ottonen gesammelt, dagegen machte Rosenstock, Königshaus und Stämme, von dem für seine Zusammenhänge nicht unbedeutenden DO III. 390, soviel ich sehe, keinen Gebrauch.

Digitized by Google

DO III. 197 (München) und DH II. 246 (Florenz) muß sie zuerst ähnlich wie in DO III. 273 (Lausanne), wo die ausgebesserte Verwechslung der beiden Kanzleien deutlich zu sehen ist, mit einem anderen Namen begonnen haben, und in DO III. 285 (Einsiedeln) war zwar der richtige Kanzlername gesetzt worden, aber er wurde getilgt und weiter rechts von neuem geschrieben. Alles das bedarf der Aufklärung, DO III. 197 um so mehr, weil es als das erste nach der Kaiserkrönung ausgestellte, auf uns gekommene DO III. zu Änderung der Kanzleiverhältnisse leicht hätte Anlaß geben können, DO III. 285 auch insofern, als die dort wirklich stehen gebliebene Rekognition in nicht verlängerter Schrift von einer sonst unbekannten Hand (etwa von Hildibald selbst?) eingetragen wurde. Dazu kommen drei Fälle, in welchen Namen oder Titel der Erzkanzler von Rasuren betroffen sind. Bei DK II. 99 (Parma), wo sich eine solche zwischen *archiepiscopi* und *et archicancellarii* einschiebt, gibt die Edition schon die naheliegende Erklärung, daß hier zunächst *Moguntini* oder Ähnliches geschrieben sein mochte, was als ein Vorläufer der in staufischer Zeit üblichen Erweiterungen der Formel zu beachten wäre. DO I. 129 (Maastricht) ist mit so mangelhaften Zeitmerkmalen versehen, daß die Rasur, auf der hier das *Ruotberti* steht, auch für die Einreihung bedeutend werden könnte: hatte SICKEL das Stück u. a. deshalb zu 950 gesetzt, weil die Nennung des Trierer Erzbischofs in der Rekognition diesem Jahr entspräche, so würde, falls sich als der ursprüngliche Eintrag etwa *Fridurici* herausstellen sollte, dieser Beweggrund hinfällig, der Zusammenhang mit dem vom gleichen Schreiber hergestellten DO I. 50 verstärkt und erste Entstehung von DO I. 129 im Jahr 942 erwägenswert. Endlich wirft die Verbesserung in der Rekognition von DO III. 399 (Lille) ein gutes Licht auf die Beziehungen der deutschen und der italienischen Kanzlei in den letzten Jahren Ottos III. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist ja anzunehmen, daß in diesem Diplom, wo hinter dem *vice* eine Rasur folgt, ursprünglich nicht Willigis von Mainz, dessen Name dann geschrieben wurde, sondern Petrus von Como als Erzkanzler genannt war. Das scheint auf den ersten Blick die Folgerungen zu unterstützen, die aus anderen Erscheinungen dieser Zeit, aus der Vereinigung des deutschen mit dem italienischen Kanzleramt in der Hand Heriberts, der gegenseitigen Aushilfe der Kanzleikräfte und einer sorgloseren Handhabung der unterscheidenden Rekognitionsart gezogen worden waren. Waren nun im Zu-

Digitized by Google

sammenhang der für eine sich anbahnende Verschmelzung der Kanzleien sprechenden Beobachtungen schon mehrfach die Belege dafür gesammelt worden, daß seit Februar 998 öfters die alte Regel verletzt wurde, wonach für deutsche Empfänger anstatt des deutschen, für italienische anstatt des italienischen Erzkanzlers rekognosziert werden sollte[1]), so würde DO III. 399 vermutlich die Zahl dieser Belege vermehren, wenn der dort in der Rekognition begangene Fehler unverbessert geblieben wäre. Deshalb stünde es gewiß dafür, photographisch festzustellen, ob wirklich *Petri* statt *Uuilligisi* geschrieben war. Aber gerade wenn es gelingen sollte, diese Annahme zu erhärten, so wird sich aus ihr doch eigentlich eher ein Beweisgrund gegen als für die Absicht einer Vereinigung ableiten lassen: DO III. 399 bezeugt unter dieser Voraussetzung, daß man trotz der naheliegenden, mehrmals begangenen Versehen noch im April 1001 auf Einhaltung der Regel Wert legte: gleichwie im Februar 998 die versehentlich auf die italienische Art begonnene in die deutsche, so wurde auch jetzt noch die irrig eingetragene italienische Formel in die deutsche umgewandelt. Unter solchen Umständen verdient auch die Verteilung der stehengebliebenen Verstöße eine genauere Beachtung. Sie erklären sich in der Hauptsache aus der Herkunft der betreffenden Notare: dem Deutschen Her. C fallen die in DDO III. 333, 414 und 415 begangenen Versehen zur Last, in denen statt des italienischen Erzkanzlers der deutsche genannt wurde, dem Italiener Her. D aber die umgekehrten Irrtümer, DDO III. 279 und 305, wo fälschlich statt des Erzbischofs von Mainz der Bischof von Como auftritt. Jeder wahrte die Rechte seines heimischen Erzkanzlers und versündigte sich nur ab und zu gegen die des fremden, auch in den Fehlern kommt also die immer noch fortbestehende Scheidung der beiden Kanzleien zum Ausdruck. Gegen diese Regel verstieß, wie es scheint, erst der jüngste von den Notaren Ottos III., der Deutsche Her. F, der in DO III. 393, also in eine Schenkung an einen deutschen Grafen, den italienischen Erzkanzler hineingebracht hat. Das mag mit den italienischen Lehrjahren dieses Rheinländers zusammenhängen.[2]) Es gilt aber nicht für die Haltung jener beiden älteren Hauptkräfte der Kanzlei, die durch Aufhellung der ursprünglichen Rekognition von DO III. 399 vermutlich eine wesentliche Bestätigung erfahren dürfte.

[1]) Kehr a. a. O 75 f.; Sickel in DD. 2, 389 ab.

[2]) Vgl. Stengel, Die Immunität 1, 212 ff.

Digitized by Google

IV.

Es gibt aber, neben den hier berührten Eschatokoll-Korrekturen, in den durch die Monumenta-Ausgabe zugänglichen Original-Diplomen noch viele andere, zumeist durch Rasur bewirkte Ausbesserungen, deren photographische Untersuchung anzustreben ist, weil die Entstehung der Einzelurkunde oder Fragen der Urkundenlehre überhaupt dadurch beleuchtet werden können. Wenn z. B. in der Urkunde, welche die Schwester des großen Karl, Gisela, im Jahre 799 für St. Denis ausstellen ließ (D. 319 des 1. Karolingerbandes), der ganze Nachsatz der Korroboration durch starke Rasur beseitigt erscheint, so hängt das ohne Zweifel mit Überlegungen betreffend die anzuwendende Art der Beglaubigung zusammen. Der weggekratzte, photographisch vielleicht noch zu rettende Schlußsatz des Pariser Originals dürfte also tieferen Einblick in die von zwei verschiedenen Händen in mehrfachen Absätzen zustande gebrachten Unterschriftszeilen dieses merkwürdigen Stückes gewähren. In DO I. 159 und DO II. 130 würde es sich darum handeln, festzustellen, was für Namen anstatt der dort jetzt angeführten Gemahlinnen der Aussteller, Edgid und Theophanu, zuerst genannt waren. Beidemal ist auf Adelheid zu raten. In DO I. 159 (Magdeburg) dürfte, auch wenn sich dieser Name als der ursprüngliche bewahrheitet, der von Stumpf, Ficker und Sickel wiederholt erörterte Fall keine Verschiebung mehr erfahren: der Schreiber BC. hat eben, wie es im Jahr 952 selbstverständlich war, zunächst an Adelheid, die gegenwärtige Gemahlin Ottos I. gedacht und ist nachträglich irgendwie, ob durch mündliche Belehrung des Kanzlers oder etwa durch Einblick in eine schriftliche Vorlage, das wird auch die Aufdeckung des ursprünglichen Schriftbestandes nicht aufklären, darauf aufmerksam geworden, daß hier nicht von ihr, sondern von der lange verstorbenen Edgid gesprochen werden solle. Von größerer Wichtigkeit ist es, zu wissen, ob auch das Original von DO II. 130 (Pavia) zuerst den Namen Adelheid nannte. Denkbar ist das recht wohl, weil an der Stelle, wo von der Verwendung der kaiserlichen Gemahlin für den begnadigten Grafen Bernard die Rede ist, nicht bloß der Name *Θheufanu*, sondern auch das Wort *uxoris* auf Rasur steht, also ursprünglich *nostrę matris amantissimę Adalheidę* gestanden haben kann. Träfe das zu, so wäre das ein Grund, die verschiedene Stellung, welche die beiden Kaiserinnen in der Angelegenheit des vor 970 konfiszierten, nun aber wieder rückgestellten Besitzes

Digitized by Google

jenes Grafen Bernard eingenommen haben mögen, nochmals zu erörtern; Adelheid mochte Rücksichten zu nehmen haben, die sie veranlaßten, sich noch während der Verhandlungen von 976 von der Sache zurückzuziehen.[1]) Dazu kommt, daß mit der Frage, ob in DO II. 130 ursprünglich ihr Name stand, auch die andere nach dem Verhältnis des Kaisers zu seiner Mutter zusammenhängt[2]); gibt es doch, wenn man von der hier erörterten Möglichkeit absieht und das schlecht überlieferte, überarbeitete DO II. 131 beiseite läßt, für die Zeit vom Juni 974 bis zum Oktober 977 überhaupt kein einwandfreies Zeugnis für näheren Verkehr von Mutter und Sohn.[3]) Um so wichtiger ist es, festzustellen, ob in DO II. 130 Adelheid genannt war oder nicht, denn dieses Diplom ist während jenes Zeitraums und gerade in dem Zeitpunkt entstanden, in welchem der Kaiser zur Bekämpfung seines Vetters, Heinrichs des Zänkers, gegen Regensburg zog, von der ursprünglichen Lesart des DO II. 130 wird also auch die Beurteilung der Gegensätze im kaiserlichen Hause, die damals zum Austrag kamen, beeinflußt werden.

Aber auch abgesehen von solchen Stellen und der schon oben S. 19f. durch einige Beispiele beleuchteten Möglichkeit einer Abänderung der Dispositio birgt der Text der in den fünf Diplomata-Bänden gedruckten Originale noch vieles, was der Aufklärung durch Aufnahme des ersten Schriftbestandes bedarf. Mag auch eine Ausbesserung von demselben Schreiber durchgeführt sein, der den übrigen Text schrieb, also offenbar nur ein sachlich ganz bedeutungsloses Versehen vorliegen, so erlischt damit noch keineswegs die Anteilnahme der Urkundenforschung an dem Vorgang. Ein Original, bei dessen Rasuren wir auf den Grund sehen, gewinnt für uns den Wert eines Konzeptes, es gestattet Einblick in das Werden der endgültigen Gestalt, und es gibt Fälle, wo wir aus den ausgebesserten Fehlern, sobald wir den ursprünglichen Bestand kennen, noch weitere Schlüsse auf die Arbeitsweise der Kanzlei bauen können. Sind auf weite Strecken die Vorurkunden die einzigen schriftlichen Vorlagen, die wir auch heute noch in Händen haben und zur Nachprüfung der Kanzleiarbeit unmittelbar verwenden können, so ergeben sich aus solchem Vergleich der

[1]) Vgl. Ottenthal, MIÖG. 17, 45..

[2]) S. darüber Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. und III. 1, 73 N. 6.

[3]) Die Zeitangaben von DO II. 109 beweisen nach meiner bei Uhlirz a. a. O. 61 N. 7 erwähnten Auffassung nichts für das Jahr 975.

Digitized by Google

im Original erhaltenen Nachurkunden mit ihren Vorlagen bestimmte Fehlergattungen, die sich mit Hilfe des photographischen Verfahrens ganz handgreiflich gestalten müßten. In DK II. 186, das uns nur in einer die Diplomform nachahmenden Urkunde des 12. Jh.s überliefert und fast durchwegs einer älteren Urkunde desselben Herrschers nachgeschrieben ist (Mailand), stehen die Worte *potestatem levandi atque deponendi quousque* auf Rasur, und die Herausgeber vermuten, der Schreiber sei durch das diesen Worten unmittelbar vorausgehende *monachi* verleitet zu dem bald darauf nochmals vorkommenden *monachi* (S. 247 Z. 43) übergesprungen; ob das zutrifft, würde sich an dem ursprünglichen Eintrag, der dann die auf das zweite *monachi* folgenden Worte aufweisen muß, erkennen lassen, und es ist an und für sich ohne Bedeutung, besonders da es sich hier nur um einen Abschreiber späterer Zeit handelt, dem das unterlief. Aber es steht fest, daß auch den Kanzleischreibern bei der Wiedergabe von Vorurkunden Wortauslassungen widerfuhren, von denen manche auf ähnliche Art, durch Abspringen auf ein gleich oder ähnlich lautendes Wort der Vorlage, zu erklären sind. In DO I. 274 ist, wie schon in der Ausgabe angemerkt, wegen des fast übereinstimmenden Ausgangs der 6. und 7. Zeile der Vorurkunde alles, was dazwischen stand, übersprungen worden. Solches konnte auch innerhalb der Zeilen geschehen, so daß es wohl auch durch das Homoioteleuton zu erklären ist, wenn in dem zweiten Original des D. Karls des Gr. 94 (Paris) die Worte *Ergo de mamone iniquitatis* ausgefallen sind, weil sie wiederholten, was unmittelbar vorhergeht. Wurde nun eine solche Auslassung rechtzeitig bemerkt, das fälschlich Eingetragene getilgt und darüber die passende Textstelle gesetzt, so muß der unter der Rasur verborgene Wortlaut anzeigen, auf welche Stelle das Auge abgeirrt war. Steht in einem D. Karlmanns (D. 48, Paris), das einer Pippinurkunde nachgeschrieben ist, der größere Teil des Wortes *negociantes* auf Rasur, so erklärt sich das wohl dadurch, daß Maginarius, der hier die Feder führt, von dem diesem Wort vorausgehenden *omnes* auf das kurz vorher in seiner Vorlage enthaltene *omnes telloneos* (D. Pippin 6, S. 9, Z. 30 und 32) geriet; die beiden unter der Rasur noch herausragenden Oberschäfte (S. 62 Anm. c) werden gewiß zu *telloneos* gehört haben. Ebenso kann in DO I. 232^{b} das gleich zu Beginn zweimal nacheinander vorkommende *pro* zur Überspringung des Anfangs der dazwischenstehenden Stelle *(remedio anime)*, in

Digitized by Google

DO II. 20 das zweimalige *Mariae* zu irriger Wiederholung der das erstemal darauf folgenden drei oder vier Worte Anlaß gegeben haben, was sich an Hand der Originale (in Magdeburg bzw. Hannover), wenn man sie photographisch untersucht, wohl noch finden lassen wird. Sicherlich ist das Versehen in DO III. 217 (Arezzo), wo *(q)uam praefatus* auf Rasur steht, nur dadurch verschuldet, daß der Schreiber, von dem vorausgehenden *cum omni sua pertinentia* auf die Vorurkunde wieder zurückblickend, irrig die Wiederkehr derselben Worte ins Auge faßte, die dort ungefähr eine Zeile tiefer stehen mochte (DD. 2, 628 Z. 30 und 33). Es würde sich kaum verlohnen, weitere Belege solchen Abirrens in der Vorurkunde zusammenzustellen und sie alle photographisch auf ihren ursprünglichen Bestand, der nicht viel Neues bieten wird, untersuchen zu lassen, aber der Hergang beleuchtet andere Fälle, die um verlorener Vorlagen willen wichtiger sind als diejenigen, deren Vorurkunden auf uns gekommen sind. In DO I. 8 (Chur) beginnt hinter *ad ipsum fundum et* eine über fünf Worte gehende Rasur; findet sich nun hier kurz vorher ein *fundo et* und bald darauf wieder *fundi et*, so ist möglich, daß den Schreiber diese oder jene Stelle, wenn ihm der Text ebenso vorlag, zuerst veranlaßte, an falscher Stelle weiterzuschreiben. Würde sich das aus der Übereinstimmung der dann wieder getilgten Worte mit den auf *fundo et* oder auf *fundi et* folgenden Worten als Tatsache erweisen, so wäre zugleich erwiesen, daß für DO I. 8, wie es uns heute vorliegt, eine schriftliche Vorlage benützt wurde, und das wäre nicht wertlos für die Beurteilung dieses Stückes. Auch in DO II. 268 (Florenz) hat It. F den durch Darüberschreiben des Wortes *aliam* rasch gutgemachten Fehler offenbar nur deshalb begangen, weil er von dem vorausgegangenen *cum corte sua* auf die schon nach fünf Worten kommende Wiederholung derselben Verbindung geriet; wenn unter dem ausgebesserten *aliam* das getilgte *terram* zutage kommt, dann ist hier der sichere Beweis des Abirrens und des Gebrauchs einer schriftlichen Vorlage auch für die Aufzählung der Güter erbracht. Möglich, aber nicht so wahrscheinlich ist, daß sich in DH II. 25 (Marburg), wo die Benützung einer verlorenen Papsturkunde für Memleben in Frage steht, unter *locorum pertinentiis* gleichfalls der Nachweis für die gesuchte schriftliche Vorlage fände; er wäre vielleicht gegeben, wenn die ausradierten Worte mit den auf das vorhergehende *loco* folgenden Worten *vel rebus et* übereinstimmen, oder wenn sie

Digitized by Google

das etwas weiter zurückliegende *(loco) qui dicitur Mimileuo* wieder aufnehmen sollten. Aber hier könnte der Schreibfehler wohl auch auf andere Weise entstanden sein. Versehen begeht nicht bloß, wer einer Vorlage folgt, sie bleiben auch dem frei stilisierenden nicht erspart, und größere oder geringere Zahl von Irrtümern ist, solange deren Wesen nicht genauer ergründet ist, weder ein Beweis für diese noch für jene Arbeitsweise. Erst der Vergleich des ursprünglich geschriebenen mit dem verbesserten Wortlaut bringt in die Sache Licht und muß in vielen Fällen unzweideutige Auskunft über die Arbeitsweise des betreffenden Schreibers bringen. Wo uns Konzepte und Formelbücher aus der Kanzlei gänzlich fehlen, wird der hier angedeutete Weg einer Untersuchung der Schreibfehler mit Hilfe der Photographie oft das einzige Mittel sein, um greifbare Vorstellungen von der Entstehung der Urkunden zu gewinnen.

Digitized by Google

EINE OBERITALIENISCHE ARS DICTANDI UND DIE BRIEFSAMMLUNG DES PRIORS PETER VON ST. JEAN IN SENS.

Von

WALTHER HOLTZMANN.

Es ist bekannt, daß die Kunst des Briefschreibens als Lehrgegenstand der Schule in Italien zu Hause ist; hier entstanden seit dem ausgehenden 11. Jh. auch die ersten Lehrbücher, die in ihrer Zusammensetzung — Theorie der ars dictandi und angehängte oder eingefügte Musterbriefe — bald für die Folgezeit vorbildlich wurden. Während die älteste Schule, die von Montecassino, in ihrer Wirkung sich zunächst auf die päpstliche Kanzlei beschränkte, wurden die oberitalienischen Schulen, vor allem wohl die von Bologna, von größter Bedeutung für die Verbreitung der neuen Theorie des Briefstils in den übrigen europäischen Ländern.[1] Für Deutschland ist dieser italienische Einfluß bezeugt durch die Übernahme der Regeln des Albert von Samaria in Reinhardsbrunn[2] und durch die Briefsammlung Bennos von Meißen in einer Wolfenbütteler Hs., die in Wirklichkeit das Werk Hugos von Bologna ist mit deutschen statt der ursprünglich italienischen Ortsnamen.[3] Daß das italienische Vorbild auch nach Frankreich gewirkt hat, dafür ist der Briefsteller, von dem im folgenden die Rede sein soll, ein Beispiel. Die Tatsache, daß mehrere Briefe daraus aus

[1]) Grundlegend ist die Abhandlung von W. WATTENBACH, Über Briefsteller des Mittelalters im Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 14, 29—94. Einen Überblick über die bisher bekannten wichtigsten Formelbücher bietet H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre [2]2, 1 (Leipzig 1915) S. 247ff.; dazu kommt für Italien noch der von A. KALBFUSS mitgeteilte Briefsteller aus Bologna, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 14, 2 (1914) S. 1ff.

[2]) Vgl. H. KRABBO im NA. 32, 71ff.

[3]) Vgl. WATTENBACH aaO. S. 35f.

Digitized by Google

alten Drucken schon längst bekannt und vielfach ohne Kenntnis ihrer Überlieferung verwertet worden sind, wird ein näheres Eingehen darauf rechtfertigen.

Die Verfasser der Histoire littéraire de la France widmen im 12. Bande ihres Werkes (S. 230ff. der neuen Ausgabe) dem Prior Peter des Augustinerchorherrnstifts St. Jean in Sens einen besonderen Abschnitt.[1] Sie kennen von ihm zwei Briefe, einen an den Bischof Elias v. Orléans (n. 43 unserer Regesten), den SAUSSAY nach einer Mitteilung J. SIRMONDS veröffentlicht hatte[2], und einen an den in das Kloster Cluny eingetretenen Bischof Hato von Troyes, der durch den Druck SEVERTS bekannt geworden war[3] und für den sie eine handschriftliche Überlieferung in einer Pariser Handschrift nachweisen können.[4] Außerdem habe aber Peter, so behaupten die Mauriner, für andere hochgestellte Persönlichkeiten Schreiben abgefaßt[5], von denen ein Teil durch François DUCHESNE gedruckt worden war. Diese Briefe stehen im 4. Bande der Historiae Francorum Scriptores (Lutetiae Paris. 1641, S. 445ff.) unter dem Titel: *Epistolae VI ex codice ms. epistolarum Petri prioris sancti Iohannis evangelistae Senonensis, qui est penes eruditiss. virum Iacobum Sirmondum.* Es sind: je ein Brief eines Königs Ludwig von Frankreich (n. 22), eines Grafen Raoul von Clermont (n. 21), des Klerus (n. 44) und eines Erzbischofs von Sens (n. 34), eines Grafen von Flandern (n. 23) und eines

[1]) Der Artikel ist abgedruckt bei L. M. DURU, Bibliothèque historique de l'Yonne (Auxerre-Paris 1863) 2, 600ff.

[2]) CAROLUS SAUSSEYUS, Annales ecclesiae Aurelianensis (Parisiis 1615) S. 457: 'cuius tenorem nobis exhibuit v. P. I. Sirmondus'.

[3]) IACOBUS SEVERTIUS, Chronologia historica archiantistitum Lugdunensis archiepiscopatus (Lugduni 1628) 2, 135. SEVERT hat den Brief von N. CAMUZAT erhalten ('epistolam ad nos transmisit Nicolaus Camusatus Trecensis can.'), dessen Ansicht (N. CAMUZAT, Promptuarium sacrarum antiquitatum Tricassinae diocesis, Augustae Trecarum 1610, S. 173), daß Hato von Troyes schon vor seiner Bischofswahl Cluniacensermönch gewesen sei, dadurch berichtigt wird.

[4]) Bibl. nat. lat. 942, s. XVII, aus BALUZES Besitz; vgl. Catalogus codd. mss. bibl. regiae Paris. (1744) 3, 75. DURU druckt diesen Brief (aaO. S. 605 n. 2) aus einer Hs. der Stadtbibliothek in Troyes, einer Sammelhs. s. XVII—XVIII aus Port-Royal; vgl. Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements (1855) 2, 438ff. n. 1066.

[5]) 'Outre ces deux lettres, écrites en son propre nom, Pierre servit de sécrétaire pour d'autres missives à différentes personnes élevées en dignité . . .'

Digitized by Google

Abtes von St. Jean (n. 33). Wenn die Behauptung der Mauriner zuträfe, dann hätte der Prior Peter wahrlich vielen Herren gedient.

Saussey und Duchesne nennen als Quelle für ihre Texte eine Hs. im Besitze Sirmonds; einen davon, den Brief des Königs von Frankreich, kannte aber auch Guillaume Marlot aus einer Hs. des Klosters S. Denis in Reims und übernahm ihn in seine Reimser Kirchengeschichte, deren 2. Band nach seinem Tode (1667) erschien.[1] Es ist nun kein Zweifel, daß diese beiden Hss. eine und dieselbe sind, nämlich der cod. lat. Phillippicus 1732 (Meerman 181) der preußischen Staatsbibliothek in Berlin. Auf der ersten Seite dieses kleinen Oktavbandes von 189 Pergamentblättern steht oben der Eigentumsvermerk: *Iste liber est de conventu sancti Dyonisi Rem(ensis)* von einer Hand des 15. Jh.s; darunter von jüngerer Hand: *Collegii Paris. soc. Iesu.* Die Hs. ist also anscheinend durch Sirmonds Vermittlung für die Bibliothek des Pariser Jesuitenkollegs erworben worden[2]; bei deren Verkauf erstand sie der Holländer Meerman, von dem sie in den Besitz des Sir Thomas Phillipps und schließlich in die preußische Staatsbibliothek gelangte. Rose[3] hat ihren Inhalt im allgemeinen zutreffend beschrieben und nach dem paläographischen Befund vier Teile unterschieden, in deren zweitem er den Stamm der Hs. zu sehen geneigt ist. Er reicht von fol. 9 bis 126, ist von einer Hand geschrieben und enthält Gedichte Hildeberts, Auszüge aus Seneca und Augustin und anderes, dazwischen von fol. 55^b bis 87^b eine Ars dictaminis mit Musterbriefen. Über die Herkunft dieses Teils aber macht Rose widersprechende Angaben: wegen des Briefes an den Bischof Hato von Troyes meint er, daß dieser Teil der Hs. aus Troyes stamme, eine Stelle der Ars dictaminis scheint ihm auf Laon zu weisen; der Verfasser der Briefe und vielleicht auch des Traktates aber sei der in Rudolfs Leben des Petrus Venerabilis erwähnte Mönch von Cluny Petrus de s. Iohanne (von Sens). Das reimt sich schlecht zusammen und verkennt das Rubrum, das mitten

[1]) Guillelmus Marlot, Metropolis Remensis historia (Reims 1679) 2, 217: exstat in codice ms. S. Dionysii Remensis.

[2]) Vgl. Catalogus mss. codicum collegii Claromontani (Parisiis 1764) S. 169 n. 503; es heißt da unter n. 5: Liber dictaminis, n. 6 Petri (canonici regularis ac prioris s. Ioannis Senonensis) Epistolae (partim ineditae).

[3]) Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin, 12. Band: Verzeichnis der lateinischen Handschriften von Valentin Rose: 1. Die Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps (Berlin 1893) S. 409 ff.

Digitized by Google

zwischen den Briefen am Ende von fol. 73ᵇ steht: *Incipiunt littere Petri prioris sancti Iohannis euangeliste*, offenbar die Quelle für die Angabe bei Duchesne und in dem Artikel der Hist. littér. Eine genauere Untersuchung dieses Teils der Hs. wird die z. T. irrigen Angaben Roses berichtigen und zugleich über die etwas dunkle literarhistorische Größe des Priors Peter von St. Jean in Sens mehr Licht verbreiten.

Die Ars dictaminis weise, so meint Rose wegen der Anführung fol. 60ᵇ *ut Radulphus docet* auf Laon, wobei er wohl den Kanzler Raoul von Laon, den Bruder Anselms, im Auge hat.[1] Das ist aber eine irrige Annahme; der Traktat handelt an dieser Stelle von den verschiedenen species: *Nunc de speciebus dicamus. Constructio autem est alia transitiua, alia intransitiua aut retransitiua aut reciproca. Transitiua est, que facit transitum ab agente persona in patientem aut a numero singulari in pluralem, ut: Samaritanus diligit discipulos suos. Intransitiua est, qua* (*que* Hs.) *sine transitu personarum et numerorum* (*numerum* Hs.) *nominatiuus et vocatiuus iunguntur uerbis, ut: Radulphus docet.* Das *Radulphus docet* ist also nur ein Musterbeispiel für eine intransitive Konstruktion, keine Berufung auf die Autorität des Raoul von Laon. Der Traktat selbst ist sehr knapp gefaßt, die Lehre von den salutationes, die in derartigen Lehrbüchern sonst einen breiten Raum einnimmt, fehlt völlig. Nur stilistische Anklänge können bei dem Mangel bestimmter Orts- und Personennamen zu einer Lokalisierung verhelfen: es ergibt sich dabei eine Verwandtschaft unseres Traktats mit dem sogenannten Albert von Samaria. Dessen Werkchen ist bis jetzt indessen nur unvollständig bekannt; immerhin reichen die von Krabbo aus der Pommersfelder Hs. veröffentlichten Bruchstücke zum Nachweise hin.[2] Viel ist damit nicht gewonnen, denn über Zeit und Heimat des Albert von Samaria wissen wir nur,

[1]) Rose aaO. S. 411; über Raoul von Laon vgl. Hist. littér. 10, 189 ff.

[2]) NA. 32, 71 ff.; 79 ff.; vgl. 717 ff. Man vergleiche: fol. 57ᵃ: *Epistola grecum nomen est et compositum; epi grece, supra latine, stola missio, inde epistola id est supra missio, quia legatio duobus modis fit, una uiua uoce, altera litteris ... In epistola enim ita loquimur, ac si presentes ore ad os loqueremur* mit NA. 32, 79; fol. 57ᵇ: *(U)t sunt tres ordines personarum, sic sunt tres principales species epistolarum: humilis, mediocris, sublimis* mit NA. 32, 80; fol. 61ᵃ: *His pertractatis oportet dictatorem cognoscere cola, comata, peridios (!) esse dictantibus necessaria, que compendiose monstrabo. Colim grece, latine dicitur membrum...* mit NA. 32, 77.

Digitized by Google

was sich aus den Namen seiner Beispiele erschließen läßt, und dies weist auf die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts nach Oberitalien.[1]

Einen sicheren Anhalt gewähren die Musterbriefe, die dem Traktat folgen; die folgenden Regesten werden genügen, eine Vorstellung von ihrem Inhalt zu vermitteln.

1. *Alberto doctori ... G. scolarium infimus ...:* bittet ihn, im nächsten Winter in der Stadt 50 Studenten zu unterrichten.
2. *Albertus ... G. Cremonensi scolastico ...:* antwortet, er werde nach Empfang eines Lehrgeldvorschusses ein Jahr lang in Bologna das Studium leiten.
3. *Dilectissimo ... amico L ...:* bittet um ein kürzlich aus Frankreich mitgebrachtes Exemplar der Sentenzen (*divinarum sententiarum*).
4. [a]) *necessariorum precipuo D ...:* antwortet, er habe das Buch an seinen Freund Land(ricus?) ausgeliehen, habe es aber noch in Gegenwart des Boten Stephanus zurückgefordert.
5. *U. Bondinensi archiepiscopo*[b] *.. Adam Samaritanus ..:* bittet um Unterstützung, da er beim Brand Bolognas am 1. August sein ganzes Vermögen verloren habe.
6. *A(dam) Samaritano ... V ... Bonidinensis ecclesie archipresbiter ...:* schickt eine Bettstelle mit Zubehör und je einen Wagen Mehl und Wein.
7. *O. preclare indolis adolescentulo ... G ...:* bittet um Tafeln und Griffel.
8. *G. sodali suo O ...:* übersendet ihm die erbetenen Tafeln als Geschenk.
9. *Ansello procerum nobilissimo S ...:* bittet um die Erlaubnis, zum Neubau seines abgebrannten Hauses im Wald des Adressaten Holz schlagen zu dürfen, und um ein Fuhrwerk zum Abtransport.
10. *R. dilecto suo Hato ...:* bittet um Zusendung eines Arztes für seinen seit drei Jahren kranken Sohn.
11. *Domino Bonizoni Subtrino episcopo ... A ...:* fragt an, ob ein Mörder, der aus Furcht vor Rache ins Kloster gegangen ist, später aber sich mit der Familie des Erschlagenen ausgesöhnt hat und in die Welt zurückgekehrt ist, gezwungen werden kann, im Kloster zu bleiben.
12. *Bo(nizo) licet peccator Subtrinus episcopus A. prudenti uiro ...:* antwortet, daß der Mörder nie ein richtiger Mönch war und deshalb nicht im Kloster zurückgehalten werden dürfe.
13. *Mi. necessariorum precipuo R ...:* bittet um Übersendung des versprochenen Priscian.

---

[a]) Der den Namen des Adressaten bezeichnende Buchstabe (*L*; vgl. n. 8) fehlt Hs. [b]) Nach n. 6 in *archipresbytero* zu verbessern.

[1]) NA. 32, 71 N. 1.

Digitized by Google

14. *Domino Rainerio presbitero uenerabili patruo suo R . . .*: bittet um Unterstützung.
15. *Ra(inerius) presbiter . . . Ro. quondam sibi dilecto . . .*: hält ihm seine Sünden, Würfelspiel und Ausschweifungen den ganzen Tag und die halbe Nacht über, vor, worüber Leute aus Bologna berichtet haben. Stellt bei Besserung Hilfe in Aussicht.
16. *Vestre sanctitatis clementissime ac piissime pater ego Gar. humilis famulus sancti Faustini Nibriensis . . . dictus abbas . . .*: vgl. Anhang n. 1.
17. *Innocentius seruus seruorum Dei. P. sancti Faustini abbati salutem et apostolicam benedictionem*: vgl. Anhang n. 2.
18. *I(nnocentio) reuerentissimo patri ac domino sancte Romane ecclesie et apostolice sedis antistiti P. abbas sancti Faustini dictus . . .*: vgl. Anhang n. 3.
19. *Johannes Dei gratia Aurelianensis episcopus omnibus presbiteris in diocesi eius reginen sancte ecclesie tenentibus . . .*: ermahnt sie, den *lazaris de domo Dei* eine Stelle zur Predigt in ihren Kirchen einzuräumen und den Prediger Furgerandus aufzunehmen. Er wolle auf den Rat der Kanoniker von *s. Lanfrandi* (sic!) eine Kapelle bauen und schreibt dafür einen Ablaß aus.
20. *Rogerio sodali et amico suo . . . Ric. . . .*: bittet ihn zurückzukehren.
21. *Hug(oni) Gornacensi domino Ra. Dei clementia consul Claromontis . . .*: bittet, den Wunsch eines Magisters in Clermont zu erfüllen und ihm die Leitung eines Kastells zu übertragen.

    Edd. DUCHESNE, Hist. Franc. script. 4, 445 n. 2 = DURU, Bibl. hist. de l'Yonne 2, 608 n. 4.

22. *Lud(ouicus) Dei gratia rex Francorum Hu. inconsulto consuli . . .*: beklagt sich wegen der von ihm verübten Belästigungen der Kirche von Reims und verlangt bis Johannis Wiedergutmachung, andernfalls er verbannt werde.

    Edd. DUCHESNE, Hist. Franc. script. 4, 445 n. 1 = BRIAL in Recueil des hist. des Gaules et de la France 15, 343 n. 12 = DURU, Bibl. hist. de l'Yonne 2, 607 n. 3. MARLOT, Metrop. Remen. hist. 2, 217 'ex cod. ms. S. Dionysii Remen.' Gall. christ. 9, 2. — Regg. P. VARIN, Archives administratives de la ville de Reims 1, Ière partie 300 n. 70 ('vers 1139'). A. LUCHAIRE, Études sur les actes de Louis VII in: Hist. des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens, Mém. et Doc. 3 (Paris 1885) S. 90 n. 1.

23. *L(udouico) regi Francorum H. Frandensis (sic!) comes . . .*: bittet ihn, zu seiner Unterstützung nach Flandern zu kommen. Seine Herrschaft sei durch den König von England bedroht, der kürzlich mit großer Truppenmacht und viel Geld gelandet sei und die Flandrer auf seine Seite zu ziehen suche.

    Edd. DUCHESNE, Hist. Franc. script. 4, 447 n. 5 = BRIAL in Recueil des hist. des Gaules et de la France 13, 382 N. a und 15, 341 n. 5 = DURU, Bibl. hist. de l'Yonne 2, 611 n. 7. — Regg. A. WAU-

Digitized by Google

TERS, Table chronologique des chartes et diplomes ... de Belgique 2, 144 zu '1128 mars?' A. LUCHAIRE, Louis le Gros. Annales de sa vie et de son règne (Paris 1890) S. 188 n. 404 zu 1128 Ende März.

24. *Sancte Remensis ecclesie canonico Gui. S. ...:* ermahnt ihn, seine Sprache zu mäßigen.
25. *B. Dei grati Laud(unensis) episcopo I. Medardi dictus abbas ...:* beklagt sich über die Missetaten des frater Thomas gegen das Kloster.
26. *Karissimo et reuerendo patri domno I. frater R. ecclesie sancti Iohannis qualiscumque sacerdos ...:* hat durch F. von der Krankheit des Archidiakons P., Neffen des Adressaten, gehört, kann aber wegen heftiger Gicht und weil der Erzbischof ihn zurückhält, nicht reisen. Empfiehlt an seiner Stelle den Prior Ph.
27. *Frater G. fratri R. carissimo suo ...:* Erbauungsbrief.
28. *Guido sacerdos ... G. sibi precordialissimo ...:* Erbauungsbrief.
29. *Ra. confratri suo et amico G. ...:* Erbauungsbrief.
30. *Rainardus dictus abbas beati Iohannis euangeliste Ha. eterno regi uiriliter militanti ...:* bittet, dem Prior O. zur Erlangung des Zehntens zu verhelfen, der nach der Aussage alter Leute *de iure beati Stephani* war.
31. *In nomine sancte trinitatis et indiuidue . Notum fieri uniuersis christicolis uolumus ...* Landricus schenkt seiner Gemahlin H. *domum meam cum omni occupatione sua, quam habeo retro monasterium sancte Ma(rie) super fosum regis in castello* und anderes als Mitgift. *Istud dotalium Aurelianis fuit disrationatum et concordatum et Stampis ab Odone precentore sancte Marie scriptum ...*
32. *dilectissimo G. karissimo suo R ...:* Erbauungsbrief.

Incipiunt littere Petri prioris sancte Iohannis euangeliste. (*Rubrum.*)

33. *Domno priori Cluniacensis celle et principibus ... Bulbonensis oppidi R. dictus abbas Senonensis ecclesie beati Iohannis euangeliste ...:* empfiehlt den ins Bad reisenden Diakon und Schreiber Urso und bittet, ihn nötigenfalls mit Geld zu unterstützen.

    Edd. DUCHESNE, Hist. Franc. script. 4, 447 n. 6 = DURU, Bibl. hist. de l'Yonne 2, 612 n. 8.

34. *H. Dei gratia Senonensis ecclesie minister B. decano et ceteris Parisiensis ecclesie canonicis ...:* kondoliert zum Tode des Bischofs (von Paris) seines Lehrers.

    Edd. DUCHNESE, Hist. Franc. script. 4, 446 n. 4 = BRIAL in Recueil des hist. des Gaules et de la France 15, 711 n. 1 = DURU, Bibl. hist. de l'Yonne 2, 610 n. 6.

35. *Reuerendo patri G ... R. dictus abbas Senonensis ecclesie beati Iohannis euangeliste ...:* Empfehlungsschreiben für den ins Bad reisenden schreibkundigen Urso.

Digitized by Google

36. *Reuerendo patri ... ensi episcopo R. dictus abbas Senonensis ecclesie b(eati) I(ohannis) euangeliste ...:* durch Rasur getilgter Brief. Einzelne Worte sind noch zu erkennen, so Zeile 6, 7: *Quidam Pruuinensis ...*

37. *R. dictus abbas b(eati) I(ohannis) e(uangeliste) S(enonensis) e(cclesie) quibusque fidelibus ...:* Empfehlungsschreiben für den *frater Stephanus*, der vor einigen Jahren aus dem Stift ausgeschlossen wurde und jetzt wieder aufgenommen zu werden wünscht.

38. *I(nnocentius) seruus seruorum Dei R. Pruuinensi archidiacono salutem et apostolicam benedictionem:* vgl. Anhang n. 4.

39. *Reuerendo patri et domino suo E(ugenio) summo pontifici R. dictus abbas S(enonensis) e(cclesie) b(eati) I(ohannis) e(uangeliste) ...:* vgl. Anhang n. 5.

40. *Dilectissimo domino M. Meldorum episcopo R. dictus abbas S(enonensis) e(cclesie) b(eati) I(ohannis) ...:* bittet um Intervention in einem Prozeß, den Stiftsangehörige von St. Jean in der Diözese Meaux mit einem Mönch vor einem Archidiakon von Meaux führten.

41. *Reuerendo fratri R ... T. prior et frater Phi. qualiscumque sacerdos Christi ...:* Pastoralbrief.

42. *Dilectissimo domino et patri suo reuerendo pontifici H. caputio beati Benedicti feliciter laureato P. pusillus seruus Christi ...:* gratuliert ihm zum Eintritt ins Kloster Cluni und preist dessen Berühmtheit.

Edd. Iac. Severtius, Chronologia historica archiantistitum Lugdunensis archiepiscopatus (Lugduni 1628) 2, 135 = Gall. christ. 12, Instr. 266 n. 29; Duru, Bibl. hist. de l'Yonne 2, 605 n. 2 aus Hs. 1066 der Bibl. zu Troyes, vgl. oben S. 35 N. 4.

43. *Reuerendo patri H. Aurelianorum pontifici P. Christi seruus ...:* tröstet ihn über die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen.

Edd. Carolus Saussevus, Annales ecclesiae Aurelianensis (Parisiis 1615) S. 437 = Duru, Bibl. hist. de l'Yonne 2, 602 n. 1. Auszug in Gall. christ. 8, 1449.

44. *Sancta mater ecclesia ... nos .. conuentus Senonensis ecclesie ...:* Anzeige der Wahl des Precentors Hugo zum Erzbischof von Sens.

Edd. Duchesne, Hist. Franc. script. 4, 446 n. 3 = Gall. christ. 12, Instr. 33 n. 34 = Duru, Bibl. hist. de l'Yonne 2, 608 n. 5.

45. *Ra. patri et domino suo carissimo G. prior ...:* meldet, daß er und seine Brüder mit Erlaubnis des Bischofs trotz dessen Interdikt in der Kirche *sancti Aniani* die Messe habe feiern können, daß aber der königliche Prévot das Geläut in ihrer eigenen Kirche verboten habe unter der Berufung auf einen königlichen Befehl und die Tatsache, daß diese Kirche königlich sei. Bittet, durch eine Unterredung mit dem König und dem Erzbischof Abhilfe zu schaffen.

Daß diese Briefe sehr verschiedener Herkunft sind, ist schon auf den ersten Blick deutlich; bei näherem Zusehen lassen sie sich in drei Gruppen scheiden. Die erste davon ist, wie die vorkommenden Ortsnamen beweisen, unzweifelhaft italienischen Ur-

Digitized by Google

sprungs. Vielleicht ist Bologna ihre Heimat; hier lehrt der weise Albertus (n. 2) und studiert der liederliche Neffe (n. 15). Trifft diese Vermutung zu, so hätten wir in unserer *Ars dictaminis* ein drittes Erzeugnis der Bologneser Schule auf diesem Gebiet zu erblicken, das aber mit den *Rationes dictandi*[1] und dem davon abhängigen, von KALBFUSS beschriebenen Lehrbuch des Bernardin[2] nicht in Zusammenhang steht, sondern offenbar noch eine ältere, weniger vollkommene Form darstellt. Denn daß diese Briefe der ersten Gruppe eng zu dem vorausgehenden Traktat gehören, ist nicht zu bezweifeln; sie sind die typischen Musterbriefe, wie wir sie aus Sammlungen ähnlicher Art zur Genüge kennen, meist Frage und Antwort hübsch beisammen (n. 1, 2; 3, 4; 5, 6; 7, 8; 11, 12; 14, 15), darunter auch ein verzwickter juristischer Fall, für den der Geist des berühmten Kanonisten Bonizo von Sutri beschworen wird (11, 12). Eine andere historische Persönlichkeit ist der Erzpriester Hugo von Bondeno (de Roncore) in n. 5, 6; wir kennen ihn aus einer Urkunde Innocenz' II. vom 23. Oktober 1139.[3] Von einem Brand Bolognas in den ersten Jahrzehnten des 12. Jh.s (n. 5) ist mir aber nichts bekannt.

Zweifelhaft wird die lokale Zuweisung bei den Stücken 16, 17, 18; den Ortsnamen *Nibriensis* vermag ich nicht zu deuten.[4] Daß die behandelte Angelegenheit aber nach Oberitalien verlegt werden muß, beweist die Erwähnung des Kardinalpriesters Johann von S. Grisogono.[5] Ich habe ihn noch in zwei weiteren ober-

[1]) Hgg. von ROCKINGER, Quellen und Erörterungen zur bayrischen Geschichte 9 (München 1863) 7 ff.; über die Zugehörigkeit zu Bologna vgl. BRESSLAU UL. [2]2, 1 S. 248 N. 3.

[2]) Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 16, 2 (1914), 1 ff.

[3]) J-L. 8049; KEHR IP. 5, 410 n. 1.

[4]) *Nimbriensis* (Auslassung des Abkürzungsstriches über i) würde Nembro nordöstl. Bergamo ergeben; dort gab es aber kein Kloster s. Faustini, sondern neben der Pfarrkirche s. Martini (vgl. IP. 6, 1, 387 f.) nur eine chiesa sussidiaria dieses Titels; vgl. G. MAIRONI DA PONTE, Dizionario odeporico o sia storico-politico-naturale della provincia bergamasca (Bergamo 1820) 2, 192. Die Emendation in *Brixiensis* verbietet sich, weil das bekannte Brescianer Kloster den Brüdern Faustino e Giovita geweiht war; vgl. darüber IP. 6, 1, 328 ff.

[5]) Vom 18. Juni 1119 bis 11. Januar 1134 in den Kardinalsunterschriften der Papsturkunden nachzuweisen; vgl. MATTH. BRIXIUS, Die Mitglieder des Kardinalskollegiums 1130—81, Diss. Straßburg (Berlin 1912) S. 35 n. 23, 77 n. 21; OLDOINUS-CIACCONIUS 1, 919.

Digitized by Google

italienischen Briefstellern dieser Zeit vorgefunden; in der sonst nicht genauer bekannten *Aurea gemma* Wilhelms findet sich ein Schreiben Honorius' II. an den Erzbischof von Mailand, worin der Kardinal Johannes als Legat angekündigt wird[1], und in einem Briefsteller der Wiener Hs. 2507 (Philol. 401) steht ein Briefwechsel zwischen ihm und dem Bischof Adelinus von Reggio.[2] Über eine Legatur Johanns in Oberitalien im Jahre 1129 — also noch unter Honorius II. — sind wir durch urkundliche Zeugnisse unterrichtet[3]; Innocenz II. schickte ihn in den Jahren 1131 und 1132 nach Deutschland.[4] Ob er später noch einmal in Oberitalien war, weiß ich nicht; seine Popularität in den Schreibstuben der Lombardei und Emilia hat er wohl jener Legatur im Jahre 1129 und der Tatsache, daß er aus Oberitalien selbst, aus Crema stammte, zu verdanken. Diese Erwägungen werden die Zuweisung unserer Briefe zu der ersten Gruppe hinreichend begründen; daß es sich in ihnen um einen fingierten Fall handelt, zeigt schon der Wechsel zwischen Supplik, Antwort und Replik.

In den folgenden Briefen ist von Italien nicht mehr die Rede: sie weisen nach Frankreich. Sieht man von n. 20, 27, 28, 29, 32 und 41 ab, die keine Ortsnamen enthalten, so sondert sich der Schluß der Sammlung — so viel ist aus den mitgeteilten Regesten zu ersehen — als eine dritte Gruppe ab, die Sens zum Mittelpunkt hat. Vorher stehen einige Briefe verschiedener Provenienz, die demnach die zweite Gruppe der ganzen Sammlung bilden; ich möchte ihnen vorläufig nur die Briefe n. 19 bis 25 zuweisen. Ein sicheres Urteil wäre von einer eingehenden Untersuchung der einzelnen Stücke zugleich mit einer Ausgabe aller Texte zu erwarten; da beides hier nicht beabsichtigt ist, sollen lediglich einige Bemerkungen, besonders zu den schon bekannten Stücken, ihren Charakter klarstellen.

---

[1]) IP. 6, 1, 56 n. 143.

[2]) IP. 5, 368 n. 9. Der Traktat, in dem diese Briefe stehen, beginnt mit den Worten *Epistola grecum nomen est; epy enim supra, stola missio dicitur* (vgl. Wattenbach, Arch. f. österr. Gesch. 14, 10), die auch in unserem Traktat (fol. 57a) wie in vielen späteren wiederkehren.

[3]) IP. 5, 494 n. 23; 6, 1, 56 n. 145; 376 n. 4.

[4]) Vgl. Joh. Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien 1125—59 (Eberings hist. Studien 115, Berlin 1913) S. 30ff. Auf der Reise nach Deutschland begriffen, urkundete er in Langres, vgl. Gött. Nachr. 1906, Beiheft 2, 21 n. 3.

Digitized by Google

Die zweite Gruppe eröffnet eine sehr mißglückte Urkunde des Bischofs Johannes von Orléans (1096—1137; n. 19); dann folgt ein Brief, der keine Ortsangabe aufweist (n. 20), hierauf ein reichlich belangloser Brief eines Grafen Raoul von Clermont, den man, da das Schloß Gournay, an dessen Herrn Hugo der Brief gerichtet ist, in der oberen Normandie liegt, in Clermont-en-Beauvaisis zu suchen haben wird (n. 21). Die Gruppe wird abgeschlossen von eineme benfalls gleichgültigen Brief eines Unbekannten, wohl eines Geistlichen, an einen Reimser Kleriker (n. 24) und endlich von einer Klage eines Abtes von St. Médard in Soissons an einen Bischof von Laon (n. 25). Absender und Adressat scheinen hier historische Persönlichkeiten zu sein.[1] In der Mitte stehen die historisch wichtigsten Stücke: der Brief eines Königs Ludwig an einen Grafen Hugo und einer eines Grafen von Flandern an den König Ludwig von Frankreich, beide schon längst bekannt, aber verschieden beurteilt. Ein König Ludwig von Frankreich bedroht einen Grafen Hu. mit Verbannung wegen Befehdung der Kirche von Reims (n. 22). MARLOT schrieb den Brief Ludwig VII. (1137—80) zu ohne nähere Begründung, die Mauriner dagegen erkannten in dem Adressaten Hugo von Roucy, für dessen Missetaten sie auf eine Urkunde des Bischofs Bartholomaeus von Laon verwiesen.[2] In ihrer Neuausgabe der Gallia christiana äußerten sie jedoch schon Zweifel an der Echtheit des Stückes: 'si tamen diploma illud sincerum est'[3], und ihnen folgte BRIAL: '*nam spurium quid redolet stylus*', der den Brief indessen Ludwig VI. (1108—37) zuwies. LUCHAIRE endlich hielt, ohne sich über die Überlieferung auszusprechen, mit VARIN an dem Ansatz MARLOTS zu Ludwig VII. fest, erklärte ihn aber aus stilistischen Gründen für eine Fälschung: 'Cette lettre . . ne supporte pas un seul instant l'examen'. Ein Blick auf die hand-

[1]) Die Gall. christ. 9, 416 verzeichnet Ingerannus als Abt von St. Médard von 1148 ab; in Laon war Bartholomaeus Bischof bis 1155.

[2]) Hist. littér. 11, 673. Die angezogene Urkunde, MABILLON, Ann. ord. s. Benedicti (ed. Lucae 1745) 6, 607 Append. n. 26 trägt ein unmögliches Datum: 1129; es ist in dem Stück von Innocenz' II. Aufenthalt in Laon (April 1131) die Rede. Eine andere Urkunde des Bartholomaeus mit Klagen über Hugo von Roucy bei MARLOT, Metropolis Remensis historia 2, 333. Vgl. dazu jetzt auch J-L. 7784, LÖWENFELD Epp. pont. Rom. ineditae S. 92 n. 182.

[3]) Gall. christ. 9, 2. Der Stein des Anstoßes ist der Ausdruck: *matrem meam et caput regni*, mit dem die Reimser Kirche in dem Brief bedacht ist. Gerade deswegen aber hatte MARLOT den Brief mitgeteilt.

Digitized by Google

schriftliche Vorlage bestätigt dieses Urteil. Anders ist es dem Brief des Grafen von Flandern (n. 28) ergangen. Schon DUCHESNE hatte das H. der Hs. stillschweigend in *Guillelmus* verbessert, denn dem Inhalt nach kann der Absender niemand anders sein als Wilhelm von der Normandie, der 1127—28 von Ludwigs VI. Gnaden Graf von Flandern war. Da die Angaben des Briefes aufs trefflichste zu dem stimmen, was man aus der besten Quelle, Galbert von Brügge, über die Kämpfe Wilhelms wußte, hat man den Brief unbedenklich verwertet und ihn sogar genau auf Ende März 1128 zu datieren gewußt.[1] Mit der Stilkritik konnte man ihm nicht zu Leibe gehen; die wenigen Privilegien Wilhelms sind als Vergleichsmaterial unbrauchbar. Und doch enthält der Brief eine Wendung, die Zweifel hätte erregen müssen: *Ecce autem ille potens et antiquus hostis meus, rex scilicet Anglorum, successibus meis iam dudum indoluit et innumeram adducens militiam et inmodicam afferens pecuniam nuper applicuit* . . . König Heinrich I. von England war aber schon im August 1127 nach der Normandie gefahren[2]; oder sollte deswegen der Brief anders zu datieren sein? Mit Rücksicht auf seine Überlieferung wird man guttun, ihn preiszugeben. Für die übrigen Briefe dieser Gruppe ist im einzelnen der Nachweis, daß es sich um Stilübungen handelt, hier nicht möglich und wohl auch überflüssig; wären sie echt, so wäre doch schwer erklärlich, wie ein Sammler aus verschiedenen Archiven sich gerade diese verhältnismäßig belanglosen Stücke ausgesucht haben sollte.

In der dritten Gruppe endlich ist die Einheit der Herkunft besser gewahrt. Von n. 26 ab stehen alle bestimmbaren Briefe in irgendeiner Beziehung zu Sens; auch n. 38, das Privileg Innocenz' II. für den Archidiakon R. von Provins, denn Provins gehörte zur Diözese Sens. Ein Archidiakon Rainald kommt auch

---

[1]) LUCHAIRE, Louis le Gros S. 188 n. 404; vgl. ebenda S. XCVII f. und ferner etwa A. GIRY, Histoire de la ville de Saint-Omer in: Bibl. de l'école des hautes études 31 (Paris 1877) S. 56 f.; H. PIRENNE in seiner Ausgabe des Galbert von Brügge: Collection des textes p. s. à l'étude et l'enseignement de l'histoire (Paris 1891) S. 151 N. 5.

[2]) Simon Dunelmensis Historia regum ed. Th. ARNOLD (Rolls series) 2, 282: . . . praemissam filiam in Normanniam ipse paulo post, VII kal. sept. (August 26), subsecutus est; vgl. KATE NORGATE, England under the Angevin kings (London 1887) 1, 244; O. RÖSSLER, Kaiserin Mathilde (Eberings hist. Studien 7, Berlin 1897) S. 96 und 99 N. 4.

Digitized by Google

seit 1141 öfters in Senser Urkunden vor[1]; gleichwohl möchte ich die Frage der Echtheit offen lassen. Der Wortlaut zeigt allerdings, daß dem Verfasser der stilus curiae nicht ganz fremd war; aber gerade die Abweichungen vom gewöhnlichen Formular machen bedenklich. Vielleicht würde eine Untersuchung über die Stellung der Archidiakone im päpstlichen Privilegienrecht, die z. Z. noch fehlt, weitere Anhaltspunkte zur Beurteilung des Stückes liefern; einstweilen wird es gut sein, wenn man es mit Mißtrauen betrachtet. N. 34 ist ein Kondolenzschreiben eines Erzbischofs von Sens an den Dekan von Paris zum Tode des Pariser Bischofs; auch dieses Stück gibt zu Zweifeln Anlaß. Die Verfasser der Hist. littér.[2] beziehen das Stück, da sich der Absender als Schüler des Verstorbenen bezeichnet, auf den Erzbischof Heinrich (1122—42) von Sens und Bischof Gerbert von Paris († 1123); BRIAL dagegen auf die Nachfolger Hugo von Sens (1142—68) und Stephan von Paris († 1142).[3] Die Mauriner haben geglaubt, der Angabe bei DUCHESNE folgend in dem Prior Peter von St. Jean den Verfasser dieses Stückes und der Wahlanzeige Erzbischof Hugos von Sens (n. 44) sehen zu dürfen; es ist aber wenig wahrscheinlich, daß der Erzbischof oder das Kapitel zur Erledigung von Schreibarbeiten sich an einen Kleriker eines Stifts gewandt haben sollten, da ihnen in der erzbischöflichen Kanzlei genügend Kräfte zur Verfügung standen, deren Namen z. T. sogar bekannt sind.[4] Die Mehrzahl der Briefe der letzten Gruppe haben den Abt Rainardus von St. Jean zum Absender (n. 33, 35, 36, 37, 39, 40); mit großer Wahr-

[1]) Vgl. die Urkunden in M. QUANTIN, Cartulaire général de l'Yonne (Auxerre 1854) 1, 353 n. 213—1141 Aug. 9; 368 n. 225—1143; 477 n. 326 bis nach 1150; 484 n. 331—1151; 530 n. 370—1155 u. ö.

[2]) 12, 231f.

[3]) Recueil des hist. des Gaules et de la France 15, 711.

[4]) Von den Urkunden der Erzbischöfe Heinrich und Hugo von Sens weisen nur die Hugos eine den Namen des Kanzleibeamten verratende Formel auf; und zwar: Petrus levita et cancellarius scripsit (oder signavit): QUANTIN aaO. S. 261 n. 143—1126, S. 265 n. 147—1127, S. 269 n. 150—127, Petrus cancellarius scripsit: S. 272 n. 153—1128. Dann folgte Symon cancellarius, S. 290 n. 169—1132 und wohl auch S. 294 n. 172—1133, endlich: Leobaudus capellanus scripsit, S. 338 n. 200—1139 und Leobaudus qui tunc erat notarius scripsit, S. 249 n. 133 zu 1122—39, danach aber richtiger zu 1133—39. In dem Petrus levita unseren Prior Petrus zu erblicken, erscheint mir nicht zulässig. Unter Hugo wird nur 1152 ein Fromundus scriptor erwähnt, S. 496 n. 341.

Digitized by Google

scheinlichkeit darf man in diesem auch den Absender von n. 26 (*R. ecclesie sancti Iohannis ... sacerdos*) und von n. 30 (*Rainardus dictus abbas beate Iohannis euangeliste*) erblicken. Worauf sich die Klage dieses Abts an den Papst (n. 39) bezieht, habe ich nicht ermitteln können. Das Stift erhielt im Jahre 1152 von Eugen III. ein Privileg, aus dem über den *Simon Remensis* nichts hervorgeht.[1] Mit dem Stift St. Jean steht wohl auch n. 41 in Verbindung, denn der Absender mahnt: *Ecce apertus est tibi misericordie sinus, beatus Iohannes te uocat.* In n. 45 beklagt sich ein auswärtiger Prior G. bei einem Abt R. darüber, daß der königliche Prévot das Geläute in ihrer Kirche verboten habe. Die Brüder des Priors haben bei dem verhängten Interdikt von dem Bischof der Stadt die Erlaubnis erhalten, in der Kirche *sancti Aniani* die Messe zu feiern; das Stück weist also nach Orléans, wo das Stift St. Jean eine Kirche *b. Mariae quae nuncupatur inter murum et fossatum* besaß[2], und dieser Besitz scheint identisch zu sein mit dem *monasterium sancte Ma(rie) super fosum regis in castello*, das in der in Orléans verhandelten Privaturkunde n. 31 genannt wird.

Nur zwei Briefe der ganzen Gruppe haben einen P. zum Verfasser, n. 42 und 43, und diesen hat schon SIRMOND mit dem in dem Rubrum genannten Prior Peter von St. Jean in Sens gleichgesetzt. Die gelehrten Mauriner erzählen[3], daß bei der Erneuerung dieses Stifts durch den Propst Stephan der Senser Kathedrale 1111 Petrus als Prior eingesetzt worden sei; die Urkunde hierüber[4] nennt seinen Namen aber nicht. Auch sonst ist über seine Lebensumstände nichts bekannt; lediglich aus dem Brief n. 42 kann man schließen, daß er zur Zeit, als der Bischof Hato von Troyes ins Kloster Cluny eintrat, noch am Leben war. Aber wann dies geschah, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; 1145 stellte Hato noch als Bischof Urkunden aus[5], 1147 sein Nachfolger Heinrich[6]; ein Brief Bernhards von Clairvaux, der zu 1146 angesetzt wird, redet von einer Vakanz in Troyes.[7] Das hohe Lob des Klosters

[1]) J-L. 9593.
[2]) Aufgeführt in der Besitzliste von J-L. 9593.
[3]) Hist. littér. 12, 230; Gall. christ. 12, 195.
[4]) Gall. christ. 12, Instr. 18 n. 18; QUANTIN 1, 222 n. 118.
[5]) N. CAMUZAT, Promptuarium S. 364; QUANTIN 1, 405 n. 254.
[6]) QUANTIN 1, 421 n. 270.
[7]) Bernhardi ep. 246 (MIGNE, Patrol. lat. 182, 443).

Digitized by Google

Cluny in diesem Briefe, der übrigens für das Fortleben des Andenkens Urbans II. in Frankreich nicht uninteressant ist, klingt in dem Munde eines Augustinerchorherrn nicht sehr glaubhaft; sollte der Verfasser doch nicht unser Peter gewesen sein? In dieselbe Zeit ungefähr mag auch der Brief an den Bischof Helias fallen (n. 48), der fast keine sachlichen Angaben bietet, dafür um so mehr mit scholastischer Gelehrsamkeit prunkt; der Verdacht, daß es sich hierbei nur um ein Stilmuster handelt, läßt sich nicht unterdrücken.[1]

Überblickt man die ganze Sammlung, so wie sie in der Berliner Hs. vorliegt, so wird ihr Charakter klar: eine oberitalienische ars dictandi, vielleicht die des Albert von Samaria, jedenfalls eine mit ihr verwandte, wurde dem Unterricht im Briefschreiben in der Schule des Augustinerstifts St. Jean in Sens zugrunde gelegt. Die Musterbriefe, die man mit dem Leitfaden übernahm (n. 1—18), wurden durch einige weitere Beispiele, die sich auf französische Verhältnisse bezogen, erweitert (n. 19—25) und durch Korrespondenzen des Stifts und der Diözese vervollständigt. Ob in dieser letzten Gruppe alle oder wenigstens einige Briefe echt sind, wird nur auf Grund einer Ausgabe der vollen Texte und einer eingehenden stilkritischen Untersuchung zu entscheiden sein, und diese muß der französischen kirchengeschichtlichen Forschung überlassen werden. Ein erheblicher Ertrag ist nicht zu erwarten, dagegen erhält die Überlieferung des Stifts St. Jean willkommenen Zuwachs. Da die Hs., wenn auch in mißzuverstehender Weise, den Prior Peter von St. Jean mit der Sammlung in Verbindung bringt, wird es erlaubt sein, in ihm den Lehrer der Stiftsschule zu sehen, der die Sammlung zu Unterrichtszwecken zusammengestellt hat; aber davon, daß er als 'Sekretär' für den König von Frankreich, den Grafen von Flandern u. a. tätig war, wie die Mauriner wollen, kann keine Rede sein. Der neueste Geschichtsschreiber der Erzdiözese Sens, Bouvier, hat sich den Prior Peter

[1]) Über die Gründe, die den Sturz des Bischofs Helias von Orléans veranlaßten, sind wir durch die Briefe Peters von Cluny IV, 22 und 28 und Bernhards von Clairvaux n. 245, 246 nur ungenügend unterrichtet. Deutlicher redet ein Mandat Lucius' II. J-L. 8696, das Wattenbach aus einer Hildesheimer Briefsammlung des ausgehenden 12. Jh.s herausgegeben hat, NA. 6, 169. Gegen die Echtheit dieses Stückes hat Wattenbach Bedenken geltend gemacht, denen sich Löwenfeld angeschlossen hat, und die durch die Art der Überlieferung begründet sind.

Digitized by Google

auch nicht entgehen lassen; er hat sogar geglaubt, die Zahl seiner Briefe noch um einen vermehren zu können, indem er ihm ein Stück zuweist, das MABILLON veröffentlicht hatte.[1] Seine Adresse lautet: *Venerabili ac iure diligendo domino N. priori de Caritate S. H. semper bene valere;* es ist darin von einem Chorherrn von St. Jean die Rede, der in das Kloster Charité-sur-Loire eingetreten war und dort trotz der Vorstellungen seines früheren Abtes festgehalten wurde unter der Begründung, das Leben der Mönche sei Gott wohlgefälliger als das der Regularkanoniker. Diese These bekämpft der Absender des Briefes, den MABILLON nicht zu ermitteln vermochte, BOUVIER[2] aber in unserem Prior Peter entdeckte; fragt man jedoch nach MABILLONS Quelle, so erfährt man *ex ms. cod. bibliothecae modo Ottobonianae,* jedenfalls also nicht die Hs., die die übrigen bisher bekannten Werke des Priors Peter enthält. Die Vorlage MABILLONS ist jedoch noch erhalten; es ist die bekannte Briefsammlung aus St. Victor in Paris, die von DUCHESNE[3] fast vollständig, eben unter Auslassung dieses einen Stückes, gedruckt worden ist, und die in einer Hs. aus PETAUS Besitz jetzt in dem cod. Vat. Regin. 179 s. XIII vorliegt.[4] Bei diesem Stande der Überlieferung wird man guttun, die mit großer Sicherheit vorgetragene Vermutung BOUVIERS abzuweisen, zumal der Absender des Briefes nicht unbedingt Chorherr in St. Jean gewesen sein muß.[5]

Anhang.

1.

fol. 65.[b]. Vestre sanctitatis, clementissime ac piissime pater, ego Gar. humilis famulus sancti Faustini Nibriensis monasterii dictus abbas licet indignus uestram paternitatem imploro, ut pietatis aures meis precibus inclinare dignemini. Quedam criminose persone malivolentia concitate coram legato uestro Iohanne car-

[1]) Ann. ord. s. Benedicti 5, Append. S. 642 n. 73. Über den Verfasser des Briefes äußert sich MABILLON ebenda lib. 71 c. 81 (S. 501 f.).

[2]) Histoire de l'église et de l'ancien archidiocèse de Sens 2 (Paris et Sens 1911) S. 23; er kennt den Brief aus JAGER, Histoire de l'église catholique en France 7 (Paris 1864) S. 299.

[3]) Hist. Franc. Script. 4, 557 ff.

[4]) Vgl. LUCHAIRE in Bibliothèque de la faculté des lettres de l'université de Paris 8 (1899) S. 34.

[5]) Der Absender hat nur wieder von dritter Seite über das Schicksal des Senser Chorherrn etwas erfahren: Significatum est mihi . . .

Digitized by Google

dinale in presentia Petri Tiburtini uenerabilis uiri me nequiter accusauere. Predictus uero Iohannes causa mea non canonice discussa[a] religiosis[b] uiris displicendo et maxime prefato Petro excommunicationis terrore et populari fauore, que in me concitata est, minabatur abbatiam[c] confutare compulit et uentrem ferreum[d] meum monachum, qui secundum sancti Benedicti regulam obedientiam mihi promiserat, superimposuit. Venerabilis igitur pater, primum uestre pietati, deinde huic uniuerso concilio supplico, ut causa diligenter examinata, quod iuris ratio postulat, exinde faciatis.

2.

fol. 66[a]. Innocentius seruus seruorum Dei P. sancti Faustini abbati salutem et apostolicam benedictionem[a]. G. quondam tui monasterii abbas ad nos usque peruenit ac de fratre nostro Iohanne et titulo sancti Grisogoni cardinale querimoniam habuit. Eum namque non secundum iuris rationem tractauit et abbatiam[b] iniuste refutare compulit et te suum monachum, qui ei obedientiam feceras, nequiter intrusit. Per hec itaque presentia scripta tibi precipiendo mandamus, ut tuam causam tueri paratus in sinodo ante nos te representes, quam apud Capuam tercio decimo die kal. iulii celebrare decreuimus.

3.

fol. 66[b]. I. reuerentissimo patri ac domino sancte Romane ecclesie et apostolice sedis antistiti P. abbas sancti Faustini dictus licet indignus debitam obedientiam et omnimodam reuerentiam. Vestrę sanctitatis litteras, pater sanctissime, quarum iussionibus obedire desidero, summa deuotione, qua debui, libentissime suscepi. Sed sicut presentium latoribus nuper est cognitum, per unius mensis spacium graui infirmitate detentus de lectulo surgere non possum. Vestre igitur paternitatis bonitatem precibus obnixis efflagito, quatinus canonicas indutias mihi tribuatis. Congruo namque tempore uobis obedire et obiectis respondere paratus ueniam.

4.

fol. 76[b]. I. seruus seruorum Dei R. Pruuinensi archidiacono salutem et apostolicam benedictionem. Quia domino largiente

1. [a]) discusa *Hs.* [b]) relligiosis *Hs.* [c]) abatiam *Hs.* [d]) *Diese Stelle ist verderbt; aus den folgenden Briefen geht hervor, daß der Gegenabt* P. (Petrus?) *ließ.*

2. [a]) benedicionem *Hs.* [b]) abatiam *Hs.*

Digitized by Google

uniuersis per orbem ecclesiis presidemus, uniuersis per orbem sancte ecclesie filiis prouidere debemus, ne forte filii tante matris alicuius lesionis incommoda paciantur, quo minus spiritualibus exercitiis[a] operam dare possint[b] corporalis molestie scandala sustinentes. Eapropter, dilectissime fili R., peticioni tue, que ad pacem tuam respicit, apostolicas aures inclinamus, quatinus et tu de beneficio sedis apostolice gratuleris et fratres tui pio desiderio bonum, quod circa te uiderint, emulentur et ad consequendam gratiam apostolicam tuo prouocentur exemplo. Pruuinensem igitur archidiaconatum, quem iam obtinere dinosceris, et cetera uniuersa, que uel in presenti possides uel iuste et canonice de reliquo fueris consequutus, sub tutela beati Petri et nostra suscipimus et ad possidendum tibi pacifice et quiete apostolica auctoritate confirmamus et ne quis de cetero quietem tuam inquietare uel bona tua minuere temerario ausu presumat, modis omnibus prohibemus[c]. Si uero aliquis sciens hanc nostrę institucionis paginam contra te insurgere uel bona tua minuere de reliquo temere presumpserit, nouerit se apostolice indignationis iacturam incurrere et honoris sui periculum maturius experiri.

5.

fol. 77[a]. Reuerendo patri et domino suo E. summo pontifici R. dictus abbas S[enonensis] e[cclesie] b[eati] I[ohannis] e[uangeliste] salutem perpetuam et debitam obedientiam. Paternitatis uestre sublimitas nouit, quoniam ueritatem silentio tegere ueritatis ipsius cognitor non debet, maxime quando ueritatem ipsam negare, minuere uel immutare quilibet contendit ad incommodum proximi sui. Quia uero, domine pater, uera frequenter et falsa pro uoluntate singulorum ad audientiam uestram[a] deferuntur, ne forte nigrum coram uobis in candidum uerti[b] possit, cognitores ueritatis, prout nobis uidetur, sanctitatem uestram munire debent, ne quando coruus de columbinis plumis in conspectu uestro gloriari presumat. De verbo igitur a Simone Remensi nostrate quodam tam in nostra quam in sinodalis conuentus audientia prolato uera paternitati uestre scribimus, ne forte si quis aliud uel aliter de eodem suggerere temptet, fallacie cuiuspiam credere debeatis. Cum enim in conuentu sinodali de quibusdam predictum Simonem argueret archi-

4. a) exerticiis *Hs.* b) posint *Hs.* c) prohibebemus *Hs.*

5. a) firam *deutlich Hs.* b) *Vgl. Iuvenal Sat. 3, 30:* maneant, qui nigrum in candida vertunt.

Digitized by Google

episcopus, „nichil a uobis teneo“ Simon respondit.“ Quod uerbum ad abbatum religiosorum[c] et nostras et ceterorum[d] assistencium peruenit aures mirantium, qualiter homo, qui fidelitatem archiepiscopo iurauerat et se hominem ei dederat, tale quid aduersus eum dicere presumpserit. Vos igitur, domine pater, qui in primo gradu ei, qui ueritas est, in hac presenti ecclesia sublimius inhibetis, diligenter supplicamus inspicite, cui potius intendi uel credi oporteat, utrum uni qualicumque[e] persone an tot religiosis[c] et Deum timentibus uiris.

---

5. c) relligioss. . *Hs.* d) *am Rand nachgetragen für getilgtes* ceteras *auf Rasur Hs.* e) qualicomque *Hs.*

Digitized by Google

ZUR GESCHICHTE VICTORS IV.

(OCTAVIAN VON MONTICELLI)

Von

P. KEHR.

Der Brief, den ich hier mitteile und der, soviel ich habe feststellen können, bisher unbekannt oder doch unbeachtet geblieben ist, befindet sich im Archiv der Kathedrale von Barcelona, in dessen Inventar er fälschlich als Victor II. registriert ist.[1] Mit der Durchsicht der Archive von Barcelona hatte ich im Sommer 1914 unsern Volontär am Historischen Institut in Rom Dr. H. E. ROHDE, einen vielversprechenden Schüler HEINRICH FINKES beauftragt, — denn ich träumte damals von einer archivalischen Durchforschung der iberischen Halbinsel in der Art, wie wir in mehr als zwanzigjähriger Arbeit die Apenninhalbinsel bezwungen hatten. Aber da brach der Krieg aus, und unser junger Held eilte durch eine Welt von Nachstellungen von Barcelona in die Heimat zurück, um als Kriegsfreiwilliger dem Vaterlande zu dienen. Nur zu bald — im Winter 1915 — traf ihn in den Karpathen die tötliche Kugel. Seine in Barcelona hinterlassenen Abschriften und Notizen kamen erst lange nach dem Kriege in meine Hände.[2] Jetzt, bei ihrer Durchsicht, da ich die Wiederaufnahme jener spanischen Pläne erwäge, stieß ich auf diesen Brief, den ich, da er für die Geschichte des Kaisertums und des Papsttums im XII. Jahrhundert von Bedeutung ist[3], zunächst

[1]) Im Kapitelarchiv von Barcelona befindet sich außerdem ein Exemplar der großen Enzyklika Victors IV. gegen die Schismatiker d. h. gegen Roland, datiert aus Pavia vom 10. November 1160 (J-L. 14441), gleichlautend mit der vom 3. Dezember 1160 (J-L. 14443), ein formell wie inhaltlich sehr merkwürdiges Manifest, das weit hinter den Enzykliken der Alexandriner zurückbleibt. [2]) Später, im Jahre 1921, hatte Herr Professor NEUSS in Bonn die Güte, mir über die Archive von Barcelona wertvolle Mitteilungen zu machen. [3]) Vgl. meinen Aufsatz über Friedrich I. und Venedig während des Schismas in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 17 (1924), 230 ff.

Digitized by Google

vorweg veröffentlichen will.[1] Er eröffnet, denke ich, nicht übel die, wie ich hoffe, lange Reihe unbekannter Papsturkunden aus spanischen Archiven.

Er erweist sich als ein sekretes Schreiben Victors IV., des kaiserlichen Gegenpapstes gegen Alexander III., als eine littera clausa, auf deren Rücken noch die verblaßte Adresse *Comiti Provincialium eiusque uxori* zu lesen ist; es ist ausgestellt zu Cremona am 17. November und ist gerichtet an Raimund, den Grafen der Provenzalen, den Neffen des berühmteren Grafen Raimund Berengar von Barcelona, und an seine Gattin, die Königin Richilde, die als Witwe des Königs und Kaisers Alfons VII. von Kastilien aus ihrer ersten Ehe den königlichen Titel weiterführte; das Jahr 1161 ergibt sich aus dem Inhalt des Briefes und aus den Regesten des Gegenpapstes. Er ergänzt diese in sehr erwünschter Weise, denn die letzten bisher bekannten Urkunden Victors IV. sind datiert vom Ende Juli 1161 aus Lodi, wo im Juni das Konzil stattgefunden hatte, von dem auch in unserm Briefe die Rede ist; für die zweite Hälfte des Jahres 1161 waren wir bisher ohne urkundliche Nachrichten von ihm. Ganz abgesehen von dem Inhalt, dem ein beträchtliches historisches Interesse zukommt, bringt eine besondere Überraschung die Adresse, in der Victor IV. die Königin Richildis seine Verwandte (*consanguinea*) nennt.

Richildis[2] war die Tochter jener Agnes von Österreich, welche die Schwester war der österreichischen Markgrafen und Herzoge Luitpold IV. und Heinrich Jasomirgott, der Bischöfe Otto von Freising, des Historikers, und Konrad von Passau, hernach Erzbischofs von Salzburg, der Berta, des Burggrafen Heinrich von Regensburg Gattin, der Gertrud, Gemahlin des Böhmenherzogs Wladislaw, der Elisabeth, Gemahlin des thüringischen Landgrafen Hermann von Winzenburg, und der Judith, der Gemahlin des Markgrafen Wilhelm von Monferrat. Agnes selbst war mit dem Großherzog Wladislaw von Polen vermählt, dem Stammvater der schlesischen Piasten, dessen Exil in Deutschland sie teilte, wo die vertriebene Familie in engsten Beziehungen mit dem Hofe Konrads III. und Friedrichs I. blieb: ihre Restitution ist mehrmals Gegenstand

[1]) Leider habe ich nur Rohdes Abschrift und keine Photographie des Stückes, so daß ich über die äußeren Merkmale der Urkunde nichts aussagen kann. [2]) Die Ahnentafel der Richilde gibt A. Hofmeister in Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 33 (1921), 78 Taf. 26.

Digitized by Google

der Verhandlungen des Königshofes mit der römischen Kurie und ihren Legaten gewesen[1], und die Verheiratung der Tochter der Agnes, unsrer Richilde, zuerst mit dem König Alfons von Kastilien, dann mit dem Grafen Raimund wurde ganz als eine Familiensache des staufischen Hauses behandelt.[2] Denn Richilde war durch ihre Großmutter Agnes, jene andere Agnes, die Tochter Kaiser Heinrichs IV. und der Berta von Susa, aus deren erster Ehe mit dem Staufer Friedrich Herzog von Schwaben, dem sie den jüngern Friedrich von Schwaben, den Vater Barbarossas, und den späteren König Konrad III. geboren hatte, eine Nichte König Konrads III. und eine Kusine Kaiser Friedrichs I. Als solche hat sie dieser angesehen und behandelt; er nennt sie seine *neptis*.[3]

Diese deutsche Prinzessin, so kann man sie wohl nennen, redet Victor IV. als seine *consanguinea* an. Zwei Möglichkeiten bieten sich dar. Die Verwandtschaft der Richilde mit dem römischen Adelsgeschlecht, dem der Kardinal Octavian, der spätere Victor IV. entsprossen war, muß entweder durch den Vater der Richilde, also die Piasten gehen oder durch die Mutter, die babenbergische Agnes, oder die Großmutter, die gleichnamige salische Agnes. Um es gleich zu sagen, weder die eine noch die andere Verwandtschaft ist nachzuweisen. Am nächsten liegt es, an eine Verwandtschaft durch die Urgroßmutter, jene Berta, Heinrichs IV. Gemahlin, die Tochter der Markgräfin Adelheid von Susa, oder durch Heinrichs IV. Mutter, Agnes von Poitiers zu denken. Auch mag an die Verbindung des salischen Hauses mit den Grafen von Tusculum erinnert werden, von der Petrus Diaconus in der Chronik von Monte Cassino zu berichten weiß. Danach habe Kaiser Heinrich V., als er 1117 in Rom weilte, dem Grafen Ptolemäus von Tusculum, dem Sohne des älteren Ptolemäus, seine Tochter Berta

[1]) Vgl. Wibaldi Epp. 68. 80. 182. 225. 226. [2]) Vgl. den Brief des Notars Heinrich an Wibald vom Juli 1152 (Wibaldi Ep. 391): *Transacta apud Ulmam curia, domnus rex Spiram procedet. Ibi neptim suam, a rege Hispanorum desponsatam et magnifice dotatam, in magno comitatu deferendam tradet.* Die große Mitgift der Richilde spielt noch in dem Vertrag von 1162 eine Rolle (s. die folg. Anm.). [3]) In dem Vertrag zwischen Friedrich I. und den beiden Raimund (von Barcelona und der Provence) von 1162 Juli-August (MG. Const. 1, 304) verpflichtet sich der Kaiser *quod nepti nostrae R(ichildi), nunc comitissae Provinciae, semper dos eius salva permaneat.* Er nennt sie (p. 306) *karissima neptis nostra Richildis Spaniarum regina.*

Digitized by Google

zur Ehe gegeben.[1] Wir wissen freilich sonst nichts weiter von ihr und ihrer Nachkommenschaft.

Wenn man auch Victor IV. nicht gerade als Vetter Friedrichs I. ansehen kann und darf — und in ihrer Korrespondenz findet sich in der Tat keine Andeutung davon —, interessant ist doch, daß der Gegenpapst den gleichen dynastischen und feudalen Kreisen angehörte, mit denen die Kirche seit Heinrichs IV. Zeiten in Streit lag. Und seine verwandtschaftlichen Beziehungen gingen noch viel weiter. Man hat schon früher bemerkt, daß Victor auch mit dem flandrisch-französischen Hochadel verwandt war.[2] Das wissen wir aus einem Briefe, den der Gegenpapst am 11. Februar 1162 an König Ludwig VII. von Frankreich geschrieben hat (J-L. 14459), welcher Ende 1161 in dritter Ehe Adela von Blois geheiratet hatte. Darin begrüßt er den König *pro antiqua dilectione . . . et pro consanguinitate, quae per dilectissimam nobis uxorem tuam inter nos . . . nuper contracta feliciter exsistit.* Adela von Blois war die Tochter des Grafen Theobald IV. von Blois oder der Champagne und der Mathilde von Spanhein, der Tochter des Herzogs Engelbert von Kärnten, einer Prinzessin, die in der dynastischen Genealogie eine ähnliche Rolle gespielt hat, wie die salische Agnes.[3] Des Grafen Theobald von Blois Bruder war Stephan von Boulogne, hernach König von England, und daß die Verwandtschaft Victors eben über diese und nicht, wie Bouquet (Receuil 16, 26 not. 6) meint, über die Kärntnerin gegangen ist, dürfen wir vielleicht aus einer Stelle in der Johann von Salisbury zugeschriebenen Historia pontificalis schließen, wo von der englischen Legation der beiden Kardinäle Octavian und Guido von Crema berichtet wird: *cardinales Octavianus et Guido Cremensis gloriantes se cognatos esse regis Anglorum, eo quod avia eius Lumbarda fuerit.*[4] Wie die beiden Kardinäle, engste Parteigenossen,

[1]) Lib. IV c. 61 (MG. SS. 7, 791). Vgl. auch Giesebrecht, Kaiserzeit 3, 879 und Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. und Heinrichs V. 7, 33. [2]) Vgl. Reuter, Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit [2] 1 (1860), 201. [3]) Den Stammbaum der Mathilde gibt A. v. Jaksch in den Monumenta hist. ducatus Carinthiae 4, 2 (1906). [4]) So kann freilich die Behauptung des Johannes von Salisbury (MG. SS. 20, 531) nicht richtig sein. Herr Prof. Hofmeister ist geneigt, sie auf die Gersende von Maine zu beziehen, die allerdings der Herkunft nach keine „Lumbarda" war, aber in zweiter Ehe den Markgrafen Adalbert Azzo II. von Este geheiratet hatte und so eine „Lumbarda" geworden war.

Digitized by Google

beide hernach Friedrichs I. Gegenpäpste, der erste als Victor IV., der andere als Paschal III., untereinander verwandt waren, wissen wir nicht[1], auch nicht gewiß, wer die *Lumbarda* gewesen ist. Daß diese Verwandtschaften, mögen sie noch so entfernte gewesen sein, damals eine große Rolle gespielt haben, geht nicht nur aus der Tatsache hervor, daß die großen Familien selbst auf so viele Generationen hinaus sie in viel höherem Maße als heute pflegten; auch den Historikern jener Zeit sind sie als Momente von politischer Bedeutung durchaus geläufig. So bemerkt Hugo der Geschichtsschreiber des Klosters Vézelay, dem wir nähere Nachrichten über die Verhandlungen zwischen dem deutschen und dem französischen Hof über die Anerkennung Victors IV. verdanken, bei denen Graf Heinrich von Troyes, der Schwager des Königs Ludwig VII., den Mittelsmann machte, nicht ohne Mißbehagen von den Unterhändlern, *inter quos etiam erat comes Henricus, qui propter affinitatem cognationis partibus omnino favebat Victoris scismatici*[2], und gar nicht so unrichtig mag es sein, daß die auffallend lange Zurückhaltung der Westmächte auf der einen Seite und der Anschluß der spanischen Verwandten an die Obödienz Victors IV. doch mit durch diese Familienbeziehungen bedingt gewesen ist. So also wird Victors IV. Verwandtschaft mit den Grafen von Blois und Champagne bestätigt. Den richtigen Kirchenmännern war dieses feudale Wesen ein Greuel; sie fühlten instinktiv, welche Gefahren darin für ihre kirchlichen Ideale lagen. Der Bischof Arnulf von Lisieux z. B. sagt von Octavian, daß er eben nur ein Herr von hohem Adel und ein Werkzeug der Machthaber gewesen sei: *Alteri vero* (nämlich Octavian) *si nobilitas generis et quaesita ob hoc ipsum potentium gratia subtrahatur, non erit unde ad maiestatis apostolicae fastigium audeat aspirare* (Ep. n. 23 ad archiepiscopos et episcopos Angliae)[3] und noch bissiger redet er von Guido von Crema, dem Nachfolger Victors IV., er sei ein auf seine Vornehmheit eingebildeter Mann gewesen, der gemeint habe *nihil negandum sanguini, nihil sacris canonibus deferendum*

[1]) Der Kardinal Guido von Crema, der spätere Gegenpapst Paschal III., rühmte sich sogar der Verwandtschaft mit König Ludwig VII. von Frankreich selbst, wie aus seinem Brief an diesen (J-L. 14486) hervorgeht. Herr Prof. Hofmeister ist geneigt anzunehmen, daß hier die Verwandtschaft über König Ludwigs Mutter, die savoyische Adelheid gehe. [2]) MG. SS. 26, 147 (vgl. Reuter a. a. O. 1, 522 ff.). [3]) Arnulfi Lexoviensis episcopi epistolae ed. J. A. Giles S. 116.

Digitized by Google

und *solius inter alios perituraе privilegio carnis exultans* (Ep. n. 24 ad cardinales Romanae ecclesiae).[1] Die Zeugnisse ließen sich leicht vermehren, welche beweisen, wie im XII. Jahrhundert der Gegensatz zwischen der regierenden dynastisch-feudalen Oberschicht und der aufkommenden Demokratie gerade der Geistlichkeit zum vollen Bewußtsein gekommen war.[2] Victor IV. und Alexander III. könnten wohl geradezu als die Prototypen dieser beiden miteinander ringenden Tendenzen des Jahrhunderts betrachtet werden.

Der Genealog wird bedauern, daß wir die Verzweigungen dieser hochadligen Verwandtschaft nicht genauer feststellen können; dem Historiker wird der Nachweis genügen, daß eine solche überhaupt bestanden hat. Freilich wird der zukünftige Geschichtsschreiber des mittelalterlichen Papsttums und der neue Biograph Friedrichs I. mehr auf diese Dinge achten müssen, als das bisher geschehen ist.[3]

Was aber war dies für ein römisches Geschlecht, welches sich der Verwandtschaft mit den königlichen und fürstlichen Häusern des Abendlandes rühmen konnte? Dürftig sind wie fast immer in diesen Zeiten die gelegentlichen Nachrichten der Chronisten und Annalisten, und es ist fast ein unerwarteter Zufall, daß wir bei dem einen den Namen der Familie, der Victor IV. angehörte, erfahren, bei dem andern sogar den Namen seines Vaters: Octavianus de Monticello nennt der Annalist von Monte Cassino den Kardinal und Gegenpapst (MG. SS. 19, 311); als den Sohn des Johannes Maledictus bezeichnet ihn der Verfasser der Historia pontificalis (MG. SS. 20, 540). Das blaue Blut dieses Geschlechts heben sie alle hervor: Hugo, der Geschichtsschreiber des Klosters Vézelay, nennt den Octavian *inter senatores Urbis nobilior* (MG. SS. 26, 144), Balderich in den Gesta Alberonis archiep. Treviren. (MG. SS. 8, 255) *vir nobili genere*; Guido de Bazochis, der Kantor von Chalons, sagt in seiner Chronographie von ihm *Victor innitebatur titulo gloriae saecularis* (MG. SS. 26, 217);

[1]) Arnulfi Lexoviensis episcopi epistolae ed. J. A. Giles S. 123. [2]) Wenigstens in den romanischen Ländern. In Deutschland empfand man in den geistlichen Kreisen anders. Mit welchem Respekt spricht Balderich von Trier von den beiden hochadeligen Kardinälen (MG. SS. 8, 255): *vir nobilis genere Ottavianus et moribus nobilior, honestate et liberalitate notandus*, und von Guido von Crema *vir alti sanguinis valdeque curialis et honestus dulcique eloquio.* [3]) Vgl. A. Hofmeister, Die Ahnentafeln der Markgrafen von Brandenburg in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 33 (1921) 8f.

Digitized by Google

in der Vita s. Anthelmi (Acta SS. iun. 26) heißt es von ihm: *erat enim vir potens ac magnarum opum, ex magno genere procreatus ac multos sequaces et fautores habuit.* Aber der klassischste Zeuge ist Papst Hadrian IV. selbst, auch wenn sein Gespräch mit Barbarossa vor Rom, das Otto von Freising uns überliefert, nicht wörtlich zu nehmen ist, als er Jenem empfahl *Octavianum cardinalem presbyterum, qui de nobilissimo Romanorum descendit sanguine* (Gesta Friderici lib. II. c. 21).

Aber alle diese Angaben führen nicht weiter: weder von dem Geschlechte der Monticelli[1] noch von dem Vater Johannes mit dem sonderbaren Beinamen Maledictus ist etwas Besonderes bekannt, und es ist nicht zu vergleichen mit den andern großen Geschlechtern Roms, den Tusculanern und den Crescentiern, den Frangipani und Pierleoni. In der Tat, was wir von ihr wirklich feststellen können, läßt die Familie des Octavian als nicht viel mehr erscheinen denn als römische Landjunker aus dem römischen Hochadel, die eine glückliche Konjunktur auf die Höhe erhoben hat, von der sie ebenso schnell wieder herabsanken. —

Wenn man von Rom her sich Tivoli nähert, fällt das Auge auf jene drei merkwürdigen Felsennester auf steilen Bergen, die großartiger als unsere Gleichen sich aus der Ebene zu beträchtlicher Höhe erheben: Montecelio, Monte Sant' Angelo und weiter gegen Norden Palombara.[2] Wie oft habe ich von der Villa Falconieri

---

[1]) Über den angeblichen Familiennamen *Maledictus* handele ich später. Da die jüngern Mitglieder der Familie sich Herren oder Grafen de Monticellis oder Monticello nennen, so nenne ich so auch die ganze Sippe von Oddo dem Ältesten ab. Woher Angeloni, der Geschichtsschreiber von Terni (Historia di Terni 1646 S. 85), den Namen *Orese de' Monticelli* hat, weiß ich nicht zu erklären. — Was über Octavians Herkunft und Adel bisher bekannt war — es ist nicht viel — hat H. Reuter, Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit ²1 (Leipzig 1860), 479 ff. zusammengestellt. Ergänzungen dazu bei M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181 (Berlin 1912) S. 45. 81 und bei Joh. Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125—1159) in Historische Studien 115 (Berlin 1913), 57. [2]) Die Literatur über Montecelio habe ich IP. 2, 81 ff. zusammengestellt. Doch hat Gori nicht viel; Moroni schreibt den besser unterrichteten Sperandio aus; Marocco und Nibby halten sich an den Casimiro, der der gründlichste ist. Der neuste Geschichtsschreiber von Montecelio Fr. Cerasoli, Ricerche storiche intorno al comune di Montecelio, già Monticelli presso Tivoli (Roma 1890) faßt was bisher bekannt war ganz gut zusammen.

Digitized by Google

oberhalb Frascatis nach ihnen ausgeschaut. Dort saß im XI. und XII. Jahrhundert ein Geschlecht römischer Barone, die wie ihre berühmteren Nachbarn, die Tusculaner und die Crescentier, und wie die andern stadtrömischen Geschlechter in alle Händel der ewigen Stadt und des Papsttums verwickelt waren und sogar nach der Tiara zu greifen gewagt haben. Als echte Feudalherren strebten sie nach Ausdehnung ihrer alten oder nach Begründung neuer fürstlicher Herrschaften, während die jüngeren Söhne als Mönche oder Äbte und als Bischöfe in den Klöstern und Kirchen des Kirchenstaats oder auch als Kardinäle walteten, die meisten als üble Simonisten, aber auch einige als fromme Vorbilder. Auch unter den Frauen gab es neben den dämonischen Gestalten der Maroza und Theodora demütige Klosterfrauen und Äbtissinnen in den adligen Nonnenklöstern der Stadt oder fromme Wohltäterinnen, wie die Gräfin Aldrude, die Schwägerin Octavians.

Die Geschichte dieser römischen Geschlechter, so blutig sie auch ist, hat eine weit über Rom und selbst über Italien hinausreichende Bedeutung, weil sie sich auf dem größten und weitesten Hintergrunde des Mittelalters abspielt, dem Papsttum und der römischen Kirche; ihre Politik, wenn auch nur auf die nächsten und auf kleine niedrige Ziele gerichtet, gerät durch ihre Nähe am Mittelpunkt der damaligen Geschichte in unmittelbare Berührung mit den europäischen Großmächten jener Zeit, mit Byzanz, mit den deutschen Herrschern und Fürstengeschlechtern, mit dem normannischen Königshause, mit Frankreich und selbst darüber hinaus. Die Feststellung dieser römischen Genealogien ist darum mehr als genealogische Liebhaberei, und es ist erfreulich, daß dank den großen Urkundenpublikationen der letzten zwanzig Jahre die einst von den Genealogen des 17. Jahrhunderts mit nicht zu verachtender Gelehrsamkeit betriebenen Familienforschungen gerade der römischen Geschlechter wiederaufzuleben scheinen.[1]

[1]) Über die Tusculanergrafen vgl. jetzt G. Digard, La fin de la Seigneurie de Tusculum in: Mélanges Paul Fabre (Paris 1902) S. 292 ff.; über die Frangipani Fr. Ehrle, Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrhunderts in: Mélanges offerts à M. Émile Chatelain (Paris 1910) S. 448 ff. und P. Fedele, Sull' origine dei Frangipane in: Arch. della Soc. Rom. di stor. patr. 33 (1910), 493 ff.; über die Crescentier Gaetano Bossi, I Crescenzi. Contributo alla storia di Roma e dintorni dal 900 al 1012 in: Atti della pontif. Accad. d' archeol. 12 (1915) und I Crescenzi di Sabina Stefaniani e Ottaviani (dal 1012 al 1106) in: Arch. della Soc. Rom. di stor.

Digitized by Google

Das Haus Monticelli tritt in das Licht der Geschichte mit einer jener Übeltaten, die in diesem Zeitalter häufig waren. Die Burgherren von Montecelio griffen den ihnen verhaßten, auf einer Reise nach Rom befindlichen Abt Peter von Subiaco auf, warfen ihn in ihr Burgverließ, wo er geblendet im Jahre 1005 starb und in dem am Fuße des Schloßberges gelegenen Vincentiuskloster, das wohl eine Stiftung der Familie war, beigesetzt wurde.[1] Ein halbes Jahrhundert später finden wir die Söhne des Crescentius de Monticelii mit anderen römischen Baronen, darunter dem Grafen Alberich von Tusculum, an der Erhebung des Benedict von Velletri zum Gegenpapst gegen Nicolaus II., den Erkorenen Hildebrands und der Hochkirchler, beteiligt.[2] Hier kommen wir an einen schwierigen Punkt in der genealogischen Geschichte dieses Geschlechts. Denn ungefähr zur selben Zeit begegnet statt jenes Crescentius als Haupt der Monticelli in einer im Registrum von Farfa (4, 320 n. 926) erhaltenen Urkunde vom 25. Juni 1062 *Oddo illustrissimus et decoratus filius de domino Iohannis bonae memoriae qui vocatur de domino Oddone, habitator in castello qui vocatur Monticelli.* Dieser Oddo von Monticelli, der Sohn des Johannes Oddonis, also Enkel eines Oddo, schenkte damals dem Kloster Farfa die in der Grafschaft Tivoli gelegene Kirche der hl. Caesarius und Benedictus. Er lebte noch 1109, denn er steht unter den Zeugen in Paschals II. Akt für Subiaco: *Oddo filius Iohannis de Oddone* (Cencius 1, 407 n. 131), und vermutlich ist er der *Otto comes*, der im Necrologium von S. Cyriax zum 8. August eingetragen ist.[3] Von Octavians Vater Johannes Oddonis, dem Johannes von Salisbury den Beinamen *Maledictus* beilegt[4], wissen wir aus einer Urkunde des Papstes Calixt II. für das römische Nonnenkloster von SS. Cyriax und Nicolaus bei S. Maria in Via lata am Corso vom Jahre 1124,

patr. 41 (1918), 111 ff.; über die Familie der Präfekten Calisse, I prefetti di Vico in: Arch. della Soc. Rom. di stor. patr. 10 (1887), 1 ff. und F. Cristofori, Memorie storiche dei signori di Vico prefetti di Roma in: Misc. stor. Rom. 3 (Siena 1888); über die Tebaldi B. Capogrossi-Guarna, Notizie storiche della famiglia Tebaldi (Roma 1890).

[1]) Chron. Sublacense bei Muratori, Rer. ital. SS. 24, 932 und Antiq. ital. 4, 1040. Die Geschichte hat dann Cherubin Mürtz in seiner Chronik von Subiaco (ed. L. Allodi 1885) S. 141 ff. in seiner Weise weiter ausgeschmückt. [2]) Annales Romani ed. Duchesne, Lib. pontif. 2, 334. [3]) Ed. P. Egidi, Necrologi e libri affini della provincia Romana 1 (1908), 52 in den Fonti per la storia d' Italia Nr. 44. [4]) Darüber unten mehr.

Digitized by Google

mit dem, wie wir noch erfahren werden, das Haus Monticelli nahe Beziehungen unterhalten hat. Johannes Oddonis und sein Nachbar Gregorius de Monte Albano hatten sich Besitzungen des Klosters angeeignet. Vor das Gericht Calixts II. zitiert, ließ Johannes Oddonis die von ihm in Besitz genommenen Güter *per cultellum* auf, ebenso Gregor von Monte Albano die seinigen *per baculum*.[1] Dieser Prozeß hat dem Vater Octavians bei den frommen Stiftsdamen von S. Cyriax offenbar nichts geschadet, denn wahrscheinlich auf ihn bezieht sich die Eintragung zum 8. Dezember in das Totenbuch des Klosters: (*obiit*) *comes Iohannes Oddonis*.[2] Zehn Jahre später erscheinen dieses Johannes Oddonis Söhne Otto, Gottifredus, Salimanus oder Solimanus in zwei Urkunden desselben Klosters SS. Cyriax und Nicolaus vom Mai 1134.[3] In der zweiten wird auch ihr Großvater Oddo als Zeitgenosse Gregors VII. erwähnt. Von diesen Brüdern des Kardinals Octavian, des späteren Victor IV., werden wir sogleich noch mehr hören. Sie standen auf seiten des 1145 gewählten Eugen III., der gleich nach seiner Erhebung aus Rom flüchten mußte und in der *arx Monticelli* eine Zuflucht fand.[4] Bald darauf brach in dem Kloster Subiaco ein Schisma aus, bei dem die Feudalherren der Sabina, Philipp von Marano und auch die Herren von Monticelli die Hände im Spiele hatten. Unterstützt von den Kardinälen Octavian und Gregor von Sant' Angelo wurde Raimo erhoben, der seine Erhebung mit den Gütern der Abtei bezahlen mußte; der jüngste der Herren von Monticelli, Saliman oder Sublimanus, wie er in der Chronik von Subiaco genannt wird, bekam als Lehen das sublacensische Kastell Cerreto.[5]

[1]) J-L. 7158 (IP. 1, 80 n. 4). Den Text gibt Robert im Bullaire du pape Calixte II 2, 328 n. 500. [2]) Egidi a. a. O. S. 79. [3]) L. M. Hartmann et M. Merores, Ecclesiae s. Mariae in Via lata tabularium 3 (1913), 8 n. 157. 158. Diese Urkunden kannte schon der alte Zazzera. [4]) Bosonis Vita Eugenii III. (ed. Duchesne Lib. pontif. 2, 386). [5]) Chron. Sublacence ed. Muratori SS. 24, 943 und Antiq. 4, 1052. Mürtz S. 239 nennt den Intrusus Rainald und beschuldigt die beiden Kardinäle, die er als Neffen des Papstes Innocenz' II. bezeichnet, der Konspiration (S. 239. 240). Das ist aber alles seine eigene Zutat. Die Urkunde über die Belehnung Salimans mit Cerreto, aus der der ältere Chronist von Subiaco seine Nachricht haben muß, ist jetzt nicht mehr vorhanden; wenigstens verzeichnet sie V. Federici, I monasteri di Subiaco 2 (1904), 48 in seiner Liste der Urkunden des Archivs von S. Scolastica nicht. Nach Eugens III. Rückkehr aus Frankreich wurde Raimo beseitigt und der Cassineser Mönch Simon erhoben, der das Kastell Cerreto nun dem

Digitized by Google

Es ist neben den beiden Urkunden aus S. Cyriax dieses das einzige nachweisbare Vorkommen dieses jüngsten Bruders des Gegenpapstes, dessen seltener und sonderbarer Name wohl auf deutsche Verwandtschaft hinweist.[1] *Gottifridus Monticelli* aber erscheint damals als Zeuge in der Zessionsurkunde des Odo de Columpna vom 10. Dezember 1151 (Cencius 1, 382 n. 92). Vielleicht ist ihre Mutter, deren Namen wir leider nicht wissen, eine Deutsche gewesen. Die deutschen Damen zog es damals wie heute nach Rom, und in dem schon öfter zitierten Totenbuch von S. Cyriax finden wir z. B. zwei Ota aus Sachsen und eine Elica (Eilica), wohl Anhaltinerinnen aus Gernrode, das der Stifter, der große Markherzog Gero, dem römischen Damenstift unterworfen und zinspflichtig gemacht hatte, eingetragen.[2] Von den Herren von Monticelli und von den wohl mit ihnen versippten Nachbarn, den Herren von Monte Albano oder Marcellina und von den Grafen von Palombara hören wir wieder unter Anastasius IV.: in einer undatierten Urkunde dieses Papstes für das Kloster S. Maria de Monte domnico, das bei Marcellina am Fuße des Monte Gennaro lag, wird unter anderm festgesetzt, daß es frei sein solle von allen Diensten *filiorum Gregorii de Marcellinis, filiorum Oddonis de Palommaria et dominorum de Monticellis.*[3]

Petrus de Jacinto, dem Bruder des Kardinals Gregor von Sant' Angelo, verlieh. — Über die Chronik von Subiaco vgl. auch Th. Hirschfeld in Quellen und Forschungen 16 (1914), 98 ff.

[1]) Der Name Solimanus oder richtiger Salimanus, Salemanus weist unzweifelhaft auf deutsche Herkunft und ist zusammenzustellen mit dem schon früh in Oberdeutschland auftretenden Fremdnamen Salomon (Salomon von Konstanz und Salmansweiler). Aber in den großen deutschen Familien habe ich den Namen bisher nicht finden können. — Der Kuriosität halber sei noch angemerkt, daß der berüchtigte Fälscher Alfonso Ceccarelli in seinem großen Werke La serenissima nobiltà dell' alma citta di Roma t. II p. 220 (Cod. Vat. lat. 4910) unter Victor IV. auch einen Kardinal *Hieronimus Monticellus Rom. diac. card.* einzuschmuggeln versucht hat. Immerhin, er wußte doch, daß Octavian ein Monticelli war. [2]) Egidi a. a. O. S. 44: *Obiit d. Ota natione Saxone* (saec. XI) zum 5. Juli und S. 71: *d. Ota ancilla Dei natione Sasonge* zum 27. Oktober (saec. XII); *Elica* (Egidi S. 45). — Auch die Hidda, die Gattin des Patricius und dux Johannes, des Sohnes des Benedict Grafen der Sabina und der crescenzischen Theodoranda, und die Doda, Frau des Grafen Otto, des Sohnes des Octavian und der Rogata, waren wohl deutsche Damen. [3]) IP. 2, 81 n. 1 aus dem Regesto di Tivoli. Die Urkunde war Jaffé und Löwenfeld noch unbekannt.

Digitized by Google

Unter dem Nachfolger dieses Papstes, unter Hadrian IV., bildete sich jene schroffe Parteistellung in Rom und im K rdinalskollegium aus, welche hernach zu dem großen Schism als der Führer der kaiserlichen Partei, welche zugleich germanisch-feudalen Hochadels unter den römischen Geschl war, trat im heil. Kollegium der Kardinal Octavian aus dem Monticelli, dessen deutsche Sympathien längst bekannt war den Vordergrund, während seine Verwandten, sein Bruder Ot sein gleichnamiger Neffe und sein Schwestersohn, der Stadtpräfekt Petrus[2] an die Spitze der kaiserfreundlichen Adelspartei t Jener führte in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni 1155 deutschen Schaaren in die Engelsburg und bahnte Friedrich I. Weg zur Kaiserkrone; der jüngere Otto von Monticelli erscheint im Jahre 1158 an der Spitze einer Gesandtschaft der Senatoren und des Adels von Rom, die mit den kaiserlichen Legaten, d n Kanzler Rainald von Dassel und dem Pfalzgrafen Otto von Witt bach, in Ravenna zusammentraf.[3] Als derselbe Pfalzgraf im Jah 1159 in Rom weilte und Gericht hielt, bildeten die Häupter d kaiserlichen Partei den Umstand und unterschrieben das Placitun *Petrus praefectus Urbis, Ionathas comes Tusculanus, Ot comes Monticellensis, Octavianus comes Palumbariae, Rayneriu comes Tiburtinus.*[4]

---

[1]) Vgl. Gesta Alberonis Treviren. auctore Balderico zu 1147 (MG. SS. 8, 255), wo es von Octavian heißt *specialis amator Theutonicorum.* [2]) Das wissen wir bestimmt aus dem Briefe des Johannes Saresberiensis (ed. Giles 1, 67): *praefectus .. Octaviani nepos est et e vicino .. cognatus utpote sororis filius.* Boso, der Biograph Alexanders III. (Duchesne, Lib. pontif. 2, 422), legt dem Johannes, dem Sohn und Nachfolger des Präfekten Petrus, den angeblichen Familiennamen Octavians *Maledictus* bei, rechnet ihn also zur Sippe, weshalb Digard (Mélanges Paul Fabre) S. 301 ihn sogar zum Bruder des Octavian machen will. Calisse, der im Arch. della Soc. Rom. 10, 12 ff. alle erreichbaren Nachrichten über den Präfekten Johannes zusammengestellt hat, erwähnt allerdings den Namen *Maledictus* nicht, auch nicht die Verwandtschaft der Präfekten mit dem Hause Octavians. [3]) Relation Rainalds und Ottos (edd. Sudendorf, Registrum 2, 131 n. 54 und Doeberl, Mon. sel. 4, 116 ff.): *In dominica qua cantatur Iubilate senatores et nobiles Romanorum cum Ottone nepote cardinalis Octaviani ad nos venturi erant, ea quae ad honorem imperii spectant, ex parte populi ad nos delaturi.* Vielleicht irren aber die Berichterstatter; es ist wahrscheinlicher, daß es sich um Otto, den Bruder des Kardinals, gehandelt hat. [4]) Ed. Muratori, Rer. ital. SS. 2 p. 2, 678 aus dem Chronicon Farfense.

Digitized by Google

Eben in diesem Jahre 1159, im Mai, hat Kaiser Friedrich I. dem ihm so nahestehenden Hause Monticelli in wahrhaft kaiserlicher Weise seine Dankbarkeit bezeugt. Er verlieh damals seinen papstes eliebten Getreuen und Freunden, dem Kardinalpriester Octa- Verwa und dessen Brüdern Otto, Gottifred und Soliman die Stadt darr Grafschaft Terni innerhalb der angegebenen Grenzen nebst vom Rechten und Regalien als kaiserliches Lehen. Die Urkunde, ist itiert, ist, wohl weil ihr Wortlaut nur in einem nicht häufigen P Werke zu finden war[1], merkwürdigerweise so gut wie unbe- tet geblieben. Niemand hat ihre Bedeutung gewürdigt. Und ein ch hat vielleicht eben dieser Akt zur Verschärfung der Span- ng zwischen Barbarossa und Hadrian IV. beigetragen und mit zu dem nach dem Tode dieses Papstes (1. September 1159) ausbrechenden Schisma geführt. Es war nicht nur ein sehr stattliches Gebiet[2], das der Kaiser seinen römischen Anhängern verlieh; es beherrschte eine der wichtigsten Straßen von Umbrien in das Patrimonium Petri und nach Rom; es erhob das bisher auf seine Sabinerburgen beschränkte Haus Monticelli zu fürstlicher Herrschaft und Macht. Aber zugleich griff der Kaiser damit rücksichtslos in die territoriale Machtsphäre der Päpste ein. An der römischen Kurie mußte es als eine scharfe Herausforderung empfunden werden, daß Friedrich I. hier einseitig über ein Gebiet verfügte, das die Päpste als einen Teil ihres Kirchenstaates betrachteten: noch 1109 hatte Paschal II. den Einwohnern von Terni als ihr Landesherr ein Privileg erteilt und ihnen u. a. die Regalien und Gewohnheiten bestätigt, welche sie zu Zeiten der Gräfin

[1]) Diese Urkunde ist gedruckt von Gamurrini, Istoria genealogica delle famiglie nobili Toscane et Umbre 2 (In Fiorenza 1671), 306, nachdem sie schon vorher Lauro, Istoria e pianta della città di Terni (Roma 1637) und Angeloni, Historia di Terni (1646) erwähnt haben. Neuerdings auch von Paolino Manassei im Arch. stor. ital. Ser. III 22 (1875), 392 und im Anhang zur zweiten Ausgabe des Angeloni S. 569 n. 8. Verbesserungen zum Texte bietet Simonsfeld in den Münchener SB. 1908 Abh. 8, 31 ff. — Stumpf Reg. 3856 (und 3932a zu 1162 nach dem Regest bei Angeloni). [2]) In dem Diplom Friedrichs I. werden die Grenzen des Comitats von Terni genau angegeben und sind noch heute leicht festzustellen (nur einige Punkte sind zweifelhaft): von Regalia und Silvaplana über Cesi, Portaria, Paganica zur Forca di Somma und Forca di Pirocchio, von da nach Ferentillo und dem Graben von Bruscetto (unbekannt) bis Norcia hinauf, von da nach Chiavano und S. Maria di Sala und über die Forca Meloni nach Morro, Labro, Anglesse und Repasto.

Digitized by Google

Beatrix, der Mutter der großen Gräfin Mathilde von Tuscien, besessen hatten.[1]

Die Belehnung des Hauses Monticelli mit Terni ist das genaue Gegenstück zu der Begründung der fürstlichen Herrschaft der Frangipani, die als Beschützer der Päpste und vor allem Alexanders III. und im Anschluß an Byzanz emporkamen. Sie hatten schon 1145 das Cap Circeo erworben, später auch Terracina, Ninfa, Tivera und so ein beträchtliches Territorium nach dem Meere zu und die Herrschaft in den Hafenstädten sich zu eigen gemacht. Diese jungen Dynastien suchten Familienanschluß an die alten Dynastien. Wie Victor IV. sich der Verwandtschaft mit den beiden Königinnen Richilde von Spanien und Adela von Frankreich rühmte, so war Otto Frangipane, das Haupt des Geschlechts, seit 1170 mit dem kaiserlichen Hause der Komnenen von Byzanz verschwägert. Alexander III. selbst hat diese Ehe Ottos mit der Nichte des Kaisers vermittelt und die Trauung vollzogen.[2] Dergestalt kam der große, diese Jahrzehnte beherrschende politische Gegensatz auch in neuen territorialen Bildungen zum Ausdruck: im Norden, in Anlehnung an das staufische Kaisertum die junge Herrschaft des Hauses Monticelli, im Süden im Anschluß an Sizilien und Byzanz das Fürstentum der Frangipani, endlich im römischen Tuscien das Gebiet der kaiserfreundlichen Präfekten von Rom.

Aber noch im Jahre 1159 erweiterte sich dieser Gegensatz zu einer allgemeinen europäischen Krise. Die Wahl des Nachfolgers Hadrians IV. führte zu einem Schisma, das Rom und die Kirche und ganz Europa spaltete. Die deutschfeindliche Partei wählte den Kanzler Roland als Alexander III., die deutschfreundliche Minorität erhob in tumultuarischer Weise ihr Haupt Octavian als Victor IV. Er und die Seinen, gestützt auf die Macht Barbarossas und auf ihren eigenen starken Anhang in Rom und im Kirchenstaat, hatten zunächst die Oberhand in Rom selbst gegen die mächtigen Frangipani und Pierleoni, ihre geschworenen Wider-

---

[1]) IP. 2, 20 n. 2 (nicht bei Jaffé). Das Dokument ist wichtig für die Geschichte des Kirchenstaats. Die Urkunde P. Benedicts III. dagegen (IP. 2, 20 n. † 1, J-E. † 2665) ist eine Fälschung, die noch auf die Zeit ihrer Entstehung untersucht werden muß. [2]) Ann. Ceccanen. (MG. SS. 19, 286). Vgl. auch F. Chalandon, Jean II Comnène et Manuel I Comnène S. 566. — Daß diese Nichte Manuels Eudoxia hieß und hernach einen Sohn Manuel hatte, lehrt die IP. 1, 193 n. 12 registrierte Urkunde vom 12. Juni 1178.

Digitized by Google

sacher.[1] Für Alexander III. standen außer diesen der Normannenkönig beider Sizilien, die Lombarden und Venedig, und weiter Byzanz. Es kam alles darauf an, wie die Westmächte sich entscheiden würden, deren dynastisch-feudale Oberschicht Sympathien für Victor IV., die wohl auf jenen uns bekannten verwandtschaftlichen Beziehungen beruhten, bekundete, während der Klerus, vor allem die Augustinerkanoniker und die Cistercienser, leidenschaftlich die Partei Alexanders ergriffen, der ihren hierarchischen und klerikalen Idealen nahe stand. Es begann ein diplomatischer Kampf, der ganz Europa ergriff, und mit Staunen erkennt, wer tiefer in diese Zusammenhänge schaut, dieselben Züge der Politik und die gleichen Mittel der politischen Propaganda, die wir in der Regel für eine Errungenschaft der neueren Zeiten zu halten geneigt sind.

In diesen diplomatischen Kampf gehört der Brief Victors IV. Was den Inhalt dieses Briefes anlangt, so gibt er einen kurzen, natürlich gefärbten Bericht über die Vorgänge der letzten Monate seit dem Juni 1161 und über die gescheiterten Versuche des verhaßten Gegners, in Rom Fuß zu fassen, die Pisaner und Genuesen auf seine Seite zu ziehen und schließlich nach Frankreich in See zu gehen. Wir sind über diese Vorgänge von Alexandrinischer Seite leidlich unterrichtet, durch Alexander III. selbst und seinen Biographen Boso, auch die Pisaner Annalen und Romoald von Salerno geben uns brauchbare Aufschlüsse; immer aber ist der, wenn auch gedrängte Bericht der Gegenseite eine sehr willkommene Ergänzung. Er erzählt zuerst, wie Alexander III. zur Zeit, als die römischen Vertreter der Victorianischen Partei sich in Lodi beim Konzil befanden (Juni 1161), ohne Vorwissen des Volkes und Senats *in specie laicali* bei Nacht und heimlich in Rom eingedrungen sei, aber nach großem Blutvergießen die Stadt schimpflich habe verlassen müssen. Über diese römische Episode Alexanders III. sind wir durch sein eigenes Schreiben vom 14. Juni 1161 unterrichtet: es ist das genaue Gegenstück zu dem Victors IV. Damals schrieb Alexander als triumphierender Sieger; er glaubte die Partie gewonnen und verkündete seinen Erfolg den Getreuen im Venezianischen und in der Mark Treviso. *Licet aliquando* — so hebt er an — *beati Petri navicula quatiatur a fluctibus, licet haeretici et schismatici ecclesiam Dei opprimere moliantur,*

[1]) Vgl. den Brief des Oddo und Cencius Frajapane und die beiden Briefe der Pierleoni an König Ludwig VII. von Frankreich (Bouquet, Recueil 16, 32 ff.).

Digitized by Google

exsurgit tamen divina potentia et in electis suis mirabiliter operatur, eaque per suam gratiam tranquilla efficiuntur ac serena, quae fuerunt hactenus procellosa. Er sei am 6. Juni in Rom angekommen und vom Klerus und Volk mit Sang und Klang bei der Kirche S. Maria Nuova (auf dem Forum neben der Festung der Frangipani) feierlich und ehrenvoll empfangen worden. Nachdem so die Gegner der kirchlichen Wahrheit, die Victoriner, völlig widerlegt seien, übe er nun sein hohes Amt aus. Am nächsten Sonntag den 11. Juni habe er im Lateran feierlich die Messe gehalten. Rom also, das war der Sinn seines Schreibens, habe ihn aufgenommen und anerkannt, den Gegner damit verworfen: der Hirt war wieder bei seiner Herde. Er sah seinen Sieg gesichert: *Confidimus siquidem et speramus in Domino,* — so schließt Alexander — *quod auctor et caput schismatis omnesque sectatores ipsius ita ad nichilum sint redacti et penitus conculcati, ut nihil sit de cetero, in quo vel modicum valeant respirare.*[1] Das Gegenpapsttum Victors IV. schien in der Tat an der Wurzel getroffen, und der Eindruck des römischen Sieges Alexanders III. mußte auf die Schwankenden in Europa groß sein.

Allein, wie nun einmal gerade dieser Kampf sich in einem merkwürdigen Wechsel von überraschenden Siegen und katastrophenartigen Niederlagen abspielt, um schließlich doch in jahrelangen diplomatischen Verhandlungen abzuebben: in dem Augenblick, da der triumphierende Alexander jene Sätze schrieb, brach auch schon seine Herrlichkeit zusammen. Die überrumpelten Victorianer faßten alle Kräfte zu einem Gegenstoß zusammen, der vollkommen glückte. Alexander III., der am 12. Juni noch im Lateran war und am 13. und 14. Juni wieder in S. Maria Nuova, wo er die Kirche weihte[2], wie die Urkunden J-L. 10665—10666 ergeben, mußte Rom fluchtartig verlassen. Nach einem blutigen Straßenkampf sei er schimpflich verjagt worden, so erzählt Victor IV. in seinem Briefe an seine aragonesischen Verwandten. Boso, der offizielle Geschichtsschreiber der Kurie, berichtet beschönigend, daß der Papst, da er wegen eines großen Aufruhrs der Schismatiker nicht hätte ruhig in Rom bleiben können, auf Bitten des römischen Volkes nach Campanien sich zurückgezogen habe.[3] Aber er ge-

[1]) IP. 7 p. 2, 65 n. 124 (J-L. 10666). Vgl. Giesebrecht 5, 270. [2]) IP. 1, 67 n. 8—10 und Boso (Duchesne 2, 403). [3]) Duchesne 2, 403: *Quia vero diutius ibidem propter magnam scismaticorum seditionem quiete non potuit remanere, precibus populi Romani seductus ad partes Campaniae remeavit.*

Digitized by Google

steht doch auch die völlige Niederlage ein, indem er fortfährt zu berichten, daß durch eine große Offensive der Kaiserlichen nicht nur Rom, sondern auch das ganze Patrimonium Petri von Aquapendente bis Ceperano mit Ausnahme von Orvieto, Terracina, Anagni und Castro, in ihre Gewalt gefallen sei, so daß Alexander nichts übrig geblieben sei als die Flucht nach Frankreich. Nachdem dieser den Bischof Julius von Praeneste zu seinem Vikar für Rom und den Kirchenstaat bestellt, sei er mit den Seinigen nach Terracina gegangen, wo bereits vier sizilische Galeeren für ihn bereit lagen.

Auch Victor IV. bestätigt den Zusammenbruch im Kirchenstaat: Alexander habe keine Stadt und kein Kastell in der Umgebung von Rom mehr finden können, das ihm einen sicheren Aufenthalt geboten hätte, und so habe er, von allen zurückgewiesen, dem Meere sich anzuvertrauen beschlossen. Die Urkunden bestätigen den Rückzug Alexanders. Vom 27. Juni bis Mitte Juli ist er noch in Praeneste, Anfang August in Anagni, von Mitte August bis Mitte September in Ferentino, seit dem 24. September in Terracina. Boso berichtet dann weiter, daß die Schiffe, kaum daß die päpstliche Familie und das Gefolge der Kardinäle mit dem übrigen Gepäck sich eingeschifft hatte, sogleich von einem starken Sturm ergriffen und an den Strand geworfen worden seien, glücklicherweise ohne Menschenverlust. Die Reise habe zunächst aufgegeben werden müssen.

Über diesen überaus kritischen Moment im Leben Alexanders III. gibt der Brief Victors IV. neue Aufschlüsse. Er berichtet zunächst von den Verhandlungen Alexanders III. mit Pisa und Genua. Diese beiden Städte aber hätten sein Gesuch, ihn bei sich aufzunehmen, mit Berufung auf den Zusammenbruch seiner Sache in Rom abgewiesen, und so habe er, nachdem seine auf einige Pisaner und Genuesen gesetzten Hoffnungen gescheitert seien, sich entschlossen, sich auf die hohe See zu wagen und, wie wir wohl ergänzen dürfen, direkt nach Frankreich zu fahren. Aber das Meer habe ihn und seine Mitverschworenen nicht tragen wollen und die Schiffe an das Land geworfen, wo sie gestrandet seien; Gepäck und Ladung seien dabei verlorengegangen. Dies muß im Laufe des Oktobers geschehen sein.

Von den Verhandlungen mit Pisa und Genua, auf die Victor IV. anspielt, sind aber doch gewisse Überlieferungen erhalten, die, wenn sie auch bisher kaum beachtet sind, doch Victors Brief ergänzen.

Digitized by Google

Pisa war, wie man weiß, kaiserlich gesinnt. Aber es bestand in Pisa eine starke Alexanderfreundliche Partei. Dort war Villanus Erzbischof, ein alter Freund Alexanders aus der Zeit, da dieser selbst Domherr in Pisa war; von Ende 1144 bis 1146 war Villanus als Kardinalpriester von S. Stefano in Celio Monte an der Kurie gewesen. Er soll als einer der ersten sich für Alexander III. erklärt und Octavian exkommuniziert haben, wie Erzbischof Eberhard von Salzburg dem Bischof Roman von Gurk im Januar 1160 schrieb.[1] Die Verbindungen sind dann gewiß nicht abgebrochen worden. Bald nach seiner Flucht aus Rom, noch in Ferentino, am 20. September 1161, hat Alexander III. sich an die Kanoniker von Pisa gewandt. Er dankt ihnen für ihren Eifer und ihre Treue; er ermahnt sie, mit gesteigertem Eifer für die Erhöhung und Freiheit der Kirche zu arbeiten. Dabei ist von einem Geheimnis die Rede: *Verbum autem illud secretum, consilio in melius commutato, in praesentiarum duximus differendum*, woraus sich schon eine frühere Korrespondenz ergibt; er will ihnen aber damit jetzt nicht beschwerlich fallen. Vielleicht hängt das mit der Anleihe zusammen, von der nun die Rede ist; sie sollen, wenn nötig mit annehmbaren Zinsen, Geld bei der Bürgerschaft aufnehmen und es dem Kardinalkämmerer Boso überweisen, der damit die bei einem Luccheser Bankier aufgenommene Schuld begleichen soll.[2] Die Finanzlage der Kurie war ja damals, wie bekannt, geradezu verzweifelt. Offenbar setzte Alexander auf Pisa besondere Hoffnungen, und selbst noch als Anfang Januar 1162 die Seereise wirklich angetreten wurde, hat er bis zuletzt auf den Anschluß Pisas an seine Sache gerechnet. Der Erzbischof Villan kam selbst am 18. Dezember 1161 mit einem Kriegschiff nach Terracina zu Alexander, der ihn mit Freuden aufnahm und mit ihm das Weihnachtsfest beging; nach Romoald von Salerno war er damals der Berater des Papstes[3]; er geleitete ihn hernach auf diesem Schiffe gen Pisa. Dort kreuzte es und legte erst in Piombino an, dann in Vada, endlich in Livorno, offenbar günstiger Nachrichten aus Pisa gewärtig. Aber das harte Gebot der Politik war mächtiger

[1]) Tengnagel, Vetera monumenta adversus schismaticos S. 393. [2]) IL. 10677. IP. 3, 340 n. 47. Vgl. auch F. Schneider in Quellen und Forschungen 9, 5 Anm. 1. [3]) MG. SS. 19, 433: *Interea Alexander pp. cum apud Anagniam et Terracenam fuisset aliquanto tempore demoratus, suggestione Villani Pisani archiepiscopi, qui ad eum cum una galea venerat, acceptis etiam galeis regiis, cum cardinalibus Ianuam venit.* Merkwürdigerweise nennt Boso den Villan gar nicht.

Digitized by Google

als alle Sympathien der Pisaner und als die Treue des Erzbischofs und des Klerus und einzelner Bürger: Alexander wurde abgewiesen und mußte unverrichteter Sache mit Villanus und dem früheren Konsul Rainer de Parlascio gen Genua weiterfahren.[1]

Mehr Glück hatte Alexander III. mit Genua. Die wichtige Seestadt für sich zu gewinnen, war von Anfang eine Hauptsorge des neuen Papstes. Er hat sogleich nach seiner Erhebung, am 26. September 1159, von Terracina aus an den Erzbischof Syrus von Genua und seine Suffragane jenen ausführlichen Bericht über die Vorgänge bei und nach der Wahl gesandt, der hernach in vielen Exemplaren mit dem Datum des 5. Oktober in die Welt gegangen ist: die Genuesen konnten sich rühmen, daß sie diese berühmte Enzyklika als die ersten erhalten haben.[2] Alexander beeilte sich auch sonst, den Genuesen sich gnädig zu erweisen; schon am 1. Juni 1161 verlieh er dem Kloster San Siro in Genua und am 14. Juli 1161 den Kanonikern der Domkathedrale von San Lorenzo Privilegien.[3] Weisen diese Privilegien bereits auf Verhandlungen mit der mächtigen Stadt hin, so erfahren wir von solchen Näheres aus einem jüngst von Desimoni herausgegebenen, aber falsch datierten und deshalb in seiner Bedeutung nicht erkannten, erst von Löwenfeld richtig datierten Schreiben Alexanders III. an den Erzbischof Syrus und die Konsuln von Genua vom 19. August 1161 aus Ferentino.[4]

Dieser Brief ist ein Meisterstück päpstlicher Diplomatie, unübertrefflich geschickt ist, wie der Papst den Genuesen dankt, ihnen schmeichelt, sie noch fester an sich und an seine Sache zu ziehen versucht.[5] Er dankt ihnen für ihren Eifer, vornehmlich

[1]) Annal. Pisan. MG. SS. 19, 247. [2]) IP. 6 p. 2, 267 n. 11 (J-L. 10584) vom 26. September. Die übrigen J-L. 10587—10592 sind vom 5. Oktober 1159. [3]) IP. 6 p. 2, 304 n. 10 aus Anagni zum 1. Juni 1161, also unmittelbar vor der Unternehmung auf Rom (J-L. 10806. 13147) und IP. 6 p. 2, 282 n. 16 aus Palestrina zum 14. Juli 1161, also bald nach dem Rückzug aus Rom (J-L. 10672). [4]) IP. 6 p. 2, 327 n. 25. Desimoni gab den Brief in den Atti della Soc. Ligure 19, 107 n. 12 aus den Miscellanea des Bernardo Poch († 1782), eines um die Genueser Geschichte verdienten Sammlers, mit einem falschen Datum heraus (danach J-L. 10676 a zum 5. Sept. 1161 und J-L. 12409). Das Original war noch im 18. Jahrh. im Archivio segreto della Repubblica n. 10, kam später nach Turin in das dortige Staatsarchiv, wo wir es in der Abteilung Benefizi-Genova fanden. Der Druck bei Desimoni genügt, nur ist zu lesen *Dat. Ferent. 14 kal. septemb.* [5]) Ich setze den Anfang hierher: *Super illo dilectionis fervore ac sincere fidei puritate, quam circa*

Digitized by Google

für die ehrenvolle Aufnahme seiner Gesandten; er ermahnt sie, das gute Werk zu Ende zu führen; er verspricht ihnen in allen Dingen entgegenzukommen und für die Ehre und Größe ihrer Stadt zu wirken; zum Schluß empfiehlt er ihnen seine an Kaiser Manuel nach Konstantinopel bestimmten Gesandten, den Erzbischof Heinrich von Benevent und den Kardinal Bonadies von San Grisogono — von dieser Mission wußte man bisher überhaupt nichts — und bittet sie, ihnen Briefe an die Genuesen im byzantinischen Kaiserreich mitzugeben und darin ihre, der Konsuln von Genua, Treue und Ergebenheit für die römische Kirche und seine Person hervorzuheben, mit andern Worten durch eine amtliche Kundgebung ihn ausdrücklich anzuerkennen.

Die Wirklichkeit stellt sich also doch anders dar als der Gegenpapst sie schildert; seine Behauptung, daß die Pisaner und Genuesen Alexander III. durchaus abgewiesen hätten, ist so nicht richtig. Vielmehr waren die Verhandlungen mit Genua wenigstens im besten Gange — und in der Tat haben sie bekanntlich schließlich zu einem für Alexander III. befriedigenden Ergebnis geführt — und auch die Verhandlungen mit Pisa, wenn sie auch, wie es scheint, nicht mit der Stadtregierung direkt geführt wurden, waren keineswegs abgebrochen. Die Darstellung Victors IV. ist einseitig und darauf berechnet, alle Versuche seines Gegners als völlig gescheitert und seine Lage als gänzlich hoffnungslos erscheinen zu lassen. Es ist wahr, niemals schien Alexanders III. Lage verzweifelter, da sogar die Elemente selbst gegen ihn sich verschworen zu haben schienen. Um so bewunderungswürdiger ist Alexanders zielbewußte Umsicht und unerschütterliche Haltung. Die geheime Furcht

unicam et singularem matrem vestram sacrosanctam Romanam ecclesiam et circa personam nostram multis rerum indiciis habere noscimini, et super honorabili receptione legatorum, qui a sede apostolica destinantur, uberes vobis gratiarum referimus actiones, et vestre devotionis ardorem et fidei constantiam attendentes, vos inter speciales et devotissimos ecclesie filios non immerito reputamus et tanto artiori vos, ecclesiam et civitatem vestram caritate diligimus et, quibus modis expedire viderimus, honori et augmento eius et vestro promtiori desiderio intendere volumus, quanto ad obsequium et exaltationem ecclesie ac nostram vos cognoscimus fidelius aspirare et heretice scismaticorum pravitati resistere atque illam virilius impugnare, per presentia scripta dilectionem vestram rogantes, monentes et exhortantes in Domino, quatinus bonum principium optime consumationis fine perficiatis et, sicut nos de vobis indubitanter confidimus et speramus, tamquam viri catholici et in fide ferventes pro incremento et honore ipsius matris nostre Romane ecclesie ac nostro usque in finem totis viribus laboretis.

Digitized by Google

vor dem überlegenen Gegner klingt, dünkt mich, auch aus dem Briefe Victors IV. hindurch, der ihn, um ihm vollends den Rest zu geben, der Simonie und Geldgier anklagt unter Hinweis auf seine schwierige finanzielle Lage und seine drückenden Schulden. Der Schluß des Briefes Victors IV. ist ganz auf denselben Ton gestimmt, wie jenes Schreiben Friedrichs I. an Hugo von Soissons, den Kanzler Ludwigs VII. von Frankreich, das offenbar zeitlich nicht weit von dem unsrigen entfernt sein kann.[1]

Ich nehme hier die Geschichte des Hauses Monticelli wieder auf. Es hatte sich nicht lange des päpstlichen Glanzes zu erfreuen. Der Tod Victors IV., der schon am 20. April 1164 in Lucca starb, beraubte das Haus seines Hauptes. Sein Nachfolger und Verwandter Paschal III., einst als Kardinal Guido von Crema, residierte im Schutze des Stadtpräfekten teils in Viterbo, teils in Rom, wo er im September 1168 starb. Als das Haupt der Kaiserlichen in Rom erscheint jetzt der Stadtpräfekt; von den Monticelli ist nur gelegentlich die Rede. Eine schwere Einbuße erlitten sie wahrscheinlich im J. 1165, als es dem neuen Vikar Alexanders III, dem Kardinal Johannes von SS. Giovanni e Paolo, gelang, die Peterskirche durch Bestechung der Römer den Schismatikern zu entreißen, die Grafschaft Sabina, die Heimat des Octavianischen Hauses, zu unterwerfen und damit Alexanders III. siegreiche Rückkehr nach Rom vorzubereiten.[2] Noch einmal erhob sich im Jahre 1167 die Hoffnung auf die endgültige Unterwerfung Roms und die Vernichtung Alexanders nach der Schlacht bei Tusculum und der Kapitulation von Rom. Als Kaiser Friedrich I. am 1. August 1167 in Rom seinem großen Kanzler Rainald von Köln jene berühmte Urkunde verlieh, worin er ihm für seine

[1]) Bouquet, Recueil 16, 202 n. 10 und sonst öfter gedruckt, aber abgesehen von Reuter 3, 201 und Watterich 2, 518 not. 2 nicht beachtet, auch von Stumpf in den Regesten übersehen, obwohl es als ein politisches Schreiben ersten Ranges in die Constitutiones et acta gehört hätte. Friedrich I. schildert darin Alexanders III. Lage ganz wie Victor IV.: *In veritate audivimus, quod Rolandus quondam cancellarius, qui propter fideles nostros circa Romam non habet nec invenit, ubi caput suum reclinet, periculis maris se ipsum cum suis pseudosequacibus commiserit, ut terram Francigenarum intret eamque schismaticae pravitatis errore utpote manifestus Dei et ecclesiae ac imperii inimicus commaculet et spoliet; ut etiam quomodocumque corradat 20 mille libras et amplius, unde creditoribus suis debita persolvat, quia sub alieno aere valde graviter ipse laborat.* [2]) Bosonis Vita Alexandri III (ed. Duchesne 2, 412). Alexander III. zog am 23. November 1166 in Rom ein.

Digitized by Google

Tapferkeit und seinen Sieg über die Römer dankte, finden wir unter den Zeugen, also in des Kaisers Lager, neben dem Präfekten Johannes, Reino von Tusculum und Oddo von Colonna auch des verstorbenen Victors IV. Bruder *Godefridus de Montecelio* (Stumpf Reg. 4086).[1] Es ist das einzige Mal, daß wir ihn als Zeugen in einer Kaiserurkunde finden. Wir kennen aber den Namen seiner Frau, die eine fromme Dame gewesen sein muß, deren Andenken die Nonnen von S. Cyriax in Rom, als sie ihn zum 21. Mai in ihr Totenbuch eintrugen, besonders teuer und verehrungswürdig war: *Obiit d. Aldruda religiosissima comitissa, uxor Gotifredi de Monticello, procuratrix pauperum et orphanorum, merentium consolatrix, sanctissime vite, beate recordationis.*[2] Vielleicht war sie eine Deutsche; der Name Aldrude kommt freilich damals auch sonst in Rom vor.[3]

Öfters begegnen wir noch dem älteren Bruder *Otto de Monticellis,* wenn anders es sich nicht schon um seinen gleichnamigen Sohn handelt.[4] Sein Name steht unter den Zeugen der Promissionsurkunde, welche Cencius Frangipane am 22. Juni 1179 für Alexander III. ausstellte[5], woraus sich ergibt, daß das Haus Monticelli unterdessen seinen Frieden mit dem rechtmäßigen Papst gemacht und sich auch mit seinen alten Feinden, den Frangipani, vertragen hat. Dann begegnen wir ihm im September 1185 in Coccorano im Umbrischen als Zeugen in einer Urkunde Kaiser

---

[1]) Nach Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins 1, 296 n. 426, der die Urkunde aus dem Düsseldorfer Original gibt. Der Stadtpräfekt Johannes steht gleich nach den deutschen Fürsten und vor den italienischen. Die drei römischen Herren erscheinen auch in der richtigen Geschlechtsfolge *Reino Tusculanensis, Godefridus de Montecelio, Oddo de C[olumna];* in der alten Abschrift, der Günther, Cod. dipl. Rhen. 1, 391 folgt, steht *Calumna.* [2]) Egidi a. a. O. S. 35. Martinelli Primo trofeo S. 148 hat versehentlich aus dem folgenden Zusatz s. XIII die Zeitangabe *A. D. 1307,* die natürlich nicht zu Aldrude gehört, auf sie bezogen (nach Egidi steht übrigens 1214 im Codex), was dann Nibby u. a. wiederholt haben. So hat niemand gemerkt, daß die fromme Dame Victors IV. Schwägerin war. Über Aurea s. nachher. [3]) Eine andere *Aldruda b. m. uxor Ugucionis Octaviani a. 1158* steht im Nekrolog von S. Cyriax zum 2. März (Egidi S. 19); ihr Mann beim 28. April (Egidi S. 29). Außerdem zähle ich im Nekrolog noch vier andere Aldruden. [4]) S. oben S. 64. Auch Gottfried von Monticelli soll einen Sohn Namens Otto gehabt haben (unten S. 79). [5]) Ed. Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma in: Studi e documenti di storia e diritto 7 (1886), 48 n. 28.

Digitized by Google

Friedrichs I. für das Bistum Ascoli (STUMPF Reg. 4433). Damals warteten der Stadtpräfekt Petrus, Otto von Monticelli, Otto von Brancaleone, Otto von Palombara dem Kaiser auf, wahrscheinlich als Gesandte der Stadt Rom.[1]

Lange vorher war die Herrlichkeit der Monticelli in Terni zusammengebrochen. Wir wissen leider über die Vorgänge dort so gut wie nichts, weder über die Besitznahme der Grafschaft durch die Brüder Monticelli noch über deren Vertreibung. Nur der alte FRANCESCO ZAZZERA weiß in seinem Buche „Della nobiltà dell' Italia" (Napoli 1615) in dem Abschnitt „De la famiglia Castelli nell' Umbria" zu erzählen, daß Gottfried Monticelli nach dem Aussterben der alten Gastalden von Terni Aurea, die letzte dieses Hauses, geheiratet habe.[2] Er fährt dann fort: Die Monticelli hätten sich nur kurze Zeit im Besitz der Grafschaft behauptet; die Volkswut habe sie vertrieben, worauf Barbarossa im Jahre 1174 seinen Feldherrn Christian von Mainz mit einem Heere von 30000 Mann nach Terni gesandt habe, der die Stadt zerstörte.[3] Jedenfalls ist seitdem von der Herrschaft der Monticelli in Terni keine Rede mehr; noch zu Friedrichs I. Zeiten, im J. 1187, erscheint die Stadt

---

[1]) Auch hier steht der Stadtpräfekt Petrus vor den andern italienischen Fürsten, vor dem Legaten Bertold und dem Herzog Konrad von Spoleto, und vor den deutschen Grafen. Die letzten Zeugen sind *Otto de Monticellis, Otto de Bran[caleone], Otto de Palumbaria* (nach ANDREANTONELLI, Hist. Asculanae libri 4 (Patavii 1673) S. 266. [2]) Vielleicht in zweiter Ehe nach dem Tode der Aldrude (s. oben S. 74). Eine Aurea steht zum 21. Januar im Nekrolog von S. Cyriax (EGIDI S. 13). [3]) Als Quelle gibt ZAZZERA an „un fragmento di una Cronica spettante a le cose di Alessandro III ed un' antico codice intitolato: Pacta inter Alexandrum III. et Fridericum". Dasselbe erzählt vielleicht aus der gleichen Quelle SIGONIUS, De regno Italiae libri 15 (ich zitiere nach der Ausgabe von Basel 1575) S. 536: *Christianus cum exercitum ex Marchia in ducatum Spoletanum duxisset, Interamnam in partibus ecclesiae stantem expugnavit eamque magna ex parte subvertit.* Danach auch ANGELONI, Historia di Terni[1] S. 86; [2]S. 133. Verbürgt ist die Zerstörung Terni's im März 1174 durch Burchard von Ursperg (ed. Scr. rer. Germ.[2] p. 52). — Zu dieser Erzählung scheint die merkwürdige Urkunde Christians von Mainz vom J. 1174 zu stimmen, in der dieser *Teramnensem populum multiplicibus criminibus et diversis facinoribus increpitum specialiter super falsae monetae compositione infami* anklagt, die SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts S. 399 aus einer Abschrift WÜSTENFELDS herausgegeben hat, die SIMONSFELD weder in Terni noch in Narni gefunden hat (Münchener SB. 1908 Abh. 8 S. 31).

Digitized by Google

dem Herzog Konrad von Spoleto unterworfen.[1] Ob an der Behauptung GAMURRINIS in seiner „Istoria genealogica delle famiglie nobili Toscane et Umbre" 2, 366 ff., daß die Familie Monteduranti in Terni von Guido, einem Sohne Gottfrieds von Monticelli, abstamme, etwas Wahres ist, lasse ich dahingestellt.[2]

Nach der Überlieferung sollen die Monticelli in ihrem Kampfe gegen Alexander III. auch nach dem Friedensschluß von Venedig ausgeharrt und an den verzweifelten Versuchen, durch Aufstellung neuer Gegenpäpste sich zu behaupten, beteiligt haben. Richtig ist, daß die benachbarten, wahrscheinlich mit den Monticelli versippten Burgherren von Monte Albano und Palombara den längst hoffnungslos gewordenen Kampf nicht aufgaben. Nichts ist charakteristischer für die wahre Natur dieses römischen Gegenpapsttums als die schmähliche Agonie, mit der es unterging. Auf der Burg des Johannes von Monte Albano, einem dicht bei Montecelio gelegenen Felsennest, das später von Kaiser Friedrich II. zerstört worden ist, dessen Name aber noch 1694 an der Stelle haftete, wo sich ein Konvent der Minderbrüder erhob[3], fand der dritte

[1]) BOEHMER, Acta imp. S. 606 n. 894. [2]) GAMURRINI beruft sich darauf, daß die Monticelli und die Monteduranti (de' Guidoni) dasselbe Wappen, die sechs Berge, geführt hätten. Dafür spricht, daß GAMURRINI eine Abschrift der Belehnungsurkunde Friedrichs I. im Archiv der Monteduranti fand. [3]) Das Castel Monte Albano verlegt GREGOROVIUS[4] 4, 571 in die Gegend von Nomentum (Mentana). Ihm folgt REUTER 3, 343. GIESEBRECHT 5, 868 bekennt, daß er seine Lage nicht habe ermitteln können. Aber er hätte alles Wissenswerte schon bei P. CASIMIRO, Memorie istoriche delle chiese e dei conventi dei frati Minori della provincia Romana [1] (Roma 1744) [2] (Roma 1845) p. 258 sq. finden können, den MAROCCO, Monumenti dello stato pontificio e relazione topografica di ogni paese 11 (Roma 1836), 66 ff. und NIBBY, Analisi storico-topografico-antiquaria della carta de' dintorni di Roma [2] 2 (1848), 364 ff. ausgeschrieben haben. Das Nest lag dicht bei Montecelio und wurde durch Friedrich II. zerstört. An Stelle der Burg erhob sich dann ein Minoritenkonvent. Der Ort gehörte dem Kloster Sankt Paul vor Rom und wird in den Privilegien von Innocenz III. ab diesem Kloster immer wieder bestätigt. Auch in dem weiter unten zu erwähnenden Prozeßakt von etwa 1200 (Eccl. s. Mariae in Via lata tabularium 3, 117) weist ein Passus darauf hin: *Interrogatus de consuetis servitiis, quod yconomus sancti Pauli asserit curiam de Monte Albano habuisse in Pilo rupto, Turricella atque Monte de Sorbo, vel omnia illa servitia vel aliqua ex illis, que in libello yconomi sancti Pauli continentur.* Daß die Burg im J. 1241 zerstört wurde, berichtet Ryccardus de S. Germano (MG. SS. 19, 381): *Mense augusti imperator recipit civitatem Tyburtinam et exinde versus Urbem vadit; et tunc castrum quoddam quod*

Digitized by Google

Gegenpapst Calixt III., der sich in Viterbo nicht mehr sicher fühlte, eine Zuflucht.[1] Erst der Machtspruch des Kaisers, dem die Sache peinlich und verdrießlich sein mußte, und eine Belagerung durch Christian von Mainz brachten den Gegenpapst zur Unterwerfung; er lieferte sich Ende August 1178 der Gnade Alexanders III. aus, der ihn, dem Friedensvertrage von Venedig entsprechend, zu Gnaden annahm und mit dem Amte eines Rektors von Benevent versorgte.[2] An seiner Stelle aber erhoben die letzten Octavianer, die Grafen von Palombara, den schismatischen Kardinaldiacon von S. Angelo, Landus von Sezze, unter dem Namen Innocenz' III. zum Gegenpapst. Wenn wir der im übrigen von zahlreichen Irrtümern nicht freien Erzählung in Sigeberts Continuatio Aquicinctina Glauben schenken dürfen, so hat Alexander III. durch den Kardinal Hugucio Pierleoni dem Schloßherrn die Burg Palombara samt dem Gegenpapst für ein tüchtiges Stück Geld abgekauft und den unglück-

dicitur Mons Albanus, quod erat sancti Pauli de Urbe, vi cepit et igne consumpsit. (Im Index sucht man den Ort vergeblich.) In der angezogenen Urkunde von 1694 heißt es: *conventum RR. PP. Minorum observantium S. Francisci Provinciae Romanae in territorio terrae Montis Celii in loco nuncupato Monte Albano.* Dann verschwindet der Name aus der Geschichte.

[1]) Boso in der Vita Alexandri III. (Duchesne 2, 444) und Romoald von Salerno (MG. SS. 19, 459) berichten die Flucht Calixts III. nach Monte Albano, der letztere mit der wohl auf Klatscherei oder auf Verwechselung mit dem Verkaufe Landos (s. nachher) beruhenden Motivierung, Johann von Monte Albano habe den Gegenpapst ehrenvoll aufgenommen in der Hoffnung, mit seiner Auslieferung ein gutes Geschäft bei Alexander III. zu machen (*credens se pro eo ab Alexandro papa pecuniam non modicam recepturum*). Während dann Boso bloß von dem Machtspruch Friedrichs I. gegen Calixt und seine Beschützer zu berichten weiß, erzählt Romoald von dem Zuge und der Belagerung des Schlosses durch Christian von Mainz und der Verwüstung der Weinberge und Felder durch seine Truppen — dies wird bestätigt durch die weiter unten S. 79 Anm. 1 erwähnte Urkunde. [2]) Den Unterwerfungsakt Calixts III., der 1178 am 29. August in Tusculum stattfand, erzählt lebendig und anschaulich Romoald. In den Verträgen von Anagni und Venedig war über Calixt vereinbart worden (§ 13): *Ei autem qui dicitur Calixtus una abbatia dabitur* (MG. Const. 1, 351. 363). Romoald, dessen Erzählung hier gerade abbricht, sagt bloß *De cetero Alexander papa eum in curia et in mensa sua honorifice habuit.* Daß er ihn dann zum Rektor von Benevent machte, berichten die Annales Casinenses zum J. 1178 (MG. SS. 19, 312). Daraus ist dann das Mißverständnis, Alexander III. habe ihn zum Erzbischof von Benevent gemacht, in die deutschen Quellen gekommen (vgl. Reuter 3, 353).

Digitized by Google

lichen Lando in den Kerkern der Rocca di Cave begraben.[1] Dieses war das Ende des Alexandrinischen Gegenpapsttums. Es hatte längst aufgehört, eine kirchliche Bewegung zu sein. Auch mit der Macht jener trotzigen Barone war es zu Ende.

Denn zwanzig Jahre danach, etwa um das Jahr 1200, begegnen uns die Herren von Monticelli und Monte Albano, die an dem weltgeschichtlichen Kampfe um das Papsttum einen so großen Anteil gehabt hatten, als kleine Landjunker. Im Archiv von S. Maria in Via lata befindet sich unter den Urkunden des Klosters von S. Cyriax ein Prozeßakt über die von der Äbtissin an die Herren von Monte Albano und Monticelli ausgetanen Besitzungen in Reatina und Silva Maior — diese Güter lagen an der Straße

[1]) Zum J. 1180 melden die Annales Casinenses (MG. SS. 19, 312) *Lando intrusus, qui est papa Innocentius dictus, apud Palumbaram cum sociis captus, ad Cavas est in exilium deportatus.* Im Index wird Palombara mit Plumbariola zusammengeworfen, und Cavae auf La Cava gedeutet. Die Annales Ceccanenses (MG. SS. 19, 287) melden zum J. 1180 *Mense ianuarii eodem anno Pseudo-Lando Sitinus falso papa dictus captus est ab Alexandro papa et inlaqueatus est et apud Caveam cum complicibus suis in exilium ductus est.* Sehr ausführlich ist die Darstellung in der Continuatio Aquicinctina (MG. SS. 6, 418), aber so gut sie sich liest, sie ist doch so voller Unrichtigkeiten, daß ihr kein Glaube geschenkt werden kann. Der Chronist berichtet zunächst, Johannes von Strumi sei nach seiner Unterwerfung von Alexander III. zum praepositus Beneventanae ecclesiae ernannt worden (s. oben S. 77 Anm. 3). Dann hätten die Schismatiker einen Kleriker aus dem Geschlechte der Frangipani als Innocenz III. zum Gegenpapst erhoben. Daß dieses bei der Stellung der Frangipani zu Alexander III. ganz unmöglich ist, hat schon Gregorovius[4] 4, 571 bemerkt (vgl. auch Reuter 3, 497 Anm. 3 und Giesebrecht 6, 558). Er fährt dann fort: *Quem quidam miles, frater Octaviani, qui per contentionem cum Alexandro provectus fuerat, propter odium pape manutenebat, tradita ei turre vel munitione sua, quam iuxta Romanam civitatem fortissimam habebat.* Aber auch diese Angabe ist falsch; es handelt sich nicht um einen Bruder Octavians, sondern um den Burgherrn von Palombara, aus dem Hause der Sabinergrafen. Die folgende Geschichte von dem Handel des Kardinaldiakonen Hugo — gemeint ist Hugucio, seit 1178 Kardinalpriester von San Clemente, aus dem Hause der Pierleoni (vgl. Brixius S. 62. 121) — mag auf Wahrheit beruhen — etwas Ähnliches nahm schon Romoald bei Johann von Monte Albano als Motiv an —; denn es entsprach der weltbekannten Käuflichkeit der Römer, von der auch Boso der Biograph Alexanders III. redet (Duchesne 2, 412—414). — Die irrige Deutung von Cavea auf das berühmte Kloster Cava dei Tirreni bei Salerno ist, soviel ich sehe, von allen angenommen worden. Es ist aber die Rocca di Cave oberhalb von Palestrina.

Digitized by Google

Rom—Tivoli unweit Castell' Arcione —, worin die Zeugenaussagen protokolliert sind, aus denen sich ergibt, daß der verstorbene Johannes de Monte Albano, eben jener Beschützer Calixts III., an die Nonnen von S. Cyriax regelmäßig von Reatina die Pacht bezahlt und daß nach seinem Tode das Kloster diesen fundus selbst als sein Eigentum bewirtschaftet habe. Von der Silva Maior wird bezeugt, daß der Vater des Johannes von Monte Albano und Gottfried Monticellus, einer der Helden unserer Geschichte, dem Kloster S. Cyriax Treue geschworen und sich als Vasallen des Klosters bekannt hätten, und daß die Äbtissin auch von Johann von Monte Albano und von Oddo von Monticelli, dem Sohne Gottfrieds, den Treueid verlangt hätte.[1] Auch dieses Johannes von Monte Albano Name steht von den pietätvollen Nonnen von S. Cyriax zum 6. Dezember in ihr Totenbuch eingetragen: *Obiit Iohannes [de] Monte Albani fid(elis) serviens Deo et s. Ciriaci martiris et Nicolay confexoris.*[2] Von dem jüngeren *Oddo de Monticello* aber erfahren wir noch, daß er mit Oddo von Palombara am 23. Februar 1198 dem neuen Papst Innocenz III. den Treueid geleistet hat (Reg. Innocentii III lib. I n. 23). Jüngere Mitglieder des Hauses Monticelli sind im XIII. Jahrhundert noch in jenes Totenbuch von S. Cyriax eingetragen worden[3], dann aber bedeckt sie die Vergessenheit.

[1]) Der *fundus q. v. Ratina vel Ratine* (sonst auch Reatina oder Reatinus), den die Äbtissin Lavinia von S. Cyriax am 16. August 1186 verpfändete — *quem fundum pro monasterio tenent et laborant Oddo de Monticellis et Iohannes de Monte Albano* — wird in der Verpfändungsurkunde (ed. Eccl. s. Mariae in Via lata tabularium 3, 69 n. 229) genau beschrieben. Merkwürdig ist darin der Schlußsatz, in dem die Erinnerung an Barbarossas Kriegszüge und an die Verwüstung der Gegend durch die Truppen des am 25. August 1183 in Tusculum verstorbenen Kanzlers Christian von Mainz (s. oben S. 77 Anm. 1) noch lebendig ist: *Et si fundus Reatinus suprascriptus, quem Oddo de Monticellis et Iohannes Montis Albani pro monasterio tenent et laborant, per imperatorem aut per filios suos aut per cancellarium imperatoris cum eorum exercitibus vacabit* ... Hierher gehören ferner die Urkunden des Johannes de Monte Albano vom 15. Juni 1199 (l. c. 3, 100 n. 261 und n. 262). Ich gestehe, daß, als ich auf diese Dokumente stieß, ich nicht daran dachte, daß hinter diesen harmlosen Rechtsgeschäften sich Männer verbergen, die selbst oder deren Väter wenige Jahrzehnte zuvor eine so bedeutende Rolle in dem Kampf um Rom gespielt hatten. [2]) Egidi a. a. O. S. 79. [3]) *Iohannes Odpone* (statt *Oddonis*) zum 9. Januar, *Iohannes Oddonis frater d. abbatissae* zum 2. April, *Iohannes Oddonis Romanorum consul, pater P. abbatissae s. Cyriaci* zum 18. Juni, *Petrus Iohannis Oddonis* zum 11. Dezember (Egidi a. a. O. S. 9. 25. 41. 79).

Digitized by Google

Es ist gelungen, die Genealogie des Hauses Monticelli bis etwa zum Jahre 1000 zurückzuverfolgen.[1] Aber keiner dieser Oddo und Johannes Oddonis hat in der Geschichte eine besondere Rolle gespielt, und niemand würde aus den sichern urkundlichen Daten, die ich zusammengestellt habe, zu dem Schlusse kommen, die Monticelli hätten zum vornehmsten römischen Adel, zu den senatorischen Geschlechtern Roms gehört. Jedoch gegenüber den übereinstimmenden Nachrichten der Zeitgenossen kann doch kein Zweifel daran aufkommen, und somit bleibt nur die Annahme übrig, daß sie wie die Colonna eine Nebenlinie, eine Abzweigung von einer jener großen Familien gewesen sind, entweder der Tusculaner, der Nachkommen des großen Alberich, des *princeps et senator omnium Romanorum*, oder der Crescentier, die mit dem Patrizius Johannes Crescentius († 1012) im Mannesstamm zwar ausgestorben waren, aber in den sabinischen Geschlechtern der Stefaniani und der Ottaviani, wie man sie genannt hat[2], sich fortsetzten. Wegen des Namens Octavian, den Victor IV. trug, und auch wegen der nahen Beziehungen der Monticelli zu den Octavianen von Palombara, lag es nahe, zunächst an diese zu denken. Aber in den Stammbaum der Rogata, der letzten Crescentierin, und des Grafen Octavian, deren Söhne, Enkel, Urenkel wir aus dem Registrum Farfense kennen, fügt sich unsre Linie nirgends ein. Wenn ich deshalb der schon von Ciaconius[3] ausgesprochenen Behauptung zustimme, daß Victor IV. von den Grafen von Tusculum abstamme, also von dem Geschlechte Alberichs und der Maroza, welches in der Tat als das vornehmste Geschlecht Roms galt, so muß ich zwar zugeben, daß eine Eingliederung der Monticelli in in den Stammbaum der Tusculaner mit urkundlichen Beweisen mir nicht geglückt ist, aber ich kann zwei ziemlich entscheidende Argumente anführen, die meines Wissens bisher nicht beachtet worden sind: einmal jene intime Beziehung der Monticelli zu dem altadeligen Nonnenkloster S. Cyriax an der Vita lata in Rom, in dessen Totenbuch wir fast alle bekannten Mitglieder des Ge-

[1]) Der Stammherr Oddo ist, wie oben S. 62 gezeigt ist, zum J. 1062 urkundlich nachweisbar, Sohn des Johannes q. v. de Oddone, also hieß sein Großvater auch Oddo, der um 1000 gelebt haben muß.
[2]) S. den Stammbaum der Crescentier bei G. Bossi, I Crescenzi S. 84.
[3]) A. Ciaconii Vitae et res gestae pontificum Romanorum et S. R. E. cardinalium rec. Aug. Oldoinus 1 (Romae 1677), 996 sagt *Octavianus de Monticello Romanus seu de monte Coelio ex comitibus Tusculanis etc.*, p. 1104 aber *Octavianus de Monticello, natione Romanus, nobilissimo genere ortus.*

Digitized by Google

schlechtes Victors IV. — den schismatischen Papst natürlich ausgenommen — wiederfinden.[1] Dieses Kloster war eine Stiftung der Maroza, Theodora und Stephania aus dem Hause Alberichs, und nach der Legende des Klosters war es die Maroza, welche das Kloster mit Selva Maggiore, Bolagà und Reatina ausstattete.[2] Dieses aber sind die Güter, die wir durch das ganze XII. Jahrhundert im Lehnsbesitz der Herren von Monticelli und von Monte Albano nachgewiesen haben.

Das andere Argument dafür, daß das Haus Monticelli eine Nebenlinie der Grafen von Tusculum gewesen sei, ist der dem Vater Octavians, ihm selbst und seinem ganzen Geschlechte beigelegte Zuname *Maledictus*. Von einem Familiennamen der „Maledetti", wie man wohl gemeint hat, kann keine Rede sein; denn er erscheint niemals in Urkunden und ist also nicht in Parallele zu setzen mit Namen wie Malabranca, Malaspina, Malatesta, Malagola u. ä. Es muß damit eine andere Bewandtnis haben.

Der Kardinal Boso, der Biograph Alexanders III., dessen Tinte von Haß gegen die Schismatiker überläuft, erzählt, daß gegen den gewaltsam inmantierten Octavian das römische Volk demonstriert habe; Kinder und Weiber hätten ihm zugerufen *Maledicte, filius Maledicti* (Duchesne 2, 398), und gleich darauf gibt er eine Anekdote zum besten, Papst Anastasius IV. habe einmal zum Kardinal Octavian gesagt: *Fili maledicti et excommunicati*, niemals wirst du diesen Papstmantel tragen, nach dem du so sehr verlangst, es sei denn zu deinem und vieler Unheil" (Duchesne 2, 399). Daß Boso auch den Stadtpräfekten Johannes, den Großneffen Victors von mütterlicher Seite her, der also gar kein Angehöriger des Hauses Monticelli war[3], direkt *Iohannes Maledictus* nennt, als ob das sein Name gewesen sei, beweist auch, daß es sich um einen festen Familiennamen nicht gehandelt haben kann.

[1]) Außerdem stehen darin die älteren Mitglieder des Tusculanischen Hauses, aber nicht die jüngeren wie Ptolemäus, Jonathas, Reino, und viele Mitglieder der Crescentier. Mit einer genaueren Prüfung könnte man wohl weiter kommen. Auch ein Germanist sollte sich einmal an die Namen machen. [2]) Fl. Martinelli, Primo trofeo della ss. Croce (In Roma 1655) S. 71. In der Legende, die Martinelli in italienischer Übersetzung gibt, werden Maroza, Stefania und Teodora als Schwestern Alberichs bezeichnet, während jetzt diese drei Damen als Töchter der jüngeren Theodora und des Johannes Crescentius de cavallo marmoreo angesehen werden. Ich gehe auf die sehr komplizierte Frage der Genealogie des Hauses des Theophylakt und der Theodora hier nicht ein. [3]) S. oben S. 64 Anm. 2.

Digitized by Google

Allerdings auch Johannes von Salisbury in der Historia pontificalis (MG. SS. 20, 540) nennt den Vater des Octavian geradezu *Iohannes Maledictus,* und Arnulf von Lisieux nennt den Gegenpapst in seinem Briefe an die alexandrinischen Kardinäle *Maledictus.*[1] Aber wie das zu verstehen sei, lehren des Johann von Salisbury Briefe. *Infame illud maledictorum genus irrupit,* sagt er in Ep. 23, *hoc enim cognationis illius vetus agnomen est, de qua ad effundendam benedictionem in omnes gentes pontifex dicebatur assumi. Qualiter autem de stirpe maledictionis possit benedictio propagari, facile non apparet,* und in Ep. 59: *filium itaque maledictionis, per cuius designationem et exspectationem per multas successiones a primis familiae patribus ad ipsum, cui reservabatur, Maledicti derivatum est et cognomen et nomen.*[2] Es sind die *maledictionis filii* aus dem 2. Petrusbrief (2, 14), die falschen Propheten und Irrlehrer, die den Weg Bileams wandeln; Johannes von Salisbury nennt in diesem Zusammenhang auch Bileam (2. Petri 2, 15). Octavian also ist schon verdammt, weil er jenem verfluchten Geschlecht angehörte, dem durch viele Generationen von den Urvätern her der Fluch anhaftete.

Dieses „verfluchte Geschlecht" aber ist das Haus der Tusculanergrafen, das in der zweiten Hälfte des X. und in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts Rom und das Papsttum wie seinen Hausbesitz beherrscht hat. Die Kirche hatte und hat allerdings keinen Anlaß anders als mit Abscheu sich jener Tusculanerpäpste zu erinnern, selbst wenn sie besser gewesen wären als ihr Ruf.[3] Denn sie waren die typischen Simonisten und Neophyten auf dem päpstlichen Stuhl und deshalb den Männern der Reform ein Ärgernis. Da waren Johannes XI., *ex patre Sergio papa,* wie selbst das

[1]) Ed. Giles S. 128 (Ep. 24). Die Stelle ist von den Herausgebern nicht richtig interpungiert. Sie schreiben nämlich *Accedebat legatorum imperatoris et cardinalium, maledicti scilicet Iohannis et Guidonis,* aber es ist so gemeint *cardinalium Maledicti* (nämlich Victors IV.), *scilicet Iohannis* (von S. Martino) *et Guidonis* (de Crema). [2]) Joannis Saresberiensis postea episcopi Carnotensis Opera omnia ed. J. A. Giles. [3]) Ich will mich hier nicht mit den jüngsten Rehabilitierungsversuchen, deren sogar Benedict IX. teilhaftig geworden ist, von Mathis in der Civiltà cattolica und von Messina Benedetto IX. (Catania 1922), auseinandersetzen. Es versteht sich, daß die kuriale Anschauung mit der der kirchlichen Eiferer sich durchaus nicht deckte. In den Erlassen Alexanders III. findet sich niemals die leiseste Andeutung von der Zugehörigkeit Octavians zu dem verfluchten Geschlecht, er erhält immer nur die stereotype Bezeichnung *Octavianus schismaticus, simoniacus et manifestus invasor.*

Digitized by Google

Papstbuch bekennt (DUCHESNE 2, 243), der Sohn der Maroza, und Johannes XII., der Sohn Alberichs, der junge und ausschweifende Octavian, den Otto I. beseitigte. Dann die drei Tusculanerpäpste aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts, die einander sukzedierten wie weltliche Fürsten, Benedict VIII., Johannes XIX. und Benedict IX. An Benedict VIII., der sich auch noch als Papst gern mit seinem alten Namen Theophylakt unterschrieb, haftete, so bedeutend er auch immer als Herrscher war, der Makel unkanonischer Erhebung; er war, wie es scheint, noch Laie, als er zum Papste erhoben wurde. Also war er verdammt. Die Höllenqualen, die er erdulden mußte, beschäftigten die Phantasie der Frommen, wie die darüber umlaufenden Geschichten beweisen; er sei dem Bischof von Porto und zwei anderen erschienen, um Odilos von Cluny Fürbitte für seine arme Seele zu erwirken[1]; auch dem Bischof von Capri, so erzählt Petrus Damiani, sei er auf einem schwarzen Pferde reitend erschienen.[2] Sein Bruder Romanus, der ihm 1024 als Johannes XIX. folgte, war Laie, Konsul, Herzog und Senator der Römer, als er auf den Stuhl Petri erhoben wurde; seine Erhebung galt als simonistisch. Also auch er war als Simonist und Neophyt zur Hölle verdammt. Dann kam der Knabe Theophylakt oder Benedict IX., dessen simonistische Erhebung im J. 1033 den Frommen ebensosehr ein Gegenstand des Abscheus war wie seine ganze Regierung. Der berühmte Kardinal Humbert hat selbst dem Petrus Damiani erzählt, daß der unglückliche Papst einem Ritter erschienen sei in der Gestalt eines scheußlichen Monstrums als Bär mit Ohren und Schwanz eines Esels und bekannt habe, weil er bestialisch gelebt habe, trage er nun die Gestalt einer Bestie und er sei unwiderruflich verdammt.[3] Bedarf es noch eines Beweises, daß mit dem *infame maledictorum genus* dieses Haus der Tusculaner gemeint ist?[4]

---

[1]) Miracula Odilonis abbatis auctore Iotsaldo lib. 4 c. 14 (MG. SS. 15 b, 817). [2]) Petri Damiani Epp. lib. 1 ep. 9. [3]) Epp. lib. 1 ep. 9. [4]) Die Anknüpfung der Monticelli an das Haus der Tusculaner muß um das Jahr 1000 herum gesucht werden, wo wir den ersten Monticelli Namens Oddo feststellen konnten. Der Name führt in die Ottonenzeit, und da darf wohl an die Stellung erinnert werden, die Gregorius de Tusculana am Hofe Ottos III. einnahm. Jener Oddo könnte vielleicht ein Bruder des Gregor, von dem die Tusculanerpäpste abstammen, gewesen sein. Ich deute diese Möglichkeit nur an, da solche Hypothesen, die eine neue Urkunde einfach über den Haufen werfen kann, aufzustellen nicht meine Art ist.

Digitized by Google

Victor IV. an den Grafen Raimund der Provence und dessen Frau die Königin Richilde, seine Verwandte: berichtet ihnen über Rolands (Alexanders III.) zu schanden gewordenen Versuch auf Rom während des Konzils in Lodi, dessen vergebliche Verhandlungen mit Pisa und Genua und gescheiterte Einschiffung und verzweifelte Lage; ermahnt sie gegen alle Versuchungen der Schismatiker in seiner Oboedienz auszuharren. *Cremona (1161) November 17.*

Originalbrief (Littera clausa) Barcelona im Archiv der Kathedrale. Auf dem Rücken die verblaßte Adresse Comiti Provincialium eiusque uxori.

Victor episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis R. illustri comiti Prouincialium eiusque uxori consan|guinee nostre R. regine salutem et apostolicam benedictionem. Sicut ad uestre nobilitatis notitiam credimus peruenisse, | Rollandus scismaticus tempore, quo nobiles Romani fideles nostri ad concilium uenerant, Urbem in specie laicali, | nesciente de eo[a] senatu et populo Romano, de nocte et furtim intrauit; unde post multa homicidia turpiter expulsus | nullam ciuitatem nullumque castrum circa partes Urbis potuit inuenire, ubi tutam ac firmam stationem haberet; | ideoque tamquam condempnatus et ab omnibus repudiatus se maris periculo commisit, deinde per nuncios suos Pisanos et Ianuenses | ut eum reciperent suppliciter exorauit. Ipsi uero de communi consilio eum repudiauerunt, asserentes se illum nolle recipere, | quem Romam caput orbis constabat gladiis et fustibus uelut dampnaticium reiecisse. Sic ergo spe, quam in quibusdam Pisanorum| et Ianuensium habebat, frustratus, cum[b] multo dolore et uerecundia uersus predictas ciuitates cursum dirigere preter|misit et tamen tamquam desperatus et omnino a terra refutatus alti pelagi procellas intrare disposuit[c], properans quos potest christia[no]s quam | [celerrime conuocar]e[d] et una secum in ruinam et desperationem falsa suggestione inuoluere. Set, sicut pro certo accepimus, | mare non potuit eundem Roll(andum) et eius coniuratos tollerare, quorum

a) de eo *über der Zeile übergeschrieben* b) *Rohde las* eum c) suit *übergeschrieben* d) *die Schrift ist hier durch Löcher zerstört oder sonst unlesbar; Rohde hat noch einige Buchstaben zu entziffern geglaubt, die der von mir dem Sinne nach vorgeschlagenen Ergänzung entsprechen*

Digitized by Google

iniquitatem et inueteratam malitiam terra noluerat | amplius sustinere. Quare naues eorum impetu et uehementia tempestatis ad terram sunt repulse, quibus confractis | sarcina et onus totum submersum est. Quia igitur, dilecti in Domino filii, predictus Roll(andus) et eius complices per pseudo | predicatores ortodoxorum corda conantur peruertere, prudentiam uestram et dilectionis constantiam, quam | pro nostro et sacrosancte ecclesie Romane seruitio efficaciter hucusque laborasse dinoscimus[e], attente rogamus | et plurimum in Domino exhortamur, quatinus, sicut de uestra prudentia confidimus[f], quam[g] sincera in Domino caritate comple|ctimur, conatus predictorum scismaticorum studeat omnimodis reprimere et adnichilare. Ad hoc enim laborant, ut pro maximo debito, quo tenentur astricti, soluendo et insatiabilis sue auaritie fame replenda ecclesias expolient, | rapacitates consuetas et simonias exerceant et scrinia et manticas suas, quas pro perpetrandis in Urbe homicidiis | euacuarunt[h], modis quibus possunt inpleant, inter regnum et regnum odium perpetuum conflaturi.

Dat. Cremone XV. kal. decemb.

e) dinosimus *Rohde* f) confidimus *übergeschrieben* g) qua *Rohde* h) euacuarient *Rohde.*

Digitized by Google

DIE ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DER WERKE GOTFRIDS VON VITERBO.

Von

ERNST SCHULZ.

Mit den Werken Gotfrids von Viterbo hat sich die neuere Forschung wenig beschäftigt. Das hat seinen Grund in ihrer geringen Bedeutung als Geschichtsquellen, ist aber unberechtigt im Hinblick auf ihre literaturgeschichtliche Bedeutung und ihre weitreichende Fortwirkung. Diese beiden hier nur anzudeutenden Tatsachen dürften eine erneute Behandlung Gotfrids rechtfertigen.

Eine von BERNHARD SCHMEIDLER angeregte Beschäftigung mit den vorchristlichen Teilen des *Pantheon* ergab die Notwendigkeit, sich mit den kritischen Grundlagen der Ausgabe von WAITZ[1] auseinanderzusetzen; hierbei war in Ergänzung der Ausgabe das Hauptgewicht auf die von WAITZ nicht kritisch herausgegebenen Teile zu legen, deren grundsätzliche Nichtbeachtung zu einer Reihe von Fehlschlüssen geführt hat. Was im folgenden als Resultat vorgelegt wird, ist keine ins einzelne gehende Darstellung der Entstehungsgeschichte dieser Werke, sondern ein Versuch, deren Hauptmomente klarzulegen. Diese Beschränkung ist bedingt einmal durch die Unmöglichkeit, ausländische Handschriften zu benutzen, ferner dadurch, daß diese Untersuchungen nicht Selbstzweck sind, sondern die notwendige Voraussetzung für einen später folgenden Aufsatz, der (vielfach auf Grund ungedruckten Materials) Gotfrids Persönlichkeit, Bildung, politische Stellung und seine merkwürdige Arbeitsweise behandeln wird. Unter diesen Umständen und für diesen Zweck wird das Gesagte genügen.[2]

[1]) MG. SS 22, 1—376. [2]) Außer den gebräuchlichen sind folgende Abkürzungen verwendet: Sp = Speculum regum, M = Memoria saeculorum, GF = Gesta Friderici, GH = Gesta Heinrici VI., W = Pantheon, sämtlich nach der Ausgabe SS 22 mit Seite und Zeile bzw. Vers-

Digitized by Google

1. Das Speculum regum.

Das erste Werk Gotfrids ist das *Speculum regum*[1], bis auf WAITZ meist für einen unvollendeten Auszug aus dem Pantheon gehalten. Es besteht aus zwei in poetischer Form abgefaßten Büchern; das erste, dem ein kurzer Kaiserkatalog[2] und ein längerer Papstkatalog in Prosa vorangeschickt sind, enthält ausgewählte Abschnitte aus der Geschichte von der Sintflut bis Tarquinius Superbus, das zweite führt die römische und fränkische Geschichte bis auf Pipin fort; zum Schluß wird die Kaiserkrönung Karls angedeutet. Die von DELISLE aus der Pariser Sp-Hs. Nouv. acq. lat. 299 herausgegebene *Denominatio regnorum imperio subiectorum*, die dort zwischen v. 1315 und 1316 des WAITZschen Textes eingeschoben steht, gehört nicht in das Sp; darüber weiter unten.[3]

Die Quellen des Werkes hat WAITZ größtenteils angemerkt. Als Grundlagen ergeben sich für Buch I die Chronik des Hieronymus, für Buch II das *Chronicon maius* des Isidor. Beide hat G. während der Arbeit dauernd vor sich gehabt, ihnen ist die Hauptmasse des Stoffes entnommen. Einige Abschnitte sind nach anderen Quellen hinzugefügt: I, 3. 4. 8 nach der Bibel, I, 5a. 6. 24[4] nach der *Historia miscella*, I, 13. 14 nach der *Origo gentis Romanae*, II, 1. 3. 54. 60. 61 nach dem *Liber historiae Francorum*. Von diesen Werken scheint G. während der Arbeit keines zur Hand gehabt, sondern alle nach dem Gedächtnis verwertet zu haben; darauf deuten das Fehlen deutlicher Anklänge und die häufige Verwirrung der Tatsachen. In einzelnen Angaben (WAITZ hat die Stellen angemerkt) zeigt G. Kenntnis des Vergil, Servius und Hegesipp. Außer Vergil[5] und der Bibel[6]

---

zahl zitiert; P = Pantheon ed. PISTORIUS-STRUVE (Script. rer. Germ., Ratisbonae 1726, 2, 1—392). Hier ist nach dem Muster von MIGNE die Seite als wagerecht in vier gleiche Teile geteilt gedacht, die der ersten Spalte sind mit A—D, die der zweiten mit a—d bezeichnet.

[1]) Vgl. im allgemeinen: WAITZ, SS 22, praef. 3f., Gött. Nachr. 1867, 4ff.; GUNDLACH, Heldenlieder 3, 476ff.; WATTENBACH, GQ 2[6], 294f. Über die Hss.: WAITZ, praef. 12f.; Gött. Nachr. 1871, 522; NA. 4, 165. 9, 595; DELISLE, Littérature latine et histoire du moyen-âge (Paris 1890), 41—50. Über jüngere Glossen der Hs. 2*: MONES Anzeiger 3 (1834), 345—347. [2]) Sp 24, 51 ist die Klammer erst hinter feliciter amen zu setzen. [3]) Abschn. 9. [4]) Nur in diesen Abschnitten ist die Benutzung zweifelsfrei. [5]) Sp 315. [6]) Sp 1: Gen.; Sp 210: Exod.

Digitized by Google

wird keine der aufgezählten Quellen im Text genannt, dagegen in Überschrift und Vorrede angegeben[1], das Werk sei *secundum chronicam venerabilis Bede presbyteri et Eusebii et Ambrosii* verfaßt.[2] Ambrosius hat keine Chronik geschrieben; von Benutzung der des Beda finden sich keine Spuren; richtig wäre nur die Nennung des Eusebius, falls damit die Chronik des Hieronymus gemeint wäre, was nicht anzunehmen ist, da G. diese sonst anders nennt. Im Text nennt G. noch *Iosephus*[3] und die *Historia tripartita*[4] als Quellen, doch sind beide nicht als benutzt nachweisbar. Auf diese von WAITZ festgestellten Quellen läßt sich der größte Teil von G.s Nachrichten zurückführen; der Rest geht wahrscheinlich doch auf die Deutsche Kaiserchronik[5], einiges sicher auf Otto von Freising zurück, was hier nur anzudeuten ist. Hier ist jetzt darzutun, wie G. dieses Sp, den 'Keim'[6] und das 'Fundament'[7] aller späteren Werke, in langer Arbeit zu der umfassenden Weltchronik, dem Pantheon, erweitert hat.

Abgesehen von Vorrede und Katalogen ist das Sp völlig in Versen abgefaßt, aber in keiner der erhaltenen zehn Hss. in dieser reinen Form überliefert. Schon die Hs. 1b, die einzige vollständige der Klasse 1, hat am Rande zahlreiche Glossen, die teils auf Nachrichten des Textes besonders hinweisen, teils sie ergänzen, teils einzelne Worte erklären, z. B. ein *rex* im Text durch den Namen. Besonders die letzte Gruppe der Glossen ist in der Klasse 2 erheblich vermehrt; dazu kommt hier ein zusammenhängender 'Kommentar', der z. T. einfache Prosaauflösung der Verse ist, darüber hinaus aber viele neue Nachrichten bringt. Vom Verfasser des Sp wird in der dritten Person gesprochen.[8] In Klasse 3 sind Glossen und Kommentar wiederum stark vermehrt, letzterer bisweilen aus Quellen, die später sind als G.[9] Dieser Kommentator 3 kompiliert geschickt aus verschiedenen Quellen; einmal übt er Kritik an einer Nachricht des bisherigen Kommentars.[10] Die Hs. 3b nimmt eine Sonderstellung ein, da

---

[1]) Sp 22, 2; 21, 8. [2]) Vgl. WAITZ, Gött. Nachr. 1867, 7. [3]) Sp 5. 37. [4]) Sp 1085. [5]) Vgl. WAITZ, praef. 4, 14; ULMANN, Gotfrid von Viterbo. Gött. Diss. 1863, S. 39 f. [6]) L. WEILAND, GGA. 1877, 771. [7]) WAITZ, praef. 12, 7. [8]) Z. B. Sp 33, 28; 48, 39; 57, 40; 66, 37. [9]) Z. B. Sp. 44, 49 aus „*Vincentius in speculo*"; Sp 71, 39 aus den *Flores temporum*. [10]) Sp 33, 25 heißt es im Kommentar 2: ... *Zeroaster, qui risit, dum natus fuit, et erat rex Britanorum ... et dicebatur Chayn* . . .; der Kommentator 3 formuliert das Ganze anders und be-

Digitized by Google

hier eine nochmalige Vermehrung von Glossen und Kommentar stattgefunden hat, und zwar durch einen umsichtigen und gebildeten Bearbeiter. Dieser hat nicht nur in dem den Klassen 2. 3 gemeinsamen Kommentar bisweilen allein die richtige Lesung[1], sondern hat den übernommenen Kommentar häufig sachlich und sprachlich gebessert[2], einmal sogar den Text G.s.[3] — Bei der Frage, ob und wieweit G. selbst an Glossen und Kommentar beteiligt ist, scheiden die nur in Klasse 3 enthaltenen Stücke ganz aus; sie sind sicher spätere Zutat. Auch der Kommentar der Klasse 2 kann kaum G. zugesprochen werden, obwohl er meist aus denselben Quellen schöpft[4], wie G. selbst, doch das waren ja allgemein bekannte Werke. Gegen G. spricht außer den von WAITZ[5] erörterten wichtigen Gründen die Art der Verweisungen und Überleitungen. Wenn der Kommentator 2 auf den Text verweist, sagt er *prout patebit in textu* (Sp 44, 40) oder *de quo premissum est in isto libro superius* (Sp 67, 29), allenfalls *prout hec postea clarius patebunt* (Sp 61, 48). Wenn G. dagegen auf seinen Text verweist, lautet das: *hec omnia plenius et delectabilius in libri corpore continentur* oder *que omnia liber noster lucide et iocunde ostendet, de quibus lector mirari satis poterit et delectari.*[6] Bei den Überleitungen fällt auf, daß die Kommentatoren häufig die Phrase *ulterius notandum* (*sciendum*) *est, quod* verwenden[7], während G. stets nur *notandum est* (*nota*), *quod* gebraucht und sich *ulterius* so nie bei ihm findet. Dies neben den Gründen von WAITZ hindert, G. als Verfasser des Kommentars 2 anzusehen, wenngleich es zunächst scheinen mag, als sei dieser Prosakommentar der Übergang von der rein poeti-

---

ginnt: *Cham, qui adhuc vivebat et regnabat in Bactria, non in Britania, sicut aliqui dicunt, et dicebatur Soroastres . . .*

[1]) Z. B. Sp 56, 38 *Tacius*; Sp. 59, 32 *annis 37*; usw. [2]) Z. B. Sp 64, 37 *amantes* statt *amando*; Sp 64, 23 *decem milia peditum* statt *pedestres*; Sp 69, 32 *ei* statt *sibi*; Sp 64, 22 wird ein törichter Satz ganz gestrichen. [3]) Sp 508 f. hat G. aus *Phidon apud Argivos* bei Hieronymus zwei Erfinder *Sidon et Argus* gemacht; 3 b verbessert wenigstens *Phidon et Argus*. [4]) Vgl. WAITZ, praef. 4, 8; Gött. Nachr. 1867, 9 f. Die Verweise *reliqua clara reperies in libro Genesi* (Sp 31, 26; 33, 29; 35, 22. 52) beziehen sich nicht auf die Genesis, sondern auf Petrus Comestor, Hist. scol. I. [5]) Gött. Nachr. 1867, 14 ff. [6]) Aus den ungedruckten Introductiones von M; vgl. unten S. 95 N. 1. [7]) Z. B. Sp 44, 27; 64, 58; 66, 40 und sonst.

Digitized by Google

schen Form des Sp zu der aus Prosa und Versen gemischten des Pantheon.

Von den Randglossen sagt WAITZ[1]: 'Ein Teil ist allen drei Klassen gemeinsam und damit die Autorschaft G.s hinreichend verbürgt.' Die Begründung ist nicht zwingend, die Behauptung ist richtig. Denn als G. die einzelnen Abschnitte des Sp in die Memoria übernahm, hat er den Text häufig verändert und dabei eine Anzahl jener Glossen verwertet, wie die folgenden Beispiele zeigen[2]:

Sp 275: *Cuius avus* rapuit vellus gladio repetitum.* Glosse: **Iason* (1—3).
P 116 C: *Cuius avus Iason rapuit vellus redimitum.*

Sp 278: *Nititur hic* Helene corrumpere iura pudoris.* Glosse: **Paris* (2 a).
P 116 a: *Vult Paris hinc Helene corrumpere iura pudoris.*

Sp 496: *Flumine* submersus periit prolemque reliquit.* Glosse: *in Tyberi* (2*).
P 128 a: *Mergitur in Tiberi fluvio natusque relictus.*

Sp 546: *Regis* ad interitum corda manusque movent.* Glosse: **Emulei* (2*).
P 133 B: *Ut cadat Amulius corda manusque movent.*

Bei diesen Beispielen handelt es sich lediglich um Verdeutlichung des Ausdrucks. In dem folgenden Falle bietet die Glosse sachlich neuen Stoff für mehrere Strophen, die in M zu dem bisherigen Text hinzukommen.

Glosse Sp 39, 10.	P 66 b.
Nota quod tempore Iovis nondum erat regnum Caldeorum,	*Tunc nec erat regnum Persarum sive Medorum,*
Persarum nec Medorum nec	*Non Chaldeorum nec Hebreum*
Lygeorum nec Hebreorum nec	*sive Lydorum,*
Egiptiorum nec Ateniensium	*Non erat Aegyptus imperiale forum.*
nec Argorum nec Ummaiorum	*Nonque Corinthiorum regnum*
nec Lacedemoniorum nec Corinthiorum nec Thessalorum	*neque Thessalorum*

[1]) Gött. Nachr. 1867, 17. [2]) Die eingeklammerten Zahlen geben die Hss. an; die umgearbeiteten Stellen gebe ich nach P; genau so finden sie sich in B; es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie auch schon in A so lauteten.

Digitized by Google

nec Macedoniorum nec Latinorum, qui postea Romani sunt appellati.[1]

Sive Macedonicum, nec erat Lacedaemoniorum,
Tunc neque Troia fuit nec violata ruit.
Non Argivorum, non regna Sicyoniorum,
Non Romanorum regnum, non Teutonicorum,
Tunc neque Gallorum stabat in orbe thronus.

Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen[2], beweisen eine Hineinarbeit von Glossen in den späteren Text und somit die Verfasserschaft G.s. Zu demselben Ergebnis führt die Beobachtung, daß ein weiterer Teil der Sp-Glossen sich auch noch am Rande von M und P findet; die betreffenden Verse hat G. nicht umgearbeitet, sondern mit der Glosse übernommen.[3] Alle festgestellten Fälle beziehen sich auf Glossen, die schon die Klassen 1. 2 bieten, bei nur in Klasse 3 vorhandenen ist kein Fall von Verarbeitung oder Übernahme nachweisbar; auch von

---

[1]) Quelle für die Glosse ist die Chronik des Hieronymus, Prooem. cap. 1 (Migne, Patr. lat. 27, 227); ebendaher cap. 7 stammt Glosse Sp 40, 16. Nach Hieron. und P ist oben zu lesen *Lydorum* statt *Lygeorum*, *Sycionorum* statt *Ummaiorum*; so muß G. gelesen haben, als er die Glosse versifizierte. [2]) Vgl. noch Sp 91 mit P 69a; Sp 97 mit P 71a; Sp 163 mit P 78C; Sp 325 mit P 120b; Sp 353 mit P 120B; Sp 373 mit P 120D; Sp 403 mit P 120b; Sp 459 mit P 125a; Sp 43, 20 mit P 116a Str. 7; Sp 527 mit P 132d; Sp 562 mit P 134d; Sp 574 mit P 135A; Sp 589 mit P 135B; Sp 765 mit P 156d; Sp 816 (Nota) mit P 247D, a; Sp 936 mit W 161, 1; Sp 1053—1055 mit W 173, 18; Sp 1057 mit W 173, 30; Sp 1067 mit W 174, 39; Sp 1092 mit W 177, 23; Sp 1126 mit W 180, 6; Sp 1129 mit W 180, 9; Sp 1140 mit W 180, 20; Sp 1185 mit W 185, 3. [3]) Solche Fälle sind: Sp 937 u.W 161, 2; Sp 943 u. W 161, 23; Sp 985 u. W 164, 39; Sp 1004 u. W 167, 4; Sp 1125 u. W 180, 5; Sp 1139 u. W 180, 19; Sp 1170 u. W 184, 14; Sp 1176 u. W 184, 24; Sp 1193 u. W 185, 11; Sp 1198 u. W 185, 55; Sp 1226 u. W 188, 12; Sp 1248 u. W 189, 22; Sp 1253 u. W 189, 27; Sp 1259 u. W 189, 36; Sp 1266 u. W 189, 42; Sp 1271 u. W 189, 48; Sp 1297 u. W 190, 42. — Aus anderen Gründen sind einige weitere Glossen G. zuzusprechen: Sp 31, 8 (*Nota, quod Hebreorum*) wegen des Gebrauchs der 1. pers. und weil die *genealogiae* in M u. P eine große Rolle spielen; Sp 32, 10; 33, 1 (*Chronica illius temporis*), weil diese Bezeichnung in P als Überschrift häufig ist; Sp 89, 16 wegen der sachlichen Übereinstimmung mit Sp 810ff.; M 104, 39ff.; Denominatio v. 85ff.

Digitized by Google

den anderen ist nur ein Teil verwertet. Es liegt hier der auch sonst vorkommende Fall[1] vor, daß ein gewisser Grundstock von Glossen vom Verfasser selbst herrührt und später von Lesern bzw. Abschreibern vermehrt ist. Wann und zu welchem Zweck G. die Glossierung vornahm, muß dahingestellt bleiben.

2. Die Memoria seculorum.

Das größere Werk, für das G. jene Glossen verwertete, ist die *Memoria seculorum* (A), auch *Liber memorialis* genannt.[2] Der endgültige Titel ist nicht ganz sicher; in dem zuerst entstandenen poetischen Teil lautet er stets *Memoria seculorum*[3] und in der Vorrede wird ausdrücklich gesagt: *nomen autem huius libri est memoria seculorum.*[4] Dagegen lautet der Titel in den später vorangestellten prosaischen Introductiones neunmal *Liber memorialis* und dreimal *Liber memoriarum* und in der Vorrede hierzu in der Überschrift wie im Text *Liber memorialis.*[5] Man darf annehmen, daß dieses der endgültige Titel sein sollte und G. vergessen hat, die alten Bezeichnungen zu ändern. Waitz setzt mit den Hss. die Vollendung des Werkes in das Jahr 1185, was gegen Gundlach[6] als richtig festzuhalten ist.[7] Es ist wieder Heinrich VI. gewidmet und für ihn verfaßt.[8] Den Stoff behauptet G.[9] aus den Bibliotheken aller besuchten Länder gesammelt und in fast zehnjähriger Arbeit verwertet zu haben.[10] Was von der ersten Angabe zu halten ist, wird die spätere Quellenanalyse lehren; die zweite wird richtig sein, denn G. scheint in der Tat Teile der M schon fertig gehabt zu haben, als er 1183 die Vorrede zum Sp schrieb[11]; die Hauptmasse allerdings kann erst nach Beendigung der Arbeit am Sp verfaßt sein.

---

[1]) Vgl. Manitius, Gesch. d. lat. Lit. d. MA. 1, 503; dazu Schmeidler, Hamburg-Bremen (Lzg. 1918), S. 105 N. 1. [2]) Vgl. im allgemeinen: Waitz, praef. 5 f.; Gundlach, Heldenlieder 3, 478 f.; Wattenbach, GQ. 2[6], 296. Über die Hss.: Waitz, praef. 13 f.; Archiv 7, 559 ff.; 11, 322 f. [3]) M 106, 5. 17. 24. 26. 28. [4]) M 105, 49; vgl. M 103, 3. [5]) M 94, 3. 19. [6]) A. a. O. 478 N. 2. [7]) Zu den sämtlichen Datierungen vgl. unten Abschn. 10. [8]) M 94, 4; 97, 35; 103, 4. [9]) M 104, 10; 105, 44. [10]) M 105, 48. [11]) So erklärt sich mir der Widerspruch zwischen der Inhaltsangabe des Sp in dessen Vorrede und dem tatsächlichen Inhalt des Werkes (vgl. Waitz, Gött. Nachr. 1867, 6). Daß das Sp mit v. 1453 schloß, kann bei der Übereinstimmung aller Hss. als sicher gelten. Geplant war eine Fortführung bis auf die eigene Zeit; dieser Plan bestand noch, als G. die Vorrede schrieb. Stücke

Digitized by Google

Diese Rezension A ist als der Grundstock aller folgenden Rezensionen bisher zu wenig beachtet. Da sich aus den wenigen gedruckten Stellen[1] und den 'kärglichen Angaben'[2] von WAITZ nicht viel ergibt, muß hier ausführlicher auf Anlage und Inhalt eingegangen werden.[3] Das ganze Werk zerfällt in zwei große Teile, die eigentliche Memoria in Versen[4] und die prosaischen Introductiones. Entstanden ist es in folgender Reihenfolge: poetische Teile, Vorrede dazu, Vorrede zu den Introductiones, diese selbst. Vor dem Ganzen haben die Hss. Capitula. Der poetische Teil zerfällt in 15 Particulae und enthält im wesentlichen schon alle Versabschnitte der Ausgabe von PISTORIUS.[5] Particula I behandelt im Anschluß an die Schöpfungsgeschichte theologisch-philosophische Fragen. II—VIII enthalten die Geschichte des Alten Testaments, bearbeitet nach der Bibel und der Historia scolastica des Petrus Comestor, wobei (meist als *Chronica incidentia*[6] oder *Chronica contemporanea*) die römische Geschichte durch Übernahme der entsprechenden Abschnitte des Sp und die sonstige Profangeschichte durch Versifizierung einiger Incidentia

---

dieser geplanten Teile mögen damals schon fertig gewesen sein, z. B. die Abschnitte *de insignibus regalibus* (vgl. Sp 22, 11). Dann aber scheint G. erkannt zu haben, daß mit der Darstellung der Vermählung Pipins mit Berta (v. 1439 ff.) der Zweck des Buches erfüllt sei; er hat alles Weitere fortgelassen und das Buch Heinrich überreicht, ohne die Vorrede richtigzustellen (vgl. die Titelfrage von A!). Mit v. 1453 mag er auf Sp 29, 29 ff. verwiesen haben. — Bei Ablehnung dieser Erklärung bleibt nur die Möglichkeit, daß Sp unvollendet geblieben sei; dafür fehlen aber Anhaltspunkte.

[1]) SS. 22, 94—106. [2]) GUNDLACH 479 N. 1. [3]) Das Folgende beruht auf dem oben S. 92 N. 2 angegebenen gedruckten Material und der benutzten Hs. B 2. Daß diese schon der folgenden Rezension angehört, macht für die vorliegenden Zwecke nichts aus; läßt man sämtliche Prosastücke mit Ausnahme der *Introductiones*, der *Testimonia prophetarum* und *Vitae patrum* fort, so erhält man A, wie sich aus den Beschreibungen ergibt. Rein stilistische Verschiedenheiten konnten und mußten unberücksichtigt bleiben. [4]) WATTENBACH, GQ. 2 [6], 296 Z. 11 irrt. [5]) Es fehlen in A gegenüber P, soweit erkennbar, nur die Abschnitte P 65 c, 138 d (Str. 2. 3), 169 C, 246 A. Die Geschichte von Enoch und Elias (P 58 ff.) steht am Schluß der Introductiones (Archiv 7, 565). Möglicherweise fehlen noch Stücke der Part. I; alle Abschnitte über alttestamentliche Geschichte von Part. II ab müssen aus Gründen der Quellenbenutzung in A schon vorhanden gewesen sein. [6]) Diese Bezeichnung (nach Comestor) wird nur in A, B gebraucht und später ganz durch die andere ersetzt.

Digitized by Google

des Comestor eingeschoben wird. Es folgen als einzige Prosastücke der eigentlichen M die *Testimonia omnium prophetarum super omnia opera Christi* und die *Vitae prophetarum et patrum veteris et novi testamenti*. Wie weit diese Stücke bereits mit der Fassung bei PISTORIUS[1] übereinstimmen, bleibe dahingestellt. Da sie gegen die Absicht, das Werk ganz poetisch abzufassen, verstoßen, wird ihre Form in einer *deliberatio auctoris*[2] ausdrücklich begründet. Die Particulae IX und X behandeln Christus und Personen seiner Umgebung; wie weit hier schon in A die in P sich findenden theologischen Abschnitte vorhanden sind, ist wieder zweifelhaft. Part. XI führt die römisch-fränkische Geschichte bis auf Karl d. Gr., XII bis auf Friedrich I. und Heinrich VI. fort. Als Part. XIII folgt eine *Historia Anglorum et Saxonum*[3], als XIV der Abschnitt *de insignibus imperialibus.*[4] Als Part. XV sollen anhangsweise Gesta Friderici folgen; sie fehlen aber in den Hss.[5] In die nachchristlichen Teile ist der Papstkatalog des Sp so hineingearbeitet, daß den Abschnitten über die Kaiser je einige Verse über die gleichzeitigen Päpste angehängt sind.

Nach Fertigstellung dieser Teile schrieb G. ein Prooemium[6] dazu. Hierin wird über Inhalt, Zweck, Nutzen und die vorgeblichen Quellen des Werkes ausführlich gehandelt, desgleichen über die Schwierigkeiten seiner Entstehung. Wissenschaftlichen Ehrgeiz habe der Verfasser nicht, er sei zufrieden, wenn sein Werk von Heinrich und anderen Laien gelesen werde. Mit der hier zur Schau getragenen Bescheidenheit kontrastiert das sich sonst in dieser Vorrede durchweg zeigende starke Selbstgefühl. SCHMEIDLER[7] hat erstmalig darauf aufmerksam gemacht, wie G.s Selbstgefühl sich in seiner allmählichen Steigerung in den verschiedenen Vorreden deutlich verfolgen läßt; hier ist es schon ziemlich ausgebildet.

Bei seiner hohen Meinung von seinem Werke hielt G. es für unmöglich, daß die Laienleser, an die er sich wendete, sich in einem solchen Buche überhaupt würden zurechtfinden können. Er äußert sich darüber in der (zeitlich) zweiten Vorrede[8]: Damit der Leser in einem so umfangreichen Werke keine Schwierigkeiten finde, wolle er ihn selbst in das Verständnis ein-

[1]) P 200—229. [2]) P 200. [3]) P 357 ff. [4]) W 272 ff. = P 365 ff. [5]) WAITZ, praef. 5, 28 u. N. 61; Archiv 7, 569. Näheres unten Abschn. 4. [6]) M 103 ff. [7]) Ital. Geschichtschreiber des 12. u. 13. Jhs. (Lpg. 1909) S. 22 ff. [8]) M 97, 43.

Digitized by Google

führen. Dies geschieht durch die 18 *Introductiones* oder *Isagogae*, die den poetischen Particulae vorangehen. Liest man sie vollständig (nur Bruchstücke sind gedruckt), so scheinen sie aber einen anderen Zweck zu haben, nämlich Leser anzulocken. Mit einer für das Mittelalter ungewöhnlichen Ein- und Aufdringlichkeit wird hier vom Verfasser Reklame gemacht; in immer kürzeren Abständen wird betont, daß der Autor hier alles nur andeuten könne, der Leser aber bei der Lektüre der M selbst alles in unerhörter Schönheit und Ausführlichkeit finden werde, noch dazu in Versen und klarer Zusammenfassung.[1] G. will unter allen Umständen gelesen werden.[2]

Stofflich bieten die Introductiones nicht viel Neues. Introd. I handelt *de essentia divina et de trinitate in deo* und enthält mit geringen Abweichungen die beiden Prosastücke P 14 A und P 16 b. Introd. II unterrichtet über die alttestamentliche Geschichte von Adam bis Noe, Introd. III führt die jüdische Geschichte bis zum babylonischen Exil und der Wiederherstellung des Tempels. Vor allem soll die Chronologie der Ereignisse[3] klargestellt werden, die in den Particulae unberücksichtigt geblieben war. Zunächst geschieht das in zusammenhängender Darstellung nach der Bibel bzw. nach der eigenen poetischen Darstellung. Abgesehen von den Vorreden sind dies die einzigen größeren Stücke, aus denen man G.s Prosastil[4] kennen lernt, denn was später im Pantheon an Prosa erscheint, ist fast restlos fremdes Gut. Hier fallen die kurzen, meist unverbundenen Sätze auf und die sachliche, schmucklose Sprache — sofern G. nicht von sich und seinem Werke spricht. Die zusammenhängende Darstellung reicht bis Salomon; später werden nur noch Namen und Regierungs- bzw. Lebensdaten der Könige und Propheten gebracht, wobei stets in der angedeuteten Weise auf den Text verwiesen wird. Auch die folgenden Introductiones IV—VII bieten im

---

[1]) Introd. III: *Qui omnes mundi ystorias vult cognoscere, in huius libri corpore poterit invenire, compendiose tamen et obscuritate pauca vel nulla impediente.* Vgl. die Beispiele Waitz, praef. 5, 17 und oben S. 89. Ausdrücke wie *delectabilius, pulcrius, habundantius, plenius, lucidius, splendidius, largius, iocunde, sufficienter* u. a. werden (meist in Häufung) immer wieder gebraucht. [2]) Dieses ist die einzige richtige Bemerkung in den Ausführungen über G. bei A. Bartoli, Storia della letteratura italiana 1 (Firenze 1878), 37—46. [3]) *Successionum et temporum ordo.* [4]) Vgl. Ulmann S. 35.

Digitized by Google

wesentlichen nur Namen und Daten[1] der Könige der Babylonier, Assyrer, Sicionier, Ägypter und Argiver; VIII enthält eine synchronistische Liste der persisch-medischen Könige und der Hohenpriester. Länger ist Introd. IX (31 Abschnitte), welche Alexander, die Diadochen, die Makkabäerkämpfe, Caesar und Pompeius behandelt. Es folgen kurze, summarische Abschnitte *de regibus Troianorum, Grecorum, Lombardorum, Gothorum, Ungarorum, de Anglis, Yspanis* u. a. m.[2]; sie gehören nicht mehr zu Introd. IX und noch nicht zu X, sondern sind ohne Zählung eingeschoben. Für die Entwicklungsgeschichte des Gesamtwerkes sind alle diese Stücke wichtig als die Vorläufer der zahlreichen Königskataloge der späteren Rezensionen.

Introd. X (*de omnibus pontificibus . . . usque ad dominum Lucium III. papam*) enthält einen Papstkatalog, von dem leider so gut wie nichts gedruckt ist.[3] Er ist weder mit dem Katalog vor dem Sp, noch mit dem bei MURATORI, Script. rer. Ital. 7, 483ff. identisch.[4] Es folgt der Hinweis[5]: *Circa finem particulae XI., ubi descripta sunt testimonia prophetarum, consequenter invenies uniuscuiusque prophete nomen et originem et vitam et mortem et loca sepulture eius per ordinem. Similiter etiam invenies de omnibus patribus veteris et novi testamenti singillatim positum per propria capitula uniuscuiusque originem et vitam et mortem et loca sepulture.* Introd. XI[6] enthält eine *genealogia regum Germanorum*, welche die fränkischen und deutschen Herrscher aufführt, Introd. XII eine *genealogia regum Ytalie*[7], d. i. eine Liste der italischen und römischen Könige und der römischen Konsuln. Als XIII. und letzte Introduktion (*de omnibus imperatoribus Romanorum*) folgt ein ausführlicher Kaiserkatalog von Caesar bis Heraclius, wobei am Schluß auf Pipin, Karl und Friedrich I. als ihre Nachfolger hin-

---

[1]) *Nomina autem et successiones et tempora tantum ponemus, quia gesta eorum in libro nostro memoriali sufficienter posita versifice conspiciuntur.* [2]) Andeutungsweise gedruckt M 99 f. [3]) M 102, 29—32; das Prooemium M 100, 37ff. = Archiv 7, 563. — WAITZ ediert von hier ab (M 99, 42ff.) nach den Hss. B. Schon GUNDLACH hat diese Vermengung getadelt (S. 479 N. 1); die richtige Reihenfolge für A ist M 100, Note und Archiv 7, 564 angegeben. [4]) Wie Archiv 7, 564 angenommen scheint. [5]) M 102, 33. [6]) Dies ist die richtige Zählung, vgl. Archiv 7, 564. [7]) Dazu gehören alle Stücke M 101, 9—45.

Digitized by Google

gewiesen wird. — Über die Quellenverhältnisse dieser Introductiones behalte ich mir Näheres vor.

Bevor G. sie, wenn nicht verfaßte, so doch zusammenstellte, hatte er jene schon erwähnte Vorrede geschrieben, die das Gesamtwerk einleitet. Sie ist gewissermaßen eine Introduktion zu den Introduktionen; G. kann die Leser gar nicht genug in sein Werk einführen. Nachdem er sich über die Gründe geäußert hat, die ihn veranlaßten, auch theologische Fragen zu behandeln, geht er auf seine angeblichen Quellen ein und gibt eine Übersicht über Anlage und Inhalt des Werkes. So wichtig dies alles ist als Zeugnis für die 'Neigung zur Reflexion auf die Bedingungen und äußeren Formen der Geschichtschreibung'[1], hier interessiert vor allem der letzte Teil[2], der sich mit den Introduktionen beschäftigt und in dem G. sein Programm dafür entwickelt. Zunächst fällt auf, daß er hier im Futurum spricht[3], während sonst in Vorreden Präsens oder Perfektum angewendet werden, sodann, daß wieder mehr versprochen wird, als tatsächlich sich findet. Introd. I soll nach der Vorrede handeln über Gott, Trinität, Urgestalt der Welt, Engel, Firmament, Sterne, Elemente, Schöpfung und Vertreibung des Menschen; sie handelt aber nur über das Wesen Gottes und die Trinität.[4] Introd. X[5] soll enthalten Christus, die Apostel, die Päpste bis Lucius III., Mariae Geburt und Leben und Johannes den Täufer; tatsächlich enthält sie nur den Papstkatalog, und alles übrige ist auf den oben mitgeteilten Hinweis zusammengeschrumpft. Introd. XIII soll behandeln die römischen Kaiser bis Friedrich I., schließt aber schon mit Heraclius[6] und erwähnt nur im Schlußsatz noch Pipin, Karl und

---

[1]) Schmeidler, Ital. Geschichtschreiber S. VII. [2]) M 97, 43 ff. [3]) *per ordinem distinguemus, introductio erit* (*monstrabit*). [4]) So in B; daß auch in A nicht mehr stand, geht aus Archiv 7, 562 hervor. Wenn in A 2 Introd. I auf f. 11v und Introd. II auf f. 12r beginnen, kann I nur diese zwei Stücke enthalten, denn es sind die langen Abschnitte P 14 A, 16 b. Für das übrige verweist G. auf den Liber: *Preterea diversas similitudines ad declarandam trinitatis unitatem ... liber noster memorialis metrice et diffuse proponit, quem lector si volverit, poterit delectabilius experiri. Ibi et de mundo archetypo prima fronte inveniet ... et diversas questiones et solutiones divinitatis versifice distinctas. Explicit prima introductio.* [5]) Die zwischen Introd. IX und X (wohl nachträglich) eingeschobenen Stücke sind in der Vorrede garnicht erwähnt. [6]) Wahrscheinlich weil schon in Introd. XI die deutschen Kaiser aufgezählt sind.

Digitized by Google

Friedrich. Dies alles zeigt einmal, daß die Vorrede vor Fertigstellung der Introduktionen verfaßt ist und den Plan, nicht den Inhalt derselben angibt, sodann, daß G. sehr leichtfertig arbeitete, und schließlich bestätigt es die oben[1] gebrachte Erklärung der Sp-Vorrede.

3. Der Liber universalis.

Bald nach Vollendung der M begann G., das Werk zu erweitern und eine Neuausgabe unter dem Titel *Liber universalis* (B) vorzubereiten.[2] Die erhaltene Hs., in der diese Umarbeitung geschah (B 1), ist teilweise Autographon G.s und gibt ein deutliches Bild von seiner Arbeit; von ihr liegt eine frühe Abschrift (B 2) vor. Die Aufgabe müßte bei dieser Überlieferung zweifach sein. Einmal wäre durch Untersuchung von B 1 aus den zahllosen Änderungen, Streichungen, Zusätzen und den Nachträgen im Text, am Rande und auf eingelegten Zetteln genau die Art und Weise der Umarbeitung festzustellen. Zweitens muß das Ergebnis derselben dargestellt, d. h. die neue Form als fertige Einheit beschrieben und mit A verglichen werden. Die erste Aufgabe ist nur nach nochmaliger Benutzung von B 1 (Paris) zu lösen, die zur Zeit nicht möglich war; es wäre zwecklos, Vermutungen vorzubringen auf Grund der Beschreibung, die gemacht wurde, ehe die Textverhältnisse des Pantheon halbwegs klarlagen, und der Ausgabe, die kaum die Hälfte des Textes wiedergibt und das, worauf es hier ankommt, nicht wiedergeben kann. Es wird daher nur die zweite Aufgabe behandelt und über die Geschichte des Autographon nur vorausgeschickt, was sich aus der Beschreibung als sicher ergibt.

G. hat teils selbst, teils mit Hilfe von Schreibern eine Abschrift der M hergestellt. Dieser Grundtext wurde durch Tilgungen, Zusätze, Umstellungen erheblich verändert; besonders wurden in die Particulae zahlreiche Prosastücke eingefügt, die in B 1 durchweg am Rande oder auf losen Zetteln stehen. Mehr läßt sich nicht sagen; z. B. ist zweifelhaft, ob der Grundtext B dem Text A entspricht oder schon beim Abschreiben bzw. Diktieren verändert wurde; ob in dieser Hinsicht Unterschiede zwischen den selbstgeschriebenen und den diktierten Teilen be-

---

[1]) S. 92 N. 11. [2]) Vgl. im allgemeinen: Waitz, praef. 6f.; Gundlach, Heldenlieder 3, 479f.; über die Hss. Waitz, praef. 13f.; Beschreibung von B 1: Archiv 11, 323ff., von B 2: Archiv 7, 571ff.

Digitized by Google

stehen; ob und welche Gründe für den häufigen Wechsel der Hände[1] erkennbar sind u. a. m. Wie sich die Arbeit an B 1 aber vollzogen haben mag, das Ergebnis liegt in B 2 vor und wird danach beschrieben.[2] Zu B 2 ist zu bemerken: Die Hs. ist nicht direkte Abschrift aus B 1; hier ist gleichgültig, wieviel verschollene Hss. dazwischen anzusetzen sind, einfachheitshalber wird eine Zwischenhs. (B x) angenommen. Der Papstkatalog von B 1 ist in Viterbo erweitert und bis 1227 fortgesetzt worden, vielleicht ist die Hs. auch sonst interpoliert; erst danach wurde die Abschrift B x genommen. Die Interpolationen müssen in B 1 äußerlich erkennbar sein, in B 2 sind sie es nicht; daher muß bei einigen Stücken der von Waitz nicht bearbeiteten Teile zweifelhaft bleiben, ob sie G. selbst zuzusprechen sind. Doch handelt es sich nur um wenige Stücke, die in anderen Rezensionen fehlen und dadurch sofort verdächtig sind. Wenn hierüber erst eine nochmalige Durchsicht von B 1 Sicherheit verschaffen wird, darf doch die folgende Beschreibung im allgemeinen als zutreffend auch für B 1 gelten.

Im wesentlichen unverändert sind geblieben die Vorrede zu den Introductiones und diese selbst bis Introd. IX einschließlich; nur in I fehlt der Abschnitt *de essentia divina*. Hinter dem *Explicit tractatus omnium regnorum paganorum . . .*[3] folgen wie in A die Abschnitte *de regibus Troianorum, Greçorum, Lombardorum*. Dann aber folgt[4]: *de genealogia regum Germanorum, de genealogia regum Italie, de omnibus imperatoribus Romanorum* (in A Introd. XI—XIII). Danach erscheinen die Stücke *de regibus Gothorum, Ungarorum, Anglorum*, danach der Papstkatalog (in A Introd. X). Nur dieser ist in B gezählt, in B 1 als Introd. XI, in B 2 als X; alles andere nach Introd. IX ist nicht numeriert. Die Abschnitte über Goten, Ungarn und Angeln stehen an falscher Stelle und gehören hinter die Langobarden; dort nämlich steht (in B 1 am Rande, in B 2 im Text) der Vermerk: *Hic ponendum est de regibus Gothorum et Ungarorum et Anglorum.* — Jetzt passen die Introductiones noch weniger zu ihrer Vorrede als in A.

Stark umgearbeitet sind die Particulae nebst ihrer Vorrede.[5] Da der Fürst zu vernünftiger Regierung philosophisch-historischer

[1]) Vgl. Waitz, praef. 13, 43 u. Archiv 11, 326 ff. [2]) Benutzt sind außer der Hs. selbst die Mitteilungen von Docen, Archiv 4, 355 ff. und die Vorrede von Fickers Ausgabe der GF. [3]) M 99, 36. [4]) M 100, 11. [5]) W 131 ff.

Digitized by Google

Bildung bedürfe, empfiehlt G. für diese Studien sein Werk, das jetzt *Liber universalis*[1] heißt. Ähnlich wie früher wird dann auf Inhalt und Quellen des Werkes eingegangen. Obwohl im Titel neben Heinrich VI. auch der Papst Gregor VIII. genannt wird, richtet sich die Vorrede nach wie vor an Heinrich allein. Nach der Vorrede erscheinen neu *Invocationes actoris* (I).[2]

Der Text der Particulae entspricht im allgemeinen schon dem Text C bei PISTORIUS; deshalb wird die Beschreibung auf diesen bezogen. Part. I beginnt mit dem Prosastück *de divina essentia*, das in A zu Introd. I gehörte und in B dort fehlte. Es entspricht im allgemeinen der Fassung C (P 14 A), doch sind vor *quaeritur autem a multis* (P 15 C) sieben Strophen über das Wesen Gottes eingeschoben, die den Zusammenhang störend unterbrechen. Nach den Versen P 15 f. folgt die Prosa *de trinitate et unitate* (P 16 b), obwohl sie oben in Introd. I schon einmal gebracht war. Von dem Engeltraktat P 18 a findet sich in B schon etwa die Hälfte; weiterhin stimmt Part. I in allem Wesentlichen ganz mit C überein, nur die *Sententia Iosephi* (P 29 C) fehlt noch. Doch ist die Reihenfolge der Abschnitte bisweilen anders; das geht z. T. auf G. zurück, ist aber öfters sicher Versehen des Schreibers Bx. Wenn z. B. aus dem Engeltraktat das Stück *Ideoque laborando — pravitatis expressit*[3] (jedoch mit Ausnahme der Sätze *Quaeritur cum animam — recurrant moneo*[4], die erst in C hinzukommen) von dem Vorhergehenden, zu dem es gehört, gelöst ist und an sinnloser Stelle, zwischen Str. 3, 4 des Abschnitts P 25 d erscheint, hat zweifellos der Schreiber B x ein Verweisungszeichen G.s mißverstanden und das Stück, das in B 1 am Rande oder auf losem Zettel stand, an falscher Stelle in den Text gefügt. Ähnliche Versehen liegen wohl vor, wenn Part. IV zwar mit Abschnitt P 85 A beginnt, die capitula derselben aber erst vor P 86 A begegnen, wenn es vor P 55 a heißt *Incipiunt capitula secunde partis hujus libri*, dann aber erst dieser und die drei nächsten

[1]) So W 131, 7. Bezüglich der entgegenstehenden Stelle W 133, 7 scheint GUNDLACH (a. a. O. S. 480 N. 1) die richtige Lesung und Lösung zu bieten; so hat auch das Mittelalter die Stelle vielfach aufgefaßt. In Bibliothekskatalogen finden sich Titel wie *Historia Gotfridi Pantheon* oder *XIX libri Gotfridi Pantheon* (NA. 32, 704); am deutlichsten ist diese Auffassung in der Überschrift der Origo Saxonum des D. Engelhusen (H Jb. 3, 60): *commendatio ex tribus poetis, quorum unus est Gotfridus Viterbiensis sive Pantheon . . .* [2]) W 135 f. (Str. 136, 19 hat auch B 2). [3]) P 20 a—21 c. [4]) P 21 A—b.

Digitized by Google

Abschnitte und danach die capitula folgen, wenn Part. V mit P 99 A beginnt und erst hinter P 104 C die zugehörigen capitula stehen.

Die weiteren alttestamentlichen Particulae stimmen inhaltlich fast ganz mit C (PISTORIUS) überein. Die Versabschnitte sind gegenüber A nicht vermehrt, nur hier und da erweitert; neu sind alle Prosastücke, die zum größten Teil aus Ottos Chronik stammen.[1] Es fehlt in B gegenüber C nur der Traktat über die Seele (P 31 c —52 C); andererseits findet sich in B vor P 120 b (*Aeneas occidit . . .*) ein längeres Prosastück *de duello inter Eneam et Turnum regem Tuscorum*, das in C—E fehlt, und in eine Gründungssage von Viterbo ausläuft. Das ist ein Stück, von dem zweifelhaft bleibt, ob es G. zuzusprechen ist; aus Gründen, deren Erörterung zu weit führen würde, darf man annehmen, daß es der erwähnte Fortsetzer und Interpolator aus Viterbo eingefügt hat. — Die *Testimonia prophetarum* und *Vitae patrum* fehlen in beiden Hss. B, obwohl am Ende der Introductiones der oben S. 96 mitgeteilte Hinweis darauf steht.

In der *Particula de Christo* hat B einen ausführlicheren Text als C. Es sind in und zwischen einzelne Versstücke[2] verschiedentlich Strophengruppen der *Praedicatio Goliae* des Walter Map, die sich am Schlusse von B in extenso und zusammenhängend findet[3], eingeschoben, teils an passender, teils an unpassender Stelle und von G. überarbeitet. Sie finden sich in D, E auch, z. T. besser eingeordnet, sind also von G. selbst eingesetzt. Ob sie in C überhaupt oder nur in der Hs. des PISTORIUS fehlen, bleibe dahingestellt.

Die nachchristlichen Particulae, von WAITZ vollständig herausgegeben, stimmen inhaltlich mit C überein; neu sind gegenüber A alle Prosastücke und die Strophen über Octavian.[4] Das ganze Werk ist in 20 Particulae geteilt; Part. XIX schließt mit Heinrich VI.[5], Part. XX enthält die GF; damit hören die numerierten Particulae auf. Es folgt in B 2 (in B 1 sind nach GF v. 886

---

[1]) Wichtig dürfte die noch näher zu untersuchende Tatsache sein, daß die Prosastücke nicht immer in einem Zuge exzerpiert, sondern bisweilen in mehreren, in B 1 sich durch die Tinte unterscheidenden Stücken ausgeschrieben sind; G. scheint Ottos Chronik mehrmals auf Material durchgegangen zu sein. Beispiel: Archiv 11, 325. [2]) P 233 ff. [3]) W 305 ff.; vgl. WATTENBACH, GQ. 2[6], 297 N. 2. [4]) W 150, 6—11. 21—23. [5]) W 272, 12.

Digitized by Google

die weiteren Blätter verloren, doch haben sie zweifellos dasselbe enthalten) die *Praedicatio Goliae* ohne Aufschrift, aber vollständig, zusammenhängend und ohne G.s Überarbeitung. Danach erscheinen die *Historia Anglorum et Saxonum* und die *Insignia imperialia* (in A Part. XIII, XIV), hiernach die Schlußanzeige[1]: *Explicit liber cronice. Deo gracias. Amen.* Trotzdem folgt noch eine stark kürzende Inhaltserzähluug der *Recognitiones Clementis* ohne Überschrift, zu der G. am Schluß bemerkt, er habe diese Geschichte vor 30 Jahren in Deutschland gelesen, jetzt aber kein Exemplar zur Hand; daher habe er sie mit eigenen Worten wiedergegeben.[2] Unverständlich ist, was G. dieser Notiz beifügt: *ab hoc loco inantea dictamen ipsius Clementis, quod postea inveni, apposui, . . . quam partem istorie in libro claustuli require. Que incipit sic: quadam die . . .* Klar ist, daß diese Worte späterer Zusatz sind, unklar ist ihre Bedeutung. Einmal sagt G., er habe das dictamen hinzugesetzt, gleich danach, man solle es *in libro claustuli* (?) suchen, wobei dahinsteht, ob das an den Leser oder einen Abschreiber gerichtet ist. In der Hs. fehlt das *dictamen* jedenfalls und es folgt nach einigen abgerissenen Sätzen, die nicht dazu gehören, ein vierspaltiger, synchronistischer Kaiser- und Papstkatalog[3], den Waitz wohl mit Recht G. abgesprochen hat, sowie eine längere Erzählung über Wunder Christi, den Streit des Petrus mit Simon Magus, Vespasians Krieg gegen die Juden, die Heilung des Tiberius durch Veronica u. a. Inhaltliche Argumente für oder gegen die Verfasserschaft G.s bietet sie nicht, im Hinblick auf den vorangehenden Katalog wird auch sie als fremder Zusatz anzusprechen und anzunehmen sein, daß G.s Autographon mit der Clemens-Erzählung schloß.

So viel über den Inhalt; es bleibt zur Textfassung von B 2 einiges zu bemerken. Besonders häufig in den nachchristlichen Teilen, gelegentlich auch vorher, begegnen verweisende Notizen,

---

[1]) W 276, 41. [2]) Nur die Schlußnotiz gedruckt Archiv 7, 577, unvollständig auch Waitz, praef. 9 N. 5. Wenn Ficker (GF, Vorrede S. 4) aus dieser angeblich 1186 geschriebenen Stelle auf einen Aufenthalt G.s in Deutschland i. J. 1156 schließt, nimmt er die runde Zeitangabe wohl zu wörtlich. [3]) Beschrieben Archiv 7, 578ff., gedruckt W 353ff. Der Katalog reicht bis 1226 und ist wohl auch in Viterbo geschrieben, da unter Otto IV. nur die Belagerung Viterbos und die Krönung in Rom berichtet werden.

Digitized by Google

die aus dem Autographon stammen und dort die am Rande oder auf Zetteln nachgetragenen Prosastücke an ihren Platz im Text weisen. Diese Verweise sind in B 2 zwecklos, da hier der neue Text fortlaufend geschrieben ist, trotzdem finden sie sich. Sie sind nicht stets wörtlich übernommen, bisweilen hat der Abschreiber (wohl B x, vielleicht auch erst B 2) die nunmehrige Sinnlosigkeit derselben bemerkt und sie teils geändert, teils fortgelassen; sie fehlen durchweg in C und den folgenden Rezensionen. Zur Veranschaulichung seien hier einige Fälle aus den Abschnitten über die römischen Kaiser nach dem Wortlaut in B 1, B 2 und C—E zusammengestellt.

W	B 1	B 2	C—E
163, 58	Cetera versus habent in hoc signo[1]	C. v. h. sub hoc signo	fehlt
165, 54	Cet. vers. hab. sub hoc signo	C. v. h. ut statim sequitur	„
168, 49	Cet. vers. dicunt sub hoc signo	C. v. statim dic. infra proxime	„
173, 43	Cet. versifice legantur in hoc signo	C. v. l. infra in hoc eodem titulo	„
178, 64	versifice ponimus in hoc signo	v. p. infra eod. tit. hic proxime	vers. pon.
179, 61	Cet. ... vers. insinuabunt in hoc signo	C. . . . v. dicent hic inferius	Cet. vers. insinuabunt
182, 61	Cet. ... vers. hab. in hoc signo	C. ... v. h. hic proxime infra eodem titulo	Cet. vers. hab.[2]
186, 61	Cet. ... vers. narrabit ... in hoc signo	C. ... v. n. ... infra eod. tit. hoc prox.	Cet. ... vers. narr.

Die Beibehaltung dieser (wenn auch meist veränderten) Notizen aus B 1 in der Reinschrift B 2 ist stets überflüssig, meist geradezu sinnlos. Solcher Fälle sind aber noch viele; nur zwei seien noch notiert. W 202, 56 steht in B 1 am Ende eines Prosastückes: *Hoc autem capitulum sub hoc signo in presenti pagina ponatur*; das Stück stand also in B 1 am Rande. In B 2 ist es richtig in den Text gefügt, am Schluß aber heißt es:

[1]) Es folgt stets irgendein Zeichen. [2]) Diese in C—E am Schluß von Prosastücken häufigen Worte sind also nicht, wie vermutet worden ist, spielmannsmäßige Elemente, sondern die Reste jener ursprünglich rein technischen Bemerkungen; vgl. Schmeidler, Ital. Geschichtschreiber S. 26; Taylor, Mediaeval mind 2, 190.

Digitized by Google

Hoc capitalum hic ponitur. Noch sinnloser ist folgender Fall. Hinter Abschnitt P 111 C folgt in B 2 nach der Überschrift *Saul percussit . . .* der erste Vers des Abschnitts P 113 C. Danach heißt es: *Ante hunc versum primum premissum legas omnia que secuntur usque ad alios versus*; es folgt die Prosa P 112 a, danach geht der Versabschnitt P 113 C mit v. 2 weiter. Hier war die Situation in B 1 so: Im Text folgten die Verse P 111 C und 113 C aufeinander, dazwischen sollte die Prosa kommen, die zunächst an den Rand oder auf einen Zettel geschrieben wurde. G. deutete das hier nicht durch ein Zeichen an, sondern indem er v. 1 des zweiten Versabschnitts nebst obigen Worten davorsetzte. Der Schreiber B x machte zwei Fehler, er übernahm die technische Notiz G.s und setzte die Prosa nicht vor, sondern hinter den ersten Vers; beides ist in C—E vermieden.

In diesen und vielen anderen Fällen haben die Schreiber B x und B 2 Notizen G.s unnötig beibehalten; anders steht es mit den folgenden Fällen, die besonders am Anfang des Werkes häufig sind und etwa lauten: *Hucusque est (erat) in glosa, hucusque est (in) glosula, hucusque a rubrica inferius est (erat) in glosa.* Dergleichen findet sich nur am Ende in B erstmalig auftretender Prosastücke. Hier hat der Schreiber B x seinerseits angemerkt, daß er diese Stücke am Rande vorfand, vielleicht, weil G. nicht bezeichnet hatte, wo sie einzufügen wären, und er seiner Sache nicht sicher war.

Derartige Notizen in B 2 zu finden, befremdet; denn B 2 ist eine Reinschrift des Konzeptes B 1 und müßte den Text in ausgabefertigem Zustande bieten. Es fragt sich also: Ist der Text B vom Autor selbst herausgegeben[1], ist der Liber universalis von G. in dem Zustande B 2 veröffentlicht worden? Alles Gesagte spricht dagegen. Die Verwirrung der letzten Introductiones, das gesteigerte Mißverhältnis dieser zu ihrer Vorrede, die Widmung an Heinrich und Gregor, während nur Heinrich angeredet wird, das doppelte Vorkommen derselben Stücke, das Fehlen der angekündigten *Testimonia* und *Vitae*, der planlose Anhang hinter der Schlußanzeige, die offensichtlich falsche Einstellung einzelner Ab-

[1]) Die Wichtigkeit dieser Frage für die Beurteilung von Texten beweisen neuestens Schmeidlers Forschungen zu Adam von Bremen (vgl. besonders Hamburg-Bremen und Nordosteuropa, Lpg. 1918, S. 118) und betonen die allgemeineren Darlegungen von Philippi, HZs. 119 (1919), 459 f.

Digitized by Google

schnitte in den Zusammenhang, der unverständliche Schluß der Clemens-Erzählung — alles das macht es höchst unwahrscheinlich, daß G. dieses Werk, das weit schlechter ist als A, herausgegeben, d. h. Kaiser und Papst überreicht habe. G. ist zwar kein Autor ersten Ranges und in seinen Werken kein Mangel an Torheiten, aber dem Manne, der in seinen Vorreden und Werken häufig lange Betrachtungen über die beste Form eines Geschichtswerkes anstellt, sind derartig viele Ungereimtheiten nicht zuzutrauen und in den wirklich abgeschlossenen Werken nicht nachzuweisen. Vor allem verbieten jene technischen Verweise die Annahme, daß es sich bei dem Text B 2 um eine autorisierte Ausgabe handelt; diese Sinnlosigkeiten hätte G. doch bemerkt und ausgemerzt, wie sie in der wirklichen Ausgabe C ja auch fehlen. Daß sie in B 2 nicht fehlen, ist der Beweis dafür, daß B x und B 2 nicht Abschriften eines autorisierten Widmungsexemplars, sondern gedankenlose Abschriften des unklaren Konzeptes B 1 von fremder Hand sind. Wie schon gesagt, ist der Papstkatalog der Introductiones in B 1 in Viterbo bis 1227 fortgesetzt worden; B 2 hat diese Fortsetzung[1] auch, also hat sie auch B x gehabt. Es gibt also keine Textzeugen[2] dafür, daß B 1 vor 1227 überhaupt abgeschrieben wurde; und daß eine etwaige, vom Autor auf Grund des Konzeptes B 1 hergestellte Ausgabe B spurlos verschollen wäre, ist bei der Beliebtheit der Werke G.s im ganzen Mittelalter höchst unwahrscheinlich. So bleibt nur der Schluß, daß G. die Arbeit am Konzept des Liber universalis nie vollendet hat, daß B 1 lange nach seinem Tode überarbeitet und fortgesetzt und danach erstmalig abgeschrieben wurde.

Diesen Schluß bestätigt die Interpretation der folgenden Stellen: Der Anfang von B lautet[3]: *Ad honorem aecclesie dei et imperii Romani anno dominice incarnationis 1185. Incipiunt ysagoie (!) super librum memorialem compositum a magistro Gottifredo* ... Zu Beginn der zweiten Vorrede[4] stand ursprüng-

[1]) W 349 ff. [2]) Ein Katalog aus Blois von 1518 verzeichnet: *Isagoge Gauffridi Viterb. episcopi in librum memorialem sive Pantheon prosa et metro in pergameno scriptus* (NA. 36, 774). Das kann eine Hs. B, aber auch eine Hs. A gewesen sein, da der Schreiber des Kataloges kurz vorher eine Pantheon-Hs. notiert und vielleicht daraufhin den Titel Pantheon auch hier eingesetzt hat. C kann nicht gemeint sein, da dort die Isagoge und der Titel Lib. mem. nicht mehr vorkommen. Außer dieser zweifelhaften Notiz existieren m. W. keine Spuren einer Überlieferung des Textes B. [3]) M 94, 2. [4]) W 131, 5.

Digitized by Google

lich in B 1: . . . *Anno dominice incarnationis 1185. Incipit liber memorie seculorum compositus a magistro Gottifredo Biterbiense*; die folgende Zeile ist radiert und lautete vermutlich zunächst wie in A[1]: *transmissus Domino Henrico VI. Romanorum imperatori.* Die ganze Stelle ist später in B 1 in folgenden Wortlaut geändert: . . . *Anno dominice incarnationis 1185. Incipit liber universalis compositus a magistro G. B. ad Dominum Gregorium papam VIII. Anno Domini 1184.* Diesen Wortlaut hat B 2, jedoch am Schluß die Zahl 1186. Vor Part. I steht[2] (in B 1 auf dem ersten von zwei Blättern, die statt zweier ausgeschnittener später eingelegt sind): *Incipit liber Pantheon Gotifredi Viterbiensis cappellani imperatoris Fredcrici et filii eius regis Henrici VI. Finitus autem est anno Domini 1191.* Aus den zwei ersten Stellen erhellt, daß es sich in B 1 zunächst nur um eine Überarbeitung der M unter Beibehalt des Titels handeln sollte. Aus der Zeitangabe 1185 ergibt sich für den Beginn dieser Überarbeitung zunächst nichts, da sie aus A übernommen ist. Später — die Angaben 1184 und 1186 sind unmöglich[3], jedenfalls nach dem 21. Oktober 1187, an welchem Tage Gregor VIII. Papst wurde — ist die zweite Stelle verändert worden; jetzt erst sollte der Titel *Liber universalis* lauten. Zu dieser Zeit hat G. also noch an B 1 gearbeitet; damals war aber schon die noch Urban III. gewidmete Pantheon-Ausgabe C veröffentlicht. Die dritte Notiz ist noch später geschrieben; sie ist schwer verständlich. Fraglich ist zunächst, ob mit dem *liber Pantheon* der vorliegende Text B gemeint ist, der 1191 vollendet sei. Dagegen spricht einmal die bewiesenermaßen höchst unfertige Form dieses Textes, sodann die Tatsache, daß 1191 bereits die zweite Pantheon-Ausgabe E vorlag, durch die der Text B längst überholt war, schließlich der Titel Pantheon, der dem Text B gar nicht gebührt und nur an dieser einen Stelle auftritt.[4] Vielmehr scheinen sich die Worte *Finitus autem* . . . auf die endgültige Ausgabe E zu beziehen, über deren Vollendung sich G. später diesen Vermerk in B 1 gemacht hat; wenn dieser Satz zur Aufschrift des folgenden Textes B gehörte, wäre *autem* sinnlos.[5] Dabei müßte sich G. allerdings in der Jahreszahl geirrt und 1191 statt 1190 geschrieben

[1]) M 103, 4. [2]) W 136, 25. [3]) Vgl. Waitz, praef. 6, 16. [4]) Über die Stelle W 133, 7 s. oben S. 100 N. 1. [5]) Leider ist nicht bekannt, ob die Worte sich in B 1 etwa äußerlich durch andere Tinte oder Schrift von den vorhergehenden abheben.

Digitized by Google

haben, denn E ist 1190 herausgegeben worden. Wie dem aber sei, man kann unmöglich annehmen, daß G. 1190/91 nach dem Erscheinen der in ihrer Art vorzüglichen Ausgaben C, E noch an eine Herausgabe der längst überholten Fassung B gedacht hat.

Somit ist B 1 ein nie vollendetes Konzept zu einem nie publizierten Liber universalis, das G. später noch mit einigen Eintragungen versehen und als Vorlage für die Pantheon-Ausgabe C benutzt hat. B x und B 2 sind spätere, ohne Mitwirkung des Autors von unkundiger Hand gefertigte Abschriften, für deren Zustand G. nicht verantwortlich ist. So erklären sich befriedigend alle Widersprüche des Textes, während Waitz besonders um den Widerspruch nicht herumkam, daß C aus B entstanden, aber B erst 1191 vollendet sein sollte. Der Liber universalis wurde ein Unding, seitdem G. in die poetischen Particulae jene zahlreichen Prosastücke einfügte, die zum Teil aus den Introductiones stammten; dadurch wurden diese überflüssig und für das Werk mußte eine neue Form (C) gefunden werden.

4. Die Gesta Friderici.

Aus dem klargelegten Tatbestand ergibt sich, daß die Gesta Friderici[1], das wichtigste Werk G.s, von ihm selbst nicht veröffentlicht worden sind; nur in B sind sie überliefert, in anderen Rezensionen und einzeln kommen sie nicht vor, bis zur Auffindung durch Docen sind sie gänzlich unbekannt gewesen.[2]

Geplant waren die GF für Sp und für A. In der Aufschrift des Sp heißt es[3]: *Incipit Speculum regum . . . de . . . et de omnibus gestis Frederici secundum capitula que scripta sunt*; doch finden sich weder gesta noch capitula. In A wird mehrfach auf die GF hingewiesen. In Part. XII muß in der Reihe der Kaiser auch Friedrich behandelt werden; das geschieht sehr kurz und G. gibt als Grund an[4]:

Si cupis ad regis mea scandere Musa cacumen,
Sub brevitate suum noli describere numen;
Altius incipias; organa nostra tument.

---

[1]) Vgl. im allgemeinen: Waitz, Gött. Nachr. 1866, 279 ff., praef. 4 f.; Docen, Archiv 4, 352 ff.; Ficker, Vorrede seiner Ausgabe; Wattenbach, GQ. 2[6], 295 f.; Gundlach, Heldenlieder 3, 490 ff., dort teilweise Übersetzung. [2]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4[1], 498 N. 5; der dort angenommene Grund ist irrig. [3]) Sp 21, 9. [4]) W 265, 44.

Digitized by Google

Fine libri nostri Fridericia iesta repone.
Hoc sub catalogo solum volo edere nomen,
Ut regum series continuata sonet.

Ähnlich heißt es kurz vorher[1] in Prosa: *Particula XIII. est de gestis Domini Frederici, que tamen posita sunt in capite* (l. *fine*) *libri, quia multa sunt.* Also bestand während der Arbeit an den Particulae der Plan, der M die GF beizugeben. Daher heißt es in dem Kapitelverzeichnis vor den Particulae[2]: *Particula XV.* (!) *de omnibus fere gestis principalibus domni imperatoris Friderici, cui capitula in corpore libri per seriem ipsius ystorie sunt posita et ordinata suis locis.* Der Plan bestand auch noch bei Abfassung der Vorrede der Introductiones, in der es heißt[3]: *Gesta autem domni Friderici imperatoris sunt in fine libri.* Trotz allem fehlt das Gedicht in A und WAITZ[4] gibt zu: „ja es zeigt sich nicht einmal eine Spur, daß es hier gestanden hat". Gleichwohl behauptet WAITZ später[5], G. habe die GF der M einverleibt. Ebenso aber könnte man behaupten, die GF hätten im Sp gestanden; auch dort werden sie bestimmt genug angekündigt. Aber es dürfte zur Genüge klar sein, was von G.s Ankündigungen zu halten ist. Wie gesagt, der Plan, die GF in A zu bringen, bestand lange, für seine Ausführung fehlt jede Spur eines Beweises.

WAITZ ist wohl zu seiner Ansicht durch folgende Erwägung gekommen[6]: Da in den GF (c. 42) der Sturz Heinrichs des Löwen erzählt wird, wurden sie frühestens Ende 1181 vollendet; da das Reichsfest zu Mainz nicht erwähnt ist, sind sie vor Pfingsten 1184 abgeschlossen. Also lagen sie 1185 fertig vor und sind damals mit A herausgegeben worden. Abgesehen davon, daß Vollendung und Veröffentlichung nicht zeitlich zusammenzufallen brauchen, sind beide termini höchst unsicher. Da die Kapitel 42 ff., welche den Sturz Heinrichs u. a. behandeln, wie WAITZ[7] anzunehmen geneigt ist, ursprünglich ein besonderes Gedicht gewesen sein können, darf nur für diese das Jahr 1181 als terminus post quem gelten. Die letzte Tatsache der eigentlichen Gesta, die Krönung in Arles[8], gehört in den Sommer 1178; also könnten die GF schon damals abgeschlossen sein. Andererseits hat G. weder in A noch später das Mainzer Fest irgendwie erwähnt; weshalb soll

[1]) W 265, 22. [2]) M 106, 28. [3]) M 99, 17. [4]) Archiv 7, 569. [5]) Gött. Nachr. 1866, 279; praef. 4, 35. [6]) Vgl. praef. 4, 33 ff. [7]) praef. 4, 40. Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit 6, 294. [8]) v. 1106.

Digitized by Google

er es gerade in den GF hervorheben, die des Kaisers italienische Kämpfe behandeln? Der Schluß von WAITZ und GUNDLACH[1] auf Vollendung der GF vor 1184 wäre nur zwingend, wenn in den nach 1184 herausgegebenen Werken das Fest erwähnt wäre. Ferner: warum bringt G. im Rahmen der erwähnten capitula[2] nicht diejenigen der GF, warum verweist er nur für diese auf das Werk selbst? Doch wohl deshalb, weil er bei der Zusammenstellung der capitula der Versteile Zahl, Reihenfolge und Überschriften der Kapitel der GF noch nicht festlegen konnte, d. h. weil die GF damals noch nicht fertig waren. Da also nichts dafür und manches dagegen spricht, daß die GF 1185 überhaupt schon vollendet waren, ist an eine Herausgabe in A nicht zu denken. Trotzdem braucht die Niederschrift in B 1 nicht die erste zu sein; man muß sicher noch ein Vorkonzept annehmen, da sonst in B 1 bei G.s Arbeitsweise viel mehr Änderungen, Zusätze usw. sich finden würden.

Die Entwicklung des Textes während der Arbeit an B 1 läßt sich nur für den ersten Teil bis v. 886 verfolgen; nur so weit reicht heute die Hs. B 1. Nach der Ausgabe ergibt sich: Die Niederschrift in B 1 enthielt ursprünglich v. 1—6, 19—30, die Verse S. 308, 35—49, v. 112—1221 einschließlich der Verse S. 314, 38—53; 315, 45—50; 320, 48—50, wobei dahinsteht, wieviel später gestrichene, in B 2 nicht überlieferte Strophen in B 1 von v. 887 ab über den vorliegenden Text hinaus vorhanden waren. Diese Fassung hat G. nie vermehrt, dagegen um die nach Seite und Zeile zitierten Verse gekürzt, die im Laufe der Arbeit an B 1 aus später zu erörternden Gründen gestrichen wurden. Was WAITZ[3] mit B 2 in den Text einschiebt (v. 7—18, 31—111), gehört nicht hinein, sondern ist eine Inhaltsangabe der GF, zusammengesetzt vor Herausgabe von C, da sie sich dort schon findet; sie ersetzt in C—E die Gesta, gehört aber nicht hinein. Denn es wäre sinnlos, wenn am Anfang[4] der GF zu lesen wäre:

Dum canimus magni regis, mea Musa, cacumen,
Sub brevitate suum studeamus tangere numen,

da die Gesta doch gerade eine ausführliche Darstellung bringen. Ebenso sinnlos wäre es, zwischen c. 1, das die Gründe der Feind-

[1]) A. a. O. 3, 524. [2]) M 106, 28. [3]) Gött. Nachr. 1866, 280 und in der Ausgabe. [4]) v. 7 f.

Digitized by Google

schaft zwischen Friedrich und Mailand schildert, und c. 2, das die Belagerung Tortonas erzählt, eine Darstellung der italienischen Ereignisse bis 1177 einzuschieben, die ganze Strophen, ja das ganze c. 8 aus dem Folgenden vorwegnimmt, so daß dies alles doppelt gelesen würde.[1] Da gerade diese Darstellung (v. 31—111), sowie v. 7—18, also gerade die nachgetragenen Stücke, nebst c. 2—5 in entsprechender Ordnung[2] in C—E die Schilderung der Zeit Friedrichs I. bildet, ist klar, daß diese Stücke von vornherein und ausschließlich abgefaßt wurden, um an Stelle der GF, die G. in C nicht mehr veröffentlichen wollte, eingesetzt zu werden. Da B 1 gewissermaßen das Konzept zu C ist, wurden diese Strophen zunächst an den Rand des Gesta-Textes B 1 geschrieben, sollten aber in den Text B nie eingesetzt werden. Waitz hatte dieses Verhältnis im wesentlichen erkannt[3], ließ aber die Strophen im Text der GF, wo sie der Schreiber B x fälschlich eingesetzt hat und wo sie B 2 bringt, obwohl sie „zu dem Übrigen . . . sehr wenig passen und dem Ganzen den Charakter von Mangel an Ordnung und rechtem Zusammenhang geben". Die Schuld trägt aber nicht G., sondern der Schreiber B x.

Für die letzten Kapitel der GF, die sich inhaltlich scharf vom Vorhergehenden abheben, eine Erklärung zu suchen, ist zwecklos; sie liegen heute nur in B 2 vor, und es ist möglich, daß G. in B 1 auch hier verbindende Strophen bzw. Abschnitte gestrichen hat, die mit den letzten Blättern von B 1 verloren sind. Für diese Vermutung könnte man in den angeführten Worten aus A: *de omnibus fere gestis principalibus . . . Friderici* eine Bestätigung sehen, denn die vorliegende Form der GF erfüllt dieses Programm nur sehr unvollkommen. —

G. hat also die GF in A nicht veröffentlicht, hat sie in B veröffentlichen wollen, hat, als er den Liber universalis aufgab, auch sie aufgegeben. Für C fertigte er einen Auszug an, der vom Rande des Textes B 1 durch den Abschreiber B x fälschlich in den Gesta-Text hineingesetzt wurde. Über die Gründe für die Unterdrückung der GF durch G. soll später gehandelt werden.

---

[1]) Es stimmen mehr oder weniger wörtlich überein v. 52—60 und 226—234, 61—78 und 235—258. [2]) v. 1—33; S. 308, 41—49; v. 112 bis 129, 37—39, 130—180, 40—111. In C—E fehlen also nur v. 34—36 und S. 308, 35—40. [3]) Gött. Nachr. 1866, 281; praef. 7, 15.

Digitized by Google

5. Die erste Pantheon-Ausgabe.

Die in den poetischen Text A eingeschobenen Prosastücke berichten meist dasselbe wie die ihnen folgenden Versabschnitte, sodaß der Text B aus zwei miteinander verflochtenen Parallel-darstellungen besteht. Wären vor B die Introductiones verblieben, so wäre vieles dreimal berichtet worden, da Introductiones und Prosastücke teilweise denselben Quellen entstammen und einzelne Prosastücke direkt jenen entnommen sind. G. sah die Unmöglichkeit ein, die bisherige Gliederung beizubehalten, und hat deshalb B nicht veröffentlicht. Den Entwurf B 1 hat er nochmals durchgearbeitet und als Pantheon (C) herausgegeben.[1]

Hier fehlen also die Introductiones. Einiges daraus ist in Form einzelner Prosastücke in den Text übernommen[2], anderes hat den Grundstock für die in C schon zahlreichen Königskataloge abgegeben, der Papstkatalog ist umgeformt in Part. XX übernommen, das meiste aber ist als überflüssig ausgeschieden worden. Was die Erweiterung des Textes gegenüber B betrifft, so sind die theologischen Teile am Anfang stark vermehrt, besonders durch Vergrößerung des Engeltraktates (P 18 a) und durch die *Disputatio philosophorum, quid sit homo, quid sit anima* (P 31 c — 52 C). In den vorchristlichen Particulae sind neu die Stücke P 157 B, 171 B, 246 A; ferner sind einige schon bestehende Abschnitte um einige Sätze bzw. Verse vermehrt.[3] Den Übergang zum Neuen Testament bilden wie in A die Testimonia und Vitae. In den neutestamentlichen Teilen kommt nichts Neues hinzu, dagegen enthält Part. XX statt der GF Königskataloge verschiedenster Art, darunter zwei synchronistische Kaiser- und Papstkataloge. Die Einteilung in 20 Particulae bleibt, doch verschieben

[1]) Vgl. im allgemeinen: Waitz, praef. 7 ff.. Über die Hss.: ibid. 14 ff.; NA. 9, 612 f.; Trierisches Archiv, Erg.-Heft 13, 36. Eine Hs. C druckte Pistorius, auf dessen Text sich alle Darlegungen Ulmanns beziehen. Einen fortlaufenden, überarbeiteten Auszug aus C bietet Cod 1310 der U.-B. Leipzig (*Libellus Magistri Thome Werneri de brunsberg* (vgl. Becker, Catalogi S. 329, 287 a und Zeitschr. d. Westpreuß. Geschichtsvereins 44, 56—60; 157). *In Lipczk scriptus anno Christi 1480*) auf f. 1—10^{v}; erwähnt Archiv 2, 296. Von den vier ital. Pantheon-Hss. Archiv 12, 356. 361. 475. 576 ist unbekannt, welcher Rezension sie angehören; darunter ist eine reich illuminierte Hs. der Dombibliothek Viterbo. [2]) P 14 A, 16 b, 128 A; z. T. auch 67 a, 122 a. [3]) P 138 d um Str. 2, 3; 145 D um die zwei letzten Sätze; 150 C um Str. 9—13.

Digitized by Google

sich die Grenzen einzelner Bücher etwas; das Ganze ist wieder stilistisch überarbeitet.

Inhaltlich ist also nicht viel neu; doch äußerlich macht das Werk gegenüber B einen ganz anderen Eindruck. Der gesamte Stoff ist restlos in die 20 Particulae gefaßt, nicht gezählte und ungeordnete Teile am Schluß fehlen. Es finden sich keine falschen Einstellungen neuer Abschnitte, keine technischen Verweisungen, keine doppelt gebrachten Stücke; die in B vermißten Testimonia und Vitae sind wieder vorhanden. Hier liegt eine wirkliche Ausgabe vor, die an Kaiser und Papst übersandt wurde. Das Werk ist Heinrich VI. und Urban III. gewidmet, also 1185—1187 fertiggestellt; auch an Friedrich scheint es überreicht worden zu sein.[1]

Die nachträglich vorangestellte Vorrede ist eine umgearbeitete Form der Vorrede B. Wie G. eigentlich nur ein Werk geschrieben hat, das immer wieder erweitert unter anderen Titeln herauskam, so hat er auch nur eine Vorrede verfaßt, die jeweils der Gestalt des Werkes angepaßt wurde; von C ab bleibt sie im wesentlichen gleich. In der Widmung B war auch der Papst als Empfänger genannt, aber nur Heinrich angeredet worden; hier werden wieder Papst und König genannt, aber nur der Papst wird angeredet, Heinrich bleibt unberücksichtigt. Während bisher des Papstes in den Vorreden nie gedacht war, erhält er jetzt das Pantheon gewidmet, er soll es prüfen, approbieren und der Allgemeinheit, besonders den weltlichen Fürsten, übergeben. Diesen würde es ein nützliches „Konversationslexikon“[2] sein, denn hier werde alles Wissenswerte geboten, usw. in der üblichen Art. Auch aus dieser Vorrede spricht ein sehr gesundes Selbstgefühl des Autors, aber der Ton ist nicht mehr so marktschreierisch wie bisher; man ist erstaunt, den Verfasser der Introductiones hier als *sacerdos indignus* dem Papste sein *opusculum* überreichen zu sehen.[3] Über die Gründe dieser veränderten Taktik zu handeln, ist hier noch nicht möglich.

Es sei noch bemerkt, daß in C alles fehlt, was in B hinter dem *Explicit* stand, daß man daraus aber nicht folgern darf, daß jene Stücke (soweit zweifelhaft) nicht von G. stammen; sie können nach Herausgabe von C von ihm in das aufbewahrte Konzept B 1 eingetragen sein.

[1]) Vgl. die Dedikationsverse von C 8: Waitz, praef. 16, 37. [2]) Diese Bezeichnung Schmeidlers sagt genau das, wofür G. selbst sein Werk hält. [3]) W 131, 10, 33.

Digitized by Google

6. Die Pantheon-Rezension D.

Form und Gestalt des Pantheon bleiben jetzt unverändert; was die folgenden Rezensionen von C unterscheidet, sind in den bestehenden Rahmen eingefügte Zusätze. Soweit sie den vorchristlichen Particulae angehören, sind sie ungedruckt; auch die Schlußteile hat WAITZ meist nur angedeutet. — Für die folgende Beschreibung[1] wurde die Hs. D 5 benutzt.

Der Anfang blieb unverändert. Der erste Zusatz findet sich P 16 b vor dem Abschnitt *De trinitate.* Hier sind zwei Prosastücke zugesetzt: *Item de divina essentia alio modo* und *De sancta trinitate.* Letzteres schließt: *Testimonia prophetarum scilicet de sancta trinitate, sicut ante spopondimus, presenti titulo in medium proferamus sub hoc signo.* In dem Engeltraktat bricht P 22 D hinter *sed agnomina* mitten im Satz der Text ab und es folgt: *Queritur, si gehenne ignis corporeus est, quomodo tenet animam incorpoream?* Dies hängt mit dem Vorhergehenden garnicht zusammen und ist eine kurze Wiedergabe von Gregor, Dialogi IV, 29. In gleicher Weise folgen Inhaltserzählungen der Kapitel IV, 30, 32—35, 7—10; darauf (fast wörtlich übernommen) die quaestiones 16, 17, 21, 25, 24, 23 des Pseudo-Augustinischen Traktats *Dialogus quaestionum LXV.*[2] Nach diesen störenden Einschaltungen geht der Engeltraktat unvermittelt, wie er abbrach, weiter: *angelorum autem nomina . . . ab hominibus inventa et frequentata sunt* (P 22 D). Der Schlußsatz lautet abweichend von P 23 d: *consequenter vero de operibus sex dierum exprimemus.* Es folgen aber wie in C erst sämtliche Verse über die Engel und die Seele (P 23 d — 24 a), dann erst der Abschnitt über das Sechstagewerk (P 24 a) mit der Rubrik: *Particula tercia de operibus . . .* Danach aber finden sich vor dem Prooemium P 31 A *Capitula libri . . . in secunda particula.* Weiterhin bietet das Alte Testament nichts Neues von Bedeutung. Die Testimonia und Vitae finden sich mit demselben Text an derselben Stelle wie in C. In der *Particula de Christo* kommen einige neue Stücke hinzu, darunter elf Strophen über die Beschneidung, anknüpfend an Luc. 2, 21; davon sind die letzten sieben Strophen vor, die ersten vier Strophen nach dem Abschnitt P 234 D eingeordnet. Vor der Prosa P 250 D erscheint folgende,

[1]) Vgl. im allgemeinen: WAITZ, praef. 9 f.; über die Hss.: ibid. 17 f., Archiv 5, 166 ff.; 7, 581 ff. [2]) MIGNE, Patr. lat. 40, 738.

Digitized by Google

von WAITZ übersehene Notiz: *Summa omnium annorum ab Adam usque ad originem huius libri 6688, anno etatis magistri Gotifredi actoris huius libri 63, anno imperii Friderici 38, sedente papa Clemente (tercio) anno primo.*[1]

In den nachchristlichen Teilen ist nichts von Bedeutung hinzugekommen. Hinter der *Particula de regalibus insignibus* jedoch, auf die in C die Kataloge der Part. XX folgten, findet sich hier eine Sammlung verschiedenster Stücke, deren Titel in der durch D 2[2] und D 5 feststehenden Reihenfolge unter Ausscheidung aller in verschiedenen Hss. hinzukommender fremder oder zweifelhafter Stücke hier aufgezählt werden müssen, da WAITZ diese Teile nach E herausgegeben hat und man sich nach den Noten kein genügend klares Bild des Zustandes D machen kann.

1. *Catalogus omnium pontificum et imperatorum.*[3] 2. *Catalogus regum Assiriorum.* 3. *Chronographia tripartita Nicephori.*[4] 4. *C. r. Medorum.* 5. *C. r. Persarum.* 6. Einzelne Bemerkungen über röm. Kaiser. 7. *Quartum regnum in Ytalia.* 8. *Incipit catalogus. Colliguntur anni sicut inferius annotatur.* 9. *C. r. Persarum.* 10. *C. r. Ytalicorum.* 11. *C. r. Romanorum.* 12. *C. r. Egiptiorum.* 13. *C. r. Antiochorum.* 14. *C. r. Iudeorum.* 15. *C. r. Troianorum.* 16. *C. r. Grecorum.* 17. *C. r. Sicionie.* 18. *C. r. Argivorum.* 19. *C. r. Babilonorum.* 20. *C. r. Francorum.* 21. *C. r. Gothorum.* 22. *C. r. Lombardorum.* 23. *De officio misse.* 24. *Historia Saracenorum et Mahometi.* 25. *Epistola Alexandri.* 26. *De origine Gothorum.* 27. *Ordo et c. r. Gothorum.* 28. *Ordo et c. r. Hispanorum.* 29. *De officio et ordine missarum.* 30. *De consecrationibus altarium.* 31. *Quot sunt genera judicum.* 32. *Isti sunt istoriographi Romani.* 33. *Epistola Adriani (Aureliani).* 34. *Decem miracula mundi.* 35. *Cronica omnium, qui regnaverunt in populo Israel.* 36. *Isti regnaverunt in decem tribubus Israel.* 37. *Summi sacerdotes in Israel.* 38. *Patriarche in Ierusalem.* 39. *Episcopi in Bisancio.* 40. *Patriarche in Alexandria.* 41. *Episcopi Antiochie.* 42. *Gesta Heinrici VI.* 43. *Dialogus de questionibus.*[5] 44. *Praedicatio Goliae.*[6] 45. *Suscipe carmina.*[7]

Die meisten dieser Stücke sind neu; einige stammen aus der Part. XX von C, sind aber erweitert. Irgendein halbwegs durch-

---

[1]) Laut Mitteilung der Wiener Nationalbibl. hat D 3 dieselben Zahlen; *tercio* fehlt D 5. [2]) Beschreibung Archiv 5, 169 ff. [3]) W 281, 25. [4]) W 281. [5]) In D 1—5. Es ist der Ps.-Augustinische *Dialogus quaestionum LXV*; die drei letzten quaestiones fehlen in allen Hss.: W 304, 37. Die dort folgenden Stücke fehlen D 5. [6]) Nur in D 1, ohne Überschrift. [7]) Vgl. W 304, 35. 45; fehlt in D 5 an dieser Stelle; in D 2. 7 mit abweichenden Schlußversen: Archiv 5, 173; 7, 582.

Digitized by Google

geführtes Ordnungsprinzip ist nicht zu erkennen; Teile der Praedicatio standen bereits in der *Particula de Christo,* sechs quaestiones des Dialogus im Engeltraktat. —

Was die Einteilung[1] betrifft, so haben die Capitula vor dem Ganzen noch die alte Einteilung C; es fehlen darin alle in D neuen Stücke. Auch im Text lassen sich deutlich Spuren der Einteilung C erkennen. In D 5 fehlen die Partikelbezeichnungen häufig, sodaß man nicht alle Particulae nach Anfang und Schluß festlegen kann; doch finden sich folgende Angaben: Part. II beginnt mit Prooemium P 31 A, Part. VI mit *Iosue transit* (P 97 A), Part. XI mit Alexander d. Gr. (P 162 A), Part. XIII enthält die Testimonia: alles wie in C. Part. VIII beginnt mit *David tenet* (P 117 c): fast wie in C, wo dieses Buch zwei Abschnitte früher beginnt. Deutlicher sieht man das an D 7, wo Part. I—XIV genau wie C abgeteilt sind. Waitz hat diese Hs. zuerst zu D gerechnet[2], später wegen der Einteilung der Klasse C zugeteilt.[3] Das ist aber unmöglich, da D 7 wesentliche Stücke enthält, die erst D zukommen.

Neben dieser alten Einteilung findet sich eine zweite, die auf 30 Particulae berechnet scheint. D 5 bietet auch hiervon Spuren; so beginnt mit *De operibus sex dierum* (P 24 b) die neue Part. III, und die *Insignia regalia* sind als Part. XXVIII gezählt. Deutlicher ist diese neue Einteilung in D 2[4] und in der Leidener Hs., die Waitz beschrieben[5], aber für die Ausgabe nicht benutzt hat. Hier sind Kataloge und andere Stücke des Schlusses in die Zählung hineingezogen, doch haben auch diese Hss. hinter den gezählten Particulae noch ungezählte Stücke. Die beiden Einteilungen sind unvereinbar; die frühere ist die mit C übereinstimmende, die spätere ist eine Vorstufe zu der Einteilung E. Daß in den einzelnen Hss. meist keine durchgeführt ist und man diesen Sachverhalt erst nach Vergleich aller Hss. lückenlos aufzeigen könnte, ist erklärlich, da die Abschreiber den Widerspruch bemerkten und nach Gutdünken die vermeintlich falschen Angaben ausließen, sodaß sich in den jüngeren Hss. nur noch wenige Partikelbezeichnungen finden.

Um die Verwirrung vollständig zu machen, kommt hinzu: Alle Hss. D mit einer Ausnahme nennen in der Wid-

---

[1]) Vgl. Waitz, praef. 10. [2]) Praef. 18, 29. [3]) NA. 4, 345. [4]) Archiv 5, 168. [5]) Archiv 7, 581f.

Digitized by Google

mung[1] Gregor VIII. als Empfänger, im Text aber wird zweimal dessen Nachfolger Clemens III. (Dezember 1187 — März 1191) erwähnt.[2]

Es bedarf nicht vieler Worte, um zu beweisen, daß D wiederum kine autorisierte Ausgabe ist. Hier wie in B begegnen umfangreiche Doppellesungen, ungeordnete Anhänge am Schluß, falsche Einstellungen neuer Abschnitte, einmal der Vermerk *sub hoc signo* am Ende eines solchen. Nimmt man dazu die doppelte Einteilung und die Widmung an einen verstorbenen Papst und vergleicht diese Rezension mit C, so ergibt sich, daß D wieder nur ein Konzept ist. Wenn einzelne jener Mängel bisweilen auch in den wirklichen Ausgaben (Sp, A, C, E) vorkommen, finden sie sich doch dort nie in solcher Häufung und gerade die beweiskräftigsten (technische Notizen, doppeltes Vorkommen desselben Stückes, Anhänge) überhaupt nicht.

7. Die zweite Pantheon-Ausgabe.

Die Beschreibung dieser Fassung[3] (E) wird zeigen, daß D das Konzept zu E ist. Hier ist wieder streng gegliedert; 33 Particulae umfassen den gesamten Stoff. Gegenüber C finden sich fast alle Zusätze von D vor; doch ist E darüber hinaus noch stark vermehrt. Für die folgende Beschreibung ist die Hs. E 1 benutzt worden.

Part. I—VI (Anfang) umfassen die theologische Einleitung, in welche die zum Thema der einzelnen Bücher gehörigen Quaestiones des Dialogus eingefügt sind. Außer den schon in D in den Engeltraktat aufgenommenen 6 Quaestiones sind hier 27 weitere in Part. I, 13 in Part. VI, 12 in Part. VII und eine in Part. VIII eingesetzt. Auch sonst sind diese Teile so vermehrt, daß jetzt die ersten sieben Particulae den ersten zwei bei Pistorius entsprechen. G. legt jetzt das Hauptgewicht auf die Prosa, neue Verse kommen nicht mehr hinzu, vielmehr sind die bisherigen oft gestrichen, oft zusammengezogen. Das Alte Testament füllt die Part. VI—XIX. Die schon in D vereinzelt vorkommenden Prosastücke aus bzw.

[1]) W 131, 7 f. Der Name fehlt in D 6 an beiden Stellen. [2]) W 264, 32; 297, 8. An der letzten Stelle haben alle Hss. *sedet nunc*, D 6 liest *sedet tunc*. [3]) Vgl. im allgemeinen: Waitz, praef. 10 f.; Gundlach, Heldenlieder 3, 481 f. Über die Hss.: Waitz, praef. 18 ff.; Archiv 7, 583. 586 f. 588; 9, 335; NA. 6, 256. Betr. E 9 s. P. Lehmann in Zs. d. deutsch. Ver. f. Buchwesen u. Schrifttum 4, 17 f.

Digitized by Google

nach der Bibel sind stark vermehrt, doch entsprechen diese Teile im ganzen weit mehr der Fassung C als die ersten. Die Testimonia und Vitae sind von dem bisherigen Platze genommen und als Part. XXXIII an den Schluß gestellt; die Vorrede ist entsprechend geändert.[1] Das Buch über Christus ist gegenüber D besser geordnet, besonders das Stück *De circumcisione* in richtiger Strophenfolge gebracht. Die römisch-deutsche Kaisergeschichte enthalten die Part. XXI — XXIV. Hier ist nur ein Satz[2] über Heinrich VI. zugefügt und der Text stilistisch bisweilen geändert. Part. XXV enthält die *Historia Anglorum et Saxonum*, Part. XXVI die *Insignia imperialia*. Dann fassen die letzten Particulae[3] jene ungeordnete Materialsammlung vom Ende von D zusammen:

Part. XXVII. (1.) *Catalogus et ordo regum Gothorum.*
(2.) *Ordo et catalogus regum Yspanorum.*[4]
XXVIII. *Historia de lege et natura Saracenorum et de vita ... Mahometi.*[5]
XXIX. (1.) *Cronica ex doctrina Grecorum tripartita.*[6]
(2.) *Cronica Latinorum. Catalogus omnium pontificum Romanorum et omnium imperatorum.*[7]
XXX. Kataloge der Könige und Hohenpriester Israels, der Patriarchen und Bischöfe von Jerusalem, Byzanz, Alexandria, Antiochia.[8]
XXXI. (1.) *De consecrationibus altarium.*
(2.) *De officio et ordine missarum.*
(3.) *De missa.*[9]
XXXII Alle übrigen Königskataloge und einiges andere.[10]
XXXIII. *Testimonia* und *Vitae.*

In den letzten Teilen fehlen gegenüber D einige Stücke. Der Dialogus war in den Text der ersten Particulae eingesetzt; ebenfalls in den Text ist die *Epistola Alexandri*[11] übernommen, die nun vor dem Briefwechsel Alexander—Dindimus steht.[12] Die *Praedicatio Goliae*[13] befindet sich schon seit B in der *Particula de Christo*, fehlt also hier mit Recht. An ihren richtigen Platz, an den Anfang des Werkes, sind die Verse *Suscipe carmina* gestellt. Nicht vorhanden sind in E die Kataloge der assyrischen, medischen, persischen, jüdischen Könige, die *Genera judicum* und die *Gesta Heinrici VI.* Das übrige aber hat G. nun sachlich zu

[1]) W 305, 4. [2]) W 272, 13. [3]) W 276 ff. [4]) W 276, 8; in D nr. 26—28; nr. 21 fehlt in E. [5]) In D nr. 24; ungedruckt. [6]) W 281, 1; in D nr. 3. [7]) In D nr. 1. [8]) In D nr. 35—41. [9]) In D nr. 30, 29, 23. [10]) In D nr. 10—13, 15—20, 22, 34, 33, 32. [11]) In D nr. 25. [12]) Vor P 165d (*De Goth. . .*). [13]) In D nr. 44.

Digitized by Google

ordnen versucht, er hat die wichtigsten Kataloge und Historien in die Part. XXVII—XXX und die liturgiegeschichtlichen Stücke in Part. XXXI zusammengefaßt. Bei Part. XXXII hat man zwar den Eindruck, daß hier allerlei Restbestände untergebracht sind, doch sind diese Stücke wenigstens äußerlich zu einer Partikel vereinigt. Vergleicht man den jetzigen Zustand mit D, so ergibt sich, daß dort eine ungeordnete Materialsammlung, hier eine auf Grund derselben hergestellte, sachlich und äußerlich geordnete Fassung vorliegt.

Demnach verlief die Entwicklung von C zu E etwa so: Mit seinem Werk unzufrieden, begann G. eine C-Hs. (C x) zu überarbeiten, indem er sie stilistisch besserte, neue Stücke in den Text (am Rande oder auf Zetteln) einfügte und Kataloge, Exzerpte und fremde Werke, die er zu verwerten gedachte, auf freie Blätter am Ende von C x schrieb. Das letzte Material begann er dann in den Text einzufügen, wodurch C x zum Archetyp D (D a) wurde. Als aber sechs Quaestiones des Dialogus im Text eingesetzt waren und eine neue Einteilung vorgenommen war, gab G. die Arbeit an D a auf, vielleicht weil er die weiteren in den Text zu fügenden Stücke vom Ende der Hs. nicht nochmals wie jene sechs Quaestiones in das Konzept D a einschreiben wollte. Auf Grund von D a wurde dann das Reinschrift-(Widmungs-) Exemplar E hergestellt, wobei die weiteren Stücke der Materialsammlung gleich an den entsprechenden Stellen des Textes eingesetzt, sowie diejenigen Abschnitte zugefügt wurden, die in E auch gegenüber D neu sind; zugleich wurde die neue Einteilung etwas verändert durchgeführt. Nach Veröffentlichung von E blieb D a in G.s Besitz; so erklärt es sich, daß D Stücke enthält, die in E fehlen, diese sind später in D a eingetragen worden. Das braucht zwar nicht bei allen in E gegenüber D fehlenden Stücken der Fall zu sein, da G. einiges aus der Materialsammlung als unverwertbar zurückgestellt haben kann, aber bei einem Stück, den GH, ist die spätere Hinzufügung zu beweisen und daher ist sie auch bei anderen möglich und wahrscheinlich. Nach G.s Tode wurde D a gefunden, in seinem Wesen verkannt, abgeschrieben und verbreitet (noch im 13. Jh., wie D 1. 4* beweisen). Und wie überhaupt die stoffreicheren Rezensionen C — E die kürzeren Fassungen Sp — B früh verdrängten, so liegt D in zahlreichen Hss. vor, während von B nur zwei Abschriften nachweisbar sind. So erklären sich die Mängel von D aus dem verworrenen Zustand

Digitized by Google

von D a und aus der Tätigkeit der Abschreiber, die teils gedankenlos abschrieben, teils zwar Anstoß nahmen, aber in falscher Weise zu bessern suchten. —

Ganz fehlerfrei ist auch E nicht. Der erwähnte Einschub in den Engeltraktat ist geblieben, doch sind die schroffen Übergänge durch Einfügung von Überschriften etwas gemildert. Ferner trägt auch E den Namen Gregors VIII. im Titel, obwohl diese Rezension erst 1190 abgeschlossen ist.[1] Wenn das auch ein schweres Versehen des Autors ist, so kann doch nach dem Zustand des Werkes und seiner ausdrücklichen Bezeichnung als *perfectum atque completum* kein Zweifel sein, daß E eine wirkliche, autorisierte Ausgabe ist.

8. Die Gesta Heinrici VI.

Mit der Pantheon-Ausgabe E wäre nach der herrschenden Meinung die Reihe von G.s Werken zu Ende.[2] WAITZ[3] allein schreibt ihm noch *Gesta Heinrici VI.* zu; schon SCHEFFER-BOICHORST[4] widersprach energisch, und seiner Ansicht hat man sich allgemein mehr oder weniger bestimmt angeschlossen.[5]

WAITZ hat die behauptete Verfasserschaft G.s wie folgt belegt: G. habe auch sonst in kleineren Gedichten Vagantenstrophen verwendet, Sprachgebrauch und Phraseologie seien ähnlich, der Inhalt verrate einen gleichzeitigen, mittelitalischen Dichter kaiserlicher Gesinnung; die nachlässige Sprache erkläre sich aus dem hohen Alter des Verfassers.

Hiergegen hat SCHEFFER-BOICHORST geltend gemacht, daß G. ein hochbetagter Mann gewesen sein müsse, wenn er die GH verfaßt hätte, daß unerklärlich sei, weshalb er dann die versprochene Darstellung des Kreuzzuges Friedrichs I. nicht geliefert habe, daß der Verfasser Unteritaliener mit Beziehungen zu Rimini gewesen zu sein scheine, daß eine Stilähnlichkeit nicht zu erkennen sei

---

[1]) Vgl. W 297, 14; WAITZ, praef. 10 N. 24; unten Abschn. 10. [2]) Zweifelhaft ist, ob die bei PIER VITTORIO ALDINI, Mss. codicum series, Ticini Regii 1840 erwähnten „Epigramme" von G. stammen. Es sind übrigens nur 6 Zeilen (Archiv 12, 624) und vielleicht einige Verse des Pantheon. [3]) Praef. 11, 11. [4]) HZs. 29 (1873), 441 ff. [5]) L. WEILAND, GGA. 1877, 771 f., BALZANI, Le cronache italiane, Milano 1884, S. 237, WATTENBACH, GQ. 2⁶. 296, GUNDLACH, Heldenlieder 3, 475, A. HOFMEISTER, DW.⁶ n. 5042, JANSEN-SCHMITZ-KALLENBERG, Historiographie² S. 72, H. BRESSLAU, NA. 42, 469.

Digitized by Google

und man so „abscheuliche Verse“ G. nicht zutrauen dürfe. Weitere Einwände gegen die Autorschaft G.s sind nach SCHEFFER-BOICHORST nicht beigebracht worden und so dürfte sie gesichert sein, wenn es gelingt, SCHEFFER-BOICHORST zu widerlegen und die Beweisführung von WAITZ durch neue Argumente zu stützen.

Bei dem Einwand, G. sei zu alt gewesen, um die GH schreiben zu können, fragt es sich: wann sind die GH verfaßt und wie alt war G. damals? Die in den GH ausführlicher berichteten Ereignisse fallen in die Jahre 1189—1198 und man nahm bisher an, daß das Gedicht 1198 abgeschlossen sei.[1] Es finden sich aber darin Anspielungen auf spätere Ereignisse. Bei der Schilderung der Wirren nach dem Tode Heinrichs VI. heißt es v. 165ff.:

Mars, Bellona Tusciam turbat, Lombardinam,
Apulos et Siculos, Iadera, Solontinam,
Ungaros et Bulgaros, Ysdros et Blachinam,
Grecos, Sardos, Siros et totam Romaniam.

Dies scheint sich z. T. auf den vierten Kreuzzug zu beziehen. Die Eroberung von Zara (Iadera) im November 1202 machte ungeheueren Eindruck.[2] Zwischen 1195 und 1202, nach den erfolglosen venezianischen Vorstößen von 1187, 1192, 1195 scheint der Kampf geruht zu haben; die Quellen berichten nichts, 1200 legt der Doge den Titel dux Dalmatiae vorübergehend ab[3] und 1202 ist Zara noch ungarisch. Wenn also hier ein mittel- oder gar süditalischer Autor einen Kampf um Zara erwähnt, meint er damit kaum jene kleinen, vergeblichen Züge, sondern wahrscheinlich das berüchtigte Ereignis von 1202. Diese Annahme erleichtert die Tatsache, daß noch eine Nachricht der GH in das Spätjahr 1202 fällt. Das Gedicht schließt in allen Hss. mit dem Prosasatz: *Postea Marcualdus vadit in Siciliam ibique mortuus est.* Gemeint ist Markward von Anweiler, der im September 1202 starb.[4] Unter der zunächst unbewiesenen Voraussetzung, daß dieser Prosasatz vom Verfasser des Gedichtes stammt, bietet dieses also zwei Nachrichten aus dem Jahre 1202.

Weitere Worte der angeführten Verse scheinen sogar auf das folgende Jahr zu deuten. Wenn mit *Solontina* Salona-Spalato

[1]) WAITZ, praef. 2, 23; GUNDLACH a. a. O. 3, 475 N. 2. [2]) Vgl. KRETSCHMAYR, Gesch. von Venedig 1, 272ff.; 482ff. [3]) Chron. Iustiniani, MG. SS. 14, 92, 7. [4]) Ryccardus de San Germano, SS. 19, 332, 24; vgl. WINKELMANN, Philipp von Schwaben 1, 298.

Digitized by Google

gemeint[1] und die sonst nicht bestätigte Nachricht des Alberich von Trois-Fontaines[2] richtig ist, daß die Flotte auf der Fahrt von Zara nach Durazzo Salona-Spalato berührt habe, dann könnte man meinen, daß auch dies dem Autor der GH schon bekannt war. Wenn ferner mit *Blachina* der Palast Blacharnae in Konstantinopel gemeint ist, der bei der Belagerung durch das Kreuzheer eine Rolle spielte, und nicht auch die Deutung *Blachina* = Wallachei möglich wäre, könnte man den Abschluß des Gedichtes bis Ende 1203 heraufrücken. Doch ist dies alles höchst zweifelhaft; sicher ist nur, daß das Gedicht, wie es vorliegt, nicht vor 1202 abgeschlossen ist. So lange muß G. gelebt haben, wenn er der Verfasser ist. Es steht nunmehr fest[3], daß G. i. J. 1125 geboren ist, also 1202 im 77. Lebensjahre gewesen wäre. Man könnte zweifeln, ob er nach seinem bewegten Leben dieses Alter erreicht habe, doch ist zu bedenken, daß er bereits 58 Jahre alt mit seiner ausgedehnten schriftstellerischen Tätigkeit begann und erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres sich zur Ruhe setzte. Er ist also sehr lange rüstig gewesen, und es liegt kein positiver Grund vor, in Rücksicht auf die Abfassungszeit die Autorschaft G.s zu bestreiten.

Bevor auf weitere Einwände eingegangen wird, soll, um die Untersuchung auf eine feste Grundlage zu bringen, die handschriftliche Überlieferung klargelegt werden. Die GH finden sich nur in drei Hss. der Klasse D (D 4. 4*. 5); in E fehlen sie. Abgeschlossen sind sie 1202; bei der größten Skepsis gegen die vorgebrachten Deutungen und die Ursprünglichkeit des Prosasatzes kommt man äußerstenfalls auf das J. 1198 zurück. Solange die alte Ansicht über den Charakter von D galt, wäre der stärkste, aber nie erhobene Einwand gegen die Autorschaft G.s die Frage gewesen: Wie kommen die GH in die vor E, also vor 1190, abgeschlossene 'Ausgabe' D hinein? Die Erklärung von Waitz[4], sie seien von G. oder einem Schreiber später an unpassender Stelle eingesetzt, ist unbefriedigend; wie soll ein mittelalterlicher Autor einem veröffentlichten Werke einen so späten Nachtrag anfügen? Deshalb war die Behauptung einer Autorschaft G.s unter der Annahme einer 'Ausgabe' D recht bedenklich. Da nun D aber keine Ausgabe ist, sondern ein unveröffentlichtes Konzept des

[1]) Wie Waitz, GH v. 166 N. 7 anzunehmen scheint. [2]) SS. 23, 880. 39. [3]) S. die oben Abschn. 6 mitgeteilte Notiz. Waitz, praef. 2, 23) nahm als Geburtsjahr ca. 1120 an. [4]) Praef. 11, 22.

Digitized by Google

Autors, so kann man die GH, soll G. der Verfasser sein, nur hier, allenfalls noch in B suchen. G. hat 1202 (oder auch 1198) die GH auf freie Seiten am Ende von D a geschrieben und an diesem sachlich unmöglichen Platze hat sie später der fremde Abschreiber mitabgeschrieben; die GH sind also wieder von G. selbst nicht veröffentlicht worden. Wenn die GH in einer der autorisierten Ausgaben (Sp, A, C, E) überliefert wären, würde dieser Umstand allein die Autorschaft G.s sehr zweifelhaft machen; daß sie gerade in der Konzeptrezension D sich finden, spricht erheblich für die Richtigkeit der Überlieferung, welche die GH dem G. zuschreibt. —

Der Einwand, G. hätte bei so langem Leben die versprochene Darstellung des Kreuzzuges liefern müssen, verliert alle Bedeutung gegenüber den vielen unerfüllten Ankündigungen G.s. In den Vorreden zum Sp, zu den Introductiones und den Particulae von A hat er stets mehr versprochen, als die Werke wirklich enthalten. Auch mag der Ausgang des Unternehmens einen langjährigen Diener des Kaisers nicht zu einer Darstellung gereizt haben.

Weit erheblicher ist der nächste Einwand: das Gedicht setze einen süditalischen Verfasser voraus. Ist das der Fall, dann ist allerdings an G. kaum zu denken. Um hier entscheiden zu können, muß der Inhalt des Gedichtes analysiert werden. Es zerfällt inhaltlich in fünf Teile. Im ersten Teil (v. 1—64) werden die Kämpfe in Mittelitalien 1190—1193 erzählt. Nach dem Tode Wilhelms II. und der Erhebung Tancreds entbrennt der Kampf (v. 1—4). Konrad von Lützelhard und Peter von Celano haben Erfolg gegen die Marsen, werden von Tancreds Truppen besiegt, werfen sich nach Sora, werden darin belagert (v. 5—20; Toeche [1] S. 145). Die Bewohner der Abruzzen schließen einen Bund, vereinigen sich in Amiterno; Heinrich von Kalden nimmt Valva und andere Orte, belagert vergeblich Ortona (v. 21—32; Toeche S. 148). Der Bund schließt sich Tancred an, bemächtigt sich fester Plätze, übt dort die Herrschaft aus (v. 33—40; Toeche S. 162). Er wird vom Adel besiegt, bestraft, zersprengt (v. 41—48; Toeche S. 162 N. 1). Berthold von Künsberg greift ein, fällt bei der Belagerung von Monte Rodone; Konrad führt die Belagerung durch, zerstört die Burg, tötet die Besatzung (v. 49—64; Toeche S. 320 ff.). — In diesem Teil wird mit strenger Beschränkung auf das mittelitalische Kriegsgebiet in chronologisch richtiger Folge erzählt;

[1]) Kaiser Heinrich VI. (1867).

Digitized by Google

einige konkrete, glaubhafte Angaben sind sonst nicht überliefert. Besonders v. 9—20 ist die Darstellung lebhaft und anschaulich; der Gebrauch direkter Rede und der ersten Person (v. 16, 20) lassen vermuten, daß der Verfasser selbst irgendwie von den Ereignissen berührt wurde.

Der zweite Teil (v. 65—108) führt aus: Heinrich kommt nach Rom, wird gekrönt, gibt Tusculum auf, erobert Rocca d'Arce, belagert erfolglos Neapel, erkrankt, geht nach Deutschland zurück (v. 65—84; TOECHE S. 181—209). Die kranke Kaiserin wird in Salerno gefangen genommen, nach Palermo gebracht, durch den Papst befreit (v. 85—92; TOECHE S. 201, 315; i. J. 1191/92). Sie gebiert einen Sohn (v. 93—96; TOECHE S. 345f.; i. J. 1194). Diepold von Vohburg wird belohnt, kämpft erfolgreich im Süden, nimmt einen Grafen de Aquila gefangen (v. 97—104; TOECHE S. 347, 334; i. J. 1194). Richard Löwenherz wird auf der Rückreise gefangen genommen (v. 105—108; TOECHE S. 259; i. J. 1192). — Hier ist die Darstellung weit weniger einheitlich. Zwar werden meist süditalische Ereignisse berichtet, doch deutet nichts auf persönliche Kenntnis oder Beteiligung des Autors. Die Beschreibung Neapels paßt auch für manche andere Küstenfestung, und die Tatsache der Belagerung (v. 69f.) wird mit Worten des Archipoeta erzählt.[1] Mit einem Schwall leerer Phrasen werden die Befreiung der Kaiserin und die Geburt Friedrichs berichtet. Die Nachrichten sind um die Personen gruppiert statt in chronologischer Folge erzählt. Hiernach sollte man glauben, daß Coelestin sich sofort für die Freilassung der Kaiserin eingesetzt haben was nicht der Fall war; daß die Geburt Friedrichs gleich danach erfolgt sei, während $2^1/_2$ Jahre dazwischenliegen; daß Diepold vor seinen erfolgreichen Kämpfen belohnt wurde statt für diese. Auch dieser Teil bringt sonst unbekannte Nachrichten (v. 85, 104), hat aber weit weniger konkreten Gehalt als der erste.

Im Mittelpunkt des dritten Teiles (v. 109—160) steht Heinrich. Nach Tancreds und seines Sohnes Tod rufen die Barone ihn ins Land, er rüstet Heer und Flotte, rückt in drei Heerhaufen gegen Palermo vor (v. 109—120; TOECHE S. 322ff.) Die folgende Schilderung seiner Tätigkeit in Palermo ist chronologisch und sonst verwirrt und wirft die Verschwörungen von 1194 und 1197 durcheinander; es genügt, hier auf TOECHE S. 577f. hinzuweisen. Der

[1]) GUNDLACH, Heldenlieder 3, 475 N. 2.

Digitized by Google

Raub des Schatzes (v. 141—144; TOECHE S. 349) ist zumeist mit Worten der Bibel erzählt. Nachdem nochmals die ganze Machtfülle Heinrichs kurz gezeichnet ist, wird in phrasenhaften Wendungen (Rad der Fortuna, Parzen) sein Tod berichtet, von dessen Umständen der Verfasser keine Kenntnis hat, da er ihn nach Palermo verlegt. — Nichts deutet in diesem Teil auf persönliche Anteilnahme des Verfassers. Anfangs bringt er noch die konkrete, sonst unbekannte Nachricht von dem Marsch in drei Heerhaufen, von den Ereignissen auf Sizilien hatte er aber keine sichere Kunde; zeitlich fallen die Ereignisse z. T. vor die des vorigen Teiles. Auch hier hilft sich der Autor viel mit leeren Phrasen.

Mehr Gehalt hat das Folgende. Der vierte Teil (v. 161—180) berichtet mehr andeutend als erzählend von den Wirren nach dem Tode des Kaisers, zuerst ganz allgemein (v. 161—164), dann in bezug auf das Reich und seine Nachbarn (v. 165—168), auf Rom (v. 169—172), auf Mittelitalien (v. 173—176) und auf die Lombardei (v. 177—180). Hier zeigt sich deutlich, wo der Schwerpunkt des Interesses für den Verfasser liegt. Während über Unteritalien allgemein gesagt wird[1]: *Mars, Bellona . . . turbat . . . Apulos et Siculos,* werden in Mittelitalien neun Städte, darunter Viterbo, und fünf Stämme, in Oberitalien acht Städte mit Namen genannt, die unter den Kriegswirren gelitten hätten. Das wäre für einen unteritalischen Verfasser reichlich merkwürdig.

Der letzte Teil (v. 181—192), als *epilagus* (!) bezeichnet, berichtet auffallend ausführlich mit sachlichen Angaben über den nebensächlichen Zug Markwards gegen Rimini[2] (1198). SCHEFFER-BOICHORST meint, dieser Zug erscheine hier nur „als eine Episode, welche den Herzog die Ausführung seiner Pläne gegen Unteritalien verschieben läßt". Aber von diesen Plänen ist nichts berichtet; es folgt nur noch die Bemerkung: . . . *vadit in Siciliam ibique mortuus est* (1202), kein Wort über die dazwischenliegenden Ereignisse. Davon wußte der Verfasser offenbar nichts oder sie waren ihm gleichgültig; für ihn war der Zug gegen Rimini nicht eine Nebenepisode im Rahmen größerer Kampfhandlungen, sondern das einzige, was ihm wichtig oder bekannt war.

So ergibt die Betrachtung des Inhalts das Gegenteil der Behauptung von SCHEFFER-BOICHORST. Es kann kein Zufall sein,

[1]) v. 165 f. [2]) Über die Kämpfe 1198 vgl. WINKELMANN, Jbb. Philipps von Schwaben 1, 106 ff.

Digitized by Google

daß die Nachrichten, wo es sich um Mittelitalien handelt, richtig und wichtig sind, dagegen stets, wenn die Ereignisse nach dem Süden und Sizilien herüberspielen, spärlich und ungenau werden. Wenn auch ein mittelitalischer Autor nicht positiv zu beweisen ist, so ist ein süditalischer jedenfalls ausgeschlossen; auch der Inhalt der GH berechtigt nicht zu Zweifeln an der überlieferten Autorschaft G.s.

Ein weiterer Einwand betrifft die 'abscheulichen Verse'; derartige hätte G. nicht gemacht. Die Verwendung der Vagantenstrophe bei G. hat ihre eigene Geschichte. In Sp, A hatte er nur hexametrisch gedichtet, in B nahm er die *Praedicatio Goliae*[1] auf und fügte einzelne Strophengruppen dem Text ein. WAITZ, SCHEFFER-BOICHORST, WILH. MEYER[2] hielten das Gedicht für ein Werk G.s und maßen daran die Verse der GH, ein Vergleich, der sehr ungünstig für die GH ausfiel. Seit WATTENBACH[3] die Identität des Stückes mit der Praedicatio[4] feststellte, ist dieser Vergleich nicht mehr statthaft. Durch die Praedicatio angeregt, begann G. während der Arbeit an B 1 seinerseits sich in dieser Form zu versuchen; die ersten Proben sind die beiden *Invocationes*.[5] Deren Verse sind zwar erheblich besser als die der GH, aber durchaus unselbständig; DOCEN[6] zeigte für das erste Gedicht Benutzung der Praedicatio; dasselbe gilt für das zweite.[7] G. hat sich hier noch weitgehend an die Vorlage gehalten, auch wird er diese Strophen, die das Werk einleiten, sorgfältig gefeilt haben; immerhin sind von den 13 eigenen Versen (unter 24) sechs rhythmisch fehlerhaft. Zur selben Zeit versuchte G. ganz selbständig ein theologisches Thema in dieser Form zu behandeln, wobei er folgendes Stück[8] zustandebrachte:

---

[1]) W 305 ff. [2]) WAITZ, praef. 11, 14; W. MEYER Ges. Abhandlungen 1, 310. [3]) GQ. 2[8] (1874), 210 N. 1. [4]) TH. WRIGHT, Walter Map (London 1850), 31 ff. — Str. 17, 4; 24, 3. 4 (bei WAITZ) ist G.s Text verderbt (vgl. MEYER a. a. O.); Str. 10, 3; 32, 3 (bei WAITZ) ist WRIGHTS Text nach G. zu bessern. [5]) W 135 f. [6]) Archiv 4, 357 f. [7]) Vgl. W 135, 1 mit W 305, 30 col. 1; W 135, 3. 4 mit M 105, 17–19; W 135, 9–12 mit W 305, 30–33 col. 2; W 136, 7 mit W 306, 1 col. 1 und 305, 35 col. 2; W 136, 9 mit W 305, 34 col. 2; W 136, 11–14 mit W 307, 9–12 col. 2. [8]) Ungedruckt, nach E 1. In B, D vor Absatz *Quaeritur autem a multis* (P 15 C), in E vor Abschnitt P 16 b. Ob die Verse in C überhaupt oder nur bei PISTORIUS fehlen, steht dahin.

Digitized by Google

Simile de trinitate ad solem.

Unius essentie sunt trine persone,
Sicut et a simili cernitur in sole;
Sol et splendor et calor simul esse solent,
Simul sunt et varias dant operaciones.

Sol in gyrum volvitur motu circulari,
Splendor lustrat aera die temporali,
Calor facit omnia terrestria siccari;
Sic diversa video tria tres operari.

Similiter filius solus incarnari
Stans in patre potuit nec[1] *tamen sequestrari,*
Non pater, non spiritus voluit humanari,
Qui tres tamen unum sunt divinitate pari.

Nos ex patre omnia et per filium[2] *omnia fieri fatemur*
Et in spiritu omnia finiri confitemur,
Trinum et unum deum sic testari iubemur;
Tres personae unum sunt, ut fide tenemur.

Diese Verse sind mindestens so 'abscheulich' wie die der GH; es sind die einzigen von G. ohne Vorlage verfaßten Vagantenstrophen; sie allein sind zum Vergleich heranzuziehen. G. selbst hat bemerkt, daß sie nicht eben gut waren; in allen drei Rezensionen folgt unmittelbar danach *Eadem similitudo que et supra versifice*[3], d. i. derselbe Inhalt in vier Tristichen formell besser behandelt. Da G. einen vorhandenen Abschnitt nicht leicht ausmerzte, blieben beide Stücke im P. Es ließe sich zeigen, daß G. auch die übernommenen Strophen der Praedicatio bei seiner Überarbeitung nicht gerade verbesserte, doch dürfte das obige Beispiel genügend zeigen, daß die Verse der GH durchaus G. zuzutrauen sind.

Der letzte Einwand von SCHEFFER-BOICHORST, eine Stilähnlichkeit zwischen den GH und den unzweifelhaften Werken G.s sei nicht erwiesen, war gegenüber den wenigen und unglücklichen Beispielen von WAITZ berechtigt; doch gehen die Übereinstimmungen erheblich weiter. Raummangel verbietet hier, den Stilvergleich durchzuführen; es können nur kurze Hinweise auf

[1]) *nec* fehlt B 2. [2]) B 2 *et filium*; D 5 *omnia per filium*.
[3]) Ungedruckt.

Digitized by Google

einige übereinstimmende, nicht allgemein gebräuchliche Redewendungen gegeben werden.

Zu GH 1 vgl. P 125 C Z. 33; W 207, 29; P 141 A; ferner W 150, 6; 191, 20; 197, 5; 196, 7; 209, 31; 263, 5; P 129 C; 132 c; 139 D. — Zu GH 14 vgl. a) W 252, 17; GF 963 (Lucan[1] I, 6 f.). b) GF 27. 261. 590; P 77 A Z. 5; W 211, 30; 225, 15. c) P 359 A Z. 3. — Zu GH 31 f. (*igne, fame, gladio . . . obsedit*) vgl. W 193, 43 f.; 211, 22; P 127 b Z. 19 ff. — Zu GH 44 vgl. P 104 A Z. 1; 121 a Z. 5; 248 C Z. 29; W 197, 12; Introd. III: *Puer capitur, ligatur. deducitur.* — Zu GH 47 vgl. GF 76. 254; P 117 b Z. 14; Introd. III: *Manibus pedibusque truncatos fecit suspendi.* Dagegen Ligurinus X, 418. — Daß GH 69 ff. in Anlehnung an Archipoeta (ed. Manitius) VII, 14 formuliert sind[2], spricht nur für G., der im Sommer 1162 den Kaiser über Besançon nach St. Jean de Losne begleitete[3] und sicher schon dem Vortrag des Gedichtes in Novara beiwohnte; vgl. außerdem W 262, 1. — Zu GH 120 vgl. GF 1093. — Zu GH 125. 153 vgl. P 245 D Z. 42; P 367 a: Otto Frising., Chron. II, 50; Lucan III, 108. — Zu GH 135. 152 vgl. P 104 A Z. 2. — Zu GH 141 bis 144 vgl. einerseits I. Mach. 4, 38; IV. Reg. 25, 13—15, andererseits aber P 132 B Z. 16—18. Zu dieser Stelle vgl. IV. Reg. 20, 13. IV. Reg. 25 ist nachweislich Quelle für P 135 C, a. — Zu GH 177 vgl. GF 19. 716. 359. 457. 466. 485. Scheffer-Boichorst meint, dieses Wortspiel könne jeder machen, es kommt aber m. W. sonst nicht vor. — Zu GH 181 vgl. W 125, 40. — Zu GH 185 f. vgl. GF 772—774; W 251, 19. Die Verbindung *dolo, fraude, arte* ist häufig und beweist nichts; selten ist die Verbindnng mit *insidiae.* Wenn sie sich Gesta di Federico (ed. Monaci) v. 2613 findet, so ist für diesen Dichter die Verbindung mit *praeda, rapina, furtum* charakteristisch; vgl. v. 52 f., 1989 f., 776 f. — Zu dem prosaischen Schlußsatz vgl. W 272, 13. — Eine auffallende syntaktische Eigentümlichkeit der GH ist die sehr häufige Verwendung mehrgliedriger Asyndeta (GH 30, 31, 43, 67, 75, 96, 114, 126, 127, 154, 164, 183, 185); diese ist ziemlich charakteristisch für G., in den GF z. B. findet sie sich an 33 Stellen. Was die Komposition betrifft, ist beiden Gedichten die knappe, meist rein aufzählende, selten sich verbreiternde Darstellung gemeinsam. Endlich haben beide am Schluß ein mit dem eigentlichen Inhalt wenig zusammenhängendes Stück, in den GH ausdrücklich als *epilagus* gekennzeichnet, in den GF gänzlich aus dem Rahmen des Gedichtes heraustretend.

Somit ergab sich: Eine einwandfreie und innerlich begründete Überlieferung schreibt die GH Gotfrid zu. Die Abfassungszeit spricht weder gegen die Überlieferung noch gegen G. Der Inhalt deutet auf einen mittelitalischen Verfasser, die Verse, Sprache und

---

[1]) G. zeigt in seinen Werken vielfach Kenntnis des Lucan.
[2]) Gundlach, Heldenlieder 3, 475 N. 2. [3]) Waitz, praef. 2 N. 14; Gundlach a. a. O. 473 N. 1 auf Grund von GF S. 320, 48 ff.

Digitized by Google

Komposition direkt auf G. Demnach ist Gotfrid von Viterbo als der Verfasser der GH zu betrachten.

Es fragt sich noch: liegt das Gedicht abgeschlossen oder unfertig vor? Die Überlieferung macht letzteres wahrscheinlich. Außerdem sind die GH ohne Aufschrift überliefert; den jetzigen Titel hat WAITZ eingesetzt. G. hat in P jeden kleinen Abschnitt mit einer Überschrift versehen [1], er hätte sicher dem vollendeten Gedicht einen entsprechenden Titel vorangesetzt. Schließlich macht auch der prosaische Schlußsatz, der sicher von G. herrührt, da er seinem Sprachgebrauch entspricht und zeitlich nicht über den Rahmen des Gedichtes hinausgeht, den unvollendeten Zustand der GH wahrscheinlich, da er wohl nur als eine vorläufige Notiz anzusehen ist, die noch in einige Verse verarbeitet werden sollte. An der Vollendung des Werkes mag G. durch den Tod gehindert worden sein.

9. Die Denominatio [2] regnorum imperio subiectorum.

Dieses von DELISLE [3] veröffentlichte Stück findet sich nur in der Pariser Hs. Nouv. acq. lat. 299, die folgendes enthält: 1. Sp v. 1 bis 1315; 2. die Denominatio; 3. Sp v. 1316 bis Schluß; 4. den sonst vor Sp überlieferten Papstkatalog (Sp 25 ff.); 5. die Verse *Ter deus exprimitur* (P 18 C); 6. die Verse *Unius essentiae* (s. Abschn. 8); 7. einen Papstkatalog von 1099—1241 (fremder Nachtrag); 8. den ersten Brief des Dindimus an Alexander in der älteren Fassung (gedruckt bei B. KUEBLER, Iulius Valerius S. 170 ff.); 9. den sog. Catalogus Tiburtinus (W 353 ff.); 10. die Abschnitte *De regalibus insignibus* (W 272 ff.); 11. den *Catalogus regum Lombardorum* (W 302, 7), wie der Schluß (vgl. W 303, 1) zeigt, in der Fassung C, D; 12. fremde Stücke.

Daß die Denominatio von G. stammt, ist zweifelsfrei [4]; da sie sich in keiner anderen Hs. findet, ist sie von ihm nicht veröffentlicht worden. Am wenigsten gehört sie in das Sp hinein, wie bisher angenommen wurde. [5] Sie befindet sich in der Pariser Hs.

[1]) Vgl. SCHMEIDLER, Ital. Geschichtschreiber S. 26. [2]) So und nicht *Denumeratio* ist zu lesen, da die Hs. *deuomiriano* hat und sich *denominatio* häufig (W 110, 6; 116, 40; 116, 47; GF 314, 24 usw.), *denumeratio* nur einmal (Sp 48, 1) als Überschrift bei G. findet. [3]) Littérature latine et histoire du moyen-âge (Instructions adressées par le Comité des travaux historiques et scientifiques aux Correspondants du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts), Paris 1890, S. 41 bis 50. [4]) DELISLE S. 41—43. [5]) DELISLE a. a. O. WATTENBACH, GQ. 2[6], 295 N. 1.

Digitized by Google

an der Stelle, wo G. die römische Geschichte verläßt und sich den Franken zuwendet; an sich wäre hier eine Übersicht über die Länder des Imperium angebracht. Da G. aber nicht das römische Reich, sondern das Reich Friedrichs I. beschreibt (mit Anspielungen auf Personen und Ereignisse seiner Zeit), kann er die Denominatio nicht in die Ausgabe des Sp eingefügt haben, die mit Karl d. Gr. schloß. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß DELISLES Hs. auf ein Konzept G.s zurückgeht, und es fragt sich nur, welcher Rezension. Beachtet man die übrigen Stücke der Hs. und erinnert sich an G.s Versprechen [1], das Sp bis auf Friedrich I. zu führen und die Reichsinsignien darin zu behandeln, so darf man annehmen, daß die Pariser Hs. auf das Sp-Konzept zurückgeht. G. hatte dann die Insignia und die Denominatio fertig, stellte sie aber zurück, als er das Sp, entgegen dem ursprünglichen Plan mit Karl d. Gr. abschließend, herausgab; für M und P hat er sie nicht mehr verwenden wollen, ähnlich wie er die GF für C unterdrückte. Vielleicht hat ein späterer Abschreiber des Sp-Konzeptes sie nicht ganz gedankenlos an ihrer jetzigen Stelle eingereiht, vielleicht lag sie zufällig auf losen Blättern an dieser Stelle in G.s Konzept. Dann wären die sonstigen Stücke der Hs. Materialien zu späterer Verwendung, die G. zu verschiedenen Zeiten in sein Sp-Konzept eintrug. Zu dieser Annahme, die sich auf die Stücke n. 1—4, 10 gründet, stimmt das Vorhandensein der Stücke n. 5, 6, 8, 11. N. 5 begegnet bereits in A[3]; n. 8 ist die prosaische Vorlage für den auch schon in A vorhandenen Versabschnitt P 166b; diese Vorlage könnte man höchstens noch im Konzept A suchen. N. 6 begegnet in B, D, E und n. 11 in der vorliegenden Fassung in C, D; beide Stücke können durchaus von G. zunächst in das Konzept Sp eingetragen sein, denn die Rezensionen B, D zeigten ja, wie stark er mit Exzerpten und vorläufigen Materialsammlungen arbeitete. Die Stücke n. 7, 12 scheiden für die Untersuchung aus. Schwierigkeiten scheint n. 9 zu bereiten; denn dieser Katalog ist G. aus inneren Gründen abzusprechen [4], ist aber

[1]) Sp, praef. 21, 9; 22, 11. [2]) Vgl. oben S. 92 N. 11. [3]) Der Abschnitt beruht auf Boethius, de trinitate c. 3, diese Schrift nennt G. bereits in der Vorrede A unter seinen Quellen (M 97, 3); vermutlich umfaßt der Abschnitt in der Pariser Hs. die ganzen Verse P 18 C, D. [4]) WAITZ hat den Katalog ohne Begründung ausgeschieden (praef. 14, 20) und unter den Continuationes gedruckt (W 353 ff.). Ihn G. zuzusprechen, hindert allein schon die Tatsache, daß hier Konrad III. nach Friedrich I. regiert (W 357 N. 22), eine Vertauschung, die dem Kaplan

Digitized by Google

derselbe, den B 2 enthält und den man auch für B 1 ansetzen darf, wo er auf den verlorenen letzten Blättern gestanden hätte. Es ist auffällig, daß dieser Katalog, obwohl er nicht von G. stammt, in Hss. zweier verschiedener Rezensionen sich findet, doch ist das nicht unmöglich, da beide Konzepte Sp und B 1 in Viterbo beieinander lagen und der Abschreiber von Sp von der Hs. B 1 gewußt und den Katalog daraus entnommen haben kann.[1] Selbst wenn der Katalog in B 1 noch nicht vorhanden war, besteht diese Möglichkeit noch, da auch B 2 höchstwahrscheinlich noch in Viterbo geschrieben ist. Der Fall, daß die Denominatio in P aufgenommen werden sollte und mit den anderen Stücken von fremder Hand aus einem P-Konzept in eine Sp-Hs. hineingeschrieben wurde, ist nicht möglich, denn dieser Schreiber hätte, um n. 9 übernehmen zu können, eine Hs. B, und um n. 11 abschreiben zu können, eine Hs. C oder D haben müssen, abgesehen von n. 8, einem Stück, das er nur aus den Konzepten Sp oder A entnehmen konnte. — Vielleicht schafft eine genauere Untersuchung der Hs. hier Klarheit; so viel steht fest: die Denominatio gehört in die von G. veröffentlichte Fassung des Sp nicht hinein, und die Pariser Hs. ist wahrscheinlich Abschrift von G.s Sp-Konzept.

10. Zur Datierung der Werke Gotfrids.

Die bisher gebrachten Daten hatte meist schon WAITZ festgelegt; sie werden bestätigt bzw. ergänzt durch die folgenden chronologischen Notizen aus den verschiedenen Rezensionen.

Sp 24, 50.	*Fridericus primus imperavit annis 32.*
Sp 25, 2.	*Nota annos ab Adam usque ad 33. annum domini Frederici Romanorum imperatoris 6369 anni sunt.*
A 2 (M 94, 32).	*Computatio annorum ab Adam usque ad 34. Frederici imperatoris 6369 annis.*
A, B 1 (M 102, 31).	*Lucius sedet nunc. Sedet etiam Fredericus imperator anno sue exaltationis 35.*
B 1 (W 265, 25).	*Nota annos ab Adam usque ad annum 35. domini Friderici imperatoris 6370 annos.*
C (W 296, 28).	*Fredericus imperator imperat nunc annis 37.*[2]
(W 297, 4).	*Urbanus papa tercius ... sedet nunc feliciter amen.*

beider Herrscher unmöglich zuzutrauen ist. Auch regiert Friedrich I. hier 37, bei G. stets 40 Jahre.

[1]) Der Vorgang wäre ähnlich dem, welchen SCHMEIDLER (Hamburg-Bremen S. 20) für die Hs. *a'* der Kirchengeschichte Adams nachgewiesen hat. [2]) So am Schluß von C (P 392 a); über abweichende Zahlen einzelner Hss. und späterer Rezensionen s. W 296, 56 N. e.

Digitized by Google

D (ungedruckt). *Summa omnium annorum ab Adam usque ad originem huius libri 6688, ... anno imperii Friderici 38, sedente papa Clemente (tercio) anno primo.*

E (W 131, 43). *... usque ad tempora Friderici imperatoris primi et pape Clementis tercio et imperii Friderici 40. anno.*

(W 281, 18). *... atque a domino Frederico imperatore primo per annos 40 sub nomine capellani et notarii honoratus.*

Die Auswertung dieser Notizen muß ausgehen von dem Vermerk in D. Mögen alle Jahre nach Adam falsch errechnet sein und sich widersprechen, und mögen die Regierungsjahre Friedrichs unrichtig gezählt sein, so ist undenkbar, daß ein Schriftsteller in Viterbo das erste Jahr des regierenden Papstes falsch rechnen sollte. Folglich ist diese Notiz zwischen dem 19. Dezember 1187 und 1188 niedergeschrieben; da die Wahrscheinlichkeit nicht groß ist, daß es gerade in den letzten Tagen des Jahres 1187 geschah, darf man sagen: im Jahre 1188. Damals zählte G. das 38. Regierungsjahr Friedrichs. A wurde, wie G. an anderer Stelle[1] angibt, 1185 vollendet, nach G. im 35. Jahre des Kaisers. In beiden Fällen ist die Regierungszeit Friedrichs um zwei Jahre zu hoch gerechnet. Sieht man diesen Fehler als konstant an, so ergeben sich aus den obigen Notizen folgende weitere Daten: Am Sp arbeitete G. noch 1182/83; frühestens 1183 ist es herausgegeben. An A arbeitete er 1184/85; 1185 muß A veröffentlicht sein, denn in demselben Jahre beginnt die Arbeit an B 1. 1187 ist C abgeschlossen worden, noch vor dem Tode Urbans III. am 20. Oktober. 1188 ist G. mitten in der Arbeit an D a; 1190 beendete er E. Es bestätigen sich also die bisher unsicheren Ansätze von Waitz für Sp und E, und die Ausgabe C wird innerhalb des Pontifikates Urbans III. auf das Jahr 1187 festgelegt. Man ersieht ferner, daß G. stets unmittelbar nach Abschluß des einen Werkes an die Umarbeitung und die Vorbereitung des nächsten ging und innerhalb des Jahrzehntes ununterbrochen an seinen Schriften gearbeitet hat.

[1]) M 94, 3; 103, 2.

Digitized by Google

MISZELLEN.

BAJUVAREN.

Von

KARL STRECKER.

In den alten Handschriften wird der Bayernname in der Regel *baiuuaria* geschrieben, was *bajuvaria* und *baiwaria* gelesen werden kann. So konnte der Streit entstehen, ob der Stamm des Namens zweisilbig, *baiwar*, oder dreisilbig, *bajuwar*, zu sprechen ist. Es liegt nahe zu fragen, wie die Dichter sich dazu stellen, darum habe ich die ältere poetische Literatur daraufhin durchgesehen.

Für die Vertreter der zweisilbigen Aussprache ist es recht unbequem, daß an der ältesten Stelle, Fortunat, Vita Mart. 4, 644

si vacat ire viam neque tē Băiŏvārĭŭs obstat,

nach LEOS kritischem Apparat sämtliche Hss. in dieser Lesung übereinstimmen. WIEDEMANN, Oberb. Archiv 59, 1915, 1 half sich damit, daß er diese Schreibung für 'unmöglich in das Versmaß passend' erklärte und kurzerhand *Baiuarius* einsetzte. Leider hat er dies 'unmöglich' mit keinem Worte erklärt, und man wird den tadellosen Vers beibehalten dürfen, bis eine Begründung der Änderung nachgeliefert wird; vgl. KRUSCH, Die lex Bajuvariorum 1924, 1 n. 1, dessen Ausführungen ich nicht wiederholen will. Wenn WIEDEMANN sagt, die Kopisten hätten die ihnen geläufige Form statt der richtigen eingesetzt, so ist es doch höchst merkwürdig, daß sämtliche Kopisten sich diese Freiheit genommen haben, auch der der alten Hs. von Corbie, die an Alter den Jordaneshss., auf die er sich bezieht, nicht viel nachstehen wird.

Dann findet sich das Wort in gebundener Rede erst wieder in einem Gedicht auf Bischof Aldricus von Lemans, also um die Mitte des 9. Jh., Poetae 2, 629, 11

matris partĕ Băiūvārĭus pariterque Alemannus.

Hier ist nur die Lesung *Băjūvārĭus* möglich, also anders skandiert als bei Fortunatus, *Baiwarius* würde den Vers sprengen.

Digitized by Google

Eine reichere Ausbeute liefert gegen Ende des Jahrhunderts der Poeta Saxo, Poetae 4, 1 ff., z. B. 43, 527

Unus erat Baioariae comes isque vocatus.

So an 12 Stellen. Ob zu lesen ist Bāĭŏărĭāĕ oder Bājŏărĭae, läßt sich nicht entscheiden, aber an der dreisilbigen Aussprache ist nicht zu zweifeln. Ebenso skandiert Hrotsvit, Gesta Oddonis, wenn sie V. 374 schließen läßt *gentis Baioariorum.*

Also bis zum J. 1000 finden wir nur Beispiele für dreisilbige Aussprache des Stammes. Nun wird es anders. In der Klage um Kaiser Heinrich II., Cambridger Lieder IV ed. Jaffé Zs. f. d. A. 14, 460, entsprechen sich *cum Italia* und *heu Bauuarii,* also ist hier nur die zweisilbige Aussprache möglich *Bawar.* Im Carmen de bello Saxonico endet der Vers 2, 3 *cum robore Poiariorum,* also *Poiar* zweisilbig, vgl. 2, 71. 3, 140. 3, 269. Ich erwähne noch die Quirinalia des Metellus von Tegernsee (ed. C. Peters) aus der Mitte des 12. Jh., der in der Regel *Bāĭărĭcus* (v. l. *Bāuaricus)* skandiert S. 67, V. 6. S. 103, 4 *Baiariam* (v. l. *Bauariam*) uaa. 127, 12 *Baiāriae.* 85, 26 findet sich neben *Bāĭarica* die v. l. *Baioarica.* Isengrimus ed. Voigt 6, 382 *Bāvărĭcus.* Kurz, seit dem J. 1000 ist die zweisilbige Aussprache im Verse üblich, ob man nun *Baiar* oder *Bavar* spricht. Nur eine interessante Abweichung kenne ich, sie war für mich die Veranlassung, diese Stellen zusammenzusuchen.[1]

In der zweiten Klage um Heinrich II. in den Cambridger Liedern, Jaffé S. 458 f., ist die dritte Strophe so überliefert

imperator romanorum rector francorum
imperabat sueuis saxonibus cunctis
baunaro truces sola uos fecit pacatos.

(In der Hs. sind die Zeilen nicht abgesetzt.) J. Grimm, der das Gedicht zuerst gedruckt hat, Lat. Gedichte des X. und XI. Jh. 333 ff., erkannte sofort, daß *Bauuaro* zu ändern ist, und ebenso selbstverständlich ist seine Besserung *Sclavos.* Aber der Vers ist falsch, an dieser Stelle der Strophe wird ein sinkender Achtsilber gefordert, darum fügte er ein *que* ein und schrieb außerdem *Bavaros,* also

Bavaros trucesque Sclavos fecit pacatos.

---

[1]) Doch noch in der metrischen Vita Haimhrammi, 11. Jh., ed. E. Dümmler, N. A. 7, 605 ff. V. 22 finde ich die Form *Bajoaria.*

Digitized by Google

So war ein Achtsilber geschaffen, er befriedigt aber wenig. Abgesehen davon, daß es doch nicht unbedenklich ist, die Bayern durch eine solche Änderung von den Franken, Schwaben, Sachsen zu trennen und sie auf eine Stufe mit den wilden Slaven zu stellen, ist auch das hergestellte Versschema falsch. Seit W. MEYER uns den Blick dafür geschärft hat, erkennt man das ohne weiteres. Viele, wohl die meisten lateinischen Dichter bilden den sinkenden Achtsilber so, daß er in zwei gleiche Teile, 4 — ⏑ + 4 — ⏑ zerfällt. Auch der Dichter des Planctus befolgt diese Regel, nur 6, 4 ungenau 4 ⏑ — + 4 — ⏑, 8, 2 4 — ⏑ + 4⏑ —. Darum ist es falsch, wenn JAFFÉ den verdorbenen Vers 8, 4 *pace Christi quiescat* herstellt *in pace Christi quiescat,* vielmehr ist mit J. GRIMM zu lesen *pace Christi requiescat.*[1] Für unsere Stelle ergibt sich daraus, daß das den Vers zerstörende *que* wieder getilgt werden muß, er ist ganz richtig, wenn man sich entschließt, *Báuwáro* viersilbig zu lesen. Wie es scheint, wollte JAFFÉ dies schon, er druckte *Bauvaro.*

NEUE FORSCHUNGEN ZUR ENTSTEHUNG DER SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT.

Von

ALBERT BRACKMANN.

In der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Jahrgang 4 (Zürich 1924) S. 1 — 156 hat KARL MEYER als Abschluß früherer Studien[2] einen umfassenden Aufsatz unter dem Titel 'Der älteste Schweizerbund' veröffentlicht, der mit Recht bedeutendes Aufsehen erregt hat, da in ihm versucht wird, die herrschende Auffassung über die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft umzustoßen und über JOSEPH EUTYCH KOPPS und seiner Nachfolger kritische

[1]) Falsch ist es natürlich auch, wenn GRIMM 5, 2 *fideles,* 8, 2 *requiescat* schreibt, er hatte eine ungenügende Collation.

[2]) 'Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft' im Anzeiger für Schweizerische Geschichte von 1919; 'Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft' im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 45 (1920); 'Zur Entstehung der ältesten Bundesbriefe' in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte Jahrgang 2 (Zürich 1922).

Digitized by Google

Forschungen hinweg wieder mehr zu dem konservativen Standpunkt des Aegidius Tschudi und Johannes Müller zurückzulenken, mit dem überraschenden Endergebnis, daß die im Weißen Buch von Sarnen erzählte Befreiungsgeschichte, d. h. die Tellslegende im großen und ganzen der geschichtlichen Wirklichkeit entspreche. Ohne Frage zeigt der Aufsatz wieder die gründliche und gelehrte Art des Schweizer Forschers, die schon in seinem Buche über 'Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII' (Luzern 1911) zutage trat, so daß der Eindruck, den er in manchen Kreisen gemacht hat, begreiflich erscheint, aber er erweckt doch hinsichtlich der Methode und der Ergebnisse schwere Bedenken, die hier zum Ausdruck gebracht werden sollen, allerdings unter Beschränkung auf die methodischen Gesichtspunkte, da eine Kritik der Einzelheiten den Rahmen einer Anzeige überschreiten würde.

Wenn der Nachweis versucht werden sollte, daß die Tellserzählung des Weißen Buches keine Sage sei, so mußte auf der einen Seite der Quellenwert dieser historiographischen Überlieferung bewiesen und auf der anderen Seite für die urkundliche Überlieferung gezeigt werden, daß sie in allen wesentlichen Punkten mit jener historiographischen übereinstimmt. Nach beiden Richtungen hin hat sich Meyer bemüht. Im ersten Teile beschäftigt er sich mit dem ältesten Bundesbrief vom August 1291, in dem bekanntlich ein früherer, nicht mehr erhaltener Bundesbrief, die antiqua confoederationis forma, zitiert wird, dessen Text einst Harry Bresslau in scharfsinniger Beweisführung aus dem vorhandenen von 1291 erschlossen hatte.[1] Da Meyer nun von der Überzeugung ausgeht, daß das Weiße Buch von Sarnen mit seiner Erzählung vom Rütlischwur recht hat, sucht er auch für den ältesten, nicht mehr erhaltenen Bundesbrief die Voraussetzung eines personalen, geheimen Schwurverbandes nachzuweisen. Damit knüpft er an Gedanken an, die er schon im Jahre 1919 über den 'Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft' geäußert hatte[2], aber entsprechend der Bedeutung, die diese These für seine ganze Beweisführung besitzt, stellt er

[1]) 'Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone' im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 20 (1895), 1—36. [2]) Gegen diese Ausführungen wandte sich Georg von Below 'Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft' in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte Jahrgang 3 (1923), 129ff. (vgl. S. 151—163).

Digitized by Google

sie hier in den Mittelpunkt seiner Untersuchung. Das entscheidende Moment findet er in der Bezeichnung der Bundesschließenden als der *conspirati*, der *coniurati* oder *iurati*, die etwas ganz Ungewöhnliches sei; denn der Nachdruck liege offenbar auf dem Worte *conspirati*, das sechsmal gebraucht werde, während die Bezeichnung *coniurati* nur dreimal und die der *iurati* nur einmal im Texte erscheine (S. 16). Mit BRESSLAU nimmt er an, daß diejenigen Sätze der Urkunde von 1291, in denen jene Bezeichnungen vorkommen, wie überhaupt die objektiv stilisierten Sätze der Urkunde aus der antiqua forma als der Vorurkunde übernommen seien. Störend ist dabei aber für ihn gleich der erste objektiv stilisierte Satz, in dem nicht etwa die Namen der nach seiner Meinung an der 'conspiratio' beteiligten einzelnen Personen genannt werden, sondern eben die Gesamtgemeinden: *homines vallis Uraniae universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris.* Daher muß er sich zu der Annahme entschließen, daß hier eine Umgestaltung des Textes der antiqua forma stattgefunden habe, obwohl er sie nicht beweisen kann. Er beschränkt sich darauf, die Ansicht auszusprechen, daß die 'Verdunkelung' des revolutionären und personalen Ursprungs der Bewegung in der Absicht der späteren Generation lag; im nächsten Bundesbrief von 1315 hätten die Bundesschließenden auch die Worte *conspirati, coniurati* und *iurati* durch das farblosere Wort der 'Eidgenossen' ersetzt (S. 17); offenbar habe ihnen nichts mehr daran gelegen, des revolutionären Ursprungs zu gedenken.. Sofort taucht dann aber die zweite Schwierigkeit auf, daß ja grade der uns erhaltene Bundesbrief von 1291, der von den Gesamtgemeinden ausgestellt ist, die Bezeichnung der *conspirati* enthält. Deshalb greift MEYER zu der weiteren Konjektur, daß der Schreiber 'bei der eiligen Redaktion der Urkunde die alten Bezeichnungen der lateinischen Vorurkunde traditional übernommen habe' (S. 17 Anm. 32a). Aber wie harmoniert mit dieser Annahme einer 'eiligen Redaktion' der Urkunde die kurz darauf behauptete sorgfältige Umgestaltung der antiqua forma an denjenigen Stellen, an denen die Namen der einzelnen Verschworenen standen (S. 31f.)? Wie kann man überhaupt von einer 'eiligen Redaktion' der Urkunde reden, nachdem BRESSLAU nachgewiesen hatte, daß der italienische Konzipient die Urkunde in jeder Beziehung stilgerecht formulierte (man vergleiche die Anwendung des cursus)? Eine Konjektur reiht sich hier an die andere.

Digitized by Google

Der Text des Bundesbriefes ist überhaupt für die Beweisführung MEYERS sehr unbequem. Zu dem Charakter der personalen, geheimen Verschwörung paßt der Satz: *ita tamen quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire* außerordentlich schlecht. Schon HANS FEHR hatte 1921 in seiner 'Deutschen Rechtsgeschichte' (S. 161) im Hinblick auf diesen Satz davor gewarnt, den Begriff der 'Revolution' auf den Befreiungsprozeß der Schweiz anzuwenden, weil eine Revolution das persönliche Joch abschüttele. Um seine These zu retten, muß sich MEYER abermals zu der Behauptung entschließen, daß diese Worte in der antiqua forma nicht gestanden haben könnten, sondern Zutat von 1291 seien, — ein zweifellos sehr bedenkliches Verfahren, das stark an die Manier gewisser dogmatischer Interpreten des Bibeltextes erinnert, die da, wo eine Stelle ihrer Lehrmeinung widersprach, Interpolationen oder Umarbeitungen anzunehmen pflegten. Bei MEYER liegt der Grund in der vorgefaßten Meinung, daß das Wort *conspirati* nur von einem personalen, geheimen Schwurverband gebraucht werden könne. Dagegen spricht jedoch schon, daß das Wort im Texte von 1291 abwechselnd mit *coniurati* und *iurati* gebraucht wird. *Coniuratio* aber ist auch nach MEYERS Anschauung ein 'farbloseres' Wort (S. 17). Wir kennen es aus der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte zur Genüge. Grade für die Schweiz hat die Forschung das Bestehen geschlossener Verbände seit alter Zeit nachgewiesen. MEYER selbst hat die Geschichte der Talschaften von Blenio und Leventina behandelt; ROBERT DURRER hat die Geschichte der 'Einheit Unterwaldens' klargelegt (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 35 (1910), 1—356), und erst kürzlich wieder hat GEORG VON BELOW in seiner Kritik der früheren MEYER'schen Arbeiten betont, daß 'die Talschaften sich aus den alten Markgenossenschaften und Gerichtsbezirken kontinuierlich weiterentwickelten' (a. a. O. S. 156). Die *coniuratio* oder *universitas* oder *communitas* — auf die Bezeichnung kommt es dabei nicht an — ist überall das Primäre und die *conspiratio* das Sekundäre. Wie in den italienischen, französischen und deutschen Städten ist es auch in diesen Talschaften immer wieder derselbe Verlauf der Entwicklung: erst bildet sich die *coniuratio* oder *universitas*, und dann 'konspiriert' diese gegen den 'Herren'. Für die Einzelpersönlichkeit ist in einer solchen Entwicklung nur ein beschränkter Platz. Wie gering ist z. B. gerade in den von MEYER behandelten Tälern

Digitized by Google

von Blenio und Leventina die Zahl der mit Namen genannten Persönlichkeiten! Außer Alberto Cerro aus Airolo, der den Livinen-Aufstand vom Ende des 13. Jahrhunderts in Szene setzte (a. a. O. S. 218—225), und dem vielleicht aus demselben Hause stammenden Jakob Anexia, der sich, wie es scheint, 1309 gegen das Domkapitel von Mailand als den dominus terrae wandte, kennen wir kaum eine Persönlichkeit mit Namen, die in den verschiedenen Freiheitsbewegungen jener Jahrhunderte von Bedeutung geworden wäre. Die Wahrscheinlichkeit ist daher nicht sehr groß, daß es in den Waldstätten anders war. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die freischaffende Volksphantasie an die Stelle der handelnden, namenlosen consules der universitates bestimmte Persönlichkeiten setzte, an denen sie Gefallen fand. Keinesfalls ist der erneute Versuch MEYERS, für die älteste Bundesurkunde die Voraussetzung eines personalen Schwurverbandes nachzuweisen, geglückt. Auch ihm gegenüber bleibt das Urteil GEORG VON BELOWS in Kraft, daß wir den ältesten Bund nur aus der Urkunde von 1291 kennen und durch keinen Umstand genötigt werden, ihm eine andere Natur zuzusprechen wie dem späteren (a. a. O. S. 157).

Ebensowenig überzeugend wirkt der Versuch, die Zeit der antiqua confoederationis forma anders zu bestimmen, als es bisher geschehen war. Während sie früher meist in die 1240er Jahre gesetzt wurde, möchte MEYER sie an das Ende der 1280er Jahre stellen. Zugegeben, daß die Entscheidung nicht leicht ist. Auch BRESSLAU entschied sich einst für die spätere Zeit des Interregnums. Zugegeben ferner, daß alles sehr einleuchtend erscheint, was MEYER über die Bedeutung des Interregnums für die Entwicklung der talschaftlichen Bewegungsfreiheit (S. 47) sowie über die Verschlechterung der Lage der Waldstätte durch den Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg und durch die neue Verwaltungsform unter der Landesherrschaft seiner Söhne in den 1280er Jahren sagt, infolge deren die Beamten in den Waldstätten 'in Personalunion für zwei Aufgaben verwendet wurden' (S. 49), aber es ist aus den vorhandenen Quellen schlechterdings nicht zu erweisen, daß diese Lage zur antiqua confoederationis forma geführt haben sollte und nicht vielmehr zum Bundesbrief von 1291. Die Gründe DURRERS, die für die antiqua forma auf die Zeit um 1241 weisen, werden weder durch die kurzen Bemerkungen MEYERS über die Parteistellung des Grafen Rudolfs des Schweigsamen von Habsburg (S. 45 Anm. 79) noch durch die Beobachtungen über die gegen

Digitized by Google

die Rudolfinischen Beamten gerichtete Tendenz der Befreiungschronik (S. 65 f.) widerlegt. MEYER selbst hatte noch 1922 die Gründe DURRERS anerkannt und die antiqua forma in die 1240er Jahre gesetzt (Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 2, 303 f.). Durch seine neue Annahme wird er in die Notwendigkeit versetzt, die antiqua forma so nahe an den Bundesbrief von 1291 heranzurücken, daß beide in dieselbe politische Situation hineingeraten. Wir werden gleich sehen, daß das seine Bedenken hat.

Im zweiten Teile seiner Untersuchung wendet sich MEYER der historiographischen Überlieferung zu. Hier kommt es für ihn, wie ich schon oben erwähnte, darauf an, ihren sachlichen Wert dem der urkundlichen Überlieferung möglichst anzugleichen. Sehr geschickt zieht er zu diesem Zwecke aus dem Inhalte des Weißen Buches von Sarnen den Schluß (S. 58 ff.), daß es 'ein zu praktischem Gebrauch angelegtes Urkundenmanual' gewesen sei, dessen geschichtlicher Anhang (d. h. die Befreiungschronik) den 'historischen Kommentar zu den einzelnen Bundesbriefen der Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1353' liefern sollte. Nun läßt es sich gewiß nicht bestreiten, daß die Chronik die Geschichte der Eidgenossenschaft von den Anfängen bis zum Jahre 1353 gibt. Aber selbst wenn man den Ausdruck des 'historischen Kommentars' übernehmen wollte, so würde man doch nicht übersehen dürfen, daß der 'Kommentar' erst auf fol. 212' des Weißen Buches mit dem Bundesbrief von 1315 beginnt, während der ganzen Vorgeschichte, die auf den Blättern 208—212' steht, kein urkundlicher Text zugrunde liegt, dem sie als 'Kommentar' zu dienen hätte. Es bleibt also zum mindesten die Möglichkeit, daß die Erzählung von der Vorgeschichte des ältesten Bundes eine sagenhafte Einleitung bildet, wie es in mittelalterlichen Chroniken so oft der Fall ist. — Ebensowenig befriedigen die Ausführungen über die Filiationsverhältnisse der Chronik. MEYER sucht es wahrscheinlich zu machen, daß das Weiße Buch von Sarnen auf ältere handschriftliche Quellen zurückgeht, weil er dadurch die Möglichkeit gewinnt, die Befreiungschronik bis ins 14. Jahrhundert zurückzudatieren. Das ist für ihn nötig, weil er eine weit zurückreichende Textgeschichte braucht, um die zahlreichen Lesefehler zu erklären, mit denen er seine Ausführungen über die Namen der Befreiungschronik stützen muß. Mit dieser von der bisherigen Anschauung abweichenden Vermutung werden jedoch keineswegs die verschiedenen Formen der Befreiungs-

Digitized by Google

geschichte erklärt, die sich neben dem Weißen Buch von Sarnen bei Justinger, Hemmerlin, Melchior Ruß usw. erhalten haben. MEYER hat sich mit dem Problem der allmählichen Entstehung der Befreiungsgeschichte, die der älteren Forschung vor allem am Herzen lag, nur ganz nebenher auseinandergesetzt. Er spricht nur von nicht erhaltenen 'schriftlichen Redaktionen der Befreiungsgeschichte in der Urner Kanzlei und im Lande Schwyz' (S. 64), redet daher von 'der Konzentration der Geschichte schon in der allerältesten Quelle, im Weißen Buch' (S. 123, Anm. 208), aber er erklärt nicht, wie es kommt, daß Hemmerlin noch um 1450 'den ersten Grund zur Eidgenossenschaft' in der Zerstörung der Inselburg Lowerz durch die Schwyzer sieht, oder daß die spätere Urner Überlieferung (das Tellenlied um 1474, Melchior Ruß in seiner Chronik nach 1480 usw.) die Erhebung durch Tell veranlaßt sein läßt, während das Weiße Buch die Staufacher-Gesellschaft mit ihrem Rütlischwur in den Vordergrund schiebt — alles oft behandelte Fragen (vgl. Wilh. VISCHER, Die Sage von der Befreiung der Waldstädte, Leipzig 1867; G. MEYER VON KNONAU, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte, Basel 1873), die von MEYER jedoch kaum gestreift werden. Ihn interessiert statt dessen die neue Chronologie der Ereignisse, die er zu erschließen versucht. Er geht davon aus, daß Hemmerlin die Einnahme von Sarnen auf den Weihnachtstag desselben Jahres setzt, in dem die Inselburg Lowerz von den Schwyzern genommen wurde (S. 91, Anm. 150). Da Obwalden aber, in dem Sarnen liegt, offenbar erst später dem Augustbunde von 1291 beigetreten ist, was auch BRESSLAU bereits aus der Umgestaltung des an dem Bundesbriefe hangenden Nidwaldenchen Siegels geschlossen hatte, so fällt die Einnahme Sarnens seiner Meinung nach ins Jahr 1291, der vorher berichtete Burgensturm der Schwyzer etwa Ende Juli 1291; dieser aber wieder soll dem Berichte des Weißen Buches zufolge unmittelbar nach der Tat in der hohlen Gasse bei Küßnacht geschehen sein. Somit drängt sich jetzt alles Geschehen auf einen sehr kurzen Zeitraum zusammen, und zwar in die Jahre 1290 und 1291. Daraus entsteht dann die Schwierigkeit, daß die antiqua confoederationis forma etwa in das Jahr 1290 gesetzt werden muß, jedenfalls ganz kurze Zeit vor den Bundesbrief vom August 1291. MEYER hat die Schwierigkeit wohl empfunden. Er hat versucht, sie durch eine Interpretation des Wortes *antiqua* aus der Welt zu schaffen, aber er wird im Ernst wohl selbst nicht

Digitized by Google

an die Beweiskraft des *scultetus antiquus* glauben, den er als Beispiel zitiert (S. 56, Anm. 93 b). Das Natürliche ist doch, hier mit der früheren Forschung an eine weiter zurückliegende Bundesschließung zu denken.

Von dieser neuen Chronologie aus versucht MEYER nun auch die einzelnen Bestandteile der Befreiungsgeschichte als historisch zu erweisen. Vor allem beschäftigt er sich mit den Namen der habsburgischen Vögte. Durch eine Urkunde vom 24. April 1289 wird ein gewisser Konrad von Tilndorf als Vogt von Kiburg bezeugt, der in dieser Urkunde sehr peremtorische Befehle erteilt (S. 99). Eine andere Urkunde vom 6. Januar 1289 zeigt, daß Konrad von Tilndorf kurz vorher eine Frau namens Katharina heiratete, die aber am 6. Oktober 1292 bereits als Frau eines Heinrich von Schwandegg erscheint (S. 113); dadurch wird bewiesen, daß Tilndorf mindestens ein Jahr vorher, 1291, gestorben ist, wahrscheinlich aber schon Ende 1290, weil sein Nachfolger schon unter Rudolf von Habsburg als solcher zu belegen ist. Da dies der einzige Schwyzer Landvogt ist, der für die in Frage kommenden Jahre zu belegen ist, so ist er nach der Ansicht MEYERS der 'Geßler' der Befreiungschronik. Es stimmt alles ganz vortrefflich: 1289 stellt Konrad von Tilndorf jene Urkunde aus, 1291 ist er tot. In der Zwischenzeit wurde er eben von Tell erschossen. Aber wie konnte aus Tilndorf Geßler werden? Hier merken wir nun, warum MEYER eine so lange Vorgeschichte des Textes der Befreiungsgeschichte braucht. Sie hat es nach seiner Meinung verschuldet, daß wir gerade bei den Namen der Hauptpersonen mit starken Lesefehlern zu rechnen haben. Er sucht durch ein Schriftbild zu erläutern (S. 105), daß 'Geßler' eine deutlich erkennbare Verlesung aus 'Tilndorf' ist, umgekehrt aber auch 'Tell' aus diesem Namen entstanden ist, indem man den Täter Tillendorftöter, Tillentöter und schließlich Tillen oder Tell nannte, wobei der Vorname möglicherweise aus einer Kombination von Tillen und dem Vornamen des Schützen (Tellen-Willi = Wilhelm Tell) zu erklären sei. Beide Namen, 'Geßler' sowohl wie 'Tell', sollen also aus dem echten Vogtnamen Tilndorf entstanden sein. Und nun, nachdem sich hier ein weites Feld neuer Möglichkeiten eröffnet hatte, lag es nahe, auch andere Namen der Befreiungschronik durch Lesefehler zu 'historisieren'. Wenn es im Weißen Buche später nach der Erzählung von der Tat des Wilhelm Tell heißt, daß die Staufacher-Gesellschaft

Digitized by Google

'fuoren ze tagen in Trenchi', so ist das 'Trenchi' nach der Ansicht MEYERS nicht die bisher auf der Alp Trenki am Stanserhorn gesuchte Örtlichkeit, sondern 'für jeden paläographisch Geschulten' eine der vielen Verschreibungen des Weißen Buches für 'Rütli' (S. 81, Anm. 134), das ja kurz vorher bereits richtig genannt war. Wenn das Weiße Buch unmittelbar darauf davon spricht, daß die Verschworenen 'Zwing-Uri' nahmen, so ist das ein Lesefehler aus 'Trimeren', das 1290 von dem Landamman von Uri an die Äbtissin von Zürich verkauft wird (S. 134), um es vor 'Geßler' zu retten. Dem Paläographen wird bei alledem schwach zumute. Ein Lesefehler nach dem andern gerade bei den Namen der wichtigsten Personen und Orte! Was müssen das für Kopisten gewesen sein, die solche bedeutungsvolle Namen ihrer Vorlage, deren Schrift der ihrigen ja nahe verwandt sein mußte, so gründlich entstellten, und welche entsetzlichen Möglichkeiten eröffnen sich hier!

Alle anderen Ausführungen sind nebensächlicher Natur. Beschränken wir uns auf die erwähnten Hauptmomente der Beweisführung, so dürfen wir abschließend sagen, daß sie in keiner Weise überzeugen können. Niemand wird verkennen, daß im einzelnen viele feine und kluge Beobachtungen in den Ausführungen stecken, die zu einer besseren Erkenntnis der großen Schweizer Vorgeschichte beitragen werden, aber im ganzen genommen haben sie nicht vermocht, das Bild zu ändern, das die ältere Forschung von den Ereignissen gezeichnet hat. GEORG VON BELOW hat in seinem vorhin zitierten Aufsatze eine Äußerung des Züricher Historikers HANS NABHOLZ wiederholt (aus seinem Aufsatze: 'der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik" in der Festgabe für G. MEYER VON KNONAU), daß die alten Waldstätte zunächst gar nicht die Absicht hatten, ein neues Staatswesen zu begründen. Sie wollten gar nicht revolutionieren, sondern ihre Rechte wahren. Darum vollzog sich ihre Befreiung auch nicht unter so dramatischen Formen, wie die Befreiungschronik sie erzählt, sondern in der einfachen, damals üblichen Form der Opposition der Gesamtgemeinden gegen das ihnen angetane Unrecht, wie der erste Bundesbrief sie erkennen läßt. Wir erinnern uns hier noch einmal an die Bestimmung des Bundesbriefes. Die Bundschließenden verpflichten sich: *contra impetus malignorum resistere, iniurias vendicare ..., antiquam confoederationis formam ... praesentibus innovando, ita tamen*

Digitized by Google

quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire. So sprechen keine heimlich Verschworenen oder Revolutionäre, sondern die ihrer Rechte bewußten Gesamtgemeinden.

EIN NEUES DIPLOM KAISER LUDWIGS II. FÜR BOBBIO.

Von

WALTHER HOLTZMANN.

Die Urkunde, die durch den Abdruck an dieser Stelle der deutschen Forschung zugänglich gemacht werden soll, wurde von GIULIO BUZZI, der nach dem Tode CARLO CIPOLLAS den 'Codice diplomatico del monastero di San Colombano di Bobbio' herausgab, im Archiv des fürstlichen Hauses Doria-Pamphilj in Rom aufgefunden.[1] Die wichtigsten Teile sind auch schon von BUZZI in

[1]) Vgl. BUZZI CD. di Bobbio 3 (1918), 54. — Dieser dritte Band enthält nur Nachträge und zwei Untersuchungen BUZZIS, deren Inhalt in der Notiz NA. 44, 411 n. 411 nur angedeutet worden ist. Sie verdienen eingehender besprochen zu werden. Die erste Abhandlung über die Datierung der Bobbieser Urkunden (S. 7—28) ist von C. MANARESI im Arch. stor. Lombardo 48 (1921), 546—566 richtiggestellt worden. Die zweite, umfangreichere, S. 29—174, bespricht die Bobbieser Fälschungen. BUZZI will ihren Kreis viel weiter ziehen, als dies bisher geschehen ist; vor allem ist wichtig sein Versuch, das Exemptionsprivileg Honorius' I. (J-E. 2017; KEHR IP. 6 b, 249 n. 6) gegen die Ansicht der neueren Forschung als gefälscht zu verwerfen. Wäre dies Verdikt richtig, so würden sich daraus wichtige Folgerungen für die Geschichte der Klosterexemption ergeben, denn diese Honoriusurkunde galt bekanntlich bisher als der erste Fall tatsächlich verliehener Exemption. BUZZI muß sich zum Beweis seiner These auf das schwierige Gebiet der Liber-diurnus-Forschung begeben und will aus drei Lesarten der uns in Abschrift erhaltenen Honoriusurkunde beweisen, daß ihr Text aus dem früher in Bobbio, heute in Mailand aufbewahrten Exemplar des LD. stamme und in Bobbio abgeschrieben worden sei. Diesen drei Lesarten stehen aber fünf weitere gegenüber, in denen die Urkunde von dem übereinstimmenden Text des Mailänder und des Vatikanischen LD. abweicht und eine genauere Vergleichung mit dem jetzt in Facsimile zugänglichen 'Codice Ambrosiano del Liber diurnus Rom. pont.' ed. L. GRAMMATICA u. G. GALBIATI (Roma 1921) Taf. 255—260 zeigt, daß die Abweichungen doch noch häufiger sind, als B. zugeben will; man wird jenen drei Stellen also nicht ein so schweres Gewicht beimessen dürfen. Auf die Frage der Entstehung des LD. ist BUZZI gar nicht

Digitized by Google

seiner Abhandlung über die Bobbieser Fälschungen veröffentlicht worden; eine vollständige Ausgabe, die von einem Facsimile begleitet ist, veranstaltete aber erst GIUSEPPE MICHELI.[1] Er hielt das Stück für ein Original, während es BUZZI richtig als eine Kopie vom Ende des 10. oder Anfang des 11. Jh.s bezeichnet hatte. An der Nichtoriginalität kann kein Zweifel sein; die Schrift des Kontextes ist eine karolingische Buchminuskel, die auch für die erste Zeile angewendet ist; Signum- und Rekognitionszeile zeigen deutlich den schlecht gelungenen Versuch, die Züge des Originals nachzuahmen; beim Chrismon ist dieser Versuch gar nicht gemacht und das Rekognitionszeichen fehlt völlig. Die Nachzeichnung des Monogramms darf dagegen als gelungen bezeichnet werden.[2] Am rechten unteren Eck ist ein viereckiges Stück vom Pergament weggeschnitten; offenbar sollte dadurch der Anschein erweckt werden, daß das Stück einmal besiegelt war.

Bei diesem paläographischen Befund erhebt sich natürlich die Frage nach der inhaltlichen Echtheit des Stückes. Auf sie kann

---

eingegangen; da die Urkunde der Formel 77 des LD. folge, die nach SICKEL erst nach 680 zu dem Stamm der LD. Hs. hinzugekommen sei, hält er die spätere Fabrikation der Urkunde für ausgemacht. Wenn er weiter den Bericht über die Erlangung des Privilegs bei Jonas, Vita Columbani II 23. als Interpolation dartun will, so müßte dazu viel näher auf Stil und Überlieferungsgeschichte dieser Quelle eingegangen werden; der schwache Anklang an das Epitaph Honorius' I., aus dem der Interpolator einige Worte entnommen haben soll, genügt nicht. Ebenso beweist der unter Johann X. fast 300 Jahre später geführte Prozeß (KEHR IP. 5, 446 n. 18; 6b, 252 n. 16), in dem die Bischöfe von Piacenza Ende des 9. und Anf. des 10. Jh.s die Unterstellung Bobbios unter ihre Jurisdiktion erlangten, noch gar nichts dafür, daß dieser Rechtszustand immer so gewesen sei. Daß in diesem Prozeß von seiten Bobbios mit Fälschungen gearbeitet worden ist, ist möglich; aber wie sollte damals ein Fälscher ein Datum erfinden wie das, das die Honoriusurkunde trägt, deren Rechtsinhalt außerdem durch das alte LD. Formular n. 32 noch gedeckt ist? Von den weiteren Ergebnissen Buzzis ist noch die Rekonstruktion eines echten D. Karls III. zu erwähnen; abschließend ist die Untersuchung nicht, doch hat sie das Verdienst, den interessanten Fragenkomplex zum erstenmal zusammenhängend erörtert zu haben.

[1]) Arch. stor. per le provincie Parmensi NS. 23 (1923), 386 ff. in einem Aufsatz 'Le carte Bobbiesi dell' archivio Doria di Roma', ebenda S. 371—398. [2]) Ich benutze zum Schriftvergleich die Facsimilia von MÜHLBACHER [2] n. 1183 u. 1194 in den Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia (Roma 1892) Taf. 9 und 10.

Digitized by Google

hier nicht näher eingegangen werden; es wird sich nicht umgehen lassen, die Frage der Bobbieser Fälschungen noch einmal zu erörtern, und dann müssen auch die Kopien des 10. und 11. Jhs., in denen fast ausschließlich die bisher als echt angesehene urkundliche Überlieferung von Bobbio erhalten ist, paläographisch untersucht werden. Buzzi hat das nicht getan. Für unser Stück wird aber gegen seinen Nachweis der Echtheit nichts einzuwenden sein; die Urkunde ist die Vorlage für eine Reihe von Diplomen der folgenden Jahrzehnte geworden, nämlich für die DD. Guidos von 893 (Schiaparelli n. 20), Lamberts von 896 (Schiaparelli n. 5) und Berengars I. von 903 (Schiaparelli n. 40). Nur in einem Punkt ist Buzzi zu verbessern: er will den Ausstellungsort *sanctę Sophię curte* in Santa Sofia, einer frazione von S. Pietro in Cariano im Veronesischen wiedererkennen, was zu dem Itinerar Ludwigs II. nicht recht passen will. Tatsächlich ist der Ausstellungsort in der Nähe von Pavia zu suchen, wo ein aus zwei Urkunden Karls des Kahlen bekannter Königshof, heute S. Sofia, frazione von Torre d'Isola, lag.[1] Die ungenaue Angabe *apud Tycinensem civitatem* des Kapitulare Ludwigs II. vom 4. Februar 865 erfährt dadurch eine erwünschte Bestätigung.[2]

Für den folgenden Abdruck konnte ich außer der Photographie, die Herr Dr. Micheli, Mitglied des italienischen Parlaments, für seine Zwecke hat anfertigen lassen, auch die Urkunde selbst im Archivio Doria-Pamphilj vergleichen.

Kaiser Ludwig II. erneuert auf die Bitte seiner Gemahlin Angilberga hin dem Abt Hermenricus von Bobbio das Praezept seines Vaters Lothar (Mühlb.[2] n. 1106) und sein eigenes (Mühlb.[2] n. 1217), bestätigt den Besitz des Klosters und nimmt die Mönche in seinen Schutz.

Königshof S. Sofia bei Pavia 865 Febr. 2.

Pergamentkopie vom Ende des 9. — Anfang 10. Jhs., Rom Archiv Doria-Pamphilj, banco 76, perg. n. 1693. — G. Buzzi CD. di Bobbio 3, 54, 56—59 Exc.; Micheli in Arch. stor. per le provincie Parmensi NS. 23 (1923), 386ff., beide aus dieser Quelle.

[1]) Vgl. die beiden Urk. Böhmer 1791 u. 1792, Cod. dipl. Langob. (Hist. patr. Mon. 13, Augustae Taurinorum 1873) S. 445 n. 765 u. 507 n. 299, letztere hier fälschlich Karl III. u. 881 zugeteilt; P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (Straßburg 1896) S. 189.
[2]) MG. Capit. 2, 92 n. 216; Mühlbacher[2] n. 1228 u. 1229.

Digitized by Google

(C.) In nomine domini nostri Iesu Christi Dei ęterni. Hludouuicus gratia Dei imperator augustus. Decentissimum atque sacratissimum fore arbitramur uenerabilium monachis locorum augustalis opem tribuere dignitatis et subsidium attribuere quietis, quatenus incursionum remotis illecebris pio Domino, regulari dediti disciplinae, famulari iugiter delectet et pro nobis proque dilectissima coniuge fidissimisque optimatibus nostris ipsius clementiam exorare ne pigeat. Itaque omnium fidelium sanctae Dei aecclesie nostrorum scilicet ac futurorum nouerit uniuersitas, quia Hermenricus Ebobiensis coenobii uenerabilis abba per Angilbergam dilectissimam coniugem nostram clementiae nostrę detulit obtutibus praeceptum diuę memorię domni et genitoris nostri Hlotharii perpetui augusti, per quod monachis eiusdem monasterii quasdam uillas una cum monasterio ubi degebant concesserat quiete habendas et ordinandas. Obtulit etiam nostrę serenitatis pragmaticum, quo simili modo ea, quę idem domnus et genitor noster prędatis Dei seruis largitus fuerat, nos quoque concessimus et firmauimus. Sed quia minus quedam[a] in eisdem praeceptionibus habebantur, quae fratribus praescripti sancti coenobii competere noscuntur, ad petitionem eorundem seruorum Dei deprecata est excellentiam nostram, ut praeceptum ipsum renouare et ea, quę congruere et necessitatibus famulorum Dei expedire petebat, alia prędceptione concederemus et firmaremus. Cuius prędcibus ob amorem Dei sanctorumque suorum reuerentiam et mercedis nostrę emolumentum libenter assensum prębuimus et hanc nostrae auctoritatis constitutionem perenniter et inmotabiliter conseruandam fieri iussimus, per quam eis omnia, quę inferius annotantur, inrefragabiliter absque cuiusquam inquietudine et diminutione seu inmotatione concedimus habenda et ordinanda per abbatem, qui pro tempore fuerit, nostra largitione et eorum electione ipsi sancto loco substitutum secundum Dei uoluntatem eorumque in omnibus competentem utilitatem. Id est monasterium cum cellulis infra uallem, in qua situm est, consistentibus, Turrem, Salonianum, Montana et Maritima cum cellulis, Carice, Turio, Carelio, Comorga et Castellione, Ranci cum Casasco et Caniano atque Brioni ac Uicopontio, Uirdi cum ecclesia sancti Pauli in Niza et sancti Albani in Candubrio, Montem Longum cum Memoriola, Bocco et omnibus appenditiis suis, Touatiam cum ecclesia sancti Pauli in Sartoriano, Prato Siluando cum ecclesia

[a]) *über der Zeile nachgetragen.*

Digitized by Google

sancti Antonini et sancti Seueri, Pecorari et Palantas cum proprio Guntelmi et Paderno, Trauano cum Alfiano et Ancariano et ecclesia sancti Saluatoris in Clanzano, Rouaclas et ecclesia in honore sanctae Resurrectionis cum his, quae ad eam pertinent, Auliano cum proprio de Fulcario et Teutrudę, Cassianum ac Casellas, Sorlascum, Luliaticam, Gardam cum Aderbassio, Fraxenetum et Portum Mantuanum, proprium quoque, quod Sabbatinus Ueneticus in Comaclo sancto Columbano tradidit, propriumque, quod Teodoldus et Teotboldus episcopi ipsi monasterio contradiderunt, xenodochium etiam in Papia cum omnibus ad eum pertinentibus, Camarianum, Perledum, Medi, Farinariam, Crucem atque Ienuam. Omnia igitur hęc, quę superius inserta sunt, sicut ad eundem [sanctum][b] et uenerabilem locum delegata et tradita noscuntur[c], ita cum omni integritate, cum omnibus ad se pertinentibus, cum massariciis uel familiis seu cunctis adiacentiis sub omni integritate absque ulla diminutione siue subtractione, et queque deinceps ipsi sana industria uel quorumlibet Christianorum legitima collatione adquirere potuerint, inconuulsa et perpetua stabilitate concedimus haberi, possideri et ad uotum ipsorum relligiose rationabiliter et Deo placite ordinari. Igitur quia pro summa rei publicae necessitate pacisque tranquillitate quandam diuisionem de rebus iam fati coenobii ad oram fieri permisimus, iubemus atque omnimodis[d] statuimus, ut de illa parte, quam in usus monachorum delegauimus, interim dum Domino opitulante ad pristinum reuocetur statum, nullus iudex publicus, nullus missus [dis]currens aliquam saepefatis monachis eorumque familiis uiolentiam uel inquietudinem iniuste infer[re p]resumat, quos cum omnibus rebus et familiis sub nostra nos constat recepisse tuitione et mundeburdo, nullas quoque reddibitiones aut publicas excubias, nullas paratas uel angarias facere siue persoluere cogantur, nullas pontium nouas uel ueteres structiones seu restructiones[e] agere uel renouare compellantur. Quae nos uniuersa idcirco concessimus et perdonauimus, ut omnipotenti Domino pro nostra et coniugis nostrę salute totiusque imperii nostri augmento et stabilimento deuotius, placidius[f] ac delectabilius omni exclusa necessitatis occasione ualeant supplicare. Vt autem hęc nostre cessionis[g] prae-

b) *ergänzt nach den Nachurkunden (vgl. S. 145).* c) *korr. aus* noscantur. d) *vorh.* a *getilgt.* e) *folgt* uel *ausradiert* f) *korr. aus* placidus. g) *korr. aus* cessione.

Digitized by Google

ceptio rata ac stabilis per futura tempora maneat, manu propria subter firmauimus et more solito conscribere iussimus.

⁂ Signum domni (M.) Hludouuici piissimi augusti. ⁂

⁂ Adelbertus cangellarius ad uicem Iohannis cognoui. ⁂

Data. IIII. non. febr. anno Christo propitio imperii domni Hloduuici piissimi augusti XV, indictione XIII; actum sanctę Sophię curte; in Dei nomine feliciter amen.

ZUR MÖNCHSREGEL COLUMBANS.

Von

Bruno Krusch.

Meine Ausgaben von Jonas' V. Columbani hatten mich zur Beschäftigung mit den ziemlich verwickelten Grundlagen der Columbanregel und den verdienstvollen Arbeiten von O. Seebass gezwungen. In einer Anmerkung [1] hatte ich gezeigt, wie dessen Ausgabe der Regel aus der Nonnenregel des Bischofs Donatus von Besançon, des ältesten Benutzers, hätte verbessert werden können, und zugleich seine Entdeckung des angeblich verlorenen Schlusses der Regel in einer von ihm aufgefundenen, nur fragmentarisch überlieferten Nonnenregel [2] (X) mit dem Bemerken vollständig abgelehnt, daß ich seinen neuesten Forschungen nicht zustimmen könne. In seiner Entgegnung [3] betont er, daß dies der einzige Widerspruch sei, der gegen seine Aufstellung erhoben wurde [4], und sucht von neuem seine Ansicht zu verteidigen. Freilich mit Gründen, die mich nicht überzeugen können. Die Einschiebung

---

[1]) SS. rer. Merov. 4, 15 = Jonas S. 25. Zu S. 19 = 30 meiner beiden Ausgaben bemerke ich, daß der angebliche Psalmenkommentar Columbans nach den Untersuchungen von Giov. Mercati wenig mehr als eine verkürzte Übersetzung des griechischen Kommentars von Theodorus von Mopsuestia ist; vgl. Rendiconti del R. Istituto Lombardo, Serie II, 29 (1896), S. 406; Esposito in Studies I, n. 4, Dezember 1912, S. 670; Ramsay in Zs. f. Celt. Philol. 8 (1912), 447. [2]) Hrsgg. Zs. f. KG. 16 (1896), 465—7; vgl. ebenda 18 (1898), 58ff. [3]) Zs. f. KG. 40 (1922), 132ff. [4]) Hauck, KG. Deutschlands [3], 1, 268, A., zitiert lediglich den Seebass'schen Aufsatz, ohne Stellung zu nehmen oder auch nur meine Ablehnung zu erwähnen, ist also der Erörterung ausgewichen.

Digitized by Google

eines zweiten Psalmspruches z. B. ist weder auffallend, noch für die Priorität des betreffenden Textes beweisend, und daß ein Zusammenhang 'offenbar' nur lose, ein anderer aber der richtige sein soll, ist offenbar reine Gefühlssache, und der Verfasser könnte vielleicht gerade umgekehrter Ansicht gewesen sein.

Das Fragment beginnt erst in c. 9 der Coen. I, wie ich den besseren, aber auch schon sprachlich geglätteten und selbstständig weiter geführten Text der Columbanregel [1] nenne, und geht mit diesem bis 466, 11 = 228, 17 [2] *'genua non flectant'*, wo sich auch Donat [3] (= D) c. 34 von Coen. I trennt unter Hinzufügung des Satzes: *'Et quando ad communionem altaris accedunt, ter se humilient'*. Hier liegt offenbar ein Wendepunkt in der Überlieferung vor, und alles, was die verschiedenen Texte darauf folgen lassen, muß mit sehr kritischen Augen geprüft werden. SEEBASS hatte nun behauptet, daß die Fortsetzung seines Fragmentes X, das er inzwischen, wohl zur Hebung seines Ansehens, in A umgetauft hat, ganz und gar der 'ursprünglichen', von Donat benutzten Columbanregel entnommen, ja daß es der letzte Abschnitt der Regel Columbans selbst sein soll. Die interpolierte Fassung der Columbanregel Coen. II hatte schon vorher in c. 9 'nicht weniger als 4 Absätze' eingeschoben, wie SEEBASS einst in seiner Dissertation S. 45 schrieb. Diese 4 Absätze hatte weder Coen. I noch auch Donat c. 34 in seiner Vorlage vorgefunden, was immerhin zur Vorsicht mahnen sollte. Diese vier weder in Coen. I noch bei Donat stehenden Absätze bilden die Fortsetzung von X und sind dort so redigiert, daß zuerst der längere zweite Teil (466, 12—467, 4 = 227, 11—228, 4) folgt, dann der kürzere erste (467, 5—11 = 227, 5—11) bis zu den Worten: *'Interrogentur separatim'* mit der zugefügten Erklärung: *'id est vespere, quando in lectulis suis debent, antequam pacem [4] celebrent'*. Hieran schließt sich mit *'et mane'* 467, 12—21 die Bestimmung Donats c. 19 über die Frühbeichte der Jungfrauen, und der Schluß (467, 22 ff.) stimmt wieder mit Donat c. 75, aber auch mit Coen. II, wo der letzte Absatz allein wiederkehrt.

---

[1]) Ausgabe von SEEBASS in Zs. f. KG. 17 (1897), 218 ff. [2]) Das sind die Seitenzahlen der SEEBASSschen Ausgabe des Fragments und der Columbanregel in Zs. f. KG. 16 und 17. [3]) Ausgabe seiner Nonnenregel bei MIGNE, P. L. 87, col. 273 ff. [4]) Zwei Gebete *'Ad pacem celebrandam'* stehen im Antiphonarium Benchorense bei MURATORI, Anecdota 4, 145; vgl. SEEBASS S. 135.

Digitized by Google

Dieser von SEEBASS aufgefundene neue Regeltext läßt sich also fast Satz für Satz aus den erhaltenen Quellen, der Coenobialregel Columbans und D belegen, wie SEEBASS richtig bemerkt, stimmt aber zum größten Teil wörtlich mit der Regel Coen. II überein, die bisher auch SEEBASS für interpoliert erklärt hatte. Sein Schluß also, daß X der 'ursprüngliche' Regeltext sei, würde allerdings 'eine auffallende Tatsache' begründen und den Wert von Coen. II 'nicht unbeträchtlich' erhöhen, wie er ganz richtig bemerkt, aber auch, wie ich hinzufüge, alles auf den Kopf stellen, was die Kritik bisher herausgebracht hat. Hiergegen in meiner Note Einspruch erhoben zu haben, rechne ich mir als Verdienst an.

Die große Frage nun, ob X, wie SEEBASS behauptet, Quelle von D oder, wie ich behaupte, Ableitung ist, läßt sich selbstverständlich durch gründliche Textvergleichung sofort zur Entscheidung bringen. Zunächst sind die Beziehungen zwischen D und X direkte und nicht etwa, wie SEEBASS annimmt, durch eine gemeinsame Vorlage vermittelte, denn X hat Zusätze von D, die in der Männerregel Coen. II nicht begegnen.[1] Die neue Nonnenregel X bestimmt (467, 10), daß von Tagesanbruch an bis zur Nacht ein Kleiderwechsel nicht stattfinden sollte (*'non sit'*), fügt aber in demselben Atemzuge einen bei Nacht, den andern bei Tage hinzu (*'altera in die'*); am Anfang gestattet sie also den Nonnen das Umkleiden bei Tage nicht, am Schluß aber gestattet sie es doch. Daß das nicht stimmen kann, liegt ja wohl auf der Hand. In Coen. II (227, 10) fehlt nun *'non sit'*, fehlt auch *'altera in die'*, und der Text ist also dort in schönster Ordnung. Vorher ist von auswärtigen Kommissionen der Mönche die Rede, also von Geschäften, die sich für Nonnen überhaupt nicht schickten. Hier hat sich nun X in eine Schlinge verstrickt, aus der es kein Entrinnen gibt, wie die folgende Gegenüberstellung der beiden Texte zeigt:

Coen. II (227, 3)	X (467, 5)
Si cui iniunxerit abbas aut praepositus de fratribus ire (lies *'iter'*) *agere. — — Si quid praeceperit abbas vel occono-*	*Si quid praeceperit cuiquam praeposita maior sive senior*

[1]) S. 234, 2: *'proximorum'*] Coen. II; Zus. *'sive proximarum'* D 75 X (467, 25).

Digitized by Google

mus maior, et alius humilior iteraverit oeconomus (lies *'oeconomo'*), *ipse* (lies *'ipsi'*) *obedire debet, indicans tamen in silentio, quod praeceperit alius maior.*

mater et alia iunior praeposita iteraverit ordinare, ipsa obedire debet, indicans tamen in silencio, quod praeceperat alia maior.

Mit Genugtuung hat SEEBASS festgestellt, daß die von mir als jünger nachgewiesenen Ausdrücke *'abbas'* und *'oeconomus'* in seiner neuen Quelle durch *'praeposita'* und *'senior'* ersetzt sind, aber die *'praeposita'* differenziert diese in eine *'maior'* und eine *'iunior'*, was zu Columbans Zeiten nimmermehr stimmt, und die Sachlage ist überhaupt eine ganz andere. In beiden Texten begegnet das gleiche Verb *'iteraverit'*, und das bedeutet natürlich in Coen. II „reisen", gerade wie weiter oben (225, 6): *'si tu iteras'*: der abgesandte Mönch hat sowohl vom Abt als vom Oeconomus Befehle, und diesem hat er zu gehorchen. X dagegen hat den Sinn der Stelle völlig mißverstanden, die auch in SEEBASS' Ausgabe kaum zu verstehen ist; es nimmt *'iteraverit'* in der Bedeutung von wiederholen, wodurch es gezwungen war, mit *'ordinare'* einen zweiten Befehl zu interpolieren, der nun an die Stelle des *'oeconomus'* tritt. In Coen. II bezieht sich die Bestimmung, wie gesagt, auf Reisen der Mönche, und gleich darauf folgt auch die andere Bestimmung für den inneren Bereich des Klosters: *'infra monasterium vero'*: da wird die unbedingte Unterordnung unter den Befehl allein des Abtes gefordert: *'nullus alio, imperio praecellente imperet'*. Für *'imperio'* setzt X dem *'ordinare'* entsprechend *'ordine'* ein unter Zerstörung des Wortspiels *'imperio-imperet'*, und die Beschränkung: *'infra monasterium vero'* mußte nun ganz fallen, da das *'iterare'* mißverstanden war.

Mit *'Interrogentur separatim'* gehen dann beide, Coen. II sowohl wie X, zur Abendbeichte über, und der schon oben angeführte Zusatz in X macht die Sache noch deutlicher; vom *'interrogare debitum poenitentiae'* war in Coen. II schon oben (S. 225, 11) die Rede. Die zweimalige Beichte vor Tisch und vor dem Zubettgehen hatte Columban seinen Klosterleuten als Hauptpflicht gleich am Anfang der Regel eingeschärft, aber von der dritten weiß er nichts, absolut nichts. Auch Donat nennt c. 23 nur die zwei Beichten Columbans; die dritte am Morgen hatte er oben c. 19 angeführt. Diese schiebt nun X hier ein, noch dazu in

Digitized by Google

einer sehr merkwürdigen Form. An die Stelle der Beichte setzt es den juristischen Begriff der Anklage[1], verbessert den Stil[2] und läßt nach dem Kleiderwechsel die Nonnen um die Erlaubnis bitten, nicht, wie bei Donat, *'et quod opus fuerit fieri'*, sondern *'et quod necesse est in exparatione nostra facere'*. SEEBASS bezieht den Ausdruck auf die 'Ausbesserung des Gewandes', denkt also wohl an *'reparationc'* und singt ein hohes Loblied auf sein geliebtes X; er rühmt seine bestimmtere Formel gegenüber der allgemeineren von D, rühmt seinen geschlossenen Zusammenhang und glaubt so bewiesen zu haben, daß 'offenbar' nicht X von D abhängig sei, sondern D von X, dem Vertreter der 'ursprünglichen' Columbanregel. Was möchte Columban zur Ausbesserung des Gewandes oder, wie wohl richtiger zu übersetzen wäre, zum 'Aufputz' der Damen gesagt haben? 'Offenbar' ist gerade der allgemeinere Ausdruck Donats der geeignetere, denn es handelt sich um die den Nonnen aufgetragenen täglichen Arbeiten, nicht bloß um Flickereien, und zum Verständnis kann eine Stelle in der Nonnenregel des Caesarius[3] dienen. Sämtliche Abweichungen des X-Textes von D sind gerade im entgegengesetzten Sinne zu werten; sie zeigen die späte Entstehung der neuen Regel im hellsten Lichte.

Die Begründung der dritten Beichte am Morgen bei Donat c. 19 mit schmutzigen fleischlichen Gedanken während der Nacht zeigt uns eine fortgeschrittenere Klosterwelt, die keine harte Arbeit mehr tat, wie zu Columbans Zeiten; Columbans Regel sah keine dritte Beichte vor, weil der Anlaß fehlte, und nach Donat gingen die Zustände in den Klöstern noch weiter bergab. Coen. II bestraft den unreinen Traum und die Selbstbefleckung mit dem Stehen bei den Büßern; vorhergeht die Zubereitung der Hostie für den Sonntagsgottesdienst schon am Sonnabend. Dahinter fährt nun X mit den Worten: *'Et quando praedicatur'* fort — als wenn es die lieblichen nächtlichen Vorgänge in die Zeit der Predigt verlegte:

---

[1]) D 19: *'ac singulae confessionem dantes'*; X (467, 14): *'et se accusantes'*. [2]) D 19: *'commeatum vestimentum mutare;* X (467, 20): *'c. mutandi vestimentum'*. [3]) Regula Caesarii § 19 (AA. SS. Jan. 1, 731): *'Omni tempore duabus horis, hoc est a mane usque ad horam secundam, lectioni vacent; reliquo vero diei spatio faciant opera sua et non se fabulis occupent.'*

Digitized by Google

Coen. II (227, 24)	X (466, 22)
Si quis viderit somnium immundum aut coinquinatus fuerit, aut penitens (lies '*ad penitentes*'), *quando detur praeceptum, stare praecipitur.*	*Et quando praedicatur, si que viderit somnium inmundum aut naturaliter coinquinata fuerit, una cum penitentibus stare praecipitur.*

Und nicht ungeschickt rückt es die 'coinquinatio' der Männer durch Einflickung von 'naturaliter' für das weibliche Geschlecht zurecht. Was sagt SEEBASS zu diesem 'geschlossenen Zusammenhang'? Eine ganz andere Vorstellung, als bisher, würde man sich von Columban und seiner Umgebung machen müssen, wenn SEEBASS recht hätte, daß er diese Regel verbrochen hätte. Echt ist die Stilisierung in Coen. II, denn '*praeceptum*' geht auch weiter unten auf die Predigt, und X hat den Nonnen durch die Änderung und Umstellung einen bösen Streich gespielt.

Die dritte Beichte am Morgen würde den reinen Schild der Columbanianer beflecken und ihre Einführung zeigt den Abstieg der strengen irischen Reformbewegung. Sehr anschaulich schildert Jonas II, 19, wie der Teufel in die Klostermauern des sehr vornehmen Damenzirkels der Burgundofara[1] eindrang, und die Einzelheiten, die er aus dem Leben und Treiben dieser Jungfrauen mitteilt, lassen wohl ahnen, daß die dritte Beichte am Morgen nicht überflüssig war, wenn sie auch bei den verstockten Gemütern nicht viel geholfen haben mag. Jonas klagt darüber, daß kein wahres Wort bei der Beichte von den Lippen einzelner Jungfrauen kam, und bezeugt bei dieser Gelegenheit die dreimalige Beichte als Übung und Regel des Klosters[2], die auch Donat für die Nonnen vorschrieb. Dieser hatte seine Regel auf Bitten der Insassen des Klosters seiner Mutter Flavia in Besançon aus den Regeln Caesarius', Benedicts und Columbans zusammengearbeitet, da die Jungfrauen ihm vorgestellt hatten, daß die Regeln der beiden letzteren mehr für Männer paßten. Eine Bearbeitung der Columbame-Regel für Nonnen scheint also damals überhaupt noch nicht vorhanden gewesen zu sein, und ich nahm an, daß die von Jonas erwähnte Regel eben die Donats sei, wie dies schon

[1]) In das Kloster der '*abbatissa nobilissima*' traten englische Prinzessinnen ein, wie Beda, Hist. eccl. III, 8 bezeugt. [2]) Jonas, V. Columbani II, 19: '*Erat enim consuetudinis monasterii et regulae, ut ter in die per confessionem unaquaeque earum mentem purgaret.*'

Digitized by Google

lange vor mir Le Cointe[1] angenommen hatte. Als Donat seine Regel schrieb, war er durch anhaltendes körperliches Leiden geschwächt und abgestumpft[2], was ich auf sein hohes Alter bezog. Sein Alter berechnet Seebass zur Zeit, als Jonas Obiges schrieb, auf kaum 50 Jahre. Diese Berichtigung würde nicht im Wege stehen, denn auch ein Fünfziger kann lange leidend und infolge seines Leidens abgestumpft sein. Sollte aber mit der Bemerkung von Jonas nicht die Regel Donats gemeint sein, so ist eben die dritte Beichte schon vor Donats Regel im Kloster der Burgundofara in Übung gewesen, und jedenfalls hat sie in beiden Nonnenklöstern bestanden, worauf es allein ankommt. Wie sich auch die Sache verhalten mag, die dritte Beichte ist das äußere Merkmal einer späteren und schon entarteten Klostergenossenschaft.

Die fragmentarische Nonnenregel des '7. Jh.', wie Seebass schreibt, steht an letzter Stelle in der Kölner Hs. 231 der Regel-Sammlung Benedicts von Aniane, aus der Seebass seinen Fund veröffentlichte. Geschrieben ist die Hs. 1467 von Arnold Lose, Profeß bei den regulierten Canonikern in Goedsdonk bei Goch, und als Vorlage diente dem Schreiber nach seiner eigenen Angabe ein alter Codex von S. Maximin in Trier. Dieser Codex war den Gelehrten des 17. Jh. wohlbekannt und ist für ihre Ausgaben wiederholt benutzt worden, in neuerer Zeit aber blieb er verschollen. Ein glücklicher Zufall hat zur Wiederentdeckung dieser alten und höchst wertvollen Hs. geführt. Aus dem Nachlaß von Joseph v. Görres wurde sie einstweilen von Traube und Grauert 1902 erworben, sehr bald aber von ihnen an die Staatsbibliothek in München weiterverkauft, wo sie die Signatur Clm. 28118[3] (Çim. 306 m.) führt. Ihr Alter möchte ich auf das 10. Jh. schätzen, nicht schon auf das 9. wie Traube. Sie enthält fol. 86' bis 92' die Regel Columbans in 10 Kapiteln und zwar in den ersten 9 Kapiteln die sogenannte Regula monachorum, als 10. die Coen. II. mit der Unterschrift: '*Expl. regl. cenobialis sc̄i Co-*

[1]) Ann. eccl. Franc. 2, 761: *tertio iuxta Decretum sancti Donati in conventu horae secundae.* [2]) Migne, 87, 273: '*in quantum pro assidua corporali infirmitate divina pietas possibilitatem dedit, et sensus obtusi caligo permisit*'. [3]) Seebass S. 137 gibt fälschlich die Nummer 12118 an. Beschrieben hat die Hs. H. Plenkers, Untersuchungen zur Überlieferungsgesch. der ältesten lateinischen Mönchsregeln (Traube, Quellen und Untersuchungen zur lat. Philologie des Mittelalters 1, 3 (München 1908), I. Die Regelbücher Benedicts von Aniane.

Digitized by Google

lumbani abbat. Dō grat. amen.' Aus dem folgenden Inhalt sind zu erwähnen fol. 184′—196 die Nonnenregeln des Caesarius und Aurelian mit den bezüglichen Urkk.[1], fol. 196—207 die Donats. Für die fränkische Kirchengeschichte ist die Hs. von großer Bedeutung. Das Fragment der Nonnenregel beginnt fol. 215 mit '*decim dies*' und schließt fol. 215′ am Seitenschluß, worauf fol. 216 mit der roten Überschrift: '*De accedendo ad Deum prompto corde orandum*' ein Abschnitt folgt, der schon Menard[2] eher aus einer Predigt als aus einer Mönchsregel zu stammen schien, aber von SEEBASS hinter seinem Funde abgedruckt ist. Hiermit schließt die Hs. Die Lücke vor der Nonnenregel fol. 215 ist durch den Ausfall der inneren Doppelblätter der letzten Lage entstanden, wodurch auch der Schluß der vorhergehenden Regel verloren ist, was eine Hand saec. XV. zu der Bemerkung am untern Rande von fol. 214′ veranlaßte: *Isti regule non est finis et sequenti non est principium.* Die Hs. ist im Text mit Korrekturen versehen, auch sind undeutliche Schriftzüge mit klarerer Schrift übergeschrieben, jedenfalls für die Kopierung durch ARNOLD LOSE, den Schreiber der Kölner Hs., der die Hs. schon in dem lückenhaften Zustand vorfand, in dem sie sich heute befindet.

In dieser alten Trierer Hs. will nun SEEBASS die bisher noch fehlende 'äußere Beglaubigung' seiner Annahme gefunden haben. Auf der Rückseite des Vorsetzblattes ist nämlich eine Inhaltsangabe von einer Hs. des 15. Jh. eingetragen, welche die einzelnen Regeln dem Namen nach aufzählt, und hinter der interpolierten Columbanregel Coen. II und andern Regeln steht dort nochmals an letzter Stelle 'Columbani'. Die Namen hat der späte Schreiber offenbar nach den alten Kopftiteln über den Seiten registriert, und fol. 215 steht in der Tat '*S̄CI COLŪBANI*', aber das steht auch fol. 216 über dem oben erwähnten Absatz, der entschieden mit Columban nichts zu tun hat. Nicht einmal Benedict von Aniane hat ihn für columbanisch gehalten, sondern bei der Wiederholung

[1]) Auf die Unterschrift des Caesarius folgt die Bestätigungsurkunde des Papstes Hormisda (JAFFÉ [2] n. 864) mit den Unterschriften der Bischöfe, dann die Todtengebete für die Nonnen in der Reihenfolge, wie sie Bolland, AA. SS. Jan. 1, 736 ff., aus dieser Hs. gedruckt hat. Der Abdruck ist zuverlässig, denn die Kollation ergab nur wenige und unbedeutende Varianten. An die Regel des Bischofs Aurelian von Arles ist das Privileg seines Nachfolgers Johannes angeschlossen, HOLSTENIUS, Cod. Regul. (1759) 1, 375. [2]) Concordia Regularum edita autore H. MENARDO (Paris 1638) S. 409.

Digitized by Google

in seiner Concordia regularum im 26. Kapitel § V. ihm die Überschrift: '*Ex regula patrum*'[1] gegeben. Wenn bei dem Schreiber des 15. Jh. der Irrtum leicht zu verstehen und auch zu entschuldigen ist, so sollte man doch heute damit nicht eine unhaltbare Ansicht stützen wollen. Die erhoffte äußere Beglaubigung bringt die alte Trierer Hs. nicht, wohl aber gestattet sie, die neu entdeckte Nonnenregel auch in philologischer Beziehung schärfer nachzuprüfen, die in SEEBASS' Ausgabe aus der neueren Abschrift z. T. schwer verdorben ist.

Wenden wir uns dem Ausdruck zu, so verrät dieser überall die späte Entstehung der neuen Nonnenregel, die ja auch in Benedicts Regel-Codex hinten nachhinkt. Gleich im Anfang zeigt sich die entschiedene Überlegenheit der Quellen D und Coen. II gegenüber X: '*aliae duodecim indigentes paenitentia psalmos decantare debent*'] D 34 und Coen. II (226, 24); *aliae duodecim indigent paene psalmorum, quos cum silentio psallere debent* X (465 letzte Zeile). Es macht also das Partizip zum Hauptverb, faßt die Beichte als Strafe und ist nun gezwungen, für den Psalmengesang einen ganz unsinnigen Relativsatz zu bilden. Die Verbindung '*indigentes paenitentia*' erscheint 8 Zeilen vorher in allen drei Texten, auch in X, und hier zeugt also X gegen sich selbst. X hat 466, 5 das durch D 34 und Coen. I (228, 10) gleichmäßig bezeugte '*offecerit*' in das gewöhnliche Schullatein '*nocuerit*' umgesetzt. Es liest S. 466 Z. 2 v. u. ganz unsinnig '*legatur*' statt '*cogatur*' (so Coen. II, 227, 36) und hat dann den folgenden Satzbau so zerrüttet, daß sich SEEBASS 'aller Verbesserungsversuche' enthielt. Zweifel an der 'Ursprünglichkeit' dieses Textes scheinen ihm aber gleichwohl nicht gekommen zu sein. Der ebenfalls aus Coen. II stammende Schluß des Textes befindet sich ganz im argen, und die Quelle löst die Schwierigkeiten nicht; was von HOLSTENIUS' Varianten gerade in diesem Teile zu halten ist, ist noch nicht geklärt[2], und sonst stimmt dessen Kölner Hs. ziemlich genau mit der Trierer. Immerhin läßt sich schon jetzt sagen, daß SEEBASS in seinem X-Text (S. 467, Z. 9 v. u.): '*rudere qui eum*' vollkommenen Unsinn bietet; in der Quelle Coen. II (S. 234, 7)

[1]) Concordia Regularum ed. MENARDUS S. 407 = MIGNE 103, 932.
[2]) SEEBASS bestreitet in seiner gründlichen Arbeit 'Über das Regelbuch Benedikts von Aniane' (Z. f. KG. 15 (1894), 254) die Identität der HOLSTEN'schen Vorlage mit dem heute in Köln befindlichen Codex, während PLENKERS S. 11 seine Gründe für nicht stichhaltig erklärt.

Digitized by Google

steht: '*rudique humi*', HOLSTENIUS druckte: '*relictaque humo*', und wenn nun die Trierer Hs. in der X-Regel '*rudere. qui eumi*' liest, so ist in dieser Verderbnis '*(h)umi*' noch leicht zu erkennen, und auf das '*eum*' der Ausgabe fällt ein überraschendes Licht.

Für die philologische Kritik dieser Regel-Texte ist, wie man sieht, noch viel, fast möchte ich sagen, alles zu tun, und in der neuen Nonnenregel können schon mittelst der Trierer Hs. eine Anzahl Fehler gebessert werden.[1] Der Schreiber der Kölner Hs. hat falsch gelesen und Worte übersprungen, doch nicht alle Fehler der Ausgabe fallen ihm zur Last.[2]

Ich möchte von dieser Studie nicht Abschied nehmen, ohne die Hoffnung auszusprechen, daß die obigen Darlegungen SEEBASS zur Überzeugung bringen, daß er mit seiner Entdeckung vom richtigen Wege abgekommen ist, und jedenfalls muß vor seinen letzten Schlüssen um so mehr gewarnt werden, als sich seine sonstigen zahlreichen Untersuchungen über den Gegenstand der wohlverdienten Anerkennung erfreut haben.

---

[1]) S. 465, letzte Zeile '*alie duodecim*'] '*aliae XV, aliae XII*' Trier, mit Coen. I. S. 466, Z. 13 v. u. '*singuli*'] '*signum*' richtig Trier; '*sonum*' Coen. II (227, 27). Z. 12 v. u. '*imitantem*'] '*imitante*' Köln, '*incipientem*' conj. SEEBASS; '*invitantem*' richtig Trier, auch in Coen. II (falsch 227, 28). Ebenda '*properent*' von SEEBASS hinzugefügt, fehlt natürlich in Trier und ist vom Übel. S. 467, Z. 3 '*necessitatem*'] Zus. Trier '*sororum*'. S. 467, Z. 25 '*pro quibus salvator*'] Coen. II. ('*quo*' Köln) u. X, '*pro quosalvator*' Trier in Coen. II; zu lesen ist: '*pro quos s.*' [2]) S. 466, Z. 9 v. u. ist nach '*sed*' bei SEEBASS '*tantum*' ausgefallen, das nach Auskunft des Historischen Archivs in Köln in der dortigen Hs. steht.

Digitized by Google

EMIL SECKEL.

Ein Nachruf von P. Kehr.

Uber Seckel den Juristen zu schreiben kann ich mich freilich nicht unterfangen [1] — und somit ist das, was ich zu sagen habe, nur ein kleiner und unbedeutender Beitrag zu seiner Würdigung —, aber über Seckel als Mitglied der Zentraldirektion und über den Mitarbeiter an unserm Unternehmen, dem ich in Ermangelung eines Bessern vorstehe, traue ich mir wohl ein Urteil zu und die Kompetenz zu sagen, was er uns gewesen ist und wieviel wir an und mit ihm verloren haben. Und vollends sein menschliches Wesen lag so klar vor aller Augen, daß ich wohl eine Würdigung seiner Persönlichkeit wagen darf. Auch darf ich bemerken, daß gerade er uns näher stand, als es sonst bei Angehörigen anderer Fakultäten der Fall zu sein pflegt, denn die Monumenta hatten seine besondere Liebe; man merkte, daß er sich in unserm Kreise wohl und heimisch fühlte und sein Innerstes aufschloß. Er fehlte fast nie bei unsern Sitzungen und bei den Zusammenkünften unseres immer kleiner werdenden Kreises, wo er über seine Handschriften und Entdeckungen mit der naiven Freude eines fast kindlichen Gemüts plaudern konnte und sich frei und ungezwungen gab. Mir selbst war er ein immer hülfsbereiter Kollege, von dessen klugem und bedachtem Rat ich oft Nutzen gezogen habe. Fünf Jahre habe ich mit ihm die Sorgen um die Monumenta geteilt in häufigem Meinungsaustausch über die wachsenden Schwierigkeiten unsrer Lage in besonders schwerer Zeit und über die sachlichen und persönlichen Hemmungen, die nach dem verlorenen Krieg immer höher sich vor uns auftürmten, über die finanziellen Nöte wie über den Mangel an Mitarbeitern und an geeignetem Nachwuchs und nicht zuletzt über die schwierigen Probleme gerade

[1]) Ich darf wohl auf die schöne Gedächtnisrede verweisen, die Herr Kollege Ernst Heymann in der Akademie auf Seckel gehalten hat (Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften 1924 p. CV—CXVIII).

Digitized by Google

der Legesabteilung, der er vorstand. Daß der Verkehr mit dem unvergleichlichen Kenner des kanonischen Rechtes gerade mir für meine eigenen Arbeiten von großem Nutzen war, brauche ich kaum ausdrücklich zu sagen.

SECKEL war eine grundgütige und gefällige Natur; niemals fragte man ihn vergebens um Rat und niemals klopfte man umsonst an seine Tür. Er faßte mit einem beinahe jugendlichen Eifer jede Anregung auf, gab ohne Vorbehalt was er wußte und konnte, war bei allem, was er tat, mit dem Herzen dabei und scheute keine Mühe und keinen Weg, wenn es zu helfen galt. So war er auch als Gelehrter. Er besaß dabei eine erstaunliche Fähigkeit schneller Auffassung und eine nie ermüdende Arbeitslust. Er ging keiner Arbeit aus dem Wege und übernahm mit nur zu großer Bereitwilligkeit jede Aufgabe, zu der er sich die Fähigkeit zutraute, und erledigte sie auch, soweit es seine Zeit erlaubte, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, ja mit einer gewissen Freude, daraus ein kleines Kunstwerk zu machen. So übernahm er bei seinem Eintritt in die Zentraldirektion die Führung und Redaktion der Sitzungsprotokolle und er behielt diese Funktion auch bei, als er längst eine der Größen der Zentraldirektion geworden war. Niemals haben wir so gute, klare und schön geschriebene Protokolle erhalten wie die waren, welche SECKELS Hand niedergeschrieben hat. Solche Schriftstücke flossen dem geübten Praktiker ohne Hemmung aus der Feder. Anders freilich war es bei seinen gelehrten Arbeiten: da konnte seine Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit sich nie genugtun. Da durfte nichts im Dunkel oder Halbdunkel des Zweifels oder der Unsicherheit bleiben. Und hier offenbarte sich eine gewisse Schwäche seines Wesens, die durch seinen vorzeitigen Tod ihm und uns zum Verhängnis geworden ist. Es ist nun einmal so, daß eine solche sich nie genügende Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit leicht zu schulmeisterlicher Pedanterie und manchmal auch zu einem gewissen Eigensinn führt; auch SECKEL besaß davon neben dem dem Juristen eigenen doktrinären Zug sein gutes Teil, und es war ganz vergebene Mühe, ihn überreden zu wollen, Unwesentliches oder weniger Wichtiges um des Ganzen willen beiseite zu lassen. Wie der vielbeschäftigte und von allen Seiten rücksichtslos in Anspruch genommene Mann, der neben seinen übrigen wissenschaftlichen Arbeiten und seiner akademischen Wirksamkeit, neben seinen Universitätsämtern und seiner gutachtlichen

Digitized by Google

Tätigkeit, der zugleich ein eifriger Besucher der Senats- und Fakultätsverhandlungen und ein regelmäßiger Teilnehmer der Akademiesitzungen war, es fertig gebracht hat, die Muße für die sehr mühsamen und zeitraubenden Arbeiten am Benedictus Levita und an den Konzilien aufzubringen, ist schier ein Rätsel. Denn er machte alles selbst; er verglich die von seinen Mitarbeitern eingetragenen Kollationen auf das genaueste nach und untersuchte jede Lesart und hat, was man kaum glauben möchte, schließlich den ganzen Text des Benedictus samt dem größten Teile des Apparats propria manu sauber und gleichmäßig ins reine geschrieben. Es wird nicht viele Historiker und Philologen geben, die im Zeitalter der Photographie und der Tippfräuleins noch so verfahren. Im Grunde hatte er ja recht — denn die Kollationen nach dem Migne sind meist wertlos und hinter dem gelehrten Gewand selbst mancher unsrer Ausgaben verbirgt sich gelegentlich Ungenauigkeit oder gar eine confusio lectionum —, aber mit dieser zeitfressenden Methode des ehemaligen freien Privatgelehrten konnte der überlastete Universitätsprofessor nicht zum Ziele kommen. Dies war die Tragik in SECKELS wissenschaftlicher Produktion, daß er sich nur schwer zu entschließen vermochte, seine Kräfte zu konzentrieren und alles, was nicht unmittelbar drängte, abzustoßen oder zurückzustellen. Und so ist eingetreten, was ich bei der ersten Kunde von seiner schweren Erkrankung sogleich fürchtete: die Ausgabe, auf die er mehr als zwei Jahrzehnte gründlichster Arbeit verwandt hat, ist nicht zum Abschluß gelangt. Sie zu vollenden wird die nächste Aufgabe sein, die vor uns liegt. Schon einmal, als MICHAEL TANGL starb, standen wir vor einem unfertigen Nachlaß; aber da waren andere da, die ohne allzugroße Schwierigkeiten das Werk weiterzuführen vermochten. Aber wer ersetzt uns SECKEL?

Die Leges sind von Anfang an das große Schmerzenskind der Monumenta gewesen; keine andere Unternehmung hat der Zentraldirektion solche Kosten verursacht und so viele und schwere Enttäuschungen und Rückschläge gebracht. Aber man kann doch nicht etwa sagen, daß daran das einseitige Übergewicht der Historiker in der Leitung der Monumenta schuld habe. PERTZ hat neben den Scriptores gerade auf die Leges das größte Gewicht gelegt und er ist unermüdlich tätig gewesen, geeignete Mitarbeiter für sie unter den Rechtshistorikern zu suchen und zu finden; mit SAVIGNY und EICHHORN stand er in fortwährender Verbindung und

Digitized by Google

solange er lebte, kann man FRIEDRICH BLUHME geradezu als den stillen Leiter der Legesabteilung bezeichnen, der, seit PERTZens römischen Tagen ihm bis zu seinem Tode in treuer Freundschaft verbunden, ihn beriet und dem auch der Arbeitsplan für die Legesabteilung in der Hauptsache verdankt wird. Es gab kaum einen namhaften Rechtshistoriker seiner Zeit, den PERTZ zur Mitarbeit an den Leges zu gewinnen sich nicht bemüht hätte, außer BLUHME selbst SPANGENBERG, DEDEKIND, GAUPP, WALTER, PERNICE, FALCK, MERKEL, RICHTHOFEN, HÄNEL, wie man überhaupt sagen muß, daß PERTZ in seinen jüngeren und mittleren Jahren alles getan hat, um im Interesse der Monumenta persönliche Verbindungen anzuknüpfen und zu pflegen, in viel größerem Umfang als das irgendeiner seiner Nachfolger getan hat. PERTZens eigene Ausgaben in dieser Abteilung, die der Kapitularien im ersten, der Kaisergesetze und der falschen Kapitularien im zweiten Legesband, sind bei allen Mängeln für jene Zeit eine recht verdienstliche Leistung gewesen, und sie haben die unfreundliche Kritik, die sie später erfuhren, nicht verdient; die Kritiker haben, wie es so oft geschieht, die Distanz der Zeit vergessen und schließlich haben sie es nicht viel besser gemacht. Daß PERTZ mit der Ausgabe der Lex Salica und der Lex Ribuaria, die er sich selbst vorbehalten hatte, nicht zustande gekommen ist, wissen wir jetzt zu würdigen. Was endlich die übrigen Volksrechte anlangt, so wurde die Ausgabe der Lex Baiuwariorum, für die er JOHANNES MERKEL gewann, später zwar von der führenden Schule der Rechtshistoriker für ebenso verfehlt erklärt wie die Ausgabe der Leges Burgundionum von BLUHME — wer in aller Welt hätte sie denn damals besser gemacht? — aber wenn jene jetzt durch BRUNO KRUSCH rehabilitiert worden ist, so beweist das zur Genüge die komplizierten Schwierigkeiten dieser Ausgaben, an denen Historiker wie Rechtshistoriker bisher gescheitert sind. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß die Leges unter PERTZ schlechter gefahren seien als später, da sie unter der fachmännischen Leitung eines Rechtshistorikers standen.[1]

Von einer solchen hat man auch bei der Reorganisation der

[1]) Seltsamerweise sah SECKEL noch 1916, als er den Nachruf auf BRUNNER schrieb (NA. 40, 809), die Sache ganz anders an. Er meinte damals, die Leges seien unter der alten Direktion von PERTZ am schlechtesten gefahren. Er hätte sagen sollen: die Diplomata und Epistolae. Später dachte er anders.

Digitized by Google

Monumenta nach Pertzens Beseitigung abgesehen trotz der von den Rechtshistorikern, namentlich von Binding und Brunner geäußerten Wünsche. Waitz wird gewußt haben, warum er es hier bei dem von Pertz geübten Verfahren beließ. Das Protokoll, in dem gesagt wurde, daß von der Wahl eines Leiters der Abteilung Leges zur Zeit in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit Abstand genommen werde (Bresslau S. 527), verschleiert natürlich nur die Gegensätze persönlicher und sachlicher Natur, welche hier bestanden. Die formelle Oberleitung der Leges blieb in den Händen von Waitz, dem es ganz wie Pertz oblag, geeignete Gelehrte für die verschiedenen und auch methodisch voneinander unabhängigen Aufgaben der Abteilung zu gewinnen, die sie ganz selbständig bearbeiteten. Die erste Sektion bildeten, wie bekannt, die Volksrechte, von denen Sohm die Lex Ribuaria, Lehmann die Leges Alamannorum, Zeumer die Lex Romana Utinensis und die Leges Wisigothorum übernahmen; die zweite Sektion, die Kapitularien, deren Neubearbeitung dem Kritiker der Pertzschen ersten Ausgabe Boretius folgerichtig übertragen wurde, dessen Ausgabe aber bekanntlich nach unsern heutigen Ansprüchen ebenso mißlungen ist wie die Pertzsche; die dritte Sektion, die Konzilien, übernahm zuerst Thaner, dann Maassen; die vierte, die Konstitutionen, Hugo Lörsch, später Weiland; die fünfte, die Formulae, Zeumer; die später aufgegebene sechste Sektion, die Stadtrechte, Frensdorff: eine stolze Corona der angesehnsten und berufensten Rechtshistoriker und das Ganze ein imposantes Programm.

Eine Änderung in dieser Organisation trat erst nach Waitzens Tod ein. Der Verfasser der deutschen Verfassungsgeschichte hatte auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte eine unbestrittene Autorität besessen. Sein Nachfolger Dümmler konnte eine solche nicht beanspruchen, und auch unter den andern Mitgliedern der Zentraldirektion war im Jahre 1886 keiner, der die Leitung der verwaisten Legesabteilung hätte übernehmen können. Wie wäre es unter solchen Umständen möglich gewesen, den würdigsten und geeignetsten nicht zu berufen, den gefeiertsten Rechtshistoriker seiner Zeit, Heinrich Brunner, den damals die Berliner Akademie als Nachfolger für den verstorbenen Germanisten Wilhelm Scherer in die Zentraldirektion delegiert hatte? Indem diese ihrem neuen Mitglied im Frühjahr 1887 die Leitung der Legesabteilung übertrug, erfüllte sie damit den wiederholt geäußerten Wunsch der Rechtshistoriker, welche für die Spitze dieser Abteilung einen

Digitized by Google

Juristen forderten. Dennoch muß gesagt werden, daß auch BRUNNER seine Aufgabe als Leiter der Legesabteilung nicht anders aufgefaßt hat als WAITZ. Er hat selbst keine Ausgabe übernommen und hat sich wie jener mit der Oberleitung begnügt. Ich muß dies um so mehr betonen, da ich KRUSCH's Polemik gegen BRUNNER in dieser Beziehung in keiner Weise für berechtigt ansehen kann. Für die Monumenta war der Eintritt BRUNNERS, auch wenn er sich selbst nicht an den Editionsarbeiten beteiligte, ein großer Gewinn; denn wenn einer, so übersah der berühmte Verfasser der deutschen Rechtsgeschichte das ganze Gebiet der Leges, und kein anderer besaß die Autorität, für die einzelnen Aufgaben geeignete Männer zu gewinnen und auf sie einzuwirken. Im übrigen arbeiteten BORETIUS, MAASSEN, WEILAND mit voller Unabhängigkeit, und wie wäre auch ein anderes Verhältnis möglich gewesen? Die eigentliche Verantwortung für die einzelnen Ausgaben kann weder dem Vorsitzenden der Zentraldirektion noch den Abteilungsleitern aufgebürdet werden: die wissenschaftliche Verantwortung muß schließlich hier wie überall der Herausgeber selbst tragen, und die Zentraldirektion kann nur haftbar gemacht werden, wenn sie sich grober Mißgriffe in der Wahl der Abteilungsleiter und der einzelnen Bearbeiter zuschulden kommen läßt. Aber selbst da ist diese Verantwortung nur eine begrenzte und bedingte. Denn der Leiter hat oft keine Wahl und ist durch das einmal aufgestellte Programm, welches ihm die Bearbeitung und Veröffentlichung der Quellen in einer gewissen Ordnung und Reihenfolge vorschreibt, gebunden. Mißgriffe in der Auswahl seiner Mitarbeiter sind nicht nur PERTZ zugestoßen, auch WAITZ und selbst MOMMSEN haben nicht immer den rechten Mann gefunden. Es ist immer ein ungewöhnlicher Glücksfall, wenn gerade der Mann zur Stelle und auch geneigt ist, die Ausgabe, die nur er am besten machen kann, zu übernehmen und — was wieder ein Kapitel für sich ist — die übernommene auch zu vollenden. Die mit allem Menschenwerk verbundenen Hemmnisse und Irrungen müssen nun einmal in Kauf genommen werden, und der Nieten sind im Leben immer mehr als der Treffer.

Auch SECKEL hat in seinem Nachruf[1] mit Recht hervorgehoben, daß BRUNNER seine Abteilung aus einer gewissen Distanz mit weitem und großem Blick für ihre Aufgaben betreut habe.

[1]) N. Archiv 40 (1916), 807—18 und Berliner SB. 1916 S. 760—76.

Digitized by Google

Er hat ihr sogar neue Aufgaben eröffnet, und wenn daraus nichts geworden ist, so ist es nicht seine Schuld. Er schlug die Bearbeitung und Herausgabe der Placita, der älteren fränkischen und italienischen Gerichtsurkunden, vor und es braucht den Kundigen nicht gesagt zu werden, von welcher Bedeutung für den Historiker und Rechtshistoriker eine kritisch gesicherte und vollständige Sammlung dieser Urkunden wäre. Konnte er eine glücklichere Wahl treffen, als indem er diese Aufgabe einem der besten Diplomatiker, dem damals in der Blüte der Jahre stehenden M. TANGL übertrug? Und doch ist auch sie nicht zustande gekommen. BRUNNER hat gewiß auch ein Verdienst daran, daß der treffliche WERMINGHOFF den zweiten Band der Concilia selbständig fertigstellen konnte und mit seiner verhältnismäßig schnellen Vollendung sich ein großes Verdienst um die Abteilung und um die Monumenta erwarb, für das ich eine lebhaftere Anerkennung gewünscht hätte als SECKEL in seinem Nachruf (NA. 45, 132ff.), — er ist unsres verstorbenen Kollegen letzter Beitrag für uns und, wenn ich nicht irre, bereits von dem Schatten der Resignation berührt — ihm hat zuteil werden lassen. Weiter hat BRUNNER das Verdienst, daß er ZEUMER, den vornehmsten Mitarbeiter der Leges, frei hat schalten und walten lassen und ihm eine in der bisherigen Organisation ganz singuläre Stellung eingeräumt hat; wie kann man BRUNNER für etwaige Mißgriffe des alternden und erblindeten ZEUMER verantwortlich machen? Endlich sein größtes Verdienst: er hat nach dem Tode des hoffnungsvollen VICTOR KRAUSE die Bearbeitung des dritten Kapitularienbandes, der die falsche Kapitulariensammlung des Benedictus Levita enthalten sollte, eben unserm SECKEL übertragen. So ist SECKEL zu uns gekommen.

Er war damals (1896) seit einem Jahre Privatdozent an der juristischen Fakultät der Berliner Universität. Aber er war kein Jüngling mehr und alles andere denn ein unerprobter Anfänger. Er trat in den Kreis der Monumenta als ein bereits fertiger und selbständiger Gelehrter, als ein in allen Dingen, die zu einem Mitarbeiter der Monumenta gehören, erfahrener und geübter Meister, dank seinen natürlichen Anlagen und dank seiner Vorbereitung, wie sie gerade bei einem Juristen ganz ungewöhnlich war. Denn der junge Referendar hatte bereits mehrere Jahre mit der Freiheit des Privatgelehrten fast ausschließlich quellenmäßige Studien getrieben und auf Reisen durch Deutschland, Frankreich und Italien

Digitized by Google

in großem Stile die juristischen Handschriften untersucht, beschrieben und ausgeschöpft. So hatte er sich eine ganz singuläre Übersicht über die handschriftlichen Quellen verschafft und wie einst BLUME und HÄNEL in Bibliotheken und Archiven arbeiten gelernt; er war im Lesen und Beurteilen der Codices, als er zu den Monumenten kam, bereits ein sicherer Paläograph und in der An- und Einordnung der Handschriften nach Stämmen ein geübter Kritiker, und keiner seiner Kollegen konnte sich ihm auch nur von ferne vergleichen. Er betrieb diese Studien mit jener Passion, die allein große Erfolge verbürgt; sie waren ihm doch nicht bloß technische Hilfsmittel; sie wurden ihm höchster Genuß. Wenn er noch in spätern Jahren von den Freuden des Kollationierens sprach, von dem künstlerischen Vergnügen an dieser Technik, dann leuchteten seine Augen in warmem Glanz in der Erinnerung an jene Jahre, wo er von Bibliothek zu Bibliothek gezogen war und nach und nach den ganzen Vorrat der ihm erreichbaren Handschriften kennen und beherrschen gelernt hatte, die ihm Gegenstände von einer Art ehrfürchtiger Zärtlichkeit waren. Darob mag der zünftige Jurist und Historiker lächeln. Denn nachempfinden kann diese antiquarische Romantik nur, wer sie selbst an sich erlebt hat und von jenen Flitterwochen in Archiven und Bibliotheken mit allen ihren Freuden des Findens und Entdeckens zu erzählen weiß. So also hat der junge SECKEL sich auf seine späteren Arbeiten bei den Monumenten vorbereitet. Jedenfalls ist nie ein Jurist und kaum je ein Historiker technisch so vorgebildet und so gut ausgerüstet zu uns gekommen. Wie er den kanonistischen Stoff beherrschte, zeigte er bereits in seinen ersten Aufsätzen im Neuen Archiv: 'Zu den Akten der Triburer Synode von 895' (NA. 18, 365 ff.; 20, 289 ff.) und in seinen Besprechungen der Concilia I von MAASSEN und des 6. und 7. Epistolaebandes in der Hist. Zeitschrift 73, 481 ff.; 76, 110 ff.; 79, 40 ff.; 87, 293 ff.; 109, 357 ff., aus denen man ersieht, wie er seit 1893 die Tätigkeit der Monumenta, besonders auf dem ihn vor allem interessierenden Gebiete der Kanonistik genau verfolgte. Seine überlegene Kenntnis der kanonistischen Quellen dokumentierte er 1900 (NA. 25, 521 ff.) in seinen Ergänzungen zu HAMPES englischen Reiseberichten, der drei Kanonessammlungen des ausgehenden XII. Jahrhunderts in englischen Handschriften entdeckt hatte, deren mühsame, aber unvollständige Analyse SECKEL gleichsam spielend fast restlos ergänzte und berichtigte. Seit 1900

Digitized by Google

begann er dann im N. Archiv seine 'Studien zum Benedictus Levita' zu veröffentlichen, die Frucht seiner eindringenden kritischen Erforschung der ihm zur Ausgabe übertragenen falschen Kapitulariensammlung.[1] Hierbei kam es ihm darauf an, die Quellen dieser gerissenen Fälscher nachzuweisen und im einzelnen festzustellen, woher jeder Satz entlehnt sei. 'SECKEL hat der mosaikartigen Zusammensetzung der verfälschten Kapitel aus echten Kapitularien, Dekretalen, Konzilien, römischem Recht, Volksrechten, Bußbüchern, aus der Bibel, Kirchenvätern, antiken Schriftstellern Stück für Stück nachgespürt, und der Nachweis ist ihm für die bei weitem überwiegende Zahl der Kapitel gelungen, der Rest trotzt wahrscheinlich für immer der Enthüllung. Diese Arbeit erforderte eine lebendige Übersicht über die in Betracht kommenden Quellen, ein Stilgefühl, eine Kombinationsgabe und ein zusammenlaufendes juristisches, philologisches und theologisches, namentlich patristisches Können, wie sie unter den Lebenden wohl kein anderer besitzen dürfte' (HEYMANN S. CXV). Diese von SECKEL veröffentlichten acht Studien sind wahrlich keine leichte und anmutige Lektüre, aber sie sind ein wahres Magazin umfassender Erudition und der fast unfehlbare Schlüssel zum Benedictus Levita. Diese Quellenanalyse geht bis zum 429. Kapitel des 3. Buches, und es stehen nur noch die letzten 50 Kapitel dieses Buches und die Additamenta aus; die Arbeit selbst ist aber auch schon für diesen Rest im wesentlichen getan und seine nachgelassenen Scheden bedürfen hier nur noch der Redaktion. Diese soll sobald als möglich als Studie IX im N. Archiv veröffentlicht werden. Damit wird die notwendige Vorarbeit für die Benedictusausgabe getan sein.

Was die Ausgabe selbst anlangt, so ist auch der Text und der größte Teil des Apparats im wesentlichen fertig und, wie schon bemerkt, von SECKEL selbst eigenhändig ins reine geschrieben. Es sind noch einige Kollationen einzutragen und die gleichmäßige Bezeichnung der Siglen für die Handschriften durchzuführen. Die Handschriftenfrage ist hier nicht so schwierig, wie SECKEL selbst in der Brunnerfestschrift (1914) S. 377 ff. in der Abhandlung 'Benedictus Levita decurtatus et excerptus' dargelegt hat. Dagegen geht aus seinen Aufzeichnungen nicht mit Sicherheit hervor, wie er sich die Gestaltung des Kommentars gedacht hat,

[1]) Im Zusammenhang damit steht sein Aufsatz in der Festgabe für KARL ZEUMER (1910) 'Die ältesten Canones von Rouen' S. 611—636.

Digitized by Google

und auch in seinen verschiedenen Besprechungen mit mir hat er niemals sich über diesen für den Benutzer der künftigen Ausgabe sehr wesentlichen Punkt in bestimmter Weise ausgesprochen; doch hatte ich den Eindruck, als habe er sich mit der bloßen Anführung der Quellenstellen begnügen wollen, während HEYMANN im Interesse der Benutzer den Abdruck der Quellenstellen wünscht (S. CXV, Anm. 1). Jedenfalls leben wir der Hoffnung und haben den besten Willen, alles zu tun, daß die Ausgabe des Benedictus Levita als das Werk SECKELS in nicht zu ferner Zeit erscheint.

Unterdessen war SECKELS Verhältnis zu den Monumenten ein engeres geworden. Nach dem am 18. April 1914 erfolgten Tode KARL ZEUMERS ward er sogleich in die Zentraldirektion gewählt, unter gleichzeitiger Übertragung der bisher von jenem verwalteten Legessektionen Lex Salica, Concilia, Constitutiones und Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV selecti. SECKEL übernahm bereitwillig diese neue Last, obwohl er sich wohl nicht verhehlte, daß ihm ein großer Teil des ZEUMERschen Erbes fremd war. Doch überhob ihn der Krieg, der die jüngeren Mitarbeiter ins Feld rief, der Entscheidung, was er davon unter seine unmittelbare eigne Leitung nehmen wollte. Bei SECKELS wissenschaftlicher und amtlicher Stellung war es selbstverständlich, daß ihm nach BRUNNERS Tod (11. August 1915) auch dessen Amt in der Legesabteilung übertragen wurde — seitdem also vereinigte SECKEL die Aufsicht über alle Sektionen der Leges. Nicht der Krieg allein hat ihn freilich an einer umfassenden und durchgreifenden Wahrnehmung der Funktionen des verantwortlichen Leiters der Legesabteilung verhindert; nur zu bald stellte sich heraus, daß er ein von schweren Belastungen nicht freies Erbe übernommen hatte, für dessen Liquidation er nun die Verantwortung trug und das ihm doch die Hände band, viel Zeit kostete und ihm Verdruß und Enttäuschungen genug brachte.

Es war vor allem die erste Sektion, die Volksgesetze, die ihn vor ernste Entschlüsse stellte: sie ist noch heute das schwierigste Problem für die Leitung der Monumenta. Ich kann es mit Rücksicht auf die Polemik, welche gegen deren Ausgaben gerichtet worden ist, nicht vermeiden, mich über sie ausführlicher auszusprechen; hat sie doch auch SECKELS letzte Jahre verbittert.

Im Verlaufe seiner Forschungen war BRUNNER zu neuen Ansichten über die zeitliche Entstehung der Volksrechte gelangt, an denen er festhielt auch gegenüber gelegentlich sich vorwagenden

Digitized by Google

Einwänden, gegen die er sehr empfindlich war. Er wurde darin durch ZEUMERS Studien über die Entstehung des westgotischen Rechts und durch dessen Überschätzung der Lex Euriciana bestärkt. SECKELS Arbeiten lagen diese Dinge ferne. Immerhin erkannte er sehr früh, daß gegen die auf Grund der BRUNNER-ZEUMERschen Ideen von den Herausgebern der Lex Salica und der Lex Baiuwariorum gewählte Form der Textgestaltung und Bewertung der Handschriften die gewichtigsten Gründe sprachen. Allein diese elementare Frage war von den verantwortlichen Leitern der Legesabteilung BRUNNER und ZEUMER, von Männern höchster Autorität und Sachkunde, gebilligt und trotz gewisser Zweifel, die sie selbst gelegentlich beschleichen mochten, in jenem Sinne entschieden; beide Ausgaben waren bereits weit fortgeschritten und eine Änderung nicht mehr möglich. Auch dem fernerststehenden Laien mußte freilich klar sein, daß eine so schwierige Aufgabe — die schwierigste, die die Monumenta vielleicht haben — wie die Ausgabe der Lex Salica, an der Gelehrte vom Range von G. H. PERTZ und R. SOHM gescheitert waren, nur einem Manne von größter Sachkenntnis auf historischem und rechtshistorischem Gebiete und von erprobter Erfahrung in den Methoden philologischer Textkritik hätte übertragen werden dürfen. ZEUMER selbst wäre trotz seiner falschen Einstellung der Mann dazu gewesen, aber er überließ sie einem seiner jüngeren Mitarbeiter MARIO KRAMMER, einem feinsinnigen und kenntnisreichen Gelehrten, der aber, wie jeder, der mit ihm in nähere Berührung kam, gleich merken konnte, alles andere als ein Philologe war und für eine solche schwierige Aufgabe nicht die erforderliche Erfahrung besaß. ZEUMER, seit 1905 völlig erblindet, seit 1911 von immer neuen Krankheitsanfällen heimgesucht und ganz durch die Konstitutionen in Anspruch genommen, hat die Dinge offenbar nicht mehr zu übersehen vermocht, und BRUNNER vermied es, in die Sphäre seines Kollegen einzugreifen. In der Zentraldirektion aber war es oberster Grundsatz, die Autonomie der Abteilungen unter allen Umständen zu respektieren. 'Die Selbständigkeit der Abteilungen' war ein Dogma geworden. So wirkte die schonungslose Kritik, die BRUNO KRUSCH an KRAMMERS noch nicht ausgegebener Ausgabe der Lex Salica übte, wie ein Donnerschlag. Wie es in solchen Krisen manchmal zu gehen pflegt, man verlor unter der Wucht des Angriffs das rechte Augenmaß und, wenn ich so sagen darf, den Kopf. Die Zentraldirektion — ich habe daraus nie ein

Digitized by Google

Hehl gemacht — ist sich des Maßes der Verantwortungen an dem Mißgeschick der KRAMMERschen Lex-Salica-Ausgabe nicht voll bewußt geworden; die Hauptschuld an der verfehlten Anlage trug unzweifelhaft ZEUMER und, da sie den blinden und kranken Kollegen, dessen Verdienste um die Monumenta jeden Einspruch verstummen ließen, schalten und walten ließ, auch die Zentraldirektion selbst, nicht aber der junge Gelehrte, dessen schwachen Schultern man die schwere Last aufgebürdet hatte. Man hätte dies klar und offen sagen sollen. Daß SECKEL unter dieser ersten Niederlage seiner Abteilung schwer litt, beweist die große Zurückhaltung, die er sich bei dieser Sektion der Legesabteilung seitdem auferlegte und die mit seiner Stellung als Leiter der Abteilung, wie ich meine, nicht ganz vereinbar war.

Die Affäre zog noch weitere Kreise; die Reichsregierung, beunruhigt durch die Nachricht, daß die KRAMMERsche Ausgabe verfehlt und mit ihr viele Jahre Arbeit und große Mittel verloren seien, ersuchte durch Vermittelung des preußischen Kultusministeriums die Berliner Akademie der Wissenschaften um eine gutachtliche Äußerung über die Organisation der Monumenta und über etwa vorzuschlagende Verbesserungen derselben (unter Hinweis auf KRUSCHS Bemerkung Gött. Nachr. 1916, S. 688), daß an den verfehlten Arbeiten KRAMMERS auch organisatorische Fehler in dem Aufbau der Monumenta schuld seien. Die Akademie setzte eine Kommission ein, welche aus den Herren SCHÄFER, HINTZE, SECKEL, v. WILAMOWITZ, NORDEN und BURDACH bestand, die später durch die Herren HARNACK, W. SCHULZE, MEINECKE und ROETHE verstärkt wurde und in mehreren Sitzungen die Angelegenheit erörterte. Mit der Abfassung des Berichtes wurde SECKEL betraut. Er unterzog sich dieser schwierigen und delikaten Aufgabe mit dem ihm eigenen formalen Geschick, aber sein erster Entwurf wurde an einigen Punkten von der Akademie beanstandet und geändert. Es war begreiflich, daß SECKEL mit der Lebhaftigkeit seines Temperaments und mit einer gewissen Ritterlichkeit sich für die Monumenta, in deren Leitung er eben eingetreten war, einsetzte und nicht nur die Kritik von KRUSCH ablehnte, sondern auch die bisherige Organisation als in jeder Hinsicht erprobt pries. Er gab eine ausführliche Darstellung der Monumenta seit ihrer Reorganisation im Jahre 1875; er wies auf die verschiedenen mißglückten Ausgaben aus der Zeit von PERTZ und selbst WAITZens hin; er erläuterte, warum solche Mißgriffe unvermeidlich seien.

Digitized by Google

Aber er wandte sich zugleich mit großer Schärfe gegen jeden Versuch, die historische Stellung der einzelnen Abteilungen und ihrer Leiter zu beseitigen oder zu schwächen, besonders aber gegen die Einsetzung eines 'allgewaltigen' Diktators. Damals ging ja noch in Berlin das Gespenst eines solchen Diktators um. Aber daran dachte im Ernste niemand, am wenigsten die Reichsregierung. Als ob die 'Organisation' das Wesentliche sei. Sie ist ja nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, das sich den Verhältnissen anpassen muß. Unter deren Druck ist die akademische Frage, was zweckmäßiger sei: ob eine mehr 'monarchische' oder eine rein kollegialische Organisation, durch eine verständige Praxis gelöst worden.

Auch SECKEL ist sehr bald von seinem einseitigen Standpunkt abgekommen.

Allein, wie vorauszusehen war, die Krise der Lex Salica mußte notwendigerweise auch eine Krise der Lex Baiuwariorum zur Folge haben. Denn die Voraussetzungen lagen hier wenn nicht ebenso, so doch ähnlich. Niemand hatte bestimmter als BRUNNER die alte Ausgabe MERKELS als verfehlt bezeichnet, und so fest war des großen Rechtshistorikers Autorität begründet, daß auch H. BRESSLAU in seiner Geschichte der Monumenta sowohl das von der jüngeren rechtsgeschichtlichen Schule verkündete Urteil über MERKELS 'mangelhafte philologische Vorbildung' (S. 314) wie über seine 'in ihrer Anlage verfehlte' Ausgabe (S. 680) übernommen hat. Es war eine der ersten Amtshandlungen BRUNNERS als Leiters der Legesabteilung gewesen, daß er schon im Jahre 1896 die neue Ausgabe einem seiner Schüler, ERNST VON SCHWIND, übertrug, damals Professor in Innsbruck, seit 1899 Inhaber der rechtshistorischen Lehrkanzel an der Wiener Universität.

Waren die wissenschaftlichen Voraussetzungen, von denen BRUNNER ausging, wenn KRUSCH recht behält, irrig, so war auch die Lex Baiuwariorum davon betroffen. Aber die Sachlage war hier doch eine verschiedene. Nicht nur kam dem Wiener Rechtshistoriker eine andere Autorität zu als dem unerprobten Mitarbeiter ZEUMERS, noch ein anderer Umstand fällt hier ins Gewicht. SCHWIND hat seine vorbereitenden Studien schon von 1906 ab in drei Abhandlungen im NA. 31, 399 ff.; 33, 605 ff.; 37, 415 ff. niedergelegt und seine kritische Stellungnahme zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Er hatte ursprünglich an eine Parallelausgabe der beiden Texte, der Antiqua und der Emendata, gedacht, und damals also

Digitized by Google

bereits eine ganz richtige Einsicht in die Lage gehabt. Aber, wie er selbst mitteilt, gerade BRUNNER hat auf der Änderung in der Richtung auf die neue Editionsmethode bestanden. Und mit Fug und Recht konnte SCHWIND darauf hinweisen, daß kein Historiker und Rechtshistoriker an ihr Anstoß genommen hat. Von der damaligen rechtsgeschichtlichen Forschung anerkannt, von der Zentraldirektion gebilligt, mit dem Placet des Abteilungsleiters ist SCHWINDS Ausgabe der Lex Baiuwariorum fertiggestellt worden. Selbst wenn KRUSCH auf der ganzen Linie recht behalten sollte, es geht doch nicht an, daß die Zentraldirektion bei jedem kritischen Einspruch halt- und kehrtmacht und sich und ihre Mittel in immer neuen Versuchen erschöpft.

Wie SECKEL zu der neuen Kritik KRUSCHS an der SCHWINDschen Ausgabe der Lex Baiuwariorum stand, glaube ich nicht nur aus den Beratungen darüber im Schoße der Zentraldirektion wie aus verschiedenen Besprechungen mit ihm ziemlich genau zu wissen. Er nahm bei der SCHWINDschen Ausgabe hauptsächlich Anstoß an der äußerlichen, rein alphabetischen Anordnung der Handschriften und an dem Mangel ihrer kritischen Gruppierung. Das war ja immer der schwache Punkt in den von Juristen besorgten Ausgaben, daß ihnen diese philologische Technik fremd ist: keiner hat die Kapitularienausgabe von BORETIUS darob schärfer getadelt als SECKEL.[1] Die Unterschätzung dieser philologischen Vorarbeit seitens der Juristen ist nicht unbegreiflich; sie erklärt sich überhaupt aus ihrem anders eingestellten Verhältnis zur Überlieferung. SECKEL war einer der wenigen Juristen, vielleicht der einzige, der die philologische Editionstechnik nicht nur kannte, sondern sie auch selbst beherrschte; dennoch war er weit entfernt davon, die SCHWINDsche Edition mit KRUSCH in Bausch und Bogen zu verwerfen. Mit ihm stimmte und stimmt auch unser anderes sachverständiges Mitglied ERNST HEYMANN im wesentlichen überein. Beide rühmten ihr als einen Vorzug den Kommentar mit dem Nachweise der Quellen und der analogen Bestimmungen der übrigen Volksrechte nach.

Was mich anlangt, so meine ich, sollte man diese Dinge mehr pro ratione temporum betrachten. Von technischen Fehlern

[1]) Vgl. BRESSLAU S. 581 und SECKEL in NA. 40, 811 Anm. 1: 'Ein junger Mitarbeiter (V. KRAUSE) mußte kommen, um die Selbstverständlichkeit zu zeigen, daß die Herausgabe auch von Kapitularien sich an die allgemeinen philologischen Editionsgrundsätze zu halten hat.'

Digitized by Google

abgesehen, repräsentiert die Schwindsche Ausgabe den Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung unter Brunner, und man kann nur beklagen, daß die Ausgabe, deren Druck 1913 begann, durch äußere Hemmnisse, vor allem durch den Krieg aufgehalten, nicht längst, wie es hätte sein sollen, erschienen ist, sondern daß sie zu einer Zeit herauskommt, da die Forschung über Brunner hinausgegangen ist. Es handelt sich da wieder um einen schwachen Punkt in der 'Organisation' oder wenigstens in der früheren Geschäftsgebahrung der Monumenta, daß man den Druck einer im Manuskript noch gar nicht fertigen Ausgabe begann und ihn durch Jahrzehnte hinziehen lassen mußte, oder daß man fertige Manuskripte noch viel länger in den Schränken liegen und unbrauchbar werden ließ, weil sie noch nicht an der Reihe waren. Schwinds Ausgabe, vor zehn Jahren erschienen, wäre schwerlich anders aufgenommen worden als die der Leges Burgundionum von Salis.

Krusch freilich hat — wenn ich dies noch sagen darf — nicht nur das handschriftliche Verhältnis und die Textgestaltung einer scharfen Kritik unterzogen, sondern darüber hinaus, aber im Zusammenhang damit ein für die Entstehungsgeschichte der Lex Baiuwariorum und damit für die rechtsgeschichtliche Forschung höchst wichtiges Moment in den Vordergrund gerückt, ich meine die sprachliche Untersuchung des Textes. Ich halte dafür, daß dieses Kapitel des Kruschschen Buches, die Frucht langjähriger und eindringender Beschäftigung mit den Geschichtsquellen der merowingischen Zeit, noch wichtiger und bedeutender ist als jenes über die Handschriften der Lex Baiuwariorum. Dieses kann immerhin durch neue handschriftliche Entdeckungen, vielleicht selbst durch neue Beobachtungen korrigiert werden, wie auch Krusch selbst bei dem Zustande der Überlieferung der Texte der Lex hier und da mit unsichern Hypothesen operieren muß; jenes aber schafft auf Grund der genausten Kenntnis der gesamten literarischen Produktion der Merowingerzeit eine feste und sichere Grundlage für die Beurteilung des Textes und der überlieferten Varianten. Hier kommt der Philologe zum Wort und zeigt mit überlegener Sachkenntnis, nach welchen Kriterien der Text gestaltet werden muß. Das ist für andere Gebiete der Monumenta uns freilich kein Novum und mit größerer oder geringerer Fertigkeit üben wir diese Kunst schon lange sowohl bei den Scriptores wie auch bei den Diplomata und Epistolae. Aber für die Leges und im besonderen für die alten Volksrechte war dieses etwas Neues.

Digitized by Google

Es war ein Fehler der 'Organisation', daß bei der Bearbeitung der Ausgaben der Volksrechte der beste und einzige Kenner des Merowingerlateins, obwohl er in der Zentraldirektion neben dem Juristen saß, niemals zur Mitwirkung herangezogen worden ist.

SECKEL hat diese Kapitel des KRUSCHschen Buches nicht mehr zu lesen bekommen. —

Aber er hat schwer darunter gelitten. Mit welchem Hochgefühl hatte er einst nach BRUNNERS Tod die Leitung der Legesabteilung übernommen; er traute sich's zu, sie mit neuem Geist zu erfüllen und sie nicht nur äußerlich gleichberechtigt, sondern sie mit womöglich noch größerer Wirksamkeit neben die Scriptores und Diplomata zu stellen. Von Anfang an besaß er in der Zentraldirektion eine überragende Stellung; seine bestimmte und klare Art, seine Gelehrsamkeit, sein Fleiß und seine Präsenz, der Schwung seines Wesens gaben ihm sofort die größte Autorität; er war seit 1916 der eigentliche Leiter der Monumenta, griff überall ein, regte die Neuordnung der Bibliothek an, und war, wie wir sahen, ihr Wortführer in der Akademie. Nun aber erlebte er, daß zwei Hauptstücke seiner großen Abteilung angegriffen wurden und zwar, was ihn, den Juristen von hohem Selbstgefühl, nicht wenig wurmte, von einem Nichtjuristen. Es war ihm deutlich anzusehen, wenn er auch seine Verstimmung zu verbergen suchte; er, der immer die Pünktlichkeit selbst war, ließ jetzt die in der Angelegenheit zu schreibenden Briefe ungeschrieben und die eingelaufenen unbeantwortet[1], und die Korrekturbogen, die ihm als Abteilungsleiter zur Erteilung des Imprimatur vorgelegt wurden, blieben monatelang unerledigt liegen. Er begann zuerst gelegentlich und zögernd, dann aber immer bestimmter über die Unmöglichkeit zu klagen, die Verantwortung für die ganze Legesabteilung weiter zu tragen.

[1]) Es ist daraus den Betroffenen, wie ich nicht verschweigen darf, viel Verdruß und Ärger erwachsen. Es war beschlossen worden, daß der Abteilungsleiter Herrn Prof. v. SCHWIND sofort von den vorgebrachten Bedenken Mitteilung machen und sich mit ihm deswegen in Verbindung setzen solle; aber der Brief blieb ungeschrieben, und Herr v. SCHWIND erfuhr von dem Ergebnis unsrer Beratungen erst aus dem gedruckten Jahresberichte. Er war mit vollem Recht entrüstet, daß urbi et orbi von der an seiner noch im Drucke befindlichen Ausgabe geübten Kritik Mitteilung gemacht wurde, ohne daß er darüber zuvor unterrichtet und gehört worden war, was aber keineswegs in der Absicht der Zentraldirektion lag. Ich glaube, diese Aufklärung Herrn v. SCHWIND schuldig zu sein.

Digitized by Google

Wie SECKEL je länger je mehr die Verantwortung für die Ausgabe der Volksrechte als eine unerträgliche Last empfand, so wurde ihm auch die Verantwortung für die vierte Sektion der Legesabteilung, die Constitutiones et acta, um deren Förderung neben den Bearbeitern JAKOB SCHWALM und RICHARD SALOMON vorzüglich ZEUMER das größte Verdienst hat, auf die Dauer immer lästiger. Zwar lagen hier die Dinge einfacher. Vom VI. Band, der bis zum Jahre 1330 vorgerückt war, fehlten nur noch die Indices, und für den VII. Band, der die Regierungszeit Ludwigs des Baiern abschließen soll, war nur ein geeigneter Bearbeiter zu suchen. Auch von dem von R. SALOMON bearbeiteten VIII. Band mit den Konstitutionen Karls IV. bis 1348 waren nur noch die Indices herzustellen und über die Fortsetzung Beschluß zu fassen. Allerdings gab es auch hier eine Diskussion grundsätzlicher Art. Es war zu erwägen, ob in der bisherigen Weise fortzufahren wäre. Denn schon gegen die früheren Bände war von verschiedenen Seiten eingewandt worden, daß die Auswahl der aufzunehmenden Stücke nicht immer von einheitlichen Kriterien bestimmt zu sein schiene, sondern manchmal nur von zufälligen Umständen. Auch stand man der Masse der Dokumente mit einer gewissen Ratlosigkeit gegenüber. SECKEL, der Jurist, nahm überhaupt an dem Mangel bestimmter juristischer Kriterien Anstoß. Auch die Personenfrage war schwierig. Der langjährige, um die älteren Konstitutionenbände verdiente Mitarbeiter Prof. SCHWALM in Hamburg hatte 1915 seine Beziehungen zu den Monumenten gelöst, und Prof. R. SALOMON in Hamburg, dem die Vollendung des VIII. Bandes verdankt wurde, erklärte sich außerstande, an der Fortführung mitzuwirken. Der neue Mitarbeiter Dr. DEMETER, den SECKEL 1915 gewann, aber wurde zum Heeresdienst eingezogen und schied bald nach Beendigung des Krieges aus, um ein Unterkommen an dem neugegründeten Reichsarchiv in Potsdam zu finden. Unter solchen Umständen drängte SECKEL auf Entlastung von der Sorge für die Konstitutionen; er machte geltend, daß, wenn ihnen auch ein rechtsgeschichtlicher Charakter zukomme, dies doch ebenso auch für die Diplomata gelte, und daß diese wie jene nur von einem hilfswissenschaftlich geschulten Historiker bearbeitet werden könnten; was aber für den Bearbeiter gelte, gelte auch für den Leiter. Er habe kein Verhältnis zu den Urkunden des XIV. Jahrhunderts und könne seinen Namen nicht mit einer Aufgabe verknüpfen, für die er sich nicht zuständig

Digitized by Google

fühle. Daß er damit der von ihm noch 1916 in seinem akademischen Gutachten gepriesenen Organisation der Monumenta in die fünf großen Abteilungen, wie sie seit 1875 bestanden, aufsagte, empfand er nur zu wohl, aber er stand nicht an, mir ehrlich zu erklären, daß die Idee, die ganze Legesabteilung unter die einheitliche Leitung eines Juristen zu stellen, undurchführbar und irrig sei. So gab er auch diese Sektion auf.

Auch an den andern der Legesabteilung angegliederten besonderen Unternehmungen, den Ausgaben der Libri Carolini, der Placita und der Tractatus de iure imperii erlebte er keine Freude. Die Bearbeitung der Libri Carolini, deren Aufnahme in die Monumenta bereits DÜMMLER angeregt hatte, wurde 1910 Prof. HUBERT BASTGEN übertragen, der schon 1912 mit dem Drucke begann. Aber der Krieg unterbrach die Drucklegung und nur langsam schritt sie, als sie nach dem Kriege wiederaufgenommen werden konnte, voran. Der Band, als Supplement zum II. Bande der Concilia in die Legesabteilung eingereiht, ist erst erschienen, als SECKEL bereits mit dem Tode rang.

Schwer traf SECKEL auch der Tod von M. TANGL. Er war während der Zeit, als TANGL das Interregnum im Vorsitz führte, dessen vornehmster Berater gewesen, und die von TANGL 1897 übernommene Bearbeitung der Placita, deren Druck bereits im Jahresbericht von 1911 angekündigt war, interessierte ihn als Rechtshistoriker in hohem Maße. Er war tief enttäuscht, als sich nach TANGLS Tod herausstellte, das das hinterlassene Manuskript noch weit davon entfernt war, druckfertig zu sein.

Ebensowenig konnte die von ZEUMER angeregte Ausgabe der Tractatus de iure imperii saeculorum XIII. et XIV. selecti, für die dieser 1907 einen Editionsplan aufgestellt hatte, gefördert werden. Bekanntlich ist davon bisher nur die von M. KRAMMER bearbeitete Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii 1910 erschienen; die Ausgabe des Defensor pacis des Marsilius von Padua, welche Prof. R. SCHOLZ übernommen hatte, kam infolge des Krieges nicht voran, und KRAMMERS Arbeitskraft war durch sein Mißgeschick mit der Lex Salica erschöpft.

Mit um so größerer Energie konzentrierte SECKEL seine Kraft auf die Sektionen, die seine eigenste Domäne waren, auf die Kapitularien und Konzilien. Wie er an dem von ihm übernommenen Kapitularienband, der den Benedictus Levita enthalten sollte, arbeitete, habe ich bereits gesagt. Er brauchte hierzu

Digitized by Google

kaum einen Mitarbeiter, da er, wie bemerkt, fast alles selbst machte, und nur zu gewissen technischen Arbeiten zog er jüngere Kräfte heran, zuerst einen jungen Juristen, Dr. v. GEBHARD, dann Dr. W. FINSTERWALDER, der ihm bis zum Ende zur Seite stand. Daß er bei seinen Arbeiten am Benedictus Levita mit seiner überempfindlichen kritischen Akribie die großen Mängel besonders des ersten Kapitularienbandes peinlich empfand, daraus machte er kein Hehl, und im stillen bereitete er sich selbst auf eine Neubearbeitung der beiden ersten Bände vor. Leider ist er auch da nicht über Ansätze hinausgekommen. Eine wichtige, freilich auch schwierige Aufgabe der Monumenta bleibt hier noch zu lösen.

Die Konziliensektion dachte er durch Heranziehung geeigneter Mitarbeiter zu fördern. Aber hier hat der Krieg in wahrhaft tragischer Weise alle seine Hoffnungen und Dispositionen zerstört. Den ersten seiner Mitarbeiter, HANNS STÄBLER, verlor er schon im Herbste 1914 in den Kämpfen bei Ypern; er hat dem jungen Landsmann, der ihm menschlich und wissenschaftlich nahestand, einen schönen Nachruf im N. Archiv 40, 432 ff. gewidmet. Sein Nachfolger, THEODOR HIRSCHFELD, endete sein hoffnungsvolles Leben genau ein Jahr darauf in einem litauischen Lazarett; dessen Nachfolger, HANS BRINKMANN, auch er ein Opfer der Entbehrungen der Kriegszeit, starb im März 1919. Da hat dann SECKEL mit schmerzlicher Resignation die Arbeiten am III. Konzilienband, an dem eine fördernde Weiterarbeit auch erst möglich sein wird, wenn wir wieder wie früher in den französischen Bibliotheken arbeiten können, zurückgestellt. Aber er beschäftigte sich doch unablässig gerade mit diesem ihm vor allem vertrauten Quellenstoff. Er saß jede freie Stunde im Handschriftenzimmer der Staatsbibliothek über seinen geliebten Codices. Da war er in seinem Element. Eine wichtige Entdeckung nach der andern lohnte seinen unermüdlichen Fleiß.

So fand er in einer Phillipps-Hs. der Berliner Staatsbibliothek, welche eine Collectio Suessionensis enthält, jenen verschollenen Libellus des Bischofs Hinkmar von Laon gegen den Erzbischof Hinkmar von Reims vom 8. Juli 869, in dem dieser Vorkämpfer des gallischen Episkopalismus auf Grund von Auszügen aus Pseudoisidor sich gegen die Metropolitangewalt wehrte. Bisher war nur eine spätere Schrift des Bischofs von Laon, der sog. Pitaciolus aus dem November 869, bekannt. In derselben Collectio Suessionensis fand er auch einen neuen Angilram, der zahl-

Digitized by Google

reiche Fälschungen in ihrer ursprünglichen Fassung bietet und so einen unerwarteten Einblick in die Werkstätte Pseudoisidors gewährt (Berliner SB. vom 23. März 1916, S. 419 und vom 22. März 1917, S. 247). Diese Studien beabsichtigte SECKEL in den Abhandlungen der Akademie zu veröffentlichen. Pseudoisidor ließ ihm überhaupt keine Ruhe und er ließ nicht ab, seinen kritischen Scharfsinn an ihm zu üben.[1] Lange beschäftigte ihn, und oft sprach er davon, jene merkwürdige Invokation des Pseudoisidor 'In nomine Domini incipit praefatio libri huius', von der er nachwies, daß sie aus einer Rezension der Collectio Dionysio-Hadriana stamme. Er ging der Geschichte der Invokationen der karolingischen Zeit nach und erkannte in ihren Abwandlungen den Ausdruck der religiös-politischen Kontroversen jener Zeit. So zeigte er, daß in jener Invokation des Pseudoisidor eine Tendenz gegen den westfränkischen Staat stecke, und daß die verschiedenen Invokationsformeln wichtige Kriterien seien für politische, chronologische und topologische Fragen (Berliner SB., Phil.-hist. Klasse 1922 vom 20. Juli, S. 184).

In der Kanonessammlung von Laon (Laon 201) hatte er eine Reihe von Kapiteln gefunden, von denen er nachwies, daß sie die Propositionen der auf der Aachener Reichsversammlung von 819 versammelten Bischöfe an Kaiser Ludwig den Frommen gewesen sind. Indem er sie mit den dann als Reichsgesetz publizierten Kanones verglich, wies er nicht nur ein bisher unbekanntes Konzil von Aachen nach, welches der großen Reichsversammlung vorausging, sondern zeigte auch, wie der Kaiser in ganz anderem Umfang den Forderungen des fränkischen Episkopats — es handelte sich vornehmlich um Feststelluug der Ehehindernisse — nachgab als sein großer Vater. Die scharfsinnige und in ihrer konzisen Beweisführung für SECKELS Art sehr charakteristische Abhandlung hat er noch im N. Archiv 44 (1922), 11—42 drucken lassen.

Gleichzeitig beschäftigte ihn die Wormser Synode von 868, deren erhaltene Aktenstücke er mit dem gleichen Scharfsinn analysierte und deren Quellen bis auf einen kleinen Rest nachzuweisen ihm gelang, nämlich eine chronologisch geordnete Mainzer Briefsammlung mit drei bisher für unecht geltenden Schreiben P. Nicolaus I., deren Echtheit er überzeugend dartat, ferner gallisch-westgotische Kanones der Collectio Hispana Gallica. Auch hier

[1]) Ich darf hier wohl auch an seinen Artikel 'Pseudo-Isidor' in HAUCKS Realenzyklopädie ³16 (1905), 265—307 erinnern.

Digitized by Google

begnügte er sich nicht mit der kritischen Analyse, sondern ging den historischen Zusammenhängen nach, deren Tendenz er dahin charakterisierte, daß die kirchliche Gesetzgebung des Königs und seiner Bischöfe einerseits römischen und gallisch-westgotischen Stoff rezipiert habe, daß sie aber anderseits einen Protest der deutschen Kirche gegen die vom Papsttum eines Nicolaus I. beanspruchte Gesetzgebungsgewalt darstellten (Berliner SB. 1920 vom 17. Juni, S. 557). Er hatte die Texte bereits druckfertig gemacht und bestimmt, daß sie als eigene Publikation in unsern Fontes iuris Germanici antiqui erscheinen sollten. Es wird uns obliegen, diese wichtige Arbeit sobald als möglich zum Abdruck zu bringen.

Noch einer andern älteren Untersuchung, die für die Constitutiones et acta von Bedeutung ist, darf ich hier gedenken; ihre Ergebnisse hat er schon 1915 in der Akademie vorgetragen. Dort wies er drei verschollene Kaisergesetze aus der Stauferzeit, wahrscheinlich von K. Friedrich I. nach, das erste, ein wichtiges Verfassungsgesetz über die kaiserliche Gerichtshoheit, über das Recht der Bannleihe und über den Amtseid der Richter, das bei Baldus im Wortlaut überliefert ist; das zweite und dritte Gesetz, beide nur fragmentarisch erhalten in gewissen Formen des lombardischen Lehnrechtsbuches, betreffen die Pfalzen und Besteuerung Italiens (Berliner SB. 1915, S. 227).[1]

Auch diese Untersuchung ist nicht zur Veröffentlichung gekommen. Uns bleibt nur übrig zu beklagen, daß der überlastete Gelehrte nicht zur Ausarbeitung und Drucklegung die nötige Muße fand. Der Tod rief ihn ab, ehe er diese reiche Ernte hat bergen können.

Noch zwei anderer Unternehmungen Seckels ist hier zu gedenken, da sie mit unsern Arbeiten in engem Zusammenhang stehen. Er hatte den Plan zu einer Ausgabe der Kanonessammlungen des VI. bis XII. Jahrhunderts gefaßt und trug ihn der Akademie vor. Sie genehmigte ihn. Mit dem Decretum des Bonizo sollte begonnen werden. Die Ausgabe ward unserm Mitarbeiter Prof. Perels übertragen. Auch sie ist infolge des Krieges in den Anfängen steckengeblieben, soll aber nun energisch gefördert werden.

[1]) Im Vorbeigehen mag auf die scharfsinnige Miszelle verwiesen werden, die Seckel 1919 unter dem Titel 'Der Titel einer Canones-Sammlung in Geheimschrift' im NA. 41, 733 ff. veröffentlicht hat.

Digitized by Google

Jene Berliner Kanonessammlung (im Ms. Meerman lat. 96 Phill. 1742), die SECKEL einst entdeckte und Collectio Berolinensis nannte (vgl. NA. 25, 527), ist jetzt nach seinem Tode von einem seiner Schüler, Jos. JUNCKER, ganz nach den Editionsgrundsätzen des Meisters in der kanonistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte 44 (Kan. Abt. 13, 1924), 284 ff. veröffentlicht worden. Er hätte sicher seine Freude daran gehabt.

Jetzt am Schlusse meines Nachrufes gerät mir noch einmal SECKELS Nachruf auf WERMINGHOFF in die Hand. Da hat er an einer Stelle sich über die Stellung der Legesabteilung, über die Aufgaben ihres Leiters, über die an ihre Arbeiten und Ausgaben zu stellenden Anforderungen ausgesprochen. Sie klingen mir fast wie ein Vermächtnis und wie eine Mahnung an seine Erben und Nachfolger. So rede er noch einmal zu uns (NA. 40, 135):

'Bei jeder neuen Aufgabe und bei der Lösung jeder Personalfrage stößt der Leiter der Abteilung Leges (oder der an seiner Stelle handelnde Vorsitzende der Zentraldirektion) auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Welche besondere Fähigkeiten eine neue Aufgabe, z. B. Lex Salica, Lex Baiuwariorum, Concilia erfordert, läßt sich im voraus schwer abschätzen. Die verfügbaren Kräfte können nur unter außergewöhnlich günstigen Verhältnissen den gewaltigen Anforderungen der Abteilung Leges genügen. Finden sich im Laufe von 100 Jahren einzelne Juristen zur Mitarbeit bereit, so mangelt es leicht am technischen Können; BORETIUS z. B. wußte nicht, wie zu kollationieren und wie aus den Kollationen der Aufbau der Handschriften herzustellen ist. Wer nur die Vorbildung des Historikers und Philologen zur Abteilung Leges mitbringt, hat womöglich noch größere Hemmungen zu überwinden: auch ihm ist die Technik nicht angeboren; wer über sichere paläographische Kenntnisse verfügt, kann noch lange nicht kollationieren, und wer die schönsten und sichersten Kollationen vor sich liegen hat, besitzt nicht ohne weiteres den Künstlerblick, der die Genesis der Handschriften erkennt. Und noch weniger verfügt er über die unentbehrlichen sachlichen Vorkenntnisse des Juristen und Rechtshistorikers.'

Juristische Schulung, rechtshistorische Kenntnisse, philologische Technik, historisches Wissen, alles dies genügt dem schwerzubefriedigenden Meister nicht, auch ein Künstler soll der Herausgeber sein. So faßte SECKEL seine Aufgabe auf und mit

Digitized by Google

diesen Ansprüchen maß er auch die Leistungen anderer. Aber keinesfalls können und dürfen sie auf die älteren Ausgaben, die durch die früheren wissenschaftlichen Voraussetzungen bedingt waren, angewandt werden. So unzufrieden wir mit den ersten Legeseditionen von PERTZ sind und so wenig uns die Kapitularienausgabe von BORETIUS genügt, so wenig dürfen wir verkennen, daß sie, besonders wenn wir sie mit den Ausgaben des Auslandes messen, doch sehr respektable Leistungen gewesen sind. Auch wage ich für meine Person es auszusprechen, daß auch die Editionstechnik ihre Grenzen hat und daß wir mit der Überspannung unsrer Ansprüche Gefahr laufen, technisch zwar höchst vollkommene, praktisch aber weniger brauchbare Ausgaben zu machen. MOMMSENS Ausgabe des Liber pontificalis ist so schwer zu benutzen, denn ihre Benutzung erfordert ein besonderes Studium, daß ich wenigstens lieber zu der von DUCHESNE greife: also ist ihr Zweck verfehlt. Und auch gegen die jetzt üblich gewordene Ausstattung unserer Ausgaben mit großen Kommentaren und ebenso umfangreichen Indices habe ich meine Bedenken.

Wie man aber auch darüber denken mag, in SECKELS Natur lag es einmal, an sich und andere die höchsten Anforderungen zu stellen. Leider hat er selbst uns keine Ausgabe geliefert, welche nun als Maßstab dienen könne. Ich darf es aussprechen: es ist ein großer Verlust für die Monumenta, daß der Tod ihn abgerufen hat, ehe er seine besondere Eigenart und sein großes Können voll zur Geltung hat bringen können. Belastet mit der verantwortlichen Leitung für die ganze Legesabteilung, erschüttert durch ihren Zusammenbruch, geschlagen durch den Verlust seiner besten Mitarbeiter, die der Krieg, dessen furchtbare Konsequenzen auch für unsere Monumenta wir selbst jetzt noch nicht vollständig zu übersehen vermögen, ihm raubte, ist er von uns gegangen, bis zuletzt mit der Krankheit, die ihn langsam erschöpfte, ringend. Wer fühlte nicht die erschütternde Tragik dieses Ausgangs? SECKEL ist am 26. April 1924 nach achtmonatlicher schwerer Krankheit erst 61 Jahre alt im Sanatorium in Todtmoos gestorben. Sein Andenken wird uns teuer bleiben wie sein Erbe.

Digitized by Google

CHRONIK DER MONUMENTA.

I. An Stelle des am 12. März 1924 verstorbenen Geheimrats Prof. Dr. H. v. GRAUERT hat die bayerische Akademie der Wissenschaften Herrn Geheimrat Professor Dr. M. DOEBERL in München in die Zentraldirektion delegiert. Durch ihre am 9. März erfolgte Wahl treten ferner als Mitglieder in die Zentraldirektion die Herren Professor Dr. ALBERT BRACKMANN in Berlin und Prof. Dr. WILHELM LEVISON in Bonn ein.

Leider haben wir auch einen Verlust zu beklagen.

Am 14. November 1924 starb in Wien Prof. LUDO MORITZ HARTMANN im Alter von 59 Jahren, ein Schüler MOMMSENS, dem die Monumenta die Vollendung der von P. EWALD hinterlassenen Ausgabe des Registers Gregors I. verdanken. Daß er diese sehr mühevolle Arbeit übernahm und durch die Art, wie er die Aufgabe löste, hat er in den Annalen der Monumenta sich einen Namen gemacht. Seine eigentliche Bedeutung liegt freilich auf andern Gebieten, hauptsächlich auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Doch hat er sich daneben auch als Editor von Urkunden bewährt. Die von ihm begonnene Ausgabe der Urkunden von S. Maria in Via lata in Rom (Ecclesiae s. Mariae in Via lata tabularium I. 1895) ist sehr sorgfältig gemacht. Auch die große, leider nur bis ans Ende des 10. Jahrhunderts geführte Geschichte Italiens im Mittelalter — über die Fortsetzung ist er hingestorben — sichert ihm einen ehrenvollen Namen in der Historiographie. HARTMANN war ein liebenswürdiger Mensch, trotz seines stark doktrinären Zuges und seiner radikalen politischen Einstellung duldsam gegen andere, seines Wertes sich bewußt und doch nicht anspruchsvoll, als Gelehrter vielseitig, kenntnisreich und scharfsinnig.

Digitized by Google

II. Erschienen sind in der neuen Oktav-Serie der Scriptores rerum Germanicarum

Band IV: Chronica Mathiae de Nuwenburg tom. I (Rec. B et VC) ed. Adolf Hofmeister, 1924

und in der Oktav-Serie der Epistolae selectae

Band III: Codex epistolarum Tegerseensium (Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) ed. K. Strecker, 1925,

beide im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Digitized by Google

NACHRICHTEN.

In den folgenden Nachrichten ist aus der historischen Literatur Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Hollands und der skandinavischen Länder, was seit 1921 erschienen ist, soweit es unsern Arbeitskreis berührt, zusammengestellt. Gelegentlich ist aus besonderen Gründen auch auf frühere Publikationen zurückgegriffen. Sie schließen sich so den Nachrichten in Bd. 43 S. 627—663 an. Im nächsten Heft folgen dann die Nachrichten aus der historischen Literatur des Auslandes. Die Redaktion dieser 'Nachrichten' haben die Herren Dr. W. Holtzmann und Gerhard Laehr besorgt.

Bibliotheken.

1. Am 4. November 1924 wurde im Museo Clementino unter dem Vorsitze des Papstes Pius XI. feierlich der 80. Geburtstag von Kardinal Franz Ehrle begangen, dem die gelehrte Welt des ganzen Abendlandes den Dank zum Ausdruck brachte, den sie dem um die Wissenschaft und ihre Förderung hochverdienten ehemaligen Präfekten der Vaticana schuldet. Er fand in einer Festschrift seinen Ausdruck von einem Umfang, wie noch kein Gelehrter sie erhalten. Die 'Miscellanea Francesco Ehrle' bestehen aus fünf Bänden, in denen der erste die Abhandlungen zur Geschichte der Theologie und Philosophie, an deren Erforschung der Jubilar selbst einen so großen Anteil hat, enthält, der zweite Beiträge zur Geschichte von Rom und der Päpste, der dritte solche zur Kirchengeschichte und zur Geschichte des Mittelalters, der vierte die zur Paläographie und Diplomatik, der fünfte Abhandlungen zur Geschichte der Bibliothek und des Archivs des Vatikans. Auch die MG. waren bei der Feier durch ihren Vorsitzenden vertreten. Auf den Inhalt des 1. Bandes sei hier nur im allgemeinen hingewiesen; die das Arbeitsgebiet der MG. besonders interessierenden Beiträge aus den folgenden Bänden werden an ihrer Stelle kurz besprochen.

2. Paul Lehmann, 'Büchersammlung und Bücherschenkungen Karls des Großen' in H Vjschr. 19 (1919), 237—246 kritisiert zunächst die Ausführungen von H. Leclercq im Dictionnaire

Digitized by Google

d'archéologie chrétienne et de liturgie fasc. 25 (1911), 698—703 über diesen Gegenstand und handelt dann von der Bibliothek Karls auf der Ile-Barbe bei Lyon.

3. K. Löfflers 'Deutsche Klosterbibliotheken' sind bereits 1922 in 2. Auflage erschienen, die — nicht nur nach dem Titelblatt — stark vermehrt und verbessert ist, ein erfreuliches Zeichen dafür, daß der Zweck der Schrift, auch weitere Kreise für dies Thema zu interessieren, erreicht ist. — Einige Ergänzungen zu dem 4. Kapitel, das über einzelne Bibliotheken handelt, bringt Wilhelm Dersch 'Zur Geschichte der Franziskanerbibliotheken in Fulda und Salmünster' in den Franziskanischen Studien 10 (1923), 346—350.

4. Aus den Miscellanea Francesco Ehrle 5 (1924) erwähnen wir den interessanten Artikel von Joseph De Ghellinck S. J. 'En marge des catalogues des bibliothèques medievales' (S. 331—363) und den Aufsatz von Paul Lehmann 'Bücherliebe und Bücherpflege bei den Karthäusern' (S. 364—389). — Dabei sei auch auf das prächtige Tafelwerk von Adolf Schmidt, 'Bucheinbände aus dem 14.—19. Jh. in der Landesbibliothek zu Darmstadt' (Leipzig 1921) hingewiesen.

5. Zum 70. Geburtstag von Jacques Rosenthal ist eine nur in 40 Exemplaren hergestellte Festschrift von Ernst Schulz erschienen, die in anregender Weise die Incunabelforschung bespricht und ihr neue Ziele und Aufgaben setzt. Für unsere Zwecke ist namentlich wertvoll der Nachweis, wie aus den Incunabeln das Fortleben der frühmittelalterlichen Literatur im 15. Jh. festgestellt werden kann.

6. Paul Lehmann, 'Holländische Reisefrüchte I—III' (Münchener SB. phil.-hist. Kl. 1920, 13. Abh., 1921), stellt zusammen, was er an lateinischen Handschriften aus mittelalterlichen Bibliotheken Deutschlands in Holland ermitteln konnte, namentlich in Leiden und im Haag (bei der Literaturzusammenstellung S. 4 ist für die Neuerwerbungen der Königl. Bibliothek im Haag nachzutragen der jeweilige 'Verslag over den toestand der Koninklijke Bibliothek'). Bei den einzelnen Herkunftsorten (wie Buxheim bei Memmingen, Frauenburg im Ermland, Frenswegen bei Nordhorn, St. Vincenz in Metz, Rebdorf, Wiblingen) vermerkt er auch kurz, wohin andere Hss. derselben Büchereien geraten sind; bei St. Pantaleon in Köln (S. 14) ist Berlin hinzuzufügen (NA. 36,

Digitized by Google

203ff.), eine Hs. der Weseler Kartause (S. 24) findet sich auch in Bonn (Hs. 286, später in der Kartause zu Xanten). An zweiter Stelle teilt L. aus einer Haager Hs. in Beneventanischer Schrift des 11. Jh. eine Litanei mit, endlich aus einer anderen Hs. im Haag einen bisher unbekannten Brief Alchvins an König Offa von Mercien über die Weihe der englischen Erzbischöfe. W. L.

B. SCHMEIDLER schlägt für den letzten Satz des Schreibens, den Lehmann wohl mit Recht für verderbt hält, die Änderung *quivis (q̓ uis)* statt *quis* vor.

7. PAUL LEHMANN handelt in der im Haag erscheinenden Zeitschrift 'Het Boek' 1923, 207—213 über 'Das älteste Bücherverzeichnis der Niederlande'. Es ist eine längst bekannte Liste von Büchern, die im Anschluß an einen großen Bücherkatalog des Klosters Lorsch im 9. Jh. in dem Vaticanus Pal. lat. 1877 abgeschrieben worden ist mit der Aufschrift: *Hos libros repperimus in Gannetias, quos Gerwardus ibidem reliquit et ab inde huc illos transtulimus* (G. BECKER, Catalogi bibliothecarum antiqui 118f.); L. gibt den Text getreuer wieder als seine Vorgänger. Hatte man schon früher in Gerward einen Geistlichen erkannt, der 814 Lorsch Besitz im Batavergau schenkte, so bestimmt L. den Ort richtig durch Gent bei Nijmwegen und führt dann aus, daß die Niederlande des 8. und 9. Jh. ein bedeutsames Bindeglied zwischen den irisch-angelsächsischen und den mitteleuropäischen Sammelbecken der alten lateinischen Literatur gewesen sind. Er erinnert daran, daß auch der Wiener Livius dorther nach Lorsch gekommen ist; seinen einstigen Besitzer Bischof Theatbert von Dorostat identifiziert er anders als ich — NA. 33 (1907), 517ff.; SS. rer. Merov. 7, 86 — gleich GOSSES (s. eb. 7, 857) mit Bischof Thiaterd von Utrecht. W. L.

8. KL. LÖFFLER, 'Kölnische Bibliotheksgeschichte im Umriß' (Köln 1923) berichtet in drei Abschnitten über Entstehung und Entwicklung der einzelnen Kölnischen Bibliotheken, über ihre Benutzung seit dem Humanismus und über die Schicksale und Entwicklung des kölnischen Bibliothekswesens im 19. Jh. Beigefügt ist eine Nachweisung der kölnischen literarischen Hss., nach den Bibliotheken geordnet, aus denen sie stammen, und ein Beitrag von G. FRENKEN, in dem sich dieser noch einmal mit A. DECKERS Aufstellungen über den ältesten Katalog der Dombibliothek (vom Jahre 833) beschäftigt; schon P. LEHMANN, Zentralbl. f. Bibliotheks-

Digitized by Google

wesen 25 (1908), 153 ff., wies nach, daß DECKERS Gleichsetzung der einzelnen Nummern des Katalogs mit erhaltenen Hss. zum großen Teil unrichtig ist.

9. Die Bedeutung von Hss. aus den Klöstern Himmerode in der Eifel und St. Maximin in Trier, die im 3. Bd. des Verzeichnisses der lateinischen Hss. der preußischen Staatsbibliothek von SCHILLMANN aufgeführt sind — vgl. NA. 43 (1922), 407 n. 6 —, würdigt der bekannte Trierer Stadthistoriker KENTENICH in den Trierischen Heimatblättern 1 (1922), 13—14.

10. L. GRÜNENWALD, 'Die Weißenburger Hss. im Historischen Museum der Pfalz', Pfälzisches Museum 41 (1924), 115—118, behandelt die vier Hss. dieses Speyerer Museums, die namentlich durch die '*Traditiones possessionesque Wizenburgenses*' von ZEUSS bekannt geworden sind, den *Liber traditionum* des 9. Jh., den *Liber possessionum* des Abtes Edelin (um 1282), den *Codex privilegiorum* von 1491 und den jüngeren *Liber feudorum*. W. L.

11. Die kurze Zusammenstellung von J. REST über das Schicksal der elsässischen Klosterbibliotheken in der französischen Revolution im Zentralbl. f. Bibliothekswesen 40 (1923), 18—22 ist auch für uns von Interesse, da sie eine zahlenmäßige Übersicht über deren Bestände zu Beginn der Revolution gibt.

12. O. HOMBURGER, 'Die Hss. Bruchsal I und Bruchsal II in der Bad. Landesbibl.' in Badische Heimat 9 (1922), 94—100, behandelt zwei ehemals Bruchsaler Evangeliare des 11., bzw. 12. Jh., von denen die jüngere 1907 von E. COLM in einer Heidelb. Diss. behandelt wurde. Auf dem Deckel des Cod. I, den der Vf. noch besonders behandeln will, ist ein Kustos Cunradus abgebildet, der mit dem 1213—32 in Speyer genannten Kustos und 1233 bis 36 dort als Bischof amtierenden Konrad identifiziert wird.

13. PAUL LEHMANN, 'Konstanz und Basel als Büchermärkte während der großen Kirchenversammlungen' in Zs. des deutschen Vereins für Buchwesen und Schrifttum 4 (1921), 6—11, 17—27 stellt mit gewohnter Belesenheit aus einer ausgedehnten und teilweise fernliegenden Literatur Hss. zusammen, die bei Gelegenheit der beiden Konzilien in Konstanz und Basel erworben, oft auch geschrieben sind und nach anderen Orten Deutschlands, nach Skandinavien, Polen, Belgien, Frankreich und Spanien gewandert oder auch umgekehrt in die Konzilsorte gebracht worden sind;

Digitized by Google

von Büchern, die nach Italien gelangten, ist abgesehen. Die humanistischen Einflüsse sind dabei geringer, als man zunächst erwarten möchte. W. L.

14. C. STÜCKERT beschreibt im Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F. 25 (1923), 112—129 'Die Handschriften des 11. Jh. in der Ministerialbibliothek Schaffhausen' und untersucht besonders ihre Herkunft (aus Hirsau). Die Arbeit, wenn auch ganz vom Standpunkt des Kunsthistorikers und des Miniaturenforschers geschrieben, ist wegen der Beziehungen zu Hirsau auch für uns von Wert. — Ebenda N. F. 24 (1922), 89—92 ein kurzer Nachtrag über die beiden Bände der Horae canonicae von Johannes Frauenlob.

15. Vom kunsthistorischen Standpunkt aus behandelt ROSY KAHN im Städel-Jahrbuch 1 (1921), 43—74 einige 'Hochromanische Hss. aus dem Kloster Weingarten in Schwaben' aus der Bibliothek des Klosters, die LÖFFLER so vollständig zusammengestellt hat — vgl. NA. 39 (1914), 204, n. 4; Vf. führt sie vornehmlich auf die künstlerische Anregung des Abtes Berthold (1200—1232) zurück. Erwähnt sei hier die Welfenchronik (Fulda D 11) mit einem Dedikationsbild Barbarossas.

16. Einen hübschen Nachweis verdanken wir RUDOLF SILLIB, der in Heidelberg. SB. 1922 unter dem Titel 'Auf den Spuren Johannes Hadlaubs' aus einer Eintragung in die Bamberger kanonistische Hs. (P I 16) nachweist, daß Gottfried Kellers Erzählung über des alten Meisters Konrad von Mure Verhältnis zu dem jungen Hadlaub wirklich historisch ist.

17. In Kurt Wolffs Verlag (München 1922) erschien eine Faksimile-Ausgabe der Münchener Hs. Clm 22053, in der f. 65b das berühmte Wessobrunner Gebet steht, besorgt von ANNETTE VON ECKARDT, mit einem Geleitwort von CARL VON KRAUS.

18. H. MENHARDT, 'Die Hss.-Sammlung der bischöflichen Bibliothek in Klagenfurt' im Zentralbl. f. Bibliothekswesen 39 (1922), 363—381, gibt eine Übersicht über die alten Kataloge und über die Bestände um 1450, 1550, 1700. Merkwürdigerweise fehlen jetzt die in den alten Katalogen verzeichneten historischen Hss. n. 27 *Petri Blesensis Epistolae*, n. 60 *Historiae Miscellaneae*, n. 63 *Pontificale Romanum*, n. 104 *Annales archiepiscopatus Salisburgensis*, n. 161 *Literae ecclesiam Salisburgen. concernentes*,

Digitized by Google

n. 162 *Historia ecclesiastica.* N. 203 (XXX a 7) 'Verschiedene Stüfftbrieffs-Copien von Passauischer Dioecess' käme vielleicht für die Germania Pontificia in Betracht.

19. Im Zentralbl. f. Bibliothekswesen 40 (1923), 129—142 stellt H. MENHARDT die Millstätter Hss. zusammen, die einst im Kloster Millstatt sich befanden und jetzt hauptsächlich in der Universitätsbibliothek in Graz, in der öffentlichen Bibliothek in Klagenfurt und im Archiv des Geschichtsvereins in Klagenfurt festgestellt werden.

20. H. MENHARDT setzt im Zentralbl. f. Bibliothekswesen 41 (1924), 225—44 seine Forschungen über die alten Kärntner Bibliotheken fort ('Neue Forschungen über die Herkunft der Hss. aus alten Bibliotheken Kärntens'), nämlich über die von Alt-Sankt Paul, von der er einige Pergamenthss. und eine ganze Reihe Papierhss. in der Studienbibliothek in Klagenfurt nachweist, über die Hss. von Ossiach, von Viktring, Eberndorf und Klagenfurt.

21. PAUL LEHMANNS Abhandlung 'Quellen zur Feststellung und Geschichte mittelalterlicher Bibliotheken, Handschriften und Schriftsteller' in H Jb. 40 (1920), 44—105 soll hier nicht übergangen werden, weil der von ihm ausführlich behandelte und abgedruckte Katalog hauptsächlich belgischer Bibliotheken (in Cod. 9373 der ehemals Kaiserl. Familien-Fideikommißbibliothek in Wien) auch mancherlei für unsere Zwecke enthält. — Im Anschluß an diesen Aufsatz gibt L. 'Besitzervermerke mittelalterlicher Hss.' im H Jb. 43 (1923), 93—97 Beispiele zur Bestimmung der Provenienz mittelalterlicher Hss. aus Besitzervermerken.

22. P. AUGUSTIN NEUMANN O. S. A. berichtet in den Franziskanischen Studien 9 (1922), 260—263 über 'Deutsche Franziskanerhss. in den Bibliotheken Mährens'. Hingewiesen sei auf die Reisebeschreibung eines Franziskaners vom Jahre 1331 in der Kapitelbibliothek zu Olmütz, von der eine deutsche Übersetzung vom J. 1359 sich in der Fürstlich DietrichsteinschenBibliothek zu Nikolsburg befindet, und auf eine franziskanische Konfraternitätsurkunde für den Erzbischof Wolfram von Prag aus dem J. 1396 in der Bibliothek des Augustiner-Eremitenklosters in Brünn, die N. im Wortlaut abdruckt.

23. In der Ungarischen Bibliothek des Ungarischen Instituts an der Universität Berlin erschien als 2. Heft der 1. Reihe von

Digitized by Google

ROBERT GRAGGER 'Deutsche Hss. in ungarischen Bibliotheken' (Berlin u. Leipzig 1921). Vf. berichtet zuerst über die Hss.-Sammlungen der erzbischöflichen Bibliothek zu Eger, der bischöflichen zu Karlstadt und des Ungarischen Nationalmuseums und teilt dann einige mittelhochdeutsche poetische Texte in diplomatisch genauem Abdruck mit.

24. Wenn auch sehr verspätet, so soll hier doch noch Platz finden eine Erwähnung der wichtigen Arbeit von JOSEPH THEELE 'Die Hss. des Benediktinerklosters S. Petri zu Erfurt' in den Beiheften zum Zentralbl. f. Bibliothekswesen 48 (1920). Nach einer ausführlichen Einleitung wird der Handschriftenkatalog von 1783 abgedruckt und dann eine genaue Beschreibung von 289 ehemals Sanpetrinischen Hss. geboten, die in alle Welt zerstreut sind, namentlich nach Berlin, Dresden, Gotha, Jena, Leipzig, London, Oxford, Pommersfelden, Weimar und Wernigerode. Zwei gehören noch dem 9. Jh. an (Gregors I. Dialoge, jetzt in Berlin, und Beda, jetzt in Pommersfelden).

25. G. ABB, 'Die Lehniner Hss. der Staatsbibliothek zu Berlin' im Zentralbl. für Bibliothekswesen 38 (1921), 60—67, behandelt die alte Bibliothek des berühmten brandenburgischen Klosters Lehnin, von dem noch ein Katalog von 1524 in Jena und 8 Hss. in der Berliner Staatsbibliothek erhalten sind, und ebenda 39 (1922), 475—99 die ehemalige Franziskanerbibliothek in Brandenburg a. H., deren Überreste in der Berliner Staatsbibliothek sich befinden. ABB weist außer den 39 schon von VALENTIN ROSE dem Brandenburger Franziskanerkloster zugewiesenen Hss. noch andere diesem Fonds zu und einen weiteren Überrest in der Bibliothek der Gotthardkirche in Brandenburg, der auf seine Veranlassung jetzt auch in der Staatsbibliothek deponiert worden ist.

26. LUDWIG SCHMIDT, 'Katalog der Hss. der sächs. Landesbibliothek zu Dresden', Bd. 4 (Leipzig 1923), der unter anderm die Hss. der Oelser Schloßbibliothek, die Neuerwerbungen und die Originalmusikhss. umfaßt, bringt den gesamten Katalog, von dem die ersten beiden Bände, von SCHNORR VON CAROLSFELD bearbeitet, 1882 und 1883, der dritte, bereits von SCHMIDT bearbeitet, 1906 erschien, zum Abschluß.

27. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 40 (1923), 485—494 weist der leider früh verstorbene Direktor der Bibliothek in Breslau,

Digitized by Google

Otto Günther, der verdienstvolle Herausgeber der Avellana, unter dem Titel 'Spuren verschollener Bibliotheken unter den Hss. der Breslauer Staats- und Universitätsbibliothek' neben andern jüngeren Hss. auch eine aus dem Peterskloster auf der Altenburg bei Merseburg stammende Hs. s. XIII I Q 26 (Aurora des Petrus de Riga) nach. Sie ist geschrieben von dem Klausner Theodericus. Vgl. n. 35.

28. Im Zentralbl. f. Bibliothekswesen 38 (1921), 241—47, 39 (1922), 173—184, 40 (1923), 538—46 beschreibt Gotthold Prausnitz sehr gründlich die Hs. S. XIII I Qu. 19 (*Alexandri Minoritae Apocalypsis explicata*) in der Universitätsbibliothek Breslau.

29. In den Mitteil. des Westpreuß. Geschichtsvereins 19 (1922), 33—37 macht M. Perlbach auf 'Elbinger Hss. in Cambridge' aufmerksam, die M. R. James in seinem Hss.-Katalog des Corpus Christi College (Cambridge 1912) verzeichnet, und bringt weitere Einzelheiten über den Aufenthalt des Richard Pernham bei der englischen Handelsgesellschaft in Elbing im 17. Jh., durch den die Hss. nach Cambridge gelangt sind. Die Hss. stammen durchweg aus Böhmen oder Preußen aus dem 14. Jh.; für unser Arbeitsgebiet sind besonders preußische Annalen von 1170—1430 in deutscher Sprache hervorzuheben.

30. Dem Verbleib der von den Schweden im 17. Jh. ganz oder teilweise aus Deutschland, Dänemark, Polen und Rußland fortgeführten Bibliotheken und Archive, von denen die Dietrichsteinsche Bibliothek in Nikolsburg den größten Umfang hatte, geht O. Walde nach ('Storhetstidens litterära krigsbyten. En kulturhistorisk-bibliografisk studie' 1. 2. Uppsala och Stockholm, 1916, 1920, 351 u. 510 S. 8°. 1 ist akademisk afhandling von Uppsala). Wird dabei auch überwiegend von gedruckten Büchern oder jüngeren Archivalien gehandelt, so sind diese sorgfältigen Untersuchungen doch zugleich für die Überlieferungs- und Bibliotheksgeschichte überhaupt von hohem Nutzen, so z. B. der Nachweis, daß von der Mainzer Dombibliothek wahrscheinlich nichts nach Schweden gekommen ist. Erwähnt sei unter der ermländischen Beute die Uppsala-Hs. C 1 aus Frauenburg mit *Petri de Vineis Epistolae*. Das Buch ist für die deutsche Bibliotheksgeschichte von großer Bedeutung. Der 1. Band führt bis zum Ende des 30jährigen Krieges, der 2. bis in die Zeit Karls XII. A. H.

Digitized by Google

31. ELLEN JØRGENSEN 'Friederich Lindenbrogs Forhold til en Gruppe Haandskrifter idet kgl. Bibliotek' in der Nordisk Tidskrift för Bok-och Biblioteksväsen 8 (1921), 131—137, geht von einer Reihe Hss. (darunter Paulus diac. Hist. Lang., B 1 in der Ausgabe der SS. rer. Langob.) aus, die z. T. nachweisbar aus St. Germain des Prés, St. Viktor in Paris, St. Denis, dem Dominikanerkloster in Paris (ursprünglich in Lobbes) stammen und über Gottorp nach Kopenhagen gekommen sind. Sie sind, wie die Vf. unter Benutzung des Nachlasses von R. Munzel in Hamburg zeigt, zu Anfang des 17. Jh. von Friedrich Lindenbrog (nicht seinem Bruder Heinrich, wie es gewöhnlich heißt) auf wohl durchweg nicht einwandfreie Weise 'gesammelt' worden. Auch Clm. 4024a gehörte offenbar zu dieser Gruppe. A. H.

Archive.

32. Das Buch von VICTOR LÖWE 'Das deutsche Archivwesen, seine Geschichte und Organisation' (Breslau 1921) ist ein nützlicher Führer durch die deutschen Archive. Allerdings beschränkt sich der Vf. auf diejenigen Archive, welche 'fachmännisch' verwaltet werden, nach einem Kriterium, das für die Archivare wichtig sein mag, für die Benutzer aber von nur sehr sekundärer Bedeutung. Wichtiger wäre eine, wenn auch noch so kurze Übersicht über alle deutschen Archive und ihre wichtigsten Bestände.

33. Ein Verzeichnis wichtiger deutscher Stadtarchive gibt im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (1923), 11—16 G. H. MÜLLER in einem Aufsatz über Aufbau, Ordnung und Verwaltung der deutschen Stadtarchive.

34. GEORG FINK beginnt im Archiv für hessische Geschichte N. F. 14 (1924), 261—351 eine 'Geschichte des Hessischen Staatsarchivs zu Darmstadt'.

35. In der Thüringisch-sächsischen Zs. für Geschichte und Kunst 12 (1922), 89 ff. gibt RICHARD SCHOLZ Nachricht von Archivalienresten hauptsächlich des 15. und 16. Jh., die aus Bänden der Leipziger Universitätsbibliothek losgelöst worden sind. Sie stammen aus dem Merseburger Stiftsarchiv und dem verschollenen Archiv des Petersklosters auf der Altenburg bei Merseburg. Interessant sind die Fragmente einer Bibelhs. des 11. Jh., an deren unterem Rande genau wie bei der berühmten Dresdener Thietmarhs. geschrieben steht *Wernherus eps*, woraus SCHOLZ mit Recht folgert, sie sei

Digitized by Google

von Bischof Wernher, dem Begründer des Klosters, diesem geschenkt worden. Vgl. auch n. 27.

36. Der frühere Mitarbeiter an MG. Concilia 1 und jetzige Direktor des Hauptstaatsarchivs in Dresden, W. LIPPERT, hat gelegentlich einer großen Ausstellung ein zwar sehr gedrängtes, aber sehr instruktives Schriftchen über 'Das Sächsische Hauptstaatsarchiv. Sein Werden und Wesen' (Dresden 1922) veröffentlicht, das die Geschichte der meißnischen und sächsischen Archive von Anfang an in kurzem Überblick schil-t und ihre 'Ordnung' durch Reinhard, Meißner, Weber, die im „ wußten Gegensatz zu dem sog. Provenienzprinzip eine systematis Umordnung der einzelnen Archive und Registraturen zu ein großen Organismus, in dem jene untergingen, durchführten. S nützlich ist auch die kurze Übersicht über die 17 Abteilung (Registranden), in die das ganze Archiv gegliedert war. In d ersten Abteilung sind die Originalurkunden von 948 ab, chron logisch geordnet, ohne Ansehen der Person und Provenienz, infolgedessen ist bei manchen nicht mehr zu ermitteln, aus welchem Fonds sie stammten.

37. Über die 'ältesten wettinischen Archive im 14. und 15. Jh.' (im Anschluß an frühere Studien in derselben Zs. 24 und 25) handelt W. LIPPERT im N. Archiv für sächs. Geschichte und Altertumskunde 44 (1923), 71—91 und zwar im besondern über das älteste Archivinventar des 14. Jh., das aus der Kanzlei Friedrichs III. stammt (als 2. Teil des Kopialbuches 6 erhalten) und bereits einen beachtenswerten Versuch systematischer Katalogisierung darstellt; ferner über das Registrum der Markgräfin Katharina, über die Archivinventare des 15. Jh. (das Wittenberger Inventar von 1437, das Weidaer Inventar von 1437 und das Meißner Archiv). Einige Regestenbeispiele sind als Beilage abgedruckt.

38. In den Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Geschichte 34 (1921), 79—86 stellt G. ABB 83 im Geh. Staats-Archiv befindliche Urkunden des Klosters Chorin zusammen, die auf der Rückseite mit roten Majuskelbuchstaben signiert sind, und gewinnt daraus das Ergebnis, daß es in Chorin im 14. Jh. eine klar erkennbare Archiv-Ordnung gegeben hat. Nach 1378 hören die Signierungen auf.

Digitized by Google

39. K. WUTKE, 'Die Entwicklung des Breslauer Staatsarchivs' (Sonntagsbeilage der Schles. Volkszeitung. 14. u. 21. Mai. Breslau 1922), gibt einen gedrängten Überblick über Entstehung und Entwicklung des schlesischen Zentralarchivs von Büsching bis Meinardus, an dem einst auch W. WATTENBACH gewirkt hat.

40. Über das Archivwesen Schleswig-Holsteins handelt H. KOCHENDÖRFFER in der neuen Zs. 'Nordalbingen. Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck' 2 (1923), 168 ff. und separat (Kiel 1924). Nach einer kurzen Einleitung über die territoriale Entwicklung Schleswig-Holsteins behandelt der Vf. die Landesarchive, vorzüglich das Archiv der Schauenburger Grafen und das Archiv der Herzöge von Schleswig, dann die Archive der kleinen Territorien, weiter die städtischen Archive und die Archive der geistlichen Stiftungen, der Stände, der Privaten und am Schluß auch — alles in gedrängter Übersicht — das Archivwesen Dänemarks. Derselbe Vf. handelt auch im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine (1924), S. 58—64 über das 'Archivwesen in Dänemark' und teilt dabei mit, daß ein chronologisches Verzeichnis sämtlicher Urkunden des Kopenhagener Reichsarchivs in Vorbereitung ist.

41. In den Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Pommern erschien als 2. Heft des 2. Bandes der 'Bericht über die Verzeichnung der kleineren nichtstaatlichen Archive des Kreises Pyritz in Pommern', erstattet von OTTO GROTEFEND (1924).

Schriftwesen.

42. O. DOBIASCH.-ROSCHDESTWENSKAJA, 'Geschichte der Schrift im Mittelalter. Ein Handbuch der lateinischen Paläographie' (Istorija pisma w srednije weka. Rukowodstwo k isutscheniju latinskoj paleografii, Petersburg 1923 mit 4 Tafeln), behandelt die Entwicklung der lateinischen Schrift von den ersten christlichen Jahrhunderten bis zur Erfindung des Buchdruckes, hauptsächlich auf Grund der Hss.-Bestände der Petersburger Staatsbibliothek. Es wird eine Liste der dort vorhandenen und ursprünglich dem Kloster Corbie entstammenden Hss. gegeben. Das Buch verfolgt die Aufgabe, die Geschichte der mittelalterlichen Schrift mit der Gesamtentwicklung der mittelalterlichen Kultur in Verbindung zu setzen.

43. Auf den Beginn der von W. M. LINDSAY herausgegebenen Zeitschrift 'Palaeographia Latina' konnte ich NA. 45 (1924), 147

Digitized by Google

nur mittelbar kurz hinweisen. Unterdessen sind davon drei Teile erschienen (St. Andrews University Publications 14, 16, 19, Oxford 1922—1924). Danach will das Unternehmen vor allem der Kenntnis des älteren lateinischen Schriftwesens bis etwa zur Mitte des 11. Jh. dienen und bringt so Beiträge zur Geschichte der Schrift wie des Buchwesens im weiteren Sinne, ist auch mit ausgezeichneten Lichtdrucktafeln ausgestattet. W. WEINBERGER gibt eine Bibliographie der Jahre 1911—1922 für die lateinische Buchschrift bis rund 1050 (2, 74—93). LINDSAY selbst bietet eine Zusammenstellung der einzelnen Buchstabenformen der Frühminuskel bis um 850 (1, 7—61), um so weit WATTENBACHS 'Anleitung'⁴ 43ff. zu ersetzen. Ferner gibt er unter dem Titel 'Collectanea varia' (2, 5—55; 3, 63—66) mancherlei Beobachtungen an Hss. wieder mit der Aufforderung, sie zu ergänzen: über die Verwendung von *Explicit* und *Finit* (2, 5—10), Verbessern und Vergleichen von Hss. im Mittelalter (2, 10—15), über Mittel zur Erleichterung des Lesens wie Worttrennung, Apex bei einsilbigen Worten, Hervorhebung fremder Wörter und Anführungszeichen (2, 15—20), über Schreiber-Art und Unart (2, 20—30; 3, 63—65), wobei aus Vaticanus Pal. lat. 153 (9. Jh.) Verse des Korrektors auf den schlechten Schreiber Rigulf mitgeteilt werden (3, 63f.), über die Verwendung der I-longa (2, 30—52); er macht Bemerkungen über die Überlieferung von Texten gegenüber der Willkür mancher Herausgeber von Klassikern (2, 53—55) und über die Tilgung von Buchstaben durch Punkte und Striche (3, 65 f.). Bestimmten Schreibschulen oder Schrifttypen gelten die Mitteilungen LINDSAYS aus dem Nachlaß von P. LIEBAERT (1, 62—66) über Corbie (8. und frühes 9. Jh.) und von TAFEL (2, 66—73) über Lyon als literarischen Mittelpunkt besonders des 9. Jh. (S. 71f. über die Interpolation MG. Epist. 4, 543, 34ff.) und die Aufsätze von LINDSAY selbst über Lorsch (3, 5—48) und Farfa (3, 49—51), ergänzt durch 'Cenni storici' von E. CARUSI über Farfa und die Klöster von Subiaco (3, 52—62), wobei der mir unzugängliche erste Teil der 'Monumenti paleografici degli Abruzzi' von CARUSI und DE BARTHOLOMAEIS (Rom 1924) erwähnt wird. P. LEHMANN ergänzt den älteren Aufsatz von LINDSAY über den Laoner az-Typus in der Revue des bibliothèques 24 (1914), 15—27 durch den Nachweis eines 6. Vertreters dieser nordfranzösischen Schriftgattung in einem Basler Bruchstück (2, 56—60). Endlich beschäftigt sich der Herausgeber im Hinblick auf einen Aufsatz von

Digitized by Google

RAND mit Bern 207, einem Grammatikercorpus aus Fleury in festländisch-irischer Schrift (2, 61—65). Daß auch die Geschichte der Kürzungen im Laufe dieser Arbeiten Beachtung findet, bedarf angesichts der früheren Schriften LINDSAYS kaum der Erwähnung.

W. L.

44. PAUL LEHMANN, 'Figurale Schriftflächen', weist in der Zs. für Buchkunde 1 (1924), 74—77 auf die Zeilenfiguren hin, die häufig in mittelalterlichen Hss. am Schluß eines Buches zu sehen sind und die gleichsam den Übergang von der Buchstabenschrift zur leeren Fläche vermitteln, wobei er einige Abbildungen solcher Figuren beigibt. Als solche lediglich ornamentalen Zwecken dienende Figuren erklärt er auch die 'Kryptogramme' am Schluß der *Vita Heinrici IV.* in Clm 14095, aus denen irgendeinen besonderen Sinn herauszulesen MICHAEL TANGL im NA. 31 (1906), 481 sich vergeblich bemüht hatte.

45. Erwähnt sei die reich mit Abbildungen geschmückte Schrift von KURT PFISTER, 'Die mittelalterliche Buchmalerei des Abendlandes' (München 1922), die in freilich allzu großzügigem Überblick auf 40 Seiten ein Jahrtausend abendländischer Kunst zu umspannen und die Werke dieser Kunst als 'Ausstrahlungen religiöser Visionen', als einen 'Ausdruck der Ganzheit des katholischen Mittelalters' zu begreifen unternimmt.

46. Prof. E. A. LOWE in Oxford gibt in der von der Bibliothek in Lyon herausgegebenen Sammlung 'Extrait des documents paléographiques, typographiques, iconographiques de la bibliothèque de Lyon' fasc. 3. 4 (Lyon 1924) Schriftproben der ältesten Hss. von Lyon unter dem Titel 'Codices Lugdunenses antiquissimi. Le scriptorium de Lyon, la plus ancienne école calligraphique de France'. Lyon war nicht nur ein alter politischer, sondern auch ein kultureller Mittelpunkt, wo schon früh eine Schreibschule geblüht hat, von der in Lyon selbst noch 13 Hss. in Unziale und Halbunziale aus dem 5. bis 8. Jh. sich erhalten haben. Indem er außerdem die einst in Lyon geschriebenen oder aufbewahrten vorkarolingischen Hss. in der Pariser Nationalbibliothek, in Berlin (Philipps 1745. 1761), München, Köln, St. Petersburg (so nennt L. noch Leningrad) hiermit zusammenstellt, gewinnt er für das 'Scriptorium' von Lyon, die älteste kalligraphische Schule in Gallien, eine stattliche Reihe kostbarer alter Hss., die die ehemalige Bibliothek der Bischöfe und Kanoniker von Lyon zu einem

Digitized by Google

andern Verona erhoben. Der Nachweis der Zusammengehörigkeit ist freilich, bei der Gleichmäßigkeit und Gleichartigkeit der Unziale und Halbunzialschriften nicht leicht; aus Einzelheiten, Randnoten u. dgl. stellt L. in einer lichtvollen und lesenswerten französisch geschriebenen Vorrede die Kriterien zusammen. Auf 37 Tafeln, denen Erläuterungen in englischer Sprache vorhergehen, folgen die schönen Reproduktionen. P. K.

47. Derselbe Vf. gibt in den Miscellanea Francesco Ehrle 4 (1924), 34—61 eine sehr nützliche Übersicht über die Hss. in Halbunziale, im ganzen 160 Nummern. An der Spitze stehen die Papyrusfragmente, die jetzt im Besitze von Pierpont Morgan sind. Ebenda S. 62—74 handeln C. H. Turner über 'The nomina sacra in early latin christian mss.', W. Weinberger über 'die Handschriften von Vivarium, der Stiftung Cassidors' S. 75—88, Edw. Kennard Rand über 'A Carolingian Gospel-Book in the Pierpont Morgan library' S. 89—104.

48. In 'Studien zur Ausbreitung der karolingischen Minuskel' 1. 2 in Arch. UF. 7 (1921), 197—202 und 8 (1922), 16—25 führt Alfred Hessel den Sieg der Minuskel in Spanien und England auf den Einfluß der Cluniacensermönche zurück. Auch in der päpstlichen Kanzlei war die endgültige Beseitigung der Curiale ein Werk der Cluniacenser; sie erfolgte unter Urban II., dem früheren Mönch in Cluny, der sich dazu des in Monte Cassino ausgebildeten Schreibers Lanfrank bediente. In derselben Zs. 8 (1923), 201—214 trägt Hessel 'Zur Entstehung der karolingischen Minuskel' Material zur Stütze der älteren Auffassung bei, daß die neue Schrift am Hofe Karls des Großen entstanden sei.

49. In der Zs. für Buchkunde 1 (1924), 101—107 sucht Löffler, 'Aus der Wiegenzeit der karolingischen Minuskel', die Merkmale der rätischen Schreibprovinz, auf die Traube zum ersten Male aufmerksam machte, durch Untersuchung und Beschreibung von 5 Stuttgarter Hss., die durch 3 Reproduktionen unterstützt wird, näher zu bestimmen.

50. P. Lehmann, 'Von den Quellen und Autoritäten irisch-lateinischer Texte' (Bayer. Blätter f. Gymnasialschulw. 61, 29 ff.) zeigt, daß in dem Reichenauer Notizbuch eines irischen Gelehrten, St. Paul in Kärnten 25. 2. 31[b] (XXV[d] 86) die Randnotizen *ag* und *io*, die bisher falsch oder gar nicht verstanden worden sind, als Hinweise auf Augustin und Johannes (Scottus) aufgefaßt werden

Digitized by Google

müssen. Ebenso weist er die Herkunft der dort stehenden *Differentia substantiarum et subsistentiarum* nach.

51. Wie auch in westslavischen mittelalterlichen Hss. verhältnismäßig häufig Abbreviaturen angewandt wurden, zeigt P. Diels im Arch. f. slav. Phil. 38, 133.

52. In der Zs. für Buchkunde 1 (1924), 17—30, 64—74, 107—123 erschien eine durch E. Stengel angeregte Dissertation von Friedrich Uhlhorn, 'Die Großbuchstaben der sogen. gotischen Schrift, mit besonderer Berücksichtigung der Hildesheimer Stadtschreiber'. Ausgehend von der Feststellung, daß die Großbuchstaben von der bisherigen Forschung merkwürdigerweise im allgemeinen weit weniger berücksichtigt worden sind, als es ihre Bedeutung für die allgemeine Schriftentwicklung zu fordern scheint, verfolgt er in eingehender, durch zahlreiche Alphabet-Tafeln wirksam unterstützter Untersuchung die allgemeine Entwicklung im Spiegel der Hildesheimer Stadtschreiberschule, von der für die Zeit von etwa 1217—1443 ein reiches und lückenloses Material vorliegt. Von den Ergebnissen ist hervorzuheben das Vorwiegen der Kapitalformen gegenüber den Unzialformen, die Bedeutung der Zierstriche für die Entwicklung der Buchstabenformen, wogegen die Brechung in der Urkunden- und Geschäftsschrift bis zum 14. und 15. Jh. mehr zurückgehalten wird, obwohl auch hierzu sich Ansätze schon früher zeigen. — Die Arbeit ist auch als Sonderdruck erschienen.

53. Im Moyen âge 2e série 24 (1922), 143 wird die magyarische Publikation von E. Hujnal: 'Irastörténet az irasbelivej felujulasa korabol' (Budapest 1921, 173 S. und 23 Tafeln), besprochen, die Beiträge zur Geschichte der Schrift im 12. und 13. Jh. gibt.

54. Arthur Mentz, der schon im Arch. f. UF. 6 (1916), 1—18 'Beiträge zu den Tironischen Noten im Mittelalter' veröffentlichte, bespricht ebenda 8 (1922), 6—15 die 'Tironischen Noten im Evangeliar des heiligen Kilian zu Würzburg'.

Allgemeine Reichs- und Kaisergeschichte.

55. Interessante 'Jugendbriefe von Georg Waitz aus der Frühzeit Rankes und der M G.' veröffentlichte Ed. Stengel in der H Zs. 121 (1920), 234—255.

56. Zur Geschichte deutscher Universitäten sei verzeichnet: J. F. Abert, 'Aus der Geschichte der ersten Würzburger Universität unter Bischof Johann von Egloffstein' im Arch. d. hist. Vereins

Digitized by Google

von Unterfranken 63 (1923), 1—32; Peter P. ALBERT, 'Gründung und Gründer der Universität Freiburg i. B.' in der Zs. d. Ges. f. Beförderung der Geschichts- usw. Kunde von Freiburg 37 (1923), 19—62; G. RITTER, 'Aus dem geistigen Leben der Heidelberger Universität im Ausgang des Mittelalters' in der Zs. für Geschichte des Oberrheins N. F. 37 (1922), 1—32; A. WREDE, '1398 bis 1798. Geschichte der alten Kölner Universität' (Köln 1921).

57. FRANZ KAMPERS, 'Vom Werdegange der abendländischen Kaisermystik' (Leipzig 1924) stellt einen zusammenfassenden Auszug der geplanten 3. Auflage der 'deutschen Kaiseridee in Prophetie und Sage' dar, deren Erscheinen vorläufig wegen der Zeitverhältnisse nicht möglich ist. Die weit ausgreifenden Zusammenhänge, die hier behandelt werden, und die sich eng mit den Untersuchungen KONRAD BURDACHS, dem das Werk gewidmet ist, und dem neuen Buche EDUARD NORDENS 'Die Geburt des Kindes' (Leipzig 1924) berühren, streifen begreiflicherweise nur gelegentlich unser eigentliches Arbeitsgebiet.

58. Die bekannte 'Kulturgeschichte des Mittelalters' von GEORG GRUPP ist in 3. Auflage erschienen, nach dem Tode des Vf. (1922) herausgegeben von ANTON DIEMAND (Bd. 1—6, 1921—1925).

59. In dem von GEORG BRODNITZ herausgegebenen Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, das vorwiegend Monographien für die einzelnen Länder mit dem Schwerpunkt in der Darstellung der neueren Zeit umfassen wird, ist auch ein von RUDOLF KÖTZSCHKE bearbeiteter Band 'Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters' (Jena 1924) erschienen, der die weitschichtige Literatur vollständig verarbeitet und verzeichnet und in seiner Einstellung auf das Tatsächliche treffliche Dienste leistet. — JULIAN BORCHARDTS 'Deutsche Wirtschaftsgeschichte von der Urzeit bis zur Gegenwart' dagegen, von der bisher 2 Bände (bis zum Ende der Hohenstaufen und bis zu den Bauernkriegen) vorliegen (Berlin 1922, 1924), erhebt den Anspruch, 'ein ganz aktuelles Buch zu sein'; sein Zweck ist 'eine Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung'. — Von GEORG CAROS 'Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit' ist der 1. Bd. in 2. Aufl. erschienen (Frankfurt a. M. 1924).

60. Die Acta Universitatis Lundensis. Nova Series. Lunds Universitets Årsskrift. Ny Följd. 1. Abt. 10 (1914) bringen als

Digitized by Google

Nr. 1: ARNOLD NORLIND, 'Einige Bemerkungen über das Klima der historischen Zeit nebst einem Verzeichnis mittelalterlicher Witterungserscheinungen' (709/10—1499, aus dem Gebiete Mitteleuropas, d. h. Deutschland, Belgien, Nordfrankreich, Böhmen, Polen und Österreich, einiges wenige aus England, Dänemark, Schweden und Oberitalien, wesentlich auf Grund der MG.; hervorzuheben auch Anhang I über die Berichte über das Zufrieren der Ostsee und des Kattegat im MA.), 53 S., die als ein erster Anfang einer kritischen Behandlung des Gegenstandes zu begrüßen sind, aber, wie der Vf. selbst betont, dringend weiteren Ausbau und weitere Vertiefung erfordern. Schlüsse allgemeinerer Art lassen sich aus dem bisher Zusammengebrachten noch in keiner Richtung ziehen, selbst in der sehr vorsichtigen Fassung NORLINDS muß die Annahme eines unbedeutenden Mehr an Winterkälte, einer ausgesprocheneren Kontinentalität des mitteleuropäischen Klimas im Mittelalter, wie sie auch OTTO PETTERSSON, 'Klimatförändringar i historisk och förhistorisk tid', Kungl. Svenska Vetenskapsakademiens handlingar 51, 2 (Uppsala und Stockholm 1913) wahrscheinlich machen möchte, vorläufig ganz dahinstehen. Unbekannt geblieben sind anscheinend dem Vf., der auch die Teilzusammenstellungeu von LAMPRECHT und CURSCHMANN nicht erwähnt, die bis in den September 1906 zurückreichenden Bemühungen des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine auf diesem Gebiet, aus denen bisher ein 1. Teil (bis 900) eines Verzeichnisses der 'Elementarereignisse im Gebiete Deutschlands' von JAKOB WEISS hervorgegangen ist (Wien 1914, 92 S.; ein Probeheft bis 580 schon 1911 als Ms. gedruckt); vgl. H Zs. 117 (1917), 282—284. Aus WEISS läßt sich NORLINDS Liste für das 8. und 9. Jh. mehrfach ergänzen. Bei dem 'strengen Winter' zu 766 (nicht bei WEISS) muß irgendein Versehen vorliegen; die Ann. S. Columbae Senon. (die auch zu 763/64 irrtümlich angeführt werden) enthalten nichts davon. A. H.

61. Von dem bekannten Werk von A. DOPSCH 'Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen' ist der 2. Bd. in 2. Aufl. erschienen (Wien 1924).

62. Zahlreiche Bemerkungen zu LUDWIG SCHMIDTS 'Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung' (Berlin 1904—1918) von GUDMUND SCHÜTTE finden sich im Arkiv för Nordisk Filologi 36 N. F. 32 (1920), 165—189.

Digitized by Google

63. Aus der prähistorisch-archäologischen Schrift von ALFRED PLETTKE (†), 'Ursprung und Ausbreitung der Angeln und Sachsen. Beiträge zur Siedlungsarchäologie der Ingväonen' (= Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen. Hg. von K. SCHUCHHARDT. Bd. 3, H. 1, Hildesheim u. Leipzig 1921) weisen wir nur auf den ethnographischen Teil hin, der sich mit den deutschen Stämmen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins beschäftigt. 3 Karten sind beigefügt. Im übrigen vgl. H. MÖTEFINDT in der HZs. 130 (1924), 157. — Ferner verzeichnen wir von FRIEDRICH PLETTKE die 'Vor- und Frühgeschichte des Reg.-Bez. Stade', von der das 4. Heft 'Die Zeit der germanischen Landnahme' in Bremerhaven 1923 erschienen ist.

64. 'Die rechtsrheinischen Alamannenorte des Geographen von Ravenna' untersucht im Arch. des histor. Ver. von Unterfranken und Aschaffenburg 60 J. SCHNETZ, der weitere Untersuchungen zum Geographen von Ravenna in Aussicht stellt. Vgl. dazu A. HUND in Zs. f. Gesch. d. Oberrheins N.F. 35, 462—64, der ebd. 32, 44f. u. 169f. 34, 300f. u. 422f. über die 'Wanderungen und Siedelungen der Alamannen' gehandelt hat. — In der Zs. für Schweizerische Geschichte 2 (1922), 273—293 dagegen sucht JULIUS MINDEL, an seiner alten Ansicht gegen SCHNETZ festhaltend, 'Die Alamannenorte des Geographen von Ravenna' auf dem linken Rheinufer, in der Schweiz. — Einen Nachtrag zu BURCKHARDT-BIEDERMANNS Aufsatz über die Wohnsitze der Rauriker (in der Zs. f. Geschichte des Oberrheins 24, 391ff.) gibt F. MENTZ ebenda 39 (1924), 1, 120—121.

65. LUDWIG BÜCKMANN, 'Ist fränkische Kolonisation auf alemannischem Boden nachzuweisen?' in Petermanns Mitteil. 68 (1922), 13—15, weist die willkürliche Annahme von GUDMUND SCHÜTTE zurück, der einfach die Siedlungen auf —ing für alemannisch, die auf —heim für fränkisch erklärt hatte und demgemäß eine alemannische Militärgrenze in Lothringen aus der Zeit von 470—496 und umgekehrt später ein Vordringen der Franken in das Rhein- und Maingebiet statuierte.

66. SIEGMUND RIEZLER, 'Die Landnahme der Bajuwaren' in den Münchener SB. 1920, 16. Abh. (München 1921), erörtert mehrere Fragen der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, die z. T. durch seine eigenen bekannten älteren Arbeiten erstmalig gestellt und in neuerer Literatur viel behandelt worden sind. Er

Digitized by Google

tritt für das Fortbestehen der romanischen Bevölkerung in Bayern gegen STRNADT, 'Über die Herkunft der Romanen des Indiculus Arnonis' (Altbayerische Monatsschrift 14, 20f.) und für das hohe, gleichfalls noch in römische Zeit zurückreichende Alter der Grundherrschaft auf bayerischem Boden ein, in Übereinstimmung mit DOPSCH und selbst Erweiterung seiner Anschauungen; in den *nobiles* bayerischer Urkunden der frühesten Zeit sieht er Grundherren. Eine vielbeachtete These über die Ortsnamen auf —ing verteidigt er — u. a. gegen DOPSCH — und erläutert sie näher, z. T. durch Bezugnahme auf seine eigenen früheren, nicht genügend gewürdigten Äußerungen. Die meisten alten —ing seien Sippendörfer, aber nicht alle, es gebe auch andere Siedelungsformen und andere Prinzipien der Namenbildung auf —ing, aber als Ausnahme, nicht als Regel. Als wichtiges Stück für die Auffassung dieser Dinge behandelt R. ausführlicher die Urkunde von 750 in den Freisinger Traditionen 1, 30f. n. 5. Besonderen Wert gibt der Studie die Heranziehung zahlreicher z. T. neuester Literatur zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte und kritische Auseinandersetzung damit. Vgl. auch AUBIN in Zs. für Soz. und Wirtschaftsgesch. 17 (1924), 374f. B. Schm.

67. Über 'Die letzten Ostgoten' macht LUDWIG SCHMIDT in der Zs. für Schweizerische Geschichte 3 (1923), 443—455 sehr beachtenswerte Ausführungen. Er schildert die letzten Kämpfe, die nach dem Tode Tejas (552) in Oberitalien noch jahrelang sich hinzogen, bis die Goten vollständig unterworfen waren. Darauf wendet er sich der Frage zu, was das Schicksal der Unterworfenen war. Nur einige tausend wurden von den Byzantinern außerhalb Italiens verwendet. Die Masse der Goten blieb in Italien — nicht als Hörige, sondern als *Foederati*, als Landbesitzer mit der Verpflichtung militärischer Dienstleistung im Kriegsfall. Aus ihnen wie aus den Langobarden ging der spätere italienische Adel und das führende Bürgertum hervor.

68. Das Buch von FEDOR SCHNEIDER, 'Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien. Studien zur historischen Geographie, Verfassungs- und Sozialgeschichte' (Abhandl. zur mittleren und neueren Geschichte Heft 68. Berlin-Grunewald 1924) verdiente eine ausführlichere und eingehendere Besprechung, als hier möglich ist. Denn es ist eines der wichtigsten und anregendsten Bücher, welche über die ältere Verfassungsgeschichte

Digitized by Google

Italiens in den letzten Jahrzehnten erschienen sind, vielleicht das aufschlußreichste seit JULIUS FICKERS 'Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens'. Mit erstaunlicher Vielseitigkeit und zugleich mit einer das ungewöhnlich zersplitterte Quellenmaterial vollständig beherrschenden Sachkenntnis sind hier die schwierigsten Probleme der älteren italienischen Geschichte behandelt. Um nur einiges hervorzuheben: der Nachweis, wie die byzantinische Organisation der Militärgrenze mit ihren Kastellen auf die Entwicklung der späteren Verhältnisse eingewirkt hat, und der Nachweis der Reste dieses Limes ist ein sehr wichtiges Kapitel, und die weitere Forschung wird das von dem Vf. gezeichnete Bild wohl nur in Einzelheiten ergänzen und berichtigen können. Nicht weniger aufschlußreich ist die Untersuchung der Herkunft der Arimannia, der freien Landgemeinde, die die Forschungen LEICHTS und CECCHINIS weiterführt und zum Abschluß bringt. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, doch sei ausdrücklich auf den Exkurs über Blenio und Leventina (S. 250 ff.) hingewiesen, wo die Forschungen von KARL MEYER ergänzt und berichtigt werden. Bei der Fülle der Details ist der Mangel eines genauen Registers sehr fühlbar. P. K.

69. In der Mainzer Zs. 15/16 (1920/1), 70—76 berichtet G. BEHRENS über 'Merowingische Grabfunde von St. Alban in Mainz', wo eine bis in spätrömische Zeit zurückreichende Kultstätte mit anschließendem Friedhof durch Ausgrabungen zutage gekommen ist. Er gibt Beschreibungen und Abbildungen der Funde, die in den Särgen gemacht wurden, und die sämtlich auf die Zeit vor der karolingischen Renaissance hinweisen.

70. Wenn auch ins Gebiet der Kunstgeschichte, bes. der Baugeschichte gehörig, so müssen doch auch hier die Grabungen des Tübinger Kunsthistorikers GEORG WEISE erwähnt werden, die er während des Krieges zur Erforschung der Bauanlage der fränkischen Pfalzen zu Quierzy und Samoussy vorgenommen hat ('Zwei fränkische Königspfalzen. Bericht über die an den Pfalzen zu Quierzy und Samoussy vorgenommenen Grabungen', Tübingen 1923). Es ist natürlich, daß dadurch die Erforschung der fränkischen Königspfalzen auf deutschem Boden, die der Deutsche Verein für Kunstwissenschaft vor dem Krieg in Angriff genommen hatte, in glücklicher Weise ergänzt wird. Über die Bedeutung dieser Grabungen für den Historiker vgl. A. HOFMEISTER in der H Zs. 129 (1924), 524.

Digitized by Google

71. Von der durch HALLER angeregten Gießener Diss. von WILHELM ALBERT DIEPENBACH, 'Palatium in spätrömischer und fränkischer Zeit' liegt vorläufig nur die Einleitung (Palatium in der Literatur und deren Kritik) und das 1. Kap. (Palatium in römischer Kaiserzeit) im Druck vor (Gießen 1921).

72. HANS VON MANGOLDT-GAUDLITZ, 'Die Reiterei in den germanischen und fränkischen Heeren bis zum Ausgang der deutschen Karolinger' (= Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 4. Heft, Berlin 1922), die von J. HALLER angeregte Tübinger Doktorarbeit eines früheren Kavallerieoffiziers, der für den Gegenstand technische Kenntnisse mitbringt, stellt die öfter erörterte Frage in den Mittelpunkt, wann und weshalb die Reiterei neben dem Fußvolk im fränkischen Heere in den Vordergrund getreten ist, und sieht ebenfalls eine wesentliche Ursache für die Vermehrung der auch früher vorhandenen Reiter in den Araberkriegen des 8. Jh., die eine bereits im Gange befindliche Bewegung in dieser Richtung beschleunigt hätten. Man vermißt freilich eine Auseinandersetzung mit dem 1920 erschienenen 2. Bande der 'Wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung' von A. DOPSCH (2. Aufl. 1924, Bd. 2, 293 ff.), der erhebliche Bedenken gegen diese Annahme geltend gemacht hat. Neben den schriftlichen Quellen, von denen im Anhang Bestimmungen der Kapitularien über das Heereswesen zusammengestellt werden, finden Grabfunde Berücksichtigung, namentlich aus den Museen von Mainz und Wiesbaden; die Ergebnisse dieser Funde für die vorliegenden Fragen sind allerdings recht unsicher und nicht eben erheblich. Wenn auch Aquitanien ein Reiterland ist und daher nicht selten Equitania heißt (nicht nur in Kapitularien, S. 17; vgl. u. a. SS. R. Merov. 5, 700, 8. 7, 24, 27. 25, 20. 38, 13. 318, 14. 319, 1), so sind doch kaum die Goten dort früh von Einfluß auf die Vermehrung der fränkischen Reiterei gewesen (S. 18, 25); denn in den von Chlodwig eroberten Gebieten des Tolosanischen Reiches sind Goten in erheblicher Zahl schwerlich zurückgeblieben (vgl. immerhin G. KURTH, Études franques 1 (1919), 237f., und Gregor, Hist. 4, 51 ed. ARNDT S. 186, 20), sondern erst in Septimanien nach dessen Gewinnung durch Pippin im 8. Jh. Wenn Sigibert 575 nach Gregor (eb.) von zwei 'pueri' mit Skramasaxen ermordet wird, so geht es nicht an, pueri mit Dienstmannen zu übersetzen, diese allgemein als beritten hinzustellen und Folgerungen daraus zu ziehen (S. 78), und für das 6. Jh. kann man nicht von

Digitized by Google

einer 'besonderen Ritterwürde' und von 'Abzeichen für den Ritter' sprechen (S. 79). Worauf beruht die Angabe, Karl der Große habe Waffenbeigaben der Toten oder Grabbeigaben überhaupt verboten (S. 57, 59)? W. L.

73. In seiner Schrift 'Pippin, Karlmann und Papst Stephan II.' (Eberings Hist. Studien 152, Berlin 1923, 117 S.) behandelt CARL RODENBERG aufs neue die alten Probleme der sogen. römischen Frage. Er sieht die Ursachen für die Reise Stephans II. ins Frankenreich nicht nur in der Langobardennot, sondern auch in einer schwierigen Lage Pippins, der sich der päpstlichen Hilfe gegen den im Auftrage Aistulfs ins Frankenreich zurückgekehrten Karlmann und dessen Söhne versichern wollte. Sowohl 754 wie 773 handelt es sich um die Abwendung einer dynastischen Gefahr, nicht um die Erhöhung des Papsttums (S. 46). Er lehnt daher ab, daß in Ponthion ein Bündnis und ein Schutzvertrag erfolgt sei, und redet statt dessen von einem Vertrage, bei dem Pippin das Schenkungsversprechen von Quierzy gegeben, Stephan II. die Salbung Pippins und der Söhne vollzogen habe. Er lehnt weiterhin ab, daß in Quierzy eine Urkunde ausgestellt sei, betont, daß Pippin wie auch Karl d. Gr. nur Schenkungsversprechen gegeben hätten, und erklärt alles, was der Liber pontificalis über die Rückgabe des Exarchates erzählt, für 'bewußte Entstellung'. Die berühmte Linie von Luni bis Monselice aus der Vita Hadrians I. wird als Grenzlinie gefaßt, 'bis zu der der Papst Restitutionsansprüche haben sollte, weiter nördlich aber nicht' (S. 84); Aistulf habe es also fertiggebracht, das Kernland seines Reiches, Oberitalien, nahezu ganz von der Restitutionsverpflichtung frei zu halten und die Hauptlast auf die langobardischen Herzöge abzuwälzen, die sich seiner königlichen Gewalt entzogen (S. 87). Diese Auffassung der Politik Pippins liegt mehr in der Linie, die ich in meiner ausführlichen Besprechung von CASPARS Buch über 'Pippin und die Römische Kirche' gegenüber CASPAR in den GGA 1918 Nr. 11/12 vertreten hatte und die vor kurzem einer meiner Schüler in einer nicht gedruckten Marburger Diss. weiter verfolgt hat (KARL GRUBER, 'Pippin als Politiker in seinem Verhältnis zur fränkischen und römischen Kirche', Marburger Diss. 1923), und zweifellos ist die stärkere Betonung der 'dynastischen Gefahren' als eines Motivs für die bedeutungsvollen Ereignisse von 754 und 773 sehr beachtenswert. Aber es ist doch zu bedauern, daß der Vf. es grundsätzlich abgelehnt hat, sich mit abweichenden An-

Digitized by Google

sichten auseinanderzusetzen. Sowohl für die Erörterungen über Ponthion und Quierzy wie über die Schenkungsurkunde von 756 und über die angebliche Grenzlinie der Vita Hadrians I. wäre es dringend wünschenswert gewesen. So bleibt die Schrift in gewisser Weise unvollständig und fordert zu erneuter Behandlung des Gegenstandes heraus. A. Br.

74. In einer sehr verständigen Abhandlung, die wir hier noch verzeichnen, obwohl sie schon 1920 erschienen ist, erörtert KARL HELDMANN in den MIÖG. 38 (1920), 541—570 noch einmal den Vertrag von Ponthion von 754, indem er die hauptsächlich von W. GUNDLACH und von J. HALLER aufgestellten Theorien über die angebliche Kommendation Stephans II. an Pippin als das nachweist, was sie sind: scharfsinnige, aber unfruchtbare Theoreme. Das gilt auch von EICHMANNS Adoptionstheorie. Auch E. CASPARS mehr eklektische Darstellung, der von allem etwas angenommen hat, muß sich mehrere Korrekturen gefallen lassen.

75. Nachträglich sei noch die Münchener Diss. des GRAUERT-schülers LAETUS HIMMELREICH O. F. M. über 'Die Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahre 800' (Kerkrade 1920) erwähnt. Der Vf. geht, ebenso wie HALPHEN in seiner (später erschienenen) Untersuchung (Études critiques sur l' histoire de Charlemagne S. 219—238) von der so viel erörterten Einhardstelle aus (c. 28). Wie HALPHEN, kommt auch er zu dem Ergebnis, daß die Worte, in denen nach Einhard Karl seine Unzufriedenheit mit der Krönung ausdrückt, durch die Rücksicht auf Byzanz zu erklären sind. Während sie aber HALPHEN für eine viel spätere Erfindung am fränkischen Hof hält, wogegen bereits LEVISON im NA. 45 (1924), 393/4 berechtigte Zweifel geäußert hat, hält sie HIMMELREICH für Worte Karls, der die Kaiserkrönung zwar selbst vorbereitet hatte (ganz wie auch HALPHEN annimmt), aber, um die zu erwartenden Verhandlungen mit Byzanz zu erleichtern, den Überraschten spielte. Dies soll jedoch nicht bloß eine Hypothese sein, sondern soll aus dem Text Einhards als der einzig mögliche Sinn philologisch bewiesen werden. Zu diesem Zweck stützt sich Vf. auf das den folgenden Satz eröffnende *tamen*: obgleich Karl erklärte, daß die Krönung gegen seinen Willen erfolgt war, trug er doch die Mißgunst der Byzantiner mit großer Geduld. Dadurch wird nach Meinung des Vf. bewiesen, daß Karl durch seine Äußerung dieser Mißgunst der By-

Digitized by Google

zantiner entgehen wollte, was ihm aber wider Erwarten (*tamen*) nicht gelang. Dieser 'philologische Beweis' bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Ausführungen: daß Karl nach der Kaiserkrone gestrebt hat, daß die Beschuldigungen gegen Leo III. unbegründet waren, daß man am Hofe Karls von der Unschuld des Papstes von Anfang an überzeugt war, und schließlich, daß die Untersuchung, die Karl in Rom über den Papst abhielt, nur eine Finte, ein diplomatisches Manöver war, welches die Anwesenheit Karls in Rom zur Jahrhundertwende den Byzantinern gegenüber motivieren und es ihm ermöglichen sollte, sich von der längst für diese Zeit verabredeten Kaiserkrönung scheinbar ahnungslos überraschen zu lassen. Man wird dem Vf. zugestehen können, daß Karl der imperialen Idee an sich nicht ablehnend gegenüberstand (vgl. BRACKMANN in der Festschrift für HAUCK und neuerdings HALPHEN), und daß das Urteil HAUCKS über Leo III. vielleicht zu ungünstig ist; aber die Bedenken gegen die Hauptthese, die dem Vf. mit HALPHEN gemeinsam ist, daß nämlich Karl und Leo die Krönung im engsten Einverständnis und nach einem genau verabredeten Plan vorgenommen haben, wird man doch nicht unterdrücken können. Es sei nur hervorgehoben, wie wenig Beweiskraft die philologische Interpretation der Einhardstelle besitzt, die der Vf. als einzig mögliche Deutung und sozusagen als das unbegreiflicherweise so lange nicht gefundene Ei des Kolumbus anzusehen scheint. Es liegt mir dabei ganz fern, den adversativen Sinn von *tamen* bestreiten zu wollen, den Vf. zum Überfluß noch beweist; aber man kann genau so gut die Gegenüberstellung der beiden fraglichen Sätze ganz anders deuten: Über das Vorgehen des Papstes war Karl zwar ungehalten, die Mißgunst der Byzantiner aber ertrug er mit großer Gelassenheit und überwand tatsächlich ihren hartnäckigen Widerstand durch seine Großmut. Demnach kann dies *tamen* ebenso als Argument für die Anschauung HAUCKS in Anspruch genommen werden. — Es sei noch bemerkt, daß auch GUSTAV SCHNÜRER die Aufstellungen HIMMELREICHS ablehnt (Kirche und Kultur im Mittelalter 1, 846). G. L.

76. In der SEBASTIAN MERKLE-Festschrift (Düsseldorf 1922), 83—93 behandelt EDUARD EICHMANN im Anschluß an seine bekannten Untersuchungen zur abendländischen Kaiserkrönung 'Die Mitra des abendländischen Kaisers' und verfolgt, wie deren sakrale Bedeutung im Laufe der Jahrhunderte von der Zeit der Ottonen (wohin er den Krönungsordo 'Cencius II' ansetzt) bis

Digitized by Google

zur Zeit der Luxemburger allmählich verblaßt. Die Mitra ist nach seiner Ansicht eher aus dem *Pileus*, dem Kopfschmuck des römischen *Flamen Dialis*, entstanden, wie sie denn noch im Mittelalter als spezifisch römisch erscheint, als aus dem orientalischen Herrscherschmuck, dem *Frigium*.

77. Im Anschluß an seine früheren Aufsätze in der Zs. des Aachener Geschichtsvereins 37, 39 und 41, 140—202 über die Lage und Geschichte des Grabes Karls d. Gr. veröffentlicht Eduard Teichmann eine neue Untersuchung über 'das Zweikaisergrab in Aachen' (Aachen 1922).

78. In der 'Festschrift Sebastian Merkle zu seinem 60. Geburtstage gewidmet von Schülern und Freunden', hg. von Wilhelm Schellberg (Düsseldorf 1922), S. 1—11, sucht Paul Br. Albers die Frage: 'Hatten Karl der Große und dessen Nachfolger das Recht, die Papstwahlen zu bestätigen?' — auf Grund einer genauen Prüfung der Quellenaussagen über die Papstwahlen z. Z. Ludwigs des Frommen, besonders über die Wahl Stephans III. (816) und dessen anschließende Reise ins Frankenreich, im verneinenden Sinne zu beantworten. Doch erscheint die Interpretation der Quellen nicht immer überzeugend. Wenn z. B. Stephan eine Gesandtschaft ins Frankenreich voraussandte, *quae super ordinatione eius imperatori satisfaceret* (Anonymi vita Hludowici, SS. 2, 620) oder *qui pro sua consecratione imperatori suggererent* (Einhardi Annales, SS. 1, 203), so legen es, wie mir scheint, die Ausdrücke *ordinatio* und *consecratio* näher, an die Weihe des Papstes, als an die Krönung des Kaisers zu denken, zumal *satisfacere*, das man immerhin mit 'zufriedenstellen' oder 'Genüge leisten' übersetzen mag, sich in der Regel auf etwas bezieht, das vergangen ist, wie die Beispiele im Du Cange zeigen. Der Versuch also, als Zweck der Gesandtschaft nicht, wie es bisher geschah (Simson), die Entschuldigung wegen der päpstlichen Weihe hinzustellen, sondern die Erklärung des Papstes, daß er bereit sei, dem Wunsche Ludwigs gemäß die Kaiserkrönung vorzunehmen, und die weitere Folgerung, daß die päpstliche Inthronisation überhaupt nicht der kaiserlichen Bestätigung bedurft habe, kann nur als Anregung zu genauerer Prüfung gelten. Mehr Gewicht als die Gründe des Vf. hat das Argument von Duchesne (Lib. Pontif. 2, 50 n. 3), den A. ungenau nach dem Gedächtnis zitiert. Nach ihm hat die Stelle der Vita Hludowici deshalb zweifelhaften Wert,

Digitized by Google

weil sie nach 840 abgefaßt wurde, zu einer Zeit, als das Kaisertum ja bereits zweifellos den Anspruch erhob, die Papstwahlen zu bestätigen. G. L.

79. In der H Zs. 129 (1924), 189—232 behandelt F. PHILIPPI die 'Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung'. Er schildert auf Grund von Bedas Historia eccl., der beiden Fassungen der Vita Lebuini, von Nithard und der Translatio s. Alexandri Rudolfs v. Fulda die staatlichen und ständischen Verhältnisse vor der fränkischen Eroberung, sodann, unter Heranziehung der Verse 92—138 des 4. Buches des Poeta Saxo, die Folgen der Eroberung, die den Sachsen das Selbstbestimmungsrecht in außenpolitischer Hinsicht und die Kriegshoheit nahm. Im 3. Kapitel erörtert er die Zustände im hohen Mittelalter und betont das Nebeneinanderbestehen der fränkischen Beamtenorganisation (Graf) und der alten sächsischen Einrichtungen (Gogerichte = alte sächs. Volksgerichte, Godinge = Placita der Gaue, Gografen = Principes des Tacitus).

80. In dem Aufsatz von ERNA SCHILL-KRÄMER, 'Organisation und Größenverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in der Karolingerzeit' in der Vjschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch. 17 (1924), 247—293 soll durch statistische Verarbeitung der Urkunden und Traditionsbücher, wie sie, was hätte erwähnt werden können, bereits DOPSCH in weitem Ausmaß vorgenommen hat, der Lösung des Grundbesitzproblems nähergekommen werden. Das Ergebnis der nach verschiedenen Gesichtspunkten wichtigen Arbeit ist das starke Überwiegen der Grundherrschaft. Die Grundherren, 'eine Bevölkerungsklasse, die geringe Zahl mit sozialer Überlegenheit verbindet' (S. 293), sind die Freien: sie werden nach HECK mit dem Adel identifiziert. Über sie erheben sich die Vornehmen; die Statistik ergibt verschiedene Gruppen der Besitzgröße. Die Folgerungen aus den Zahlen und damit die Ergebnisse erwecken mancherlei Bedenken; da DOPSCH im ganzen nicht berücksichtigt wird, ist eine Nachprüfung dringend erwünscht. F. S.

81. In der H Zs. 126 (1922), 58—79 bringt PAUL RABBOW Beiträge zur 'Geschichte des urkundlichen Sinnes', und zwar für das 9. Jh. Aus den Übersetzungen griechischer Heiligenleben, die in Neapel auf Veranlassung des Bischofs Athanasius (875—898) angefertigt wurden, und die von sorgfältiger, wiederholter Vergleichung des griechischen Textes und Korrektur zeugen, aus der Kritik,

Digitized by Google

die Anastasius Bibliothecarius an griechischen Konzilsakten übte, sowie aus ähnlichen Erscheinungen im Frankenreiche zieht er den Schluß, daß damals der 'urkundliche Sinn', das Bestreben, auf die unverfälschten Quellen zurückzugehen und die eigenen Angaben zu beglaubigen, allgemein verbreitet war.

82. Das uns zur Besprechung eingesandte Buch von PAUL TH. HOFFMANN, 'Der mittelalterliche Mensch, gesehen aus der Welt und Umwelt Notkers des Deutschen' (Gotha 1922), gehört zu den neuerdings sehr beliebten Versuchen, Erscheinungen einer uns fernliegenden Zeit durch Typisierung und 'Schau' von innen her lebendig zu machen, deren Nutzen für das populäre Verständnis nicht bestritten werden soll; für unsere Zwecke aber sind sie wertlos.

83. A. HOFMEISTER, 'Die nationale Bedeutung der mittelalterlichen Kaiserpolitik', Greifswalder Universitätsreden 10 (Greifswald 1923) erörtert die seit SYBEL und FICKER stets, vielfach auch in der Gegenwart wieder, viel besprochene Frage geschichtlicher Auffassung, unter wohl vollständiger Verzeichnung aller irgendwie einschlägigen modernen Literatur mit besonderer Betonung genealogischer Zusammenhänge und Aufwerfung der Frage, wie die in diesen Zusammenhängen sich spiegelnde Entwicklung des Volkstums durch die staatliche Politik beeinflußt worden ist. H. stellt sich durchaus zu denjenigen, die die mittelalterliche Kaiserpolitik, unter allen Gesichtspunkten, vorwiegend günstig beurteilen, als berechtigt und notwendig verteidigen. B. Schm.

84. Die von HAMPE angeregte Diss. von RUDOLF FALK über 'Italienisch-deutsche Kulturbeziehungen in der Zeit von 900—1056', erschienen im Archiv für Kulturgeschichte 15 (1923), 161—211, prüft im 1. Teil die politischen, geistigen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern auf die Frage hin, welche dieser Beziehungen zu einer Kulturvermittlung führen konnten. Im zweiten Teil untersucht sie die Frage, welche kulturellen Ereignisse in Deutschland ein Vorbild oder eine Parallele in Italien hatten. Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß man den italienischen Einfluß zu dieser Zeit nicht überschätzen darf. Italien gab den Deutschen damals im wesentlichen nur Überreste des Altertums; die Ideen der Antike waren schon längst aus Frankreich und England nach Deutschland gekommen. Abgesehen von der religiösen Bewegung um die Jahrtausendwende hatte Italien

Digitized by Google

bis zur Mitte des 11. Jh. kaum Anteil an dem abendländischen Kulturleben.

85. In den Byzantin.-Neugriech. Jahrbüchern 1 (1920), 94 bis 127 handelt ADOLF HOFMEISTER über Amalfi, den Hauptstützpunkt der byzantinischen Herrschaft in Unteritalien neben und vor Neapel im 10. und 11. Jh., und stellt die Liste der Comites, Praefecten und Herzöge aus dem Chron. Amalfitan. und der urkundlichen Überlieferung her. In derselben Zs. 4 (1923), 328 bis 339 schafft er Ordnung in der Genealogie der Amalfitaner Herzöge aus dem Hause des *Muscus comes*.

86. MARTIN LINTZEL, 'Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911—1056' (Eberings Hist. Studien 161, Berlin 1924) sucht im ersten Teil deren rechtliche Bedeutung darzulegen. Während die weltlichen Reichshoftage, hauptsächlich im 10. Jh., keine wesentliche Rolle neben dem Königtum spielen, tritt ein gewisses Recht der Stammesversammlungen deutlich hervor. Im Gegensatz zu dieser partikularistischen Erscheinung tragen die geistlichen Hoftage durchweg den Charakter von Reichssynoden; ihre rechtliche Wirkung hängt zum großen Teil von der Billigung des Königs und der Zustimmuug der Erzbischöfe ab. Die genaue Abgrenzung der einzelnen Arten der Hoftage und ihrer Befugnisse ist bei der Spärlichkeit der Quellen ganz unmöglich; auch sind ihre Rechte so wenig bestimmt, daß sie im wesentlichen von dem Machtverhältnis der betr. politischen Gewalten (Königtum, Stammesherzogtum, Episkopat) abhängen, deren Entwicklung L. im 2. Teil seiner Untersuchung verfolgt.

87. Die Berliner Diss. von FRIEDRICH SEELIG 'Verleihungen Ottos I. an Bistümer und Klöster und deren Zusammenhang mit der Politik des Königs und Kaisers' (Berlin 1921) stellt einen Unterschied in der Kirchenpolitik Ottos I. zwischen der früheren und späteren Regierungszeit fest. Vor 951 stützt Otto I. seine Politik vornehmlich auf die Herzogtümer, die er seinen Verwandten gab; die Geistlichkeit fördert er zwar durch Bestätigung und Neuverleihung von Privilegien, ohne aber damit viel mehr als seine freundliche Gesinnung zu bekunden. Nach 951, beeinflußt durch Adelheid und Bruno von Köln, besonders natürlich auch durch die Erfahrungen des Liudolfschen Aufstandes, zeigt das Anwachsen von Zahl und Umfang der Privilegien deutlich, daß sich die Politik Ottos auf die Geistlichkeit gründete. Eine chronologische Ta-

Digitized by Google

belle der Verleihungen an Bistümer und an Klöster ist der Arbeit beigefügt.

88. In der Zs. des Hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 45 (1920/22) 41 — 65 sucht EDUARD WALLNÈR, 'Der Gunzenlee und die Lechfeldschlacht', zunächst nach einer eingehenden Zusammenstellung von Zeugnissen aus dem 15. bis 19. Jh. die genaue Lage des Gunzenlees, der alten Richtstätte auf dem Lechfeld, zu ermitteln, und bestimmt sie näher an Augsburg, als man bisher annahm, im heutigen Bett des Lech. Danach sucht er den Gang des Ungarnkampfes 955 topographisch festzustellen.

89. H. SCHÖNEBAUM, 'Die Kenntnis der byzantinischen Geschichtsschreiber von der ältesten Geschichte der Ungarn vor der Landnahme' (Berlin 1922), macht den Versuch, auf Grund der im allgemeinen nicht leicht zugänglichen Literatur — die in reichhaltigster Weise bei den einzelnen Paragraphen angeführt wird — einen Überblick zu geben über das Ergebnis der bisherigen Forschungen, die sich mit einer Lösung der schwierigen Frage nach der Urheimat der Ungarn, nach ihrer Organisation und Geschichte bis zur endgültigen Besetzung ihres Landes befassen.

90. Nur die Grenzen unseres Arbeitsgebietes berührt der Aufsatz von G. FEHÉR über 'Ungarns Gebietsgrenzen in der Mitte des 10. Jh.' in den Ungarischen Jahrbüchern 2 (1922), 37—69, der im Anschluß an BURYS Abhandlung in der Byzantinischen Zs. 15 die beiden Grenzbeschreibungen in des Konstantinos Porphyrogenetos Schrift *De administrando imperio* deutet, ihren Charakter und ihr Verhältnis zueinander bestimmt und sie datiert (943/4).

91. In anschaulicher und anregender Weise behandelt PERCY ERNST SCHRAMM (vgl. n. 529) in der H Zs. 129 (1924), 424—475 unter dem Titel 'Kaiser, Basileus und Papst in der Zeit der Ottonen' das Verhältnis zwischen dem westlichen und östlichen Kaisertum und dem Papsttum von Otto I. bis zu Otto III. Durch eingehende Untersuchung bestätigt er das Ergebnis von MOLTMANN und BRESSLAU, daß Theophanu, Gemahlin Ottos II., keine Purpurgeborene war, sondern eine Nichte des Usurpators Johannes Tzimiskes. Für die Zeit Ottos III. gewinnt seine Darstellung besonderen Wert durch die reichliche Benutzung der Briefe des byzantinischen Gesandten Leo aus den Jahren 997/8, die bisher nur im Soter 15 (Athen 1892) gedruckt und fast unbeachtet geblieben waren, und die SCHRAMM nun demnächst in der Byzantinischen Zs. aufs neue

Digitized by Google

veröffentlichen will. Sie werfen neues Licht auf die Persönlichkeit des Johannes Philagathos (des Gegenpapstes Johann) und auf die zweideutige Rolle, die der byzantinische Gesandte bei der römischen Revolution 997 gespielt hat. Auch die von Gerbert beeinflußte Politik Ottos III., die in einer Wendung gegen Byzanz auf die *Renovatio* des alten Rom ausging, erfährt eine neue Würdigung. Interessant ist hierbei, wie SCHRAMM die Tendenz von D O III 389 deutet, dieser seit langem so umstrittenen Urkunde, in der Otto die Konstantinische Schenkung für eine Fälschung erklärt und dem Papst von sich aus 8 Grafschaften schenkt. SCHRAMM meint, durch die Verwerfung der Konstantinischen Schenkung sollte die Übertragung des Kaisertums von Rom nach Byzanz bestritten werden (S. 469/70), die Urkunde richte also ihre Spitze gegen Byzanz, während man bisher annahm, sie sei gegen das Papsttum gerichtet oder stelle eine Übereinkunft zwischen Otto III. und Silvester II. dar, vgl. BLOCH, NA. 22 (1897), 92—96. Und in der Tat konnte doch offenbar durch die Verwerfung der Konstantinischen Schenkung nicht die Übertragung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz in Abrede gestellt werden, im Gegenteil bot die Konstantinische Schenkung das wirksamste Mittel dar, die Würde Roms gegen die Byzantiner zu verteidigen, die gerade aus der Tatsache der Übertragung des Kaisertums den Vorrang des neuen Rom gegenüber dem alten folgerten (z. B. Liudprand, Legatio 62, ed. BECKER, S. 210). Gerade die außerordentliche Ehrung des alten Rom durch den Gründer des neuen, wie sie in der Konstantinischen Schenkung vorlag, mußte am ersten als geeignet erscheinen, solche Angriffe zurückzuweisen. Man darf demnach gespannt sein, ob es dem Vf. gelingt, in den angekündigten weiteren Untersuchungen über diese Fragen seine eigentümliche Deutung von D O III 389 wahrscheinlicher zu machen. G. L.

92. FEDOR SCHNEIDER behandelt in den MIÖG 39 (1923), 193—218 'Papst Johann XV. und Ottos III. Romfahrt' und versucht das Dunkel, das über dieser Zeit liegt, durch Heranziehung jener *Notae Romanae* oder wie man sie nennen will, die Martins von Troppau Erzählung hier zugrunde liegen, aber bisher unbeachtet geblieben sind, und durch Interpretation und richtige Einreihung des Privilegs Johanns XV. für Kloster Selz I-L. 3857 aufzuhellen. Er versetzt die Flucht Johanns XV. aus Rom nach Tuscien ins Frühjahr 995 (nach I-L. 3857 ist er am 4. April in Sutri) und bringt sie damit in unmittelbaren Zusammen-

Digitized by Google

hang mit Ottos III. Romzug. Zu des Martin von Troppau Liber pontificalis mag hier nebenbei bemerkt werden, daß auch Dandolo in seiner großen Chronik (MURATORI SS. 12) oder sein Gewährsmann — denn er ist für die älteren Jh. nur ein Kompilator — einen von den uns bekannten Redaktionen abweichenden Liber pontificalis benutzt hat.

93. GEORG GÖPFERT bestimmt auf Grund einer Nachricht Aventins Geburtsort und -tag Heinrichs II. auf 6. Mai 973 und Abbach a. d. Donau, in den Heimatblättern hrg. v. Hist. Verein Bamberg 4 (1924), 3—5. In derselben Zs. behandelt HANS FISCHER, 'Bildnisse Kaiser Heinrichs II.', vorwiegend Miniaturen.

94. KARL BARTELS widmet den 'Deutschen Kriegern in polnischen Diensten von Misika I. bis Kasimir dem Großen c. 963—1370' (Berlin 1922, Eberings Hist. Studien 150) eine gründliche Untersuchung. Er zeigt, wie sich die Herrschergewalt der Piasten zum großen Teil auf deutsche Waffen gründete, wie aber seit dem 13. Jh. gegenüber der wachsenden Macht des polnischen Adels der deutsche Einfluß zurückging, während umgekehrt in Schlesien der Adel fast vollständig germanisiert wurde.

95. M. STIMMINGS sorgfältige Forschung über 'Das Deutsche Königsgut im 11. und 12. Jh. I. Teil: Die Salierzeit (Eberings Hist. Studien 149, Berlin 1922) soll die Lücke zwischen EGGERS und NIESE ausfüllen. Das Verhältnis von Staats- und Hausgut und die Verwaltung des Königsguts (Entstehung der Vogtei), dann die Nutzung (Stellung der Reichsministerialen S. 57ff.) werden in den 3 ersten Kapiteln behandelt; das Servitienverzeichnis (S. 47ff.) setzt jetzt HALLER erst in das Jahr 1185 NA. 45 (1924), 48ff.. Das Kernstück des Bandes ist das 4. Kapitel über die Güterpolitik der Salier. Der zweite Teil, der in der Hauptsache der Territorial politik Friedrichs I. gewidmet sein wird, soll (und wird hoffentlich) bald folgen. F. S.

96. In der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 18 (1924), 62—94 handelt EBERHARD FREIHERR VON DANCKELMAN über 'den kriegerischen Geist in den rheinischen Bischofsstädten und die Ministerialität zu Zeiten Heinrichs IV.' Er verfolgt zuerst allgemein das Nachwirken des römischen Einflusses und die wachsende Bedeutung der Ministerialität, die durch ihre rege Verbindung mit dem Bürgertum nicht wenig dazu beitrug, es mit kriege-

Digitized by Google

rischem Geiste zu durchdringen und militärisch zu organisieren. Dann betrachtet er die Entwicklung in den einzelnen Städten, in Basel, Straßburg, Worms, Mainz und besonders ausführlich in Köln, wobei er die Bedeutung der Stadtbefestigung, die von den Kölnern im Jahre 1106 gegen Heinrich V. angelegt wurde, für die Entwicklung der kölnischen Stadtfreiheit hervorhebt.

97. Ilse Hindenberg, 'Benno II. Bischof von Osnabrück als Architekt' (Straßburg 1921, Studien zur deutschen Kunstgeschichte, 215. Heft), sucht auf Grund der allerdings sehr dürftigen und unbestimmten Nachrichten seiner Vita, stilkritischer Vergleichung und einiger Phantasie Bennos Bautätigkeit in Hildesheim, Goslar, Harzburg und Speyer zu bestimmen und von da aus wieder die Persönlichkeit Bennos als eine konservative, reflektierende 'Machiavelli-Natur' zu verstehen, die über den Gegensätzen ihrer Zeit stand und daher gleichzeitig mit Kaiser, Papst und Gegenpapst sich gut zu stellen vermochte. Auf 9 Tafeln sind mehrere Abbildungen und Grundrisse beigefügt.

98. In der HZs. 130 (1924), 58 ff. bringt Karl Hampe Beiträge 'Zur Geschichte Arnolds von Brescia. In dem bekannten Brief Wezels an Friedrich I. (Jaffé 1, 539 n. 404) tritt er für die Lesart *concludant* ein, die sich freilich schon in dem von Jaffé gebotenen Text findet, während Giesebrecht 5, 19 und Simonsfeld 1, 131 noch *deludant* gelesen hatten. Der Angriff gegen die Echtheit der Konstantinischen Schenkung, der in diesem Brief enthalten ist, geht nach Hampes Ansicht auf Arnold selbst zurück. Ebenso vermutet er, daß Arnold der Vf. des Briefes an Konrad III. Jaffé 1, 335 n. 216 sei. Schließlich zieht er zu Arnolds Hinrichtung in Monterotondo eine bisher von der Forschung verworfene Notiz der Annalen von Brescia (SS. 18, 813) heran.

99. P. Kehr handelt im 2. Heft des 17. Bandes der Quellen und Forschungen S. 230—49 über 'Kaiser Friedrich I. und Venedig während des Schismas' und weist nach, daß von 1161 bis 68 ein ständiger Vertreter Alexanders III., der Kardinal Ildebrand von SS. Apostoli, am Rialto residierte, der die Politik der Republik in dieser Zeit entscheidend beeinflußt hat, zeigt weiter auf Grund eines seit lange bekannten, aber niemals richtig gewürdigten Diploms Friedrichs I. für Kloster Brondolo vom J. 1162, daß es Barbarossa damals gelang, den Abt dieses altvenezianischen

Digitized by Google

Klosters auf seine Seite zu ziehen und so an der Mündung der Brenta in empfindlicher Nähe Venedigs Fuß zu fassen, und beleuchtet den Versuch der Republik, in die istrische Kirchenverfassung durch Wiederherstellung des Bistums Capodistria (Iustinopolis) Bresche zu legen, der aber an der diplomatischen Klugheit des Patriarchen Udalrich von Aquileia gescheitert ist. Im Anhang sind drei Urkunden abgedruckt: 1. ein venezianischer, von jenem Kardinal Ildebrand mitunterzeichneter Synodalakt vom Juni 1164 aus dem Archiv von San Giorgio Maggiore in Venedig, 2. das im Germanischen Museum aufbewahrte Diplom Friedrichs I. vom 6. August 1162 für Brondolo, 3. ein Reskript P. Urbans III. (?) vom 25. März 1187 (?) gegen Bischof und Kapitel von Capodistria aus einer Kopie im Staatsarchiv in Venedig.

100. Walter Lenel, 'Der Konstanzer Frieden von 1183 und die italienische Politik Friedrichs I.' in Hist. Zs. 128 (1923), 189—261, eine Abhandlung, über deren reichen Inhalt in Kürze erschöpfend zu referieren unmöglich ist, sucht die Thesen von Ficker und Scheffer-Boichorst, die Frieden von Venedig und Konstanz seien diplomatische Erfolge Friedrichs I. gewesen, einzuschränken: jedesmal sei der Erfolg mehr formell und grundsätzlich. Den Lombarden gegenüber habe der Kaiser, um ein Zusammenwirken an die Stelle der Gegnerschaft zu setzen, auf mancherlei Ansprüche verzichtet, dem Papst gegenüber sei er ebenso von dem Wunsch nach Ausgleich, 'ewigem Frieden', beseelt gewesen. Da zu Venedig eine Einigung über das Mathildische Gut nicht zu erzielen war, habe er gegen Entschädigung den Papst zum Verzicht auf gewisse territoriale Ansprüche zu bewegen gesucht. Die Interpretation von Const. 1 n. 296 rückt noch stärker als Haller von Scheffer-Boichorst ab. Gemeinsam ist nach L. beiden Verhandlungen das Ziel: eine Basis für die Wiederaufrichtung der Reichsgewalt zu schaffen. Über Friedrichs I. italienische Territorialpolitik handelt ein ausführliches und wertvolles Kapitel, das auf langjährigen Studien beruht. Möchte die Arbeit über Florenz und Mittelitalien, die L. S. 217 N. 3 ankündigt, trotz der Schwierigkeiten unserer gelehrten Publikationen bald erscheinen! In der letzten Phase seiner italienischen Politik versucht Friedrich I. den Aufbau der Reichsgewalt von Mittelitalien aus. Vorbedingungen und Widerstände werden im einzelnen erörtert. Diese Politik war nicht grundsätzlich städtefeindlich. Sie stieß aber besonders mit päpstlichen Ansprüchen zusammen

Digitized by Google

und vereitelte so eine ehrliche Aussöhnung mit der Kurie. Wie die Katastrophe, die auf Heinrichs VI. Tod folgte, sich längst vorbereitete und ankündigte, das wird im Schlußkapitel in ständiger Auseinandersetzung mit HALLER verfolgt. Die Abhandlung ist auch im Rahmen der allgemeinen Geschichte der Stauferzeit von grundsätzlicher Bedeutung. F. S.

101. In der H Zs. 127 (1922), 50—65 würdigt FR. PHILIPPI 'Heinrich den Löwen als Beförderer von Kunst und Wissenschaft'. Er schildert in anregender Weise die Bauten Heinrichs, der mit seinem Schloß Dankwarderode und dem ehernen Löwen das Vorbild der Kaiserpfalzen Goslar und Aachen zu erreichen trachtete. Er weist ferner auf das Evangeliar des St. Blasiusdomes mit seinen berühmten Buchmalereien, auf das Tristanlied Eilharts von Oberg und besonders auf das älteste niederdeutsche Prosawerk, den Lucidarius, hin, die sämtlich im Kreise Heinrichs des Löwen und z. T. unter seiner tätigen Anteilnahme entstanden sind, und hofft, durch diese Darlegungen das Charakterbild Heinrichs zu vervollständigen.

102. Über die 'Abstammung der Kaiserin Konstanze, der Gemahlin Kaiser Heinrichs VI., und die Frauen König Rogers II. von Sizilien' handelt Stephan KEKULE VON STRADONITZ in den Familiengeschichtlichen Blättern 22 (1924), 45—50. Vgl. dazu die Besprechung von A. HOFMEISTER in HZs. 130 (1924), 350.

103. Das bekannte Buch von A. CARTELLIERI, 'Philipp II. August, König von Frankreich', ist mit dem 4. Band (1. Teil: 'Philipp August und Johann ohne Land. 1199—1206' und 2. Teil: Bouvines und das Ende der Regierung. 1207—1223', Leipzig 1921 u. 1922) zum Abschluß gekommen.

104. Als 10. Bd. der Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht (Utrecht 1924) erschien der 1. Band von WALTHER KIENAST, 'Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich', eine Berliner Diss. Sie behandelt die historisch-politische Seite des Themas bis zum Tode Johanns ohne Land. Eine Fortführung bis zum Tode Philipps des Schönen und einen 2. Teil, der die rechtliche Seite der Verträge zwischen den deutschen Fürsten und den Westmächten behandeln soll, stellt der Vf. in Aussicht.

Digitized by Google

105. Im H Jb. 43 (1923), 15—52 handelt JOSEPH GREVEN über 'Frankreich und den fünften Kreuzzug'. Unter dem fünften Kreuzzug — das muß man dazu bemerken — versteht er das Unternehmen, das von Innozenz III. eingeleitet und unter Honorius III. ausgeführt wurde, und das in Ägypten scheiterte. Einen wesentlichen Grund für das Mißlingen des Kreuzzugs sieht er in der auffallend geringen Beteiligung der sonst so glaubenseifrigen Franzosen. Diese Zurückhaltung der Franzosen erklärt sich durch die Politik des Königs Philipp II. August, der die königlichen Rechte mit Geschick zur Geltung brachte und dadurch die Wirkungen der Kreuzpredigt behinderte. Besonderes Licht fällt durch die Untersuchung auf die Tätigkeit des Kreuzpredigers Jakob von Vitry, von dessen Predigten er aus Hss. der Stadtbibliothek Brügge einige Auszüge bringt, und des Gervasius von Prémontré. In einem Anhang sucht er den 3. Brief aus der Briefsammlung des letztgenannten Abtes (Bouquet 19,604/5) zu datieren und kommt, abweichend von CARTELLIERI, zu dem Schluß, daß der Brief 1217 geschrieben, also an Honorius III. gerichtet wurde, obschon die Devotionsformel als Empfänger Innozenz III. nennt.

106. Der Inhalt des Vortrags von EUGEN MACK, 'Die deutschen Reichskleinodien auf der Waldburg 1221—1226' (Wolfegg 1922), entspricht nicht ganz seinem Titel. Zutreffender ist der Untertitel: Ein Beitrag zur Geschichte der Reichskleinodien vor und nach der Kaiserkrönung Friedrichs II. 1220, und auch diese Umgrenzung ist noch zu eng; denn der Vf. entrollt ein Bild der Reichsgeschichte dieser Zeit, besonders der Persönlichkeiten Ottos IV. und Friedrichs II. und ihrer Politik, das von einer eigentümlichen kirchlich-romantischen Auffassung zeugt — aber um so weniger über die Reichskleinodien.

107. Die Schrift von ERICH CASPAR, 'Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preußen' (Tübingen 1924) ist aus einem eindrucksvollen Vortrag erwachsen, den der Vf. auf dem Frankfurter Historikertag jüngst gehalten hat. Er geht durchaus eigene Wege und faßt das Problem mit geistvoller Kombination und energischer Kritik anders an als seine Vorgänger. Die Ergebnisse seiner Untersuchung — die gelehrten Anmerkungen haben beinah den Umfang der Darstellung — sind vielfach neu und überraschend und stellen die Privilegien Friedrichs II. von

Digitized by Google

1226 und die päpstlichen Privilegien in eine, vielleicht doch zu scharf betonte Antithese. Jedenfalls tritt hier Hermann von Salza als ein großer Politiker und als ein Diplomat ersten Ranges, als ein wahrer Staatsgründer in neues Licht.

108. Willy Cohn faßt in seinem Buche über 'Das Zeitalter der Hohenstaufen in Sizilien' (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Julius von Gierke, Heft 134, Breslau 1925) die bisherigen Ergebnisse der Forschung über die innere Geschichte des Königreichs Sizilien unter den Herrschern aus dem hohenstaufischen Hause übersichtlich, aber ohne Verwendung ungedruckten Materials zusammen. Er fügt seinem Buche ein umfangreiches Literaturverzeichnis bei, ohne jedoch Vollständigkeit anzustreben.

109. An deutschen Publikationen zur Geschichte Karls von Anjou liegen zwei Arbeiten von Eduard Sthamer vor: 'Die Überlieferung der Gesetze Karls von Anjou' in den Berliner SB. 1922, S. 162—73, worin für die Erkenntnis des ursprünglichen Umfangs der Gesetzgebung Karls besonders auf den bisher zu Unrecht vernachlässigten cod. Vat. lat. 6770 hingewiesen ist, der die älteste Überlieferungsform darstellt; und 'Die verlorenen Register Karls I. von Anjou' ebenda 1923, S. 4—29; hier stellt Vf. alles zusammen, was bisher aus den im 17. Jh. von Carlo de Lellis angefertigten Auszügen aus anjouinischen Registern, die in Unruhen des Jahres 1701 verloren gingen, bekannt geworden ist, und bestimmt ihr Datum. Diese eingehenden Untersuchungen schließen sich in gewisser Weise an die ebenfalls in den Berliner SB., aber schon 1920 S. 584—610 veröffentlichte Arbeit desselben Vf. an, 'Studien über die sizilischen Register Friedrichs II.', eine Vorarbeit zu einer neuen und höchst erwünschten Ausgabe.

110. Paul Schmitthenner, 'Die Ansprüche des Adels und Volks der Stadt Rom auf Vergebung der Kaiserkrone während des Interregnums' (Hist. Studien von E. Ebering 155. Berlin 1923) behandelt die Zeit von 1250 bis 1272 vom Standpunkt des stadtrömischen politischen Idealismus im Kampfe und Gegensatz mit Kaisertum und Papsttum. Gewiß, die Geschichte der Romidee ist ein Thema, dessen Bedeutung für die Geschichte des 12. bis 14. Jh. nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Aber es steckt in dem Buch zuviel Spekulation und reichlich Raisonnement. Im

Digitized by Google

Anhang sind vier Stücke aus der Formelsammlung des Riccardus de Pofi abgedruckt.

111. Friedrich Baethgen weist in der H Vjschr. 22 (1924), 70—75 nach, daß Ende 1275 ein 'Versuch Rudolfs von Habsburg, die Reichsrechte in Toskana wahrzunehmen', gemacht wurde. Er gelangt zu diesem Ergebnis, indem er die Bestellung zweier Rektoren für Reichstoskana (Const. 3 n. 266), die von Schwalm mit einem Fragezeichen im Zusammenhang mit n. 265 unter dem 5. Januar 1281 eingereiht war, aus stilistischen und sachlichen Gründen in die engste Verbindung mit n. 93 vom November 1275 bringt. Dadurch fällt ein neues Licht auf die Politik des deutschen Königs, Karls von Anjou und des Papstes.

112. In der Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 19 (1921), 175—92 legt Jakob Wackernagel in seiner Abhandlung 'Rudolf von Habsburg und die Basler Stadtvogtei' dar, wie Rudolf nach seiner Königswahl dem Bischof von Basel die Stadtvogtei entzieht, sie zwar in eine Reichsvogtei umwandelt, aber einem seiner vertrautesten Hausbeamten, Hartmann v. Baldegg, überträgt, und wie dieser Schritt aus der Hausmachtpolitik Rudolfs zu erklären ist.

113. In den Historischen Blättern 1 (1921/2), 373—396 handelt A. Hessel über 'Die Politik König Albrechts I., innerdeutsche Probleme und das Verhältnis zu Frankreich und Italien'. In übersichtlicher Darstellung schildert er die Politik Albrechts gegenüber Adolf von Nassau, und seine großzügige Territorialpolitik als König, die Auseinandersetzung mit den rheinischen und später mit den östlichen Kurfürsten, aber auch die Preisgabe deutscher Würde und deutschen Besitzes gegenüber der Kurie und Frankreich, wobei der Vf. die Frage offen läßt, ob Albrecht, wenn er seine Hausmacht und seine Königsherrschaft in Deutschland sichergestellt hätte, nicht auch dem Ausland gegenüber die deutschen Interessen mit mehr Energie vertreten hätte.

114. Von den Acta Aragonensia H. Finkes, denen ihr Herausgeber, einen alten Spruch umkehrend, das Motto *Ex occidente lux* hätte voranstellen dürfen, ist der dritte Band 1923 erschienen. Enthält er, wie Finke selbst bemerkt, nicht so viele aufregende Überraschungen wie seine beiden, vor anderthalb Jahrzehnten erschienenen Vorgänger, so gehört er doch zu den wert-

Digitized by Google

vollsten Quellenpublikationen, die seitdem erschienen sind, und wer für irgendein Gebiet Europas und des christlichen Orients die Geschichte der letzten Jahrzehnte des 13. und der ersten des 14. Jahrhunderts verfolgt, wird ihm vielfältige und reiche Belehrung verdanken. Die Einleitung bringt wertvolle Ausführungen zur Geschichte der Archiv-, Kanzlei- und Finanzverwaltung sowie zu der Kulturgeschichte Aragons und der Kirchenpolitik seiner Könige Jayme II. und Alfons IV.; außerdem bringt sie zwei diplomatische Leckerbissen: S. XXIX einen Brief Urbans V. an Pedro IV. vom Jahre 1370, wohl den ältesten bisher bekannten, eigenhändig geschriebenen Brief eines Papstes, der uns erhalten ist (man hätte gern eine Abbildung davon gesehen), und S. XXVII die ältesten uns erhaltenen Originalsuppliken mit dem päpstlichen Genehmigungsvermerk. Ich habe diese von Jayme II. eingereichten Suppliken schon in meiner Urkundenlehre 2^2, 11 erwähnen können; damals glaubte Finke, daß sie an Bonifaz VIII. gerichtet seien; jetzt setzt er sie mit unzweifelhaftem Recht in die Zeit Clemens' V. Dadurch steigt die diplomatische Bedeutung der beiden Stücke; denn nun ist es sicher, daß die Einführung des sog. Signaturbuchstabens bei den päpstlichen Genehmigungsvermerken, der auf jenen beiden Suppliken noch fehlt, von Johann XXII. herrührt, der so viele Neuerungen in dem Urkundenwesen der Kurie veranlaßt hat. Die Acta selbst — 264 Nummern von 1281 bis 1332, in Wirklichkeit aber viel mehr Stücke, da oft unter einer Nummer mehrere Briefe vereinigt und in den Anmerkungen andere hinzugefügt sind — sind diesmal rein chronologisch angeordnet und geben Nachträge zu allen Abteilungen der beiden ersten Bände; ihre Benutzung erleichtert ein sorgfältiges Namenregister. Auf den reichen Inhalt kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden; Nachträge zum 4. und 5. Bande unsrer Konstitutionen sind mehrfach daraus zu entnehmen. Einzelnes herausgreifend erwähne ich n. 9 in betreff der geplanten Zusammenkunft Rudolfs von Habsburg mit Karl II. von Neapel und n. 64 mit wichtigen Nachrichten über die bisher nicht sicher bekannten Aufträge der Gesandtschaft Albrechts I. an den Papst vom Jahre 1306; dann mehrere Briefe Friedrichs von Sizilien über seine Beziehungen zu Heinrich VII., über die insbesondere die in n. 166 enthaltenen Instruktionen einer Gesandtschaft Friedrichs an Johann XXII. vom Frühjahr 1318 viel Neues ergeben. Überhaupt tritt die sympathische Gestalt dieses Imperialisten auf dem Königsthrone, der

Digitized by Google

auf seine Abkunft von den Staufen stolz ist, in hellstes Licht; immer wieder rechtfertigt er seine Politik mit der Pflicht des Gehorsams gegen den römischen Kaiser, der der Herr der Welt ist, der sein hohes Amt nicht von der Kirche, sondern von Gott erhalten hat und dem alle Könige, Fürsten und Völker zu gehorchen haben. Auch für die Zeit Ludwigs des Baiern und Friedrichs des Schönen erhalten wir noch mancherlei Aufklärung; die Korrespondenz Friedrichs und seiner Gemahlin Elisabeth mit deren Vater Jayme, aus der schon die früheren Bände manches brachten, wird wesentlich vervollständigt und berichtet namentlich über die ersten Kämpfe der beiden Gegenkönige; einige andere Berichte nach Aragon kommen hinzu, so z. B. n. 240 mit Nachrichten über Ludwigs Verhandlungen mit den oberitalienischen Fürsten in Trient, über die wir so wenig wissen, und n. 246 mit Angaben über Kämpfe Stefano Colonnas gegen Ludwig anfangs 1328. Ein sehr schönes Stück ist auch n. 136, ein deutscher Brief der Herzöge Albrecht und Otto von Österreich, Brüder Friedrichs des Schönen, an ihre 'herzenliebe swester', die Königin 'Elspete', die wiederzusehen sie große Sehnsucht haben. 'Gruez von uns getruilich alle dein frouwen' schließt der hübsche Brief, der auf uns unbekannte Weise ins aragonische Archiv verschlagen ist. Nicht unerwähnt lassen möchte ich schließlich, obwohl es sich dabei nicht eigentlich um deutsche Verhältnisse handelt, n. 70, einen Bericht in katalonischer Sprache für die Könige von Mallorca und Aragon über französische Ausfuhr- und Handelsverbote, der für die Geschichte insbesondere des Tuchhandels und der Tuchindustrie von großer Wichtigkeit ist; FINKE hat ihm eine deutsehe Übersetzung beigegeben. Doch genug der Einzelheiten: jeder Benutzer des Werkes wird von ihm mit dem Wunsche scheiden, daß die Absicht des Herausgebers, in einem vierten Bande die Ausschürfung der Barceloneser Schätze zu vollenden, bald verwirklicht werden möge.

H. Br.

115. Äußere Gründe nötigen FRIEDRICH SCHNEIDER, sein Werk 'Kaiser Heinrich VII.' heftweise vorzulegen (Heft 1: Bis zum Beginn des Romzugs 1310. Greiz 1924). Im ganzen ist die Darstellung quellenmäßig und sachkundig, leider werden entgegen dem Schema der 'Jahrbücher der deutschen Geschichte' nicht grundsätzlich die Quellen, sondern oft neuere Darstellungen als Belege angeführt; dabei könnte das wörtliche Ausschreiben langer Quellenstellen häufig unterbleiben. Überflüssig ist gleich

Digitized by Google

S. 4 die (übrigens gänzlich ungenügende) N. 14 über die Frage der Anwesenheit der Apostel Petrus und Paulus in Rom. Wir notieren S. 3 N. 12 über die Avenioneser Papstviten, S. 26 N. 40 über Heinrichs Wahldekret (mehr referierend als kritisch). Das Verhältnis zum Papsttum wird hoffentlich im 2. Heft stärker berücksichtigt werden. Aus dem Buche von RUTH PUTNAM ist die brauchbare Karte von Luxemburg beigegeben. F. S.

116. Ein Schüler FINKES, EUGEN HABERKERN, sucht den 'Kampf um Sizilien in den Jahren 1302—1337' (Berlin 1921) unter Zusammenfassung der Resultate der bisherigen Forschung darzustellen; auch der 3. Bd. der Acta Aragonensia konnte von ihm bereits benutzt werden. Im Mittelpunkt des lebendig und flüssig geschriebenen Buches steht die Politik Friedrichs II., deren Mißgriffe H. nicht verschweigt, aber aus der bedrängten Lage des Königs zu erklären sucht. Eine andere Freiburger Arbeit (1920) von AUGUST BAUMHAUSER behandelt 'Philipp den Schönen und Bonifaz VIII. in ihrer Stellung zur französischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der Bischofswahlen'.

117. In den Mitteil. des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 2 (1921), 11—24 untersucht OTTO H. STOWASSER 'den Ehevertrag Herzog Friedrichs des Schönen von Österreich mit Isabella von Aragon, eine Folge spanischer Rechtsanschauung'. Er weist nach, daß die betreffenden Urkunden nach aragonischem Diktat aufgesetzt wurden und aragonischen, bzw. spanischen Rechtsverhältnissen entsprachen, besonders durch Vergleich mit dem Ehevertrag bei der Verlobung Konrads von Rotenburg mit Berenguela von Kastilien vom J. 1188 (Const. 1, 452). Nur dadurch ist auch das bedeutsame Auftreten der österreichischen Stände als Garanten zu erklären, das durch die tatsächliche Rechtslage durchaus nicht gerechtfertigt wird.

118. WILHELM ERBEN sucht in Anknüpfung an frühere Studien — vgl. NA. 41 (1919), 781, n. 143 —, nunmehr auf Grund topographischer Untersuchungen, dem Problem der Schlacht bei Mühldorf näherzukommen ('Die Schlacht bei Mühldorf 28. Sept. 1322. Historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich.' Veröffentl. des histor. Seminars der Univ. Graz 1, Graz-Wien-Leipzig 1923). Er tritt für die östliche Ansetzung des Schlachtfeldes ein, auf den unteren Wiesen bei Erharting. Zugleich sieht er die Schlacht als Rechtshandlung an, ausgetragen zu verabredeter Stunde und

Digitized by Google

Örtlichkeit, *inter Oetingam et Muldorf*, d. h. auf der Grenze der beiden Gerichte, auf der auch sonst mancher Grenzstreit ausgefochten ist.

119. In den Hansischen Geschichtsbll. 29 (1924), 78—116 veröffentlicht Heinrich Reincke einen — auch separat erschienenen — Vortrag 'Machtpolitik und Weltwirtschaftspläne Kaiser Karls IV.', in dem u. a. das neuerdings bekanntgewordene Projekt Karls einer Umleitung des venezianischen Handelsverkehrs nach Norden auf dem Umweg über Prag in unsere bisherige Kenntnis eingeordnet und durch weitere Beobachtungen vertieft wird. Mit dem Ausdruck 'Weltwirtschaftspläne' wird man sich nur unter Vorbehalt einverstanden erklären können.

120. In einer interessanten Studie schildert Fritz Rörig in der HZs. 131 (1925), 1—18 die 'außenpolitischen und innerpolitischen Wandlungen in der Hanse nach dem Stralsunder Frieden (1370)', der zwar den Höhepunkt der politischen Macht der Hanse bezeichnet, doch schon in eine Zeit fällt, in der sich, wenn auch noch leise, die auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet liegenden Erscheinungen zeigen, die in der auf den Frieden folgenden Zeit des Behauptens des Errungenen zu einer allmählichen Auflösung des hansischen Wirtschaftssystems führten.

121. Über 'Die Reichspolitik Erzbischof Adolfs I. von Mainz unter König Wenzel (1379—1390)' handelt eine Gießener Diss. von Friedrich Grünewald, die auch die noch ungedruckten Mainzer Regesten von 1378—1390 benutzen konnte (Regesten der Mainzer Erzbischöfe 1289—1396, hg. von G. v. d. Ropp u. F. Vigener; bis jetzt gedruckt nur bis 1374).

122. Rabbiner Dr. Siegbert Neufeld in Insterburg handelt in der Thüringisch-Sächsischen Zs. f. Gesch. u. Kunst 12 (1922), 66—87 über 'Die Zeit der Judenschuldentilgungen und -Schatzungen in Sachsen-Thüringen' in materialreichen Ausführungen, die auch die Judenpolitik der deutschen Könige des 15. Jh. beleuchten.

123. In den Mitteil. des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 3 (1922) schildert Otto H. Stowasser, 'Ulrich von Eizing und das Testament König Albrechts II.', zunächst das Emporkommen des späteren Führers der österreichischen Stände aus einer armen bayerisch-österreichischen Ritterfamilie zum Finanzminister Albrechts II. und untersucht sodann das Testament des

Digitized by Google

Königs, das als eine Fälschung oder doch Verfälschung nachgewiesen wird, deren Urheber wohl in Ulrich von Eizing zu suchen sein dürfte.

124. Otto Cartellieri, der durch den Krieg an der Fortführung seiner Burgundergeschichte empfindlich gehindert wurde, hat gleichwohl in den vergangenen Jahren mehrere Abhandlungen über kulturgeschichtliche Gegenstände seines Arbeitsgebiets erscheinen lassen, deren Titel wir hier verzeichnen: 'Der pas de la Dame Sauvaige am Hofe Herzog Karls des Kühnen von Burgund' in den Historischen Blättern 1 (Wien 1921), 47 bis 54; 'Ritterspiele am Hofe Karls des Kühnen von Burgund (1468)' in der Tijdschrift voor Geschiedenis, Land- en Volkenkunde 36 (1921), 15—30; 'Theaterspiele am Hofe Herzog Karls des Kühnen von Burgund' in der Germanisch-romanischen Monatsschrift 9 (1921), 168ff.; 'Das Fasanenfest am Hofe der Herzöge von Burgund (1454)' in den Historisch-politischen Blättern 167 (1921), 65—80, 141—158.

Allgemeine Kirchen- und Papstgeschichte.

125. Auf den Spuren Ozanams und Kurths versucht Gustav Schnürer in seinem Buche 'Kirche und Kultur im Mittelalter' 1 (Paderborn 1924) von der hohen Warte moderner Synthese aus die mittelalterliche Kultur vom Ausgang des Altertums bis zu Karls des Großen Tod in ihrem Verhältnis zur Kirche und ihre Wechselwirkungen aufeinander auf Grund eingehender Quellenstudien und unter Heranziehung einer ausgedehnten Literatur darzustellen. Die Ausführungen berühren unsere Arbeiten fast an allen Ecken und Enden, aber eine erschöpfende Würdigung des anregenden Buches ist nicht unsere Sache.

126. In einem Vortrag in der Berliner Akademie der Wissenschaften untersucht A. v. Harnack 'Die älteste uns im Wortlaut bekannte dogmatische Erklärung eines römischen Bischofs'. Es handelt sich um ein Dekret Zephyrins, das sich bei Hippolyt, Refut. IX, 11 findet, den strengsten Monotheismus fordert und den einen Gott mit Christus identifiziert.

127. Albert Michael Koeniger '*Prima sedes a nemine iudicatur*' in der von ihm herausgegebenen Festgabe für Albert Ehrhard zum 60. Geburtstag (Bonn und Leipzig 1922), S. 273 bis 300, verfolgt die Formulierung dieses Satzes in der biblischen und frühchristlichen Literatur sowie zum Schluß seine Anwendung auf den römischen Stuhl.

Digitized by Google

128. 'Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium nach den Anschauungen der Päpste von Leo d. Gr. bis Gelasius I. (440—496)' behandelt die Arbeit von WILHELM KISSLING in der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 38 (Paderborn 1921). Vgl. hierüber die Besprechungen von FR. BAETHGEN in der Zs. RG., Kan. Abt. 12 (1922), 486ff. und von H. v. SODEN in der Zs. KG. N. F. 6 (1924), 270.

129. Aus der FELIX PORSCH zum 70. Geburtstag gewidmeten Festschrift, die als 40. Heft der Veröffentlichungen der Görresgesellschaft (Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft) 1923 erschienen ist, notieren wir den Aufsatz von GUSTAV SCHNÜRER, 'Die erste päpstliche Kaiserkrönung' S. 211—17 (gemeint ist die von Papst Johannes I. an Kaiser Justin 526 in Konstantinopel vorgenommene Krönung, welche aber keine Krönung in staatsrechtlichem Sinne, sondern nur eine religiöse Zeremonie war).

130. In den Berliner SB. phil.-hist. Kl. 1924, S. 211—42 handelt A. v. HARNACK unter dem Titel 'Der erste deutsche Papst (Bonifatius II. 530/32) und die beiden letzten Dekrete des römischen Senats' — *Bonifatius natione Romanus ex patre Sigivuldo* — von dem 1883 zuerst von AMELLI veröffentlichten und dann von DUCHESNE und MOMMSEN u. a. wiederholt gedruckten und erläuterten *praeceptum papae Felicis* (der Konstitution Felix' IV. über seine Nachfolger) JK 879*a* (KEHR IP. 1. 5 n. 2) und der *contestatio senatus* von 530, die die Agitation für die Papstwahl verbietet und also die Freiheit der Papstwahl gegen Ostrom, Goten und Parteiränke des römischen Klerus schützen sollte, unter Wiederabdruck der betr. Partien des Lib. pont., der Dokumente des Codex von Novara und der dazu gehörenden Stücke aus Cassiodors Varien. P. K.

131. PAUL HILDEBRAND veröffentlicht im H Jb. 42 (1922), 213—49 eine 'quellenkritische' Untersuchung über 'Die Absetzung des Papstes Silverius (537)'. Er sucht die wahre Geschichte dieses unglücklichen, in die Kämpfe Belisars und der Gothen verstrickten Papstes herzustellen und die Elemente der 'Silverius-legende' nachzuweisen.

132. In einer Bonner Diss. 'Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes'

Digitized by Google

in den Bonn. Jahrb. 127 (1922) versucht H. Wieruszowski auf dem bereits von E. Le Blant beschrittenen Wege einer Verwertung der Eigennamen Aufschlüsse über Nationalität, Heimat, Stand und Herkunft der gallischen und fränkischen Bischöfe bis 843 zu gewinnen. Berücksichtigt man von vornherein, daß gerade im 6. Jh. die Romanen immer mehr germanische Namen anzunehmen trachteten, so können die Ergebnisse natürlich für die früheste Zeit nicht völlig zwingend erscheinen. Gleichwohl enthalten die beiden Teile besonders in den beigefügten tabellarischen Übersichten viel Material. Der erste Teil, der sich mit Nationalität und Heimat der Bischöfe befaßt, zeigt, daß in vorfränkischer Zeit (im 5. Jh.) der gallische Episkopat, entsprechend der kanonischen Regel des Indigenats der Kleriker in der Diözese, sich ausnahmslos aus in ihrer Diözese beheimateten Romanen zusammensetzte, bis dann im ausgehenden 7. und im beginnenden 8. Jh., unter Außerachtlassen der kanonischen Indigenatsregel, das Vorherrschen germanischer Bischofsnamen den Schluß zuläßt, daß (mit Ausnahme von Südgallien) allenthalben in Gallien Germanen, d. h. insbesondere Franken, Inhaber der Bischofsstühle waren. Im zweiten Teil der Abhandlung wird dargetan, daß in vorfränkischer Zeit die Blüte des senatorischen Provinzadels den episkopalen Klerus ergänzte, die ersten Merowinger dann zwar auch Hofbeamte und Hofgeistliche, Männer mit der unsichern Bezeichnung *nobilis* auf Bischofssitze erhoben, daß aber mit dem 6./7. Jh. von Nordosten her eindringend der fränkische Adel immer mehr zum Anwärter auf die Bischofsstühle wird, bis dessen Besetzung dann zum Vorrecht des freien Standes unter Bevorzugung der aristokratischen Kreise wird. W. F.

133. Wir verzeichnen das auf weitere Kreise berechnete, auf katholischen Anschauungen beruhende Werk von Joh. Jos. Laux C. S. Sp., 'Der hl. Bonifatius, Apostel der Deutschen'. Mit 11 Bildern. (Freiburg i. Br. 1922), und ferner Franz Flaskamp, 'Zur Hessenbekehrung des Bonifatius', Zs. für Missionswissenschaft 13 (Münster 1923), 135—152. Über die Zeit der Gründung Fritzlars, Kritik Willibalds, z. T. gegen K. H. Schäfer (vgl. dessen Polemik mit Pfaff, Hessenland 35 und sonst). F. S.

134. Zu der Festschrift zu Ehren von Kardinal Ehrle, dem langjährigen Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, habe ich einen Beitrag beigesteuert: 'Konstantinische Schenkung und

Digitized by Google

Silvester-Legende' (Miscellanea Francesco Ehrle 2 = Studi e testi 38, Rom 1924, 159—247), auf den ich nach dem Wunsche der Schriftleitung des NA. hier selbst hinweise. Ich gehe aus von dem Versuch von A. Gaudenzi, nicht in dem lateinischen Texte des *Constitutum Constantini* den ursprünglichen Wortlaut der berühmten Fälschung zu erkennen, sondern in einer griechischen Fassung, die er aus spätmittelalterlichen Hss. des Vatikans hervorgezogen hat — vgl. NA. 39 (1914), 227. 44 (1922), 161. Ich zeige, daß der Vergleich mit den Quellen der Urkunde die Annahme von Gaudenzi widerlegt; sowohl die Betrachtung von Konstantins Titulatur wie die Untersuchung seines Glaubensbekenntnisses beweist die Ursprünglichkeit der lateinischen Fassung. Ich wende mich dann in der gleichen Richtung auf Grund handschriftlicher Studien der einflußreichen erzählenden Quelle zu, die den pseudohistorischen Hintergrund der Fälschung hergegeben hat, den weitverbreiteten Actus Silvestri. Die zwei ältesten Fassungen dieses Heiligenromans, A und B, werden gekennzeichnet, soweit die beschränkte Zahl der von mir bisher eingesehenen Hss. dies gestattet; spätestens im 9. Jh. ist aus ihnen ein 3. Text C zusammengearbeitet worden, der dann in Nonantola noch Zusätze erfuhr, und auch die beiden Drucke des 15. Jh., auf die man im wesentlichen bis jetzt angewiesen war, erweisen sich als Ergebnisse der größten Kontamination und bieten der Forschung keine genügende Grundlage. Ich zeige weiter, daß A in der 2. Hälfte des 5. Jh. in Rom in der Zeit des Kampfes gegen die Monophysiten verfaßt worden ist und daß B wahrscheinlich demselben Verfasser angehört, daß beide den gleichen Einfluß Arnobius des Jüngeren aufweisen und auch in Beziehung zu einigen Apostellegenden stehen. Alle griechischen, syrischen und armenischen Bearbeitungen der Silvesterlegende gehen auf die lateinische Fassung B zurück; derjenige griechische Text, dessen lateinische Übersetzung aus dem 16. Jh. bei Surius gedruckt ist und so durch dessen verschiedene Ausgaben unverdiente Verbreitung und Wertschätzung gefunden hat, ist sogar die jüngste griechische Vita und erst von dem bekannten Geschichtschreiber Johannes Zonaras in der 1. Hälfte des 12. Jh. verfaßt, und es liegt auch kein genügender Grund vor, in der mit zweifelhaftem Recht Jakob von Sarûg (452—521) zugeschriebenen syrischen Dichtung auf die Taufe Konstantins des Großen eine Vorstufe der lateinischen Actus Silvestri zu sehen und nicht eine Ableitung. Nach dem Überblick über die Be-

Digitized by Google

arbeitungen der Silvesterlegende komme ich auf die Konstantinische Schenkung zurück und zeige, daß darin von den Fassungen der Actus sowohl A wie B benutzt ist und daß der Fälscher außerdem bei der Schilderung der Taufe des Kaisers aus dem liturgischen Brauch seiner Zeit geschöpft hat, daß die Actus endlich auch die Erklärung für das zwiespältige Datum der Urkunde liefern, n deren Werden ich so gewisse Einblicke gegeben zu haben hoffe ohne den Anspruch, eine neue Lösung der noch umstrittenen Hauptfragen zu versuchen. — Da die 2. Korrektur meiner Arbeit mir nicht zugesandt werden konnte, sind wenige Druckfehler stehen geblieben, von denen ich ein paar störende hier berichtigen möchte: 193, 4 VII] lies XVII; 212 N. 4: Mansi, Concil. II] lies XII; 220, 4 von unten: IV] lies XIV; 206, 14: S. 179] lies 177; 225 N. 1: S. 15] lies 177. W. L.

135. Im H Jb. 44 (1924), 240—249 beschäftigt sich auch Franz Kampers '*Roma aeterna* und *sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum*' mit der Frage nach der Entstehung der Konstantinischen Schenkung, ohne übrigens auf die neuere Literatur einzugehen (Hartmann, Gaudenzi). Auf Grund des Ausdrucks *sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum* in den Briefen Stephans II., den er im Anschluß an Caspar interpretiert, kommt er zu dem Ergebnis, daß Stephan II. das Constitutum bereits benutzt hat, worauf auch der Stratordienst, den Pippin dem Papste erwies, hinzudeuten scheint (dies letzte hatte schon Döllinger gesehen, den K. aber nicht erwähnt). K. sieht in den Briefen Stephans II. und im Constitutum das Wiederaufleben der Idee der *Roma aeterna* in dem eigentümlichen geistlich-weltlichen Gewande des Mittelalters.

136. In der Festschrift zur Jahrhundertfeier des Gymnasiums am Burgplatz in Essen (Essen 1924), 19—29 stellt Studienrat Kares neue Listen zur 'Chronologie der Kardinalbischöfe im 11. Jh.' zusammen, wobei er die untere zeitliche Grenze bis in die ersten Jahrzehnte des 12. Jh. ausdehnt. Das Material ist nicht lückenlos gesammelt und die Listen daher auch nicht vollständig. So ist z. B. (S. 21) unter Porto n. 5 Johannes zum 11. Juni 1065 aufgeführt, unter n. 6 Mauritius zuerst zum 24. Febr. 1098, während wir doch aus mehreren Quellen wissen, daß Johannes von Porto zu Wibert überging, als dessen Anhänger er von Urban II. bezeichnet wird (vgl. Kehr in den Berliner SB. 1921,

Digitized by Google

S. 979). Wenn nun unter Urban II. ein anderer Johannes von Porto genannt wird (JL. 5519, 5540, zuletzt Gött. Nachr. 1907 Bh. S. 58 am 13. Sept. 1095; vgl. aber auch Petrus Diac. III 68, SS. 8, 750 und JL. 5348, 5349), so ist die Liste für Porto sicher um einen Johannes zu vermehren. Auch sind nicht alle Angaben urkundlich beglaubigt; woher z. B. die Angabe (S. 26 n. 78), daß Odo I. von Ostia (der spätere Urban II.) 'noch 1078, eher früher als später' konsekriert worden sei? W. H.

137. Anton Michel erörtert im H Jb. 42 (1922), 1—11 die Frage 'Bestand eine Trennung der griechischen und römischen Kirche schon vor Kerullarius' und beantwortet sie dahin, daß die beiden Kirchen schon vor Kerullarius, aber ohne offenen Konflikt, keinen inneren Zusammenhang und kein äußeres Band mehr gehabt hätten, daß aber erst Kerullarius den Riß schlimmer gemacht und den offenen Bruch herbeigeführt habe.

138. Der Aufsatz von Alfred Hessel, 'Odo von Cluny und das französische Kulturproblem im früheren Mittelalter' in der H Zs. 128 (1923), 1—25 enthält eine geistesgeschichtliche Charakteristik des zweiten Cluniazenserabtes, vielfach im Vergleich mit Benedikt von Aniane.

139. Karl Stenzel, 'Hirsau u. Alspach. Ein Beitrag z. Gesch. d. Hirsauer Reform im Elsaß', in: Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 39, 1 (1924), 25—62 zeigt, daß die Hirsauer Bewegung seit 1077 über das Kloster S. Georgen im Elsaß Boden gewann, und verfolgt die Geschichte des kleinen, den Hirsauern zwischen 1105—20 übergebenen Klosters Alspach im Elsaß, dessen Neubau und Kirche 1149 geweiht, und das 1282 an die Kienzheimer Klarissinnen verkauft wurde; damit ging den Hirsauern die einzige Tochtergründung im Elsaß verloren. Der Vf. benützt für seine Ausführungen den Cod. der Stuttg. Landesbibl. fol. Nr. 171 (Evangeliar), den er entgegen A. Boeckler statt um 1170 um 1150 ansetzt. Aus den Eintragungen dieser Hs. druckt St. im Anhang 15 Urkunden und Notizen ab, die die Gesch. von A. betreffen. Vgl. n. 232.

140. In der 'Festgabe von Fachgenossen und Freunden Karl Müller zum 70. Geburtstag dargebracht' (Tübingen 1922), S. 83—102 charakterisiert Hans von Schubert 'Petrus Damiani als Kirchenpolitiker', indem er an Hand seiner eigenen Äußerungen,

Digitized by Google

besonders auf Grund seines Briefes an Alexander II. und Hildebrand vom Mai 1064 (I 16), seine cluniazensisch bestimmte, von dem Eindruck des Kaisertums Heinrichs III. wesentlich beeinflußte versöhnliche Haltung gegenüber den schroffen Tendenzen des Archidiakons Hildebrand und des Kardinals Humbert hervorhebt.

141. Erich Caspar hat einige Beobachtungen, die sich ihm bei der Neuherausgabe des Registers Gregors VII. ergaben, in einem Vortrag zusammengefaßt, der jetzt gedruckt vorliegt: 'Gregor VII. in seinen Briefen', in der H Zs. 130 (1924), 1—30. Er hebt darin besonders hervor, wie stark sich das Vorbild Gregors d. Gr. in den Briefen seines 7. Namensträgers auf dem Stuhl Petri verfolgen läßt und bemerkt, daß die Verwertung kanonistischen Quellenstoffs noch sehr gering ist, was sich aus dem Charakter Gregors erklärt. Im Anhang setzt sich C. kritisch mit den Arbeiten A. Fliches — vgl. NA. 45 (1924), 174 n. 126 — auseinander. Gerne hätte man auch vernommen, wie C. sich zu den Ansichten E. Bernheims stellt.

142. In einer von Bernheim angeregten Dissertation untersucht Wilhelm Schneider 'Papst Gregor VII. und das Kirchengut' (Greifswald 1919). Er würdigt an der Hand zahlreicher Einzelfälle die Sorge, mit der Gregor das Kirchengut vor Verschleuderung durch die Bischöfe und vor Eingriffen der Laien zu schützen suchte, seinen Kampf gegen das Eigenkirchentum und seine Bemühungen für die Güter und Einkünfte der römischen Kirche. Die Arbeit stellt die Vorzüge der gregorianischen Politik in das hellste Licht, ohne die Schattenseiten mit gleicher Deutlichkeit hervorzuheben.

143. Zu seinem ersten Beitrag 'Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.)' — s. NA. 43 (1922), 658 n. 295 — hat P. Kehr in den Berlin. SB. 1921 n. 55, S. 973—88 einen zweiten Beitrag erscheinen lassen, der Clemens' III. Obedienz in Rom selbst und die Stellung der Kardinäle im Schisma näher aufhellt, unter Heranziehung der während seiner Arbeiten an den Tag gekommenen neuen Urkunden.

144. In den Schriften des wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich zu Frankfurt a. M. erschien eine Monographie von E. C. Scherer über 'Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit' (Bonn 1923), die sich vielfach zu einer Geschichte

Digitized by Google

des Elsaß in der behandelten Epoche erweitert und mit ihrer Materialsammlung und ihrem gesunden Urteil einen wertvollen Beitrag zur allgemeinen Geschichte Deutschlands im 11. und 12. Jh. darstellt. Vgl. dazu K. STENZEL in Zs. für die Gesch. des Oberrheins 38 (1923), 222 und F. BAETHGEN in Zs. RG. 44 (1924), Kan. Abt. 13, 554. — Von demselben Vf. ist die Biographie des Bischofs Werner I. von Straßburg im Elsaß-lothringischen Jahrb. 2 (1923), 26—48.

145. WILLI SCHWARZ, 'Der Investiturstreit in Frankreich' in Zs. KG. 42 (= N. F. 5, 1923), 255—328 und 43 (= NF. 6, 1924), 92—150 ist eine fleißige, die weitschichtige Literatur zwar nicht vollständig beherrschende, aber doch das Wesentliche heranziehende Arbeit, die mit Glück den Stoff zu gliedern versucht. In Einzelheiten dürfte durch schärfere Quellenkritik noch weiterzukommen sein. Ernstere Bedenken erheben sich gegen die Darstellung, die SCH. von der 'Beilegung' des Investiturstreits unter Urban II. im Zusammenhang mit dem Gegensatz zwischen Ivo von Chartres und Hugo von Lyon gibt. Die Behauptung z. B. (43, 118): 'Anfangs 1098 hat Urban selbst den Daimbert von Sens geweiht, ohne daß der Lyoner Primat anerkannt gewesen wäre', ist unrichtig; in JL. 5788 an Hugo von Lyon steht von Daimbert ausdrücklich, daß er *omni demum tergiversatione cassata in manu nostra professus est, se et Lugdunensis ecclesiae super Senonensem primatum agnoscere.* W. H.

146. In stoffreichen 'Studien zur Orientpolitik des Reformpapsttums und zur Entstehung des ersten Kreuzzuges' in der H. Vjschr. 22 (1924), 167—199 faßt WALTHER HOLTZMANN Untersuchungen über die Orient- und Normannenpolitik der Päpste von Leo IX. bis Gregor VII. und die Versuche der Wiedervereinigung der westlichen und östlichen Kirche seit Alexander II., über die Beziehungen des Gegenpapstes Clemens' III. zu dem Metropoliten Johannes von Kiew und zu Byzanz, über die erfolgreichen Bemühungen P. Urbans II., die Versuche Clemens' III., zu einer Lösung der dogmatischen Streitfragen mit Byzanz zu gelangen, zu verdrängen, ohne selbst jedoch die Union mit der byzantinischen Kirche herstellen zu können, und über die Entstehung des Kreuzzugsgedankens in Urban II. zusammen. Hier wird vor allem der Unterschied in den Zielen der Konzile zu Piacenza (Anfang März 1095) und zu Clermont (November 1095)

Digitized by Google

betont: auf jenem forderte P. Urban II. zur Unterstützung des Kaisers Alexios gegen die Heiden auf, auf diesem wurde zum erstenmal die Befreiung des heiligen Landes und Jerusalems als das große Ziel proklamiert. Ferner werden die Bedeutung der Reise Urbans nach Frankreich, des Einflusses, den Bischof Ademar von Le Puy auf die Pläne des Papstes ausübte, der Verhandlungen Urbans mit Graf Raimund von St. Gilles und schließlich die Zusammenhänge der Politik Urbans II. mit der Gregors VII. erörtert. Es ist, wie dies bei dem Zustand der dürftigen Überlieferung nicht anders sein kann, manches in diesen Darlegungen und Folgerungen hypothetisch; vieles ist überzeugend; jedenfalls ist die kritische Behandlung dieser Fragen und der Versuch, die neueren Forschungen über die damalige Politik von Byzanz und des süditalienischen Normannenstaates durch eigene Kombinationen und sorgfältige Quellenanalyse zu ergänzen und zu einer zusammenhängenden Darstellung zu gelangen, verdienstlich. Es wäre schön, wenn in derselben Weise noch einmal auch die süditalienische Politik Urbans II. und seine Beziehungen zu Spanien nachgeprüft und behandelt würden.

147. Die Marburger Diss. von RICHARD KROHN, 'Der päpstliche Kanzler Johannes von Gaëta (Gelasius II.)' (Berlin 1918), behandelt Johannes' Leben vor und während seiner Kanzlerschaft und bespricht im zweiten Teile neben anderen Einzeluntersuchungen ausführlich die Neubelebung des Cursus leoninus.

148. In den von G. WUNDERLE herausgegebenen 'Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion' gibt JOH. SCHUCK im ersten Heft eine Analyse des 'religiösen Erlebnisses beim hl. Bernhard von Clairvaux', indem er nach Erörterung der Quellen und Methoden des hl. Bernhard den Inhalt des religiösen Erlebnisses zu erfassen sucht, sodann den Verlauf des Erlebnisses beschreibt. Da eine eingehende Besprechung für unsere Zwecke nicht unmittelbar in Frage kommt, sei nur betont, daß jeder, dessen Interesse diesen Problemen zugewandt ist, jeden ernsthaften Versuch auf diesem Gebiet begrüßen wird. E. H.

149. In der H. Vjschr. 20 (1920), 23—36 erwidert J. HALLER ('Innozenz III. und das Kaisertum Heinrichs VI.') auf die von M. TANGL an seiner Auffassung der Deliberatio Innocenz' III und seinem Schluß, daß Heinrich VI. das Reich vom Papst zu Lehen

Digitized by Google

nehmen wollte, geübte Kritik und hält seine frühere Auffassung aufrecht.

150. Erich W. Meyer faßt in seiner Schrift über die 'Staatstheorien Papst Innozenz' III.' (Jenaer Hist. Arbeiten 9, Bonn 1919) im wesentlichen Bekanntes zusammen, wird aber seinem Thema weder nach der rechtlichen noch nach der politischen Seite gerecht, weil er es zu ängstlich einschränkt und jede Berücksichtigung der historischen Entwicklung wie der politischen Zeitumstände vermeidet, so daß seine Ausführungen für eine historische Erfassung der Theorien Innozenz' III. und für eine Würdigung ihrer eigentümlichen Bedeutung wertlos sind. Schon der Versuch, die Gedankenwelt einer historischen Persönlichkeit ganz von der konkreten Wirklichkeit der Zeit und der geschichtlichen Vorgänge zu abstrahieren, ist seinem Wesen nach unhistorisch und für die geschichtliche Wissenschaft unfruchtbar, selbst wenn eine sachlich und formal vollendetere Darstellung ein gewisses ästhetisches Wohlgefallen hervorruft, wie dies bei dem Buche v. d. Steinens über das Kaisertum Friedrichs II. (vgl. n. 531) der Fall ist. G. L.

151. August Heisenberg, 'Neue Quellen zur Geschichte des lateinischen Kaisertums und der Kirchenunion' gibt als ersten Beitrag: 'Der Epitaphios des Nikolaos Mesarites auf seinen Bruder Johannes' (Münchener SB., phil.-hist. Kl. 1922, 5. Abh., München 1923.) Der Text mit H.s Erläuterungen ist für die Ereignisse von 1204 und der nächsten Folgezeit von Wert. B. Schm.

152. In der Römischen Quartalschrift 31 (1923), 29—40 handelt Johannes Hollnsteiner über die 'Autobiographie Coelestins V.', die er als ein in der Umgebung Peters zu Murrhone wahrscheinlich von Coelestinern entstandenes biographisches Fragment, das den Mönchpapst verherrlichen soll, auffaßt und erläutert.

153. Die 'Monumenta Coelestiniana. Quellen zur Geschichte des Papstes Coelestin V.', hg. von F. X. Seppelt (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hg. von der Görresgesellschaft, Bd. 19, Paderborn 1921) enthalten unter Heranziehung eines reichen hsl. Materials kritische Neuausgaben des *Opus metricum* des Kardinals Jacobus Gaietani Stefaneschi, des Petrus von Ailly und des Maffeo Vegio, von denen das letztere bisher nur teilweise bekannt war, und, ebenfalls zum ersten Male vollständig, die Akten des Kanonisationsprozesses von 1307 aus einer Hs. der

Digitized by Google

Kapitelbibliothek in Sulmona. In der Einleitung findet sich außer den Angaben über die benutzten Hss. usw. ein sehr nützlicher Überblick über das sonstige Quellenmaterial zur Geschichte des Einsiedlerpapstes.

154. JUSTUS HASHAGEN untersucht in der Zs. KG. N. F. 4 (1922), 63—93 die 'vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregiments'. Er warnt davor, diese Bedeutung zu überschätzen und weist auf die persönliche Devotion der Landesfürsten und die enge Verflechtung der Interessen zwischen Papsttum und Fürstentum hin. Andererseits hebt er das landesherrliche *ius in sacra* hervor, besonders das Visitationsrecht, und betont, daß die fürstliche Herrschaft über die Kirche, wie sie am ausgeprägtesten Wicliff vertrat, in den Rechtsanschauungen des Mittelalters und in seiner theokratischen Auffassung der fürstlichen Gewalt begründet war. — Ähnliche Fragen behandelt derselbe Vf. in der H Zs. 126 (1922), 378—409 unter dem Titel 'Laieneinfluß auf das Kirchengut vor der Reformation', wo er den engen Zusammenhang zwischen den vorreformatorischen und den reformatorischen Eingriffen in das Kirchengut sowie ihrer Rechtfertigung hervorhebt.

155. Seine höchst verdienstlichen Forschungen zur Geschichte der norddeutschen Dominikaner — vgl. NA. 40 (1915), 471 n. 73 — hat FRITZ BÜNGER jetzt, zum Teil wesentlich verändert (namentlich II. Studienordnungen der Ordensprovinz Saxonia, ca. 1340—1373, mit mehrfach veränderter Datierung) und durch wichtige neue Untersuchungen und Funde ergänzt, als 'Beiträge zur Geschichte der Provinzialkapitel und Provinziale des Dominikanerordens' (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Gegr. v. P. PAULUS v. LOË. 14. Heft. Leipzig 1919. 184 S. 8°) zusammengefaßt. Neu sind besonders die Aktenreste eines Kapitels der Ordensprovinz Teutonia (wahrscheinlich zu Krems 1267 und damit erheblich älter als die bisher bekannten Fragmente von etwa 1254 - 88), die Studienordnung des Provinzialkapitels zu Hildesheim 1454 und unter den Beilagen eine Bulle Bonifaz' IX., 9. April 1397 (*Apostolice sedis providencia*), sowie 6 Stücke zu den im einzelnen noch wenig aufgehellten Reformbestrebungen im Orden von 1479 und 1487—1489 (dazu werde ich an andrer Stelle mehr ausführen). Ferner bringt er umfangreiche Ergänzungen zu der Reihe und den Lebensdaten der Pro-

Digitized by Google

vinziale der Ordensprovinz Saxonia 1303—c. 1600 (vgl. P. v. Loë in Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Dominikanerordens in Deutschland, 4. Heft) und ein Verzeichnis der Provinzialkapitel ebenda, 1400 bis 1540, soweit diese sich feststellen ließen. Auch das Verständnis des von mir in der Zs. KG. 34 (1913), 477 ff. veröffentlichten Bruchstücks wird weiter gefördert, wenn auch die Ergänzungen der Namen meist nur möglich, nicht sicher erscheinen und die unbedingte Notwendigkeit, dasselbe mit Sicherheit 'vor 1375' statt 'um rund 1375' anzusetzen, noch nicht recht einleuchtet. Die ausführlichen Personen- und Ortsregister erhalten dadurch besonderen Wert, daß sie auch die von andern andernorts veröffentlichten Aktenreste berücksichtigen. Der Vf. hat durch seine mühevolle Arbeit wertvolle Bausteine auf einem bisher erst wenig betretenen Boden zugerichtet. Von den zahlreichen Einzelergebnissen seien z. B. die Daten über den Geschichtschreiber Hermann Korner (S. 38) genannnt. — Bei dieser Gelegenheit seien auch noch nachträglich die 'Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens in Mecklenburg' von Axel Vorberg (1. Das Johanniskloster zu Rostock. Leipzig 1910; 2. Das Dominikanerkloster zu Röbel. 3. Mecklenburgische Dominikanerurkunden. Leipzig 1913; Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Dominikanerordens in Deutschland Heft 5 u. 9) verzeichnet. A. H.

156. Im Arch. Franciscanum hist. 17 (1924), 237—265 und 18 (1925), 63—89, setzt P. Michael Bihl seine quellenmäßige Darstellung der Organisation des Dritten Ordens des hl. Franz in Oberdeutschland (Straßburg) (14, 138—98, 442—60; 15, 349—81) fort.

157. Das Buch von P. Sigismund Brettle 'San Vicente Ferrer und sein literarischer Nachlaß' (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen Bd. 10, Münster i. W. 1924) streift nur noch unser Arbeitsgebiet, besonders da die kirchenpolitischen Schriften des spanischen Heiligen, über die Max v. Droste und A. Sorbelli gearbeitet haben, beiseite gelassen sind und hauptsächlich seine homiletischen, erbaulichen und prophetischen Schriften analysiert werden. Vorausgeht eine gute Darstellung des Lebensganges des Dominikaners, der 1419 in Vannes starb.

158. In der Zs. KG. N. F. 1 (1920), 337—355 gibt Edgar Hennecke im Anschluß an die Ausführungen von Dorn — vgl. NA. 41 (1919), 783 n. 151 — Pläne und Anregungen zur 'Patro-

Digitized by Google

zinienforschung'. Er betont besonders die Bedeutung der Festkalender und der liturgischen Quellen sowie der Reliquienverzeichnisse und entwirft ein Programm für eine planmäßige Forschung im Rahmen der mittelalterlichen Diözesaneinteilung.

Kirchliche Lokalgeschichte.

159. Im 2. Heft der vom Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn herausgegebenen 'Rheinischen Neujahrsblätter' (Bonn und Leipzig 1923) behandelt Wilhelm Neuss 'Die Anfänge des Christentums im Rheinlande', indem er die literarischen Quellen und die Denkmäler gesondert bespricht und damit auch weitere Kreise mit den Grundlagen und den Grenzen unseres Wissens bekannt macht; in Anmerkungen wird auf die wichtigere Literatur hingewiesen. Das Schwergewicht der umsichtigen Darlegungen, bei denen ich nur wenige Einzelheiten von nebensächlicher Bedeutung zu berichtigen wüßte, liegt in den Ausführungen über die Werke der Kleinkunst; von den beigefügten Tafeln mit Abbildungen sei die nach Kaufmann gegebene Nachbildung der vielerörterten, auch hier (s. NA. 86, 299; 38, 334; 39, 553) wiederholt erwähnten Clematius-Inschrift in Köln hervorgehoben, die neuerdings E. A. Stückelberg auf Grund verdächtiger Buchstabenformen als eine Fälschung des 12. Jh. bezeichnet, in der mir bisher unzugänglichen Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 20 (1922), 368—371, wo auch eine photographische Abbildung der Inschrift beigefügt ist. Die Unechtheit ihres schon vorher bezeugten Wortlautes wäre auch dann noch nicht erwiesen, wenn St. recht haben sollte. W. L.

160. In der Zs. des Aachener Geschichtsvereins 42 (1920), 233—294, untersucht Albert Huyskens 'Die Aachener Kirchengründungen Heinrichs II. in ihrer rechtsgeschichtlichen und kirchenrechtlichen Bedeutung', ausgehend von D H II 98. Es handelt sich um die beiden Klöster St. Adalbert zu Aachen und St. Nikolaus zu Burtscheid, deren Anfänge auf Otto III. zurückgehen. Ihr Verhältnis zu dem älteren St. Marienstift und ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung der Stadt wird gezeigt. — Mit der Entstehung eines anderen Aachener Klosters befaßt sich in derselben Zf. 43 (1921), 228—265 Jos. Frielingsdorf, 'Die Entstehung des Nonnenklosters auf dem Salvatorberge bei Aachen', der überzeugend nachweist, daß dies Kloster nicht von Otto III. gegründet wurde, wie man nach D O III 262 annahm, sondern erst gegen Ende des 12. Jh. entstand. Drei Beilagen behandeln die

Digitized by Google

Chronologie des 'Dialogus miraculorum' des Cäsarius von Heisterbach, der in Unterbrechungen von 1219 bis 1222 entstanden sein soll, ein altes Burtscheider Martyrologium (Darmstadt, Landesbibliothek Hs. 1210), auf das von ROTH im N. A. 13 (1888), 597 bereits hingewiesen wurde, und das Burtscheider Totenbuch — hg. von BOSBACH, vgl. N. A. 24 (1899), 783 n. 298 —, besonders dessen Mond- und Festkalender.

161. P. GABRIEL M. LÖHR, O. P. 'Beiträge zur Geschichte des Kölner Dominikanerklosters im Mittelalter, Teil 2: Quellen' in Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, 16. u. 17. Heft (Leipzig 1922) gibt im Anschluß an seine ebenda (15. Heft, 1920) erschienene Darstellung die Quellenstellen in chronologischer Folge von c. 1224 ab und im Anhang Urkunden und Akten, die auf den Streit mit der Stadt Köln Bezug haben (von 1346—1356).

162. In den Trierischen Heimatbl. 1 (1922), 18—22, 66—67, 162—167 schildert KENTENICH 'Die Stellung des Trierer Erzstiftes in der deutschen Reichsgeschichte während des Mittelalters' (bis auf Friedrich Barbarossa). — S. 124—127 berechnet JAKOB WAGNER die Bevölkerung Triers nach einer Steuerliste des Jahres 1363/4 auf etwa 8000 Seelen.

163. Das sorgfältige Werk von K. HENKELMANN u. E. ANTHES 'Das Kloster Lorsch' (Bensheim 1922) stellt einen erheblichen Fortschritt gegenüber HÜLSEN (1913) dar; es ist für die Reichsabtei-Politik der Könige und für die Wirtschaftsgeschichte wichtig, aber auch die Lorscher Chronologie wird gefördert. F. S.

164. FRIEDRICH CARL FREUDENBERG, 'Der Lobdengau, das Herz der Kurpfalz, örtlich und geschichtlich', (Heidelberg 1924) sucht besonders durch die Verwertung des Lorscher Traditionskodex ein Bild von den mittelalterlichen Besitzverhältnissen und ihren Wandlungen zu geben, indem er im einzelnen Ort für Ort durchgeht und hauptsächlich aus den mehr als 3000 Eintragungen des Kodex die wirtschaftliche und soziale Lage der Einwohner zu erschließen sucht. — Hierbei sei auch erwähnt KARL KREUTER, 'Ergänzungen zur Geschichte der Stadt Oggersheim' (Oggersheim 1923), ein Nachtrag zu seiner 1910 erschienenen 'Geschichte der Stadt Oggersheim', deren erste namentlich bekannte Einwohner 764 dem Kloster Lorsch Ackerland und

Digitized by Google

Wiesen schenkten. Die Verkaufsurkunde des Grafen Friedrich V. von Leiningen vom 4. August 1323, durch die Oggersheim in den Besitz Ludwigs des Bayern überging, ist im Wortlaut nach dem Veldenzer Kopialbuch n. 8 in Speyer abgedruckt. — Auch die Geschichte von 'Butzbach im Mittelalter' von EDUARD OTTO (Aus Butzbachs Vergangenheit, Festschrift zur Sechshundertjahrfeier der Stadt Butzbach, Heft 3, Gießen 1922) setzt mit der ältesten Erwähnung des Ortes *Bodisphaden* im Lorscher Kodex ein. Die betr. Stellen des Kodex und eine Urkunde Ludwigs des Bayern sind in guter Reproduktion beigefügt.

165. FRANZ GLASSCHRÖDER, 'Die Pfründen liberae collationis des Speyerer Bischofs im MA.' im Freiburger Diözesanarchiv N. F. 21, 155—68, ediert und erläutert zwei Verzeichnisse aus dem 14. und 15. Jh.

166. An Kirchen- und Klostergeschichten verzeichnen wir: K. SEITH, 'Das Kloster Weitenau' in Badische Heimat 10 (1924), 42—9; FR. EISELE, 'Zur Geschichte der Pfarrei Vilsingen' im Freib. Diöz.-Arch. N. F. 24 (1923), 23—41; W. KISSLING, 'Die St. Martinskirche zu Arbon. Histor. Untersuchung der Simultanverhältnisse einer Pfarrkirche' (ebd. S. 42—103); M. WEBER 'Die Bauern der Klostergrundherrschaft Tennenbach im MA.' in: Zs. der Ges. zur Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg 37 (1923), 119—54; FR. DRISCH, 'St. Jacob bei Wolfach' in Die Ortenau 10 (1923), 1—10; R. KREBS, 'Amorbach im Odenwald. Ein Heimatbuch' (Amorbach 1923, 123 S.), worin auch die Dynasten von Dürn und ihre Beziehungen zu Wolfram v. Eschenbach behandelt werden; J. ZELLER, 'Das Provinzialkapitel im Stifte Peterhausen im J. 1417' in den Studien u. Mitteil. zur Gesch. d. Benediktinerordens 41 (1922), 1—73.

167. Aus dem Freiburger Diözesan-Archiv 23 (1923) erwähnen wir H. EHRENSBERGER, 'Zur Geschichte der Benefizien in Bischofsheim a. T.' S. 121—213, der mehrere diesbezügliche Urkunden im Wortlaut mitteilt, die älteste vom Jahre 1396, und auch die Kunstwerke des Marienaltars (Holzschnitzerei) und des Kreuzaltars (Gemälde von Grünewald) würdigt. Ferner veröffentlicht K. REINFRIED die 'ältesten Statuten des Landkapitels Ottersweier' aus dem 14. Jh., mit Zusätzen aus späterer Zeit, nach einer Abschrift aus dem 18. Jh. in der Registratur des Landkapitels Offenburg, das Statut vom 14. Mai 1400 nach dem Original

Digitized by Google

in Ottersweier (S. 267—286). S. 287—328 gibt P. Benvenut Stengele 'Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Denkingen im Linzgau sowie der dazugehörigen Filialen' mit Regesten des Ortes, die 1272 einsetzen.

168. Einen kurzen Abriß der Geschichte des Zisterzienserklosters St. Urban im Aargau bietet P. X. Weber in 2. Auflage (Luzern 1923).

169. Hermann Hüffer, 'Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern' (Freiburg Schw. 1921), vgl. N. A. 45 (1924), 202 n. 202, ist ein Ausschnitt einer größeren Darstellung über das Stift Lausanne und behandelt in gründlicher Weise die Zisterzienserabteien Bonmont, Montheron, Hauterêt und Altenryf, die Kartause Ouzon, die Prämonstratenserabtei Jouxsee und die Kluniazenserpriorate Romainmôtier und Peterlingen auf Grund des sorgfältig gesammelten Urkundenmaterials, sowohl des gedruckten wie des in den Archiven von Freiburg in der Schweiz und Lausanne meist in jungen Abschriftensammlungen erhaltenen noch ungedruckten Materials. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist die Bildung des Besitzes erfolgt, aber auch die Beziehungen zum Reich und vorzüglich zu den Zähringern sind nicht vernachlässigt. Die Germania Pontificia wird von der Arbeit großen Nutzen haben, und man kann nur den Wunsch aussprechen, daß auch andere Gebiete in solcher Weise behandelt werden möchten. — Ein anderes Kapitel dieser Studien hat der Vf. in der Zs. f. Schweizerische Geschichte 4 (1924), 241—351 unter dem Titel 'Die Territorialmacht der Bischöfe von Lausanne in ihrer Entwicklung bis zum Ende der Zähringer (1218) veröffentlicht, wie jene erste Arbeit sorgfältig und umsichtig gearbeitet.

170. In der Zs. für Schweizerische Geschichte 1 (1921), 158—180 bespricht Konrad Lütolf unter dem Titel 'Anfänge des Stiftes Beromünster 930|80—1045' vornehmlich die beiden ältesten Stiftsurkunden, das Testament des Grafen Ulrich von Lenzburg vom 9. Februar 1036 und eine Urkunde Heinrichs III. vom 23. Januar 1045 (St. 2268). Besonders sucht er den Besitz des Stiftes danach zu bestimmen. — In derselben Zs. 2 (1922), 460—481 verfolgt er die Geschichte des Stiftes weiter bis in die Zeit Friedrichs II. und bespricht besonders ausführlich den Schutzbrief Friedrichs I. vom 4. März 1173, in dem der Kaiser den gesamten Besitz des Klosters bestätigt (St. 4142).

Digitized by Google

171. R. Wey, 'Die Deutschordens-Kommende Hitzkirch, deren Twinge Buttisholz, Menznau-Geiß, Oberreinach, Tannenfels und die dem Orden inkorporierte Pfarrstelle Altishofen 1236 bis 1528' (Luzern 1923) gibt eine sorgfältige Untersuchung der Kommende Hitzkirch, die wahrscheinlich im J. 1236 von Konrad von Tuffen gegründet worden ist. Das Archiv befindet sich jetzt, soweit erhalten, in Luzern; ein Teil war früher in Stuttgart bzw. Ludwigsburg.

172. R. Hoppeler, 'Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach' Bd. 2, in den Mitteil. der Antiqu. Gesellsch. in Zürich 29 Heft 2 (Zürich 1922) bringt den Abschluß der Geschichte des Stifts Embrach vom Beginn des 13. Jh. bis zur Aufhebung desselben im Jahre 1524.

173. Über 'Reichenauer Kunst' sind erschienen das gleichnamige Heft 22 in der Sammlung 'Vom Bodensee zum Main' (Karlsruhe 1922, 76 S.), verfaßt von Konrad Gröber, und ein Aufsatz von S. Sauer, 'Die geschichtlichen Beziehungen der Reichenau zu Italien und zum Osten' in den Studien zur Kunst des Ostens, Festschrift f. J. Strzygowski (Wien u. Hellerau 1923), S. 72—83.

174. In der Zs. f. Schweizerische Kirchengeschichte 13 (1919), 1ff. unterzieht P. O. Scheiwiller O. S. B. den Aufsatz von F. Vetter, 'Sanct Otmar, der Gründer und Vorkämpfer des Klosters St. Gallen', Jb. f. Schweizerische Gesch. 43 (1918), 91ff. einer scharfen Kritik.

175. Helmut Weigel, 'Die Deutschordens-Komturei Rotenburg o. Tauber im Mittelalter' (in Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte 6, Leipzig 1921) sei hier erwähnt, soweit es die Entstehung und ersten Zeiten des deutschen Ordens berührt. Ferner Hans Greiner, 'Das Deutschordenshaus Ulm im Wandel der Jahrhunderte' in den Mitteil. des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben 22 (Ulm 1922), 1—147, eine auf reichliche Benutzung des urkundlichen Materials aufgebaute Darstellung, die für das Verhältnis zwischen Stadt und Ritterorden von Interesse ist. Beigefügt ist eine Liste der Komturen und eine Übersicht über Einkommen und Besitz nach einem Verzeichnis vom J. 1523.

176. In der Sebastian Merkle-Festschrift (Düsseldorf 1922) 12—37, handelt Andreas Bigelmair, 'Die Anfänge des Bis.

Digitized by Google

tums Würzburg', über die Geschicke des Thüringischen Reiches, die Anfänge des Christentums, besonders über den hl. Kilian (im Anschluß an LEVISONS Ausgabe seiner Passiones in SS. rer. Merov. 5) und schließlich über die weitere Entwicklung der Kirche im Maingebiet (Ostfranken) bis auf Bonifatius.

177. J. KRIEG, 'Die Landkapitel im Bistum Würzburg von der 2. Hälfte des 14. bis zur 2. Hälfte des 16. Jh.' (Stuttgart 1923, XII u. 228 S.; Kirchenrechtl. Abh. 99), setzt seine Arbeiten über das Archidiakonat im Bistum W. und das Landkapitel bis Ende des 14. Jh. unter Benutzung der bisher großenteils unbekannten Statute der Landkapitel fort.

178. Ausgehend von dem Pesbyteriumsarchidiakonat, dem ursprünglich einzigen Archidiakonat im Bistum Augsburg, untersucht ALFRED SCHROEDER in seiner Abhandlung 'Der Archidiakonat im Bistum Augsburg', im Archiv f. d. Geschichte des Hochstifts Augsburg 6 (1921) den Verwaltungsarchidiakonat dieses Bistums. Die Untersuchungen führen zu dem Ergebnis, daß der Archidiakonat nicht von Westfranken übernommen worden ist, wie ja auch der ursprüngliche Titel 'Archipresbyter' erst mit dem Jahre 1216 endgültig von dem des 'Archidiakons' abgelöst wird. Nicht also durch einfache Übernahme von dorther ist der Verwaltungsarchidiakonat in Augsburg eingeführt worden, sondern infolge ähnlicher Bedürfnisse ist er aus dem Dompresbyterat entstanden, der allerdings dann im Anschluß an den untergehenden Landarchidiakonat, von dem er seinen Namen lieh, sich an den westlichen Archidiakonat immer mehr anglich. Weitere spezielle Untersuchungen geben Aufschluß über Amtsstatistik, Amtsbetrieb und Befugnisse des Augsburger Archidiakons, welche für eine künftige zusammenfassende Darstellung dieses Instituts, der nur im Wege der lokalen Einzelforschung vorgearbeitet werden kann, wichtiges Material bringen.

179. Das Buch 'Das Benediktiner-Reichsstift Sankt Ulrich und Afra in Augsburg (1012—1802)' hg. von MICHAEL HARTIG (Augsburg 1923) ist die erste Probe einer Germania sacra, die nach dem Obertitel von JULIUS BAUM und M. HARTIG herausgegeben werden soll. Die weitere Bezeichnung: 'Serie B. Germania sacra regularis. I. Die Abteien und Canonien. A. Die Benediktinerklöster' läßt den Plan des ganzen Unternehmens erkennen. Es ist aber festzustellen, daß das Unternehmen nichts

Digitized by Google

mit dem von A. BRACKMANN in der H Zs. 102 (1909), 325 ff. und Zs. KG. 30 (1909), 1 ff. vorgeschlagenen und vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Deutsche Geschichte in Angriff genommenen zu tun hat, sondern mehr kunsthistorisch gerichtet ist. Die historischen Abschnitte des vorliegenden Bandes weisen, mit kritischen Maßstäben und an dem Plan BRACKMANNS gemessen, erhebliche Mängel auf; z. B. sucht man vergeblich etwas über die kritischen Fragen, die mit den Anfängen des Stiftes verknüpft sind. Die rechtliche Stellung des Klosters zur Kurie ist nicht berührt; die Abtsliste bietet die Daten nach KHAMM, vermehrt durch nicht ausreichende Belege über die Chronologie der einzelnen Äbte; Listen der Inhaber weiterer Klosterämter fehlen. Nützlich ist dagegen das Verzeichnis der archivalischen Quellen. Vgl. die kritische Besprechung A. BRACKMANN's in H Zs. 130 (1924), 182. W. H.

180. Hatte die Tausendjahrfeier des traditionellen Gründungsdatums des Bistums Freising den Anstoß zu dem großen Werke MEICHELBECKS gegeben, so haben bayerische Gelehrte auch den Ablauf zweier weiterer Jhh. durch eine Festschrift feiern wollen, die JOSEPH SCHLECHT herausgegeben hat: 'Wissenschaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des hl. Korbinian' (München 1924). Der stattliche, auch mit Tafeln und anderen Abbildungen gut ausgestattete Band von über 550 Seiten enthält 26 Abhandlungen, die sich auf die verschiedensten Seiten der Freisinger Geschichte bis ins 19. Jh. beziehen, die auch die Geschichte des Schulwesens, der Literatur, der Musik und der bildenden Kunst berühren; im einzelnen können davon hier nur wenige kurz genannt werden. R. HINDRINGER, 'Das Quellgebiet der bayerischen Kirchenorganisation' (S. 1—25), behandelt die Entwicklung der kirchlichen Organisation Bayerns im 8. Jh. und ihre Wirkungen (S. 20 N. 1 ist die neue Ausgabe der *Vita Sadalbergae* von KRUSCH, SS. rer. Merov. 5, 40 ff. übersehen). R. BAUERREISS, 'Irische Frühmissionäre in Südbayern' (S. 43—60), sucht dort die Spuren der Wirksamkeit von Iren festzustellen, kommt aber meist nicht über oft sehr zweifelhafte Möglichkeiten hinaus (die S. 49 auf 660 angesetzte *Vita Columbae* des vermeintlichen Cummeneus ist ein weit jüngerer Auszug aus Adamnan; s. G. BRÜNING, Zs. für celtische Philologie 11, 1916, 260 ff.). B. ARNOLD, 'Zur *Vita Corbiniani*' (S. 61—68), behandelt einige Einzelfragen aus dem Werk Arbeos, und ihm gelten auch die Ausführungen von G. MORIN, Das *Castrum Maiense* und die Kirche des hl.

Digitized by Google

Valentin' (S. 69—78), über beider genauere Lage. Mit zwei Hss., die man in Beziehung zu Corbinian gesetzt hat (Clm. 6224, 6298), beschäftigen sich G. LEIDINGER, 'Das sogenannte Evangeliarium des hl. Korbinian' (S. 79—102), und J. SCHLECHT, 'Das angebliche Homiliar des hl. Korbinian' (S. 177—208), während A. SCHARNAGL, 'Die kanonistische Sammlung der Hs. von Freising' (S. 126—146), die berühmte Rechtssammlung (Clm. 6243) analysiert. Die *Vita Altonis* des Otloh steht im Mittelpunkt bei M. HUBER, 'Der hl. Alto und seine Klosterstiftung Altomünster' (S. 209—244), über die sehr wenig bekannt ist. Mehr als der kleine und kaum förderliche Aufsatz von K. HOLZHEY, 'Babylonisches bei Otto von Freising' (S. 279—284), interessiert die Beigabe, Tafel 14 mit der Abbildung seines Siegels von einer Urkunde des J. 1158 und seiner Unterschrift für Gurk von 1146. K. SCHOTTENLOHER, 'Der Freisinger Domherr und Humanist Dr. Sigismund Scheufler (1475—1522)', stellt dessen Bücherbesitz aus den Beständen der Münchener Staatsbibliothek und der Freisinger Dombibliothek zusammen (S. 376—402). Von den übrigen, teilweise gehaltvollen Aufsätzen, die aus dem Rahmen des NA. fallen, muß hier abgesehen werden. Dagegen sei noch verzeichnet, obgleich mir unzugänglich, 'Die Corbinianslegende nach der Hs. des Klosters Weihenstephan vom J. 1475', hg. von JOSEPH SCHLECHT (Freising 1924), und BALTHASAR ARNOLD, 'Das Leben des hl. Korbinian' (Freising 1924). W. L.

181. Populäre, erbauliche Zwecke verfolgt WALBURGA BAUMANN, O. S. B., 'Die selige Irmengard von Chiemsee' (München 1922), doch zieht sie die ganze Literatur in kritischer Weise heran. Das Büchlein ist lesenswert. In der Behandlung des Bleitäfelchens — vgl. NA. 45 (1924), 14 ff. — schließt sie sich im ganzen an SCHLECHT an, v. 3 liest sie *Visa abbatissae sub tempore Tutae*, ohne anzudeuten, daß etwas fehlt. Ich muß wiederholen daß es mit *Tutae* keinen Vers gibt. Sehr interessant ist der Abdruck des 'Kränzleins der sel. Irmgard' vom Jahre 1711, wonach sie 150 Jahre nach ihrer Bestattung erhoben worden ist. Das ist wohl nicht Tradition, sondern aus dem Bleitäfelchen erschlossen. K. Str.

182. L. H. KRICK, 'Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolgen ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu

Digitized by Google

ihrer Aufhebung' (Passau 1922) und desselben Vf. 'Die ehemaligen stabilen Klöster des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolgen ihrer Mitglieder von der Gründung der Klöster bis zu ihrer Aufhebung' (Passau 1923) sind wesentlich statistische Zusammenstellungen der Dignitäre, Kanoniker und Vikare des Domstiftes, ebenso des Kollegiatstiftes St. Salvator, Unserer lieben Frau in Altötting, von St. Johann in Vilshofen und der Passauer Klöster.

183. Im Rahmen der von Baum und Hartig herausgegebenen Germania sacra behandelt Fr. Martin 'Berchtesgaden, die Fürstpropstei der regulierten Chorherren' (Augsburg 1923). Ein erster Abschnitt enthält in knapper Form die geschichtlichen Schicksale des Stifts und Landes von der Gründung durch die Gräfin Irmgart von Sulzbach 1102 bis zur Säkularisation infolge der napoleonischen Umwälzungen. Ohne auf Einzelheiten und Probleme einzugehen, entwirft der Vf. ein anschauliches Bild der Entwicklung, welche durch die eigentümliche Lage und die wirtschaftlichen Bedingungen des Berglandes (Salzbergbau) in immer erneuten Konflikten mit den mächtigeren Nachbarn bestimmt wurde. — Ein zweiter Teil ist in größerer Ausführlichkeit der Bau- und Kunstgeschichte gewidmet. Eine reiche Fülle trefflicher Abbildungen ergänzt die Darlegungen glücklich. Als kurze Zusammenfassung des allgemein Wissenswerten wird das Buch jedem Freunde Berchtesgadens eine willkommene Gabe sein. — Aus dem Anhang verdient hervorgehoben zu werden ein quellenmäßig belegtes Verzeichnis der Pröpste mit ihrer Regierungszeit und ein Verzeichnis der Quellen (Druckwerke und Archivalien). H. M.

184. Das Buch von Leo Santifaller 'Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter' (Schlernschriften n. 7, Innsbruck 1924) ist, wie schon der Umfang ergibt (248 S.), eine äußerst eingehende, minutiöse, überaus fleißige und sorgfältige Untersuchung, für die nicht nur die lückenlos herangezogene Literatur, sondern auch die Archive selbst, außer dem neuen königlich italienischen Staatsarchiv in Bozen (R. Archivio di stato a Bolzano) — das Herz dreht sich Einem um —, die in Brixen verbliebenen geistlichen Archive, von denen das wichtigste das Domkapitelarchiv ist, und die Innsbrucker, Münchener, Trienter und Wiener Archive als Fundament gedient haben. Die Anregung empfing der Vf., der aus dem Wiener

Digitized by Google

Institut hervorgegangen ist und jetzt dem Bozener Archiv vorsteht, von ALOYS SCHULTES bekanntem Buch über den Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Die Sonderverhältnisse des Brixener Kapitels behandelt er im ersten Kapitel des Allgemeinen Teiles von Anfang bis zum Ende des 15. Jh. In mehreren Exkursen handelt er über die hier grundliegende Urkunde P. Celestins II. vom 5. April 1194 (BRACKMANN GP. 1, 145 n. 1, JL. 17084), die er sehr genau bespricht, wobei er aber den Eindruck hinterläßt, als ob er gegen ihre Authentizität Bedenken habe, und in der Tat wird sie doch noch einmal daraufhin geprüft werden müssen, über die *Nobiles*, in denen er nur eine höhere, begüterte Klasse der Gemeinfreien sehen will, über die Ministerialen und über die Edelfreien. Im zweiten Kapitel behandelt er die Herkunft, im dritten die Weihegrade, Alter usw. der Kanoniker, im vierten Schulwesen, Bildung, literarische und künstlerische Bestrebungen, Universitätsbesuch, in dem wichtigeren fünften Kapitel den Anteil der Domherren an der Diözesanregierung: Archipresbyterat und Archidiakonat, Generalvikariat usw., im sechsten das Ämter- und Pfründenwesen des Domkapitels, im siebenten das kirchliche Leben der Domherren, im achten den Eintritt in das Kapitel, im neunten das Ausscheiden. So sucht der Vf. das ganze Leben des Kapitels und seiner Mitglieder nach allen Seiten hin zu erfassen und zu schildern, alles auf Grund der minutiösesten Quellenforschung. Vielleicht des Guten und des Details zu viel. — Ein besonderer Teil gibt die chronologischen Verzeichnisse der Domherren und deren alphabetische Reihenfolge. In gewisser Weise ist mit diesem Buche, soweit das Domkapitel von Brixen in Betracht kommt, das entsprechende Kapitel in der Germania sacra geschrieben.

185. In den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 59 (1921), 4—15 handelt J. R. LANGHAMMER 'Über den Gründer und die Gründung des Stiftes Tepl'. Der *comes* (nicht = Graf, sondern = *castellanus*) Hroznata schenkte in seinem Testament 1197 vor seinem Aufbruch zum Kreuzzuge Tepl den Prämonstratensern. Diesen Angaben des Testaments, dessen Original noch im Stiftsarchiv sich befindet, widersprechen die Angaben der späteren Viten (die älteste, als Hs. im Klosterarchiv befindlich, vom Jahre 1259), die demgemäß zu verwerfen sind.

186. Über die 'verwandtschaftlichen Verhältnisse des Prager Erzbischofs Johann II. (gest. 17. Juni 1400)' handelt GUSTAV

Digitized by Google

SOMMERFELD in der gleichen Zs. 60 (1922), 333—336. Danach stammte Johann von Jenstein aus einer reichen und adligen Familie. Sein Vater Paul von Jenstein (Jenzenstein) war Kammerschreiber Karls IV., sein Bruder Wlachnikow um 1390 Unterkanzler König Wenzels.

187. A. E. WINKLER, 'Die Zisterzienser am Neusiedlersee u. Geschichte des Sees' (Wien 1923) gibt in populärer Form eine Geschichte der Zisterzienser in Österreich, besonders ihrer Ansiedelung am Neusiedlersee durch K. Andreas von Ungarn (dessen Urkunde von 1229 S. 63 abgebildet ist).

188. Die Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, hg. von EDMUND E. STENGEL, werden eröffnet durch die Arbeit von ERICH KLIBANSKY über 'Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Ämter in Hessen' (Marburg 1925), die erst die Quellen (Karten, Grenzbeschreibungen, Flurbezeichnungen usw.) kritisch zusammenstellt und dann nach einer kurzen Übersicht über die kurmainzische Territorialpolitik in Hessen die vier Ämter Amöneburg, Neustadt, Fritzlar und Naumburg untersucht. Von den Beilagen fällt in den zeitlichen Bereich unserer Arbeiten nur die erste, die eine Nachricht über Amöneburger Kellereiakten aus dem 14. Jh. im Würzburger Staatsarchiv enthält, deren Veröffentlichung der Vf. in Aussicht stellt. Mehrere ältere und eine nach der histor.-statistischen Grundkarte gefertigte Karte der Ämter sind beigefügt. Ein Vorwort von STENGEL würdigt die Bedeutung der 'geschichtlichen Landeskunde'.

189. Aus dem Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 1921—1923 verzeichnen wir NF. 13, 173 bis 184: W. MÖLLER, 'Die Kirchen zu Zwingenberg u. Jugenheim und das Kloster auf dem Heiligenberg'. S. 185—201: K. BAUERMEISTER, 'Die korporative Stellung des Domkapitels und der Kollegiatstifte der Erzdiözese (Mainz) während des späteren Mittelalters'. F. S.

190. Das Buch von K. H. SCHÄFER, 'Zur älteren Geschichte von Stift und Stadt Wetter in Hessen' (Marburg 1921) beruht auf eingehenden Studien, aber manche phantasievollen Einfälle muß die Kritik ablehnen. F. S.

191. Aus den Fuldaer Geschichtsbll. 14.—16. Jg. (1920 bis 1924) seien vermerkt: K. H. SCHÄFER, Missionsstätten des hl. Boni-

Digitized by Google

fatius in Hessen (14) vgl. n. 133, FLASKAMP. Derselbe, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Hessen (14. 16). J. VONDERAU, Die heutige Sakristei zu Großenlüder, ein Bau aus der Karolingerzeit (15). GR. RICHTER, Nachrichten über die St. Michaelsbrüder zu Fulda (16, vgl. 12): für Vita Eigili wichtig. F. S.

192. In der Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 80, 1 (1922), 70—90 untersucht FRIEDRICH VON KLOCKE im Anschluß an SCHULTES bekannte Forschungen 'Die Standesverhältnisse der Stiftsherren von St. Patrokli zu Soest' im 13. und 14. Jh. nach dem Westfälischen Urkundenbuch und auch nach ungedruckten Quellen des Münsterschen Staatsarchivs. Im 13. Jh. entstammten die Pröpste des Stiftes in der Regel dem rheinischen oder westfälischen Hochadel, die Kanoniker zum größten Teil dem rittermäßigen Landadel und dem patrizischen Stadtadel. Um die Mitte des 14. Jh. wird diese Entwicklung durch die Eingriffe der Päpste von Avignon gestört, das Stift verlor seinen exklusiven Charakter, es gab Pröpste aus dem niederen Adel und schlichtbürgerliche Stiftsherren.

193. Aus dem schön ausgestatteten, mit guten Bildern geschmückten Buch von RICHARD WEINING, 'Das freiweltlich-adelige Fräuleinsstift Borchorst (Borghorst). Ein geschichtlicher Rückblick auf die Zeit von der Gründung des Stifts 968 bis zu dessen Aufhebung 1811' (Münster 1920), in dem auch ungedrucktes Material aus den Archiven zu Münster, Coesfeld und Borchorst benutzt ist, sei besonders die Übersicht über die Äbtissinnen, die freilich erst seit dem 14. Jh. lückenlos bekannt sind, und die Stiftsvögte hervorgehoben.

194. JOHANNES RHOTERT verfolgt 'Die Dompröpste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels' von dem ersten durch eine Urkunde vom Jahre 1037 bekannten Dompropst Bilo bis zur Säkularisation (Osnabrück 1920). Leider wird der Wert der sonst willkommenen Materialsammlung dadurch sehr vermindert, daß im einzelnen jede Quellenangabe fehlt.

195. In der Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 80. 2 (1922), 68—72 untersucht FR. SCHRÖDER den 'Jahrestag der Domweihe unter Bischof Imad' in Paderborn und bestimmt ihn, SCHEFFER-BOICHORST folgend, auf den 22. Juli 1068

Digitized by Google

196. In der Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 79, 2 (1921), 1—84 bringt FRANZ SCHILY 'Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes', die deshalb besondere Beachtung verdienen, weil sie sich auf eine eingehende Untersuchung der Quellen aufbauen. Besonders untersucht er im Anschluß an EDWARD SCHRÖDERS 'Urkundenstudien eines Germanisten' die sogenannte älteste Heberolle (Stadt-Archiv Münster Hs. VII 5209), deren Schluß, der sich in PHILIPPIS Osnabrücker Urkundenbuch nicht findet, er im Anhang (S. 80—82) abdruckt; ferner gibt er eine Beschreibung der Hss. I 132—134 im Stadt-Archiv zu Münster, die Lehens- und Güterverzeichnisse des Klosters enthalten. An Hand der ältesten Heberolle stellt er sodann eine Tabelle des Corveyer Grundbesitzes im 10. Jh. auf (S. 27—53) und verfolgt seine Entwicklung bis etwa zum Jahre 1200. Im Anschluß daran bespricht er den Charakter der Schenkungen, die vermutlich zum größten Teil von den *Nobiles* stammten, und die Art der Bewirtschaftung (durch *villici* und *armentarii*). Besonders interessant ist es, die fortschreitende Güterteilung innerhalb des Klosters zu verfolgen. Während in der Heberolle (10. Jh.) vermutlich nur deshalb bei den Einnahmen unterschieden wird, ob sie *in horreum abbatis* oder *ad cameram fratrum* bestimmt sind, weil mit der *camera fratrum* die abhängigen Zellen Meppen und Visbeck gemeint sind (S. 84), wird in den Verzeichnissen des Abtes Enkenbert (1106—1128) genau angemerkt, was dem Abt, dem Propst usw. zukommt (S. 79). In derselben Zs. S. 85—124 handelt ADOLF GOTTLOB über 'Grundherrschaft und Grafschaft im Twistetal und die Anfänge der Stadt Volkmarsen im 13. Jahrhundert'. Die Grundherrschaft übte das Kloster Corvey aus, die Freigerichts-Grafschaft die Grafen von Everstein; und danach bestimmte sich das Verhältnis der Stadt Volkmarsen diesen beiden gegenüber, bis seit 1298 der Einfluß der Grafen durch den des Erzbistums Köln verdrängt wurde. G. L.

197. JOSEPH MACHENS, 'Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen' (Hildesheim und Leipzig 1920) versucht auf breiterer Grundlage als N. HILLING in seinen 1902 erschienenen 'Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter' das Problem der niedersächsischen Archidiakonatsverfassung zu lösen. Die

Digitized by Google

tüchtige Arbeit ist aufgebaut auf gründlicher Kenntnis der Literatur unter Heranziehung der niedersächsischen Archive und Bibliotheken

198. In der Zs. für Numismatik 34 (1924), 118—154 behandelt B. ENGELKE die 'Helmstedter Münzgeschichte', wofür er ein handschriftlich angefertigtes Urkundenbuch von Stift und Stadt Helmstedt von PAUL ZIMMERMANN benutzen konnte. Die erste urkundliche Erwähnung in Helmstedt geprägten Geldes geschieht 1247. Auf 8 Tafeln sind über 40 Abbildungen Helmstedter Münzen beigefügt.

199. H. FÜSSLEIN macht es in der uns eingesandten Zs. des Vereins f. Hennebergische Gesch. und Landeskunde in Schmalkalden, Heft 18 (1923), 6—23 'Die Anfänge des Kollegiatstiftes zu Schmalkalden', wahrscheinlich, daß das Stift von dem Grafen Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen gegründet wurde mit dem Zweck, seinen Kanzlei- und Verwaltungsbeamten eine Versorgung zu verschaffen.

200. Die Vierhundertjahrfeier der Franziskaner-Provinz Thuringia hat die Aufmerksamkeit auf die alten Franziskanerklöster dieser Gegend gelenkt. In den Franziskanischen Studien 10 (1923) stellt H. SCHWESINGER S. 246—266 die Geschichte des Franziskanerklosters in Saalfeld a. S. dar, für die älteste Zeit besonders an Hand der Urkunden, die 1276 mit einem Diplom der Grafen Günther VIII. und Heinrich X. von Schwarzburg einsetzen, und die sich zum größten Teil im Stadtarchiv zu Saalfeld befinden. — S. 267—278 schildert RICHARD SCHEITHAUER die Schicksale des Franziskanerklosters zu Mühlhausen i. Th., mit Benutzung des Liber mortuorum, der sich handschriftlich im Mühlhäuser Stadtarchiv befindet und dessen Herausgabe der Vf. in Aussicht stellt.

201. H. G. VOIGT, 'Die Anfänge des Christentums zwischen Saale und Unstrut' (43. Neujahrsbl. der Histor. Kommission für die Prov. Sachsen. Halle 1921) sucht dadurch, daß er Abt Wigbert von Fritzlar, den Gehilfen des Bonifatius, in Verbindung mit dem Kloster Hersfeld bringt und die drei Kapellen, die Hersfeld nach Lulls Breviarium im *Hohsegowe* besaß, durch Vergleich mit einigen Kaiserurkunden der ottonischen Zeit, als Wormsleben, Osterhausen und Allstedt bestimmt, eine Missionstätigkeit Wigberts im Hassegau zwischen Saale und Unstrut in den vierziger Jahren des 8. Jh. wahrscheinlich zu machen. S. 22/3

Digitized by Google

deutet er die *Hocseburg* der Annales Mettenses als Hochseeburg am Süßen See unweit Eisleben; vgl. dagegen n. 315.

202. Im N. Archiv für Sächs. Geschichte und Altertumskunde 44 (1923), 1—54 untersucht Leo Bönhoff 'Das Hersfelder Eigen in der Mark Meißen', indem er zunächst die Grenzen mit eingehender Genauigkeit bestimmt und sodann das Lehensverhältnis dieser Gebiete zu dem fernen hessischen Kloster prüft, das naturgemäß in der Mark Meißen nur eine nominelle Hoheit ausüben konnte, wie denn z. B. Friedrich der Freidige 1291 Roßwein, Freiberg und Dresden dem Kloster als Lehen auftrug, um seine Ansprüche durchzusetzen, später aber sich um diese neue Lehenshoheit Hersfelds nicht mehr kümmerte.

203. Gottfried Wentz behandelt 'Das Wirtschaftsleben des altmärkischen Klosters Diesdorf im ausgehenden Mittelalter' (Salzwedel 1922). Dazu zwei Ergänzungen: 'Das offene Land und die Hansestädte. Studien zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Diesdorf in der Altmark' in den Hans. Geschichtsbll. 48 (1923), 61 bis 98, und 'Gewerbe und Kloster. Zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Diesdorf' in den Forschungen zur brand. und preuß. Geschichte 36 (1923), 1—18. Vgl. dazu auch H. Aubin in der Vjschr. für Soz.- und Wirtschaftsgesch. 17 (1924), 393f.

204. R. Ohle, 'Die Bedeutung der Zisterzienser für die Besiedlung der Mark Brandenburg' (Prenzlau 1928, Mitteilungen des Uckermärk. Museums und Geschichtsvereins zu Prenzlau Bd. 7, H. 2), sieht in den Zisterziensern die Hauptschuldigen für die heutige ungünstige Sprachgrenze im Osten, indem sie durch planmäßiges Bauernlegen zum Niedergang des bäuerlichen Besitzes viel beitrugen und dem Adel damit ein verhängnisvolles Beispiel gaben. Durch Untersuchung der verschiedenen Kirchen sucht er weiter den Verlauf der Besiedelung aufzuklären.

205. Die sorgfältige Arbeit von Edmund Michael über 'Das schlesische Patronat, Beiträge zur Geschichte der schlesischen Kirche und ihres Patronats' (Weigwitz 1923) untersucht die Entstehung der Pfarrwidmut, die sie aus der Gründung von Dörfern nach deutschem Recht herleitet, die Unterschiede des polnischen und deutschen Eigenkirchenwesens und die Entstehung des landesherrlichen Patronats, das allmählich durch Verkauf und Pfändung in andere Hände übergeht. Von Nutzen sind mehrere

Digitized by Google

Materialzusammenstellungen: Die ersten Erwähnungen der schlesischen Kirchen bis etwa 1300, die Kirchorte, die bis etwa 1305 zu deutschem Recht ausgesetzt sind, die polnischen Eigenkirchen und schließlich eine Auslese von urkundlichen Patronatsveräußerungen, alles mit Quellenangaben.

206. Victor Seidel untersucht in der Zs. f. Schlesische Gesch. 55 (1921), 110—127 'Die weltliche Stellung des Abtes von Leubus im Wandel des 13. u. 14. Jh.' und berührt dabei mehrfach die Entstehungsgeschichte und die verschiedenen Interpolationen der oft behandelten Gründungsurkunde von Leubus. Ferner seien erwähnt P. Wels, 'Geschichte des Klosters Leubus und seine Bedeutung für Schlesien' (Liegnitz 1921, Heimatstudien H. 1) und der freilich nur populären Zwecken dienende Aufsatz von B. Clemenz über die 'Geschichte der katholischen Gemeinde und der katholischen Kirchen' in '800 Jahre Geschichte der katholischen Gemeinde zu Liegnitz' (Liegnitz 1921).

207. Victor Czypionka 'Das Marienkloster der Augustiner Chorherren in Gorkau am Zobten' in Zs. f. Schles. Gesch. 58 (1924), 19—42 polemisiert in eingehender und überzeugender Weise gegen W. Schultes Aufsatz über die Anfänge des schles. Marienstifts der Augustiner Chorherren auf dem Breslauer Sande, indem er zu erhärten versucht, daß das Kloster von Anfang an von Arrouaise besetzt worden und daß es selbst in der Tat eine Gründung des Peter Wlast gewesen sei.

208. Über die Klöster im Herzogtum Schleswig handelt H. Kochendörffer im Schleswig-Holsteinischen Jahrbuch von 1924 S. 48 ff.

209. Richard Haupt, 'Das Lübecker St. Johannis-Kloster, seine Festsetzung und Ausbreitung in Wagrien und das Kloster Cismar' in den Lübeckischen Blättern 63 (1921), 296—299 behandelt vornehmlich die Übersiedelung des 1177 gegründeten Klosters nach Cismar im Jahre 1245 und die kunsthistorische Einordnung der 1288 erbauten Klosterkirche in Cismar. Quellenangaben sind natürlich an diesem Orte nicht zu erwarten.

210. H. Hoogeweg, 'Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern', 1 (Stettin 1924), ein starker Band von über 700 S., in dem der frühere Direktor des Stettiner Staatsarchivs in über-

Digitized by Google

aus gründlicher Darstellung die Geschichte der pommerschen Klöster behandelt. Er folgt dabei dem Alphabet (Anklam bis Greifswald), und erledigt so 18 von den etwa 50 Klöstern Pommerns, alles, auch das Minutiöseste, buchend. Die meisten sind jüngeren Ursprungs; von den älteren kommen hier nur Belbuck, Kolbatz, Kolberg und Eldena in Betracht. Wie gesagt, es ist eine fortlaufende Darstellung auf Grund der Urkunden, also abweichend von dem Schema der sogen. Klosterbücher, deren bester und bequemster Typus das hessische Klosterbuch von Dersch ist. — Von dem 2. Bd. des Hoogeweg'schen Werkes erschien bereits als Sonderdruck die 'Geschichte des Klosters Hiddensee' (Stettin 1924).

211. Friedrich Wiegand, 'Siebenhundert Jahre baltischer Kirchengeschichte' (Gütersloh 1921, Beiträge zur Förderung christlicher Theologie 26, 2), Ausführungen, die aus Vorträgen auf einer theologischen Kriegstagung entstanden sind, beschäftigen sich nur zum kleineren Teile mit der mittelalterlichen Mission und der Kirchenpolitik des Deutschen Ordens und des Rigaer Bischofs.

212. In der Zs. für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 21 (1920), 1—102 beendet Hans Schmauch seine Abhandlung über 'Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate bis zum Jahre 1410 vgl. NA. 43 (1922), 450 n. 126. Er würdigt zunächst die Neubesetzungen in kirchenpolitischer Beziehung, die durch die Interessen der Kurie, des Rigaer Metropoliten und des deutschen Ordens bestimmt wurden, wobei es dem deutschen Orden durch seine reichen finanziellen Mittel gewöhnlich gelang, an der Kurie seine Kandidaten durchzusetzen und so die preußischen Diözesen vollständig zu beherrschen, indem ein großer Teil der Bischöfe als Mitglieder des Ordens seine gefügigen Werkzeuge waren. Sodann stellt er die kirchenrechtliche Seite der Neubesetzungen dar. und gibt schließlich einige Zusammenstellungen über die Personalien der Bischöfe. Im Anhang ergänzt er die Arbeit Schonebohms — vgl. NA. 36 (1911), 603 n. 281 — über die Besetzung der livländischen Bistümer und führt sie bis zum Jahre 1410 fort. Zum Schluß druckt er aus den vatikanischen Registern die Provisionsbulle Johanns XXII. für Bischof Heinrich II. von Ermland vom 30. Oktober 1329 nach einer von Röhrich gefertigten Abschrift ab. G. L.

Digitized by Google

Landes- und Ortsgeschichte

213. In der Festschrift zum 80. Geburtstag GUSTAV BOSSERTS, Blätter für Württembergische Kirchengeschichte N. F. 25 (1921), 86—96, handelt DIETRICH SCHÄFER über die Zusammenhänge von 'Reichs- und Landesgeschichte'. Er betont die Bedeutung der jetzigen Territorien und ihrer Grenzen für die landesgeschichtliche Forschung sowie die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der großen geschichtlichen Forschung, besonders der großen Institute wie der MG. und der Münchener Hist. Kommission mit den Lokalorganisationen und die Bedeutung der letzteren namentlich für die Urkundenpubliktionen, da die MG. sich auf die Herausgabe der Königsurkunden beschränken müssen.

214. Die 'Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart' (hg. v. d. Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde, 2 Bde. Essen 1922), ein umfangreiches Werk, bietet sowohl politische wie im weitesten Sinne Kulturgeschichte des Rheinlandes. Die äußere Form einer Kollektivmitarbeiterschaft, wie sie die Ausdehnung der Spezialgebiete nahelegen muß, läßt ein gewisses notwendiges Maß von einheitlicher Konzeption und Durchdringung vermissen. Zu bedauern ist allerdings noch mehr, daß jeglicher wissenschaftlicher Apparat fehlt. Besonders vermißt man ihn bei den scharfgezeichneten Umrissen, die LEVISON von der rheinischen Geschichte des MA. gibt, obwohl gerade bei ihm der wissenschaftliche Untergrund am deutlichsten bemerkbar ist. Ebenso ist das Fehlen des unerläßlichen Karten- und Übersichtsmaterials ein sehr bemerkbarer Mangel des sonst löblichen Buches. Vgl. auch P. WENTZCKE in der H Zs. 129 (1924), 142—148. W. F.

215. Von KARL SCHUMACHER erschien 'Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis in das Mittelalter. 1. Die vorrömische Zeit' (mit 65 Textabbildungen und 20 Tafeln. Mainz 1921). Wir weisen schon jetzt auf das treffliche Werk hin, dessen Fortführung für uns von Bedeutung sein wird. F. S.

216. HEINRICH SCHIFFERS, 'Der Name Aachens' (Aachen 1923) stellt zunächst die in den Urkunden Karls des Großen überlieferten Namensformen der Stadt zusammen und kommt auf Grund der erhaltenen Originalurkunden zu dem Ergebnis, daß bis 807 die Form *Aquis*, nach 807 *Aquisgrani* in der kaiserlichen Kanzlei gebraucht wurde. In *Aquae Granni* sieht er den vollen römischen Namen, der später, besonders im Lokalgebrauch, zu *Aquae* verkürzt und dann also von Karl dem Großen wieder auf-

Digitized by Google

genommen wurde. Das älteste Zeugnis für den deutschen Namen *Ahha* findet sich in D O I 417, nicht in den Annales Alemannici (MG. SS. 1, 47), wo die Form *Achas* in den Hss. nicht eindeutig überliefert und zudem offenbar Aachen gar nicht gemeint ist. — Von demselben Vf. sei erwähnt 'Aachengau, Pfalzgut und Aachener Reich' (Aachen 1922).

217. Mit dem Erscheinen des 2. Bandes (München-Gladbach 1922), der die Neuzeit behandelt, ist die wichtige 'Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach' von Ernst Brasse zum Abschluß gekommen. Der 1. Bd., der das Mittelalter und mit besonderer Sorgfalt die Entstehungsgeschichte der Abtei und der Stadt behandelt, war bereits vor dem Ausbruch des Krieges (Frühjahr 1914) erschienen.

218. Von rheinischen Stadtgeschichten verzeichnen wir die 'Geschichte der Stadt Düsseldorf', 1. Teil: Von den Anfängen bis 1815 von Friedrich Lau (Düsseldorf 1921), die freilich bei der Dürftigkeit des älteren Quellenmaterials für unser Arbeitsfeld nur wenig ausgibt, und ferner die lediglich populären Zwecken dienende, recht gut 'Illustrierte Geschichte der Stadt Köln' von Franz Bender (4.—6. Aufl. Köln 1924). Von Kölns geographischer Lage und ihren Auswirkungen in der Vergangenheit und Gegenwart handelt Walther Tuckermann in den Pfingstbll. des Hansischen Geschichts-Vereins 14 (Lübeck 1923).

219. Von den 'Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter', hg. von Bruno Kuske, von denen bereits 1917 der 2. Bd., die Quellen von 1450—1500, erschienen war, sind jetzt auch der 1. Bd., der die Quellen von 1146—1449 enthält, und der 3. Bd. erschienen, in dem besondere Quellengruppen des späteren Mittelalters (zur Geschichte der Handelsgesellschaften, Akzise- und Wiegeregister aus dem Kaufhaus auf dem Malzbüchel, Käufe stadtkölnischer Renten, Grundbesitz, Testamente u. ä.) vereinigt sind (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 23, Bonn 1923). Das gesamte Quellenmaterial, das einen tiefen Einblick in das Kölner Handelsleben (bes. natürlich des 15. Jh.) gewährt, entstammt dem Kölner Stadtarchiv. Von jedem Stück wird ein kurzes Regest gegeben; ob der Text vollständig, im Auszug oder gar nicht abgedruckt wird, hängt von der Bedeutung des Stückes ab. Nur so ist es möglich gewesen, das außerordentlich umfangreiche Material in drei handlichen Bänden

Digitized by Google

unterzubringen. Leider mußte von dem Druck einer einleitenden Darstellung und eines Registers wegen der Schwierigkeiten der Zeit abgesehen werden. Vgl. auch HÄPKE in der H Zs. 131 (1925) 292—295.

220. Als 7. Bd. der Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz erschien ein nachgelassenes Werk von WILHELM FABRICIUS 'Die Herrschaften des Mayengaues 1. Teil, Die kurtrierischen Oberämter Mayen und Münstermaifeld' hg. von HERMANN AUBIN (Bonn und Leipzig 1923), ein Werk, das keine ausführliche Landesgeschichte bietet, wohl aber die topographischen Grundlagen dazu, in jener Form, für die OTTO STOLZ die Bezeichnung 'historisch-politische Beschreibung' gewählt hat.

221. In den Nassauischen Annalen 46, 1 (1920/25), 16—23 verweist M. ZIEMER ein Ketzergericht zu Idstein, von dem HEINSIUS zu erzählen wußte, in das Reich der Fabel, indem er 'Istein' (wie BASNAGE schreibt) mit Eystetten (Eichstätt) erklären möchte und nicht mit Idstein, wie dies HEINSIUS getan hatte. — S. 24—56 behandelt ADOLF BACH 'Das Koblenzer St. Kastorstift in seinen Beziehungen zur Vogtei Ems', wo das Stift die Grundherrschaft, den Patronat und den Zehnten besaß, nach Akten und Urkunden aus dem Staatsarchiv zu Wiesbaden, von denen er einige abdruckt. — F. A. SCHMIDT schildert S. 57—80 die 'Geschichte der Elkerhäuser Burgen 1352—1396', den Besitz, die Machtstellung und den Fall eines Rittergeschlechtes, das 1191 zuerst urkundlich erwähnt wird, und das schließlich der Macht des Landgrafen von Hessen und seiner Bundesgenossen unterlag.

222. KARL ROSSBACH, 'Geschichte der freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden' (Soden 1924), eine populäre Darstellung ohne Quellenangaben, mag doch wegen der interessanten Geschichte dieser Reichsdörfer zwischen der Abtei von Limburg, den Grafen von Eppstein und der Stadt Frankfurt Erwähnung finden.

223. W. MÖLLER handelt im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 14 (1922/3), 100—104 'Zur Baugeschichte des Auerbacher Schlosses und anderen Burgen der Bergstraße und des Odenwaldes'. Vgl. WILH. FRANK, 'Die Burgen der hessischen Bergstraße' (2. Aufl., Hopfenheim 1923).

224. An Aufsätzen über einzelne Städte, Burgen und Familien verzeichnen wir: O. ROLLER, 'Aus der Geschichte der freien Herren von Rötteln' in Badische Heimat 10 (1923), 25—33; Fr. HAUG,

Digitized by Google

'Die ehemals württemb. Burg Sponeck am Rhein' in der Zs. der Ges. zur Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg 37 (1923), 91—108; G. HOPPELER, 'Die Herren von Rümlang bis 1424. Eine rechts- und wirtschaftshistorische Studie zur Geschichte eines Ministerialengeschlechts' (Diss. Zürich, Erlangen 1922, 80 S.); HANS LEHMANN, 'Die Burg Wildegg und ihre Bewohner' (Aarau 1922, 556 S.); R. SCHICK, 'Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg i. B.' in der Zs. für die Gesch. des Oberrheins 38 (1923), 181—219; K. CHRIST, 'Die Burgen bei Neckarsteinach' in den Mannheimer Geschichtsblättern 23 (1922), 6 Sp. 131 bis 138; P. SCHNEPP, 'Die Raugrafen' in den Mitteil. des Histor. Vereins der Pfalz 37/8 (1918), 147—206; M. KÜNER, 'Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Gengenbach' in Die Ortenau 9 (Offenburg 1922), 1—19; L. LAUPPE, 'Burg und Stadt Lichtenau nach ihrer baulichen Entwicklung' ebenda S. 19—31; J. REICHERT, 'Das Tübinger Grafenhaus' in den Tübinger Blättern NF. 1 (15) (1914), 14—22; vgl. n. 239.

225. Der 3. Bd. des 'Oberbadischen Geschlechterbuches', bearb. v. J. KINDLER v. KNOBLOCH und O. FREIH. v. STOTZINGEN (Heidelberg 1919), liegt jetzt nach Ausgabe der 9. Lief., die bis zum Namen Rütschi vorgeschritten ist, abgeschlossen vor.

226. TH. HUMPERT, 'Geschichte der Stadt Zell im Wiesental' (Zell 1922) gibt eine populäre und mit Bildern geschmückte Darstellung, im Anhange aber ein Urkundenbuch, begonnen mit einer Notiz von 1275 und mit Säckinger und Konstanzer Urkunden von 1321 ab.

227. Ein Lebensbild der 'Frau Uta, Herzogin von Schauenburg', der Vorsteherin des Klosters Allerheiligen im Schwarzwald, zeichnet ENGELBERT KREBS in Die Ortenau, Mitteil. d. histor. Vereins für Mittelbaden, Sonderheft 1915—18, S. 38—62. In einem Exkurs S. 80ff. wird die Frage der Calwer-Obersteinischen Verwandtschaft behandelt.

228. Zur historischen Topographie des Alemannenlandes sei verzeichnet ALFRED GÖTZE, 'Die alten Namen der Gemarkung Waldshut. Eine alemannische Volks- und Heimatskunde' (Freiburg 1923). Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge besprochen; freilich lassen sich ihre Formen nur in seltenen Fällen bis ins Mittelalter zurückverfolgen.

Digitized by Google

229. Zur Topographie des Argengaues bringt FRIEDR. EISELE in den Schriften für Gesch. des Bodensees 50 (1922), 98 bis 139 einen Aufsatz über 'Die ehemalige Herrschaft und jetzige Enklave Achberg', den südlichsten Ort des preußischen Staates, nur zwei Stunden vom Bodensee gelegen, seit 1691 Deutschordenskommende, seit 1806 hohenzollerisch. Das Archiv der Kommende Achberg befindet sich jetzt in Sigmaringen.

230. Eine zusammenfassende, namentlich an DIERAUERS 'Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft' sich anlehnende 'Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart', ohne Quellen- und Literaturnachweise, bietet ERNST GAGLIARDI. Der 1. Bd. (Zürich 1920) führt bis zum Abschluß der italienischen Kriege (1516).

231. Der Aufsatz von FELIX STÄHELIN über 'Das älteste Basel' in der Baseler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 20 (1922), 127—175 (mit einer Tafel und 6 Abbildungen), der auch als Sonderdruck erschienen ist, liegt bereits in zweiter verbesserter Aufl. (Basel 1922) vor. Der Basler Historiker faßt die Ergebnisse der Forschungen des letzten Jh. über den Ursprung der Stadt Basel zu übersichtlicher Darstellung zusammen. Das Tatsachenmaterial, auf das er sich stützt, ist im wesentlichen das Ergebnis der von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft durchgeführten Anfertigung eines Planes, auf dem die bisherigen örtlich noch feststellbaren Funde aus römischer und vorrömischer Zeit eingetragen sind, auch künftige Funde noch eingetragen werden sollen. Die zweite Aufl. bringt bereits Ergänzungen auf diesem Gebiete. Den Kirchenhistoriker interessiert die entschiedene Stellungnahme des Vf. gegen die Vorstellung, als ob das Bistum Basel aus einem älteren Bistum Augst hervorgegangen sei. Das Bestehen eines Bistums in Augst wird seiner Darstellung nach überhaupt unwahrscheinlich (vgl. dagegen HAUCK [3. 4.] 1, 832 N. 3). Er findet im Gegenteil bestätigt, was ANDREAS HEUSLER in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter (Basel 1860) S. 3 gelehrt hat: 'Aus der befestigten Römerstadt *(civitas)* auf dem Münsterplateau ist die bischöfliche Burg, aus dieser das mittelalterliche Basel hervorgegangen'. E. W.

232. EDUARD SCHWEIZER, 'Die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich. I. Teil: Die älteste Zeit bis zur Reformation' in der Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 21 (1923), 4—74,

Digitized by Google

untersucht zunächst die Entstehung des St. Albanteiches, die er gegen HEUSLER und STEHLIN erst in die Mitte des 12. Jh. setzt, indem er die fragliche Stelle in der Urkunde des Bischofs Burchard vom J. 1102/3 *in ripa Birse* (WACKERNAGEL, U.-B. der Stadt Basel 1, 10) nicht auf den St. Albanteich bezogen wissen will. Sodann verfolgt er den Kampf zwischen den Interessen der freien Schiffahrt und der Wasserkraftwerke, wobei er die gefälschte Urkunde des Basler Bischofs Heinrich vom J. 1220/21, die nach WACKERNAGELS Ansicht (a. a. O. S. 70) wegen der Streitigkeiten zwischen Müllern und Flößern in der ersten Hälfte des 15. Jh. entstand, in die zweite Hälfte des 15. Jh. setzt und aus dem Gegensatz zu dem Grafen von Thierstein erklärt. Schließlich behandelt er eingehend die Grundherrschaft des St. Albanklosters und seine Lehen am St. Albanteich nach ihrer rechtlichen und sozialen Seite.

233. Aus der Schrift von EMIL STAUBER 'Schloß und Herrschaft Laufen' (257. Neujahrsbl. der Stadtbibliothek Winterthur, Winterthur 1923) seien die ersten Abschnitte über die Herren von Laufen (urkundlich zuerst 1225 erwähnt), von Tengen und von Fulach, sowie die Abbildung von vier Siegeln dieser Geschlechter hervorgehoben.

234. Die 'Verkehrsstraßen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter', mit Ausschluß des Aargaus, der zur Verkehrsgeschichte des St. Gotthard gehört, behandelt eine Baseler Diss. von EMIL AUDÉTAT (Langensalza 1921).

235. Gegen GUSTAV SCHNÜRER, der im Jb. für Schweizerische Geschichte 45 (1920), 77—129 über 'Die Namen Château d'Oex, Ogo, Uechtland' gehandelt hatte, erhebt ERNEST MURET in der Zs. für Schweizerische Geschichte 1 (1921), 321—325 besonders vom linguistischen Standpunkte aus Einwendungen. SCHNÜRER nahm einen gemeinsamen sprachlichen Ursprung für diese drei Namen an, während MURET die Möglichkeit dieser Annahme bestreitet. In der Zs. für Schweizerische Geschichte 3 (1923), 210—221 stellt nun SCHNÜRER, 'Noch einmal Uechtland und Ogo', an Hand der Urkunden, die für Uechtland mit einer Schenkungsurkunde König Heinrichs IV. von 1082 für Ogo bereits 929 einsetzen, fest, daß die geographischen Begriffe Ogo und Uechtland sich lange Zeit decken. Dagegen weist MURET S. 221/22

Digitized by Google

die Beweisführung SCHNÜRERS als ungenügend, die Deutung de Namensbezeichnungen in den Urkunden als oft willkürlich zurück.

236. Die recht tüchtige, auch auf gründlichen Lokalstudien beruhende Heidelberger Diss. von R. LAUR-BELART, 'Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses' (Zürich 1924), welche die übertriebenen Vorstellungen ALOYS SCHULTES und KARL MEYERS von der politischen Bedeutung dieser Eröffnung verständig einschränkt und der Legende von der Großtat des durch SCHULTE berühmt gewordenen 'Schmiedes von Urseren' ein Ende macht, bringt S. 68—116 ein kritisches Verzeichnis der Itinerarien über die Alpen von 1125—1237, das über die bisherigen Zusammenstellungen hinausführt. H. Br.

237. JAKOB WACKERNAGEL untersucht in der Zs. für Schweizerische Geschichte 1 (1921), 35—39 die Frage, ob es im 13. Jh. im Schächental freie Bauern gab, wie dies DIERAUER in seiner Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1, 102 angenommen hatte. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Schächentaler Bauern Hörige der Fraumünsterabtei St. Felix und Regula in Zürich waren.

238. Von den in der 'Festgabe PAUL SCHWEIZER' (Zürich 1922) vereinigten Aufsätzen, die dem Herausgeber des Züricher Urkundenbuches zum 70. Geburtstag dargebracht wurden, berührt die Studie von ANTON LARGIADÈR über 'Die Anfänge des Zürcherischen Stadtstaates' S. 1—91, die im ersten Teil die Voraussetzungen der Zürcherischen Territorialpolitik und im zweiten die einzelnen Gebietserwerbungen von der Mitte des 14. Jh. bis zur Reformation behandelt, die Grenzen unseres Arbeitsgebietes.

239. In den Tübinger Blättern 16 (1921), 1—30 sucht JULIUS REICHERT auf Grund umfassender genealogischer Studien das Geschlecht 'Konrads, des ersten Herrn von Wirtenberg' zu ermitteln. Er gelangt zu der Annahme, daß Graf Bruno von Egisheim, Propst in Toul, der zum letzten Male 1101 urkundlich in Toul erscheint, identisch ist mit dem Abt Bruno von Hirsau (1105—1120). Da nun nach dem Codex Hirsaugiensis die Schwester des Abtes Bruno Liutgard hieß und deren Sohn Konrad von Wirtenberg war, und da andererseits (wahrscheinlich!) Liutgard von Zähringen, die Mutter Konrads von Giengen, eine Stiefschwester Brunos von Egisheim war, so wären demnach, wenn

Digitized by Google

Bruno von Egisheim und Abt Bruno von Hirsau identisch sind, auch Konrad von Giengen und Konrad von Wirtenberg identisch. Ferner soll Konrad von Wirtenberg 1120—1130 Markgraf von Tuszien gewesen sein. — Die Untersuchung führt tief hinein in die verwickelten und weit ausgreifenden genealogischen Beziehungen der elsässischen und lothringischen Adelsgeschlechter, der Egisheim, Dagsburg, Calw, Barr, Zähringen. Ein beigefügter Stammbaum erleichtert die Übersicht. Vgl. auch n. 224 REICHERT.

240. Von den rühmlich bekannten Beschreibungen der württembergischen Oberämter, die das Württembergische Statistische Landesamt herausgibt, erschien in 2. Bearbeitung von VIKTOR ERNST die 'Beschreibung des Oberamts Riedlingen' (Stuttgart 1923). Vgl. dazu KARL WELLER in der H. Zs. 131 (1925), 325 bis 327.

241. Mit den Anfängen Tübingens und der Entstehung seines Stadtbildes beschäftigen sich einige Aufsätze in den Tübinger Blättern 16 (1921). Während P. J. MEIER (S. 49—55) die Marktgründung in die Ottonenzeit verlegen möchte, nimmt LUZ (S. 58 bis 62) an, daß sie erst im 12. Jh. zu der alten Dorfsiedlung und der Burg getreten sei. Der Zusatz eines Ungenannten 'Zur ältesten Stadtbildung' (S. 62—68) möchte in der Neustadt, die ihren Namen dem Brande von 1280 verdanke, den ältesten Markt sehen.

242. PETER GÖSSLER verfolgt an Hand der archäologischen Funde die 'Vor- und Frühgeschichte von Stuttgart-Cannstatt' (Stuttgart 1920) bis in die merowingische Zeit. Das Ergebnis der Untersuchung, das auch unser Arbeitsgebiet berührt, ist, daß Cannstatt seit alter Zeit als Dingstätte der Hundertschaft, dann als Sitz des gräflichen Gaugerichtes Bedeutung hatte, so daß sich dort früh ein Markt entwickelte, der freilich erst 1330 Stadtrecht erhielt. Stuttgart dagegen, auf dessen Boden bis ins frühere Mittelalter hinein nur einige kleine Weiler und später einige Burgen standen, ist eine 'künstliche' Gründung seiner Fürsten.

243. R. STEIN, 'Chronik von Hoheneck im Oberamt Ludwigsburg' (Stuttgart 1921), druckt im Anhang die mit 1291 einsetzenden Urkunden ab.

244. Zur Siedlungsgeschichte und Ortsnamenforschung Bayerns (vgl. n. 66) verzeichnen wir EDUARD WALLNER, 'Altbairische

Digitized by Google

Siedlungsgeschichte in den Ortsnamen der Ämter Bruck, Dachau, Freising, Friedberg, Landsberg, Moosburg und Pfaffenhofen' (München und Berlin 1924), wozu die Besprechung RIEZLERS in der H Zs. 131 (1925), 327—329 zu vergleichen ist.

245. G. GOEPFERT, 'Was ist Castrum Nuorenberc um 1050? Eine Studie zur Frühgeschichte der Stadt Nürnberg' (Banz 1924) sucht in Auseinandersetzung mit einem Aufsatz von E. MUMMENHOFF im Fränkischen Kurier (26. April und 8. Mai 1924) die Thesen zu beweisen, daß die Altstadt Nürnbergs der Stadtteil um St. Sebald ist und wahrscheinlich in die fränkische Zeit zurückreicht, daß unter Castrum nicht nur die Burg zu verstehen ist, sondern auch die befestigte Altstadt. Aus dem Castrum entwickelten sich die später getrennten Bezirke der Höhenburg und des Stadtgebietes. — Derselbe handelt im 77. Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg (1919—21), S. 3—32 über 'Die Anfänge der Stadt Bamberg'.

246. In den Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Geschichte 37 (1924), 136—145 untersucht WERNER SPIELBERG einige Fragen 'Zur älteren Genealogie der Burggrafen von Nürnberg'. Einer Anregung von DOPSCH folgend, sucht er das Datum der im Zwettler Stiftungsbuch unter 1204 eingetragenen Schenkungsurkunde der Gräfin Sophie von Raabs durch Identifizierung der Zeugen zu ermitteln, und kommt zu dem Ergebnis, daß sie wahrscheinlich erst aus dem Jahre 1220 stammt. Sodann geht er der Verwandtschaft der Raabs, Tollensteiner und Zollern untereinander nach.

247. In der Vjschr. für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 8 (1924), 33—38, 71—77 untersucht A. HELBOK im Anschluß an seine 'Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein' die ältesten Überlieferungen über die Montforter. In dem Aufsatz 'Die Dienstmannen von Montfort' prüft er an Hand der Urkunden des 12. und 13. Jh. deren frühestes nachweisbares Auftreten, weist auf die Beziehungen der Montforter zu den Taraspern im Vintschgau hin und wirft schließlich die Frage auf, wo Montfort zu suchen ist. Im 3. Exkurs zu seinen Regesten hatte er sich für Alt-Montfort bei Weiler entschieden, während er jetzt an die Schattenburg bei Feldkirch denkt. In derselben Zs. 9 (1925), 12—22 behandelt er die 'Genealogie der Grafen von Montfort-Werdenberg in ihrer Frühzeit'. Vgl. auch n. 530. — Ferner verzeichnen wir das Er-

Digitized by Google

scheinen der 2. Aufl. von PETER KAISERS 'Geschichte des Fürstentums Liechtenstein nebst Schilderungen aus Churrätiens Vorzeit' (1. Aufl. 1847), die von JOH. BAPT. BÜCHEL bearbeitet ist (Vaduz 1923) — ein inhaltreiches Werk, das tief in die Geschichte dieses Alpenlandes und seiner Geschlechter von Bregenz, Montfort (wobei natürlich die neuesten Forschungen von HELBOK noch nicht berücksichtigt werden konnten), Werdenberg u. a. hineinführt. Einige Stammtafeln sind beigefügt. Leider fehlt jede Quellenangabe.

248. Aus langjährigen Arbeiten für den historischen Atlas von Deutschtirol ging eine Reihe wertvoller Untersuchungen über die Entstehung, Geschichte und Grenzen der Deutschtiroler Gerichte hervor, die OTTO STOLZ im Archiv für österreichische Geschichte vorlegt. Nachdem bereits im 102. Bd. die 'Geschichte der Gerichte Deutschtirols' erschienen war, die den allgemeinen Teil umfaßte, folgte in der ersten Hälfte des 107. Bandes (1923) die Fortsetzung, die zuerst Ergänzungen zum allgemeinen Teil und dann Beschreibungen der einzelnen Gerichte (Nordtirols) bringt, in denen zuerst das Geschichtliche (Entstehung, Kompetenzen, Gerichtsinhaber usw.) und dann das Topographische behandelt wird. Mit Recht hat der Vf. dieser Fortsetzung den umfassenderen Titel 'Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol' gegeben.

249. Über 'Die Ortsnamen des Karwendelgebietes' handelt GEORG BUCHNER im Oberbayr. Archiv 61 (1918), 259—295 und 62 (1921), 163—165; ebenda 62 (1921), 131—162 über 'Die Ortsnamen des Werdenfelser Landes'.

250. In der LUSCHIN-EBENGREUTH-Festschrift des Hist. Vereins für Steiermark (1922), 27—45 liefert WALTER SCHMID 'Beiträge zur Geschichte der frühmittelalterlichen Besiedlung der Steiermark', indem er aus charakteristischen Resten alter Wallbauten unter Heranziehung von Urkunden der karolingischen und ottonischen Zeit (besonders BM² 1850, DDO II 165 und 275) die Anfänge der Besiedlung aufzuhellen sucht. — S. 46—50 handelt ARNOLD PÖSCHL über 'Steirische Kirchenhospize im Mittelalter', S. 51—55 OTMAR WONISCH über den 'Piberer Pfarrerstreit 1264—1268', der dadurch entstand, daß der Pfarrer von Piber, als er 1244 zum Bischof von Seckau gewählt wurde, auf die Pfarre nicht verzichten wollte.

Digitized by Google

251. KONRAD SCHIFFMANN gewinnt in seiner Schrift 'Das Land ob der Enns. Eine altbaierische Landschaft in den Namen ihrer Siedlungen, Berge, Flüsse und Seen' (München und Berlin 1922) durch sprachwissenschaftliche Untersuchung der Ortsnamen wichtige Aufschlüsse über die Siedlungsgeschichte Oberösterreichs. Er zeigt die sprachlichen Spuren der Kelten und Römer, der Bayern und der Slawen in den örtlichen Bezeichnungen auf und macht so die Ergebnisse der Linguistik für die Geschichtsforschung fruchtbar. Für den Historiker ist es besonders willkommen, daß durchweg auch die sprachliche Form der Ortsnamen in der mittelalterlichen Überlieferung berücksichtigt wird.

252. In den Mitteil. des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 2 (1921), 5—10 handelt M. BINN über 'Die Gründung und Weihe der ältesten Kirchen Wiens', St. Ruprecht und St. Peter, die er in die Zeit Leopolds III., nicht lange vor 1137 setzt. Seinen Versuch, den Bau der beiden Kirchen an der Stätte antiker Tempel wahrscheinlich zu machen, weist in derselben Zs. 4 (1923), 18 f. EDUARD NOWOTNY zurück, der in seinem Aufsatz 'Das römische Wien und sein Fortleben' S. 5—22 aus den topographischen Übereinstimmungen des antiken und mittelalterlichen Wien eine kontinuierliche Entwicklung im Sinne DOPSCHS folgert; jene Kirchen seien an dem Platz gebaut worden, wo die Centurionenhäuser der Manipelkasernen zu suchen sind.

253. ALOIS MENSCHICK, 'Die Entstehung und Entwicklung des Marktes Gutenstein und der Wallfahrtskirche mit Servitenkloster am Mariahilferberg 1147—1921' (Gutenstein, 1921), bietet kurze Regesten des Ortes (ohne Quellenangaben), einen Abdruck des Marktprivilegiums Friedrichs des Schönen (Reg. Habsb. 3, 1089) und neben sonstigen Bildern eine Abbildung des Siegels Rudolfs IV. von Österreich aus dem Jahre 1362.

254. Die Forschungsergebnisse, die BERTHOLD BRETHOLZ erneut in seinem populären Buch 'Geschichte Böhmens und Mährens. 1. Bd. Das Vorwalten des Deutschtums. Bis 1419.' (Reichenberg 1921) vorlegt, nach denen gar keine Auswanderung der Deutschen aus Böhmen erfolgt ist und demgemäß natürlich auch keine nennenswerte deutsche Kolonisation im 12. Jh. stattfand, sondern die Masse der Deutschen seit der Markomannenzeit im Lande ansässig ist, haben natürlich jetzt besonders die lebhafteste Aufmerksamkeit erregt. In den Mitteil. des Vereins

Digitized by Google

für Geschichte der Deutschen in Böhmen 60 (1922), 1—168 untersucht WILHELM WOSTRY, 'Das Kolonisationsproblem', und indem er die Ausführungen BRETHOLZ' an Hand der Quellen nachprüft, kommt er zu dem Ergebnis, daß der Beweis für den Zusammenhang der deutschen Bevölkerung von der Markomannenzeit bis zum 12./13. Jh. nicht erbracht ist, daß vielmehr offenbar im Zusammenhang mit der großen ostdeutschen Kolonisation auch Böhmen aufs neue von Deutschen besiedelt wurde — was natürlich nicht ausschließt, daß kleine Teile deutscher Bevölkerung im Lande geblieben waren. Zu demselben Resultat führt die sprachwissenschaftliche Studie von ERNST SCHWARZ, 'Zur Namenforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern' (Prager Deutsche Studien, 30. H. Reichenberg 1923); und auch KARL BEER in seiner kurzgefaßten, populären 'Geschichte Böhmens mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen in Böhmen' (Reichenberg 1921) schließt sich dieser Auffassung an. — Das Problem berührt auch KAMIL KROFTA, der jetzige tschechische Gesandte in Berlin, in seiner kurzen populären Darstellung 'Die Deutschen in Böhmen', die als 1. Band der Politischen Bücherei (Prag 1924) erschienen ist, der sich für seine Ablehnung der BRETHOLZschen These besonders auf WOSTRY beruft.

255. Aus der kleinen Schrift von KARL SIEGL, 'Eger im Wandel der Zeit von tausend Jahren' (Egerer Jahrbuch 1922) ist immerhin erwähnenswert, daß für das Gebiet von Eger ein umfangreiches Gräberfeld slawischer Herkunft dafür zeugt, daß auch in diesem Grenzgebiet die Germanen nicht ununterbrochen seit der Markomannenzeit gesessen haben, sondern erst seit dem 11. Jh. wieder eingewandert sind. Für die spätere Zeit ist die photographische Wiedergabe von zwei Urkunden Ludwigs des Bayern und Johanns von Böhmen, beide mit anhängendem, gut erhaltenem Siegel, von Nutzen. — Ferner verzeichnen wir die 'Geschichte der Stadt Karbitz (in Böhmen) und ihrer Umgebung' von GUSTAV SIMON (Karbitz 1922). Im Anhang sind Urkunden abgedruckt, von denen freilich nur die älteste noch dem Mittelalter angehört; auch eine Flurenkarte von Karbitz fehlt nicht.

256. WALTHER MÖLLER behandelt in seinen 'Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter' (Darmstadt 1922) die Genealogien von 68 Adelsgeschlechtern in alphabetischer Folge, mit 42 beigefügten Stammtafeln, die sich sämtlich auf urkund-

Digitized by Google

liches Material gründen, wobei alle nicht ganz gesicherten Angaben fortgelassen oder doch sorgfältig kenntlich gemacht sind. Man wird dem Wunsch, den der Vf. im Vorwort ausspricht, voll beipflichten können, daß durch ein Zusammenarbeiten Mehrerer die für einen einzelnen allzugroßen Schwierigkeiten gemindert und die Fortsetzung der Sammlung ermöglicht wird. Vgl. die ausführliche Besprechung von ERICH BRANDENBURG in der H Vjschr. 22 (1924), 338—342.

257. Von dem dankenswerten 'Histor. Ortslexikon für Kurhessen', bearbeitet von HEINRICH REIMER, erschienen als 14. Veröffentl. der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck (Marburg 1923/4), sind bis jetzt die ersten 4 Lieferungen erschienen, von denen die letzte bis Reuppertshausen reicht, so daß ein baldiger Abschluß dieser Arbeit zu erhoffen ist.

258. FERDINAND DREHER, 'Im Kampf ums Dasein. Aufstieg und Niedergang der Reichsstadt Friedberg' (Friedberg 1923), schließt sich an desselben Vf. Schrift über 'Die Entstehung von Burg und Stadt Friedberg i. H.' (Friedberg 1919) an und schildert in anschaulicher, für weitere Kreise bestimmter Darstellung, die durch gute Abbildungen belebt wird, die Schicksale der Stadt vom 13. bis zum 16. Jh. S. 59/60 sind die Besuche deutscher Könige in Friedberg zusammengestellt (von Friedrich II. bis auf Rudolf II.). Auch ANTON MEMMINGER, 'Kissingen, Geschichte der Stadt und des Landes' (Würzburg 1923), sei erwähnt.

259. KARL EBEL, 'Aus der Geschichte von Grünberg in Oberhessen. Zum (700 jähr.) Stadtjubiläum' in den Mitteil. des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. 24 (1922), 1—18; 25 (1923), 36—60 behandelt kurz die äußere Geschichte der Stadt im 13. Jh., ausführlicher die Stadtverwaltung, bes. das Amt des Schultheißen und Amtmanns, ferner die Klöster, das Antoniterhaus, vielleicht das älteste in Deutschland, da bereits 1222 Grünberger Antoniterbrüder in Tempzin in Mecklenburg auftreten, wie aus einem Protokoll der Tempziner Antoniterbrüder vom 5. August 1479 hervorgeht, und das Barfüßerhaus (seit 1285).

260. Wir verweisen auf die Zs. 'Volk und Scholle', Heimatblätter f. beide Hessen, Nassau und Frankfurt a. M., herausg. von Archivdirektor Dr. J. R. DIETERICH, die an die Stelle des eingegangenen 'Hessenland' getreten ist. Aus dem Inhalt der ersten

Digitized by Google

beiden Jahrgänge (1922—1924) verzeichnen wir: Heft 3: G. WOLFF, 'Chatten, Alamannen und Franken in Kurhessen und der Wetterau'; Heft 5—6: derselbe, 'Altertümer und Besiedlungsforschung'; Heft 3: FR. PFAFF, 'Der Reichsforst Reinhardswald I.' F. S.

261. J. CAHN, 'Ein Wetterauer Dynastenbrakteat mit hebräischer Umschrift. Ein numismatisches Denkmal des Judenschutzes im 12. Jh.', in der Zs. für Numismatik 33 (Berlin 1921), 97—112, betrifft eine Münze des Wetterauer Landvogtes Kuno von Minzenberg. F. S.

262. In der Schrift 'Gudensberg, Schloß, Stadt und Grafschaft Maden', geschichtlich dargestellt von Dr. HUGO BRUNNER, (Cassel 1922), gibt der am 9. Juni 1922 verschiedene verdiente Historiker der Stadt Cassel die Geschichte der Gegend, die wohl allgemein als alter Mittelpunkt der Chatten gilt. Vgl. S. 42 über den Burgkaplan Herbort (1216 und 1219), in dem H. von Fritzlar, der Dichter des Liedes vom trojanischen Krieg, vermutet wird. F. S.

263. In den Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins, hg. von H. GLOËL, 8 (1922), 17—70 handelt METZ über 'Die Marken des Lahngaus an der oberen Lahn'. Dazu erwähnen wir HANS PEZ, 'Zur Geschichte des Oberlahngaues' (Marburg 1922) und TH. HAAS, 'Alte Fuldaer Markbeschreibungen' in den Fuldaer Geschichtsbll. 12—13; über Wingershausen, Reichenbach: 14.

264. Aus den 'Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Hg. vom Hist. Verein für Dortmund und die Grafsch. Mark', Bd. 31 (Dortmund 1924) welche LUISE VON WINTERFELD, KNÖRICH und MEININGHAUS geliefert haben, ist für uns die Untersuchung über die Lage der Pfalz von besonderem Interesse. Die ältere Annahme, sie sei das spätere Kaiserhaus, ist 1905 von MEININGHAUS widerlegt worden; jetzt zeigt WINTERFELD, daß die Kaiserpfalz dort gelegen, wo später der erzbischöfliche Hof sich erhob. — Ferner sei die 'Geschichte der Stadt Witten' von FR. WILH. AUGUST POTT (Witten 1924) verzeichnet, von der vornehmlich der erste Abschnitt über das Haus Berge und das Gericht Witten unser Arbeitsgebiet berührt.

265. In den Mitteil. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 45 (1922), 29—56 handelt RUDOLF MARTINY über 'Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwest-

Digitized by Google

falen, insbesondere im Fürstentum Osnabrück', wobei er besonders die Stetigkeit der bäuerlichen Entwicklung und das Fehlen der herrschaftlichen Kolonisation im Mittelalter betont.

266. Eine überaus wertvolle urkundliche Familiengeschichte ist 'Die Herren und Freiherren von der Lippe', bearb. von VIKTOR VON DER LIPPE unter der wissenschaftlichen Beratung und Mitwirkung von FRIEDRICH PHILIPPI (Görlitz 1921—1923). Der 1. Bd., das Urkundenbuch, enthält ausführliche Regesten, z. T. auch den vollständigen Abdruck, von 425 Urkunden aus der Zeit von 1123—1608, darunter an noch nicht gedrucktem Material 81 Urkunden und 51 Regesten aus der Zeit bis 1500, meist Privaturkunden des 14. und 15. Jh. Ein umfangreiches Register und gute Reproduktionen sind beigefügt. Der 2. Bd., mit zahlzahlreichen Abbildungen (aus der neueren Zeit) und 3 Karten versehen, bringt die Geschichte der Familie, zuerst Ausführungen über die allgemeinen Familienverhältnisse, dann die Personalregesten. Der 3. Bd. bildet den genealogischen Teil, in ihm sind die Ahnentafeln und Nachrichten über namensverwandte Familien vereinigt. Vgl. dazu ILGEN in der H Zs. 131 (1925), 332—334.

267. Von den Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens verzeichnen wir Heft 5: GÜNTHER SCHMIDT (†), 'Die alte Grafschaft Schaumburg' (Göttingen 1920), Heft 6: MARTIN KRIEG, 'Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg' (Göttingen 1922) und Heft 7: GEORG SCHNATH, 'Die Herrschaften Ewerstein, Homburg und Spiegelberg' (Göttingen 1922), die nicht nur durch die beigefügten Karten bemerkenswert sind, sondern auch durch ihre historisch-rechtlichen Untersuchungen wertvolle Beiträge zur Entstehungsgeschichte der mittelalterlichen Territorien sowie besonders ihrer Verwaltung liefern.

268. Im Selbstverlag der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen ist von dem großen Unternehmen des Niedersächsischen Städteatlas die 1. Abteilung, bearb. von PAUL JONAS MEIER, erschienen, welche die Braunschweigischen Städte umfaßt (Hannover-Braunschweig 1922).

269. In den Hannoverschen Geschichtsbll. 26 (1923), 1—16 behandelt ENGELKE 'Die Grafschaft und spätere Amtsvogtei Burg-

Digitized by Google

wedel', deren Kernstück, die Grafschaft über dem Moor, zuerst 1318 urkundlich erwähnt wird.

270. Eine gute, besonders die inneren Verhältnisse und die kulturelle Entwicklung berücksichtigende Stadtgeschichte ist O. GEBAUERS 'Geschichte der Stadt Hildesheim' Bd. 1. 2 (Hildesheim und Leipzig 1922/24).

271. Im Braunschweigischen Magazin 27 (1921), 13—21 handelt H. VOGES über den 'Oker-Übergang bei Ohrum', dessen Fährmühle zuerst 1318 urkundlich erwähnt wird, und der für die Kenntnis der alten Straßen des nördlichen Harzvorlandes nicht ganz unwichtig ist.

272. In den Preuß. Jahrb. 189 (1922), 98—103 handelt K. WOLTERECK über 'Gründungsfragen im tausendjährigen Goslar'. Er sieht in Goslar eine Curtisanlage aus der fränkischen Zeit, deren Herrenburg Ala er auf dem Georgenberge sucht — jene Burg Ala, die nach Thietmar (IV, 3, ed. KURZE S. 66) 984 völlig zerstört wurde, weil der Burgherr Ecbert der Einäugige sich Heinrich dem Zänker angeschlossen hatte. Man kann nicht sagen, daß die Hypothesen, an denen der kurze Aufsatz reich ist, hinreichend begründet erscheinen. — Von demselben Vf. erschien 'Goslar. Aus dem Leben einer tausendjährigen Stadt' (Hannover 1924). — WILHELM WIEDERHOLD, 'Goslar als Königstadt und Bergstadt' in den Pfingstbll. des Hansischen Geschichts-Vereins 13 (Lübeck 1922), bietet eine gut geschriebene knappe Geschichte der ehemaligen Residenz der salischen Könige.

273. Von dem verdienten Wernigeröder Archivar und Bibliothekar EDUARD JACOBS (†) verzeichnen wir noch die 'Wüstungskunde des Kreises Grafschaft Wernigerode', die in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 46, H. 1 (Berlin 1921) erschien. In einem allgemeinen Teil schildert er anschaulich die Bedeutung der Wüstungskunde für die Geschichte der Besiedlung und des Wirtschaftswesens; besonders hervorgehoben sei seine Darstellung der von Corvey aus im 9. Jh. erfolgenden Missionierung und Besiedlung des Harzvorlandes zwischen Ecker und Holtemme. Im 2. Teil werden die einzelnen Wüstungen in alphabetischer Reihenfolge behandelt.

274. Von der 'Quedlinburgischen Geschichte, zur Tausendjahrfeier der Stadt Quedlinburg vom Magistrate der Bürgerschaft

Digitized by Google

gewidmet' (Quedlinburg 1922) berührt unser Arbeitsgebiet vornehmlich der 1. Bd., 'Werdegang von Stift und Stadt Quedlinburg' von HERMANN LORENZ, der in zusammenhängender Darstellung die Geschichte bis zum J. 1815 verfolgt, wovon jedoch mehr als die Hälfte dem Mittelalter gewidmet ist. Zum Schluß sind von SELMAR KLEEMANN und H. LORENZ die wichtigen historischen Erwähnungen und Ereignisse Quedlinburgs als 'Quedlinburger Jahrbücher 922—1922' zusammengestellt. Der 2. Bd., 'Kulturgeschichtliche Bilder aus Quedlinburgs Vergangenheit' von S. KLEEMANN, schöpft wesentlich aus Quellen des 15.—18. Jh.

275. Aus der 'Geschichte der Stadt und Herrschaft Blankenhain (Thür.)', 1. Teil (Blankenhain 1922) von PAUL EGERT, in der in reichem Maße auch ungedrucktes Material aus den Archiven von Blankenhain, Weimar und Gotha verarbeitet ist, sei besonders hingewiesen auf die Stammtafel der Herren von Blankenhain (S. 20), die urkundlich zuerst 1256 auftreten. Beigegeben sind Photographien einer Auflassungsurkunde Ludwigs von Blankenhain vom 13. Mai 1328 und einer Urkunde der Grafen von Gleichen vom Jahre 1425, beide aus dem Staatsarchiv zu Gotha.

276. In der 'Geschichte der Gemeinde Langenberg und ihrer nächsten Umgebung' von dem Archivar der Stadt Gera-R., ERNST PAUL KRETSCHMER, sind im Anhang 10 der wichtigsten mittelalterlichen Urkunden für die Geschichte der Stadt abgedruckt, auch zwei davon in photographischer Wiedergabe beigegeben. Die älteste Urkunde, in der König Heinrich IV. den *'burgwardus Langenberch'* dem Bischof Eberhard von Naumburg schenkt, ist St. 2590. — Ferner verzeichnen wir KARL SCHNEIDER, 'Geschichte der Stadt Altenburg und ihrer nächsten Umgebung' (Altenburg 1923), die freilich, ohne Quellenangaben, lediglich eine populäre Darstellung gibt.

277. WILHELM BÜCHTING gibt in seiner 'Geschichte der Stadt Eilenburg und ihrer Umgebung' 1. Teil (Eilenburg 1923) eine ansprechende Schilderung der mittelalterlichen Geschichte, durchweg im Anschluß an die Quellen und unter reichlicher Verwendung ungedruckten Materials, aus dem er zahlreiche Dokumente, zwar meist aus dem 15. und 16. Jh. abdruckt. Erwähnt sei immerhin eine Lehenserklärung der Herren von Ilburg an den Markgrafen Friedrich den Strengen aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. aus dem Haupt-Staatsarchiv zu Dresden (S. 110—112)

Digitized by Google

und zwei Verkaufsbriefe des Grafen von Eilenburg vom J. 1376 aus dem Landesarchiv zu Prag (S. 115—118). Von Nutzen ist auch ein Stammbaum der Grafen von Eilenburg und der von Wettin (S. 103—105).

278. Im N. Archiv für sächs. Geschichte und Altertumskunde 45 (1924), 7—46 gibt Rudolf Kötzschke eine sehr anschauliche Schilderung 'Markgraf Dietrichs von Meißen als Förderer des Städtebaues' die sich auf das gesamte zerstreute Quellenmaterials stützt, das in eindringender und vorsichtig abwägender Weise interpretiert wird. Mehr als 10 Städte verdanken der Initiative des Markgrafen ihre Entstehung oder Erweiterung; nach einem bestimmten Plan wurden sie angelegt; aus Einwanderern aus dem westlichen Mitteldeutschland, vereinzelt aus dem Süden, und vor allem aus Zuziehenden des umliegenden Landes setzte sich ihre Bevölkerung zusammen; in dem damals sich vollziehenden Wandel in der Landesverfassung, dem Übergang aus der Burgbezirks- zur Vogteiverwaltung, spielten sie als Wirtschafts- und Handelszentren und vor allem als Sitze des Vogtes oder Amtmannes eine bedeutende Rolle.

279. Wilhelm Seelmann untersucht im Niederdeutschen Jb. 49 (1923), 57—60 'Die Herkunft der Besiedler der Mittelmark', auf Grund des Wodan- bzw. Herke-Glaubens in den einzelnen Landschaften, des 'Fläming' und der Zeugnisse Helmolds und Johanns von Buch, im Anschluß an Untersuchungen der Mundart in der Mark Brandenburg, die in derselben Zs. erschienen sind. Das Ergebnis ist, daß die Siedler aus Oberschwaben und den Niederlanden stammten.

280. Die 'Vor- und Frühgeschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder von den ältesten Anfängen bis zum Jahre 1253' von Michael Martin Lienau (Leipzig 1921), ist, wie schon sein Erscheinen als 25. Bd. der Mannus-Bibliothek vermuten läßt, vorwiegend auf prähistorischen Studien aufgebaut; es wird mit Hilfe einer übersichtlichen Tabelle der Versuch gemacht, die Bodenfunde in Frankfurt und der Umgebung den einzelnen Erdperioden und Rassen zuzuweisen. Sodann wird die Entstehung der Stadt Frankfurt als Sitz von Handwerkern (Keramik), Schiffern und Kaufleuten bis zum Fundationsbrief Johanns von Brandenburg (1253) verfolgt. Eine Abbildung hauptsächlich keramischer Ar-

Digitized by Google

beiten von der Steinzeit bis zum Mittelalter und ein Stadtplan ist beigefügt.

281. In einer Ortsnamenstudie 'Frankfurt und Salzwedel. Etwas von deutschen Furtnamen' in der Germanisch-Romanischen Monatsschrift 10 (1922), 65—81 sucht EDWARD SCHRÖDER die 'unberechtigte Scheu' der Historiker zu beseitigen, in Frankfurt a. d. O. die Patenstadt Frankfurts a. M. zu sehen, ohne freilich durchschlagende Argumente anzuführen.

282. Der Vortrag von RUDOLF LEHMANN 'Die Lausitz im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation' (Senftenberg 1923) behandelt zunächst die politische Geschichte der Kolonisation bis zum Sturz der Wettinischen Macht, den Verlauf und Erfolg der Germanisierung, der am Ende des 13. Jh. mehr vorbereitet als gesichert war, die ländliche Besiedlung und die Städtegründungen. — Von demselben Vf. verzeichnen wir 'Niederlausitzer Klosterverzeichnis. Quellenkunde der im Markgraftum Niederlausitz gegründeten Klöster' in den Niederlausitzer Mitteil. 16 (1922/3), 18—30.

283. Im N. Lausitzer Magazin 96 (1920), 102—129 sucht R. JECHT an Hand der urkundlichen und chronikalischen Überlieferung im Gegensatz zu HERMANN KRABBO — vgl. NA. 43 (1922), 414 n. 25 und 637 n. 242 — den 'Übergang der Oberlausitz an die brandenburgischen Askanier' für die Jahre 1253—1264 zu erweisen. Vgl. dazu KRABBO in den Forsch. zur brandenb. und preuß. Geschichte 34 (1921), 298—300.

284. In der Festschrift 'Löbau 700 Jahre Stadt 1221—1921' (Löbau 1921) berühren die Ausführungen H. O. STAUDINGERS 'Zur Geschichte des Löbauer Gemeindegrundeigentums' (S. 1—87) nur selten und flüchtig das Mittelalter. Dagegen sucht E. A. SEELIGER die 'Geschichte der Stadt Löbau und ihrer Umgebung bis zur Mitte des 13. Jh.' (S. 88—172) durch sorgfältige Untersuchungen über das alte Straßennetz der Oberlausitz und die Besiedlung des Löbauer Kessels von der Urzeit bis zum Mittelalter aufzuhellen, da die ältesten Urkunden Löbaus nicht erhalten sind (die älteste Urkunde, die weltliche Angelegenheiten der Stadt Löbau berührt, stammt aus dem J. 1306).

285. ALFRED KUTSCHA, 'Die Stellung Schlesiens zum deutschen Reich im Mittelalter' (Eberings Histor. Studien 159, Berlin 1924), geht auf die ältere Zeit nur ganz kurz ein. Aber er hätte

Digitized by Google

S. 7 nicht sagen sollen: 'Dieser (König Konrad III.) bemühte sich nun als Kaiser und als Verwandter um die Zurückführung des Wladislaus' (des Stammvaters der schlesischen Piasten). Erstens war Konrad III. nicht Kaiser und zweitens: was soll überhaupt 'als Kaiser' heißen?

286. Aus der 'Festschrift zu Dr. FRANZ VOLKMERS 75. Geburtstag, hg. von FRANZ ALBERT' (Glatzer Heimatschriften 5, Habelschwerdt 1921), durch die der Verein für Glatzer Heimatkunde den verdienten Herausgeber der Glatzer Geschichtsquellen ehrt, verzeichnen wir die Beiträge von ERNST MAETSCHKE, 'Das Amt der Glatzer Burggrafen bis zum Anfang des 16. Jh., S. 9—11 und 'Das Recht des deutschen Adels im Glatzer Lande' S. 18—19, eine Auseinandersetzung mit einer gleichnamigen Dissertation von KARL JUNG vom J. 1910; ferner M. TSCHITSCHKE, 'Beiträge zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Mittelwalde' S. 11—18, wo die deutsche Einwanderung und die Geschicke der Landschaft bis ins 14. Jh. verfolgt werden. — Dabei sei auch der 2. Bd. der Heimatschriften (Mittelwalde 1920) erwähnt, eine volkstümlich gehaltene Schrift von FRANZ ALBERT über 'Die Glatzer Heimatgeschichte, ihre Bedeutung und Aufgaben', die vor allem die Zusammenhänge der Heimatgeschichte mit dem Volksleben betont.

287. VILHELM LA COUR, 'Geschichte des schleswigschen Volkes, 1. Bd. Die Zeit bis ca. 850' (Flensburg 1923), will dem Bewohner Südschleswigs die wahre Geschichte seines Landes zeigen statt der Vergangenheit, 'welche der preußische Beamte ihn lernen ließ'. Er stellt an Hand der Ortsnamen fest, daß zu Beginn des Mittelalters die Eider die Grenze zwischen den Siedlungen der Sachsen und Dänen bildete. Diese beiden germanischen Völker lebten in Frieden nebeneinander; die Sachsen erhielten von den Dänen Unterstützung gegen Karl den Großen, der die Sachsen durch grausame Unterwerfung aus dem Kreise der baltischen Kultur riß, einen großen Teil der Bevölkerung anderswo ansiedelte und das leere Land den Slawen, Abodriten, öffnete. Zum Schutz gegen fränkische Eroberungspläne errichtete der Dänenkönig Gottfried das Danewerk an der Eider (nach Einhard. Ann. 808, SS. 1, 195), und seitdem bestand die Eidergrenze bis 1864, die zugleich eine Rassengrenze darstellte. Die geschichtliche Entwicklung und die Verschiedenheit des Blutes trennte die nordischen Germanen

Digitized by Google

von den 'halbslawischen Preußen', die mehr als einmal gezeigt haben, 'daß sie hinsichtlich ihrer Auffassung und ihres Auftretens dem Osten nicht fernstehen'. Nicht übel!

288. Die Besiedelungsgeschichte Dänemarks (mit Einschluß von Südschweden und Schleswig) sucht mit Hilfe der Ortsnamen H. V. CLAUSEN als Topograph, nicht als Sprachforscher, aufzuhellen, 'Studier over Danmarks Oldtidsbebyggelse', Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1916, 3. Reihe, 6, S. 1—226, mit 11 Karten. Für Schweden vgl. z. B. die Arbeit von JÖRAN SAHLGREN, 'Västgötska ortnamn av typen Kölingared och andra ortnamn som berätta om sekundär bebyggelse', Acta Universitatis Lundensis. Nova Series. Lunds Universitets Årsskrift Ny Följd. 1. Abt. 14, 2, 1918, 25 S. Auf die zahlreichen einschlägigen Arbeiten aus 'Namn och Bygd. Tidskrift för Nordisk Ortnamnsforskning', hg. von JÖRAN SAHLGREN (Lund) kann hier nur im allgemeinen hingewiesen werden. Genannt sei noch das umfassende Verzeichnis der 'Ortnamnen i Värmlands Lun. På offentligt uppdrag utgivna av Kungl. Ortnamns kommittén', von dem 1922 (Uppsala, Appelbergs Boktryckeriaktiebolag) 'Del VII: Karlstads Härad' erschienen ist, auch unter dem Titel: 'Namn och Bygd. . . . årg. 9 (1921), häfte 5 (Bil. A; 1). A. H.

289. In der Zs. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 21 (1923), 113—183 und 22, 65—119 schildert KÄTHE NEUMANN eingehend 'Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters', indem sie zunächst den kirchlichen Einfluß würdigt, die kirchliche Kunst, Bildungspflege, Geschichtsschreibung und die enge Verbindung der Bettelorden mit dem Leben der Bürgerschaft, und sodann die selbständigen geistigen Regungen des Bürgertums.

290. Sehr wichtige neue Ergebnisse gewinnt CURT WEIBULL aus den Lübischen Pfundzollbüchern und Pfundzollquittungen 1368—69 und 1398—1400: 'Lübeck och Skånemarknaden. Studier i Lübecks pundtullsböcker och pundtullskvitton 1368—1369 och 1398—1400', (C. W. Gleerup, Lund 1922, 80 S., Skrifter utgivna av Fahlbeckska Stiftelsen II). Der Lübische Handel nach Schonen und die schonische Heringsfischerei waren danach 1368—69 bedeutend größer, als man bisher angenommen hat. Zu Ende des 14. Jh., wo sich auch ziffernmäßig genauere Angaben gewinnen lassen, war Schonen freilich kein

Digitized by Google

Hauptumschlagsplatz für den Handel zwischen Ostsee und Nordsee mehr, sondern wesentlich nur Heringsmarkt. Die Heringsfischerei hatte damals aber noch einen erheblich größeren Umfang, als man bisher glaubte. Im Verlauf des 15. Jh. hat dann die Heringseinfuhr von Schonen nach Lübeck, für dessen Handel der Verkehr mit Schonen um 1400 bei weitem der wichtigste war, einen katastrophalen Rückgang erlitten, was entgegen der zur Zeit herrschenden Auffassung wesentlich nur durch den Niedergang der dortigen Heringsfischerei erklärt werden kann. A. H.

291. Hans Karl von Borries geht in dem ersten Teil seiner Schrift 'Die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Lübeck und Finnland' (Schriften des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Heft 36, Jena 1923) auch auf den mittelalterlichen Handel Lübecks mit Finnland ein, der vom 13. Jh. ab sich verfolgen läßt.

292. Zwei tiefgreifende Untersuchungen von Carl Schuchhardt auf dem Gebiet der slavischen Altertumskunde, die zugleich für deutsche mittelalterliche Geschichte höchst wichtig sind, sind hier zu nennen. 'Rethra auf dem Schloßberge bei Feldberg in Mecklenburg' (Berlin. SB. 1923, n. 23) verwirft die zuletzt von mir vorgetragene Lokalisierung auf der Fischerinsel hauptsächlich aus dem doch wohl zutreffenden Grunde, daß diese Stelle nicht zum Gau Raduir gehört habe, will die Hauptstelle bei Thietmar ganz anders deuten als bisher, und nimmt auf Grund dieser Deutung und der an Ort und Stelle veranstalteten Grabungen den Schloßberg auf dem Feldberge als das ehemalige Rethra in Anspruch. Das endgültige Urteil darüber bleibe Berufeneren anheimgestellt, ich möchte nur bemerken, daß mir auf dem Gebiet der historischen Verwertung der Schriftstellernachrichten (Annales Altahenses zu 1069 und anderes) doch manches berichtigenswert erscheint und hier wohl nicht endgültig erledigt ist, und daß die 'erstaunlich unkritische' Hinzuziehung der Beschreibung Adams von Bremen für das Gesamtbild von Rethra doch auch nach Sch. S. 218f. gar nicht unberechtigt erscheint. Höchst beachtenswert sind u. a. die Ausführungen über Höhenlage der slavischen Heiligtümer überhaupt S. 224f. — 'Vineta' (Berlin. SB. 1924, n. 25 geht der Ansetzung von Leutz-Spitta nach, nimmt einen Goldfund auf Usedom für Vineta in Anspruch und entwirft ein Bild davon, wie Stadt, Burg und Hafen ausgesehen haben und gelegen gewesen sein könnten. Unterbaut

Digitized by Google

ist das Ganze durch den Nachweis, daß bei Wollin auf dem Galgenberge nur slavische Gräber sind, nichts Germanisches sich findet. Ob für die Beschreibung der Jomsburg die nordischen Quellen (Sagas) nicht etwas zu gutgläubig und buchstäblich genommen sind, bleibt vielleicht weiterer Erwägung anheimgestellt. L. und C. Weibull betonen stets aufs stärkste deren sagenhaften, unzuverlässigen Charakter, und manches an dieser Betrachtungsweise ist doch wohl auch beachtenswert. B. Schm.

293. Als 1. Band der 'Pommerschen Heimatkunde' erschien eine im guten Sinne des Wortes volkstümliche Darstellung der 'Geschichte der Insel Rügen' von Martin Wehrmann (Greifswald 1922), die, in zwei Teilen, die Schicksale der Insel bis zum Ende des Reformationszeitalters und weiter bis zur Gegenwart schildert. Nützlich ist ein Anhang, der kurz über die Quellen-Ausgaben und Literatur orientiert.

294. Erich Keyser, 'Danzigs Geschichte' (Danzig 1921), gibt eine volkstümliche Darstellung ohne Quellenangaben, jedoch mit einem kleinen Literaturverzeichnis und einer Karte, die die Entwicklung des Danziger Gebiets von der Ordenszeit bis zur Gegenwart zeigt. Derselbe handelt in den Pfingstbll. des Hansischen Geschichts-Vereins 15 (Lübeck 1924) sehr zeitgemäß über Danzigs Bevölkerung und ihre Herkunft im 13. und 14. Jh., und in der Zs. des Westpreuß. Geschichts-Vereins 61 (1921), 149 bis 181 über die Besiedlung der Altstadt Danzig. Aus derselben Zs. 63 (1922), 33—93 sei ein Aufsatz von Charlotte Brämer über 'Die Entwicklung der Danziger Reederei im Mittelalter' erwähnt.

295. Von der im Frühjahr 1923 begründeten Histor. Kommission für Ost- und Westpreußen wurden die früheren Altpreußischen Monatshefte unter dem neuen Titel 'Altpreußische Forschungen' fortgeführt (bisher 2 Hefte, 1924). Von den Aufsätzen ist für unsere Zwecke zu verzeichnen in Heft 1: E. Keyser 'Das Stadtrecht von Danzig im 13. Jh.' mit dem Nachweis, daß im östlichen Kolonisationsland als Vorstufe der Bewidmung mit einem bestimmten Stadtrecht (Lübeck, Magdeburg u. a.) ein häufig in Urkunden erwähntes generelles ius Theutonicum zu unterscheiden ist, das im wesentlichen nur die verfassungsrechtliche Stellung der Stadt zum (slavischen) Landesherrn und Landesrecht regelte. In Heft 2 behandelt B. Schumacher in einem schönen

Digitized by Google

und gedankenreichen Vortrag 'Die Idee der geistlichen Ritterorden im Mittelalter'. E. C.

296. Aus den Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn verzeichnen wir folgende Aufsätze von ARTHUR SEMRAU: Heft 29 (1921), 1—26 'Die Organe der Stadtgemeinde nach kulmischem Rechte im 13. Jh.', eine Untersuchung über Burding, Schöffen und Rat im Anschluß an SCHRANIL auf Grund der Kulmer Handfeste und von Urkunden hauptsächlich des Preuß. U.-B., Heft 30 (1922), 1—47 'Der Markt der Altstadt Elbing im 14. Jh.', sowie S. 62—70 'Beiträge zur Kunde der ältesten Orts- und Flurnamen in der Stadt Elbing und ihrer Freiheit', zwei lokalhistorische topographische Untersuchungen. — Weiter sei erwähnt E. G. KERSTAN, 'Beiträge zur Geschichte der Elbinger Haffhöhe in der Ordens- und Polenzeit', der im 1. Kap. die Ortschaften und Güter durch die Ordens- und Polenzeit verfolgt, im Elbinger Jb. Heft 1 (1920), 1—42, sowie in der gleichen Zs. 2 (1922), 1—116 'Die Pulverwaffe im Deutschordensstaate bis 1450' von BERNHARD RATHGEN mit längeren Auszügen aus dem Marienburger Treßlerbuch und den noch ungedruckten Kämmerei-Rechnungen der Stadt Elbing von 1404—1414 und mit einer tabellarischen Übersicht der Inventarienverzeichnisse im großen Ämterbuch — ein Teil einer umfassenden Arbeit über die Anfänge der Pulverwaffe in Deutschland, deren Druck vorläufig nicht möglich zu sein scheint.

297. Der Herausgeber des Marienburger Konventsbuches — vgl. NA. 43 (1922), 444 n. 99 — ARTHUR SIELMANN untersucht in der Zs. des Westpreuß. Geschichtsvereins Heft 61 (1921), 1—101 'Die Verwaltung des Haupthauses Marienburg in der Zeit um 1400'. In einer Reihe sorgfältiger Studien über die Stellung des Großkomturs, des Hauskomturs und des Treßlers, von denen besonders die über Bücher und Kassen des Treßlers hervorgehoben sei, gelangt er zu dem Ergebnis, daß die gewöhnliche Komtureiverfassung in Marienburg durch die Verquickung des Hofhaltes des Hochmeisters mit dem Wirtschaftsbetrieb des Konvents durchbrochen war. Die dadurch eingetretene Dezentralisation konnte auch durch die allmählich vor sich gehende Erweiterung der Befugnisse des Hauskomturs nicht beseitigt werden, solange der Treßler, der unter Winrich von Kniprode zum Finanzminister des zentralisierten Ordensstaates geworden war, die gesamten Finanzen des Hauses

Digitized by Google

in seiner Hand vereinigte. Bemerkenswert ist die fortschreitende Verbesserung des Rechnungswesens, die besonders durch den Übergang von der Wachstafel zum Rechnungsbuch und von der Natural- zur Geldwirtschaft gekennzeichnet wird. — Aus derselben Zs. Heft 63 (1922) sei erwähnt ein Aufsatz von JOHANN REINHOLD SELLKE (†), der an Hand von gedrucktem und ungedrucktem urkundlichen Material (aus dem Stadt-Archiv Danzig) mit großer Genauigkeit 'Die Besiedlung der Danziger Nehrung im Mittelalter' (Ende des 14. und Anfang des 15. Jh.) darstellt. Ferner verzeichnen wir O. ZIPPEL, 'Die Kolonisation des Ordenslandes Preußen bis zum Jahre 1309' in der Altpreußischen Monatsschrift 58 (1921), 176—213, 239—279 und die populäre, bis in die neueste Zeit reichende 'Geschichte der Stadt Marienburg' von GUSTAV BERG (Marienburg 1921). G. L.

298. Da es an einer neueren norwegischen Geschichte in deutscher Sprache völlig fehlt, sei auf das Buch von KNUT GJERSET hingewiesen ('History of the Norwegian people', 2 Bde., New York, The Macmillan company, 1915, 507 und 626 S.), das auf Grund der neueren Einzelforschungen, ohne diese selbständig fortzuführen, eine im ganzen konservativ gehaltene und nicht gleichmäßig eindringende und kritische, aber doch nützliche und lesbare Darstellung gibt. Der erste Band reicht bis 1319, der 2. bis 1914.

299. Zur 50-Jahrfeier der Norske Historiske Forening, die seit 1913 unter Leitung von HALODAN KOHT steht, hat diese die Entwicklung der norwegischen Geschichtswissenschaft im letzten halben Jh. in einem Sammelbande darstellen lassen, aus dem hier besonders auf die Abschnitte 'Norsk historisk forskning 1809—1919' von EDV. BULL, 'Norske historiske kildeskrifter' von OSCAR ALBERT JOHNSEN und 'Den Norske Historiske Forening 1869—1919' von WILHELM MUNTHE hingewiesen sei ('Norsk Historisk Videnskap i femti år 1869—1919. Utgitt av den Norske Historiske Forening til dens femti — årsdag 21. Dezember 1919', Kristiania, Grøndahl og Søns Boktrykkeri, 352 S.; auch als Heft 1—2 der norwegischen Hist. Tidsskrift 1920 erschienen).

300. Auf Grund schärfster, methodisch durchgeführter Kritik der Überlieferung, aus der er neben den älteren auswärtigen (deutschen oder englischen) Berichten von den isländischen Sagas wesentlich nur die in sie aufgenommenen gleichzeitigen Skalden-

Digitized by Google

lieder als zuverlässig annimmt, kommt CURT WEIBULL zu einer ganz neuen, sehr anregenden Darstellung der Verhältnisse Schwedens und seiner Nachbarländer Dänemark und Norwegen vom 9.—11. Jh.: 'Sverige och dess Nordiska Grannmakter under den tidigare medeltiden' (Lund, C. W. K. Gleerup, 1921, 196 S. In zum Teil eingehender Auseinandersetzung mit ihm legt NAT. BECKMAN, 'Sverge i isländsk tradition', in der schwedischen Hist. Tidskr. 42, 2 (Stockholm 1922), 152—167 an Beispielen dar, wie mehr als einmal die isländischen Quellen (besonders Snorre) doch über die in ihnen mitgeteilten Skaldenverse hinaus gute Nachrichten gehabt haben können oder müssen (so für Sigrid Storråda, die Beziehungen Olavs des Heiligen und Olavs Skötkonung und besonders einleuchtend für den von WEIBULL nicht mit behandelten Krieg zwischen Magnus Barfuß von Norwegen und Inge d. ä. von Schweden). Sehr fördernde Anregungen und vielfach einleuchtende Ergebnisse bringt CURT WEIBULL auch in einer Untersuchung über die Entstehung des schwedischen und des dänischen Reiches ('Om det svenska och det danska rikets uppkomst', Hist. Tidskrift för Skåneland 7 (Lund 1921, 301—360, auch besonders erschienen Lund 1921, Berlingska Boktryckeriet), deren 1. Teil die 'Geater' des Beowulf als Jüten, nicht Goten, erklärt und die Bedeutung Jütlands für die Verbindung Skandinaviens mit den europäischen Kulturländern in der frühesten Zeit betont, während der zweite die Folgen des fränkischen Vordringens bis zur Elbe und Eider für den Norden umreißt und der dritte ausführt, wie erst Harald Blaatand ein einheitliches dänisches Reich begründet und erst Olav Skötkonung mit der Herrschaft über die Schweden die über die Goten verbunden habe. A. H.

301. Eine Übersicht über die schwedische Geschichte bis 1523, zwar ohne wissenschaftlichen Apparat, aber mit zahlreichen Abbildungen (darunter viele Siegel, Urkunden, Handschriften) gibt HENRIK SCHÜCK in den beiden Abteilungen des 1. Bandes ('Forntiden och Medeltiden') von 'Svenska Folkets Historia av HENRIK SCHÜCK, HELGE ALMQUIST, ARTHUR STILLE och CARL HALLENDORFF', (Lund, C. W. K. Gleerups Förlag 1914. 1915, 419 und 470 S.) In der ebenfalls reich illustrierten neuen Ausgabe von 'Sveriges Historia till våra dagar utgiven av EMIL HILDEBRAND', (Stockholm, P. A. Norstedt och Söners Förlag) ist 1919 als 1. Teil ('Forntiden') die bekannte Darstellung der Urgeschichte

Digitized by Google

Schwedens von OSCAR MONTELIUS († 4. Nov. 1921; s. BERNHARD SALIN, 'Minnesteckning över OSCAR MONTELIUS' und GUNNAR EKHOLM, 'Bibliografia Monteliana': Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademiens Handlingar 34, 3. Folge, I, 1, 2, Stockholm 1922; OSCAR ALMGREN in der schwedischen Hist. Tidskr. 41, 1921, S. 302 bis 308; 'OSCAR MONTELIUS in memoriam', Nordisk Tidskrift 1922, 1, S. 1—90) in dritter stark umgearbeiteter Aufl. (diesmal bis 1060 geführt) erschienen; MONTELIUS hat hier besonders seine grundlegende vorgeschichtliche Chronologie nunmehr voll durchgeführt. A. H.

302. In der schwedischen Historisk Tidskrift 40 (1920, Stockholm 1921), 211 — 224 weist NILS AHNLUND, 'Rannsakningen om stiftsgränsen i Norrabotten 1374', die neuerdings gegen die wichtigen Urkunden über die Feststellung der Grenze zwischen den Sprengeln von Uppsala und von Åbo unter Erzbischof Birger Gregersson erhobenen Zweifel zurück.

303. 'Skandinavians and Celts in the North-West of England' (Cumberland, Westmoreland, Lancashire) behandelt, hauptsächlich auf Grund der Orts- und Personennamen, EILERT EKWAL in den Acta Universitatis Lundensis. Nova Series (Lunds Universitets Årsskrift. Ny Följd. 1. Abt. XIV 2, 1918; auch unter dem Titel: Festskrift utgiven av Lunds Universitet vid dess tvåhundrafemtioårsjubileum 1918, n. 27, 125 Seiten). Er setzt die Einwanderung der (in Irland) schon teilweise celtisierten Skandinavier um 900 an.

304. Mit der Herrschaft des Königs Erich Blutaxt in Nordengland um die Mitte des 10. Jh. nach seiner Vertreibung aus Norwegen beschäftigt sich JÓN JÓNSSON, 'Eiriko blótöx i Jórvik', Arkiv för Nordisk Filologi 33, N. F. 29 (1917), 314 bis 319.

305. In Namn och Bygd 6 (1918), 77—103 behandelt ALEXANDER BUGGE, 'En Björkö i Sydrusland?' (er meint die Insel Berezanj an der Dnjepr-Mündung) den Handelsweg vom Lande der Waräger nach Konstantinopel, namentlich im Hinblick auf Ortsbezeichnungen nordischen Ursprungs.

Digitized by Google

Scriptores. 306. In der Zs. für deutsches Altertum und deutsche Literatur 59 (1922), 240—244 wendet sich EDWARD SCHRÖDER gegen die Versuche MÜLLENHOFFS und KÖGELS, die Leichenfeier für Attila, deren Beschreibung uns in Jordanes' Getica c. 49 vorliegt, als germanischen Brauch zu deuten, da hierbei die Hunnen zweifellos der heimischen Sitte folgten.

307. R. THURNEYSEN, 'Zum Geburtsjahr des Gildas' (Zs. für Celtische Philologie 14, 1923, 13—15) behandelt die vielerörterte, schwerverständliche Stelle des Gildas c. 26 (Auct. ant. 13, 40) und bringt Sinn hinein durch die Änderung von *quique* in *cuique* = *et a quo, et ab eo*: 'bis zum Jahre der Belagerung des Badonischen Berges . . . und von ihm an gerechnet stehen wir (jetzt) im Beginn des 44. Jahres, von dem schon ein Monat verstrichen ist; ich weiß es genau (*ut novi*), denn ich bin in demselben Jahre geboren'. Den Versuch von ANDERSON, in c. 32 (S. 44) eine verversteckte Anspielung auf den Namen des Britenfürsten Arthur zu sehen — s. NA. 38 (1913), 328 —, lehnt TH. als unwahrscheinlich ab. — In diesem Zusammenhang sei auch auf die fleißige Arbeit von KATHARINA SCHREINER hingewiesen, 'Die Sage von Hengest und Horsa, Entwicklung und Nachleben bei den Dichtern und Geschichtschreibern Englands' (Ebering, Germanische Studien 12, Berlin 1921), die das Fortleben des Sagenstoffes von Gildas, Beda und dem sogenannten Nennius an bis zur Gegenwart verfolgt (S. 1 und 8 ist meine Ausgabe der ursprünglichen Vita Germani des Constantius nachzutragen, SS. rer. Merov. 7, 225 ff., vgl. NA. 29, 1904, 97 ff.). W. L.

308. Die Arbeit von A. VON HARNACK, 'Zur Geschichte d. Anfänge der inneren Organisation der stadtrömischen Kirche' (Berliner SB. 1918, S. 954—987) verdient, obwohl sie sich auf die frühchristliche Zeit beschränkt, wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Liber-Pontificalis-Forschung Beachtung. Ihre Ergebnisse gelten hauptsächlich der kirchlichen Regionseinteilung, die der Mitte des 3. Jh. unter P. Fabian zugewiesen wird, der Entstehung und Lage der Titelkirchen und der Geschichte des älteren Diakonats, dessen hervorragende und dem Presbyterat überlegene Bedeutung von neueren Gesichtspunkten aus scharf herausgearbeitet wird. M. T. (†)

309. In den Rendiconti dell' Accademia pontificia di Archeologia 1 (1923), 107 ff. weist CHR. HUELSEN die schon von DUCHESNE

Digitized by Google

vermutete chronologische Anordnung nach Pontifikatsjahren in der Biographie Leos III. im Liber pontificalis genauer nach, so daß nun die Angaben des Biographen über die Geschenke des Papstes an römische Kirchen und über seine Kirchenbauten mit Sicherheit bestimmten Jahren zugewiesen werden können. Im Anschluß daran untersucht HUELSEN die Liste der römischen Kirchen in Kap. 69—81 der Biographie, die ins Jahr 806 gehört. H. Br.

310. Die Vita Audomari c. 1 und 9 (SS. rer. Merov. 5, 754, 759) läßt Audomar und Bertin mit seinen Gefährten aus der *Constantinensis regio* kommen und nennt im besonderen als Heimat Audomars *Aurea Vallis* bei der *Constantia civitas*. Während man dies seit dem 11. Jh. auf Konstanz bezogen hat, was sich als 'Tradition' durchsetzte, habe ich 1910 in meiner Ausgabe der Vita a. a. O. kurz festgestellt, daß es sich vielmehr um Coutances in der westlichen Normandie und das benachbarte Orval handelt. J. DE PAS hat zuerst 1923 an der Wirkungsstätte des Heiligen, zu St. Omer, diese Auffassung vertreten und hat sie nun, da die herkömmliche Ansicht Verteidiger fand, ausführlich in einem Aufsatz begründet, für den ich ihm auf seinen Wunsch meine Erwägungen eingehender mitgeteilt hatte: 'Sur l'origine Normande de saint Omer et de ses compagnons' (Bulletin de la Société des antiquaires de la Morinie, T. 14, Saint-Omer 1924/25, 239—256). W. L.

311. Zum 5. bis 7. Bande der SS. rer. Merov. weist C. W(EYMA)N im Literar. Zentralbl. 72 (1921), 27f. und 51f. allerlei literarische Anlehnungen nach. Ich verzeichne auch die Besprechungen des 7. Bandes von M. COENS, Analecta Bollandiana 39 (1921), 184 bis 191 und R. AIGRAIN, Revue d'histoire de l'église de France 11 (1922), 455—460, und die Fortsetzung der Anzeige von E. SCHROEDER in Zs. für deutsches Altertum 58 (1921) Anzeiger S. 146ff. Vgl. auch NA. 43 (1922), 424 und 45 (1924), 377f. W. L.

312. JOST TRIER, 'Der Heilige Jodocus. Sein Leben und seine Verehrung, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Namengebung' (Germanistische Abhandlungen 56, Breslau 1924), liefert vor allem einen Beitrag zur 'Heiligengeographie', indem er mit großem Fleiß planmäßig der Geschichte der Verehrung seines Namenspatrons nachgegangen ist und reichen Stoff gesammelt hat

Digitized by Google

über Jodocus als Patron von Kirchen, Altären, Bruderschaften, über den Gebrauch seines Namens zur Benennung von Personen und Familien, indem er auch die Wege festzustellen sucht, die der Kult des Heiligen genommen hat (S. 162 f. ist nachzutragen P. Miesges, 'Der Trierer Festkalender', Ergänzungsheft 15 des Trierischen Archivs, 1915, 110 f.). Aus der Geschichte von Saint-Josse-sur-Mer als dem Mittelpunkt der Verehrung werden allerlei Tatsachen ziemlich äußerlich aneinandergereiht. An der Spitze steht ein Lebensabriß seines Helden, bei dem man eine genügende Kritik der bretonischen Quellen vermißt und der Darstellung von A. de La Borderie zu großes Vertrauen geschenkt wird. Die mittelalterlichen Aufzeichnungen über Jodocus' Leben werden durchgesprochen, besonders auch Bearbeitungen in französischer und deutscher Sprache, und die älteste, sehr unbedeutende und hier zu hoch eingeschätzte Vita Iudoci wird S. 19—35 nach zwei Hss. von Rouen neu herausgegeben, auch eine Vermutung Mabillons, daß sie von Alcvin geschrieben sei, ohne ausreichende Gründe erneuert; der Gedanke, zunächst einmal Sprache und Stil mit den gesicherten Werken Alcvins zu vergleichen, namentlich mit seinen drei Heiligenleben, ist dem Vf. anscheinend nicht gekommen. Die Art der Zitate läßt viel zu wünschen übrig, wenn z. B. Surius IV (S. 18) den 12. Bd. der Ausgabe von 1618 bezeichnet, das 'Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte' ohne Band oder Jahr begegnet (S. 126 N. 2) oder wenn die einzelnen Briefe des Lupus von Ferrières bald nach Baluze, bald nach Bouquet, bald ohne jeden näheren Beleg angeführt werden, die letzte Ausgabe von Dümmler aber nur einmal summarisch genannt wird und der unglückliche Leser sich dort die Stellen unter den mehr als 125 Briefen des Lupus suchen muß. Diesem Vf. eines Buches über einen Merowingerheiligen sind die SS. rer. Merov. der MG. so gut wie unbekannt geblieben, wenn auch einmal die Ausgabe der Vita Eligii von Krusch unter dem Namen Dümmlers offenbar nachgetragen ist (S. 10 N. 1). So vermißt man für Winnoc (S. 14 N. 1) SS. R. Merov. 5, 735, 750, 769, 780 ff. (s. besonders 752), bei Richarius (S. 39 N. 1) ebd. 4, 381 ff. und 7, 438 ff., und dem Haimo der Vita Iudoci hätte der Vf. ebd. 4, 442 ff. in den Virtutes Fursei wieder begegnen können. Manche veraltete Literatur war entbehrlich, während z. B. für Quentovic (S. 112 N. 2) der Aufsatz von O. Fengler, Hansische Geschichtsblätter 13 (1907), 91—107 fehlt. So entbehrt die Arbeit bei allem Fleiße doch der

Digitized by Google

letzten Feile. Vgl. auch E. SCHROEDER, H. Zs. 131 (1925), 289 bis 291. W. L.

313. L. VAN DER ESSEN hatte 1907 in seinem Buche über die Vitae belgischer Heiliger der Merowingerzeit — vgl. NA. 33 (1908), 557ff. —, das den einzelnen Texten gewidmet war, eine zweite Schrift in Aussicht gestellt, die als Zusammenfassung jener Einzeluntersuchungen eine einheitliche Geschichte der mittelalterlichen Heiligenliteratur Belgiens mit Berücksichtigung der Entwicklung von Kult und Liturgie geben sollte. Als Vorläufer dieses Buches veröffentlicht der unterdessen auch auf ganz anderen Arbeitsgebieten erprobte Vf. außer dem hier bereits kurz erwähnten größeren Aufsatz über Hucbald von St. Amand und seine Stellung in der mittelalterlichen Hagiographie — vgl. NA. 45 (1924), 395 — eine Studie über Johann von Ypern, Abt von St. Bertin († 1383), der durch seine Chronik (SS. 25, 747ff.) am bekanntesten geworden ist: 'Jean d'Ypres ou de Saint-Bertin' in der neuen Revue belge de philologie et d'histoire 1 (1922), 475—494. Er behandelt dort nach einer treffenden Charakteristik des durchschnittlichen Hagiographen jener Jhh. die Vita Erkenbodonis, Bischofs von Thérouanne um 725, deren Verfasser *Johannes Sithivensis coenobii minister* er wie Frühere mit Johann V. von Ypern gleichsetzt, und deren schriftstellerische Art er daher mit dessen Chronik vergleicht. Da die Quellen der Vita erhalten sind und sie nur ein gewisses literarisches Interesse darbietet, mußte sie von den SS. rer. Merov. ausgeschlossen bleiben; ich hatte dort aber, was VAN DER ESSEN entgangen ist, 5, 746 N. 6 wie schon HOLDER-EGGER beiläufig festgestellt, daß sie Johann von Ypern nicht angehören könne, sondern von einem älteren Vf. gleichen Namens herstamme; ich dachte an Abt Johann I. von St. Bertin (1081—95), während die Bollandisten bei der 2. Aufl. des Supplementum ihrer Bibliotheca hag. Lat. (1911), S. 341 daneben auf Johann II. hinwiesen. M. COENS, 'L'auteur de la Vita Erkembodonis' (Anal. Boll. 42, 1924, 126—136) stimmt mit mir darin überein, daß sie lange vor Johann V. entstanden ist, lehnt aber auch Johann I. ab und macht gute Gründe dafür geltend, daß Abt Johann III. (1187 bis 1230) von St. Bertin der Vf. ist, der auch das L ebendes Büßers Bernhard von St. Omer (AA. SS. Aprilis 2, 674ff.) geschrieben hat; jedenfalls kann die Vita nicht mehr als Werk Johanns V. gelten.
W. L.

Digitized by Google

314. HIRSCHMANN, 'Hat Eichstätts erster Bischof die erste Lebensgeschichte des hl. Bonifaz geschrieben?' (Historisch-politische Blätter 163, 1919, 513—530) verneint mit Recht die Frage, daß Willibald, der Vf. der Vita Bonifatii, und der gleichnamige Bischof von Eichstätt identisch seien, eine Frage, die ja auch längst im gleichen Sinne entschieden war und im Grunde keiner neuen Antwort mehr bedurfte (vgl. meine Vitae S. Bonifatii S. VIIf.). W. L.

315. Im Braunschweigischen Magazin 27 (1921), 49—53 stellt HERMANN LÜHRMANN die Frage: 'Wo lag die Hoeseoburg der fränkischen Annalisten,' die Pippin 748 eroberte (Annales Mettenses priores, ed. SIMSON S. 41)? — und beantwortet sie: auf der Hünenburg auf dem Westvorsprung des Heeseberges zwischen Bode und Oker (unweit Jerxheim), wo durch Ausgrabungen, die zahlreiche Scherben zutage förderten, eine Siedlung der sächsischen Zeit festgestellt wurde. Vgl. n. 201.

316. HARRY BRESSLAU, 'Die ältere Salzburger Annalistik', in Berl. Abh., phil.-hist. Kl. 1923, bietet eine Vorarbeit zu der neuen, von ihm besorgten Ausgabe der Salzburger Annalen in ihren verschiedenen Formen in MG. SS. 30, 2. Ausgehend von den in dem Admonter Kodex n. 718 von WICHNER aufgefundenen, von ERNST KLEBEL erstmalig in den Mitteil. der Gesellschaft f. Salzb. Landeskunde 61 (1921), 33f. herausgegebenen *Annales Iuvavenses maximi*, unter Heranziehung der *Annales Iuvavenses maiores* und *minores*, die von PERTZ in den SS. 1 und 3 unzulänglich und unübersichtlich ediert sind, sowie anderer Reste in der Salzburger, Altaicher und Regensburger Annalistik, bestimmt er Entstehung und Zusammensetzung der 725 beginnenden und bis zur Mitte des 11. Jh. reichenden *Annales Iuvavenses antiqui* sowie ihr Verhältnis zur fränkischen Annalistik. Zum Schluß würdigt er die durch den glücklichen Fund uns neu überkommenen Nachrichten.

317. MAX BUCHNER legt die Ergebnisse seiner Studien zu Einhart in einem neuen Buche nieder, 'Einharts Künstler- und Gelehrtenleben. Ein Kulturbild aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen' (1922). Er denkt sich als Leser weitere Kreise der Gebildeten, will daneben aber auch die fachwissenschaftliche Forschung fördern. Wir begnügen uns damit, auf die Ausführungen W. LEVISONS NA. 43 (1922), 428ff. zu verweisen. Als Einzelheit heben wir hervor,

Digitized by Google

daß die Zuweisung des Fragmentes *Karolus magnus et Leo papa* an Einhart völlig in der Luft schwebt und die Deutung von *Eurus* V. 10 unhaltbar ist. Gar nicht diskutabel ist die Annahme, daß das *Carmen de conversione Saxonum* von demselben Dichter und als zweiter Gesang des ursprünglich 3 Teile umfassenden Epos anzusehen sei. K. Str.

318. Walther Nickel, 'Untersuchungen über die Quellen, den Wert und den Verfasser der Vita Hludovici des Astronomus' (Berlin. Diss. 1919), gelangt durch Vergleich der verschiedenen Quellen über die Zeit Ludwigs des Frommen zu dem Schluß, daß für die Zeit von 814—829 dem Astronomus die *Annales regni Francorum* vorgelegen haben, daß er aber als Nebenquelle wohl heranzuziehen ist; umgekehrt ist nach seiner Meinung Nithard vom Astronomus abhängig, wie dies schon Pertz angenommen hatte. Zum Schluß sucht der Vf. die Persönlichkeit des Vf. der Vita näher zu bestimmen und vermutet ihn unter den Geistlichen der Hofkapelle.

319. Bekanntlich ist in der Chronik des Regino von Prüm beim Jahre 892 ein Abschnitt, der von den Schicksalen des Verfassers erzählte, vermutlich von dessen Gegnern in der Urschrift beseitigt worden, und nur in den Hss. der Klasse B nach der Bezeichnung von Kurze, d. h. in der Textüberlieferung ohne Fortsetzung, sind die Eingangs- und Schlußworte des getilgten Stückes (ed. Kurze 139, 4—15 *Obsecro—querelam*) stehengeblieben, während sie im Text des Fortsetzers (A), da infolge der Tilgung gegenstandslos, weggelassen sind. W. Hümpfner, 'Eine unbeachtete Interpolation in Reginos von Prüm Chronik' im HJb. 44 (1924), 65—72, glaubt nun nachzuweisen, daß der ganze Abschnitt nicht von Regino herrührt, sondern erst nach seinem Tode und nach 922 von Anhängern eingeschoben worden ist. Der Beweis ist aber keineswegs geglückt; die wirklichen oder vermeintlichen Widersprüche, die H. in dem Text feststellen zu können meint, sind belanglos. Der Stil des angeblichen Zusatzes entspricht durchaus dem von Regino; es findet sich darin, wie sonst bei ihm — vgl. zuletzt Manitius, NA. 25 (1909), 192 ff. —, sogar ein Anklang an Justin (vgl. 139, 5 *si rem ab origine repetam* mit Justin, Hist. 2, 1, 1: *ab origine repetendum est*, 42, 2, 7: *origo eius paulo altius repetenda est*). In eine der im Mittelalter so überaus häufigen Demutsformeln S. 125, 9 ist S. 69 weit mehr hineingelesen, als bei der ganzen Art der Wendung zulässig ist. W. L.

Digitized by Google

320. KURT HEISSENBÜTTEL, 'Die Bedeutung der Bezeichnungen für «Volk» und «Nation» bei den Geschichtsschreibern des 10. bis 13. Jh.' (Diss. Göttingen, 1920), untersucht die Bedeutung der Ausdrücke *natio, gens, populus* und *plebs* zunächst in chronologischer Folge vom 10. bis zum 13. Jh., sodann versucht er bestimmte Gebrauchsweisen bei den einzelnen Quellengruppen herauszufinden, ohne hierbei bemerkenswerte Eigentümlichkeiten feststellen zu können.

321. HUBERT LUBENOW untersucht 'Die Slavenkriege der Ottonen und Salier in den Anschauungen ihrer Zeit' (Diss. Greifswald 1919, 51 S.), im Sinne der Bernheim'schen Doktorarbeiten.

322. In der Zs. des Vereins für Thüring. Geschichte und Altertumskunde N. F. 25 (1922/24), 206 f. will H. VORWAHL die Erzählung Widukinds von Heinrich dem Städtegründer, wonach jeder neunte Mann in der Burg wohnen sollte (I, 35), auf Nehemia 11 zurückführen, wo es heißt, daß jeder zehnte Mann des Volkes nach dem Lose in Jerusalem wohnen sollte, und so ihr die Glaubwürdigkeit absprechen.

323. FRIEDRICH VON BEZOLD, 'Ein antisimonistisches Gelübde König Heinrichs I.' in H. Vjsch. 19 (1919), 169—188 sucht die Glaubwürdigkeit der Erzählung Liudprands (Antapod. II, 27) zu erhärten.

324. In den Sächs. Abh. Phil.-Hist. Kl. 27 (1922) n. 2 gibt GEORG GÖTZ '*Attonis qui fertur Polipticum quod appellatur Perpendiculum*' heraus, eine seltsame Schrift des 10. Jh., welche die in Oberitalien herrschenden Stände und Personen scharf, aber ohne Nennung von Namen, kritisiert. Sie ist im Cod. Vat. lat. 4322 in zwei Fassungen überliefert, von denen die erste (A), wegen ihrer rätselhaften Wortstellung (*scinderatio*) schwer verständlich, offenbar die Originalfassung ist, während die zweite (B), in natürlicherer Wortfolge, mit Interlinearglossen und Marginalscholien versehen, exegetischen Zwecken diente. Da der Codex sonst einige Werke Attos von Vercelli enthält, wurde ihm auch dies Opusculum zugeschrieben; nach GÖTZ ist es nach dem Tode Attos verfaßt, aber von einem, der für Atto gelten wollte. Das Eindringen in das schwierige Werk wird durch die sorgfältige Einleitung und eine beigefügte deutsche Übersetzung sehr wesentlich erleichtert.

Digitized by Google

325. A. JACOBY macht in der Zs. KG. N. F. 5 (1923), 247 bis 255 einige kritische Ausführungen 'Zur Vita des Glockenheiligen Theodul'. Er weist nach, daß die Ruodpertsvita ihre Wundererzählungen aus der Vita des hl. Ägidius (aus dem 10. Jh.) und aus den Dialogen Gregors I. entnommen hat. Für einen Theodul war z. Z. Karls des Großen kein Platz in der Reihe der Bischöfe von Sitten. Der Kern der Vita wurde erfunden, um das Privileg Karls an die Kirche von Sitten zu motivieren; die Wunder der Weinvermehrung und der Rettung des Papstes wurden erst hinzugefügt, als der hl. Theodul schon als Patron der Reben und Glocken verehrt wurde.

326. RICHARD BECKER, 'Die Abgrenzungen der Diözese Meißen durch Albis und Caminizi bei Thietmar und ihre Bewertung als Quellenangabe' im N. Arch. f. sächs. Gesch. 38 (1917), 183 bis 192 tritt dafür ein, daß Thietmar I, 3 die Chemnitz mit der Zschopau und III, 16 die Elbe mit der Zschopau verwechselt hat.

327. R. JECHT geht im N. Lausitzischen Magazin 97 (1921), 188—199 auf die erste Erwähnung der Oberlausitz ein, *Milzane civitates* 30 beim bayrischen Geographen. Die anschließenden *Besuneane civitates* 2 des Geographen bringt er mit der *urbs magna Businc* zusammen, die Thietmar VIII 19, ed. KURZE S. 204 erwähnt, und die J. mit Biesnitz an der Landeskrone (im Mittelalter *Bisencz*) identifiziert (während KURZE Posnitz bei Jägerndorf, BRETHOLZ Bisencz bei Brünn vorgeschlagen hatte). Schließlich tritt J. noch für die Ansicht KURZES ein, der in dem von Thietmar erwähnten *Sciciani* Zülzen bei Luckau sieht (S. 174), während KNOTHE Seitschen westlich Bautzen vermutet hatte.

328. Eine nützliche Arbeit ist das Buch von INGEBORG SCHNACK, 'Richard von Cluny, seine Chronik und sein Kloster in den Anfängen der Kirchenspaltung von 1159. Ein Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von Kardinalskolleg und Papsttum im 12. und 13. Jh.' (Eberings Hist. Studien 146, Berlin 1921). Aus dem mannigfaltigen Inhalt sei besonders die Untersuchung über die verschiedenen Rezensionen der Chronik hervorgehoben und der große Exkurs über das Kardinalskapitel, das nicht unwichtige Beiträge zur Kenntnis der Verfassungsgeschichte der Kurie bietet. Vgl. die Besprechung von ULRICH STUTZ in der Zs. RG. kan. Abt. 13 (1924), 557—560 und von FRIEDRICH BAETHGEN, H Zs. 130 (1924), 89 ff.

Digitized by Google

329. 'Kleine Forschungen in literarischen Quellen des 11. Jh.' überschreibt B. SCHMEIDLER drei kleine Studien in der H Vjschr. 20 (1920), 129—149. Er handelt darin über das Gedicht vom Unibos, das er in die erste Hälfte des 11. Jh. nach Niederlothringen verlegt, über die Benutzung der Scriptores historiae Augustae durch Adam von Bremen, die zugleich dessen Ausbildung in Bamberg bestätigt, und endlich über die Ehescheidungsangelegenheit Heinrichs IV. vom J. 1069, deren Darstellung durch Lampert von Hersfeld bei richtiger Auslegung des Briefes Siegfrieds von Mainz (cod. Udalr. 34) bestätigt wird.

330. Nach bekanntem, reichlich breitem Muster handelt BERNHARD GAFFREY über den '*Liber de unitate ecclesiae conservanda* im Lichte mittelalterlicher Zeitanschauungen' (Berlin 1921, Eberings Hist. Studien 147). Ferner seien erwähnt HANS JESSEN, 'Die Wirkungen der augustinischen Geschichtsphilosophie auf die Weltanschauung und Geschichtsschreibung Liudprands von Cremona' (Greifswald-Bamberg 1921) und F. RUKSER, 'Kardinal Humberts Streitschrift *Adversus simoniacos* im Lichte der Augustinischen Anschauungen' (Diss. Greifswald 1921).

331. In den Wiener SB., hist.-phil. Kl. 188, 2. Abh. (1919) hat P. CÖLESTIN VIVELL O. S. B. das *Breviarium de musica* und den Tonar Frutolfs von Michelsberg — vgl. NA. 21 (1896), 220 ff. — herausgegeben, über deren musikgeschichtliche Bedeutung er bereits in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden34 (N. F. 3), 413 ff. (1913) und in den Internationalen musikgeschichtlichen Sammelbänden 14, 463 ff. gehandelt hatte. Der Ausgabe, in der die Orthographie des zugrunde gelegten clm. 14965 sehr frei behandelt ist, ist auf S. 112 ein Faksimile der in dem Cod. Carlsruhensis 504 enthaltenen Abschrift der Chronik Frutolfs von 1057 an beigegeben, die VIVELL irrtümlich für ein Autograph Frutolfs hält. Das ist sie nicht; Frutolf hat in diesem von mir NA. 21, 246 ff. ausführlich beschriebenen Sammelkodex nur ein kleines Stück selbst geschrieben. Die Abschrift des letzten Teiles der Chronik aber rührt von einem andern Schreiber, vielleicht von dem Prior Thiemo von Michelsberg her, dessen Schrift der Frutolfs zwar nahe schulverwandt, aber nicht mit ihr identisch ist, vgl. a. a. O. S. 147. 156 f. 233 H. Br.

Digitized by Google

332. K. STENZEL, 'Notitia fundationis cellae St. Iohannis prope Tabernas, untersucht und auf Grund neuer Überlieferung hg.', in Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 37 (1922), 180--216, 331—58, 377—418; 38 (1923), 33—44, betrifft die von HOLDER-EGGER in den SS. 15, 2, S. 1002—5 herausgegebene Aufzeichnung, deren erhaltene Abschriften auf zwei verlorene Transsumpte von 1377 und 1382 zurückgehen, die wiederum auf einem untergegangenen Kopialbuch von S. Georgen beruhen. Dessen Entstehung setzt der Vf. in das 13. Jh., die der Notitia selbst, die Urkunden aus dem Anfang des 12. Jh. benutzt, in die Zeit bald hiernach. Er untersucht sehr ausführlich die vorkommenden Orts- und Personennamen, unter denen das Grafenhaus Montbéliard-Mousson besonders genannt sei, und schließt mit einem Neuabdruck der Notitia auf Grund der neugefundenen Kopien. Die in dieser Arbeit aufgegriffene Aufgabe, Einzelergebnisse zur Hirsauer Bewegung zu finden, hat K. STENZEL inzwischen fortgesetzt, vgl. n. 139.

333. KAREL VRÁTNÝ, 'Zu „Islendzk Aventyri"', Arkiv för Nordisk Filologi 38, N. F. 34 (1922), 176—189, weist auf Benutzung des Speculum ecclesiae des Honorius Augustodunensis hin.

334. Von den Lebensbeschreibungen Ottos von Bamberg ist gegenüber Ebo und Herbord das Werk eines Mönchs von Prüfening mehr und mehr zu höherer Bewertung gelangt. So ist es denn dankenswert, daß ADOLF HOFMEISTER eine neue Sammlung: 'Denkmäler der Pommerschen Geschichte', zur 800jährigen Gedenkfeier der Einführung des Christentums in Pommern mit einer Ausgabe dieser 'Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg' eröffnet (Greifswald 1924) und damit die älteren Ausgaben von ENDLICHER und von KÖPKE (SS. 12, 883—903) weit überholt und entbehrlich macht. Vier Hss., alle zum großen österreichischen Legendar gehörig, sind zum erstenmal sämtlich herangezogen; in dem Exemplar von Klosterneuburg (vgl. SS. rer. Merov. 7, 535) scheint die Vita zu fehlen, wenn auf das Schweigen von ZEIBIG (Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 2, 1852, 104ff.) Verlaß ist. Die Benutzung der Quellen, über deren Beziehungen seit KÖPKE die Anschauungen sich wesentlich verändert haben, ist in üblicher Weise durch die Verwendung anderer Typen gekennzeichnet, die Parallelberichte und stilistische Vorbilder (zu S. 51, 8 vgl. Hiero-

Digitized by Google

nymus' Vita Pauli c. 3 und 9, Migne 23, 20 u. 24) sind angeführt und der Text von Anmerkungen mit reichhaltigen Erläuterungen begleitet, die namentlich für die Pommernfahrten auch sachlich neue Ergebnisse begründen, bei denen sich der Wert gerade dieser Quelle herausstellt; H. hat dies auch im Zusammenhang in einem Aufsatz 'Zur Chronologie und Topographie der 1. Pommernfahrt des Bischofs Otto von Bamberg' dargelegt (Pommersche Jahrbücher 22 [1924], 3—25). Bei der Würdigung der Quelle in der Einleitung nimmt er mit eingehenderer Begründung, die an anderem Orte vervollständigt werden soll, die Vermutung von HAAG wieder auf, daß die Vita Theogeri (SS. 12, 449—479) von demselben Prüfeninger Mönch verfaßt sei und jedenfalls in engem Zusammenhang mit dem Leben Ottos stehe. Ein Anhang der Einleitung unterrichtet mit drei Tafeln über die bildlichen Darstellungen von Ottos äußerer Erscheinung, von der sie teilweise eine gewisse Anschauung geben. Vgl. jetzt auch R. HOLTZMANN, Deutsche Literaturzeitung 1925, S. 973 ff. W. L.

Außerdem erwähnen wir den Aufsatz von M. WEHRMANN, 'Die Lehr- und Predigttätigkeit des Bischofs Otto von Bamberg in Pommern' in den Baltischen Studien N. F. 26 (1924), 159 ff., hauptsächlich wegen der S. 182 ff. gegebenen Literaturübersicht. Am Ende ist aus Ekkehardi Chronicon (SS. 6, 263) die Vorschrift Ottos über die kirchlichen Funktionen in dem neubekehrten Lande wiederabgedruckt. Ferner verzeichnen wir die populären Zwecken dienende Schrift desselben Vf. 'Bischof Otto von Bamberg in Pommern' (Greifswald 1924, Pommersche Heimatkunde 8) sowie von A. HAAS, 'Bischof Otto von Bamberg in der pommerschen Volkssage' (Stettin 1922). — Einen Beitrag zu Ottos Tätigkeit in Bamberg bringt eine Inschrift an der alten Kirche zu Pfofeld im Altmühlgau, die nach der Ergänzung und Deutung von CLAUSS in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 30 (1924), 30—36 die Kirche als Gründung des Bamberger Bischofs bezeichnet.

335. JOHANNES VOELKER, 'Konrad III. in der Darstellung Ottos von Freising' (Diss. Greifsw. 1919), sucht die Frage zu beantworten, weshalb Otto gegenüber Konrad eine kühle Zurückhaltung an den Tag legt, während er den Ruhm Friedrichs I. in den *Gesta* laut verkündet. Er sieht in Otto einen Tendenzschriftsteller, der vornehmlich durch seine augustinische Gesinnung

Digitized by Google

und durch seine Stauferfreundlichkeit bestimmt wird; Konrad III., von dem er die Friedensherrschaft erwartet hatte, hat ihn enttäuscht; weder als Priester noch als Reichsfürst kann er seine Politik billigen: daher die Zurückhaltung seines Urteils; die Erzählung verweilt bei Zuständen und Ereignissen und geht nach Möglichkeit an der Person des Königs vorbei. In Friedrich I. dagegen sieht und preist er den *rex iustus*.

336. 'Zu einer Stelle in den Gesta Friderici I. imperatoris in Lombardia', nämlich zu der S. 17 ed. HOLDER-EGGER erwähnten 'Herzogswiese' (*pratum Ducis*) bei Piacenza spricht LUDWIG STEINBERGER in der H Vjschr. 19 (1919), 79f. die Vermutung aus, daß dieser Name die Erinnerung festhalte an die Verhandlungen zwischen dem bayrischen Herzog Otto von Nordheim und dem Herzog Gotfried v. Lothringen-Tuscien (Ann. Altah. ed. GIESEBRECHT-OEFELE S. 74f.).

337. ROBERT HOLTZMANN versucht in einem Aufsatz 'Über den Polenfeldzug Friedrich Barbarossas im Jahre 1157 und die Begründung der schlesischen Herzogtümer' in Zs. f. Schlesische Gesch. 56 (1922), 42—55 durch Heranziehung der von den Früheren, auch von SIMONSFELD nicht beachteten Stellen im *Carmen de Frederico*, jener zuerst von E. MONACI herausgegebenen poetischen Darstellung der Taten Kaiser Friedrichs I. von 1152—60, und durch eindringende Kritik der übrigen Quellen nachzuweisen, daß Friedrichs polnischer Feldzug von 1157 zu einem vollen, ja glänzenden Erfolge geführt hat, und daß die Herausgabe Schlesiens an die Söhne des vertriebenen, 1159 gestorbenen Großherzogs Wladislaw, des Gemahls der babenbergischen Agnes, im J. 1163, dem großen Epochenjahr der schlesischen Geschichte, und deren Anschluß an Deutschland nur die Nachwirkung jenes Sieges Barbarossas gewesen ist, die auch schon RANKE als die wirksamste seiner Heerfahrten gerühmt hat.

338. CHARLES H. HASKINS veröffentlicht in der Byzantinischen Zs. 24 (1923/4), 43—47 die Vorrede, mit der Leo Tuscus seine Übersetzung des *Oneirocriticon* des Achmed ben Sirin seinem Bruder Hugo widmete, die 1176 entstand, als Leo den byzantinischen Kaiser Manuel auf seinem Feldzuge gegen die Sarazenen begleitete. Er fügt den Anfang eines anderen Traumbuches hinzu, das von einem gewissen Paschalis Romanus 1165 kompiliert wurde. Die Hs., in der HASKINS die beiden Bücher fand, ist in der Bodleiana, Ms. Digby 103.

Digitized by Google

339. MAX KAUFMANN, 'Das Tagebuch des Tageno. Kritische Untersuchung der Überlieferung einer Quelle zur Geschichte des Kreuzzugs Friedrichs I.' (Würzburg, Beckers Universitätsdruckerei, 1924; 156 S.), führt den nach m. M. erschöpfenden und überzeugenden Nachweis, daß der sogenannte 'Tageno', den Aventin im Jahre 1522 aus einer Handschrift des Klosters Reichersberg herausgegeben hat, eine im Geschmack des Humanismus von ihm besorgte Überarbeitung des Kreuzzugsberichts in der Chronik des Magnus von Reichersberg (MG. SS. 17, 509f.) ist und einen nur ganz beschränkten Eigenwert besitzt. Damit ist die Vermutung, die ich schon 1891 in meinem Buche 'Tageno, Ansbert und die Historia Peregrinorum' (Graz 1892) S. 21 ausgesprochen, zur Gewißheit erhoben. — Vf. hat noch weiter gezeigt, daß Aventin nicht eine der uns bekannten Redaktionen des Kreuzzugsberichts bei Magnus benutzt hat, sondern eine uns nicht erhaltene, für die er die Sigle *Mτ* eingeführt hat, und die einige Beziehungen zum Kreuzzugsbericht des sogenannten 'Ansbert' erkennen läßt. Mit dieser Feststellung scheidet — und das ist für die Editionsarbeit der MG. von praktischer Bedeutung — der sogenannte Tageno aus der Zahl der neu herauszugebenden Kreuzzugsquellen aus. Ebenso wertvoll ist, was der Vf. über den in der Reichersberger Chronik enthaltenen Kreuzzugsbericht festgestellt hat. Dieser Bericht, wie er uns heute erhalten ist, ist nicht mehr jenes Tagebuch des Passauer Domdechanten Tageno, das Magnus nach seiner eigenen Versicherung (SS. 17, 517, Z. 37f.) *fideliter* in seine Chronik aufgenommen hat. Diese Versicherung hat in der ohnehin sehr schwierigen Ansbert-Tageno-Forschung viel Verwirrung angerichtet. Nunmehr stellt KAUFMANN fest, daß von diesem Tagebuch des Tageno in der Chronik nur noch einige spärliche Reste erhalten sind, im übrigen aber an die Stelle des ersten Teils des Tagebuches der Brief des Bischofs Dietpold von Passau an Leopold V. von Österreich getreten ist, an die Stelle des zweiten Teils der Aufzeichnungen des Tageno hauptsächlich eine Entlehnung aus den zeitlich entsprechenden Partien des sogenannten Ansbert. Mit diesen Feststellungen sind der Kritik und auch der Herausgeberarbeit für die Kreuzzugsquellen mancherlei Hemmungen aus dem Wege geräumt, und für eine sachgemäße Würdigung des 'Ansbert' als der Hauptquelle ist die Bahn übersichtlicher gemacht. Natürlich war schon seit ZIMMERTS Ausführungen nicht mehr daran zu denken, daß bei dem von mir vor 36 Jahren an-

Digitized by Google

genommenen Abhängigkeitsverhältnis des 'Ansbert' von dem Bericht in der Reichersberger Chronik beharrt werden könnte. Eben diese Überzeugung, zu der ich auch durch andere Gründe geführt worden war, war mir Anlaß gewesen, den Vf. aufzufordern, in seiner Dissertation das Verhältnis der Kreuzzugsquellen zu ihm aufs neue zu untersuchen. Das erfreuliche Teilergebnis liegt nunmehr vor. — Es wäre aber unter diesen Umständen, und da der Vf. sich so oft genötigt sah, gegen meine früheren von mir selbst längst aufgegebenen Anschauungen Stellung zu nehmen, angebracht gewesen, unzweideutig auszudrücken, daß das Thema für diese Diss. ihm unter Hinweis auf meine veränderte Anschauung ausdrücklich von mir gestellt worden war, daß sogar jene Seminarübungen, aus denen er die Anregung zur vorliegenden Arbeit erst gewonnen haben will, von mir zu dem Ende angesetzt worden waren, um ihm durch die mündlichen Erörterungen Anregungen für die schwierige Arbeit zu verschaffen, und daß ich auch in zahlreichen mündlichen Unterredungen mit ihm die verschiedenen Möglichkeiten der Lösung der Streitfragen immer wieder durchgesprochen hatte. Das Vorwort wird diesem Sachverhalt nicht gerecht, obgleich derselbe die Verdienste des Vf. nicht geschmälert hätte. Über den sogenannten 'Ansbert' zu handeln behalte ich mir selber vor. Es wird aber, soviel ich schon jetzt sehe, zur Aufklärung der vielbesprochenen Zusammenhänge zwischen der Chronik des Magnus, dem Ansbert und der Historia Peregrinorum ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen, als ihn die Forschung, meine eigene eingeschlossen, bisher gegangen ist, auch ein anderer als der vom Vf. der vorliegenden Schrift empfohlene. Ausgangspunkt wird jenes vermeintliche Fragment des 'Ansbert' bilden, das ich vor vielen Jahren in einer Seckauer Hs. der Universitätsbibliothek in Graz gefunden und über das ich im 16. Band dieser Zs. einst gehandelt hatte. A. Chr.

340. Die ältesten Lebensbeschreibungen des Thomas von Canterbury, untersucht von E. WALBERG, 'Affattningstiderna för och förhållandet emellan de äldsta lefnadsteckningarna öfver Thomas Becket', Acta Universitatis Lundensis. Nova Series. Lunds Universitets Årsskrift. Ny Följd. 1. Abt. X (1914) n. 4 (48 Seiten). Seine Ergebnisse weichen wesentlich von denen L. HALPHENS — vgl. NA. 35 (1910), 600 n. 222 — ab.

341. Den 'Ilians-veg' in dem Leiðarvisir des isländischen Abtes Nicholás aus dem 12. Jh., der den Pilgerweg nach Rom

Digitized by Google

und dem Heiligen Lande beschreibt (hg. von K. KÅLUND, Alfrædi islenzk 1, 12 ff., Kopenhagen 1908; Übersetzung und Erläuterung des Itinerars von K. KÅLUND, Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1913, 51 ff.) bezieht WILHELM WIGET, 'Iliansvegr', Arkiv för Nordisk Filologi 38, N. F. 34 (1922), 343–346 auf den Julier (einheimisch 'Gilgia', gesprochen 'džildža').

342. In eingehender Untersuchung der Überlieferung und der Entstehung der 'Sverrissaga' weist FINNUR JÓNSSON überzeugend die Aufstellungen von H. KOHT zurück, Arkiv för Nordisk Filologi 36, N. F. 32 (1920), 97—138. Das Werk ist isländischen, nicht norwegischen Ursprungs. Der 1. Teil (bis c. 100 oder etwas weiter) ist sicher von dem isländischen Abt Karl Jónsson, der 1185 bis mindestens 1188 in Norwegen bei Sverre weilte, der 2. Teil sicher in Island (vielleicht ebenfalls von Karl) verfaßt.

343. Die 'Studies in the Jómsvikingasaga' von L. M. HOLLANDER, Arkiv för Nordisk Filologi 33, N. F. 29 (1917), 193 bis 222 behandeln die Fassung des Cod. Holm. 7 quarto (H), die für die beste der 5 überlieferten Fassungen erklärt wird, die Komposition des Werkes und biblische Vorbilder von þáttr 1. Die Schrift ist ganz das Werk eines isländischen Verfassers, der, freilich auf geschichtlicher Grundlage, eine historische Novelle geschaffen hat. Aber SOPHIE A. KRIJN, 'Nogle Bemærkningar om Jómsvikingasaga', Arkiv för Nordisk Filologi 34, NF. 30 (1918), 166—171 (vgl. auch die Leidener Diss. derselben Vf.: 'De Jomovikingasaga', Amsterdam 1914) tritt seiner Wertung der Hs. H entschieden entgegen. L. M. HOLLANDER erwidert darauf ebd. 35, NF. 31 (1919), 207 f.

344. Einen wichtigen Beitrag zu der überaus schlechten Überlieferung des Saxo Grammaticus gibt FINNUR JÓNSSON, 'Angers-Brudstykket af Saxo', Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1918, 3. Reihe, 8, 61—90. Er weist die zahlreichen Parallellesarten und Zusätze alle der ursprünglichen Hand zu, die er gegen HOLDER-EGGER noch in das 1. Viertel (so KÅLUND, Paläografisk Atlas) oder doch die 1. Hälfte des 13. Jh. setzt, und sieht in ihnen nachträgliche Änderungen des Verfassers, die der ursprüngliche Schreiber nach dessen Diktat eingetragen habe. Auf die vollständige Hs., von der uns nur vier Blätter erhalten sind, führt F. J. auch die ganze sonstige Überlieferung Saxos zurück.

Digitized by Google

345. Von Paul Herrmanns 'Erläuterungen zu den ersten 9 Büchern der Dänischen Geschichte des Saxo Grammaticus', deren 1. Teil, die Übersetzung, 1901 erschienen war, ist nun auch der 2. Teil, 'Kommentar (Die Heldensagen des Saxo Grammaticus)' gefolgt (Leipzig 1922). Über dies stoffreiche Werk, das sich an die Untersuchungen Andreas Heuslers und besonders Axel Olriks, aber in durchaus selbständiger Weise, anschließt und für das Verständnis des schwer zugänglichen Schriftstellers von großem Wert ist, vgl. E. Schroeder in der H Zs. 130 (1924), 331.

346. Im Niederdeutschen Jb. 50 (1924), 31—45 handelt Ludwig Wolff über 'Die Reimchronik Eberhards von Gandersheim', wobei er vor allem die eigene Leistung des Dichters von dem Einfluß der Quellen abzusondern sucht. Er verwirft die Annahme einer einzigen Hauptquelle, die Weiland in seiner Ausgabe (MG. Deutsche Chroniken 2, 387f.) vertreten hatte, und sieht in den mannigfachen an Bibelzitate anschließenden Betrachtungen, in der Ausschmückung und Einteilung des Stoffes ein selbständiges Werk des Dichters. Zum Schluß betont er im Anschluß an die Ausführungen Edward Schröders im NA. 45 (1924), 119—126 den niederdeutschen Charakter der Chronik.

347. In den Wiener SB. hist. phil. Kl., 201 (1924), Abt. 4, hat H. v. Voltelini in eingehender Untersuchung die neuerdings soviel erörterte Frage nach dem Vf. der Sächsischen Weltchronik wieder aufgenommen und sich in Übereinstimmung mit meiner Auffassung (Gesch. der Monum. S. 563 mit N. 1), unter Abweisung der Einwendungen Hofmeisters, zu der von Ballschmiede (den V. übrigens in manchen Einzelheiten zutreffend berichtigt) modifizierten These Zeumers bekannt, daß Eike von Repgow der Verfasser der Rezension A dieser Chronik sei. Dagegen spricht sich v. V. mit Recht gegen Zeumers Bericht aus, daß Eike ein Kleriker gewesen, der in den weltlichen Stand zurückgekehrt sei, sein Leben aber im Kloster beschlossen habe: da die oft besprochene Predigt (Kap. 76ff.) ein fremder Einschub oder wie V. es genauer bestimmt, die Übersetzung eines fremden Textes ist, fehlt ein ausreichender Grund für diese komplizierte Annahme, und überhaupt war es, wie V. zeigt, mit der wissenschaftlichen Bildung Eikes, wenn er auch Latein verstand, nicht so weit her, wie mehrfach angenommen worden ist. H. Br.

Digitized by Google

348. Die Hs. M. Chron. 17 des städtischen Museums zu Salzburg aus der ersten Hälfte des 15. Jh. enthält bisher unbekannte Bruchstücke der Sächsischen Weltchronik in oberdeutschem (bayrisch-österreichischem) Dialekt (Kap. 111—118. 151. 152. 240. 294—296. 320. 325. 329—344. 358—363. 364—373 der Ausgabe von Weiland). Ein Schüler W. Erbens, Udo Illig, hat diese Bruchstücke in einer seinem Lehrer zum 60. Geburtstage gewidmeten Schrift (Veröffentlichungen des hist. Seminars der Universität Graz 2, daselbst 1924) sorgfältig herausgegeben und ihnen im ersten Teil der Einleitung ihren Platz in der Überlieferung der Chronik zutreffend angewiesen; sie sind der Wiener Hs. 2917 (Hist. prof. 589), bei Weiland 12ª (die aber nicht, wie Weiland annahm, eine Abschrift von 12 ist), nächst verwandt und gehen mit ihr auf eine Quelle zurück, die eine Schwester-Hs. von 12 war. Der zweite Teil von Illigs Einleitung gibt eine nützliche chronologische Übersicht über die Verbreitung der Bekanntschaft mit der Sächsischen Weltchronik besonders im oberdeutschen Sprachgebiet. H. Br.

349. Joseph Greven, 'Engelbert der Heilige und die Bettelorden' in der neuen Bonner Zs. für Theologie und Seelsorge 2 (1925), 32—48 stellt die Erzählung des Cäsarius von Heisterbach in seiner Vita Engelberti I, 7 (AA. SS. Nov. 3, 650) in den rechten Zusammenhang der Zeitverhältnisse, verwertet aber auch darüber hinaus die neuere Literatur, um anzudeuten, wie sich das Bild des Erzbischofs für die heutige Forschung verändert hat. W. L.

350. In einem Aufsatz 'Zur Kritik der Annalen von S. Justina in Padua' (Quellen und Forschungen Bd. 17, 250—65) nimmt W. Lenel Stellung zu der neuen Ausgabe dieser Annalen von L. A. Botteghi in der Neuausgabe der Muratorischen Scriptores, in der die Ausgabe von Jaffé in MG. SS. 19 einer scharfen Kritik unterzogen ist, gegen die Lenel sich aber mit Recht wendet.

351. Die lesbare, schön ausgestattete deutsche Übersetzung der Legenda aurea des Jacobus de Voragine (richtiger Varagine) von Richard Benz (2 Bde., Jena 1917—1921) will dem modernen Menschen den Geist des Mittelalters nahebringen, verfolgt aber naturgemäß nicht eigentlich wissenschaftliche Ziele, wie denn manches in der Einleitung bestreitbar ist. Der zweite Band, Sp. 553 ff., gibt zu dem mitunter fehlerhaften Text von Graesse

Digitized by Google

Lesarten besonders des Monacensis Lat. 13029 vom Jahre 1282 aus Prüfening, bisweilen auch aus anderen Hss. und aus Übersetzungen. Auch das Verzeichnis der von Jakob angeführten Verfasser und Quellen Sp. 631ff. und das Gesamtregister Sp. 643ff. seien hervorgehoben. Auch in der vom Inselverlag veranstalteten Sammlung fremdsprachlicher Texte ist eine Auswahl der Legenda Aurea, besorgt von B. SCHMEIDLER, erschienen (Pandora 48, Leipzig 1921). W. L.

352. Gegenüber dem Versuch des gut katholischen Pfarrers G. BÜRGER, die Echtheit der Lehninschen Weissagung zu erweisen ('Die Weissagung des sel. Bruders Hermann von Lehnin um das Jahr 1300', Regensburg 1922), begnügen wir uns, auf die Besprechung von KRABBO in den Forschungen für Brand.-preuß. Geschichte 35 (1923), 312f. hinzuweisen.

353. Die zwischen 1280 und 1344 entstandene Vita Erichs des Heiligen von Schweden († 1160) wird von LAURITZ WEIBULL, 'Erik den Helige' Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1917, 3. Reihe, 7, 99—130 einer vernichtenden, aber vielleicht doch zu weitgehenden Kritik unterzogen. Vgl. dazu die Bemerkungen in der schwedischen Historisk Tidskrift 39 (Stockholm 1919), 109—111.

354. Die von GRIESHABER 1850 edierte 'Oberrheinische Chronik' untersucht KARL HELM in: Aufsätze zur Sprach- und Literaturgesch., WILHELM BRAUNE .. dargebracht, (Dortmund 1920) S. 227—254 nach Heimat — hier kommt wohl die Nordschweiz in Betracht —, nach Entstehungszeit (1334—49), Quellenbenutzung und Beziehung zum Deutschen Orden.

355. In der Zs. für Schweizerische Geschichte 3 (1923) finden sich zwei bemerkenswerte Untersuchungen zu dem inzwischen in den MG. neu edierten Chronisten Johann von Winterthur. Der Herausgeber selbst, FRIEDRICH BAETHGEN, prüft Johannes von Winterthurs Bericht über die Schlacht zu Morgarten (S. 106—110) und weist nach, daß er in der äußeren Form eine geschickte Bearbeitung einer biblischen Vorlage (Judith 4) ist, also ein interessantes Gegenstück zu Einhards und Rahewins Nachahmung antiker Vorbilder (vgl. die neue Ausgabe MG. SS. rer. Germ. N. S. 3, 78). — CARL BRUN handelt S. 111—122 über den 'Armutsstreit bei Johann von Winterthur'. Der Chronist berichtet über das Generalkapitel von Paris (1329) im Sinne der Anhänger

Digitized by Google

strenger Observanz, und wenn er auch in einigen Punkten den sonstigen Berichten über dies Kapitel geradezu zu widersprechen scheint (SS. rer. Germ. N. S. 3, 93/4), so lassen sich doch vielleicht aus seiner Chronik, bei sorgfältiger Vergleichung der übrigen Quellen, manche Anhaltspunkte zur Veranschaulichung dieser Vorgänge gewinnen.

356. KARL BIHLMEYER, 'Der selige Bruder Heinrich († 1396), ein unbekannter Straßburger Gottesfreund', in der SEBASTIAN MERKLE-Festschrift (Düsseldorf 1922), S. 38—58, veröffentlicht aus Cod. L. germ. 552 der Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek die Vita eines Straßburger Bruders Heinrich von Hans von Rynstett, der urkundlich zu Ende des 14. Jh. in Straßburg nachweisbar ist, mit erklärenden Anmerkungen und einem erläuternden Vergleich mit der Gottesfreund-Literatur.

357. 'Ein Kölner Traktat von c. 1440—49 über das Verhalten der Gläubigen zur Zeit des Schismas' wird von HERMANN KEUSSEN aus einer Hs. Univ. Bibl. Münster in der Zs. f. K. G. 40 (= NF. 3, 1922), 138—41 veröffentlicht.

358. G. HERZOG behandelt in seinem Aufsatz 'Friedrich I, der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz. Drei Quellenwerke zu seiner Geschichte' in Mitteil. des Hist. Vereins der Pfalz 37/8 (1918), 89—128 Matthias von Kemnat, Michael Beheim und Eikhart Arzt. Kemnat wird mit andern auch behandelt von G. RITTER, 'Aus dem Kreise der Hofpoeten Pfalzgraf Friedrichs I., Mitteil. aus vatik. Hs. zur Charakteristik des Heidelberger Frühhumanismus' in der Zs. f. Gesch. d. Oberrheins 38, 2 (1923), 109—23.

359. In seinen 'Untersuchungen über Hamburgs mittelalterliche Geschichtschreibung', die, auch abgesehen von den vielen Verlusten, sehr dürftig gewesen ist, gibt HEINRICH REINCKE in der Zs. des Vereins f. Hamb. Gesch. 24 (1920), 1 bis 31 in der Hauptsache eine recht nützliche, KOPPMANN's knappen Überblick (Hans. Geschichtsbl. 1, 58 — 63) ergänzende und weiterführende Aufzählung der einzelnen Werke mit kritischen Bemerkungen und manchen Nachweisen zur Überlieferung. Näher besprochen wird dann an Hand der Auszüge in dem 'Slechtbok' und dem ungedruckten 'Radesbok' des Ratsherrn Joachim Moller von 1542 das verlorene Gedenkbuch des Ratsherrn und Bürgermeisters Detlev Bremer († 1464), der u. a. drei Jahre ham-

Digitized by Google

burgischer Hauptmann zu Emden in Ostfriesland war. Zu der mehrmals angezogenen Arbeit von FRICKE vgl. die Bemerkungen von B. SCHMEIDLER, NA. 33 (1907), 561 f., n. 197.

360. Die Ausgabe des *Chronicon Eiderostadense vulgare* (1108—1547) (Garding 1923) von J. JASPER ist ein einfacher Abdruck der Ausgabe, die MICHELSEN 1829 im Staatsbürgerlichen Magazin nach einer Hs. des 16. Jh. veranstaltet hatte. Die Chronik, in niederdeutscher Sprache abgefaßt, stammt der Hauptsache nach aus dem Ende des 15. Jh. und ist bis in die Mitte des 16. Jh. fortgesetzt worden.

361. J. D. HINTZEN, '*Het Chronicon comitum Hollandiae et episcoporum Ultraiectensium Joh. Gerbrandi a Leydis*' in den Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, 5. Reihe, Bd. 9 (1922), 131—143, behandelt die Überlieferung der beiden Fassungen, die Quellen und den Quellenwert der Holländischen Chronik des Haarlemer Karmeliters Johann Gerbrandtszon von Leyden († 1504), von der bisher nur die zweite Bearbeitung einmal gedruckt worden ist. W. L.

362. M. J. POHL, dem greisen Herausgeber der Werke des Thomas a Kempis, ist es vergönnt gewesen, seine Ausgabe wenige Wochen vor dem Tode (1922) zum Abschluß zu bringen; wenn auch ein geplanter ergänzender Band über Thomas' Leben und Schriften vor der Veröffentlichung noch der Arbeit einer anderen Hand bedarf, so liegt doch die eigentliche Ausgabe mit dem 7. Bande (Thomae Hemerken a Kempis Opera omnia, Volumen septimum, Freiburg i. Br. 1922) vollendet vor, auf den auch an dieser Stelle hingewiesen werden muß. Enthält er doch die für die Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben und der Windesheimer Kongregation wichtigen historischen Schriften, die Vita Gerardi Magni und die Vita Florentii und seiner Schüler, die hier als Teile eines Dialogus noviciorum herausgegeben sind, und die Chronica montis S. Agnetis. Entsprechend dem schon in dem kleinen Format sich aussprechenden Ziele der ganzen Ausgabe, bei aller handschriftlichen Sicherung des Textes nicht nur für wissenschaftliche, sondern auch für erbauliche Zwecke verwendbar zu sein, ist auch hier die Orthographie modernisiert, der kritische Apparat in den Anhang verwiesen und der Text im übrigen ohne jede Anmerkung gegeben. Hierzu verzeichnen wir noch die populäre 'Lebensbeschreibung des

Digitized by Google

Thomas von Kempen, Festschrift für die Feier der 450. Wiederkehr des Todestages des gottseligen Thomas von Kempen' von A. KLÖCKNER (Kempen 1921), die vornehmlich sich auf POHLS Forschungen gründet und im Anhang auf Thomas bezügliche Urkunden abdruckt. W. L.

363. Einige mehr populären, als wissenschaftlichen Zwecken dienende Übersetzungen seien auch hier verzeichnet: 'Das Leben des hl. Anselm von Canterbury, beschrieben von seinem Schüler und unzertrennlichen Begleiter, dem Mönch Eadmer', übersetzt von G. MUELLER (München 1923); 'Albert von Aachen, Geschichte des ersten Kreuzzugs' übersetzt von HERMANN HEFELE (Jena, Diederichs 1923, 2 Bde.) und 'Die Limburger Chronik' übersetzt von O. G. BRANDT (ebenda).

Leges. 364. Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stämme verzeichnen wir LUDWIG SCHMIDT, 'Die *comites Gothorum*, ein Kapitel zur ostgotischen Verfassungsgeschichte' in MJÖG. 40 (1924), 127—134. Nach den Ausführungen des Vf. umfaßt der Begriff des ostgotischen *comes* sowohl den Militärstatthalter, der zugleich die gesamte Zivilverwaltung besorgte, wie den Provinzialstatthalter mit lediglich zivilen Verwaltungsfunktionen. Entscheidend für die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe ist der Umstand, ob es sich um von Goten nicht besiedelte und rein militärisch beherrschte Gebiete handelt — es gehören dahin die Grenzprovinzen, in welchen mobilisierte Goten als ständige Besatzungen in Kastellen lagen — oder ob das Innere des Reiches mit seinen Städten in Frage kam. Vgl. den kurzen Nachtrag S. 272, der sich mit HASENSTABS Studien zur Variensammlung des Cassiodorus Senator (München 1883) auseinandersetzt.

365. EUGEN MEYER, 'Die Pfalzgrafen der Merovinger und Karolinger', in Zs. RG. Germ. Abt. 42 (1921), 380—463, versucht an Hand der erhaltenen Zeugnisse ein Bild der Tätigkeit und Entwicklung des Pfalzgrafenamts bis zum Anfang des 10. Jh. zu gewinnen. Der erste Abschnitt zeigt den *comes palatii regis*, ähnlich wie den Gaugrafen im Gau, im Besitz von Befugnissen administrativer und richterlicher Art. Eine Funktion in der Reichsverwaltung schlechthin läßt sich nicht genau abgrenzen, wenn auch nicht abweisen. Die richterlichen Befugnisse — ebenso wie die administrativen weder lebenslänglich noch vererblich — um-

Digitized by Google

faßten das in den Urkunden regelmäßig erwähnte '*testimoniare*', d. h. die nach erfolgtem völligen Abschluß des Verfahrens erstattete *testimoniatio* über die formal gesetzmäßige Durchführung und Beendigung des Prozesses. Mit dem Aufkommen der Hausmeier tritt die Stellung des Pfalzgrafen zurück, die gegen Ende der Merovingerzeit auch in Mehrzahl auftreten, ohne daß über ihr funktionelles Verhältnis zueinander Sicheres auszumachen ist. Später verschwindet unter den Pippiniden, deren *auditores* geradezu Pfalzgrafen der Hausmeier waren, auch die *testimoniatio*.

Eine wichtige Änderung bringt dann das Aufkommen der Hausmeier und das Auftreten der Geistlichen am Hofe. Allerdings entwickelt sich nun, wie im zweiten Abschnitt dargetan, unter den Karolingern das Pfalzgrafenamt weniger nach aufwärts als in die Breite. Mit dem Aufkommen der Hofgerichtskanzlei, an deren Spitze der Pfalzgraf seit 828 steht, geht Hand in Hand die Entwicklung, daß der Pfalzgraf zum selbständigen Vorsitzenden des Gerichts an Stelle des Königs selbst wird. Die Weiterentwicklung drängt dann unter Ludwig dem Frommen naturgemäß dazu, daß der Umfang der Geschäfte eine Pluralität des Amtes erfordert, innerhalb deren ein Pfalzgraf das Siegel führt, die anderen als seine Stellvertreter, nach Landesteilen, handeln. Gegen Ende der untersuchten Epoche sehen wir dann den Pfalzgrafen etwa in die Bedeutung des einstigen Hausmeiers eingerückt: er vereinigt in seinem Amt — wenn auch noch immer weder lebenslänglich noch vererblich — die Funktionen des Vorsitzenden im Königsgericht und Vorstehers der Gerichtskanzlei, des Oberhaupts der Pfalz mit Polizeigewalt über die zu ihr Gehörenden, und die eines vortragenden Ministers. W. F.

366. Theodor Mayer verteidigt in der Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 17 (1923) 112—127 die Datierung Dopschs des *Capitulare de villis* zu 794—95 ('Zur Entstehung des *Capitulare de villis*').

367. Die Untersuchung von Ed. Eichmann, 'Der Kaiserkrönungsordo Cencius II. in den Miscellanea Franz Ehrle 2 (1924), 322—337 geht davon aus, daß der zweite bei Cencius überlieferte Krönungsordo kein ursprünglicher Bestandteil der Sammlung ist, denn er steht nur in Vat. 8486, nicht in den übrigen Hss. des Cencius und ist diesen erst später, jedenfalls aber vor 1237 vorgesetzt worden, während der erste Ordo (Cen-

Digitized by Google

cius I.) ein ursprünglicher Bestandteil des alten *Ordo Romanus Vulgatus* des 10. Jh. und schon in einer Hs. s. X in. sich findet und dann mehrfach in Hss. des 10. und 11. Jh. Er nimmt nun an, daß dieser C I doch nur ein Auszug aus C II sei und kommt so zu dem Schluß, daß DUCHESNES These, die vorliegende Redaktion des C II beziehe sich auf die Krönung von 1191, irrig sei, daß vielmehr C II, wie er schon früher vermutet hat, noch in die Spätkarolingerzeit gehöre. Er schließt mit der Hoffnung, daß doch noch eine ältere Überlieferung des C II als der Vat. 8486 an den Tag kommen möge. Dies wäre sehr erwünscht, denn in den obigen Ausführungen steckt manches Hypothetische; von einem Forscher, der sich neuerdings wieder mit diesen intrikaten Fragen beschäftigt, wird an dem Ansatz an C II zu 1191—97 durchaus festgehalten.

368. ALOYS SCHULTE, 'Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813—1531' (Rheinische Neujahrsblätter 3, Bonn 1924), gibt zunächst eine Gesamtdarstellung aller Krönungen in Aachen, das, bereits seit dem Interregnum ständiger Krönungsort, als solcher durch die Goldene Bulle in diesem Anspruch reichsrechtlich gesichert war. In erschöpfender Weise werden sodann die rechtlichen Seiten der Krönung, die Krönungsordnungen, Krönung, Krönungsmahl, die mannigfaltigen Schicksale der Reichskleinodien untersucht und 'in den großen Zusammenhang der deutschen Verfassungs- und politischen Geschichte des Reiches' gestellt. — Mit Beziehung auf diese Abhandlung weist U. STUTZ die von OPPERMANN in 'Rheinische Urkundenstudien' (vgl. n. 497) erneut vertretene Ansicht, daß vom 11.—13. Jh. wiederholt die Inthronisation des deutschen Königs zu Aachen vor der Salbung und Krönung stattgefunden habe, um die Unterordnung der Kirchengewalt unter die Staatsgewalt darzutun, in 'Inthronisation vor der Krönung?' in Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 263—282 zurück, soweit OPPERMANN darin eine ständige Einrichtung sehen will und wichtige Schlüsse über das Verhältnis von Staatsgewalt und Kirche ziehen zu können glaubt.

369. EDWARD SCHROEDER, 'Herzog' und 'Fürst' in der Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 1—29 untersucht das Aufkommen und die Bedeutung dieser beiden Rechtswörter. Es ergibt sich daraus, daß Herzog kein gemeingermanisches Wort ist; sondern wie *maguzogo* eine Kontrafaktur zu *παιδαγωγός*, so stellt *heri-*

Digitized by Google

zogo eine solche zu στρατηγός dar, die wahrscheinlich von den Goten aus sich den anderen germanischen Stämmen mitgeteilt hat. Wichtiger noch für die Geschichtsforschung ist die Untersuchung über Fürst. Danach steht *furisto* zunächst gleichbedeutend neben *hêrosto* in dem allgemeinen Sinn des Hervorragendsten und erhält erst im Beginn des 12. Jh. den bestimmten politischen Sinn 'Fürst', stets unterschieden von 'Graf' einerseits und 'König' andererseits — nur im Nibelungenlied werden die Könige Fürsten genannt, ein Zeichen, daß es keine brauchbare Quelle für die Geschichte der deutschen Rechtsbegriffe ist. Der Ausdruck 'Reichsfürsten' begegnet zum ersten Male bei Eberhard von Gandersheim und im Sachsenspiegel. Mit 'Fürst' zusammengesetzte Siedlungsnamen tauchen seit etwa 1150 auf, und zwar zuerst — soweit nachweisbar — bei Gründungen geistlicher Fürsten.

370. Das große Werk Julius Fickers 'Vom Reichsfürstenstande', dessen 2. Bd. Paul Puntschart zu bearbeiten übernommen hatte, ist nun, 20 Jahre nach Fickers Tode, zu dem sehnlich erwarteten Abschluß — vgl. Karl Zeumer im NA. 37 (1912), 347 — gekommen. Nachdem der 1. Teil des 2. Bandes 1910 erschienen war (vgl. N. A. 37, 345, n. 86), liegt jetzt mit dem 2. und 3. Teil (Graz und Leipzig 1921/3) das Ganze vollständig vor.

371. Erich Heinze handelt in der H. Vjschr. 22 (1924), 1—27 über 'Das kursächsische Reichsvikariatsrecht vor der Goldenen Bulle'. Die eingehenden Untersuchungen über die vermutlichen rechtlichen Grundlagen des sächsischen Reichsvikariatsrechts zeigen, daß vor der goldenen Bulle ein solches Recht nicht bestanden hat. Der Erwerb der alten Pfalzgrafschaft Allstedt durch die sächsischen Herzöge hat mit dem alten Provinzialpfalzgrafenrecht nichts zu tun, wenn dies vielleicht auch von dem sächsischen Herzog zur Unterstützung seiner Ansprüche auf das Vikariat geltend gemacht sein kann. Die Bestimmung der Goldenen Bulle hierüber ist also nicht die rechtliche Fixierung eines bestehenden Rechtszustandes, sondern die Neuschaffung eines durch die Gunst der politischen Konstellation durchgesetzten Anspruchs, der dann unangefochten eins der wichtigsten Vorrechte des sächsischen Kurhauses geblieben ist. W. F.

372. In seinem Aufsatz 'Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle' in Zs. RG., Germ. Abt. 43 (1922), 217—266 unter-

Digitized by Google

sucht U. Stutz eingehend die Rangrechte der einzelnen Kurfürsten bei geistlichen Amtshandlungen, Ehrendienst, festlichen Aufzügen, die Sitzordnung und endlich die Abstimmungsordnung selbst, mit dem Ergebnis, daß deutlich hervortritt, wie in den Anordnungen der G. B. über die Reihenfolge der Stimmenabgabe bei der Wahl ein fein ausgeklügeltes System vorliegt, das darauf bedacht war, sorgsam Symmetrie und Gleichgewicht der Kurwürden zu wahren.

373. Das Buch von Hans Hirsch, 'Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter' (Prag 1922) zeigt wieder die aus den Arbeiten des Vf. seit langem bekannte wertvolle Verbindung von diplomatischer, rechtsgeschichtlicher und politischer allgemeingeschichtlicher Forschung. Rechtsgeschichtlich legt er dar — um hier nur einige Hauptlinien des Buches zu verfolgen —, daß um 1100 und seit dem 12. Jh. in der Strafrechtsauffassung gegen das ältere Kompositionensystem die jüngere Blutgerichtsbarkeit und Kriminalgerichtsbarkeit, aus dem Verfahren bei handhafter Tat erwachsend, im Vordringen begriffen war. Die hohe Gerichtsbarkeit der älteren Zeit ist keineswegs so ausschließlich an königliche Verleihung und an das Grafschaftsgericht geknüpft, wie herrschende Lehren annehmen. Die Urkunden sagen wenig darüber aus und ergeben, diplomatisch richtig betrachtet, daß es viel mehr autogene hohe Gerichtsbarkeit gegeben hat, als man gewöhnlich annimmt, daß die Ausübung hoher Gerichtsbarkeit viel mehr an allgemeine Rechtsanschauungen als an die Erteilung einzelner Königsurkunden geknüpft war. Die vordringende eigentlich staatliche Strafrechtspflege in unserem Sinne — gegenüber der Regelung des Gerichtswesens, die sich wesentlich mit den Kassen und Einnahmen beschäftigte — wurde ein Streitobjekt zwischen Königen und Dynasten. Beide suchten sich, im Kampfe miteinander, der neuen Strafrechtspflege zu bemächtigen, besonders Heinrich IV., dessen Politik in mehrfacher Hinsicht ausführlich gewürdigt wird, strebte einen großzügigen Neuausbau des staatlichen Gerichtswesens, mit als Waffe gegen den Feudaladel, an, scheiterte aber an dessen stärkerer Kraft. Es war ein erster Sieg des Territorialismus über das zentrale Königtum. Seine Gedanken gingen aber nicht verloren, die späteren Herrscher suchten sie, nur in anderer Weise, zu erhalten und fortzuführen. Daß wichtige Ergebnisse für die diplomatische Kritik einzelner Urkunden, Weistümer usw. abfallen, versteht sich von selbst — obwohl gerade z. B. für die Zeit Heinrichs IV. viele

Digitized by Google

diplomatische Arbeit noch zu leisten wäre —, doch sei neben der flüchtigen Skizzierung einiger rechts- und allgemeingeschichtlicher Ergebnisse dieses einzelne nur angedeutet, wie überhaupt das gründliche vielseitige Buch nur in eindringlichen Studien und nicht hier mit wenigen Zeilen gewürdigt werden kann.

B. Schm.

374. In seiner umfangreichen Abhandlung '*Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit' im Archiv UF. 8 (1922), 26—159 bringt Bruno Heusinger Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Königtums vom Ausgang der Karolinger bis zur Mitte des 13. Jh. Von dem weiteren Begriff, den das *servitium regis* im Karolingerreich, wohl auf römisch-rechtlichem Ausgang fußend, gehabt hatte, wo es sowohl öffentlich-rechtliche Dienste der Untertanen wie Leistungen aus der privaten Grundherrschaft des Königs umfaßte, erhielt sich im Laufe der Entwicklung nur die letztere Bedeutung: das *servitium regis* (oder *regale*) war verwaltungstechnischer Ausdruck für die Leistungen der Reichsabteien, Reichsbistümer und Tafelgüter des Königs. Die Reichsabteien leisteten hauptsächlich Naturalien an den König, an deren Stelle in der ersten Hälfte des 12. Jh. Geldzahlungen treten. Die Leistungen der Tafelgüter bestanden in fast ausschließlichem Maße in Naturalien für die königliche Hofhaltung. Bei den Reichsbistümern endlich bestand das *servitium* in der Pflicht, dem königlichen Hofe bei seinem Verweilen in der Bischofsstadt Unterhalt zu gewähren. Während nun um die Wende des 11. und 12. Jh. das *servitium regale* durch Umwandlung der Servitialverfassung der Tafelgüter in eine andere mit Lehnsverhältnissen durchsetzte Verwaltungsform seine frühere Bedeutung völlig verlor, erhielt sich die Servitialpflicht der Reichsabteien und Reichsbistümer ins 13. Jh. hinein, bis die wirtschaftliche Hauptstütze des Königtums in immer steigendem Maße die Hausmacht der jeweils herrschenden Dynastie zu werden begann. Die Bedeutung dieser Untersuchungen für die Itinerare der Könige wird unterstützt durch die Beifügung übersichtlicher Tabellen und Kartenskizzen. W. F.

375. In zwei Arbeiten, 'Die Entstehung des niederen Adels' (Stuttg. 1916) und 'Mittelfreie' (Stuttg. 1920), von denen die letztgenannte sich speziell auf schwäbische Standesverhältnisse bezieht, erörtert V. Ernst die vielumstrittene Frage über die Entstehung des niederen Adels. Er verwirft die herrschende, besonders auf

Digitized by Google

FICKER beruhende Lehre, die denselben aus der Ministerialität herleitet. Galt die erste Untersuchung dem Nachweis, daß der niedere Adel weder aus den rechtlosen Unfreien der Karolingerzeit hervorgegangen, noch seine Ahnen im Hofdienstpersonal der folgenden Jahrhunderte zu suchen, sondern aus dem freien Boden der ländlichen Gemeinde erwachsen sei, so ist das Ziel der zweiten Untersuchung darzutun, daß eben der niedere Adel mit dem Stande der Mittelfreien identisch ist und als solcher bis in die ältesten Zeiten der deutschen Geschichte zurückgeht.

376. KARL WEIMANN, 'Die Ministerialität im späteren Mittelalter' (Leipzig 1924) unterzieht die sogenannte jüngere Ministerialität, d. h. die nichtadligen Ministerialen des ausgehenden Mittelalters einer eingehenderen Untersuchung. Die Arbeit hält sich allerdings im engeren Rahmen einer lokalen Untersuchung, in dem auf Grund der ungedruckten klevischen Registerbücher die Ministerialität des späteren Mittelalters in Kleve untersucht wird, wenn auch gleich oder ähnlich verlaufende Erscheinungen der niederrheinischen Nachbarterritorien herangezogen werden. W. F.

377. Für die Schrift von GEORG WINTER über die 'Ministerialität in Brandenburg, Untersuchungen zur Geschichte der Ministerialität und zum Sachsenspiegel' (Berlin. Diss., erschienen in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, München 1922) verweisen wir auf die Besprechung von HEYMANN in den Forschungen zur Brand. und Preuß. Geschichte 37 (1925), 172 ff. und von SPANGENBERG in der HZs. 130 (1924), 183 f.

378. Die auf lokale Einzelforschung angewiesene Kenntnis der Entwicklung von Vassallität und Ministerialität erfährt durch die Abhandlung N. von SALIS-SOGLIO, 'Die Bergeller Vasallengeschlechter, ihre Stellung und Entwicklung im Churischen Lehensstaat, lehensgeschichtl. Studie' (Chur, 1921), eine Bereicherung.

379. Ein interessantes Beispiel dafür, daß die mittelalterlichen Urkunden noch heute im Rechtsstreit eine gewisse Bedeutung erlangen können, gibt F. PHILIPPI, 'Der Streit um den Wittgensteiner Wald', in der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 16 (1922), 39—69. Nach der Revolution 1918 kam es im Sauerland zu Unruhen, und die Führer der Gemeinden forderten die Öffnung der fürstlichen Archive, um zu sehen, ob sich das Eigentumsrecht der Wittgensteiner auf den Hochwald wirklich durch alte Rechts-

Digitized by Google

dokumente, etwa Urkunden deutscher Könige, begründen lasse. PHILIPPI sucht diese so plötzlich aktuell gewordene Rechtsfrage auf wissenschaftlichem Wege zu beantworten. Er vermutet, daß das Besitzrecht der Fürsten ursprünglich auf den Forstbann zurückgeht, den sie zunächst als *officium*, dann als *beneficium* ausübten. Den Gemeinden (von Markgenossenschaften kann keine Rede sein) stand lediglich das Nutzungsrecht zu.

380. Die knappe, sich auf österreichische Rechtsverhältnisse beziehende Arbeit von PAUL PUNTSCHART, 'Das Inwärts-Eigen im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters', in der Zs. des Histor. Vereins für Steiermark 18 (1922), der LUSCHIN-Festschrift, S. 56—66, gibt sich als erste Untersuchung einer dienstrechtlichen Eigentumsform des späteren Mittelalters, die den Berechtigten 'inwärts', nach innen, d. h. im Kreise der Ministerialen seines Dienstherrn nach Willkür über derartiges 'Eigen' rechtsgeschäftlich verfügen ließ. Als vorläufiges Ergebnis der noch vom Vf. für das bayrische Rechtsgebiet weiter zu verfolgenden Untersuchungen ist der Nachweis anzusehen, daß das dingliche Verhältnis nach außen dem Landrecht, nach innen dem Dienstrecht untersteht. — Vf. wiederholt mit einigen Erweiterungen und unter Abdruck der von ihm angezogenen Quellenstellen seine Ausführungen noch in der Zs. RG. Germ. Abt. 43 (1922), 66—102.

381. ADOLF WAAS schließt mit dem 1923 erschienenen 2. Bd. von 'Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit' seine beachtenswerten Untersuchungen ab. Nach einer kurzen Übersicht über das Ringen zwischen Kirche und weltlicher Gewalt um die Vogtei und einem Abschnitt über weltliche Freigrafschaften wird dann als Kern der Untersuchung dargetan, daß alle Steuer Vogtsteuer ist und der Rechtsgrund für ihre Erhebung durch den Vogt sich aus dem Wesen der Vogtei, d. i. Muntherrschaft, ergibt. Die Bede im mittelalterlichen Territorialstaat leitet nach ihm also ihren Ursprung aus der Vogtei und privaten Herrschaftsrechten her und bildet die wichtigste Stütze der aufsteigenden Territorialstaaten. — Von demselben Vf. erschien in der H. Vjschr. 20 (1920), 398—425 ein Aufsatz über 'Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft in den mittelrheinischen Bistümern'.

382. HANS VOLTELINI, 'Prekarie und Benefizium' in der Vjschr. für Soz.- und Wirtschaftsgesch. 16 (1922), 259—306 untersucht die Anfänge der Prekarie und der Benefizien auf ihren Ursprung,

Digitized by Google

ihre Wurzeln im römischen Recht und die Umwandlung ihrer Bedeutung in fränkischer Zeit. Er erkennt in der Prekarie den römischen Ususfructus, wenn sich auch in fränkischer Zeit für den Inhalt des letzteren der Name des rechtlich anders gearteten Precarium durchsetzte. Von der Bezeichnung 'Benefizium' legt er dar, daß dieses noch bis in die späte Merowingerzeit nichts von seiner späteren technischen Bedeutung der Landleihe an sich trägt. Erst als Karl der Große und seine Nachfolger die Heeresverfassung des Frankenreiches auf eine neue Grundlage stellten, mit Auftreten des vassallitischen Lehens, kam es nach dem Vf. zu einer Verbindung von Kommendation und Benefizialwesen, wobei allmählich auch das Wort Benefizium auf den Gegenstand der Verleihung übertragen und so zur Bezeichnung des Lehensgutes geworden ist.

383. Georg Hedinger, 'Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen' (Konstanz 1923) untersucht die Frage nach der Rechtsstellung der Immunitäten innerhalb der Grafschaft, die letzten Endes nur nach ausgedehntester Lokalforschung allgemein zu beantworten ist, für das Gebiet des Kantons Schaffhausen, das sich zusammensetzt aus den beiden Landgrafschaften Hegau und Klettgau, beide seit ihrem ersten Auftreten in den Quellen Reichsfahnlehen ohne die Qualität von Fürstenlehen. Nach Feststellung der Rechte dieser Landgrafschaften und einer Darstellung der vogteilichen Exemptionen innerhalb derselben wird im einzelnen die Stellung derselben zur Landgrafschaft untersucht.

384. Über 'Das Pfalzgrafenamt der Hohen Stift Basel' handelt Carl Bischoff in der Basler Zs. für Geschichte und Altertumsk. 20 (1922), 313—341. Der Basler Pfalzgraf hat mit dem alten kaiserlichen Pfalzgrafen nur den wohltönenden Namen gemeinsam. Er ist Vorsitzender des bischöflichen Lehnsgerichts; doch hat man sich darunter einen 'wesentlich dekorativen Richter', mehr ein bloßes prunkhaftes Hofamt, vorzustellen. Die Autorität des Pfalzgrafen lag vorwiegend in seiner überragenden sozialen Stellung, wie auch das Amt seit seiner Entstehung gegen Ende des 13. Jh. (zwischen 1260 und 1318) in der Familie der reichen und hochangesehenen Grafen v. Tierstein, den ehemaligen Vögten des Hochstifts, erblich gewesen und nach deren Aussterben im zweiten Jahrzehnt des 16. Jh. an kein anderes Geschlecht mehr verliehen worden ist. E. W.

Digitized by Google

385. P. HABERKORN, 'Die *Hospites* in nachkarolingischer Zeit' (Diss. Leipzig 1915), weist auf Grund von Pariser Cartularien nach, daß im 10.—13. Jh. der ursprünglich rein wirtschaftliche Begriff der *Hospites*, dessen für die bäuerlich-ständischen Verhältnisse der Nachkarolingerzeit bedeutsames Problem vielumstrittene Lösungen gefunden hat, unter Einfluß rechtlicher Elemente zu einem rein rechtlichen Standesbegriff sich entwickelt hat. Nebenher hat dann auch eine Erweiterung der ursprünglich engeren Grenzen des Begriffs stattgefunden, so daß am Ende dieser Entwicklung die *Hospites* endlich in weitester Bedeutung umfassen: Angehörige der grundherrlichen Bevölkerung. Ob dies Ergebnis zunächst — wenigstens für Ostfranken — allgemeinere Bedeutung haben wird, kann erst durch Einzeluntersuchungen für andere als das vom Vf. behandelte lokale Gebiet festgestellt werden. W. F.

386. Nach einer in ihrem Besitze befindlichen Abschrift vom 27. Januar 1667 veröffentlicht L. FOERSTER-BUCHHOLZ in der Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 53 (1922), 33—41 'Das Hofrecht von Olpe, hochfürstliche gnädigste *privilegia*, so dem Hauß oelpe *ipso die thomae Apostoli Anno* 1383 gnedigst ertheilt worden'.

387. BERNHARD KORTMANN untersucht die Stellung der 'Paulsfreien des Stiftes Münster' nach einer Reihe bischöflicher Verfügungen von 1310—1466 aus einer Hs. des Münsterschen Staatsarchivs, die er als Anhang abdruckt, und schildert ihre Rechtslage bis in die Neuzeit hinein, in der Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 81. 1 (1923), 1—40.

388. Zu der von GIERKE gegebenen Bedeutungsentwicklung des Wortes Allodium, das seinen rechtlichen Inhalt zugunsten eines wirtschaftlichen abgestreift hat, bringt H. F. SCHMID, 'Lehn = Hufe' in der Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 289—291, neue Belege aus dem ma. Urkundenmaterial des Sorbenlandes.

389. Zum mittelalterlichen Städtewesen verzeichnen wir: PAUL SANDER (†), 'Geschichte des deutschen Städtewesens' (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen Heft 6, Bonn und Leipzig 1922) und GEORG VON BELOW, 'Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte', das in 2. Aufl. erschienen ist (München und Berlin 1923). In die neue Auflage sind 3 neue Aufsätze aufgenommen, über den Ursprung der Landeshoheit, die Anfänge des modernen Staats und

Digitized by Google

über mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik. Dafür sind 2 ältere Aufsätze fortgeblieben, über die Entstehung der Gutsherrschaft und die Entstehung der Rittergüter. — Ferner die gesammelten Aufsätze von GUSTAV SCHMOLLER, 'Deutsches Städtewesen in älterer Zeit' (Bonn und Leipzig 1922), wozu die ausführliche Besprechung von BELOW in der HZs. 129 (1924), 318f. heranzuziehen ist.

390. Die umfangreichen, wenn auch in der Anordnung nicht sehr übersichtlichen Untersuchungen von RICHARD KÖBNER, 'Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln' (Bonn 1922), die durchaus über den Rahmen lokalgeschichtlicher Bedeutung hinausgehen, betonen ausdrücklich den 'geistesgeschichtlichen Gehalt der Aufgabe', deren Lösung durch Aufdeckung der wirtschaftlich-sozialen Grundlagen und der Kräfte des Verbandswesens und der 'bürgerlichen Volksgemeinschaft' versucht wird. Vf. will das bürgerliche Gemeinbewußtsein als schöpferisches Element im Gegensatz zur stadtherrlichen Verfassung und den einzelnen bürgerlichen Organisationsverhältnissen darstellen. Indem er Gottfried Hagens Chronik und das Chronicon rhythmicum heranzieht, stellt er die These auf, daß aus den in jenen poetisch verbrämten, bald engeren bald weiteren Bürger- und Geschlechterzusammenkünften gerade die alten Institutionen noch sicher erschlossen werden könnten. Die verfassungsrechtliche Entwicklung gewinnt nach ihm, ausgehend von Interessengemeinschaften der Kauffahrer, in ständigem Kampf gegen die erzbischöfliche Macht in der Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. ihren Abschluß, um dann seit der *Coniuratio pro libertate* 1112 in den Auswirkungen der städtischen Bewegung ihren Ausbau zu finden. Grundlegende Neuformulierungen, die nicht unangefochten bleiben werden, finden sich zwar in der Deutung der 'Richerzeche', gegen deren bisherige Auffassung er mit sprachlichen wie sachlichen Gründen vorgeht. Ein Anhang faßt eine Reihe von Exkursen zusammen, in denen die Umgestaltung der städtischen Gerichtsverfassung unter Einfluß der bürgerlichen Freiheitsbewegung untersucht wird. — Vgl. dazu auch LUISE VON WINTERFELD in der Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 17 (1924), 1ff.

W. F.

391. H. BEITZEN, 'Die Entstehung der Hildesheimer Rats- u. Ratsgerichtsverfassung' (Hildesheim 1921), zeigt, daß sich in allen drei Städten: Althildesheim, Dammstadt und Neustadt Hildesheim

Digitized by Google

der Rat im Laufe des 13. Jh. ohne Zutun des Stadtherrn gegen dessen Willen entwickelt hat, wobei die *cives meliores* allein die führende Rolle spielten. Auch die Gerichtsbarkeit mußte der Stadtherr in der Altstadt an den Rat abgeben, behielt aber gewissen Einfluß auf dieselbe in der Neustadt.

392. In den Niederlausitzer Mitteilungen 16 (1924), 57—72 bringt MARTIN GILOW Ausführungen 'Zur Rechtsgeschichte der Stadt Guben', die mit der Verleihung des Magdeburger Rechts durch Heinrich den Erlauchten 1235 einsetzt und unter Karl IV., unter dem das Gubener Landgericht blühte, ihren Höhepunkt erreichte, um mit dem Verfall des Luxemburgischen Reiches ihre Bedeutung für das Mittelalter zu verlieren.

393. Die 1. Abteilung der von der Bad. Hist. Kommission herausgegebenen 'Oberrheinischen Stadtrechte', die die Fränkischen Rechte umfaßt, und deren Bearbeitung von RICHARD SCHROEDER begonnen und von KARL KOEHNE fortgeführt wurde, ist nun mit dem 9. Hefte (Heidelberg 1922), das Ergänzungen, Berichtigungen und ein ausführliches Namen- und Sachregister enthält, zum Abschluß gekommen. Damit liegt eine wichtige Publikation zur deutschen Rechtsgeschichte vollendet vor, die sich übrigens nicht auf die zeitlichen Grenzen des Mittelalters beschränkt sondern zum großen Teil die Quellen der Stadtrechte bis ins 18. Jh vorlegt. — Weiteres wertvolles Material zur Kenntnis süddeutscher Stadtrechte bringt auch die Veröffentlichung der in den Württembergischen Geschichtsquellen von der Württ. Kommission für Landesgeschichte herausgegebene 2. Bd. der Oberschwäbischen Stadtrechte: 'Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg', bearb. von K. OTTO MÜLLER (Stuttgart 1924), der von drei schon gut edierten Texten absehen konnte, so daß 6 Redaktionen des Stadtrechtes von etwa 1330—1420 nebst Zusätzen und Auszügen aus dem städtischen 'Denkbuch' zum Abdruck kommen. — Ferner seien hier auch die 'Württembergischen ländlichen Rechtsquellen', hg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte, verzeichnet, deren 2. Bd., bearb. von FRIEDRICH WINTTERLIN, 'Das Remstal, das Land am mittleren Neckar und die Schwäbische Alb' umfaßt und zahlreiche Dorfrechte, Gerichtsordnungen usw. aus dem 14.—18. Jh. enthält (Stuttgart 1922).

394. ERNST MAYER, 'Der Ursprung der germanischen Gottesurteile' in H Vjschr. 20 (1920/21), 289—316, begründet

Digitized by Google

unter Eingehen auf die einzelnen Formen der ältesten Ordale die Ansicht, daß die Gottesurteile nicht, wie WILDA und neuerdings v. AMIRA behauptet haben, jüngeren Ursprungs und einem andern Kulturkreis, speziell dem Orient, entlehnt seien, sondern daß der Gebrauch der ursprünglichsten Ordale den Germanen seit jeher bekannt war, und nur von der christlichen Sitte später — wie vieles andere — lediglich solennisiert wurde.

395. Zu den seit Mitte des 13. Jh. in den Städten aufkommenden Achtbüchern, die für die Kenntnis des mittelalterlichen Strafrechts von Bedeutung sind, gehört auch das 'Soester Nequambuch', welches in technisch vorzüglicher Ausgabe unter Beifügung der wertvollen farbigen Textillustrationen dargeboten wird, hg. von der Hist. Kommission für die Provinz Westfalen, bearbeitet von M. WACKERNAGEL (Leipzig 1924).

396. Zur Geschichte des mittelalterlichen Strafverfahrens sei erwähnt HERMANN KANTOROWICZ, 'Studien zum altitalienischen Strafprozeß' in der Zs. für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924), 97—130, der eine Bologneser Strafprozeßordnung vom Jahre 1288 aus dem 1. und 4. Buch des *Statutum potestatis comunis Bononie* im Staatsarchiv zu Bologna veröffentlicht, und weiter den Verfasser des *Tractatus de tormentis* festzustellen sucht, der vor 1286 entstand und durch Vermittlung des Gandinus später den größten Einfluß auf die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. ausgeübt hat. Als vermutlicher Verfasser ergibt sich ein sonst ganz unbekannter Doctor Bononiensis Aubertus de Antramontania (oder Obertus de Acrimonia). — Hierbei weisen wir auch hin auf die umfassenden Untersuchungen von GOTTHOLD BOHNE über 'Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12.—16. Jh., Teil 1: Das Aufkommen der Freiheitsstrafe' (Leipziger rechtswissenschaftl. Studien 4, Leipzig 1922), die ein reiches Quellenmaterial heranziehen, deren eingehende Besprechung aber anderen überlassen werden muß.

397. H. JAEKEL, 'Die leichten Goldschillinge der merowingischen Zeit und das Alter der Lex Salica' in der Zs. RG. Germ. Abt. 43 (1922), 103—216, kommt auf Grund umfassender Münzstudien unter Ablehnung von HILLIGERS Hypothese zu dem Ergebnis, daß der Urtext nur nach 507 und vor Chlodwigs Tod entstanden sei, was auch meine Ansicht ist, vgl. NA. 40 (1916), 508. Seine numismatischen Irrungen führen ihn aber dann zu der be-

Digitized by Google

kannten Weistümer-Theorie BRUNNERS, und zwar sollen einem verlorenen Grundtext, der ältesten Lex Salica, Weistümer aus dem 4. und 5. Jh. zugrunde liegen; mindestens 4 solche Bußverzeichnisse seien verschmolzen, denen ebensoviel Solidus-Arten im Urtext entsprechen sollen. Auf diesem Wege kann ich ihm nicht folgen; die Arbeit hat STUTZ nach dem Tode des Vf. († 1921) pietätvoll zum Abdruck gebracht. Die Literatur ist nur bis 1911 berücksichtigt. — Im Weistum-Banne steht auch F. BEYERLE, 'Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica', ebend. 44 (1924), 216—261, der im Sinne BRUNNERS eine erschöpfende Scheidung der Weistümer und der Königssatzungen unternimmt und letztere als Novellenwerk ganz aussondern möchte, wodurch der Urtext ziemlich zusammenschrumpfen würde. Ich glaube aber nicht, daß ihm die Zerstörung des von EICHHORN überkommenen Glaubens an eine Gesamtredaktion von Chlodwigs Hand gelungen ist, und halte die Zurückführung der spät-mittelalterlichen Weistümer-Literatur, die etwas ganz anderes ist, bis auf Chlodwigs graue Zeiten und womöglich noch darüber hinaus für höchst bedenklich. Den Prolog, auf den sich die BRUNNERSche Lehre stützt, nennt auch BEYERLE eine 'altfränkische Sage', und was an alten Rechtsdenkmälern erhalten ist, sind nur Konstitutionen. Den 'chlodoweischen Urtext' enthält der Kodex 1 nicht; das habe ich auch nicht behauptet und ebensowenig WAITZ; er stammt aber aus der ältesten und besten Vorlage, die später durch einen dummen Interpolator verhunzt worden ist, und die Kunst des Herausgebers besteht eben darin, die häßlichen Schlacken auszuscheiden. Das hat WAITZ in meisterhafter Weise getan, und erst die neueren Herausgeber haben in ihrer Kritiklosigkeit den Unrat wieder sorgfältig in den Text eingeschaltet. Schon WAITZ hatte XIII, 9 auf die Rechnung des Interpolators gesetzt, der auch XIII, 8 verdorben hat. B. hat zur Begründung seiner These einige Titel mit großem juristischen Scharfsinn zergliedert und glaubt sogar karolingisch-christliche Spuren im Urtext gefunden zu haben, die dann allerdings in sehr versteckter Weise zum Ausdruck gekommen wären. Die Erklärung der Sigle $\overline{HP}$ im Kodex 6, XLI, 12 als *Hilpericus* ist graphisch, sprachlich und sachlich unmöglich; ich möchte *h(ic) p(uteus)* auflösen. — Verlorene 'Weistümer' über das geltende salische Recht bildeten in BRUNNERS Kopf das Zwischenglied zwischen seinem ebenfalls verlorenen Euricianus und der Lex Salica, in der sie nur bei der Fragestellung benutzt sein sollten, während der Nachsatz selbständig

Digitized by Google

redigiert sei. Diesem Pseudo-Euricianus, der viel Unheil angestiftet hat, gibt W. STACH, 'Lex Salica und Codex Euricianus' in der H Vjschr. 21 (1922/23), 385—422 in einer Quellen-Untersuchung der Titel XXVII und VI—VIII den Gnadenstoß, und wir müssen nun abwarten, wie lange die andere Erbschaft BRUNNERS die Wissenschaft noch befruchten wird. B. K.

398. W. STACH, 'Jagd und Jagdhunde in den Volksrechten' in H Vjschr. 21 (1922/3), 257—281 bringt eine sachgeschichtliche Untersuchung der einzelnen Bezeichnungen für Jagdhunde, wie sie in den germanischen Volksrechten der Westgoten, Burgunder, Alemannen und Baiern, von denen gerade das letztere zahlreiche Abarten kennt, vorkommen, und sucht ihren rechtlichen Schutz innerhalb derselben zu bestimmen. Auch auf die kulturgeschichtlich interessante Art der Jagd jener Epoche fällt manches Licht.

399. EMIL GOLDMANN in 'Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts' (Wien und Leipzig 1924) bringt kleinere Abhandlungen, unter denen neben interessanten (wenn auch anfechtbaren) Deutungen vielumstrittener Rechtsworte (*farfalius, andelang, feltortus*) umfänglicher über den Entsippungsritus der Lex Salica gehandelt wird. W. F.

400. Der vorliegende 1. Bd. der eingehenden Untersuchung von RUTH, 'Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des MA.' (GIERKES Untersuchungen 133, 1922) behandelt die Beweismittel bei Klagen wegen strafbarer Handlungen. Ausführlich werden die Beweismittel des Klägers wie des Beklagten, deren Zusammenhang mit der Frage der Beweislast erörtert, und gezeigt, wie im Wege allmählicher Entwicklung die ursprünglichen Eideshelfer zu vollwertigen Wahrnehmungszeugen werden.

401. In Zs. RG. Kanon. Abt. 13 (1924), 427—487 handelt K. G. HUGELMANN über den Sachsenspiegel und das vierte lateranensische Konzil im Anschluß an seine beiden früheren Abhandlungen ebenda.

402. FERD. FRENSDORFF läßt seinen in den Gött. Nachr. 1888 und 1893 erschienenen 'Beiträgen zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher' eine weitere Abhandlung folgen (1922), die den rechtshistorischen Gehalt der Sachsenspiegel-Vorreden behandelt. Im Gegensatz zu der von ROETHE vertretenen Ansicht nimmt F. die Einheit der Urheberschaft für alle

Digitized by Google

Vorreden an, die in der Reihenfolge: Schlußrede, Reimvorrede, Prologus, Strophenvorrede und Textus prologi nacheinander entstanden seien. Die Studie bringt dann noch inhaltreiche Ausführungen über die Art, wie Eikes Aufzeichnungen sich zum vorgefundenen Rechtsstoff verhalten, und über die Stellung des ritterlichen Adels zur Rechtsfindung. — Ebenda 1923, S. 65—92 beginnt Frensdorff in weiterer Fortsetzung seiner Studien eine eindringende Untersuchung über 'Die Rechtsbücher und die Königswahl'. In einer quellenkritischen Vorbemerkung sucht er die Stellung des Deutschenspiegels zwischen Sachsen- und Schwabenspiegel zu bestimmen und kommt zu dem Schluß, daß der Deutschenspiegel, der Versuch eines allgemeinen deutschen Rechtsbuches, eine unzulängliche Bearbeitung des Sachsenspiegels darstellt und niemals in Gebrauch gekommen ist. Sodann untersucht er die Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Königswahl, und zwar zunächst die Stellung der Wähler als Vorwähler. Danach sucht Eike eine vermittelnde Haltung zwischen dem alten Rechtsbrauch und den neu auftretenden Tendenzen einzunehmen. Noch wird nach ihm der König von allen Fürsten gewählt, aber schon treten die *crsten anme kore*, die späteren Kurfürsten hervor, die allerdings nur als Vertreter des Gesamtwillens handeln sollen. Ihre *electio* ist die Proklamation des in der *praetaxatio* gefundenen Königs, welcher der *consensus* der übrigen folgt. Daran schließt sich die Königsweihe in Aachen (wobei Fr. den fränkischen Charakter des Reiches betont) und die Heerfahrt nach Rom zur Gewinnung der Kaiserkrone. Natürlich entspricht dieser im Sachsenspiegel so einheitlich geschilderte Rechtsgang nicht der Wirklichkeit, in der vielmehr keine feste Ordnung bestand, so daß die Wahl weniger einen rechtlichen als einen politischen Akt darstellte.

403. Zwei Sachsenspiegel-Vokabularien untersucht G. Kisch in der Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 307—315. Die Zusammenstellungen lateinischer Rechtsausdrücke, welche sich am Schlusse einiger alter Drucke des Sachsenspiegels finden und den Titel führen: *Vocabula collecta ex latino speculi Saxonum* und: *Vocabularius arra*, sind beide als originale Schöpfungen anzusehen. Erstere muß aus der Vulgata des Sachsenspiegels geschöpft und spätestens 1474 zusammengestellt worden sein, während es für Quelle und Entstehungszeit des *Vocabularius* — zuerst Augsburg 1517 gedruckt — an jeglichem Anhaltspunkt gebricht.

Digitized by Google

404. Unter dem Titel 'Frankenspiegelstudien' (Göttingen 1923) bringt K. A. ECKHARDT Untersuchungen zum kleinen Kaiserrecht, deren erste dartut, daß das nicht vor 1291 entstandene Rechtsbuch in freier Form eine ganze Anzahl von Sätzen aus dem Frankfurter Stadtrecht, wie es 1297 nach Weilburg mitgeteilt wurde, enthält und vermutlich in Frankfurt a. M. verfaßt worden ist. Die zweite Abhandlung beschreibt eine Hs. desselben Rechtsbuchs im Marburger Staatsarchiv.

405. Die Witzenhäuser Schwabenspiegelhs. untersucht K. A. ECKHARDT in seiner Diss. Marburg 1923, vgl. Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 315. Die von C. PH. KOPP entdeckte und von L. ROCKINGER behandelte Hs. gehört der zweiten Klasse der älteren Handschriftengestalt des Schwabenspiegels an, und zwar zu deren am meisten verkürzten Fassungen. Sie bringt auch zahlreiche Auslassungen und Abänderungen des alten Textes.

406. In 'Das Mülhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jh.' (Weimar 1923) gibt HERBERT MEYER eine kritische Ausgabe des ältesten deutschen Rechtsbuches auf Grund der beiden Handschriften in Mülhausen (M) und Nordhausen (N), unter Zugrundelegung der dem Original wohl näherstehenden Hs. N.

407. HAROLD STEINACKER setzt sich in eingehenden Untersuchungen in den MIÖG. 39 (1922), 58—115 mit A. DOPSCH über die chronologische Fixierung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechts auseinander, der zu STEINACKERS erster Abhandlung im Jb. f. Landeskunde 15/16 (1917) über die Entstehung der beiden Fassungen des österr. Landrechts ein Jahr darauf im Arch. ÖG. 106 (1918) eine zum Teil ablehnende Stellung eingenommen hatte. Indem ST. die schwachen Stellen in DOPSCHS Konstruktion geschickt und überlegen anpackt, kommt er zum Ergebnis, daß die erste Fassung LR I ins Jahr 1237 gehört, während LR II eine erweiterte Fassung von LR I sei, die zwischen 1266 und dem Ende des 13. Jh. entstanden ist, nicht in einer einheitlichen Konzeption, sondern in einer mechanischen Kompilation.

408. Als erste Veröffentlichung des Forschungsinstituts für Rechtsgeschichte bringt GUIDO KISCH in seiner Abhandlung 'Zur sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit I, Dietrich von Bockdorfs Informaciones' eine Untersuchung über Inhalt, Ent-

Digitized by Google

stehung und Verfasserschaft der aus Schöffensprüchen und Prozeßformularen sich zusammensetzenden Arbeit des berühmten Ordinarius der geistlichen Rechte († 1466).

409. Die 'Rechtsgeschichte der böhmischen Länder in ihren Grundzügen, 1. Teil: Geschichte des öffentlichen Rechts und die Rechtsquellen in vorhussitischer Zeit' von Otto Peterka (Reichenberg 1928), gedacht als Einführung in die böhmische Rechtsgeschichte hauptsächlich für die Bedürfnisse der akademischen Studien in Böhmen, gegliedert in 3 Abschnitte (Urzeit, geeintes Przemyslidenfürstentum, 13. und 14. Jh.), behandelt Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie die öffentlichen Rechtsquellen.

410. Fr. W. von Rauchhaupt, 'Geschichte der spanischen Rechtsquellen' (Heidelberg 1923), legt das Hauptgewicht seiner Darstellung auf die historischen Entwicklungslinien, die, ausgehend von den Beziehungen zum westgotischen Recht, für die frühmittelalterliche deutsche Rechtsgeschichte nicht ohne Wert sind. Die in den Anmerkungen gegebenen Literaturnachweise sind für Spezialforschung dienlich.

411. Fritz Schneider, 'Entstehungszeit der Monarchia Dantes' (Greiz und Leipzig 1922) bietet im ganzen weniger eigene Forschung als Referat über die Literatur, was an sich bei neueren und weniger zugänglichen Werken kein Mangel ist. Für sein Thema wäre aber von der kritischen Untersuchung auszugehen gewesen, ob das Zitat von Par. V 19ff. in Mon. I 12 interpoliert ist. Aber Sch. neigt nicht zu philologischer Behandlung, und auf Grund seiner sonstigen Ausführungen kann die Interpolation durchaus nicht als erwiesen, ebensowenig der Ansatz von Scheffer-Boichorst auf Dantes letzte Jahre (dem F. Kern nahekommt) als widerlegt gelten; vgl. Lit. Zentralbl. 1923 Sp. 256. Zu beachten S. 54f. über die Hss. F. S.

Von demselben Vf. verzeichnen wir eine Besprechung neuerer Dante-Literatur in der H Zs. 129 (1924), 78—86.

412. Im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 469, und 17 (1924), 72—97 veröffentlicht W. Mulder S. J. mit einer ausführlichen Einleitung von Wilhelm Okkams bekanntem Traktat *De imperatorum et pontificum potestate* den noch nicht edierten Teil von cap. 27 ab und zuvor ein Summarium der Kap. 1—27 nach einer Hs. in Deventer zur Ergänzung der Ausgabe von R. Scholz in der Bibl. des Hist. Inst. in Rom 2 (1914).

Digitized by Google

413. Auf die vielbehandelte Reformation des Kaisers Sigismund ist neuerdings wieder die Aufmerksamkeit gelenkt worden. PAUL JOACHIMSEN handelt im H Jb. 41 (1921), 36—51 über ihre Tendenz und ihre Datierung. Vor allem findet er den Gedanken der Gemeinsamkeit betont, die im Geistlichen von den Orden, im Weltlichen von den Zünften zur *parcialitas* verdorben wurde. Zur Frage der Datierung erklärt er das Vorgehen der Städte in Sachen der Reform, von dem am Schluß der Schrift die Rede ist, mit den Frankfurter Reichstagsverhandlungen 1434/5. Er meint infolgedessen, daß die Schrift bereits 1435 entstanden ist, jedenfalls noch zu Lebzeiten Sigismunds. — Unabhängig von diesem Aufsatz JOACHIMSENS untersucht ALFRED DOREN in der H Vjschr. 21 (1922/3), 1—59 den Gedankengehalt der Schrift und kommt zu dem Urteil, daß ihre Bedeutung und ihr eigentümlicher Wert besonders seit den Untersuchungen WERNERS über Gebühr unterschätzt wurde. Den Vf. will er nicht in Augsburg suchen, wie man seit KOEHNE allgemein annahm, sondern in Basel. Und zwar findet er ihn in einem Priester Friedrich, der in der Kanzlei Herzog Wilhelms von Bayern während des Baseler Konzils nachweisbar ist. Gegen die Ausführungen JOACHIMSENS hält er daran fest, daß die Schrift erst nach dem Tode Sigismunds entstanden ist. — Eine willkommene Ergänzung zu diesen beiden Aufsätzen bietet JOHANNES HALLER, 'Überlieferung und Entstehung der sogenannten Reformation Kaiser Siegmunds' in der Festgabe zu KARL MÜLLERS 70. Geburtstag (Tübingen 1922), S. 103—117. Er geht aus von der Stuttgarter Hs., die nicht, wie KOEHNE NA. 23 (1898), 697 ff. meinte, einen Auszug des Werkes gibt, sondern oftmals ausführlicher ist als die Vulgata, besonders reich an Anekdoten. Sie stellt nach HALLER einen ersten Entwurf dar, während die Vulgata eine etwas spätere Neubearbeitung bietet. Wenn H. auf Grund dieser Stuttgarter Hs. die engen Beziehungen des Vf. zu Basel und dem Konzil betont, wenn er darauf hinweist, daß er die Denkschrift des kaiserlichen Gesandten Johann Scheele von Lübeck gekannt hat, daß ihm die Kanzleibräuche nicht unbekannt waren, daß der Baiernherzog ohne näheren Titel, als eine selbstverständlich bekannte Persönlichkeit, einfach Herzog Wilhelm genannt wird, so sind dies alles Argumente für die Auffassung DORENS, die um so wertvoller sind, weil H. DORENS Untersuchung noch nicht kannte. Und wenn DORENS Hypothese sich weiter bestätigen sollte, so würde die hübsche Episode, die HALLER aus

Digitized by Google

der Stuttgarter Hs. von dem Priester Friedrich aus der Kanzlei des Herzogs Wilhelm mitteilt, natürlich einen ganz besonderen Wert als selbsterzählte eigene Erinnerung des Vf. gewinnen. — Gegen HALLER wendet sich KARL BEER, 'Zur Überlieferung in der sogenannten Reformation Kaiser Siegmunds' in den MIÖG. 40 (1925), 205—233, der zwar die Abhängigkeit der Schrift von dem Reformentwurf Johann Scheeles sowie die bisher unterschätzte Bedeutung der Stuttgarter Hs. (G) anerkennt, aber dieser Hs. eine wesentlich andere Stellung zuweist. B. sieht in der Vulgata die ursprüngliche Fassung; diese ist von demselben Autor (neben dem Priester Friedrich) noch einmal überarbeitet (y), und von y stammen die in der Luzerner (K) und der Stuttgarter Hs. (G) überlieferten Fassungen ab. Doch rührt G nach BEER von einem anderen Bearbeiter, einem Laien, her und ist erst nach dem Ende des Baseler Konzils (um 1449) entstanden.

414. Von ALOIS SCHULTES Buch 'Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter' ist ein anastatischer Neudruck erschienen, der gegenüber der ersten Aufl. — vgl. NA. 36 (1911), 600 — um eine Anzahl Exkurse vermehrt ist, die sich mit der seither erschienenen Literatur auseinandersetzen (= Kirchenrechtl. Abh. 63, Stuttgart 1922).

415. Für die Papst- und Bischofswahlen im älteren Mittelalter ist ein kurzer Aufsatz von NIKOLAUS HILLING wichtig, der über den 'Grundsatz der Pars sanior bei den kirchlichen Wahlen' in den Veröffentl. der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 40 (1923), 228—34 handelt.

416. Im H Jb. 44 (1924), 197—210 verfolgt G. KALLEN den 'Säkularisationsgedanken in seiner Auswirkung auf die Entwicklung der mittelalterlichen Kirchenverfassung', worüber er noch eine größere Untersuchung im Rheinischen Archiv in Aussicht stellt. Besonders bespricht er die Güterteilung in den Reichsklöstern, die deshalb vorgenommen wurde, um für die Mönche ein Einkommen getrennt vom Abtsgut, auf dem *servitia et militia* von Reichs wegen lasteten, sicherzustellen, und in den Bistümern, wo ursprünglich der Heilige für den Eigentümer galt, während Bischof und Kanoniker den Besitz des Heiligen nur als Treuhänder verwalteten. Daß sich Bischof und Kapitel das Nutzungsrecht an diesem Besitz des Heiligen teilten, darin sieht K. einen Sieg des genossenschaftlichen Gedankens.

Digitized by Google

417. DOROTHEA VON KESSLER, 'Der Eheprozeß Ottos und Irmgards von Hammerstein, Studie zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter' (Eberings Hist. Studien 157, Berlin 1923), bringt zu dem für seine Zeit hochpolitischen Prozesse nichts wesentlich Neues. Das zweite Kapitel, das lediglich Übersichten über einzelne Bestimmungen des kanonischen Eherechts vorlegt, rechtfertigt in keiner Weise den Untertitel der Arbeit. Im einzelnen sei auf die Ausführungen HÖRMANNS in der Zs. RG. Kanon. Abt. 13 (1924), 560 verwiesen, denen in jeder Weise beizutreten ist. W. F.

418. B. SCHMEIDLER handelt in der Zs. RG. Kanon. Abt. 12 (1922), 168—221 über 'Heinrichs IV. Absetzung 1105/06, kirchenrechtlich und quellenkritisch untersucht'. Die in der Hauptsache quellenkritische Untersuchung behandelt den Reichstag zu Ingelheim 1105, dessen quellenmäßige Hauptvorgänge sich darstellen als ein Heinrich IV. zugemutetes, von ihm aber abgelehntes Bußverfahren. Die Ähnlichkeit von Heinrichs Handlungsweise in Ingelheim mit seiner Taktik in Canossa liegt zutage, wenn sie auch diesmal nicht zum gleichen Erfolg führte, insbesondere, da die von ihm behauptete und in den Vordergrund gestellte Todesgefahr infolge fortgesetzter Nachstellungen seines Sohnes vom Vf. in ihrer Haltlosigkeit dargetan wird.

419. In dem Aufsatz 'Der Gegenstand des Zehntstreits zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jh. und die Anfänge der *decima constituta* in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung', in der Zs. RG. Germ. Abt. 43 (1922), 267—300 untersucht H. FELIX SCHMIDT die bisher allgemeine Annahme, daß vor dem Eingreifen Siegfrieds von Mainz eine tatsächliche Zehntfreiheit der Thüringer anzunehmen sei. Dieser herrschenden Ansicht gegenüber kommt er auf Grund der Quellen zu dem Ergebnis, daß nicht nur der fixierte Zehnt an den verschiedensten Stellen Thüringens hergebracht gewesen sei, sondern daß als Träger dieser Abgabepflicht in gleicher Weise Laien wie Klöster, Deutsche wie Slaven auftreten konnten. Auf Grund dieser Untersuchung glaubt Vf. annehmen zu können, daß gerade in Thüringen die Heimat der *decima constituta* als der für das slavisch-deutsche Kolonisationsgebiet charakteristischen Zehnterhebung zu suchen sei.

420. H. F. SCHMID, 'Das Recht der Gründung und Ausstattung der Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz

Digitized by Google

während des Mittelalters' in der Zs. RG. Kanon. Abt. 13 (1924), 1—214 untersucht auf Grund des Quellenmaterials in eingehender Weise die Entwicklung der pfarrkirchlichen Rechtsverhältnisse in den beiden Kolonisationskirchen der Diözese Magdeburg: der sorbenländischen und brandenburgischen. Gemeinsam ist beiden in ihrem rechtlichen Aufbau: grundherrliche Basis gegenüber sowohl der gemeindekirchlichen in Sachsen wie der in Thüringen noch vereinzelt vorkommenden bischöflichen. Aber während im Sorbenlande sich bereits eine vorkolonisatorische Kirchenverfassung vorfand mit Rechtselementen, die, in rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes begründet, sich auch in der Kirche der Kolonisation behaupten: Dorf-dos, fixierter Zehnt und wahrscheinlich auch Baulast der Pfarreingesessenen, fehlte im Gegensatz dazu diese Grundlage der Kirche im neuen Lande der Diözese Brandenburg. Hier findet sich der auch für die östlicheren Siedlungsländer — Neumark, Ordensland Preußen, Schlesien — typisch gewordene Modus: 4 Hufen-dos und Scheffelkorn. Wertvoll ist auch der Hinweis des Vf. auf die unterschiedliche Stellung der sorbenländischen und brandenburgischen Kirche zum Wendentum. Zeigen sich schon gegen Ende des 13. Jh. in ersterer Maßnahmen zur Erhaltung des Lausitzer Wendentums, so haben solche Bestrebungen in der brandenburgischen Kirche keinen Raum gefunden. W. F.

421. Georgine Tangl, 'Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters' (Weimar 1922), untersucht die Entwicklung des Teilnehmerkreises an den allgemeinen Konzilien von Nicaea 325 bis zum zweiten Laterankonzil 1215, wie er, ursprünglich beschränkt auf die Bischöfe allein, allmählich durch die Heranziehung von Vertretern der Orden, seit dem 12. Jh. der Domkapitel, Universitäten, um die Wende des 12. zum 13. Jh. auch von Laien, sich erweitert. Gleichzeitig wird auch die Entwicklung und allmähliche Ausgestaltung des eng damit zusammenhängenden Einberufungsrechts verfolgt. W. F.

422. Von der trefflichen Ausgabe der 'Acta conciliorum oecumenicorum' von 'E. Schwartz erschienen zwei neue Faszikel des Konzils von Ephesus (Tom. 1 vol. 5 Pars prior fasc. 3 u. 4 (Berlin und Leipzig 1924/5).

423. In der Festgabe für Friedrich von Bezold (1921), S. 101—25 behandelt Gerhard Kalles 'Die angebliche Kölner Provinzialsynode von 873' und will nachweisen, daß die Akten

Digitized by Google

des Konzils von 878 eine spätere Fälschung seien. Uns erscheint die Sache freilich noch nicht erledigt. In der Beilage druckt er das Dekret nach HEISTER, Suffraganei Colonienses p. 139.

424. Der erste, 1896 erschienene Bd. von HEINRICH FINKES 'Acta concilii Constantiensis' hat jetzt eine Fortsetzung erfahren (2. Bd., Münster 1923). Der Band enthält zunächst eine vollständige kritische Ausgabe der Konzilsgeschichte des Kardinals Fillastre, sodann die privaten Aufzeichnungen des Kanzleibeamten Jacobus Cerretanus; der zweite Teil bringt die Texte von etwa 200 Predigten und Ansprachen, die z. T. aus mehreren Diss. von Schülern FINKES dem Inhalt nach bekannt waren, endlich Traktate, Gutachten, Briefe, Urkunden und anderes Material zu den auf dem Konzil verhandelten Reform- und Verfassungsfragen. Die Herausgabe dieses Bandes, dem der Schlußband bald folgen soll, erfolgte unter Mitwirkung von JOHANNES HOLLNSTEINER.

425. FRANZ GILLMANN bestimmt im Archiv f. kathol. Kirchenrecht 102 (1922), 25—27 die Heimat und den Entstehungsort der Summa Monacensis, einer kurzen Darstellung des Gratianischen Dekrets mit lückenhaftem Kommentar, die H. SINGER zuerst in derselben Zs. 69 (1893), 369ff. bekanntgemacht und besprochen hatte. SINGER hatte angenommen, daß sie aus Frankreich stammte. Nach GILLMANN ist sie in Kärnten um 1175—1178 entstanden.

426. Die 'Collectio Berolinensis', auf die zuerst E. SECKEL im NA. 25 (1900), 527 aufmerksam machte (Ms. Meerman Cod. lat. 96, Phillips 1742 der Berliner Staatsbibliothek), liegt jetzt in einer sehr sorgfältigen Ausgabe, die JOSEF JUNCKER besorgt und mit einem ausführlichen Kommentar versehen hat, in der Zs. RG.Kan. Abt. 13 (1924), 284—426 vor. Der Herausgeber setzt sie nach Italien (Mittelitalien) und ihre Entstehungszeit auf Juli 1180 — doch irrt er S. 347 N. 3, wenn er einen Aufenthalt Alexanders III. in Verona annimmt, der nie dort war; Brug 41, 3 ist vielmehr eine Dekretale Urbans III. Die Analyse ist überaus sorgfältig. Auch eine bisher unbekannte Dekretale enthält die Berolinensis, von Lucius III. an die Rektoren der römischen Klerusorganisation (*Romana fraternitas*) S. 406 und 626, deren Zusammenhang mit dem Prozeß zwischen dem Kloster S. Maria in Campo Marzo und den Pfarrkirchen S. Triphonis, S. Nicola dei prefetti, S. Salvatoris de Serra und S. Blasii de Monte (vgl. KEHR IP. 1, 88 n. 3ff. und 91 n. 2ff.) allerdings doch nicht so

Digitized by Google

sicher ist, wie J. will. — Indem J. ein umfangreiches, aus den erreichbaren Hss. geschöpftes Material zur Bestimmung der Inskriptionen und des Wortlauts vom Incipit und Explicit jeder einzelnen Dekretale vorlegt, geht er in dankenswerter Weise über das bisher bei der Publikation derartiger Sammlungen befolgte Verfahren hinaus. Auch für die Literaturgeschichte dieser Gattung von Kirchenrechtsquellen fördert die Arbeit beachtenswerte Gesichtspunkte und Ergebnisse zutage, so z. B. S. 297ff. die Feststellung einer Sammlung englischer Provenienz als Quelle für die Collectio Parisiensis I.

427. Das dreibändige, mehr als 1300 Seiten umfassende Werk von Nikolaus Paulus, 'Geschichte des Ablasses im Mittelalter' (Paderborn 1922/23), bezeichnet den Abschluß von Studien des Verfassers, die sich über mehr als ein Vierteljahrhundert erstrecken und schon in zahlreichen Aufsätzen ihren Ausdruck gefunden haben. Es ist sicherlich die am sorgfältigsten fundierte Darstellung, die der Gegenstand je gefunden hat; ein ausgedehnter Quellenstoff ist hier mit scharfer begrifflicher Zergliederung verarbeitet. Indem Vorläufer und Vorstufen wie Redemptionen und Absolutionen in ihrem Unterschied von dem Ablaß selbst dargelegt werden, wird in den beiden ersten Bänden die Entwicklung des Ablaßwesens bis zur Mitte des 14. Jh. hinabgeführt, bis zu der Zeit, da seine Grundlagen im wesentlichen vollendet waren; der 3. Band zeigt dann seine volle Entfaltung von rund 1350 bis zum Auftreten Luthers. Die Ablaßlehre der Theologen und Kanonisten wird ebenso behandelt wie die Erbauungsliteratur und die Gestaltung des Ablasses in der Wirklichkeit nach den verschiedensten Seiten hin, mit seinen Verleihern und Verkündern, seinen Trägern und Mittelpunkten, Zielen und Bedingungen; auch seine Gegner kommen zu Worte, wie auch die Fälschungen, Übertreibungen und Mißbräuche des späteren Mittelalters ihre eingehende Darstellung finden. Bei einem Stoff, dessen Behandlung unter der Nachwirkung von 1517 so leicht einen Einschlag konfessioneller Polemik oder Apologetik erhält, hatte der Vf., der selbst auf dem Boden der katholischen Ablaßlehre steht, seine Anschauungen mehr als einmal nach der einen wie der anderen Seite zu verteidigen, und er ist vielleicht unwillkürlich geneigt, gegenüber den Mißständen die guten Folgen des Ablaßwesens höher einzuschätzen, als man es im anderen Lager leicht zugestehen wird; aber über den wissenschaftlichen Wert dieses Lebenswerkes mit der Fülle

Digitized by Google

des darin bewältigten Stoffes kann kein Zweifel sein. Über den angeblichen Ablaß Leos III. für Hohensyburg (nicht Siegburg), über den PAULUS 2, 329 N. 2 nach DIEKAMP (Zs. für vaterländische Geschichte [Westfalens] 44, 1, 1886, 80 aus einer Berliner Hs.) berichtet, findet sich eine zweite Aufzeichnung in der Bonner Hs. 286 vom J. 1472, fol. 105v—106v, wo eine Zusammenstellung der Ablässe besonders für die Fronleichnamfeier (vgl. PAULUS 2, 228f. 3, 429) vorausgeht. W. L.

428. In den Franziskanischen Studien 10 (1923), 53–60 untersucht der bekannte Historiker des Ablaßwesens, NIKOLAUS PAULUS, 'Die Ablässe des Franziskanerordens im Mittelalter'. Er stellt fest, daß im 13. Jh. von den Päpsten nur äußerst selten Ablässe für alle Ordenskirchen gegeben wurden; wohl aber gab es gefälschte Ablaßbullen; und eine Fälschung in großem Stile aus dem 15. Jh. besitzen wir in der angeblichen Privilegiensammlung des Marcus von Treviso vom J. 1428.

429. In 'Die Pfarrechtliche Organisation der Stadt Jena im Mittelalter' (Quellen und Abh. zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda, Heft 9. Fulda 1923) behandelt MAX SCHULTZ die Rechtsgeschichte der mittelalterlichen Pfarrei an Hand lokaler Quellen für das spätere Mittelalter.

Diplomata.

430. In der Festschrift des akademischen Historikerklubs in Innsbruck, hg. anläßlich seines 50. Stiftungsfestes (Würzburg 1923), S. 22—53 steht ein Aufsatz von HAROLD STEINACKER über 'Philologische und diplomatische Gesichtspunkte in den historischen Hilfswissenschaften', mit programmatischen Ausführungen, die auf eine Befürwortung der diplomatischen Gesichtspunkte hinauslaufen.

431. In den MIÖG. 39 (1923), 1—58 behandelt RICHARD HEUBERGER in einer etwas breiten und etwas doktrinären, aber sehr fleißigen Arbeit das Problem 'Geländegestaltung und Urkundenwesen in den Alpen'. Ähnlich ist, wenn auch sehr knapp und gedrängt, seine 'Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien' (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. von A. MEISTER 1921) gehalten, die O. REDLICH in den MIÖG. 39, 337—347 eingehend und anerkennend würdigt. Der Versuch nach einer Synthese auch auf dem Gebiete der Diplomatik ist ja zu

Digitized by Google

begrüßen wie alle Synthesen, aber ob von einer vergleichenden Urkundenlehre, wie sie hier wohl als letztes Ziel vorschwebt, wirklich für Urkunden und Urkundenkritik bedeutsame Ergebnisse zu erwarten sind, steht dahin. Im Rahmen der Kultur- und Rechtsgeschichte ist ein solches Kapitel über die Geschichte und Entwicklung des Urkundenwesens sicherlich nützlich, wie das entsprechende Kapitel über die Geschichte des Kanzleiwesens ein wichtiges Stück der Verfassungsgeschichte ist. Aber hier wie dort sind sie doch nur Ausschnitte aus einem größeren Zusammenhang und gewiß nicht die wichtigsten. In der Hauptsache ist, denke ich, die Diplomatik heute wie früher eine historische Hilfswissenschaft oder vielleicht nicht einmal eine solche, sondern nur eine dem Stoff angepaßte besondere kritische Methode, mit der man den Urkunden auf den Leib geht. P. K.

432. Von KARL BRANDIS 'Urkunden und Akten' — vgl. NA. 39 (1914), 575 n. 253 — erschien ein zweiter, erweiterter Abdruck (Berlin und Leipzig 1921).

433. Von den 'Ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte' enthält der 2. Bd. 'Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung', zusammengestellt und bearbeitet von PAUL SANDER (†) und HANS SPANGENBERG. Er ist zum Zwecke leichterer Verwendung in Seminarübungen in 7 Hefte geteilt, von denen bis jetzt die ersten 3 erschienen sind. Das erste Heft (Stuttgart 1924) hat zum Gegenstand 'Die reichsrechtlichen Grundlagen' (Immunität, Gerichtsbarkeit usw., Kirchenvogtei, Privilegien, Regalrechte, Belehnung), das 2. Heft (1922) 'Ministerialität und Hofämter', das 3. Heft (1923) 'Die Entstehung der landständischen Verfassung'.

434. In der Festschrift für FR. PHILIPPI, 'Vergangenheit und Gegenwart' (Münster 1923), 18—29, handelt EDW. SCHRÖDER, 'Über die alte Latinisierung deutscher Eigennamen und ihre Rückwirkung', lehrreich und anziehend über die Latinisierung der deutschen Personennamen in den Urkunden des Mittelalters und zeigt, wie die hier ausgebildete und fest gewordene Tradition noch heute in zahlreichen Fällen für die Schreibung und Aussprache der Namen maßgebend ist. H. Br.

435. Endlich beginnt der Jahrzehnte alte Plan, ein Corpus der byzantinischen Urkunden zu schaffen, sich zu verwirk-

Digitized by Google

lichen. Franz Dölger, ein Schüler A. Heisenbergs, legt von dem Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit aus der Reihe A: Regesten Abteilung I: Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches den 1. Teil vor, der die Zeit von 565—1025 umfaßt (München und Berlin, R. Oldenbourg, 1924, XXX + 106 S. 4°). Die anschließenden Teile A I 2—5 für die J. 1025—1453 hofft der Vf. in absehbarer Zeit fertigstellen zu können, da schon umfangreiche Vorarbeiten vorliegen. Die Anlage des Gesamtwerkes, dessen Plan Karl Krumbacher 1903 bekanntgemacht hat, ist so gedacht, daß in den übrigen vier Abteilungen der Regestenreihe die Patriarchats-, Beamten-, geistlichen und Privaturkunden verarbeitet werden. Dieselbe Einteilung ist auch für die Reihe B vorgesehen, die die Urkunden selbst bringen soll. Reihe C ist für die Aufnahme von systematischen Darstellungen und Einzeluntersuchungen bestimmt. Abgesehen von der Edition der Kaiserdiplome selbst ist mit der Ausgabe der Kaiserregesten der Teil des Gesamtwerkes in Angriff genommen, der für unser Arbeitsgebiet am wichtigsten ist. Paul Marc hat ihn nicht mehr zum Abschluß gebracht, seine Vorarbeiten hat seit 1920 der Herausgeber fortgesetzt und nun abgeschlossen, wobei er die ursprüngliche Anlage noch durch Aufzählung der Deperdita erweiterte. Dieser Begriff ist dankenswerterweise sehr weit gefaßt, so daß wir nun 821 Nummern vor uns haben. Es ist jede Erwähnung, daß ein Kaiser geschrieben oder schriftlich befohlen habe, oder ein Akt, bei dem das als sicher anzunehmen ist, eingereiht worden. Aus diesem Grunde sind Gesandtschaften, Friedensschlüsse und gesetzgeberische Akte, die den Erlaß einer Novelle vermuten lassen, aufgenommen worden. So erhalten wir nicht nur einen Überblick über den Umfang der Kanzleitätigkeit, sondern auch ein festes chronologisches Gerüst für die byzantinische Geschichte überhaupt. Für diese ist das Werk auch noch dadurch zu einem förderlichen Hilfsmittel gemacht, daß zu den einzelnen Nummern sowohl die auf diesem Gebiet ja besonders verstreute Einzelliteratur als auch eine Anzahl allgemeinerer Darstellungen durchgehend angeführt werden. Wenn dabei natürlich auch keine Vollständigkeit zu erzielen ist, so wird doch auf diese Weise immer ein Anhaltspunkt für nähere Orientierung geboten. Daß die für Byzanz ganz anders als für den Westen liegenden Verhältnisse dies Abweichen von der üblichen Anlage der Regestenwerke rechtfertigen, beleuchtet die Tatsache, daß aus dem ganzen Zeitraum von fast einem halben Jahrtausend außer

Digitized by Google

einigen Athos-Urkunden das Fragment von S. Denis das einzige erhaltene Original darstellt. — Daß die SS. der MG. 'aus praktischen Gründen' (S. XII) durchgehend nach der Folioserie zitiert werden, ist ein Modus, der hoffentlich in den folgenden Faszikeln ausgemerzt wird. — Sicherlich werden sich manche Ergänzungen und Berichtigungen vorbringen lassen. Das ist bei dem Zustand des in Betracht kommenden Materials wie der über alle Länder verstreuten Literatur unvermeidlich. Dieser Übelstand wird sich aber durch eine Zusammenfassung aller notwendigen Zusätze am Schluß des 5. Teils beheben lassen. — Als solche Nachträge seien erwähnt: **74a** Tiberius für Ravenna, vgl. K. BRANDI: Ravenna und Rom in Arch. UF. 9 (1924), 12 n. 7; **147a** Maurikios für Ravenna, BRANDI n. 8; **223** ist nach BRANDI S. 21f. echt, **237** gefälscht, ebd. S. 19; **260a** Justinian II. für Ravenna, BRANDI n. 13; **338a** Leo IV. für Ravenna, BRANDI n. 15; **766**: Peter war Neffe weder des deutschen noch des französischen Herrschers, s. P. E. SCHRAMM in HZs. 129 (1924), 437f. (zu A. 3 auch I. DRÄSEKE in Neue Jahrb. f. klass. Altertum 29, 352); **767** unter D auch Brunvil. Monast. Fund. c. 5 (MG. SS. 14, 127), zur Kritik: HZs. a. a. O. S. 439f.; **784** und **787**, über diese in eins zusammenzuziehende Gesandtschaft Arch. UF. 9 (1924), 121f.; der Name Kalokyros ist in n. 784 zu streichen, die dort angeführten Briefe sind jetzt neugedruckt in Byz. Zs. vgl. n. 529. — Eine eingehende Kritik haben die Regesten durch K. BRANDI in den Gött. Nachr. 187 (1925), 111ff. gefunden. P. E. S.

486. Der Aufsatz 'Ravenna und Rom' von K. BRANDI im Arch. UF. 9 (1924), 1—38 setzt die Untersuchungen desselben Vf. über das römisch-byzantinische Urkundenwesen fort, indem er die Überlieferung der vorkarolingischen Kaiserurkunden für Ravenna prüft. Das wichtige Autokephalieprivileg des Kaisers Constans II. von 666 wird als echt, und zwar als Übersetzung aus dem Griechischen erwiesen, was für die byzantinische Kanzleigeschichte wichtig ist. In den beiden folgenden Abschnitten wird die Urkunde in den Zusammenhang der Überlieferung über das Verhältnis zwischen Rom und Ravenna und für den Brauch bei der Palliumsverleihung eingeordnet.

487. AUGUST HEISENBERG, 'Aus der Geschichte und Literatur der Palaiologenzeit' (Münchener SB., phil.-hist. Kl. 1920, 10. Abh., München 1920, 144 S.) bietet in dem vielseitigen Inhalt

Digitized by Google

seiner Abhandlung auch mancherlei quellenkundlich und diplomatisch Beachtenswertes. Hingewiesen sei auf Abschnitt 1. Eine Hs. des Georgios Pachymeros (cgm. 442); 3. Zu den Urkunden von Monembasia, und 4. Ein Prostagma des Kaisers Michaels VIII. Palaiologos, mit bemerkenswerten Ausführungen über Kaiserbilder auf Urkunden. B. Schm.

438. In einer Beilage zu seinem Werk über 'Schloß Zwingen im Birstal' (Aarau, H. R. Sauerländer u. Co., 1923) behandelt WALTHER MERZ in eindringender Darlegung 'Die Anfänge des Klosters Münster-Granfelden und seine sog. Säkularisation'. Um die Mitte d. 7. Jh. auf herzoglichem Grund und Boden von Luxeuil aus begründet, hat das Kloster sehr wechselnde Rechtsverhältnisse gehabt. Die Meinungsverschiedenheiten über die jeweilige Rechtslage knüpfen sich vor allem an das Diplom Karlmanns (MG. DD. Kar. 1, 75 n. 54) und König Rudolfs III. von Burgund von 968 (TROUILLAT 1, 134 n. 81) an. Zu ihrer Erläuterung hat HARRY BRESSLAU in den Anmerkungen Beiträge beigesteuert. Er entscheidet sich bei dem Karlmann-Diplom mit dem MÜHLBACHER der Regesten gegen den MÜHLBACHER in den Dipl. Karol. für den geistlichen Petenten und Oberherrn des Klosters, also gegen die Annahme eines weltlichen Oberherrn. Später erscheint das Kloster allerdings im Eigenbesitz der Grafen vom Elsaß aus dem Hause der Etiche, seit 967/8 in dem der burgundischen Könige — darauf bezieht sich die Urkunde Rudolfs III. —, seit 999 in dem des Bistums Basel, dem es von Kaiser Heinrich III. (St. 2175) und Papst Leo IX. (J-L. 4204) bestätigt wird, beide Urkunden wie auch das Diplom Karlmanns nach der Ansicht von MERZ durch den Einschub der *cella s. Ursicini* in der Reihe der Besitzungen verunechtet, was MÜHLBACHER schon für das Karlmann-Diplom erkannt hatte. Die Entscheidung darüber ist allerdings nicht etwa nur durch den Hinweis auf das Privileg Innocenz' II. von 1139 für St. Ursitz zu liefern, in dem — worauf MERZ hinweist — die villa, nicht aber die ecclesia s. Ursicini als Besitz des Baseler Bistums erscheint, sondern sie wird auch durch das Privileg Urbans II. für Besançon (J-L. 5569) bestimmt, in dem St. Ursitz als Besitz des Erzstifts Besançon bestätigt wird, außerdem durch verschiedene andere Erwägungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Weitere Aufklärung über das Verhältnis von Münster-Granfelden und St. Ursitz zu Basel dürfen wir übrigens noch von einem Aufsatze

Digitized by Google

Bresslaus erwarten. Am Schluß der Untersuchung behandelt Merz die späteren Königs- und Papsturkunden für das Bistum Basel, für die Propstei St. Ursitz und Münster-Granfelden, wobei er besonders das Privileg Eugens III. für Basel von 1146 (J-L. 8921) bespricht, in dem Granfelden als praepositura bezeichnet wird. Über die sog. 'Säkularisation' des Klosters läßt sich auf Grund dieses Privilegs nur so viel sagen, daß die Abtei vor 1146 in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt ist. Was der Straßburger Kaspar Merckheim im Anhange zur Chronik des Elsasses berichtet, daß Heinrich IV. aus einigen zu Gregor VII. haltenden Benediktinerklöstern die Benediktiner vertrieben und Chorherren eingesetzt habe, und was er über den Zusammenhang dieser Ereignisse mit der Gründung von St. Alban in Basel und Beinwil zu erzählen weiß, ist freie Phantasie. A. B.

Anhangsweise mag hier auf die kleine Miszelle verwiesen werden, die W. Merz in der Zs. f. Schweizerische Gesch. 4 (1924), 174—76 der Frage widmet 'War das Chorherrenstift Schönenwerd ursprünglich Benediktinerkloster?' Er verneint die Frage, indem er die merkwürdigen Mißverständnisse aufdeckt, die zu jener These geführt haben.

439. In den Blättern für württembergische Kirchengeschichte N. F. 25 (1921), 96—107 sucht G. Mehring die in der gefälschten Urkunde Karls d. Gr. für St. Denis (DD. Kar. 1, 238) vorkommende Zelle Gamundias zu bestimmen. In den Nachträgen zum Namensregister zu DD. Kar. 1, 572 hatte Hans Hirsch mit Grandidier Saargemünd vorgeschlagen. Da aber die Zelle nach dem Wortlaut der Urkunde *in ducatu Alamanniae* liegen soll, vermutet M. Schwäbisch-Gmünd im Remstal, wobei er die politische Bedeutung dieser geistlichen Besitzungen an den rechtsrheinischen Straßen hervorhebt. Diese Ausführungen, so lehrreich sie sind, sind für des Vf. These doch nicht ganz überzeugend und beseitigen nicht die Schwierigkeiten, welche das Testament des Fulrad macht.

440. Max Buchner, 'Das gefälschte Karlsprivileg für St. Denis BM.^{2} n. 982 und seine Entstehung' sucht im HJb. 42 (1922), 12—28; 250—65 nachzuweisen, daß dieses Spurium, das Mühlbacher gegen Grauert, der es im Laufe des 11. oder 12. Jh. verfaßt sein lassen wollte, bald nach 1165 ansetzte, in den Jahren 1147—49 angefertigt sei und daß hinter der Fälschung kein Ge-

Digitized by Google

ringerer als Abt Suger von St. Denis stecke. Vgl. MG. DD. Kar. 1, 428 n. 286.

441. Louise v. Coels v. d. Brügghen, 'Beiträge zur Gesch. des Kölnischen Fronhofs zu Bardenberg' (Zs. d. Aachener Gesch.-Vereins 44, 65—84) handelt ausführlich von diesem Hofe, der zum erstenmal in dem D. Lothars II. vom 20. Jan. 866 (BM.² n. 1315) erwähnt wird.

442. Franz J. Bendel, dessen Arbeiten über Kloster Amorbach schon früher — NA. 43 (1922), 463 n. 176 und 637 n. 245 — erwähnt sind, erörtert in den MIÖG. 38 (1920), 312—18 die unechten Diplome K. Ludwigs des Deutschen für Amorbach und Fulda BM². 1396. 1390. 1395 und stellt sie nach Herkunft und Zeit zusammen.

443. Über 'Die gefälschten Königsurkunden des Klosters Drübeck', nämlich Ludwig III. BM.² 1552, Heinrich II. DH. II. 510 und Lothar III. St. 3254 handelt Fritz von Reinöhl im Arch. UF. 9 (1924), 123—140.

444. Eine gründliche, wenn auch sehr breite Untersuchung über die ältere Geschichte des Bistums Kammin, hauptsächlich im 13. Jh., hat der im Kriege gefallene Privatdozent Dr. F. Salis hinterlassen, die jetzt in den 'Baltischen Studien' 26 (1924), 1 ff. erschienen ist. Doch kommt der Vf. gelegentlich auch auf die ältere Überlieferung zu sprechen, so S. 33 auf die Gründungsbulle des Bistums Wollin (Innocenz II. J-L. 8102), für deren Echtheit er wiederholt gegen Hauck eintritt, und S. 46 auf die Gründungsurkunde von Brandenburg DO I. 105, in der er eine Verfälschung feststellen zu können glaubt, und auf das Privileg Ottos I. für Meißen DO I. 406.

445. In den Niederlausitzer Mitteil. 16 (1924), 80—87 sucht Max Pohlandt den in DO I. 231 und bei Thietmar II 14 vorkommenden Gau Selpoli festzustellen. Er unterscheidet ein nördliches und südliches Selpoli, die durch die Müllroser Senke getrennt wurden; der nördliche Teil umfaßte noch die Oderfurt bei dem heutigen Frankfurt, während Kurze in seiner Ausgabe Thietmars S. 26 den Gau auf die Landschaft südlich der Müllroser Senke (Friedrich-Wilhelms-Kanal) beschränkt.

446. In dem 1. Kapitel seiner Schrift 'Die St. Wolfgangslegende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische

Digitized by Google

Kunst' (Linz 1924) untersucht IGNAZ ZIBERMAYR an der Hand der Urkunden die Beziehungen zwischen dem Bistum Regensburg und dem Kloster Mondsee. Er spricht sich für die von BÜDINGER bezweifelte Echtheit von DO II. 204 aus und erklärt eine Urkunde Heinrichs IV., die ihr inhaltlich zu widersprechen scheint, mit der veränderten Auffassung des Eigenkirchenrechtes. In der bayrischen Chronik des Aventinus glaubt er Spuren der verlorenen Mondseer Annalen zu finden.

447. In den Württemb. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. 30 (1922), 202 macht F. LUTZ zur Interpretation der Urkunde König Ottos III. von 988 Mai 1 (DO III 43) folgende Vorschläge: 1. die in der Grenzbeschreibung genannte *villa Cimbera* (Z. 28) nicht, wie es im Wirtembergischen Urkundenbuch 1 n. 195 (S. 229) geschieht, mit Neckarzimmern, sondern mit dem nordöstlich von Eppingen gelegenen Zimmern zu identifizieren und 2. statt (*indeque usque*) *Gemundi* (Z. 27) Gemmingen zu lesen, denn da die Urkunde nur abschriftlich (aus der Mitte des 12. Jh.) erhalten sei, könne ein Lese- oder Schreibfehler des Abschreibers vorliegen. Beiden Vorschlägen wird man durchaus zustimmen können; die Grenzbeschreibung bietet danach keine Schwierigkeiten mehr. E. H.

448. FRITZ RÖRIG, 'Die Urkunden Heinrichs IV. über den Osnabrücker Zehntstreit' in H Vjschr. 20 (1920/1), 385–97 weist nach, daß das DH IV. St. 2814 (JOSTES n. 22) eine unter dem Bischof Philipp von Osnabrück im Streit gegen Corvey etwa 1156/57 entstandene Fälschung ist.

449. In den MIÖG. 39 (1922), 348 ff. veröffentlicht EMIL v. OTTENTHAL sieben Königsurkunden von Heinrich IV. bis Heinrich VII. mit sorgfältigen Erläuterungen, nämlich Heinrich IV. vom 7. Jan. 1084, Konrad III. von 1141, Heinrich VI. vom 24. Nov. 1184 aus einem Chartular von Verdun aus dem Ende des 13. Jh. (in der Coll. Lorraine 716 der Bibliothèque nationale), Friedrich I., wahrscheinlich aus dem Frühjahr 1152, Friedrich II. vom 7. August 1219 und 17. April 1220, Heinrich VII. vom 18. Jan. 1231 aus einem Sammelband des Staatsarchivs in Düsseldorf (Cleve-Mark Landesbezirke n. 24 aus dem Anfang des 15. Jh.), die ersten drei für Bistum und Domkapitel von Verdun, die letzten vier für Kaiserswerth. Von diesen ist eine bereits von TH. ILGEN in seinen 'Quellen zur inneren Geschichte der rheini-

Digitized by Google

schen Territorien. Herzogtum Cleve' 2 abgedruckt worden (S. 10 n. 8).

450. Heinrich Ploen, 'Der Streit um den Dassower See und die Barbarossaurkunde' (Schönberg in Mecklenb. 1924), erhärtet die Unechtheit des Diploms Friedrichs I. St. 4502, deren Fälschung bzw. Verfälschung bereits von Bloch und Rörig erkannt war, nochmals durch eine sorgfältige Untersuchung der Grenzlinien des Lübeck darin zugesprochenen Gebietes, die weder mit den tatsächlichen späteren Verhältnissen noch auch mit den Forderungen Lübecks sich deckten. Bemerkenswert scheint dabei seine Deutung von *pons* = Landungssteg. Interessant ist, daß hier die wissenschaftliche Forschung durch aktuelle Interessen angeregt wurde, nämlich durch den Wunsch, eine Aufhebung des Schiedsspruchs des Reichsgerichts vom 21. Juni 1890 herbeizuführen, der die Landeshoheit über den Dassower See Lübeck zuerkannt hatte. Vgl. auch zu dieser Frage die weiteren Bemerkungen des Vf. in den Mitteil. des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg 6 (1924), 19—22 und Fritz Rörig in der Zs. des Vereins für Lübische Geschichte 22.

451. Hans von Voltelini unterwirft in den MIÖG. 38 (1920), 240—81 die 'gefälschten Kaiserurkunden der Grafen von Arco' einer gründlichen Untersuchung und druckt im Anhang ab die Diplome K. Philipps von 1208 BF. 178 und K. Friedrichs II. von 1221 BF. 1292, ferner zwei Urkunden von K. Sigismund und eine von K. Friedrich III.

452. Anton Nägele veröffentlicht und kommentiert in den Miscellanea Fr. Ehrle 3 (1924), 164—209 'Documenta et monumenta Tiroliensia', Urkunden und Denkmäler zur Geschichte Tirols und zur Geschichte der schwäbisch-tirolischen Beziehungen vom 13. bis 16. Jh., darunter an erster Stelle das Diplom Friedrichs II. für den Deutschorden von 1215 Febr. 5 BF. 782 aus dem Original im Deutschordensarchiv in Wien.

453. Fedor Schneider veröffentlicht und erläutert unter dem Titel 'Konrad IV. in Latisana' in den MIÖG. 38 (1920), 109—121 das Schreiben K. Konrads IV. an Aldobrandin Cacciaconti über seine Reise von Verona nach Lonigo und Vicenza und über seine weiteren Reisepläne vom Anfang Dezember 1251 BF. 4565 aus einer Turiner Hs. des Petrus de Vinea.

454. Interessant ist unseres verstorbenen H. Wibel Nachweis in den MIÖG. 39 (1923), 236—38 'Zur Frage eigenhändiger

Digitized by Google

Namensunterschriften in deutschen Königsurkunden', daß auch die in der Urkunde Rudolfs von Habsburg für die Stadt Straßburg von 1275 (REDLICH Reg. 457) sich findende Unterschrift des Königs, die bisher nicht für so zweifelhaft galt wie die in den Urkunden für Speier, gefälscht ist, da er dieselbe Hand in einer anderen Straßburger Urkunde Friedrichs des Schönen von 1314, die er in der Heidelberger Universitätsbibliothek einsah, nachgewiesen hat. Nach der beigegebenen Pause zu urteilen, ist die Schrift erheblich jünger.

455. In den Württembergischen Vjheften für Landesgeschichte N.F. 30, 25—29 gibt K. O. MÜLLER ein bisher 'Unbekanntes Privileg K. Rudolfs von Habsburg für die Stadt Isny von 1281' heraus, das abschriftlich durch ein Vidimus des Hofgerichts zu Rottweil vom 3. Februar 1456 in den Prozeßakten des Reichskammergerichts (im Staatsarchiv zu Stuttgart) betr. die Klage des Handelsmannes Jos. Hepp zu Isny gegen Bürgermeister und Rat von Isny aus den Jahren 1496—99 (H. 3237) erhalten ist.

456. In den Wiener Abh. Phil.-hist. Kl. 66 n. 2 (1923) legt WILHELM ERBEN eine von seinen Studien über die Mühldorfer Schlacht ausgehende, aber über diesen Rahmen hinausgreifende wertvolle Untersuchung vor: 'Berthold von Tuttlingen, Registrator und Notar in der Kanzlei Kaiser Ludwigs des Baiern nach seinen Werken dargestellt.' Er beschreibt und würdigt eingehend das im Tomus privilegiorum XXV des Münchener Reichsarchivs enthaltene, bisher von OEFELE und BÖHMER nur z. T. ausgeschöpfte Register Bertholds, das im wesentlichen, in drei Abschnitten, *Registrata Bawarie*, *Registrata regni* und *Preces primariae* enthält und einen überaus wichtigen Beitrag zu den Regesten Ludwigs des Bayern 1322—1327 liefert, wie denn auch E. seine Arbeit als Beitrag zu dem Werke BÖHMERS und SICKELS ansieht und im Anhang — neben einer Gesamtübersicht über den Inhalt des Registers, einer chronologischen Anordnung der Stücke der ersten beiden Abschnitte und einem Verzeichnis der *Preces primariae* nebst zeitlicher Bestimmung und Verbesserungen zu OEFELES Druck in den SS. rer. Boicarum 1 (1763) — die Regesten Ludwigs vom Januar 1322 bis zum Januar 1327 bringt, die vorläufig den entsprechenden Zeitraum in BÖHMERS Regestenwerk ersetzen können. — Von Wichtigkeit ist ferner, daß E. nicht nur dem Register, sondern auch dem Registrator Aufmerksamkeit

Digitized by Google

schenkt, da die Forschung, wie er selbst sagt, dann den reichsten Ertrag bringt, 'wenn sie ihren Blick nicht auf den allgemeinen Kanzleibrauch, sondern auf die einzelnen in der Kanzlei arbeitenden Kräfte einstellt'. So sucht er die Persönlichkeit und das Leben Bertholds nach Möglichkeit klarzustellen und würdigt dabei auch nach Gebühr die lange vernachlässigten merkwürdigen Briefe der Wiener Hs. 2373, die Berthold von Papst, Kaiser und Römern geschrieben sein läßt — bloße Stilübungen nach WATTENBACHS Urteil, aber doch wertvoll als Zeugnis für die Anschauungen eines Zeitgenossen und eines kaiserlichen Notars, die E. deshalb im Anhang sorgfältig ediert. G. L.

457. Im Neuen Lausitzischen Magazin 100 (Görlitz 1924), 135—140 gibt R. JECHT, 'Nachträge zu den Oberlausitzer Urkunden Karls IV.', unter Beifügung kritischer Bemerkungen einen Druck bzw. ein Regest von 5 Urkunden dieses Herrschers, von denen 3 noch unbekannt waren, während von den 2 weiteren bisher eine (HUBER 772) nur im Auszug, die andere (HUBER 5761) nach einer Abschrift gedruckt vorlag. J. B.

458. Graf L. v. OBERNDORFF, 'Eine gefälschte Urkunde König Ruprechts über Güter zu Bellheim' in den Mitteil. des Hist. Vereins der Pfalz 39—42 (1919—22) (Speyer 1922), 247—59 begründet unter Abdruck der Fälschung (angeblich 4. Juni 1403) und eines Vidimus Maximilians I. (8. Sept. 1495), warum er n. 2988 in seinen Regesten Ruprechts beanstandet hat. Als Veranlasser der gegen Ende des 15. Jh. vorgenommenen Fälschung erweist sich nun der Pfalzgräfl. Protonotar A. Pellendorffer, dessen Lebensdaten der Vf. zusammenstellt.

459. OTTO H. STOWASSER, 'Zwei Studien zur österr. Verfass. Gesch.' (I.: Reichsstandschaft und Landeshoheit in Österr. Untersuch. z. Gesch. d. Grafen v. Schaunberg. II.: Die Tres comitatus der Mark Öst.) in Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 114—67 publiziert S. 149 f. 6 Urkunden aus d. J. 1363—1439, darunter 1 von König Wenzel, 1 von König Sigmund, 2 von König Albrecht II.

460. Im N. Archiv für sächs. Gesch. und Altertumsk. 43 (1922), 1—18 führt HUBERT ERMISCH den Nachweis, daß der Lehnbrief König Sigmunds für die Burggrafen von Dohna vom 28. Dezember 1420 eine Fälschung des polnischen Historikers

Digitized by Google

Bartholomäus Paprocki (16./17. Jh.) ist. Im Anhang werden der tschechische Text und eine wörtliche Übersetzung, der Text bei LÜNIG und der deutsche Text der ältesten Abschrift von 1608 mitgeteilt.

461. Von P. KEHRS 'Regesta pontificum Romanorum' sind erschienen: 1. Italia pontificia vol. 7 p. 1: Provincia Aquileiensis (Berlin 1923) mit den Regesten für Aquileia, Concordia, Ceneda, Belluno, Feltre, Treviso, Vicenza, Padova, Verona, Mantova, enthaltend 743 Regestennummern, wovon 366 bereits in der 2. Ausgabe der JAFFÉ'schen Regesten stehen, und p. 2: Provincia Gradensis (Berlin 1925) mit den Regesten für Grado, Caorle, Cittanuova (Heracliana), Jesolo, Altino-Torcello, Malamocco-Chioggia, Olivolo-Castello (Venedig), für die Republik und für Istrien mit den Bistümern Triest, Capodistria (Justinopolis), Cittanuova (Aemona), Parenzo, Pola, Pedena, mit 449 Regestennummern, wovon 207 schon bei JAFFÉ.

2. Germania pontificia vol. 2 p. 1, bearbeitet von A. BRACKMANN (Berlin 1923) enthält die Provincia Maguntinensis p. 1 mit den Diözesen Eichstätt, Augsburg und dem deutschen Teil von Konstanz. P. 2 wird den schweizerischen Teil des Bistums Konstanz und die übrigen schweizerischen Diözesen behandeln.

462. Die von J. HALLER angeregte Tübinger Dissertation von H. GETZENY, 'Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr. Ein Beitrag zur Geschichte des römischen Primats' (1922) versucht die Entwicklung der Fassungen der Papstbriefe bis Leo d. Gr. — und da sich dahinter die Realität der Macht verbirgt, die Entwicklung des römischen Episkopats zum Primat — zu verfolgen. Allerdings ist für konkrete Feststellungen der Art die Überlieferung nicht günstig. Immerhin, der Vf. zeigt, daß die ältesten Briefe bis zu Damasus im Stil der christlichen Privatbriefe gehalten sind, nicht also in den autoritativen Formen offizieller Schreiben. Diese setzen erst ein mit der Dekretale des Siricius an Himerius von Tarragona J-K. 255. Der Vf. bringt diese Wendung mit dem kaiserlichen Gesetz von 380 zusammen, das dem P. Damasus die Untersuchung der in die Ursinianischen Wirren verwickelten Geistlichen übertrug. Das ist freilich eine Hypothese. Aber die Beobachtung ist richtig, daß von Innocenz I. ab der Stil der päpstlichen Schreiben völlig ausgebildet ist in den drei Formen: privater Brüderbrief, Responsum, Dekretale. Im II. Teil werden die Formalien der Papstbriefe bis

Digitized by Google

Leo d. Gr. untersucht (Adresse, Titulatur usw.). Im Anhang polemisiert der Vf. gegen die These von BABUT, 'La plus ancienne décrétale' (Paris 1904), der die von COUSTANT dem P. Siricius zugesprochenen Canones ad Gallos episcopos dessen Vorgänger P. Damasus I. hatte beilegen wollen, und nimmt sie wieder für Siricius in Anspruch.

463. Unter dem Titel 'Zum Liber diurnus und zur Frage nach dem Ursprung der Frühminuskel' behandelt HAROLD STEINACKER in den Miscellanea FR. EHRLE 4 (1924), 105—176 das die Paläographen von Fach noch immer beunruhigende Problem vom Ursprung der sog. karolingischen Minuskel. Der Liber diurnus ist nur der Ausgangspunkt zu 'der Lösung eines paläographischen Problems auf diplomatischem Wege'. St. will das vatikanische Exemplar des Diurnus anders datieren als SICKEL und PEITZ. An der SICKELschen These von der allmählichen Entstehung des Diurnus ist nicht zu rütteln. Gegen SICKEL aber will St. beweisen, daß das dritte Stück, die von SICKEL sog. Coll. II, nicht, wie jener wollte, in die Anfänge Hadrians I. gehört, sondern in die Zeit Leos III., also ans Ende des 8. oder in den Anfang des 9. Jh. Denn auf ihn, Leo III., muß das Wahldekret (F. 82) zurückgehen. Das scheint überzeugend, aber es sind immer noch viele Wenn und Aber dabei. Wie ja überhaupt, wenn P. PEITZ seine Forschungen abgeschlossen haben wird, die ganze Frage des Diurnus noch einmal wird vorgenommen werden müssen. Worauf es aber St. vor allem ankommt, ist die Ausschaltung der SICKELschen These, daß das Vatikanische Exemplar des Diurnus vor 800 in Rom geschrieben sei. SICKEL hatte bereits gefolgert, daß damals bereits in Rom die voll ausgebildete Minuskel bekannt gewesen und geübt worden sei, wogegen bekanntlich TRAUBE und andere Paläographen Einspruch erhoben haben. St. versucht nun in schnellem Überblick über die Entwickelung der Schrift teils mit allgemeinen Thesen, Hypothesen und Erwägungen, teils mit speziellen Beobachtungen und kritischen Einschlägen, also mit einem großen Aufgebot von Synthese und Analyse zusammen, die bisherige Arbeit der Paläographen wenn nicht umzuwerfen, so doch auf eine neue Grundlage zu stellen. Vieles in seinen Aufstellungen ist richtig, anderes bestechend, noch mehr bleibt zweifelhaft. Es ist gerade hier auf Grund von Einzelbeobachtungen viel zu viel generalisiert und etikettiert worden.

Digitized by Google

Aber man darf nun auch nicht in denselben Fehler von der anderen Seite her verfallen. Jedenfalls ist STEINACKERS Studie ein anregender Versuch. P. K.

464. Die Abhandlung von BRUNO KATTERBACH O. F. M. und W. M. PEITZ S. J. 'Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den *Bullae majores* vom 11. bis 14. Jh.' in den Miscellanea FR. EHRLE 4 (1924), 177—274 ist ein wichtiger und wertvoller Beitrag zur päpstlichen Diplomatik. Das Problem der Eigenhändigkeit der Unterschriften der Päpste und Kardinäle hat alle Diplomatiker beschäftigt, auch wenn sie sich nicht oder noch nicht darüber geäußert haben. Es ist natürlich erwünscht, daß so viele Originale als möglich, wenn möglich alle daraufhin geprüft und untersucht werden. Die beiden Gelehrten haben eine respektable Zahl von Originalen einer solchen Prüfung unterworfen, aber vielleicht doch nicht genug. Z. B. für die Kardinalsunterschriften hätte es sich wohl empfohlen, gerade die schon aus dem 11. Jh. erhaltenen zu untersuchen und für das 12. die nicht geringe Zahl von Legatenurkunden zusammenzustellen, welche die Unterschrift des betr. Kardinallegaten aufweisen, bei der von vornherein die Wahrscheinlichkeit eigenhändiger Unterschrift größer ist. Auch scheint die Entwicklung von der ganz eigenhändigen Unterschrift zur teilweisen (von Kreuz, E oder Ego) nicht in allen Ordines die gleiche gewesen zu sein; die volle Eigenhändigkeit erhält sich am längsten bei den Kardinaldiakonen; sie schwindet am frühesten bei den Kardinalbischöfen; die Kardinalpriester stehen dazwischen. Auch sonst scheint manche Feststellung zu apodiktisch, z. B. der Satz (S. 261): 'Für die Diplomatik bedeuten die Unterschriften und ihre Entwicklung ein sicheres Mittel zur Entscheidung der Echtheit oder der Unechtheit einer Urkunde.' Aber wie war es z. B. bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung? Auch kann dieser Satz in seiner Allgemeinheit nicht angenommen werden. Die Entscheidung über die Originalität ist noch nicht die Entscheidung über die Echtheit. Und um die Originalität festzustellen, bedarf es der Prüfung aller originalen Indizien, nicht bloß der Unterschriften. P. K.

465. P. KEHR veröffentlicht in den Gött. Nachr. Phil.-hist. Klasse 1925, S. 156—193 'Nachträge zu den Papsturkunden Italiens IX' zur Ergänzung des neuen Bandes der Italia pontificia. Es sind Urkunden von Alexander I bis Celestin III. Das

Digitized by Google

wichtigste Stück ist das erste, ein Privileg Alexanders II. für Torcello, das nur beim DIPLOVATATIUS überliefert ist, der es Alexander III. zuschrieb. Aber es ist ein echter Alexander II. mit erwünschter Ergänzung zu seinem Itinerar und zu seiner Kanzlei.

466. P. M. BAUMGARTEN, 'Beiträge zur Geschichte des Palleum' in der Miscellanea FR. EHRLE 2 (1924), 338—347 handelt von der Entwicklung der Formeln der Palliumverleihungen im 12. und 13. Jh. und bringt aus den Registern und den Introitus et exitus des 13. und 14. Jh. einige interessante Fälle.

467. In der Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Bd. 82, 1924), 62—78 veröffentlicht KLEMENS HOESELMANN eine bisher ungedruckte Urkunde des Papstes Lucius II. vom 12. Januar 1145 nach einer Kopie in einer Hs. der Dechaneibibliothek zu Höxter (jetzt im bischöfl. Diözesanmuseum in Paderborn), in der Lucius die geplanten Kapitel der (Benediktiner-)Äbte Sachsens und Thüringens gutheißt. Er bringt diesen Papstbrief in Zusammenhang mit drei Briefen aus der Sammlung Wibalds, die er abweichend von JANSSEN und JAFFÉ datiert (ep. 162 vor ep. 161), und die ein Äbtekapitel der Benediktiner im Frühjahr 1149 bezeugen. Er untersucht alsdann die rechtliche Stellung des Kapitels, die durch die Gerichtshoheit des Diözesanbischofs bzw. des Papstes stark beengt war, und hebt die Vorteile der strafferen Organisation in den jüngeren Orden, besonders den Zisterziensern, hervor.

468. Gegen die Ansicht eines SCHEFFER-BOICHORST anzurennen, ist immer eine mißliche Sache. Die Arbeit von ANNA EGGERS, 'Die Urkunde Papst Hadrians IV. für König Heinrich II. von England über die Besetzung Irlands' in Eberings hist. Studien 151 (Berlin 1922) hebt zwar richtig hervor, daß die Meinung SCHEFFERS, die Urkunde J.-L. 10056 sei eine Stilübung, sich schwer mit der Tatsache vereinigen lasse, daß mehrere Chronisten unabhängig voneinander den Text dieses Schriftstücks bieten. Die weitere Beobachtung, daß es in zwei Fassungen vorliege, ist richtig; ihre Erklärung als Konzept und Kanzleiausfertigung immerhin beachtenswert. Was die Vf. aber sonst vorbringt, um die formale Echtheit des Stückes zu erweisen, ist ein kümmerlicher Extrakt schulmäßiger Papstdiplomatik und überflüssig; nicht viel besser steht es mit dem letzten Abschnitt, der gegen SCHEFFER kaum etwas Neues bietet, nur alles schwerfällig und hausbacken. W. H.

Digitized by Google

469. 'Ein unbekanntes Privileg des [Gegen-] Papstes Victor IV.' (1159—64) für das Stift Flonheim in Rheinhessen, das sich als Fragment in der fürstl. Salm'schen Rentkammer in Coesfeld angefunden hat, veröffentlicht und bespricht L. SCHMITZ-KALLENBERG in: 'Aus Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe FRIEDR. PHILIPPI' (Münster i. W. 1923), 139—45. Die Urkunde, die J.-L. 14471 nach der Schrift sehr nahesteht, vermehrt die Zahl der Originale aus der Kanzlei Victors auf etwa ein Dutzend, beleuchtet seinen Obedienzbereich und die Mittel zu dessen Gewinnung; außerdem erweist sich das bisher erst seit 1181 nachweisbare Flonheim, dessen Geschichte von anderer Seite behandelt werden soll, als eine schon ältere Gründung. P. E. S.

470. Zu meinem Aufsatz über Victor IV. (oben S. 53—85) möchte ich noch auf eine übersehene oder wohl falsch gedeutete Stelle im Liber pontificalis hinweisen, auf die ich bei der Lektüre der neuen Ausgabe des Liber pontificalis von P. MARCH S. J. in Barcelona stieß (Vita Paschalis II p. 148 und DUCHESNE 2, 303). Dort erzählt der Biograph von den drei üblen Häuptern der Heinrich V. anhängenden Partei, dem Abt Berard von Farfa, Johannes maledictus und Ptolomaeus von Tusculum. DUCHESNE 2, 309 N. 44, dem auch P. MARCH folgt (p. 159 N. 39), identifiziert diesen Johannes maledictus mit Johann Frangipane, aber sollte das nicht vielmehr Johannes (Oddonis) von Monticelli sein, der Vater Victors IV. und der Blutsverwandte der Tusculaner? P. K.

471. In der Festschrift für Kard. FR. EHRLE, Miscellanea EHRLE 2, (1924), 248—75 habe ich einen Aufsatz über Papst Gregor VIII. als Ordensgründer' veröffentlicht, in dem ich jene merkwürdige Bulle Urbans III. vom 26. März 1187, die ich schon 1898 in den Göttinger Nachrichten aus dem Original im Kapitelarchiv zu Benevent gedruckt habe, noch einmal abdrucke und erläutere. Sie bestätigt das Statut, das der Gründer Kard. Albert von Morra, der 1187 als P. Gregor VIII. den päpstlichen Stuhl bestieg, seinen Kanonikern in der Kirche S. Andreas in Benevent gegeben hat, das genau mit den sonst bekannten Reformideen Gregors VIII. übereinstimmt. Zu der von mir zusammengetragenen Literatur möchte ich hier noch ein Buch nachtragen, auf das mich Herr Staatsarchivrat Dr. W. SMIDT in Rom hinweist und das wohl allen deutschen Forschern unbekannt geblieben ist: 'Familiae nobi-

Digitized by Google

lissimae de Morra historia a Marco Antonio de Morra regio consiliario conscripta (Neapoli 1629). Es bringt sachlich zwar nichts Neues, gibt aber außer den bekannten Briefen und Urkunden Alberts von Morra, resp. Gregors VIII., auch einige Urkunden Friedrichs II. BF. 1498 und 3268; außerdem Auszüge aus dem Register Friedrichs II. und denen der Anjous. P. K.

472. Rudolf von Heckel nimmt im H Jb. 40 (1920), 1—43 die Untersuchungen von W. Peitz, der bekanntlich zuerst die Originalität der Register Innocenz' III. und Honorius III. behauptet, aber nicht überall Zustimmung gefunden hatte, wieder auf und ergänzt sie mit dem glücklichen Nachweis, daß die Hauptbedenken (daß Verweisungen Innocenz' III. auf seine eigenen Register mit den jetzigen nicht zu stimmen scheinen) nicht zutreffen. Ich habe an der Richtigkeit der Peitz'schen These nie gezweifelt. Heckel fügt an diesen Nachweis 'Untersuchungen zu den Registern Innocenz' III.', hauptsächlich über den Geschäftsgang der Registratur und betont sehr richtig den Unterschied zwischen den Schreiben, welche der Papst im eigenen politischen oder im Interesse der kirchlichen Verwaltung erlassen hat, und den Schreiben, die an der Kurie durch Bittsteller oder Rechtssucher in deren (privatem) Interesse erwirkt wurden. Das ist für die Registrierung auch der früheren Jahrhunderte offenbar ganz entscheidend gewesen. Ich teile lebhaft den von Heckel am Schluß seiner sehr instruktiven Untersuchung geäußerten Wunsch, daß, nachdem die alten Thesen gefallen sind, die Registerbände des 13. Jh. nun von neuem kritisch geprüft werden möchten. P. K.

473. Josef Pfitzner, 'Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel in Schlesien' in der Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 58 (1924), 3—16 bezieht die Besitzungen der Breslauer Kirche, die, wie Honorius III. (Potthast 7151) an König Ottokar von Böhmen schreibt, der Mährenherzog gewaltsam an sich gebracht hatte, und die nun König Ottokar dem Bischof restituieren soll, *possessiones . . ., in quibus auri fodinae consistunt*, auf Zuckmantel und gewinnt so eine erste sichere Grundlage für die Anfangsgeschichte dieser Stadt.

474. P. Anastasius van den Wyngaart veröffentlicht im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 63—70 zwei Papsturkunden des 13. Jh. für die Tertiarier, die eine von Gregor IX. von 1239 April 20 aus dem Staatsarchiv in Siena (S. Francesco di Siena,

Digitized by Google

vgl. LISINI im Bull. Senese 16, 67), die andere von Innocenz IV. vom 30. Juli 1244 nach der Bibl. della Soc. stor. Subalpina 30, 166 (nach dem Original in Tortona). — P. LIVARIUS OLIGER ediert ebenda 16 (1923), 252—54 ein Privileg Clemens' V. für den dritten Orden des hl. Franz vom 15. März 1307 und P. HYACINTHUS D'AGOSTINO ein an den Bischof von Chieti gerichtetes und von Johann von Capistrano erbetenes Reskript Martins V. für das Kloster S. Mariae de Frisia bei Lanciano vom 8. Nov. 1424.

475. Eine gediegene und für die Papstdiplomatik und die kuriale Verwaltung wichtige Abhandlung hat R. v. HECKEL für die Miscellanea FR. EHRLE 2 (1924), 290—321 in seinem Aufsatz 'Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jh.' beigesteuert.

476. Im Arch. Franziscanum hist. 16 (1923), 34—56 zeigt P. ANDRÉ CALLEBAUT, im Anschluß an seinen früheren Aufsatz ebd. 8 (1915), 667—72, unter dem Titel 'Une bulle du temps de Frédéric II. exploitée sous Clément V contre Saint Gautier évêque de Poitiers', daß die von ihm 8, 668 aus einer allerdings schlechten Kopie im Fond Moreau gedruckte Urkunde Clemens' V. *Adversus* an das Kapitel von Poitiers gegen den Bischof Gualter, von der er jetzt auch eine bessere Kopie im Vat. lat. 3977 nachweist, in Wirklichkeit die Bulle Innocenz' IV. *Adversus* ist, die dieser Papst im J. 1250 an den Dekan und das Kapitel von Passau gegen den Bischof Rüdiger von Radegg gerichtet hat, deren Text von den französischen Legisten zu ihrer Fälschung verwendet worden sei.

477. In den Analecta Augustiniana 9 (1922), 318—333 sind aus dem Archivum secretum Vaticanum 17 'Instrumenta publicationis aliquarum litterarum Joannis papae XXII. contra Ludovicum Bavarum, Vicecomites Mediolanenses aliosque eorum sectatores facta diversis in locis' in chronologischer Reihenfolge (vom Juli bis Dezember 1324) veröffentlicht.

478. Von den Regesten der Bischöfe von Straßburg, deren Bearbeitung die Kommission für die Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen auf meinen Antrag beschlossen hatte, war 1908 der erste, von PAUL WENTZCKE bearbeitete Band mit einer wertvollen quellenkritischen Einleitung von H. REINCKE-BLOCH erschienen. Die Bearbeitung des zweiten Bandes hatte dann A. HESSEL übernommen und bis zum Beginn des Krieges so weit gefördert, daß

Digitized by Google

die baldige Drucklegung in Aussicht genommen werden konnte. Es ist hoch erfreulich, daß es nun gelungen ist, mit Hilfe eines jüngeren Gelehrten, MANFRED KREBS, zwei Lieferungen eines zweiten Bandes, welche die Jahre 1202—1260 umfassen, zu veröffentlichen (Innsbruck 1924/5). Die Herausgabe hat mit Hilfe einer reichen Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft das Wissenschaftliche Institut der Elsaß-Lothringer im Reich übernommen. Die Bearbeitung hält sich an die seinerzeit von der elsässischen Kommission festgestellten und im ersten Band befolgten Grundsätze und ist durchaus zu loben; einzelne kleine Ungleichmäßigkeiten (z. B. in der Behandlung der Ortsnamen) waren unter den obwaltenden Umständen kaum zu vermeiden und sind ohne Belang. Manche der Regesten sind sehr umfangreich und gestalten sich zu kleinen Abhandlungen historischen und diplomatischen Inhalts. H. Br.

479. Eine sorgfältige Analyse der Lorschers Urbars (im Codex Laureshamensis) gibt K. GLÖCKNER, 'Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch' in MIÖG. 38 (1920), 381 bis 398, besonders seiner älteren, karolingischen Elemente.

480. ANDREAS NEUBAUER, 'Regesten des Klosters Werschweiler' (Veröffentl. des Histor. Vereins der Pfalz 13, Speier 1921), enthält als Einleitung einen Bericht über die archivalischen Quellen (besonders in München und Speier), eine Geschichte des Klosters (Gründung als Benediktinerkloster 1131, Umwandlung in ein Zisterzienserkloster um 1170) und eine Beschreibung der Grabsteine des Klosters. Unter den Regesten (1131—1478) befinden sich aus der Staufenzeit 2 Urkunden Heinrichs (VII.), BF. 3934, 4037 und eine Wilhelms von Holland BF. 5236, an ungedruckten päpstlichen Diplomen eine Urkunde Innocenz' III. vom J. 1212 März 23, abgedruckt im Anhang S. 419—427 nach einer Abschrift im Werschweiler Kopialbuch, Innocenz' IV. von 1249 Juni 5 sowie mehrere Alexanders IV., Urbans IV., Clemens' IV.

481. H. AMMANN, 'Die Zurzacher Messen im MA.' (Aarau 1923 155 S.) bringt zur Geschichte dieses Marktes 230 Regesten mit einer Karte.

482. Über ein Fragment der Kanzleiregister des Domkapitels zu Sitten mit Urkunden aus den Jahren 1282—1327, welches K. O. MÜLLER im württembergischen Staatsfilialarchiv zu

Digitized by Google

Ludwigsburg entdeckt hat, berichtet derselbe in der Zs. RG. Kanon. Abt. 13 (1924), 532 f. Wie sie aus Sitten (Sion) in das Württembergische Archiv gelangt sind, bleibt unaufgeklärt. Aber wir erfahren, daß im J. 1810 König Friedrich die altwürttembergischen Rechnungen von den ältesten Zeiten bis 1700 bis auf einen Rest kassieren ließ; die Sittener wurden zum Einbinden verwandt. 'Dem Lande ist durch das königliche Dekret von 1810 ein großer Schatz von Pergamenthandschriften des 10. bis 15. Jh., die zu Einbänden verwertet waren, verloren gegangen.'

483. A. Helbok hat von den Regesten von Vorarlberg — vgl. NA. 43 (1922), 660 n. 302 — die zweite bis 1187 reichende Lieferung herausgebracht (Innsbruck Wagner 1923). Sie ist nach den gleichen Grundsätzen gearbeitet wie die erste. Ungedruckte Urkunden konnten auch hier noch keine beigebracht werden. Daß er die heutigen Lagerplätze vieler aus Süddeutschland und der Schweiz stammender Originale anführt, wird von Nutzen sein. Wie denn überhaupt der große Eifer, alle einschlägigen Quellen heranzuziehen, hervorzuheben ist. Daß dabei auch Nachrichten bei Tschudi und ein 'Porträt' der Gräfin Wulfhild (c. 1128) bei Buzelin eine Rolle spielen, wird freilich verwundern. Es geschieht das in dem vorausgeschickten Exkurs III, welcher die Geschichte der Grafen von Bregenz bis zum Ende des 12. Jh. behandelt und bei der Dürftigkeit der gleichzeitigen Quellen neben schönen gesicherten Feststellungen doch auch vielfach sich mit Vermutungen begnügen muß. E. v. O.

484. Leo Santifaller, Staatsarchivar in Bozen, gibt in den 'Schlern-Schriften' 2. Heft (1923) 'Regesten des Kirchenarchivs Kastelrut von 1295—1570'.

485. Das Salzburger Urkundenbuch, gesammelt und bearbeitet von Willibald Hauthaler (gest. 10. Dezember 1922) und Franz Martin, wurde während des Krieges mit solcher Kraft gefördert, daß dem 1916 beendeten, mit 10 Siegeltafeln ausgestatteten 2. Band — s. NA. 41 (1917), 359 — schon zu Ende 1918 der 3. Band (Salzburg im Selbstverlag der Gesellschaft für Landeskunde, XX und 673 + 324 S. mit 2 Siegeltafeln) folgen konnte, der das Werk abschließt. Er umfaßt die Urkunden von 1200 bis 1246, für deren Beurteilung Martins Untersuchungen über 'das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106 bis 1246'

Digitized by Google

(MIÖG. 9. Ergbd. 559—765) den sicheren Grund gelegt hatten, dann die Fortsetzung der Verzeichnisse über päpstliche Aufträge und verlorene Urkunden und der Vergleichung mit dem Regestenwerk MEILLERS. Besonders reichhaltig ist das beigegebene Register, welches den im 2. und 3. Bd. enthaltenen Stoff zusammenfaßt. Hier kommen zu den wieder von dem bewährten Bearbeiter der Register des 1. Bds., P. GEBHARD SCHEIBNER, angelegten Hauptübersichten, dem Personen- und Ortsregister, dessen Ausführlichkeit dem Benützer viel Arbeit erspart, und dem Wort- und Sachverzeichnis, überdies noch sehr willkommene Listen der Urkundenanfänge (hier auch die Arengen des 1. Bds.) und der benützten Bibelstellen. Mit begründeter Genugtuung gedenken die Herausgeber im Vorwort des im Jahre 1847 von BÖHMER (JANSSEN 2, 470) ausgesprochenen Wunsches nach Herausgabe der salzburgischen Urkundenbestände von 1150 bis 1200; sie haben ihn weit hinaus über die von BÖHMER gedachten Grenzen, aber doch mit strenger Beschränkung auf das Wesen einer Urkundenausgabe erfüllt, knapp bevor die wirtschaftliche Not ihrem Schaffen entgegentrat. Der gesamte von salzburgischen Ausstellern und Empfängern herrührende Urkundenstoff vom 8. Jh. bis zu dem Zwischenreich ist von ihnen mit vollständiger Beherrschung der erhaltenen Überlieferung bewältigt, dagegen mit vollem Recht auf Einfügung derjenigen Urkunden verzichtet worden, die nur durch die Zeugenschaft der Erzbischöfe mit Salzburg zusammenhängen; diese hätten in einem landschaftlichen Quellenwerk bei der Verstreutheit ihrer handschriftlichen Grundlagen doch nur auf Grund der Drucke regestenmäßig gebucht, also nicht im Sinne einer Edition bearbeitet werden können. Und alles was nicht genau unter den Begriff der Urkunde fällt, also auch die große Menge der salzburgischen Briefe, wurde wegen der anders gearteten Überlieferung sowie mit Rücksicht auf die Einreihungsschwierigkeiten von den Urkunden losgetrennt. Die ursprüngliche Absicht, diesem Quellenbestand einen 4. Band des Urkundenbuches zu widmen, mußte unter dem Zwange der Zeitverhältnisse schließlich aufgegeben werden, und der Gedanke, statt dessen im Rahmen der Epistolae selectae eine Neuausgabe der kirchenpolitisch bedeutsamen Briefsammlungen der Erzbischöfe Eberhard I. und Adalbert II. — vgl. N. A. 44 (1922), 9 —, zu veranstalten, hat sich bisher — vgl. NA. 45 (1924), 220 f. — leider nicht verwirklichen lassen.

W. E.

Digitized by Google

486. Von den Regesta Habsburgica, deren Herausgabe das Öst. Inst. f. Geschichtsforschung unter REDLICHS Leitung betreibt, ist die 3. Abteilung, umfassend die Jahre 1314—1330, in 2 Lieferungen (Innsbruck 1922 und 1924) in der Bearbeitung von LOTHAR GROSS erschienen, nachdem die 1. Abteilung (bis zum Jahre 1281) bereits 1905 von STEINACKER bearbeitet war — vgl. NA. 30 (1905), 757 n. 484 —. Es ist zu hoffen, daß die Lücke von 1281—1314 durch ein baldiges Erscheinen der 2. Abteilung geschlossen wird, damit dann das wertvolle Werk bis 1330 vollständig vorliegt.

487. Nachträglich erwähnen wir noch die beiden Aufsätze über die Kanzleivermerke der österreichischen Herzogsurkunden von FR. WILHELM, 'Deutung und Wertung der Kanzleivermerke auf den älteren Urkunden der österreichischen Landesfürsten', und von OTTO H. STOWASSER, 'Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten von ihrem Aufkommen bis zum Jahre 1437', beide in den MIÖG. 38 (1920), 39—92, in denen der erstere die von STOWASSER in derselben Zs. 35 (1914), 707ff. und Erg.-Bd. 10, 8ff. vorgetragenen Erklärungen der Kanzleivermerke bekämpft, worauf der andere sie wieder verteidigt. Das Ergebnis dieses Bellum intestinum diplomaticum ist wohl dieses, daß, wie schon FICKER und H. BRESSLAU angenommen haben, die Kanzleivermerke sich zuerst auf den Beurkundungsbefehl beziehen, seit Rudolf IV. auf die Genehmigung des Wortlautes der Urkunde (Audivit-Vermerk).

488. OTTO H. STOWASSER, 'Zur Frage der Besitzfähigkeit der Juden in Österreich während des Mittelalters' in den Mitteil. des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 4 (1923), 23—27, tritt der Meinung entgegen, daß diese Besitzfähigkeit sehr beschränkt gewesen sei, und druckt zum Beweise für die gegenteilige Ansicht eine Urkunde Albrechts III. von Österreich vom 20. Juli 1381 und eine Verkaufsurkunde des Juden Freudl zu Eggenburg vom 13. Juli 1408 nach den Originalen im Wiener Staatsarchiv und im niederösterreichischen Landesarchiv ab.

489. In der 2. Abteilung der Quellen der Stadt Wien, die die Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien umfaßt, erschienen als 5. Bd. die 'Regesten der Originalurkunden des ehemaligen Wiener Bürgerspitalarchivs aus den Jahren 1264—1529', bearb. von H. HANGO und G. A. RESSEL (Wien 1921), vorläufig

Digitized by Google

bis zum J. 1358. Die Regesten sind ausführliche Auszüge in der Sprache des Originals. — Aus der 2. Abteilung des großzügigen Quellenwerkes, die die Regesten aus in- und ausländischen Archiven umfaßt, erschien der 9. Bd., 'Regesten aus dem Zentralarchiv des deutschen Ritterordens zu Wien', bearb. von VINZENZ SCHINDLER in derselben ausführlichen Weise, vom J. 1210–1787, leider vorläufig ohne Einleitung und Register (Wien 1921). Von Kaiser- und Königsurkunden der älteren Zeit findet sich das Regest einer Urkunde Friedrichs II. (BF. 2222), zweier Diplome Rudolfs von Habsburg (BR. 873, 928) und Friedrichs des Schönen (GROSS, Reg. Habsb. III 1991).

490. JOH. HOLLNSTEINER weist in den MIÖG. 39 (1923), 366—68 überzeugend nach, daß das sog. 'Fragment des St. Florianer Traditionskodex' niemals einem solchen Traditionskodex angehört hat, den es nicht gegeben hat, sondern daß es ein einfaches Blatt ist, das einmal dem bekannten Cod. s. Flor. XI 249 angehörte. — Von den weiteren Studien des Vf. über das Stift zeugen seine Arbeiten 'Das Chorherrenstift St. Florian, Bilder zur Kultur- und Kunstgeschichte' (Steyr. Graph. Institut 1924) und in den MIÖG. 40, 37—108 'Die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian in Österreich bis in die Zeiten Rudolfs von Habsburg'.

491. FRANZ HEIDINGSFELDER, 'Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt', 3. Lieferung (Bogen 31—40) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 6. Reihe, Innsbruck, Wagner, 1921), behandelt den Gegenstand in der sorgfältigen und ausführlichen Weise der bisherigen Lieferungen. Das neue Heft bringt die Nummern von 774—1055 von 1254 bis März 1297 reichend, aus der Regierungszeit der Bischöfe Heinrichs IV. (1247 bis 59), Engelhard (1259—61), Hildebrand (1261–79) und Reinboto (1279–97). Reichsgeschichtlich bietet sich hier also Material für die Zeit des Interregnum, Rudolfs von Habsburg und Adolfs von Nassau. B. Schm.

492. Zu dem Buche von GOTTFRIED ZEDLER, 'Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus. Mit einem Anhang: Die Bleidenstädter Traditionen. Beiträge zur nassauischen und mainzischen Geschichte des Mittelalters' (Nassauische Annalen Bd. 45) — Wiesbaden 1921 — haben wir nach der eingehenden Kritik von A. HESSEL und HERBERT MEYER in den GGA. 1922 n. 4—6 nichts hinzuzufügen, als das Bedauern daß so viel Fleiß

Digitized by Google

und Scharfsinn durch Anwendung einer falschen Methode nutzlos vertan ist. Bleibenden Wert haben jedoch die zahlreichen und meist wohlgelungenen Urkundenfaksimiles und die Ausführungen über die Bleidenstädter Traditionen, die jetzt als Fälschungen des üblen Georg Friedrich Schott, den zuerst unser Wibel entlarvt hat (NA. 29, 743), erwiesen sind. — Vgl. auch den Aufsatz von Paul Wagner 'Die pfälzischen Bleidenstädter Traditionen und die nassauische Geschichtschreibung' in den Nassauischen Annalen 46 (1924), 1ff.

493. Ludwig Clemm gibt im Archiv für hessische Geschichte N. F. 14 (1924), 129—223 den Anfang von Regesten der Prämonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt bei Friedberg, deren Archiv 1921 nach Darmstadt gekommen ist. Der zunächst erschienene Teil umfaßt die Zeit von 1123—1400; auch das Nekrologium des Doppelstifts ist berücksichtigt. W. L.

494. Die Teile 3—5 der von Otto Oppermann herausgegebenen Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht enthalten 'Untersuchungen zur nordniederländischen Geschichte des 10. bis 13. Jh.' (Utrecht 1920/21) aus der Feder des Herausgebers, indem den beiden Bänden der Untersuchungen im 5. Heft 16 ausgezeichnet gelungene Nachbildungen von Hss. und Urkunden beigegeben sind. Im Mittelpunkte des 1. Teiles stehen die Fälschungen des Klosters Egmond. O. beschäftigt sich nicht nur eingehend mit den Urkunden, sondern auch mit den Annales Egmundani des 12. und 13. Jh. (zur Hs. vgl. auch SS. rer. Merov. 7, 600), mit der darauf beruhenden Egmonder Chronik ebenfalls des 13. Jh., mit der geringwertigen Vita und den Miracula des Egmonder Heiligen Adalbert, der Vita und Translatio des noch zweifelhafteren Ortsheiligen Jeron oder, wie man später schreibt, Hieron (vgl. dazu auch Oppermanns 'Opmerkingen over Hollandsche stadsrechten', Band 6, 2 seiner Sammlung S. 27—38) und mit dem Verzeichnis der Büchererwerbungen des Klosters bis ins 13. Jh., kommt dabei zu großenteils neuen Ergebnissen, die ich zur Zeit nur teilweise nachprüfen kann; manches erscheint mir aber unsicher, und O. hat bereits selbst im 2. Teil S. 172ff. seine Ausführungen über die Verfasser der Annalen modifiziert. Wenn er die *Vita et Miracula Adalberti* (SS. 15, 699ff. mit 1319; über eine Hs. NA. 40, 795) Ruopert von Mettlach und dem Ende

Digitized by Google

des 10. Jh. mit beachtenswerten Gründen abspricht und gleich den Miracula des 12. Jh. und der Schrift über Ieron den Verfassern der Annalen zuschreibt, so bedarf die Beweisführung doch noch der Ergänzung, und ich vermisse für die Verfasserfrage namentlich eine eindringendere stilistische Untersuchung, die sich nicht auf den Nachweis ähnlicher, auch aus Nachahmung erklärlicher Wendungen beschränken dürfte. S. 11 N. 2 ist Bedas eine Weltchronik mit seiner Kirchengeschichte verwechselt. Wenn Erzbischof Egbert von Trier Egmond einen Schrein mit Reliquien schenkte, so ersehe ich wenigstens aus den S. 33f. 47 angeführten Tatsachen nicht, daß dies die Reliquien des hl. Adalbert gewesen sein müssen, was für die Kritik der Vita wesentlich ist. Die Annales Mettenses sollten nach dem Funde HAMPES und der Ausgabe v. SIMSONS nicht mehr nach dem alten Druck von DUCHESNE angeführt und ins 12. Jh. gesetzt werden (S. 168); die 'gute Quelle', aus der die dort mit ihnen verglichene Stelle der Egmonder Chronik mittelbar oder unmittelbar geschöpft hat, ist der aus den Fränkischen Reichsannalen a. 749/50 (ed. KURZE S. 8, 10) ergänzte Anfang von Einhards Vita Karoli, die sich ja auch in der Hs. der Egmonder Annalen findet. Von dem übrigen Inhalt des 1. Teiles erwähne ich die Ausführungen über das älteste Chartular der Utrechter Kirche, über die Annales S. Mariae von Utrecht, über die Bezeichnung *principes* in niederländischen Urkunden des 11. und 12. Jh. und über das Aufkommen mehrfacher Besiegelung an ihnen, über die älteren Urkunden für Staveren (dabei die Heinrichs V. St. 3214) und für St. Donatian in Brügge. Der 2. Teil enthält nach einer Darstellung der Geschichte der Grafschaft Holland und ihrer Beziehungen zum Reich bis 1256 ergänzende Untersuchungen von Urkundengruppen des Utrechter Sprengels, so der Stadt Utrecht (dabei Heinrichs V. St. 3179), des Altmünsterstiftes, der Klöster Oodwijk, Oostbroek und Ruinen, der Zütphener Fälschungen und der älteren Geldernschen Stadtrechtsurkunden, endlich Darlegungen über 'nordniederländische Diktate' des in der kaiserlichen Kanzlei 1120–25 nachweisbaren Notars Bruno B = Philippus B. Diese hier kurz aufgezählten Untersuchungen berühren sich teilweise mit dem aus OPPERMANNS Schule hervorgegangenen Buche von TENHAEFF (s. NA. 40, 477ff.); in dieselbe Reihe gehört auch die Arbeit von A. C. BOUMAN, 'Over de oudste oorkonden voor de abdij Mariënweerd' (Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, 5. Reihe

Digitized by Google

7, 1920, S. 278—298) über Urkunden des 12. und 13. Jh. Alle diese Arbeiten wollen mit den verfeinerten Mitteln der heutigen Urkundenforschung die Kenntnis der Quellen des niederländischen Mittelalters fördern und vertiefen; es sind freilich Methoden, deren Handhabung große Vorsicht erfordert, wenn sie nicht zu vorschnellen Folgerungen führen sollen, und es dürfte hier noch nicht überall das letzte Wort gesprochen sein. Vgl. auch die Anzeige der Oppermannschen Sammlung von N. Japikse eb. 5. Reihe 10 (1923), 290—294, und die Besprechung von F. Grat, Le Moyen Age 34 (1923), 81—84. W. L.

495. C. D. J. Brandt, 'Bijdrage tot de kritiek van Hollandse stadsrechten der XIII^e eeuw' (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, hg. von O. Oppermann 6, 1, Utrecht 1921), untersucht die Stadtrechtsurkunden des Grafen Wilhelm II. von Holland, des späteren deutschen Königs, für Haarlem (1245, vgl. Frensdorff, NA. 5, 39), Delft (1246) und Alkmaar (1254, BF. 5192; vgl. Frensdorff S. 40) und kommt durch Mittel der Diplomatik und durch Kritik des Rechtsinhalts zum Ergebnis, daß die erhaltenen Urkunden nicht ursprünglich, sondern kurz vor 1273 verfälscht worden sind. In einem Anhang erklärt der Vf. auch die Urkunde Wilhelms für Middelburg von 1254 (BF. 5181, vgl. Frensdorff S. 45f.) für eine Fälschung. Die Ergebnisse scheinen mir noch der Nachprüfung zu bedürfen, die für den Schriftvergleich durch die beigegebenen sechs Tafeln erleichtert wird. Unterdessen hat J. Huizinga 'Nootwendig vertoog' (Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, 5. Reihe 10, 1923, 1—14) gegen die Ausführungen von Brandt lebhaften Einspruch erhoben, ihm Hyperkritik und phantastische Konstruktionen vorgeworfen; ferner hat W. A. Beelaerts van Blokland, 'Oorkondencritiek en zegelkunde' (eb. 277—280) zur Vorsicht bei der Siegelkritik gemahnt und an der Hand zweifellos echter, mehrfach besiegelter Urkunden des 13. Jh. gezeigt, wie oft mit der Erneuerung von Siegelstempeln und darum mit kleineren Abweichungen der Siegel gerechnet werden muß, die für Brandt einen der Verdachtsgründe ergaben. Anderseits hat Oppermann in dem 2. Heft von Band 6 seiner Sammlung 'Opmerkingen over Hollandsche stadsrechten der XIII^e eeuw' veröffentlicht (1923), in denen er den Angriff von Huizinga zurückweist, allerdings in Einzelheiten auch selbst an Brandt Kritik übt, jetzt aber auch R. Koebner in der Vjschr. f. Sozial- und

Digitized by Google

Wirtschaftsgeschichte 18 (1925), 168—183 die Aufstellungen beider angegriffen und die Echtheit jener Urkunden mit guten Gründen verfochten. — In Band 8 derselben Sammlung behandelt D. Th. Enklaar, 'Het landsheerlijk bestuur in het sticht Utrecht van deze zijde van den Ijsel gedurende de regeering van bisschop David van Bourgondië 1456—1496 (Utrecht 1922), die landesherrliche Verwaltung im wesentlichen Teil des Stiftes Utrecht während der genannten Jahrzehnte. Im ersten Abschnitt bespricht er 'als Hauptquellen dieser Verwaltungsgeschichte bischöflich Utrechtsche Registerbücher und erörtert auch Fragen des Urkundenwesens. Als Anhang sind Beamtenlisten beigefügt. Auch der 9. Band: J. W. Berkelbach van der Sprenkel, 'Geschiedenis van het bisdom Utrecht van 1281 tot 1305' (eb. 1923), enthält einen einleitenden Abschnitt über die bischöflichen und städtischen Urkunden von Utrecht in dem genannten Zeitraum; in einem Anhang wird der Ablaßbrief des Utrechter Bischofs Johann von Nassau aus dem Jahre 1288 gegen früher geäußerte Bedenken als echt in Anspruch genommen, wird seine Abhängigkeit von einer Ablaßurkunde des Kölner Erzbischofs Engelbert II. von 1264 nachgewiesen und der Text von Johanns Urkunde neu herausgegeben (S. 127—137).

W. L.

496. Henri Obreen, 'Orkonden ter toelichting van de politieke betrekkingen van Holland met Vlaanderen, 1259—1299' (Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap te Utrecht 43, 1922, S. 26—44), veröffentlicht elf, außer zweien bisher ungedruckte Urkunden der Grafen von Flandern und Holland, des Herzogs von Brabant, der Herren von Hoorn und Heusden aus den angegebenen Jahren. W. L.

497. Als Vorarbeit und zur Entlastung für die 1900 übernommene Ausgabe der ältesten rheinischen Urkunden veröffentlicht Otto Oppermann einen ersten Teil 'Rheinischer Urkundenstudien', der gleichzeitig als 39. Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde und als 7. Band der von dem Vf. herausgegebenen Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht erschienen ist (Utrecht 1922). Der Band behandelt Urkundenprobleme der nördlichen Rheinlande, nach Süden hin noch Laach umfassend, während dem Trierer Sprengel im übrigen ein noch ausstehender 2. Band vorbehalten ist; endlich soll ein 3. Band die Schriftnachbildungen zu beiden

Digitized by Google

Teilen enthalten. Der zunächst vorliegende Teil stellt das Ergebnis umfassender und entsagungsvoller, oft schwieriger Forschungen dar mit dem Ziele, nicht nur echte, verfälschte und unechte Urkunden zu scheiden, sondern auch die Zeit, Ursachen und Umstände der Fälschungen möglichst aufzudecken, auch etwa vorhandenen Beziehungen derselben zueinander und zu erzählenden Quellen nachzugehen. Nach einem einleitenden Abschnitt über die Kanzlei der Kölner Erzbischöfe bis 1158 und über damit zusammenhängende Fragen ihres Urkundenwesens werden Urkundengruppen und einige Einzelurkunden der nördlichen Rheinlande erörtert, darunter so manche schon mehrfach untersuchte Fälschungsreihen wie die von Werden und Brauweiler; hie und da greift die Untersuchung unwillkürlich über die Grenzen der Rheinprovinz hinaus, nach Corvey, Meschede, Saalfeld und Waulsort. Auch der bereits in holländischer Sprache veröffentlichte Abschnitt über die Urkunden von Klosterrath und die Annales Rodenses (vgl. NA. 43, 648 f.) wird in diesem größeren Rahmen wiederholt. Von anderen erzählenden Quellen, die hier Berücksichtigung finden, erwähne ich die Vitae Liudgeri, die Vita der Äbtissin Adelheid von Vilich und die Fundatio monasterii Brunvilarensis. Bei der Art des Gegenstandes und dem Stande der Überlieferung ist es selbstverständlich, daß diese Forschungen sich vielfach auf unsicherem Boden bewegen, daß nicht alle Darlegungen in gleichem Maße befriedigen und manche Ergebnisse doch höchstens als eine Möglichkeit erscheinen. So dürfte O. mitunter die Fälscher in einen größeren politischen Zusammenhang gestellt haben, als es eine nüchterne Betrachtung der Tatsachen nahelegt; auch werden Fälschungen genauer datiert und die mit ihnen verfolgten Absichten bestimmter festgestellt, als es m. E. bisweilen möglich ist. Die Annahme von Schriftgleichheit wird nicht immer ausreichend begründet. Doch wird man für Fragen des Schriftvergleichs das Erscheinen der Tafeln abwarten müssen. Daß die Aachener Karlslegende nicht bald nach 1165, sondern erst um 1197 von demselben Manne hergestellt worden ist wie die umstrittene Urkunde Friedrichs I. für Aachen (S. 342 ff.), scheint mir doch höchst zweifelhaft; bei der Urkunde Hadrians IV. für Aachen von 1158, deren Verfälschung O. in demselben Kreise sucht, ist S. 352 die ältere Abschrift (in Bonn, s. NA. 41, 570) übersehen. Die S. 106 f. behauptete und zu Folgerungen verwertete Abhängigkeit der 3. Vita Liudgeri 1, 47 von Alkuins Vita Willibrordi ist nicht vorhanden.

Digitized by Google

Die Übereinstimmungen beschränken sich auf Gedanken, die in der hagiographischen Literatur weit verbreitet sind (vgl. z. B. die 3. Vita Hrodberti Salisburg. ed. SEPP, 1891, S. 59, abhängig von Alkuins Vita Vedasti c. 9, SS. rer. Merov. 3, 424), um von der nur selten verwertbaren, hier keineswegs genügend übereinstimmenden Doxologie ganz abzusehen. Ein 'besonderes Interesse' Norberts von Iburg an Urkunden (S. 151) läßt sich doch nur aus der früher allein bekannten, im 17. Jh. verfälschten Vita Bennonis folgern, schwerlich aus der von BRESSLAU aufgefundenen echten Vita, und ich sehe um so weniger einen Anlaß, in Nortbert den Vf. der a. a. O. besprochenen Urkunden zu erkennen, als von diesen z. B. die dritte (OPPERMANN S. 446 ff. Beilage 8) Reimprosa aufweist, wie sie der Vita fremd ist, deren rhythmischen Satzschluß hinwiederum die Urkunde nicht kennt. Die S. 252 ff. gegen die Urkunde Friedrichs I. von Köln KNIPPING, Reg. 2 n. 135 geäußerten Bedenken reichen zur Verwerfung m. E. nicht aus; nur ein Hinweis: O. bringt diese Urkunde in Zusammenhang mit der Chronica regia Coloniensis a. 1118 (d. h. mit den dort ausgeschriebenen Paderborner Annalen), weil der Legat Kuno von Präneste und der ihm die Erneuerung der Legation überbringende Bischof Leodegar von Viviers nur in diesen beiden Texten nebeneinander genannt werden und dabei in beiden Leodegar nicht als Legat bezeichnet wird, 'obwohl er es zweifellos war' (S. 263). O. hat aber eine Urkunde der Äbtissin Hadewidis von Gernrode übersehen, die dazu ein volles Gegenstück bietet (s. OTTO SCHUMANN, Die päpstlichen Legates in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Diss. Marburg 1912, S. 101, 105); die Folgerungen für die beiden anderen Texte werden also hinfällig. So wird sich auch sonst vermutlich noch manche Erörterung mit dem Buche von O. befassen müssen, dessen inhaltreichen 458 Seiten ein einzelner nicht in Kürze gerecht werden kann; aber seine Darlegungen werden darum trotz aller nötigen Kritik nicht weniger fortan jedem Benutzer der älteren rheinischen Urkunden Grundlage und Ausgangspunkt weiterer Forschung sein. Ich verzeichne noch die Besprechungen von R. KOEBNER, H Zs. 130 (1924), 550 ff. und F. RÖRIG, Zs. für Rechtsgeschichte 44 (1924), Germ. Abt. 342 ff. und die die Aachener Fälschungen berührenden Ausführungen von U. STUTZ zur Geschichte des deutschen Königswahlrechts, eb. 268—282, vgl. n. 368. W. L.

Digitized by Google

498. Über 'Das Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg (1175—1368)' handelt FRITZ ZSCHAECK, ein Schüler K. BRANDIS, im Arch. UF. 8 (1923), 281—327 auf Grund eines Materials von 279 Urkunden, darunter 225 Originale. Im Zusammenhang damit steht desselben Vf. Aufsatz 'Fälschungen im Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg' in der Zs. f. Gesch. u. Altertumskunde (Westfalens) 82 (1924), 79—105.

499. Die Gründungsurkunde der Kirche Engter durch Bischof Konrad I. von Osnabrück aus dem J. 1229, deren Original nicht mehr vorhanden ist, war zuerst von SUDENDORF 1840 nach einer Abschrift des Pfarrers CRUSE vom Ende des 17. Jh. veröffentlicht worden. Diese Abschrift, die wie das Original für verloren galt, fand W. FISSE im Pfarrarchiv zu Engter und kann aus ihr einige Zusätze zu dem SUDENDORFschen Text, der im Osnabrücker Urkundenbuch unverändert abgedruckt ist, machen, in den Mitteilungen für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 44 (1921), 221—224. Gleichzeitig stellt er einen Irrtum CRUSES richtig: der Gründer Engters war nicht Bischof Konrad von Rietberg, sondern Konrad von Veltberg (1227—1239).

500. In den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete ist trotz der Ungunst der Zeiten der 45. Band erschienen: 'Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen' bearbeitet von G. BODE und M. HÖLSCHER, Teil 5 mit den Urkunden von 1366 bis 1400 (Berlin 1922). Die Fertigstellung des Bandes hat nach dem Tode der Bearbeiter W. WIEDERHOLD besorgt. Aber daß der Band ohne Indices ausgegeben worden ist, ist überaus beklagenswert, denn wie soll man diese moles bewältigen ohne einen solchen Führer?

501. Mit dem Goslarer Urkundenwesen befassen sich die Aufsätze von KARL FRÖLICH 'Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar' im Arch. UF. 7 (1921), 161—196 und 'Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter' ebenda 8 (1923), 215—280, auch in der Zs. des Histor. Vereins für Niedersachsen 86, 87—120 'Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jh.'

502. Einen wichtigen Beitrag zur Spezialdiplomatik des 13. Jh. liefert FR. BUSCH, 'Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I: bis zum Tode Ottos

Digitized by Google

des Kindes (1200—1252)', Wolfenbüttel 1921, worin auf Grund einer systematisch durchgeführten Vergleichung der Schreiber der Versuch gemacht wird, die Kanzlei Ottos des Kindes zu rekonstruieren; das Jahr 1235, die Erhebung Braunschweig-Lüneburgs zum Reichsfürstentum macht auch da Epoche.

503. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht 104 (1924), 59—61 teilt N. Hilling aus dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (Sammelband VII C 18, S. 2) eine Urkunde des Bischofs Albert II. von Halberstadt vom 20. Dezember 1340 im Wortlaut mit, durch die er die Pfarrer des Bannes Meine von der Verpflichtung, die Diözesansynoden zu besuchen, befreit, nebst dem Anerkennungsprotokoll des Archidiakons von Meine vom 11. März 1341.

504. Aus den Geschichts-Bll. für Stadt und Land Magdeburg 56—59 (1921—24) verzeichnen wir eine Abhandlung von W. Möllenberg, 'Aus der Geschichte des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,' S. 116 ff., mit einer erneuten Untersuchung der gefälschten Gründungsurkunde von 1015, ferner ein von H. Krabbo herausgegebenes Verzeichnis von Urkunden des Prämonstratenserstiftes Jerichow aus dem 16. Jh., S. 96 ff., das um so wertvoller ist, je schlechter die Überlieferung von Jerichow ist, endlich einen Aufsatz von M. Riemer über die Vorgeschichte des um 1240 gegründeten Klosters Marienborn, S. 63 ff.

505. Von Hermann Krabbos 'Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus dem askanischen Hause' erschien die 7. Lieferung (Berlin-Dahlem 1924), die Zeit von Ende 1300 bis März 1308 umfassend.

506. In den Forsch. zur Brandenb. und Preuß. Geschichte 35 (1922), 241—243 veröffentlicht H. Krabbo 'Eine unbekannte Originalurkunde Markgraf Ottos II. für Kloster Lehnin' vom Jahre 1201, in der Otto dem Kloster das Dorf Nahmitz verkauft.

507. Hermann Krabbo, 'Die Urkunde der Markgrafen Otto IV. und Johann IV. von Brandenburg für das Kloster Trebnitz vom J. 1301', Zs. f. Schlesische Gesch. 5 (1923), 118—132, versucht nachzuweisen, daß diese einst von Riedel als unecht verworfene Urkunde trotz ihrer befremdlichen Unregelmäßigkeiten echt sei.

508. R. Jecht, 'Neues zur Oberlausitzer Grenzurkunde, ihre Entstehung, Überlieferung, Zeit, Beziehung zum Mongolen-

Digitized by Google

einfall, Bedeutung für Bestimmung des Gaues Zagost und für die Kolonisationsfrage' im Neuen Lausitzischen Magazin 95 (1919), 63—94, deutet die Entstehungsgeschichte der Urkunde, die die Grenzen der Gaue Zagost und Budissin bestimmt und alte Streitfragen zwischen dem Bischof von Meißen und dem König von Böhmen regelt, so, daß 1213 und 1223 eine Grenzkommission die Grenzen festlegte, daß der König, der diese Regelung für ungünstig hielt, seine Zustimmung verzögerte und erst 1228 unter dem Druck des Mainzer Einflusses 2 diesbezügliche Urkunden ausfertigen ließ, ohne sie aber zu vollziehen, während die erhaltene Urkunde erst 1241 unter dem Eindruck des Mongoleneinfalles vollzogen wurde. S. 88—94 ist die Urkunde abgedruckt.

509. Im Neuen Lausitzischen Magazin 96 (1920), 1—41 schildert W. von Boetticher, 'Alte Zinsregister des Hospitals zum hl. Geiste in Görlitz', zunächst die seit dem 13. Jh. dem Spital gemachten Schenkungen sowie die Verwaltung des Spitals, wobei er besonders auf die Spitalmeister eingeht, und druckt dann das älteste Zinsregister des Hospitals vom J. 1449, dessen Original nicht mehr vorhanden ist, nach einer vor etwas mehr als 100 Jahren von C. G. von Anton gefertigten Abschrift mit Erläuterungen ab.

510. Johannes Bauermann untersucht im Neuen Lausitzischen Magazin 99 (1923), 99—127 'die ältesten Urkunden des Klosters Marienthal aus den J. 1234—1245' auf Schrift- und Diktatprovenienz und weist in der Urk. Wenzels I. von Böhmen vom J. 1238/3 eine Verfälschung nach. Die Untersuchung ist ein dankenswerter Beitrag namentlich zur Geschichte der böhmischen Königskanzlei im zweiten Drittel des 13. Jh.

511. Von den Regesten zur schlesischen Geschichte, deren letzter Band, die Jahre 1327—1333 umfassend, von Grünhagen und Wutke 1903 herausgegeben war, erschien nach zwanzigjähriger Unterbrechung ein neuer Band, bearb. von Konrad Wutke, der die Jahre 1334—1337 umfaßt und auch mehrere Urkunden Johanns XXII. und Benedikts XII. enthält.

512. Konrad Wutke erklärt in der Zs. des Vereins f. Geschichte Schlesiens 58 (1924), 43 ff. den 'Ausdruck *scolaris* in den schlesischen mittelalterl. Urkunden' aus dem 13. und dem Beginn des 14. Jh., besonders *scolaris noster* in Urkunden Herzog Heinrichs III., den man mit 'unser (ehemaliger) Lehrer' hatte übersetzen wollen, mit der einleuchtenderen Bedeutung 'Privatsekretär'.

Digitized by Google

513. Die Histor. Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen gibt als Neue Folge der Zs. des Histor. Vereins für Niedersachsen ein 'Niedersächsisches Jahrbuch' heraus, von dem der 1. Bd. (1924) erschienen ist. Aus ihm entnehmen wir, daß ein Regestenwerk zur Geschichte der Erzbischöfe von Bremen in Aussicht genommen ist, dessen Bearbeitung O. H. May übernommen hat.

514. Aus der 'Kollauer Chronik' von Adolph Hansen und Rudolf Sottorf (Lokstedt 1922) sei der Abdruck zweier Urkunden aus dem Harvestehuder Kopialbuche im Staatsarchiv Hamburg hervorgehoben, ein Kaufvertrag des Grafen Adolf von Holstein (1341) und eine Schenkung eines Ehepaars Sleperose vom J. 1348 (S. 312—314).

515. Als 5. Bd. der Quellen zur Pommerschen Geschichte erschien der 'Liber beneficiorum domus Corone Marie prope Rugenwold 1406—1528', hg. von Hugo Lemcke, mit einem ausführlichen Namen-, Sach- und Wortregister von O. Grotefend, der auch hier erwähnt sein mag, da er für die Kenntnis der Klosterverhältnisse des ausgehenden Mittelalters von Wert ist.

516. In der Altpreußischen Monatsschrift 59 (1922), 1—48, 157—209 widmet Erich Weise dem 'Urkundenwesen der Bischöfe von Samland' von der Gründung des Bistums 1254 bis zu seiner Säkularisation 1525 eine sorgfältige Untersuchung, zu der er neben den zahlreich erhaltenen Originalurkunden mehrere Registersammlungen im Staatsarchiv zu Königsberg heranzieht. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß schon im Jahre 1322 spätestens in der bischöflichen Kanzlei mit der Registerführung begonnen ist. Das älteste Register, die sogenannte Matricula Vischusiana, ist ebenso alt wie das erste erhaltene Bruchstück eines eigentlichen Kanzleiregisters der Deutschen Reichskanzlei. Völlig getrennt steht neben der Kanzlei des Bischofs das Urkundenwesen des Domkapitels, dessen Organisation nur eine sehr lockere ist. Zum Schluß stellt der Vf. die 198 benutzten Originalurkunden in chronologischer Reihenfolge zusammen und berichtigt dabei einige Daten des Urkundenbuches des Bistums Samland bzw. bestimmt sie genauer. Einige Schriftproben sind beigefügt.

517. Die Sammlung der finnländischen Urkunden, mit Einschluß von Auszügen aus Chroniken, Festschriften u. dgl. ('Fin-

Digitized by Google

lands Medeltidsurkunder samlade och itryck utgifna af Finlands statsarkiv genom REINH. HAUSEN') ist mit Band 2 und 3 (Helsingfors 1915. 1921. 594 und 630 S.) bis 1450 vorgeschritten (Bd. 1, bis 1400, erschien 1910). In das Register jedes Bandes ist zugleich das Register der Ausgabe des Åboer Schwarzbuches und das Verzeichnis finnländischer Studenten von ausländischen Universitäten hineingearbeitet. Aus dem zum großen Teil schon anderweitig gedruckten Inhalt sei auf eine Anzahl hier wohl zum erstenmal veröffentlichter Papsturkunden, Suppliken und anderer Stücke des 14. und 15. Jh. aus dem Vatikanischen Archiv und mehrere Stücke der 40er Jahre des 15. Jh. aus dem Danziger Stadtarchiv hingewiesen. A. H.

518. In der schwedischen Historisk Tidskrift 42 (Stockholm 1922), 201—213 handelt HARALD FLEETWOOD, 'Magnus Ladulås krona', über das Siegel einer gefälschten (auf dem radierten Pergament einer echten Urkunde geschriebenen) Urkunde des Königs Magnus I. Ladulås von Schweden vom 28. Juni 1288, das er für echt und für das älteste erhaltene ad causas-Siegel eines schwedischen Königs erklärt.

519. Auf eine moderne genealogische Verfälschung (durch Nils Rabenius) in einer Urkunde des Sunn Sik für das Kloster Vreta 1297 (Dipl. Suec. 1, 321) macht NAT. BECKMAN im Arkiv för Nordisk Filologi 38, N. F. 34 (1922), 216 aufmerksam (*Rabbae*, was dann zu *Drabbae* verlesen wurde, statt *Abbatis*).

520. In der Schwedischen Hist. Tidskr. 41, 4 (Stockholm 1921), 294—296 handelt JOSEF SANDSTRÖM über die Verfälschung der Urkunde für Gudhems Kloster von 1313, Dipl. Suec. n. 1899 ('En urkundsförfalskning från 1300-talats början').

521. Vom Diplomatarium Norvegicum sind erschienen Bd. 19 und 20, enthaltend 'Aktstykker vedrørende Norges forbindelser med de Britiske Øer. Utgit av Alexander BUGGE' 1, 2, die natürlich die hansische Geschichte vielfach berühren. Bd. 19 (Kristiania, trykt i det Mallingske bogtrykkeri, [1910—] 1914) umfaßt 729 Nummern von [991]—1412, darunter n. 312 = Reg. imp. VI 1 n. 1881 (Rudolf von Habsburg an Eduard I. von England, 6. Febr. 1285). Während nach dem ursprünglichen Plan des Dipl. Norv. der Inhalt jedes Bandes so vielseitig wie möglich sein und ohne Rücksicht auf andere Bände zeitlich Stücke aus dem

Digitized by Google

ganzen Zeitraum bis 1560—70 bringen sollte, war man schon in den letzten Bänden mit Recht dazu übergegangen, jeweils größere sachliche Gruppen zusammenzufassen. Neuerdings haben ALEXANDER BUGGE und OLUF KOLSRUD ein Probeheft einer 'Series topographica' des Dipl. Norv. herausgegeben, die zeitlich um ein Jahrhundert weiter herabgreifen soll: 'D. N. Series topogr. . . . Bygdesamlingar. Fyresdal i Telemark 1308—1708' (Kristiania, i Kommission hos Jacob Dybwad 1919); von den 255 Nummern fallen nur 6 vor 1400. Die Einleitung enthält auch eine Anweisung für Sammler alter Urkunden, die sich nicht in staatlichem Besitz befinden. A. H.

522. An Hand eines reichen Urkundenmaterials von 604—1052 handelt M. TREITER, ein Schüler von M. TANGL, im Arch. UF. 7 (1921), 53—160 über 'Die Urkundendatierung in angelsächsischer Zeit nebst Überblick über die Datierung in der anglonormannischen Periode'.

523. Auf den durch Reichhaltigkeit des Inhalts und Gründlichkeit der Untersuchung ausgezeichneten Artikel über Stempel und Siegel im Altertum, den L. WENGER unter dem Schlagwort Signum in PAULY-WISSOWAS Realenzyklopädie der Altertumswissenschaft veröffentlicht hat, sei hier nachdrücklich hingewiesen. Der Gegenstand ist darin erschöpfend behandelt. H. Br.

524. Von dem Altertümerhändler Lukeschitz erwarb im J. 1919 das steiermärkische Landesarchiv in Graz einen sogleich als Fälschung erkannten Siegelstempel Rudolfs von Habsburg, der mit dem in den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts aufgetauchten MELLYschen Abdruck (HABERDITZL in den MIÖG. 29, 633 Tafel II Fig. 4, POSSE I Tafel 41 n. 4) genau übereinstimmt. Es handelt sich also um ein zweites Exemplar der in der Hohenzollernschen Sammlung zu Sigmaringen erhaltenen Typarfälschung (POSSE IV Tafel 83 n. 1), so daß nunmehr, wenn man das aus Verona im J. 1857 nach Wien gelangte, durch die Verbesserung des Armes bekannte Stück (HABERDITZL aaO. Fig. 8, POSSE I Tafel 41 n. 1—3, vgl. Posse V, 121 und 231) einrechnet, nicht weniger als drei falsche Rudolfstempel nachgewiesen sind. W. E.

525. PAUL SCHWEIZER und FRIEDRICH HEGI haben die 'Siegelabbildungen zum UB. der Stadt und Landschaft Zürich' Lief. 9 und 10 (Zürich 1917, 1920) herausgebracht, die 230

Digitized by Google

Siegel umfassen. Der 11. Bd. des UB. selbst, der die J. 1326 bis 1336 umfaßt, ist ebd. 1919, von P. SCHWEIZER besorgt, erschienen. Es steht nun nur noch der Ergänzungsband mit den Sachregistern aus. Für die Zeit bis 1525 ist ein Regestenwerk vorgesehen.

526. Aus den Quartalblättern des Histor. Vereins f. d. Großherzogtum Hessen (eingegangen, Nachfolger 'Volk und Scholle', s. n. 260). N. F. 6, 385f. verzeichnen wir H. THIMME, 'Der früheste Stempel der Mainzer Thronsiegel' (1093 Ruothard, 1128 Adalbert I.). S. 404—408: E. WIDMANN, 'Die *Descriptiones bonorum* des Klosters Arnsburg' (Güterverzeichnis vom 13. bis 16. Jh. im fürstlichen Archiv zu Lich). F. S.

527. Zur Sphragistik notieren wir den Aufsatz von O. GROTEFEND 'Die Siegel der Bischöfe von Kammin und ihres Domkapitels' in den „Baltischen Studien" NF. 26 (1924), 193ff., die allerdings erst mit Bischof Sigwin (1191—1219) anheben.

Epistulae.

528. In einer Untersuchung über 'Die litterae formatae im Frühmittelalter' im Arch. UF. 9 (1924/5), 39—86, 168—194 weist CLARA FABRICIUS zunächst darauf hin, daß kein Grund vorliegt, an dem nicänischen Ursprung der Geheimschrift in den ausschließlich als litterae commendatitiae, d. h. als Reisepässe verwendeten litterae formatae, zu zweifeln und verfolgt den Gebrauch dieser Ausweise in der Gesamtkirche (bis ins 11. Jh.) und in den Einzelkirchen, vorwiegend an Hand der kanonistischen Überlieferung. Eine kritische Auseinandersetzung mit den z. T. abweichenden Auffassungen anderer Forscher und eine tabellarische Übersicht über die Zeugnisse für litterae formatae aus dem früheren MA. vervollständigt die Untersuchung. — Ein spätes Beispiel einer littera formata aus dem J. 1389 veröffentlicht GEORG WINTER, 'Ein kirchliches Beglaubigungsschreiben im späteren Mittelalter' im Arch. UF. 8 (1922), 189—193 aus dem dipl. Apparat des hist. Seminars in Berlin.

529. Über Gerbert und seine Briefe hat die Forschung geraume Zeit geruht, obwohl der Kundige weiß, daß mit BOUBNOWS, HAVETS und SICKELS Forschungen — von den anderen ganz zu schweigen — keineswegs das letzte Wort gesprochen ist. Jetzt unternimmt PERCY ERNST SCHRAMM im Arch. UF. 9 (1924), 87ff. eine neue Nachprüfung der Chronologie der Briefe K. Ottos III. und

Digitized by Google

Gerberts aus dem Jahre 997, wobei er die Paveser Synode Gregors V., die Gesandtschaft des Philagathos nach Konstantinopel, die Slavenfeldzüge Ottos III., die Reimser Angelegenheit genauer zu datieren versucht. Benutzt sind hierfür auch '9 Briefe des byzantinischen Gesandten Leo von seiner Reise zu Otto III. aus den J. 997 bis 998', die SCHRAMM in der Byzant. Zs. 25 (1925), 89—105 nach ihrem ersten Druck im Soter 15 (Athen 1892) von neuem veröffentlicht und chronologisch bestimmt. Am Ende werden die im J. 997 ausgewechselten Gesandtschaften zusammengestellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind ausgewertet in der H Zs., vgl. n. 91.

530. Im Zusammenhang mit seinen Forschungen über die Montforter (vgl. n. 247) druckt A. HELBOK in der Vjschr. f. Gesch. u. Landeskunde Vorarlbergs 8 (1924), 19—21 den bekannten Brief des Kardinals Hugolin von Ostia an Innocenz III. über die Ermordung Philipps von Schwaben aus BALUZE Epist. Innocentii III. 1, 752 n. 152 ab, weil in ihm zum ersten Male der Tübinger Pfalzgraf quellenmäßig als *comes de Munfort* bezeichnet wird.

531. WOLFRAM V. D. STEINEN, 'Das Kaisertum Friedrichs II. nach den Anschauungen seiner Staatsbriefe' (Berlin-Leipzig 1922) will in ästhetisch-literarischer Darstellung die Einheit der Persönlichkeit und der Staatsanschauungen des letzten großen Hohenstaufenkaisers herausholen und zur Darstellung bringen. Der Vf. tritt damit in die Reihe vieler Moderner, die die Geschichte, auch die mittelalterliche, mehr von innen her auffassen und lebendig machen wollen. Daß er auch bemüht ist, methodisch mit dem Material zu arbeiten, zeigen die ersten beiden Paragraphen, besonders der zweite mit einer Übersicht über ma. Briefliteratur. Aber für unsere Bestrebungen kann doch diese Betrachtungsweise, wenigstens in der vorliegenden Gestaltung, wenig leisten. Da hätten die kritischen Vorfragen der Verfasserschaft und Entstehungsweise der einzelnen Schriftstücke in ganz anderer Weise angefaßt und vertieft werden müssen. B. Schm.

Von demselben Vf. erschien eine Übersetzung der 'Staatsbriefe Friedrichs II.' (Breslau 1923), die den feierlichen Stil der Briefe bisweilen glücklich wiedergibt.

532. KARL HAMPE, 'Zu der von Friedrich II. 1235 eingesetzten sizilischen Regentschaft' in H Vjschr. 21 (1924), 76—79, druckt aus der Reimser Briefsammlung (cod. 275) das Schreiben

Digitized by Google

eines Mitgliedes des sizilischen Regentschaftsrates an einen Kardinal ab. Mit guten Gründen vermutet er, daß jenes der Erzbischof Jacob von Capua, dieses der Kardinal Thomas von S. Sabina gewesen sei und daß der Brief selbst in die Zeit von Mai 1235 bis August 1236 gehöre. — Aus derselben schier unerschöpflichen Sammlung veröffentlicht K. HAMPE in der Festgabe für FRIEDRICH v. BEZOLD (1921), 142—49 'Stilübungen zur Ketzerverfolgung unter Kaiser Friedrich II.'

533. KARL HAMPE, 'Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel' (Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung V) in Heidelberger SB. phil. hist. Kl. 1923, 10. Abh., veröffentlicht aus dem von ihm schon so oft ausgebeuteten cod. Paris. lat. 11867 einen wahrscheinlich an Peter von Vinea gerichteten Brief von Universitätsangehörigen von Neapel, der der Wiederherstellung der Universität 1234 unmittelbar voraufgeht und interessante Einblicke in die Rivalitäten der italienischen Universitäten jener Zeit gestattet.

534. KARL HAMPE, 'Papst Innocenz IV. und die sizilische Verschwörung von 1246' in Heidelberger SB., phil. hist. Kl. 1923, 8. Abh., veröffentlicht aus der Hs. 189 der Schönbornschen Bibliothek in Pommersfelden (die in der Hauptsache eine Formularsammlung des 13. Jh., Briefe aus Thomas von Capua und Peters von Vinea Dictamina u. a. enthält) einen Brief des Kardinaldiakons Richard von S. Angelo an Innocenz IV., aus dem hervorgeht, daß der Papst an der Vorbereitung der Verschwörung beteiligt war.

535. In der Festschrift für FR. PHILIPPI (vgl. n. 434) S. 37ff. veröffentlicht B. VOLLMER das im Düsseldorfer Staatsarchiv auf zwei Pergament-Doppelblättern aufgefundene Bruchstück eines Briefstellers aus dem 13. Jh. Daß es sich dabei um bloße Übungsstücke handelt, die nicht auf wirkliche Briefe zurückgehen, scheint mir völlig sicher. H. Br.

536. 'Zum Text von Dantes Brief an die italienischen Kardinäle' während der Sedisvakanz von 1314—16 gibt L. BERTALOT im Giornale Dantesco 27 (1924), 38—40 einige Textverbesserungen.

537. Vom 'Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, hg. von RUDOLF WOLKAN', erschien von der 3. Abteilung der erste

Digitized by Google

Band, enthaltend die Briefe vom 23. Sept. 1450 bis zum 1. Juni 1454, darunter etwa 100 inedita (= Fontes rer. Austriac. 2. Abt. Bd. 68, Wien 1918).

Antiquitates. 538. Eine neue internationale Kritische Rundschau für Neuerscheinungen auf dem Gebiete der humanistischen Wissenschaften, die auch für unsere Studien zu beachten ist, sei hier erwähnt: 'Litteris. An international critical review of the humanities', hrsg. von der neuen Gesellschaft der Wissenschaften in Lund unter Leitung von S. B. Liljegren, Jöran Sahlgren, Lauritz Weibull. Als Herausgeber für Deutschland wird Hans Hecht, für England J. G. Robertson, für Frankreich Denis Saurat bezeichnet. Band 1, Heft 1 vom September 1924 enthält für unsere Studien eine ausführliche Besprechung der Scriptores minores Historiae Daniae medii aevi von Gertz durch Lauritz Weibull (in deutscher Sprache), außerdem Beiträge von Wilamowitz-Möllendorff, Kahrstedt, Liebermann, Stern, neben bedeutenden ausländischen Namen. Das Dezemberheft bringt Beiträge von Harnack, Reitzenstein, Stern als Deutschen neben beachtenswerten ausländischen Beiträgen.

B. Schm.

539. An das 'Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen, nach der Überlieferung des klassischen Altertums bearbeitet' von M. Schönfeld knüpfen an die Bemerkungen von Gudmund Schütte, 'Noter til Schönfelds Navnesamling', Arkiv för Nordisk Filologi 33, N. F. 29, (1917), 22 bis 49. Der Vf. verweist dabei auf seine Abhandlungen über Ptolemaios in The Scottish Geographical Magazine 1914—15 und deren umgearbeiteten Abdruck in Paul und Braunes Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 41 (1916).

540. Über 'Runen und Zauberwesen im germanischen Altertum' handelt Sigmund Feist im Arkiv för Nordisk Filologi 35, N. F. 31 (1919), 243—287.

541. Die Reihenfolge des Runenalphabets will Erik Brate, 'Runradens ordningsföljd', Arkiv för Nordisk Filologi 36, N. F. 32 (1920), 193—207, nicht sehr überzeugend aus Memorierversen erklären, die in jeder Zeile einen Runennamen brachten.

542. Von dem grundlegenden 4bändigen Werk von Ludv. F. A. Wimmer — † 29. April 1920, s. den Nachruf von Johs.

Digitized by Google

Brøndum-Nielsen im Arkiv f. Nordisk Filologi 37, N. F. 33 (1921), 193—200 — 'De danske Runemindesmærker' (Kopenhagen 1895—1908) ist eine bequeme kleine Handausgabe von Lis Jacobsen erschienen (Kopenhagen und Kristiania, Gyld. Bogh. Nord Forl. 1914. Ekstra-Oplag for Medlemmer af Selskab for Nordisk Filologi. 263 S., 8°), die um 16 neugefundene Inschriften vermehrt ist, während 6 von Wimmer gegebene fehlen (5 ohne Runen und das Taufbecken in Aakirkeby wegen seiner rein gotländischen Sprache). Abweichend von dem großen Werk sind hier alle Inschriften, auch die geschichtlichen und die Nachträge, einheitlich nach der Zeitfolge geordnet.

543. Mit der Erklärung dänischer Runeninschriften, darunter 2 in den Jahren 1915 und 1917 neugefundenen, beschäftigt sich Johs. Brøndum-Nielsen, 'Danske Runeindskrifter', Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1917, III. Reihe, 7, 175—220. — Über Inschriften besonders aus dem Grenzgebiet zwischen Schonen und Blekinge, dem alten Listerland, handelt Axel Kock, 'Till tolkningen av urnordiska runinskrifter', Arkiv f. Nordisk Filologi 37, N. F. 33 (1920), 1—26. Ferner sei verzeichnet: Axel Kock, 'Besvärjelse-formler i forndanska runinskrifter', ebd. 38, N. F. 34 (1922), 1—21; ders., 'Runologiska studier', ebd. S. 121 bis 161; Emil Olson, 'Nyfunna skånska runinskrifter', ebd. S. 189 bis 194; Erik Brate, 'Ny Rökstenslitteratur', ebd. S. 294—301; derselbe, 'Möjebro-stenen', ebd. 31. N. F. 27 (1915), 227—235. Magnus Olsen, 'Möjebro-stenen', ebd. 33, N. F. 29 (1917), 276 bis 283; Kr. Kålund, 'Sönder Kirkeby-stenens Ku', ebd. 35, N. F. 31 (1919), 172—174 (= der griechischen Insel Kos). Auch Hermann Patzig, 'Zum Stein von Eggjum', Zs. für Deutsches Altertum 59 (1922), 235—244.

544. Über die öfter besprochene Runeninschrift auf der Lanzenspitze von Müncheberg handelt Wilhelm Wiget, 'Inskrifterna från Müncheberg och Övre Stabu', Arkiv för Nordisk Filologi 34, N. F. 30 (1918), 153—155.

545. Der zweite Band der Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters von Max Manitius (1923) führt noch nicht, wie man erwartet hatte, bis zum Ausgange der Periode, sondern nur bis zum Ausbruch des Kampfes zwischen Kirche und Staat. Das schwergelehrte Werk behandelt den Stoff in 6 Abschnitten: 1. Theologie; 2. Geschichtschreibung;

Digitized by Google

3. Hagiographie (Prosa); 4. Dichtung; 5. Die Fächer des Triviums; 6. Die Fächer des Quadriviums. Beigegeben ist eine Zeittafel, Nachträge zum ersten und zweiten Bande, ein sehr ausführlicher Index.

546. M. MANITIUS, 'Bildung, Wissenschaft und Literatur im Abendlande von 800—1100' (Crimmitschau 1925) will nichts Neues bringen, gibt aber eine ansprechende Übersicht. Der Stoff wird in 4 Kapiteln dargeboten: 1. Der Aufstieg der Bildung und Wissenschaft in der karolingischen Zeit; 2. Die Zeit der Ottonen; 3. Die Ergebnisse für die Wissenschaft; 4. Der Beginn der Nationalliteraturen. Die drei ersten Stücke waren ursprünglich für die Cambridge medieval history Bd. 3 bestimmt.

547. Von der bekannten 'Geschichte der altkirchlichen Literatur' von OTTO BARDENHEWER ist der 4. Band (Freiburg, Herder 1923) erschienen, der die griechische, syrische und lateinische Literatur des 5. Jh. (Augustin) behandelt.

548. In der 'Geschichte der deutschen Literatur, Bd. 1, vom 9. Jh. bis zu den Staufern' von S. ASCHNER (1920), einem Buch von 487 Seiten, sind dem letzten Kapitel, Übersicht über die Lateindichtung bis in die Stauferzeit, nicht weniger als 180 Seiten eingeräumt; der Inhalt der Poetae latini aevi Carolini wird mit unverkennbarer Liebe ausgeschöpft. Diesem Fortschritt gegenüber soll es nicht allzu stark betont werden, daß man über vieles oft recht verschiedener Ansicht sein kann.

549. Aus BOLLS Vorwort zum 3. Bande der Vorlesungen und Abhandlungen von LUDWIG TRAUBE, 'Kleine Schriften', hg. von SAMUEL BRANDT 1920, erfahren wir leider, daß wir auf die beiden noch ausstehenden Bände, Überlieferungsgeschichte der lateinischen Literatur im Mittelalter und Halbunziale verzichten müssen; die Schwierigkeiten, die sich der Veröffentlichung entgegenstellen, scheinen unüberwindlich. So ist denn ein von P. LEHMANN angefertigtes dreifaches Register für die 3 Bände beigegeben. Den reichen Inhalt des Bandes auch nur anzudeuten, ist in Kürze nicht möglich; er ist sachlich gegliedert: I. Zur alten Philologie; II. Zur mittelalterlichen Philologie; III. Paläographie und Handschriftenkunde; IV. Anhang: Zur Entwicklung der Mysterienbühne und Zur Technik der mittelalterlichen Schriftstellerei. Der Herausgeber hat mit größter Sorgfalt die Auswahl getroffen,

Digitized by Google

die Literatur geprüft und auf den gegenwärtigen Stand der Forschung gebracht. In der Vorrede kommt BOLL noch einmal in beistimmendem Sinne auf das Problem der Nomina sacra zurück.

550. Einem oft behandelten Thema gewinnt W. LEVISON eine neue, wichtige Seite ab, indem er in der Festgabe für FRIEDRICH VON BEZOLD 1921, 81ff. untersucht, welche Rolle die Politik in den Jenseitsvisionen des frühen Mittelalters, speziell der Karolingerzeit gespielt hat.

551. Sehr lehrreich handelt DIETRICH SCHÄFER in den Berlin. SB. 1921, S. 372—81 von '*Honor, citra, cis* im mittelalterlichen Latein'. Er zeigt überzeugend, daß *honor* in unseren Quellen nicht mit 'Ehre' zu übersetzen ist, sondern mit 'Recht'. Vielleicht übersetzt man *honor* in diesem Zusammenhang am besten mit 'Hoheitsrechten'. Insbesondere im Verhältnis zum Papsttum und zu Rom spielt der Begriff eine Rolle. So berichten Reinald von Dassel und Otto von Wittelsbach an K. Friedrich I. (SUDENDORF Reg. 2, 131 n. 547) von der Gesandtschaft der Römer, welche gekommen sei *ea, quae ad honorem imperii spectant, ex parte populi ad nos delaturi.* Auch für 'Lehn' wird der Ausdruck gebraucht. Aber ob wirklich auch für 'Besitz'? Es folgt der Nachweis, daß auch *cis* und *citra* in mittelalterlichen Quellen oft für 'jenseits' gebraucht worden ist.

552. In C. WEYMANS 'Bemerkungen zu späteren lateinischen Schriftwerken', Münchener Museum für Philologie des MA. 4, 274 finden sich, wie gewöhnlich, zahlreiche Notizen, die auch für das mittelalterliche Latein wertvoll sind.

553. Über 'Das Fortleben der antiken Götter im mittelalterlichen Humanismus' handelt in anregender und belehrender Weise das Buch FRIEDRICH VON BEZOLDS (Bonn und Leipzig 1922).

554. PAUL JOACHIMSEN, 'Vom Mittelalter zur Reformation' in H Vjschr. 20 (1920/21), 426—470 nimmt kritisch Stellung zu den unter dem gleichen Titel vereinigten Forschungen K. BURDACHS und seinen kultur- und bildungsgeschichtlichen Folgerungen, die abgelehnt werden.

555. In der Deutschen Vjschr. für Literaturwissenschaft 1, 64ff. gibt G. MÜLLER eine nützliche Übersicht über den mythologischen Apparat in den lat. Liedern der Sammlungen von

Digitized by Google

Cambridge, Benediktbeuern, St. Omer (Walter v. Chatillon), der Arundelhs., beim Primas und Erzpoeten. Nicht erkannt sind in Omer 25 und 28 Callisto, 25 Ariadne und Jole.

556. PAUL LEHMANN, 'Die Parodie im Mittelalter', (München 1922) versteht unter Parodie und behandelt nur solche literarischen Erzeugnisse, die irgendeinen als bekannt vorausgesetzten Text oder — in zweiter Linie — Anschauungen, Sitten und Gebräuche, Vorgänge und Personen scheinbar wahrheitsgetreu, tatsächlich verzerrend, umkehrend mit bewußter, beabsichtigter und bemerkbarer Komik ... formal nachahmen oder anführen. Der Stoff ist so gegliedert, daß 1. die kritisierende, streitende und triumphierende Parodie gegen Kurie und hohe Geistlichkeit, Klöster und Mönchsorden usw., 2. die erheiternde und unterhaltende Parodie, Liebesleben, Zechen, Goliarden- und Studentenleben usw. dargestellt werden. Ein zweites Heft bringt 'Parodistische lateinische Texte', teils in neuer Bearbeitung, mit Heranziehung des ganzen Materials, teils ungedruckte. — Es ist mit Freude zu begrüßen, daß wir auf diesem oft berührten, aber nie systematisch bearbeiteten Felde nun einen zuverlässigen Führer haben. Mit LEHMANN berührt sich ein Aufsatz von KARL MÜLLER, 'Aus der Welt der Carmina Burana' in der Festgabe für A. VON HARNACK 1921, S. 215 f.

557. Gegen leichtfertige Behandlung mittellateinischer Gedichte wendet sich K. STRECKER, Monatsschrift f. höhere Schulen 1924, S. 218.

558. An Anthologie of medieval Latin chosen by STEPHEN GASELEE (London 1925) — nebenbei bemerkt, die Anthologie beginnt mit Inschriften aus Pompeji und endet mit einem lateinischen Briefe des Abtes von Einsiedeln v. J. 1916 — kommt für unsere Zwecke ebensowenig in Betracht wie die in neuerer Zeit in Deutschland reichlich erscheinenden mittellateinischen Lesebücher für Schulen.

559. In Zs. f. kath. Theol. 1922, 163 ff. macht H. BREWER es wahrscheinlich, daß das dem Lactanz beigelegte Gedicht De ave Phoenice von einem Zeitgenossen des Ambrosius stammt.

560. Den 2. Merseburger Zauberspruch behandelt ERIK BRATE, 'Andra Merseburg—besvärjelsen', Arkiv för Nordisk Filologi 35, N. F. 31 (1919), 287—296.

Digitized by Google

561. Aus den bisher wenig beachteten *Distinctiones monasticae et morales* (PITRA, Spicil. Solesmense 2 u. 3) stellt P. LEHMANN in den Münchener SB. 1922, S. 1 ff. eine lange Reihe von bekannten und unbekannten metrischen und rhythmischen Versen mittellateinischer Dichter zusammen. Besonders interessant ist es, daß die Hinterlassenschaft des Primas Hugo v. Orleans über W. MEYER hinaus nicht unbeträchtlich erweitert wird; und daß darunter auch Vagantenzeilen sind, neben denen Abaelards die ältesten, die wir kennen, ist für die Geschichte der Vagantenstrophe sehr wichtig. Aus den Liedern von St. Omer (Walter v. Chatillon) werden *Ecce torpet* und *Licet aeger cum aegrotis* angeführt; nachgetragen sei, daß von letzterem auch aus der 7. Strophe (PITRA 3, 116) zwei Zeilen mit eigenartiger Variante zitiert werden, und daß der Vf. auch St. Omer n. 8 kennt; dies letztere führt er so ein, daß man sieht, ihm ist der Dichter noch bekannt gewesen. — S. 21 unten druckt LEHMANN die Verse, wie sie bei PITRA 3, 454 stehen; danach wäre nach dem ersten Hexameter eine Lücke und die 2 Pentameter gehörten zusammen. Doch sind der Hexameter und erste Pentameter nicht zu trennen, es sind Versus echoici; die Lücke ist zwischen den 2 Pentametern anzusetzen. — Die Hexameter *Flos in pictura* und *Qui pingit florem* stehen auch in Paris 18522 f. 26 vgl. HAURÉAU, Not. et extr. 6, 118. Daß die leoninischen Hexameter S. 3. 4. 10 nicht in Langzeilen gedruckt sind, erscheint bedenklich, oder liegt die Gefahr, daß mancher die Form nicht erkennt, so fern? K. Str.

562. Im H Jb. 41 (1921), 76 ff. gibt C. WEYMAN einige Nachträge zu W. MEYERS Abhandlung Drei Gothaer Rythmen aus dem Kreise des Alchvine — vgl. NA. 43 (1922), 386. Poetae 4, 903 — und den kirchlichen Benediktionen im Mittelalter von A. FRANZ.

563. Über das 'Carmen de Timone comite' (Poetae 2, 120 ff.) handelt JAKOB BRUNNER in der H Vjschr. 18 (1917), 102—107 und vermutet, daß der Dichter die Schriften Agobards von Lyon gekannt habe. Er datiert das Gedicht früher als DÜMMLER.

564. Ein Lebensbild des Walahfrid Strabo auf Grund seiner Gedichte, namentlich De imagine Tetrici, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Zeitverhältnisse gibt F. VON BEZOLD, 'Kaiserin Judith und ihr Dichter Walahfrid Strabo' in H Zs. 130 (1924), 377 ff.

Digitized by Google

565. In Stud. u. Mitteil. z. Gesch. d. Benediktinerordens 40 (1920), 251 führt E. MADEIA Walahfrids Gedicht Poetae 2, 362 *Suscipe clementer* auf einen Konflikt des jungen Mönches mit seinen Vorgesetzten Erlebald u. Tatto zurück. Daß es unter den späteren Gedichten erscheine, liege daran, daß es zunächst natürlich anonym gewesen sei.

566. Im Neophilologus 8 (1922), 68 gibt PAUL LEHMANN den Schwank *In gestis patrum veterum* mit Benutzung zweier Hss. des brit. Museums von neuem heraus. S. 140 macht er eine weitere Hs. aus Chartres namhaft. Unbeachtet geblieben ist die Hs. Brüssel 1831—33, vgl. VON DEN GHEYN 2 S. 23, Cod. Christinae 1762 vgl. DÜMMLER NA. 4 (1879), 531 und Paris 2872.

567. Die Walthariusausgabe von K. STRECKER (Berlin, Weidmann) ist in zweiter Auflage erschienen. Für die Hs. B ist eine neue Kollation verwertet, für Hs. P die von H. LEBÈGUE mit Ergänzungen von J. WERNER. In der Vorrede nimmt der Herausgeber kurz zu den neuesten französischen Arbeiten Stellung und legt seine etwas veränderte Beurteilung des Handschriftenverhältnisses dar. Der Anhang ist aus äußeren Gründen fortgefallen.

568. Daß sich über den Waltharius noch immer viel Neues sagen läßt, wenn es auch nicht immer richtig ist, zeigt S. SINGER, 'Die Dichterschule von St. Gallen' (1922). Man gewinnt den Eindruck, daß das Büchlein in großer Eile fertiggestellt werden mußte.

569. In den Beiträgen z. Geschichte d. deutschen Sprache und Literatur 48 (1923), 136 behandelt K. PREISENDANZ ein paar Stellen des Geraldusprologs zum Waltharius.

570. H. SCHNEIDER, 'Das Epos von Walther und Hildegunde I' in Germ. roman. Monatsschrift 1925, S. 14 behandelt nicht den Waltharius, sondern das mittelhochdeutsche Epos.

571. Im Arkiv för Nordisk Filologi 33, N. F. 29 (1917), 157—171 verteidigt FINNUR JÓNSSON, 'Rígsþula' seine Auffassung dieses merkwürdigen Liedes von der Entstehung der Stände gegen K. LEHMANN und A. HEUSLER; er tritt entschieden für Abfassung um 900 oder im 1. Viertel des 10. Jh., unter dem Eindruck von Harald Hårfagres Auftreten (nicht Ende des 10. oder Anfang des 11. Jh. oder gar erst im 13. Jh.) ein.

Digitized by Google

572. Im Neophilologus 7 (1922), 284 zeigt C. WEYMAN, daß Hrotsvit hier und da (Maria 574 ff., 898 ff., Theophilus 279, Gesta Oddonis 17 f.) durch ihr wohlvertraute Stellen der Liturgie beeinflußt zu sein scheint. Ebendort macht er darauf aufmerksam, daß der Kreuzeshymnus des Venantius im Brevier einen Text (*laurcam certaminis* statt *proelium cert.*) hat, der in keiner der bekannten Hss. des Fortunat steht. FEDER, Wiener Stud. 41 (1920), 59 nimmt an, daß Fortunat sich hier an den Eingang des dritten Hymnus des Hilarius v. Poitiers anlehne.

573. Einen Versuch den Ruodliebproblemen auf den Grund zu kommen, macht S. SINGER, 'Ruodlieb', SA. aus 'KONRAD ZWIERZINA zum 29. März 1924'. Sehr fördernd sind zweifellos die Ausführungen über die naturwissenschaftlichen Neigungen des Dichters, Buglossa, Luchsstein usw. Die Anschauung, daß in dem Gedicht alle zwölf Lehren berührt worden sind, daß zwischen F und G eine ganze Lage ausgefallen ist usw., dürfte auch weiterhin höchst zweifelhaft sein. Sehr interessant ist es, wie der Vf. sich das Milieu erklärt. Der geistliche Dichter aus Bayern ist einmal nach einer rheinischen Stadt geschickt worden und hat dort Gelegenheit gehabt, auf dem Markt vor einer Bretterbude den Darbietungen eines Spielmanns zu lauschen, in denen Vortrag einer Übersetzung der Geste von Isembard und Gormond, einer in deutsche Reime gebrachten spanischen Novelle von bewährten Weisheitslehren, Vorführung von dressierten Tieren, Darstellung eines Mimus usw. abwechselten. Der Vf. hat seine Auffassung recht fesselnd dargelegt, hat mich aber vielfach nicht überzeugt, z. B. von der Kenntnis von Isembard und Gormond. Über zahme Waldvögel auf den Höfen der bayerischen Adligen vgl. KRUSCH, Die Lex Bajuvariorum S. 303. K. Str.

574. An weiterer Ruodlieb-Literatur verzeichnen wir KARL STRECKER, 'Die deutsche Heimat des Ruodlieb' in den Neuen Jahrb. f. klass. Altertumswissenschaft 1921, S. 289.

575. Gegen den Versuch H. BRINKMANNS den Manerius des kleinen Gedichtchens *Surgens Manerius summo diluculo* mit einem von Johann v. Salisbury erwähnten Mönch zu identifizieren, Zs. f. deutsches Altertum 60 (1923), 194 ff. wendet sich P. LEHMANN ebenda 61 (1924), 237—240.

576. In einer Reihe von Artikeln beschäftigt sich H. BRINKMANN mit der mittellateinischen lyrischen Dichtung. Wenn er

Digitized by Google

Germ. roman. Monatsschr. 11 (1923), 270 ff., 'Über die Herausgabe mittellateinischer Gedichte', dafür eintritt, daß man die Gedichte nach Gattungen zusammengefaßt herausgebe und so ein Corpus mittellateinischer Poesie schaffe, so wird dies Ziel ja auch im Auge zu behalten sein, notwendiger aber erscheint mir zunächst die Neubearbeitung der einzelnen Sammlungen, die als wichtige Kulturdokumente nicht zerrissen werden sollten. Der Vf. macht sich seine Aufgabe etwas leicht, wenn er bei seinen Gegnern, die er 'vor einer unbedachten Handlung warnen' zu müssen glaubt, die Absicht voraussetzt, sie wollten z. B. die Hs. der Carmina Burana einfach wieder abdrucken. Soviel wird schließlich wohl jeder, der sich mit den CB. etwas beschäftigt hat, wissen, daß es die erste Aufgabe ist, die ganze Überlieferung jedes Gedichtes heranzuziehen. Als Muster gibt er dann eine Bearbeitung von CB. n. 82, wobei ihm das Pech widerfährt, daß er von 4 Hss. zwei übersieht, darunter eine seit 20 Jahren bekannte (vgl. n. 577); dadurch wird auch seine ganze Auffassung des Gedichtes in Frage gestellt, was hier nicht weiter ausgeführt werden kann. Mit mehr Zustimmung wird man den Aufsatz 'Die Goliarden', Germ. Rom. Monatsschr. 12 (1924), 118 ff. lesen, der noch einmal die Frage behandelt, inwiefern die Bezeichnung 'Goliarden' für die Vaganten berechtigt ist, und zu dem Ergebnis kommt: 'Fort mit den Goliarden'. Damit berührt sich ein Aufsatz in den Preuß. Jahrb. 1924, 33 ff. 'Über Werden und Wesen der Vaganten'. Er benutzt dabei auch die Forschungen der Italiener, die sich sehr für die Bedeutung des Namens 'Goliarden' interessieren. Zuletzt handelten darüber F. Neri, 'La famiglia di Golia' in den Atti della R. accad. d. scienze di Torino 1922, V. Cresscini, 'Appunti su l'etimologia di goliardo' in Atti del R. istituto Veneto di scienze, lettere ed arti 79 (1919), F. Ermini, 'Il Golia dei goliardi' in La cultura 1 (1922), 169 ff. — Recht anregend sind Brinkmanns Ausführungen über die Anfänge lateinischer Liebesdichtung im Mittelalter im Neophilologus 9 (1924), 49 ff., 203 ff., doch ist die Verallgemeinerung einzelner Beobachtungen häufig nicht unbedenklich, und vielen Schlüssen und Behauptungen wird mancher Leser nicht ohne weiteres beistimmen. Die Interpretation der Texte fordert mehrfach zu lebhaftem Widerspruch heraus. — Wenn Brinkmann sich gegen Winterfelds Deutung der bekannten Amarziusstelle wendet, so berührt er sich darin mit H. Naumann, 'Versuch einer Einschränkung des romantischen Begriffs Spielmannsdichtung'

Digitized by Google

(D. Vjschr. für Literaturwissenschaft 2, Heft 4), der mit Recht die Mimentheorie scharf unter die Lupe nimmt. Vgl. NA. 45 (1924), 362. K. Str.

577. Im Neophilologus 9 (1924), 125 gibt PAUL LEHMANN, zufällig gleichzeitig mit BRINKMANN, (vgl. n. 576) eine Neubearbeitung von Carm. Burana n. 82 *Dulce solum* nach vier Hss. Ich stimme ihm bei, namentlich auch darin, daß er den zweisilbigen Nachhall nach jeder Strophe für echt hält; *exul* ist für die ganze Auffassung wichtig. Im Schwabenliede ist nach WERNERS Druck *benigne* zu schreiben, *consortes studii* vgl. Ovid Trist. V. 3, 47. Dann druckt LEHMANN aus 3 Hss. eine interessante Variante des Bundesliedes CB. n. 193 ab, oder richtiger ein Gemisch von 3 Gedichten; LEHMANNS Str. IV—XI haben ursprünglich mit I—III nichts zu tun, denn sie haben ein anderes Versmaß, Reim auch an der Zäsur, darum ist V 3 zu korrigieren *gaudium*; V 4 lese ich *quam si centum avium rostra garruerunt?* V 2 kann doch wohl nur *milia* geschrieben werden. IV 1 *Dum* zu tilgen vgl. W. VI 1 verständlicher *docet*: VII 2 *clamat* sc. *hospes*. VIII 3 *donec in parjetibus* scheint mir notwendig, dann auch wohl *lucem videamus*. XI 2 *rugientem*: wie Parodie S. 225. *catulus leonis* biblisch. I 3 *quos amplius delectat* ist kein Vers: *quos delectat amplius*. I 4 dem *delectat* entspricht besser *saciat* als *sociat* (*faciat* W). III 3 *tunica vel iopula* (?). S. 127 zweimal hinter *explicare* Komma statt Punkt. K. Str.

578. In H. LIETZMANNS kleinen Texten hat F. LÜERS als n. 148 die deutschen Lieder der Carmina Burana 1922 abgedruckt. Wie es scheint, plant er dasselbe für die lateinischen. Für den Fall, daß das zutrifft, muß mit allem Nachdruck betont werden, daß wir eine wirkliche wissenschaftliche Ausgabe brauchen.

579. Außer dem NA. 43 (1922), 472 angezeigten Aufsatz von FRANTZEN über die Gedichte des Archipoeta bringen die letzten Jahrgänge des Neophilologus auch andere wertvolle Beiträge desselben Verfassers, der uns leider ganz unerwartet entrissen worden ist, zum Verständnis der Vagantenpoesie: 4, 358 ff. Über den Einfluß der mittellateinischen Literatur auf die französische und deutsche Poesie, 5, 58 ff. 170 ff., 357 ff., Zur Vagantenpoesie, 6, 130 ff. Ein spätes Zeugnis lateinischer Klerikerdichtung.

580. Aus Clm. 21566 druckt T. SCHLECHT im H Jb. 42 (1922), 294 ff. ein Gedicht auf einen neuen Bischof von Eichstätt

Digitized by Google

und stellt fest, daß es Heinrich Schenk von Reicheneck zur Zeit Ludwigs des Bayern ist. Wenn er meint, es müsse den Zeitgenossen als ein Kunstwerk in Aufbau und Verstechnik erschienen sein, so bemerke ich, daß V. 1 schließt *pătĕăt fons Eliconis*, vgl. V. 40 *Ne pecŭs mundanum*. Warum sind übrigens die Verse nicht gezählt? V. 2 möchte ich lesen *Dulci(l)us* sc. *sonis*. V 55 für *claudĭs* lies *claude l.* V. 62 *obtricata* ist unmöglich, vielleicht *obtrita* mit kurz gemessenem *i*? Der Hiat V. 58 ist bedenklich. V. 53 *pire* nicht von *πῦρ*, sondern von *pyra*, *πυρά*. Was S. 296 über die Tripertiti dactylici caudati bemerkt wird, ist mir unverständlich. Es ist dringend wünschenswert, daß in verstechnischen Fragen eine gleichmäßige Terminologie angewendet wird. Es empfiehlt sich zweifellos die bei W. Meyer Ges. Abh. 1, 79 ff. K. Str.

581. Im Philologus 75, 395 ff. beschäftigt sich F. Lammert mit den Angaben des Hieronymus über vulgäres Latein.

582. Zu der bekannten, im Jahre 1915 erschienenen Schrift von Ernst Troeltsch 'Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter' verzeichnen wir folgende Aufsätze: Hans Lindau, 'Augustins geschichtliche Stellung' in Zs. K. G. 37 (1918), 406 bis 432; Karl Bauer 'Zur Verständigung über die Stellung Augustins in der Geschichte', ebenda 42, N. F. 5 (1923), 228 bis 243.

583. In den 'Beiträgen zur Geschichte des christlichen Altertums und der Byzantinischen Literatur, Festgabe Albert Ehrhard zum 60. Geburtstag (14. März 1922) dargebracht', von Albert Michael Koeniger (Bonn und Leipzig 1922) S. 180—199 handelt Martin Grabmann mit gewohnter Gelehrsamkeit über 'Ps.-Dionysius Areopagita in lateinischen Übersetzungen des Mittelalters', besonders über die Übersetzungen des Johannes Scotus Eriugena, Johannes Sarracenus, Robert Grosseteste sowie den Auszug des Thomas Gallo von Vercelli, deren Initia er mitteilt.

584. Rev. Bénédict. 35 (1923), 81—97 zeigt P. Lehmann 'Zur Kenntnis der Schriften des Dionysius Areopagita', daß die Zitate aus den Schriften des Dionysius Areopagita bei Hildvin von S. Denis und Hincmar v. Reims mit der Übersetzung des Johannes Scottus nicht stimmen, wohl aber selbst verwandt sind. Es hat also schon vor Johannes eine lat. Übersetzung des Areopagiten gegeben. Ob Hildvin sie hergestellt hat, ist zweifelhaft.

Digitized by Google

585. 'S. Benedicti Regula monachorum, hg. und philologisch erklärt von BRUNO LINDERBAUER O. S. B.', (Metten 1922), ist eine treffliche Leistung und kommt einem wirklichen Bedürfnis entgegen. Sehr bedauerlich ist es aber, daß Vf. sich nicht entschlossen hat, die Lesarten der wichtigsten Hss., die ihm doch zur Verfügung standen oder, wo sie vielleicht fehlten, wohl verhältnismäßig leicht zu beschaffen waren, am Fuß der Seite hinzuzufügen. Ausgaben sind genug vorhanden, ein kritischer Apparat fehlt noch immer. Bequemer wäre es außerdem, wenn der Kommentar unter dem Text stände. Auf die Besprechung des Buches durch P. G. MORIN, Rev. Bénédict. 34 (1922), 119 sei besonders hingewiesen. — In demselben Heft wendet sich MORIN S. [37] in ausführlicher Besprechung gegen H. SCHRÖRS, 'Das Charakterbild des hl. Benedikt von Nursia u. seine Quellen', Zs. f. kath. Theol. 45 (1921), 169 ff., der J. HERWEGEN die Berechtigung abstreitet, auf Grund von Gregor, Dial. B. II und Regula monachorum ein Charakterbild des hl. Benedikt (2. Aufl. 1919) zu entwerfen.

586. Im Münchener Museum f. Philologie des MA., 4, 129 ff. behandelt A. HOFMEISTER, 'Zur griechisch-lateinischen Überungsliteratur des früheren Mittelalters', den reichen Inhalt der Wiener Hs. lat. 739 und legt ihre Bedeutung für unsere Kenntnis von dem Eindringen des griechisch-morgenländischen Geistes ins Abendland dar.

587. In derselben Zs. S. 233 ff. druckt A. HOFMEISTER unter dem Titel 'Aus Capri und Amalfi' aus ders. Wiener Hs. 739, einen Sermo de virtute und Sermo de transitu s. Constantii des Patrons von Capri, die vor allem deswegen wichtig sind, weil sie von einem sonst unbekannten Sarazenenzug im J. 991 berichten.

588. Die in der Helmstädter Miszellanhs. 622 erhaltene interessante Form der 'Inclusa', von der POLYCARP LEYSER in seiner Historia poet. et poemat. m. aevi (1721), S. 1181 ff. die ersten 113 Verse abdruckte, hat A. HILKA in den Mitteilg. d. schles. Ges. f. Volksk. 19 (Breslau 1917) im Rahmen einer stoffgeschichtl. Untersuchung 'Die Wanderung der Erzählung von der Inclusa aus d. Volksbuch d. Sieben weisen Meister' ediert. EDW. SCHROEDER, 'Zum mittellateinischen Philo', gibt aus einer von C. BORCHLING angefertigten Abschrift reichliche Nachträge und Verbesserungen dazu, Zs. f. deutsches Altertum 59

Digitized by Google

(1922), 329ff.; das wichtigste ist, daß die Heldin nicht Philonia, sondern Philoma heißt. Ebenda S. 335f. teilt HILKA wertvolle Varianten aus einer Danziger Hs. mit.

589. G. BAESECKES 'St. Emmeramer Studien', Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache und Sitte 46, 431ff., sind rein germanistisch, doch sei sein Ergebnis hervorgehoben, daß das erwachende geistige Leben in St. Emmeram in der denkbar engsten Beziehung zu Fulda steht. Er berührt sich damit eng mit SWARZENSKI.

590. Einige Schriften zur Geschichte der Medizin im Mittelalter seien auch hier erwähnt. Als 1. Heft der 'Studien zur Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Medizin im Mittelalter' erschien von PAUL DIEPGEN 'Die Theologie und der ärztliche Stand' (Berlin-Grunewald 1922). Indem D. seine Untersuchung auf die 'autoritative Theologie' beschränkt, also Volksglauben und -Aberglauben ausscheidet, gelangt er zu einem bedeutend günstigeren Urteil über die Haltung der Theologie gegenüber der Medizin und den Medizinern, als man bisher anzunehmen gewohnt war. Der theologische Einfluß hat die Wertschätzung der Mediziner sowie die innere und soziale Entwicklung ihres Standes gefördert, freilich später auch die freie wissenschaftliche Forschung gehemmt. Als Anhang sind einige Beichtfragen *circa medicos* und *circa aromatarios* aus des Angelus de Clavasio (gest. 1495) Summa de casibus conscientiae nach dem Straßburger Druck von 1513 abgedruckt sowie ein anonymer Tractatus de conscientia medici aus Clm 18444, geschrieben im Jahre 1448, verfaßt vermutlich von einem Mediziner. — J. MÜNZ, 'Die jüdischen Ärzte im Mittelalter. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mittelalters' (Frankfurt a. M. 1922) stellt zahlreiche Nachrichten über jüdische Ärzte im Mittelalter in Europa und dem Orient zusammen, ohne im allgemeinen auf die Quellen selbst zurückzugehen oder den Versuch einer historischen Gliederung und Vertiefung zu machen. Es ist im wesentlichen ein Preislied auf die jüdische medizinische Wissenschaft und ihre Vertreter. — In den Studien zur Geschichte der Medizin H. 13 erschien von H. E. SIGERIST 'Studien und Texte zur frühmittelalterlichen Rezeptliteratur' (Leipzig 1923).

591. In einer inhaltreichen Leipziger Diss. 1923 handelt KARL MANITIUS über 'Die fränkische Geschichtschreibung

Digitized by Google

und die weltlichen Wissenschaften'. Nach einem einleitenden Abschnitt über 1. die Entwicklung der fränkischen Geschichtschreibung in der Karolingerzeit, 2. Geschichtsmethodik wird der Stoff in 6 Kapiteln: 1. Die Bildung im allgemeinen, 2. Philologie und Geschichte. Das Nachleben des Altertums, 3. Erdkunde und Völkerkunde, 4. Naturbeschreibung und Naturgefühl, 5. Heilkunde, 6. Astronomie, Mathematik und Chronologie vorgeführt. Die Arbeit ist nicht im Druck erschienen.

592. Georg Buchwald teilt in der Zs. KG. N. F. 2 (1921), 77—83 eine Aufzeichnung der zweiten lateinischen Predigt Bertholds von Regensburg aus der Hs. n. 762 der Leipziger Universitätsbibliothek mit, die gegenüber dem Text, den Franz (Die Messe im deutschen Mittelalter S. 649 ff.) nach einer Linzer Hs. veröffentlicht hat, mehrere Verbesserungen und Erweiterungen (auch wohl Zusätze von fremder Hand) enthält.

593. Untersuchungen zu Duns Scotus veröffentlicht Fr. Pelster S. J. in den Franziskanischen Studien 10 (1923), 1—32 unter dem Titel 'Handschriftliches zu Scotus mit neuen Angaben über sein Leben'. Die beiden ersten Abschnitte, in denen die mangelnde Begründung der Annahme nachgewiesen wird, daß Wilhelm von Ware Lehrer des Scotus war, und nach dem Cod. F. 69 der Kapitelsbibliothek von Worcester die Entstehungszeit der Reportata Parisiensia für die Jahre 1302/4 bestimmt wird, stützen sich auf unveröffentlichte Studien des Kardinals Ehrle. Die folgenden Untersuchungen Pelsters sind der Erklärung und Datierung der Reportata, Quodlibeta, Collationes Parisienses sowie der Questiones de metaphysica und de anima gewidmet, wobei die Hss. der Münchener Staatsbibliothek Clm 8717 und 26309 kurz beschrieben werden.

594. Franz Pelster S. J. weist im H Jb. 42 (1922), 102 bis 106 überzeugend nach, daß Albertus Magnus, von dessen Chronologie bisher so wenig bekannt war, im Winter 1222 auf 1223 in Venedig und der Lombardei gewesen ist — denn damals fand jenes 40tägige lombardische Erdbeben statt, von dem er selbst erzählt —, und er vermutet weiterhin, daß er damals in Padua studiert und dort in den Dominikanerorden eingetreten sei.

595. Nach Otto Geigers Studien über 'Bruder Berthold. Sein Leben und seine Werke' im Freiburger Diözesan-

Digitized by Google

archiv N. F. 21 (1921), 1—54 gehörte der Vf. des 'Andächtig Zeitglocklein', der zwischen 1300 und 1310 die Summa des Johannes von Freiburg auf deutsch bearbeitete, wahrscheinlich zur Freiburger Dominikanerschule.

596. 'Ein Reisebüchlein für Jerusalempilger' des 1490 in Basel verstorbenen Juristen Johannes Bär veröffentlicht aus einer Würzburger Hs. AUGUST BERNOULLI in der Zs. KG. 38, N. F. 1 (1920), 79—86.

597. ALBAN DOLD, 'Prophetentexte in Vulgataübersetzung nach der ältesten Handschriftenüberlieferung der St. Galler Palimpseste n. 193 und n. 567', (Texte und Arbeiten, hg. durch die Erzabtei Beuron 1 (1917) gibt eine gute Vorstellung von den Leistungen Beurons.

598. Nicht nur für die Bibelforschung, sondern auch für die Liturgik und die Geschichte der Sprache ist von höchster Bedeutung die Publikation von Dom A. DOLD, 'Konstanzer altlateinische Propheten- und Evangelienbruchstücke mit Glossen' (Beuron 1923). Im Zusammenhang damit machen wir auf D. B. CAPELLE, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne latine Revue Bénédictine 1924 [S. 113ff.] aufmerksam, wo eine umfassende Übersicht über neue Publikationen zur Geschichte des Bibeltextes gegeben wird.

599. In den Stud. u. Mittlg. z. Gesch. d. Benediktinerordens 40 (1920), 243ff. bespricht HABLITZL den Jeremiaskommentar des Hrabanus Maurus, der sich von dessen anderen exegetischen Werken dadurch unterscheidet, daß Hraban von Buch XIII an von seiner gewöhnlichen Art abweicht und Eigenarbeit leistet. — Über Hrabans Isidorglossierung, Walahfrid Strabos und das ahd. Schrifttum spricht G. BAESECKE in der Zs. für deutsches Altertum 58 (1921), 241.

600. Ein handliches und bequemes Nachschlagebuch ist das kleine 'Liturgische Handlexikon' von Jos. BRAUN S. J. (Regensburg 1922).

601. Sehr weit gesteckt sind die Ziele des neuen Unternehmens, das sich zur Aufgabe macht, liturgische Quellen, liturgiegeschichtliche Forschungen und ein Jahrbuch für Liturgiewissenschaft zu bringen. Die Ziele und Aufgaben der liturgiegeschichtl. Forschungen legt im ersten

Digitized by Google

Heft (1919) K. MOHLBERG ausführlich dar. Die weiteren Hefte stehen unserem Archiv zwar ferner, seien aber auch genannt: 2. J. DÖLGER, 'Die Sonne der Gerechtigkeit und der Schwarze'. 3. A. BAUMSTARK, 'Nichtevangel. syr. Perikopenordnungen des ersten Jahrtausends'. 4/5. J. DÖLGER, 'Sol salutis'. Von liturgiegeschichtl. Quellen erschien als 1/2. Heft 'Das fränkische Sacramentarium Gelasianum in alamannischer Überlieferung (Cod. Sangall. n. 348). St. Galler Sakramentarforschungen 1', hg. von K. MOHLBERG 1918 mit ausführlicher Einleitung, in der vor allem die Hs. sehr genau beschrieben wird. Heft 3. 'Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar', hg. von H. LIETZMANN 1921. Wie der Titel zeigt, hat der Vf. sich nicht die Aufgabe gestellt, das Meßbuch Gregors in seiner ursprünglichen Form zu rekonstruieren, sondern das Exemplar, das Hadrian an Karl sandte. Für den Benutzer empfiehlt es sich, desselben Vf. 'Petrus und Paulus in Rom' (1915) zu lesen. Hervorgehoben seien die ausführlichen Indices. Vgl. auch den ergänzenden Aufsatz desselben Vf. in den Miscellanea FR. EHRLE 2 (1924), 141—158, 'Handschriftliches zur Rekonstruktion des Sacramentarium Gregorianum'. Vom Jahrbuch für Liturgiewissenschaft, hg. vom Verein zur Pflege der Liturgiewissenschaft mit der Abtei Maria Laach als Sitz, von O. CASEL in Verbindung mit A. BAUMSTARK und R. GUARDINI, ist 1921 der erste Band erschienen. Welch reges Leben auf dem Gebiete der liturgischen Forschung herrscht, zeigt der eingehende Literaturbericht am Schluß des Heftes, auf den wir verweisen. Genannt sei noch A. DOLD, 'Ein vorhadrianisches gregorianisches Palimpsest-Sakramentar in Gold-Unzialschrift' (Beuron 1919).

602. Die sehr sorgfältige Münchener Diss. von H. DAUSEND, 'Die ältesten Sakramentarien der Münsterkirche zu Essen literarhistorisch untersucht' (1920), behandelt nach einleitenden Bemerkungen über die Gründung des Essener Stiftes und genauer Aufzählung der in E. erhaltenen liturgischen Bücher das älteste Sakramentar der Münsterkirche, Hs. D I der Düsseldorfer Landes- und Stadtbibliothek. Mit großer Liebe wird die Hs. beschrieben, sämtliche Abkürzungen werden alphabetisch zusammengestellt, sämtliche orthographisch-phonetischen Auffälligkeiten aufgezählt und nützliche lexikalische Nachweisungen gegeben. Kap. 3 behandelt die Stellung des Namensverzeichnisses und Ka-

Digitized by Google

lenders zum eigentlichen Sakramentar, Kap. 1 den literarischen Charakter, Kap. 5 schließlich Alter, Ort und Schreiber der Hs. mit dem Ergebnis, daß drei Essener Stiftsfräulein zwischen 867 und 872 sie zusammen geschrieben haben.

603. Die Frage 'Enthielt die römische Liturgie eine Epiklese?' beantwortet JOH. BRINKTRIM, Röm. Quartalschr. 31 (1923), 21 ff. mit 'Nein' und sucht drei scheinbare theologische Irrtümer, die ein Brieffragment des Papstes Gelasius, 492—96, enthält, durch scharfe Interpretation fortzuschaffen.

604. P. DIODOR HENNIGES O. F. M. 'Die hl. Messe zu Ehren der hl. Elisabeth' in den Franzisk. Studien 9 (Münster 1922), 158—171 enthält eine sorgfältige Zusammenstellung der Hss. und Drucke; als Vf. der Sequenz *Gaude Sion* wird Gerardus Monachus s. Quintini vermutet. F. S.

605. EDMUND NIED, 'Heiligenverehrung und Namengebung, sprach- und kulturgeschichtlich mit Berücksichtigung der Familiennamen' (Freiburg 1924), verfolgt erst im allgemeinen die Namenwahl, den Einfluß der Heiligennamen auf die Namengebung, und stellt sodann in alphabetischer Reihenfolge die wichtigeren Heiligen mit den von ihnen abgeleiteten Tauf- und Familiennamen zusammen. Ein Namenverzeichnis am Schluß erleichtert die Benutzung.

606. Mag es auch umstritten sein, ob das Martyrologium Hieronymianum in der Gestalt, auf die alle erhaltenen Hss. zurückgehen, wie KRUSCH annimmt, von einem Manne erst im Anfang des 7. Jh. angefertigt worden ist, oder ob es auf Grund einer älteren Fassung in allmählicher Entwicklung zu diesem Text geworden ist, darüber sind alle einig, daß frühere Festverzeichnisse darin aufgegangen sind, so auch ein römischer Festkalender des 5. Jh., eine jüngere, erweiterte Gestalt der Depositio martyrum et episcoporum des Chronographen von 354. Dieses verlorene Festverzeichnis mit Berücksichtigung der übrigen Quellen und mit Hilfe der sich beim Vergleich mit der Liste von 354 ergebenden Maßstäbe aus dem Mart. Hieron. zurückzugewinnen, ist das Ziel, das sich JOH. PETER KIRSCH gesetzt hat in seinem Buche 'Der stadtrömische christliche Festkalender im Altertum' (Liturgiegeschichtliche Quellen, hg. von MOHLBERG und RÜCKER 7/8, Münster 1924). Der Vf. lehnt es ausdrücklich ab, in diesem

Digitized by Google

Rahmen den textkritischen Fragen, die das Mart. Hieron. stellt, genauer nachzugehen; aber seine umsichtigen Untersuchungen werden auch der ersten wirklichen Ausgabe dieser Quelle, die man in absehbarer Zeit von einem berufenen Forscher zu erhalten hofft, sicherlich zugute kommen, indem die Nachrichten über Heiligenfeste Roms und seiner Umgebung von K. einer eindringenden Kritik unterworfen werden, mag auch diese oder jene Einzelheit zweifelhaft erscheinen. Das Bild weitgehender Verwilderung der Überlieferung durch Entstellung und Wiederholung von Namen usw., das sich längst für das Mart. Hieron. ergeben hat, wird hier aufs anschaulichste bestätigt. W. L.

Derselbe Vf. hat schon in der Festgabe zum 60. Geburtstag Albert Ehrhards (Bonn und Leipzig 1922), S. 253—272 eine Untersuchung über 'Das Martyrologium Hieronymianum und die römische Depositio Martyrum nach dem Chronographen von 354' veröffentlicht.

607. Fedor Schneider, 'Über Kalendae Ianuariae und Martiae im Mittelalter' im Archiv für Religionswissenschaft 20 (1920/21), 82—134 und 360—410, verfolgt das Fortleben heidnischen antiken Brauches an den genannten Tagen vom 5. Jh. an, vor allem seit Cäsarius von Arles, indem er dabei die methodisch wichtige Frage aufwirft und folgerichtig durchführt, wieweit die Verfasser unserer schriftlichen Quellen wirklich Beobachtetes berichten und wieweit sie lediglich literarische Überlieferungen wiederholen; die Einführung bewußter Quellenanalyse in die Geschichte des Volksbrauches ist so für diese Untersuchung kennzeichnend, deren Ziel die Aufzeichnungen Benedikts von St. Peter über römischen Festbrauch im J. 1142 bilden. Von anderen behandelten Quellen seien genannt die Vita Eligii II, 16 (SS. rer. Merov. 4, 705 ff.), Bußbücher, Martin von Bracara, der Scarapsus von Pirmin — vgl. jetzt auch NA. 45 (1924), 385 f. — und die Schriften des Atto von Vercelli. Beim Konzil von Rouen (S. 361) ist der Aufsatz von E. Seckel übersehen, 'Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht' (1910), S. 611—635. W. L.

608. J. Klapper, 'Der Ursprung der lateinischen Osterfeiern' in der Zs. f. deutsche Philologie 1923, S. 46 ff. will nachweisen, daß die dramatische abendländische Auferstehungsliturgie aus der Übung am hl. Grabe in Jerusalem herzuleiten sei, und zwar werde die Ausgestaltung der Jerusalemer Liturgie in dramatischem Sinne

Digitized by Google

in die Zeit zwischen dem Anfange des 6. Jh. und der Mitte des 8. Jh. fallen. Einige Zweifel an dieser Behauptung dürften berechtigt sein. Einen Versuch, sich mit GAUTIER auseinanderzusetzen, hat der Vf. nicht gemacht.

609. Über die liturgischen Ostergebräuche im Dom zu Münster sind erst vom 13. Jh. ab genaue Nachrichten erhalten. R. STAPPER, Zs. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. (Westfalens) 82 (1924), 19 ff. bespricht sie unter Beigabe von Texten und weist zugleich darauf hin, daß sie offensichtlich aus den schon früh in zahlreichen Benediktinerabteien nachweislichen Riten, die zur Entwicklung der lateinischen Osterspiele führten, entstanden sind. Wir benutzen die Gelegenheit, um auf desselben Vf. Arbeit über 'Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter', Münster 1916 in ders. Zs. 75 (1917), aufmerksam zu machen.

610. P. PAULUS VOLK, 'Der Liber ordinarius des Lütticher St. Jakobs-Klosters' (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens hg. von J. HERWEGEN 10, Münster 1923), gibt zum ersten Male diese Quelle zur mittelalterlichen Klostergeschichte heraus, die über die Geschichte der einzelnen Abtei hinaus Bedeutung hat. Ein klösterlicher Ordinarius enthält Gewohnheiten, wie sie in mancherlei Gestalt an verschiedenen Orten zur Ergänzung der Regula Benedicti entstanden und aufgezeichnet worden sind. Die Einleitung des Buches, von der ein Vorläufer als Bonner philosophische Diss. 1921 erschienen ist ('Studien zum Liber ordinarius des Lütticher St. Jakobs-Klosters'), unterrichtet über die Geschichte solcher Ordinarien im allgemeinen, über ihre Wanderungen und Übertragungen; die Geschichte des Lütticher Klosters St. Jakob führt dann zu dessen 1284—87 verfaßtem Liber ordinarius, seine Hss. werden eingehend beschrieben und seine Quellen festgestellt, unter denen der Ordo Cluniacensis des Mönches Bernhard, Usus von Citeaux, aber auch Einflüsse der Prämonstratenser und des Dominikanergenerals Humbert de Romanis begegnen. Dieser Ordinarius, in dem so bedeutende Ströme der Mönchsgeschichte zusammengeflossen sind, hat selbst weitergewirkt; vor allem hat der Klosterreformator Abt Johannes Rode von St. Mathias in Trier, dem P. VIRGIL REDLICH in dem nächsten Heft derselben Sammlung eine eigene Darstellung gewidmet hat (Heft 11: 'Johann Rode von St. Mathias bei Trier,

Digitized by Google

ein deutscher Reformabt des 15. Jh.', 1923), in seinen Statuten stark daraus geschöpft, die selbst wieder in den Konstitutionen der Bursfelder Kongregation benutzt worden sind. So ist es keine unbedeutende Quelle, die hier durch die Ausgabe von VOLK erschlossen worden ist. Der Vf. hat in der Benediktinischen Monatsschrift 5 (1923), 123—127 aus dem Liber ordinarius die 'Zusammensetzung des Konvents von St. Jakob zu Lüttich im 13. Jh.' zu erschließen gesucht und daselbst S. 328—337 auch die mittelalterliche Bibliothek von St. Jakob behandelt. Endlich sein Aufsatz: 'Baron HÜPSCH und der Verkauf der Lütticher Jakobsbibliothek (1788)' im Zentralblatt für Bibliothekswesen 42 (1925), 1 bis 17 gilt den Hss., die von dort an den bekannten Kölner Sammler und aus seinem Besitz zum größten Teil nach Darmstadt gelangt sind. W. L.

611. In 'Nordiske Pilegrimsnavne i Broderscabsbogen fra Reichenau' (S. Abdr. aus 'Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og historie 1923) bringen F. JÓNSSON und E. JØRGENSEN eine Untersuchung über das Vorkommen nordischer Namen in dem Reichenauer Gebetsverbrüderungsbuch. Eine gute Reproduktion aus der Hs. in Cividale — vgl. NA. 2 (1877), 113 — ist der Arbeit beigefügt.

612. D. SCHAEFER 'Mittelalterlicher Brauch bei Überführung von Leichen' (Berlin SB. 1920) bringt umfassendes Material bei für die Sitte des MA., bei Leichen von Fürsten, die aus irgendeinem Grunde an einem andern als dem Sterbeorte begraben werden mußten, vor Überführung derselben die *intestina* am Sterbeorte selbst oder in der Nähe desselben, und nur die Gebeine am eigentlichen Begräbnisorte selbst zu bestatten.

613. K. RIEDER, 'Die Anniversarienstiftung des Landkapitels Ottersweier' in Freiburger Diözesanarchiv 46, N. F. 19 (1919), 507 stellt fest, daß das in ders. Zs. NF. 7, 207 f., als verloren bezeichnete Anniversarbuch dieses Landkapitels, eine Hs. des 15. Jh., im Hamburg-Büdingenschen Gesamtarchiv liegt.

614. In der Revue Bénédictine 36 (1924), 72—89 veröffentlicht PAULUS VOLK ein Nekrologium des Klosters Neustadt am Main aus dem Besitz der Abtei Maria-Laach. Es ist zwar erst um 1610 geschrieben und 1612 in althergebrachter Weise mit einem Martyrologium des Benediktinerordens und der Regula Benedicti, beides Inkunabeln, zusammengebunden worden und bis 1734

Digitized by Google

im Gebrauch geblieben, enthält aber auch wie so viele Totenbücher ältere Bestandteile, die in das Mittelalter zurückführen. W. L.

615. In den Studien u. Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 41 (1922), 79—95 teilt FRANZ JOS. BENDEL ein 'Nekrologium der Abtei Schwarzach am Main' im Auszuge mit, das in der Originalhs. (Bamberg Ed II 12) erhalten ist, bereits von C. A. SCHWEITZER im 7. Bericht des hist. Vereins von Bamberg (1844) veröffentlicht war, und, da im 12. Jh. entstanden, bei dem Fehlen aller sonstigen Quellen über die ältere Zeit des Klosters, für dessen Geschichte im 11. und 12. Jh. von Bedeutung ist.

616. Aus dem Nekrologium der Franziskaner von Mühlhausen in Thüringen aus dem 14. und 15. Jh. stellt R. SCHEITHAUER in den Mühlhäuser Geschichtsbll. 24 (1924), 33—65 'Die Toten des liber mortuorum von Mühlhausen' zusammen. Vgl. n. 200. W. L.

617. Bei einer Beschreibung des cod. Trev. 1092 (aus dem Matthias-Kloster in Trier, teils Anfang des 12. Jh., teils im 13. Jh. von verschiedenen Händen geschrieben) hat ERNST KLUG, 'De florilegiis codicis Monacensis 6292 et codicis Trevirensis 1092' (Diss. Greifswald 1913), eine metrische Grabschrift des Bischofs Friedrich von Lüttich († 1121) abgedruckt, hier mit *quinto mai ante kalendas;* aus anderer Überlieferung NA. 2 (1877), 603; SS. 25, 97 f.; als Eingang zu einer metrischen S. Frid. Anal. Boll. 2, 264. Derselbe bespricht eingehend die Horaz-Auszüge des Clm. 6292 aus Freising (danach nicht Quelle Ottos von Freising). A. H.

618. Von den Beiträgen zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens erwähnen wir 'Die Stifterdenkmäler der Abteikirche Maria Laach im 13. Jh.' von P. ADALBERT SCHIPPERS O. S. B. (Heft 8, Münster 1921), eine vorzüglich ausgestattete, mit zahlreichen ausgezeichneten Abbildungen geschmückte kunstgeschichtliche Arbeit.

619. Gegen HAUPT — s. NA. 41 (1919), 800 f. n. 191 — deutet A. HELGESSON 'En ny St. Laurentius? Är bild-och inskriptionsgåten å »Petrusportens« tympanon vid Slesvigs domkyrka nu slutgiltigt löst?' Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie III. Reihe, 8 (1918), 294—313, wohl mit Recht die umstrittene Figur zur Linken Christi wieder auf Paulus statt auf Laurentius. Weniger

Digitized by Google

einleuchtend sind seine abweichenden Ergänzungen der Inschrift (*Tu michi vas sanum mundi depelle tyrannum Et revoca gentes tenebris daemonia* [oder: *tenebrarum idola*, oder: *tenebris idola*] *colentes*), und der Hinweis auf Saxo Grammaticus als möglichen Verfasser der Verse steht, wie H. selbst hervorhebt, ganz in der Luft.

620. Hans Kunze gibt in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 56—59 (1921—24), S. 166 ff. eine Notiz über die in Magdeburg verehrten Reimser Heiligen Timotheus und Apollinaris, die Otto d. Gr. von Artold von Reims erworben hat (vgl. Flodoard I 4 SS. 13, 419).

621. In den 'Vorträgen der Bibliothek Warburg' 1922—23 I. Teil behandelt in ausführlichen Darlegungen Percy Ernst Schramm 'Das Herrscherbild in der Kunst des frühen Mittelalters', angeregt von dem ausgezeichneten Hamburger Kunsthistoriker. Sie bieten, da sie auch Handschriften und Siegel heranziehen, auch für uns allerlei Interessantes. In engem Zusammenhang hiermit stehen die Studien desselben Vf. 'Zur Geschichte der Buchmalerei in der Zeit der sächsischen Kaiser' im Jb. für Kunstwissenschaft 1923, 54—82, die mehrere Malereien der Reichenauer Schule durch eine Verbindung historischer und kunsthistorischer Methode zu datieren versuchen, und die für die Darstellung Ottos III. in der zeitgenössischen Kunst und für die rechte Würdigung seiner so rasch wechselnden Siegelbilder von Bedeutung sind.

622. 'Das Reiterstandbild auf dem alten Markt zu Magdeburg' hat Walter Möllenberg in den Neujahrsblättern, hg. von der Hist. Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt 45 (Magdeburg 1924) auf Karl den Großen zu beziehen versucht. Dagegen wendet sich Ernst Müller, 'Kaiser Otto II. der Rote auf dem Markt zu Magdeburg' im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 72 (1924), 46 ff. und verteidigt die durch die Glosse des Magdeburger Weichbildrechts aus dem 14. Jh. nahegelegte und bisher allgemein angenommene Beziehung auf den Sachsenkaiser. Darauf Replik von Möllenberg im Korrespondenzblatt 72 (1924), 143 ff. und erneute Entgegnung von E. Müller ebenda S. 154 ff.

623. Von dem im Kreuzgang des Klosters St. Zeno eingemauerten Reliefbild Kaiser Friedrichs I., welches Kemmerich

Digitized by Google

im NA. 33 (1908), 502 n. 10 verzeichnet, bietet das kleine Büchlein von FRANZ MARTIN über Bad Reichenhall und Umgebung (Süddeutsche Kunstbücher 5, Wien Hölzel 1921) eine gute Abbildung, die auch neben der vortrefflichen, von KEMMERICH a. a. O. aber nicht angeführten Wiedergabe in den Kunstdenkmalen des Königreichs Bayern I, 3 (1905), 2911 wegen einzelner besser ersichtlicher Buchstabenformen der Inschrift Wert hat und vollends das mangelhafte Bild bei KEMMERICH, 'Die deutschen Kaiser und Könige im Bilde' (1910), S. 28 und 'Frühmittelalterliche Porträtplastik' (1909), S. 137, entbehrlich macht. W. E.

624. Das vielerörterte Reiterstandbild im Bamberger Dom sucht F. PHILIPPI als 'Ein gleichzeitiges Reiterstandbild des deutschen Königs Wilhelm (von Holland)' zu deuten, in Oud-Holland 39 (1921), 69–75, und zwar hauptsächlich auf Grund des Siegels König Wilhelms, das die gleiche Lockenperücke und das gleiche glattrasierte Gesicht zeigt. Dasselbe Gesicht findet PHILIPPI auch in der Darstellung des jüngsten Gerichtes am Ostportal des Domes in der Gruppe der Seligen wieder, wonach der wehklagende König in der Schar der Verdammtem desselben Bildes als der gebannte König Friedrich anzusprechen wäre. Nähere Beziehungen Wilhelms von Holland zu Bamberg vermag Ph. jedoch nicht nachzuweisen.

Digitized by Google

BERICHT ÜBER DIE HERAUSGABE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1925.

Von

P. KEHR.

Die 49. ordentliche Hauptversammlung fand am 9. April 1926 in Berlin statt unter Teilnahme der Herren BRESSLAU, DÖBERL, HAMPE, HINTZE, KRUSCH, LEIDINGER, v. OTTENTHAL, STRECKER und der beiden neuen Mitglieder BRACKMANN und LEVISON. Es fehlten die Herren HEYMANN, REDLICH und D. SCHÄFER. Den Vorsitz führte der Berichterstatter, das Protokoll Herr STRECKER.

Erfreulicherweise hatten die Monumenta in dem abgelaufenen Berichtsjahre keinen Verlust zu beklagen; auch die Arbeiten konnten in dem sehr eingeschränkten Umfange, wie bisher, fortgesetzt werden. Allerdings nur in sehr engen Grenzen. Denn der der Zentraldirektion bewilligte, wenn auch dank den Bemühungen des Reichsministeriums des Innern erhöhte Reichszuschuß reicht noch nicht aus, um sie in der alten Weise und in dem früheren Umfange fortzuführen; mehrere Unternehmungen haben zurückgestellt werden müssen, und aus den stark verringerten Mitteln müssen jetzt sogar erhebliche Druckzuschüsse zu den Herstellungskosten unsrer Ausgaben geleistet werden, Mittel, welche früher den wissenschaftlichen Arbeiten selbst zugute kamen. Was waren das unter PERTZ und WAITZ für schöne Zeiten, als die Monumenta von ihren Verlegern nicht unbeträchtliche Honorare empfingen, während sie jetzt nicht nur nichts erhalten, sondern für den Druck ihrer Ausgaben noch hohe Zuschüsse zahlen müssen. Ohne die Hilfe der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, deren Präsidenten Herrn Staatsminister Dr. Fr. SCHMIDT-OTT die Zentraldirektion zu größtem Danke verpflichtet ist, hätte sie selbst die stark eingeschränkte Tätigkeit der beiden letzten Jahre nicht durchhalten können. Das zeigt besser als alles andere der zahlenmäßige

Digitized by Google

Rückgang unserer Publikationen. Im Berichtsjahr 1925 sind nur erschienen, aus der Quartserie:

Epistolarum tom. VI p. III: *Hadriani II. papae epistolae* ed. E. PERELS und

Neues Archiv Band 46 Heft 1 und 2.

Im Druck befinden sich

Scriptorum tom. XXX p. II fasc. 1 (in folio) ed. H. BRESSLAU,

Legum Sectio I tom. V p. II: *Lex Baiwariorum* ed. E. VON SCHWIND,

Legum Sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum tom. VIII Indices edd. R. SALOMON et W. FINSTERWALDER,

Diplomatum tom. V (die Urkunden Heinrichs III.) ed. H. BRESSLAU,

Diplomatum tom. VIII (die Urkunden Lothars III.) edd. E. VON OTTENTHAL et H. HIRSCH,

Scriptores rerum Germanicarum, Nova Series (in 8°) tom. IV fasc. II: *Chronica Mathiae de Nuwenburg* ed. A. HOFMEISTER,

Scriptores rerum Germanicarum: Die Cambridger Lieder ed. K. STRECKER.

Über den augenblicklichen Stand innerhalb der einzelnen Abteilungen und Gruppen ist in Ergänzung des vorigen Jahresberichtes folgendes zu berichten:

1. *Scriptores.* — Über seine Arbeiten für die neue Ausgabe der *Historia Francorum* des *Gregor von Tours* und über die Ergebnisse seiner Reise nach Belgien, Frankreich und Italien erstattete zunächst Herr KRUSCH einen ausführlichen Bericht. Er hat im vergangenen Jahr das handschriftliche Material fast vollständig zusammengebracht. Eine große Anzahl der Handschriften hat er in Hannover, wohin sie ihm zugesandt wurden, vergleichen können, die übrigen auf seiner großen Reise erledigt. Eine Hauptaufgabe war die Benutzung der langen Reihe DHss., die ebenso wie A 1 in Monte Cassino aus einem vollständigen Exemplar stammen und für die Textbildung nicht entbehrt werden können, besonders in den vielen Kapiteln, die in den sehr alten, aber verkürzten und auch fehlerhaften BHss. und in den gemischten CHss. fehlen. Die sorgfältig geschriebene DHs. von

Digitized by Google

Saint-Mihiel saec. XI., die heute geteilt ist in zwei in Leiden und Paris befindliche Hälften, hatte Herr KRUSCH bereits in Hannover vollständig verglichen und dadurch sich die Grundlage geschaffen für die weitere Untersuchung der ganzen Familie; der Text ist freilich durch Korrekturen stark beschädigt. Die Reise selbst konnte Herr KRUSCH, aufgehalten durch die unglaublichen Schwierigkeiten, welche die Paßbehörden machten, erst Anfang August antreten. Sie ging über Namur, wo der Konservator des Staatsarchivs Herr BROUWERS ihn auf das freundlichste aufnahm und wo er die alte Hs. C 7 saec. X verglich, und über Brüssel nach Paris, wo HENRI OMONT ihn mit der alten Herzlichkeit begrüßte und alles tat, ihm seine Arbeiten zu erleichtern, besonders indem er alle in den Departements befindlichen Gregorhss. nach Paris hatte kommen lassen, so daß Herr KRUSCH die französischen C- und DHss. hier hat untersuchen können: das Ergebnis war, daß W. ARNDTS Anordnung der Hss. in den Familien C und D vollständig umgestürzt wird. Auch die Revision der in Paris befindlichen Vertreter der ältesten Familie B 3 und B 5 brachte mannigfache Berichtigungen nicht bloß der ARNDTschen Ausgabe, sondern auch des OMONTschen Abdruckes von B 5; gleichwohl ist ARNDTS Kollation ausgezeichnet und OMONTS Ausgabe sehr sorgfältig. Die wichtige Hs. D 11 in Clermont-Ferrand wurde dank dem rühmenswerten Entgegenkommen des Chefbibliothekars Herrn NICAUD später nach Hannover gesandt und erwies sich als die wichtigste von allen DHss.; auch die merkwürdige, um 750 geschriebene Leidener D 4 Hs. hat Herr KRUSCH nach seiner Rückkehr in Hannover vergleichen können. Von Paris ging Herr KRUSCH nach Rom, wo ihn der Präfekt der Vaticana Mons. GIO. MERCATI mit unveränderter Herzlichkeit empfing. Hier verglich er die DHss. 5. 6. 13 und mehrere Fragmente, darunter das gerade nach Rom zur klinischen Behandlung gesandte Veroneser Fragment saec. VIII. Auch Monte Cassino suchte er noch einmal auf.

Über den Fortgang der großen *Scriptores*-Serie berichtete Herr BRESSLAU. Von dem Folioband XXX p. II sind die Bogen 92—116 gedruckt. Das etwa 31 Bogen umfassende Faszikel wird im Sommer fertig gedruckt sein und ausgegeben werden können. Der Druck des nächsten Faszikels mit den italienischen Supplementen wird unmittelbar sich anschließen. Dann will Herr BRESSLAU zum Druck der längst druckfertigen kleinen Ausgabe

Digitized by Google

des *Nicolaus von Butrinto* für die Nova Series der Scriptores schreiten. Was die übrigen im Gange befindlichen Editionen dieser kleinen Serie anlangt, so hat Herr Prof. A. HOFMEISTER, durch die Mitarbeit an SS. XXX in Anspruch genommen, die Einleitung und die Indices zu dem zweiten Band der Chronik des *Matthias von Neuenburg* noch nicht abschließen können, wie auch Herr Prof. SCHMEIDLER, der mit weitausgreifenden Untersuchungen zur Epistolographie des XI. Jahrh. beschäftigt ist, seine Ausgabe des *Tolomeus von Lucca* vorläufig hat zurückstellen müssen.

Dagegen hat Herr Dr. FR. ZSCHAECK für die von ihm übernommene Ausgabe der Chronik der Grafen von der Mark und der Genealogie des *Levold von Northoff* die meisten Hss. vergleichen können, alle mit Ausnahme des Guelferbytanus, den er in Wolfenbüttel verglich, in Arnsberg selbst. Eine neue, dringend nötige Ausgabe der Lodeser Annalen des *Otto Morena* und anschließend daran der Faventiner Chronik des *Tolosanus* hat Herr Prof. FERDINAND GÜTERBOCK übernommen.

2. *Leges.* — Über die Arbeiten in dieser Abteilung wurden an Stelle des Abteilungsleiters Herrn HEYMANN, der aus Gesundheitsgründen nicht an der Tagung hatte teilnehmen können, folgende Mitteilungen gemacht. Herr KRUSCH hat die wichtige St. Galler Hs. 729 auf Fürsprache des Stiftsbibliothekars Mons. Dr. FÄH in Hannover vergleichen können: sie enthält den 99-Titel-Text der *Lex Salica*. Auch mit den drei oberdeutschen Volksrechten hat er sich weiter beschäftigt. Was die Ausgabe der *Lex Baiwariorum* anlangt, so ist nicht nur der Text ausgedruckt, sondern auch der von Herrn Dr. FINSTERWALDER angefertigte Index und das Glossar, und es steht nur noch die Praefatio aus, deren Abfassung Herr HEYMANN sich vorbehalten hat. Die Ausgabe wird im Sommer endlich erscheinen.

Wie bereits im letzten Bericht mitgeteilt worden ist, ist für die Fertigstellung von SECKELS Ausgabe des *Benedictus levita* (*Capitularia* t. III) Herr Dr. J. JUNCKER in Leipzig gewonnen worden, der zunächst das ganze von SECKEL hinterlassene Material durchgearbeitet hat, wobei sich ergab, daß auch der Codex Barcinonensis, eine Ripollenser Hs. saec. X, noch herangezogen werden muß. Eine Photographie dieser Hs. hat der Berichterstatter auf seiner spanischen Reise besorgt. Auch die von SECKEL unfertig hinterlassene Schlußstudie zum dritten Buch des Benedictus steht

Digitized by Google

unmittelbar vor dem Abschluß. In der Kontroverse über die Heimat des Benedictus gab Herr KRUSCH noch interessante Mitteilungen; er glaubt nachweisen zu können, daß sie nicht Reims war, sondern Mainz.

Für den dritten Band der *Concilia* hat Herr Dr. FINSTERWALDER seine handschriftlichen Arbeiten fortgesetzt.

Von der Sektion der *Constitutiones et acta* ist insofern ein Fortschritt zn vermelden, als jetzt mit möglichster Beschleunigung zunächst die noch ausstehenden Indices zu Band VIII und Band VI gedruckt werden sollen. Der Namenindex zu Band VIII von Herrn Prof. SALOMON ist bereits gesetzt; der Sachindex von Herrn Dr. FINSTERWALDER soll sogleich folgen. Auch die Arbeiten an Band IX sollen jetzt wieder aufgenommen und es soll versucht werden, das nunmehr über ein Jahrzehnt brach gelegene Unternehmen, über dessen Wichtigkeit trotz gewisser Bedenken gegen die in den früheren Bänden angewandte Methode kein Zweifel sein kann, energisch in Gang zu bringen.

Von den *Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV* ist zur Zeit nur die von Herrn Prof. R. SCHOLZ in Leipzig übernommene Ausgabe des *Defensor pacis* des *Marsilius von Padua* in Arbeit. Er hat sie im vergangenen Jahre bedeutend fördern können dadurch, daß ihm die Notgemeinschaft die Mittel für eine Reise nach Rom, Florenz, Turin und Freiburg in der Schweiz bewilligt hat, die er vom Mai bis Juli 1925 ausführte und auf der er den Vat. lat. 3974, mit dem die von ihm später nach einer Photographie kollationierte Oxforder Hs. des Magdalen College von 1416 genau übereinstimmt, den Laurentianus Plut. 44 n. 26, einen Taurinensis und eine bisher unbekannte, im Besitz des Minoritenkonvents zu Freiburg im Üchtland befindliche Hs. aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh., die der 1437 gestorbene Provinzialminister Friedrich von Amberg nach Freiburg mitgebracht hat, untersuchte und z. T. verglich. Wichtiger freilich ist die Hs. der Kapitelbibliothek in Tortosa, die der Berichterstatter gelegentlich seiner spanischen Reise hat photographieren lassen. Sie ist nach der Meinung von Prof. SCHOLZ die älteste und trotz mancher Mängel wertvollste Hs. des Defensor pacis und übertrifft sogar die bisher für die älteste und beste angesehene Wiener Hs. Beide, datiert vom 24. Juni 1324, sind voneinander unabhängig, scheinen aber auf eine und dieselbe Vorlage zurückzugehen. Der Dertusensis stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh., ist mit

Digitized by Google

Ausnahme der ersten beiden Blätter in Kanzleischrift geschrieben und enthält zahlreiche Korrekturen und Nachträge am Rande und im Texte. Außerdem hat Prof. SCHOLZ den Wiener Palat. 5369 und die Bremer Hs. b. 35 bearbeitet. Es stehen somit nur noch die sechs Pariser Hss. und mehrere englische aus. Doch läßt sich schon jetzt mit Sicherheit erkennen, daß die bisher bekannten Hss. des Defensor pacis in zwei Klassen sich scheiden lassen, die aber mühelos auf einen gemeinsamen Archetyp zurückgeführt werden können.

3. *Diplomata.* — Am meisten sind die Arbeiten in der Diplomata-Abteilung gefördert worden. In der ersten Abteilung (*Diplomata Karolinorum*) liegt jetzt das photographische Material für die Urkunden Ludwigs des Frommen (Bd. II) fast vollständig vor, so daß die von dem Leiter der Abteilung in Aussicht gestellte und für die Ausgabe unbedingt erforderliche nochmalige Untersuchung der Schreiber jetzt vorgenommen werden kann. Die Ergebnisse wird er in einem für das N. Archiv bestimmten Aufsatz demnächst vorlegen. Da die Texte durch den Herausgeber Herrn Staatsarchivrat Dr. E. MÜLLER bereits bearbeitet sind, soll mit dem Drucke begonnen werden, sobald einer der jetzt im Druck befindlichen Diplomatabände ausgegeben ist. Wegen des III. Bandes kann auf den Vorbericht verwiesen werden. Den Apparat der für den IV. Band bestimmten Urkunden Ludwigs des Deutschen hat der Bearbeiter Herr Staatsarchivrat Dr. EUGEN MEYER zunächst ergänzt — es fehlten noch rund zwanzig Urkunden — und die Texte, vor allem die Originale noch einmal verglichen und die ältere, ganz unzulängliche Schriftenbestimmung revidiert. Die in den preußischen Staatsarchiven befindlichen 25 Originale sind im Geheimen Staatsarchiv in Berlin bearbeitet worden; die 30 Münchner Originale hat Herr Dr. MEYER im Herbst 1924, die Wiener Originale im Herbst 1925 untersucht und den Apparat überall ergänzt. So bleibt nur noch ein geringer Bruchteil übrig.

In der II. Abteilung (*Diplomata saec. XI*) hat Herr BRESSLAU mit Hilfe des Herrn Privatdozenten Dr. SCHRAMM sein Programm: Fertigstellung der Diplome K. Heinrichs III. bis zum Ende des Romzuges, nahezu ausgeführt; 29 Bogen sind gedruckt, etwa drei stehen noch aus. Der Halbband wird im Laufe des Sommers ausgegeben werden.

Auch in der III. Abteilung (*Diplomata saec. XII*) ist die von den Herren v. OTTENTHAL und H. HIRSCH mit Hilfe von Herrn

Digitized by Google

Dr. ZATSCHEK besorgte Drucklegung der Diplome Lothars III. so weit gefördert worden, daß die Texte als so gut wie fertig bezeichnet werden können. Es kamen der Ausgabe noch sehr zugute die Ergebnisse einer neuen Archivreise von Prof. H. HIRSCH im Herbste 1925 nach Venedig, Parma, Mailand, Novara, Pisa, Florenz, Brescia, Piacenza und Verona. Die Register bearbeitet bereits Herr Dr. ZATSCHEK. So glaubt der Leiter die Ausgabe des Bandes für den Sommer oder Herbst in Aussicht stellen zu können, so daß sich die Wiener Abteilung dann sogleich den Diplomen Konrads III. zuwenden kann.

4. *Epistolae.* — In der Abteilung *Epistolae* ist im abgelaufenen Jahre das Schlußfaszikel von Band VI, das Herr Prof. E. PERELS bearbeitet hat, erschienen. Die Arbeiten an Band VII, die Herrn Dr. G. LAEHR übertragen sind, sind unterdessen so weit fortgeschritten, daß wir daran denken können, im kommenden Jahr mit dem Druck zu beginnen.

Für die Serie der *Epistolae selectae* in 8° legte Herr HAMPE das druckfertige Ms. der *Acta pacis ad S. Germanum* vor, das sogleich den Weg in die Druckerei antrat. Die Ausgabe des *Codex Udalrici* hat Herr Prof. HANS HIRSCH übernommen; die des *Registerfragments Friedrichs II.* in Neapel Herr Prof. E. STHAMER. Für die geplante Ausgabe der *politischen Briefe aus der Zeit Friedrichs I.*, welche Herr BRACKMANN herauszugeben übernommen hat, hat unter seiner Aufsicht Herr Dr. ERNST HOFFMANN, der allerdings zum 1. April d. J. nach Kiel übersiedelt, bereits nützliche Vorarbeiten und Kollationen besorgt. Mit der Arbeit an der Ausgabe des Briefbuches des *Albertus Beham* hat Herr LEIDINGER begonnen.

5. Endlich ist zu berichten, daß Herr STRECKER den Druck der kleinen Ausgabe der *Cambridger Lieder* nahezu beendet hat, so daß in kurzem das Büchlein wird erscheinen können.

Vom *Neuen Archiv* erschien der XLVI. Band, Heft 1 und 2 mit Beiträgen von Proff. FEDOR SCHNEIDER, W. ERBEN, Dr. W. HOLTZMANN, P. KEHR, Dr. ERNST SCHULZ, K. STRECKER, A. BRACKMANN und BR. KRUSCH. Besondere Mühe wurde auf die sehr reiche Bibliographie (S. 183—384) verwandt in der Überzeugung, daß gerade jetzt eine möglichst vollständige Registrierung der historischen Literatur nötig ist. Es war viel nachzuholen. Die 'Nachrichten', deren Redaktion die Herren Dr. W. HOLTZMANN und

Digitized by Google

Dr. G. LAEHR besorgt haben, umfassen die Jahre 1921 bis 1925 mit Ausschluß des Auslandes, das im 3. Heft des Bandes, der bereits im Druck ist, zu Worte kommen wird.

Schon der vorjährige Jahresbericht schloß in zuversichtlicherer Stimmung, obwohl die finanzielle Lage der Monumenta Germaniae noch unbefriedigend ist. Auch eine andere Sorge ängstigt uns jetzt nicht mehr so stark wie früher. Es scheint, daß unter der heranwachsenden Generation ein stärkerer Zustrom von ernsten und nicht mehr wie bisher vor strenger philologischer Arbeit zurückschreckenden Jüngern sich bemerkbar macht. Und endlich sind auch unsere Auslandsbeziehungen überall wiederhergestellt, und die schwere Kriegspsychose, die auf allen lastete, scheint, wenigstens soweit die Monumenta Germaniae in Betracht kommen, verschwunden oder doch sehr gemildert. Wie der Berichterstatter selbst in Spanien und Italien, so hat Herr KRUSCH in Frankreich und Rom und haben auch die anderen Mitarbeiter, die auf ausländische Hilfe angewiesen waren, überall offene Türen gefunden. Die Zahl der in- und ausländischen Helfer ist so groß, daß wir sie einzeln nicht aufzählen können, sondern uns mit dieser allgemeinen Danksagung begnügen müssen.

Digitized by Google

385

BAIWARII.

Von

RUDOLF MUCH

Durch die Neuausgabe des alten bairischen Volksrechtes und die sich daran anschließende Aussprache ist auch die Frage der Rechtschreibung des Baiernnamens in seiner latinisierten Gestalt neuerlich aufgerollt worden. Dies tritt deutlich in Erscheinung, wenn v. SCHWINDS Ausgabe die Form *Baiwarii* durchführt und in die Überschrift setzt, KRUSCH hingegen sein Buch über dieses Recht 'Die Lex Bajuvariorum' betitelt und mit den Worten 'Die Lex Bajuvariorum' beginnt, denen alsbald eine lange Anmerkung folgt, in der er gegen SCHWINDS Schreibung *Baiwarii* eintritt. Ihm leistet KARL STRECKER Beistand durch einen kleinen, oben S. 132 f. als Miszelle abgedruckten Artikel, dessen Titel 'Bajuvaren' schon erkennen läßt, wofür er sich entscheidet.

Ein Altgermanist wird KRUSCHS und STRECKERS Ausführungen nur mit Befremden lesen können, weil er darin jede Spur von Verständnis für das vermissen wird, worauf es gerade ihm hier ankommt. Wissenschaftliche Gegner sollten doch vor allem das Ziel haben, sich gegenseitig zu überzeugen. Wie ist das möglich, wenn es an der gemeinsamen Grundlage für eine sachliche Auseinandersetzung fehlt, wenn die Vertreter eines Zweiges der Wissenschaft sich von denen eines anderen durch eine Mauer abschließen? Das tut KRUSCH, wenn er sich gegenüber meinen Bemerkungen über den Baiernnamen und seine Schreibungen äußert, daß an seinen 'Feststellungen', mit denen er die Schreibung *Bajuvarii* begründen zu können glaubt, 'germanistische Erwägungen', wie ich sie verschiedentlich angestellt habe, — er zitiert die Stellen, wo es geschehen ist — nicht viel ändern würden. Hat also die Germanistik nicht mitzureden, wo es sich um einen germanischen Volksnamen, wenn auch in lateinischem Gewand handelt? Ich hoffe im folgenden zeigen zu können, daß sie dazu das Recht hat.

Digitized by Google

An der KRUSCH bekannten und von ihm zitierten Stelle Zs. f. deutsches Altertum 51, Anz. 33, 13 habe ich mich zu den Schreibungen *Baiuvarii* und *Baiuarii* folgendermaßen geäußert: 'Ersteres ist offenbar falsch; man kann *Baioarii*, *Baiuarii* oder *Baiuuarii* schreiben, wie man will, muß sich aber klar sein, daß die letztere Form in *Bai-* und *uuarii* abzuteilen ist und *uu* als Bezeichnung eines einfachen Lautes enthält. *Baiuvarii* oder 'Baiuwaren' — wie man so oft liest — würde einen *u*-Stamm *Baiu-* enthalten, den es nie gegeben hat.' Das ist gewiß nicht undeutlich gesagt.

Wie es mit der Überlieferung des Namens in der Lex Baiwariorum bestellt ist und daß auch diese, für sich betrachtet, nicht zu dem Ansatz *Baiuwarii*, *Baiuvarii* (oder, was dasselbe ist, *Bajuvarii*) berechtigt, hat seither DIETRICH v. KRALIK, NA. 38, 34 ff. so einleuchtend gezeigt, daß man die Frage für erledigt halten und fortgesetzten Gebrauch der Formen *Bajuvarii* oder 'Bajuwaren' als Unfug ansehen durfte.

Wie wenig aber KRUSCH das alles verstanden hat und zu würdigen wußte, wird durch nichts deutlicher als dadurch, daß er sich auf die Form *Baiovarius* bei Venantius Fortunatus, Vita Martini IV 644 beruft, um sein *Bajuvarii* zu rechtfertigen. Dieses *Bajuvarii* ist vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt betrachtet gerade so unrichtig, als es etwa *Oduvacer* wäre. Dürfte sich einer, der sich in den Kopf setzte, *Oduvacer* zu schreiben, zur Stütze seiner 'Orthographie' auf gelegentlich überliefertes *Odovacer* berufen?

Auf die Silbenzahl des Namens kommt es hier nicht an; die ist nicht Gegenstand des Streites, die war ausdrücklich freigegeben. Weder ich noch KRALIK hätten gegen ein *Baiovarii* etwas Ernstliches einzuwenden gehabt. KRUSCH hat aber gerade jene Form unter den mehrsilbigen herausgegriffen und bevorzugt, die wir unter Angabe von Gründen verpönen. Er hätte diese Form in ihrem Lautbestand zu rechtfertigen. Nebenbei bemerkt, darf man nicht im Hinblick auf das *Bāiŏvārĭus* des Venantius Fortunatus von einer dreisilbigen Lesung 'Bajovar' oder — wie STRECKER — von dem Streit sprechen, ob der Stamm zweisilbig *baiwar* oder dreisilbig *bajuwar* zu sprechen sei, denn es handelt sich um einen germanischen *ja*-Stamm (der auch ganz korrekt als *io*-Stamm latinisiert ist) und dieses *ja-* oder *io-* ist

Digitized by Google

nicht etwa an einen Komplex *bajovar, baiwar, bajuwar* angetreten, sondern der Volksname stellt eine Zusammensetzung mit einem fertigen *warja-* als Grundwort dar. Er ist auch nicht drei oder viersilbig, sondern macht die ganze Entwicklung durch, die von germanisch **Baiawarjaz* zu deutsch 'Baier' führt. Ganz und gar unverständlich ist auch, weshalb KRUSCH auf das *j* in seiner Schreibung *Bajuvarii* so großes Gewicht legt und wieso er dieses durch die deutsche Schreibung 'Bojer' glaubt rechtfertigen zu können. Man schreibt ja daneben auch 'Boier', und wie man sich da entscheidet, ist ganz Geschmackssache oder Herkommen und Vereinbarung. Wir schreiben übrigens 'Eier', nicht 'Ejer' und — was doch näher liegt als 'Bojer' — 'Baier', nicht 'Bajer'; und doch ist das von 'Bojer' nur durch die Vokalfärbung verschieden. Hier handelt es sich also um eine Frage der Schreibgewohnheit. Wer *Bojohaemum, Majus, major, majalis* schreibt, wird auch in der latinisierten Form des Baiernnamens vor Vokal *j* zu schreiben haben; anders diejenigen, die *Boiohaemum, Maius* usw. vorziehen, und die sind wohl heute die Mehrzahl. Daß im Volksnamen der germanische Diphthong *ai* vorliegt, wird angesichts seiner Weiterentwicklung, die zu bairisch mundartlich 'Boar' führt, wohl niemand bezweifeln.

Mit dem Namen des keltischen Volksstammes der *Boii*, *Boi* (*Βοῖοι, Βοιοί*) steht ja der Baiernname gewiß in Beziehung. Statt sich aber auf ihn zur Rechtfertigung der Schreibung mit *j* zu berufen, für die er nichts beweisen kann und die vom Kernpunkt weit abliegt, hätte sich KRUSCH die Frage vorlegen müssen, ob der Name *Boii* ein *u*-Stamm ist. Er ist das sicher nicht, vielmehr ein *o*-Stamm. Das beweist seine Deklination im Lateinischen und Griechischen, für die kein Grund vorlag, vom keltischen Vorbild abzuweichen. Das beweisen aber vor allem die überlieferten Zusammensetzungen *Boio-durum, Boio-rix, Boiocalus, Boio-haemum.* Hier handelt es sich zum Teil um germanische Namen, in denen *Boio-* von den Römern in der keltischen Lautform wiederhergestellt ist statt echt germanischem *Baia-*, das sich dagegen in *Βαι(ν)οχαῖμαι* und *Βαῖμοι* (für *Βαιαῖμοι*, lat. **Baehaemi*) bei Ptolemaeus II 11, 10 f. deutlicher zeigt. Entlehntes keltisches *Boio-* mußte ja im Germanischen gerade so behandelt werden wie idg. *voide* (griech. *οἶδε*), aus dem got. *wait*, idg. *oinos* (alat. *oinos*, später *ūnus*), aus dem got. *ains*, im Wortstamm *aina-*, geworden ist, d. h. es mußte

Digitized by Google

sich dem lautgesetzlichen Wandel von idg. *o* und *oi* zu germ. *a* und *ai* anschließen.

Der Ursprung des Baiernnamens wird kaum mehr verschieden beurteilt. Er ist in dem einst den *Boii* gehörigen und nach ihnen immer noch als *Boiohaemum*, **Baiahaima*, *Bēheim* bezeichneten Lande von ihren Nachfolgern erworben und sicher ganz desselben Sinnes wie der Volksname *Βαι(ν)οχαῖμαι* bei Ptolemaeus II 11, 10, der dort die germanischen Markomannen in Böhmen bezeichnet, später aber als ahd. *Bēheima*, mhd. *Bēheime* auf die im Lande eingedrungenen Slaven übertragen ist. Es ist für die Bedeutung des Namens belanglos, ob es sich bei germ. *Baiawarja-* um eine Kürzung aus *Baia-haima-warja-* handelt, wie solche Erleichterungen dreigliedriger Komposita im Germanischen öfter vorkommen, oder ob ein kürzerer, aus dem Volksnamen geflossener Landesname — vgl. die Landschaft *Baias* beim Geographen von Ravenna — vermittelt, ähnlich wie bei dem Verhältnis zwischen dem Namen der *Burgundiones* und ahd. *Burguntāri* 'Burgunder'. Wahrscheinlich reicht auch der Name 'Mährer' aus *Marahwarja-* 'Marchanwohner' schon in vorslavische Zeit zurück, denn Bildungen aus Flußnamen mit *warja-* sind sehr altertümlich. Ja, vielleicht dankt *Baiawarjōs* statt *Baiahaimōs* sogar sein Aufkommen dem Einfluß von *Marahwarjōs*, mit dem zusammen es öfter gebraucht worden sein wird, wie noch jetzt die Landesnamen Böhmen und Mähren und wie die älteren Volksnamen *Marcomanni* und *Quadi* oft miteinander verbunden sind. **Baiawarjōs*, **Baiawarjā* mochte sich, wenn es einmal geprägt war und zur Wahl stand, als etymologisch dunkler, besser für ein nicht mehr in Böhmen selbst wohnhaftes Volk eignen, weil der Landesname *Bai(a)haim*, *Bēheim* noch fortbestand und *Bēheimā* für die Baiern daher zu beständigen Verwechslungen Anlaß gegeben hätte.

Die jüngeren Formen des Volksnamens sind durch die weitere deutsche Sprachentwicklung bestimmt und restlos aus ihr erklärlich. Wir haben dabei zunächst mit der Synkope des Vokals in der Kompositionsfuge zu rechnen, einer Erscheinung, die frühzeitig einsetzt, nach langer Silbe in den literarischen Denkmälern des Deutschen durchgeführt ist, aber selbst nach Kürze sporadisch bis ins Gotische und Altgermanische zurückverfolgt werden kann, wie z.B. *Gutþiuda* im gotischen Kalender oder der Göttinnenname (*Vagdā*)-*ver-custis* statt *-vera-custis* auf

Digitized by Google

Inschriften zeigen. Dieser Ausfall macht sich bemerkbar, wenn *Baiahaim* zu *Bēheim* wird und ist hier Vorbedingung der Monophthongierung von *ai*, die im Althochdeutschen in der Stellung unmittelbar vor *h* eintritt. Da aber der gleiche Wandel auch vor *w* (wie auch vor *r* und z. T. im Auslaut) Platz greift — vgl. ahd. *hlēo*, *hlēwes* 'Grabhügel', urnord. *hlaiwa*, ahd. *wēwo* 'Schmerz', finn. aus dem Germ. *waiwa* —, fällt die verschiedene Behandlung des *ai* in *Bēheim* und *Baiern* und die Erhaltung des Zwielautes in letzterem auf. Ich suchte mir diese Erscheinung früher aus dem Vorhandensein urgermanischer Nebenformen mit *aii̯* und *ai̯* zu erklären, ähnlich dem Verhältnis, das besteht zwischen anord. *beggia* 'der beiden' (aus **baii̯ō*) und got *bajōps* 'beide', für das man, wenn hier auch *aii̯*, nicht *ai̯*, zugrunde läge, *baddjōps* erwarten müßte. So ließ sich auch anord. *Beiarar* verstehen, das doch wohl niederdeutscher Herkunft ist, und ags. *Bægeras*, *Bægware*, wenn so, d. h. mit langem Vokal, gelesen wird. Denn die Entwicklung wäre dann hier ganz entsprechend der vom urgerm. **aii̯a-* 'Ei', got. **addja-*, zu asächs. *ei*, ags. *ǣg*, während aus *ai* im Altsächsischen sonst *ē*, im Angelsächsischen *ā* wird; vgl. asächs. *twē* 'zwei', ags. *twā*. Die Bedingungen, unter denen sich *aii̯* aus *ai̯* entwickelt, sind nicht ganz aufgeklärt. Es scheint aber doch mißlich, in *Baia-haima-* und *Baia-waria-* eine verschiedene Behandlung des Bestimmungswortes vorauszusetzen, noch gewagter aber, Formen eines Volksnamens, der spät geprägt worden ist und offenbar noch später über die unmittelbare Nachbarschaft hinaus Sachsen und Angelsachsen bekannt wurde, aus einem urgermanischen Lautwandel zu erklären. Dazu kommt, daß *Bevaria*, *Bewaria*, *Beguaria* wirklich belegt ist: s. FÖRSTEMANN 2 [3], 1, 515. Wir brauchen aber zu urgermanischen Vorgängen gar nicht Zuflucht zu nehmen. Sowohl die Erhaltung des Diphthongs als Entwicklung eines mit jenem altgermanischen *aii̯* gleichwertigen Lautgebildes ist aus jüngeren Vorgängen verständlich, aus der Behandlung, die das Grundwort des Namens erfuhr.

Dieses nämlich, das *-varii* altgermanischer Völkernamen wie *Angrivarii*, *Ampsivarii*, *Chattuarii*, *Chasuarii*, *Ripuarii*, ags. *ware*, z. B. in *Wihtware*, *Eotolware*, anord. *verjar*, z. B. in *Vīkverjar*, *Rūmverjar*, verliert im Hochdeutschen und Niederdeutschen sein anlautendes *w*, ein Vorgang, der auch bei anderen mit *w* anlautenden Grundworten zu beobachten ist; vgl. F. KLUGE

Digitized by Google

PBBeitr. 12, 378f., BRAUNE, Ahd. Gram. § 109, Anm. 4. Im Angelsächsischen zeigen sich ebenfalls Ansätze zu dieser Entwicklung; s. SIEVERS, Ags. Gram.^{3} 173 Anm. 3; vgl. auch ags. *Ēarendel* = mhd. *Ōrendel* gegenüber aisl. *Eyrvendill*, *Aurvandill*, langobardisch *Auriwandulus;* doch ist diese Erscheinung hier lange nicht so verbreitet wie im Deutschen. Grade bei dem Element *-varii* erscheint sie bei uns sogar ohne jede Ausnahme durchgeführt, offenbar deshalb, weil hier das Grundwort als Simplex schon ausgestorben war. Dagegen konnten sich bei anderen Zusammensetzungen die *w*-Formen von einem noch lebenskräftigen Worte aus wiederherstellen. So erklärt es sich wohl, wenn es einerseits *Aspang*, *Ottnang*, *Erlangen*, *Wiesendangen*, *Affeltrangen*, *Hindelang*, *Ilsank* (bei Berchtesgaden) und schon in alten Belegen *Affeldranga* (neben *Affaltrawangas*), *Mazzeltrangen*, *Rosinang*, *Mosinang*, *Arananch* heißt, daneben aber Formen wie *Ellwangen*, *Ampfelwang*, *Illschwang* (Oberpfalz), *Haldenwang*, *Hirschwang* bis heute fortleben.

Die im Gegensatz hiezu aus *warja-* ausnahmslos enstandenen *w*-losen Formen berührten sich mit dem aus dem lat. *-ārius* entlehnten Suffix, und zwar zunächst offenbar mit im Vokal gekürzten Formen dieses Suffixes, wie sie aus Umlauterscheinungen (s. BRAUNE, Ahd. Gram. § 200, Anm. 1) erschließbar sind. Weiter führte das aber zu völligem Zusammenfall mit diesem Suffix, also zu Formen wie ahd. *burgāre* 'Bürger' = ags. *burgware*, *Waltkirchāre* 'Einwohner von Waldkirch' (s. KLUGE, Nom. Stammbild^2 § 33), mhd. *Kerendære*, *Bernære*. Diese Vokaldehnung haben wohl die alten deutschen Volksnamen nicht mitgemacht, der Abfall des alten *w* ist bei ihnen aber überall zur Tatsache geworden. Es heißt *Angrarii*, *Engern;* pagus *Hatterun*, *Hatteri;* *Stormarii*, *Sturmere;* ahd. *Rīphera;* *Marharii*, *Merhere* und ganz entsprechend ahd. *Peigira*, *Beiera*, *Beiere*, *Peigirolant*. Nichts ist an diesen Formen auffallend, wenn wir uns die Vorstufen des Wortstammes: *Baiawarja-*, *Baiwarja-*, *Baiarja-* vor Augen halten. Denn der Umlaut des Mittelvokals *a* führt meist gleich bis zur Assimilation an *i*; vgl. BRAUNE, Ahd. Gram. § 68. Altertümlicher in der Form sind die Personennamen *Peiari* und weiblich *Beiarin*, *Pejarin* aus dem Ende des 8. Jh. bei FÖRSTEMANN 1^2, 325. Das durch *g* ausgedrückte *j* in *Peigira* ist ein Übergangslaut, der hier eintreten konnte (vgl. BRAUNE, Ahd. Gram. § 117, Anm. 1) und es wohl erklärt, warum der

Digitized by Google

Diphthong bei der Wanderung des Wortes zu den Sachsen an den von *ei* 'Ei' und *wei* 'Wand' Anschluß fand und auch im Angelsächsischen, wo *Bæ̆gware* neben *Bæ̆geras* eine Angleichung an heimische Namen auf *ware* darstellen wird, durch *æg* oder *ǣg* wiedergegeben werden konnte. Mit dieser *w*-losen Form hat aber die mit erhaltenem *w* offenbar eine Zeitlang konkurriert, wie die oben erwähnten Formen mit *Bē-* zeigen.

Von diesen Veränderungen, die der Name im Lauf der Zeit durchgemacht hat, ist die Synkope des Mittelvokals wohl die älteste. Dann folgt der Ausfall des *w*, der uns schon aus dem 8. Jh. belegt ist, und eine original deutsche, nicht latinisierte Form des Namens mit erhaltenem *w* ist überhaupt nicht auf uns gekommen. Dieser Abfall muß übrigens in unserem Namen älter sein als die Kontraktion des *ai* zu *ē* (vor *h*, *r*, *w*), da sonst nicht ahd. *Beierā*, sondern *Bēerā* das Ergebnis gewesen wäre. Diese Kontraktion fällt ins 7. Jh.: s. BBAUNE, Ahd. Gram. § 43, Anm. 1. Wir kommen also mit dem *w*-Ausfall in den Anfang des 7. Jh. oder noch weiter zurück.

Es zeigt sich mithin, daß die latinisierten Namensformen (unter denen *Baiarii* verspätet auftritt und nicht zur Geltung kommt) von sehr alten deutschen Formen ausgehen, mit der deutschen Entwicklung des Namens nicht Schritt halten und, von ihren Anfängen abgesehen, ihre eigene Geschichte haben.

Als altertümlichste Form ist *Baiovarii* zu bezeichnen mit ihrem deutlichen Kompositionsvokal *o*. Schon bei Römern und Griechen in der Wiedergabe der ältesten bekannten germanischen Namen tritt dieses *o* als Lautersatz für germ. *a* ein. Es heißt also *Marco-manni*, *Mallo-vendus*, *Βαι(ν)ο-χαῖμαι*, *Τευριο-χαῖμαι*. Dabei kann es sich nur um Beeinflussung durch keltische Vermittlung der Namen oder seitens keltischer Vorbilder handeln, nicht um Erhaltung des alten idg. *o* im Ganzen oder auch nur in der besondern Stellung. Gegen ersteres würden Fälle sprechen wie *Lango-bardi*, *Chario-valda* gegenüber lat. *longus*, kelt. *corio-*, also mit *a* aus *o* in der Stammsilbe; gegen letzteres die das Lautbild in der Regel besser wiedergebenden inschriftlichen Belege *Ala-gabiae*, *Arva-gastiae*, *Fria-gabis*, *Vagda-vercustis*. Der Osten, wo Kelten nicht mit im Spiele sind, entzog sich mehr diesen Einflüssen. Bei Ammianus Marcellinus begegnen uns die Goten *Ala-theus*, *Ala-vivus*, *Athana-ricus*. Dem Quaden *Ara-harius* steht bei ihm schon ein *Vitro-dorus* gegenüber, dem

Digitized by Google

Alemannen *Agena-richus* und den *Ala-manni* selbst ein *Hario-baudus*, *Gundo-madus*, *Chnodo-marius*, *Vado-marius*, *Suo-marius*. Von Frankennamen finden sich nur solche mit *o* *Mero-baudes*, *Teuto-meres*, *Lanio-gaisus*, *Mallo-baudes*. Diese Tradition der Romanisierung westgermanischer Namen setzt sich ins Mittelalter hinein fort. Formen wie *Dago-bertus*, *Ludo-vicus*, *Godo-fridus* geben dafür Zeugnis.

Es stimmt dazu sehr gut, daß bei Venantius Fortunatus, V. Martini IV 644 die Form *Baiovarius* gesichert ist, in deren Anerkennung ich mit Krusch und Strecker einig bin. Als voller Beweis für ein damals gesprochenes germ. *Baia-* wird sie freilich doch nicht gelten dürfen, da sie selbst schon einer Latinisierungstradition entstammen könnte, die über das erste Verbreitungsgebiet dieses *o* hinausgriff, mit anderen Worten möglicherweise Analogiebildung ist.

An synkopiertes deutsches *Baiwarja-* schließt sich deutlich an *Baivarii*, *Baiuarii*, *Baiuuarii* und auch *Baioarii*, letzteres mit Vokalisierung des *w* wie in *Alboin*, *Grimoald* aus *Albwin*, *Grimwald*, das Zeusz, Die Deutschen S. 367 mit Recht zum Vergleich herbeizieht. Hierzu stellt sich auch die romanisch beeinflußte Form *Bavarii* mit Ersatz von germ. *ai* durch *a* wie sonst im Romanischen; s. Kralik a.a.O. S. 35 und Meyer-Lübke, Gram. d. rom. Spr. 1, 36.

In den Schreibungen *Baiuvarii*, *Baiuuuarii* hat Kralik *uv* und *uuu* als Bezeichnung für *w* genommen unter Berufung auf Braune, Ahd. Gram. 105. Dort sind Beispiele wie *ortuuuasse* aculeus Pa, *uuuisser* Ludw. 21 angeführt. Angesichts der Seltenheit dieses *uuu* = *w* wird man, wo solche Schreibung in einer Quelle nicht vereinzelt vorkommt, doch an *u* + *uu*, d. i. *u* + *w*, denken dürfen, also schon an eine alte irrige Bewertung der Lautzeichen, zu der übrigens auch die Schreibungen *uu*, *uv*, *vu*, *vv* Anlaß geben konnten. Mit der lebendigen Sprache hing ja die Namensform, wie immer man sie las, längst nicht mehr zusammen. Strecker sagt übrigens selbst, daß das *baiuuaria* der alten Handschriften *bajuvaria* und *baiwaria* gelesen werden könne. Das konnte aber selbstverständlich auch in alter Zeit geschehen; und faßte man es als *baju-varia* auf, so konnte man es dann auch *baju-varia* oder *baiu-uuaria* schreiben. Aber wie lautete das Bestimmungswort wirklich und ursprünglich? Es ist doch klar, daß hier der Mittellateiner mit seinem Latein zu Ende ist und der Germanist gefragt werden muß.

Digitized by Google

Die Auffassung KRALIKS, der *Baiuuuarii* als Schreibung für *Baiwarii* ansieht, ist auch nicht entkräftet durch den von KRUSCH behaupteten 'Ersatz' des ersten *u* durch *o* in den Freisinger Urkunden, die von 750 an *Baioarorum, Baioariorum, Baiovarorum* und besonders *Baiowariorum* (BITTERAUF, Die Traditionen des Hochstiftes Freising 1, 65. 73) schreiben. Meint KRUSCH allen Ernstes, daß das *Baioarii* der Freisinger Urkunden dadurch zustande kam, daß man das *u* von *Baju-varii* durch *o* ersetzte? Dann müßte auch das früher erwähnte *Alboin, Grimoald* aus *Albu-win, Grimu-wald* hervorgegangen sein und auf ein stammauslautendes *u* des Bestimmungswortes schließen lassen. Und ist nach KRUSCHS Meinung auch schon das *Baiovarius* bei Venantius Fortunatus aus *Baiuvarius* entstanden? Wenn nicht, dann wird wohl auch er damit rechnen müssen, daß sich die Freisinger Schreibungen unmittelbar aus einer alten Tradition erklären. Wo hat er aber überhaupt Belege dafür in anderen Wörtern, daß sich *u* + *v*, *u* + *w* zu *o* + *v*, *o* + *w* entwickelte und zwar so regelmäßig, daß man aus dem späteren *o* auf älteres *u* zurückschließen darf? Er hat nicht einen beigebracht.

Deshalb soll wucherndes Umsichgreifen des Kompositionsvokals *o* nicht bestritten werden. Solches liegt offenbar vor in *Beouinidi, Beouuinidi* in der Chronik des ungenannten Langobarden gegenüber *Beuwinitha* SS. 2, 228, und die letztere Form ist dabei ganz so zu beurteilen wie *Baiuvarii* und *Baiuuuarii*. Der deutsche Name muß hier notwendig *Bē-winida* (*-winitha*) gelautet haben ohne Fugenvokal, weil er von dem *Bē-* in *Bēheim* nicht zu trennen ist — es handelt sich um die *Boemanni*, d. i. Tschechen, in Böhmen — und vor Vokal das alte *ai* von *Baia-* nicht zu *ē* kontrahiert worden wäre. Hier ist durch lautgeschichtliche Gründe ein Pseudo-Fugenvokal — einerlei ob *u* oder o — als solcher feststellbar.

Daß der Name innerhalb des Mittellateinischen seine eigene Geschichte hat mit zahlreichen Mißverständnissen und Kreuzungen der Formen, wobei auch die romanische Schreibung *gu(u)* für *w*, der schulmäßige Einfluß des Namens der *Boii* und anderes mit im Spiele ist, lehrt ein Überblick über die Zusammenstellung der Varianten bei FÖRSTEMANN 2^3, 1, 512 ff., wo übrigens auch irrtümlicherweise *Bajuvarii* an die Spitze gestellt ist, im Gegensatz zu ZEUSS, der in seinem Buch 'Die Deutschen und die Nachbarstämme' S. 364 den Abschnitt, den er den Baiern widmet, richtiger *Baiovarii* überschreibt.

Digitized by Google

Eine Form *Bauvaro* glaubt STRECKER a. a. O. S. 133 prosodisch erschließen zu können. Er wird aber kaum behaupten wollen, daß sie anders als aus irrtümlich in *Bau-uaro* zerlegtem *Ba-uuaro* zustande gekommen ist oder daß sie etwas für den Ansatz *Bajuvarii* beweist. Sie kann organisch gar nicht entstanden sein. Denn ihr *a* ist romanische Entwicklung. Aber *Baiu-* ⟩ *Baju-* hätte nicht zu *bau* geführt.

Wie frei übrigens die Dichter mit dem von lebendiger Sprache längst losgelösten Namen verfuhren, zeigt auch die Behandlung seiner Vokalquantitäten. Sein Grundwort im Germanischen, *warja-*, hatte kurzes *a*. Daß Venantius Fortunatus unter dem Einfluß des lateinischen *-ārius* *Baiovārius* liest, ist begreiflich. Das *-varius* hätte ja freilich auch an lat. *vărius* Anschluß finden können. Aber dann war der Name im Vers unbrauchbar oder er mußte sich haarsträubende prosodische Mißhandlungen gefallen lassen, wie *Bājūvārĭus* oder *Bāiōvāriāe*, *Bājōarĭae*, die STRECKER a. a. O. nachweist. Wird man aber ernstlich aus solchem, selbstverständlich widerspruchsvollem, Material Schlüsse ziehen, also die Verlegenheiten mittellateinischer Verseschmiede zur Aufhellung germanischer Namensformen verwerten wollen?

Mit all dem soll, das sei nochmals betont, nichts gegen Formen wie *Baiovarii* oder *Baioarii* gesagt sein. Ob man eine von ihnen oder *Baiwarii* herausgreift, ist eigentlich Nebensache. Für letzteres spricht allerdings, daß es eine Latinisierung ist, die sich genauer an eine einmal gesprochene germanische Form anschließt als das altertümlichere *Baiovarii* mit seinem Ersatz des germanischen Mittelvokals *a* durch *o*. Unrichtig aber und zu vermeiden ist *Bajuvarii*, 'Bajuwaren', weil es lediglich einem Mißverständnis, einer Entgleisung innerhalb einer Schreibertradition, sein Dasein verdankt. Der Nachweis hiefür, der nicht erst an dieser Stelle erbracht worden ist, wird anerkannt oder widerlegt werden müssen, darf aber nicht einfach bei Seite geschoben werden. Mit einem nur auf das Schriftbild gerichteten Interesse ist hier nicht alles getan, und selbst zu seiner Erklärung wird eine Richtung der Philologie herbeigerufen werden müssen, die von Haus aus darauf eingestellt ist, den Weg von den toten Zeichen zu dem zu suchen, was näher oder ferner hinter ihnen liegt, zur lebendigen Volkssprache.

Digitized by Google

ÜBER DIE TEGERNSEER BRIEFSAMMLUNG (FROUMUND).

Von

BERNHARD SCHMEIDLER.

Die äußerst erwünschte und dankenswerte Ausgabe der Tegernseer Briefsammlung in den M. G. Epistolae selectae 3 durch KARL STRECKER ist doch in einem wichtigen und grundlegenden Punkte, wie ich glaube, nicht zu den Ergebnissen gelangt, die mir nach einer Durcharbeitung des schönen Bändchens nahezuliegen und beweisbar zu sein scheinen; dieser Punkt betrifft die Verfasserschaft der Briefe in I, dem eigentlichen Froumundcodex. Froumund stellt darüber selber eine ganz bestimmte, unzweideutige Behauptung auf:

Quę mihi dictanti concessit gratia Christi
Versibus aut kartis[1], *in corpus vertere scriptis Decrevi,*

d. h. er erklärt alle Stücke seines Codex für sein Diktat, ohne eine Ausnahme anzudeuten oder zuzulassen. STRECKER glaubt ihm das nicht, er erklärt in der Vorbemerkung zu Ged. I, es sei 'offenkundig nicht der Fall', daß 'der Inhalt des ganzen Codex aus Froumunds Feder geflossen' sei. Etwas vorsichtiger und zurückhaltender äußert er sich in der Vorrede S. IX, wo er, im Anschluß an KEMPF[2] S. 34, annimmt, 'daß er vom Abt zu mannigfachen Arbeiten in der Kanzlei verwendet wurde', und vermutet,

[1]) Sollte man nicht lieber so interpungieren als wie STRECKER, der das Komma hinter *Christi* statt hinter *kartis* setzt? [2]) Froumund von Tegernsee. Programm des K. Ludwigs-Gymnasiums in München für 1899/1900. München 1900. Diese und die weitere Literatur für Fr. bei STRECKER in der Einleitung, doch ist ihm leider eine weitere zur Sache gehörige Arbeit von KEMPF entgangen, 'Zur Kulturgeschichte Frankens während der sächsischen und salischen Kaiser. Mit einem Exkurs: Über einen Schulstreit zwischen Würzburg und Worms im 11. Jahrhundert.' Programm des K. Neuen Gymnasiums Würzburg für 1914/15. Würzburg 1915. Diese Arbeit ist — im Exkurs — für das Gedicht n. XLIII wichtig.

Digitized by Google

'daß die aus der Tegernseer Kanzlei ausgehenden Schreiben der Äbte wenigstens zum Teil von ihm entworfen wurden'. Welches diese ihm zuzuweisenden Diktate sind, sucht er dann im einzelnen stilkritisch zu ermitteln und begründen.[1]

Ich glaube, daß STRECKERS Verwerfung von Froumunds direkter Angabe durch nichts gerechtfertigt ist, und sich im Gegenteil ihre Richtigkeit exakt beweisen läßt. Ich bin durch eingehende Arbeit an vielen Briefsammlungen, vor allem des 11. Jh., zu dem Ergebnis gekommen, daß viele von ihnen und besonders diejenigen, die sich in leicht erkennbarer Weise auf eine Hauptperson beziehen, nicht durch Zusammenschreiben von Abschriften der Briefe aus cedulae dispersae und dergleichen durch dritte Personen zu erklären sind. Sehr viele dieser Sammlungen gehen vielmehr auf Brief- und Registerbücher dieser Hauptpersonen selber zurück, die sie während ihres Lebens geführt haben. Daher sind viele dieser Briefsammlungen, in der Hauptsache, nicht in allen Einzelheiten, chronologisch geordnet. Ihre Urheber trugen darin teils die für sich selbst verfaßten Briefe und Schriftstücke, teils empfangene oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangte und ihnen interessante Stücke, teils Erzeugnisse ein, die sie selbst für andere Personen in deren Namen und Auftrag verfaßt hatten. Die Sammlungen, wie sie uns vorliegen, sind meist Umschreibungen und Neuredaktionen aus den ursprünglich fortlaufend geführten Heften, sie können daher immer einmal chronologisch nicht ganz in Ordnung sein und zeitlich unrichtig eingereihte Stücke darbieten. Ein Hauptbeispiel für eine solche Sammlung ist die bekannte Gerberts von Rheims, ein anderes, zum Glück sogar im Original erhaltenes[2], eben die unseres Froumund.[3]

---

[1]) Vgl. z.B. Ausgabe S. 1 Vorbemerkung zu I; S. 1 N. 2; S. 7 N. 2; S. 9 N. 1; S. 9 Vorbemerkung zu Br. 7; S. 19 N. 1; S. 29 N. 1; S. 33 N. 1; S. 35 N. 2; S. 42 N. 2; S. 46 N. 1; S. 52 N. 1; S. 60 N. 1 usw.
[2]) Ich hätte diese Arbeit, wenn sie auch vorwiegend stilkritisch ist und mit dem gedruckten Text arbeitet, doch nicht ohne eigene Einsicht in die Originalhs. (Clm 19412) im allgemeinen und besonders auch an einigen bestimmten Stellen ausführen können und bat daher in München um Übersendung nach Erlangen. Ich habe der Staatsbibliothek München und besonders dem Vorstand der Handschriftenabteilung, Herrn Direktor LEIDINGER, für liberale Gewährung der Bitte wärmstens zu danken. [3]) Ich habe nicht nur diese, sondern auch manche andere des 11. Jh. bereits genau, d. h. Wort für Wort, durchgearbeitet und daraus meine Resultate und allgemeinen Anschauungen

Digitized by Google

Von Froumunds Briefsammlung ist zuerst von SEILER[1] bewiesen worden und seitdem allseitig anerkannt, daß sie chronologisch angelegt ist, also das eine Hauptmerkmal dieser Art Briefbücher (Register), über die ich hier bisher nur ein paar Andeutungen gab, hat. Der Nachweis, daß sie auch das andere Hauptmerkmal, die Stileinheit, hat[2], ist erst noch zu führen. Dafür ist mehreres im voraus zu berücksichtigen. Es ist niemals bezweifelt worden, daß sämtliche Gedichte im eigentlichen Froumundcodex auch sein

---

gewonnen. Diese umfangreiche, an anderen Sammlungen bereits geleistete Arbeit liegt meinen Ausführungen über Froumund ideell stets mit zu grunde, und weil ich bereits in solchen Arbeiten begriffen war, kam ich schnell zu einer in diesem Punkte anderen und wie ich glaube eindringlicheren Auffassung der Froumundschen Sammlung als STRECKER. Doch würde eine ausführlichere Mitteilung auch meiner allgemeineren Anschauungen und Resultate den Raumverhältnissen dieser Zs. nicht entsprochen haben; einstweilen kann ich zur Parallele und Stützung meiner hier entwickelten Anschauungen auf meinen Aufsatz über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imp. (Papsttum und Kaisertum, Festschrift für P. KEHR, S. 233—249) verweisen.

[1]) Zs. für deutsche Philologie 14 (1882), 400. [2]) Daß zwischen vielen Briefen des Codex auch Stilgleichheit besteht, ist auch schon vielfach bemerkt worden, aber mit einer sonderbaren, sich immer wiederholenden Oberflächlichkeit und Unbestimmtheit, die niemals ins einzelne geht. SEILER sagt S. 399 f., daß Froumund in seinem codex epistolaris — — 'als eine Art Album — — nicht nur eigene Gedichte und Briefe, sondern auch solche Briefe und Urkunden, die für ihn oder sein Kloster von Interesse waren, zusammentrug'; irgend eine Bemerkung über Stilgleichheit verschiedener Stücke hat er nicht. KEMPF, Froumund von Tegernsee, sagt S. 25: 'Mit wenigen Ausnahmen enthält dieselbe (Fr.s Briefsammlung) nur solche Stücke, die von ihm selbst oder von der Klosterkanzlei an auswärtige Personen gesandt wurden'. S. 34 sagt er zum Abschluß einer längeren Erörterung: 'Es ergibt sich mit Sicherheit, daß alle Schriftstücke, welche in den Codex aufgenommen wurden, während Froumunds Tätigkeit in der Kanzlei bearbeitet wurden und höchstwahrscheinlich die von dieser ausgehenden Stücke von unserem Dichter entworfen sind, worauf auch die stilistische Verwandtschaft der meisten hinweist'. Hier fehlt jede genauere Bestimmung der stilistischen Verwandtschaft, und wir werden sehen, daß der Rahmen der Froumundschen Diktate mit dem Auslauf aus der 'Kanzlei' noch viel zu eng gezogen ist. Daß sich STRECKER etwas zwiespältig und zweifelnd verhält, habe ich bereits gesagt. Aber auch in der Einleitung S. IX zieht er den Rahmen der Froumund zuzuweisenden Stücke durch doppelte Einschränkung noch viel zu eng. Es ist also erforderlich und, wie sich zeigen wird, auch ertragreich, die stilistische Einzeluntersuchung nachzuholen.

Digitized by Google

eigenstes Erzeugnis sind, stilistische Berührungen in den Briefen mit den Gedichten werden also sicherlich besonders beweiskräftig sein, wie auch STRECKER mehrfach solche hervorgehoben hat; freilich finden sie sich nicht allzu häufig, weil die Gedichte ihren eigenen, von dem der Briefe ganz abweichenden Stil haben. Dann sind in zweiter Linie die bisher für fremdes Diktat gehaltenen Briefe mit den anerkannten, offen in der Adresse bezeichneten Briefen Froumunds stilistisch zu vergleichen und sind daraus die weiteren Indizien abzuleiten, die für Froumunds Autorschaft sprechen. Bei der Einheit des Codex, bei der chronologischen Anlage der Sammlung besteht ja von vornherein für alle Stücke die Vermutung der Autorschaft Froumunds, die er noch dazu selbst behauptet, und braucht also von dem Beweis im einzelnen gar nicht so sehr viel verlangt zu werden.

Es ist aber noch eins zu bedenken. Es liegt die Tatsache vor, die weiter unten im einzelnen gar nicht verschwiegen, vielmehr mit allem vorhandenen Material belegt werden wird, daß eine Anzahl der Worte und Wendungen, die hier zunächst als charakteristisch für Froumund behandelt werden, im II. und III. Teil der Sammlung, die nicht von ihm herrühren, wiederkehren. Man könnte folgern wollen, daß das dem stilistischen Beweis auf Froumunds Urheberschaft widerspricht. Das ist darum nicht der Fall, weil die Briefe im II. und III. Teile z. T. von Schülern Froumunds, die sich an seinem Stil gebildet haben, verfaßt sind, denen z. T. vielleicht sogar der eigentliche Froumundcodex als Vorbild vorgelegen hat. Es wird sich später bei der Behandlung von II und III der Beweis führen lassen, daß da bei einem in der Hauptsache und Grundlage nicht Froumundschen Stil in einigen Einzelheiten solche Nachahmung vorliegt, und daß diese Gleichheit einiger weniger Kennzeichen zwischen I einerseits, II und III andererseits nicht etwa ein Argument gegen die viel engere und stärkere stilistische Einheit von I in sich ist. Ich gehe damit zur stilistischen Einzelbehandlung von I über, indem ich zunächst durch den Codex hindurch, ohne nach den nominellen Urhebern der Briefe und sonstigen Einzelumständen viel zu fragen, das Material zusammenbringe.[1]

---

[1]) Was nun folgt, ist eine Verstärkung und weitere Ausführung der Indizien für die Stileinheit wenigstens einer Anzahl von Briefen, die bereits STRECKER gebracht hat. Nach meiner Ansicht hätte er das

Digitized by Google

Eine mir sonst aus keinem lateinischen Texte des Mittelalters bekannte und je vorgekommene Wendung[1] findet sich in Br. 51, S. 60, 14, die Brüder von Tegernsee an Abt Gotahard: *Post Deum unicissimum omnium consolatorem nullum quesivimus — — — adiutorem nisi vos*; 'der Brief wird von Froumund verfaßt sein', bemerkt, auf Grund anderer Merkmale, STRECKER mit Recht. Damit vergleiche man Br. 36, S. 44, 3, Abt Gozpert an einen Grafen Otto: *commendamus vobis post Deum unicissimo consolatori de sibi nunc instanti tribulatione.* Br. 49, S. 55, 22, Abt Gotahard an Herzog Heinrich IV. (später König H. II.) von Bayern: *nisi vos, sicut unicissimus post*

Wort- und Sachregister, das das Hauptinstrument für den Nachweis der Stileinheit des ganzen Codex I hätte sein müssen, ausführlicher halten sollen, er wäre dann vielleicht selbst tiefer in die Stileinheit des Codex eingedrungen. Ich habe mir ein eigenes, sehr viel vollständigeres Wort- und Sachregister zur Ergänzung des STRECKERschen in Zetteln angelegt, und gebe danach meine Beweise.

[1]) Daß ein Briefschreiber einen anderen nächst Gott als seine einzige Hoffnung, seinen letzten Trost bezeichnet, ist einer der häufigsten Gemeinplätze in echten und fingierten Briefen des Mittelalters. Ich stelle, meist aus dem Cod. Udalrici, hier folgendes zusammen: J. n. 84, S. 167: *tantae calamitatis nostrae molestia maxime post Deum regiae vestrae dignitatis respicit iniuriam;* J. n. 129, S. 241: *Princeps clarissime et omnium in quibus post Deum speramus amicorum nostrorum fidelissime;* PEZ, Thesaurus 6, 292 n. 76: *in quo etiam post Deum omnis spes et salus nostra est posita*; STUMPF 2946. 2950: *Beatam igitur Mariam — — — prae ceteris post Deum venerantes.* J. n. 43, S. 91: *cum singulari servitutis devotione unicam in omnibus obedientiam.* J. n. 29, S. 57: *ad unicum vestrae pietatis opem confugimus.* D'ACHERY, Spicilegium 3², 441: *ad te post Deum quasi ad singulare refugium necessitatis nostrae recurrimus.* J. n. 118, S. 229: *Novi enim vos meae sublimitatis post Deum esse principium; — — — in nullo spem habet post Deum nisi in vobis et in me post vos.* Und aus anderer Zeit im Reinhardsbrunner Briefsteller (12. Jh.) NA. 32, 68, N. 2: *Cum genere vobis sim proximus postque parentum meorum decessum tyrunculus ego post omnium opificem in vobis spem habere videar — —.* Und so könnte man noch Seiten füllen, der absolut formelle und ganz abgegriffene Charakter der — — *spes post Deum in* — — ist mir also zur Genüge bekannt. — Aber in der Ausdrucksweise: *unicissimus post Deum consolator* habe ich es sonst niemals gefunden, und dürfte es einzig sein. STRECKER im Register sagt: '*unicus, unicissimus* häufig, z. B. asylum 108, 12'. Aber die anderen häufigen Stellen hätte man doch auch gern unter ihrem Stichwort beisammen gehabt; daß sie S. 160 unter 'Formeln' zusammengestellt sind, wird man nicht so leicht finden.

Digitized by Google

Deum nobis estis domnus, ita etiam — —; Br. 25, S. 26, 24 von Abt Gozpert an Herzog Heinrich; *vitamque nostram et spem post Deum unicissimam succubuisse merito — — conquesti sumus.* Etwas ferner steht Br. 68, S. 75, 4, Abt Eberhard an König Heinrich: *nullum in his omnibus post Deum nisi ad vos suffugium speramus*; Br. 28, S. 32, 8, Abt Gozpert an einen Grafen: *idcirco etiam nunc quasi unico patri et proprio domino pietati vestrę querimoniam facimus*, und Ged. XXIX, 6/7, S. 76, 7/8: *fuerat qui filius illi | Unicus — —*. Außerhalb des Froumundcodex finde ich nur einmal Ähnliches in Br. 105, S. 108, 11ff., in einem Stück von 1031/32, das ganz bestimmt nicht von Froumund sein kann: *Tu, inquam, nobis pater, tu pastor, consiliator et consolator, tu unicum nobis asylum*; *— — non alibi suffugium speramus, sed nec desideramus. Tibi itaque post Deum lacrimosis vocibus clamamus dicentes: — —*. Das ist ähnlich wie die Stellen Froumunds, wie überhaupt gerade dieser Brief viele Froumundsche Stilelemente hat, aber doch auch charakteristisch anders; Nachahmung, nicht ähnlicher oder identischer Gebrauch des gleichen Verfassers.

Eine andere Wendung, die ich kaum jemals sonst gefunden zu haben mich erinnere[1], ist *sepe sepius*. *Sepe sepius* haben die Feuchtwanger Brüder Klage getan über die Unbilden, die der Sohn eines gewissen Richard ihnen zugefügt hat, Br. 13, S. 14, 13; *sepe sepius* hat Abt Gozpert, wie er in einem Briefe an Bischof Gottschalk von Freising sagt, gewisse Bitten an diesen getan, Br. 21, S. 22, 5; *sepe sepius*, sagt Kaiser Otto III. in einem Erlaß für Kloster Seeon, hätten die Fürsten des Reichs das dortige Kloster besucht, Br. 27, S. 31, 11; *sepe sepius* hat Abt Gozpert nach einem Briefe an einen Grafen Adalpert von dem hohen Rufe der Frömmigkeit des Grafen gehört, Br. 30, S. 33, 16; *sepe sepius* fühlt sich Abt Gozpert in einem Briefe an Bischof Gebhard von Augsburg, Br. 32, S. 35, 14/15, verpflichtet, Augsburg zu besuchen; *sepe sepius* hat Abt Gotahard die Regel des hl. Benedikt in Händen gehabt, Br. 52, S. 62, 14; und endlich *sepe sepius*

[1]) Ich kenne nur eine, auch nicht ganz genaue Parallele. Holder-Egger, Über die historischen Werke des Johannes Codagnellus NA. 16, 272, sagt: 'Ganz besonders aber ist in diesem Satze die absonderliche Verbindung *sepe et sepius* hervorzuheben, von der man sagen kann, daß sie wirklich *sepe et sepius* bei Johannes Codagnellus erscheint, schwerlich aber sonstwo vorkommen wird. — — —'.

Digitized by Google

will Abt Peringer an einen Grafen Ö(dalrich?) sich ohne Scheu mit Beschwerden in einer Angelegenheit wenden, Br. 87, S. 92, 23.

Auch das ist nicht ohne Nachhall im Codex II geblieben. Reginbald schreibt an Froumund (Br. 101, S. 104, 20), daß er *sepe sepius* wegen seiner Abwesenheit sehr verwirrt seufze, und in dem schon behandelten Br. 105 (S. 108, 5) schreiben die Brüder an Bischof Egilbert von Freising 1031/32, daß sie *sepe sepius* ihm unermeßlichen Dank für seine unzähligen Wohltaten sagen. Der Beweis, daß hier Nachahmung, nicht Diktatgleichheit vorliegt, wird später geführt werden.

Ein Lieblingswort im Froumundcodex ist *detergere*. Br. 2, S. 3, 9 schreibt Wigo — — *provisor indignus colore deterso simulationis devote subiectionem oboeditionis*[1]; Br. 3, S. 5, 18: *postquam monomachię studio*[2] *deterseram*, von Froumund an einen Abt Ruotker; Br. 13, S. 14, 7, von Wigo an B. Liutold von Augsburg: *Detersa totius murmurationis occassione — —;* Gedicht XVI, 4, S. 51, 16: *Palpando plagas detersit vulnera Thomas;* Ged. XIX, 13, S. 54, 2: *Quod tibi pigredo detersit pectore duro;* Br. 51, S. 60, 21, die Brüder von Tegernsee an Abt Gotahard: *Omni suspicione detersa scitote, quod — —;* Ged. XXXVI, 22, S. 96, 1: *Cosmica cuncta manent detersa tristitia donec — —.* Im Codex II kommt das Wort nur einmal vor, Br. 101, S. 104, 21, von Reginbald an Froumund: *mihi precordia meroris nebula detersa rident.* In Codex III finde ich es keinmal. Eine Besonderheit im Froumundcodex, auf die auch STRECKER häufig aufmerksam gemacht hat, ist eine Konstruktion wie: *Quantumlibet calibis ferramenta sarcienda — — — iubeatis transmittere,* statt: *ad ferr. sarc.* Dergleichen findet sich Br. 4, Wigo an B. Liutold, S. 7, 6; S. 10, 24; Br. 9, B. Adalbero von Metz an alle Bischöfe und Gläubigen, S. 11, 14; Br. 15, Wigo an einen *domnus Dietricus* S. 16, 3; Br. 23, S. 23, 23 und 27, Abt Gozpert an B. Gottschalk von Freising; Br. 44,

[1]) Auch *oboeditio* für Gehorsam kann ich mich nicht erinnern jemals irgendwo gelesen zu haben. Es findet sich wieder in Froumunds Br. 8, S. 10, 10/11: *monomachię coginur oboeditioni mente subesse,* und Br. 52, S. 62, 13 (von Abt Gotahard): *Huiusmodi prohibitionem oboeditionis in regulari conscriptam vitę Benedictinę non inveni, quamvis sepe sepius* usw. In Codex II und III kommt das Wort nicht vor. [2]) Über *monomachię studium* vgl. STRECKER S. 2, N. 2 zu Br. 1.

Digitized by Google

S. 48, 21, Abt Gozpert an einen Verwandten P.; Br. 61, S. 69, 26 Abt Eberhard an Herzog Heinrich von Bayern. In Codex II und III finde ich diese besondere Konstruktion niemals.

Eine ganz besondere Vorliebe hat Froumund für Substantivbildungen auf *-amen*. Natürlich kommen solche auch anderswo vor, aber ich glaube kaum jemals in irgendwelchen Texten eine derartige Häufung solcher zum Teil seltener Worte gefunden zu haben. Ich stelle nach der Reihenfolge der ersten Fundstellen diese Worte hier zusammen, ohne im einzelnen Absender und Empfänger der Briefe zu nennen, was sehr viel Raum erfordern würde; *precamen* (besonders viel in Adressen) 3, 5. 9, 14. 20, 14. 22, 4. 23, 5. 9. 25, 13. 38, 7. 55, 8. 66, 7. 67, 19. 70, 15; *solamen* 4, 1. 71, 5; *gregamen* 6, 9; *ductamen* 6, 13; *conamen* 6, 14. 89, 23; *flamen* 7, 2. 29, 4 (VIII, 2). 37, 9 (X, 12); *fundamen* 7, 23; *iuvamen* 7, 23. 48, 12. 49, 2. 64, 12. 84, 15; *salutamen* 13, 2. 33, 14. 50, 12. 59, 3 (XXI, 2); *famulamen* 14, 5. 15, 6. 20, 3. 35, 1. 38, 3 (X, 40). 48, 17. 60, 8. 69, 14. 79, 21; *oramen* 17, 22 (II, 21); *tutamen* 27, 5; *moderamen* 43, 22; *medicamen* 79, 23; *modulamen* 82, 3. 18 (XXXII, 39. 54); *vocitamen* 82, 13 (XXXII, 49). Dem steht viel weniger in II und III gegenüber. Ich finde in II: *peccamen* 99, 3 (XXXVII, 1); *cruciamen* 99, 3; *notamen* 100, 4/5; *sustentamen* 101, 17; *solamen* 101, 18; *oramen* 102, 5. 106, 10; *iuvamen* 103, 3. Und in III: *famulamen* 116, 16. 137, 1. 138, 5. 16. 140, 31; *conamen* 137, 2. 139, 11; *spiramen* 140, 32; *moderamen* 141, 35. Und ähnliche Worte finden sich noch auf *-imen*. Froumund: *fulcimen* 9, 23. 10, 22. 26, 23; *regimen* 16, 9; *stabilimen* 3, 2. 9, 20; *trepidimen* 54, 10 (XIX, 21). Dagegen II: *munimen* 100, 8; *fulcimen* 102, 5; und III; *munimen* 112, 9; *regimen* 115, 14; *servimen* 138, 9. Weiter hat Froumund eine Vorliebe für Feminin-Substantive auf *-atrix* (oder bloß *-trix*), ich finde *defensatrix* 2, 17; *regnatrix* 16, 9; *speculatrix* 19, 12; *clemosinatrix* 55, 17; *fascinatrix* 61, 18; *altrix* 2, 3; *interventrix* 22, 7; *rectrix* 24, 7 (V, 6); *victrix* 24, 27 (V, 26). 27, 23 (VI, 3); *deceptrix* 61, 16. 94, 22; *protectrix* 85, 17; *seductrix* 94, 23. In II und III finde ich nicht ein einziges Wort dieser Art.

Es lassen sich noch ein paar Arten von Wortbildungen aufzählen, die jedenfalls in der Häufung, mit der sie im Froumundcodex verwendet werden, besonders und z. T. absonderlich sind,

Digitized by Google

anderswo in dieser Art nicht oder höchstens viel seltener vorkommen. Recht sehr liebt er Verkleinerungswörter auf *-culus* und ähnliche Bildungen; *fraterculus* 7, 12. 11, 23; *tyrunculus* 9, 13; *cruscula* 29, 9 (VIII, 7); *pauperculus* 38, 1 (X, 38). 55, 17. 60, 7; *floscula* 41, 16 (XII, 2); *viculus* 43, 17; *particula* 48, 6; *dulciculas — sponsas* 51, 26 (XVI, 14); *versiculus* 72, 13. 21 (XXVII, 1. 9). 80, 20. 81, 3/4 (XXXII, 1. 7/8). 98, 4. Dann *servuli* 16, 1. 18, 17. 27, 14. 90, 3; *servulus* 17, 8 (II, 7); *lividulus* 27, 25 (VI, 5); *aliquantulum* 32, 15. 50, 21. 67, 12. 89, 10; *familiola* 33, 16. 38, 20; *candidulus* 37, 2 (X, 5); *pennula* 43, 12 (XIV, 29); *perparvulus* 43, 13 (XIV, 30); *parvulus* 45, 20 (XV, 2); *turmula* 46, 1 (XV, 9). 59, 25 (XXI, 24); *pagella* 49, 19; *puerulus* 50, 14; *vexillula* 51, 15 (XVI, 3); *popelli* 51, 27 (XVI, 15). 52, 20 (XVII, 19). 57, 10 (XX, 8); *orphellus* 52, 6 (XVII, 5); *Nugula verba* 53, 21 (XIX, 7); *lepidulique chori* 57, 25 (XX, 23); *misellus* 58, 29 (XX, 56); *ossula* 64, 2 (XXIV, 14); *gremiolum* 68, 23; *agnella* 79, 7; *tantillus* 79, 8; *domunculae* 85, 14; *ovicula* 92, 10; *modulus* 93, 15 (XXXV, 14). In II findet sich nur *sermunculus* 104, 23; *curricula* 105, 13; *cubiculum* 105, 19; *pauperculus* 108, 3, davon ist eigentlich nur *sermunculus* und *pauperculus* mit den Froumundschen Verkleinerungsworten zu vergleichen. III hat *adminiculum* 112, 27. 113, 27. 116, 9; *offendiculum* 113, 31. 115, 21. Eine weitere beliebte Bildung Froumunds sind zahlreiche Adjektiva auf *-ilis* und Adverbia auf *-iliter*. Ich verzeichne: *humilis* 2, 9. 19, 16. 21, 25 (IV, 10). 30, 18. 34, 18. 37, 11 (X, 14). 38, 6. 55, 25. 93, 14 (XXXV, 13); *humillimus* 12, 22. 18, 2. 27, 14; *monachilis* 2, 11. 21, 1 (III, 5). 40, 21 (XI, 27); *puerilis*, 6, 5; *suasibilis* 10, 20; *culpabilis* 12, 18. 73, 16; *flebilis* 14, 8; *odibilis* 14, 15; *inculpabilis* 19, 10; *venerabilis* 29, 12 (VIII, 10). 79, 6; *venerabillimus* 90, 24; *ineffabilis* 30, 19; *probabilis* 31, 8; *laudabilis* 35, 3. 60, 6; *insopibilis* 35, 28; *inextinguibilis* 35, 29; *facilis* 37, 21 (X, 24); *missilis* 40, 1 (XI, 7); *labilis* 60, 10; *immobilis* 60, 20; *vituperabilis* 61, 10; *concupiscibilis* 61, 20; *inexplebilis* 89, 12; *benedicibilis* 94, 32. Dazu hat II nur solche Adjektiva, die verneinte Eigenschaften mit *in-* bezeichnen; *inextinguibilis* 100, 9; *insolubilis* 101, 15; *inreprehensibilis* 102, 16; *inedicibilis* 102, 25; *inestimabilis* 110, 10. 26; *inmarcessibilis* 111, 8. Und III: *conducibilis* 113, 15. 114, 21; *incomparabilis* 135, 2; *indissolubilis* 138, 15. Die entsprechen-

Digitized by Google

den Adverbia bei Froumund sind: *inimicabiliter* 14, 18. 71, 3. 85, 9; *infatigabiliter* 25, 15. 74, 7; *laudabiliter* 27, 9; *laudabilius* 80, 10; *miserabiliter* 15, 1. 90, 5; *inutiliter* 74, 5; *irrationabiliter* 77, 11. II bietet: *incessabiliter* 110, 16; *inutiliter* 111, 11; III nichts. — Gern bildet Froumund allerhand Worte auf *-tenus*; *facietenus* 12, 23; *cordetenus* 14, 7. 23, 20. 46, 19. 50, 14. 87, 16. 97, 15; *humotenus* 20, 17; *solotenus* 18, 4. 22, 8. 27, 14. 55, 24. II und III haben nichts dergleichen. Beliebt ist bei Froumund der Satzanfang mit *Idcirco*, vgl. 12, 4. 26, 27. 29, 21. 31, 18. 47, 24. 74, 3. 75, 5. 83, 24. 87, 5. 17; ein Nachsatz in der Periode beginnt mit *iccirco* 32, 7. 71, 5. 80, 11. Ein Periodenanfang mit *Idcirco* findet sich weder in II noch in III, ein Nachsatzbeginn mit *idcirco* zweimal in II, 101, 17. 102, 9. Froumund hat häufige Satzanfänge mit *Quocirca*, besonders wenn der Brief auf den eigentlichen Gegenstand, den Wunsch, zu sprechen kommt. *Quocirca* ist bei Froumund die typische Einleitung der Petitio, wenn ich diesen urkundentechnischen Ausdruck hier anwenden darf. *Quocirca petimus* 8, 8. 23, 26. (25, 27. 31, 12). 33, 22. 35, 18. 48, 9. 66, 19. 67, 9; *Quocirca precamur* 60, 16. 64, 20; *Quocirca rogamus* 49, 6. 83, 12. Und endlich: *Quocirca quia* — — 16, 21 und *Quocirca si* — — 84, 14. In II finde ich nur einmal: *Quocirca (elegi abiecta quasi et mediocria)* 107, 12, in III: *Quocirca vos, dilectissime pater, supplices efflagitamus,* — — (136, 17); weder *Quocirca petimus* noch *Qu. precamur* noch *Qu. roganus* kommt ein einziges mal in II oder III vor.

Habe ich bisher einige große durchgehende Erscheinungen im Froumundcodex behandelt, so stelle ich nunmehr noch eine Anzahl mehr singuläre, seltener vorkommende Wendungen, denen Entsprechendes aus II und III nicht gegenübergestellt werden kann, zusammen. S. 3f., Br. 2: *celare nequimus, quia* — —; S. 73, 11, Br. 65: *non possumus vos diu celare;* 85, 8, Br. 76: *diutius celare non possumus*; 88, 17, Br. 81: *Non possumus vos celare, quod* — —.[1] Dann *non cessare*[2]: 3, 3, Br. 1: *non cessamus Deo supplicare*; 14, 24, Br. 13: *expiscari furtive et publice non cessat*; 19, 8, Br. 18: *passim spargere non cessant*; 20, 11, Br. 20: *prodere non cessat*; 60, 19, Br. 51: *discordias*

[1]) Wendungen mit *celare non posse* kommen weder in II noch in III vor. [2]) Gleichfalls weder in II noch in III.

Digitized by Google

seminare non cessant; 69, 5, Br. 60: *quem cottidie — Christo parere non cessatis.* Dann *coagulare* und *coagulatio*[1] (die Stellen auch bei STRECKER im Index); 36, 1, Br. 33, von einem Ungenannten an einen Ungenannten: *cordis mei secreto, quo semper menti firmiter coagulato numquam te intueri desisto;* 50, 14. Br. 46 von Abt Gozpert an einen P.: *cum menti nostrę — — cordetenus semper amore sitis coagulatus;* 8, 26, Br. 6 von Froumund an einen G.: *nusquam mentis amore fueram disiunctus*[2], *postquam primum coagulatione caritatis adherere ardenter incipiebam;* 31, 19, Br. 27, von Kaiser Otto III. an alle Christen: *iccirco maxime, quod sibi coagulatione consanguinitatis proximus esset;* 46, 17, Br. 40 von Abt Gozpert an das Domkapitel von Eichstädt: *Quamvis corporali localitate a vobis simus disiuncti*[2], *coagulatione tamen spiritualis commemorationis iugiter vestre dilectioni sumus compaginati.* Dann *consiliari*[3] in einer etwas besonderen Anwendung, eher = beschließen als = beraten; 13, 12, Br. 12 von Wigo an einen Grafen E.: *Quare ratum fore consiliati sumus concordi concessione nostri advocati, talia commendare vestrę defensioni, qualia — —;* 16, 22, Br. 16 von der Kaiserin Adelheid an einen *venerandus vir G.: Quocirca quia — recordati sumus, cautum fore nostri sunt consiliati, si — —;* in anderer Bedeutung, als Rat geben, erscheint es 63, 8, Br. 53 von Abt Gotahard an Abt Azilin von Mondsee: *Quapropter consiliamur vobis, ut — —,* und 92, 6, Br. 86 von Abt Peringer an Bischof Egilbert von Freising: *cui consiliati sumus, ut — —.* Dann *consuetudinarius*[4], 12, 9, Br. 10 und 23, 9, Br. 22. Ein Lieblingswort Froumunds ist *decernere*[5] (*decrevi*); 1, 5 (I, 3): *Versibus aut kartis in corpus vertere scriptis | Decrevi — —;* 8, 13, Br. 5 von Wigo an Abt Gozpert; *Sigihardum fratrem nostrum, quem — — dirigere decrevistis causa discendi;* 27, 12, Br. 25 von Abt Gozpert an Herzog Heinrich: *Deo soli decreverunt servire;* 37, 31 (X, 34): *Discere decrevi libros aliosque docere;* 51, 5, Br. 47 von Abt Gozpert an einen Antistes G.: *coadunationis memoria,*

[1]) Beides weder in II noch im III. [2]) Man beachte die beidesmalige Zusammenstellung von *coagulare* (*-latio*) mit *disiunctus.* [3]) Weder in II noch in III. [4]) Weder in II noch in III; dagegen in II *consuetudinaliter* 109, 34. 110, 31. [5]) In der für Froumund charakteristischen Weise habe ich es weder aus II noch aus III einmal notiert.

Digitized by Google

quam inter nos fieri decrevimus; 82, 11 (XXXII, 47): *Ludere carminibus melius namque esse decrevi.* Dann *degere; degemus = degimus,* 19, 4. 67, 9; *degentes*[1] 27, 12. 81, 9. 21. 33, 21; *die noctuque*[2] 3, 2. 23, 5. 25, 29. 27, 2. 44, 1. 55, 19. 93, 22. Dann: *si dignamini*[3] 8, 14. 9, 4, 25. 12, 26. 13, 17. 44, 6 (etwas anders). 92, 12. 97, 5 (und 95, 4: *si dignantur*). Dann *hiperbolice*[3] 19, 8. 39, 4 und *yperbolice* 96, 19. *Indusiatus* 6, 9 und 97, 3; *interius — exterius* 4, 16. 56, 18, und *exterius — interius* 69, 4 f.; *iterum atque iterum*[4] 53, 10 (XVIII, 9). 70, 9 (XXV, 8). 92, 26, und *iterum iterumque*[5] 68, 14; *iugis*[3] 3, 4. 33, 8. 67, 18, und *iugiter*[6] 2, 9. 4, 8. 12, 1. 14, 26. 22, 22. 27, 2. 35, 31. 46, 17. 68, 2. 74, 9. 90, 1. 91, 13. 93, 22. Dann *munia*[7] in der Adresse 11, 21 (Br. 10 von den Brüdern aus Feuchtwangen an Herzog Heinrich): *devotissima munia precum in Christo;* 38, 5 (Br. 34 des *humilis homullus W* (Wigo?) an den *antistes T.* (Bischof Gottschalk von Freising)): *devota munia sedulorum precaminum in Christo*; und 85, 5, Br. 76 (Abt Peringer an König Heinrich II): *sedularum precum devotissima munia.* Ungemein häufig ist *necessarius*[8]: 7, 6. 26, 6. 39, 1. 44, 13. 48, 9. 66, 15. 24. 69, 24. 71, 5. 73, 11. 28. 80, 16. 83, 14. 22. 84, 27. 85, 11. 87, 8. Sicherlich selten ist *nuntium,* Botschaft, als Neutrum[9] sonst, aber öfters bei Froumund: 19, 1. 23, 6. 46, 18. 58, 14 (XX, 41), wohl auch 83, 21. Eine besondere Bezeichnung ist die des Boten als des Fell-(Pergament-)trägers, *pellifer*[10] (6, 15. 15, 12. 61, 2/3) oder *pelliger* 23, 12. Selten dürfte auch der Gebrauch von *paenitere* in persönlicher Konstruktion[11] sein; 13, 23—25, Br. 12 von Wigo aus Feuchtwangen an einen Grafen E.: *Quamquam enim quidam — — huiusmodi data patrimonia sibi penitus sublata poeniteant, tamen — —*; und 92, 11/12, Br. 86 von Abt Peringer an B. Egilbert von Freising: *Libenter cum eo, si dignamini, poenitemus et hoc solum petimus, ut — —.* Es kommt aber auch *poenitet* als Impersonale vor, wenigstens an einer der beiden

---

[1]) In II: 108, 30. [2]) Einmal in II, 109, 7: *die et nocte*; zweimal in III, 112, 12. 141, 3: *die noctuque.* [3]) Weder in II noch in III. [4]) Einmal in II: 99, 16/17. [5]) Einmal in III: 138, 26. [6]) Zweimal in II: 103, 4. 109, 7. [7]) Einmal in III: 138, 9, aber nicht in der Adresse. [8]) Nur zweimal in II: 101, 4. 104, 1; keinmal in III. [9]) Einmal in II: 103, 21; und zweimal in III: 129, 7 (XLIII, 107) 140, 5. [10]) Einmal in II: 105, 23. [11]) Weder in II noch in III.

Digitized by Google

folgenden, einander sehr ähnlichen Stellen; 88, 11, Br. 81 von Abt Peringer an Bischof Gottschalk von Freising: *multum nos pudet*[1] *simulque poenitet, quod* — —; und 92, 23. Br. 87 von Abt Peringer an einen Grafen Ŏ.: *Multum namque pudet*[1] *nos et tedet, quod* — —. Häufiger im Codex ist noch *priscus*[2], 7, 10, Br. 5 von Wigo und Froumund an Abt Gozpert; 25, 21, Br. 24 von Abt Gozpert an einen Grafen A.; 31, 27, Br. 27 von Kaiser Otto III. an alle Christgläubigen; 35, 7, Br. 32 von Abt Gozpert an B. Gebhard von Augsburg; 37, 33 in Ged. X, 36; 42, 14 in Ged. XIV, 1. — Ferner *scitote*[3]; 44, 7. 60, 21. 62, 26. 91, 12; *sedulitas*[2] 25, 12. 35, 2. 38, 8. 43, 30. 51, 1, 55, 8. 79, 15. 84, 19, und *sedulus*[2] 22, 4. 23, 3. 26, 11. 38, 7. 44, 22. 48, 2. 17. 66, 7. 77, 5. 85, 5. 90, 25. Dann einige Wendungen mit *spes;* 3, 1, Br. 1 aus Feuchtwangen an die Kaiserin Adelheid: *Huius magnę spei securitate animati* = 10, 19, Br. 8 von Froumund an B. Liutold: *Cuius spei securitate roboratus;* dazu 13, 7, Br. 12 von Wigo an einen Grafen E.: *Amore huius beatę spei* — — *ducti;* ferner 9, 17f., Br. 7 von Wigo und Froumund an Liutold von Augsburg: *anchoramque verissimę spei*[4], (Hebr. 6, 19) *per nuntium annavimus;* dazu *spes* noch oft. Sehr gleich sind sich auch die *spiritus beati imperatorum nostrorum* in 3, 3, Br. 1 und 27, 12/13, Br. 25 von Abt Gozpert an Herzog Heinrich: *Pro quorum beatis spiritibus* — — *psalteria complevimus;* vgl. 64, 15, Br. 54 von Froumund an B. Gottschalk von Freising: *pro Dei ęcclesia beatorumque animabus* — —. Ich verzeichne noch *sublimare*[5], vor allem in Adressen 18, 17. 23, 16. 25, 20. 26, 17. 34, 17. 50, 28. 88, 9. 92, 3; *subtrahere*[6] 1, 9 (I, 7). 4, 2. 25. 39, 25 (XI, 6). 56, 4. 60, 26. 64, 17. 75, 18 (XXVIII, 2); *sufficere*[7] 5, 10. 29, 18. 31, 13. 33, 16. 35, 16. 42, 30 (XIV, 17). 71, 5. 89, 3. 94, 9, besonders: *in quantum sufficeremus* 66, 14 (Br. 57 von Abt Gotahard an eine Äbtissin T.) und 74, 1: *in quantum sufficimus* (Br. 66 von Abt Eberhard an eine Adressatin H.); dazu noch *quantum sufficit* 56, 13 (Br. 49 aus Tegernsee an Herzog

---

[1]) Auch dieses *pudet* hat weder II noch III. [2]) Weder in II noch in III. [3]) Zweimal in II: 100, 17. 105, 14; und zweimal in III: 124, 24. 141, 2. [4]) Vgl. in II Br. 95, 100, 8/9, von Eberhard (?) an eine Dame Judith: *Spei męę anchoram* — —. [5]) Zweimal in II: 103, 3. 109, 1. [6]) Weder in II noch in III. [7]) In III mehrmals charakteristisch *sufficio* — *deficio* (137, 4/5. 138, 12/13), was Froumund und II nicht haben.

Digitized by Google

Heinrich). Vergleichbar ist 2, 14, Br. 1: *tumultus*[1] *secularium impulsionum*[2] und 51, 3 in Br. 47 von Abt Gozpert an einen Bischof G.: *variis secularium perturbationum tumultibus — — quati.* Endlich *vel* in der Bedeutung von wenigstens, auch nur[3], in 4, 10. 8, 3. 10, 24. 49, 21. 80, 13. 85, 20 dürfte eine Feinheit sein, die sich nicht in allzu vielen mittelalterlichen Texten finden wird.

Ich habe bisher in diesem Teil meiner Untersuchung eine Fülle von Stoff zur Stilvergleichung zusammengetragen, ohne viel Verarbeitung, ohne viel Darlegung von Argumenten, daß und warum nun tatsächlich diese oder jene Briefe im einzelnen Froumundsches Diktat sein sollen. Ich meine vielmehr, daß die Leser an der Hand dieses vor ihnen ausgebreiteten Materials den Band selber durchgehen sollen und dann beim Zusammentreffen der Indizien schon sehr bald selber merken werden, wo Froumundsches Diktat vorliegt und wo etwa nicht. Ich will meine Überzeugung, daß alle oder fast alle Stücke der Sammlung wirklich von Froumund herrühren, hier nur noch dadurch bekräftigen, daß ich eine Anzahl Briefe stilistisch, nach den oben dargelegten Indizien und anderen, einzelnen, die sich etwa noch darbieten, durchgehe und daraus dann die Folgerungen ableite, die sich für Froumunds äußere und innere Lebensumstände ergeben.

Br. 1 von den in Feuchtwangen *noviter congregati fratres* an die Kaiserin Adelheid rührt ohne jeden Zweifel ganz und gar von Froumund her. Zu *iugiter* vgl. oben S. 406; *monachile* S. 403; *nuperrime* = 4, 3. 18 (von Wigo). 19, 1 (aus Tegernsee). 26, 21 (von Abt Gozpert); zu *degere* vgl. oben S. 406; *tumultus secularium impulsionum* oben S. 408. Z. 15—19: *Ecclesiam igitur credimus nimium fore beatam, si eius matrem nostro tempore habemus tam benignam, felices esse arbitrantes monachorum plebes sub tali defensatrice*[4] *monomachię studio*[5] *deservientes,* vgl. Br. 10, S. 11 aus Feuchtwangen an Herzog Heinrich: *Felix ecclesia, que perdigne*[6] *gratulatur tali principe fulta,* und zu beiden Stellen Boethius, Consol. philosophiae (die Froumund eigenhändig abgeschrieben hat) I, Prosa IV: *beatas fore respublicas, si eas vel studiosi sapientiae regerent vel earum rectores studere sapientiae contigisset.* Dann Br. 1, S. 3, 1: *Huius magnę spei securitate animati,* vgl. Br. 8, S. 10, 19 von Froumund an B. Liutold: *Cuius spei securitate roboratus — —.* S. 3, 2: *stabilimen,*

[1]) Vgl. II, 108, 13: *anxietatum tumultibus iactari.* [2]) Zu *impulsiones* vgl. 9, 17, Br. 7 von Wigo und Froumund an B. Liutold: *solidissimum litus stagninarum inpulsionum anchoramque verissimę spei.* [3]) Weder in II noch in III. [4]) Vgl. oben S. 402. [5]) Oben S. 401. [6]) Vgl. *perdignus* 10, 9. 84, 19. 97, 13.

Digitized by Google

oben S. 402: *die noctuque*, oben S. 406; *non cessamus*, oben S. 404; *Beatis insuper spiritibus* usw., oben S. 407. Br. 1. ist so Zeile für Zeile mit charakteristischen Wendungen, die häufig gerade auch in eigenen Briefen Froumunds wiederkehren, ganz durchsetzt und in jedem Wort zweifelloses Froumundsches Erzeugnis.

Nicht anders steht es mit **Br. 2.** Zu *cultor* (Z. 7/8): *heremitice conversationis cultori studiossissimo*, vgl. 85, 22, Br. 77 von Froumund an Abt Peringer: *monachice religionis cultori constantissimo*; zu *colore deterso simulationis* oben S. 401; *devote subiectionem oboeditionis*, oben S. 401 N. 1 (mit Hinweis auf Br. 8 von Froumund); S. 3, 12: *adlabentium*, vgl. 14, 26, Br. 13 von Wigo an Liutold von Augsburg; *celare nequimus*, oben S. 404; *solamen*, S. 402; *nuperrime* = Br. 1, S. 403; *querimoniam facere* findet sich noch Br. 13, S. 14, 12 von Wigo an Liutold; Br. 28, S. 32, 9 von Abt Gozpert an einen Grafen; Br. 42, S. 47, 27 von Abt Gozpert an den Grafen R.; Br. 87, S. 92, 28 von Abt Peringer an den Grafen Ŏ. — S. 4, 7 *multimodus*, vgl. 14, 12. 25, 10. 94, 26 (hier von Froumund an einen *frater dilectissimus R.*). S. 4, 8: *iugiter*, oben S. 406, und anderes, vor allem aber S. 4, 24/25: *cum nullus se subtrahat iussu vestro*, man würde wohl erwarten: *iussui vestro*. Aber vgl. vor allem 39, 25 (XI, 6): *qui vix se subtrahit ictu*[1], und auch Br. 17, S. 18, 13/14, von Froumund an P: *iussu vestro voluntarie satisfacio*. Dreimal hat Froumund ganz gleichartig eine besondere Dativform in der vierten Deklination gebraucht; allerdings kennt er auch iussu als Ablativ 56, 11. 20. 68, 3. 75, 13, und hat die Dative *ornatui* 7, 17; *conspectui* 20, 12; *domui* 50, 21. Aber die Übereinstimmung besonders von 4, 25 mit 39, 25 ist doch sehr schlagend. Zu 4, 26 *rependatis* vgl. 18, 4, Br. 17 von Fr. an P. und 17, 21 (II. 20) und 79, 2 (XXXI, 14). 4. 28: *commonefacere*, vgl. 65, 23, Br. 56 aus Tegernsee an Abt Gotahard.

Br. 3 ist von Froumund an einen Abt Ruotker und bedarf also nach der offenen Adresse keiner weiteren stilistischen Analyse. Ich verweise nur ganz kurz auf *sufficere* = 29, 18. 31, 13. 33, 18. 35, 16. 42, 30 (XIV, 17). 71, 5. 89, 3. 94, 9; zu *monomachię studium* auf Streckers Note; zu *deteream* auf oben S. 401; zu 6, 6: *vestro reservamus iudicio* auf 90, 20, Br. 83 von Abt Peringer an König Heinrich: *reservetis vestro iudicio*, und, etwas ferner, 30, 11: *qui eventus historiographis earundem rerum laudabilius est reservandus quam* — —.

Br. 4 ist von Wigo an Liutold, und Froumundsches Diktat. Zu *celitus indusiatus* vgl. 97, 3, Br. 91 von Abt Peringer an Bischof Egilbert von Freising; zu *gregamen, ductamen, conamen, flamen* oben S. 402; zu *facecitas* (6, 17) Br. 3, S. 5, 6; *vividus* noch 10, 14, Br. 8 von Froumund an Liutold; 13, 8, Br. 12 von Wigo an einen Grafen E.; *degentes* oben S. 406; die Auslassung von *ad* (S. 7, 6), oben S. 401.

Br. 5 ist von Wigo *cum fraterculo*[2] *secum in ministerium deputato*, d. h. Froumund, an Abt Gozpert, und Froumundsches Diktat. Zu *priscus* Z. 10/11 vgl. oben S. 407; zu *conscripcio* (7, 15), vgl. Br. 17 von

[1]) Hier bemerkt Strecker: *ictu* Dativ. [2]) Vgl. oben S. 403.

Digitized by Google

Froumund an einen P., S. 18, 8; *fundaminis, iuvamine*, oben S. 402; *adiutores* 8, 4, vgl. 4, 4 und 60, 16; *Quocirca petimus*, oben S. 404; *si dignamini*, oben S. 406.

Br. 6 ist von Froumund an einen G. gerichtet, und bedarf also für sich keiner näheren stilistischen Analyse. Für andere Briefe lehrreich ist 8, 17f.: *celico nutu pleniter repleto* = 10, 8 (Br. 8 von Fr. an Liutold): *apostolicis agminibus celico nutu connumerato* = 18, 16 (Br. 18. die Knechtlein [1] von Tegernsee an B. Gottschalk von Freising): *pontificali solio celico nutu sublimato* [2]. S. 8, 18/19: *devotissimum pignus*, ist lehrreich für 22, 4, Br. 21 von Abt Gozpert an B. Gottschalk von Freising: *devotum pignus*, und 33, 12, Br. 30 von Abt Gozpert an Graf Adalbert: *pignus superni salutaminis in Christo*. Über den ganzen Satz aus 6: *a quo quamvis — ardenter incipiebam* = Br. 40, S. 46, 16ff. von Abt Gozpert an das Domkapitel von Eichstädt vgl. oben S. 405. S. 9, Z. 2/3 ist schlagend gleich mit Br. 32, S. 35, Z. 19/20 (Strecker S. 9. N. 1 zu Br. 6); *si dignamini*, S. 406; *largitio* findet sich noch 12. 10. 32, 14. 24, *largiri* z. B. 29, 12 (VIII, 10). 31, 1. 32, 6. 34, 12. 38, 10. 39, 15. 44, 18. 66, 24/25.

Br. 7 ist von Wigo und dem *adelfos* (Froumund) an Bischof Liutold geschrieben, und Froumundsches Diktat. Zu Z. 13: *indigno tyrunculo* vgl. oben S. 403; *inpulsionum* S. 408; *stabilimen* S. 402; zu *consolatorius* Z. 20 vgl. 15, 8, Br. 14 von Wigo an einen Abt E., und 30, 7/8; zu *regressus* Z. 25 vgl. 65, 20, zu *intimavit* Z. 21 S. 2, 12/13. Zu *litus* Z. 17, *sinus* Z. 19 ließe sich wohl noch Material sammeln, das ich nicht beisammen habe. Am Froumundschen Diktat von Br. 7 ist nicht zu zweifeln.

Br. 8 ist wieder offen von Froumund (an Liutold von Augsburg) und bedarf danach für sich keiner näheren Analyse. Wer die bisherigen Ausführungen hier genauer gelesen hat, wird schon viel Bekanntes in Br. 8 wiederfinden.

Br. 9 ist ein Rundschreiben des Bischofs Adalbero von Metz für einen Büßer, und das erste Stück, bei dem man an Froumunds Autorschaft zweifeln kann. Es wird, wenn man nicht solche Fragen in derartigem Briefmaterial mehrfach durchgearbeitet hat, nicht leicht glaublich erscheinen, daß ein fremder Bischof, selbst wenn er etwa mit Froumund irgendwo außerhalb von Tegernsee zusammengetroffen ist, sich von dem doch wohl noch nicht bekannten Klosterbruder hätte einen solchen Brief schreiben lassen; näherliegend erscheint, daß Froumund den Brief von dem Büßer, der auch nach Feuchtwangen gekommen wäre, abgeschrieben hätte. Und das Stück enthält manches, was ich sonst nirgendwo im Codex gesehen zu haben mich erinnern kann; *ordinante Christo; coepiscopi; exulare aliquem; internectum; diluenda; pro dolor; delicta*. Aber man kann nach meinen Erfahrungen mit solchen Schlüssen auf Nichtvorliegen einer Verfasserschaft gar

[1]) *servuli*, vgl. oben S. 403. [2]) *sublimare* in den Adressen siehe oben S. 407.

Digitized by Google

nicht vorsichtig genug sein; jeder Stilist kann für eine besondere Sachlage (und eine solche liegt hier vor, ein zweites Schreiben der Art kommt im Codex nicht mehr vor) Worte verwenden, die er sonst nie wieder gebraucht; und außerdem ist gar nicht einzusehen, warum Froumund entgegen seinem ganzen sonstigen Programm dieses ihm und seinem Lebenskreise völlig fremde Stück aufgenommen haben sollte, wenn er nicht selbst der Verfasser war. Dazu kommt, daß andere stilistische Merkmale doch wieder sehr entschieden für seine Autorschaft sprechen. Zu *virtutum meritis admodum venerandis* vgl. 22, 2 f., Br. 21 von Abt Gozpert an B. Gottschalk: *meritis virtutum admodum decorato;* freilich könnte Froumund die Adresse von Br. 21 in diesem Punkte nach der von Br. 9 gebildet haben. Dann der Gruß, Z. 7/8: *in Deo summo salutem,* vgl. Br. 15, S. 15, Z. 7 f. von Wigo an einen *domnus Dietricus: in Deo summo salutem,* Br. 26 von Abt Gozpert an einen Grafen Arnold und seine Gattin, und Br. 27, S. 30, 4 von Kaiser Otto an alle Christen: *salutem in Deo summo.* Ferner Br. 9, S. 11, 10: *propter commissa homicidiorum,* vgl. 9, 1/2, Br. 6: *pro abolitione commissorum meorum.* Dann 9, 14: *Que peccata diluenda — —,* statt: *Ad que pecc. dil. — —;* sollte Adalbero bzw. sein Diktator die gleiche stilistische Eigentümlichkeit wie Froumund[1] gehabt haben? Sehr auffallend ist 9, 11 f.: *internectum;* ich erinnere mich nicht, dieses Wort jemals im Mittelalter gelesen zu haben, kannte es überhaupt nicht. Georges belehrt, daß es aus Priscian 4, 8 stammt. Nun hat sich Froumund eben vorher in Br. 8 *maiorem librum Prisciani* erbeten, und in Feuchtwangen die Glossen zu Priscian B. V—X geschrieben (Strecker S. 10, N. 4 zu Br. 8). Kann dies Zusammentreffen noch Zufall sein?

Ich glaube meinerseits bestimmt, daß auch Br. 9 Froumundsches Diktat ist. Sachlich könnte man zur Erklärung dafür vielleicht auf Froumunds Aufenthalt in Köln (und vielleicht anderswo am Rhein) zurückgreifen, so daß Adalbero vielleicht bei einem (Wieder-)Zusammentreffen mit dem Mönch durch ältere Bekanntschaft veranlaßt worden wäre, ihn dies Stück für sich schreiben zu lassen. Doch will ich die Behauptung des Vorliegens Froumundschen Diktates hier nicht urgieren und demjenigen, der sich für nicht überzeugt erklärt, ein non liquet offenhalten.

Umso mehr befinden wir uns auf gesichertem Boden Froumundschen Diktates mit **Br. 10**, von den *fratres Phyuhtuuangensi congregati monasterio* an den *H. christiane gentis ductori*[2] *precellentissimo.* Zu *munia precum* vgl. oben S. 406; *solius nominis adiectione vocitati* (Z. 22) vgl. 73, 7, Br. 65 von B. Gottschalk von Freising an König Heinrich II.: *solo nomine pontifex vocitatus,* und 80, 7, Br. 72 von E. *solo nomine monachus vocitatus* an einen Grafen D.; *vocitare* außerdem 28, 16 (VII, 9).

---

[1]) Oben S. 401 f. [2]) Vgl. 85, 3, Br. 76 von Abt Peringer an H. *exercitus christiani ductori nobilissimo,* und 93, 19, Br. 88 von Abt Peringer an H. *christiani agminis ductori nobilissimo.*

Digitized by Google

76, 4 (XXIX, 3). Dann Br. 10, S. 11, 23: *fraterculi sancti Quirini*, oben S. 403; Z. 26: *prout possumus*, vgl. 68, 24, Br. 60[1] von Abt Eberhard an Abt Gotahard: *prout potuimus;* dann Z. 26 f.: *Felix ecclesia, quę perdigne gratulatur tali principe fulta*, vgl. oben S. 408; und so ließe sich noch vieles nennen, hier ist jedes Wort Froumundisch.

Br. 11 ist von Wigo an einen *venerandus archipresbiter G.* gerichtet, und zweifellos Froumundsches Diktat. Ich verweise auf *merito*, häufig bei Fr.[2]; *facietenus*, oben S. 404; *si dignamini*, oben S. 406; auch anderes ließe sich beibringen. Der Empfänger ist vielleicht identisch mit dem venerandus vir G., an den Br. 16 gerichtet ist, wie dort näher zu begründen ist.

Br. 12 ist von Wigo an einen Grafen E. gerichtet und zweifellos Froumundsches Diktat. In der Adresse 12, 30: *alterutrius* findet sich wieder 23, 18 (Br. 23 von Abt Gozpert an B. Gottschalk von Freising) und 28, 18 (VII, 11), ebenda *generositas* (einmalig) wird gestützt durch *generosus* 22, 17; vgl. 12, 30 f.: *alterutrius generositatis gloriosum stemma nobilitanti*, mit 22, 16 ff. von Abt Gozpert an einen Grafen A.: *comiti A. stemmate generoso nec minus dignitate nobilitato*; dann *generosus* noch 28, 19 (VII, 12). 52, 7 (XVII, 6). 70, 5 (XXV, 4). Dann Br. 12, S. 13, 2/3: *salutamen;* Z. 7; *Amore huius beatę spei — — — ducti*, oben S. 407; *fontis vivida scaturrigine salem scaturrientis*, vgl. oben S. 409 *zu vividus* und *scaturrire* in Br. 10, S. 12, 8. Z. 12: *Quare ratum fore consiliati sumus — —*, vgl. oben S. 405; Z. 17: *si dignamini;* Z. 23–25: *Quamquam — — poeniteant*, vgl. oben S. 406; auf Z. 24: *humanę caducęque res* sei hier nur vorläufig (im Vergleich mit 31, 13) aufmerksam gemacht.

Br. 13 ist von Wigo an Liutold gerichtet, und unverkennbar Froumundsches Diktat. Z. 5: *oraminis vel famulaminis*, vgl. 15, 6/7; dann S. 14, 7: *Detersa totius murmurationis occassione cordetenus frequenter revolvimus*, vgl. oben S. 401/04; *sepe sepius* Z. 13, oben S. 400 f.; *inimicabiliter* Z. 18, oben S. 404; *non cessat*, oben S. 404 f.; S. 15, 2: *a tali quassamur homullo*, vgl. 38, 6, Br. 34 von W. (Wigo?) *humilis homullus* an einen Bischof T. (Theodulos = Gottschalk von Freising).

Br. 14 von W(igo) an einen Abt E. Zu 15, 6/7 *famulaminum oraminumque instantiam* vgl. 14, 5; 15, 8: *Consolatoriam*, oben S. 410; 15, 9: *meritis*, unten N. 2; *Istum pelliferum*, oben S. 406.

Br. 15 von Wigo *confrater* an einen *domnus Dietricus*. Zur Adresse: *in Deo summo salutem* siehe oben S. 411; 16, 3: *Has adnullandas — —*, statt: *Ad has adn.*, oben S. 401 f.

Br. 16 ist von der Kaiserin Adelheid an einen *G. venerandus vir*, der zweifellos in Würzburg zu suchen ist. Die Kaiserin nennt sich:

[1]) In Br. 60, S. 68, 23 f. auch *gremiolo vilitatis nostrę* = Br. 10, S. 12, 3: *vilitatinostrę*. [2]) *merito* 12, 8. 21. 17, 14 (II, 13). 25, 19. 26, 24. 28, 16 (VII, 9). 32, 4. 39, 21 (XI, 2). 51, 1. 56, 19. 69, 16. 87, 25; in II: 107, 16; nicht in III. Vgl. *meritum:* 5, 3. 6, 15. 8, 17. 11, 6. 15, 9. 22, 2. 23, 16. 30, 20. 31, 14. 34, 17. 51, 20 (XVI, 8). 85, 24. 86, 13; nicht in II, in III: 112, 4. 114, 2. 135, 2.

Digitized by Google

Imperitante Dei omnipotentis clementia — — regnatrix augusta regimini christiane plebis temporaliter prelata; zu *regnatrix* vgl. oben S. 402, *regimen* ebenda. Der Text[1] bietet zunächst nichts Froumundsches, was bisher schon verfolgt worden wäre (zu *interdum, dudum* ließe sich wohl mancherlei zusammenstellen). Zu Z. 21 f.: *Quocirca quia — — recordati sumus* vgl. oben S. 404; zu *cautum fore nostri sunt consiliati* vgl. 13, 12: *Quare ratum fore consiliati sumus*, oben S. 405. Ich halte hier eine zufällige Berührung für unmöglich; die Kaiserin hat sich des Mönchs als Sekretär bedient. Aus dem Inhalt geht hervor, daß der Brief in Augsburg geschrieben ist. Die Kaiserin, auf der Rückreise nach Sachsen begriffen, will am 13. August in Würzburg sein, und der *venerandus vir G.* soll dort für ihre Unterbringung Sorge tragen. Ich vermute, daß der *venerandus vir G.* identisch ist mit dem *G. venerandus archipresbiter*, dem Empfänger von Br. 11, der also Erzpriester von Würzburg[2] war, der in Abwesenheit des Bischofs sicherlich die geeignete Person[3] zur Entgegennahme des Auftrags der Kaiserin war. Froumund war dann vor dem 13. August 995 in Augsburg und hat dort Br. 16 für die Kaiserin geschrieben.[4]

Zu Gedicht **II. 2**: *equiperans* vgl. 53, 16 (XIX, 2): *Aequiperans.*

Br. 17 ist von Froumund, ich hebe ein paar Charakteristika heraus: *amator* = 10, 13 (von Fr.) = 27, 8 (von Abt Gozpert an Herzog Heinrich); *adelfus* öfter; *grates rependere*, vgl. 4, 26. 17, 21 (II, 20). 79, 2 (XXXI, 14); *solotenus*, oben S. 404: *iussu* = *iussui*, oben S. 409.

Br. 18 ist vom Kloster Tegernsee an B. Gottschalk von Freising geschrieben, und Froumundsches Diktat. Ich verweise auf *celico nutu sublimato*, oben S. 407; *servuli*, oben S. 403; *nuntium* als Neutrum, oben S. 406; *nuperrime*, oben S. 408; *contristare* = 5, 5 (von Fr.). 26, 13. 49, 21 (von Fr.); *degemus* statt *degimus* = 67, 9; *invidiose inimicantur* = *seditiose — — inimicantur* 60, 18/19; *hiperbolice*, oben S. 406; *non cessant*, oben S. 404 f.

In **Br. 19** finde ich als in einer großen Ausnahmeerscheinung nichts, was sich als charakteristisch gleich in irgend einem anderen

---

[1]) Streckers Druck ist hier nicht korrekt. Z. 16 *huius* muß nach der Hs. (und nach Sinn und Konstruktion) ein neuer Satz anfangen *Huius*, und hinter *presentibus* Z. 15 Punkt kommen. [2]) Daß es damals Erzpriester in Würzburg gegeben hat, ist sicher, vgl. Julius Kriss, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen hg. von Ulrich Stutz, H. 82) Stuttgart 1914, S. 10, mit N. 2. [3]) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. (Leipzig/Berlin 1913), S. 156 f., der freilich S. 156, N. 2 erklärt: 'In den sächsischen Diözesen kommt auch die Bezeichnung archipresbiter vor'. In unserem Tegernseer Bande kommt der Ausdruck mehrfach für fränkische und bayrische Diözesen vor, vgl. Strecker im Index sub voce. [4]) Näheres zur Sache vgl. noch unten S. 418 ff.

Digitized by Google

Stück der Sammlung nochmals belegen ließe. Man könnte danach wohl den Satz vertreten, daß Br. 19 nicht Froumundsches Diktat wäre. Freilich glaube ich, daß hier besondere Sachumstände vorliegen[1], auch wäre schwer zu erklären, warum Fr. den Brief aufgenommen hätte, wenn er nicht von ihm wäre.

Br. 20 ist von Abt Gozpert an Abt Ramwold, und Froumundsches Diktat. Über *famulamini, precamine* siehe oben S. 402; *discipulatus* = 12, 17 in Br. 11, oben S. 412; *non cessat* oben S. 404 f.; *dudum* oben S. 413; *humotenus* oben S. 404.

Ich kann mich nun kürzer fassen und brauche nicht mehr jedes einzelne Stück zu analysieren; es ist bisher bereits so viel Material beigebracht worden, daß jeder Leser, der dies ernsthaft durcharbeitet, danach über die Autorschaft aller folgenden Stücke leicht selber urteilen kann. **Br. 21—26** bieten als unzweifelhafte und leicht erkennbare Froumundsche Diktate keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Br. 27 ist ein Erlaß Kaiser Ottos III. an alle Christen über die durch ihn erfolgte Privilegierung von Kloster Seeon, und unzweifelhaft Froumundsches Diktat! Man vergleiche zum Gruß: *salutem in Deo summo.* oben S. 411; zu *consolatorius* oben S. 410; *nobilitavit*, 13, 1. 22, 17; *ineffabilis*, oben S. 403; *diffamare*, Wort- und Sachregister sub voce; *Dei amore ducti* = 13, 7: *beatae spei amore ducti; Benedictinę vitę institutio* = 10, 10, Br. 8 von Fr., siehe im Wort- und Sachregister unter *S. Benedictus; sepe sepius*, oben S. 400 f.; *presumptiose* = 11, 1 *presumptuose* in Br. 8 von Fr.; *asscribere* = 23, 30. 25, 29; *coagulatione*, oben S. 405; *priscorum regum*, oben S. 407. Wer den Froumundcodex stilistisch durchgearbeitet hat, kann überhaupt keinen Augenblick zweifeln, daß in dem Erlaß des Kaisers über Seeon Froumundsches Diktat vorliegt. Über die Zeit des Stückes und seine sachliche Bedeutung für die Auffassung von Froumunds Lebensgeschichte wird nachher zu handeln sein.

Br. 28—32 sind Froumundsche Diktate.

Br. 33 kann man nicht so sicher und unanfechtbar nach seinem Ursprung bestimmen. Zwar kommt das erste Wort: *Beneficentissimo* auch 22, 20 (Br. 22, Abt Gozpert an den Grafen A.) und 43, 15 (Br. 35, von Abt [Gozpert?] an Bruno [den Bruder Heinrichs II.?]) vor, aber eine Adresse mit einer solchen Häufung von Superlativen wie 33: *Beneficentissimo ingenio iusticiaque prestantissimo coniunctissimam amicissimamque salutem*, findet sich sonst niemals bei Froumund. Dagegen stehen solche Superlative in den Adressen im Codex II, Br. 97 von E(llinger?) an Wigo, 101 von Reginbald an Froumund, 102 desgleichen; und in Codex III, Br. 119 von einem Abt Ǒ. an einen Bischof P., Br. 120 von Abt Hernand an Kaiser Heinrich III.; Br. **124** bis 126. 129 sind hier nicht mehr heranzuziehen. Dann hat Br. 33 *insopibilis* und *inextinguibilis* (vgl. oben S. 403), was beides nicht mehr bei Fr. vorkommt, letzteres aber S. 100, 9, Br. 95 von Abt Eberhard an eine Dame Judith; *praecordia* hat Fr. noch 5, 5 und 37, 24 (X, 27), aber

[1]) Vgl. zur Sache unten S. 421.

Digitized by Google

auch Br. 101, S. 104, 21 von Reginbald an Froumund und Br. 121, S. 138, 26 von einem Abte an einen Bischof und Br. 123, S. 140, 3 von gleichfalls unbekanntem Absender an unbekannten Empfänger kommt es vor; *iugiter, dudum* in Br. 33 kann man für Froumundisch ansprechen (oben S. 413), *coagulatus* findet sich 50, 14, Br. 46 von Abt Gozpert an einen früheren Schüler P. Aber das genügt nicht, um Br. 33, den Fr. absichtlich, wie ich glaube[1], unvollständig mitgeteilt hat, mit seinen mancherlei fremden Stilelementen für Froumundisch zu erklären. Ich glaube, daß er von einem Schüler (man sehe den Inhalt an) an Froumund gerichtet ist, aus Bescheidenheit hat dieser in diesem von ihm redigierten Teile des Codex die an ihn gerichtete Adresse gegen seine sonstige Gewohnheit verstümmelt, vielleicht aus dem gleichen Grunde den Schluß des Briefes unterdrückt. Und zwar glaube ich, daß der Brief von Ellinger an Fr. gerichtet ist, doch kann das erst nach näherer Untersuchung von Codex II und III näher begründet werden. Jedenfalls halte ich Br. 33 für ein Stück des Einlaufs und nicht für Froumundsches Diktat.

Br. 34 ist das dagegen, **35** kann wieder zweifelhaft sein. Nach dem Worte *beneficentissimo* in der Adresse könnte man geneigt sein, ihn zu 33 zu stellen, *nuncupatus* habe ich sonst bei Froumund nicht verzeichnet; *abstrahere* findet sich noch 31, 23. 65, 10. 71, 1. 72, 8. 75, 11. 14, *diiudicare* noch 75, 15. Der Brief wird doch wohl eher Froumundsches als fremdes Diktat sein, das letztere wäre bei diesem Stücke nur möglich, wenn Froumund hier einmal gegen sein sonstiges Verfahren das Erzeugnis eines anderen Diktators für die Äbte (eines Schülers, Ellinger?) aufgenommen hätte. Aber die Annahme scheint mir nicht notwendig, jedenfalls nicht beweisbar zu sein.

Br. 36—38 sind Froumundsche Diktate, **Br. 39** kann zweifelhaft sein. **Br. 40** ist wieder sicher Froumundsches Diktat, und weiterhin finde ich bis zum Schluß des eigentlichen Froumundcodex mit **Br. 93** überhaupt kein einziges Stück mehr, bei dem man m. E. mit irgend welchem Recht und Grund einen Zweifel an der Froumundschen Verfasserschaft erheben könnte. Sehr wohl aber könnte man Stück für Stück genaue und eingehende Argumente dafür beibringen, doch glaube ich nach allem Bisherigen darauf verzichten und dem Leser, der sich dafür interessiert, diese Arbeit an der Hand der Ausgabe und meiner oben gegebenen Nachweisungen selbst überlassen zu können.[2]

Damit komme ich zu einiger Sachuntersuchung der Sammlung besonders im Hinblick auf neue Ergebnisse, die für Frou-

---

[1]) Vgl. unten S. 418 f. [2]) Auch einige Nachweise von Bibelversen und anderen Zitaten, die in der Ausgabe nicht vermerkt sind, könnte ich geben. Doch scheint man heutzutage für exaktes Verfahren in dieser Beziehung wenig Sinn mehr zu haben, und ich kann den Raum am ehesten gerade dafür sparen. Ich teile meine Beobachtungen dem Herrn Herausgeber privatim mit.

Digitized by Google

mund selbst und seine Lebensumstände aus der Erkenntnis seiner durchgehenden Verfasserschaft zu gewinnen sind. Die Einsicht in den so stark einheitlichen Charakter der Sammlung würde wohl auch für manchen anderen Namen und Umstand neue Vermutungen und Kombinationen erlauben, doch würde dazu eine ganz systematische lokalhistorische Durcharbeitung des ganzen Materials gehören.[1] Diese will ich, da es mir wesentlich auf die Herausarbeitung des grundsätzlichen Charakters der Sammlung ankommt, hier nicht geben, ich beschränke mich in der Hauptsache auf einige Erörterungen über Froumund selbst, seine Familie und einige seiner hervorstechenderen, aus dem Codex erschließbaren Erlebnisse, besonders seine Beziehungen zum kaiserlichen Hofe.

Was Froumund angeht, so hat STRECKER die erste Erwähnung seiner Person nicht bemerkt. In Br. 2, S. 4, Z. 2 ff. heißt es in einem Satze, den ich der Schwierigkeit seiner Deutung wegen hierher setze: *Fratres monasterii nostri nuperrime visitavimus, fratrem nostrum adiutorem inde concessum reduximus, cui rei concessionem nobiscum recusanti penes abbatem nostrum querimoniam feceramus omnium illarum rerum, quas experientiam laborum vestrorum optime nosse non ignoramus.* Hier sind die *fratres mon. nostri* die Mönche von Tegernsee, ihnen ist der eine *frater noster* als *adiutor* besonders gegenübergestellt; er kann im Gegensatz zu den vielen Brüdern nur einen leiblichen Bruder bedeuten, es ist der *fraterculus cum Wigone in ministerium deputatus* von Br. 5, S. 7, 11 f. Das heißt also, Wigo hat sich seinen leiblichen Bruder Froumund erst kürzlich aus Tegernsee geholt und offiziell zu seinem Gehilfen geben lassen.[2] Nun der weitere Teil des Satzes von: *cui rei concessionem* an. Er ist m. E. sehr verschränkt konstruiert, ich verstehe, als stünde da: *quo — — recusante penes abbatem — — querim. fc.*, als er die Gewährung (meiner Bitte) versagte, da führte ich bei unserem Abte Klage über alles das, was Ihr aus Eurer mühseligen

[1]) Man könnte da wohl noch manche Untersuchungen der Art anstellen, wie sie G. BOSSERT in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 4, 1881, S. 67. 231. 287 für einige Stücke der Sammlung in vortrefflicher Weise geboten hat. [2]) Und damit beginnt, charakteristischer Weise, die Sammlung, die eben nur Froumundsche Briefe und nichts vorher (was doch zweifellos auch dagewesen ist) und nichts nachher bietet.

Digitized by Google

Erfahrung heraus alles selber am besten wißt (nämlich die Mühen im Kloster, die er dann aufzählt). So glaube ich den Satz allein verstehen zu können, obgleich die Auffassung mehr sinngemäß klar ist als mit grammatisch richtiger Konstruktion wirklich so in den Worten steht. Es ergibt sich also, daß Froumund nicht unmittelbar aus Köln oder sonstwoher von seinen großen Reisen her, sondern von Tegernsee nach Feuchtwangen gekommen ist.[1]

Daß der *frater noster* von Br. 2, der *fraterculus cum Wigone in ministerium deputatus* von Br. 5, der *Wigo(nis) adelfus, Dei salvatoris indignus tyrunculus* von Br. 7 der leibliche Bruder Wigos sei, sollte man m. E. ohne Wortklauberei eigentlich nicht bezweifeln. Ebenso *frater* wie *fraterculus* wie *adelfus* heißt doch Bruder, und Froumund hat doch nicht drei Worte in zwei Sprachen für die gleiche Sache gebraucht, ohne sie zu verstehen, ohne das damit sagen zu wollen, was sie bedeuten. Dazu kommt Br. 85, S. 91: *Dilectissimo patri G. dignęque matri E. senior W. fraterque iunior ęvo salutem in Domino.* Hier sind nach STRECKER *pater* und *mater* beileibe nicht Vater und Mutter, und der *frater iunior ęvo* um alles nicht der jüngere leibliche Bruder[2]! Nun könnte STRECKER sagen, die Mutter war ja längst tot und hatte Ilisa geheißen, Ged. XIII, S. 41. Aber man beachte den Unterschied der Anrede in Br. 85: *Dilectissimo patri G. dignęque matri E.*, an den geliebtesten Vater und die würdige Mutter. Die würdige Mutter ist die zweite Frau, die Stiefmutter, und wird bedeutend kühler angeredet als der geliebteste Vater. Daß die Eltern als Wigos und Froumunds leibliche Eltern um 1005 steinalt gewesen sein müßten (STRECKER S. 91 zu Br. 85), ist m. E. durchaus nicht notwendig. War Froumund nach seinen Bildungsreisen um 993 (in Feuchtwangen) 20, selbst 25 Jahre alt[3], Wigo ein paar Jahre älter, so konnte

[1]) KEMPF, Froumund S. 21ff., 28 schiebt zwischen Tegernsee und Feuchtwangen noch Aufenthalt in Augsburg, Füssen, Augsburg ein, doch sind diese in ihrer Chronologie sehr zweifelhaft und im einzelnen kaum zu ermitteln, jedenfalls nicht als einheitliche Zwischenstufe zwischen Tegernsee und Feuchtwangen einzusetzen. [2]) STRECKERS Argumentation beruht auf KEMPF, Froumund von Tegernsee S. 24 mit N. 1, wie seine sachlichen Ausführungen zumeist. Aber KEMPF lehnt doch wenigstens die Möglichkeit einer wörtlichen Auffassung nicht unbedingt ab, STRECKER verschärft noch seine, an sich schon wenig empfehlenswerte Auffassung. [3]) Wenn nach Gedicht X von 997/98 — von da ist das Gedicht, vgl. unten S. 425 — *tempus iam poscit et*

Digitized by Google

der Vater damals 50—55 Jahre, 1005 also ca. 60—65 oder etwas mehr Jahre alt sein. Die Mutter als zweite Frau aber unter Umständen sehr viel jünger. Das ist doch gewiß nicht unmöglich. Nach allem Wortlaut der Briefe sind Wigo und Froumund ganz gewiß leibliche Brüder, beide von der Ilisa, und ist G. der Vater, der nach dem Tode der ersten Frau eine zweite Gattin genommen und jedenfalls mehr Kinder, sicherlich auch mehr Söhne als nur diese beiden, die wir im Klosterleben kennenlernen, gehabt hat. Ich möchte fast glauben, daß der *dilectissimus frater R.*, an den Froumunds Br. 89 gerichtet ist, der sich nach langem Weltleben auch in den Frieden des Klosters (Cluny?) gerettet hat, auch ein leiblicher Bruder unseres Briefschreibers gewesen ist. Doch mag das dahingestellt bleiben.

Sehr viel tiefer als bisher können die inneren Zusammenhänge zwischen den Briefen und in Froumunds ganzer Lebensentwicklung erfaßt werden, nachdem der ganze Codex als einheitliches Werk von ihm (mit Ausnahme ganz weniger Stücke) erkannt ist. Ich greife eine nicht uninteressante Frage heraus: warum hat der Aufenthalt Wigos, Froumunds und der übrigen Brüder in Feuchtwangen ein vorzeitiges Ende gefunden, unter welchen Umständen hat sich die Rückkehr nach Tegernsee abgespielt? Der letzte Brief aus Feuchtwangen ist n. 15, er handelt von der Ermordung eines Feuchtwanger Klerikers durch Knechte der Nachbarn. Dann kommt n. 16, der von Fr. verfaßte Brief der Kaiserin Adelheid an den *venerandus vir* (Erzpriester?) *G.* in Würzburg. Das Schreiben meldet die Kaiserin für den 18. August (995? vgl. unten S. 423) in Würzburg an und ist aus Augsburg geschrieben, vielleicht zwischen dem 15. Juli (oder eher?) und ca. 10. August. Das Stück bricht auf S. 23 unten des Codex unvollendet ab, auf S. 24 oben sind 6 Zeilen freigelassen. Ich glaube nicht, daß Froumund, als er den Codex zusammenschrieb bzw. -schreiben ließ, den Rest des Briefes nicht hatte, sondern er wollte ihn nicht mitteilen. Ebenso bricht Br. 33, STRECKER S. 36 oben unvollendet ab und sind in der Hs. 5¾ Zeilen für den Rest des Briefes freigelassen; es ist das Stück[1], das ich für

aetas, daß Fr. Priester werde, so muß er damals die Dreißig erreicht oder schon etwas überschritten haben; d. h. er war etwa 967/68, frühestens vielleicht 965 geboren. Dann war der Vater vielleicht um 940 geboren, und 1005 etwa 65 Jahre alt.

[1]) Vgl. oben S. 414 f.

Digitized by Google

ein Schreiben Ellingers an Froumund halte und das dieser, wie ich meine, aus Bescheidenheit schon in der Adresse verkürzt, nun auch am Schluß verstümmelt hat. Warum hat er aber Br. 16 nicht vollständig abschreiben lassen? Ich glaube, es hat recht Verfängliches für ihn darin gestanden, was er nicht der Nachwelt bzw. nicht schon jetzt den Augen des Abtes überliefern wollte[1]; das kann man mit großer Wahrscheinlichkeit den folgenden Stücken entnehmen. Der nun einsetzende Tegernseer Codex beginnt mit einem Gedicht, n. II, das an Abt Gozpert gerichtet ist; Froumund verwahrt sich darin ausdrücklich dagegen, daß er sich mit dem Abt vermessen gleichstellen wolle, daß er so gottverlassen sei, daß er seinen Herrn (*patronus*) kriegerisch angreifen wolle; dann müsse er ja allen ein Spott und ein Gelächter sein, die Kinder müßten ihn mit Schlägen traktieren und er könne ihnen und dem Abte auf solche Vorwürfe nichts erwidern. Er werde im Winde hin und her gerissen, ein tief Schlafender (Schnarchender) könne nicht gesprächig sein, beim Erwachen wolle er jeglichen Dank sagen. Vielleicht werde er mit Hilfe des Gebets des Abtes noch ganz den Fluten entrinnen und am Ufer ein sicheres Leben gewinnen, das ihm der Abt ja schon durch sein Gebet in fernen Ländern gerettet habe.[2] Nun möge er, der Abt, ihm die Rechte reichen, weil er ja den Advent Christi[3] erwarte, und ihn gnädig aufnehmen. — Das sieht doch sehr stark nach einer demütigen Bitte um Gnade und, sagen wir es gleich deutlich, um Verzeihung aus; erst die lebhafte Abwehr, sich dem Abte gleichstellen, ihm widersetzen zu wollen, und dann die demütige Bitte um Erbarmen! Da scheint etwas nicht in Ordnung gewesen zu sein. Befragen wir die nächsten Stücke!

[1]) Froumunds urprüngliche Konzepthefte, aus denen er m. E. den uns erhaltenen Codex zusammenschrieb bzw. -schreiben ließ, waren doch gewissermaßen sein Privateigentum oder seine Privatsache. Die neue Handschrift, die er feierlich und offiziell für das Kloster durch seine Schüler herstellte — gewissermaßen eine offizielle Ausgabe —, war viel weniger seine Privatsache als von Anfang an Eigentum des Klosters. Da mußte schon gelegentlich der Inhalt schärfer geprüft werden. [2]) Wenn Abt Gozpert (seit 982) für Froumund schon während seiner Reisen (nach Köln usw.) gebetet hat, so muß dieser schon als Mönch von Tegernsee diese seine Reisen gemacht haben. [3]) Das Gedicht ist also, wie es scheint, zur Adventszeit (oder kurz davor) 995 verfaßt, vielleicht ist es (nach Andeutungen des Inhalts) mit einer Aufführung der Klosterschule vor dem Abt und den Brüdern verbunden gewesen.

Digitized by Google

Br. 17 teilt u. a. mit, daß Froumund in Augsburg (kürzlich) einige Handschriften hat liegen lassen. Aus Augsburg war Br. 16 von der Kaiserin Adelheid, dessen Diktat Froumund angehört. Wir haben also in 17 auch ein äußeres Zeugnis für seine damalige Anwesenheit in Augsburg und weitere Beglaubigung für seine Urheberschaft an 16; aber was mag ihn aus Feuchtwangen, bevor er nach Tegernsee zurückkehrte, nach Augsburg zur Kaiserin geführt haben, was stand in dem unterdrückten Schluß von Br. 16?

Ich frage Br. 18, an B. Gottschalk von Freising von der *monachica congregatio servulorum sancti Quirini, nihil audentes de se* — —; das Stück ist Froumundsches Diktat. Darin verwahren sich die Tegernseer heftig gegen den bei ihrem Diözesanbischof gegen sie laut gewordenen Vorwurf, sie hätten ihren Abt aufhängen (*strangulare*) wollen. Höher geht's nimmer, darf man nun schon sagen; daß hier ein heftiger Gegensatz bestanden hat, ist ganz klar, und daß Froumund höchst persönlich daran beteiligt gewesen ist, wohl kaum zu leugnen. Aber was war die Ursache? Froumund kam aus Feuchtwangen, und der Name besagt m. E. alles. In Feuchtwangen hatte die kleine Kolonie schwer zu kämpfen, zuletzt kam es zur Ermordung eines ihrer Angehörigen; der Abt von Tegernsee wollte wohl nicht mehr länger zusehen und rief seine Untergebenen zu sich zurück. Aus Feuchtwangen aber zog Froumund nach Augsburg zur Kaiserin Adelheid und suchte sie, die er ja einst auch durch Br. 1 zur Schutzherrin und Gönnerin der neuen Ansiedlung hatte gewinnen wollen, offenbar für die Erhaltung des Klosters zu interessieren, sie gegen den Abt auszuspielen; im unterdrückten Schluß von 16 wird, wie ich denke, etwas über Froumund und Feuchtwangen und sein Anliegen gestanden haben, was Froumund später lieber nicht mehr aufgezeichnet haben wollte. Er und Wigo hatten doch in Feuchtwangen ihre schöne, halb unabhängige Stellung als Leiter der Kolonie, sie werden diese ungern mit der sehr viel weniger anziehenden Lage als einfache Brüder in Tegernsee vertauscht haben. Jedenfalls unterlagen sie in dem ungleichen Kampfe gegen ihren Oberen, und Froumund suchte dann, in Ged. II, seinen Frieden mit ihm zu machen. Der Gegensatz der Feuchtwanger gegen Abt Gozpert muß aber die ganze Brüderschaft von Tegernsee stark in Mitleidenschaft gezogen haben, ein Wissen darum muß in weitere Kreise gedrungen sein; das zeigt Br. 18. Und das Verhältnis der ehemaligen Feuchtwanger Mönche und besonders auch Froumunds

Digitized by Google

zu Abt Gozpert scheint niemals ein besonders warmes und herzliches geworden zu sein. Froumund hat unter Gozpert niemals einen Vertrauensposten und eine leitende Außenstellung eingenommen wie unter den späteren Äbten; daß er als letzter unter allen (nämlich Angeseheneren, Älteren) so gar nicht Priester wurde, wunderte schon seine Freunde. Als Diktator seiner Briefe hat der Abt den Lehrer an der Klosterschule wohl benutzt, aber nicht allzu intensiv. Ob Br. 19, der erste Gozperts im Codex, von Froumund verfaßt ist, ist mir nicht unbedingt sicher[1]; jedenfalls ist er ganz kurz und kühl geschäftlich. Br. 20 ist freilich wärmer und länger und betrifft eigenste Angelegenheiten des Abtes; er ist aber auch erst im August (vor 22. September) 996 geschrieben; ziemlich ein Jahr nach dem erzwungenen Rücktritt der Feuchtwanger nach Tegernsee liegt das erste, bestimmt greifbare Schreiben Froumunds für seinen Abt vor; erst da scheint sich, jedenfalls äußerlich, eine Versöhnung angebahnt zu haben, die aber nach allem Obigen offenbar niemals sehr tief gegangen ist.[2] Froumunds Briefe für Abt Gozpert aus dessen Zeit von 995/96 — 21. Januar 1001 (Todestag Gozperts), die an sich für diese Zeit in größerer Zahl vorliegen als in späteren Zeiten (20 Briefe Fr.s offiziell für den Abt), sind doch häufig mit großen Unterbrechungen und Zeitlücken geschrieben, nicht selten durch mehrere Gedichte hintereinander unterbrochen. Ich glaube keineswegs, daß das alle Briefe sind, die unter Gozpert aus Tegernsee in dieser

[1]) Vgl. oben S. 413 f. [2]) Ich kann doch hier Br. 92 nicht unerwähnt lassen, von *F. solo nomine cucullio* an den *senior suus G. omni veneracione perdignus*; Froumund schwört dem Abte bei seiner Seelen Seligkeit, daß er ein von jenem vermißtes Buch nicht gestohlen habe. Diese Anschuldigung von seiten des Abtes und die Notwendigkeit der feierlichen Verteidigung durch Fr. läßt auf eine Gesinnung der tiefsten Feindseligkeit des Abtes schließen. Froumund ist sicherlich noch nicht Priester, sonst würde er sich bei so feierlicher Versicherung wohl darauf beruten. Es ist undenkbar, daß einer der späteren Äbte, die Froumund jegliches Vertrauen schenkten, ihn so schimpflich verdächtigt hätten, G. kann nur Gozpert sein. Dann steht das Stück an ganz falscher Stelle, das ist möglich (vgl. unten S. 427 f.) und begreiflich. Froumund hat sich wohl erst nachträglich entschlossen, dieses äußerst peinliche Stück als ein Denkmal der Feindschaft zwischen ihm und Abt Gozpert noch aufzunehmen. In diesem Zusammenhang aber ist es klar, und paßt aufs beste zur Lage der Dinge, wie ich sie aus den anderen Stücken erschlossen habe.

Digitized by Google

Zeit ausgegangen sind; aber er hat wohl Froumund durchaus nicht immer, vielleicht nur selten, als Diktator benutzt.

So fügt sich, wie mir scheint, alles sehr gut und widerspruchslos zusammen. Froumund hat mit gutem Grund und Bedacht den Schluß von Br. 16 unterdrückt; es standen Dinge darin, die er später doch nicht mehr überliefern wollte. Der Feuchtwanger Aufenthalt hat mit einem lebhaft bewegten Abschluß und einem für alle Beteiligten unerfreulichen Nachgeschmack geendet, besonders Froumund hat das noch lange zu spüren bekommen. Nur langsam und schwer hat sich das Verhältnis zum Hauptabt im Mutterkloster wieder eingerenkt, haben die Feuchtwanger sich da wieder eingelebt.

Dann kann man noch Froumunds Beziehungen zur kaiserlichen Familie zusammenstellen und behandeln. Sicherlich hat unser Mönch sogleich den ersten Brief seines Codex, das von ihm verfaßte Schreiben an die Kaiserin Adelheid, der Herrscherin selbst überbracht und vielleicht damals ihr Wohlgefallen gefunden; vielleicht waren die Beziehungen auch schon älter und reichten bis in das von Erzbischof Brun gegründete Pantaleons-Kloster in Köln zurück, wo ja Froumund vor 993 einmal gewesen ist. Jedenfalls waren seine Beziehungen zur Kaiserin fest genug, daß er im Sommer 995 für sie in Augsburg einen Brief schrieb und dabei vielleicht, wie dargelegt, den Versuch einer kleinen Palastrevolution gegen seinen Abt wagen konnte. Und auch die Beziehungen zu ihrem Enkel, Otto III., reichten so weit, daß er, unbekannt wann[1] und wo, aus unbekannter Ursache sich bei ihm aufhielt und dabei einen Erlaß für das neugegründete Kloster Seeon — wofür er also nicht einmal als Empfänger irgendwie in Frage kam — aufsetzte. Den Herzog Heinrich IV. von Bayern, König Heinrich II., redet Froumund zwar stets respektvoll, aber auch manchmal recht vertraulich an, vgl. Ged. XVII. XVIII. XX. Es ist kein Zweifel, Froumund war aus edelfreiem Geschlechte und durfte bei den Mächtigsten der Erde ein- und ausgehen, war mit manchem Mitgliede der Herrscherfamilie näher vertraut.

Sachlich sind dann nur noch etwa für Br. 34 und 65 ein paar Erläuterungen von Bedeutung für Froumunds Leben angebracht. 34 ist sicher Froumundsches Diktat und von dem

[1]) Über die mögliche oder vielmehr nicht mögliche Datierung von Br. 27 (DO. III. 319) vgl. unten S. 425 f.

Digitized by Google

humilis homullus W. an Bischof Gottschalk von Freising gerichtet. Es ist bei der Einheit der Personen im Codex gar nicht abzusehen, wer der W. anders sein sollte als Froumunds Bruder Wigo. Allerdings erscheint dieser dann hier schon unter Abt Gozpert in einer gehobenen Stellung. Man kann die ganze Schilderung seiner Pflichten und Sorgen, die er hat, doch wohl nur auf Kloster Tegernsee beziehen und annehmen, daß Abt Gozpert vielleicht bei einer eigenen Abwesenheit ihm die Stellvertretung im Kloster übertragen hat. Wer freilich die *utrique nostri dominorum* sind, die den Brüdern Geld geschenkt haben, vermag ich nicht zu erraten. Jedenfalls scheint der Brief auf eine mindestens für Wigo bereits wieder erheblich gebesserte Stellung noch unter Abt Gozpert schließen zu lassen.

Ganz anders lag alles auch für Froumund von Gotahards Zeiten an. Br. 65 unter Eberhard, für Bischof Gottschalk von Freising geschrieben, zeigt, daß für diese Gesandtschaft an den Diözesanbischof um der Freiheit des Klosters willen eben Froumund genommen wurde und daß Bischof Gottschalk ihm sogleich auch die Aufsetzung des Briefes an König Heinrich übertrug bzw. überließ. Gewiß eine ehrenvolle und, bei dem erzielten Erfolge, erfreuliche Aufgabe.

Dann ist noch eine begründete Übersicht über die Chronologie der Briefe erforderlich, da die von SEILER S. 400 bei weitem nicht ausreichend ist und auch STRECKER, Einleitung S. X, der Frage nur wenige kurze Ausführungen widmet. Br. 1—16 aus Feuchtwangen sind von 993—Sommer 995, wie STRECKER a. a. O., im einzelnen ergänzbar, entwickelt, Ged. II gegen Nov./Dez. 995; Br. 17—19 ohne Zeitmerkmale; Br. 20 vor einem 22. September; Ged. IV in einem Winter, Br. 21. 23. 24 ohne Zeitmerkmale, Br. 25 im Spätherbst bis Winter 996. Also Br. 17—25, soweit sich erkennen läßt, im Jahre 996, freilich gibt da Br. 22 ein großes Rätsel auf. Er spricht von *obitus amicissimę domin̨ nostrę Adelheidę*, ist dabei an einen Grafen A. gerichtet. Die Gattin des Grafen A(rnold), die Adelheid hieß — wenn von ihm und ihr hier die Rede sein sollte — kann doch kaum gemeint sein, diese Adelheid kommt in Br. 26 noch als lebend vor; wenn aber die Kaiserin Adelheid gemeint sein sollte, so müßte der Brief, da diese am 17. Dezember 999 gestorben ist, hier völlig versprengt sein. Ebendies ergibt sich aber aus dem handschriftlichen Befund, den STRECKER S. 22 nicht ganz richtig erfaßt und

Digitized by Google

ausreichend beschrieben hat. Der Brief ist nicht nur 'mit sehr kleiner Schrift am Schluß der Lage eingetragen', sondern vielmehr in seinem gesamten Dasein an dieser Stelle ganz offensichtlicher Nachtrag. Auf S. 32, Z. 1—8 der Hs. schreibt ein Schreiber den Schluß von Br. 21, auf Zeilen von 7,5 cm Länge, auf S. 33, Z. 1 fährt derselbe Schreiber in gleicher Schrift mit gleicher Zeilenlänge fort. Dazwischen ist von anderer Hand, vielleicht der Froumunds selbst[1], Br. 22, man kann nur sagen, eingeklemmt, mit sehr kleiner Schrift auf eng untereinander stehenden Zeilen, die erst 9 cm breit sind und dann, um den Text noch unterzu bringen — S. 33 war offenbar schon beschrieben — bis auf 10 cm sich ausdehnen. Auch nach unten geht die Schrift auf S. 32 viel tiefer herunter als auf den übrigen Seiten. Das Stück ist also ein offenkundiges Einsprengsel in einen anderen Zusammenhang, so daß man aus diesem Zusammentreffen von sachlicher Schwierigkeit und handschriftlicher Beschaffenheit wohl mit voller Sicherheit schließen kann, daß die Adelheid in Br. 22 in der Tat die Kaiserin, und das Schreiben von Ende 999 oder Anfang 1000 ist.

Ged. VII ist von Mariä Lichtmeß, 2. Februar, wie sich weiterhin ergibt 997; Ged. VIII im Winter verfaßt, wohl an Abt Gozpert gerichtet. Br. 26 nach einer Mißernte, ebenso Br. 28[2]; beide Briefe sind wohl in den ersten Monaten des Jahres 998 geschrieben, als die Folgen der schlechten Ernte (von 997) sich geltend machten. Sie sprechen beide von *instans periculum presentis anni*, weil: *in isto anno* (das ist wohl das vergangene Jahr 997 im Unterschied vom *presens annus*) *ceres non bene fructificavit nobis in locis nostris* (Br. 28). Br. 29—31 sind ohne besondere Merkmale, doch ist 31 in einem *annus presens* geschrieben, das anscheinend wieder nicht mehr das Hungerjahr (997), also wohl 998 ist. Br. 32 ist in einem Winter (996/97) oder Frühjahr[3],

---

[1]) Es ist nicht ganz leicht, die Hände im Froumundcodex zu scheiden, wie STRECKER S. XIX ganz mit Recht ausführt, und ich sah es nicht für meine Aufgabe an, da eine lange Arbeit daranzusetzen. Aber ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß sich einmal jemand der Aufgabe einer genauen paläographischen Untersuchung des Codex, die STRECKER S. XXIIf. nur andeutet, annehmen möge. In mancher Beziehung könnte das auch sachlich noch ergebnisreich sein. [2]) CURSCHMANN, Hungersnöte im Mittelalter S. 108 gibt zwischen 995 und 1003 keine Nachricht über eine Hungersnot. [3]) Er spricht von *proxima estas, quando gramina sufficere possunt iterantibus.*

Digitized by Google

sicherlich wohl[1] 997 geschrieben, scheint also hinter Br. 26 ff. herzuhinken. Br. 33, Ged. IX. X sind ohne zeitliche Merkmale, Br. 34 spricht von einer *terre infertilitas prioris anni* (997), die auch in diesem Jahr drohe, ist also von Frühling bis Sommer 998. Im ganzen sind also die Stücke von Gedicht VII/VIII und Br. 26 bis 34, soweit erkennbar, in den Jahren 997 und 998 geschrieben, wobei aber Br. 32 anscheinend richtiger an etwas früherer Stelle stehen sollte.

Dazwischen steht nun wieder als ein großes Rätsel Br. 27, der von Froumund verfaßte Erlaß Kaiser Ottos III. für Kloster Seeon. Strecker stellt das undatierte Stück, wie begreiflich, mit DO. III. 318 gleichfalls für Seeon zusammen, der eigentlichen Urkunde, auf die Br. 27 (DO. III. 319) Bezug nimmt. Wenn wir nur wirklich wüßten, von wann das verfälschte Stück[2] DO. III. 318 ist. Es liegt in zwei Einzelkopien des 12. Jh., A und B vor, von denen B noch stärker als das auch schon verfälschte A korrumpiert ist. Weder A noch B noch eine der Abschriften von B (C D) haben ein Datum, aber in A schrieb eine Hand des 14. Jh. (!) dazu: *Data XVIII. Kal. mai anno dominice incarnacionis DCCCCXCVIIII — — — actum Rome*[3]; also Rom, 999 April 15. Woher kam dem Manne des 14. Jh. die Kenntnis? Vielleicht daher, daß am 18. April 999 Silvester II. in Rom auf Bitten Ottos III. das gleiche Kloster Seeon privilegiert hat[4], und der kluge Mann sich dachte, daß man die sachentsprechende Kaiserurkunde dann gut doch drei Tage vorher ansetzen könne? Freilich hatte er damit Glück, er schuf keine unmögliche Datierung[5]; vielleicht hatte er auch noch eine Vorlage dafür (vgl. N. 3). Aber kann man wirklich auf ein so spät entdecktes Datum in einer solchen Überlieferung überhaupt etwas geben? In Froumunds Br. 27 und Umgebung spricht nichts dafür, daß er zum Behufe, ihn zu erwirken, den Kaiser in Rom aufgesucht habe.

[1]) B. Gebehard von Regensburg, an den Br. 32 gerichtet ist, hat sein Amt nach 27. 7. 996 angetreten, nach dem Tenor des Briefes kann er nicht gar so lange danach geschrieben sein; also wohl in den Vorsommermonaten 997. [2]) Vgl. die von Brackmann, GP. 1, 73 angegebene Literatur: Erben, MIÖG. 13, 573; H. Hirsch, MIÖG. Egbd. 7 (1907), 485; Edm. E. Stengel, Immunitätsprivilegien 1, 375, N. 2. 381 f. 389. [3]) Die Form der Datierung ist ganz gut und korrekt, wie ein Vergleich mit den umliegenden DD. um 318 ergibt. [4]) Vgl. Brackmann a. a. O., Seeon n. 1. [5]) Was ja bei inhaltlicher Berücksichtigung der Papsturkunde leicht möglich war.

Digitized by Google

In Br. 77, S. 86, 2 sagt er, daß er Rom (allerdings später einmal) vergeblich zu erreichen gesucht habe; daß er schon früher einmal dort gewesen sei, ist nirgends angedeutet. Froumund wird Otto III. für Br. 27 in Deutschland, vielleicht in Bayern aufgesucht haben, vielleicht auf seinem Zuge nach Italien im November oder Anfang Dezember 997. Nach der Stellung im Froumundcodex könnte man geneigt sein, Br. 27 in die ersten Monate des Jahres 998 zu setzen, die Datierung von DO. III. 318 kann dagegen nichts ausmachen. Freilich ist die Stellung eines Stückes im Froumundcodex, wie bereits mehrfach erwiesen, auch kein unbedingt beweiskräftiges Argument; und besonders für Br. 27 ist zu bedenken, daß das ganze Stück auf Rasur steht (STRECKER S. 30). Froumund könnte Br. 27 wegen seiner dadurch festgelegten Beziehung zum Kaiser selbst nachträglich, ebenso wie Br. 22, mit Tilgung eines anderen Stücks hier eingeschoben haben, dann ergibt die Stellung im Codex für die Datierung von 27 überhaupt gar nichts. So bleiben wir von beiden Seiten her, von DO. III. 318 wie Br. 27 (DO. III. 319), völlig im Dunkeln und verlieren bei genauer Betrachtung aller Umstände jedes Hilfsmittel zur Datierung.[1]

Zwischen Br. 34 und 35 stehen 4 Gedichte (XI—XIV) ohne Andeutungen für ihre Entstehungszeit, Br. 35 und 36 haben auch keine Merkmale. Br. 37, von Froumund im eignen Namen außerhalb des Klosters geschrieben, ist im Winter entstanden (Bitte um Handschuhe). Br. 38. 39 ergeben wieder nichts, Ged. XV nimmt auf Weihnachten Bezug. Das könnte also Weihnachten 999 sein. Br. 40—47 ergeben keine zeitlichen Merkmale, ebensowenig Ged. XVII; dagegen XVIII ist doch wohl beim Aufbruch Heinrichs IV. von Bayern nach Italien, etwa im Mai/Juni 1000 an ihn bei Anwesenheit im Kloster gerichtet worden. Die dazwischen liegenden Stücke sind also wohl auf die Jahre 999 und 1000 zu verteilen; Verstöße dagegen sind nicht zu erkennen, aber auch nicht ausgeschlossen.

Br. 48 ist vom 21. Jan. 1001.

[1]) Nach der Vorbemerkung zu DO. III. 318 zeigt das Stück (soweit es nicht verfälscht ist) das Diktat des Heribertus C. Allenfalls von dieser Seite her könnte man also noch versuchen, sich einer Datierung der Urkunde zu nähern; doch wird das schwerlich viel Aussichten bieten.

Digitized by Google

Dann Br. 49 bald danach, Br. 50 vom Sommer, Ged. XX vom Frühjahr 1001. Ged. XXI. XXII. Br. 51. 52. Ged. XXIII nicht weiter datierbar. Br. 53 nach einem 29. Juni (nämlich 1001, wegen Ged. XXIV), dann Ged. XXIV nach dem 9. Juni 1001. Dann Br. 56 zur Zeit der Weinlese (1001) und Br. 57 um Weihnachten 1001. Dieses ganze Jahr ist also mit Stücken von Br. 48—57 und Ged. XX—XXIV sehr reichlich vertreten (S. 55—66).

Dann freilich läßt die Datierbarkeit im einzelnen sehr stark nach. Die Briefe aus der Zeit Abt Eberhards (Br. 58—68; Ged. XXV—XXIX) sind aus den Jahren 1002|03, sicher einzeln datierbar ist nur Br. 67 vom April 1003. Dann entschwindet fast jede Datierbarkeit. Br. 74 ist vor einem 8. Sept. verfaßt — des Jahres 1003? Br. 75 vor einem 30. November — desselben Jahres? Br. 78 nach einem 30. August — vielleicht 1004? Br. (80 und) 81 kurz vor Ostern 1005. Br. 86 ist frühestens von 1006, Br. 88 an Herzog Heinrich V. von Bayern zwischen dem Herbst 1007 und Frühjahr 1009, vermutlich wohl 1008. Br. 92 ist vermutlich völlig versprengt[1] und das Fragment von 93 nicht datierbar.

Im großen und ganzen ergibt sich so ein zeitliches Fortschreiten in der Sammlung, nicht ohne merkliche und feststellbare, manchmal geringe, manchmal starke Verstöße im einzelnen.

Das führt so zuletzt noch einmal auf die Frage der Gesamtkomposition des Codex I. Der Gesamtcharakter des Werkes ergibt sich in erster Linie aus der Beschaffenheit der Hs. Nach den Andeutungen im Anfang dieser Arbeit könnten wir hier entweder ein Werk vor uns haben, das als wirkliches Konzept fortlaufend mit den Ereignissen entstanden und eingetragen worden, oder eine literarische Bearbeitung, die aus den ursprünglichen Heften, mit Auswahl, aber möglichst genauer Beibehaltung der ursprünglichen zeitlichen Reihenfolge, hergestellt worden ist. Wir haben hier unbedingt ein Werk der zweiten Art vor uns. Einmal die Hs. macht nirgends den Eindruck des ersten Konzepts, sondern, mit ihrer zwischen Froumund und seinen Schülern wechselnden Schrift, den der Reinschrift aus Vorlagen. Und daß es solche, vor unseren Texten, gegeben hat, die in unsere Hs. gar nicht einmal vollständig aufgenommen worden sind, beweist auch die nachträgliche Einschiebung von Br. 22. 27. 92 an — wahrscheinlich

[1]) Vgl. oben S. 421 N. 2.

Digitized by Google

oder sicher — falschen Stellen. Auch dem Einleitungsgedicht läßt sich doch noch mehr für den Charakter der Sammlung entnehmen, als STRECKER herausgelesen hat. Froumund sagt, er wolle nicht mit Worten sparen, sondern schreiben, was nicht ins Feuer komme oder der Bote im schnellen Laufe der Welt bringe.[1] Das heißt, wenn ich es richtig verstehe: Froumund hat mehr Material in seinen ursprünglichen Heften, als er aufnimmt, manches wirft er jetzt nach Herstellung der Sammlung in Reinschrift ins Feuer; anderes hat er in seine Hefte erst gar nicht eintragen können, weil der Bote damals schon wartete und den Brief gleich mitnehmen wollte. So hat er kein Konzept davon und kann manches, was er einst diktiert hat, jetzt nicht bringen. Jedenfalls ist die Sammlung, wie sie jetzt vorliegt, einheitliche spätere Redaktion und sogleich im Entstehen in dieser Gestalt einheitlich gedacht gewesen; ob da das Einleitungsgedicht zu Beginn der Sammlung oder später verfaßt worden ist, ist gleichgültig und ergibt nichts für die Erkenntnis des Charakters der Sammlung.

Dann mögen noch ein paar allgemeine Folgerungen für den Charakter solcher frühmittelalterlichen Briefsammlungen den Schluß machen. Findet sich eine größere Menge gleichzeitiger Briefe des früheren Mittelalters handschriftlich beisammen, so ist stets, auch wenn die Briefe scheinbar von den verschiedensten Absendern an ganz verschiedene Empfänger gerichtet sind, die Frage der Stileinheit aufzuwerfen. Erweisen sich auch nur wenige, zwei, drei, vier Briefe als unbedingt miteinander verwandt und vom gleichen Diktator herrührend, so ist die Untersuchung auszudehnen, meist wird sich die ganze Sammlung als das Werk e i n e s Diktators, seltener von mehreren, herausstellen. Die in den offenen Adressen einer Sammlung — falls sie solche hat — mitgeteilten Namen sind für die Person des wahren Diktators meist höchstens indirekt von Wert. Denn die Briefe sind in der Mehrzahl der Fälle für andere, höherstehende Personen geschrieben, der Person des eigentlichen Verfassers kann man sich mit indirekten Schlüssen nur sehr vorsichtig zu nähern suchen. Man muß die Briefe, die in fremdem Namen und die, die vielleicht im eigenen Namen geschrieben waren, zu scheiden suchen, muß aus den Personen und Orten,

[1]) Man sollte erwarten, wie ich glaube: gebracht habe. Doch darf man an solcher kleinen Ungenauigkeit der Ausdrucksweise (zumal im Verse) nicht zu viel Anstoß nehmen.

Digitized by Google

zu denen der Diktator in Beziehungen stand, Schlüsse auf seine eigene Person und seine Schicksale ziehen. Briefe im eigenen Namen und Auslassungen über das eigene Schicksal werden natürlich am ertragreichsten sein, aber auch die nur erschlossenen Tatsachen wird man, zumal wenn das von einem Diktator stammende Material zahlreich ist, zu einem oft ganz individuellen und anschaulichen Lebensbilde zusammenfügen können.

Wir werden nach solchen Grundsätzen im nächsten Teil dieser Studien den Codex II und III der Tegernseer Briefsammlung behandeln und ihn weiter, als bisher geschehen, damit zu erschließen suchen.

Digitized by Google

DAS CARMEN DE FRIDERICO I. IMPERATORE AUS BERGAMO UND SEINE BEZIEHUNGEN ZU OTTO-RAHEWINS GESTA FRIDERICI, GUNTHERS LIGURINUS UND BURCHARD VON URSBERGS CHRONIK.

Von

E. OTTMAR.

In einem Aufsatz im NA.[1] befaßt sich ROBERT HOLTZMANN mit dem von MONACI 1877 in der vatikanischen Bibliothek entdeckten, 1887 zum ersten und bis jetzt einzigen Male vollständig herausgegebenen Gedicht[2] eines Bergamasken über die Taten Friedrich Barbarossas in seinen ersten Regierungsjahren, besonders in Italien. Das Gedicht, von HOLTZMANN 'Carmen de Friderico I. imperatore', abgekürzt 'Carmen'[3] genannt, soll in die MG. aufgenommen werden. HOLTZMANN stellt die bislang am eingehendsten erörterten Punkte, insbesondere die Frage nach dem Verfasser und der Glaubwürdigkeit, zurück und untersucht den quellenkritischen Zusammenhang des Carmen mit andern Schriftstellern: mit Otto-Rahewins Gesta Friderici, mit Gunthers Ligurinus und Burchard von Ursbergs Chronik.

Er findet zwischen dem Carmen und den Gesta Friderici so viel Übereinstimmung, in der Anlage wie in den Einzelheiten, ja im Wortlaut, daß ihm GIESEBRECHTS[4] Annahme, die beiden Schriftsteller haben gleiches Material aus der kaiserlichen Kanzlei

[1]) NA. 44, 252–313, im folgenden zitiert: HOLTZMANN. [2]) ERNESTO MONACI, Gesta di Federico I in Italia, in den Fonti per la storia d'Italia 1, 1887. [3]) Diese Bezeichnung ist der bisherigen 'Gesta di Federico I in Italia' schon darum vorzuziehen, weil der frühere Titel leicht zu Verwechslungen mit andern, ganz ähnlich bezeichneten Quellen, wie den Gesta Federici I. (Ann. Mediol. mai.), mit Otto-Rahewins und Gottfried von Viterbos Gesta Friderici, führen könnte. [4]) W. VON GIESEBRECHT, Neue Gedichte auf Kaiser Friedrich I., Münch. SB. Jahrg. 1879, 2, 272ff. (zitiert: GIESEBRECHT, Neue Ged.).

Digitized by Google

benützt, nicht genügt. Er gelangt vielmehr zu der Annahme einer offiziösen[1] Darstellung der in Frage stehenden Ereignisse, einer Darstellung, die veranlaßt wurde durch Otto von Freisings Bitte an Friedrich, ihm den Stoff durch die kaiserlichen Notare in einzelnen Abschnitten zuzustellen[2]; in Reinald von Dassel sieht HOLTZMANN den Leiter dieser offiziösen Darstellung. Auch in Gunthers Ligurinus und der Chronik Burchards von Ursberg findet HOLTZMANN Zusammenhänge mit dem Carmen, die ihm die Benützung einer gemeinsamen Vorlage, eben der offiziösen Darstellung aus der kaiserlichen Kanzlei, sehr wahrscheinlich machen; nur hätten Gunther und Burchard diese Vorlage nicht unmittelbar benützt, sondern durch Vermittlung anderer, von ihnen herangezogener Darstellungen.[3] Dies zusammen führt HOLTZMANN dazu, von einer staufischen Hofhistoriographie zu reden, die auf Reinald von Dassel zurückgeht. Ist uns doch bekannt, daß Reinald dem Archipoeta[4], allerdings ohne Erfolg, die Anregung zu einer dichterischen Behandlung der Taten Friedrichs I. gegeben hat; und sind doch Darstellungen, die sich mit dem Leben und Wirken Friedrichs oder mit der Reichsgeschichte seiner Zeit befaßt haben, besonders zahlreich.[5] 'Ein künftiger Geschichtschreiber der staufischen Hofhistoriographie', so schließt HOLTZMANN seine Ausführungen, 'wird sein Werk mit der Tätigkeit Reinalds von Dassel zu beginnen und mit der Lebensbeschreibung Friedrichs II. durch den Bischof Mainardino von Imola abzu-

[1]) Über den offiziellen oder offiziösen Charakter der Darstellung s. u. S. 486. [2]) Vgl. den Brief Ottos an Friedrich am Anfang der Chronik (2. Aufl. ed. AD. HOFMEISTER 1912, S. 3 Z. 6 ff.). [3]) Die Quelle Burchards kennen wir dem Namen nach: Johannes von Cremona. Wenn wir die unbekannte Quelle Gunthers mit Qu, die offiziöse Darstellung mit 'Reinald' bezeichnen, so läßt sich der von HOLTZMANN angenommene quellenkritische Zusammenhang so darstellen:

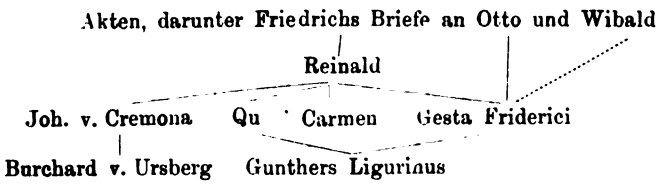

Für fast alle diese Darstellungen nimmt auch HOLTZMANN noch eine Reihe anderer Quellen an. [4]) S. Archipoeta, hg. v. MANITIUS, S. 32 ff. n. VI. [5]) HOLTZMANN S. 307 f.

Digitized by Google

schließen haben. Es bedarf indes noch eindringender quellenkritischer Arbeit, bis diese Geschichte geschrieben werden kann'.

Die folgenden Ausführungen[1] beschäftigen sich ausschließlich mit der Frage der offiziösen Vorlage für Otto-Rahewin, Gunther, Burchard und den Bergamasken bzw. deren Gewährsleute. Wäre diese Vorlage wirklich erwiesen und wenigstens dem Inhalt nach großenteils wiederherstellbar, so wäre allerdings eine für die Forschung sehr wichtige neue Sachlage geschaffen. Allein so verlockend HOLTZMANNS Annahme, so scharfsinnig seine Ausführungen sind, so können sie doch bei näherer Betrachtung nicht für stichhaltig erklärt werden. Wir können weder die Einzelbeobachtungen noch die Schlußfolgerungen für zwingend erachten.

Wir gehen dazu über, die Darlegungen HOLTZMANNS Punkt für Punkt zu prüfen.

1. Das Carmen und die Gesta Friderici Ottos von Freising und Rahewins.

Schon GIESEBRECHT[2] hatte darauf hingewiesen, daß sich starke Ähnlichkeiten zwischen dem Carmen und den Gesta Friderici finden, sowohl in manchen Einzelheiten wie im ganzen Gang der Darstellung, die ungefähr gleich weit reicht.[3] Den Gedanken einer unmittelbaren Benützung der Gesta durch den Dichter lehnt GIESEBRECHT, nach HOLTZMANN mit Recht, ab[4]; er erklärt es für

[1]) Sie gehen zurück auf die Anregung meines hochverehrten Lehrers, Prof. J. HALLER in Tübingen, der in seinem historischen Seminar einen Teil des hier Erörterten behandelte. [2]) GIESEBRECHT, Neue Ged. S. 282; HOLTZMANN S. 254 f. [3]) Rahewin bis Februar oder März, das Carmen bis zum 9. August 1160. [4]) GIESEBRECHT, Neue Ged. S. 282. — Zu beachten ist, daß GIESEBRECHT eine Benützung der Gesta durch das Carmen deswegen 'glaubt verneinen zu müssen', weil ihm die Übereinstimmungen nicht groß genug sind. Er meint, man müsse dann auch Benützung des Otto Morena, der Mailänder Nachrichten, welche dem Sire Raoul beigemessen werden, und mehrerer urkundlicher Stücke durch das Carmen annehmen: das heißt doch wohl, daß die Übereinstimmungen nicht über ein Maß hinausgehen, wie es durch die Behandlung des gleichen Stoffes erklärlich ist. — HOLTZMANN glaubt nun aber viel stärkere Übereinstimmungen als die eben gekennzeichneten nachgewiesen zu haben; also müßte dann auch die Möglichkeit der Benützung der Gesta durch den Dichter des Carmen erneut erörtert werden. — Das Umgekehrte, Benützung des Carmen durch die Gesta erklärt HOLTZMANN (S. 255 N. 1) für ausgeschlossen, da das Carmen jünger sei als die Gesta, nämlich (nach GIESEBRECHT) zwischen

Digitized by Google

wahrscheinlich, daß den beiden Schriftstellern gleiches Material aus der kaiserlichen Kanzlei zu Gebote gestellt wurde und darauf ihre Verwandtschaft beruhe. Diese Annahme findet nach GIESEBRECHT eine Stütze in der Beobachtung, daß das Carmen an zwei Stellen (V. 182ff. und 861f.) dem Briefe, den Kaiser Friedrich an Otto schrieb und der über die Hauptereignisse seiner ersten Regierungsjahre kurz berichtet, näher steht als der Darstellung der Gesta selbst.[1]

Gegen GIESEBRECHTS Ansicht wandte sich WILHELM GUNDLACH[2], der die Abweichungen zwischen Carmen und Gesta hervorhebt und von keinem quellenkritischen Zusammenhang zwischen beiden etwas wissen will.[3] Die Annahme einer nochmaligen Benützung des Materials nach der Ausarbeitung der Gesta hält er für unwahrscheinlich. Daß der Dichter des Carmen die Gesta gekannt haben könnte, hält GUNDLACH nicht für ausgeschlossen.

GUNDLACH gibt eine Nachweisung der einzelnen Kapitel der Gesta, die den gleichen Stoff behandeln wie das Carmen; dem stellt HOLTZMANN (S. 256) eine andere Synopse gegenüber, die eine nähere Verwandtschaft der beiden Darstellungen ergibt als die Zusammenstellung GUNDLACHS. Doch wollen wir auf die Zahlen-

---

1162 und 1166 entstanden. Ist aber diese Datierung GIESEBRECHTS ganz sicher? Muß aus dem auf Mailand bezüglichen *Urbs erat* (Carmen 6) wirklich geschlossen werden, daß es sich um eine zur Abfassungszeit des Verses zerstörte Stadt handelt? Daß an dem Gedicht nach 1166 nicht mehr gearbeitet wurde, ist sehr wahrscheinlich, mag man nun als Grund dafür die veränderte Stellung Bergamos dem Kaiser gegenüber (GIESEBRECHT, Neue Ged. S. 276f.) oder den Zusammenbruch der kaiserlichen Italienpolitik 1166 ansehen; aber warum sollte das Gedicht nicht wenigstens teilweise schon vor 1162 entstanden sein?

[1]) HOLTZMANN vermehrt (S. 277 und N. 3) die Zahl dieser Stellen. Siehe darüber unten S. 458f. [2]) W. GUNDLACH, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit 3 (1899), 381ff. [3]) Nach HOLTZMANN (S. 255 und N. 3) pflichtet MONACI im Vorwort zu seiner Ausgabe S. IXf. der Ansicht GIESEBRECHTS bei; es sei unerfindlich, wie GUNDLACH S. 454 N. sagen könne, MONACIS Auffassung komme etwa mit der seinigen überein. — Tatsächlich nimmt MONACI eine Mittelstellung ein: er ist mit GIESEBRECHT einverstanden darin, daß bei allen Anklängen an andere Quellen das Carmen doch selbständig sei, hebt dann aber die großen Unterschiede zwischen dem Carmen und andern Darstellungen stark hervor. Doch geht er nicht so weit wie GUNDLACH, der GIESEBRECHTS Annahme der Benützung gleichen Materials durch Carmen und Gesta völlig ausschließt.

Digitized by Google

reihen, die nicht zu einem Bild werden, hier nicht eingehen und lieber nachher die Stellen, die jeder der beiden Quellen eigen sind, noch besonders hervorheben.[1] Wir treten sofort mit HOLTZMANN in die Einzelbetrachtung ein, die er an die fünf Bücher (oder Gesänge) des Carmen anschließt.

I. Buch. Nach HOLTZMANN entspricht dem Bild, das Carmen 6—54 von Mailand und den Kämpfen in der Lombardei gibt, durchaus, was Otto von Freising, Gesta II, 13—15 nach Friedrichs Erscheinen in Oberitalien über die Lage daselbst einschaltet. Unterschiede gibt HOLTZMANN zu: dort liege der Nachdruck bei den italischen Verhältnissen, hier beim deutschen König. — Gleich diese Darstellung HOLTZMANNS kann nicht unwidersprochen bleiben. Otto und der Bergamaske sprechen von ganz verschiedenen Dingen: der Dichter schildert Mailands Machtstreben und Gewaltherrschaft in Oberitalien, Otto gibt einen geographisch-historisch-politischen Exkurs über das damalige Italien, wobei ihn die seinen deutschen Begriffen ziemlich fremde Entwicklung der oberitalienischen Städte zu selbständigen, militärisch starken, demokratischen, nach voller Unabhängigkeit auch vom Kaiser strebenden Gemeinwesen besonders anzieht. Daß dabei von Mailand besonders die Rede ist, ist nur natürlich; doch wird von Otto die Unterdrückung der Nachbarstädte kaum gestreift, dagegen die *audatia* Mailands dem Kaiser gegenüber stark hervorgehoben. Die wörtlichen Anklänge, die HOLTZMANN anführt, sind nicht beweisend. Er vergleicht *urbs celeberrima* (Carmen 7) mit Gesta II, 14 *aliis civitatibus celebrior*. Das Carmen hat *sibi vicinas urbes* (14), von denen *due* (16) genommen sind und *gravi dicione* bedrückt werden (19). Damit wird verglichen Gesta a. a. O.: *duas vicinas civitates . . . Cumam et Laudam*[2] *ditioni suae adiecit*. Mit Carmen 22: *nam suberat dominandi tanta libido* wird verglichen Gesta II, 13: *ad dominandi libidinem*.[3] Einmal sind es meist nur einzelne Worte, und auch

[1]) S. darüber unten S. 462f. [2]) Die Gesta haben die falsche Reihenfolge Como—Lodi. HOLTZMANN (S. 257 N. 2) meint, der Wortlaut des Carmen (*una prius Laude, post altera nomine Cume*) klinge fast wie absichtliche Korrektur einer Vorlage. Das kann sein, muß aber nicht sein. Der Ausdruck des Carmen ist etwas umständlich; sollten die Schwierigkeiten des Versbaus daran schuld sein? [3]) HOLTZMANN hebt selbst hervor, daß die Herrschbegierde im Carmen von Mailand, in den Gesta von den Konsuln in den lombardischen Städten ausgesagt wird.

Digitized by Google

die oft in abweichender Form, die beiden Quellen gemeinsam sind; dann handelt es sich[1] meist um ganz geläufige Worte, ja um termini technici, die an der betreffenden Stelle angebracht, um nicht zu sagen unumgänglich sind.[2] Das genügt nicht, um auf einen quellenkritischen Zusammenhang schließen zu lassen.

Daß die nächste Partie des Carmen, die von Friedrichs Regierungsantritt, dem Entschluß zum Römerzuge und dem Aufbruch nach Italien berichtet, keinen Zusammenhang mit den Gesta aufweist, erklärt HOLTZMANN selbst. Aber sein Schluß: 'Diese ganze Partie ist mithin ein Einschub des Carmen und darf bei einer Gegenüberstellung mit den Gesta nicht berücksichtigt werden', gibt Anlaß zu bemerken: diese Partie kann erst dann als Einschub bezeichnet werden, wenn der Zusammenhang anderer Teile evident erwiesen ist; und gerade das Sondergut beider Darstellungen fällt sehr stark ins Gewicht bei der Entscheidung der Frage, ob wirklich in der Anlage des Ganzen Übereinstimmung besteht.[3] Und noch eins: gerade in den von HOLTZMANN als selbständig bezeichneten Stellen des Carmen findet sich eine, die gegen die Benützung einer Vorlage spricht: das Carmen sagt, neben dem Wunsch nach der Kaiserkrone haben die oberitalischen Wirren Friedrich nach Italien gerufen; nach den Gesta und dem, was wir sonst wissen, waren es vielmehr die unteritalischen Verhältnisse. Die Vorlage muß hierüber Aufschluß gegeben haben. Selbstverständlich sind Abweichungen der Darstellung von ihrer Vorlage stets möglich; aber solange die Benützung der Vorlage erst bewiesen werden soll, ist jede oder mindestens jede wesentliche Abweichung von ihr zu buchen als eines der Momente, die gegen ihr Vorhandensein sprechen.

Dasselbe gilt von dem Irrtum, den der Dichter im folgenden begeht, wenn er (79—192) die Versammlung von Roncaglia vom 30. November — 6. Dezember 1154 nach Verona verlegt. Der Ort der Tagung müßte in einer Vorlage, wie sie HOLTZMANN annimmt, genannt worden sein. Zwar sucht HOLTZMANN den Irrtum

[1]) Ebenso vielfach auch bei den späteren wörtlichen Anklängen, die HOLTZMANN aufführt. [2]) Die Zahl der Synonyma, die dem Schreiber zur Verfügung stehen, ist besonders gering, weil nicht die Muttersprache, sondern das konventionelle, nach bestimmten Mustern erlernte Latein geschrieben wird. [3]) Es werden unten noch manche von HOLTZMANN nicht erwähnte Partieen zu nennen sein, die in den Gesta stehen und im Carmen fehlen; s. z. B. unten S. 440 f.

Digitized by Google

des Dichters aus der Vorlage selbst zu erklären; denn auch Gesta II, 11 heißt es bei anderer Gelegenheit *in campestribus Veronensium*. Sollte der Dichter aber wirklich in ganz oberflächlicher Weise die Ortsangabe aus dem Zusammenhang gerissen und das Wesentliche übersehen haben? Wenn HOLTZMANNS These richtig ist, muß doch eine nicht nur flüchtige, sondern ausgiebige Heranziehung der Vorlage bewiesen werden können! — HOLTZMANN findet wörtliche Anklänge: Carmen 88: *Adsunt Laudenses, Cumenses insimul adsunt* wird zusammengestellt mit Gesta II, 16: *Aderant etiam Cumanorum et Laudensium consules*. Die Übereinstimmung beschränkt sich auf den Gebrauch von *adesse*; sonst ist alles — Zeit, Kasus, Reihenfolge der Städte — verschieden. Es ist richtig, daß von dem Versuch der Mailänder, den König durch Geld zur Anerkennung ihrer Machtstellung zu veranlassen[1], bei Otto von Freising nur gelegentlich (II, 17) und ganz kurz die Rede ist, während der Brief Friedrichs sich bestimmter ausdrückt und das Carmen ziemlich ausführlich davon handelt. GIESEBRECHT hat das stark hervorgehoben[2], und HOLTZMANN folgt hm. Allein mag hier auch wirklich das Carmen dem Brief näher stehen als den Gesta, so beweist doch die geringfügige Abweichung Ottos von den beiden andern Darstellungen weder das eine, daß zwischen dem Carmen und dem Brief ein Zusammenhang besteht, noch das andere, daß Otto hier einer andern Quelle als dem Brief gefolgt ist. — In Roncaglia werden in den Gesta (II, 16) noch eine Reihe Gegenstände behandelt, von denen das Carmen nicht berichtet, darunter auch oberitalische Angelegenheiten wie die Klagen Wilhelms von Montferrat und des Bischofs von Asti über Asti und Chieri; bei HOLTZMANN ist dies nicht erwähnt.

Von Friedrichs Zug durch die Lombardei und den ersten Zwistigkeiten mit Mailand berichten Carmen 193—269, Gesta II, 17. HOLTZMANN findet inhaltlich starke Parallelen, weist aber darauf hin, daß einige Nachrichten des Carmen selbständig sind. Er findet ferner einige von GIESEBRECHT nicht hervorgehobene Stellen, wo das Carmen dem Brief Friedrichs an Otto näher steht als den Gesta selbst, und sieht darin eine erhebliche Stärkung der These GIESEBRECHTS.[3] — Nach unserer Überzeugung sind die Beziehungen

[1]) Der Ausdruck 'Bestechung' ist wohl zu stark. [2]) GIESEBRECHT, Neue Ged. S. 283. [3]) Wir hoffen, die Meinung HOLTZMANNS richtig dahin zu verstehen, daß in dieser Stärkung der These GIESEBRECHTS keine Abschwächung der These HOLTZMANNS zu liegen braucht:

Digitized by Google

der drei Berichte wesentlich anders zu fassen: Parallelen zwischen den Gesta und Carmen sind freilich da, handelt es sich doch um die gleichen Vorgänge. Der Bericht Ottos schließt sich aber viel enger an Friedrichs Brief an, als HOLTZMANN annimmt, und das Carmen weicht in wesentlichen Punkten von Brief und Gesta ab. Die Übereinstimmungen zwischen Carmen und Brief beruhen auf Ähnlichkeit in einigen Einzelheiten, die Otto wegläßt oder an anderer Stelle bringt. Dies muß im einzelnen ausgeführt werden.

Der Brief Friedrichs berichtet zunächst von dem Geldangebot der Mailänder. Diese führen dann den König, um ihn von ihrem eigenen Gebiet fernzuhalten, durch öde Gegenden, bis Friedrich gegen den Willen der Mailänder nahe bei der Stadt lagert. Da die Städter keinen Markt gewähren, wird Rosate genommen und verbrannt; einige Ritter kommen bis an die Tore Mailands, verwunden viele und machen viele Gefangene. Daraus entsteht Feindschaft zwischen Friedrich und Mailand. In den Gesta wird Friedrich von den Mailänder Konsuln, die er als Führer bei sich behalten hat, in unfruchtbare (*arida*) Gegenden geführt. Darauf wendet er sich gegen die Mailänder (*in Mediolanenses arma convertit*); einmal bewegt ihn dazu der Unmut seiner Soldaten, die unter schlechtem Wetter und Nahrungsmangel leiden, dann das Verhalten Mailands gegen die zerstörten Städte und der Versuch der Mailänder, den Kaiser durch Geld für sich zu gewinnen. Friedrich verlegt sein Lager in die Nähe von Mailand, läßt seine Soldaten ausruhen und geht dann gegen Rosate vor, wo 500 mailändische Ritter die Besatzung bilden. Diese zieht sich zurück; Rosate wird geplündert und verbrannt. Einige von Friedrichs Rittern dringen bis an Mailands Tore vor, verwunden einige Feinde und machen einige Gefangene. Die Mailänder suchen Friedrich zu besänftigen, indem sie das Haus des Konsuls Girardo zerstören. Die Feindseligkeiten gehen aber weiter.

Man sieht, die Darstellung ist bei Otto etwas verschieden vom Brief: aber es handelt sich lediglich um eine abweichende Anordnung der Darstellung, nicht um verschiedene Aufeinanderfolge der

---

bewiesen ist durch die angeführten Stellen, daß das Carmen mit den Akten irgendwie zusammenhängt; dabei bleibt Raum für die von HOLTZMANN angenommene Vorlage, und daß Otto hier von dieser abweicht, spricht nicht gegen sie; weicht er doch nach HOLTZMANNS Ansicht auch von der uns im Wortlaut bekannten Vorlage, dem Brief Friedrichs, ab.

Digitized by Google

Ereignisse selbst.[1] Otto gibt einige Einzelheiten mehr, wie die Angaben über das Wetter und die Zerstörung des Girardoschen Hauses. In den Hauptzügen stimmen die Berichte überein. Das Carmen erzählt zunächst, wie die lombardischen Städte dem König Geleitsleute schicken, darunter die Mailänder, die Friedrich durch Schmeichelei betören wollen. Friedrich will sich in Monza krönen lassen; das wird aber durch die Mailänder verhindert. Der König, der mit seiner geringen Truppenzahl nicht offen gegen Mailand vorgehen kann, läßt von seinem Plan ab; daraufhin wird er von den Mailändern in die Öde geführt. Darüber ergrimmt, läßt er drei Kastelle der Mailänder, Rosate, Trecate und Gallate, zerstören.

Fällt es diesem tiefgreifenden Unterschied der Darstellung gegenüber noch ins Gewicht, wenn die und jene Einzelheit dem Carmen und den Gesta oder dem Carmen und dem Brief gemeinsam sind? wenn das *verba sine fide nobis dederunt*[2] des Briefs bei Otto fehlt, während Carmen 203 steht: *verbis, non rebus, se velle subesse fatentes?* oder wenn das *a terra copiosa sua declinantes*[3] Friedrichs in den Gesta fehlt, während Carmen 265 anführt, daß die Mailänder wünschten *propriis . . . parcere villis?*[4]

Noch deutlicher wird das Bild, wenn man die Berichte über die unmittelbar folgenden Ereignisse dazunimmt.[5] HOLTZMANN selbst betont, daß Friedrich und Otto übereinstimmend berichten: nach der Zerstörung von Rosate wird der Tessin auf zwei von den Mailändern erbauten Brücken überschritten; die Brücken werden dann zerstört, hierauf die drei Burgen Momo, Galliate und Trecate genommen. Das Carmen dagegen nennt nebeneinander Rosate, Trecate und Galliate, die auf verschiedenen Ufern des

---

[1]) Daß Otto erst bei dem Vorgehen Friedrichs gegen Mailand seine Beweggründe aufzählt, ist ganz natürlich. Fast unmittelbar darauf, nicht 'erheblich später' (HOLTZMANN S. 259) berichtet er die Einnahme von Rosate. [2]) Epistula Friderici 2 Z. 12 f. [3]) Ebenda Z. 17. [4]) In einem andern Punkte muß HOLTZMANN ein Wort entgangen sein. Er betont, daß nach Gesta II, 17 Friedrichs Truppen weder Nahrung finden noch kaufen konnten; das Carmen erzählt 268 f. *nec emendi copia turbis more datur solito*, Friedrichs Brief berichtet (S. 2 Z. 20 ff.): *dum ab eis mercatum quereremus et ipsi nobis eum negarent.* Dies führt HOLTZMANN als eine der Stellen auf, wo das Carmen dem Brief Friedrichs näher steht als den Gesta. Es heißt aber Carmen 267: *preter aquas ubi nil poterant reperire.* [5]) Die Zerreißung des Zusammenhangs bei HOLTZMANN dient nicht dazu, den Tatbestand klar hervortreten zu lassen.

Digitized by Google

Tessin liegen, und berichtet dann erst von der Zerstörung einer Brücke. Sollte das wirklich mit HOLTZMANN so zu erklären sein, daß der Dichter hier 'kurz und etwas flüchtig' berichtet? Die ganze Stelle legt vielmehr den Schluß nahe, daß der Bergamaske hier ganz anderen Quellen folgt als Otto.[1]

Bei der Belagerung von Tortona weist HOLTZMANN selbst auf die Unterschiede der zwei Darstellungen hin: eine Reihe von Zügen der Gesta fehlen im Carmen, wie die Einnahme der Vorstädte (II, 20), die Verteilung des Heeres bei der Belagerung (II, 21) und die Erzählung einzelner Waffentaten (II, 21—23); dagegen spricht das Carmen (310—342) ausführlicher als Otto (II, 20) von der Hilfeleistung der Mailänder. Auch bei Einzelheiten, die von beiden berichtet werden, treten Unterschiede hervor: der Rote Turm, der in allen andern Darstellungen nicht erwähnt ist, wird im Carmen (384) genommen, bei Otto (II, 20. 21. 23) nicht; das Carmen weiß nichts von dem Versuch der Geistlichkeit, für sich freien Abzug zu erlangen (Otto II, 25), teilt dagegen die Reden der Tortonesen und Friedrichs bei der Übergabe wörtlich mit. So lehnt HOLTZMANN eine unmittelbare Benützung der Gesta durch das Carmen ab, nimmt aber gemeinsames Material an. Daß HOLTZMANN aber nicht nur aktenmäßiges, sondern bereits geformtes Material annimmt, geht aus seinen übrigen Ausführungen hervor; und ihnen gegenüber möchten wir die Unterschiede der beiden Berichte noch schärfer hervorheben. Die Darstellungen 'entsprechen' einander nicht; Otto ist viel ausführlicher und in den Einzelheiten genauer als das Carmen. Bei Otto gewinnt man ein recht deutliches Bild der militärischen Vorgänge, das für uns sehr wichtig ist; das Carmen bietet viel weniger.[2] Parallelen

[1]) HOLTZMANN hebt (S. 260 N. 1) hervor, daß auch andere Quellen nur von einer Brücke berichten, Momo weglassen und Galliate erst nach Trecate nennen; er führt außer den von SIMONSFELD in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Friedrich I, 1 (1908), 266 f. N. 238 und 244 genannten Quellen die von HOFMEISTER NA. 43 herausgegebene Schrift De ruina civitatis Terdonae S. 145 ff. an, die allein alle 3 Abweichungen des Carmen von Otto auch hat. Von einem quellenkritischen Zusammenhang zwischen dieser Schrift und dem Carmen, sagt HOLTZMANN, könne keine Rede sein. 'Wir dürfen annehmen, der Dichter sei hier einer auch sonst in Italien verbreiteten mündlichen Tradition gefolgt': kann es sich nicht ebenso gut um schriftliche Überlieferung handeln? [2]) Das Carmen berichtet nichts über die Beweggründe Friedrichs zum Vorgehen gegen Tortona; nichts

Digitized by Google

sind da, sie sind aber durch die Tatsachen, die berichtet werden, gegeben; die Darstellung ist verschieden, wenn auch einzelne Ausdrücke ähnlich sind. HOLTZMANN vergleicht Carmen 288—90: *quamquam tardari videat, quod mente gerebat, scilicet ut Romam peteret caperetque coronam et regi nomen sibi jungeret imperiale* mit Gesta II, 21: *videns princeps plus cupito obsidionem produci . . . anhelabat enim ad accipiendam orbis et urbis monarchiae coronam*: freilich handelt es sich um die gleichen Beweggründe, aber die Worte sind verschieden. Ferner wird Carmen 309 *montis jugo modici* verglichen mit *in monte terete* II, 20: ist das ein und dasselbe? Es heißt Carmen 370: *Haut mora, baliste, tormenta ariesque parantur*; Gesta II, 21: *nec mora, machinae diversorumque tormentorum genera fabricantur. Nec mora* oder *haut mora* ist eine ganz geläufige Formel, *tormentum* ein militärischer Fachausdruck. Carmen 394: *urguet enim preter bellum morbusque sitisque* entspricht nicht genau Gesta II, 24: *urgentur aquis amaricatis oppidani, intollerabili potus inedia, gravi sitis molestia*; Otto erwähnt eine Seuche erst bei der Rede der Geistlichkeit II, 25: *jam ex fetore pestilentiae morbidos et jam morti proximos.* Wenn für diese Ereignisse eine gemeinsame Vorlage vorhanden war, müßte sie nur ganz allgemeine Angaben enthalten haben, denn in den Einzelheiten weichen Carmen und Gesta vielfach ab. — Die letzten Teile des ersten Buches 'hängen in keiner Weise mit den Gesta zusammen'. Sie behandeln den Aufenthalt Friedrichs in Bologna (V. 452—502) und neue Kämpfe der Mailänder mit ihren Nachbarn, Dinge, die Otto an anderer Stelle nur streift.[1] Wichtiger aber ist, daß eine ganze Reihe von Dingen, die Otto erzählt, im Carmen fehlen: so die Bestrafung von Asti und Chieri (II, 19), dann der Bericht von dem Siegesfest und von der Krönung[2] Friedrichs in Pavia (Gesta

von der Lage des Roten Turms an einer besonders ausgesetzten Stelle; nichts davon, daß die Belagerer das Trinkwasser unbrauchbar machen — der Wassermangel in der Stadt wird V. 398 mit anhaltender Trockenheit erklärt —; nichts von dem Waffenstillstand an Ostern. Anderes Sondergut Ottos führt HOLTZMANN selbst an. Auch das Carmen hat manches Eigengut, z. B. V. 361 f. die vergebliche Aufforderung Friedrichs zur Übergabe.

[1]) Also auch hier andere Anordnung! Das Carmen (V. 586) berichtet von einer, Otto (II, 30) von zwei neuen Brücken; was Otto im Anschluß daran erzählt, steht im Carmen erst V. 1615 ff. [2]) Die Frage, ob es sich um eine wirkliche Krönung oder eine sogenannte

Digitized by Google

II, 27). Wenn alle diese Dinge in der Vorlage gefehlt haben, dann muß sie auch inhaltlich sehr knapp gewesen sein, sich auf die großen Züge beschränkt haben.

II. Buch. HOLTZMANN schreibt: 'Der Marsch nach Rom und die Kaiserkrönung (V. 610—671): Gesta II, 28—32. Der Zusammenhang ist groß, der Parallelismus auch in Einzelheiten klar'. Wir finden im Gegenteil tiefgreifende Verschiedenheiten, in der Ausführlichkeit und Anordnung wie in den Einzelheiten. Otto ist viel ausführlicher und — wie auch sonst — viel lebensvoller als das Carmen. Das erste Gemeinsame ist etwas rein Negatives: es fehlt in beiden Quellen die Zusammenkunft Friedrichs mit Hadrian IV. bei Sutri und der bekannte Zwischenfall: dies lasse, schließt HOLTZMANN, auf den offiziösen Charakter der Vorlage schließen. Diese Vorlage selbst ist jedoch unbewiesen und wäre aus dem Fehlen der Zusammenkunft nur dann wenigstens ziemlich sicher erschließbar, wenn nur Otto und das Carmen die ganze Angelegenheit verschwiegen. Dies ist aber nicht der Fall[1]; Otto spricht sogar II, 28 von der Zusammenkunft, die er allerdings nach Viterbo verlegt, im Gegensatz zu dem Brief Friedrichs[2], der den richtigen Ort, Sutri, nennt.

'Festkrönung' handelt, wird verschieden beantwortet; siehe darüber SIMONSFELD S. 304 N. 83; J. STURM, Der Ligurinus. Ein deutsches Heldengedicht zum Lobe Kaiser Friedrich Rotbarts (Freiburg 1911) S. 99 ff. Wenn es sich um eine wirkliche Krönung Friedrichs mit der lombardischen Königskrone handelt, hätte die Vorlage davon reden müssen, und daß das Carmen sie dann nicht übernommen hätte, wäre unbegreiflich. Auffällig ist, daß wir nirgends ganz unzweideutige Angaben über eine Krönung Friedrichs mit der lombardischen Königskrone haben; auch Friedrichs eigene Worte in seinem Brief an Otto werden ja verschieden gedeutet.

[1]) S. über die Begegnung von Sutri SIMONSFELD S. 329—32 und besonders Exkurs IV. S. 677—88. Von deutschen Quellen berichtet nur Helmold, Chronica Slaworum I, 80 (SS. rer. Germ. S. 155 ff.) von dem Zwischenfall. Die Hauptquelle ist Bosos Vita Hadriani; sein Bericht geht zurück auf ein offizielles Aktenstück der Kurie. Es ist sehr plausibel, daß die Kurie größeres Gewicht auf den Zwischenfall legte als der kaiserliche Hof; bedeutete doch das Nachgeben Friedrichs für die Kurie einen Erfolg! Bezeichnend ist, daß der Bericht Helmolds von der italienischen Darstellung erheblich abweicht und nur unklar berichtet.
[2]) Epist. Frid. 3, Z. 16—21. Friedrich und Otto sprechen nur von den Klagen des Papstes über die Stadt Rom; muß deswegen ein absichtliches Totschweigen des Zwischenfalls angenommen werden? Für die kaiserliche Auffassung handelte es sich um nicht mehr als eine

Digitized by Google

Völlig verschieden sind die von HOLTZMANN einander gleichgesetzten Ansprachen der römischen Gesandtschaft[1] (Carmen 612 bis 28; Gesta II, 29) und die Antworten Friedrichs (Carmen 629 bis 42; Gesta II, 30). Sowohl Ansprache wie Antwort sind im Carmen auffällig zahm; keine Spur von dem anmaßenden Auftreten der Römer und der kräftigen Zurückweisung durch Friedrich, wie sie Otto bietet! Sicherlich ist 'der Wortlaut ... selbständiges Erzeugnis der beiden Historiker': auch der Wortlaut erfordert keineswegs die Annahme einer gemeinsamen Vorlage. Es ist überhaupt nicht nötig, für Ottos Bericht eine andere Vorlage anzunehmen als den Brief Friedrichs, mit dem die Gesta in den Hauptzügen übereinstimmen. Von den Beschlüssen Friedrichs nach Abfertigung der römischen Gesandtschaft (Gesta II, 31, vgl. Epist. Frid. 3, Z. 26—32) weiß das Carmen nichts.[2] — Was das Tor anlangt, das nur im Carmen und in den Gesta näher bezeichnet ist, so nennen zwar Gesta II, 32 ausdrücklich die Porta Aurea; das Carmen sagt nur: *ad portam ... pervenerat urbis, quam struxisse datur pastoris cura Leonis* (V. 643f.). Mag auch das gleiche Tor gemeint sein: der Ausdruck ist verschieden. — Die Gesta wissen nichts davon, daß Senat und Volk von Rom den König am Stadttor erwartet haben, um ihn nochmals, aber wieder vergeblich, um den Eid zu bitten (Carmen 645—53).[3] — Die Berichte über die Kaiserkrönung stimmen wohl sachlich überein; im Wortlaut finden sich nur leichte Anklänge, die nicht genügen, um an eine gemeinsame Vorlage glauben zu lassen.[4]

---

allerdings unangenehme Formalität ohne irgendwelche Folgen. Wäre der Vorfall aber wirklich als eine Demütigung Friedrichs empfunden worden, dann bedurfte es für alle Darsteller von Friedrichs Taten nicht erst einer offiziösen Vorlage, um taktvoll zu schweigen: für unsere Zwecke beweist das Fehlen dieser Episode also nichts.

[1]) Im Carmen ist es ein Bote, in den Gesta sind es Gesandte. [2]) Die Angaben über die Örtlichkeiten sind in Friedrichs Brief, der gar keinen Namen nennt, und in den Gesta II, 32, die den Mons Gaudius erwähnen, zu ungenau, als daß man daraus Schlüsse ziehen könnte, wie HOLTZMANN S. 262 N. 2 tut. [3]) Daß die Gesandten II, 31 erklären, sie wollen neue Instruktionen holen und dann wiederkommen, hat mit der obigen Erzählung des Carmen nichts unmittelbar zu tun. [4]) Näher stehen sich Friedrichs Brief und die Gesta. Immerhin hat Otto seine Vorlage stark umgeformt; dies ist ein Hinweis darauf, wie schwer es auch bei wirklicher Abhängigkeit sein kann, den richtigen Tatbestand zu erkennen.

Digitized by Google

Vom Aufstand der Römer berichten Carmen 672—759; Gesta II, 33. HOLTZMANN hebt einiges Ähnliche hervor: das römische Volk *stimulata furore precipiti cursu ruit* (672f.); Gesta II, 33 *in furorem versi cum impetu magno Tyberim transeunt; tollitur immensus clamor* (Carmen 680), Gesta: *clamor attollitur*; *ast ubi regales rumor pervenit ad aures, rex iubet, ut sumptis equites properantius armis auxilium tribuant* (683ff.); Gesta: *audiens haec imperator militem . . . armari iubet.* Abermals handelt es sich um die gleichen Vorgänge; die Ausdrücke sind verschieden oder stimmen nur in ganz geläufigen Ausdrücken wie *furor* und *clamor tollitur* überein, und auch da nicht vollständig.[1] Daß Unterschiede in der Darstellung da sind, läßt HOLTZMANN nicht unerwähnt: Otto bringt eine Reihe anekdotischer Züge, vielleicht Erzählungen aus dem deutschen Heer; das Carmen nennt Heinrich den Löwen und den Grafen Maifred von Martinengo: es hat nach HOLTZMANNS (S. 263 und N. 4) ansprechender Vermutung eben in diesem Grafen, der bei Bergamo zu Hause war, eine eigene Quelle. Weitere Unterschiede sind: das Carmen spricht von Beraubung der Kardinäle, die Gesta nur von Befürchtungen des Kaisers hinsichtlich des Papstes und der Kardinäle.[2] Das Carmen berichtet von einem zweimaligen Kampf (735 *bellum ingens iterum committitur*), die Gesta von einem Kampf an zwei verschiedenen Stellen, an der Engelsburg und an der Piscina, d. h. S. Benedetto in Piscinula. Nach dem Carmen hat Friedrich 'wenige' verloren (*paucis amissis*); Otto gibt genaue Zahlen: ein Mann tot, einer gefangen; ebenso werden die Verluste der Römer von Otto genau angegeben.[3] Das Ergebnis ist: eine gemeinsame Vorlage lassen die beiden Berichte nicht erkennen. Auch im fol-

---

[1]) Nirgends sind zwei aufeinanderfolgende Worte gemeinsam; von einzelnen Worten sind nur *clamor* und *iubet* ganz gleich, *furore(m)* und *(at)tollitur* haben etwas abweichende Formen. *Tollitur immensus clamor* stammt übrigens aus Verg. Aen. IX, 566. — Man wende nicht ein, das seien unwesentliche Dinge; wenn ein quellenkritischer Zusammenhang nachgewiesen werden soll, sind auch geringfügige Übereinstimmungen und Verschiedenheiten zu beachten. [2]) Hier stimmt der Brief Friedrichs mit dem Carmen überein, ein Fall, den HOLTZMANN nicht hervorgehoben hat. Von Belang ist er nicht. [3]) Auch hier weicht Otto von Friedrichs Brief etwas ab. Dort heißt es: wir haben beinahe 1000 getötet und in die Tiber gejagt und gefangen; daraus macht Otto 1000 Gefallene und Ertrunkene und 1000 Gefangene. — Über den ganzen Kampf vgl. SIMONSFELD S. 340f. und Exkurs V, S. 689—98.

Digitized by Google

genden ist das Carmen selbständig: es berichtet von der sofortigen Auslieferung der Gefangenen an den Papst. Wenn HOLTZMANN meint, die Zerstörung der Türme in der Umgegend von Rom (Carmen 752—59) könne mit einer Stelle in Friedrichs Brief an Otto verglichen werden und sei möglicherweise schon in der Vorlage enthalten gewesen, so ist das doch sehr fraglich; denn der Brief (S. 4 Z. 12 f.) spricht nur von einer Übergabe der Kastelle und Befestigungen, bestätigt also gerade nicht, was im Carmen steht.

Der Dichter schaltet an dieser Stelle (760—860) seine wichtigen Ausführungen über Arnold von Brescia ein, über den Otto nach einer kurzen Erwähnung I, 28 schon vor der Kaiserkrönung spricht (II, 28). Diese Verschiedenheit in der Reihenfolge spricht wieder gegen eine gemeinsame Vorlage, obwohl gut denkbar ist, daß aus irgendwelchen Gründen der eine der beiden Schriftsteller umgestellt habe; nur müßte eben das Vorhandensein einer Vorlage durch starke Übereinstimmungen anderer Stellen unzweideutig bewiesen sein, oder müßten gerade die zwei Berichte über Arnold von Brescia eng zusammenhängen. Letzteres ist aber nicht der Fall. HOLTZMANN sagt zwar, es scheine auch hier ein quellenkritischer Zusammenhang vorzuliegen [1]; weiter unten sogar: 'daß daneben . . . eine gemeinsame Vorlage zugrunde lag, dürfte gleichfalls gewiß sein.' HOLTZMANN vergleicht *verbi prodigus* (C. 763) mit *verborum profluvio copiosus* II, 28: wieder ist die Übereinstimmung nicht groß genug, um beweiskräftig zu sein. Dasselbe gilt von den Stellen C. 771 f. *summi quoque presulis acta mordebat graviter, parcebat denique nulli*; Gesta II, 28: *omnia lacerans, omnia rodens, nemini parcens.* In den beiden letzten Worten sieht HOLTZMANN einen aus der Vorlage übernommenen Fremdkörper, der nicht zu der folgenden Bemerkung passe, daß Arnold den Laien geschmeichelt habe. Man wird jedoch den Ausdruck, der sicher ganz geläufig, ja beinahe formelhaft war, nicht pressen dürfen. Trifft das *nemini parcens* auch nicht zu, wenn man sich ganz streng an die Worte hält, so ist es darum noch nicht nötig, es als aus der Vorlage stehengeblieben anzusprechen, weil das Carmen zufällig einen ähnlichen (nicht den gleichen!) Ausdruck hat. Daß die sachliche Verschiedenheit an dieser Stelle

[1]) Er wendet sich dabei ausdrücklich gegen ROB. BREYER, Hist. Taschenbuch 6. Folge 8 (1889), 126 N. 2.

Digitized by Google

(im Carmen tritt Arnold von Brescia auch gegen die Laien auf 768 f. 774 ff. 793 f.) ein mindestens ebenso starkes Argument gegen eine gemeinsame Vorlage ist, muß gegen HOLTZMANNS Beweisführung ins Feld geführt werden. Die Verschiedenheiten in der ganzen Beurteilung Arnolds wie in einzelnen Zügen[1] erkennt HOLTZMANN wohl; er erklärt sie aus eigener Kenntnis beider Quellen und bewußter Abänderung der Vorlage durch den Freisinger Bischof, der 'von der Höhe seiner scholastischen Weisheit aus' dem Reformator viel feindlicher gesinnt ist als der Bergamaske. Auch hier glauben wir die Verschiedenheit der Darstellungen besonders hervorheben zu müssen. Nicht nur die wichtigen Nachrichten über Arnolds Ende, sondern die ganze Auffassung seiner Persönlichkeit waren neu, so neu, daß die betreffende Stelle für sich veröffentlicht wurde.[2] Auf die Gefahr hin, uns zu wiederholen, bemerken wir, daß es an sich nicht ungereimt ist anzunehmen, daß aus einer Quelle ganz verschieden gefärbte Darstellungen fließen; die Quelle ist aber aus diesen Ableitungen nur nachweisbar, wenn ganze Wortgruppen unverändert von beiden übernommen worden sind.

Die Schilderung des Carmen vom Aufenthalt Friedrichs in Albano und der Krankheit im Heer (V. 861—894) vergleicht HOLTZMANN mit Gesta II, 34; er hebt aber, was schon von GIESEBRECHT[3] bemerkt worden ist, hervor, daß das Carmen hier dem Brief Friedrichs an Otto näher steht als den Gesta: nur Carmen und Brief nennen Albano, die Gesta nicht.[4] Ist das zutreffend? Die drei Berichte sind unter sich recht verschieden. Schon zwischen dem Brief Friedrichs und dem Bericht der Gesta finden

---

[1]) Außer den bei HOLTZMANN genannten Unterschieden sind noch zu nennen: das Carmen hebt die Wirkung Arnolds in ganz Europa hervor; vor der Exkommunikation versucht der Papst Arnold umzustimmen; die Gesta — die in den Einzelheiten hier wie öfters sonst viel präziser sind als der Dichter — geben bestimmte Angaben über den Beginn des Prozesses, der vom Bischof von Brescia ausging, über die Reise Arnolds nach Rom nach Innocenz' Tode, über Arnolds politische Tätigkeit, über Arnolds Gefangennahme. [2]) Siehe MONACI, Il Barbarossa e Arnaldo di Brescia in Roma, Arch. stor. Rom. 1 (1877) und gesondert Rom 1878. [3]) Neue Ged. S. 283. [4]) HOLTZMANN meint, zu Unrecht bemerke SIMONSFELD S. 355 N. 239, in Epist. Frid. 4 Z. 14 *usque Albam venimus* könne auch Albalonga gemeint sein; das *Albanum graditur* Carmen 862 beweise für Albano. In Wirklichkeit werden wir Albano und Albalonga unbedenklich gleichsetzen dürfen.

Digitized by Google

sich starke Unterschiede. Der Brief erzählt, aus Mangel an Lebensmitteln sei Friedrich von Rom abgezogen, begleitet vom Papst und den Kardinälen; die Kastelle und Befestigungen der Umgegend haben sich ergeben; es folgen einige Tage des Zusammenseins mit dem Papst in Alba; dann kommt das Einschreiten gegen Spoleto. Die Gesta bringen mehr: da in Rom kein Markt zu haben ist, zieht Friedrich ab. Nach Überschreiten der Tiber folgen Ruhetage in Tivoli; dorthin kommt der Papst, und der Peter- und Paulstag wird festlich begangen; den Truppen wird für etwa erfolgtes Blutvergießen bei dem Kampf in Rom Lossprechung erteilt. Im Lager zwischen Rom und Tusculum bricht eine Seuche aus, die auch die Stadt Rom ergreift; Friedrich zieht höher ins Gebirge, an den Nar; der Papst hat sich schon vorher in Tivoli verabschiedet, nachdem ihm die Gefangenen ausgeliefert sind. Das Carmen endlich erzählt: am Tag nach dem Aufstand der Römer werden die Gefangenen an den Papst ausgeliefert. Friedrich zieht ab; die Türme in der Nähe der Stadt werden zerstört. Es folgt der Bericht über Arnold von Brescia. Dann kommt der Aufenthalt in Albano; dort bricht eine Seuche aus, die aber auf Friedrichs inniges Gebet hin aufhört. Bei der Einziehung des Fodrums kommt es dann zum Kampf mit Spoleto. Man sieht leicht: einige Einzelheiten werden mehrfach berichtet, aber nähere Übereinstimmung zwischen zwei Berichten besteht nirgends. Nur in dem einen Punkt, der Nennung von Albano, steht das Carmen dem Brief näher als den Gesta; und selbst da ist die Form verschieden, ja man hat verschiedene Orte in den genannten sehen wollen.[1]

Spoleto zieht sich die Ungnade des Kaisers zu und wird dafür gezüchtigt. HOLTZMANN glaubt dabei einen Unterschied zwischen Otto und dem Carmen aus einem Mißverständnis der Vorlage durch Otto erklären zu können. Er berichtet II, 35, das Vergehen der Spoletaner sei ein doppeltes gewesen: sie haben, als ihnen 800 Pfund abverlangt wurden, teils betrogen, teils mit falschem Geld bezahlt (*Partim defraudando, partim falsam monetam dando*). Allein es ist nach HOLTZMANN nicht ersichtlich, welchen Betrug die Spoletaner außer der Zahlung mit falschem Geld begangen haben könnten. Das in der Vorlage gemeinte zweite Vergehen ist nach ihm vielmehr die von Otto ebenfalls erwähnte Gewalttat gegen den tuszischen Grafen Guido Guerra; mit

[1]) Siehe vor. N.

Digitized by Google

dessen Gefangensetzung (bei Otto) sei wohl auch die Beraubung, von der das Carmen berichtet, verbunden gewesen. Das Carmen gäbe dann die Vorlage richtig wieder: *fertur enim falsam regi tribuisse monetam, debita sub turpi persolvens fraude tributa* (902 f.) Diese Vermutung findet HOLTZMANN bestätigt durch die Ähnlichkeit der Ausdrücke *dupliciter enim peccaverant* (Gesta II, 35) und Carmen 906 f.: *hec duo Spoleto dicuntur prima ruine causa fuisse.* Der doppelte Betrug bei Otto ist einfach zu erklären: die Spoletaner haben zu wenig Geld bezahlt (defraudiert) und das Wenige ganz oder teilweise mit falschem Geld.[1] So fällt die scharfsinnige Vermutung HOLTZMANNS, weil überflüssig, weg. Ferner ist aber auch die Parallele zwischen dem Carmen und den Gesta nicht so genau, wie HOLTZMANN es darstellt. Er sagt (267): 'Was uns Otto sonst berichtet, kehrt alles im Carmen wieder.' Das Carmen gibt aber Friedrichs Ansprache an die Seinigen dem Wortlaut und Inhalt nach ganz anders wieder als Otto; es erzählt nichts von dem Brande, der auch einen großen Teil der für das Heer bestimmten Lebensmittel vernichtet; nichts davon, daß die Spoletaner ihre Stadt halbnackt verlassen und ins Gebirge fliehen (Carmen 950 f.: *captosque relinquit inanes Spoleti cives*); es berichtet nichts über die Dauer des Kampfes, hebt nicht wie Otto die persönliche Tapferkeit des Kaisers hervor. HOLTZMANN vergleicht C. 923: *menibus egreditur* mit Gesta II, 35: *extra muros egressi*: die Ausdrücke sind geläufig und unter sich doch verschieden. Ferner wird verglichen C. 940 f.: *urguent Teutonici cedentes terga simulque cum populo portis mixti ingrediuntur apertis* mit Gesta II, 35: *urbis refugio se recipere volentibus miles, qui a tergo imminebat, simul recipitur.* Außer den Wörtern *tergum* und *simul* ist keines gemeinsam.

Es folgt C. 957—1029 eine längere Erzählung über den Streit zwischen Brescia und Bergamo. Unzweifelhaft liegt hier

---

[1]) Daß das Carmen bei dem Bericht der Vergehen Spoletos *datur* (900), *fertur* (902), *dicuntur* (906) sagt, möchten wir nicht so stark betonen wie MONACI, der S. IX daraus schließt, daß der Dichter die Gesta nicht unmittelbar benützt hat, oder wie HOLTZMANN, der S. 266 f. glaubt, die Verantwortung für die Aussagen werde dadurch ausdrücklich einer Quelle zugeschoben. Einmal sind die genannten Ausdrücke aus den Erfordernissen des Versmaßes erklärbar; und dann spricht das Carmen weiter unten ohne jede Einschränkung von der Schuld der Spoletaner (914).

Digitized by Google

eine besondere Anteilnahme des Dichters vor, und die Erzählung dieser Kämpfe, die noch zweimal (1117—1389, 3212—32) fortgeführt wird, berechtigt zu dem Schluß auf Bergamo als die Heimat des Dichters.[1] Otto berichtet hierüber nichts.

Beide Darstellungen berichten von Friedrichs Aufenthalt in Ancona, aber ganz verschiedene Dinge, ohne daß sich deshalb die Berichte gegenseitig ausschließen. Beide Berichte sprechen von einer byzantinischen Gesandtschaft; das Carmen weiß von einer Fortsetzung der Heiratsverhandlungen, die wir aus dem J. 1153 kennen[2]; Otto sagt über die Aufgabe der Gesandtschaft nichts, wohl aber weiß er von der vergeblichen Mühe des Kaisers, doch noch die Ausführung des apulischen Feldzugs seinem widerstrebenden Gefolge gegenüber durchzusetzen.

Was das Abenteuer in den Veroneser Klausen (C. 1043 bis 1081; Gesta II, 39) betrifft, so sagt HOLTZMANN mit Recht, die Schilderung des Carmen weise mancherlei Verwandtschaft mit der Ottos auf; die Unterschiede hebt er aber, mit einer Ausnahme, nicht hervor. Einmal fehlt im Carmen der Bericht von dem Versuch der Veronesen, den Kaiser beim Etschübergang zu schädigen; die Schilderung des Vorgangs in den Klausen selbst ist bei Otto wieder viel bestimmter und mit mehr Einzelzügen ausgestattet als im Carmen. Dieses nennt den Namen Alberich nicht, weiß nichts von der Vorhut, die die Klausen schon passiert hat, nichts davon, daß die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Wegelagerern durch zwei Veroneser geführt wurden, nichts vom Aufschlagen der Zelte, von den Einzelheiten des Anstiegs. Dafür hat das Carmen eine ihm eigene Nachricht, wenn es berichtet, schon vor dem Erscheinen der Kaiserlichen auf dem Felsen seien die Gegner durch frontalen Angriff geworfen worden. Irrige Angaben sind nach HOLTZMANN die Bezeichnung *Balzani clusa* (C. 1046) und die Angaben Ottos über den überhängenden Felsen. Daß der Schluß verschieden ist, erwähnt HOLTZMANN; bei Otto entkommt nur ein Mann, im Carmen mehrere (*pars gnara loci*

[1]) GIESEBRECHT, Neue Ged. S. 274f.; MONACI, S. XV; GUNDLACH, S. 457 f. [2]) MONACI glaubt (S. 41, N. zu V. 1038) daher an einen Anachronismus; SIMONSFELD (S. 366, N. 277) und HOLTZMANN (S. 267, N. 3) halten es für möglich, daß die Verhandlungen damals noch nicht endgültig erledigt waren. Otto berichtet II, 53, daß die Angelegenheit erst 1156 durch die Vermählung Friedrichs mit Beatrix ihren Abschluß fand.

Digitized by Google

latet); im Gedicht werden die Gefangenen an Nasen, Augen oder Händen verstümmelt, bei Otto bis auf einen mitgefangenen Franzosen gehängt. Von der Aufschichtung der Leichen an der Straße weiß das Carmen nichts. Es liegt kein Grund vor, einen engeren Zusammenhang zwischen den beiden Berichten anzunehmen; auch die übrigen Berichte[1] haben mit dem genannten vieles gemein. Es läßt sich sehr wohl denken, daß die Grundzüge wenigstens übereinstimmten, auch wenn verschiedene Quellen zugrunde lagen: das ganze Ereignis ist ja einfach und unzweideutig, höchstens Einzelheiten sind strittig. Als Hauptquelle Ottos nennt HOLTZMANN selbst S. 279 die mündliche Erzählung des Kaisers auf dem Regensburger Reichstag 1156; er bezieht hierauf das *tu audisti* der Epistola Friderici (S. 5 Z. 1. 8—5).

Bei der Heimkehr Friedrichs über Trient nach Deutschland (C. 1082—1104; Gesta II, 41. 42) fällt HOLTZMANN ein Anklang auf: *Tridentinam superatis alpibus urbem letus adit* (1082f.), bei Otto: *transitis his locorum angustiis . . . in Tridentinorum territorio castra laetus locavit* II, 41. Was ist natürlicher, als daß die Freude des Kaisers beim Betreten deutschen Bodens betont und daß dafür das Wort *laetus* gewählt wird? Der Ausdruck *patriasque revisitat urbes* (1084) ist verschieden von *ad familiaria remeans domicilia* II, 42. Auch die Zeitangaben decken sich nicht völlig, und der Ausdruck ist ganz verschieden: *et jam signa poli sol aureus omnia cursu transierat spatiumque sui compleverat anni* (C. 1085f.) gegenüber Otto II, 41 *eodem ferme, quo inde egressus fuerat, tempore vertente anno.*

Die Vermählung des Kaisers mit Beatrix von Burgund wird allerdings im Carmen (1105—16) wie bei Otto II, 48 nur mit kurzen Worten berichtet, und einzelne Ausdrücke wie *jungere, celebrat* stehen in beiden, anderes stimmt sachlich überein; doch kann daraus noch keine gemeinsame Vorlage erschlossen werden. Wenn HOLTZMANN sagt: 'in beiden Quellen ist Beatrix einfach als die Tochter des Fürsten (Grafen) Reinald bezeichnet', so muß doch darauf hingewiesen werden, daß Otto im Kapitel 48 ziemlich eingehend über Reinald und die burgundischen Verhältnisse berichtet.

Der Schluß des II. Buches (1117—1320) bringt die Fortsetzung des Kampfes zwischen Brescia und Bergamo.

[1]) S. darüber SIMONSFELD, Excurs VI S. 699—708.

Digitized by Google

III. Buch. Das ganze erste Drittel des III. Buches berichtet von erneuten Wirren in Oberitalien und hat mit den Gesta nichts zu tun. Otto berichtet II, 51 nur kurz zusammenfassend über die Ereignisse in Oberitalien nach des Kaisers Abmarsch. Nach HOLTZMANN beginnt der Zusammenhang wieder mit dem Polenkrieg vom August 1157 (C. 1589—1614; Rahewin, Gesta III, 1—5). Hier kennen wir die Vorlage Rahewins: es ist der Brief Friedrichs an Wibald von Stablo. Aber HOLTZMANN hält trotzdem an einem Zusammenhang zwischen dem Carmen und den Gesta fest, und zwar in der Form, daß der Brief Friedrichs von Rahewin nicht nur unmittelbar benützt worden sei, sondern auch noch durch Vermittlung der Vorlage, die den Brief ebenfalls benützt hat; diese Vorlage muß dann auch dem Dichter vorgelegen haben. Der Beweis für diese etwas künstlich scheinende Annahme stützt sich einmal auf eine Stelle, bei der das Carmen mit dem Brief übereinstimmt, während Rahewin abweicht: C. 1599 *Polonica vastat oppida rura domos*, Friedrich *totam fere terram . . . vastavimus* gegen Rahewin III, 3 *totamque terram . . . depopulatus est.* Die Abweichung Rahewins von seiner Vorlage ist aber so geringfügig und natürlich wie der Gebrauch desselben Synonyms durch die zwei andern Darstellungen. Eine zweite Übereinstimmung findet HOLTZMANN darin, daß das Carmen wie der Brief mit der siegreichen Heimkehr des Kaisers abbrechen, während Rahewin in zwei Sätzen berichtet, daß der Polenherzog den Frieden trügerischen Sinnes geschlossen habe und auch zum Zug nach Italien nicht gekommen sei. Mit Recht meint HOLTZMANN, der Dichter hätte letztere Bemerkung nicht verschwiegen, wenn er sie in seiner Vorlage gefunden hätte. Daraus könnte man aber nur folgern, daß der Dichter die Gesta nicht unmittelbar vor sich hatte; noch nicht aber, daß zwischen Friedrichs Brief und dem Carmen ein Zusammenhang bestehen muß. Dies würde sich dann ergeben, wenn einzelne Stellen des Carmen mit Friedrich und Rahewin auffällig übereinstimmen. Solche Stellen glaubt HOLTZMANN nachweisen zu können: C. 1602—4 *quas nullus valuit Romanus vincere ductor, hactenus has etenim tutas natura manusque fecerat*, Friedrich an Wibald: *Polonia, quamvis arte et natura admodum munita esset, ut antecessores nostri reges et imperatores vix magna difficultate ad fluvium Oderam pervenissent*, was Rahewin Gesta III, 3 fast wörtlich wiederholt. Es heißt C. 1609 *primatum precibus.* Letzteres Wort findet sich auch

Digitized by Google

Gesta III, 4; C. 1609—11 spricht davon, daß der Polenherzog Gehorsam und Teilnahme am italienischen Feldzug verspricht: beides steht in Friedrichs Brief und Gesta III, 4. Vieles andere aber, was in den Gesta steht, fehlt im Carmen: es berichtet nur summarisch, Rahewin ist viel ausführlicher. Schwerer als alle oben angeführten, doch recht oberflächlichen Übereinstimmungen wiegt die eine Abweichung, daß das Carmen (V. 1592) angibt, es handle sich um vertriebene Neffen von Herzog Boleslaw, während Rahewin richtiger von seinem Bruder redet.

Im Carmen folgt (V. 1615—1768) ein neuer Kampf zwischen Mailand und Pavia; Otto hat nur II, 51 zusammenfassend über die Vorgänge in Oberitalien zwischen Friedrichs erstem und zweitem Italienzug berichtet. Der dadurch gegebene Unterschied in der Anlage ist immerhin zu erwähnen.

Von der Gesandtschaftsreise Reinalds von Dassel und Ottos von Wittelsbach nach Italien Anfang 1158 berichtet Carmen 1769—1779 nur die Klage der Gesandten über das Verhalten Mailands und ihre Aufforderung an Friedrich, hier einzugreifen: Rahewin III, 18—20 hat davon nichts, dagegen sehr viele Nachrichten, die im Carmen fehlen. In dem Bericht Rahewins glaubt aber HOLTZMANN deutlich die Hand eines Offiziosus zu erkennen, auf dessen Rechnung die Abweichungen von dem Gesandtschaftsbericht Reinalds und Ottos zu setzen sind. — Wenn man nun auch von den verschiedenen Redaktionen bei Rahewin absieht, die es noch schwieriger machen, eine Vorlage zu erkennen, so ist doch jedenfalls Rahewins Bericht gegenüber dem Gesandtschaftsbericht[1] eine Verschlechterung, die nicht die Absicht eines Offiziösen gewesen sein kann. HOLTZMANN gibt denn auch Konfusionen durch Rahewin zu; doch rechnet er zu den absichtlichen Veränderungen, daß Rahewin III, 20 nur von einem *colloquium familiare* der Ravennaten mit den Griechen erzählt statt wie der Bericht von einem eidlichen Vertrag, und daß er die offenen Feindseligkeiten Anconas nicht erwähnt. Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe den Offiziosus zu diesen Änderungen bewogen haben sollen; und wenn Reinald selbst, wie HOLTZMANN glaubt, hinter der offiziösen Vorlage stand, so werden die Abweichungen von seinem eigenen Bericht noch unwahrscheinlicher.

[1] S. über die ganze Frage SIMONSFELD, Excurs VIII, S. 716—19.

Digitized by Google

Den Aufbruch des Kaisers zum zweiten Römerzug im Juni 1158 berichten C. 1780—1802, Gesta III, 26. Wenn HOLTZMANN sagt: 'Das Zusammenströmen des Heeres aus den verschiedensten Teilen Deutschlands, seine Größe, die Aufzählung der sich beteiligenden Stämme, der Abmarsch des von seinen Scharen begleiteten Kaisers wird von beiden Quellen übereinstimmend berichtet', so soll doch erwähnt werden, daß Rahewin mehr Völkerstämme mit Namen nennt als das Carmen; daß dieses auf eine Aufzählung der wichtigsten Persönlichkeiten verzichtet, während die Gesta diese nennen, und daß Rahewin die Marschstraßen angibt, das Carmen nicht.

Das Folgende, der Eindruck des Aufbruchs in der Lombardei, die Maßnahmen der Lombarden (C. 1803—59), das Traumbild des Kaisers (C. 1860—1928), fehlen in den Gesta bis auf ganz vereinzelte Notizen an anderer Stelle. Dies äußert auch HOLTZMANN. Nicht anschließen können wir uns aber der Ansicht, die vergebliche Aufforderung Mailands zur Unterwerfung C. 1929—47 entspreche der vergeblichen Vorladung Mailands, Gesta III, 29—30. Freilich ist derselbe Vorgang gemeint; aber er wird wesentlich verschieden dargestellt. Im Carmen geht der Versöhnungsversuch von Friedrich aus, der auf Rat seiner Begleiter (*procerum electi*) Gesandte nach Mailand schickt; diese ernten nur schöne Worte, des Kaisers Forderungen werden nicht erfüllt, doch werden ihm Geschenke angeboten. In den Gesta wird Mailand auf den Rat 'weiser und rechtskundiger Männer' vorgeladen; die Gesandten versuchen vergeblich dem Kaiser viel Geld zu bieten, dann eine Vermittlung der Fürsten zu gewinnen; sie kehren unverrichteter Sache zurück, und über Mailand wird die Acht ausgesprochen. Nach HOLTZMANNS Darstellung könnte man meinen, es seien bei großer Übereinstimmung nur geringfügige Unterschiede da.

Die Klage Cremonas gegen Crema (C. 1948—2003) hat, wie HOLTZMANN mit Recht bemerkt, mit der Aufforderung der Cremonesen zur Zerstörung Cremas im Sommer 1159 nichts zu tun.

Die Kämpfe der Kaiserlichen um Brescia, die das Carmen 2004—39 schildert, werden von den Gesta schon III, 27, also an anderer Stelle, kurz berührt. Auch der Böhmenkönig wird genannt: HOLTZMANN glaubt deshalb, der Vorgang sei in der Vorlage erwähnt gewesen, und er muß dann nur eine Erklärung für die verschiedene Stellung finden. Er meint, der Dichter habe gewußt, daß der Kaiser die Verhandlungen mit Mailand schon

Digitized by Google

vor dem Betreten des Gebiets von Brescia begonnen habe. Möglich; aber ein Beweis fehlt, und was vorliegt, spricht gegen HOLTZMANNS Ansicht.

IV. Buch. Der Übergang über die Adda und die Einnahme von Trezzo werden C. 2040—2215 berichtet, in den Gesta III, 31—32. 'Der Parallelismus leuchtet ein': er besteht aber nur darin, daß die gleichen Vorgänge geschildert werden; im Einzelnen finden sich starke Abweichungen [1], von denen HOLTZMANN nur wenig erwähnt. Daß der Dichter mit der Beschreibung der Lage von Trezzo beginnt, die Rahewin erst nach dem Überschreiten der Adda in etwas abweichender Form gibt, würde noch nicht gegen eine gemeinsame Vorlage sprechen. Es ist nicht ganz deutlich, wie sich im Gedicht Trezzo und die Übergangsstelle zueinander verhalten. Jedenfalls aber ist im Carmen noch eine Brücke vorhanden, während Rahewin behauptet, die Brücken seien vom Flusse weggerissen gewesen.[2] Im Carmen erfolgt nun ein kombinierter Angriff: Friedrich nimmt die Brücke, einige Fürsten (*proceres*) überschreiten, nicht ohne Verluste, den Fluß und fallen den Feinden in den Rücken; Rahewin weiß nur von der Benützung der Furt durch den Böhmenkönig und Herzog Konrad von Dalmatien. Daß bei den Lombarden viele Landleute waren, die gefangen wurden, weiß Rahewin nicht; er spricht nur von 1000 Mailänder Rittern. Auch die Belagerung von Trezzo wird verschieden erzählt. Im Carmen erleiden die Mailänder bei einer Erkundung eine Schlappe, so daß ihnen die Lust zu weiteren Hilfsaktionen vergeht. Der Ingenieur und Festungsbaumeister Vintelmus geht zum Kaiser über. Nach zwei Tagen (*jamque dies alterque dies processerat*) ergibt sich Trezzo, da es erfährt, daß von Mailand keine Hilfe zu hoffen ist. Rahewin berichtet viel kürzer, Friedrich habe die Stadt belagert und bald gewonnen, da die Besatzung sich ergab. Daß einige Einzelheiten übereinstimmen, wie die Überschreitung der reißenden Adda, die Angabe, daß die Besatzung Trezzos keine Hilfe von Mailand mehr erwartete, und daß Friedrich eine Besatzung nach Trezzo legte, ist gar nicht auffällig; ebensowenig, daß bei diesen Angaben zum Teil die gleichen lateinischen Ausdrücke (*gurges*, *presidium*) gebraucht sind.

Die ausführliche Schilderung der Belagerung und Übergabe Mailands (C. 2216—2561) findet HOLTZMANN ganz parallel der Dar-

[1]) Das Carmen ist hier ausführlicher als Rahewin. [2]) Sein Bericht ist nicht ganz klar, worauf MONACI N. zu V. 2078 hinweist.

Digitized by Google

stellung Rahewins. Doch sind auch hier nur z. T. die gleichen Ereignisse erzählt und diese wieder in Einzelheiten verschieden. Die Angaben des Dichters über den Anmarsch und die Lagerung vor Mailand sind allerdings wertvoll; er hatte hier eine besonders gute Quelle, die eigene Anschauung. Der Bericht Rahewins hierüber ist inhaltlich ganz verschieden; Rahewin ist hier nicht selbständig, er folgt Josephus.[1] Was neben den aus diesen Quellen geschöpften Nachrichten in dieser Partie aus einer daneben benützten gemeinsamen Vorlage stammen soll, dürfte schwer zu ermitteln sein. — Beide Darstellungen, der Dichter wie Rahewin, erzählen von einem Ausfall der Mailänder. Im Carmen 2311—40 handelt es sich um einen Ausfall an der Porta Romana gegen Reinald von Dassel und die Pavesen; Friedrich selbst kommt den Bedrängten zu Hilfe. In den Gesta III, 38 sind Konrad, Pfalzgraf bei Rhein, und der Schwabenherzog Friedrich die Betroffenen; der Böhmenkönig eilt zu Hilfe. Trotz der beträchtlichen Unterschiede glaubt HOLTZMANN, daß es sich um ein und denselben Ausfall handelt. Er stützt sich dabei auf zweierlei: andere Quellen[2] nennen den Pfalzgrafen Konrad im Zusammenhang mit den Pavesen; und wieder eine andere Quelle[3] nennt ebenfalls bei einem Ausfall den Kaiser statt des Böhmenkönigs. Daß es sich aber um zwei verschiedene Ausfälle handelt, zeigt einmal die von den übrigen Quellen abweichende Ortsangabe des Carmen und insbesondere der Umstand, daß es sich bei Rahewin um einen nächtlichen Ausfall der Mailänder handelt, während im Carmen die Nacht dem Kampfe ein Ende setzt. Bei Rahewin folgen einige Episoden, die im Carmen fehlen. Von einem Umritt des Kaisers um die Stadt erzählt das Carmen 2341—85; Rahewin III, 42 weiß von mehreren Umritten, die einen ganz bestimmten Zweck haben: die Einschließung ist nicht vollständig, und dafür sollen die bewaffneten Ritte Ersatz bieten. Im Carmen werden die Mailänder nur mühsam von einem Angriff zurückgehalten; bei Rahewin nehmen sie nur Verteidigungsstellung ein, zu einem Ausfall fehlt ihnen der Mut.

[1]) S. III, 35, 3. Ausg. (WAITZ-SIMSON), S. 209, N. 2—4; HOLTZMANN spricht von Nachahmung Hegesipps. [2]) Otto Morena SS. 18, 606 und Vincenz von Prag, SS. 17, 672. Fontes rerum Bohemicarum 2 (1874), 435. [3]) Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia, hg. von O. HOLDER-EGGER (1892) S. 31.

Digitized by Google

Der Kampf um den Römischen Bogen C. 2386—2426, Gesta III, 43 wird in manchen Einzelheiten abweichend berichtet: im Carmen versuchen die Kaiserlichen den Turm zum Einstürzen zu bringen, in den Gesta ist dies von vornherein als unmöglich bezeichnet. Von dem glücklichen Schuß des Kaisers und der nächtlichen Flucht eines Teils der Besatzung steht bei Rahewin nichts; dieser hat dafür eine Bemerkung über die militärische Wichtigkeit des Bogens. Das Carmen macht (2427—70) einige Angaben über einen Ausfall und das Leben im kaiserlichen Lager, die bei Rahewin fehlen. Der Entschluß der Mailänder zur Übergabe geht im Carmen auf einen Mailänder Konsul, in den Gesta auf den Grafen Guido von Biandrate zurück. Der Böhmenkönig als Vermittler erscheint in beiden Darstellungen; Rahewin nennt außerdem den Herzog von Österreich. Die Friedensbedingungen gibt Rahewin im Wortlaut wieder, das Carmen zählt sie nur kurz auf, gibt übrigens eine Strafsumme von 5000 statt von 9000 Mark Silber an. Nur Rahewin schildert die Vorgänge nach der Übergabe; das Carmen berichtet nur kurz von der Trauer der Städter, der Freilassung der Gefangenen und der Erfüllung der kaiserlichen Bedingungen.

Was die Ereignisse nach der Einnahme von Mailand anlangt (C. 2562—96; Gesta III, 50, 53), so hat nicht nur das Carmen einiges Eigengut, wie HOLTZMANN anführt, sondern auch Rahewin: und auch hier handelt es sich um italienische Angelegenheiten, wie den Streit mit Verona (III, 51) und Otto von Wittelsbachs Vorgehen gegen Ferrara (III, 52). Der stärkste Beweis für HOLTZMANNS These ist es, wenn die Gründung von Neu-Lodi (C. 2592—96; Rahewin III, 53) wirklich nur hier nach der Eroberung von Mailand angesetzt, sonst richtig schon vor diese gelegt wird. Aber die aus Vergil entlehnte Bemerkung des Carmen *fundamenta locat* (2582) schließt eine vorhergehende Bezeichnung des Ortes, von der andere Quellen wissen, nicht aus; nur Rahewin, der den Kaiser erst jetzt den Platz für Neu-Lodi auswählen läßt, ist im Widerspruch mit den übrigen Darstellungen.[1] Allein selbst eine doppelte falsche Datierung, in Gesta und Carmen wäre erklärlich. Offenbar erfolgte die Gründung von Neu-Lodi so, daß vor Mailands Belagerung nur die Örtlichkeit für die neue Stadt festgelegt wurde; der Bau der Stadt erfolgte nach Mailands

[1]) S. über die Gründung von Neu-Lodi auch unten S. 476.

Digitized by Google

Übergabe. Wäre es da verwunderlich, wenn außer Rahewin, der nun freilich auch die Wahl der Örtlichkeit zu spät ansetzt, auch das Carmen die Neugründung erst im entscheidenden Zeitpunkt ansetzt?

Der Reichstag von Roncaglia wird bei Rahewin III, 53, IV, 1—12 ausführlich behandelt; das Carmen (2597—2629) bringt nur wenig von dem bei Rahewin Erzählten; es berichtet allgemein, wo Rahewin geschäfts-, ja aktenmäßig berichtet. Schon daß Rahewin die Akten nicht nur benützt, sondern in sein Buch aufgenommen hat, macht für ihn die Benützung einer schon geformten Vorlage eigentlich überflüssig. Die wörtlichen Anklänge sind unwesentlicher Art: *concilium celebrare volens*, C. 2603, die *proceres potentes* (2604) und *sapientes* (2605) gegenüber Rahewin III, 53 *generalem curiam . . . civitatibus et primoribus apud Roncalias . . . celebrandam indicit, ubi et leges pacis promulgaret et de justicia regni . . . sapientum collatione dissereret;* C. 2609 *novam legem promulgat* gegen Rahewin IV, 10 *leges promulgavit.* Auffällig ist, daß C. 2617 ff. und Gesta IV, 11 die Verurteilung Piacenzas auf den Tag von Roncaglia verlegen, während andere Quellen[1] sie erst zwei Monate später setzen. Es ist schwer zu entscheiden, welche Quellengruppe recht hat, und ob nicht ein zweifaches Urteil anzunehmen ist. Wenn bewiesen werden kann, daß Carmen und Gesta hier irren, dann ist das eine erhebliche, für sich allein aber noch nicht ausreichende Stärkung der Holtzmannschen These. — Das Wiederaufflammen des Widerstandes gegen Kaiser Friedrich wird im Carmen nach Vergils Vorgang geschildert: die Furie Allecto steigt aus der Unterwelt auf und reizt die Lombarden. Rahewin erwähnt nur an ganz anderer Stelle (IV, 47) den Gegensatz zwischen Cremona und Crema und die feindliche Haltung Cremas gegen den Kaiser: mit Recht lehnt Holtzmann hier einen Zusammenhang ab.

V. Buch. Die Mißhandlung der Gesandten (C. 2773—88; Gesta IV, 23) wird von Rahewin ausführlicher und anschaulicher erzählt als im Carmen, das die Namen der Gesandten gar nicht nennt.

Anschließend wird im Carmen (2789—91) die Ächtung der vier abgefallenen Städte erzählt; Rahewin nennt später IV, 33 die

[1]) Otto Morena und die Ann. Mediol.; vgl. Giesebrecht K. Z. 6 370 (zu 5, 175 f.).

Digitized by Google

Acht über Mailand, IV, 47 die über Crema, IV, 59 die über Piacenza. Die Möglichkeit einer Vorwegnahme durch den Dichter ist zuzugeben; aber sie erschwert den Beweis einer gemeinsamen Vorlage.

Das Carmen spricht (2792—96) von der Herbeirufung der Kaiserin; Gesta IV, 28 nennen außer Beatrix noch Heinrich den Löwen, der nebst anderen berufen wird.

Trezzo wird von den Mailändern überfallen und genommen (C. 2797—2874; Gesta IV, 37). Die Schilderungen, zum Beispiel die des Kampfes, weisen tatsächlich viel Ähnlichkeit auf; und doch hat das Carmen viele Ausdrücke aus Lucan und Ovid übernommen, während Rahewin dem Sallust folgt. Daß die beiden Quellen aber in der Sache ganz gleich berichten, wie HOLTZMANN versichert, stimmt nicht: von kleinen Unterschieden, wie der Nennung des Befehlshabers Rodecherius im Carmen, abgesehen meldet das Carmen, die Besatzung habe sich ergeben und sei gefangengenommen worden; bei Rahewin kann Trezzo bei der völligen Erschöpfung der Besatzung nicht länger gehalten werden und wird erstürmt; ein Teil der Besatzung, offenbar die Italiener, wird getötet.

Die daran anschließende Strafaktion des Kaisers (C. 2875—95; Gesta IV, 38—39) enthält wohl einiges Gemeinsame, aber noch mehr Unterschiede: in den Gesta verbirgt Friedrich zunächst seinen Zorn; er verwüstet das Mailänder Gebiet dann nicht nur, sondern verhängt eine richtige Blockade über die Stadt.

Bei der Belagerung von Crema (C. 2896—3153; Gesta IV, 47 f.; 53—57; 67—73) gibt HOLTZMANN manche Verschiedenheit und Sonderkenntnis zu, hält jedoch einen Zusammenhang für unzweifelhaft. Er führt als Beweis hierfür die Übereinstimmung zwischen Rahewin IV, 57 und Carmen 2953—3033 an. Es handelt sich um das Anbinden der Geiseln an die Belagerungstürme. Aber diese eindrucksvolle Szene muß in den Hauptzügen übereinstimmend geschildert sein. In den Einzelheiten finden sich auch da mancherlei Unterschiede, auf die HOLTZMANN selbst S. 304 näher eingeht.[1] Auch die mehrmalige Unterbrechung der Erzählung von Cremas Belagerung bei Rahewin führt HOLTZMANN später (S. 306) an. Jedenfalls läßt sich ein Beweis für die Benützung einer gemeinsamen Vorlage aus den beiden Darstellungen nicht erbringen.

Daß von dem Schisma, von dem in den letzten Kapiteln Rahewins die Rede ist, im Carmen nichts steht, erklärt HOLTZMANN

[1]) S. u. S. 482.

Digitized by Google

für Absicht. Es ist als weiterer Unterschied zu verzeichnen, ebenso wie die Tatsache, daß das Carmen weiter reicht als Rahewin.

HOLTZMANN schließt seine Ausführungen über die Beziehungen zwischen dem Carmen und den Gesta: 'Das Carmen und die Gesta hatten eine gemeinsame Vorlage, an die sie sich vielfach für die Reihenfolge der Ereignisse gehalten haben, von der sie häufig Tatsächliches entlehnten, und die manchmal auch im Wortlaut noch nachklingt.' Einen weiteren Beweis für diese Annahme einer Vorlage sieht HOLTZMANN im Anschluß an eine ähnliche Äußerung GIESEBRECHTS in der wiederholten Übereinstimmung des Carmen mit Friedrichs Briefen an Otto von Freising und Wibald von Stablo. Er zählt diese den Akten bei; und da diese Akten dem Dichter des Carmen nicht zugänglich waren, ein Zusammenhang aber nach HOLTZMANN da ist, so ist für ihn die Annahme GIESEBRECHTS, es sei im Carmen und den Gesta lediglich gleiches Material aus der kaiserlichen Kanzlei benützt, nicht hinreichend und die Annahme der offiziösen Darstellung notwendig. Wir hätten dann folgenden Tatbestand: Otto-Rahewin und der Dichter aus Bergamo schöpfen aus einer gemeinsamen Vorlage, die zum Teil auf den Briefen Friedrichs an Otto und Wibald beruht; an einer Reihe von Stellen gibt das Carmen den Inhalt der Vorlage getreuer wieder als Otto-Rahewin, der abweicht, obwohl er mindestens den Brief Friedrichs an Otto, höchst wahrscheinlich auch den an Wibald auch unmittelbar benützt hat. Das wäre immerhin möglich, wenn es auch nicht sehr wahrscheinlich ist; es setzt freilich voraus, daß in den Gesta auch andere Quellen als der Brief Friedrichs und die offiziöse Vorlage benützt sind (dies ist in Wirklichkeit natürlich der Fall). Aber sind die Übereinstimmungen zwischen dem Carmen und den beiden Briefen derart, daß sie den Schluß eines Zusammenhangs unbedingt erfordern? Die Stellen mögen hier nochmals zusammengestellt sein: 1. Otto erwähnt den 'Bestechungsversuch' der Mailänder nicht ausdrücklich; 2. daß die Versicherungen der Mailänder in leeren Worten bestanden, fehlt bei Otto; 3. Carmen und Brief berichten ausdrücklich, daß die Irreführung des Kaisers durch die Mailänder den Zweck hatte, das Mailändische Gebiet möglichst zu schonen; 4. nach HOLTZMANN berichtet nur Otto, daß die Truppen Friedrichs weder etwas finden noch etwas kaufen konnten (was aber tatsächlich auch im Carmen steht); 5. bei Otto fehlt die Zerstörung der Türme bei Rom (auch der Brief spricht nicht von Zerstörung, nur von Übergabe); 6. die Gesta nennen Albano nicht (Überein-

Digitized by Google

stimmung beschränkt sich auf die Nennung eines Namens, der in verschiedener Form überliefert wird). Bei den Stellen 1—8 sind die Übereinstimmungen nicht bedeutend genug, um einen Zusammenhang notwendig erscheinen zu lassen[1]; bei 5 und 6 ist gar keine volle Übereinstimmung da[2], und bei 4 stimmen tatsächlich Otto und Carmen überein, während der Brief abweicht.[3] Ebensowenig beweiskräftig sind die Stellen des Carmen, die nach HOLTZMANN dem Brief an Wibald näher stehen als die Gesta.[4] Aber selbst wenn die Verwandtschaft zwischen dem Carmen und den beiden Briefen eine wirklich enge wäre, so ließe sie sich aus der Benützung gleichen Aktenmaterials erklären; denn es liegt kein Zwang vor, den Brief Friedrichs ausschließlich als Aktenstück aufzufassen, er ist ebensogut auch eine Darstellung, die ihrerseits wahrscheinlich nicht nur aus dem Gedächtnis niedergeschrieben ist, sondern ebenfalls Aktenmaterial herangezogen hat; und was Wibalds Brief betrifft, so spricht HOLTZMANN selbst (S. 269 N. 3) von dem möglichen Vorhandensein anderer gleichlautender Schreiben. Daß Urkunden, wie sie Rahewin Gesta III, 47 mitteilt (Übergabebedingungen für Mailand), vom Dichter nicht benützt sein können, will HOLTZMANN dadurch beweisen, daß das Carmen die Strafsumme der Mailänder falsch angibt. Dieser Irrtum beweist aber höchstens, daß der Dichter diese eine Urkunde nicht benützt hat; ja selbst wenn der Dichter diese Urkunde gekannt und benützt hätte, läge der Irrtum immer noch durchaus im Bereich des Möglichen. — Daß wir deutliche Anzeichen für den offiziösen Charakter der Vorlage haben, ist, wie oben[5] bemerkt, auch nicht über jeden Zweifel erhaben.

---

[1]) S. o. S. 436 und 438. [2]) S. o. S. 444, 445 f. [3]) S. o. S. 438 N. 4. [4]) S. o. S. 450. Es handelt sich einmal darum, daß Carmen und Brief ein Synonym statt des andern gebrauchen; das andere Mal um das Fehlen einer Notiz, die Rahewin im Anschluß an den Polenkrieg bringt. Daß Rahewin nach dieser Notiz mit einem *non multo post* fortfährt, das nur zum vorvorhergehenden Satz paßt, daß er also diese Notiz wohl erst später hinzufügte, beweist weder, daß Rahewin das *non multo post* aus einer Vorlage übernommen hat, noch daß er den Zusatz wörtlich aus irgendeiner Quelle geschöpft hat: wir möchten diese Stelle nicht zu den 'kurzen chronologischen Notizen, . . . die sich deutlich aus dem übrigen Text herausheben', zählen. Das Vorhandensein kurzer chronologischer Notizen bei Rahewin, auch bei Ereignissen, die nach Ottos Tod fallen, erfordert nicht die Benützung einer schon geformten Vorlage, wie HOLTZMANN sie annimmt. [5]) S. 441, 451.

Digitized by Google

Als letzte Stütze für seine These führt HOLTZMANN eine Stelle aus Rahewins Vorrede zu seiner Fortsetzung von Ottos Gesta an. Dort ist die Rede von dem *coeptum opus et memoriale*[1] Ottos. Man hat diese Stelle verschieden gedeutet; die einen[2] sehen in *coeptum opus et memoriale* nur zwei Ausdrücke für eine und dieselbe Sache, die andern[3] betrachten das *memoriale* als ein Besonderes, also etwa als eine Materialsammlung. HOLTZMANN, der in Rahewins Fortsetzung Spuren einer Materialsammlung zu finden glaubt, hält das *memoriale* für die offiziöse Vorlage aus der kaiserlichen Kanzlei. Ohne in der Frage der Bedeutung des Wortes *memoriale* eine Entscheidung treffen zu wollen, bemerken wir: auf die offiziöse Vorlage kann das Wort nicht wohl bezogen werden; denn Rahewin sagt, er könne das *coeptum opus et memoriale* nicht der Vergessenheit anheimfallen lassen; wäre das, ohne seine Fortsetzung, für eine offiziöse Arbeit der Fall, die nach HOLTZMANNS eigener Ansicht nicht dem Freisinger Bischof allein zur Verfügung gestellt wurde?

Wir fassen zusammen. Der Beweis einer gemeinsamen, schon geformten Vorlage scheint uns durch HOLTZMANNS Ausführungen nicht erbracht. Gegen eine Vorlage sprechen die zahlreichen Verschiedenheiten der beiden Werke, in der Anlage wie in Einzelheiten. Der Brief Friedrichs, die Antwort auf Ottos Bitte, ihm Material zu liefern, macht eine zweite Ausführung überflüssig und die Annahme einer offiziösen Vorlage neben dem Brief unwahrscheinlich.

Wir brauchen daher auf die weiteren Folgerungen HOLTZMANNS nicht näher einzugehen. Er erklärt das Fehlen von Urkunden im zweiten Buch der Gesta damit, daß die Vorlage die Heranziehung von Urkunden, wie das erste Buch sie gibt, unnötig macht: doch genügt es ja, in dem Brief Friedrichs diese Vorlage zu sehen. Daß Rahewin besonders viele Urkunden beibringt, die sich auf die Streitigkeiten des Kaisers mit der Kurie beziehen, glaubt HOLTZMANN darauf zurückführen zu dürfen, daß ihm die Stellungnahme seiner Vorlage nicht zusagte. Es genügt aber die Annahme, daß Rahewin eben durch die Wiedergabe von Akten

[1]) Prolog zur Fortsetzung der Gesta, S. 162 Z. 23 ff. [2]) So JORDAN, Ragewins Gesta Friderici imperatoris (1881), S. 24 f.; nach ihm SIMSON, 3. Aufl. der Gesta, S. 162 N. 5; SIMONSFELD S. 656. [3]) HANS PRUTZ, Radewins Fortsetzung der Gesta Friderici imperatoris (1873), S. 18—21.

Digitized by Google

eine eigene bestimmte Stellungnahme in den Gesta vermeiden wollte.

Ähnlichkeiten zwischen dem Carmen und den Gesta sind da. GIESEBRECHT hat sie bemerkt und auf die Benützung gleichen Materials zurückgeführt. STURM[1] wird gerade durch Ähnlichkeiten zwischen zwei Berichten, dem Carmen und dem Ligurinus, auf den Gedanken geführt, daß bei mittelalterlichen Quellen auch ohne quellenmäßigen Zusammenhang einzelne Stellen bis zu einem gewissen Grad übereinstimmen können. Es sind zum guten Teil die gleichen Ereignisse, die in unseren beiden Darstellungen geschildert werden: also muß, namentlich wenn beide Berichte gut sind, vieles übereinstimmen; nicht nur in der Anlage, auch bis in einzelne Ausdrücke hinein. Beide Berichterstatter schreiben eine konventionelle Sprache, das Latein, das auf ganz bestimmte klassische Vorbilder zurückgeht; dieser Umstand ergibt wieder eine Reihe sich gleichender Ausdrücke.[2]

Methodisch ist zu bemerken: wenn verschiedene Ableitungen auf eine verlorene Vorlage zurückgehen, so läßt Übereinstimmung zweier Berichte nicht immer einen sicheren Schluß auf den Inhalt der Vorlage zu; warum sollten nicht einmal zwei Ableitungen, jede selbständig oder nach einer gemeinsamen andern Quelle, von der Vorlage abweichen? Verschiedenheit zweier Berichte beweist nicht immer ihre gegenseitige Unabhängigkeit; wie verschieden sind Friedrichs Brief und das zweite Buch der Gesta, dessen Hauptquelle der Brief doch ist!

Darin hat HOLTZMANN recht, daß Otto sich nicht auf den Brief Friedrichs beschränkte, ebensowenig wie Rahewin und das Carmen sich mit einer Vorlage begnügten. Bei den Beziehungen, die alle drei Geschichtsschreiber zum Hofe hatten, muß ihnen eine Fülle verschiedensten Materials erreichbar gewesen sein. Sehr wahrscheinlich ist es denn, daß alle drei — und auch der Schreiber von Friedrichs Brief — amtliches Material heranzogen, um ein festes Gerippe für ihre Darstellungen zu haben: Geschäftsnotizen, die sicher vorhanden waren, Briefe, Urkunden und dgl. mehr. Manches dieser Stücke kann sehr wohl mehrfach benützt worden sein. Verschiedenheiten hätten sich — das lehrt uns die Erfahrung jeden Tags — auch bei ganz gleichen Vorlagen ergeben;

---

[1]) Jos. STURM, Der Ligurinus (1911) S. 5. [2]) Vgl. hierüber STURM a. a. O. S. 20 ff., 135 f.

Digitized by Google

daß die Unterschiede so groß sind, erklärt sich aus dem ganz verschiedenen Charakter der Quellen, die in dem weiten Spielraum zwischen zuverlässigen Aktenstücken und wertlosem Klatsch sich bewegen.

Es sollen hier noch einige der wichtigsten Punkte aufgezählt werden, die in den Gesta stehen, im Carmen fehlen und umgekehrt.

Im Carmen fehlen: der Bericht von Friedrichs Regierungstätigkeit vor dem ersten Romzug, die Zerstörung von Asti und Chieri, die Krönung Friedrichs in Pavia, die Vorgänge in Apulien (Gesta II, 37), zum größten Teil die Vorgänge in Deutschland nach der Rückkehr des Kaisers (auch der Bericht von der Gesandtschaft der Veroneser), die Vorgänge in Besançon und ihre Folgen, das Schicksal der päpstlichen Gesandtschaft sowie der Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst, der Tod Ekberts (III, 38f.), Friedrichs Vorgehen gegen Verona und Ferrara, die Vorgänge in Deutschland während Friedrichs Aufenthalt in Italien, die Zwistigkeiten zwischen Kaiser und Papst (IV, 18—22), das Vorgehen gegen Insula und Piacenza, die erneuten Verhandlungen mit dem Papst (IV, 34—36), die Schlappen der Mailänder und Brescianer (IV, 40—42), die Anschläge gegen das Leben des Kaisers und Mailands Handstreich gegen Lodi (IV, 44), die Gesandtschaften des Papstes und des Kaisers (IV, 49f.), die Schlacht bei Siziano, Hadrians Tod und der Beginn des Schismas, die Verhandlungen wegen des Schismas bis zur Berufung einer Synode durch den Kaiser, die Synode von Pavia, die Heimsendung einiger Fürsten (IV, 85), die Charakteristik Friedrichs (IV, 86; in anderer Form im Carmen). Man beachte, daß nicht nur deutsche und römische Vorgänge fehlen, deren Schilderung offenbar nicht in der Absicht des Bergamaskers lag, sondern auch oberitalienische Ereignisse, die in den Gesta stehen.

Andererseits fehlen in den Gesta folgende Begebenheiten: Friedrichs Bestreben, sich in Monza krönen zu lassen (C. 208—60), Friedrichs Aufenthalt in Bologna (452—503), die Kämpfe Mailands mit Lodi, Como, Novara und Bergamo (504—609), die Otto nur flüchtig streift, der Kampf zwischen Brescia und Bergamo (957—1029, 1117—1339, 3212—3232), die ausführliche Schilderung der Verhältnisse in Italien zwischen dem ersten und zweiten Italienzug Friedrichs (1321—96), von Otto ebenfalls nur kurz erwähnt, ähnlich wie die Verhandlungen der italienischen Städte mit dem Kaiser (1397—1494), die Rüstungen der Lombarden

Digitized by Google

(1803—59), das Traumbild des Kaisers (1860—1928), die Klage Cremonas gegen Crema (1948—2003), die Bilder, wie die Furie Allecto Mailand, Piacenza, Crema und Brescia zu neuem Kampf entflammt (2630—2772). Nicht hierher gehört das Fehlen der Geschehnisse von Mai bis August 1160 bei Rahewin, da hier das Carmen den Rahmen der Gesta überschreitet. In Abzug bringen dürfen wir auch die Züge, die dem Charakter des Carmen als Dichtung entspringen (Traumbild; Auftreten der Furie). Es bleiben aber noch genug Dinge, die sehr wohl in beide Darstellungen gepaßt hätten, aber nur in einer von ihnen stehen.

2. Das Carmen und Gunthers Ligurinus.

Gunthers Heldengedicht 'Ligurinus', abgefaßt um 1186/87, besingt die Kämpfe Friedrichs mit den Ligurern, das heißt den Lombarden. Es schließt sich sehr eng an die Gesta Ottos und Rahewins an, weicht aber in einer Reihe von Einzelheiten ab, die aus andern Quellen stammen müssen. STURM hat in seinem mehrfach genannten Buche diese Fälle zusammengestellt, ohne bestimmte Angaben über Gunthers andere mündliche oder schriftliche Quelle bzw. Quellen zu machen. HOLTZMANN hält es für unzweifelhaft, daß Gunther neben den Gesta noch eine schriftliche Quelle benützt hat, und glaubt aus einer Reihe von Übereinstimmungen zwischen dem Carmen und dem Ligurinus nachweisen zu können, daß diese Quelle gleichfalls auf jene offiziöse Darstellung der Kanzlei, die den Gesta und dem Carmen vorlag, zurückgeht. Daß die Vorlage selbst diese Quelle ist, glaubt HOLTZMANN nicht, weil Gunther ihr auch Dinge entnommen hat, die im Carmen und in den Gesta fehlen.

Wie steht es nun zunächst mit den von HOLTZMANN angeführten Fällen, in denen der Bericht Gunthers, Ligurinus III, 262 bis 348, über Arnold von Brescia dem Carmen (760—860) näher steht als den Gesta (II, 28)?

Ligurinus III, 262: *Arnoldus quem Brixia protulit* wird zusammengestellt mit *Arnaldus ... Brixia quem genuit* (C. 760 f.), während Otto schreibt: *Arnaldus ex Italiae civitate Brixia oriundus.* Hier weichen die Gedichte in der Form vom Prosabericht ab; wohl aus verstechnischen Gründen ist der Ausdruck in den Gedichten kürzer, die Fassung im Ligurinus ist aber von der im Carmen verschieden.

Digitized by Google

Daß Arnold seine Angriffe auch gegen den Papst gerichtet hat, ist allerdings in beiden Gedichten schärfer hervorgehoben als bei Otto, der Arnold nur die Worte in den Mund legt: *nichil in dispositione Urbis ad Romanum pontificem spectare.* Die Ausdrücke in den Gedichten sind fast Wort für Wort verschieden: Lig. III, 270 f. *ipsumque gravi corrodere lingua audebat papam,* C. 771 *summi quoque presulis acta mordebat graviter.* Es ist möglich, aber durchaus nicht notwendig, daß die schärfere Fassung auf eine gemeinsame, von Ottos Bericht verschiedene Vorlage zurückgeht.

Arnold beruft sich bei seinen Forderungen auf die Bibel. Dies ist ein charakteristischer Zug, der bei Otto fehlt. Man könnte an absichtliches Weglassen denken; denn gerade daß Arnold sich auf die heilige Schrift berufen konnte, verlieh seinen Angriffen besondere Stärke und mußte seinen Gegnern — und zu denen gehört der Cisterzienser Otto — unangenehm sein. Aber die Angelegenheiten, für die sich Arnold im Ligurinus auf die *sacrae leges* beruft, sind nicht die gleichen wie die, bei denen er im Carmen die Schrift heranzieht:

Lig, III, 273—76. *Nil proprium cleri, fundos et prædia nullo*
Jure sequi monachos, nulli fiscialia jura
Pontificum, nulli curae popularis honorem
Abbatum sacras referens concedere leges.

C. 774—78. *Pro decimis laicos dampnabat quippe retentis,*
Usuras raptusque omnes et turpia lucra,
Bella simultates luxus perjuria cedes
Furta dolos turpesque thoros, carnalia cuncta,
Ut Scriptura docet, vitae referebat obesse.

Es ist wie beim vorhergehenden Fall: sachlich stehen sich Ligurinus und Carmen wohl nahe, aber es handelt sich um Angelegenheiten, die die Annahme einer gemeinsamen Quelle nicht erfordern; und die Verschiedenheit der Ausdrücke spricht eher gegen eine gemeinsame Vorlage.

Im Lig. III, 286 f. heißt es:

Veraque multa quidem, nisi tempora nostra fideles
Respuerent monitus, falsis admixta monebat;

im Carmen 773 *veraque miscebat falsis.* Um zunächst nur den Ausdruck zu beachten: wenn ein so wenig verwickelter Ausdruck

Digitized by Google

überhaupt eine vorhergehende Prägung voraussetzt, so liegt es hier viel näher, an Horaz, Epist. ad Pis. (= ars poetica) 151 *atque ita mentitur, sic veris falsa remiscet* zu denken als an eine verlorene Vorlage. Was das Sachliche anlangt, so erhebt sich die Frage, ob wirklich der Ligurinus und das Carmen, im Gegensatz zu Otto, eine Arnold von Brescia gegenüber freundlichere Grundstimmung miteinander gemein haben. STURM glaubt in der Tat, ohne hier an eine verwandte Stelle des Carmen zu erinnern, Gunther habe wenigstens die sittlichen Forderungen Arnolds gebilligt, während er sein Vorgehen gegen die Kirche verurteilt habe. Er findet die Bestätigung dafür in dem genannten Ausdruck *veraque falsis admixta monebat* und III, 290 f.:

... veri sub imagine falsum
Influit et furtim deceptas occupat aures.

STURM glaubt daraus schließen zu dürfen, daß Arnolds Lehren auf den Dichter selbst großen Eindruck gemacht haben. Allerdings empfindet es STURM dem gegenüber als seltsamen Widerspruch, wenn Gunther an anderer Stelle schreibt: *quem Brixia protulit ortu pestifero* (III, 263 f.), *clerumque procaci Insectans odio, monachorum acerrimus hostis, Plebis adulator, gaudens popularibus auris* (III, 267—69). STURM erklärt sich dies so, daß die Ausdrücke wenigstens dem Sinne nach aus Otto herübergenommen sind, daß Gunther aber auch 'vorsichtig genug' war, 'seine Sympathien für Arnolds sittliche Reformen durch die Verdammung seiner dogmatischen zu verbergen.'[1]

Nun könnten allerdings die genannten Ausdrücke in den Versen 286—90 sehr verschiedene Nuancen in sich schließen. Gunther scheint aber doch das Falsche an Arnolds Lehren besonders betonen zu wollen, indem er erklärt, die Beimischung des Wahren sei nur ein Lockmittel gewesen:

289—91 *... quia tantum falsa loquendo*
Fallere nemo potest, veri sub imagine falsum
Influit et furtim deceptas occupat aures.

Unserer Ansicht nach nimmt Gunther offen und entschieden Partei gegen Arnold. Aber auch gesetzt, STURM habe recht, so ergibt sich höchstens eine Mittelstellung Gunthers zwischen Otto und dem Carmen.

[1]) STURM S. 106 f.

Digitized by Google

Nach HOLTZMANN berichten nur Carmen und Ligurinus davon, daß Arnold außer Brescia auch andere Städte verwirrt habe. Otto berichtet es indessen von Rom (*Urbem ingressus*) und von Zürich (*in oppido Alemanniae Turego officium doctoris assumens pernitiosum dogma aliquot diebus seminavit*); der Ligurinus berichtet es von Zürich ausdrücklich (III, 304—312), von anderen Städten zusammenfassend: *atque alias plures adeo commoverat urbes* 296; das Carmen spricht von ganz Europa, insbesondere von Brescia, Mailand, Rom. Ein besonders enger Zusammenhang zwischen Carmen und Ligurinus ergibt sich hieraus nicht.[1]

Nach HOLTZMANN sagt uns Otto bei Arnolds Verurteilung nicht bestimmt, ob diese zugleich auch im Auftrag des Kaisers erfolgt sei, während die beiden Dichter das ausdrücklich versichern. Ottos Ausdruck *principis examini reservatus est et ad ultimum a prefecto Urbis ligno adactus* spricht aber mindestens ebenso deutlich von einer Mitwirkung des Kaisers als Gunthers *iudicio cleri nostro sub principe victus* (III, 844). Nur das Carmen 828 bis 831 sagt ganz ausdrücklich, daß der Prozeß auf Friedrichs Geheiß erfolgte.

Bei dem Aufstand der Römer gegen Friedrich stehen sich in einem Punkt das Carmen (681) und Gunther (IV, 88) einerseits, Friedrichs Brief und Otto (II, 33) andererseits gegenüber: in den Gedichten erfährt der Kaiser durch Flüchtlinge, die in sein Lager kommen, von dem Aufstand, in den beiden andern Berichten hört er selbst den Lärm des Getümmels. Abermals ist die Annahme einer gemeinsamen Quelle der Gedichte möglich, aber nicht notwendig; wenn diese Quelle auch Otto vorgelegen hätte, so wäre er in diesem einen Punkte einer andern Vorlage — Friedrichs Brief — gefolgt oder hätte wenigstens einen Zug der ersten Vorlage weggelassen — denn beide Berichte könnten schließlich auch nebeneinander bestehen. Bestimmte Anhaltspunkte für das Bestehen einer offiziösen Vorlage gibt der vorliegende Fall nicht. Auch Boso und die Pöhlder Annalen berichten der Fassung der Gedichte entsprechend.

Daß Otto (II, 35) von einem doppelten Betrug der Spoletaner spricht, hält HOLTZMANN für ein Mißverständnis. Diese Annahme

[1]) Hier wie bei Arnolds auf die heilige Schrift zurückgehenden Forderungen stellt STURM S. 107—108 den Ligurinus mit dem Carmen zusammen; nach dem oben Gesagten nicht ganz mit Recht.

Digitized by Google

erschien uns[1] überflüssig. Tatsache ist aber, daß beide Gedichte nicht von einem doppelten Betrug reden. Es ist erklärlich, daß die dichterischen Berichte sich nicht auf technische Einzelheiten einlassen. Immerhin: der Gegensatz zu Otto bleibt bestehen. In einem andern Punkte enthalten die Gedichte mehr als Otto: nur in den Gedichten lesen wir von der Bereitwilligkeit des Kaisers, den Spoletanern zu verzeihen.

Bei dem Abenteuer in den Veroneser Klausen findet HOLTZMANN einige wörtliche Anklänge zwischen Ligurinus und Carmen: *Angusta claustra viarum* (Lig. IV, 432), *angusta viarum* (C. 1069); *uniusque capax scopuloso semita calle arcta laboranti pandit vestigia turbae* (Lig. IV, 435 f.), *artus ubi callis concluditur undique vallis* (C. 1049), *cum turbis* (C. 1051). Diese Anklänge sind geringfügig, können aus der Situation leicht erklärt werden. Wichtiger ist, daß der Ligurinus den Otto eigentümlichen, nach dem neueren Stand der Forschung falschen[2] Zug Ottos, der von einem überhängenden Felsen erzählt, wegläßt. Wenn wir annehmen, daß Gunther diesen Zug nicht als unwesentlich einfach weggelassen, sondern bewußt berichtigt hat, so bleibt die Frage, ob er für diese Beseitigung einer unnötigen Zutat Ottos notwendig auf eine mit der offiziösen Darstellung zusammenhängende Quelle angewiesen war. Da andere Berichte vorliegen, die von dem Felsen ebenfalls nichts wissen, muß diese Frage verneint werden.[3]

Gunthers Schilderung (V, 1—10) der freudigen Aufnahme, die dem Kaiser bei seiner Rückkehr nach Deutschland zuteil wurde, entspricht nach HOLTZMANN durchaus der Schilderung im Carmen. Was ist wirklich gemeinsam? Nur die Tatsache der Freude über Friedrichs Rückkehr und die Bemerkung, daß man ihm entgegenzog. Der Bergamasker ist viel ausführlicher als Gunther; im Ausdruck sind beide verschieden. Muß man aber nicht daraus, daß Otto

[1]) S. 446 f.. [2]) H. E. OSTER in der Zs. des Deutschen und Österr. Alpenvereins 16 (1885), 32 ff.; vgl. SIMONSFELD S. 707 f. [3]) STURM (S. 135 f.) weist darauf hin, daß sich 'nicht leicht so viele Berührungen unter den einzelnen Berichten in Ausdrücken und allgemeinen Gedanken' finden, wie in der Schilderung der Vorgänge in der Veroneser Klause. Er nennt Parallelen zwischen den Annales Ottenburani Isingrimi majores, Helmold, Gottfried von Viterbo, Otto von St. Blasien, den Annales Herbipolenses und den uns hier wichtigen Berichten, zeigt, daß sie zum Teil auf die Bibel zurückgehen, zum Teil bedeutungslos sind, und kommt zu dem Schluß, es sei 'unmöglich, auch nur bei einer bestimmte Beziehungen zum Ligurinus nachzuweisen.'

Digitized by Google

schweigt, auf eine gemeinsame Vorlage schließen? Durchaus nicht; die Ausmalung eines festlichen Empfangs paßt nicht in Ottos sachlichen Bericht, ist aber für dichterische Darstellungen ein sehr dankbares Motiv. Vorlagen hatten übrigens beide Dichter: der Bergamaske hält sich an Vergil, auch Gunther macht eine Anleihe bei der Antike.[1]

Beide Dichter erwähnen bei der Heirat Friedrichs mit Beatrix den Wunsch Friedrichs nach Nachkommenschaft, während 'der korrekte Otto davon schweigt' (HOLTZMANN S. 292). Abgesehen davon, daß die Korrektheit dann wohl auch dem Offiziosus Schweigen auferlegt hätte, sind doch die Darstellungen der beiden Gedichte so verschieden, daß eine gemeinsame Vorlage kaum denkbar ist. Das Carmen (1105 ff.) weiß von Friedrichs erster Ehe gar nichts, führt die zweite Ehe zurück auf den dringenden Rat der Großen, die auch das Motiv des Fortbestandes der Familie anführen; der Ligurinus (V, 242—245, 249—255) nennt als Grund für die Auflösung der ersten Ehe die Verwandtschaft Friedrichs mit Adela, als Motive zur zweiten Heirat den Wunsch nach Nachkommenschaft und die Ebenbürtigkeit der Beatrix.[2] Otto hatte schon früher (II, 11) die Verwandtschaft der zwei Gatten als Scheidungsmotiv genannt und berichtet (II, 48) nur kurz die Tatsache der Vermählung Friedrichs mit Beatrix. Es ist nicht so, daß Ligurinus und Carmen Otto gegenüber eng zusammengehören.

In dem Rundschreiben Friedrichs an die Fürsten, das statt des Feldzugs gegen die Griechen den Krieg gegen Mailand verkündigt, hat Gunther (V, 443—510) einige Angaben, die über Otto (II, 51) hinausgehen: er spricht vom Wiederaufbau Tortonas, der Bedrängung Pavias, der Bedrückung Comos und Lodis durch Mailand (nicht, wie HOLTZMANN S. 293 sagt, von neuen Klagen der beiden Städte gegen Mailand). Nun konnte, nach STURM und HOLTZMANN, Gunther die Erwähnung von Tortona und Pavia aus Otto (II, 51) heraufnehmen, die Nennung von Como und Lodi, die dort fehlt, erfordert wohl kaum die Annahme einer besonderen Quelle. Allerdings enthält das Carmen alle genannten Punkte, aber an verschiedenen Stellen (1325—27, 1340—44); HOLTZMANNS Annahme einer engeren Beziehung zwischen Ligurinus und Carmen ist hier kaum gegründet.

[1]) S. darüber STURM S. 220 und N. 7. [2]) S. darüber STURM S. 143.

Digitized by Google

Der wörtliche Anklang zwischen Gunther (VII, 244 f.) *linguis ac moribus illa dissona barbaries* und C. 2305 f. *illic barbaries et centum dissona linguis verba sonant* ist zuzugeben; doch muß er nicht auf die offiziöse Darstellung zurückgehen.[1] Bei der Schilderung des Kampfes um den Römischen Bogen findet sich eine bewußte Abweichung Gunthers von Rahewin. Bei diesem ist der Bogen so fest, daß er nicht mit Werkzeugen, Maschinen und Geschützen zu erschüttern ist; man greift daher die Besatzung durch Schleuderer und Bogenschützen an. Bei Gunther (VIII, 51 f.) dagegen wird der Versuch, den Bogen zu erschüttern, unternommen; das entspricht dem Bericht des Carmen. Rahewin steht mit seiner Angabe allein. Erfordert das die Annahme einer besonderen Vorlage? Doch wohl nicht; und wenn dieselbe Vorlage auch Rahewin vorgelegen hätte, so könnte man hier ebensogut schließen, daß sie über den vorliegenden Punkt eben keine genauen Angaben enthielt. Auch die Übereinstimmung technischer Ausdrücke wie *moles, tormenta, frangere* bzw. *confringere* ist natürlich und beweist nichts.

Ähnlich ist es, wenn in der Rede, die ein Mailänder an seine Landsleute hält, Carmen und Ligurinus im Gegensatz zu Rahewin dem Kaiser ein Recht auf die Herrschaft in Italien zuschreiben: C. 2509 f. *debet enim ductor, volumus si vera faleri, Romanus nobis dominari jure*; Lig. VIII, 124—26 *reges Alemanniae nobis, urbibus Italicis leges et jura daturos, mittere rite solet.* Wenn es eine allen drei Berichten zugrundeliegende Fassung gab, so hätte einmal Rahewin die betreffende Stelle weggelassen, zweitens hätte einer der Dichter — oder beide — den Wortlaut abgeändert, und endlich hätte der Bergamaske eine andere Persönlichkeit eingeführt, statt des Grafen Guido von Biandrate einen Mailänder Konsul.

Beim ronkalischen Reichstag berichtet Rahewin IV, 3 zunächst von einer Beratung in engerem Kreis, die der Vollsitzung voraus-

---

[1]) Monaci nennt Anklänge an Lucan Phars. III, 288—90 und Venantius Fortunatus Carm. VI, II, 8; sie sind aber so geringfügiger Natur, daß sie die Verwandtschaft zwischen Carmen und Ligurinus nicht erklären. Nachdem es mir nicht gelungen war, eine andere näher verwandte antike Stelle zu finden, stoße ich nachträglich durch eine freundliche Mitteilung von W. Holtzmann auf die gesuchte Vorlage: Lucan Phars. VII, 272 f.: *aderit ... vix arma ferens aut mixtae dissona turbae barbaries.*

Digitized by Google

geht. Es fällt HOLTZMANN auf, daß dabei nur wenige Fürsten und Bischöfe zugegen gewesen sein sollen; es falle schwer zu glauben, daß die Gesta III, 53 und IV, 6 genannten Juristen bei der entscheidenden Beratung nicht angehört worden seien. Der Ligurinus nennt zwischen den Geistlichen und Fürsten *juris peritos*; im Carmen ist die Rede von *sapientes*; also, meint HOLTZMANN, sind Carmen und Ligurinus wieder eng verwandt. Offenbar gibt aber der Ligurinus nur die Meinung Rahewins wieder; dieser erwähnt die Juristen nicht ausdrücklich, weil ihre Anwesenheit bei den Beratungen sich von selbst versteht und weil sie III, 53 und IV, 6, hier sogar mit Namen, schon genannt sind; das 'nur' schließt die übrigen Bischöfe und Fürsten aus, nicht die Rechtskundigen.

Bei der Schilderung der Grausamkeiten, die Belagerer und Belagerte vor und in Crema einander zufügten, findet HOLTZMANN engeren Zusammenhang zwischen Gunther und dem Carmen als zwischen Gunther und Rahewin. Dies ist zuzugeben für folgende Stelle: Lig. X, 207—209, *inde quater denos, quos plebes perfida dudum illa viro dederat, fidei pacisque tenendae pignora certa, vades*; C. 2985 f. *sevit moxque vades, quos dudum turba rebellis spe dederat pacis*; 3006 *pignora*. Rahewin spricht IV, 56 nur von *obsides eorum numero XL*. Anders verhält es sich mit den Reden, die von einem der angebundenen Geiseln an seine Angehörigen gehalten werden, Gunther X, 224 ff.; C. 3005 ff. Denn Ansätze dazu hat auch Rahewin IV, 57: *videres illinc liberos machinis annexos parentes implorare*. Für die Dichter war die Versuchung groß, die Szene auszumalen. Sie haben es in verschiedener Weise getan; der eine gibt nur die Hilferufe eines der Unglücklichen wieder, während der andere gar, in nicht gerade geschmackvoller Weise, die Hilferufe der Geiseln und die Trostworte der Angehörigen zu einem Gespräch zwischen Vater und Sohn verdichtet.[1]

Rahewin unterbricht die Erzählung von der Belagerung Cremas durch Nachrichten über die Kirchenspaltung. HOLTZMANN sieht darin eine ungeschickte Erweiterung seiner Vorlage; als Beweis dafür dient ihm, daß die Unterbrechung im Ligurinus wie im

[1]) STURM (S. 203) ist der Ansicht, Gunther habe die Szene 'mit wirklich künstlerischem Geschick zu höherer Wirksamkeit zu steigern' gewußt.

Digitized by Google

Carmen fehlt. Allein das Carmen und Gunther stimmen unter sich nicht überein: das Carmen schweigt vom Schisma überhaupt; Gunther erwähnt es an einer früheren Stelle X, 108—26. Gunther kam wohl aus Gründen der Komposition zu dieser Stellung, die übrigens keine Umstellung ist, da ja auch Rahewin schon IV, 52 das Schisma erwähnt. Jedenfalls ist die Abweichung Gunthers von Rahewin auch ohne einen dritten Bericht leicht erklärlich. Ähnlich muß nicht notwendig daraus, daß Gunther die Synode von Pavia gar nicht behandelt, auf eine Erweiterung der Vorlage durch Rahewin geschlossen werden. HOLTZMANN selbst erklärt die Weglassung des ganzen Berichts über die Kirchenspaltung im Ligurinus für erklärlich aus der Tendenz Gunthers, der ein Anhänger Alexanders III. war; es mag auch sein, daß Gunther fühlte, wie wenig sich diese Dinge für dichterische Darstellung eigneten.

Nach dem Fall Cremas stehen bei Gunther vier Verse (X, 483—86) über Mailand, deren Inhalt in den Gesta fehlt; das Carmen geht (3154 f.) zu Friedrichs weiteren Unternehmungen gegen Mailand über. HOLTZMANN schließt, die gemeinsame Vorlage reiche über das bei Rahewin Erzählte hinaus. Aber einmal sind die Fortsetzungen in den beiden Gedichten nicht identisch; dann enthält das Carmen außerdem noch Nachrichten, die im Ligurinus fehlen: die Folgerung HOLTZMANNS ist nicht zwingend.

Was ist nun das Ergebnis unserer Untersuchung? Die Zahl der Übereinstimmungen zwischen Ligurinus und Carmen ist nicht so groß, wie HOLTZMANN meint. Ist Übereinstimmung da, so handelt es sich größtenteils um Einzelheiten, während die größeren Zusammenhänge gerade wieder Unterschiede aufweisen. Ein Teil der übereinstimmenden Einzelheiten war auch in andern Darstellungen nachweisbar. Einige davon lassen sich aus dem Charakter des Carmen und des Ligurinus als Dichtungen erklären. Wir müssen dazunehmen, daß, wie Sturm ausführlich nachweist, außer den genannten eine Reihe anderer Abweichungen Gunthers von den Gesta vorhanden sind.

Aber selbst wenn all das nicht der Fall wäre, wenn wirklich in einer größeren Anzahl von Fällen ein quellenkritischer Zusammenhang sicher angenommen werden könnte, so wäre damit noch nicht erwiesen, daß alle diese Einzelfälle auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen; es gibt vielmehr so viele Wege, auf denen die einzelnen Übereinstimmungen entstanden sein können, daß der Beweis einer Vorlage aus den Ableitungen allein fast unmöglich ist, es müßte

Digitized by Google

denn bewiesen werden können, daß Gunther neben den Gesta nur eine schriftliche Quelle benützt hat. Genannt sei nur die oben erwähnte Möglichkeit, daß die Darsteller zur Korrektur amtliches Material herangezogen haben.[1]

Nicht einmal die einfache Annahme, daß der Vf. des Ligurinus das Carmen gekannt und stellenweise benützt habe, läßt sich unter den vorliegenden Umständen beweisen oder widerlegen. HOLTZMANN greift, eben weil noch andere Quellen hereinspielen, zu der verwickelteren Annahme, im Ligurinus sei nicht das Carmen, auch nicht dessen offiziöse Vorlage benützt, sondern eine dritte, von dieser Vorlage abhängige Quelle.

Vollends verwickelt aber wird die Sache dadurch, daß die Vorlage, der letzten Endes die gemeinsamen Abweichungen Gunthers und des Carmens gegenüber den Gesta entstammen sollen, dieselbe sein soll wie die, die sich vorher aus den Übereinstimmungen zwischen Gesta und Carmen ergab. Nehmen wir als tatsächlich an, aus einer Vorlage R haben Gesta und Carmen eine Reihe von Einzelzügen entnommen, Carmen und Ligurinus eine Reihe anderer Züge, die in den Gesta fehlen, so ist eben aus den vorliegenden Berichten allein die Vorlage R nicht mehr erfaßbar; sie wäre es nur dann, wenn die Übereinstimmung zweier Berichte in irgendeinem Punkte keine andere Möglichkeit zuließe, als daß dieser Punkt gerade auf die Vorlage R zurückgeht. Noch mehr erschwert wird eine solche Erfassung der Vorlage, wenn die persönliche Auffassung der einzelnen Vf., wie es häufig der Fall sein wird, noch weitere Verschiedenheiten in die Darstellung hineinträgt.

---

[1]) Genannt sei hier auch STURMS Ansicht, der (S. 232) die Benützung ähnlicher lokaler Traditionen annimmt. Über die Berührungspunkte zwischen Carmen und Ligurinus sagt er ebenda: 'Was letztere anlangt, so scheinen sie wohl darauf hinzuweisen, daß der Dichter des Ligurinus die Gesta di Federico I gekannt und stellenweise herangezogen hat, während andere Momente doch sehr gegen diese Annahme sprechen.' Bemerkt sei auch, daß gerade die vorliegenden Ähnlichkeiten zwischen Carmen und Ligurinus Sturm zu seiner Untersuchung der Frage nach Gunthers Verfasserschaft angeregt haben: 'sie riefen in mir die Frage wach, ob denn wirklich auf derartige Übereinstimmungen so großes Gewicht gelegt werden dürfe'. (S. 5.) Eine andere Möglichkeit, die vielleicht den oben angeführten wörtlichen Anklängen (S. 469 und S. 470) zugrunde liegt, ist die mittelbare oder unmittelbare Abhängigkeit von antiken Mustern.

Digitized by Google

3. Das Carmen und die Chronik Burchards von Ursberg.

Für die um 1230 verfaßte Chronik Burchards von Ursberg[1] kommen verschiedene Quellen in Betracht; unter anderen ein uns verlorenes zeitgenössisches Werk des Priesters Johannes von Cremona. Die Frage, ob Burchard die Gesta Ottos und Rahewins benützt habe, ist umstritten; nach HOLTZMANN neigt man neuerdings dazu, es zu verneinen. HOLTZMANN sucht aus Übereinstimmungen zwischen Gesta und Burchard sowie zwischen Burchard und Carmen eine Benützung der gemeinsamen Vorlage des Carmen und der Gesta in dem Werke des Johannes von Cremona wahrscheinlich zu machen.

Die Übereinstimmungen beginnen mit den Ereignissen in Italien vor dem zweiten Italienzug Friedrichs.[2] Die Erzählung dieser Vorfälle 'erinnert stark an die entsprechenden Stellen im Carmen': das ist doch wohl selbstverständlich, da die geschilderten Vorgänge dieselben sind. HOLTZMANN findet einige Bemerkungen über die Gewaltherrschaft Mailands, die nur durch diese beiden Quellen bekannt sind. Den Wiederaufbau Tortonas, der ja auch anderwärts, z. B. Gesta II, 51, erwähnt wird, scheint HOLTZMANN selbst auszuschließen. Er nennt die 'völlige, über die frühere hinausgehende Zerstörung von Como und Lodi'. Dies ist mindestens ungenau; von Lodis Zerstörung berichtet auch Otto Morena.[3] Aber selbst wenn die beiden Quellen in einem Punkte die einzigen sind, so bedingt das noch nicht einen Zusammenhang zwischen ihnen.

Über die Bedrängung von Pavia und Novara durch Mailand berichtet Burch. S. 27 Z. 2 f. Dies vergleicht HOLTZMANN mit C. 1383—88 und 1441 f. Es handelt sich um zwei Stellen; 1383 bis 88 ist nur Pavia genannt, 1440—43 sind außer Pavia und Novara auch Bergamo und Cremona erwähnt.

---

[1]) SS. rer. Germ. 2. Aufl. von O. HOLDER-EGGER und B. v. SIMSON, 1916. [2]) Anklänge Burchards an Carmen einerseits, Gesta andererseits findet HOLTZMANN S. 298 N. 5 bei der Erzählung des Abenteuers in den Veroneser Klausen; allein er selbst lehnt wegen der sachlichen Unterschiede einen Zusammenhang ab. Wir schließen daraus: wörtliche Anklänge genügen nicht zum Beweis eines quellenkritischen Zusammenhangs. Nach HOLTZMANNS Ansicht bestand eine offiziöse Vorlage schon für den ersten Italienzug; es müßte also motiviert werden, weshalb Burchards Benützung der Vorlage erst später einsetzt. [3]) M. G. SS. 18, 602.

Digitized by Google

Burchard und Carmen reden von Bundesgenossen Mailands. Aber Burchard sagt mehr: 27, 6 f. *ad quod* (scil.: Unterwerfung der Lombardei) *patrandum omnes pene Lombardie urbes consentientes habuerunt;*

C. 1683 f. *Nunc igitur sotias quantas valet undique turbas aggregat...*

Über die Behandlung Cremonas durch Piacenza heißt es Burch. 27 Zl. 7—9: *Placentia nempe Cremonenses a predictarum urbium solitis amminiculis indigne prohibuit atque iter ad eas eis omnimodo denegavit.* Damit vergleicht HOLTZMANN C. 1656—60:

Set vetat armatas transire Placentia turmas
Per proprias horas, aurique cupidine ceca
Exigit immensum pro transitione tributum;
Cui tamen, ut fama est, gens munera Mediolani
Miserat, ut nullos sineret transire maniplos.

Hier enthält das Carmen mehr; überdies handelt es sich um einen ganz bestimmten Einzelfall, während Burchard allgemein berichtet. Brescia als Bundesgenossin Mailands wird beidemal genannt; das Carmen nennt außerdem noch Crema und Piacenza, die bei Burchard fehlen.

Was die Gesandtschaftsreise Reinalds von Dassel und Ottos von Wittelsbach betrifft (Burch. 27, Zl. 18—28; C. 1769—79), so berichtet Burchard vom Zweck der Reise und von dem Aufenthalt der Gesandten in Cremona; das Carmen, das denselben Zweck in andern Ausdrücken nennt, von der Erfolglosigkeit der Vermittlungsversuche insbesondere gegenüber Mailand und Brescia.

Bei allen bisher verglichenen Punkten handelt es sich nur um Erwähnung derselben Ereignisse; die Reihenfolge, die Ausführlichkeit, Einzelheiten und Ausdruck sind fast durchweg verschieden. Der ganze Vergleich spricht bis jetzt eher gegen als für einen Zusammenhang.

Ähnlichkeit, ja wörtliche Anklänge findet HOLTZMANN in den Berichten Burchards und des Carmen über den Aufbruch des Kaisers nach Italien im J. 1158. Burchard schreibt S. 27 Z. 30 ff.: *Quam ob rem imperator cum ingenti exercitu Italicas appetiit oras. Cui previus fuit Boemorum rex acerrimus ab imperatore eodem in regiam dignitatem primo sublimatus.* Das Carmen berichtet 1784: *Cogitur ex variis ingens exercitus horis,* 1790 f.

Digitized by Google

die vorher erfolgte Erhebung des Böhmenherzogs zum König[1] und 2007 von dem *Boemius ductor, regalis previus ale.* Übereinstimmend ist *previus*; es kann ganz gut in beiden Berichten stehen, ohne daß einer vom andern abhängt. Ähnlich sind *cum ingenti exercitu* und *ingens exercitus*; auch hier wird niemand für die Wahl des Adjektivs eine besondere Vorlage in Anspruch nehmen. Ähnlich sind *oras* und *horis*; doch bezieht sich *oras* auf italienisches, *horis* hauptsächlich auf deutsches Gebiet. Zu beachten ist noch, daß die Ausdrücke im Carmen an ziemlich weit auseinanderliegenden Stellen (1784; 2007) stehen.

HOLTZMANN fährt fort: 'Folgt, wie in der Vorlage, der Kampf gegen Brescia'. Der Rückschluß auf die Vorlage fußt hier lediglich darauf, daß bei Burchard wie im Carmen die tatsächliche Reihenfolge der Ereignisse richtig wiedergegeben ist.

Von Schmähreden der Mailänder am Addaufer wissen nur Carmen und Burchard (28 Z. 8f.), Rahewin nicht. HOLTZMANN führt diese Reden auf die gemeinsame Vorlage zurück. Doch ergibt sich bei genauer Vergleichung der drei Berichte, daß es sich bei Burchard um eine dritte, von beiden andern abweichende Fassung handelt: bei Rahewin wird erzählt, daß der Böhmenkönig und der Herzog von Dalmatien, da die Brücken durch eine Überschwemmung weggerissen sind, über den reißenden Fluß setzen; im Carmen (2074 bis 2130) benützt der Kaiser eine noch stehende Brücke; bei Burchard S. 28, Z. 6—14 setzt der Kaiser auf einer Art Floß über den Fluß. Bei diesen Unterschieden wird man darauf, daß in einer gar nicht merkwürdigen Einzelheit — den Schmähreden — zwei der drei Berichte übereinstimmen, nicht mehr viel Gewicht legen können. Wie unsicher HOLTZMANNS Beweisführung ist, zeigt sich hier besonders klar daraus, daß man ebensogut schließen könnte: ein Bericht, Rahewin, hat die Schmähreden nicht; also

[1]) Daraus, daß hier bei Burchard wie im Carmen die Erhebung des Böhmenherzogs nachträglich noch erwähnt wird, schließt HOLTZMANN, daß sie in der Vorlage an dieser Stelle stand. Dem steht zwar die frühere Erwähnung bei Burch. S. 26 Z. 16f. und Gesta III, 14 entgegen; HOLTZMANN nimmt an, daß diese aus andern Quellen stammt. Diese Folgerung klingt sehr gezwungen. Es ist doch gar nicht auffällig, daß die Standeserhöhung des Böhmen mehrere Male genannt wird. Auch in modernen Berichten würde in ähnlichem Fall das Wort 'neuernannt' einige Zeit lang als beinah ständiges Prädikat wiederkehren.

Digitized by Google

stammen diese bei Burchard und dem Bergamasker aus einer andern Quelle.[1]

Bei Burchard fliehen die Feinde nach der Burg Trezzo; der Kaiser belagert und nimmt diese: *trepidantibusque civibus eos in deditionem accepit.* Diesen Ausdruck erklärt HOLTZMANN für auffallend, da es in dem Kastell Trezzo wohl keine Bürger gegeben habe; er erklärt ihn als Mißverständnis der Vorlage, die entsprechend dem Carmen berichte, daß die Bürger von Mailand aus Furcht vor dem Kaiser den Belagerten keine Hilfe bringen (C. 2187—89):

Nam Trecio nullum referebat ab urbe [Mediolano] revertens
Nuntius auxilium cives dare Mediolani,
Sed trepidare sibi nimia formidine captos.

Dies klingt bestechend, ist aber doch wenig wahrscheinlich. Burchard berichtet nämlich weiter, der Kaiser habe Frauen und Kinder geschont. Ist das nur Hinzudichtung Burchards? Daß Trezzo eine Unterstadt, also auch *cives* gehabt hat, ergibt sich aus Gesta III, 32: *Erat... Trecium... pontem firmum et ad transmeandum copiosae militiae habilem suis continuans suburbiis.* Auch hier steht *presidiis* (C. 2200 *presidio imposito*; Gesta III, 32 *ibidem locatis presidiis*); muß es an dieser Stelle nicht stehen?

Nach HOLTZMANN berichten Carmen und Gesta die Gründung von Neu-Lodi zu spät, erst nach Mailands Übergabe; Burchard (S. 28 Z. 22—27) hat, wie andere Quellen auch, die richtige Datierung. Also, schließt HOLTZMANN, hat hier die Vorlage geirrt; Burchard hat die Richtigstellung aus Johannes von Cremona oder irgendeiner andern Quelle. Hätte auch Burchard die gleiche Angabe wie Gesta und Carmen, dann wäre das für HOLTZMANNS These ein sehr starkes, wenn auch nicht strikt beweisendes Moment. Doch ist Burchards Richtigstellung andererseits auch nicht imstande, den Gegenbeweis zu liefern. Denn wollte man schließen: eine der drei Ableitungen hat den Fehler nicht, also fällt dieser nicht der Vorlage, sondern einer andern Quelle zur Last, so wäre dieser Schluß doch sehr gewagt. Offenbar kommt es hier auf Burchards Bericht gar nicht an, sondern einzig und allein auf die oben (S. 455f.) behandelte Frage: haben Carmen und Gesta wirklich einen auffälligen Fehler gemeinsam?

[1]) Dieser Schluß entspräche dem HOLTZMANNS anläßlich der Standeserhöhung des Böhmenherzogs, s. o. S. 475 N. 1.

Digitized by Google

Daß die Sammlung des kaiserlichen Heeres mit Erwähnung der Kontingente von Cremona, Pavia und Novara (Burch. S. 29, Z. 3—6) dem Carmen 2277—96 entspreche[1], ist bis zu einem gewissen Grade richtig; immerhin nennt das Carmen noch andere Kontingente, so die von Lodi, Como, Bergamo, Brescia, Mantua, Vercelli u. a. m.

'Der Kampf vor den Toren Mailands (Z. 8—16) scheint bei Johannes von Cremona die Stelle des Kampfs der Mailänder gegen den Pfalzgrafen Konrad und Friedrich von Rothenburg (o. S. 274) eingenommen zu haben', sagt HOLTZMANN (S. 300), und in einer Note: 'Die Ansetzung der Schlacht vor dem Beginn der eigentlichen Belagerung ist irrig.' Wie oben (S. 454) bemerkt, handelte es sich schon dort um verschiedene Kampfhandlungen, und hier ist eine dritte, vor den Beginn der eigentlichen Belagerung fallende, erwähnt. Wie kann man aus so verschiedenen Berichten auf eine Vorlage schließen?

Daß Burchards Schilderung des Römischen Bogens (Z. 17—21) in einer Reihe von Punkten mit der bei Rahewin III, 43, in einer andern Reihe mit der des Carmen 2386—2390 übereinstimmt[2], ist aus der besonderen Beschaffenheit dieses Bauwerks leichter zu erklären als mit der Annahme einer gemeinsamen Quelle, aus der

---

[1]) Bei Untersuchungen wie der vorliegenden kann es mißlich werden, wenn der Inhalt eines Wortes nicht genau festgelegt wird. 'Entsprechen' können sich zwei Berichte, auch wenn sie aus verschiedenen Quellen stammen; soll bewiesen werden, daß zwei Berichte von einer Vorlage herrühren, dann müssen sie sich wenigstens zum Teil decken.

[2])

Burchard:	Rahewin:	Carmen:
quatuor subnixa columpnis, a vallo distans parum plus, quam sit jactus lapidis, .. solida et saxis compaginata quadris ...	*turri .. non longe a vallo, id est quantum arcus jacere potest, .. ex quadris lapidibus solido opere compacta .. nec ex vulgaribus saxis .. ut, quatuor columpnis sus tentata, nusquam in ea junctura compagi-nis appareret.*	*Haud procul a vallo fornix sublimis, in agro, marmoreis constructus saxis, contra Romanam stabat .. portam, quem struxisse datur .. gens quondam Romana*
turri, quam coram porta Romana Romani construxisse feruntur, que erat sublimis		

je zwei Ableitungen eine Anzahl Ausdrücke gemeinsam haben, während nur vallum und saxum in allen drei Berichten stehen.[1]

Burchard (S. 29 Z. 27 f.) läßt den Kaiser ebenso wie das Carmen 2404 f. und Ligurinus VIII, 52 den Versuch machen, den römischen Bogen zum Einsturz zu bringen. Sachlich dürfte die mehrfach bezeugte Fassung die richtige sein. Dann erklärt sich hieraus die Übereinstimmung; die Annahme eines Gewährsmannes ist nicht notwendig; daß Rahewin abweicht, spricht eher gegen die Übernahme dieses Zuges aus einer offiziösen Vorlage, wie HOLTZMANN sie annimmt. Noch mehr sprechen dagegen größere Unterschiede zwischen den drei Darstellungen, von denen hier nur das Wichtigste hervorgehoben sei: bei Burchard erfolgt die Bestürmung des Bogens wenige Tage nach Beginn der Belagerung (*paucis diebus effluxis*); die Besatzung ergibt sich — ein längerer Widerstand wird nicht ausdrücklich erwähnt — und bald darauf (*moxque*) entschließt sich die Stadt, durch den auf dem Turm entstandenen Kriegslärm geängstigt, zur Übergabe. Im Carmen und bei Rahewin gehen dem Angriff auf den Turm längere Kämpfe voran; im Carmen entflieht ein Teil der Besatzung, der Rest hält sich noch einige Zeit (*aliquot diebus*), und nach der Übergabe vergeht offenbar wieder einige Zeit, bis die Stadt fällt. Bei Rahewin darf die ganze Besatzung nach der Übergabe des Turmes in die Stadt; *exinde nostris arx illa usui fuit*, es dauert also noch länger, bis die Stadt, von Guido von Biandrate überredet, den Entschluß zur Übergabe faßt. Kurz, wir haben drei verschiedene Fassungen ein und desselben Vorgangs.

Burchard allein bringt eine genaue Angabe darüber, wie die Besatzung des römischen Bogens in die Stadt gelangt ist: man hat sie an Stricken vom Turm herabgelassen. HOLTZMANN erklärt, hier habe Burchard den Inhalt der Vorlage am besten erhalten. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb das gerade aus der offiziösen Vorlage und nicht aus einer beliebigen andern, schriftlichen oder mündlichen Quelle stammen soll.[2]

---

[1]) Beschreibungen von Gegenständen, insbesondere solchen, die jahrhundertelang unverändert bleiben, werden naturgemäß nicht so stark voneinander abweichen, als Berichte über mehr oder weniger rasch ablaufende Ereignisse. [2]) Die Art, wie HOLTZMANN den Inhalt der Vorlage wiederherzustellen sucht, ist ungleichmäßig: im großen ganzen weist er der Vorlage zu, was zwei oder mehr Berichte übereinstimmend enthalten; hier soll im Gegenteil eine alleinstehende

Digitized by Google

Die Übergabe bei Burchard 'entspricht' wohl der Schilderung bei Rahewin III, 47 f.; aber gleich sind die Berichte nicht. Bei Rahewin fehlt z. B. die Nennung des Kölner Erzbischofs Friedrich und des Bamberger Bischofs Eginhard unter den Friedensvermittlern; bei Burchard fehlen die einzelnen Friedensbedingungen.

Ähnlich sind die Beziehungen beim ronkalischen Reichstag (Burch. S. 30 Z. 35—S. 32 Z. 4): auch Burchard ist ähnlich dem Carmen lange nicht so ausführlich wie Rahewin. HOLTZMANN vergleicht den Eingang bei Burchard mit C. 2600 f. Burchard erzählt, die Lombarden pflegen in Roncaglia *justitiam suam requirere et ab imperatoribus recipere*; das Carmen, es sei Sitte des Kaisers, dort eine Tagung (*colloquium*) abzuhalten und die Streitfälle der Ligurer zu schlichten. So ähnlich das sachlich — naturgemäß! — ist, so verschieden sind die Ausdrücke. Die Ratgeber heißen im Carmen *sapientes*, bei Rahewin (und im Ligurinus) ist von Juristen die Rede; bei Burchard heißt es ganz allgemein: *prudentes viri*.

Die Stelle über die Rechtsfälle ist bei Burchard ausführlicher als im Carmen. Burchard berichtet von getrennter Rechtsprechung für Arme, Barone und Städte. Das Carmen sagt (2607 f.) allgemein: *causarum solvit laqueos et rite querelas terminat innumeras*. Rahewin (IV, 6) spricht von *querimonias et proclamationes tam divitum quam pauperum*, nennt die Namen der wichtigsten Richter, erzählt von einer seltsamen Sitte der Italiener, daß nämlich die Prozessierenden ein Kreuz in den Händen tragen, und von dem Spott des Kaisers über die italienische Prozeßkrämerei, und endlich, wie die Rechtssachen nach Bezirken unter die Richter verteilt werden. Derselbe Vorgang in drei voneinander abweichenden Fassungen!

Bei Burchard folgen Angaben über den Besuch der lombardischen Städte, die Eroberung von Asti, den Wiederaufbau von Städten und den Bau von Festungen; über die Rückführung der Bewohner von Como und die Schlichtung ihres Streits mit Insula sowie den Bau eines Kastells über Como; endlich über Mailands Angriff auf Lodi und seine Zurückweisung durch den Kaiser, über den raschen Wiederaufbau der Stadt, die ein kaiserliches Privileg erhält, und endlich über die vorübergehende Rückkehr des Kaisers

---

Angabe einen Rückschluß auf die Vorlage ermöglichen. — Man beachte, daß es eine geringfügige Einzelheit ist, die hier aus der Vorlage stammen soll.

Digitized by Google

nach Deutschland.[1] Daß Rahewin (IV, 29. 30) einige dieser Angaben in anderer Reihenfolge enthält, vermag HOLTZMANNS Ansicht nicht zu bestärken. Er nimmt denn auch an, daß Johannes von Cremona hier selbständig ist oder auf andere Quellen zurückgeht. Wir vermögen nicht zuzugeben, daß die Wiedereinnahme Trezzos durch die Mailänder bei Burchard (S. 33 Z. 22—S. 34 Z. 3) ganz entsprechend Rahewin IV, 37 und C. 2797—2874 berichtet sei. Carmen und Rahewin, die unter sich wesentlich abweichen (s. o. S. 457), sind viel ausführlicher als Burchard; bei diesem fehlt z. B. der Name des Befehlshabers (C. 2834. 2867), die Angabe über das Geschick der deutschen Besatzung (Rah. IV, 37), genauer Bericht über die Art der Einnahme, während das Carmen von der Übergabe, Rahewin von der Erstürmung der Stadt zu berichten weiß. — Wenn bei der folgenden Erzählung des Zuges gegen Mailand, bei dem das platte Land verwüstet wird, eine Reihe von Ausdrücken in je zwei Berichten stehen, so ist das gar nicht zu verwundern; daß fast kein Wort allen drei Darstellungen gemeinsam ist, spricht gegen die Annahme einer Quelle.

Ebenso ist es gar nicht auffällig, wenn bei der Belagerung und Einnahme von Crema eine ganze Reihe von Einzelheiten in verschiedenen Darstellungen übereinstimmend berichtet werden; denn die Ereignisse bei dieser Belagerung waren derart, daß sie die regste Teilnahme der Mit- und Nachwelt hervorrufen mußten, und markante Begebenheiten haften fester als andere im Gedächtnis der Nachlebenden. Eine volle Übereinstimmung auch nur zwischen zwei Berichten ist aber selbst hier nicht nachweisbar. HOLTZMANN hält die Benützung einer Vorlage durch Johannes von Cremona, Rahewin und den Bergamasken für 'nicht zweifelhaft' und fährt fort (S. 302/03): 'Burchard S. 34 Z. 14—29 beginnt mit der Klage der Cremonesen und der Verurteilung der Stadt, wie Rahewin IV, 47 und das Carmen 2896—99'. Bei Burchard klagen die Cremonesen, daß die Cremasker ihnen ein Kastell niedergelegt und die Wasserzufuhr abgeschnitten haben; sie erhalten vom Kaiser die Erlaubnis, gegen ihre Feinde als gegen Rebellen Krieg zu führen. Bei Rahewin geht die Feindschaft zwischen den beiden Städten auf kirchenpolitische Angelegenheiten zurück; die Cremonesen fordern Friedrich zur Zerstörung der

[1]) Diese Angabe ist irrig. Worauf dieser Irrtum zurückgeht, ist hier unwesentlich; jedenfalls kann Burchard bzw. Johannes von Cremona hier nicht einem offiziösen Bericht gefolgt sein.

Digitized by Google

Stadt auf und bieten dafür elf Talente: da die Cremasker, vor Friedrich geladen, nicht erscheinen, werden sie zu Feinden erklärt. Im Carmen erfolgt der Angriff auf Crema auf den Rat der Großen und der Cremonesen, damit Mailand geschwächt und leichter angreifbar wird. Wenn hier eine Quelle zugrunde liegen soll, kann sie nur ganz allgemeine farblose Daten enthalten haben. — Die Schilderung der Lage und Befestigung Cremas (Burch. S. 34 Z. 22—25) ist allerdings ähnlich wie bei Rahewin IV, 48; das liegt aber an den Tatsachen, nicht notwendig an der Überlieferung.

Bei dem Beginn der Belagerung ergeben sich, bei mancher Übereinstimmung, auch Verschiedenheiten. Alle drei Berichte nennen — natürlich genug — die Cremonesen; nur Burchard und das Carmen nennen die beiden Tore, vor denen die Belagerer liegen, und den Pfalzgrafen Konrad; Burchard allein nennt Berthold von Zähringen, Robert von Basel, das Gefecht vor der Belagerung. Sehr abweichend sind die Angaben über das Eintreffen der Verstärkungen aus Deutschland. Rahewin berichtet es schon IV, 46, ehe von Cremas Belagerung die Rede ist; er nennt die Kaiserin, Heinrich den Löwen und Bischof Konrad von Augsburg. Im Carmen (2943—46) werden die Kaiserin und Heinrich genannt bei den Verstärkungen, die während der Belagerung von Crema — und zwar, hier allein, erst nach der Ankunft des Kaisers vor Crema — herangezogen werden. Burchards Bericht (S. 35 Z. 13 bis 23) hat nach Holtzmanns Ausdruck hier 'selbständiges Gepräge'; er erzählt, wie die Truppen der Kaiserin und Heinrichs, mehr als 2000 Bewaffnete, unterwegs Peschiera bei Garda einnehmen. Auch für die Schlacht bei Siziano (Burch. S. 35 Z. 24 bis S. 36 Z. 10; Rah. IV, 51) und einen nochmaligen Einfall des Kaisers ins Mailändische (Burch. S. 36, Z. 11—27; Rah. IV, 53) nimmt Holtzmann keinen Zusammenhang zwischen den beiden Darstellungen an.

Es folgt eine 'Einschaltung' Burchards (S. 36 f.) über eine große Verschwörung oder besser über die Anfänge eines Bundes gegen Friedrich; sie 'war in der Vorlage schwerlich enthalten' (S. 303). Zu beachten ist, daß die Stelle ausdrücklich als Auszug aus Johannes von Cremona genannt ist.[1]

[1]) Die Nachrichten bei Rah. IV, 34—36. 49. 50. 62, die nach Holtzmann 'in diesen Zusammenhang gehören', handeln von den Verhältnissen, die zum Schisma führen, und sind von der kurzen Notiz bei Burchard gänzlich verschieden.

Digitized by Google

Der Kaiser erscheint selbst vor Crema. Muß man, wie HOLTZMANN tut, besonders hervorheben, daß das in allen Berichten steht? Es folgt bei Burchard S. 37 Z. 8—17 — in einem Lied, das die Frauen in Crema singen — eine Anspielung auf die vergebliche Belagerung Cremas durch Kaiser Lothar, und diese enthält auch C. 2738—35. HOLTZMANN erklärt das für 'etwas recht Charakteristisches'. Man könnte geltend machen, daß die Erwähnung der früheren Belagerung nahelag, daß es nicht verwunderlich ist, wenn gerade zwei Italiener, der Bergamaske und Johannes von Cremona, daran erinnern. Will man aber diesen Zug für einen Beweis des Zusammenhangs zwischen Carmen und Burchard nehmen, dann erfordert er notwendig noch weitere Beweispunkte; denn auf etwas so Nebensächliches kann sich nicht die ganze Beweisführung aufbauen. — Auf kleine Züge, die bei der Beschreibung der Belagerungsmaschinen einzelnen Berichten eigen sind, soll nicht näher eingegangen werden.[1]

Die Grausamkeiten, die Belagerer und Belagerte einander zufügten, werden von allen vier Darstellungen, Carmen, Gesta, Liguriuus, Burchard (S. 37 Z. 25—S. 38 Z. 7), berichtet; wie HOLTZMANN zugibt, durchweg in etwas verschiedener Reihenfolge. Er hält trotzdem an einem quellenkritischen Zusammenhang fest und sucht durch genaue Vergleichung der Aufeinanderfolge der einzelnen Punkte zu ermitteln, welche Darstellungen der Vorlage am nächsten kommen: es sind Rahewin und das Carmen, die unter sich am meisten Übereinstimmung zeigen. Es werden auch Motive für die Veränderung der Reihenfolge gesucht und gefunden. Es wird aber schwerlich auszumachen sein, ob es sich um Abweichungen von der Vorlage oder von der tatsächlichen Reihenfolge der Ereignisse handelt, oder anders gefaßt: es kann nicht bewiesen werden, daß zwischen den Vorgang und die uns vorliegenden Berichte ein Zwischenglied, der Offiziosus, eingeschoben werden muß. Angesichts dieser Lage haben die mancherlei Übereinstimmungen und Abweichungen innerhalb der einzelnen Punkte ebenfalls keine Beweiskraft.

[1]) Das Vorhandensein von Unterschieden spricht an sich nicht gegen eine gemeinsame Quelle, wohl aber das Fehlen von Übereinstimmungen. Der Grad von Übereinstimmung, der zum Beweis eines inneren Zusammenhangs erforderlich ist, läßt sich natürlich nicht objektiv bestimmen. Ein Gesamteindruck ergibt sich, wenn man Übereinstimmungen und Abweichungen zusammenhält.

Digitized by Google

Daraus, daß Burchard und das Carmen wie Ligurinus nicht wie Rahewin die Erzählung von der Belagerung Cremas durch Nachrichten über das Schisma unterbrechen, kann weder auf eine gemeinsame Vorlage der drei erstgenannten Berichte geschlossen werden, noch darauf, daß die Quelle Rahewins eine andere ist als die irgendeines der andern Berichte.

Eine 'Parallele' zwischen den Berichten von der Einnahme Cremas soll nicht geleugnet werden. HOLTZMANN vergleicht Burchard S. 38 Z. 7: *Tunc appulsis machinis* mit Gesta IV, 68: *itaque admotis omnibus machinis* und C. 3097: *Tunc jubet excelsam... producere molem*: die sachliche Übereinstimmung ist selbstverständlich, die Ausdrücke sind, außer *machinis*, verschieden; Spuren, die auf eine gemeinsame Vorlage führen, wird man hierin nicht sehen. Was dann die berühmten Abzugsbedingungen betrifft, so ist weniger verwunderlich, daß Burchard und Rahewin hier ziemlich übereinstimmend berichten, als daß das Carmen sie nicht ausführlich nennt. Die Berichte lauten:

Burch. 38, 10 ff.	Gesta IV, 72	Carmen 3140—43
imperator..permisit, ut.. cum mulieribus et parvulis exirent nec de rebus vel facultatibus suis quicquam asportarent, nisi quantum quivis eorum una vice in humeris suis aut scapulis deportare potuisset. Mediolanenses quoque et Brixienses abire permisit, ut equos et arma ibi relinquerent.	*. . quod Cremenses .. cum conjugibus ac liberis quovis eundi facultatem haberent, de rebus suis quantum quisque semel humeris efferre posset secum exportaret; Mediolanenses vero et Brixienses . . ., relictis ibidem armis et omnibus suis, viam sibi pro lucro existimarent.*	*. . ut intactos permitteret abire Cremenses Relliquiasque simul rerum portare suarum. Sic Crema deseritur, misero migrante colono, Curtaque portatur, duce concedente, supellex . .*

Sachlich stimmen Burchard und Rahewin fast völlig überein; nur *aut scapulis* fehlt bei Rahewin; Mailänder und Brescianer müssen bei Burchard Pferde und Waffen, bei Rahewin die Waffen und all das Ihrige zurücklassen. Die einzelnen Ausdrücke sind fast durchweg verschieden: Burch. *cum mulieribus et parvulis* — Rah. *cum conjugibus ac liberis*; Burch. *quantum quivis* — Rah. *quantum*

Digitized by Google

quisque; B. *asportarent* — Rah. *exportaret*; B. *una vice* — Rah. *semel*; B. *deportare* — Rah. *efferre*. Wir halten die Annahme eines quellenmäßigen Zusammenhangs nicht für unumgänglich; ja selbst bei größerer Übereinstimmung in den Ausdrücken wäre die Möglichkeit einer jeweils selbständigen Redaktion noch nicht ausgeschlossen.

Burchard berichtet (S. 39—41) über den Beginn des Schismas. Das Carmen übergeht dieses, Rahewin hält sich meist an Aktenstücke. Doch erzählt er auch gelegentlich, und HOLTZMANN findet z. B. für die Synode von Pavia 'Zusammenhänge'.[1] Die sind freilich vorhanden: der Kaiser will nicht über die Kirche richten, Burch. S. 40 Z. 33 f.; Rah. IV. 74; Oktavian ist *cum suis fautoribus* (S. 41 Z. 1 f.) da, Rah. IV, 74: *et haberet qui partem suam defenderent.* Das bedingt aber noch keine Abhängigkeit von einer Vorlage, so wenig wie der geringfügige wörtliche Anklang: *reprobata electione Rolandi* Burch. S. 41 Z. 8, *condempnato Rolando et reprobato* Gesta IV, 75. Die Darstellungsweise ist gänzlich verschieden. Der Schluß des Abschnitts (Burch. S. 41 Z. 12—30) geht über den Abschluß der Gesta hinaus; das Carmen geht noch etwas weiter (bis zur Schlacht bei Carcano).[2] Bei der Erzählung der dritten Verwüstung des Mailänder Gebiets Burch. S. 41 Z. 21 f., C. 3154—61 ist nur der Ausdruck *vastat segetes* gemeinsam; er kann sehr gut jeweils selbständig sein. Die Schilderung der Schlacht bei Carcano (Burch. S. 41 f.; im Carmen fragmentarisch 3233—3343) läßt nach HOLTZMANN keine Beziehungen der Darstellungen erkennen; er hält für beide Punkte, Plünderungszug und Carcano, selbständige Nachrichten Burchards bzw. des Johannes von Cremona für wahrscheinlich. Für den Schluß der 'Hystoria Friderici', die Zerstörung Mailands, Burch. S. 42—44, lassen uns unsere andern Darstellungen im Stiche. HOLTZMANN hält für wahrscheinlich, daß Burchard hier den Johannes von Cremona reichlich benützte, daß Johannes dabei seine offiziöse Quelle noch herangezogen hat, und daß die 'Hystoria Friderici' mit Mailands Zerstörung abbrach, da Johannes von Cremona hier aufhörte. Ob HOLTZMANN annimmt,

---

[1]) 'Parallelen' und 'Zusammenhänge' sind für das, was HOLTZMANN beweisen will, zu wenig! Über den Ausdruck 'entsprechen' s. o. S. 447 N. 1. [2]) Nur Gunther und Rahewin hören am gleichen Punkte auf! Trotzdem wäre eine gemeinsame Vorlage der vier Berichte durchaus möglich: aber auch der Beweis, den ein gleichzeitiger Schluß liefern könnte, steht aus.

Digitized by Google

daß die offiziöse Vorlage noch weiter reichte, ist nicht ersichtlich; es scheint aber der Fall zu sein.[1]

Zusammenfassend kann nur wiederholt werden, was für einen Teil der Ausführungen galt: die Übereinstimmungen, zum großen Teil erklärlich aus der Abfolge der Geschehnisse oder der Art des Dargestellten, genügen nicht, um den Beweis einer gemeinsamen Vorlage zu erbringen; die Unterschiede dagegen sind vielfach so groß, daß sie eine solche Vorlage unwahrscheinlich machen. Auch in der Frage, was bei Burchard auf Johannes von Cremona zurückgeht und was nicht, können wir die Zuversichtlichkeit Holtzmanns nicht teilen. Er glaubt das, was bei Burchard und in den Gesta bzw. dem Carmen übereinstimme, größtenteils dem Cremonesen zuweisen zu können. Doch fanden sich (s. o. S. 481) Punkte, deren Herkunft von Johannes bezeugt ist und die dennoch nicht in der Vorlage unterzubringen waren.[2]

4. Schluß.

Wir haben uns der Auffassung Holtzmanns, im Einzelnen wie im Ganzen, nicht anschließen können. Während Holtzmann aus mancherlei Ähnlichkeit und Übereinstimmung auf einen Zusammenhang zwischen Carmen und Gesta schloß, sind hier die Verschiedenheiten hervorgehoben worden, die uns einen solchen Zusammenhang unwahrscheinlich machen. Daß der Ligurinus manchmal, wenn er von den Gesta abweicht, mit dem Carmen übereinstimmt, ist anerkannt worden; doch erschien die Zahl dieser Fälle kleiner als Holtzmann annimmt, und es sind zahlreiche andere Abweichungen Gunthers von den Gesta festzustellen: der Schluß auf eine zugrundeliegende Quelle ergab sich nicht als zwingend. Auch Burchard zeigt den andern Berichten gegenüber bald Verwandtschaften, bald

[1]) S. u. S. 488 N. 2. [2]) Was die Frage der Benützung der Gesta anlangt, so folgert Holtzmann S. 298 u. N. 4: die Forschung (er nennt Giesebrecht Münchener SB. phil.-hist. Kl. 1881, I, S. 232; Th. Lindner im NA. 16 (1891), 128; Holder-Egger und Simson, Einl. S. XVI) neigt dazu, eine solche Benützung zu verneinen; Ähnlichkeiten sind jedoch da; also ergibt sich die Wahrscheinlichkeit einer dritten Darstellung, aus der beide geschöpft haben. Die Forschung lehnt aber die Annahme einer Heranziehung der Gesta durch Burchard wohl gerade darum ab, weil sich keine deutlichen Spuren ihrer Verwandtschaft finden lassen. Ottos Chronik hat Burchard gekannt; auffällig wäre es, wenn ihm die Gesta ganz fremd wären.

Digitized by Google

Unterschiede, ohne daß sich daraus ein Abhängigkeitsverhältnis scharf erkennen ließe.

HOLTZMANN hat m. E. die oft erfolgreiche Methode, aus der Übereinstimmung zweier vorhandener Quellen auf eine verlorene dritte zu schließen, in zu weitgehendem Maße angewendet und nicht genügend berücksichtigt, daß Übereinstimmung zwischen zwei Quellen sich auch aus andern Momenten ergeben kann. Er begnügte sich auch mit einem geringen, oft zu geringen Grad der Übereinstimmung. Bei einer Reihe von Quellen, die den gleichen Stoff behandeln, werden sich immer Ähnlichkeiten bald zwischen allen, bald zwischen der einen und andern finden, auch ohne daß ein quellenmäßiger Zusammenhang vorliegt; und gerade deshalb ist ein solcher Zusammenhang, wenn er wirklich vorhanden ist, aus den Ableitungen allein unter Umständen sehr schwer zu erkennen, zumal da auch eine und dieselbe Vorlage Darstellungen ergeben kann, die in den Einzelheiten stark voneinander abweichen.[1] In unserem Falle hat die Anwendung der genannten Methode durch HOLTZMANN zu ganz verwickelten Annahmen geführt: bald aus den Übereinstimmungen, bald — in den Fällen, wo das Carmen mit Ligurinus oder Burchard übereinstimmte — aus den Abweichungen zwischen Carmen und Gesta wurde auf eine Vorlage geschlossen, die den vier genannten Berichten gemeinsam ist und aus der sich Ähnlichkeiten wie auch Verschiedenheiten der Darstellung zum großen Teil erklären lassen. Auch die Schlüsse auf die Art der Vorlage zeigen ein merkwürdiges Schwanken: bald müßte die Vorlage die großen Züge der Ereignisse enthalten, während die Ableitungen vielfach abweichende Einzelheiten hinzufügen[2], bald sind es gerade Einzelzüge, die auf die Vorlage zurückgeführt werden und die nicht von allen Darstellungen übernommen worden sind[3]; bald wird für die Vorlage eine ganz bestimmte feste Form angenommen, deren Spuren noch in den Ableitungen zu erkennen sind, bald scheint es sich nur um kurze chronologische Notizen zu handeln.[4] — Auch hat man den Eindruck, als ob HOLTZMANN zwischen der Annahme einer offiziellen und der einer offiziösen Hofgeschichtschreibung schwanke.

Die Annahme einer offiziösen Vorlage, die auf Reinald von Dassel zurückgeht und den genannten Berichten oder ihren Quellen

[1]) Dies ist z. B. der Fall bei dem Verhältnis des Briefes Friedrichs an Otto zu den Gesta. [2]) S. z. B. S. 439 f., 480. [3]) S. z. B. S. 478 u. N. 2. [4]) S. o. S. 459 N. 4.

Digitized by Google

zugrundeliegen soll, haben wir uns nicht zu eigen gemacht. Wie steht es dann mit HOLTZMANNS Folgerungen?

Wie schon (S. 461 f.) für Otto-Rahewin und den Bergamasken angedeutet, ist es nicht nur möglich, sondern recht wahrscheinlich, daß die verschiedenen Geschichtschreiber — auch Gunther und Burchard — sich nicht allein auf die ihnen vorliegenden Berichte oder gar ihre persönlichen Erinnerungen verließen, sondern daß sie, wenn es ihnen möglich war, zum mindesten zur Kontrolle amtliche oder halbamtliche Schriftstücke — Geschäftsnotizen, Aktenstücke, Urkunden, Hofkalender oder was man sich darunter vorstellen mag — herangezogen haben werden. Dabei brauchten sie sich nicht an den Wortlaut zu halten oder jedesmal ihre Quelle anzugeben. So ist es sehr wohl denkbar, daß manches Schriftstück mehrfach benützt worden ist. HOLTZMANN glaubt aber noch weitere Anhaltspunkte für seine viel weiter gehende Annahme einer staufischen Hofhistoriographie gefunden zu haben. Er erinnert an die große Zahl von geschichtlichen Darstellungen, die sich mit der Person Friedrichs I. beschäftigen. Er spricht von 'plötzlich hervortretenden geschichtlichen Interessen' des Kaisers, die ihn die Anregung zu den Gesta geben ließen und seinen Brief an Otto hervorriefen. Er nimmt aber nicht nur neben diesem Brief eine offiziöse Darstellung an, sondern glaubt auch jenes Hervortreten geschichtlicher Interessen selbst auf den Einfluß Reinalds von Dassel zurückführen zu dürfen. Er weist darauf hin, daß Reinald tatsächlich dem Erzpoeten die Anregungen zu einem Heldengedicht auf Friedrich I. gegeben hat. Dieses Gedicht kam nicht zustande; darauf hätte sich, meint HOLTZMANN, Reinald an andere gewandt. Darüber hinaus aber hätte er selbst die Ausarbeitung einer offiziösen Darstellung überwacht.

All das ist recht plausibel, aber nicht beweisbar. Nach dem, was wir bestimmt wissen, hat Friedrichs Einfluß auf die Geschichtsschreibung zu wirklichen Leistungen — den Gesta — geführt, an denen der Kaiser — durch den Brief — selbsttätig beteiligt war; von Reinald wissen wir, daß er eine Anregung gegeben hat, die nicht zur Tat wurde. Daß Friedrichs Interesse erst 1156 erwacht, kann an den Verhältnissen liegen: 1156 hatte er selbst Geschichte gemacht[1], 1152 oder gar 1146 noch nicht: es wird sich übrigens

[1]) Das Jahr 1156 bildet sogar, durch die Beilegung des Streites zwischen Welfen und Babenbergern, einen gewissen Einschnitt. Daß

Digitized by Google

nicht nur um historische, sondern auch um praktisch-politische Interessen handeln. All das schließt einen starken Einfluß Reinalds auf Friedrich keineswegs aus; nur sind wir gerade über seinen Anteil an der zeitgenössischen Geschichtschreibung nicht genügend unterrichtet.[1] Eine staufische Hofhistoriographie in so bestimmter Form, wie HOLTZMANN sie annimmt, halten wir für nicht nachweisbar. HOLTZMANN glaubt auch Verbindungslinien herstellen zu können und nennt als Vorläufer des offiziösen Werkes die fränkischen Reichsannalen, die Biographen Karls des Großen und Ludwigs, Erzbischof Adelbert von Magdeburg, Wipo, den Hofhistoriographen David und die Annales Lothariani. Aber abgesehen davon, daß diese Werke durchaus nicht gleichartig sind — ergibt sich denn eine auffallende Unterbrechung der Tradition, wenn die offiziöse Vorlage HOLTZMANNS wegfällt? Die Gesta sind mindestens ebenso offiziell oder offiziös wie einige der genannten Werke. Der Nachweis, daß eine bewußte staufische Hofhistoriographie unter Reinalds Einfluß eingesetzt hat, fehlt. Auch über die Weiterentwicklung gibt HOLTZMANN keine hinreichenden Anhaltspunkte.[2] — Die Frage nach dem Einsetzen einer staufischen Hofgeschichtschreibung ist nach den vorstehenden Ausführungen noch offen. Eben-

---

er gerade 1156 viel mit Otto von Freising, dem Vermittler in dieser Angelegenheit, zu tun hatte, ist bekannt.

[1]) Darauf, daß Reinalds Name bei Burchard fünfmal, im Carmen dreimal genannt ist, läßt sich kein Schluß auf persönliche Beziehungen der Verfasser zu Reinald bauen. Es ist dort die Rede von der politischen Tätigkeit des Kanzlers, die bedeutend genug war, um eine mehrmalige Nennung zu erfordern. [2]) HOLTZMANN sagt zwar mit großer Bestimmtheit: die offizielle Geschichtschreibung, die unter Reinald begann, 'ist weitergegangen und hat auch mit dem Tode Reinalds keineswegs ein Ende gefunden.' Aber was er als Beleg dafür anführt, ist sehr problematisch. Es sind die Ähnlichkeiten zwischen deutschen Berichten über die Schlacht bei Legnano und Bosos Vita Alexandri III., Ähnlichkeiten, die F. GÜTERBOCK (Hist. Vjschr. 14, 20 N. 2) zu der Vermutung führten, es liege eine gemeinsame Wurzel vor, 'vielleicht sich ähnelnde, nach Deutschland und an die Kurie gesandte Schreiben der kaiserlichen Kanzlei'. Schon das klingt sehr unwahrscheinlich. HOLTZMANN denkt auch hier an eine offizielle Darstellung 'der uns bekannten Art'. Ist es denkbar, daß Boso bei der Abfassung seiner Vita Alexandri die offiziöse Darstellung der Gegenseite nicht bloß gelesen, sondern zum Teil wörtlich übernommen hat? Genügt es nicht anzunehmen, daß die Berichte desselben Vorgangs, selbst wenn sie von den entgegengesetzten Seiten stammen, in einzelnen Punkten übereinstimmen können?

Digitized by Google

so bleiben noch eine Reihe von Fragen, die sich auf die Beziehungen zwischen den oben herangezogenen Darstellungen und auf deren Quellen erstrecken. Wohl ist manches als mehr oder weniger wahrscheinlich oder möglich bezeichnet worden: wahrscheinlich ist, daß Carmen und Gesta voneinander ganz unabhängig sind; möglich, daß Gunther das Carmen gekannt hat, und daß Burchard die Gesta Ottos und Rahewins nicht kannte. Aber welches sind die Quellen Ottos und Rahewins außer den angezogenen, zum Teil wörtlich wiedergegebenen Stücken? Welche Quellen sind im Ligurinus außer den Gesta benützt? Welches sind — außer den uns schon bekannten — die Quellen Burchards, und welche Rolle spielt unter ihnen das verlorene Werk des Johannes von Cremona? All das sind Fragen, deren vollständige oder wenigstens annähernde Lösung künftiger Forschung vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

ZUR DATIERUNG UND ÜBERLIEFERUNG DES DEFENSOR PACIS VON MARSILIUS VON PADUA.

Von

RICHARD SCHOLZ.

Die Entstehung des berühmten Hauptwerkes des bekannten italienischen Publizisten des 14. Jahrhunderts ist in Dunkel gehüllt. So viele Untersuchungen, namentlich in früherer Zeit, dieser Frage gewidmet wurden, so hat doch keine eine befriedigende Lösung gebracht, und auch die soeben erschienene Arbeit von HEINRICH OTTO, Marsilius von Padua und der Defensor Pacis im H.Jb. 45 (1925), 190—218, scheint mir nicht das letzte Wort zu sein. Seit KARL MÜLLER[1] auf eine Wiener Hs. hingewiesen hatte, die klar und deutlich den 24. Juni 1324 als Datum der Vollendung angibt, was mit den schon von S. RIEZLER[2] aus inhaltlichen Merkmalen erschlossenen Annahmen überein zu stimmen schien, war freilich anscheinend hier überhaupt kein Problem mehr vorhanden; spätere Forscher, die sich eingehend mit der Schrift beschäftigten, wie NOËL VALOIS[3], JAMES SULLIVAN[4], PREVITÉ-ORTON u. a.[5], fußten daher auf dieser anscheinend sicheren Grundlage. Die Bedenken,

[1]) KARL MÜLLER, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie (Tübingen 1879) 1, 368 Beilage 12. Über die Hs. weiter unten, GGA. 1883, S. 919. [2]) SIEGM. RIEZLER, Die literarischen Widersacher der Päpste (Leipzig 1874) S. 36 ff.. 195 f. [3]) Histoire littéraire de la France 33 (Paris 1906), 528—623, bes. 569 f. [4]) J. SULLIVAN, Marsilius of Padua and William Ockam (American Hist. Rev. 2 (1896/97), 406—426, 593—610, bes. 411) und The Manuscripts and date of Marsilius of Padua's Defensor Pacis (English Hist. Rev. 20 (1905), 293—307). [5]) C. W. PREVITÉ-ORTON, Marsiglio of Padua P. II. Doctrines (English Hist. Rev. 38 (1923), 1—18, bes. 4); dazu: C. KENNETH BRAMPTON, Marsiglio of Padua. P. 1: Life (English Hist. Rev. 37 (1922), 501—515, bes. 507 ff.). — Neuerdings auch eine gute Zusammenstellung der Literatur in dem Aufsatze von E. RUFFINI-AVONDO, Il 'Defensor Pacis' di Marsilio da Padova (Riv. Stor. Italiana 2 (1924), 113—166).

Digitized by Google

die schon 1874 und 1879 Moriz Ritter[1] in Besprechungen der Bücher Riezlers und Müllers gegen eine so frühe Datierung erhoben hatte, konnten um so weniger durchdringen, als sie nur beiläufig, als bloße Vermutungen geäußert worden waren.

Erst jetzt hat H. Otto in einem ausführlichen Aufsatze die Argumente Ritters wieder aufgegriffen und eingehend zu begründen gesucht. Aber auch er stützt sich dabei, wie fast alle seine Vorgänger, allein auf den gedruckten Text des Defensor Pacis[2], obwohl längst erkannt ist, daß dieser Druck eine Menge sinnentstellender Fehler, Auslassungen und Änderungen enthält. So eingehende und folgenreiche textkritische Untersuchungen aber, wie sie Otto und Ritter anstellen, können unmöglich auf eine so schwache Grundlage gestellt werden, wenn man nicht auf Sand bauen will. Es ist doch sonst allgemein anerkannter Grundsatz, hierzu die handschriftliche Überlieferung im weitesten Umfang heranzuziehen und an ihr die Tragbarkeit der auf anderem Wege gewonnenen Schlüsse zu prüfen. Das fehlt hier völlig. Freilich muß man zugeben, daß gerade für den Defensor Pacis ein Überblick über die handschriftlichen Grundlagen jetzt noch kaum zu gewinnen ist, da eine darauf ruhende Ausgabe fehlt und die verhältnismäßig zahlreichen Hss. in aller Herren Länder zerstreut liegen. Aber dann möchte man freilich auch meinen, daß die Zeit für so weitgehende Untersuchungen und Schlußfolgerungen, wie sie Otto anstellt, noch nicht gekommen sei.

Es kann mir deshalb auch nicht in den Sinn kommen, die von Otto aufgeworfenen Fragen endgiltig durch eine Nachprüfung der Hss. zu beantworten. Denn auch ich kenne nicht die gesamte Überlieferung, wenn auch einen Teil der wichtigsten Hss., und gerade im Vorjahre wurde es mir ermöglicht, diese Kenntnisse wesentlich zu erweitern und zu vertiefen.[3] Aber alle Zweifel in

---

[1]) Zu Riezler in Theologisches Literaturblatt, hg. von F. H. Rausch, 9 (1874) n. 24, Sp. 553—560, zu K. Müller in Sybels HZs. 42 (1879), 302 f.

[2]) Im Folgenden benutze ich der Einfachheit wegen denselben Druck des Defensor Pacis, wie Otto, nämlich die Ausgabe des Gomarus, Frankfurt 1592.

[3]) Aus eigener Kenntnis und Untersuchung stütze ich mich auf folgende Hss., die ich für die von den MG. geplante Ausgabe geprüft habe: 1. Paris, Nat.-Bibl. lat. 15690 (P.); 2. Wien, Nat.-Bibl. Palat. Lat. 464 (A); 3. Wien, Palat. Lat. 809 (B); 4. Wien, Palat. Lat. 4516 (C); 5. Wien, Palat. Lat. 5369 (D); 6. Rom, Vat. Lat. 3974 (V); 7. Florenz, Bibl. Laur. Plut. 44, Cod. 26 (Fi); 8. Turin, Bibl.

Digitized by Google

Einzelfragen lassen sich noch nicht beseitigen, denn das Bild der Überlieferung scheint mir zunächst einfacher auszusehen, als es bei näherem Zusehen ist. Der große Umfang des Werks, dessen Durcharbeitung geraume Zeit fordert, und vor allem die, wie schon gesagt, weite Verstreuung der Hss. in Österreich, Italien, der Schweiz, Frankreich, Spanien und England, erschweren die Arbeit beträchtlich. Daher gebe ich die nachfolgenden Beobachtungen unter allem Vorbehalt als bloß vorläufige Ergebnisse, in der Hoffnung, sie später ergänzen zu können.

1.

Ein Hauptbedenken der Datierung bietet das 26. Kapitel der 2. Dictio des Defensor Pacis, und Otto stützt seine Schlüsse fast ausschließlich auf eine Analyse dieses Kapitels. Schon Ritter hatte hier eingesetzt und gefunden [1], daß das Kapitel später geschrieben sein müsse, als 1324, daß darin Andeutungen auf die Lage Italiens zur Zeit von Ludwigs Römerzug zu bemerken seien, daß der Verfasser ganz im Tone des Kirchenreformators von 1328 schreibe, dem Kaiser und sich die Aufgabe zumesse, diese Reform in Italien durchzuführen, wie es 1328 wirklich versucht wurde. Das letzte päpstliche Schriftstück aber, das angeführt werde, sei nicht, wie Riezler meinte, vom Mai 1324, sondern vom 11. Juli 1324, ja, die Erwähnung der päpstlichen Legaten führe auf das J. 1326, und die von Marsilius als nahe bevorstehend erwartete Verurteilung Ludwigs als Ketzer, auf die päpstliche Citation vom 3. April 1327. Da aber feststehe, daß Marsilius mit Jean de Jandun gemeinsam die Schrift noch in Paris verfaßte und bereits 1325 oder 1326 mit nach Deutschland brachte, da auch vor April 1327 die Kurie schon Auszüge daraus besaß, auf Grund deren die Verurteilung der Verfasser im Oktober 1327 erfolgte, so kommt Ritter zu dem Schluß, daß zwei Redaktionen des Defensor Pacis existierten: eine kurze, von Marsilius gemeinsam mit Jean de Jandun in Paris 1324 abgefaßte, die nur die Grundzüge des kirchenpolitischen Systems enthielt, und eine vervollständigte, während des Romzugs, aber vor der Kaiserkrönung, von Marsilius verfaßte, zu der dann noch nach der Kaiserkrönung die jetzige Vorrede hinzugekommen

Reale Cod. 121 (Tu); 9. Oxford, Magdalen College Cod. 86 (M); 10. Tortosa, Bibl. Capit. n. 141 (T); 11. Bremen, Stadtbibl. Cod. b. 35 (Br.)

[1]) Theol. Lit. Bl. a.a.O. Sp. 559 f., 558.

Digitized by Google

sei. In dieser letzten, abgeschlossenen Gestalt vom J. 1328 allein liege das Werk uns heute noch vor.

Diese Anschauungen haben die späteren Forscher, seit die Datierung einer Hs. auf 1324 bekannt war, nicht ernstlich geprüft. Nur der Amerikaner J. SULLIVAN untersuchte[1] fast die gesamte handschriftliche Überlieferung, 20 Hss., auf die Fragen hin: ob in allen Hss. im Vorwort Ludwig als Kaiser angeredet werde, ob eine kürzere Redaktion des Defensor Pacis nachweisbar sei, und ob in dem gen. Kap. 26 überall die Verurteilung Ludwigs als Ketzer noch als bevorstehend betrachtet werde. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Schrift nicht erst 1327 verfaßt sei, sondern 1324, daß höchstens das Vorwort (I, c. 1) erst 1328, nach der Kaiserkrönung, hinzugefügt sein könne, daß aber von zwei Redaktionen keine Spur vorhanden sei. Wohl wies er auf einen auch N. VALOIS schon bekannten Defensor Minor des Marsilius hin[2], der aber nicht die Grundlage des größeren Buchs, sondern umgekehrt ein späterer Auszug aus demselben ist und nie etwas anderes gewesen sein kann. NOËL VALOIS in seinem großen Artikel über Marsilius uud Jean de Jandun, der allein auch die Hss. in weitem Umfange heranzieht, steht i. G. auf demselben Standpunkte, ebenso die beiden englischen Gelehrten PREVITÉ-ORTON und BRAMPTON, die zuletzt eingehend sich mit diesen Dingen befaßt haben.

Erst HEINRICH OTTO hat jetzt die Vermutungen RITTERS, einer Anregung L. PASTORS folgend[3], nicht nur wieder aufgegriffen, sondern eingehend zu begründen und zu erweitern gesucht.

Er findet vor allem, wie Ritter, in Kap. 26 bereits eine deutlich erkennbare Anführung des päpstlichen Prozesses vom 11. Juli 1324.[4] Zwar erwähnt Marsilius an der Stelle desselben Kapitels, wo er ausdrücklich von den beiden früheren Prozessen des Papstes (v. 8. Okt. 1323 u. 23. März 1324) spricht, diesen dritten noch nicht[5], dagegen hat er kurz vorher[6] das päpstliche Approbationsrecht ausführlich kritisiert und über die Bedrohung des kurfürstlichen Wahlrechts durch den Papst gesprochen, und hier findet sich eine Stelle, die, wenn auch nicht buchstäbliches Zitat, so doch

---

[1]) Engl. Hist. Rev. 20, 293 ff. [2]) Jetzt herausgegeben von C. KENNETH BRAMPTON. The Defensor Minor of Marsilius of Padua, Birmingham 1922. Über seine Auffindung durch J. SULLIVAN und N. VALOIS vgl. dort S. V N. 3. [3]) OTTO a.a.O. S. 191, PASTOR, Gesch. d. Päpste I (1901), 82 N. 3. [4]) MG. Const. 5, 779 ff. n. 944. [5]) OTTO S. 192, Def. Pac. II, 26, S. 389. [6]) l. c. S. 384 ff.

Digitized by Google

nichts anderes, als eine Anführung des Prozesses vom 11. Juli 1324 zu sein scheint. Marsilius sagt a.a.O. (p. 385), nachdem er vorher anscheinend den ersten Prozeß zitiert hat: *In aliis vero quibusdam edictis, pronuntiando quendam per ipsos electum a Christo et a sua sede privatum esse omni auctoritate quam electores illi tribuere potuerunt, subdole subdit: 'Ac per hoc nullum volumus electoribns seu ipsorum officio praeiudicium generari', manifeste tamen illis praeiudicando, quinimo verius ipsorum penitus officium annullando, dum praedixit per ipsorum electionem nemini regalem Romanorum auctoritatem conferri, et dum per ipsos electum absque ipsorum consensu et determinatione privat electionis iure per ipsos impenso.*

In dem Prozesse Johannes XXII. vom 11. Juli 1324 heißt es an der betreffenden Stelle[1]: *Praefatum electum qui . . regno et imperio reddidit multipliciter se indignum . ., omni iure si quod sibi ex electione sua predicta competere seu competiisse poterat, a Domino privatum denuntiamus et ostendimus, nosque ipsum iure praefato sententiando privatum declaramus et privamus.* Am Schlusse (§ 17) fügt der Papst hinzu: *nequaquam tamen nostre intentionis extitit nec existit iuri principum . . ad quos electio Romani regis in futurum imperatorem promovendi spectare noscitur . , . in aliquo derogare.*

Man wird Otto Recht geben müssen, wenn er hier im Defensor Pacis ein direktes Zitat aus dem päpstlichen Erlasse vom 11. Juli 1324 findet, und wird die ältere Annahme, daß Marsilius bei den beschwichtigenden Schlußworten an die Briefe des Papstes an die Kurfürsten vom 26. Mai 1324[2] denke, für unwahrscheinlich ansehen, ja dem Wortlaut des Defensor widersprechend, wo ausdrücklich auf ein einziges päpstliches Schreiben angespielt wird, in dem beide Äußerungen sich finden sollen.

Gibt man das aber zu, so kann mindestens diese Stelle des Kap. 26 nicht schon vor dem 24. Juni 1324 geschrieben sein, wie es die eine Hs. will. In demselben Kapitel findet Otto[3] aber noch andere Anhaltspunkte, die ihn schließlich veranlassen, die Vollendung des vorliegenden Textes des Defensor Pacis in den April 1327 zu versetzen.

---

[1]) MG. Const. 5, 785 ff. n. 944 § 11, § 17 (S. 787); Otto S. 192. 194.
[2]) MG. Const. 5, 756 n. 912. Riezler l. c. S. 24, 196 N. 1. [3]) Otto S. 194 ff. 199.

Digitized by Google

Zwar die Bemerkung, daß der Papst die Nachbarn der christlichen Fürsten gegen diese aufwiegele[1], muß man wohl nicht notwendig auf den Poleneinfall in die Mark Brandenburg i. J. 1325 beziehen, und auch die Stelle über die Legaten des Papstes in Tuszien und der Mark Ankona[2] scheint mir nicht unbedingt auf die beiden am 7. April 1326 ernannten Kardinäle hinzuweisen, sondern man darf wohl mit VALOIS[3] an die ältere Legation des Kardinals Bertrand de Pojet und an den Abt von St. Sernin in Toulouse denken, von denen vorher[4] deutlich gesprochen wird. Was ferner die päpstliche Anklage auf Häresie gegen Ludwig d. B. betrifft[5], so ist es gewiß richtig, daß der König nach dem förmlichen Verfahren, wie es der Papst selbst u. a. in dem Schreiben vom 1. April 1332 schildert[6], verurteilt worden ist, und ebenso ist es sicher, daß am 8. April 1327 Johann XXII. ihn wegen Begünstigung der Ketzer als seit mehr denn zwei Jahren exkommuniziert nennt, ihn jetzt als offenbaren Gönner der Ketzer erklärt und ihm für den 1. Okt. 1327 einen peremptorischen Termin setzt[7], endlich daß Ludwig am 23. Okt. 1327 endgiltig als Ketzer verurteilt wird.[8] Wenn aber nun OTTO[9] unter Berufung auf eine angeblich 1594 in Avignon noch vorhandene päpstliche Urkunde von Anfang Oktober 1324, die seitdem völlig verschollen ist und deren Existenz schon K. MÜLLER[10] mit gutem Grunde bezweifelt hatte, einen Termin zum 1. Januar 1325 konstruiert, an dem Ludwig bereits ein erstes Mal verurteilt worden sei, so bleibt das m. E. doch sehr fraglich. Denn dann käme man eben zu einer zweifachen Verurteilung wegen Begünstigung (Januar 1325 und 3. April 1327) und einer stillschweigenden Nichtbeachtung der ersten Sentenz durch den Papst selbst. Dem widerspricht aber, daß sie an den päpstlichen Vikar in Rom zur Veröffentlichung gesandt worden sein soll[11], und daß andererseits sich keinerlei sonstige Spuren der angeblichen ersten Verurteilung finden, weder in den päpstlichen Erlassen 1325, 1326, noch später in der offiziellen Sammlung der Prozesse gegen Ludwig: nirgends wird

---

[1]) Def. Pac. II, 26 S. 395, OTTO S. 194. [2]) II, 26 S. 399. [3]) Hist. litt. 33, 570 N. 4. [4]) II, 26 S. 398. [5]) OTTO S. 195—199. [6]) OTTO in Quellen und Forsch. aus Ital. Arch. und Bibliotheken 14 (1911), 159ff. u. Beilage n. 27 p. 250. [7]) MG. Const. 6, 185f. n. 274. OTTO S. 197 N. 58. [8]) MG. Const. 6, 265—268, n. 361. [9]) l. c. S. 196f. [10]) K. MÜLLER l. c. 1, 361 Beil. 9, vgl. S. 102. [11]) Vgl. OTTO S. 197 N. 61 nach RAYNALD, Ann. eccl. 1325 § 27.

Digitized by Google

dieser doch sehr wichtige Prozeß vom Januar 1325 erwähnt. Wenn es sich also bei der erwähnten Nachricht aus dem 16. Jh. nicht nur um einen bloßen Entwurf eines nicht publizierten Prozesses handelt, so ist wohl das Wahrscheinlichste, daß eine Verwechselung mit dem Prozeß vom 8. Okt. 1323 vorliegt. Johann XXII. datiert jedenfalls den Beginn des Häresieverfahrens gegen Ludwig erst vom 8. April 1327 an, nicht von 1324.[1] Daß schon seit 1323 in päpstlichen Schreiben von der Ketzerfreundschaft Ludwigs die Rede ist, besagt nichts.

Damit entfällt aber Ottos Argument für die Datierung. Wenn im Kap. 26 gesagt ist[2], daß der Papst den König 'Gönner der Ketzer' nenne, so kann das 1324 ebensogut geschrieben sein, wie 1327.

Auf April 1327 führt freilich nun nach Otto ein letztes Beweismoment, die öfter besprochene Stelle des Kap. 26, die schon von Riezler[3] durch eine richtige Emendation des gedruckten Textes zur Datierung verwertet wurde, nur daß er daraus schloß, der Verfasser müsse vor dem 8. April 1327 geschrieben haben. Otto[4] dagegen findet m. E. mit Recht, daß an der genannten Stelle nicht die Vorladung (vom 8. April 1327) von Marsilius noch erwartet werde, sondern vielmehr bereits die Verurteilung Ludwigs als Ketzer als nahe bevorstehend angedeutet sei, d. h. daß der terminus a quo für die Datierung der 8. April 1327, der terminus ad quem der 23. Okt. 1327 sei, bezw. der Tag, an dem Ludwig zuerst Nachricht über seine bevorstehende Verurteilung erhielt. Freilich, wenn man eine Bezugnahme auf den bereits erlassenen Prozeß vom 3. April 1327 nicht annimmt — und nichts zwingt m. E. hierzu — so fällt auch die Kombination. Immerhin bleibt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Ottos Annahme bestehen, und er weiß es weiter sehr plausibel zu machen[5], daß

[1]) Vgl. das päpstl. Schreiben von 1327, Apr. 29, MG. Const. 6, 203 n. 287; Otto S. 198. [2]) II, 26 S. 398. [3]) Riezler l. c. S. 196. 223 N. 2. Sullivan, Engl. Hist. Rev. 20, 299. [4]) l. c. S. 200. Die Stelle II, 26 S. 390 lautet: *Demum vero sue malitie aculeum quem in nocumento et exterminatione credit extremum, foras emittet fortassis in predictum principem figere credens, blasphemiam videlicet suam quamdam ab ipso vocatam sententiam . ., qua supradictum principem cum adherentibus aut obedientibus et faventibus sibi omnibus tamquam regi pronuntiabit hereticos et ecclesie inimicos sive rebelles suorumque temporalium omnium mobilium et immobilium iure privabit.* So alle Hss., nur D schwankt zwischen Futur und Perfekt. [5]) Otto S. 199.

Digitized by Google

eben damals im Sommer 1327, zwischen April und August, der Defensor Pacis seine jetzige Gestalt erhalten habe. Damals hielt sich Ludwig in Mailand auf, Marsilius war in seinem Gefolge, predigte angeblich gegen den Papst und beteiligte sich an verleumderischen Schriften gegen ihn; am 9. April 1327 wurde er von Johann XXII. gebannt.[1]

Indessen alle diese Argumente ruhen i. W. auf der Kritik eines einzigen Kapitels (II, c. 26); kann nicht dieses Kapitel späterer Einschub sein, muß man wegen dieses einen Kapitels, wie Otto will, zwei wesentlich verschiedene Redaktionen des ganzen Werkes, eine von 1324, eine von 1327 annehmen?

Otto hat nun versucht, an einer Reihe anderer Stellen Spuren einer solchen totalen Umarbeitung nachzuweisen; sie scheinen mir allerdings zunächst nicht viel mehr darzutun, als daß der jetzige Text vom Verfasser selbst sehr sorgfältig durchgesehen und redigiert wurde, ehe er ihn veröffentlichte — nicht, daß zwei ganz verschiedene Schriften, aus verschiedenen Jahren, eine kurze und eine stark erweiterte, von zwei verschiedenen Verfassern (denn die erste soll Marsilius mit Jean de Jandun gemeinsam verfaßt haben, die zweite allein), ja, mit verschiedener Tendenz existierten.

Denn Otto geht soweit[2], die Einheitlichkeit des Planes im Defensor Pacis zu bestreiten, einen Widerspruch zu finden zwischen der im Vorwort (I, 1) entwickelten Disposition und der Ausführung. Der erste Teil (Dictio I) enthalte nicht die I, 1 angekündigte Erörterung über die geheime Ursache des Unfriedens, d. h. die Frage der plenitudo potestatis der Päpste, sondern eine ausführliche Staatslehre, keine Verteidigung des Friedens, sondern seine Verherrlichung. Erst das letzte, 19. Kapitel kehre zum Thema von I, 1 zurück, hier erst werde jene verborgene Ursache des staatlichen Unfriedens genannt, und erst mit Dictio II beginne die Erörterung dieses Themas nach einem besonderen Plane (II, 1), der sich in keiner Weise mit dem in I aufgestellten decke: insbesondere fielen die Kap. 23, 24 u. 26 aus dem Rahmen. Sie, der Kern und Höhepunkt des ganzen Defensor Pacis, rührten offenbar erst von der Umarbeitung v. J. 1327 her, in ihnen werde die Lehre von der plenitudo potestatis, wie schon I, 1 angekündigt worden war, ausführlich erörtert, während nach dem Plane in II, 1 dafür kaum Raum vorgesehen sei. Also habe Marsilius 1327

[1]) MG. Const. 6, 192 ff. n. 277, § 3. 4.

[2]) Otto S. 202 ff.

Digitized by Google

den ursprünglichen Defensor Pacis völlig umgestaltet, ihm eine ganz neue Einstellung gegeben[1]: aus einer Verteidigung des Friedens im Staate sei eine Kampfschrift gegen die plenitudo potestatis der Päpste geworden; den neuen Rahmen, der schlecht zu dem alten Inhalt passe, bildeten die Kapitel I, 1 u. 19, II, 23, 24 u. 26 und die ganze 3. Dictio.

Prüfen wir diese Aufstellungen etwas näher, so ergibt sich m. E. doch eine starke Übertreibung der Widersprüche und Planlosigkeiten, die sich im Texte finden sollen. Gewiß, niemand, der das umfängliche Buch aufmerksam durchliest, wird an RIEZLERS Urteil[2] von einem einheitlichen, in einem Zuge gearbeiteten Werke festhalten wollen, niemand an die Legende glauben, daß es in zwei Monaten niedergeschrieben sei.[3] Formvollendung ist das, was man am meisten vermißt: Wiederholungen, unnötiges Verweilen bei Einzelheiten, ermüdende Vor- nnd Rückverweise, immer wiederholte Zusammenfassungen und Rückblicke, alles zeigt die Mühe, die Stoffmasse zu bändigen und klar zu gliedern. Im Schreiben selbst scheint der Verfasser bisweilen noch nicht ganz sicher, ob er später etwas erörtern wird oder nicht; immer wieder aber erinnert er den Leser an seinen Plan, an den Gang seiner Beweisführung; ganz richtig auch spricht er von *summae sententiarum*[4], hier nicht in dem technischen, theologischen Sinne, sondern als 'Sammlung von Aufsätzen', wie LORENZ etwas frei übersetzte.[5] Marsilius selbst spricht von der langen Zeit der Vorbereitung und Durchdenkung seines Stoffes[6], alles macht den Eindruck stückweisen Entstehens, gelegentlicher Fortsetzung und Erweiterung, einer Lebensarbeit, die nach Jahren erst zum Abschluß kam, deren Stoff dann mühsam und gezwungen, aber doch konsequent bis in die kleinsten Unterabteilungen der Kapitel in ein logisches Schema, in eine Disposition gepreßt wurde.

Das ging ohne Widersprüche und Härten nicht ab. Aber das ist etwas anderes, als die von OTTO behauptete 'Neueinstellung' des Ganzen, noch dazu binnen zweien Jahren, zwischen 1324 u. 1327. Läßt sich eine solche Umarbeitung nachweisen? Ich glaube nicht.

---

[1]) S. 208. [2]) RIEZLER l. c. S. 194. [3]) Über diesen Irrtum: VALOIS l. c. S. 568 f. [4]) I, 1 S. 5. [5]) O. LORENZ, Papstwahl und Kaisertum, Preuß. Jb. 1873, S. 46, RIEZLER S. 194 N. 3. [6]) I, c. 1 S. 5 *post tempus diligentis et intente perscrutationis scripture mandaui.*

Digitized by Google

Zunächst scheint mir der I, 1 aufgestellte Plan keineswegs so wenig befolgt, wie Otto glaubt; und sodann, meine ich, widerspricht auch die Disposition von II, 1 nicht der von I, 1.

Im Kap. 1 des ersten Teils, das doch zweifellos zu den zuletzt entstandenen Stücken gehört, ist die Rede von dem Unfrieden insbesondere Italiens und von seiner geheimen Ursache, die kein Aristoteles noch erkannte oder erkennen konnte[1], die erst Marsilius aufzudecken sich berufen fühlt: nicht die von Aristoteles im 5. Buche der Politik erörterten Gründe staatlicher Unruhen will er wiederholen[2], sondern diese spezielle Ursache erörtern, und in drei Teilen will er diesen Vorsatz durchführen, die wohlgemerkt nur nach der Methode, nicht inhaltlich, unterschieden werden. Im ersten Teil wird er durch rein logische, philosophische Beweise die Grundlagen geben, im zweiten diese Beweisführung mit Zeugnissen aus der Heiligen Schrift und ihren Lehrern bekräftigen, und im 8. Teil endlich eine Reihe nützlicher Schlußfolgerungen zusammenstellen.[3] Wie ist das ausgeführt?

Die 1. Dictio enthält eine rein philosophische Staatslehre, im engen Anschluß an Aristoteles, eine Reihe logischer Untersuchungen und Definitionen der für das Ganze wesentlichen Begriffe *tranquillitas, intranquillitas, regnum, lex, legislator,* eine auffallend lange Erörterung des Wahl- und des Erbprinzips, mit einem bemerkenswerten Hinweis auf die *ecclesiastica oeconomia*, von der im 2. Teile die Rede sein soll[4], denn hier erscheint die geistliche Gewalt nur als eine der Funktionen der menschlichen Gemeinschaft; und als Ergebnis und Zweck all dieser freilich sehr weit ausgesponnenen, politischen Darlegungen wird in c. 17 der Satz

---

[1]) I, 1 S. 3: *Hanc siquidem eiusque ortum et speciem nec Aristoteles aut philosophorum alter sui temporis uel prioris conspicere potuit.* [2]) ebd. S. 5: *earum que per Aristotelem assignate fuerunt, numerum atque naturam iterare foret abundans.* [3]) ebd. S. 6: *per tres dictiones; in prima quarum demonstrabo intenta viis certis, humano ingenio adinuentis, . . in secunda uero que demonstrasse credidero confirmabo testimoniis ueritatis, in eternum fundatis, auctoritatibus quoque sanctorum illius interpretum . . hinc etiam falsitates determinationibus meis oppositas impugnabo . . In tertia siquidem conclusiones quasdam seu perutilia documenta, ciuibus tam principantibus quam subiectis obseruanda, inferam ex predeterminatis habentia certitudinem euidentem.* [4]) I, 16 S. 79: *Signum autem sufficere obedientiam que ad principatum et leges est, quod in ecclesiastica oeconomia* (man beachte diesen Ausdruck!) *de Romano papa uidemus . . Cuius quidem causam assignabimus primo 2e parte* 1.

Digitized by Google

bezeichnet, daß niemand auf Erden eine Herrschaft ausüben dürfe, ohne dazu von einem menschlichen oder göttlichen Gesetzgeber autorisiert zu sein.[1] Die Zusammenfassung gibt dann c. 19[2]: Die vorangehenden Untersuchungen haben die Grundlagen von Ruhe und Unruhe im staatlichen Leben dargelegt; eine besondere Untersuchung soll nun der außerhalb all solcher philosophischen und logischen Betrachtungen liegenden, ungewöhnlichen Spezialursache des Unfriedens vor allem in Italien gewidmet werden. Alles, was die Handlungsfreiheit der Regierung hemmt, ruft nach den Ausführungen von Dictio I Unfrieden hervor.[3] Dahin gehört auch jene geheime Ursache, der Mißbrauch nämlich der geistlichen Gewalt. Die wahre Natur dieser Gewalt werde aus I, 6, über den Ursprung des Priestertums und der *lex evangelica*, erkannt. In einem Überblick[4] über die geschichtliche Entstehung der Schlüsselgewalt, des Primats Petri und des Anspruchs der Nachfolger Petri auf Weltherrschaft, zuerst kraft des konstantinischen Privileges, später kraft des Titels der *plenitudo potestatis*, wird der Übergang zum zweiten Teile gewonnen, wo nun, wie I, 1 angekündigt war, mit Gründen aus der Heiligen Schrift der Kampf fortgeführt wird.

In alledem kann ich keine Widersprüche zwischen Plan und Ausführung erkennen. Gewiß oft gewaltsam, aber konsequent werden die einzelnen Untersuchungen miteinander und mit dem Hauptzweck in Beziehung gesetzt; die einheitliche Redaktion des Stoffes ist durchgeführt. Aber freilich, dieser Stoff scheint wie ein Mosaik und mag zu sehr verschiedenen Zeiten gesammelt, vielleicht auch schon einmal konzipiert sein. Man kann ruhig mit Otto[5] für I, 1 und 19 (vielleicht auch für c. 12 u. 17) eine spätere Entstehung und Niederschrift annehmen, als für die übrigen Kapitel des I. Teiles. Aber das ist etwas anderes, als die Frage, ob 1324 ein ganz anderes Buch mit anderer Einstellung veröffentlicht worden sei, als 1327, und ob gewisse Kapitel dem einen oder dem anderen zuzuweisen seien. Gewiß ist der vorliegende Text überarbeitet, redigiert für einen bestimmten Zweck. Aber sollte 1324 das ein so wesentlich anderer gewesen sein, als 1327? Nichts beweist m. E., daß die vorliegenden *summae sententiarum* erst im letzteren Jahre so redigiert worden wären, nicht schon 1324.

---

[1]) I, 17 S. 92. [2]) I, 19 S. 96 ff. [3]) ebd. S. 97. [4]) ebd. S. 98—104. [5]) Otto S. 208.

Digitized by Google

Was aber vom ersten Teile gilt, gilt m. E. auch vom zweiten und dritten. Otto[1] findet den in II, 1 entwickelten Arbeitsplan entscheidend für die Frage der Entstehung des Defensor Pacis, denn er decke sich mit dem Plane in I, 1 in keiner Weise. Das ist m. E. durchaus nicht der Fall. Im Gegenteil, wie I, 1 angekündigt und I, 19 wiederholt ist, wird in II, 1 die Disposition des zweiten Teils aufgestellt[2] und in den folgenden Kapiteln auch durchgeführt. Die Untersuchung gilt jetzt jener geheimen Ursache, der päpstlichen *plenitudo potestatis*, und methodisch wird sie geführt mit Beweisen aus der Heiligen Schrift; das Für und Wider jener Lehre wird erörtert (c. 3—5), dann folgt die positive Darstellung der Lehre von der Schlüsselgewalt (c. 6 u. 7), und dann die Darstellung der Entstehung der Lehre von der *plenitudo potestatis*, die sich zuerst auf die angeblichen Privilegien Konstantins stützte (c. 8—22), dann aber auf die Schlüsselgewalt selbst (c. 23—26). Also gerade die von Otto[3] als aus dem Rahmen fallend betrachteten Kapitel 23, 24 und 26 fügen sich völlig ein, führen die Darstellung auf einen Höhepunkt, verstärken die früheren Argumente. Gewiß ist die Ausführung des Planes 'umfassender', als es nach I, 1 scheinen könnte, aber das liegt wahrscheinlich mehr an der allmählichen Entstehung des Ganzen, wie an einer Verschiebung 'der Einstellung' zwischen 1324 und 1327. Alles dreht sich vom ersten bis zum letzten Kapitel um die Lehre von der *plenitudo potestatis* und ihre Widerlegung. In keiner Weise ist einzusehen, daß für die Kapitel 23, 24 und 26 in dem ursprünglichen Arbeitsplan (II, 1) kein Raum sei. Wenn man (wie ja auch Otto es tut) zugibt, daß der größte Teil der zweiten Dictio dem Defensor Pacis von 1324 angehöre, so gilt das auch für diese Kapitel.

Es brauchte m. E. keines neuen Rahmens, um 1327 den alten Defensor Pacis von 1324 darin einzuspannen, und wenn Otto selbst annimmt[4], daß Marsilius 'Änderungen im großen Stile' nicht vornahm, so widerspricht er sich doch m. E., wenn er von einer 'ganz neuen Einstellung' des Werkes im J. 1327 redet und offenbar Hinzufügung von einigen ganz neuen Kapiteln im 1. und 2. Teile annimmt.

Davon kann m. E. nicht die Rede sein, sondern man wird annehmen dürfen, daß der Defensor Pacis, wie wir ihn besitzen,

[1]) Otto S. 205. [2]) Vgl. I, 1 S. 6, I, 19 S. 96. 105; II, 1 S. 108.
[3]) Otto S. 207. [4]) S. 208.

Digitized by Google

bereits 1324 vorlag, daß aber wohl später, wahrscheinlich 1327, Marsilius daran kleine stilistische und redaktionelle Änderungen vornahm, und daß das Werk uns nur in dieser abgeschlossenen, letzten Gestalt vorliegt. Man muß doch auch bedenken, daß Marsilius ja angeblich 1324 sein Buch in Paris vollendete, daß er es aber damals noch gar nicht Ludwig überreichte, ja, daß er, als er später, angeblich in der ersten Hälfte des J. 1326, an den deutschen Hof kam [1], damit einen Mißerfolg erlebte und erst seit 1327/8 zu Einfluß und Bedeutung aufstieg. Kein Wunder also, wenn damals erst der Defensor Pacis von seinem Verfasser formell abgeschlossen sein sollte.

Indessen die wichtigste Frage ist doch: wie stellt sich die handschriftliche Überlieferung zu Ottos Thesen? Sind vielleicht doch zwei so stark voneinander abweichende Redaktionen, wie er sie annimmt, vorhanden? Oder lassen sich wenigstens Spuren tiefgreifender Umarbeitung nachweisen? Vielleicht findet sich noch ein echter Rest eines jetzt verloren gegangenen, älteren Defensor Pacis!

2.

Die bisherige handschriftliche Untersuchung hat noch keine abschließenden Ergebnisse gehabt. N. Valois und besonders J. Sullivan, der bisher wohl am eingehendsten die Hss. des Defensor Pacis geprüft hatte, haben nur gewissen Einzelfragen sich zugewandt, Previté-Orton, der eine kritische Ausgabe vorbereitet, hat seine Resultate noch nicht bekannt gegeben. Auch ich kann im Folgenden nur Vorläufiges bringen, da meine eigenen handschriftlichen Untersuchungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

Es scheint zunächst, als ob die Überlieferung nicht schlecht sei. Etwa 24 Hss. sind bekannt, von denen einige bis in die Mitte oder gar erste Hälfte des 14. Jh. zurückzureichen scheinen, die meisten anderen dem 15. Jh. angehören. Ferner: nicht nur die eine längst bekannte Wiener Hs. Palat. 464 trägt das Datum

[1] Die Annahme Ottos S. 209 und anderer (auch Bramptons l. c. S. 508 f.) unter Berufung auf Reinkens, Urkunden, München. Abh. 1886, n. 287, daß Marsilius im Frühling 1326 am deutschen Hofe erschienen sei, und gar daß Johann XXII. im Juli oder August 1326 schon die erste Bulle gegen die Verfasser des Def. Pac. geschleudert habe, ist doch sehr fraglich; vgl. MG. Const. 6, 147 u. 402 n. 489, 192 ff. n. 277 u. NA. 26, 709.

Digitized by Google

1324, sondern noch zwei andere, von denen die eine erst im vergangenen Jahre bekannt geworden ist.

Alle Hss. aber scheinen mir in 2 Hauptgruppen zu zerfallen, die ich als die deutsche (Wiener) und die französische (Pariser) bezeichnen möchte.[1] Denn auch die in England, Italien und Spanien liegenden Hss. zeigen enge Beziehungen zu der einen oder andern dieser beiden Gruppen. Es liegt nahe, daran zu denken, daß hier die zwei von Otto vermuteten Redaktionen, eine jüngere und eine ältere, vorliegen. Aber es muß von vornherein gesagt werden, daß das nicht der Fall ist. Beide Gruppen gehen, soweit meine Beobachtungen reichen, auf einen gemeinsamen Archetyp zurück, der bereits der letzten, abschließenden Redaktion, die Otto in das J. 1327 setzt, entsprach. Die oben besprochenen zweifelhaften Stellen, die Kap. I, 1 und 19, II, 23, 24 und 26 stehen in allen Hss. in ziemlich identischem Wortlaut, wie im Druck, nirgends, soweit ich sehe, findet sich ein Zeichen etwa späteren Einschubs oder größerer Korrekturen und Umarbeitungen. Die auf 1324 datierten Hss. unterscheiden sich hier in keiner Weise von den undatierten; das gilt namentlich für das 26. Kapitel des 2. Teiles.

Damit schwindet die Hoffnung, in den Hss. selbst einen Anhalt für die vermutete Umarbeitung zu finden. Die Überlieferung gibt keinen direkten Beweis von zwei so verschiedenen Werken, wie sie Otto annimmt.

Worin sich die beiden Gruppen unterscheiden, das sind rein stilistische Varianten, die z. gr. T. auf das Konto der Abschreiber zu setzen sein werden, und allerdings auch gewisse Auslassungen und Zusätze, von denen noch zu reden sein wird. Ein besonderes Interesse verdienen natürlich die drei datierten Hss. Die Wiener Hs. Palat. Lat. 464 (A), die Otto selbst früher einmal eingesehen hat, aber doch sehr zu überschätzen scheint[2], gehört wohl noch der 1. Hälfte des 14. Jh. an, war schon im 14. Jh.

---

[1]) Ob man sie freilich auf zwei Urexemplare zurückführen kann, wie Previté-Orton a.a.O. p. 4 andeutet, von denen Marsilius das eine 1326 nach Deutschland gebracht, das andere in Frankreich zurückgelassen habe, scheint doch fraglich, wenn beide Gruppen die Textfassung von 1327 zeigen. [2]) Otto S. 211 N. 155. Aus der Tatsache, daß Blatt 9 nicht völlig beschrieben ist, läßt sich kein weiterer Schluß machen, da es Ersatz für ein ausgeschnittenes Blatt ist, wie sich genau beweisen läßt.

Digitized by Google

anscheinend in Wiener Besitz, ist sehr gut geschrieben, hat sehr wenig Korrekturen und Nachträge, gibt aber durchaus nicht einen fehlerlosen Text; spätere Hss. haben vielfach bessere Lesarten. Sie ist von Bl. 10 an bis zum Schluß von einer Hand geschrieben, Blatt 1—8^{v} und Bl. 9 rühren von zwei verschiedenen, anderen Schreibern her, Blatt 9 ist offenbar an Stelle eines jetzt herausgeschnittenen Blattes später ergänzt worden.

Ebenso alt, aber vielleicht interessanter ist die zweite bisher wenig bekannt gewordene Hs., die dem Kapitel in Tortosa in Spanien gehört: cod. n. 141 (T). Sie[1] scheint mir aus Frankreich zu stammen[2], ähnelt wohl A, aber weicht doch insofern ab, als sie öfter als Nachtrag von späterer Hand Stellen enthält, die in A Textgut sind. Bemerkenswert ist der Schriftcharakter, der nur auf den ersten Blättern Buchschrift zeigt, später schöne Kanzleischrift, ähnlich der Schrift der päpstlichen Register der Zeit. Der Text ist nicht gut, eine Menge Korrekturen und Nachträge am Rande von gleichzeitiger und späterer Hand finden sich und erschweren z. T. die Entscheidung, was als altes Textgut, was etwa als Nachtrag des Verfassers, und was als späterer Zusatz eines Schreibers oder Lesers zu betrachten sei. Jedenfalls sind auch in diesem alten Exemplar die oben besprochenen Stellen, besonders II, 26, in vollem Einklang mit der übrigen Überlieferung.

Eine dritte, ebenfalls auf 1324 datierte Hs. wurde mir erst im Vorjahre bekannt[3], und der Liberalität des Minoritenkonvents in Freiburg in der Schweiz, dem sie gehört, verdanke ich es, daß ich sie wenigstens flüchtig prüfen konnte. Sie ist m. E. bedeutend jüngeren Datums, als die beiden eben genannten (Ende des 14., vielleicht erst anfang des 15. Jh.) und gehörte einst dem Guardian des Klosters Friedrich von Amberg (gest. 1432), der sie mit von Paris gebracht haben soll, auch den Text durchkorrigiert hat.

---

[1]) Im Vorjahre hatte Paul Kehr die große Güte, mir persönlich eine eingehende Beschreibung der Hs. und photographische Proben aus Spanien zu senden, und soeben geht mir eine vollständige Photographie der ganzen Hs. durch die Zentraldirektion der MG zu. [2]) Das schließe ich, abgesehen von der Schrift, aus der Stelle am Schluß von I, 11, wo eine spätere Hand (saec. 14/15) auf Rasur geschrieben hat: *ipsius princeps quidam*, wie auch A schreibt, statt des *dum pulcher philippus francorum rex* in M. V. Die Stelle handelt von den Steuerforderungen Philipps des Schönen. [3]) Den ersten Hinweis verdanke ich Paul Kehr und P. Sigism. Brettle, O. M., in Rom, der die Freundlichkeit hatte, mir den Zutritt zu dem Freiburger Convent zu vermitteln.

Digitized by Google

Das letzte Blatt 159 mit den Schlußworten und dem Datum ist übrigens von anderer, späterer Hand geschrieben, als der übrige Text. Selbständigen Wert scheint mir die Hs. nicht zu haben.

Wenn man nun annimmt, daß die Textgestalt, die diese Hss. bieten, erst etwa 1327 entstanden sein kann, so hat das Datum [1] nur noch die Bedeutung, daß es auf eine ältere, nicht mehr vorhandene Fassung aufmerksam macht und irrig auch unter der späteren Fassung stehen geblieben ist, nicht aber, daß diese 3 Hss. noch die ursprüngliche Fassung böten.

Was die anderen Hss. betrifft, so ist besonders hervorzuheben die Vatikanische, Vat. lat. 3974, einst dem Minoritenprovinzial Petrus de Prato gehörig, geschrieben erst Ostern 1401, wie es scheint französischen Ursprungs, erst spät in die Vatikanische Bibliothek gekommen, aber sehr bemerkenswert dadurch, daß sie von einem gleichzeitigen Schreiber sorgfältig durchkorrigiert und mit einem anderen Codex kollationiert, d. h. danach ergänzt worden ist. Dieser andere Codex, bezw. der korrigierte Vatikanische, steht den Pariser Hss. sehr nahe.

Dagegen ist der ursprüngliche Text der Vatikanischen Hs. so wörtlich und in allen Eigenarten verknüpft mit der schönen Hs. n. 86 des Magdalen College in Oxford, die am 20. Januar 1410 abgeschlossen sein soll [2], daß man diese Oxforder Hs. für eine Reinschrift der Vatikanischen halten möchte, mindestens stammen beide direkt von derselben Vorlage ab. Der Oxforder Codex hat vielleicht den reinsten, sorgfältigsten Text, noch frei von späteren Zutaten, fast ohne alle Nachträge und sehr genau durchkorrigiert.

Um so geringeren Wert hat m. E. eine Turiner Hs. in der dortigen Privatbibliothek des Königs, n. 121, aus dem Lütticher St. Jakobskloster stammend, geschr. Ende des 14. Jh. Der Frater

---

[1]) Es hat in allen dieselbe Form: *Anno trecenteno milleno quarto vigeno, Defensor est iste perfectus festo Baptiste. Tibi laus et gloria Christe.* Die letzte Zeile fehlt im Freiburger Ms. Die Betrachtungen Sullivans S. 296f. über die Form der Zahlangaben scheinen mir überflüssig; etwas andres als 1324 kann man nicht lesen. [2]) Vgl. Sullivans Beschreibung l. c. S. 299. Ich besitze eine im Auftrage der MG. durch Vermittlung von Mr. Cowley, Direktor der Bodleiana, angefertigte vollständige Photographie der Hs. Einige wertvolle Angaben über die englischen Hss. verdanke ich der Freundlichkeit Mr. Previté-Ortons in Oxford.

Digitized by Google

Philipp von Othey, der die Hs. 1419 erwarb, hat auch den Text durchgesehen (i. J. 1420). Interessant ist an der sonst textlich sehr schlechten Hs. nur eine Randnotiz, die ein anderer Besitzer der Hs. (Mag. Rondelly) im 15. Jh. aus einer 1416, während des Konstanzer Konzils, von dem Lütticher Kanonikus Goffinus de Momalia verfertigten Abschrift des Defensor Pacis kopiert hat. Diese Notiz enthält ein Lob Gersons über Marsilius und sein Werk.[1]

Diese Hs. gehört bereits, soweit ich sehe, zu der Pariser oder französischen Gruppe der Hss., die vor J. SULLIVAN bereits KARL MÜLLER studiert hatte, wenn auch die beiden Forscher zu verschiedenen Auffassungen über die Verwandtschaft der 6 Pariser Hss. gelangten. Ich kann mich z. Z. nur auf das Ms. lat. 15690 berufen, das ich lange Zeit benutzen konnte, das zwar einen sehr lückenhaften, schlechten Text bietet, aber durch allerhand stilistische Abweichungen und Veränderungen sich deutlich von dem Wiener Typus unterscheidet.

Von den drei außer A noch in Wien vorhandenen Hss. sind zwei anscheinend direkt voneinander abhängig, die dritte ebenfalls erst dem 15. Jh. angehörig, sehr verderbt und A verwandt. Von den englischen Hss. scheint eine Hs. des Britischen Museums und eine in Cambridge, ebenso wie die Oxforder M, der französischen Gruppe anzugehören; eine Hs. der Bodleiana in Oxford gehört dagegen der Wiener Klasse an und soll der editio princeps sehr nahe stehen. Größeren Wert scheinen sie außer M nicht zu haben, von den übrigen Hss. in Auxerre, Brügge und gar Hannover ganz abgesehen.

Dagegen beanspruchen zwei alte, ziemlich genau auf 1360 datierbare Bearbeitungen ein gewisses Interesse: eine altitalienische, vollständige Übersetzung, die nach Angabe der Hs. im J. 1363 und zwar offenbar auf Grund einer französischen Übersetzung angefertigt worden ist[2], und ein Auszug aus dem Defensor Pacis, der

[1]) Vgl. darüber die Arbeit von E. RUFFINI-AVONDO in Riv. Stor. Ital. 1924 S. 113 ff., der dort S. 127 N. 57 die Angaben SULLIVANS über die Hs. korrigiert. Ich konnte sie durch freundliche Vermittlung des Senators Prof. FRANCESCO RUFFINI in Turin und das Entgegenkommen des Bibliothekars Prof. ZUCCHI in der Privatbibliothek des Königs in Turin einsehen. Die Worte Gersons lauten: *De Marsilio de Padua quod ipsum vidistis gaudeo. Est enim liber mirabiliter bene fundatus; et fuit homo multum tritus* (so, nicht *tristus!*) *in doctrina aristotilica et etiam in theologica et usque ad radicem resolutus quicumque ipsum fecit.*

[2]) Florenz, Laurentiana Plut. 44, cod. 26. Die außerordentlich schwer

Digitized by Google

sich in einer, wie es scheint, zwischen 1356 und 1360 entstandenen Bremer Hs. findet.[1] Aber beide zeigen keine Spuren einer älteren Redaktion.

Die eigene Bearbeitung, die Marsilius selbst anfertigte, der s. g. Defensor Minor, kommt nicht in Frage, da er wahrscheinlich erst 1842 verfaßt ist auf Grund der letzten Redaktion des Defensor Pacis.[2] Wenn übrigens damals noch der von Otto angenommene, kürzere Defensor von 1324 existiert hätte, so ist nicht einzusehen, warum Marsilius einen Auszug, eine neue kürzere Bearbeitung veranstaltete.

So scheinen auch die Hss. die Annahme zu bestätigen, daß nur eine Redaktion des Defensor Pacis vorhanden war, die schon 1324 entstanden, aber immerhin später noch von Marsilius revidiert und redigiert worden sein kann, sodaß sie in der vorliegenden Gestalt in das J. 1327 gehört.

Darauf hin können nun auch eine Reihe Zusätze und Änderungen in den Hss. führen, die m. E. nicht schlechthin als spätere Glossen betrachtet werden können; doch möchte ich hierüber z. Z. mich noch mit allem Vorbehalt äußern: so leicht, wie Otto anzunehmen scheint[3], sind die Zusätze des Marsilius doch nicht zu erkennen. Daß die Selbstzitate und Verweise von einem Kapitel zum andern nicht in allen Hss. stimmen und namentlich im letzten Kapitel des dritten Teiles nicht überall vollständig sind (in T fehlen sie hier ganz, in A sind sie später nachgetragen), hat wenig zu besagen.

Aus dem 1. Teil ist m. E. in dieser Hinsicht überhaupt nicht viel hervorzuheben. Das lange Augustinzitat aus De civitate Dei

---

entzifferbare Papier-Hs., Kursive saec. 15, hat die Überschrift Bl. 1: Questo si chiama illibro del difenditore della pace e tranquilita trasslatato di franciesco (fehlen einige abgeschnittene Buchstaben: in?) [fio]rentino lano MCCCLXIII., vgl. auch Fr. Scaduto, Stato e chiesa (Firenze 1882) S. 112 N. 1 u. Villari, Nuova Antologia 1913 (V, 164, 2) S. 371.

[1]) Die Altersbestimmung von H. Theobald, Beiträge zur Gesch. Ludwigs des Bayern (Beilage zu Jahresbericht des Großherzogl. Gymn. Mannheim 1896/97) S. 5 ff. scheint mir nicht über alle Zweifel erhaben. [2]) Über die Datierung des Defensor Minor vgl. Brampton in seiner Ausgabe S. VII, gegen Valois l. c. S. 616. [3]) Otto S. 208 N. 133. Die hier angegebenen, als Zusätze betrachteten Stellen sind völlig willkürlich herausgegriffen und haben das Zeugnis sämtlicher Hss. gegen sich.

Digitized by Google

l. 19, das sich I, 1 in P, Turin und in V (hier als Nachtrag) findet, wird kaum alt sein; bis in die Mitte des 14. Jh. mindestens läßt sich dagegen in I, 16 der interessante Zusatz: *ut in Venecie ducibus satis apparet* verfolgen, in M, V, der altitalienischen Übersetzung und einer Wiener Hs., aber gerade in A, T, P und Fr fehlt er! Noch merkwürdiger ist die Stelle in I, 19 (p. 104 des Drucks von 1592): *Non enim Romano vel alteri episcopo* bis *Haec autem oeconomice sunt*, die sich gerade in den drei datierten Hss. findet (T, A. u. Fr), während sie in allen anderen zu fehlen scheint, im Druck aber wieder erscheint. Stand sie etwa nur in der ursprünglichen Ausgabe von 1324, und ist später von Marsilius als überflüssig gestrichen worden, weil hier unter Verweis auf Aristoteles ein Satz ausgesprochen wird, der im zweiten Teil ausführlich mit Beweisgründen aus der Heiligen Schrift erörtert wird? II, 4, bei der Erörterung der geistlichen Gewalt, findet sich der charakteristische Zusatz: *neminem tamen ad hoc cogendo* in den Hss. A und als Zusatz in T, während er sonst fehlt. II, 14 § 8 haben A und T (hier als Nachtrag) einen Zusatz, der mir auch auf Marsilius selbst zurückzugehen scheint, der aber in den andern Hss. fehlt.[1] Ähnliche Betrachtungen von handschriftlichen Verschiedenheiten, die nicht ohne Weiteres auf Rechnung der Kopisten zu setzen sind, ließen sich auch in anderen Partien machen. Sie würden das ohnehin schon wahrscheinliche Resultat bestätigen, daß Marsilius sein Buch auch nach 1324 noch weiter revidiert und vervollkommnet hat.

Aber vielleicht erlauben uns die Hss. noch mehr zu sehen und wenigstens eine Vermutung zu äußern, die Otto doch in gewissem Sinne Recht geben würde, wenn er meint, daß Marsilius in sein Buch einen älteren Defensor Pacis aufnahm und überarbeitete.

Otto und alle anderen Forscher scheinen mir bisher zu wenig den Schlußpassus beachtet zu haben, der zwar in den Drucken fehlt, aber sich in allen Hss., alten und jüngeren, findet. Hier, am Ende des Buchs, gibt Marsilius eine Erklärung des Titels und eine kurze Rekapitulation des Inhalts und des Zweckes seiner

[1]) Er lautet (nach dem Zitat: *Vade et vende omnia—pauperibus*, S. 238): *dato igitur secundum heresim aliquorum, Christum in quantum hominem habuisse dominium omnium temporalium rerum, ea vendidit aut consilium quod ad perfectionem tradidit non seruauit. Si ea vendidit ille, sibi ex successione Christi non potest uendicare Romanus aut alter episcopus neque collegium sacerdotum.*

Digitized by Google

Schrift. Es ist die authentische Auffassung des Verfassers! *Vocabitur autem tractatus iste defensor pacis*, heißt es da, *quoniam in ipso tractantur et explicantur precipue cause quibus conservatur et extat civilis pax siue tranquilitas et hec etiam propter quas opposita lis oritur, prohybetur et tollitur. Per ipsum enim scitur auctoritas, causa et concordantia divinarum et humanarum legum et coactivi cuiuslibet principatus, que regule sunt actuum humanorum, in quorum convenienti mensura, non impedita pax seu tranquilitas ciuilis consistit. Amplius per ipsum comprehendere potest tam principans, quam subiectum, que sunt elementa prima ciuilitatis cuiuslibet, quid obseruare oporteat propter conseruacionem pacis et christiane libertatis. Primus namque ciuis uel ciuilis regiminis pars principans, scilicet sit unicus homo uel plures, comprehendet per eas que in hoc libro scripte sunt humanas veritates atque diuinas, soli sibi conuenire auctoritatem precipiendi subiecte multitudini communiter aut diuisim, et unumquemque arcere, si expediat, secundum positas leges, et nil preter has arduum presertim agere absque multitudinis subiecte seu legislatoris consensu. Nec iniuria prouocandam esse multitudinem seu legislatorem, quoniam in ipsius expressa uoluntate consistit uirtus et auctoritas principatus. Subiecta uero multitudo et ipsius singulum quodlibet ex hoc libro adiscere poterit, qualem aut quales instituere oporteat principantes. Et quoniam solius principantis partis preceptis uelud coactiuis pro statu et in statu presentis seculi obedire tenetur, solummodo tamen secundum positas leges in quibus determinant, in quibus uero minime secundum tradita 14 et octauo decimo 1°* usf. 'Behält man dies im Gedächtnis, so wird jede Art von staatlicher Verfassung in Ruhe und Frieden erhalten bleiben, ohne die die Bürger auch für das jenseitige Leben schlecht vorbereitet sind.' —

Was hier als Inhalt angegeben wird, ist doch nicht mehr und nicht weniger, als eine Staatslehre, eine Untersuchung über die Gesetze, über die Grenzen der Regierungsgewalt, über das Verhältnis von Herrscher uud Beherrschten, ganz allgemein, in jeder monarchischen oder republikanischen Verfassung. Obrigkeit und Untertanen sind die beiden Parteien, an die der Verfasser sich wendet, zwischen denen er Frieden stiften will durch eine Lehrschrift. Kaum ein Wort von der Kirche, keine Silbe vom Papsttum und jener geheimen Ursache des Unfriedens, deren

Digitized by Google

Bekämpfung doch nach I, 1 der Defensor Pacis gewidmet war; nicht die geringste Andeutung, daß die Schrift dem Kaiser dienen solle zur Verteidigung seiner Rechte.

Hier liegt m. E. in der Tat ein offener Widerspruch zutage zwischen der Absicht und der Ausführung. Was Marsilius in diesen Schlußworten beschreibt, das ist in der Tat eine politische Abhandlung wohl auf Grund der aristotelischen Politik, wie sie etwa im ersten Teil des Defensor Pacis den Kap. 2—18 zugrunde liegt, aber nimmermehr jene umfassende Kritik der geistlichen Gewalt, wie sie im zweiten Teile in Angriff genommen wird, nimmermehr jene Kampfschrift, die die Axt an die Wurzel der Lehre von der *plenitudo potestatis* legt und die Rechte des Kaisertums verteidigt.[1]

Hier hätten wir also jene andere 'Einstellung', die Otto für den ursprünglichen Defensor Pacis von 1324 annimmt. Aber jener Defensor, der in Marsilius' Schlußworten beschrieben wird, kann m. E. unmöglich 1324 geschrieben sein. Was hätte eine solche Lehrschrift dem Kaiser in seinen Kämpfen nützen sollen, und wie könnte man die ungeheuere Aufregung erklären, die sie überall hervorrief? Nein, jener Defensor Pacis muß älter sein und unter ganz andern Umständen konzipiert sein, als der uns vorliegende. Um ihn zu verstehen, würde man vielleicht an die Zeiten der italienischen, städtischen Kämpfe unter Heinrich VII. und der inneren Unruhen in Frankreich in den letzten Jahren Philipps des Schönen denken müssen. Doch diese ganze Vorgeschichte des späteren Defensor Pacis hier aufzurollen, würde bedeuten, die ganze Lebensgeschichte des Marsilius mit all ihren vielen Rätseln und Dunkelheiten zu verfolgen. Das ist eine Aufgabe für sich, die hier nicht versucht werden kann. Halten wir nur die Erkenntnis fest, daß der Defensor Pacis ein Lebenswerk ist, an dem sein Verfasser viele Jahre gearbeitet, in dem er seine Erfahrungen gesammelt hat, und dem er endlich 1324 i. G. die Form gab, die uns vorliegt. Nur die Schlußworte entstammen

[1]) Auch die formelhaften Schlußworte: *adicientes quod siquid in ipsis reperiri contingat determinatum, diffinitum aut aliter quomodolibet pronuntiatum uel scriptum minus catholice, id non pertinaciter dictum esse ipsumque corrigendum atque determinandum supponimus auctoritati ecclesie catholice seu generalis concilii fidelium christianorum* — passen doch nicht zu dem sonstigen Tone des *liber stans per se nullius extrinsecus egens auctoritatis!*

Digitized by Google

vermutlich noch einer früheren Periode und einem Werke, das wir nicht mehr besitzen, das vielleicht nur Entwurf war. Zu der großen Kampfschrift aus der Zeit Ludwigs des Bayern gehören sie nicht, und darum fehlen sie mit Recht in den Drucken.

Noch ein Wort über die schon vielbesprochene Mitarbeiterschaft des Pariser Philosophen Jean de Jandun an dem ursprünglichen Werke. Wenn Otto[1], gestützt auf N. Valois, diesen Anteil ziemlich sicher bestimmen zu können glaubt, so ist er m. E. im Irrtum. Gewiß haben beide Männer gemeinsam gearbeitet, sind gemeinsam zum Kaiser geflohen und haben ihm den Defensor Pacis überreicht. Aber ebenso sicher ist, daß die vorliegende Schrift von Marsilius allein stammt, von ihm als sein geistiges Eigentum beansprucht wird und stilistisch seine persönlichen Merkmale trägt.[2] Mit welchem Recht will man behaupten, Jean de Jandun, nicht Marsilius sei der große Aristoteliker, der die Staatslehre des I. Teils entwickelt? Beide waren Magister der Pariser Universität, und war es nicht Marsilius, der seinem Freunde zuerst die reine Übersetzung der Problemata des Aristoteles verschaffte? Man kennt Jean de Jandun als Führer der Pariser Averroisten, aber Marsilius war, wie ich an anderm Orte zu zeigen hoffe, mit dem großen Pietro d'Abano in Padua befreundet, und Padua war ein Hauptsitz der italienischen Averroisten. Wer der Gebende und wer mehr der Empfangende war bei der gemeinsamen Arbeit, wird kaum zu bestimmen sein. Die oft bemerkte Analogie mit der italienischen Stadtverfassung bei den staatlichen Konstruktionen des Defensor Pacis spricht eher für Marsilius als den Konzipienten des kühnen Aufbaus, wie er ja (auch nach Otto) im 2. Teil des Defensor zweifellos der alleinige, geistige Urheber der Kirchenreformpläne ist. Mag die logische und metaphysische Begründung vielleicht mehr den Gedanken Jean de Janduns entstammen, der politische Gedanke des Defensor Pacis ist das geistige Eigentum des Marsilius. Doch über alles dieses wird an anderem Orte noch ausführlicher zu reden sein.

Fassen wir zusammen. Die Hypothese Ottos, daß der Defensor Pacis von 1324 eine wesentlich andere Schrift gewesen

---

[1]) Otto S. 212. [2]) Über die stilistischen Merkmale werde ich später noch zu sprechen haben; jedenfalls läßt sich nach meinen Beobachtungen auch im 1. Teile des Def. Pacis kein fremder Stileinfluß bemerken.

Digitized by Google

sei, als die uns vorliegende, die erst 1327 durch eine neue Einstellung und Schaffung eines neuen Rahmens mit Benutzung des alten Defensor entstanden sei, läßt sich aus den Hss. nicht belegen. Die Hss. kennen nur eine Fassung des Defensor Pacis, die vielleicht erst 1327 veröffentlicht, aber bereits 1324 vollendet gewesen sein muß. Sie geben aber Anhalt zu der Vermutung, daß dieser Defensor Pacis aufgebaut ist auf einer vor 1324 bereits entworfenen, wesentlich anderen Absichten dienenden Schrift des Marsilius.

Digitized by Google

MISZELLEN.

BAIOARIA LEX

Von
KARL STRECKER.

Ich hatte Gelegenheit, das Manuskript des Aufsatzes von R. MUCH (oben S. 385) vor dem Drucke einzusehen, und da, wie ich mit großem Kummer bemerke, darin auch für mich ein ernster Rüffel abfällt, ist es vielleicht erlaubt, sofort ein paar Zeilen hinzuzufügen. Ich liebe Retourkutschen gar nicht, aber hier muß ich doch klagen, daß ich im Vorstehenden 'jede Spur von Verständnis für das vermisse, worauf es mir ankam'. MUCH scheint ernstlich zu glauben, ich hätte den Ehrgeiz, durch die Heranziehung mittellateinischer Verse germanische Wortformen aufzuhellen. Wodurch habe ich diesen Verdacht verdient? Wie ich oben S. 133 mitteilte, hatte ich die Stellen zusammengesucht, um meine Auffassung eines Verses der Cambridger Lieder zu stützen; da die Frage aktuell geworden ist, glaubte ich die kleine Zusammenstellung veröffentlichen zu sollen, zugleich wollte ich dem angefeindeten Verse des Fortunatus zu Hilfe kommen. Mich interessiert in meinen Ausführungen tatsächlich nur die Frage, ob der Stamm im 6. und den folgenden Jahrhunderten zweisilbig oder dreisilbig gesprochen wurde, selbstverständlich nicht im Volksmunde, sondern in der gelehrten lateinischen Tradition, das ist für lateinische Verse nicht unwichtig. Wenn ich eine Rüge verdiene, so deshalb, weil ich nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht habe, daß ich unter der bequemen Bezeichnung 'Stamm' den Komplex der Buchstaben *b*—*r* verstand, ohne über die lautgesetzliche Erklärung des Wortes irgendein Urteil abgeben zu wollen. Ich gestehe ein, daß ein Sprachforscher, der gewohnt ist, mit 'Stämmen' zu operieren, das mißverstehen konnte. Also wo mein Latein zu Ende ist, lege ich ruhig die Hände in den Schoß und folge in andächtiger Bewunderung den Darlegungen des Altgermanisten, selbst wenn er zornig ist — und

Digitized by Google

auch mit Befriedigung, denn es wird ja oben S. 386 deutlich ausgesprochen, daß die Silbenzahl freigegeben ist, selbst für *bauuuarii* wird Dreisilbigkeit für möglich gehalten und der Fortunatusvers als richtig erklärt (S. 392). Dann sind wir ja völlig einig. Aus der Behandlung des Verses durch WIEDEMANN klang es allerdings anders, auch aus v. KRALIKS Darlegungen habe ich das nicht entnommen.

Ich könnte hier schließen, aber es ist mir doch zweifelhaft, ob damit die Sache erledigt sein kann, und nun fürchte ich, daß mich die Götter von neuem schuldig werden lassen. Meines Wissens dreht sich die Frage im Grunde darum, wie die ominöse Lex überschrieben werden muß. v. SCHWIND will sie nach der 'lautgesetzlich richtigen und in alter Zeit korrekt überlieferten Form' *Lex Baiuuariorum* (spricht: *Baiwariorum*) überschreiben (NA. 38, 48). Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das als unhistorisch gedacht empfinde. Wenn ich ein lateinisches Denkmal des 8. Jh. zu edieren habe, so ist es mir hierfür völlig gleichgültig, wie der als Überschrift zu wählende Volksname — und natürlich auch die Formen des Namens im Text — lautgesetzlich zu erklären ist, auch wie er im Volksmunde gesprochen wird, sondern es handelt sich lediglich um die latinisierte Form des 8. Jh., und da liegt die Sache so, daß in den von mir angeführten Dichterstellen ausnahmslos der dreisilbige 'Stamm' auftritt, darunter auch *baiuvarius*, für die in Prosa überlieferten Namen die Form mit *o* ohne weiteres dreisilbig ist, für *baiuuuar* dreisilbige Aussprache von MUCH für möglich erklärt wird und das Wortbild *baiuuar* zweisilbig oder dreisilbig sein kann, ein Beweis, daß es nur zweisilbig sein kann, bisher nicht erbracht ist. Ob man *baiuvar, baiovar, baioar* wählen will, ist dabei nebensächlich, denn, ich betone es nochmals, auf die lautgesetzliche Erklärung kommt es hier meiner Ansicht nach gar nicht an. *Baiuvar* ist die bisher beliebte Schreibung, darum würde ich gern dabei bleiben, Quieta non movere! Wenn das Gewissensbedenken erregt, so mag auch *baiovar* gelten, das ist hier ganz unwesentlich.

Vielleicht hätte ich diese Zeilen unterdrückt, denn welterschütternd erscheint mir die Sache nicht, wenn ich nicht gern die Gelegenheit benutzte, ein Versehen zu berichtigen, das mich viel mehr betrübt als MUCHS Tadel. In den Versen, die Servatus Lupus seinem Kodex der Volksrechte vorausschickte, Poetae 4, 1059, findet sich auch unsere Lex erwähnt. Durch ein abscheuliches, mir unerklärliches Mißgeschick sind im Index 4 Völkernamen aus-

Digitized by Google

gefallen, und ich bitte nachzutragen[1]: *Ribuenses* 1059, 8. *Langobardi* 1059, 10. *Alamanni* 1059, 12. *Baioaria lex* 1059, 14 und *Pippinus* 1059, 17. So fehlt oben S. 133 in meiner Zusammenstellung grade der wichtigste Vers, Poetae 4, 1059, 14

Ast Baioaria lex quintum tenet ipsa libellum.

Ich fand keine Möglichkeit, die Hs. vor dem Druck noch einmal einsehen zu lassen, und habe mich an MERKEL-DÜMMLERS Druck anschließen müssen, eine nachträgliche Anfrage in Modena ist unbeantwortet geblieben, doch ist wohl keine Veranlassung zu der Befürchtung, daß er in diesem Punkte nicht genau wäre. Also auch hier die dreisilbige Aussprache des Buchstabenkomplexes. Interessant ist dabei, daß der Vater des Lupus ein Baier war.

EIN UNBEKANNTER VERTRAG RUDOLFS VON HABSBURG MIT DEM STRASSBURGER BISCHOF KONRAD III. VOM JAHRE 1274.

Von
MANFRED KREBS.

Über die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zur Reichsgewalt im Verlaufe des 13. Jh. bieten uns zahlreiche urkundliche und chronikalische Nachrichten eine Fülle von Zeugnissen dar, welche es uns gestatten, die Linien der Entwicklung mit annähernder Sicherheit aufzuzeigen. Die erste Stelle unter diesen Quellen nehmen natürlich solche Urkunden ein, die nach ihrer ausgesprochenen Absicht die beiderseitigen Rechte und Besitzverhältnisse regeln wollen und als förmliche Verträge zwischen beiden Gewalten gelten können. Seit dem Anfang des Jahrhunderts herrschten über die Frage, was Reichsgut oder staufisches Kirchenlehen und was bischöflicher Besitz sei, in manchen Punkten Meinungsverschiedenheiten, die noch verschärft wurden durch ein Aufeinanderprallen der Ansprüche in der nimburgischen und dagsburgischen Erbschaftsfrage. Unter Friedrich II. zogen sich die Verhandlungen über diese Streit-

[1]) Ich habe meinen Index oft benutzt, auch häufig ausgiebige Stichproben gemacht, finde aber außer den Fehlern, die das obige Gedicht betreffen, nur zu verbessern: *Valerius* 201, 66 für 200, 66. Unter *Dicuil* war vielleicht auf 659 f. zu verweisen, obwohl der Name dort nicht genannt ist.

Digitized by Google

punkte jahrelang hin und gelangten, nachdem mehrere frühere Vertragsentwürfe nicht die Billigung des Kaisers gefunden hatten, erst im Jahre 1236 zu einem Abschluß.[1] Abmachungen ähnlichen Inhalts sind uns dann von den Königen Adolf[2] und Heinrich VII.[3] überliefert. Zwischen den Verträgen von 1236 und 1293 aber klaffte bisher eine empfindliche Lücke, welche nur unvollkommen durch die beiläufige, der Quellenangabe entbehrende Bemerkung GRANDIDIERS[4] ausgefüllt wurde, daß auch König Rudolf i. J. 1274 einen Vertrag mit dem damaligen Straßburger Bischof, Konrad III. von Lichtenberg, abgeschlossen habe, und daß diese Urkunde mit der späteren König Adolfs wörtlich übereinstimme.

J. FRITZ sah sich bei seinen Untersuchungen über das straßburgische Territorium durch diese Notiz veranlaßt, der Urkunde weiter nachzuforschen[5], mußte sich aber, da seine Bemühungen erfolglos blieben, mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Abschluß eines solchen Vertrages nach Lage der Sache nicht unwahrscheinlich sei. Erst als A. HESSEL bei den Vorarbeiten für den zweiten Band der Straßburger Bischofsregesten den Nachlaß GRANDIDIERS einer erneuten gründlichen Durchsicht unterzog, kam eine Abschrift zutage, welche wenigstens Protokoll und Eschatokoll des gesuchten Stückes genau wiedergibt, im übrigen aber auf die bekannte Adolf-Urkunde verweist. Wir sind also nunmehr in der Lage, den Vertrag zu seinem Zeitpunkt in die Regesten des Königs wie des Bischofs einzureihen; jedoch erfordern Überlieferung und Inhalt der Urkunde einige Bemerkungen, deren Umfang es nicht ratsam erscheinen läßt, sie in den Rahmen eines einzigen Regestes hineinzuzwängen. Ich gebe daher diese Bemerkungen im folgenden gesondert und schicke ihnen den Text der Urkunde voraus, wobei der in GRANDIDIERS Abschrift fehlende, aber zum bequemeren Verständnis der folgenden Anmerkungen unentbehrliche Hauptteil des Kontextes aus der Urkunde König Adolfs übernommen und in Petitdruck wiedergegeben ist.

---

[1]) BF. 2143; Regg. d. Bischöfe v. Straßb. 1043; vgl. J. FRITZ, Das Territorium d. Bist. Straßb. (Straßb. Diss., Köthen 1885) S. 77 f.; A. MEISTER, Hohenstaufen i. Elsaß (Straßb. 1890) S. 91 ff. [2]) BÖHMER, Regg. Ad. 413. Gedr. bei SCHOEPFLIN, Als. dipl. 2, 58 n. 786; Zs. f. Gesch. d. Oberrh. 6, 127 n. 4; MOSSMANN, Cartul. de Mulhouse 1, 93 n. 123. [3]) BÖHMER, Regg. Heinr. 4. Gedr. MG. Const. 4, 231 n. 263. [4]) Oeuvr. hist. inéd. 6, 74. 386. 427. [5]) Vgl. FRITZ a. a. O. S. 87.

Digitized by Google

König Rudolf von Habsburg schließt mit dem Elekten Konrad III. von Straßburg einen Vertrag und bestimmt die beiderseitigen Rechte und Besitzverhältnisse.

Hagenau 1274 Febr. 23.

Abschrift des 18. Jh. ex libro salico capituli Argentinensis fol. 11 Karlsruhe Gen. Landesarchiv, Nachlaß Grandidier III., 4.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri imperii fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, gratiam suam et omne bonum. Super controversia inter nos ex parte una et Cuonradum venerabilem Argentinensem electum, principem nostrum dilectum[a], ex altera super bonis et juribus infrascriptis iam diutius ventilata, nos cum eodem electo pro vtriusque nostrum commodo et vtilitate, necnon bono statu terre in vnum conuenimus et in inuicem concordauimus sub hac forma, videlicet quod nos oppidum Mulnhusen situm in superiori Alsacia, cum omnibus suis juribus et pertinenciis, jtem medietatem ville nuncupate Wasselnheim, que sita est prope castrum Cronemberg[1], cum omnibus juribus et pertinenciis suis, eo jure et modo, quibus imperatores et reges, nostri predecessores, medietatem dicte ville antea tenuerunt, debeamus possidere libere et quiete sine impedimento quolibet pro tempore vite nostre. Ipse vero electus castrum Nuwemburg[2] situm in Brisgouwe, prope oppidum Istein[3], item oppidum siue villam dictam Mollesheim, Mutziche, Hermetzheim et Wege[4] villas, cum omnibus ipsarum juribus et pertinenciis, libere et quiete possidebit absque impedimento quolibet, similiter tempore vite sue. Villas autem Gantrazheim[b] et Sulze[5], cum omnibus villis et bonis ad comiciam spectantibus, ambo possidebimus communiter pro indiuiso tempore vite nostre, jura, vtilitates et omnes prouentus qui ab ipsa comicia prouenire poterunt, inter nos bona fide equaliter diuidentes, eo saluo quod si ad nos uel ad dictum electum aliqui homines seu bona in dicta comicia specialiter pertineant, de quibus

a) *Die Abschr. hat:* dilectum etc. (ut in transactione Adolphi imperatoris anno 1293, Als. dipl. 2, 58; loco: episcopus legendum est electus). *Ich gebe in Petitdruck den Text der Adolf-Urkunde nach dem neuesten Druck* (MOSSMANN), *da mir eine nochmalige Kollationierung des gesamten Textes nach dem Straßburger Or. nicht möglich ist.* b) *So im Or. Straßb. Bez.-A. G. (70) 506.* MOSSMANN *hat fälschlich Tantrazheim.*

---

[1]) Wasselnheim und Kronenburg (abgeg.) im els. Kr. Molsheim. [2]) Nimburg im bad. B. A. Emmendingen. [3]) Istein, bad. B. A. Lörrach, irrtümlich statt Eichstetten, B. A. Emmendingen; vgl. unten. [4]) Molsheim, Mutzig, Hermolsheim, Wege (abgeg.), sämtlich im els. Kr. Molsheim. [5]) Dangolsheim und Sulzbad, ebenda.

Digitized by Google

constet uel constare possit, ille ad quem de jure spectant, suos homines vel bona suis vsibus specialiter applicabit, aliis bonis dicte comicie communibus et pro indiuiso remanentibus ut superius est expressum: hoc adiecto quod dictus electus medietatem dicte ville Wasselnheim tenebit eo jure et modo quibus sui predecessores eam antea tenuerunt. Ad hec predictus electus per stipulacionem sollempnem nobis promisit et se ad hoc obligauit, quod annuatim in civitate Argentinensi apud magistrum monete nobis ante diem natiuitatis domini quadraginta marcas puri et examinati argenti teneatur postposita excusacione qualibet persoluisse. Hanc autem composicionem amicabilem amicabiliter initam sic esse volumus personalem, quod per eam post mortem nostram sacro imperio et successoribus nostris et post obitum dicti electi Argentinensi ecclesie et ipsius successoribus nullum debeat prejudicium generari. Huius etiam compositionis et concordie mediatores fuerunt et testes sunt: Venerabilis archiepiscopus Moguntinus[1], sacri imperii per Germaniam archicancellarius, Otto regalis aule nostre cancellarius, prepositus s. Widonis Spirensis, F.[2] burcgravius de Nurenberg, frater B.[3] magister hospitalis sancti Johannis per Alemaniam, frater Cuonradus Wernherus[4] de domo Theutonica, S. de Geroltsegke[5], magister O. scolasticus Haselacensis[6], O.[7] vicedominus Argentinensis et alii quamplures. Et ut omnia supradicta observentur inviolabiliter illibata, presentem paginam conscribi iussimus et tradi dicto electo nostri sigilli munimine roboratam. Datum Hagenoe, anno domini 1274, 7. kal. martii, indictione 2., regni vero nostri anno 1.

Grandidier, dessen große Verdienste um die elsässische Geschichtsforschung unbestreitbar sind, hat, wie bekannt ist, den Glanz seines Namens durch eine Reihe von sehr geschickt ausgeführten Fälschungen verdunkelt.[8] Eine Urkunde, die nur bei ihm überliefert ist, wird daher nicht ohne Kritik für echt gelten dürfen. Im vorliegenden Fall sind wir nun glücklicherweise in der Lage, jeden Zweifel an der Echtheit einwandfrei ausschließen zu können. Grandidier, der sonst die Fundorte seiner Urkunden entweder mit Bezeichnung der Handschrift und genauer Seitenangabe oder einem einfachen *ex autographo* bzw. *ex apographo* nebst Nennung des Archives mitzuteilen pflegt, ist gerade bei seinen Fälschungen bestrebt, der unvermeidlichen Unbestimmtheit in der Bezeichnung der Überlieferung durch die Betonung ihres Alters den Anschein

[1]) Werner 1259—84. [2]) Friedrich. [3]) Berengar. [4]) Von Hattstatt. [5]) Siegmund von Geroldseck (Kr. Zabern). [6]) Otto, Scholaster von Niederhaslach (Kr. Molsheim). [7]) Otto. [8]) Vgl. Bloch, Die elsäss. Annalen d. Stauferzeit S. 32 u. die dort N. 5 zitierte Literatur sowie neuerdings Regesten d. Bischöfe v. Straßb. 2 n. 1044.

Digitized by Google

einer höheren Glaubwürdigkeit zu verleihen. So will er seine Straßburger Annalen *ex veteri membrana castri episcopalis Argentinensis, Tabernis Alsaticis* entnommen haben[1], so soll auch eine fingierte Urkunde Friedrichs II. *ex veteri apographo tabularii episcopalis* stammen.[2] Hiermit verglichen macht die bei unserer Urkunde sich findende Angabe *ex libro salico capituli Argentinensis, fo. 11* von vornherein den Eindruck der Echtheit. Ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß GRANDIDIER für eine Fälschung gerade das Salbuch der Straßburger Kirche als Überlieferungsort eingesetzt haben soll, welches heute leider verloren ist, aber doch zu GRANDIDIERS Zeit noch vorhanden war und benutzt wurde, so daß eine derartige Angabe, wenn sie falsch war, jederzeit in ihrer Unrichtigkeit aufgedeckt werden konnte. Von anderer Seite erhalten wir nun in der Tat die Bestätigung, daß das Salbuch die Urkunde Rudolfs von Habsburg wirklich enthalten hat. Ein i. J. 1787 angefertigtes Inhaltsverzeichnis des liber salicus, welches die Pariser Bibliothek verwahrt (Ms. lat. 10934), verzeichnet z. J. 1274 eine 'Compositio Rodolfi regis et Conradi episcopi, similis paulo ante citate' (d. h. der Urkunde Adolfs v. 1293). Nehmen wir noch hinzu, daß auch ein Inventar des bischöflichen Archivs v. J. 1792 den Vertrag erwähnt[3], so ist an der Echtheit unserer Urkunde kein Zweifel möglich. Unter diesen Umständen sehe ich auch keinen Grund, warum wir dem vollen Wortlaut, wie ihn GRANDIDIER allein überliefert, unser Vertrauen versagen sollten. Hier könnte höchstens noch ein Zweifel an der Genauigkeit der Textwiedergabe auftauchen, d. h. vor allem daran, ob der Kontext der Urkunde wirklich Wort für Wort mit derjenigen König Adolfs übereinstimmt. Aber auch hier spricht die Pariser Notiz zugunsten GRANDIDIERS, da sie ja ebenfalls die Übereinstimmung beider Urkunden hervorhebt.[4] Wir brauchen also kein Bedenken zu tragen, den uns überlieferten Text als zuverlässig anzusehen, dies um so weniger, als er auch nach Form und Inhalt zu keinerlei Beanstandung Anlaß gibt.

[1]) Vgl. BLOCH, a. a. O. S. 21 N. 5. [2]) Vgl. Regesten d. Bischöfe v. Straßb. 1044. [3]) Straßb. Bez.-Arch. G. 2697: Traîté entre l'empereur Rodolphe et l'évêque Conrad III sur parchemin. Ob der Schreiber dieser Notiz etwa noch das Original vor Augen hatte, muß dahingestellt bleiben. [4]) Daß sie nur von einer 'Ähnlichkeit' redet, scheint mir nicht bedenklich. Similis kann etwa im Sinne von mutatis mutandis auf die Unterschiede in Protokoll, Zeugenliste und Datierung hindeuten.

Digitized by Google

Das Formular bereitet keine Schwierigkeit. Ein Vergleich mit anderen Urkunden aus Rudolfs Frühzeit ergibt, daß die Fassung der einzelnen Teile sich mit den — übrigens sehr schwankenden — Kanzleigebräuchen dieser Jahre im Einklang befindet.[1] Auch die Zeugenliste ist durchaus glaubwürdig; daß Erzbischof Werner von Mainz, der Kanzler Otto und Burggraf Friedrich von Nürnberg damals in Hagenau anwesend waren, ist schon durch andere Zeugnisse (BR. 100. 102. 110. 114) sichergestellt. Neu ist dagegen, wenn wir von den drei letzten Zeugen als den Begleitern Bischof Konrads absehen, die Nennung des Johanniterordensmeisters[2] und des Deutschordensbruders Konrad Werner von Hattstatt[3]; die Anwesenheit des letzteren erscheint um so glaubhafter, als Rudolf zwei Tage vorher eine Urkunde zugunsten des deutschen Ordens erlassen hatte (BR. 105). Sollte etwa in diesen Tagen auch die Ernennung des jüngeren Konrad Werner von Hattstatt zum Reichslandvogt im Oberelsaß[4] erfolgt sein?

Wir deuten damit bereits auf die sachlichen Beziehungen, in deren Zusammenhang unsere Urkunde einzureihen ist. Die Fürsorge für das Reichsgut stand damals im Mittelpunkt von Rudolfs Interesse, der schon zwei Monate vorher auf seinem ersten Hoftage zu Speier Maßnahmen zur Revindikation der entfremdeten Güter und Rechte getroffen hatte (BR. 48a). Eben jetzt in Hagenau finden wir ihn wieder ernstlich mit diesen Fragen beschäftigt; die Rechtssprüche über die Veräußerung von Reichslehen und die hohe Gerichtsbarkeit, die schon genannte Urkunde für den deutschen Orden und die Vereinbarung mit Philipp von Savoien (BR. 100. 101. 105. 107) legen Zeugnis davon ab. Daß er damals den benachbarten Reichsgütern in Elsaß und Ortenau seine besondere Aufmerksamkeit widmete, ist als selbstverständlich anzunehmen[5],

---

[1]) Vgl. auch die Zusammenstellungen in KUiA. Text S. 213 ff. [2]) Wenn der in der Abschrift gegebene Anfangsbuchstabe des Namens richtig ist, kann es sich nicht um Heinrich v. Bockelsberg handeln, der unter dem gleichen Titel einen Monat später bei Rudolf bezeugt ist (BR. 126), sondern nur um jenen Berengar, den der König später gelegentlich zu diplomatischen Missionen benutzte (BR. 282. 288. 402. 1627). Der letztere heißt abwechselnd Ordensprior und Ordensmeister; über diese damals noch schwankenden Titulaturen vgl. Pflugk-Harttung, Anfänge d. Johanniterordens S. 9 mit N. 1. [3]) Die Fortlassung des Familiennamens ist nicht auffällig; vgl. Straßb. Regesten 2073. [4]) Daß sie vor dem 21. März stattfand, ergibt sich aus BR. 125; vgl. J. Becker, G. d. Reichslandvogtei i. Elsaß S. 14f. [5]) Die Einsetzung

Digitized by Google

setzt aber zugleich den Abschluß eines Vertrages mit dem Straßburger Bischof voraus, denn eine systematisch durchgeführte Revindikation in diesen Gegenden hätte ohne vorhergehende Einigung einen Konflikt mit dem Bistum unvermeidlich gemacht. Allerdings waren die beiderseitigen Rechte durch den ausführlichen Vertrag zwischen Friedrich II. und Bischof Berthold i. J. 1236 genau abgegrenzt worden, aber welche Wandlungen hatten sich seit jenen Tagen vollzogen! Der größte Teil des elsässischen und ortenauischen Reichsbesitzes war zur Zeit Heinrich Raspes dem kriegerischen Ungestüm des damaligen Bischofs Heinrich III. v. Stahleck zum Opfer gefallen; das bellum Waltherianum, der unglückliche Krieg, den Bischof Walther (1260—63) mit den Bürgern seiner Stadt führte, hatte dann wieder die fast völlige Einbuße dieser Errungenschaften zur Folge gehabt. Rudolf von Habsburg selbst spielte hierbei eine Hauptrolle, indem er sich den Feinden Walthers anschloß und die wichtigsten Punkte des oberen Elsaß, Colmar, Kaysersberg und Mülhausen in seine Hand brachte. Die Reichslehen im Kinzigtal scheinen wieder an die Bamberger Kirche als ursprünglichen Eigentümer zurückgekommen zu sein. Aber keineswegs war dieser Besitzstand nun endgültig und von allen Seiten anerkannt. Walthers Nachfolger, Bischof Heinrich IV., führte einen jahrelangen Prozeß, um wenigstens den Besitz Mülhausens wieder zu erlangen, und vereinigte sich dann mit dem Basler Bischof zu gewaltsamer Verfechtung seiner Ansprüche; diese Bemühungen scheiterten an dem Widerstand Rudolfs von Habsburg. Glücklicher war er in der Ortenau, da er den Bamberger Bischof dazu vermochte, ihm Gengenbach, Ortenberg, Offenburg und Mahlberg käuflich zu überlassen[1]. Man sieht, der Gedanke der Revindikation mußte hier, wie auch sonst in zahlreichen Fällen, auf entgegenstehende Rechte stoßen, die zwar den ungeordneten Zuständen nach der Absetzung Friedrichs II. und während des Interregnums ihren Ursprung verdankten, aber doch wenigstens im vorliegenden Falle eine gewisse Rücksicht erforderten, da Bischof

---

der beiden elsässischen Landvögte wird einem der Hagenauer Aufenthalte im Dez. 1273 oder Febr. 1274 zuzuweisen sein; dasselbe gilt für die Erteilung einiger Burglehen in den oberelsässischen Besitzungen der Habsburger, die Redlich (BR. 80a) z. J. 1273 verzeichnet hat; die Zeitangabe des i. J. 1303 abgefaßten Urbars 'wol uf 30 jar' gewährt natürlich einen gewissen Spielraum.

[1]) Vgl. Straßb. Reg. 1741, wo diese Urkunde genauer analysiert ist.

Digitized by Google

Konrad, anders als seine Vorgänger, zu Rudolf von Habsburg in den freundlichsten Beziehungen stand und hierdurch jene habsburgfreundliche Politik des Straßburger Bistums inaugurierte, welche auch die Tage Adolfs von Nassau und Ludwigs des Baiern überdauern sollte.

Aus diesem Widerstreit der Interessen ist die Entstehung des vorliegenden Vertrages zu erklären, dessen Bedeutung erst dann ganz verständlich wird, wenn man ihn mit der Frage der Revindikation in Verbindung bringt. Es bedarf hierzu eines kurzen Vergleichs mit dem schon erwähnten Vertrage des Jahres 1236. Dem König waren damals als Lehen von der Straßburger Kirche zugesprochen worden: Mülhausen, Nimburg, die Vogteien in Molsheim und Mutzig (deren Einkünfte zu teilen waren), die bischöflichen Rechte in Offenburg außer dem Kirchenpatronat, Tränheim, Wasselnheim außer dem Kirchenpatronat, die Straßburger Leute zu Rosheim und Westhofen und die halben Einkünfte der Grafschaftsdörfer. Das Bistum hatte dagegen die Anerkennung seines Besitzstandes im Breuschtal und seiner Ansprüche auf die dagsburgische Erbschaft erlangt, außerdem den Besitz des Patronats- und Zehntrechtes in Molsheim und Mutzig, der Vogtei in Bischofsheim und der königlichen Leute in Zabern. Greift man aus dem Inhalt dieser Bestimmungen zunächst dasjenige heraus, was auch in dem rudolfinischen Vertrag wieder erwähnt wird, so gewinnt man den Eindruck, daß Bischof Konrad ungleich vorteilhafter abschnitt als sein Vorgänger Bertold. Er erlangte nicht nur durch den Erwerb der wichtigen Vogteien von Molsheim und Mutzig eine günstige Abrundung des bischöflichen Besitzkomplexes in unmittelbarer Nähe von Straßburg, sondern auch jenseits des Rheines die vielumstrittene Feste Nimburg[1] hinzu, auf welche

[1] Daß es sich bei diesem castrum um die Burg Nimburg bei Eichstetten und nicht, wie z. B. auch SCHWALM, NA. 23, 537 annahm, um das südlicher gelegene Neuenburg bei Istein handelt, ergibt sich mit schlagender Deutlichkeit aus BR. 125. Übrigens ist auch in der Erneuerung unseres Vertrages durch Heinrich VII., wofern SCHOEPFLINS Druck (Als. dipl. 2, 87) korrekt ist, die richtige Form Eystat eingesetzt worden. Die Verwechslungen beider Orte, die in der Überlieferung oft in völlig gleichen Namensformen auftreten, hat schon WERKMANN, Freib. Diöz.-Arch. 10, 81 f. richtiggestellt. Im Zusammenhang mit der Erwerbung von Nimburg ist eine Urkunde der Grafen von Hohenberg zu erwähnen, worin sie einen Hof und andere Besitzungen bei Nimburg

Digitized by Google

außer den Staufern und der Straßburger Kirche auch die Grafen von Freiburg Anspruch erhoben hatten. Der Verzicht ist also durchaus auf seiten des Königs, dem hierfür kaum eine Entschädigung zu teil wird, denn die Rechte in Wasselnheim, dessen halben Besitz er sich vorbehält[1], waren bereits früher geteilt gewesen, und Mühlhausen hatte Kaiser Friedrich als Lehen innegehabt.[2] Allerdings scheint Rudolf hinsichtlich der letzteren Stadt einen Vorteil gegenüber dem früheren Vertrage erlangt zu haben; in BF. 2148 wird Mülhausen dem Kaiser *in rectum feudum* überlassen, es ist also Eigentum der Straßburger Kirche im Lehensbesitz des Kaisers. Davon verlautet jetzt nichts; der Satz *eo iure et modo quibus . . predecessores . . tenuerunt* wird ganz ausdrücklich nur auf Wasselnheim bezogen. Demnach wurde Mülhausen, welches bisher Kirchenlehen gewesen war, durch den Vertrag des Jahres 1274 de facto zur Reichsstadt, wie denn auch künftig von lehensherrlichen Ansprüchen der Straßburger Kirche keine Rede mehr ist. Daß die Einschränkung der Vertragsdauer auf die Lebenszeit der beiden Kontrahenten dieser Tatsache keinen Eintrag tat, ersieht man aus dem Verhalten König Adolfs, der, noch ehe er sich mit Bischof Konrad über die Erneuerung unserer Urkunde einigte[3], der Stadt Mülhausen jenes große Stadtrecht

---

an Bischof Konrad verkauften (Zs. f. G. d. Oberrh. 15, 394). Sie ist wenige Tage nach unserem Vertrag ebenfalls in Hagenau ausgestellt und bietet eine weitere Bürgschaft dafür, daß die von Grandidier gegebenen Orts- und Zeitangaben auf echter Überlieferung beruhen. Dieser Kauf hatte seinen Anlaß offenbar in dem Bestreben des Bischofs, den neu errungenen Besitz zu festigen und auszubauen. Nimburg blieb in der Folgezeit Eigentum des Bistums; über spätere Verpfändungen und Belehnungen vgl. Zs. f. G. d. Oberrh. 12, 232; 13, 351; 16, 353; Freib. Diöz.-Arch. 10, 81; Regg. d. Mkgfn. v. Bad. h 506.

[1]) Ein Zeugnis, daß Rudolf über Einkünfte aus Wasselnheim verfügt, bietet BR. 1167. [2]) Auch als solches wurde es zur Reichssteuer herangezogen, vgl. das von Schwalm edierte Steuerverzeichnis v. 1241, NA. 23, 523. 535. Daß dies aber keine volle Reichsunmittelbarkeit bedeutete, beweist am besten der unter Bischof Heinrich IV. geführte Prozeß, in dem die Mülhausener erst merkwürdig spät und nachdem andere Einwände versagt hatten, auf den Gedanken kamen, gegen die Straßburger Ansprüche ihre Zugehörigkeit zum imperium Romanum ins Feld zu führen (Mossmann 1, 53 n. 61); sie hatten offenbar selbst zu ihrer Reichsunmittelbarkeit kein rechtes Zutrauen. [3]) 19. Febr. 1293. Auch diese Erneuerung galt nur auf Lebenszeit; von Albrecht ist keine entsprechende Urkundo bekannt, wenn auch

Digitized by Google

verlieh, welches ihre Reichsunmittelbarkeit nicht erst schafft, sondern schon voraussetzt.[1] Mit der Umwandlung Mülhausens aus einem Lehen zur Reichsstadt hatte also Rudolf ohne Zweifel einen Gewinn zu buchen, der ihm wegen der nahen Nachbarschaft der Stadt mit dem habsburgischen Eigengut im Oberelsaß besonders willkommen sein mochte. Aber an positiven Neuerwerbungen hatte doch das Bistum den Löwenanteil davongetragen. Schwerlich dürfte diese Nachgiebigkeit Rudolfs nur aus dem Bestreben hervorgegangen sein, im Straßburger Bischof einen gefügigen Anhänger zu gewinnen, und ebensowenig ist anzunehmen, daß die jährliche Zahlung von 40 Mark Silber etwa einen vollgültigen Ersatz für den Verzicht auf zwei Vogteien und eine nicht ganz unbedeutende Herrschaft bilden sollte. Eine Lösung dieser Frage ergibt sich aus der weiteren Vergleichung der beiden Verträge. Die Urkunde von 1274 enthält einige Namen, welche in der früheren von 1236 fehlen, während auf der anderen Seite eine Reihe von früher genannten Orten jetzt stillschweigend ausgelassen wird. Das Plus ist verhältnismäßig geringfügig und kann hier außer Betracht bleiben.[2] Weit bemerkenswerter ist, daß ein beträchtlicher Teil der Bestimmungen von 1236 einfach ignoriert wird; weder Tränheim und Offenburg noch der bischöfliche Besitz im Breuschtal und die Bestandteile der dagsburgischen Erbschaft finden in dem

---

ihre Ausfertigung mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Erst Heinrich VII. hat den Vertrag mit Zustimmung der Kurfürsten in einen dauernden umgewandelt.

[1]) 7. Jan. 1293. Mossmann 1, 90 n. 121. [2]) Hermolsheim und Wege waren vermutlich i. J. 1236 noch so unbedeutend, daß sie einfach in den Pertinenzen des benachbarten Mutzig mit inbegriffen waren; erst die größere Bedeutung, die beide Gemeinden seit der Zeit des Bellum Waltherianum gewonnen hatten (vgl. BFW. 11929), gab wohl Anlaß zu ihrer jetzigen namentlichen Nennung. Warum aber Dangolsheim und Sulzbad, die nicht zu den Grafschaftsdörfern gehörten, jetzt zusammen mit diesen erscheinen, vermag ich nicht zu erklären. Vielleicht waren hier in der unruhigen Zeit Bischof Walthers Besitzverschiebungen vor sich gegangen, die wir nicht mehr kontrollieren können und die jetzt eine Regelung erforderten. Daß Gantrazheim aus dem sonst üblichen Tancratsheim verderbt und demnach mit Dangolsheim gleichzusetzen ist, halte ich für sicher; die in der Zs. f. G. d. Oberrh. 6, 128 N. 10 vorgeschlagene Identifizierung mit Odratzheim ist aus sprachlichen und topographischen Gründen wenig zu empfehlen. In der schon genannten Urkunde Heinrichs VII. wird Dangolsheim nicht mehr erwähnt; es ging damals wieder in den ungeteilten Besitz des Reiches über.

Digitized by Google

neuen Vertrag eine Stelle. Hinsichtlich der letzteren Besitzungen läßt sich allerdings das Schweigen unserer Urkunde auf einfache Weise erklären; das Breuschtal wie die dagsburgischen Schlösser waren seit 1236 in unbestrittenem Besitz des Bistums und blieben es auch künftighin; so konnten es die Vertragschließenden als überflüssig ansehen, diese Punkte nochmals zu erwähnen, da hier der status quo unverändert bestehen blieb. Schwieriger liegt die Sache bei Offenburg, denn diese Stadt war, wie oben gesagt, zusammen mit den anderen Orten des Kinzigtales etwa ein Jahrzehnt vor Abschluß des vorliegenden Vertrages durch Kauf in den Besitz der Straßburger Kirche übergegangen. Sollte Rudolf etwa aus Rücksicht auf diesen Besitztitel, wie man aus dem Schweigen unseres Textes vermuten könnte, auf die dortigen Reichsrechte einfach verzichtet haben? Daß er dies nicht tat, steht wenigstens für Offenburg unumstößlich fest. Diese Stadt galt unter Rudolf als Reichsstadt, welche Reichssteuer bezahlte (BR. 2251) und der Fürsorge des Vogtes Hartmann von Baldeck unterstand (BR. 2516). Ein gleiches aber wird man wohl unbedenklich für die Nachbarorte annehmen dürfen [1], da es sich um einen geschlossenen Komplex handelt, der vorher wie nachher stets gemeinsame Schicksale durchlebte. Offenbar wurde also auch hier der frühere Zustand wiederhergestellt, d. h. mit anderen Worten: Der Vertrag des Jahres 1274 zählt überhaupt nur die Punkte auf, an denen gegenüber den Abmachungen von 1236 eine Veränderung eintrat, während alles Übrige stillschweigend beibehalten bzw. wieder in Kraft gesetzt wurde. Vom Standpunkt Rudolfs ist dieses Schweigen durchaus erklärlich. Er griff mit Bewußtsein auf die Verhältnisse der Stauferzeit zurück und ignorierte das Interregnum und besonders die Verfügungen seiner unmittelbaren Vorgänger, die er nicht als rechtmäßige Könige anerkannte. Für diese Auffassung bietet unser Vertrag einen neuen Beleg; die Revindikation der alten Reichsrechte, der Rudolf einen großen und erfolgreichen Teil seiner Regierungstätigkeit widmete, lag der Vereinbarung mit dem Straßburger Bischof als selbstverständliche Forderung unausgesprochen zugrunde. Die Urkunde von 1274 stellt sich so, wie die des Jahres 1236, als ein Kompromiß dar. Wie damals Kaiser Friedrich II.

[1]) So schon Redlich, Rud. v. Habsb. S. 452. Für Ortenberg haben wir sichere Beweise der Reichszugehörigkeit erst wieder aus dem Jahre 1302, wo es als Residenz des Landvogtes erscheint (Schreiber, UB. d. Stadt Freiburg 1, 164 n. 64).

Digitized by Google

dem Bistum eine bedeutende allodiale Vergrößerung gönnte und dafür als Entschädigung eine beträchtliche Anzahl von Kirchenlehen beanspruchte, so ließ sich jetzt Rudolf bereit finden, den alten Vertrag in einem für die Straßburger Kirche vorteilhaften Sinne abzuändern, wenn ihm nur in der Frage des Reichsgutes freie Hand gelassen wurde und er hier auf die inzwischen erworbenen Rechte des Bischofs[1] keine Rücksicht zu nehmen brauchte. In ihrer Bedeutung und Wirkung sind aber die beiden Verträge doch wieder grundverschieden. Bischof Berthold und Friedrich II. standen sich gleichsam als zwei feindliche Parteien gegenüber: erst nach jahrelangem Hader gelangten sie zu einer Einigung, die aber nicht verhinderte, daß sich schon ein Jahrzehnt später straßburgische und staufische Waffen im Felde kreuzten. Die Vereinbarung zwischen Rudolf und Konrad vollzog sich dagegen ohne Schwierigkeit unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Königs, und während die Frage der Revindikation in den benachbarten rechtsrheinischen Gebieten noch manche Fehde heraufbeschwor, war Straßburg seit jenem Tage eine Hochburg habsburgischer Gesinnung, die sich besonders in der kritischen Zeit des Thronstreites zwischen Adolf und Albrecht entscheidend bewähren sollte.

[1]) Hier sei wenigstens die, urkundlich soviel ich sehe, nicht belegbare Möglichkeit angedeutet, daß etwa auch von den Reichsgütern bei Straßburg das eine oder andere Stück von den Zeiten Bischof Heinrichs III. oder Walthers her noch jetzt dem Reich entfremdet und im Besitz der Straßburger Kirche war. Daß Rudolf dann wieder in vollem Umfange über die dortigen Reichsrechte verfügte, läßt sich aus zahlreichen Urkunden zur Genüge feststellen; die wichtigsten Fälle hat Gössgen, Beziehungen Rud. v. Habsb. zum Elsaß (Straßb. 1899) S. 22 f. aufgezählt.

Digitized by Google

NACHRICHTEN.

Aus der historischen Literatur des Auslands (anschließend an Bd. 45 S. 376—456). Die Redaktion der belgischen und italienischen Nachrichten hat W. Holtzmann, die der übrigen G. Laehr besorgt.

Bibliotheken.

625. Der 1. Faszikel des 'Catalogus codicum latinorum medii aevi bibliothecae regiae Hafniensis', bearb. von Ellen Jørgensen (Hafniae 1923) umfaßt die theologischen Hss. Nur wenige Hss. sind eigentlich kirchengeschichtlichen Inhalts, und diese betreffen durchweg das 15. Jh.

626. Die von C. Johnson, H. W. V. Temperley und J. P. Whitney herausgegebene Sammlung 'Helps for students of history', von der 1918—1922 im Londoner Verlag der Society for promoting christian knowledge 46 kleine Bändchen erschienen sind, will, wie schon der Titel zeigt, der Einführung in das Studium dienen, nicht neue Forschungsergebnisse bieten, und die darin enthaltenen Übersichten über einzelne Abschnitte der mittelalterlichen und neueren Geschichte, über Gebiete der Hilfswissenschaften und über manche Quellengruppen fallen so trotz der Brauchbarkeit der meisten, oft von guten Kennern bearbeiteten billigen Hefte im allgemeinen aus dem Bereich dieser Zeitschrift. Doch können einige Einführungen in Geschichtsquellen, Archive und Bibliotheken Englands auch dem deutschen Erforscher des Mittelalters für den Beginn der Arbeit gute Dienste leisten, so daß ich neben diesem Hinweis auf die Sammlung im allgemeinen folgende Teile wenigstens verzeichne:

1. R. C. Fowler, Episcopal registers of England and Wales, 1918.
2. F. J. C. Hearnshaw, Municipal records, 1918.
4. C. Johnson, The Public Record Office, 2. Aufl. 1921.
17. M. R. James, The wanderings and homes of manuscripts, 1919.
22. R. A. Roberts, The Reports of the Historical Mss. Commission, 1920.

Digitized by Google

23. A. G. LITTLE, A guide to Franciscan studies, 1920.
30. H. S. KINGSFORD, Seals, 1920.
31. J. P. GILSON, A student's guide to the manuscripts of the British Museum, 1920.
32. R. H. MURRAY, A short guide to some manuscripts in the library of Trinity College, Dublin, 1920.
40. J. E. W. WALLIS, English regnal years and titles, 1921.
43. H. H. E. CRASTER, The western manuscripts of the Bodleian Library, 1921.
46. H. G. ALDIS, The University Library Cambridge, 1922.

W. L.

627. Der 'Catalogue of additions to the manuscripts in the British Museum in the years 1911—1915' (London 1925) enthält Additional Mss. 38092—39255, Egerton mss. 2890—2909, Additional charters and rolls 55545—62170, Detached seals and casts CLVI. 1—CLX. 22, Papyri 1873—2077, ferner ein Verzeichnis der Faksim. und ein ausführliches Register.

628. Ohne sie gesehen zu haben, können wir das Erscheinen dreier englischer Hss.-Kataloge nur kurz anzeigen: 1) 'A descriptive catalogue of the library of Samuel Pepys, P. III. Mediaeval Mss. by M. R. JAMES' (London 1923); 2) 'Catalogue of miniatures, leaves and cuttings from illuminated manuscripts', 2. Aufl. des Katalogs der Hss.-Fragmente im Viktoria- und Albert-Museum. Für diese beiden Kataloge verweisen wir auf die Bemerkungen DE BRUYNES in Rev. Bénéd. 36 (1924), 98; 3) 'The Nationale Library of Wales. Catalogue of Mss. 1: Additional Mss. in the collections of Sir John Williams by JOHN HUMPHREY DAVIES'. Vgl. Anal. Bolland. 43 (1925), 128.

629. GUPPY, 'The John Rylands Library Manchester' (Manchester 1924) bringt eine trefflich ausgestattete Geschichte der Bibliothek anläßlich ihres 25jährigen Bestehens. Die Bibliothek, deren Rang nach einem Urteil WESSELYS hinter den bedeutendsten Bibliotheken des Kontinents nicht zurücksteht (vgl. NA. 45, 142 n. 15), hat ihren Bestand im Jahre 1899 mit 70000 Druckwerken und nicht einem Dutzend Hss. auf über 300000 Drucke und 10000 Hss. vermehrt, unter deren letztern sich zahlreiche und wertvolle irische und frühe kontinentale befinden. Der Auswertung dieser Schätze dient das 'Bulletin of the John Rylands Library Manchester', dessen 7. Bd. (1922—1924) vorliegt. W. F.

Digitized by Google

630. In Gemeinschaft mit H. BRUGMANS, J. DE BOER, N. VAN WIJK und A. W. BIJVANK gibt W. G. C. BIJVANK, der Leiter der kgl. Bibliothek, den ersten Band eines ausführlichen Hss.-Verzeichnisses der Bibliothek im Haag heraus, der die theologischen Hss. enthält ('Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae 1, Libri theologici', Haag 1922).

631. Aus der Hs. Vat. Reg. 239 des 12. Jh., die aus dem Brügger Kloster St. Andreas stammt, veröffentlicht D. DE BRUYNE 'Un ancien catalogue des manuscrits', bestehend aus 20 Nummern, in der Revue Bénéd. 37 (1925), 273—275.

632. A. DE POORTER, 'Les manuscrits de l'abbaye bénédictine d'Oudenbourg à la bibliothèque de Bruges' in Revue des bibliothèques 33 (1923), 375—394 behandelt die aus der Abtei Oudenbourg stammenden, jetzt in der Bibliothek in Brügge aufbewahrten 13 Hss., von denen aber keine für unsere Arbeiten von Bedeutung ist.

633. In der Zs. Het boek 1925 S. 303—309 handelt STRACKE S. J. über die Bruchstücke der Pergament-Hss. aus dem Archiv der Abtei Averbode, darunter ein Blatt der Vita Trudonis aus dem 12. Jh. von auffallender Größe (33:45 cm). Vgl. die Notiz in Analecta Praemonstratensia 2 (1926), 103.

634. Die Universitätsbibliothek zu Lüttich veröffentlicht mehrere Miniaturen-Hss. in Faksimile: einen Lütticher Psalter des 13. Jh. und mehrere niederländische Stundenbücher, 'Manuscrits de la bibliothèque de l'université de Liège. Reproductions publiées sous la direction de Joseph BRASSINNE' (Brüssel 1924). Vgl. A. BOINET im Moyen-âge 2. série 26 (1924/5), 192.

635. In der BECh. 85 (1924), 5—57 berichtet H. OMONT über 'Nouvelles acquisitions du Département des Manuscrits de la Bibliothèque nationale pendant les années 1921—1923'. Aus dem reichen Inhalt (375 Hss.) machen wir auf folgende lat. Hss. aufmerksam:

1—71: Materialien des verstorbenen D'ALBON zur Fortsetzung seines 'Cartulaire général de l'ordre du Temple' — vgl. NA. 45 (1924), 432 n. 411 — von der Mitte des 12. Jh. bis zur Aufhebung des Ordens reichend.

73: De regimine principum des Aegidius Romanus, 14. Jh.

Digitized by Google

1131: Schriften von Petrus Bertrandus und Konrad von Gelnhausen, 15. Jh.

2462, 4: Originaldiplom Peters I. von Aragon vom J. 1101 für Barbastro. — Von OMONT verzeichnen wir weiter eine uns nicht zugängliche Veröffentlichung: 'Manuscrit illustré des fables d'Avianus. Notice du ms. lat. N.A. 1132' (Nogent le Rotrou 1922).

636. PH. LAUER, 'Bibliothèque nationale. Catalogue des manuscrits de la collection Clairembault 1: n. 1—781' (Paris, Leroux 1923), verzeichnet, außer der großen Siegelsammlung, die Stücke vom 14. Jh. ab enthält, vornehmlich Hss. des 15.—17. Jh.

637. Im 'Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France: Départements' erschien als 47. Bd. der Straßburger Katalog hg. von ERNEST WICKERSHEIMER (Paris 1923). In der Einleitung ist eine Konkordanz der französischen mit der ehemaligen deutschen Numerierung gegeben. Als hauptsächliche Unterschiede gegenüber dem deutschen Bestand sei erwähnt, daß einige Hss. hinzugekommen sind, die aber, außer wenigen Stücken aus dem Nachlaß des Straßburger Historikers KARL SCHMIDT (n. 3861 ff.), das MA. nicht berühren. 10 Hss. (darunter lat. 174, XV. Jh., astrologischen Inhalts) müssen als verloren gelten. Die Einleitung beginnt mit einem Bombardement eigener Art, merkwürdig besonders bei einer so kriegerischen Nation, die selber so viele Zerstörungen ähnlicher Art auf ihrem historischen Konto hat.

638. Nach Revue d'hist. de l'église 11 (1924), 134 handelt in Mémoires de la Commission des antiquités de la Côte-d'Or, Nouv. série 1 (1924), 113—142 C. OURSEL, über 'La bibliothèque de l'abbaye de St.-Bénigne et ses plus anciens manuscrits enluminés'.

639. Das Bulletin de la Société française de reproductions de manuscrits à peinture enthält im 5. Bd. (1921) eine Beschreibung der illuminierten Hss. der Bibl. S. Geneviève mit 47 Tafeln von A. BOINET, im 6. (1922) Beschreibungen von Miniaturen im Musée de Cluny und in der Chambre des députés von A. BOINET und eine Abhandlung H. OMONTS über die illuminierten Apokalypsen des 9. und 10. Jh., im 7. (1923) eine Beschreibung der Miniaturen in Dijon von C. OURSEL. Von derselben Gesellschaft ist herausgegeben der Band von A. DE HEVESY 'La bibliothèque du roi Matthias Corvin' (Paris 1923); der Vf. schildert darin u. a. die Beziehungen des Ungarnkönigs zum Humanismus und geht den

Digitized by Google

zerstreuten Hss. nach, von denen ein Teil nach der Einnahme Budapests durch die Türken 1541 nach Konstantinopel kam, dann aber, größtenteils durch venezianische Vermittlung, von bücherliebenden Fürsten des Abendlands wieder zurückgekauft wurde. Es folgt darauf ein Verzeichnis der erhaltenen Hss. nach heutigen Bibliotheken geordnet und 52 Tafeln.

640. Der 'Catálogo de los códices latinos de la real biblioteca del Escorial', bearb. von P. GUILLERMO ANTOLIN (vgl. NA. 45, 144 n. 21) liegt nunmehr mit dem 5. Bd. (Madrid 1923) abgeschlossen vor, der für die Geschichte der Bibliothek von besonderer Wichtigkeit ist, da er die Provenienz der Hss., die Organisation und Katalogisierung der Bibliothek behandelt. Ein Index der Hss. schließt das ganze Werk ab.

641. Von dem Werke 'Series de los mas importantes documentos del archivo y biblioteca del excmo. Sr. Duque de Medinaceli, eligidos . . . por A. PAZ Y MELIA', dessen erste Serie bereits im NA. 45, 145 n. 24 angezeigt war, ist die zweite Serie bibliografica erschienen (Madrid 1923). Vgl. Revue Bénédictine 37 (1925), 105.

642. Mit Dank zu begrüßen sind die knappen Ausführungen von GERHARD MOLDENHAUER, 'Wegweiser zu den Handschriftenbeständen in Portugal' im Zentralbl. f. Bibliothekswesen 42 (1925), 25—31, die kurz angeben, welche Fonds vorhanden sind und welche Literatur über sie am zweckmäßigsten unterrichtet. Wir verzeichnen ferner nach dem Bericht der BECh. 84 (1923), 373 die uns nicht zugängliche Schrift von A. MESQUITA DE FIGUEIREDO, 'Arquivo nacional da Torre de Tombo. Roteiro pratico' (Lisboa 1922).

643. Die letzten der jetzt von ALBANO SORBELLI herausgegebenen Bände der 'Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia' (vgl. NA. 44, 152 n. 6) enthalten: Bd. 27 (Firenze 1923): Bologna, Biblioteca universitaria, italienische Hss. von n. 1818—2057 (Schluß von Bd. 25), bearb. von L. FRATI.

Bd. 28 (1922) Torino, Biblioteca nazionale, von FRANC. CONSENTINI. Verzeichnet sind 1986 Hss., von denen ein großer Teil allerdings noch nicht restauriert ist. Interessant ist es zu erfahren, daß der Restaurator MARRÈ, der sofort nach dem Brand 1904 von der Vatikanischen Bibliothek weg nach Turin berufen wurde, bis zu

Digitized by Google

seinem Tode 1917 nur 31 Hss., allerdings ganz hervorragend, wieder lesbar gemacht hat. Ein Unterbeamter hat dagegen nach eigenem Verfahren in knapp zwei Jahren 113 Hss. wiederhergestellt. Die Arbeiten werden jetzt von der Assistentin MARRÈS fortgesetzt.

Bd. 29 (1923) Pesaro, Biblioteca Oliveriana von ETTORE VITERBO.

Bd. 30 (1924) Bologna, Biblioteca comunale dell' Archiginnasio, Serie A, Hss. allgemeinen Inhalts von CARLO LUCCHESI; vgl. hierzu auch desselben Vf. vorläufige Bemerkungen im Archiginnasio 17 (1922), 129—144 und 18 (1923), 44—58.

Bd. 31 (1925) Prato, Raccolta Guasti von SEBAST. NICASTRO, Vercelli, Archivio capitolare von ROM. PASTÉ und Novara, Biblioteca civica von GUIDO BUSTICO. Leider ist die Beschreibung der wertvollen Hss. von Vercelli etwas sehr summarisch ausgefallen.

Bd. 32 (1925) Bologna, Biblioteca comunale dell' Archiginnasio von C. LUCCHESI (Fortsetzung von Bd. 30).

Bd. 33 (1925) Pesaro, Biblioteca Oliveriana von ETT. VITERBO; hieraus verzeichne ich aus den Monumenti Rovereschi den cod. 375 mit BFW. 438 und 13571.

644. GINO BORGHEZIO, Scriptor an der Vaticana, bietet in den Miscellanea FRANC. EHRLE 5 (1924), 423—454 einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der berühmten Kapitelbibliothek in Ivrea ('Inventari e notizie della biblioteca capitolare d'Ivrea nel secolo XV'). Bis jetzt war nur ein von C. CONTESSA 1909 herausgegebenes Inventar von 1427 bekannt (in Atti della R. Accad. di Torino 44, 599—628), jetzt bietet B. ein zweites von 1439 und ein drittes von 1494 mit andern verwandten Aufzeichnungen. — Ders. beschreibt und bespricht im Bollettino storico bibliografico Subalpino 24 (1921) n. 3—4 'Un prezioso codice musicale ignorato della biblioteca capitolare d' Ivrea ed il suo repertorio sacro e profano' und kommt auf ihn in derselben Zs. 25 (1923) n. 5—6 noch einmal zurück: 'Ancora sul codice musicale della biblioteca capitolare di Ivrea.' In ders. Zs. 24 (1922), 185—189 veröffentlicht er 'Antiche note necrologiche di codici Eporediesi' aus zwei Hss. des 11. Jh. — Schließlich beschreibt er im Archivum Romanicum 5 (1921), 1 ff. eine lateinisch-französische Hs. derselben Bibliothek, die für die Hymnologie und Vagantendichtung anscheinend von nicht geringer Bedeutung ist.

Digitized by Google

645. Aus dem Nachlaß von A. PONCELET veröffentlichen die Anal. Boll. 43 (1925), 330—376 in der bewährten Weise der Bollandisten-Kataloge die Beschreibung der lateinischen Heiligenleben-Hss. in der Kapitelbibliothek von Novara. Sie enthalten wenig für die Zwecke der MG. Codex LXI (55, MAZZATINTI 9) aus dem 10. Jh. ist eine der ältesten Hss. von Eugippius' Vita Severini, die auch MOMMSEN entgangen ist; es finden sich darin auch drei Kapitel aus den Büchern in gloria martyrum und confessorum Gregors von Tours und Heitos Visio Wettini. Von den dem Katalog beigegebenen Texten sind dem 14. Jh. angehörende Miracula Guniforti (oder Winiforti) zu erwähnen, eines Heiligen, der zu Pavia und Como in Beziehung steht (S. 358—362). W. L.

646. In den Analecta Bollandiana 41 (1923), 326—356 und 42 (1924), 320—370 veröffentlichen die Bollandisten aus dem Nachlaß von A. PONCELET die Beschreibung der lateinischen Heiligenleben-Hss. der Kapitelbibliothek von Ivrea und der Universitätsbibliothek von Bologna. Diese neuen Catalogi codicum hagiographicorum sind in der bewährten Art der früheren Bollandistenkataloge gearbeitet. Im selben Hefte von Bd. 42, S. 387—406 übt HENRI QUENTIN scharfe Kritik an der 1922 erschienenen Ausgabe des im kirchlichen Gebrauch befindlichen Martyrologium Romanum in einem Aufsatz, der hier nur wegen der Bezugnahme auf die Quellen zu verzeichnen ist. W. L.

647. J. L. HEIBERG, 'Bobbio' in der Nordisk tidskrift för bok- och biblioteksväsen 5 (Upsala und Stockholm 1918), 112 bis 138, beschäftigt sich besonders mit der Geschichte der Bibliothek dieses Klosters, namentlich auch mit den dorther stammenden Palimpsesten; er nimmt die Vermutung von R. BEER auf, daß die ältesten Hss. von Bobbio aus Cassiodors Gründung Vivarium herrühren. Jonas' Vita Columbani wird nur nach MABILLON benutzt, während die zwei Ausgaben von KRUSCH dem Vf. unbekannt geblieben zu sein scheinen. S. 117 findet sich die Grabschrift des irischen Bischofs Cumianus (ed. STRECKER, MG. Poetae 4, 2, 723, n. 138). W. L.

648. Nach Zeitungsnachrichten ist am 6. März 1926 im Palazzo Landau bei Florenz ein Feuer ausgebrochen, das einen Teil der Sammlungen und der Bibliothek Finaly zerstört hat.

Digitized by Google

Die eigentliche Bibliothek der Druckschriften soll gerettet worden sein, aber die Hss. und viele kostbare Inkunabeln sind ein Raub der Flammen geworden.

649. P. SALVATOR TOSTI setzt im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 544—556 seine 'Descriptio codicum Franciscanorum bibliothecae Riccardianae Florentinae' fort (vgl. NA. 44, 154 n. 13).

650. Ein eigener Band, der fünfte der Miscellanea EHRLE, die dem ehemaligen hochverdienten Präfekten der Vatikanischen Bibliothek zum 80. Geburtstag gewidmet sind, handelt von der Bibliothek und dem Archiv des Vatikans und von anderen Bibliotheken. Wichtig ist besonders die scharfsinnige Abhandlung von GIOVANNI MERCATI, dem würdigen Nachfolger EHRLES und RATTIS in der Leitung der Vatikanischen Bibliothek, über die Schicksale der Hss. des Franziskus-Konvents in Assisi ('Codici del convento di S. Francesco in Assisi nella biblioteca Vaticana'), in der er die verschiedenen Gruppen der Hss. aus Assisi in der Vaticana zusammenstellt, die vom Kard. A. MAI erworbenen Hss., dann die, welche DE ROSSI erworben hat und die jetzt in der in der Vaticana deponierten Rossiana (vgl. NA. 45, 102ff.) sich befinden, dazu die Hss. aus dem Besitz des Conte Orsini-Rilli, ferner die nach Poppi verschlagenen Codices, endlich eine Hs. Vercellones und mehrere von einem Herrn Battaglia aus Mondovi jüngst der Vaticana geschenkte Hss., im Appendix die betr. Hss. in der Chigiana und eine dem Antiquar Olschki, jetzt der Vatikanischen Bibliothek gehörende Hs. — Wertvoll sind auch die folgenden Beiträge von ANGELO MERCATI, dem Bruder des Präfekten, über die Privatbibliothek Gregors XII., 'La biblioteca privata e gli arredi di cappella di Gregorio XII', von FRANCESCO MARTORELLI, 'Un inventario della biblioteca di Calisto III' und von PIETRO GUIDI, 'Pietro Demetrio Guazzalli da Lucca, il primo custode della biblioteca Vaticana (1481—1511) e l'inventario dei suoi libri'.

651. Wir verzeichnen das Erscheinen des ersten Bandes des Katalogs der griechischen Vatikan-Hss., umfassend n. 1–329: JOHANNES MERCATI et PIUS FRANCHI DE' CAVALIERI, 'Codices Vaticani Graeci' Bd. 1 (Romae 1923). Vgl. dazu ausführlicher P. MAAS, Byzant. Zs. 25 (1925), 150.

652. P. LEONARD LEMMENS erzählt im Arch. Franciscanum hist. 17 (1924), 30—54, wie in den glorreichen Zeiten der römischen

Digitized by Google

Tiberrepublik (1798 und 1799) das Archiv und die Bibliothek der Franziskaner in S. Maria di Araceli auf dem römischen Kapitol zugrunde ging. Nur ein Teil wurde in den Vatikan gerettet (vgl. auch KEHR IP. 1, 161).

653. Von dem 'Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus cura et studio monachorum s. Benedicti archicoenobii Montis Casini' ist die zweite Hälfte des ersten Bandes erschienen, enthaltend die n. 101—200 (Romae 1923; vgl. NA. 44, 153 n. 8).

654. Zur Ergänzung der in NA. 44, 156 n. 23, 403 n. 369, 405 n. 380, 418f. n. 438—40 verzeichneten Veröffentlichungen des D. MAURO INGUANEZ weisen wir noch hin auf seinen Aufsatz 'Inventario di Pomposa del 1459' im Bollettino bibliofilo 2 (1920) n. 5—8, aus dem wir den nicht eben sehr bedeutenden Bücherbestand der Abtei Pomposa am Ende des Mittelalters kennen lernen.

---

655. ANTONIUS PODLAHA, 'Catalogus codicum mss., qui in archivio capituli metropolitani Pragensis asservantur' (Editiones archivii et bibl. capituli Pragensis 17, Prag 1923), mit Einleitung in tschechischer Sprache, enthält nur wenige *libri erectionum, confirmationum* oder *donationum*, die in das 14. Jh. zurückreichen. Archive.

656. Die Commission royale d'histoire de la Belgique hat schon vor Jahren den Plan gefaßt, das in den Archiven von Österreich und Spanien liegende Material zur belgischen Geschichte inventarisieren zu lassen. Für Wien liegt das Ergebnis dieser Arbeit jetzt vor in dem Band von J. LAENEN 'Les archives de l'état à Vienne au point de vue de l'histoire de Belgique' (Brüssel 1924). Von den Einzelstücken der Sammlung 'Niederländische Urkunden' sind ausführliche Regesten gegeben. Sie beginnen mit Heinrich VI. St. 5001.

657. Im 4. Heft des Bulletin de l'Institut historique Belge de Rome veröffentlicht U. BERLIÈRE ein 'Inventaire' der 'Instrumenta miscellanea' im Vatikanischen Archiv, soweit sie sich auf Belgien beziehen (Lüttich 1924). Die Regesten, deren Benutzung durch ein Verzeichnis der Personen- und Ortsnamen erleichtert ist, umfassen 123 Urkunden und Akten von 1282 bis 1732, in der überwiegenden Mehrzahl aus dem 14. Jh., Notariatsinstrumente mit amtlichen Erhebungen über die Zahlung von

Digitized by Google

Prokurationen (1372/73) und über die Besitzungen des Johanniterordens (1373), und wenige andere Stücke sind wegen ihrer Bedeutung vollständig abgedruckt. W. L.

658. In der Rev. d'hist. de l'église 11 (1925), 496—528 gibt HENRI WAQUET eine Übersicht über Organisation, Einteilung und Hilfsmittel für die Benutzung der 'Archives départementales, communales, hospitalières et privées'. — Wir verzeichnen weiter einige uns nicht zugängliche Publikationen über die Bestände der Archives départementales: R. PAGEL, 'Arch. dép. du Gers. Répertoire numérique de la série G' (Auch, J. Carpin 1923); P. D' ARBOIS DE JUBAINVILLE, 'Arch. dép. de la Moselle. Répert. numér. de la série H (clergé régulier)' (Metz 1923); E. DE GRASSET, 'Arch. dép. des Bouches-du-Rhône. Répert. numér. de la série G (fasc. 3), Chapitre métropolitain d'Aix, analyse du fonds' (Marseille 1921). J. ESTIENNE veröffentlicht aus den Arch. dép. de la Somme das Répertoire numérique der Serie G (Bistum Amiens) und H (Abtei Corbie) (Amiens 1925), vgl. Revue Mabillon 16 (1926), 15*. J. DE LA MARTINIÈRE publiziert: 'Archives départementales du Morbihan, Répertoire numérique de la Série G: Clergé séculier', vgl. dieselbe Zs. S. 23. ANDRÉ PHILIPPE, 'Arch. dép. des Vosges, Inventaires sommaires, Archives ecclésiastiques, Série H (Clergé régulier) Bd. 1: Abbayes et prieurés de l'ordre de St.-Bénoit'; vgl. dieselbe Zs. S. 47*. In Revue Mabillon 14 (1924), 248—256 veröffentlicht A. DORNIER ein 'Répertoire des fonds monastiques conservés dans la série H des archives départementales du Doubs', enthaltend die Abteien: St.-Vincent de Besançon, Beaume-les-Messieurs, Cluny, Faverney, Lure et Murbach, Luxeuil, Saint-Claude, Beaume-les-Dames, Château-Chalon; und Bd. 15, 284—291 die Priorate: Annegraye, Bellefontaine, Bonnevaux, Bouchoux, Chambornay, Champlitte, Château-sur-Salins, Chatenois, Chaux-les-Clerval, Coligny, St. Laurent d'Ecreux, Fontaine-les-Luxeuil, Fouchecourt, Gigny, Jonvelle, Jouhe, Lieu-Dieu.

659. Obgleich eigentlich nicht zu unserem Arbeitsgebiet gehörig, nennen wir doch die wichtige Publikation von GEORGES BOURGIN, 'Les sources manuscrites de l'histoire religieuse de la France moderne' (Bibliothèque d'hist. ecclésiastique de la France, Paris, Letouzey 1925), weil diese Übersicht teilweise auch die alten Fonds berührt. Ein einleitender Abschnitt, 'l'histoire', geht dem besonderen Teil 'les archives' voraus.

Digitized by Google

660. Aus dem Bulletin de la Soc. d'émulation du Bourbonnais 1925 ist zu verzeichnen HUBERT GAUTIER, 'Les documents d'archives du Grand Prieuré du Val-des-Choux' (1188—1764) im Dépôt départemental de Moulins. Vgl. Rev. d'hist. de l'église 11 (1925), 425.

661. F. BENOIT behandelt nach der Rev. d'hist. de l'église 11 (1925), 435 in Mémoires de l'Académie de Vaucluse 2. série 24 (1924), 47—93 'Les archives du palais des papes d'Avignon, du XV. siècle à la fin de la domination des papes'.

662. A. VIGLIO, der Herausgeber des Bollettino stor. per la prov. di Novara, gibt in dieser Zs. Bd. 19 (1925), 32—53, 142—156 eine gedrängte Übersicht über die Archive von Novara, und zwar zunächst über das Archivio del Museo civico, dessen ältere Urkunden bereits MORANDI in demselben Bollettino 1911 in Regesten und deren Texte er in der Bibl. stor. Subalpina 54 (1913) veröffentlicht hat. Die Hss. hat N. COLOMBO in MAZZATINTIS Inventaren verzeichnet. VIGLIO gibt noch einen Nachtrag von meist jüngeren Mss., darunter der Mss. von FRANC. FRASCONI (vgl. KEHR IP. VI p. 2, 59).

663. Von der NA. 44, 159 n. 42 angezeigten Publikation über das Archiv Gonzaga in Mantua ist der 2. Bd. 1922 erschienen: 'La corrispondenza famigliare, amministrativa e diplomatica', bearb. von ALESSANDRO LUZIO. Der Band enthält nur die Abteilungen E und F II 6—9 des Mantuaner Archivs; die übrigen Abteilungen sind im 1. Bd. registriert. Über die Hälfte des neuen Bandes füllt die beschreibende Einleitung LUZIOS, die auf die verborgenen Schätze dieses Archivs hinweist, über das wir nun besser unterrichtet sind als über irgendein anderes italienisches Archiv. Auf seine Wichtigkeit für die Constitutionen hat schon SALOMON hingewiesen. — Einen Katalog der Bibliothek Francesco Gonzagas von 1407 veröffentlicht PIA GIROLLA in den Atti e mem. della R. Accad. Virgiliana di Mantova NS. 14—16 (1923), 30—72.

664. Der 3. Band der von der Accademia Virgiliana in Mantua herausgegebenen 'Monumenta' führt den Titel 'L'archivio capitolare della cattedrale di Mantova fino alla caduta dei Bonacolsi' (Verona 1924); bearbeitet ist er von PIETRO TORELLI, dem Direktor des Staatsarchivs in Mantua, mit Hilfe zweier Lehrerinnen, PIA GIROLLA und IOLE NICORA. Der stattliche Quartband von über 600 Seiten, dessen Druckkosten eine Man-

Digitized by Google

tuaner Bank trug, enthält nicht, wie die anderen Bände dieser Serie (vgl. n. 663), Archivinventare, sondern ein Urkundenbuch: sämtliche Urkunden des Archivs bis 1328, im ganzen 399 Stücke, mit Register und einer über die Geschichte des Archivs unterrichtenden Einleitung. Von Diplomen findet man hier wieder abgedruckt: DO. I 403, Heinrich III. St. 2481, Heinrich V. St. 3137a, Friedrich I. St. 3893, 4021, von Papsturkunden Eugen III. JL. 9477, von sonst hier interessierenden Stücken 6 Dokumente von Mitgliedern des Hauses Canossa.

665. In den 'Miscellanea Fr. Ehrle' 5 (1924), 273—330 berichtet Mons. Pio Cenci, der verdienstvolle Herausgeber der Urkunden von Gubbio, jetzt Archivar am Vatikanischen Archiv, ausführlich und anschaulich über das 1835 nach Rom gebrachte Archiv der ehemaligen Nunziatur in Venedig ('L'archivio della cancelleria della Nunziatura Veneta') und die in ihm aufgegangenen alten Archivfonds. Wir erfahren jetzt Genaueres über die merkwürdigen Schicksale dieser alten Archive von Kirchen und Klöstern Veneziens, welche zum größten Teil durch das Aufhebungsdekret Clemens' XI. von 1688 an die Nunziatur gekommen waren, nämlich 1) der Kongregation von S. Giorgio in Alga mit den Urkunden aus S. Pietro in Oliveto und S. Pietro in Monte bei Brescia, aus SS. Fermo e Rustico zu Lonigo, aus S. Pietro in Castello zu Verona und aus S. Giorgio in Braida ebenda (mit 6300 Pergamenturkunden), 2) des Ordens der Jesuiten mit jüngeren Urkundenfonds, 3) der Kongregation von S. Girolamo von Fiesole. Dazu kommen unbestimmbare Fonds und ein Fonds aus Siena und aus San Gimignano; alles in allem 3213 Bände und Faszikel und 16511 Urkunden. Diese waren jahrzehntelang in zwei Kammern aufgespeichert und das Schmerzenskind der vatikanischen Archivare, da fast keine Repertorien vorhanden und diese Urkundenbestände so durcheinandergeraten waren, daß ihre Ordnung fast aussichtslos erschien. Jetzt ist nun in diese Masse Ordnung gebracht, und Mons. Cenci schuldet man Dank, da ihm diese schwierige archivalische Leistung streng nach dem Provenienzprinzip gelungen ist. Für die ältere Kirchengeschichte vorzüglich von Venedig, Verona und Brescia sind diese Bestände von größter Wichtigkeit, denn darunter befinden sich sehr alte Urkunden, besonders in den Fonds von S. Pietro von Brescia, S. Pietro di Castello und S. Giorgio in Braida, der Stiftung des Gegenpapstes Cadalus von Parma. In den ersteren fehlt leider das Diplom Heinrichs III. von 1053

Digitized by Google

St. 2437, in letzteren Friedrichs I. Diplom (wohl St. 4218, nach CENCI von 1183). Aus dem Anhang ist besonders erwähnenswert der Bibliothekskatalog von S. Giorgio in Braida aus dem 12. Jh. (S. 321 ff.). P. K.

666. Das Archiv von S. Giovanni in Tivoli hat nur lokale Bedeutung; VINC. PACIFICI druckt daraus 53 Urkunden von 1281 ab und berichtet über die Hospitäler Tivolis: 'L'archivio Tiburtino di S. Giovanni Evangelista' (Tivoli 1922).

Schriftwesen.

667. Nicht zugänglich ist uns die neue Auflage des alten Handbuches von MAURICE PROU, besorgt von ALAIN DE BOUARD, 'Manuel de paléographie latine et française' (4. éd. Paris 1924). Wir müssen uns begnügen, auf die Besprechungen in BECh. 85 (1924), 387 und Revue d'hist. de l'église 11 (1925), 401 hinzuweisen.

668. Das vierte Heft der Palaeographia Latina (1925) bringt einen gehaltvollen Aufsatz von LINDSAY und P. LEHMANN 'The (early) Mayence Scriptorium' mit sechs vorzüglichen Tafeln, und von S. TAFEL die Fortsetzung seiner Untersuchungen über 'The Lyons Scriptorium' (vgl. n. 43); A. DE BOUARD handelt über 'La question des origines de la minuscule caroline' und W. HERAEUS 'Über einige Variantenzeichen'. In den 'Collectanea varia' von LINDSAY ein Nachtrag zu n. 44.

669. Ein Handbuch für spanische Paläographie hat ZACARIAS GARCIA VILLADA S. J. veröffentlicht: 'Paleografía española' (Madrid 1923). Der Textband gibt zunächst eine Einleitung über Grundbegriffe und allgemeine Paläographie und geht dann gründlicher auf die westgotische Schrift ein. Besonders verdienstlich ist die Liste der westgotischen Hss. und eine Übersicht über die datierten. Aus dem 2. (Tafel)band erwähnen wir das Bruchstück der Originalurkunde Gregors VII. für Sahagún (JL. 5263), das Faksimile von Paris Bibl. Nat. lat. 17655 Gregor von Tours Hist. Francorum, ferner die interessanten Urkunden in westgotischer Kursive. — Weiter ist zur spanischen Paläographie zu nennen die Fortsetzung des NA. 45, 150 n. 45 genannten Werkes von JOHN M. BURNAM 'Palaeographia Iberica', aus dessen 3. Heft (Paris 1925) wir die Tafeln 41—44 de loquela digitorum der Hs. Madrid Bibl. nac. A 16 erwähnen. Das Faszikel enthält nur Abbildungen von Hss. vom 12. Jh. ab.

Digitized by Google

670. D. DE BRUYNE und A. WILMART geben in der Revue Bénéd. 36 (1924), 121—136 unter dem Titel 'Membra disiecta' eine Zusammenstellung von französischen und belgischen Hss., deren ursprüngliche Einheit zerstört ist und deren getrennte Teile sie nachweisen. Nach DE BRUYNE gehören auch die beiden Unzial-Fragmente aus Par. Bibl. nat. 2769 und 4808 (TRAUBE-LEHMANN, Die lat. Hss. in Uncialis n. 181 und 182) ursprünglich einer Hs. an. Eine Fortsetzung dieser Liste, zu der auch E. A. LOWE beigesteuert hat, findet sich Bd. 37 (1925), 165—180, wobei LOWE zeigt, daß die Hs. Berlin fol. 786, jetzt Löwen G 95 saec. XI., die DEGERING in NA. 43 (1920), 235 ff. besprach, aus St. Jakob in Lüttich stammt. — Vgl. auch die Bemerkung von DE BRUYNE in Revue Bénéd. 37 (1925), 405 f., der auf 'Fragments en onciale des homélies de s. Grégoire sur Ezechiel' (Hs. Bern 123) aufmerksam macht, die von TRAUBE-LEHMANN a. a. O. nicht erwähnt sind.

671. Über die Hs. 89 der Kapitelbibliothek in Verona handelt unter Beigabe von einem Faksimile L. SCHIAPARELLI 'Note paleografiche' im Arch. stor. Ital. ser. 7, 1 (1924), 106—117. Diese Hs. ist das älteste datierte Denkmal in westgotischer Schrift. Geschrieben nicht nach 731/2 kam die Hs. nach Cagliari, von da nach Pisa und am Ende des 12. Jh. nach Verona. — Über die Datierung einer anderen westgotischen Hs., des Bibel-Cod. Madrid Tolet. 2 I, der nach der Meinung der Paläographen in die ältere Periode der westgotischen Schrift gehört (8. Jh.; cf. EWALD-LOEWE Tab. 9), der aber nach der Majuskel-Eintragung auf fol. 375b von DOM HENRI QUENTIN — vgl. NA. 45 (1924), 447 n. 469 — erneut in das Ende des 10. Jh. gesetzt wird, handelt in der Revue Bénéd. 35 (1923), 267—271 E. A. LOWE und kommt zu dem Schluß, daß höchstens Teile des Cod. im 10. Jh. geschrieben sein können. Vgl. die zustimmenden Bemerkungen von L. F. SMITH in ders. Zs. 36 (1924), 347. — Im Boletin de la R. Academia de la Historia 86 (1925), 605—636 spricht 'N. MORATA über 'Codigos wisigoticos de la biblioteca del Escorial'.

672. JESÚS DOMÍNGUEZ BORDONA, 'Notas sobre dos codices longobardos' in Revista de archivos, bibliotecas y museos 48 (1922), 638—650 untersucht die codd. 194 (B. 3) und 413 (B. 117) der Biblioteca nacional unter paläographischem Gesichtspunkt. Einige Abbildungen von Initialen sind beigefügt.

Digitized by Google

673. Von H. NÉLIS sind einige paläographische Arbeiten zur karolingischen Minuskel zu verzeichnen: 'La minuscule caroline en Flandre et dans le nord de la France aux XI^e et XII^e siècles' in den Annales de la Soc. d'émulation de Bruges 46 (1923), 5—18; 'De l'influence de la minuscule romaine sur l'écriture au XII^e et XIII^e siècle en Belgique' im Bull. de l'Institut historique belge de Rome 3 (1924), 5—30, hier unter Beigabe von Facsimilia einer Tournayer Bischofs- und einer Kölner Erzbischofsurkunde (Ebf. Bruno 1207 Nov., KNIPPING 3 n. 35).

674. Die n. 53 nur kurz genannte Schrift von STEFAN HAJNAL, 'Irástörténet az irásbeliség felújulása korából' (Budapest 1921), sucht eine gleichmäßige und gleichzeitige Entwicklung der Urkundenpraxis und der Urkundenschrift in ganz Mitteleuropa (im Gegensatz zu der Theorie der 'Schriftprovinzen') wahrscheinlich zu machen und erklärt diese weitgehende Übereinstimmung, die von Frankreich bis nach Ungarn reicht, mit dem Einfluß, der von der Pariser Universität ausging. Für das Buch, das nur in ungarischer Sprache vorliegt, verweisen wir auf die ausführliche Würdigung von FRANZ ECKHARDT in den MIÖG. 40 (1924), 146—151.

675. Der 47., dem Kardinal EHRLE zugeeignete Faszikel des Archivio paleografico italiano (1924), ist ganz den Schriftdenkmälern des Klosters Farfa gewidmet und bringt u. a. auch Facsimilia des Regesto di Farfa und des Chron. Farfense des Gregorius von Catino und der Farfenser Hss. des Liber pontificalis. Mit diesem Heft ist der 6. Band und die Sammlung der römischen Schriftproben abgeschlossen. Fasc. 48 (1925) enthält die letzten 10 Tafeln des 9. Bandes und bringt in dankenswerter Weise Reproduktionen von Karolingerdiplomen für italienische Empfänger, und zwar D. Kar. I n. 147 für Modena, D. Kar. I n. 207 für Piacenza, Ludwig d. Fr. BM.² n. 715 für Piacenza, Lothar I. BM.² n. 1036 u. 1062 für Pavia, Ludwig der Deutsche BM.² n. 1505 für Ermengarda, Karlmann BM.² n. 1528 für Belluno, n. 1546 für S. Sisto in Piacenza, Karl III. BM.² n. 1662 für S. Giustina in Piacenza, n. 1757 für die Kaiserin Angilberga. Die Ausgabe ist, wie alle übrigen dieses Bandes, besorgt von L. SCHIAPARELLI.

676. NICOLA BARONE, 'Paleografia latina, diplomatica e nozioni di scienze ausiliari', (3ª edizione Napoli 1923) mit einem

Digitized by Google

Atlante di facsimili. Die Facsimilia bieten u. a. auf tav. 6 das Breve Paschals II. für den Prior Lanvin der unteritalienischen Karthause (JL. 6342), Friedrich II für Montescaglioso (BFW. 1380), ein Fragment aus dem Register Friedrichs II. und mehrere aus angioinischen Registern, alles aus dem St.-A. Neapel. Vgl. die Besprechung von Ed. Sthamer in der Deutschen Literaturzeitung 1924 Heft 4.

677. Der erste Faszikel der von Enrico Carusi und Vincenzo de Bartholomaeis herausgegebenen 'Monumenti paleografici degli Abruzzi' (Roma, Sansaini 1924) enthält Facsimilia aus den codd. Vat. Regin. 1997, Barb. 505, Vat. 4770, 1197, 7818, 7810, und 10942. Der Nachdruck ist auf Minuskelschriften des 9. und 11. Jh. gelegt. Besonders hervorzuheben sind auf Taf. 1 die litterae formatae aus der Hs. der Collectio Teatina (Vat. Reg. 1997) und Taf. 17 und 18 mit Nachbildungen der großen Heiligenlebenhs. in beneventanischer Schrift (Vat. lat. 1197).

678. In einem Beiheft zum Bulletin d'archéologie et d'histoire Dalmate 46 (1923) handelt Viktor Novak (in kroatischer Sprache) über das älteste dalmatinische Schriftdenkmal, das am Ende des 8. Jh. in Halbunziale geschriebene Evangeliarium Spalatense, dessen Aussehen durch einige Facsimilia erläutert wird.

Allgemeine Reichs- und Kaisergeschichte.

679. Von der umfassenden 'Cambridge medieval history, planned by Bury, ed. by Gwatkin and others' sind seit dem Kriege 2 Bände erschienen. Der 3. Bd. (1922) behandelt 'Germany and the Western Empire'. Die karolingischen Teilreiche sind von Poupardin behandelt; in die Darstellung der deutschen Kaisergeschichte teilen sich A. L. Poole, Holthouse und Ryley. Der Bd. führt bis zu Heinrich III. Der 4. Bd. (1923) hat 'The Eastern Roman Empire (717—1453)' zum Gegenstand.

680. Das Buch von N. Jorga, 'Relations entre l' Orient et l' Occident au moyen-âge' (Paris 1923) — von der Teilung des römischen Reiches bis zu den Kreuzzügen — ist besonders deswegen von Wichtigkeit, weil es das Fortwirken des westlichen, lateinischen Geistes auf der Balkanhalbinsel und seinen Einfluß auf die byzantinische Politik, vornehmlich unter Justin und Justinian, hervorhebt. In Italien wie auf dem Balkan bilden sich Inseln römischer Kultur, *Romaniae*, mit ausgesprochen freiheitlichem, demokratischem Charakter. Eine solche *Romania* ist auch Rom

Digitized by Google

selbst; seinem demokratischen Element schreibt Vf. großen Einfluß auf die Kaiserkrönung von 800 zu. Er schildert dann weiter die Beziehungen zwischen dem westlichen und östlichen Imperium und die Bedeutung des städtischen, freiheitlichen Geistes im Westen. Im einzelnen ist manches anfechtbar; z. B. sind die Motive der italischen Politik Ottos I. schwerlich erschöpfend charakterisiert, wenn man von seinem 'esprit chevaleresque' spricht und ihn 'en pélérin d'amour' über die Alpen ziehen läßt. — Ders. Vf. untersucht in der zum 80. Geburtstag des bekannten Byzantinisten herausgegebenen Festschrift 'Mélanges offerts à M. GUSTAVE SCHLUMBERGER (Paris 1924) 1, 13—22 die byzantinische Herrschaft an der unteren Donau bis zum 9. Jh. ('Le Danube d'empire').

681. Von dem bereits NA. 45, 158 n. 72 kurz erwähnten umfassenden Werk von D. ANTONIO BALLESTEROS Y BERETTA 'Historia de España y su influencia en la historia universal' liegen jetzt 3 Bände (Barcelona 1918—1922) vollendet vor. Der 1. Bd. schildert die Vorgeschichte, die karthagische, römische und westgotische Herrschaft, der 2. Bd. das Eindringen der Araber, die Entfaltung der maurischen Kultur und ihren Kampf mit der christlichen bis zum 13. Jh., der 3. Bd. führt bis zu den italienischen Kriegen, bis zur Schwelle der Neuzeit. Die Darstellung betont stark die wechselnden kulturellen Einflüsse, ihren Kampf und ihre gegenseitige Durchdringung, und wird darin in der glücklichsten Weise durch zahlreiche und vorzügliche Abbildungen unterstützt.

682. J. ZEILLER, der Verfasser des wertvollen Werkes über die christliche Frühzeit der Donauprovinzen (vgl. NA. 45, 166), steuert zu den 'Mélanges offerts à M. Gustave Schlumberger' (Paris 1924) 1, 3—11 einen Aufsatz bei: 'Le premier établissement des Goths chrétiens dans l'Empire d'Orient'. Er verteidigt hier gegen CAPELLE geschickt die herrschende, auch in seinem Werk wiedergegebene Ansicht, daß Ulfilas bereits um 350, nicht erst mit der Masse der vor den Hunnen ausweichenden Goten 376 über die Donau in das römische Gebiet übergetreten sei. CAPELLE hält demgegenüber in dem Bulletin d'ancienne littérature chrétienne latine [196] hinter der Revue Bénédictine 38 (1926) an seinem ja mit guten Gründen vertretenen Standpunkt fest und lehnt auch meine Bedenken (NA. 45, 442) ab. W. L.

683. In einem Aufsatz 'Teia e Narsete nella valle del Sarno' im Arch. stor. per la prov. di Salerno 3 (1923), 29—71 bestimmt

Digitized by Google

Gius. Zito als Feld für die bekannte letzte Schlacht der Ostgoten, die man gewöhnlich an den Vesuv verlegt, die Ebene südwestlich von Angri (zwischen Castellamare und Nocera) und als Zeit die zweite Hälfte des März 553.

684. Zur Geschichte der Langobarden ist zu verzeichnen die Polemik von R. Cessi in den Atti e mem. della R. Accad. di Padova NS. 38 (1922), 187—207 gegen den NA. 44, 160 n. 50 genannten Aufsatz von Bertolini. Cessi verficht einen früheren Termin für den Einzug der Langobarden in Italien. Nino Tamassia weist in den Atti dell'Istituto Veneto 81 parte 2 (1921 bis 22), 561—67 auf Gebräuche und Redewendungen in der Gegend von Revere auf dem rechten Poufer im Mantuanischen hin, die die Erinnerung an die Langobardenzeit erhalten haben. Im Athenaeum NS. 1 (1923), 184—208 handelt G. Antonucci, 'Adversus Lombardos: note ed appunti sulla satira politica italiana nel periodo delle origini' über die mittelalterlichen Injurien gegen die Lombarden. Die Arbeit von Nils Åberg, 'Die Goten und Langobarden in Italien' in Arbeten utg. med understöd af Vilh. Ekmans Universitetsfond Uppsala 20 (Uppsala und Leipzig 1923) ist archäologisch und untersucht die germanischen Funde in Italien.

685. In zwei Aufsätzen der neuen Revue belge de philologie et d'histoire: 'Mahomet et Charlemagne' 1 (1922), 77—86 und 'Un contrast économique. Mérovingiens et Carolingiens' 2 (1923), 223—235 sucht H. Pirenne eine neue Auffassung zu begründen, wonach die große Zäsur zwischen Altertum und Mittelalter durch das Auftreten des Islam im westlichen Mittelmeerbecken hervorgerufen worden sei und zwischen den Merovingern mit Goldwährung, Schiffahrt, Welthandel und den Karolingern mit Silberwährung, Ackerbau, Grundherrschaft und Lehnswesen der entscheidende Einschnitt liegt.

686. In einem Aufsatz in der BECh. 85 (1924), 58—78, 'Les tributs aux Normands et l'église de France au IXe siècle' sucht F. Lot zu beweisen, daß die auffallend niedere Summe von 5000 Pfund, die Frankreich nach den Ann. Bertiniani ed. Waitz S. 135 im J. 877 an die Normannen zu zahlen hatte, sich daraus erklärt, daß tatsächlich nur die Kirche den Zins tragen mußte. Es ist in diesem Aufsatz hingewiesen auf ein neues Buch über denselben Gegenstand: Einar Joranson 'The Danegeld in France' (Augustana library publications n. 10), Rock Island (Illinois) 1923.

Digitized by Google

687. Im Arch. stor. Lombardo 48 (1921), 39—149 hat GIUS. POCHETTINO in einer eingehenden Biographie der Gemahlin Ludwigs II., der Kaiserin Angilberga, die auch schon früher anderwärts und vermutungsweise geäußerte Meinung vertreten, Angilberga sei langobardischer Herkunft, entweder aus der Nordlombardei oder noch wahrscheinlicher aus der Emilia gewesen, daß ihre Heirat mit Ludwig II. aus politischen Gründen erfolgt und daß die langobardische Grundeinstellung auch in Ludwigs II. Politik, besonders dem Papst gegenüber, deutlich zu fühlen sei. Hiergegen erhob SILVIO PIVANO unter Benutzung nachgelassener Studien BAUDI DI VESME's in derselben Zs. 49 (1922), 263—294 energisch Einspruch, indem er das Testament Angilbergas, die Gründungsurkunde von S. Sisto in Piacenza von 877, heranzog und den Nachweis versuchte, daß Angilberga dem Geschlechte der Supponiden angehörte, folglich salisch-fränkischer Abkunft war. Vgl. auch n. 857.

688. JOH. STEENSTRUP, 'Études sur les temps des Vikings', Bull. Acad. roy. des sciences de Danemark (Copenhagen 1923) hält die Lindwiccas für Heerlager nordischer Wikinger nicht für Bewohner der Bretagne. Dudos Bericht über die Einnahme Lunis durch die Normannen um 860 ist nach seiner Ansicht glaubwürdig. Vgl. F. LIEBERMANN in H Zs. 130 (1924), 159.

689. Die in dem großen Werk 'L'épopée byzantine' von G. SCHLUMBERGER enthaltene Biographie von Nikephoros Phokas ist in kleinerem Format neu aufgelegt worden ('Un empereur byzantin au X^e siècle. Nicéphore Phocas', Paris 1923).

690. In der von belgischen Gelehrten neu gegründeten Zs. Byzantion, Revue internationale des études byzantines 1 (Paris et Liège 1924) findet sich ein Aufsatz von JULES GAY 'Notes sur l'hellénisme sicilien de l'occupation arabe à la conquête normande' (S. 215—278), worin er davor warnt, einen allzugroßen Gegensatz zwischen den Griechen und den normannischen Eroberern in Sizilien anzunehmen. Es habe sich vielmehr bald ein gutes Verhältnis zwischen Befreiern und Befreiten herausgebildet, das fortgedauert habe trotz des Schismas, das die Kirchen offiziell trennte.

691. In der Revue belge de philologie et d'histoire 2 (1923), 663—683 nimmt JAMES WESTFALL THOMPSON von der Universität Chicago in einem Aufsatz 'Henry the Lion and the political theories of the Guelphs in Feudal Germany' zu der schwierigen Frage über

Digitized by Google

die Beurteilung der mittelalterlichen Kaiserpolitik das Wort. Über die Wichtigkeit des Verhältnisses zur Kurie ist er sich aber nicht klar geworden, und wenn er Friedrich I. und Wilhelm II. als Vertreter desselben schrankenlosen Imperialismus dem Feudalismus Heinrichs des Löwen gegenüberstellt, so ist dieser Versuch, die Frage mit amerikanischem Rationalismus zu lösen, nur als Kuriosität zu verzeichnen. W. H.

692. Das in den Veröffentlichungen des R. Istituto di studi superiori in Florenz (NS. Bd. 2) erschienene stattliche Buch von ANTONIO FALCE 'Il marchese Ugo di Tuscia' (Firenze 1921) berührt an mehr als einer Stelle unser Arbeitsgebiet und wird uns noch öfter beschäftigen. Er macht den Versuch einer Darstellung des Lebens des großen Markgrafen Hugo, des Freundes und der Stütze der Ottonen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlägigen Literatur. Im 4. Kap. werden die Legenden behandelt, besonders die Epistola des Florentiner Notars Andreas von 1345 (hrsg. von GAUDENZI im Arch. stor. ital. Ser. 5, Bd. 38 [1906] 270 ff.), und der Versuch gemacht, jene merkwürdige Bezeichnung Hugos als *marchio Mandeburgensis* auf Brandenburg zu deuten (S. 71 ff.). Im 5. Kap. gibt der Vf. die Regesten Hugos in einer sorgfältigen Zusammenstellung seiner Akten. Darunter sind besonders bemerkenswert die neue Deutung der Urkunde vom 29. Okt. 993 (n. 25) auf das Kloster San Sepolcro in Aquapendente und dessen Verhältnisse zu San Sepolcro in Jerusalem (S. 107 ff.), ferner die Anmerkung zur verlorenen Urkunde vom 1. Mai 996 für die Badia della Verruca bei Pisa (S. 118 ff. n. 32), über das Privileg vom 4. Sept. 996 für die Kathedrale in Vercelli (S. 125 ff. n. 40), über das andere vom 25. Juli 998 für S. Michele di Marturi (S. 134 ff. n. 49), über die Gründung von Capolona (S. 152 ff. zu n. 61). Im Anhang druckt er 4 Inedita ab (Urk. vom 7. Juni 969 aus Volterra, vom 7. Sept. 988 aus Passignano, vom 23. Dez. 995 aus Montamiata, vom 12. März 996 aus Volterra). Es folgen Exkurse über den Ursprung der Abtei Marturi (Poggibonsi), über die Vita des hl. Bononius mit einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem Aufsatz von GERHARD SCHWARTZ 'Über die Fälschungen des Abtes Guido Grandi' (NA. 40, 185 ff.), den er zu widerlegen versucht, über die 'Narratio' von Marturi und das Placitum von 1076, über die 'Epistola Andreae notarii', endlich über DK II 185, das er als Fälschung verwirft; eine Menge Fragen also, mit denen wir uns noch

Digitized by Google

auseinanderzusetzen haben werden. In einem letzten Exkurs stellt F. den Güterbesitz des Markgrafen Hugo nach Komitaten geordnet zusammen.

693. Luigi Simeoni handelt, 'Le tombe degli ultimi signori di Canossa' im Arch. stor. Lombardo 51 (1924), 370—378, über die Gräber Bonifazens in Mantua, der Beatrice in Pisa und der Mathilde in S. Benedetto Po (Polirone).

694. Im Archivio storico per la Sicilia orientale 20 (1924), 1—74 handelt C. Lupo, 'I Normanni di Sicilia di fronte al papato', über ein altbekanntes Thema; er erhebt sich dabei mit großer kombinatorischer Phantasie hoch über die Erdenschwere quellengebundener Kritik; als Beispiel sei nur erwähnt, daß Robert Guiskard bei der Zusammenkunft in Ceperano Gregor VII. versprochen habe, sofort zur Befreiung Ravennas von der Herrschaft Wiberts aufzubrechen (S. 14 nach Muratori Annali d'Italia; der Gregorbrief Reg. VIII 7, auf dem diese kühne Behauptung beruht, ist von dem Vf. anscheinend nicht eingesehen worden). Auch die Literatur ist nicht vollständig herangezogen, wie z. B. die von mir anderwärts zitierten 'Noterelle di storia normanna' Camillo Manfronis (in Atti del R. Istituto Veneto 68, 1908/9, 293 ff.), von Neuerem zu schweigen. W. H.

695. Im Moyen-âge 2. série 24 (1922), 237—273 und 25 (1923), 32—65 nimmt E. Jordan noch einmal die Frage nach dem Verhältnis Rogers I. von Sizilien zu Urban II. auf ('La politique ecclésiastique de Roger I. et les origines de la légation sicilienne'). Im Gegensatz zu Caspar und Chalandon betrachtet er dies Verhältnis als im großen und ganzen freundschaftlich. Die Zugeständnisse des apostolischen Stuhles scheinen ihm durchaus nicht so groß, daß sie nur durch Zwang erklärt werden könnten; und die Ergebnisse der kirchlichen Ordnung Siziliens, die Roger vornahm, deckten sich ganz mit dem päpstlichen Interesse. In diesem Zusammenhang betrachtet er das Festhalten der folgenden Päpste an diesen Ergebnissen, d. h. ihre Weigerung, die Errichtung einer sizilischen Metropole zuzulassen. Eingehend untersucht J. schließlich die Tragweite der Bulle, in der Urban II. die Rechte Rogers über die sizilische Kirche festsetzt (JL. 5706) und ihr Verhältnis zu der Bestätigungsbulle Paschals II. (JL. 6562).

696. Über eine Tochter des Grafen Roger I. von Sizilien, die mit dem Grafen Robert I. von Conversano verheiratet war und

Digitized by Google

zwischen 1134 und 1136 starb, handelt JGN. SCATURRO im Arch. stor. Siciliano NS. 43 (1920), 205—244 ('La contessa normanna Giulietta di Sciacca'), druckt anhangsweise die Gründungsurkunde der Cluniazenserfiliale S. Maria delle Giummare in Sciacca aus anderer als bisher bekannter Überlieferung ab — Pergamentkopie des XII. Jh. —, deren historische Glaubwürdigkeit er gegen CHALANDON verficht.

697. Hinsichtlich des Buches von DOM CH. POULET, 'Guelfes et Gibelins' (2 vol. Brüssel 1922), das einen nicht einwandfreien Versuch populärer Darstellung bietet, dürfen wir uns begnügen, auf die Besprechung von A. FLICHE im Moyen âge 2. série 25 (1923), 157—160 zu verweisen. Vgl. auch BECh. 85 (1924), 183.

698. Arnold von Brescia erfreut sich großer Popularität in Italien; es sind zwei Monographien über ihn zu verzeichnen: ANT. DE STEFANO, 'Arnaldo da Brescia e i suoi tempi' (Roma 1921) ist die wertvollere davon, während Augusto FIORA, 'Arnaldo da Brescia' (Milano 1925), kaum Anspruch auf Beachtung erheben darf.

699. Unter dem Titel 'L'ultimo atto della pace di Costanza' druckt VINC. PANCOTTI im Arch. stor. per le prov. Parmensi 24 (1924), 1—12, die Urkunde über eine Versammlung der Rektoren des Lombardenbundes in Piacenza am 22. Jan. 1185 aus den Registern der Comune Piacenza ab, in der sich die Mitglieder auf 30 Jahre hinaus gegenseitig und zur Innehaltung der mit dem Kaiser geschlossenen Verträge verpflichten. Er erblickt darin eine Erneuerung des Lombardenbundes, die infolge der schwankenden Haltung einzelner Städte nach dem Erscheinen Friedrichs in Oberitalien 1184 nötig wurde.

700. In der populären Sammlung 'Les Saints' hat DOM BONIFACE DEL MARMOL, 'Saint Albert de Louvain' (Paris 1922), eine Biographie des während des Lütticher Bischofsstreites unter Heinrich VI. ermordeten Elekten Albert geschrieben, die sich in der Hauptsache auf die Vita Alberti stützt, ohne jedoch tiefer in das quellenkritische Problem einzudringen, auf das E. De MOREAU in seiner Besprechung Rev. belge de philol. et d'histoire 2 (1923), 123—129 hinweist.

701. ANT. DE STEFANO, 'Federico II. e le correnti spirituali del suo tempo' (Roma 1922), handelt über die Orthodoxie Friedrichs und seine Stellung zu Kirchenreform, Bettelorden und Ketzer-

Digitized by Google

bewegung, sowie über Friedrich II. in der Legende. Vgl. die Besprechung HAMPES in der H Zs. 132, 361.

702. P. S. LEICHT, 'L'Empereur Frédéric II de Souabe et les parlements' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 3 (1922), 407 bis 418, erörtert die verschiedene Politik, welche Friedrich II. gegenüber Deutschland und gegenüber Italien verfolgte, um seine wankende Gewalt zu stützen. In Deutschland verzichtete er auf bedeutende Rechte zugunsten der Fürsten, auf Kosten der Städte, in seinem Königreich Sizilien schuf er Provinzialstände, in denen auch Vertreter der Städte Sitz hatten, mit der Befugnis, sich über mißbräuchliche Amtsführung königlicher Beamter zu beschweren.

703. Im Bollett. stor. per la prov. di Novara 16 (1922), 156—165 erörtert CARLO RAMPONI erneut die Frage der Abstammung Manfreds und tritt für die in Pietro Azarios Chronicon Vicecomitum überlieferte Version ein, wonach die Mutter Manfreds eine Angehörige des Novareser Geschlechts der Tornielli war.

704. In einem Aufsatz 'La sepoltura di Manfredi lungo il Liri' im Arch. stor. Rom. 47 (1924), 45—116 sucht GIOV. COLASANTI die Glaubwürdigkeit von Dantes Versen über Manfred und ihre Abhängigkeit von guter volkstümlicher Überlieferung zu erweisen (Saba Malaspina: *homo flavus et pulcher et placibilis aspectu* = Dante: *biondo era e bello e di gentile aspetto*). Für die Nachricht Dantes über die Ausgrabung der Leiche Manfreds aus seinem ersten Grab an der Brücke von Benevent findet er eine Bestätigung im Chron. Astense des Wilhelm Ventura, dessen Glaubwürdigkeit er verteidigt. Die Gebeine sollen dann an der Lirisbrücke (= Verde bei Dante) bei Ceperano beigesetzt worden sein, wo sie 1614 gelegentlich einer Renovierung der Brücke aufgefunden worden sein sollen.

705. Daß Salerno am Anfang der Regierung Karls von Anjou für ihn nicht besonders zuverlässig war, beweisen die Urkunden, die C. CARUCCI in einem Aufsatz 'Le preoccupazioni di Carlo d'Angiò per Salerno dopo la battaglia di Tagliacozzo in tre documenti del tempo' in dem neuen Arch. stor. per la prov. di Salerno 1 (1921), 335—39 mitgeteilt hat.

706. ENZO TUCCIO, 'Moti Siciliani in favore di Corradino di Svevia' (Palermo 1922), handelt über die von Konradins sizilianischem Generalvikar Corrado Capece entfachten franzosenfeind-

Digitized by Google

lichen Tumulte der Jahre 1267—1269 auf Grund der gedruckten Literatur.

707. In der Zs. Byzantion 1 (1924), 451—468 veröffentlicht C. Marinesco einige Urkunden aus dem Kronarchiv von Aragon in Barcelona, die sich auf das Schicksal von Constanze, der natürlichen Tochter Friedrichs II. und Schwester Manfreds beziehen, die von Friedrich aus politischen Gründen an Johann Dukas Vatatzes verheiratet worden und nach dessen und Manfreds Tod zu ihren aragonesischen Verwandten geflüchtet war, wo sie 1307 starb. Vgl. dazu auch Finke, Acta Aragonensia 3, 148 ff.

708. T. La Deda, eine Dame, handelt in einem Schriftchen von 57 S. über 'Federico III di Aragona e Arrigo VII di Lussemburgo' (Messina 1921), aber der Referent in der Rivista stor. ital. NS. 2, 86 ist so ungalant, es für ein 'lavoro inutile' zu erklären.

709. Al. Cutolo vom Staatsarchiv in Neapel unternimmt in seinem Buch 'Il regno di Sicilia negli ultimi anni di vita di Carlo II. di Angiò' (Napoli, Albrighi, Segati e Co. 1924) eine Ehrenrettung des von Villani gebrandmarkten Sohnes Karls von Anjou, indem er die letzten anderthalb Jahre, 1308 bis 5. Mai 1309, der Regierung einer eingehenden, sich auf alle Zweige der Staatsverwaltung erstreckenden Untersuchung unterwirft und so zu einem wesentlich günstigeren Urteil über Karls Herrschertätigkeit kommt, das aber doch, wie der Rezensent im Arch. stor. ital. 83 (1925), 161 f. bemerkt, auf einer zeitlich zu schmalen Basis beruht, um für die ganze Regierungszeit gültig sein zu können. Der Darstellung folgt ein sorgfältig gearbeiteter Urkundenanhang.

710. Romolo Caggese veröffentlichte den 1. Band seines Werkes 'Roberto d'Angiò e i suoi tempi' (Firenze 1922), in dem er zunächst die Tätigkeit Roberts vor seiner Thronbesteigung und die Anfänge seiner Regierung schildert und sodann die inneren, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse des Königreichs Sizilien im Anfange des 14. Jh. in einer Reihe von Kapiteln ausführlich darstellt. Das Buch ist von gleich großem Interesse für die Verfassungs-, die Wirtschafts- und die Kulturgeschichte Süditaliens in jener Zeit, da es größtenteils aus ungedruckten Quellen schöpft. Vgl. die Besprechung von Gino Masi in Rivista stor. ital., NS. 1, 467—470.

711. Über das Problem der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft nach den neuesten Arbeiten (bis auf Belows Ent-

Digitized by Google

gegnung an K. MEYER, Zs. f. schweiz. Gesch. 3, 129 ff.) unterrichtete den 5. sog. internationalen Historikerkongress ein Referat von CHARLES GILLIARD, das in der Rev. belge de philologie et d'histoire 3 (1924), 107—113 abgedruckt ist.

Allgemeine Kirchen- und Papstgeschichte.

712. Eine Übersicht über die Neuerscheinungen zur Papstgeschichte seit 1920 bietet G. B. BORINO im Arch. stor. Rom. 46 (1922), 474—514.

713. Zur Kenntnis der bildlichen Darstellungen der Päpste im Mittelalter sammelt H. K. MANN, 'The portraits of the popes' in den Papers of the british school at Rome 9 (1920), 159—204 einiges Material.

714. PIERRE BATIFFOL 'La siège apostolique 359—451' (2e éd. Paris 1924) ist der vierte und letzte Band einer Kirchengeschichte in 16°: 'Le catholicisme des origines à Saint Léon'. (Die übrigen Bände haben die Untertitel: L'église naissante et le catholicisme 1909; La paix Constantinienne 1914; Le catholicisme de Saint Augustin, 1920; die meisten schon in mehreren Auflagen erschienen.)

715. In der Revue des deux Mondes November 1924 S. 273 ff. erschien bereits ein Kapitel des nachgelassenen Werkes von DUCHESNE 'L'église au VI. siècle' unter dem Titel 'L'église dans la Gaule franque au VI. siècle'. Wir werden auf das Werk, dessen Publikation inzwischen erfolgt ist, zurückkommen, sobald es uns zugänglich geworden ist.

716. Eine populäre Biographie Gregors I. schrieb F. ERMINI 'Gregorio Magno' (Roma 1924 in der Sammlung 'Profili' n. 68). — Das Buch von A. SNOW O. S. B. 'St. Gregory the Great, his Work and his Spirits' erschien in neuer Auflage, besorgt von ROGER HUDLESTON (London 1924).

717. JULES GAY, 'Quelques remarques sur les papes grecs et syriens avant la querelle des Iconoclastes' in Mélanges offerts à M. GUSTAVE SCHLUMBERGER 1 (1924), 40—54, erörtert die bekannte Tatsache, daß nach Ausweis des Liber Pontificalis gerade in der Zeit abnehmenden oströmischen politischen Einflusses von 678—715 Griechen und Orientalen unter den Päpsten überwiegen. Er erkennt darin nicht eine besondere Einwirkung des byzantinischen Hofes, sondern ein Ergebnis der noch fortschreitenden

Digitized by Google

Hellenisierung der oströmisch gebliebenen Teile des Abendlandes, wo zahlreiche Geistliche und Mönche des Ostens eine neue Heimat und oft eine Zuflucht vor der kaiserlichen Kirchenpolitik fanden. W. L.

718. In der Civiltà cattolica 75 (1924), 1, 106—120, 518 bis 530; 2, 121—135 unternimmt ein Anonymus eine Rettung des Papstes Formosus und zeigt in einer, auch die Zeit vor seiner Erhebung zum Papst berücksichtigenden Biographie, daß Formosus ein Mann von nicht geringen Verdiensten war, der aber als Opfer politischen Hasses wegen seiner Hinneigung zu den deutschen Karolingern fiel.

719. An der Arbeit von SALVATORE MESSINA, 'Benedetto IX pontefice Romano (1032—48). Studio critico' (Catania 1922), ist beachtenswert der Versuch des Nachweises, daß Benedikt nicht als Knabe, sondern in reiferem Alter den Stuhl Petri bestiegen habe, wobei sich der Vf. auf das schwierige Gebiet der frühmittelalterlichen römischen Genealogie begibt. Seine Ansicht darüber wird bestätigt durch die Ausführungen R. L. POOLES (vgl. NA. 45, 173 n. 123), die er nicht kannte.

720. Zu den Anfängen der Kirchenreform im 11. Jh. ist zu verzeichnen der Aufsatz von GIUS. PAGANI, 'I Nicolaiti e il conciliabolo di Fontaneto' von 1057 im Boll. stor. per la prov. di Novara 16 (1922), 145—156.

721. Eine bemerkbare Lücke in der biographischen Literatur füllt die ausführliche Biographie A. J. MACDONALDS 'Lanfranc' (Oxford 1926) aus, da die bisherigen kleineren Arbeiten DE CROZALS und LONGUEMARES ungenügend sind. Der Vf. gibt ein anschauliches Bild von Leben und Schriften der umstrittenen Persönlichkeit des englischen Primas. Eingehend setzt er sich mit BOEHMERS Untersuchungen über die Fälschungen Lanfranks auseinander, und weist die von BOEHMER gegen ihn gerichteten Angriffe in eingehenden Darlegungen zurück.

722. In Fortsetzung der NA. 45, 174 f. n. 126 ff. genannten Schriften ist AUGUSTIN FLICHE, jetzt Professor an der Universität Montpellier, dazu übergegangen, eine zusammenfassende Geschichte der Investiturstreitszeit zu schreiben, von der bisher zwei Bände vorliegen: 'La réforme grégorienne. I: La formation des idées grégoriennes. II: Grégoire VII', (Louvain-Paris 1924—25, Spicilegium sacrum Lovaniense fasc. 6 und 9). FL. faßt seine Aufgabe mehr von der ideengeschichtlichen Seite auf; die politischen

Digitized by Google

Konflikte, die sich aus der Kirchenreform des 11. Jh. ergeben hätten, seien genügend bekannt; sie seien unvermeidliche Folgen, aber doch nur Begleiterscheinungen ('accessoires') der Tätigkeit der Päpste gewesen. Das wesentliche sei die religiöse Reform, die Übernahme der neuen Gedanken und ihre Auseinandersetzung mit der kirchlichen Überlieferung, vor allem mit dem Kirchenrecht. So betrachtet er ganz im Einklang mit seinem bekannten kirchlichen Standpunkt im 1. Bd. vor allem die Streitschriftenliteratur, nicht systematisch wie MIRBT, sondern in der historischen Aufeinanderfolge der Einzelpersönlichkeiten und ihrer Gedanken. Auch im zweiten steht die Analyse von Gregors VII. Ideen durchaus im Vordergrund; große Teile seines Registers sind in Übersetzung in die Darstellung verwoben. Zu eingehender Kritik seiner Auffassung ist hier nicht der Ort; nur auf einen Punkt sei, da er unser engeres Arbeitsgebiet betrifft, referierend hingewiesen: Den zweiten Band eröffnen zwei quellenkritische Studien, von denen die erste 'Les bulles pontificales' sich mit dem Register beschäftigt, und zwar näherhin mit dem 9. Buch, in dem er an zwei Stellen, nämlich IX 35 a (dem Synodalbericht von 1083) und IX 3 Interpolationen feststellen zu können glaubt, die ihre Abfassungszeit in den ersten Jahren nach Urbans II. Wahl vermuten lassen. Bestätigt sich dies, so würden sich daraus wichtige Folgerungen für Gregors Verhalten gegenüber Herzog Welf und dem Gegenkönig Rudolf von Schwaben ergeben. Zur Vervollständigung der Bibliographie sei noch verzeichnet FLICHES Aufsatz 'Ulrich d'Imola, étude sur l'hérésie nicolaïte en Italie au milieu du XI^{e} siècle' in der Rev. des sciences religieuses 2 (1922), 127—139.

Eine Reihe von Aufsätzen desselben Vf. begleitet das zusammenfassende Werk. Im Moyen-âge 2. série 26 (1924/25), 71—90 untersucht er 'L'élection de Grégoire VII'. Im 1. Abschnitt stellt er fest, daß die Wahl wahrscheinlich doch auf die von Bonizo von Sutri geschilderte Weise zustande kam, im zweiten, daß sie zwar dem Wahldekret Nikolaus' II. nicht entsprochen habe, aber doch gültig gewesen sei; im dritten untersucht er die Frage, ob Gregor die Bestätigung Heinrichs IV. nachgesucht habe, und bricht dabei eine Lanze für den unwahrscheinlichen Bericht Lamberts von Hersfeld, 'historien un peu partial sans doute, mais animé d'un certain souci de la vérité', im Gegensatz zu den Nachrichten der Wormser und Brixener Synode und Bonizos. — In der Revue d'histoire ecclésiastique 20 (1924), 387—412 bespricht er in mehr

Digitized by Google

essayistischer Form den Pontifikat Viktors III. Wenn er die Lage der gregorianischen Partei im J. 1086 günstiger hinstellen will, als man gewöhnlich annehme, so ist zu sagen, daß seine Bemerkungen über die Stellung Englands z. B. nicht zutreffen, da durch die Haltung Lanfranks und durch den Tod Wilhelms I. die Lage so stark verändert wurde, daß es sogar dem Gegenpapst gelang, in Beziehungen zu England zu treten. — In der Revue des cours et conférences 24 (1922/23), 57 ff. 169 ff. 320 ff. 532 ff. 632 ff. 934 ff. 1122 ff. 1217 ff. 1256 ff. 1405 ff. 1458 ff. behandelt er schließlich in einer Reihe von Vorträgen 'La crise religieuse depuis la mort de Grégoire VII jusqu' à l'avènement d'Urbain II (1085—1088)'. Sein leitender Gedanke ist, daß die Durchführung des kirchlichen Reformwerkes bei der Schwäche des unter starkem normannischen Einfluß gewählten Viktor III. gleichmäßig durch die kaiserliche Opposition wie durch die Haltung der unbedingten Gregorianer (Hugo von Lyon) bedroht wurde, daß aber diese doppelte Krise überwunden wurde durch die gregorianische Propaganda in Deutschland (Manegold von Lautenbach) und die Konsolidierung der durch den Papst repräsentierten Kircheneinheit, die man der Ausbildung des kanonischen Rechtes verdankte. Die Parteistellung des Vf. verleugnet sich in all diesen Aufsätzen weder in der Wertung der Quellen noch in dem Urteil über die Geschehnisse. W. H.

723. Die Arbeit von Orazio Francabandera 'Guiberto arcivescovo di Ravenna, parte 1' (Milano 1923) schildert Heinrichs IV. Gegenpapst bis zu seiner Wahl in Brixen, vielfach in scharfer Polemik gegen Koehnckes bekanntes Buch und mit einigen treffenden Beobachtungen, aber sonst mit nicht ausreichender Literaturkenntnis.

724. Das Buch von Bernard Leib S. J., 'Rome, Kiev et Byzance à la fin du XI^e siècle. Rapports religieux des Latins et des Gréco-Russes sous le pontificat d'Urbain II (1088—1099)', (Paris 1924) behandelt mehr, als Titel und Untertitel besagen; so ist z. B. ein umfangreiches Kapitel (S. 143—178) den Fürstenehen zwischen Abend- und Morgenland gewidmet, allerdings unter dem konfessionellen Gesichtswinkel gesehen. Das Buch berührt sich gelegentlich mit den Fragen, die ich in meinem Aufsatz (vgl. oben S. 231 n. 146) zu beantworten suchte; vielfach geht es aber an den Problemen, die sich bei tieferem Eindringen in den Stoff eröffnen, vorbei, und begnügt sich mit einer Zusammen-

Digitized by Google

stellung des Materials, die durch die Heranziehung der bei uns meist nicht berücksichtigten russischen Literatur recht verdienstvoll ist. Der zeitliche Rahmen ist weit gespannt; als Ausgangspunkt ist das Schisma von 1054 gewählt, in manchen Abschnitten, so s. B. in dem über die 'terre de contract' Großgriechenland, ist auch noch Material aus dem 12. Jh. verwertet. Im Zusammenhang mit diesem Buch steht die erstmalige Veröffentlichung zweier theologischer Traktate über die Azymenfrage 'Deux inédits byzantins sur les azymes au début du XII[e] siècle' in Orientalia Christiana vol. 2 Heft 3 (= n. 9), Roma 1924. Hier findet man außer einem dem Erzbischof Simeon II. von Jerusalem zugeschriebenen und einem Traktat des Patriarchen Johannes von Antiochien eine systematische Darstellung der in diesen dogmatischen Streitigkeiten erörterten Fragen. Vgl. auch meine ausführlichere Besprechung in der H Zs. 134, 98 ff. W. H.

725. N. Jorga, 'Brève histoire des croisades et leurs fondations en Terre Sainte' (Paris 1924), versucht in knapper Darstellung im Rahmen der allgemeinen Geschichte die Kreuzzüge vom 11.—14. Jh. zu schildern. — Das unvollendet hinterlassene Werk des verstorbenen Ferdinand Chalandon, 'Histoire de la première croisade jusqu' à l'élection de Godefroi de Bouillon' (Paris, Picard 1925), ist uns leider z. Z. noch nicht zugänglich. Wir verweisen vorläufig auf die Bemerkungen von Fournier in BECh. 86 (1925), 188 f.

726. Im Bulletin hist. et scientif. de l'Auvergne 1923, S. 167—178 untersucht de Carmejane-Vesc die Familie des Bischofs Ademar von Puy: 'Aimar (alias Adhémar), évêque du Puy et les Adhémars', vgl. Rev. d'hist. de l'église 10 (1924), 411. Zur Geschichte der Kreuzzüge verzeichnen wir ferner Arthur Prévost, 'Les Champenois aux Croisades' in Mémoires de la Soc. académique de l'Aube 85/6 (1921/2), 109—185. Vgl. Rev. d'hist. de l'église 10 (1924), 123.

727. Ralph Bailey Yewdale 'Bohemond I., Prince of Antioch' (Princetown N. J. 1924) will die veraltete Arbeit von Kugler durch Heranziehung des inzwischen neu erschienenen Quellenmaterials ersetzen und hat dies nach der American hist. rev. 30 (1925), 634 f. auch mit Erfolg getan.

728. J.-B. Chabot, 'Un épisode de l'histoire des croisades' in Mélanges Schlumberger 1 (Paris 1924), 169—179 übersetzt

Digitized by Google

einen syrischen Bericht über die Einnahme Edessas im J. 1144 mit genauem Kommentar.

729. R. L. Poole, 'The English Bishops at the Lateran Council of 1139' in der English historical review 38 (1923), 61 bringt eine neue Lösung der Frage, welches der Name des Bischofs von Rochester gewesen ist, der als einer der fünf englischen Bischöfe dem Konzil 1139 in Rom beigewohnt, und dessen Name bei Richard von Hexham ausgelassen ist. Er weist nach, daß es sich nicht um einen Johann, Bischof von Séez handeln könne, sondern um einen Bischof Johann, der vordem Mönch in Séez gewesen ist.

730. A. Wilmart, 'Les livres légués par Célestin II à Città di Castello' in der Revue Bénédictine 35 (1923), 98—102, behandelt ein von Antolin 1910 aus einer Hs. des Escorial herausgegebenes Verzeichnis von Büchern, die Papst Coelestin II. 1144 einer Kirche des hl. Floridus vermacht hatte, zeigt, daß dies die Kathedrale von Città di Castello gewesen ist (vgl. P. Kehr, IP. 4, 100), und erweist damit diese Stadt endgültig als die Heimat des Papstes. W. L.

731. Die kleine Arbeit von Attilio Gabrielli 'Un conclave a Velletri. Elezione e residenza di Lucio III' (Velletri 1923) ist wertlos.

732. A. J. Carlyle, 'The Development of the theory of the authority of the spiritual over the temporal power from Gregory VII to Innocent III' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 5 (1924), 33—44, versucht darzutun, daß die Theorie einer Suprematie der geistlichen über die weltliche Gewalt vor dem 13. Jh. nur die private Ansicht Einzelner gewesen ist, und erst unter Innocenz III. einen anderen Charakter angenommen hat. In dem Aufsatz 'The Claims of Innocent III to authority in temporal matters' in ders. Zs. S. 131—147, setzt er seine Untersuchungen nunmehr für Innocenz III. fort, und kommt zu dem Ergebnis, daß Innocenz niemals nur kraft seiner Stellung als Papst allgemeine und direkte weltliche Gewalt gefordert hat, sondern als Vikar Christi nur solche in speziellen Fällen. Allerdings stellte er Prinzipien auf, welche die Grundlage für solche Forderungen bilden konnten, und vor allem blieb für ihn die Entscheidung darüber, wann ein Eingreifen des Papstes notwendig oder wünschenswert sei, das ausschließliche arbiträre Recht des Papstes.

Digitized by Google

733. In Fortführung seiner Arbeit über Innocenz III. und die Reorganisation der Benediktinerklöster in Rev. Bénédictine 32 (1920), 22—42, 145—159 handelt Dom URSMER BERLIÈRE in der Revue belge de philologie et d'hist. 2 (1923), 237—265, 461—484 über 'Honorius III. et les monastères bénédictins 1216—1227' und stellt fest, daß trotz aller methodischen Bedenken, die der Betrachtung eines einzigen Pontifikats und seiner Stellung zu einem Orden entgegenstehen, doch der Schluß abgeleitet werden müsse, daß in der Zeitentwicklung Platz offen war für eine Neubildung im Ordenswesen: die Bettelorden.

734. U. BERLIÈRE, 'Les décimes pontificales dans les anciens diocèses belges aux XIII^e et XIV^e siècles' (Académie royale de Belgique, Bulletin de la Classe des Lettres 1925, 99—125), gibt auf Grund seiner eigenen Arbeiten im Vatikan und der übrigen ausgedehnten Literatur eine Zusammenstellung der in Belgien vom 13. bis zum Beginn des 15. Jh. geforderten päpstlichen Zehnten und berichtet dabei im einzelnen über die Zwecke, denen sie dienen sollten, den Anteil weltlicher Fürsten, über die Widerstände, denen ihre Erhebung begegnete, und über die Kollektoren. W. L.

735. In der Revue de l'Orient chrétien 3. série 3 (23) (1922—23), 3—30 veröffentlicht, übersetzt und erläutert PAUL PELLIOT ('Les Mongols et la papauté') das Antwortschreiben, das der Tartarenchan 1247 dem Gesandten Innocenz' IV., dem Franziskaner Plan Carpino, mitgab. Bisher kannte man nur die lateinische Übersetzung; jetzt ist das Original mit dem Siegel des Tartarenfürsten im Vatikanischen Archiv gefunden zugleich mit einer Reihe weiterer Dokumente über die Beziehungen des Papsttums zum asiatischen Christentum, deren Veröffentlichung P. in Aussicht stellt. Eine Reproduktion des Briefes wie des Siegels ist beigefügt.

736. In der Revue du Berry et du Centre 1923 S. 4—12 handelt P. GUÉRIN, 'Notice bibliographique sur Eudes de Châteauroux', über den Kard.-Bischof von Tuskulum, Legat Innocenz' IV. Vgl. Revue d'hist. de l'église 10 (1924), 408.

737. Ein für die allgemeine und für die Geschichte Oberitaliens in der letzten Stauferzeit vielfach aufschlußreicher Aufsatz von ANGELO MAIN im N. Arch. Veneto NS. 39 (1920), 64—141 behandelt den 'Cardinale di Monselice Simone Paltanieri nella storia del secolo 13'.

Digitized by Google

738. Dem Kardinal Matteo Rosso Orsini (ca. 1230 bis 1305), dem 'letzten der großen Kardinäle des Mittelalters, der an 13 Konklaven teilgenommen, Karl von Anjou und mehrere Päpste gekrönt' hatte, widmet RAFFAELO MORGHEN im Arch. stor. Rom. 46 (1922), 271—372 eine Biographie.

739. In Echos d'Orient, 27 (1924), 437 ff. sucht V. GRUMEL, 'Les ambassades pontificales à Byzance après le 2. concile de Lyon (1274—1280). Notes chronologiques' in Auseinandersetzung mit W. NORDEN Ordnung in die Chronologie der Gesandtschaften Innocenz' V., Johanns XXI. und Nikolaus' III. nach Byzanz zu bringen, deren er 6 zählt.

740. Pietro Spano, der spätere Papst Johann XXI., war ein Polyhistor; über ein medizinisches Werk aus seiner Feder, das stark unter dem Einfluß des Albertus Magnus steht, handelt A. NANNIZZI 'Il *thesaurus pauperum* di Pietro Spano nei codici della Comunale di Siena' im Bull. Senese 31 (1924), 107—120.

741. Zum Itinerar Gregors X. ist zu verzeichnen ANDRÉ CALLEBAUT 'Le voyage du b. Grégoire X et de S. Bonaventure au concile de Lyon et la date du sacre de S. Bonaventure' im Arch. Franciscanum historicum 18 (1925), 169—180.

742. In der Rev. d'hist. de l'église 11 (1925), 309—331, 471—495 handelt P. GLORIEUX über 'Prélats français contre religieux mendiants', die Gegensätze, die sich nach der Bulle *Ad fructus uberes* Martins IV. (POTTHAST 21821) zwischen den Bettelorden und der französischen Geistlichkeit auswirkten, bis zum Konzil zu Paris (1290).

743. Das 41. Heft des Bullettino dell' Istituto storico Italiano (1921) ist dem Andenken Dantes gewidmet. Hier findet sich S. 195—232 ein Aufsatz von PIETRO FEDELE 'Per la storia dell'attentato di Anagni', der von den Versen Dantes (Purg. XX 85 ff.) ausgeht und einige Einzelheiten aus der Geschichte des Überfalls auf Bonifaz VIII. klarzustellen sucht. So tritt F. dafür ein, daß der Papst vor dem Eindringen der Verfolger in sein Gemach Tiara und Mantel angelegt und den Thronsessel bestiegen habe und daß er nicht, wie einige Quellen berichten, im Bette liegend angetroffen worden sei. Dann verficht F. gegen ROB. HOLTZMANN die Ansicht, daß der Papst wirklich tätlich mißhandelt worden sei. Er versucht hierbei, das Zeugnis italienischer Chronisten stärker zu bewerten, die fast durchweg den Ausdruck *manus ini-*

Digitized by Google

cere gebrauchen und hierbei der Auffassung zu folgen scheinen, die die Kurie offiziell in der Bulle *Flagitiosum scelus* festgelegt hat. Aber man wird doch bezweifeln dürfen, ob damit irgendetwas bewiesen ist, denn der Ausdruck *manus inicere* in der Bulle Benedikts XI. ist zweifellos biblische Reminiszenz an die Szene von Gethsemane; vgl. Matth. 26, 50, Marc. 14, 46: *manus iniecerunt in eum.* Es lag für den Verfasser der Bulle doch sehr nahe, die Gefangennahme des Statthalters Christi mit der des Heilands selbst in Parallele zu stellen; er gewann dadurch auch einen propagandistisch sehr wirksamen Zug; ob daraus für die Erkenntnis der tatsächlichen Vorgänge wirklich etwas entnommen werden kann, ist mir sehr fraglich. Wenn die italienischen Chronisten und — wie F. wahrscheinlich zu machen sucht — auch Dante die Papstbulle gekannt haben, dann reduziert sich ihr Zeugnis auf eine einzige Quelle, eben die Bulle, und diese vertritt eben nur die Auffassung einer Partei. — F. handelt dann noch, unter Mitteilung von 14 Stücken aus den angioinischen Registern über die Stellung Karls II. von Neapel zum Attentat.

W. H.

744. Für die Örtlichkeit des Attentates von 1303 sind aufschlußreich die Ausführungen von GIUS. MARCHETTI-LONGHI, 'Il palazzo di Bonifacio VIII in Anagni' im Arch. stor. Rom. 43 (1920), 379—410, die auch auf die Familie Gregors IX. und ihre Besitzungen in Anagni eingeht. Der sog. Papstpalast ging erst zur Zeit Bonifaz' VIII. aus dem Besitz der Familie Gregors IX, der figli di Mattia (de Papa), in den der Caetani über.

745. Für die Geschichte Bonifaz' VIII. ist auch hinzuweisen auf die Besprechung, die P. FEDELE im Arch. stor. Rom. 44 (1921), 311—32 den hier einschlägigen Neuerscheinungen von 1914—21 gewidmet hat, und wo er auf ein im cod. Vat. Ottobon. lat. 2546 verstecktes Fragment eines Registers der apostolischen Kammer unter Mitteilung einiger Stücke aufmerksam macht.

746. Der Aufsatz von GELASIO CAETANI, 'Margherita Aldobrandesca e i Gaetani' im Arch. stor. Rom. 44 (1921), 5—36 führt an der Hand von Urkunden, größtenteils aus dem Archiv der Familie Caetani (1 Bonifaz VIII, 3 Kard. Napoleon Orsini u. a.) ein farbenreiches Bild der Geschlechterkämpfe im Kirchenstaat zur Zeit Bonifaz' VIII. vor, in dessen Mittelpunkt die fünfmal

Digitized by Google

verheiratete 'rote Gräfin', die Erbin der Besitzungen der Aldobrandeschi, steht.

747. In den Miscellanea F. Ehrle 3 (1924), 67—87 erörtert Gennaro Maria Monti noch einmal die bekannte Satire Fra Jacopones von Todi gegen Bonifaz VIII 'O papa Bonifatio, mult' aj jocato al monno', die Frage ihrer Echtheit bzw. ihrer Interpolation sowie ihre chronologische Fixierung und wiederholt am Ende nach der Chigi-Hs. den Text.

748. Der Mailänder Historiker Gioacchino Volpe hat seine im Rinuovamento 1907 erschienene Arbeit über die Ketzerbewegungen des M.-A. und zwei Vorträge verwandten Inhalts unter dem Titel 'Movimenti religiosi e sette ereticali nella società medievale italiana (sec. XI—XIV)' (Firenze 1922), in Buchform erscheinen lassen in einer von E. Codignola herausgegebenen Sammlung 'Collana storica', die übrigens auch eine Übersetzung mehrerer Bände der Hartmannschen Weltgeschichte herauszubringen unternimmt.

749. Zwei wichtige Dokumente zur Geschichte des Armutsstreits im Franziskanerorden, nämlich des Bertrando della Torre Prozeß gegen die Spiritualen Aquitaniens (1315) und die Verteidigungsschrift des Kardinals Jacob Colonna, veröffentlicht P. Livarius Oliger im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 322 bis 355, aus den Instrumenta Miscellanea des Vat. Archivs und dem Arm. C 619.

750. In einem Aufsatz 'Il papa Giovanni XXII e la quistione siciliana' im Arch. stor. per la Sicilia orientale 18 (1921), 32 bis 104 berührt Francesco de Stefano auch die Rolle, die der Kampf Johanns XXII. gegen Ludwig den Baiern dabei spielte. Die dafür in Aussicht gestellten Urkunden, z. T. aus den Registern Johanns XXII. entnommen, sind noch nicht erschienen.

751. In der Kehr-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 571—590 teilt Mons. Pietro Guidi vom Vatikanischen Archiv aus Bd. 462 der Collectorien eine lange Aufzeichnung über die anläßlich der Krönung Innocenz' VI. 1352 in Avignon gemachten Ausgaben mit, die über den Aufwand bei der Zeremonie selbst und dem anschließenden Mahl reichen Aufschluß gibt — nur nicht, wie G. bemerkt, über den Verbrauch an Wein!

Digitized by Google

752. Aus den Briefen des Archivs des Francesco di Marco Datini zu Prato schöpft ROBERT BRUN anschauliches Material für die Lebensbilder zweier Italiener des 14. Jh., die der päpstliche Hof nach Avignon lockte, des reichen Kaufmannes Datini selbst und des Arztes Naddino von Prato: 'Quelques Italiens d'Avignon au XIV. siècle' in den Mél. d'arch. 40 (1923), 103—113 und 219—236.

753. Mons. GIOVANNI MERCATI, der Praefekt der Vatikanischen Bibliothek, hat in einem ungemein stoffreichen und kritisch tiefdringenden, dem Kardinalbibliothekar GASQUET zum 80. Geburtstag gewidmeten Buch unsere Kenntnisse über den Lebenslauf und die Schriften des Humanisten, Zeitgenossen von Bessarion und Pius II., Niccolò Perotti revidiert: 'Per la cronologia della vita e degli scritti di Niccolò Perotti, arcivescovo di Siponto' in den Studi e testi 44 (Roma 1925).

754. Für den Direktor des Turiner Staatsarchivs, Conte GIOVANNI SFORZA, bereiteten seine Freunde im Jahre 1914 eine Festschrift vor; sie erschien erst 1923 ('Miscellanea di studi storici in onore di GIOVANNI SFORZA', Lucca 1920 [Umschlagtitel richtig: 1923]) nach dem am 1. Oktober 1922 erfolgten Tod des zu Ehrenden. Wir verzeichnen daraus die Aufsätze von FEDELE SAVIO (S. 1—9) 'I vescovi di Manturanum', worin er die Nachrichten über das im römischen Tuszien liegende Manturano und seine Bischöfe zusammenstellt und wahrscheinlich macht, daß hierhin der frühere Bischofssitz von Forum Clodii verlegt worden sei; von ARTURO SEGRE 'Documenti inediti sul concilio di Basilea' (S. 71—82); die Dokumente betreffen Angelegenheiten des Bistums Lausanne und die Frage des Ortes des geplanten Unionskonzils. G. B. PICOTTI handelt S. 93—111 über einige in den Ausgaben unterdrückte Stellen der Commentarien Pius' II., vor allem auf Grund des cod. Vat. Regin. lat. 1995. CARLO CIPOLLA 'I primi accenni alla organizzazione comunale in un piccolo villaggio presso Cologna Veneta; dalla pace di Venezia a quella di Costanza' (S. 203—240) greift aus dem reichen Fonds von S. Giorgio in Braida im Vatikanischen Archiv einige Stücke heraus, die das Verhältnis des Stifts zu der Landgemeinde Sabbione beleuchten, und macht Angaben über das Archiv (Beschreibung des *Repertorium scripturarum* des Daniele Rosa; vgl. KEHR IP. 7,1 S. 260). In dem Aufsatz von UBALDO MAZZINI 'Di una zecca di Luni dei secoli

Digitized by Google

sesto e settimo' (S. 619—640) findet sich die Urk. Rudolfs von Habsburg REDLICH n. 1898 wieder abgedruckt. P. EGIDI 'Ricerche sulla popolazione dell' Italia meridionale nei secoli XIII e XIV' (S. 731—750) errechnet auf Grund der angioinischen Steuerregister die Bevölkerungszahl der süditalienischen Provinzen für die Wende des 13. Jh. auf 3400000, die Siziliens auf 1100000 Einwohner.

Ordensgeschichte.

755. Von dem NA. 45, 160 n. 80 erwähnten Buch vom DOM CUTHBERT BUTLER 'Benedictine monachism: studies in Benedictine life and rule' ist eine zweite Auflage mit ergänzenden Anmerkungen erschienen (London and New York 1924). — Ferner verzeichnen wir, obwohl uns nicht zugänglich, das Buch von DOM BESSE, 'Les mystères bénédictins, des origines au X. siècle' (Paris 1922).

756. In Revue Mabillon 14 (1924), 55—67 bespricht LÉON MAÎTRE, 'Le tombeau de St. Martin à Tours', die archäologische Seite der Frage, über den Kult des Heiligen während der romanischen Periode und die Erhebung der Reliquien unter Karl VII. Vgl. NA. 45, 379 n. 235.

757. Ein von gelegentlicher Überschätzung nicht freies Buch über irisches Mönchswesen schrieb HUGH GRAHAM 'The early Irish monastic schools: a study of Ireland's contribution to early medieval culture' (Dublin 1923).

758. Zur 13. Jahrhundertfeier des hl. Columban handelt in der Scuola cattolica 1923 S. 499—532 ACHILLE PELLIZZARI über 'S. Colombano e le lettere' und S. 533—549 ein Anonymus über 'La biblioteca di Bobbio'. Vgl. auch n. 647. — J. RIVIÈRE, 'St. Colomban et le jugement du pape hérétique' in Revue des sciences religieuses, Université de Strasbourg 3 (1923), 277—282, sucht nachzuweisen, daß Columban die Autorität des Papstes nicht in Frage gestellt hat, und nicht mit jener späteren Anschauung zu identifizieren ist, die den Papst in Fragen der Ketzerei für dem Urteil der Kirche unterworfen erklärte. Weiter nennen wir mehrere Schriften, die uns nicht vorgelegen haben: 1. MÉRIOT, 'Colomban ou le Christianisme dans l'Est', Mém. de la Soc. d'émulation de Montbéliard, 1922/23 S. 113—264. 2. CACHET, 'Saint Colomban à Nevers', Bull. de la Soc. Nivernaise des lettres 1922, S. 71 ff. 3. PAUL BUZZI, 'Colombano d'Irlande. Il santo ed il poeta' (Lodi

Digitized by Google

1921). 4. T. H. WAKER, 'S. Columba' (London 1923). Ferner über den Kult des Heiligen 2 Schriften von G. B. CURTI PASINI, 'Il culto di San Colombano in San Colombano al Lambro' (Lod 1923) und 'Il culto di San Grato e le pratiche religiose contro le intemperie nel borgo di San Colombano al Lambro' (Lodi 1924).

759. Über den hl. Dunstan, dessen Tätigkeit für die mönchische Reform er sehr hoch einschätzt und dessen Chronologie er anders bestimmt als bisher, handelt J. ARMITAGE ROBINSON in einem 7 Vorträge enthaltenden Buch 'The times of Saint Dunstan' (Oxford 1923).

760. U. BERLIÈRE, 'Les confraternités monastiques au moyen-âge' in Revue liturgique et monastique 11 (1926), 134—142 schildert mit zahlreichen Belegen die Art der Aufnahme in eine klösterliche Gebetsverbrüderung des Mittelalters und kennzeichnet kurz deren Wesen, nachdem er früher ihre rechtlichen Wirkungen dargelegt hatte (vgl. NA. 45, 455). W. L.

761. Aus der Brüsseler Hs. 9964—66 veröffentlicht D. D. DE BRUYNE in der Revue Bénéd. 35 (1923), 126—128 'Un feuillet oncial d'une règle de moniales', einer Kompilation von Stücken aus der Regula s. Benedicti und Hieronymus unbekannter Herkunft.

762. M. CHAUME berichtigt in Revue Mabillon 16 (1923), 44—48 eine Reihe von chronologischen Ansätzen in der Edition der Urkunden von Cluny von BERNARD und BRUEL. — Ferner nennen wir 2 Publikationen von D. ANGER in Revue Bénéd. 36 (1924): S. 267—271 'Le nombre des moines à Cluny' im J. 1377 (aus Bibl. nat. lat. 17717) und S. 347—350 'Les préséances dans l'ordre de Cluny' (aus Bibl. nat. lat. 13873).

763. Außer einer kurzen Übersicht über die Ausbreitung der cluniazensischen Gewohnheiten in England: 'The Cluniac Order and its English Province' in The Journal of the British Archaeological Association, N. S. 28 (1922), 169—174 — veröffentlicht R. GRAHAM eine Untersuchung 'The papal Schism of 1378 and the English province of the Order of Cluny' in English historical review 38 (1923), 481—495. Behandelt werden hier die Beziehungen der englischen Provinz der cluniazensischen Kongregation zu Cluny zur Zeit des Schismas. Die Anerkennung der Päpste in Rom stellte die englischen Klöster in Gegensatz zu den französischen und brachte ihnen schließlich eine gewisse Unabhängigkeit von diesen, auf die sie später ungern verzichten wollten.

Digitized by Google

764. Ezio Levi, 'Troveri ed abbazie' im Arch. stor. Ital. 83 (1925), 45—81, handelt über den Einfluß der (vorwiegend englischen) Cluniazenser- und Cisterzienserklöster auf das geistige Leben des Abendlands im 12. Jh., wie es uns in den Liedern des Troubadour entgegentritt.

765. M. Chaume, 'Les origines paternelles de St. Guillaume de Volpiano' in Revue Mabillon 14 (1924), 68—77 sucht durch die Übereinstimmung der Vornamen eine genealogische Verbindung zwischen Wilhelm von Volpiano und den Grafen von Lenzgau wahrscheinlich zu machen. Eine genealogische Tafel, auf der aber die Fragezeichen nicht fehlen, ist beigefügt. Vgl. die ergänzenden Ausführungen von J. Depoin in ders. Zs. S. 248—247.

766. Nestore Pelicelli, 'Vita di S. Bernardo degli Uberti, abate generale di Vallombrosa, cardinale di santa Chiesa e vescovo di Parma' (Parma 1923) ist ein populäres Werkchen, das die gründliche Arbeit von Affò benutzt, ohne darüber hinaus neues Material beizubringen. — Die Arbeit von F. Tarani, 'L'ordine Vallombrosano' (Firenze 1920), ist wertlos.

767. F. Millosevich handelt in Bollettino di studi storico-religiosi 1 (Roma 1922) von 'Le idee politiche di S. Bernardo di Chiaravalle', indem er aus den Briefen das politische System Bernhards von Clairvaux zu rekonstruieren versucht; am Ende eine Bibliographie. — In The catholic historical review, NS. 3 (1923), 393—400 beleuchtet John K. Cartwright die Stellung Bernhards von Clairvaux zum Papsttum mit einigen Stellen aus Bernhards De consideratione ('St. Bernard and the papacy').

768. In den Rendiconti der Pontificia Accademia Romana di archeologia, ser. 3, Bd. 1 (1922/23), 95—105 weist Antonio Casamassa die älteste (allein authentische) Mönchsregel des hl. Augustin (Migne 32, 1377 ff.) in einer teils in Paris (BN. lat. 12634), teils in Leningrad (Q. v. I n. 5) liegenden Hs. des 7. Jh. aus Corbie nach.

769. Ausgehend von c. 12. des Laterankonzils von 1215, daß alle Orden in jedem Reiche und jeder Provinz alle drei Jahre Generalkapitel abzuhalten haben, untersucht H. E. Salter, 'Chapters of the Augustinian canons' (Oxford 1922), die Ausführung dieser Bestimmung durch die Augustiner-Chorherren der englischen Kirchenprovinzen Canterbury und York auf Grund der handschriftlichen Überlieferung, und gibt einen Abdruck der Kapitelsakten von

Digitized by Google

1217—1518. Der Anhang bringt einen erwünschten kritischen Neuabdruck der bisher unzureichend edierten Statuten, die Benedikt XII. 1339 für die Augustiner-Regularkanoniker feststellte.

770. Aus dem 1. Bd. der neuen Zs. Analecta Praemonstratensia (1925) verzeichnen wir folgende Aufsätze: S. 10—20 J. Evers, 'Stoffelijke inrichtung te Prémontré voor de generaal-kapittels tijdens de XIII. eeuw', mit Abdruck von 3 Urkunden von Äbten Prémontrés aus der 2. Hälfte des 13. Jh.; S. 21—48 Hugo Heijman, 'Der friesische Kreis der Prämonstratenser-Klöster' 1. Abschnitt, der die ostfriesischen Klöster behandelt und zum Schluß 8 Urkunden aus Friedländers ostfriesischem UB. abdruckt; und zwei kleinere Beiträge zur Geschichte mitteldeutscher Klöster von G. Kissel, S. 291—297 'Das ehemalige Stift Cappenberg in Westfalen und seine heutigen Zustände', S. 373—380 'Die ehemalige Abtei Ilbenstadt in der Wetterau.'

771. Nach dem Bericht der Analecta Praemonstratensia 2 (1926), 104 nennen wir den Aufsatz 'Vie du bienheureux Hugues de Fosses, premier abbé de Prémontré († 1164)' von Hugues Lamy in La Terre wallonne 13 (1925).

772. In den Mémoires de l'Académie royale de Belgique, classe des lettres etc., Coll. in 8°, t. 18 fasc. 3 (Bruxelles 1923) handelt U. Berlière über die Doppelklöster im 12. und 13. Jh., indem er zunächst die Nachrichten über Frauenniederlassungen in der unmittelbaren Nähe von Männerklöstern sammelt und besonders auf die Rolle der Praemonstratenser hierfür hinweist. Im zweiten Teil sammelt er Nachrichten über die analogen Niederlassungen von weiblichen Conversen; auf die Verfassung derartiger Doppelklöster, aus der der Name und die Existenz eigentlich erst gerechtfertigt werden müßten, geht er aber nicht ein.

773. Über 'Altopascio, a forgotten order' handelt E. Emerton in American hist. review 39 (1923), 1—24. Er geht aus von einer Stelle bei Marsilius von Padua und stellt zusammen, was ihm an Nachrichten aus der älteren Literatur erreichbar war. Entgangen ist ihm jedoch der Abschnitt über Altopascio in Kehr IP. 3, 470—72, wo er weitere Literatur und zahlreiche Nachrichten über die Geschichte des Ordens im 12. Jh. hätte finden können.

774. In den Mémoires de l'Académie royale de Belgique, classe des lettres etc., Coll. in 8° tom. 18 fasc. 6 (Bruxelles 1924) untersucht U. Berlière, 'Le recrutement dans les monastères bé-

Digitized by Google

nédictins aux XIII^e et XIV^e siècles', eine der Ursachen für den Verfall der alten Benedictinerklöster im angegebenen Zeitraum und findet sie in der Aufnahme von Kindern, Unehelichen und Überläufern aus andern Gemeinschaften, während gleichzeitig die Dominikaner z. B. sehr strenge auf einen tüchtigen Nachwuchs sahen. Vor völligem Untergang bewahrte den Benediktinerorden die lockere Organisation, die das einzelne Kloster fast unabhängig machte, so daß das Bild des Verfalls auch nicht verallgemeinert werden darf; es gab auch in dieser Periode in einzelnen Gegenden rühmliche Ausnahmen.

775. Aus der sehr reichen Literatur zur Geschichte des hl. Franz von Assisi sei hingewiesen auf das Buch von Dominicus Mandič 'De legislatione antiqua ordinis fratrum minorum vol 1. Legislatio franciscana ab an. 1200—1221' (Mostar 1924; Editiones academiae theologicae Croatorum, Series scientifica 2), worin aus der ersten erhaltenen Regel eine noch frühere herauszuschälen versucht wird.

776. C. R. Galbraith, 'The Constitutions of the Dominican Order 1216—1360' (Manchester 1925), gibt in ausführlicher und und genauer Kenntnis der Einzelheiten an Hand der 'constitutiones', dem aus dem Predigercharakter des Ordens entspringenden Supplement zu der Augustiner-Chorherrenregel, nach welcher der Orden lebte, und den 'acta' der Generalkapitel von 1220 ab eine erschöpfende, quellenbelegte Darstellung der Entwicklung der Ordensregel und ihrer Anwendung im innern Leben des Ordens. Auch die wichtigen 'Instructiones de officiis Ordinis' werden ausgiebig verwertet. Der Text der Constitutiones von 1358—63 aus einem Londoner Ms. und mehrere brauchbare Tabellen, die im Appendix beigefügt sind, erhöhen den Wert des Buches.

Landes- und Ortsgeschichte. Westeuropa.

777. In den Annales de la Société d'émulation de Bruges 67 (1924), 97—107 verfolgt François H. Ganshof an Hand der Familiengeschichte des Prévot Bertulf von Brügge und des Aufstieges dieses Ministerialengeschlechts die Motive, die zur Ermordung des Grafen Karl von Flandern 1127 führten; nicht freie Bauern waren die Rebellen, sondern Ministerialen, die sich in ihrem sozialen Aufstieg durch die Politik des Grafen gehemmt sahen.

778. Eine sehr nützliche Materialsammlung beginnt Louis Stroobant zu veröffentlichen: 'Le Brabant protohistorique et

Digitized by Google

légendaire' in den Annales de l'Académie royale d'archéologie de Belgique 70 (1922) und 72 (1924), ein Ortslexikon für die antike und frühmittelalterliche Zeit, das einstweilen bis zu dem Wort Berchem—St. Laurent reicht.

779. Von belgischen Lokalgeschichten, die auch unsere Interessen berühren, ist zu verzeichnen: L. NAMÈCHE, 'La ville et le comté de Gembloux. L'histoire et les institutions' (Gembloux 1923), gelobt von J. ROUSSEAU in der Rev. belge de philol. et d'histoire 2 (1923), 526—31.

780. C.-G. ROLAND stellt in den Annales de la Société archéologique de Namur 35 (1922), 1—81 zusammen, was sich über die 'Seigneurs de Morialmé avant le quinzième siècle' aus dem disparaten Quellenmaterial ergibt. Morialmé, *Morelli mansus*, ist eine Ortschaft in der Nähe von Florennes. Der ersten, nicht näher bekannten Familie gehörte der Bischof Durandus von Lüttich (1021—25) an. Dann folgen Herren aus den Häusern Rumigny-Florennes (—1138), Jauche (—1256), Condé.

781. In einem gegen KURTH gerichteten Aufsatz 'La forêt Charbonnière' in der Rev. belge de philol. et d'histoire 2 (1923), 203—214 sucht VAN DER LINDEN nachzuweisen, daß der Kohlenwald kein Hindernis für eine von Norden nach Süden vordringende Bewegung war, sondern daß er im Gegenteil eine gewisse Anziehungskraft auf die Franken ausgeübt habe. Der Wald habe eine gewisse Bedeutung als ost-westliche Grenze in politischer und kirchlicher Beziehung besessen.

782. Die 2. Auflage des Buches 'Les rues de Liège' von TH. GOBERT erschien unter dem Titel 'Liège à travers les âges' (Liège 1924) mit einem Vorwort von PIRENNE.

783. ANDRÉ DU BOIS DE LA VILLERABEL behandelt 'Les frontières de Basse-Bretagne et de Haute-Bretagne formées par l'invasion normande aux IX. et X. siècle' in Précis analytique des travaux de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Rouen pendant l'année 1922 (1923), 111—137. Vgl. Revue d'hist. de l'église 10 (1924), 268.

784. HERVÉ DU HALGOUET behandelt 'La vicomté de Rohan et ses seigneurs. Contribution à l'étude du régime seigneurial en France' (St. Brieuc-Paris 1921) vom Ursprung (12. Jh.) bis zum 16. Jh. und, in einer uns nicht zugänglichen Arbeit, 'Droits honorifiques et prééminences dans les églises en Bretagne' in den

Digitized by Google

Mémoires de la Soc. d'histoire et d'archéol. de Bretagne 5 (1923), auch als Sonderdruck (Paris, Champion 1923). Vgl. die ausführliche Besprechung von F. LOT in Moyen-âge 2. série 26 (1924/5), 96 ff.

785. Das Buch von PRÉVOST, 'Le diocèse de Troyes. Histoire et documents' (Domois près Dijon 1923) ist uns leider nicht zugänglich.

786. GABRIEL HENRIOT, 'La Lorraine' (Paris, Beauchesnes 1923) ist das Buch eines patriotischen Franzosen, das im 1. Teil das Land, im 2. Teil die Geschichte Lothringens darstellt, ohne auf Quellen einzugehen. Nicht zugänglich sind uns die Bücher von EDOUARD GÉRARDIN, 'Histoire de la Lorraine; duchés, comtés, évêchés depuis les origines jusqu' à la réunion des deux duchés à la France 1766' (Paris 1925) und von LALANCE, 'Trois questions d'histoire messine' (Nancy 1922), dessen erster Abschnitt über 'Les origines de Metz' handelt.

787. Nach der Revue d'hist. de l'église 11 (1925), 125 f. erschien in Annuaire de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Lorraine 33 (1924), 1—147 ein Aufsatz von L. MAUJEAN, 'Histoire des seigneurs et de la ville de Morhange. 1. La maison de Salm'; ferner S. 269—413 E. PERRIN, 'Catalogue des chartes de franchise de la Lorraine antérieures à 1350', 252 Urkunden, bes. aus dem 13. Jh.

788. Zur Ortsgeschichte des Elsaß nennen wir das schön ausgestattete, aber ganz populär gehaltene Buch von CHARLES WEYMANN, 'Une ville d'Alsace du moyen-âge: Thann. Légendes et histoire' (Paris 1924), und die uns nicht zugängliche Schrift von CH. LETZ 'Petite histoire de la ville d'Ingwiller' (Strasbourg 1923). Aus dem Bulletin du Musée histor. de Mulhouse 1925 verzeichnet die Revue Mabillon 16, 49* einen 'Essai sur l'histoire de Mulhouse aux IX. et X. siècles' von MOEDER und einen Aufsatz von MUTTERER über 'Des rapports de l'Alsace avec la maison de Bourgogne transjurane aux IX. et X. siècles'.

789. Zur Geschichte Freiburgs i. d. Schweiz nennen wir das Buch von GASTON CASTELLA, 'Histoire du canton de Fribourg depuis les origines jusqu' en 1857' (Fribourg 1922), den Aufsatz von PIERRE DE ZURICH, 'Les origines du décanat de Fribourg' in Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 18 (1924), 81—95, und schließlich

Digitized by Google

die Schrift von JEANNE NIQUILLE 'L'hôpital de Notre-Dame à Fribourg' (Diss. Fribourg 1921).

790. PIERRE DE ZURICH gibt in der Zs. für Schweizerische Geschichte 2 (1922), 145—182 eine Übersicht über die 'Histoire de la Seigneurie de Billens'. Das Geschlecht taucht im 12. Jh. zuerst auf, und am 22. Oktober 1260 erscheint urkundlich zum ersten Male ein Seigneur de Billens.

791. In Mémoires de l'Académie de Dijon, Nouv. série 2 (1923), 27—65 handelt M. CHAUME über 'Les comtes de Dijon de la seconde race. Etude sur la translation des reliques de Saint Médard de Soissons à Dijon, en l'an 901'. Ders. untersucht im Bulletin mensuel (annexé aux Mémoires de l'Académie) S. 73—77 'Les anciens vicomtes de Beaune et la fondation de Cîteaux'. Vgl. Revue d'hist. de l'église 10 (1924), 134f. Über sein Buch 'Les origines du duché de Bourgogne, 1. Histoire politique' (Dijon 1924) vgl. Revue Mabillon 16, 42*.

792. MAX FAZY, 'Les origines du Bourbonnais' Bd. 1: 'Catalogue des actes concernant l'histoire du Bourbonnais', Bd. 2: 'Histoire des Sires de Bourbon' (Moulins, Impr. du Progrès de l'Allier 1924), will eine 'base solide' für eine künftige Darstellung der älteren Geschichte (bis 1249) dieser für die französische Geschichte so bedeutsamen Landschaft geben. Dem 'Catalogue des actes', der auch kritische Bemerkungen enthält, sind Regesten aus den erzählenden Quellen beigefügt; der 2. Bd. enthält außer der Geschichte des Bourbonnais und der Herren von Bourbon eine kritische Bibliographie, knappe Untersuchungen zur Chronologie der einzelnen Klöster und einen 'Essai' über die historische Geographie des Landes.

793. Nicht vorgelegen hat uns der 'Précis d'histoire du Gévaudan rattachée à l'histoire de France' von ALBERT GRIMAUD und MARIUS BALMELLE (Mende, Bonnefoy 1925).

794. Als besonderes Buch erschien ein Auszug aus dem 2. Bd. der umfassenden Departements-Enzyklopädie 'Bouches-du-Rhone', 'La Provence au Moyen-âge. Histoire politique, l'église, les institutions 1112—1481' von V.-L. BOURILLY und RAOUL BUSQUET (Marseille 1924). Die Geschichte der Provence im früheren MA. behandelt EUGÈNE DUPRAT in dem uns unzugänglichen Buche 'La Provence dans le haut moyen-âge (406—1113)' (Marseille 1923). Weiter nennen wir FERNAND CORTEZ, 'Les

Digitized by Google

grands officiers royaux de Provence au moyen-âge. Listes chronologiques du haut personnel administratif, judiciaire et financier' (Publications de la Société d'études provençales 5, Aix-en-Prov. 1921). Das Buch ist als Ergänzung für die 'Chronologie des officiers des cours souveraines de Provence' von CLAPIERS-COLLONGUES gedacht. Das Werk umfaßt biographische Notizen der provenzalischen iudices, magistri, procuratores, advocati etc. für die Zeit von 952—1555. — Nicht vorgelegen haben uns die Arbeiten von DU ROURE, 'La succession comtale en Provence (949—1451). Etude d'histoire provençale' (Paris 1923) und von G. ANCEY, 'Etudes de Provence mérovingienne (561—591)' in der Zs. Provincia, Bulletin trim. de la Société de statistique de Marseille 6 (1922), 37—52, vgl. Revue d'histoire de l'église 10 (1924), 421.

795. Zur älteren Geschichte von Marseille nennt die Rev. Mabillon 16 (1926), 36* einen 'Essai sur l'histoire politique de la Commune de Marseille des origines à la victoire de Charles d'Anjou (1264)' von V. L. BOURILLY in den Annales de la Faculté des lettres d'Aix 12 (1919/20).

796. B. GAILLARD, 'Sur les origines de Montpellier' in Mémoires de la Soc. archéol. de Montpellier 2. série 9 (1925), 1—9, setzt die Anfänge der Stadt in das Ende des 10. Jh. S. 41—61 behandelt ders. 'Les relations des Guillems de Montpellier avec le Saint-Siège' von Urban II. bis auf Innocenz III. Vgl. dazu J. ROUQUETTE, Rev. d'hist. de l'église 11 (1925), 586 f.

797. JOSEPH POUX, 'La cité de Carcassonne. Histoire et description. Les origines jusqu' à l'avènement des comtes de la maison de Barcelone (1067)' (Toulouse 1922), gibt im ersten Teil einen geschichtlichen Überblick über die Herrschaft der Römer und Westgoten, die Sarazeneneinfälle und die Entwicklung im fränkischen Reich. Der 2. Teil enthält eine Beschreibung der Reste der westgotischen Umfassungsmauer.

798. In der Sammlung 'Les vieilles provinces de France' erschien von J. CALMETTE et P. VIDAL, 'Histoire de Roussillon' (Paris 1923), eine für breitere Kreise bestimmte Darstellung ohne Quellenangaben, nur mit einem sehr kurzen Abriß über die Studien zur Geschichte von Roussillon (S. 260 ff.). Die Schrift von PIERRE FOUCHÉ, 'Morphologie historique du Roussillonais' (Paris, Picard 1924, Bibliothèque méridionale II, 22) hat uns nicht vorgelegen.

Digitized by Google

Kirchliche Lokalgeschichte. Westeuropa.

799. Louis Gougaud fügt seinen vielen verdienstlichen Arbeiten zur Geschichte der irischen Kirche einen weiteren Aufsatz hinzu: 'The Isle of Saints' in der irischen Zeitschrift 'Studies' 13 (1924), 363—380, wo er die Bezeichnung Irlands als der *insula sanctorum* durch die Jhh. hin verfolgt, ihre Bedeutung erörtert und auch die erst in neuerer Zeit begegnende gleiche Benennung Englands bespricht. Aus der Vorgeschichte des Namens füge ich die noch dem 9. Jh. entstammende zweite Passio Kiliani c. 2 hinzu (Fr. Emmerich, Der hl. Kilian, 1896, S. 12; SS. rer. Merov. 5, 722 N. 3): *Scotia — — insula est maris oceani, fecunda quidem glebis, sed sanctissimis clarior viris.* Zur *Scottorum argutia* (S. 370) vgl. auch die 2. Vita Burkardi 1, prol. (ed. F. J. Bendel 1912, S. 7; MG. SS. 15, 52): *Scottia quondam bruta, nunc in Christo prudentissima.* W. L.

800. Arthur Thomas Bannister, 'The Cathedral Church of Hereford. Its History and Constitution' (London Society for promoting christian knowledge 1924), gibt eine Darstellung der Geschichte und geht ausführlich auf die Consuetudines der Kirche ein, die er im wesentlichen auf die Zeit des Bischofs Peter (13. Jh.) zurückführt.

801. Zur Geschichte der Limburger Klöster erwähnen wir noch nachträglich die Aufsatzreihe von Jos. Coenen in Publications de la Société hist. et archéol. dans le Limbourg über 'De drie Munsters der Maasgouw', und zwar über Aldeneyck Bd. 56 (1920), 71 ff., über Susteren Bd. 57 (1921), 21 ff., über St. Odilienberg Bd. 58 (1922), 1 ff. Bd. 60 (1924), 111 ff. stellt Louis Baron de Crassier, 'Notes sur le Munster de Ruremonde', eine Äbtissinnen-Liste der Cistercienser-Abtei (gegr. 1218) auf.

802. Erwähnung finden mag hier auch das nützliche Buch von Edouard Michel, 'Abbayes et monastères de Belgique. Leur importance et leur rôle dans le développement du pays' (Bruxelles et Paris 1923), eine Art Reiseführer der älteren belgischen Klöster, der nach knapper allgemeiner Einführung kurz über die Lage, die wichtigsten kunstgeschichtlichen und geschichtlichen Daten und die bedeutsamste Literatur der einzelnen Klöster unterrichtet.

803. In den Bijdragen tot de geschiedenis (Antwerpen) 14 (1922—23), 1—29, 323—383 handelt J. Goetschalckx über die Geschichte der Pfarrei Contich, deren älteste Erwähnung *Con-*

Digitized by Google

dacum im Leben der hl. Reneldis er auf Contich bei Antwerpen, nicht Condé deutet.

804. Aus dem umfangreichen Werk von J. LAENEN, 'Introduction à l'histoire paroissiale du diocèse de Malines. Les institutions' (Bruxelles 1924), heben wir die Kapitel über die Entwicklung der Parrochien, ihre Ausstattung und über das Patronatsrecht besonders hervor. Vgl. die ausführliche Würdigung durch P. GILLET, Revue de l'hist. ecclésiastique 21 (1925), 298 ff.

805. Über die Arbeiten von TH. PLOEGAERTS, 'Les moniales Cisterciennes dans l'ancien Roman-pays du Brabant (Brabant Wallon) 1: Histoire de l'abbaye d'Aywières, 2: de l'abbaye de la Ramée, 3. de Florival' (Bruxelles 1925) berichtet BERLIÈRE im Revue Bénéd. 37 (1925), 316 und 432.

806. In der Zs. Notre-Dame 1925 S. 453—464 handelt nach dem Bericht der Analecta Praemonstratensia 2 (1926), 104 M. J. CÉLIS über die Geschichte von Notre-Dame von Lubbeek und ihre Tätigkeit für die Ausbreitung des Marienkultes im Verein mit den Kanonikern von St. Gertrud in Löwen.

807. DOM URSMER BERLIÈRE hat begonnen, die Geschichte seiner Heimatstadt zu schreiben: 'Recherches historiques de la ville de Gosselies. 1re partie: Histoire de la paroisse' (Abbaye de Maredsous, Gembloux 1922). Das Buch enthält u. a. eine Darstellung des Ursprungs der Abtei, eine Liste der Pfarrer vom ausgehenden 12. Jh. ab, Angaben über die Ordensniederlassungen usw.

808. P. SMOLDERS, 'Le domaine de l'abbaye d'Heylissem au XII. siècle' in Analecta Praemonstratensia 2 (1926), 33—59, untersucht die Bildung und Ausdehnung, die Gegner und Förderer des Grundbesitzes der 1129 gegründeten Abtei.

809. Im Bulletin de la Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège 21 (1923) handelt TH. QUOIDBACH über 'Les premières origines du christianisme dans le pays de Liège. Naissance et développement de la légende'. Er will epische Momente in den Viten der ersten Bischöfe von Tongern aufzeigen und eine mündliche Überlieferung der Bischofsnamen in den ältesten Legenden annehmen, ist damit aber bei der einheimischen Kritik auf starken Widerstand gestoßen, vgl. den Aufsatz von JEAN PAQUAY 'Les listes épiscopales de Trèves, Cologne, Tongres' in Leodium 17 (1924), 57—64 und VAN DER ESSEN in der Rev. d'hist. ecclésiastique 20 (1924), 320—21.

Digitized by Google

810. In dem 1. Teil der 'Etude sur l'abbaye et principauté de Stavelot—Malmédy' von FRANÇOIS BAIX (Paris et Charleroi 1924) wird die Geschichte der Doppel-Abtei von ihrer Gründung um 650 bis zum Jahre 1021 behandelt. Die Schlußkapitel beschäftigen sich mit dem wirtschaftlichen, geistigen, rechtlichen und religiösen Leben. Ein Anhang enthält die Chronologie der Äbte. In der neuen volkskundlichen Zeitschrift des Eupen-Malmedyer Gebiets, 'Folklore' 1 (1922), 40—60, 117—123 und 3 (1924), 12—26, handelt B. WILLEMS über 'Die Grenzen der Abtei Stavelot-Malmedy nach dem Limburger, Bütgenbacher und St. Vither Lande hin'.

811. In einem Aufsatz 'Faussaire d'histoire d'il y a trois siècles. Abbaye de Robermont' im Bull. de l'Institut archéologique Liégeois 46 (1921), 209—214 weist THÉODORE GOBERT nach, daß die bisher allgemein akzeptierte Gründungsgeschichte der Abtei Robermont, die man nur aus einer Prozeßschrift des 17. Jh. kennt, eine Fälschung aus dieser Zeit ist.

812. Über die Schrift von AUGUSTIN DUSAUTOIR, 'St. Omer, apôtre de la Morinie et ses successeurs sur les sièges épiscopaux de Thérouanne, de St.-Omer et d'Arras' (St.-Omer 1923) und den Aufsatz von J. DE PAS, 'Sur l'origine normande de St. Omer et de ses compagnons' im Bulletin historique de la Société des antiquaires de la Morinie 14 (1924), 239—256 vgl. Analecta Bollandiana 43 (1924), 426.

813. Im Bulletin historique de la Société des antiquaires de Morinie 14 (St. Omer 1923/4) finden sich zwei Untersuchungen über die Bücher der Bibliothek von St. Bertin: S. 99 ff. BLED, 'L'école Bertinienne, Abbés et religieux de St. Bertin chroniqueurs, copistes et enlumineurs' und S. 169—188 D. A. WILMART, 'Les livres de l'abbé Odbert (986—1007)'. Ders. Vf. behandelt in dem Aufsatz 'Textes relatifs à la confrèrie de St. Bertin' S. 143—155 unter anderem 'Fragments de la confraternité', in denen auch eine deutsche Königin, Sanche von der Provence, Gattin Richards von Cornwallis, erscheint. Vgl. Rev. d'hist. de l'église 11 (1925), 114 f.

814. Zur älteren Geschichte des Bistums Thérouanne ist zu verzeichnen das gründliche, von einem Kenner wie H. PIRENNE gelobte Buch von HENRI VAN WERVEKE 'Het bisdom Terwaan van den oorsprong tot het begin der XIV^de eeuw' (Recueil de

Digitized by Google

travaux publiés par la Faculté de philosophie et lettres de l'Université de Gand 52, Gand—Paris 1924).

815. Em. Trelcat, 'Histoire de l'abbaye de Crespin, ordre de St. Benoit' (Paris 1924), ist ein stattliches zweibändiges Werk, das die Geschichte der 646 gegründeten Abtei bis zur Revolution schildert. Von den zahlreichen Belegstücken, die im Anhang abgedruckt sind, und unter denen sich eine Reihe ma. Urkunden befindet, nennen wir die Bulle Urbans II. JL. 5726 ohne Datum nach einer Abschrift aus dem 1477 verbrannten Cartular des Klosters in der Coll. Moreau (Bibl. nat.) t. 35.

816. Im Bulletin trimestriel de la Soc. des antiquaires de Picardie 1923, S. 409—430, behandelt Abbé Olive, 'L'abbaye de Saint-Vaast-de Moreuil', ihre Geschichte vom 12. Jh. ab. In ders. Zs. bespricht Florisoone 'Un épisode de la vie de Saint Geoffroy, évêque d'Amiens' nach der Vita seines Zeitgenossen Nicolaus von Soissons. Aus dem Jahrg. 1924 verzeichnen wir J. Estienne, 'Analyse de petits cartulaires: Cartulaire du chapitre collégial Saint-Firmin-de-Vignacourt (Somme)', im 14. Jh. geschrieben (S. 57—73). Vgl. Rev. d'hist. de l'église 11 (1925), 119.

817. In Recueil des traveaux de la Société libre d'agriculture, sciences, arts et belles-lettres de l'Eure 1922 S. 146—194 gibt Maurice Béguin einen 'Essai sur l'abbaye cistercienne de la Noë à la Bonneville (Eure)' nach den Archivalien des Klosters, die sich z. T. in der Bibl. nat., z. T. in den Archives de l'Eure befinden; vgl. Revue Mabillon 16 (1926), 18*.

818. Von G. A. Simon verzeichnen wir nach dem Bericht der Revue Mabillon 16 (1926), 19* zwei Untersuchungen zur älteren Kirchengeschichte von Lisieux: 'Les anciennes listes des évêques de Lisieux' und 'L'abbaye de Notre-Dame de Lisieux et ses fondateurs avec la liste des abbesses' (Lisieux 1925). Über den Aufsatz von Porée 'Le monastère de Pental et l'église de St.-Samson' in Revue cathol. de Normandie 1923 vgl. Revue d'hist. de l'église 11 (1925), 413f. Unzugänglich blieb uns auch das Buch von Edward Montier und Pierre Chirol 'L'abbaye de Jumièges, son histoire, sa dévastation' (Rouen 1923).

819. In Fortsetzung seiner 'Études sur l'abbaye de Saint-Denis à l'époque Mérovingienne' (vgl. NA. 45, 390 n. 260) handelt Léon Levillain in BECh. 86 (1925), 5—99 über 'Les origines de Saint-Denis'. Durch kritische Prüfung der Nachrichten

Digitized by Google

Hincmars in den Miracula s. Dionysii und Gesta Dagoberti, die nach L. der Durchführung der Klosterreform in St. Denis dienen sollten, sowie durch die Untersuchung des Begriffes Basilica zur Merowingerzeit kommt er zu dem Schluß, daß St. Denis, 475 gegründet, eine Basilica mit klösterlichem Annex war, in der jedoch das weltgeistliche Element bis zur Reform des 9. Jh. vorherrschte; die Fürsorge, die Dagobert I. der Basilica zuwandte, gab später Anlaß zu der tendenziösen Erzählung, er habe das Kloster neu gegründet.

820. In Revue Mabillon 13 (1923), 239—259 veröffentlicht J. Depoin aus Archives nationales LL 1240 'Comptes de la préceptoirie de l'abbaye St.-Denis en France (XIII.—XV. siècle)'. — In ders. Zs. 14 (1924), 22—31 veröffentlicht und kommentiert A. Wilmart aus einem jetzt in London befindlichen Missale von St.-Denis 'Les anniversaires célébrés à St.-Denis au milieu du XIV. siècle', und Bd. 15 (1925), 241 ff. aus Cod. Laon. 118 'Les frères défunts de Saint-Denis au déclin du IX. siècle'.

821. Dorothy-Louise Mackay, 'Les hôpitaux et la charité à Paris au XIII. siècle' (Paris, Champion 1923), sucht die Bedeutung der Liebestätigkeit für das damalige Leben festzustellen. Im Anhang sind eine Reihe von Texten und Urkunden abgedruckt und eine Bibliographie sowie eine Liste der Dokumente, die für die einzelnen Institute von Wichtigkeit sind, zusammengestellt.

822. Für die Schrift von Louis Brochard, 'Histoire de la paroisse et de l'église Saint-Laurent à Paris' (Paris 1923) müssen wir auf die Besprechungen in BECh. 85 (1924), 354, Revue Bénéd. 35, 294, Revue d'hist. écclésiastique 20, 99 verweisen. — Ebenso unzugänglich blieb uns E. Galtier, 'Histoire des paroisses de St.-Maur-les-Fossés' (Paris 1924).

823. In der Zs. La Province du Maine 4 (1924), 3—15 behandelt A. Ledru, 'Le Maine sous les derniers Mérovingiens', die Bischöfe von Le Mans unter den Merowingern. Vgl. Revue d'hist. de l'église 11 (1925), 279 und über seine früheren Arbeiten NA. 45, 196 n. 190.

824. Die kleine 'Notice historique sur l'abbaye de Solesmes' von Henri Quentin (Tours 1924) verfolgt keinen wissenschaftlichen Zweck.

825. Die Revue Mabillon 16 (1926), 11* verzeichnet aus den Mémoires de la Société des sciences et lettres du Loir-et-Cher

Digitized by Google

zwei Aufsätze über St. Lomer in Blois: 25 (1924), 59—158 LESUEUR, 'L'église et l'abbaye bénédictine de Saint-Lomer de Blois' (gegr. im 12. Jh.), und 24 (1922), 31—35 M. TROUILLARD, 'Les archives de l'abbaye de Saint-Lomer'.

826. L. GOUGAUD behandelt in den uns nicht zugänglichen Mémoires de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Bretagne 4 (1923), 3 bis 30 'Les relations de Fleury-sur Loire avec la Bretagne et les îles Britanniques', besonders bretonische Mönche und Hss. in Fleury und Abschriften bretonischer Heiligenleben daselbst, vgl. Rev. d'hist. de l'église 10 (1924), 275.

827. In den uns z. Z. nicht zugänglichen Mémoires de la Soc. des antiquaires du Centre 41 (1923) ist zu nennen der Aufsatz von EMILE CHÉNON, 'Notes archéologiques sur le Bas-Berry', besonders der 3. Teil S. 94—156: 'Histoire du prieuré de Saint-Etienne de Châteaumeilland' (seit 1115); ferner von dems. Vf. 'Etudes historiques sur le Berry au moyen-âge. Lettres apostoliques concernant la collection des bénéfices dans le diocèse de Bourges' (1235—1314) S. 164—231. Vgl. Revue d'hist. de l'église 11, 420, auch NA. 45, 208 n. 220.

828. Zur kirchlichen Geschichte Lothringens verzeichnen wir zwei uns nicht zugängliche Arbeiten. Im Almanach de Marie immaculée behandet J-B. KAISER 'Les anciens monastères cisterciens dans le diocèse actuel de Metz'; BOUDET untersucht 'Le chapitre de St.-Dié en Lorraine des origines au XV. siècle' (Paris, Champion 1924).

829. Die Revue Mabillon 16 (1926), 45* ff. nennt aus der Kirchenprovinz Besançon einige Klostergeschichten: 'Histoire de l'abbaye bénédictine de Saint-Eustase (966—1924), Vergaville, Lunéville, Saint-Dié, Flavigny (Meurthe), Cassine (Italie), Roville-aux-Chênes (Vosges)' (Nancy 1924); M. P. MAROT 'Etudes sur l'abbaye de Mureau' in Bulletin trimestriel de la Société d'émulation .. des Vosges 1921; AIMOND, 'Les nécrologes de l'abbaye de Saint-Mihiel' in Mémoires de la Société des lettres ... de Bar-le-Duc et de Commercy 44 (1922/23). — Im Bulletin de la Société Belfortaine d'émulation 1922 S. 109—140 bestimmt LOUIS HERBELIN, 'Topographie religieuse de la Haute-Alsace et en particulier du territoire de Belfort', die Grenzen der Diözesen Basel und Besançon im Elsässischen, vom Beginn bis zum J. 1779. Vgl. Revue Mabillon 16 (1926), 48*.

Digitized by Google

830. In den Nuovi studi medievali 1 (1923/4), 211—227 handelt ERNEST MURET über die Entstehung des Klosters Romainmoutier, indem er die Überliefung des lateinischen Namens vorwiegend nach der philologischen Seite hin prüft und zu der Überzeugung kommt, daß dieser ursprünglich *Romanis monasterium* gelautet habe, unter welcher Form sich der Name des aus Fredegar bekannten Herzogs Chramnelenus verberge, der in der Vita Columbani des Jonas als Gründer des Klosters bezeichnet wird.

831. U. CHEVALIER, 'Etude historique sur la constitution de l'église métropolitaine et primatiale de Vienne en Dauphiné (origines — 1500)' (Vienne 1922/23), untersucht im 1. Bd. Ursprung, Zusammensetzung und Funktionen des Kapitels, im 2. Bd. die Befugnisse des Erzbischofs. Ein letzter Teil, der die Einkünfte behandeln sollte, blieb ungeschrieben. Vgl. über dies letzte Werk des Gelehrten die Besprechung von BAIX in Revue d'hist. ecclésiastique 22 (1926), 91 ff.

832. Über die Almosenhäuser des Antoniterordens in der Dauphiné (Grenoble, Valence, Romans) handelt LUC MAILLET-GUY in Revue Mabillon 16 (1926), 1—26 ('Les commanderies de l'ordre de St.-Antoine en Dauphiné'). Andere Aufsätze desselben Vf. über den Antoniterorden verzeichnet dieselbe Zs. S. 38*; sie erschienen in den uns nicht zugänglichen Zss. Vienna 1925 und Bulletin de la Société d'archéol. et de statist. de la Drôme 1923, 1924. — In Rev. Mabillon 16, 24*, wird über eine Aufsatzreihe des M^is^. de CUMONT über 'La commanderie générale d'Aubeterre, de l'ordre de Saint-Antoine en Périgord (1100—1838)' im Bulletin de la Société histor. et archéol. du Périgord 1922 und 1923 berichtet.

833. JEAN RÉGNÉ behandelt in Revue Mabillon 14 (1924), 214—232 'L'abbaye de Mazan de 1123 à 1500' (Cisterciensterkloster gegr. 1123).

834. E. ALBE et A. VIRÉ, 'Histoire de l'abbaye de Saint-Pierre de Marcilhac (Lot) de l'ordre de Saint-Bénoit' (Brive 1924) (seit dem 11. Jh.), und 'Histoire du prieuré du Val-Paradis d'Espagnac de l'ordre des chanoinesses régulières de Saint-Augustin' (Brive 1924) (gegr. etwa 1155), bieten je eine archäologische und historische Monographie, vgl. den Bericht der Revue Mabillon 16 (1926), 27*.

835. In Revue Mabillon 13 (1923), 211—238, 14 (1924), 14—21 handelt L. DE LACGER über 'L'abbaye St.-Michel de Gaillac

Digitized by Google

en Albigeois de sa fondation à sa sécularisation (du milieu du X. siècle à l'année 1534)' mit beigefügter Abtliste und einigen abgedruckten Urkunden, darunter Clemens VI., Avignon 1346 Juli 27. Vgl. das in ders. Zs. 14 (1924), 188 besprochene Buch desselben Vf., 'Gaillac en Albigeois, son évolution historique' (Paris, Picard 1924).

836. L. DE LACGER handelt in Revue Mabillon 14 (1924), 111—139, 195—213 und 15 (1925), 30—62, 225—240 über 'L'abbaye Saint-Salvy d'Albi du VI. au XII. siècle'. Zum Schluß druckt er einige Urkunden ab, darunter Calixt II. vom J. 1120, inseriert in ein Vidimus Martins V. (Tivoli, 1421 Juli 12, ed. KEHR, Gött. Nachr. 1902 S. 512 n. 1), und Honorius III. (Lateran, 1219 Febr. 13).

837. Aus der Revue histor. et littér. du diocèse de Perpignan 1924 verzeichnet die Revue Mabillon 16 (1926), 28*f. eine Aufsatzreihe von J. CAPEILLE über 'Les anciens monastères de Perpignan'. Daselbst wird auch über die 'Histoire de l'abbaye de Gigean (Saint-Félix de Montceau)' (gegr. im 11. Jh.) von E. HOLLIER (Pézénas 1925) berichtet. — Nach der Revue d'hist. de l'église 11 (1924), 590 bringt die Zs. Ruscino, Revue d'archéol. et d'hist. du Roussillon 55 (1915—1923), 49—123 eine 'Notice historique sur les prérogatives et prééminences de l'église et du clergé de St.-Jean de Perpignan' (9.—18. Jh.) von JEAN SARRÊTE.

838. ALPHONSE MEILLON, 'Les possessions de l'abbaye de Saint Savin de Lavedan à Saragosse au XII. siècle' (Tarbes 1923) (vgl. NA. 45, 440 n. 442) zeigt — nach dem Bericht der Rev. hist. 144 (1923), 115 — daß die Häuser, welche die Abtei *in Syracustanensi civitate* besaß, nicht in Syrakus (!), sondern in Saragossa lagen. Vgl. auch P. GALINDO ROMEO, 'Posesiones de San Sabino de Lavedan en Zaragoza' in Revista de archivos, bibliotecas y museos 1923. — In Revue des Hautes Pyrenées 18 (1923), 1—26, 50—66, 81—102, 161 ff., 213 ff. beschreibt F. ROMARY im Anschluß an seine kritischen Untersuchungen (vgl. NA. 45, 389 n. 256) das Leben des Hl., das er um 500 ansetzt: 'Un saint hispano-aquitain au temps des Wisigoths: Histoire de Saint Savin de Lavedan'. Vgl. Rev. d'hist. de l'église 9 (1923), 574.

Digitized by Google

839. Die 'Bibliografia Istriana' von B. BENUSSI in den Atti e mem. della Soc. Istriana di archeologia e storia patria 35 (1923), 295—306 umfaßt die Publikationen der Jahre 1902—1922.

840. Eine zweibändige Geschichte von Triest schrieb der Journalist ATTILIO TAMARO (Roma 1924) auf breiter archivalischer Grundlage, aber leider ohne seine Belege anzuführen.

841. Eine 'Breve storia del Friuli', die zur ersten Orientierung recht dienlich ist und auch eine brauchbare Bibliographie bietet, schrieb P. S. LEICHT (Udine 1923).

842. ANGELO MARCHESAN, 'Treviso medievale. Istituzioni, usi, costumi, aneddoti, curiosità' (2 Bde, Treviso 1923) ist ein aus gründlicher Kenntnis der archivalischen Überlieferung, die in weitestem Umfange zitiert wird, erwachsenes Werk.

843. Das Universitätsjubiläum hat neben zahlreichen Festnummern in den Lokalzeitschriften der Umgebung von Padua auch eine umfangreichere Publikation gezeitigt: ANT. FAVARO, 'Saggio di bibliografia dello studio di Padova 1500—1920' in den Miscellanea di storia Veneta, Serie 3, Bd. 16 u. 17 (Venezia 1922). Von weiteren Jubiläumsschriften seien genannt: 'Acta graduum academicorum gymnasii Patavini ab anno MCCCCVI ad annum MCCCCL' curantibus GASPARE ZONTA et JOHANNE BROTTO (Patavii 1922); 'Monografie storiche sullo studio di Padova' (Venezia 1922); 'Memorie e documenti per la storia della Università di Padova', 1. Band (Padova 1922); A. SORBELLI 'Notizie di professori e insegnamenti in Padova prima del 1222' in den Studi e memorie per la storia della Università di Bologna (Parma 1922).

844. Eine recht umfangreiche (500 S.), auch auf archivalischen Studien beruhende, die Kirchen- und Profangeschichte gleichmäßig berücksichtigende Geschichte der Gemeinde Camposampiero im Paduanischen, deren Archiv 1809 durch einen Brand zugrunde ging, schrieb LUIGI ROSTIROLA: 'Camposampiero, saggi storici' (Padova 1924). Auch die Geschichte des gleichnamigen Grafengeschlechts ist darin eingehend berücksichtigt.

845. Anläßlich des 100. Todestags des Vicentiner Historikers GIROLAMO MACCÀ, dessen Sammlungen auch für unsere Forschungen eine wichtige Quelle sind, macht SEBASTIANO RUMOR in Arch. Veneto-Tridentino 6 (1924), 203—220 Mitteilungen über Leben, Werke und Nachlaß MACCÁ's. — SEBASTIANO RUMOR hat der zweiten Auflage seiner 'Bibliografia storica della città e pro-

Digitized by Google

vincia di Vicenza' (vgl. NA. 44, 190 n. 190) ein Supplemento (Vicenza 1924) folgen lassen, das auch früher übersehene ältere Literatur nachträgt.

846. Luigi Simeoni, der sich schon mehrfach um die Geschichte Veronas verdient gemacht hat, schildert in den Miscellanea di storia Veneta, Serie 3, Bd. 15 (Venezia 1922) die Geschichte der Commune Verona bis zur Zeit Ezzelins. Der Hauptnachdruck ruht natürlich auf dem 13. Jh.; das erste Statut von 1228 und seine Abfassung durch den Notar Calvo wird zum Schluß besprochen. Der Arbeit sind Beamtenlisten von 1136 bis 1228 und einige Dokumente beigefügt. Vom selben Vf. ist über die Landgemeinden im Veronesischen zu verzeichnen 'Comuni rurali Veronesi (Valpolicella-Valpantena-Gardesana)' in den Atti e memorie dell'Accad. di agricoltura, scienze e lettere di Verona, Ser. 5, Bd. 1 (1925), 137—220 mit zahlreichen Urkundendrucken aus dem 12. und 13. Jh. aus den Veroneser Archiven, für die Reichsgeschichte Oberitaliens wichtig. Vgl. auch n. 754.

847. In dem neuen 1920 erschienenen Organ der Direktion des Museo civico Correr in 'Venedig, Venezia, Studi di arte e storia', das wie billig in erster Linie der Kunst gewidmet ist, steht S. 35—46 ein Aufsatz von Roberto Cessi 'Le origini territoriali del ducato Veneziano', in dem die jetzt vorwaltende skeptische Richtung gegen die chronikalische Überlieferung Venedigs, vor allem gegen das Chronicon Altinate und das Chronicon Gradense, aber auch gegen Johannes diaconus, zum Ausdruck kommt. C. reproduziert die Inschrift von Torcello von 639, welche Lazzarini zuerst entziffert hat, die in der Tat das erste und älteste echte Dokument der Geschichte Venedigs ist, s. NA. 44, 427 n. 489 und F. Schneider in Quellen und Forschungen 17 (1924), 219. Daß die Versuche, das Problem in der Form eines synthetisierenden Essays zu lösen, nicht gelingen können, braucht nicht besonders gesagt zu werden. — Zur älteren Geschichte von Venedig notieren wir ferner: Giulio Bistort, 'La repubblica di Venezia dalle trasmigrazioni nelle lagune fino alla caduta di Costantinopoli' in Ateneo Veneto 39 (1916) und besonders Venezia 1916; Ant. Battistelli, 'La repubblica di Venezia nei suoi undici secoli di storia' (Venezia 1921); Enrico Besta 'L'ordinamento del dogado Veneziano fino al 1300' in Scritti storici in memoria di Giovanni Monticolo' (Venezia 1923) S. 249 ff. P. K.

Digitized by Google

848. Im Archivio Veneto-Tridentino 4 (1923), 1—56 behandelt ROBERTO CESSI, 'La tregua fra Venezia e Genova nella seconda metà del sec. XIII', einen Abschnitt aus dem langen Kampf zwischen Genua und Venedig um die Handelsvormacht im Orient. Für einen späteren Abschnitt derselben Frage ist zu vergleichen A. SORBELLI, 'La lotta tra Genova e Venezia per il predominio del Mediterraneo (1350—55)' (Bologna 1921).

849. Einen kurzen Überblick über Topographie und Geschichte von Heraclea, im frühen Mittelalter Hauptstadt Venetiens, dann Bischofssitz (Cittanuova) und heute infolge Versandung ganz verschwunden, gibt GIUS. PAVANELLO in einem mit Belegen versehenen Vortrag: 'Di un'antica laguna scomparsa (La laguna Eracliana)' im Arch. Veneto-Tridentino 3 (1923), 263—307.

850. Die Aufsatzreihe von ANG. VICINELLI 'L'inizio del dominio pontificio in Bologna (774—876) ed il passaggio dell'Esarcato dal governo papale a quello dei re d'Italia (876—1073)' in Atti della Dep. stor. di Romagna, Ser. 4, Bd. 10 (1920), 139—176, 220—245; 15 (1921), 39—76, 216—258, behandelt zunächst die päpstliche Verwaltung in Bologna in der Karolingerzeit und verfolgt dann die politische Stellung Bolognas bis auf Gregor VII., die während dieser Zeit erst durch den Gegensatz zwischen Rom und Ravenna bestimmt ist; dann aber folgt gegen Ende des 9. Jh. mit dem Niedergang der karolingischen Macht das nationale italienische Königtum, dem es bei der Unzulänglichkeit der päpstlichen Verwaltung und späterhin in der Zeit des Niedergangs des Papsttums leicht wird, die Macht im Exarchat und in der Stadt an sich zu reißen. Otto I. tritt diese Erbschaft an und führt das Regiment, ohne durch die Erneuerung der alten Privilegien für die römische Kirche daran etwas ändern zu wollen, und so schwindet im 11. Jh. die Kenntnis von der alten Zugehörigkeit zum Kirchenstaat völlig.

851. Von den neuerschienenen Bänden des 'Chartularium studii Bononiensis' enthält der 3. Band (1916) Urkunden aus dem Archiv des Klosters S. Stefano (KEHR IP. 5, 264 ff.) von 976 bis 1473, hg. von GIULIO BELVEDERI, der 4. (1919) und 6. (1921) Auszüge aus Notariatsregistern des Angelelli (1319—1388), bearb. von LODOVICO FRATI; der 5. (1921) und 7. (1923) Auszüge aus den Memoriali del Comune (1265—1268), bearb. von GUIDO

Digitized by Google

ZACCAGNINI. Von den Studi e memorie per la storia dell' Università di Bologna (Biblioteca dell' Archiginnasio) sind die Bände 6—8 erschienen (1921—24; vgl. NA. 44, 383 n. 281), aus denen wir einige wichtigere Aufsätze an ihrer Stelle verzeichnen.

852. A. PALMIERI, 'Lotte agrarie Bolognesi nei sec. XIII e XIV. Rustici e borghesi contro la nobiltà' in den Atti e mem. della Deputazione di storia patria per le provincie di Romagna, 4. Ser. 13 (1923), 7—63 erklärt die Kämpfe zwischen den (adligen) Lambertazzi und den (plebeischen) Geremei als Klassenkämpfe, die mit einem Sieg des Bürgertums endeten.

853. In den Atti e mem. per le provincie di Romagna Ser. 4 Bd. 14 (1924), 25—76 handelt ARTURO PALMIERI über die zu dem Mathildischen Gut gehörige Burg Savignano in dem Appennintal der Limentra auf der Grenze zwischen Toscana und der Romagna, die Friedrich I., wie aus dem Fehlen dieses Namens in der Güterliste von St. 4025 für die Grafen Alberti von Prato hervorgeht und durch BFW. 320 bestätigt wird, als Reichsburg zurückbehielt, offenbar wegen ihrer strategisch wichtigen Lage — ein neuer Beleg für seine Paß- und Burgenpolitik. Mehrere 'estimi' aus dem 13. Jh. sind als Anhang beigegeben.

854. Eine recht umfangreiche (532 S.) Lokalgeschichte schrieb GIOV. FORNI, 'Persiceto e San Giovanni in Persiceto dalle origini a tutto il secolo XIX' (Bologna 1922).

855. Zur Quellenkunde von Reggio-Emilia sind zwei Arbeiten von IGINIO NEMBROT zu verzeichnen: 'Fonti della storia comunale di Reggio Emilia' (Chieti 1922) und 'Il codice Loschiano del *Chronicon Regiense*' (Reggio-Em. 1922). In der zweiten handelt er über eine nach seinem Entdecker so genannten Hs. des Staatsarchivs in Modena, die nach seiner Meinung eine erste Fassung der Chronik des fr. Petrus della Gazzata (MURATORI SS. 18, 1—98) enthält. SILVIO PIVANO äußert sich zu dieser These in der Riv. stor. Ital. 42 (NS. 3, 1925) 71 f. mit Zurückhaltung. — Eine Stadtgeschichte von Reggio nell' Emilia, leider ohne Beigabe der Belege, veröffentlichte ANDREA BALLETTI (Reggio 1925). — Das Buch von NATALE GRIMALDI 'La signoria di Barnabò Visconti e di Regina della Scala in Reggio (1371—85)' (Reggio 1921), behandelt den Anfang der 33jährigen, für die Entwick-

Digitized by Google

lung der Emiliastadt folgenreichen Herrschaft der Visconti und geht im zweiten Teil besonders auf die inneren, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ein.

856. In einer Arbeit 'Note di storia feudale Emiliana. 1. Frogeridi' (Reggio-Emilia 1922) hat IGINIO NEMBROT versucht, die Genealogie der Nachkommen des Frogerius, der Herren von Correggio, aufzuhellen. Die Familie stammt von jenem Siegfried von Lucca ab, dem Ahnherrn des Hauses Canossa. NEMBROTS Aufstellungen im einzelnen werden stark angezweifelt von S. PIVANO in der Riv. stor. Ital. 41 (NS. 2, 1924), 282 f.

857. Über die drei ältesten gräflichen Häuser von Parma, die des Suppo, die Nachkömmlinge des karolingischen Königs Bernhard von Italien, und die Familie Arduins handelt SILVIO PIVANO in einem Aufsatz: 'Le famiglie comitali di Parma dal secolo IX all' XI' im Arch. stor. per le prov. Parmensi 22^{bis} (1922), 501—525. Der Aufsatz ist eine Ergänzung seiner in derselben Zs. 22 (1922), 1—80 erschienenen größeren Abhandlung 'Il comitato di Parma e la marca Lombardo-emiliana', deren erster, bisher allein erschienener Teil die Grafen Adalgis und Suppo behandelt.

858. Die Lokalgeschichte 'San Donnino e la sua città' von GUGLIELMO LAURINI (Borgo San Donnino 1924) ist eine Zusammenfassung auf Grund bekannten Materials und bietet für uns keinen neuen Quellenstoff.

859. Einen Überblick über die Entwicklung der Historiographie von Piacenza von Codagnello an gibt AUG. BALSAMO im Bull. stor. Piacentino 20 (1925), 49—61. Er geht dabei mehr auf die bisher zur Bekanntmachung der Quellen geleistete Arbeit ein als auf ihren quellenkritischen Zusammenhang und handelt weiterhin über die großen Historiker von Piacenza, CAMPI, POGGIALI, BOSELLI. Die Arbeit ist noch nicht abgeschlossen. — Im 'Indicatore ecclesiastico' von Piacenza (1925) stellt LEOPOLDO CERRI eine Liste der Grafen von Piacenza bis zum Übergang der Grafschaftsgewalt an die Bischöfe im 11. Jh. zusammen; vgl. Bull. stor. Piacentino 20 (1925), 88 f.

860. Zur Geschichte der Universität Pavia sind zu verzeichnen das Buch von MENGOZZI 'Ricerche sull' attività della scuola di Pavia nell' alto medio evo' in den Studi economico-giuridici della R. Università di Pavia 7 (1923) und die Unter-

Digitized by Google

suchungen von ARRIGO SOLMI 'Sulla persistenza della scuola di Pavia nel medio evo fino alla fondazione dello studio generale' in den Rendiconti del R. Istituto Lombardo 58 (1925), 200—219, auch in Contributi alla storia dell' Università di Pavia (Pavia 1925), worin er für den Fortbestand der juristischen Studien in Pavia im 11. Jh. sich allerdings auf die zweifelhafte Autorität des von MARTÈNE und DURAND Vet. scr. 1, 470 gedruckten Briefes eines Marseiller Mönchs stützen muß, der viel umstritten ist. Wie steht es eigentlich mit seiner hsl. Überlieferung?

861. In einem Aufsatz von A. COLOMBO 'Le origini di Abbiategrasso e le sue principali vicende sino all' anno 1100' im Bollettino della Società Pavese di storia patria 24 (1924), 1—25 sind einige ältere Urkunden aus dem Mailänder Staatsarchiv, darunter die Gerichtsurkunde HÜBNER n. 766, abgedruckt.

862. Zur Geschichte Mailands sind zu verzeichnen die Aufsätze von ALESSANDRO COLOMBO, 'Due ricordi toponomastici di Milano langobarda e franca' im Arch. stor. Lombardo 49 (1922), 217—262 (hier auch Aufschlüsse über die Mailänder Herzöge, Markgrafen und Grafen), von demselben Vf. 'Le mura di Milano e la pretesa cerchia di Azzone Visconti' ebenda 50 (1923), 277 bis 334 mit Dokumenten; von LUIGI FUMI, 'Chiesa e stato nel dominio di Francesco Sforza I' ebenda 51 (1924), 1—74. In derselben Zs. 49 (1922), 1 ff. handelt OMERO MASNOVO von den Schicksalen des bekannten Erzbischofs Grosolanus von Mailand ('Pier Grosolano e il suo epitafio'). Ferner notieren wir aus demselben Band S. 135 ff. einen Aufsatz von MARIO ERNESTO TAGLIABUE zur Topographie der Diözese von Mailand an der Hand des jüngst von MARCO MAGISTRETTI († 20. Nov. 1921) und UGO MONNERET DE VILLARD herausgegebenen Liber notitiae sanctorum Mediolani (vgl. NA. 44, 186 n. 170); endlich das mit einem Urkundenanhang ausgestattete Buch von P. PECCHIAI 'Vicende storiche dell' amministrazione spedaliera Milanese' (Milano 1921).

863. Reiches Material zur Geschichte der Entstehung des lombardischen Staates der Visconti legt FRANCESCO COGNASSO in lose aneinandergereihten Studien vor, die einer auf archivalischer Grundlage beruhenden Darstellung dieser Epoche der italienischen Geschichte den Weg bereiten soll ('Note e documenti sulla formazione dello stato Visconteo' im Bollett. della soc. Pavese di stor. patria 23 (1923), 23—169. Der Aufsatz von FR. LANDOGNA, 'Le

Digitized by Google

relazioni tra Barnabò Visconti e Pisa nella seconda metà del sec. XIV' im Arch. stor. Lomb. 50 (1923), 136—143 ist auch für die italienischen Beziehungen Karls IV. von Interesse. — Für die spätere Zeit der Visconti verzeichnen wir die Untersuchungen von CATERINA SANTORO, 'Un nuovo registro di lettere ducali' im Archivio storico Lombardo 52 (1925), 291 ff., die den Nachweis zu führen sucht, daß das Register im Archivio storico civico (von 1395—1409 reichend), nicht, wie bisher vermutet, ein 'Registrum litterarum ducalium', sondern ein Register der Sindaci der Mailändischen Commune war, während die Fragmente der herzoglichen Register aus dieser Zeit sich für die Jahre 1397—1400 in der Ambrosiana und für die erste Hälfte des 15. Jh. im Archivio stor. civ. befinden. Von dem Stück der Ambrosiana, das bisher unbeachtet geblieben war, teilt Vf. die Regesten mit.

864. Über Castelgoffredo, zuerst 1019 erwähnt, in 12. Jh. den Grafen von Desenzano gehörend, die es 1185 an Brescia verkauften, aus dessen Besitz es im 14. Jh. nach vielfachem Wechsel schließlich an die Familie Gonzaga kam, handelt FRANC. BONFIGLIO, 'Notizie storiche di Castelgoffredo' (Brescia 1922).

865. In einer, vorwiegend auf den Resultaten deutscher Forschung (FICKER, HOFMEISTER u. a.) beruhenden Arbeit 'Sui marchesati e marchesi d'Italia e su quelli della Germania' (Trieste 1924), bekämpft Conte FEDERICO MARENZI die Meinung DESIMONIS, daß es eine große, auch die Grafschaft Bergamo unter sich umfassende Markgrafschaft von Lecco-Almenno gegeben habe.

866. Eine kurze Geschichte des Veltlin verfaßte L. SISSA, 'Storia della Valtellina' (Sondrio 1920).

867. Unter der Leitung von ARRIGO SOLMI hat die Società palatina per la propaganda e la difesa della lingua e della cultura italiana in Mailand mit der Herausgabe eines Archivio storico della Svizzera italiana begonnen, in dessen ersten Heft (1926) S. 5—39 A. SOLMI selbst, 'Formazione territoriale della Svizzera italiana', über die Alpenländer zwischen Ticino und Adda im frühen Mittelalter, S. 40—53 G. P. BOGNETTI, 'Le pievi delle Valli di Blenio, Leventina e Riviera', über das vermeintliche Faida, A. GIUSSANI über die italienisch-schweizerischen Bestände im Staatsarchiv Mailand handelt.

868. Im Bollettino storico della Svizzera italiana 37 (1922), 73—78 veröffentlicht in italienischer Sprache Carlo (Karl) MEYER

Digitized by Google

eine Urkunde des Bischofs Ardicio von Como von 1152 Sept. 20 aus dem Pfarrarchiv Locarno, durch die die Zugehörigkeit Locarnos zur Diözese Como bewiesen wird. S. 73 n. 2 führt er aus der Communalbibliothek in Como einen Prozeß zwischen dem Domkapitel von Mailand und der Commune Como von 1200 an, in dem die Comasken zwei verlorene Privilegien Alexanders III. und Lucius' III. mit Bestätigungen von Gnosca und Gorduno (südlich Bellinzona) für Como vorbrachten (diese Urkunden fehlen bei KEHR IP. VI, 1, S. 395 ff.).

869. Über die Namen einiger Orte der Provinz Novara handelt P. MASSIA im Boll. stor. per la prov. di Novara 19 (1925), 54—59, nämlich über Agnellengo (Morno), Invorio (Arona), Omegna und Rima, und S. 217—225 über Civate, Trebbiate, Consinallo (Omegna), Pioda, Momo und Zóttico. — Über die Ortschaft Gravellona Lomellina, die in den Diplomen für das Bistum Novara als bischöfliches Lehen verschiedenfach genannt wird, handelt D. LINO CASSANI im Boll. stor. per la provincia di Novara 19 (1925), 179—211. — Eine anspruchslose Geschichte von Galliate im Novaresischen schrieb ALFONSO CREMONA 'Memorie istoriche e illustrative del borgo di Galliate' (Galliate 1924).

870. In den bibliographischen Nachrichten des Bollettino storico-bibliografico Subalpino ist eine glückliche Neuerung getroffen worden, in dem je 2500 Nummern in einem Indice analitico erschlossen werden. Der erste dieser Indices, bearbeitet, wie die Bibliographie selbst, von GINO BORGHEZIO, und das in den Bänden 21 (1919) ff. verzeichnete Material umfassend, steht im Band 25 (1923) 305—327 der genannten Zs.

871. Die letzte Arbeit des am 23. Nov. 1919 verstorbenen Conte BENEDETTO BAUDI DI VESME ist unvollendet geblieben; sie handelt 'Dai Supponidi agli Obertenghi' im Boll. stor.-bibliogr. Subalpino 22 (1920), 201—42. Zu diesem Gegenstand sind auch die Ausführungen CESARE MANARESIS über die Anfänge der Obertiner im Arch. stor. Lombardo 51 (1924), 295—334 zu vergleichen, wo er aus einem Placitum von 1021 einen neuen Beleg für die Abstammung der Obertiner von den Markgrafen von Toscana ableitet. Vgl. auch die Ergänzungen MANARESIS dazu in derselben Zs. 52 (1925), 196—200 und n. 687.

872. In der Biblioteca della Società storica Subalpina (vgl. NA. 44, 411 ff. n. 412) erschien 1922 als 96. Bd. (S. 1—190) ein

Digitized by Google

nachgelassenes Werk FERD. GABOTTOS: 'Per la storia di Tortona nella età del Comune. Introduzione sull' epoca anteriore, dissertazioni e documenti'. An einen Überblick über die Geschichte Tortonas bis zum J. 1122 schließt hier G. kritische Untersuchungen an, in denen er von Tortoneser Geschichtsfälschungen handelt und insbesondere nachweist, daß in der ersten Hälfte des 19. Jh. der Geschichtsforscher Giacomo Carnevale zu dem von ihm gesammelten Quellenmaterial noch vieles hinzugedichtet und im Lauf seines Lebens eine immer größer werdende Zahl von Tortoneser Quellenschriften frei erfunden hat: auf diesem Material fußen auch die unter dem Namen SALICES verbreiteten 'Annali Tortonesi', die aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes als ein Spätwerk Carnevales sind, das SALICE nur herausgegeben hat. Im wesentlichen sind G.s scharfgeschliffene Darlegungen überzeugend, mag auch gelegentlich — er leugnet z. B., daß die Schilderung der Belagerung Tortonas vom J. 1155 in dem jüngst von LEGÈ wiedergefundenen Fragment zeitgenössisch sei — sein Skeptizismus zu weit gehen. F. Güterbock.

873. Ein Bild der wechselvollen Politik eines oberitalienischen Fürsten in der zweiten Hälfte des 13. Jh. entrollt ANNIBALE BOZZOLA, 'Un capitaneo di guerra e signore Subalpino: Guglielmo VII di Monferrato (1259—1292)' in Miscellanea di storia Italiana, 3. Ser. 19 (1922), 261—443. Wilhelm VII. von Montferrat war erst mit Manfred gegen Karl von Anjou verbündet, dann ging er zu diesem über, um später ein Anhänger Alfonsos von Kastilien zu werden und zu signoriler Stellung in Oberitalien emporzusteigen, ohne daß es ihm jedoch gelang, eine dauerhafte Signorie zu gründen. — In der Rivista di storia di Alessandria 30 (1921), 269—282 ist das Inhaltsverzeichnis eines umfangreichen Werkes 'I marchesi di Monferrato in Italia ed in Oriente durante i secoli XII e XIII' abgedruckt, das hsl. aus dem Nachlaß des 1919 verstorbenen Vf., LEOPOLDO USSEGLIO, in den Besitz der Società storica Alessandrina übergegangen ist.

874. Eine Monographie über Strevi (*Setebri* DO. III 191, nicht identifiziert) in der Markgrafschaft Monferrat von ITALO SCOVAZZI erschien als Beilage der Rivista di storia di Alessandria 32 (1923) und 33 (1924). — Nicht zugänglich war FRANCESCO GASPAROLO, 'Memorie storiche Valenzane' 1—3 (Casale-Monferrato 1923).

Digitized by Google

875. Das Buch von GIUS. MONTICELLI 'La valle di Susa e l'abbazia della Novalesa' (Pinerolo 1925) erhebt keine wissenschaftlichen Ansprüche, sondern will nur die Ergebnisse anderer in ansprechender Form darbieten.

876. In den Atti della Società Savonese di storia patria 7 (1924), 1—42 handelt F. BRUNO über 'Le convenzioni commerciali e la marina Savonese dai tempi più antichi alla fine del sec. XIV' unter Beigabe von Regesten von 1120—1391. Für das 15. Jh. bietet eine Fortsetzung F. NOBERASCO 'I commerci Savonesi del sec. XV' ebda. S. 43—124.

877. CESARE IMPERIALE, der Herausgeber der Genueser Annalen Caffaros und seiner Nachfolger, hat ein größeres Buch über die Kämpfe Genuas zur Zeit Friedrichs II. veröffentlicht, 'Genova e le sue relazioni con Federico II. di Svevia', (Venezia 1923). Ferner nennen wir P. MARDONE, 'Genova e Pisa nei loro rapporti commerciali col Mezzogiorno d'Italia fra la fine del secolo XII e gl'inizi del XIII' (Prato 1923).

878. In Mailand begann 1925, hg. von der Società italiana di coltura e di propaganda 'Tyrrhenia' und geleitet von GIOACCHINO VOLPE, zu erscheinen das Archivio storico di Corsica. Wir verzeichnen aus dem 1. Bd. S. 170—194 den Aufsatz von VITTORIO ADAMI 'La Corsica sotto i duchi di Milano', der unter Mitteilung von Urkunden aus dem Staatsarchiv Mailand die korsische Geschichte der Jahre 1464—1479 schildert.

879. Der 2. Band der 7. Serie der Atti e memorie della R. Deputazione di stor. patria per le provincie Modenesi (1925; Sondertitel: 1923) enthält eine längere Arbeit von CARLO DE STEFANI 'Storia dei comuni di Garfagnana', in der aus verschiedenen toskanischen Archiven Dokumente, u. a. Briefe Gregors IX. an den Legaten Cinthius mitgeteilt werden, die die päpstliche Herrschaft in der Garfagnana betreffen.

880. LUIGI CHIAPPELLI, dem wir schon wertvolle Beiträge zur Geschichte der italienischen Universitäten im Mittelalter sowie seiner Vaterstadt verdanken, hat neuestens die Langobardenherrschaft in Pistoja zum Gegenstand seiner Forschungen gemacht. Er veröffentlichte 1922 im Archivio storico Italiano (S. 227—334) eine Abhandlung 'L' età longobarda e Pistoja', die auch als Sonderdruck im Verlag der R. Deputazione Toscana

Digitized by Google

di storia patria erschienen ist und die Verbreitung und Dauer des langobardischen Volkstums in diesem Gebiet zum Gegenstande hat. Unter Verwertung eines ihm wohlvertrauten Urkundenvorrats erschließt er aus den Ortsnamen einer beigegebenen Karte, daß die Niederlassung der Langobarden am dichtesten in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung erfolgte. Außerdem sind solche nur längs der Hauptstraßen gehäuft, welche von Pistoja aus das Gebiet strahlenförmig durchziehen — zumal an den Paßübergängen —, während die weiten dazwischenliegenden Landstrecken durch die Ortsnamen wenig oder gar keine Spuren langobardischer Besetzung verraten. Es trifft daher die verbreitete Annahme, daß diese Eroberer vor allem die Ebene besiedelt und die Gebirgsgegenden den Romanen überlassen hätten, für das Gebiet von Pistoja nicht zu. Wie zu Pisa erhielten sie sich auch in Pistoja als städtische Aristokratie sowie auf ihren Landsitzen bis in das 11./12. Jh. und erlagen erst dann in den Kämpfen mit dem durch Handel und Gewerbe reich gewordenen romanischen Bürgertum. Ein Anhang von 14 meist ungedruckten Urkunden aus den J. 995—1241 beschließt diese höchst anregende Abhandlung. Als eine Ergänzung veröffentlichte Ch. dann im Bullettino storico Pistojese 25 (1923) 'Note critiche sopra alcuni nomi di luogo del contado Pistojese'. Er nimmt hier zu den Ergebnissen der lokalen Ortsnamenforschung durch Pieri und Zaccagnini Stellung und weist bei einer Reihe von Ortsnamen wie Doccio, Vicofaro, Masiano, Piunte usw. deren Zusammenhang mit den Langobarden nach. L. v. E.

881. Der 4. Band von Robert Davidsohn, 'Geschichte von Florenz', 'Die Frühzeit der Florentiner Kultur', 1. Teil (Berlin 1922) und Anmerkungen dazu (Berlin 1922), der das Florenz des Dante schildern will, schließt sich an die reizvollen Kulturkapitel des 1. Bandes an; er soll etwa das Jahrhundert von 1250 bis 1350 behandeln. Im 1. Kapitel werden religiöse, staufische, antike, französische Antriebe, Einflüsse Bolognas, des Handels usw., Patriotismus und Wirkungen der bürgerlichen Freiheit untersucht, das 2. Kapitel gibt eine systematische Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, deren einzelne Phasen genetisch schon in den vorhergehenden Bänden verfolgt waren; aber gerade diese Übersicht auf 150 Seiten gehört zu dem Nützlichsten des Bandes, ebenso wie das 3. Kapitel, Heer- und Kriegswesen (auch sozialhistorisch bedeutsam). Sehen wir recht, so ist gerade hier D. das Verdienst zuzuerkennen, daß er Neuland entdeckt hat. Endlich

Digitized by Google

das 4. Kapitel liefert eine ausführliche Darstellung des städtischen Gerichtswesens. Mit Recht betont D. S.VII, daß die Florentiner Kultur einer der Quellströme der Renaissance ist; für die verständnisvolle Verarbeitung überreicher Stoffmassen, wie sie eben nur D.s bekannter Sammlerfleiß aufschichten konnte, wird man ihm danken, und es verbietet sich hier von selbst, den Inhalt zu skizzieren oder das Wichtigste herauszuheben. Eine Neuerung ist, daß die Anmerkungen aus dem Text entfernt und in einem Beiheft vereinigt sind; hier erhält man einen Begriff von dem ungedruckten Material, das D. zu Gebote stand. In der Polemik gegen Fr. Smith über die Schlacht bei Montaperti (S. 35. 43. 55) hat Verf. entschieden recht. Hoffentlich kann der 2. Teil (über die Wirtschaftsgeschichte), der nach S. VIII schon 1921 fast vollendet war, bald folgen. F. Schn.

882. In der Biblioteca storica Toscana erschien als 3. Bd. das für die florentinische Banken- und Handelsgeschichte des 14. Jh. wichtige Buch von Armando Sapori 'La crisi delle compagnie mercantili dei Bardi e dei Peruzzi' mit einer Vorrede von Giuseppe Prato. Er zeigt, daß den Ruin der großen Häuser die Verluste in England weniger verursachten als anzeigten, daß sie vielmehr gleichsam ein Vorspiel waren, dem die allgemeine Niederlage der städtischen Wirtschaftspolitik gegenüber der fürstlichen in den nächsten Jahrhunderten folgte. Weiter verzeichnen wir den Aufsatz von A. Fliniaux über 'La faillite des Ammanati de Pistoie et le Saint-Siège (Début du XIV. siècle)' in Nouv. rev. hist. de droit français et étranger 4. série 3 (1924), 436—472.

883. Gioacchino Volpe, über dessen verfassungsgeschichtliche Studien n. 1036 zu vergleichen ist, hat zwei Stadtgeschichten veröffentlicht, die im Manuskript schon vor dem Kriege abgeschlossen waren: 'Lunigiana medievale' und 'Volterra', beide mit dem Untertitel 'Storia dei vescovi signori, di istituti comunali, di rapporti tra Stato e Chiesa nelle città italiane, secoli XI—XV', beide in der Biblioteca storica Toscana (Firenze 1923). Die Arbeiten beruhen auf selbständiger Durcharbeitung des archivalischen Materials, vor allem des Codex Pellavicinus für Luni und des Regestum Volaterranum, gliedern den Stoff unter starker Betonung rechtsgeschichtlicher Gesichtspunkte — in dem Band über die Lunigiana sind die Verhältnisse von Sarzana besonders berück-

Digitized by Google

sichtigt — und bieten die Ergebnisse in lesbarer Form dar. Vgl. über die Arbeiten VOLPES, auch die zusammenfassende Besprechung von AUG. TORRE im Arch. stor. Ital. 83 (1925), 85—109.

884. In den Miscellanea di storia patria 3. Ser. Bd. 19 (1922), 1 ff. behandelt GIOVANNI SFORZA die Zerstörung Lunis durch die Normannen im J. 860 in der Sage und in der Geschichte ('La distruzione di Luni nella leggenda e nella storia'), vgl. n. 754. Im Anhang gibt er eine Übersicht der Urkunden von 1033—1617, in denen die Stadt Luni erwähnt wird, und verzeichnet auch die Diplome Heinrichs IV. von 1081, Friedrichs I. von 1185 und Heinrichs VI. von 1191 (St. 2834, 4428, 4684).

885. Das Bullettino Senese di storia patria 31 (1924), 3—53 bringt zur Handelsgeschichte von Siena einen nachgelassenen Aufsatz des 1923 verstorbenen langjährigen Seneser Professors LODOVICO ZDEKAUER 'Il mercante Senese nel dugento' mit mehreren Urkunden zum Abdruck, darunter einem Mandat Gregors IX., worin dieser den Bischof von Bamberg zur Rückzahlung eines von Seneser Kaufleuten geliehenen Kapitals anhält. Verwandte Themata behandeln D. BIZZARRI, 'Trattati commerciali del comune di Siena nel sec. XIII' ebda. 30 (1923), 199—216 und C. MAZZI, 'Mercanti Senesi nel sec. XIII e XIV' ebda 30 (1923), 217—230.

886. In der neugegründeten Zs. Maremma, Bollettino della Società storica Maremmana 1 (1924), 26—130 findet sich ein Abdruck aus der Vjschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch. 6 (1908) von G. VOLPES Aufsatz 'Montieri. Costituzione politica, struttura sociale e attività economica d'una terra mineraria toscana nel XIII secolo'. Dieselbe Gesellschaft gibt außerdem noch eine Buchreihe 'Fonti e studi' heraus, als deren erster Band zu erscheinen begann RAFF. BARABESI 'Bibliografia della provincia di Grosseto'.

887. Über die Ortschaft Papiano in der Nähe von Perugia, die zuerst in dem DK. II 85 vorkommt, stellt Don ASCENZO RICCIERI 'Memorie storiche di Papiano' (Perugia 1925) die wenigen erhaltenen Notizen zusammen.

888. GIUSEPPE PARDI, 'Comune e signoria a Orvieto' in Biblioteca Umbra 7 (Todi 1923) ist ein ansprechendes Bändchen einer auf weitere Kreise berechneten Sammlung, jedoch auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Heranziehung archivalischen Materials gearbeitet. Zur späteren Geschichte Orvietos ist zu

Digitized by Google

nennen: R. VALENTINI 'Braccio da Montone e il comune di Orvieto' (Perugia 1923).

889. G. TUCCI und C. MARIOTTI veröffentlichen in einem kleinen Heft ('Iscrizioni medievali Ascolane', Ascoli 1922) 47 Inschriften aus Ascoli vom 11. bis 15. Jh., von denen einige auch sprachlich interessant sind.

890. Das Buch von ANTONIO PANELLA, 'Pagine di storia Aquilana. La crisi del regime comunale' (Aquila 1925) behandelt ein Kapitel der spätmittelalterlichen Geschichte Aquilas (15. Jh.).

891. Das Buch von BENEDETTO BLASI, 'Vie, piazze e ville di Roma nel loro valore storico e topografico' (Roma 1923) ist ein alphabetisch geordnetes Nachschlagebuch mit Notizen über die Bedeutung der Straßennamen, Entstehung und Umbau der Straßen usw. von mehr praktischem als wissenschaftlichem Wert, aber immerhin zur ersten Orientierung nützlich. — Mit der Lage und der Geschichte der Burg der Frangipani bei der Kirche S. Maria nova (S. Francesca Romana) am Palatin beschäftigt sich, vielfach abweichend von den Erklärungen EHRLES (in den Mélanges CHATELAIN 1910), EVA TEA, 'La rocca dei Frangipani alla Velia' im Arch. stor. Rom. 44 (1921), 235—55. — Eine von A. MERCATI im Arch. stor. Rom. 44 (1921), 79—86 herausgegebene und kommentierte Urkunde Martins V. beweist das Fortbestehen der von Innocenz VII. 1406 gegründeten römischen Universität im Jahre 1423, während man nach einer Nachricht Dietrichs von Niem annahm, daß die Universität nach Innocenz VII. eingegangen und erst von Eugen IV. erneuert worden sei.

892. Ein Buch, das aus verschiedenen Gründen eingehende Beachtung, auch in Deutschland, verdient und über das ich hoffe, an anderer Stelle ausführlicher berichten zu können, ist die in den Memorie della R. Accad. naz. dei Lincei, Classe di scienze fisiche, mathematiche e naturali n. 322, 1925, Serie VI, vol. 1, fasc. 3 erschienene Geschichte der Malaria von ANGELO CELLI, 'Storia della malaria nell'agro Romano, opera postuma' (Città di Castello 1925). In ihm liegt das Lebenswerk eines Arztes vor, der sich um die klinische und vor allem prophylaktische Bekämpfung dieser Krankheit in Italien die größten Verdienste erworben hat. Das vorliegende, umfangreiche Werk (fast 400 S. in 4°) richtet sich, obwohl in der naturwissenschaftlichen Klasse der römischen

Digitized by Google

Akademie erschienen, doch in erster Linie an die Historiker; es verfolgt die Malaria von den Anfängen in vorgeschichtlicher Zeit bis in unsere Tage; nahezu 150 Seiten nimmt das Mittelalter bis zum 14. Jh. ein. Man findet hier das gesamte Material der Topographie der römischen Campagna und des Suburbio mit ungeheuerem Fleiß zusammengetragen, Urkunden, Synoden, Chroniken (Liber pontificalis) usw., und ich stehe nicht an auszusprechen, daß durch diese Materialsammlung erst der Grund gelegt ist zur weiteren wissenschaftlichen Behandlung der Frage. Allein das Buch ist mehr und will mehr sein als nur eine Materialanhäufung. Die archäologischen Überreste und die Namen in den Urkunden sind Zeugen für die Besiedelung der Landschaft; CELLI verfolgt nun den Wechsel dieser Besiedelung und Bebauung des Landes und zieht daraus den Schluß auf Vorhandensein oder Fehlen der Krankheit; denn, wo Menschen sich niederließen, da herrschte sie nicht. Das ist im allgemeinen wohl richtig; im einzelnen müßte aber doch immer die Frage gestellt werden, inwieweit die in einer Urkunde auftretenden Orte wirklich noch bewohnt waren; wie oft haben sich Namen fortgeschleppt durch ganze Urkundenserien, nur um den Anspruch auf den Boden aufrecht zu erhalten; man denke nur an das berühmteste Beispiel der vielumstrittenen Linie Luni-Monselice in den Urkunden für die römische Kirche. Andere Bedenken werden vielleicht von medizinischer Seite geltend gemacht werden, über die wir hier nicht reden können. Der Schluß, zu dem CELLI kommt, ist folgender (S. 8): 'Die innere Dynamik der Geschichte der verschiedenen Kulturen und Epochen in der Verödung der römischen Campagna muß, mehr als in politischen Ereignissen, in den periodischen Gesetzen von jahrhundertelangem Vorherrschen und Zurücktreten der Malaria gesucht werden' — ein Schluß, der bei einem Naturwissenschaftler begreiflich ist, den der Historiker aber doch anzuzweifeln geneigt sein wird. Epochen des Zurücktretens der Malaria sind nach CELLI die vorrömische und die römische Zeit (die letzten beiden Jahrhunderte der Republik und das erste der Kaiserzeit), ferner die der 'kirchlichen Kolonisation' des Mittelalters (die Gründung der *domusculte* vom 7.—9. Jh.), endlich die Zeit während und nach der Renaissance: die Malaria zieht also in einer großen, und — das ist die These dieser bewußt materialistisch gerichteten Geschichtsbetrachtung — naturgesetzmäßigen Wellenbewegung durch die Jahrhunderte. Inwieweit sich diese These mit der

Digitized by Google

politischen Auffassung der römischen Geschichte verträgt, bleibt nachzuprüfen. Die Versuchung lag nahe, viele Ereignisse der an überraschenden Wechselfällen reichen politischen Geschichte Roms auf die Malaria zurückzuführen. Hierfür ist lehrreich ein ebenfalls aus seinem Nachlaß herausgegebener Aufsatz desselben CELLI im Arch. stor. Rom. 47 (1924), 5—44: 'La malaria nella storia medievale di Roma'. Um nur zwei Ereignisse herauszugreifen: C. erklärt die Nichteinnahme Roms durch die Langobarden am Ende des 6. Jh. durch die Malaria; denn sie sei jene schreckliche Seuche gewesen, der Gregor der Große in der bekannten Engelburgvision das Ende voraussagte. Auch der Abzug Heinrichs IV. im Mai 1084 von dem eben erst bezwungenen Rom sei aus Furcht vor der Malaria, nicht etwa in dem Bestreben erfolgt, einem Zusammenstoß mit den Normannen auszuweichen. Man sieht, das sind Hypothesen, die sich die kritische Geschichtsforschung nicht zu eigen machen wird. Aber trotzdem ist das hier vorgelegte Lebenswerk höchst verdienstvoll und reich an Anregungen; es sei deshalb nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen. W. H.

893. FRANCESCO TOMASETTI, der Sohn des durch seine Publikationen über die Topographie Roms und der römischen Campagna bekannten GIUSEPPE TOMASETTI, setzt die Arbeiten seines Vaters fort und veröffentlicht im Arch. stor. Rom. 46 (1922), 245—270 'Note di topografia medioevale della campagna Romana'.

894. Der um die Geschichte Tivolis mehrfach verdiente Lokalhistoriker VINCENZO PACIFICI begann mit der Veröffentlichung einer Stadtgeschichte, 'Tivoli nel medio evo', deren erster Teil die Bände 5 und 6 (1925/26) der Atti e memorie della Società Tiburtina di storia patria füllt und bis zum Ende des 12. Jh. reicht.

895. Die spärlichen Notizen über Paliano, zwischen Palestrina und Anagni auf einem Appenninberg gelegen, stellt GIULIO NAVONE im Arch. stor. Rom. 43 (1920), 355—77 zusammen.

896. MARIO DI MARTINO veröffentlicht zwei Arbeiten über die Gründung der Universität Neapel durch Kaiser Friedrich II.: 'Il fondatore dell' Università di Napoli' (Napoli 1921) und 'Federico II fondatore dell' Università di Napoli' (Napoli 1922), die in den beigefügten Tafeln Reproduktionen der auf die Universität Neapel bezüglichen Dokumente aus dem Registerfragment in Neapel enthalten. Weiter sind zum selben Thema zu nennen der inhaltreiche Vortrag von M. SCHIPA 'La fondazione della Università di

Digitized by Google

Napoli e l'Italia del suo tempo' (Napoli 1924). — FRANCESCO SCANDONE veröffentlicht anläßlich der Feier des 700-jährigen Bestehens der Universität Neapel eine Studie unter dem Titel 'Il Sannio e lo studio generale di Napoli nel secolo XIII' (Benevento 1925), in welcher die Entstehung der Universität und ihre Organisation in den ersten Dezennien dargelegt ist. Am Schlusse sind die aus Samnium gebürtigen Personen zusammengestellt, die im 13. Jh. im Zusammenhange mit der Universität Neapel archivalisch nachweisbar sind. Die Arbeit ist zuerst in den neugegründeten Atti della Società storica del Sannio 2 (1924), 75—130 erschienen.

897. MICHELANGELO SCHIPA faßt in seinem Buche 'Il Mezzogiorno d'Italia anteriormente alla monarchia. Ducato di Napoli e principato di Salerno' (Bari 1923) die Ergebnisse seiner früher im Archivio stor. per le prov. Napoletane erschienenen Aufsätze unter Verwertung der inzwischen erschienenen Literatur zusammen. Vgl. die Besprechung von EDUARD STHAMER in der Deutschen Literaturzeitung 1924, Heft 8.

898. In einem Aufsatz 'Gli Ebrei in Salerno nei secoli XI e XII' im Arch. stor. per la provincia di Salerno 1 (1921), 74—79 teilt C. CARUCCI (S. 78 N. 6) eine Urkunde des Herzogs Roger I. von Apulien — teilweise — mit, durch die dem Erzbischof Alfanus von Salerno die Gerichtsbarkeit über die Juden der Stadt eingeräumt wird.

899. Die Lokalgeschichte von S. Arsenio im Salernitanischen, seit 1136 Besitz der Abtei La Cava, ist durch erschöpfende Durcharbeitung des Materials und Beigabe von Urkunden verdienstlich: L. GILIBERTI, 'Il comune di S. Arsenio' (Napoli 1923). Die Urkunde des Marsergrafen Silvester für die Abtei La Cava (1136) ist im Anhang abgedruckt.

900. Die lokale Bibliographie von ANTONIO D'AMATO 'Saggio di bibliografia ragionata della provincia di Avellino' (Napoli, Lubrano 1921) wird ergänzt in Atti della Società storica del Sannio 1 (1923) fasc. 2 S. 210—231 und 2 (1923) fasc. 1 S. 51—77.

901. Zur Lokalgeschichte Apuliens sind einige Arbeiten zu nennen: Die gutgemeinte Lokalgeschichte von DOMENICO NARDONE 'Notizie storiche sulla città di Gravina 455—1860' (Gravina 1922) erfährt durch NINO CORTESE in der Riv. stor. Ital. 42 (NS. 3, 1925) 79 ff. nicht ganz mit Unrecht eine vernichtende Beurteilung. Eine Ergänzung bietet ders. Vf. in einer kleinen Schrift 'Gli Orsini di

Digitized by Google

Roma nel feudo di Gravina 1388—1816' (Gravina 1925). ARMANDO PEROTTI, 'Bibliografia storica della terra di Bari per gli anni dal 1915 al 1920' (Bari 1921), blieb uns unzugänglich. Das Buch von P. PRIMALDO COCO 'Vestigi di grecismo in Terra d'Otranto' Bd. 1 (Grottaferrata 1922), handelt eingehend über das Basilianerkloster S. Nicola di Casole.

902. Die Geschichte der calabresischen Gemeinde Acri von RAFFAELE CAPALBO, 'Memorie storiche di Acri' (S. Maria Capua Vetere 1924), ist für uns unergiebig, da die ältere Überlieferung, zuletzt in Brigantenunruhen des J. 1806, zu Grunde gegangen ist.

903. Über die Neuerscheinungen zur sizilischen Geschichte während der Kriegs- und Nachkriegsjahre unterrichtet die Bibliographie im Arch. stor. per la Sicilia orientale 18 (1921), 170—183 und 19 (1922—23), 211—222. Wir nennen ferner folgende Schriften: GIUSEPPE LA MANTIA, 'La Sicilia e il suo dominio nell'Africa settentrionale dal sec. XI al XVI' im Arch. stor. Siciliano 44 (1922), 154—265; FRANCESCO SAN MARTINO DE SPUCCHES 'La storia dei feudi e dei titoli nobiliari di Sicilia', 1. 2 (Palermo 1924); L. GENUARDI 'Il comune nel medio evo in Sicilia' (Palermo 1921).

904. Zur Geschichte Sardiniens ist zu nennen die Abhandlung über die historische Topographie der Hauptstadt Cagliari von Dionigi SCANO 'Forma Kalaris' in Arch. stor. Sardo 14 (1923), 3—172.

Kirchliche Lokalgeschichte. Italien

905. Seinen früheren Arbeiten über die Chronologie istrischer Bischöfe hat FRANCESCO BABUDRI jetzt auch einen 'Nuovo sillabo cronologico dei vescovi di Trieste' im Archeografo Triestino 27 (3. Ser. 9, 1921), 157—243 folgen lassen. In ders. Zs. 29 (3. Ser. 11, 1924), 389—405 handelt er über das alte, durch die Slaven im 9. Jh. zerstörte istrische Bistum Sipar, das an der Stelle des auch noch später in Diplomen öfters genannten Umagus (Humagus) gelegen haben soll.

906. In den Atti del R. Istituto Veneto 82 (Ser. 9, Bd. 7 1922—23) parte 2, 97—134 behandelt BERN. BENUSSI das von dem Bischof von Pola abhängige Lehen am Quarnero in der Gegend von Fiume ('Il feudo al Quarnero della chiesa episcopale Polense'). Der Zeitpunkt, wann die Bischöfe in den Besitz der Lehen am Quarnero gekommen sind, läßt sich nur vermutungsweise auf 850—950 bestimmen. Inhaber des Lehens waren zu-

Digitized by Google

erst die Herren von Duino, dann von 1372 ab etwa ein Jh. lang die Herren von Walsee, schließlich die Habsburger. — Über die Lage der in alten Urkunden erwähnten, aber gänzlich vergessenen, wahrscheinlich vom Meere verschlungenen Bischofsstadt Cissa ist eine kleine Polemik entstanden; vgl. dazu B. BENUSSI 'Del vescovado di Cissa e di Rovigno' in den Atti e mem. della Soc. Istriana di archeologia e storia patria 34 (1922), 131—172 und T. CAENAZZO 'Sull'ubicazione di Cissa' ebda. S. 173—196.

907. In einem Aufsatz in kroatischer Sprache 'Pitanje pripadnosti Splitske nadbiskupije u vrijeme njezine organizacije' im Bulletin d'archéologie et d'histoire Dalmate (Vjesnik etc.) 46 (1923), 41—79, der uns durch einen beigegebenen kurzen französischen Auszug zugänglich ist, beantwortet VIKTOR NOVAK die Frage nach der ursprünglichen Abhängigkeit des Erzbistums von Spalato — von Rom oder von Byzanz? — entgegen der durch BULIĆ und zuletzt durch ŠIŠIĆ in seiner Geschichte der Kroaten vertretenen Meinung dahin, daß das Erzbistum am Ende des 8. Jh. von Rom aus gegründet worden sei, indem er das Zeugnis des Chronisten Thomas von Spalato aus dem 13. Jh. als glaubwürdig und durch eine Urkunde Trpimirs von 852 und ein Schreiben Johanns VIII. 879 (JE. 3262) beglaubigt nachzuweisen sucht.

908. In den Memorie storiche Forogiuliesi 17 (1921), 1—82 steht das Ende der NA. 49, 191 n. 200 verzeichneten Arbeit von PIO PASCHINI über den päpstlichen Legaten Gregorius von Montelongo, ebenda S. 125—156 die Fortsetzung seiner Geschichte des Patriarchats von Aquileia: 'La vacanza della sede Aquileiese dopo la morte di Gregorio di Montelongo (1269—74)'.

909. Über die Frühzeit der Kirche von Ravenna handelt der Herausgeber des Agnellus, ALESSANDRO TESTI-RASPONI, 'La chiesa di Ravenna da Onorio a Teodorico' in der wiederaufgelebten Zs. Felix Ravenna 30 (1925), 5—21 (das 29. Heft erschien 1920).

910. In einem Miscellaneenband 'Marola. Notizie storiche dell'abbazia e del seminario' (Reggio 1925) handelt Mgr. ANGELO MERCATI über die Gründung des Klosters Marola, dessen erster Abt Johannes jene folgenreiche Einwirkung auf die Stifterin, die Gräfin Mathilde, im Sommer 1092 ausübte, und über die Weihe, die nach einer von ihm an Ort und Stelle aufgefundenen Inschrift am 19. August 1151 vorgenommen wurde. In den Anmerkungen

Digitized by Google

ist eine Originalausfertigung der Urkunde Karls V. von 1533, die Friedrich I. St. 3850 enthält, im Staatsarchiv Modena nachgewiesen.

911. Mons. BERNARDINO RICCI, der gefällige und kundige Archivar des Kapitelarchivs in Modena, veröffentlichte 1921 zwei wichtige Beiträge zur Kirchengeschichte von Modena: 1. den 'Liber censuum del vescovado di Modena' im Bollettino del clero di Modena Jhg. 1912—19, 2. 'Dell' origine del cristianesimo e del vescovado di Modena' in den Atti e mem. della R. Dep. di storia patria per le prov. Modenesi Ser. 5 Bd. 14 (1922), 1—107. Der Liber censuum oder Codex pensionarius der Mensa vescovile aus dem 13. und 14. Jh., ursprünglich dem Archiv der Curia arcivescovile zugehörig, jetzt aber im Kapitelarchiv deponiert, ist ein Seitenstück zu dem Codex fundationis des Kapitels und enthält eine Fülle von Urkunden und Notizen, die der Herausgeber durch Heranziehung des gesamten älteren Urkundenmaterials des Kapitelarchivs erläutert und so einen ungemein stoffreichen Kommentar zur Kirchengeschichte, Chronologie (z. B. S. 56 über die Bischöfe Giso und Deusdedit) und Topographie des Bistums bietet. Von S. 109 ab erörtert der Herausgeber die Kaiserurkunden für Modena, so S. 123 das Spurium Konrads II. von 1038 März 16 (DK. II 292), wo er eine in der Monumentaausgabe nicht berücksichtigte Abhandlung von G. FERRARI 'Intorno a un diploma di Corrado il Salico dell' a. 1038' in den Atti della R. Accad. Modenese 20 zitiert, und von S. 130 ab die Papsturkunden. S. 176 ist statt Alexander III. zu lesen Urban III. S. 253 wird ein Mandat Heinrichs VII. vom 20. Dez. 1310 aus Novara abgedruckt. — Die andere Abhandlung behandelt das seit SAVIO häufiger erörterte Problem der Entstehung der oberitalienischen Bistümer, ohne viel neues zu bringen; natürlich steht im Vordergrund der hl. Geminianus. — Ferner sind hier noch zu erwähnen die Aufsätze von G. SOLI über die Kirchen S. Maria Pomposa und SS. Filippo e Giacomo in Modena in den Atti e memorie della R. Dep. di storia patria per le provincie Modenesi, ser. 5. 14 (1922), 108f. und 144 ff. P. K.

912. Über Ortschaft und Pfarrei von San Cesario, früher Wilzacara und vom 12. Jh. ab eine Filiale von S. Benedetto di Polirone (vgl. KEHR IP. 6, 2 S. 326ff.) handelt, z. T. auf Grund des alten Archivs seiner Familie, die vom 15. Jh. ab dort Patronatsrechte besaß, ANTON FERRANTE BOSCHETTI, 'San Cesario (territorio nel Modenese) dall' anno 752 fino al presente' (Modena 1922).

Digitized by Google

913. Zur Kirchengeschichte von Parma sind mehrere Arbeiten zu verzeichnen: aus seiner noch nicht vollendeten Kirchengeschichte von Parma druckt VIGENIO SONCINI im Arch. stor. per le prov. Parmensi 22bis (1922), 613—640 einige Abschnitte über die ältesten Zeiten, auch über den vielumstrittenen Anfang der Metropolitangewalt Ravennas ab. In einer Sonderausgabe des Dioezesanblattes von Parma, l'Eco, die A. SCHIAVI unter dem Titel 'La diocesi di Parma' (Parma Unione tip. Parmen. 1925) herausgegeben hat, sind einige Documente über den Pfarreibestand der Diözese in den Jahren 1004 (aus AFFÒ 1, 392 n. 92), 1230, 1299, 1354 und der 2. Hälfte des 14. Jh. abgedruckt. G. DREI, der immer gefällige Archivar im Staatsarchiv zu Parma, veröffentlicht 1920 im Archivio stor. per le provincie Parmensi eine Abhandlung 'Le decime del vescovo di Parma (sec. XIII)', mit der er das vom Bischof Grazia d'Oreggo 1230 zusammengestellte 'Capitulum decimarum' veröffentlicht, das eine vollständige Übersicht über alle Kirchen der Diözese von Parma in 13. Jh. bietet, ein wahrer Schatz für die Topographie und kirchliche Administration dieses Teiles der Emilia.

914. Die kleine Arbeit von PIETRO RAMERI, 'Borgotaro, riassunto storico dalle origini ai nostri giorni' (Spezia 1923), schildert die Geschichte eines alten Bobbieser Lehens, stellt aber für die ältere Zeit das Material nicht lückenlos zusammen; vgl. die Kritik von G. DREI im Arch. stor. Parmen. NS. 24 (1924), 359.

915. Im Bollettino stor. Piacentino 19 (1924), 35 ist in einer kurzen Bemerkung über den Bischof Aldo von Piacenza aus dem Liber privilegiorum Januensis ecclesiae die Konsekrationsnotiz für den Dom von Genua neu abgedruckt und auf eine Arbeit von V. PANCOTTI, 'Il vescovo Aldo e il duomo di Piacenza' (Piacenza 1922) verwiesen. Ebenda 18 (1923), 97—109 und 166 bis 171 handelt ANT. ARATA über die Kirche von Vigoleno (S. Georgii), westlich von Borgo San Donnino, die in ihrer jetzigen Gestalt sicher noch aus dem 12. Jh. stammt, und druckt die beiden ältesten im Pfarrarchiv erhaltenen Urkunden von 1223 und 1284 mit Faksimile ab.

916. V. PANCOTTI veröffentlicht im Boll. stor. Piacentino 20 (1925), 155—61 aus dem Registrum magnum, f. 563 des Arch. comunale von Piacenza mit längerer Einleitung ein Notariatsinstrument von 1264 Juni 22 (nicht 20, wie S. 157), durch das die

Digitized by Google

Übertragung des Besitzes, der Rechte und Verpflichtungen der *ecclesia s. Jacobi de ponte Trevie, que appellatur domus Rochi,* an das Cisterzienserkloster s. Marie de Ponte bezeugt wird. S. 161, 16 muß es heißen: *committatur.*

917. Über die Abtei Mortara im Pavesischen (vgl. KEHR IP. 6, 1 S. 228 ff.) veröffentlichte der schon früher um ihre Geschichte verdiente FRANCESCO PEZZA eine kleine Monographie 'L'ordine Mortariense e l'abbazia mitrata di S. Croce' (Mortara 1923). Wir entnehmen daraus, daß PEZZA die Herausgabe eines Urkundenbuches des Klosters vorbereitet.

918. Im Zusammenhang mit der Geschichte der Ausbreitung des Christentums in Oberitalien untersucht ANT. MERISI im Arch. stor. Lombardo 52 (1925), 1—39 die Anfänge des Mailänder Bistums, hält das Wirken des Apostels Barnabas hier für sehr wahrscheinlich und zeichnet die Hauptlinien der Mailänder Kirchengeschichte bis zum 9. (bzw. 12.) Jh.

919. Das Cistercienserkloster S. Ambrogio della Vittoria in Parabiago, über die A. GIULINI im Arch. stor. Lombardo 50 (1923), 144—158 handelt, ist eine späte Gründung, zwischen 1339 und 1348 entstanden an der Stelle, wo der hl. Ambrosius nach der Legende persönlich in den Kampf zwischen den Mailändern und den Schweizern 1339 eingegriffen haben soll.

920. In einem Aufsatz über Arzago zwischen dem Lago maggiore und Mailand im Arch. stor. Lomb. 48 (1921), 1—36 handelt ANGELO BELLINI auch über die Familie des Erzbischofs Arnulf II. († 1018).

921. Über die Ketzerbewegung und die dagegen arbeitende Inquisition in der Lombardei handelt auf Grund eines Bandes der Collectoriae im Vatikanischen Archiv GEROL. BISCARO in den Miscellanea di storia Italiana, 3 Ser. 19 (1922), 445—557. A. MAZZI untersucht im Bullett. della civica biblioteca di Bergamo 16 (1922), 189—272 das religiöse Leben Bergamos im 13. Jh. und stellt ein gegen die Ketzerbewegung im allgemeinen tolerantes Verhalten der Stadtbehörden fest, was zu Konflikten mit der Kurie führte.

922. ANGELO MAZZI weist in einer kurzen Notiz im Bullettino della civica biblioteca di Bergamo 16 (1923), 66—68 aus einem Mailänder Dokument von 1093 nach, daß der erste Prior des Klosters Pontida (vgl. IP. 6, 1 S. 392) ein Albertus de Sogra war.

Digitized by Google

923. Zur Kirchengeschichte von Brescia sind wieder einige Arbeiten des dortigen Bibliothekars Don PAOLO GUERRINI zu verzeichnen, nämlich die Veröffentlichung der Kirchen- und Pfründenverzeichnisse der Diözese Brescia aus den Jahren 1410 und 1532 in der Brixia sacra 15 (1924), 3—15, 117—143, 16 (1926) 36—48, 90—97 und von demselben Vf. die längere Arbeit 'I santi martiri Faustino e Giovita nella storia, nella leggenda e nell' arte' ebenda 14 (1923), 1—129. Über die Erwähnungen derselben Heiligen in den Martyrologien handelt D. BUENNER ebenda 14 (1923), 242—271. — Eine Ausgabe der Inschriften in den Kirchen Brescias beginnt PAOLO GUERRINI zu veröffentlichen: 'Iscrizioni delle chiese di Brescia' in den Commentari dell' Ateneo di Brescia 1924, 209—253. Die vorliegende erste Lieferung enthält die Inschriften von Kirche und Kloster von S. Domenico. In demselben Band S. 113—167 handelt ARTURO REGGIO, 'Le utenze irrigue dal Chiese, dal Mella, dall' Oglio nella storia e nel diritto', auch über die schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen der älteren Brescianer Diplome.

924. Im Boll. stor. per la prov. di Novara 19 (1925), 349 bis 353 erläutert L. CASSANI das im 2. Bd. der 'Carte dell' arch. capit. di S. Maria in Novara', n. 267 (ms. im Arch. capit.) erhaltene Testament (von 1092 Jan. 3.) des Domkanonikers und Schatzmeisters Arnaldus, des Stifters der Kirche s. Ambrosii in Novara, und stellt deren Geschichte im Überblick bis zu ihrem Verfall im 17. Jh. dar.

925. G. BOGGIO, 'La parrocchia della cattedrale di Ivrea e le tre parrocchie preesistenti' (Ivrea 1920) gibt aus den kirchlichen Archiven zu Ivrea vom 11. Jh. bis auf heute eine etwas äußerliche Zusammenstellung der Kirchen und Pfarrer der Diözese.

926. Das Buch von NICOLA GABIANI 'La cattedrale d'Asti nella storia e nell' arte' (Asti 1920) ist eine fleißige Zusammenstellung des Materials, in Einzelheiten gerät aber das kritische Urteil auf Abwege, so z. B. wenn zu beweisen versucht wird, daß die Weihe der Kathedrale durch Urban II. 1096 erfolgt sei statt 1095 (vgl. dazu KEHR IP. 6, 2 S. 177 n. 2). Über den seligen Landulf von Vergiate, Teilnehmer am ersten Kreuzzug und dann Bischof von Asti, handelt A. BELLINI im Arch. stor. Lombardo 49 (1922), 332—349.

Digitized by Google

927. In einer kurzen Notiz 'S. Eustorgio, vescovo di Savona?' im Arch. stor. Lombardo 50 (1923), 491 wird diese Frage verneint.

928. In der Riv. stor. Benedettina 16 (1925), 76—96, 185 bis 198 veröffentlicht PIETRO FULGENZIO FERRO eine neue kritisch bearbeitete Abtsliste des Klosters S. Venerio der Insel Tiro im Golf von Spezia (vgl. KEHR IP. 6, 2 S. 388ff.).

929. A. GUERRA 'Compendio di storia ecclesiastica Lucchese dalle origini a tutto il sec. XII con appendici e note di P. GUIDI' (Lucca 1924) blieb uns unzugänglich.

930. Im Giornale storico della Lunigiana 11 (1920), 53—67 sucht UBALDO MAZZINI, 'Justus vescovo di Luni nel sec. VI e la sua epigrafe sepolcrale', zu erweisen, daß der in dem Brief Pelagius' I. JK. 939 erwähnte Justus mit dem inschriftlich bezeugten Justus identisch, aus der Bischofsliste von Volterra zu streichen und in die von Luni aufzunehmen sei, wo er den Bischof Terentius, der hier fälschlich stehe, zu ersetzen habe.

931. Eine Monographie über Gambassi im Bistum Volterra schrieb SOCRATE ISOLANI, 'Storia politica e religiosa dell'antica comunità e potesteria di Gambassi (Valdelsa)' (Castelfiorentino 1924), in den älteren Partien vorwiegend auf SCHNEIDERS Regestum Volaterranum beruhend, das durch eine im Anhang mitgeteilte Privaturkunde von 1183 ergänzt wird.

932. Die posthume Schrift von BERNARDINO FELICIANGELI, 'Cronotassi dei più antichi vescovi di Camerino' (Camerino 1921), hält den Gerontius für den ersten zweifelsfrei bezeugten Bischof (465) und führt die Liste bis ins 9. Jh.

933. Die Arbeit von LUIGI DI VESTEA 'Penne sacra' (Teramo 1923) besitzt nur bescheidenen Wert, da archivalisches Material fast nicht herangezogen ist. Immerhin ist die Übersicht über die Pfarreien und Klöster (in der Diözese Penne lag S. Clemente di Casauria) von einigem Nutzen.

934. Mons. ENRICO CARUSI von der Vatikanischen Bibliothek hat zur KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) S. 102—115 einen Aufsatz beigesteuert, 'Briciole archivistiche. Di alcuni monasteri di S. Stefano nell' Abruzzo Chietino', in dem er die Lage und Bezeichnung mehrerer dem hl. Stephan geweihter Klöster feststellt und einige auch reichsgeschichtlich bemerkenswerte

Digitized by Google

Mitteilungen aus einer noch ungedruckten *Vita s. Stephani et sociorum eius* (Vat. lat. 7810) macht.

935. Zur kirchlichen Topographie des mittelalterlichen Rom notieren wir aus den Miscellanea FRANC. EHRLE 2 (1924) die Abhandlungen von J. P. KIRSCH 'Le memorie dei martiri sulle vie Aurelia e Cornelia' (S. 63—100), von H. GRISAR 'Die Stationen und ihre Perikopen im römischen Missale' (S. 101—140), von CHRISTIAN HÜLSEN 'Die Kirchen des heil. Caesarius in Rom' (S. 377—403) und von KLEMENS M. HENZE 'San Matteo in Merulana' (S. 404—414). Ferner sei erwähnt die auch die mittelalterlichen Verhältnisse berücksichtigende Abhandlung von GIUS. MARCHETTI-LONGHI 'Circus Flaminius; note di topografia di Roma antica e medioevale' in den Atti dell' Accad. dei Lincei, Ser. 5, Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche 16 (1920—23), 623—772. — Zur Geschichte der römischen Kirchen verzeichnen wir noch nachträglich die Arbeit des verstorbenen L. DUCHESNE 'Le sanctuaire de Saint Laurent' in den Mél. d'arch. 39 (1921), 3—24. — Über die Inschrift auf dem Fries des Kreuzgangs von S. Paolo handelt P. FEDELE im Arch. stor. Rom. 44 (1921), 269—76 und weist nach, daß sie den Kardinaldiakon, später -priester Petrus von Capua als Erbauer nennt und bei richtiger Interpretation sichere Daten zur Baugeschichte liefert. Im Arch. stor. per la provincia di Salerno 1 (1921), 80—90, 252—57, 295—311 stellt E. M. MARTINI die Daten zur Lebensgeschichte dieses Kardinals und zur Geschichte seiner Gründung, der Kirche b. Mariae de Canonica in Amalfi zusammen, die 1214 eine Filiale von Fossanova wurde. Hierüber gibt eine Fundationsnotiz aus dem cod. Ottobon. lat. 176 Aufschluß, die mit anderen Notizen abgedruckt ist; aus ihr geht auch hervor, daß Petrus von Capua der Verfasser eines vielfach überlieferten (die Hss. und Titel stellt M. zusammen) *Alphabetum in arte sermocinandi* war. — Über die Niederlassungen des Johanniterordens in Rom handelt GIUS. ZIPPEL im Arch. stor. Rom. 44 (1921), 169—205 ('Ricordi Romani dei cavalieri di Rodi').

936. Von ANG. SILVAGNI erschien 'Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores Nova Series. 1: Inscriptiones incertae originis' (Roma, Befani 1922), vgl. NA. 44 (1922), 427 n. 485. Die Inschriften sind in topographischer Anordnung gedruckt. Vgl. darüber PASCHINI in Rev. d'hist. ecclésiastique 21 (1925), 552 ff.

Digitized by Google

937. Die Pontificia Accademia Romana di archeologia hat nach ihrer Neukonstituierung 1921 auch eine neue, 3. Serie der Rendiconti begonnen. Der Inhalt dieser Bände berührt, da man in Italien den Aufgabenkreis der Archaeologie nicht vorwiegend auf das kunsthistorische Gebiet beschränkt, auch unsere Studien. So sind aus dem ersten Band (1922/23) zu verzeichnen die Bemerkungen (in italienischer Sprache) von CHRISTIAN HUELSEN über die Vita Leos III. (S. 107—119), über welche oben S. 280 f. n. 309 zu vergleichen; ferner von demselben Vf. der Nachweis, daß das Marcellustheater im 12. Jh. im Besitz der Familie Fabi oder Fafi war und gegen Ende des 13. Jh. in den der Savelli überging (S. 169—174); ferner von PIETRO GUIDI die Ausgabe von 10 Friedhofs- (Coemeterien-) Listen von Rom (S. 185—214); im 2. Band derselben Serie (1924), 137—159 teilt GIOACCHINO MANCINI, 'Gli scavi sotto la basilica di S. Crisogono in Trastevere', in Wort und Bild die auf die Weihe des von dem Kardinalpriester Johannes von Crema bewirkten Neubaus bezüglichen Inschriften von 1123, 1127 und 1129 mit, von denen die zweite noch nicht bekannt war und den genannten Kardinal sowie den Kardinalbischof Petrus von Porto zum 7. August 1127 bezeugt. In Memorie derselben gelehrten Körperschaft 1 (1923), 1—22 steht ein nachgelassener Aufsatz von L. DUCHESNE 'La Memoria apostolorum de la via Appia', der für die jüngst wieder lebhaft erörterte Frage der Anwesenheit des hl. Petrus in Rom von Wichtigkeit ist.

938. Die Società Tiburtina di storia e d' arte gibt seit 1921 eine Zeitschrift Atti e memorie heraus, in der GIUSEPPE CASCIOLI eine 'Nuova serie dei vescovi di Tivoli' zu veröffentlichen begonnen hat, Bd. 1 (1921), 30—48; 2 (1922), 24—40; 89—111; 3 (1923), 36—50; 108—122; 4 (1924), 52—57; 152—208. Die Arbeit reicht vorläufig bis Sabaritius (1318), verarbeitet gedrucktes und, für die späteren Zeiten, auch archivalisches Material. Einige Urkunden und Inschriften sind in extenso abgedruckt. Aus dem übrigen Inhalt der Bände notieren wir (2, 116—118) eine Urkunde Clemens' IV. für den Bischof Giacomo da Fossanova von Tivoli von 1267 aus dem Or. Tivoli, Arch. comunale.

939. Über das Kloster S. Angelo bei Ninfa (vgl. KEHR IP. 2, 109 f.), die Gründung des Kardinals Hugolin, des späteren Gregor IX., handelt MAURO CASSANO in der Riv. stor. Bened. 14 (1923), 170—189, 252—63 und 15 (1924), 51—77.

Digitized by Google

940. Dem um 991 zum Abt von Montecassino erhobenen hl. Lucidus widmet CIRILLO CATERINO, 'S. Lucido di Acquara nella storia e nella leggenda' (Aversa 1922), eine Biographie, in der er auch auf die Gründung von La Cava eingeht, die der Fälscher Pratilli dem Lucidus zugeschrieben hat. Über diesen Abschnitt des Buches äußert jedoch E. M. MARTINI in der Riv. stor. Ital. 42 (NS. 3, 1925) 72 ff. einige Bedenken.

941. REGINALD L. POOLE widmet in English historical review 36 (1921), 540—545 eine eingehende Untersuchung der Feststellung, wo das *Monasterium Niridanum* zu suchen ist, aus dem der Abt Hadrian, der Begründer der griechischen Tradition der Canterburyschule, nach England kam. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nicht Nardò in Apulien in Frage kommt, ebensowenig das Castello dell' ovo bei Neapel, das, auf der Insel Megaris gelegen, ein monasterium Salvatoris trug. Vielmehr ist nach ihm die Insel Nisida im Golf von Pozzuoli gemeint. Läßt sich auch, bei der überaus spärlichen Überlieferung, auf der Insel kein Kloster nachweisen, so schiebt dies P. dem Umstand zu, daß Nisida Anfang des 8. oder 9. Jh. einen andern Namen erhielt, und vielleicht mit einer später vorkommenden *insula Gipei* (Zippio) identisch ist.

942. In der Rivista storica Benedettina 16 (1925), 29—67 handelt VINCENZO EDUARDO GASDÍA, 'Sancta Maria de Strata, casale e badia nel contado di Molise', über die, zuerst in einer Urkunde Hadrians IV. für Benevent 1153 Sept. 2 erwähnte Abtei, die vermutlich von S. Sofia in Benevent aus gegründet wurde. Einige Urkunden aus den angioinischen Registern sind beigegeben.

943. In einem Aufsatz 'L'editto di Bisanzio del 725' sucht P. LAJOLO im Arch. stor. per la Sicilia orientale 19 (1922—23), 155—166 nachzuweisen, daß die sizilischen Bischöfe auch nach dem Bilderverbot Leos des Isauriers den Standpunkt des Papstes in der Bilderfrage vertreten hätten.

Scriptores.

944. Die schon vor 14 Jahren in Aussicht gestellte Ausgabe des Liber pontificalis von J. M. MARCH — vgl. NA. 38 (1913), 332 n. 42 — nach der von ihm aufgefundenen Hs. im Kathedralarchiv von Tortosa ist endlich erschienen: 'Liber pontificalis

Digitized by Google

prout exstat in codice manuscripto Dertusensi, textum genuinum complectens hactenus ex parte ineditum Pandulphi scriptoris pontificii editus, illustratus, commentariis auctus a JOSEPHO M. MARCH S. J.' (Barcinone typis 'La Educacion', in Vico Aviñó 20, 1925). Die Edition enthält außer einer Einleitung, die über die Hs. und ihre Geschichte berichtet und die über den Verfasser der Vita Paschalis II. und die Heimat dieses Papstes früher geäußerten Ansichten MARCHS (vgl. NA. 44, 203 n. 246; 45, 396 n. 274) wiederholt, für die älteren Partieen nur wichtigere Lesarten und eine längere Anfangspartie der Vita Hadrians II., vor allem dann aber ganz und in der Weise DUCHESNES reich kommentiert die Vitae Paschals II., Gelasius' II., Calixts II. und Honorius' II., die vielfach von der bisher bekannten, von Petrus Guillelmus überarbeiteten Fassung abweichen und den ursprünglichen Text bieten. Auf den Wert dieser neuen Quelle wird noch zurückzukommen sein. Im Anhang ist ein Memoriale ecclesiarum Rome von 1382, das ROSSI schon kannte, aus einer Hs. des Klosters Montserrat zum ersten Male veröffentlicht. Beigegeben sind ein Facsimile der Hss. von Tortosa und des cod. Vat. lat. 3760, und die bekannten, schon von ROSSI veröffentlichten Stadtpläne von Rom aus dem cod. Vat. lat. 1960 (Paulinus Minorita) und des Alessandro Strozzi von 1474.

945. Die neuerschienenen Hefte der neuen Ausgabe von MURATORIS Scriptores rerum Italicarum (vgl. zuletzt NA. 44, 197 n. 233) enthalten: Die Fasc. 161 (1918) und 180—81 (1921) beenden die Ausgabe der Cronica dei fatti d'Arezzo di ser Bartolomeo di ser Gorello von GIOVANNI GRAZZINI und fügen dem Text einen umfangreichen Anhang von Dokumenten bei, Friedensverträge Arezzos mit toskanischen und lombardischen Städten, Briefe u. a. Der Schluß dieses Anhangs, Einleitung und Indices stehen noch aus (= T. XV p. 1 fasc. 2. 3. 4). — Fasc. 162 (1918) und 170 (1920) schließen den ersten Band der Ephemerides Urbevetanae a cura die LUIGI FUMI ab, die Fasc. 185 (1922) und 195 (1923) bringen als erste Hefte des 2. Bandes die Fortsetzung, beginnend mit dem Diario di ser Tommaso di Silvestro (1482—1514) (= T. XV p. 5. fasc. 4. 5. 6). — Fasc. 163 bis 164 (1918) enthält Fortsetzung und Schluß des Textes der Cronica volgare di anonimo Fiorentino già attribuita a Piero di Giovanni Minerbetti a cura di ELINA BELLONDI (= T. XXVII p. 2 fasc. 3—4). Es fehlen noch die Indices. — Fasc. 165 (1919) und 182—183 (1921) bilden den Schluß des 1. Bandes der Chro-

Digitized by Google

nica breviora des Bernardino Azzurrini, hg. von ANT. MESSERI. Dem Band, der eine Ausgabe des Liber rubeus Azzurrinis enthält, ist ein Anhang beigegeben mit einer ausführlich eingeleiteten Ausgabe der Lebensbeschreibungen der vier Lokalheiligen von Faenza, s. Terentius, s. Savinus, s. Emilianus und s. Petrus Damiani von FRANC. LANZONI (= T. XXVIII p. 3 fasc. 4. 5. 6). — Fasc. 166 (1919) enthält die Fortsetzung von GARUFIS Neuausgabe des Romuald von Salerno bis etwa 1080 (= T. VII p. 1 fasc. 2). — Fasc. 167 (1919) setzt endlich das 1900, als erste Nummer des ganzen Werkes herausgegebene Doppelheft 1 und 2 fort und führt die Ausgabe der Historica miscella des Landulf Sagax bis ins 13. Buch. Die Herausgeber VITTORIO FIORINI und GIORGIO ROSSI sind die alten geblieben (= T. I p. 1 fasc. 3). — Durch das Doppelheft 168—169 (1919) erfährt T. CASINIS Ausgabe des Chronicon Mutinense Johannis de Bazano ihren Abschluß. Das Heft enthält außerdem den ersten der angekündigten Anhänge, die Fragmenta memorialis potestatum Mutinae (= T. XV p. 4 fasc. 2. 3). — Der 171. Fasc. (1920) enthält außer Titelzeug, alten und neuen Vorreden und Widmungen nur die 99 Verse der Veronae metrica descriptio (MG. Poetae 1, 188ff.), herausgegeben und kommentiert von LUIGI SIMEONI. Hier auch eine Photographie und erneute Besprechung des berühmten velo di Classe (= T. II p. 1 fasc. un.). — Der 172. Fasc. (1920) bringt Einleitung und Glossar zu der Cronaca Carrarese der Galeazzo und Bartolomeo Gatari, hg. von ANT. MEDIN und GUIDO TOLOMEI. Es fehlen noch die Indices (= T. XVII p. 1 fasc. 7). — Die Fasc. 173—174 (1921) und 186—187 (1922) enthalten von dem 3. Band des Corpus chronicorum Bononiensium a cura di ALBANO SORBELLI den Text (= T. XVIII p. 1 fasc. 14. 15. 16. 17). Von allen 3 Bänden fehlen jetzt noch die Indices. — Mit den Fascikeln 175 bis 176 und 178 (1921) ist der erste Band der Ausgabe der Diari di Girolamo Priuli von ARTURO SEGRE abgeschlossen (= T. XXIV p. 3 fasc. 2. 3. 4). — Ebenfalls abgeschlossen ist die von GIUS. PALADINO besorgte Ausgabe der Historia Sicula (a. 1250—93) des Bartholomaeus de Neocastro (fasc. 177 u. 188, 1921—22), der die älteste Hs. in Palermo zu Grunde gelegt ist unter Heranziehung von 6 weiteren (= T. XIII p. 3). — Fasc. 179 (1921): Nicolai Smeregli Vincentini Annales civitatis Vincentiae (1200—1312) a cura di GIOVANNI SORANZO. Die Ausgabe beruht auf 3 Hss. und dem ältesten Druck; in einem Anhang weist SORANZO die 'Vita

Digitized by Google

Ricciardi comitis sancti Bonifacii' (MURATORI Scr. ²8, 119 ff.), CIPOLLA folgend, als Fälschung des 16.—17. Jh. nach (= T. VIII p. 5 fasc. un.). — In den Fasc. 184 (1922) und 201 (1924) beginnt die Ausgabe der anonymen Chroniken der Malateste, besorgt von ALDO FRANCESCO MASSÈRA. Die Hefte enthalten den Text der Cronaca Malatestiana del sec. XIV (1295—1385) und einer anderen (1416—52), ferner im Anhang die Chronik des Baldo Branchi und den Anfang von Auszügen aus der Weltchronik des Broglia di Tartaglia aus Lavello (— 1478), alles in italienischer Sprache (= T. XV p. 2 fasc. 1 und 2). — Fasc. 189 (1922) enthält Einleitung und Text von Roberti Ursi De obsidione Tiphernatum liber (a. 1474) a cura di GIOV. MAGHERINI GRAZIANI. Das noch fehlende Heft wird einen Anhang von Briefen und Chronikfragmenten sowie die Indices bringen (= T. XXVII p. 3 fasc. 1). — Der Fasc. 190 (1922) bietet außer der zweiten von den Due cronache del Vespro in volgare Siciliano del sec. XIII, nämlich einer Erzählung des fr. Athanasius di Jaci, anhangsweise noch weitere Berichte zur Geschichte der sizilianischen Vesper, nämlich den Liber Jani de Procida et Palioloco, die Leggenda di messer Gianni di Procida eines Oberitalieners, Auszüge aus der Florentiner Chronik des Ricordano Malispini und dem Tesoro des Brunetto Latini, alles besorgt von ENRICO SICARDI (= T. XXXIV p. 1 fasc. 3). — Fasc. 191 (1922) enthält V. 1049—1947 von Raynerii de Graucis de proeliis Tusciae in der Ausgabe von CELESTINO MELICONI, d. h. bis zur Einladung Castruccios an Ludwig den Bayern (= T. XI p. 2 fasc. 2). — Das Doppelheft 192—193 (1923) enthält die vollständige Ausgabe der Fortsetzung von Andrea Dandolos venezianischer Geschichte: Raphayni de Caresinis Chronica a. 1343—1388 a cura di ESTER PASTORELLO. Die Neuausgabe beruht auf der Vergleichung von 16 Hss., ohne daß damit der Reichtum der Überlieferung erschöpft wäre; ich fand kürzlich in Venedig im Museo civico noch zwei weitere alte Hss., spätestens aus dem 15. Jh., nämlich im Fonds Provenienze diverse n. 142 und 392, die von der Herausgeberin, Bibliothekarin früher in Venedig, jetzt in Görz, nicht benutzt worden sind. In der Einleitung werden die Hss. in vier Redaktionen geschieden, von der die erste auch in italienischer Übersetzung vorhanden und schon anderwärts herausgegeben ist, während der Edition die 3. Redaktion (Haupths. der Vat. lat. 5842) zugrunde gelegt wurde unter Anführung der Lesarten der 2. in dem kritischen Apparat. Eine

Digitized by Google

4. Redaktion ist eine Gelehrtenarbeit des 16. Jh. (= T. XII p. 2 fasc. 1. 2). — Im 194. Fasc. (1923) ist GIACINTO GAIDAS Ausgabe von Platinae historici Liber de vita Christi ac omnium pontificum bis Sixtus IV. (1471—74) geführt, (= T. III p. 1 fasc. 5). Mit den Fasc. 196—197 u. 200 (1924) beginnt die Ausgabe des Codex pontificalis ecclesiae Ravennatis zu erscheinen, die in ihrem ersten Teil den Liber pontificalis des Agnellus enthält, bearbeitet von ALESSANDRO TESTI RASPONI. Vorausgeschickt ist eine kurze Beschreibung der beiden Hss. Der Text schließt sich sehr viel enger, als es HOLDER-EGGER getan hatte, an die Vorlage des cod. Esten. an und bringt teilweise auch die Abkürzungen nicht aufgelöst (= T. II p. 3). — Im Fasc. 198—199 (1924) beginnt der Text des 4. Bandes des Corpus chronicorum Bononensium, hg. von A. SORBELLI (= T. XVIII p. 1). W. H.

946. ROBERTO CESSI, 'Studi sulle fonti dell' età gotica e langobarda II: Prosperi continuatio Havniensis' in Arch. Muratoriano 2, fasc. 22 (1922), 587—641 setzt seine NA. 44, 201 n. 235 genannten Studien über die frühmittelalterliche Chronistik fort. Er unterscheidet in der cont. Havniensis drei verschiedene Redaktionen, eine erste, 523 geschrieben unter Benutzung der Fasten von 495 mit originaler Fortsetzung, eine zweite von 641, und eine dritte spätere. Für die Quellen des zweiten Bearbeiters greift C. auf die alte Ansicht BETHMANNS zurück, wonach u. a. auch die Quelle des Paulus diac., die *historiola* des Secundus von Trient benutzt ist, deren Spuren er auch beim Verfasser der Origo gentis Langob. nachweisen zu könnnen glaubt. Anhangsweise sind die über Prosper hinausgehenden Zusätze nach den verschiedenen Bearbeitungen getrennt abgedruckt.

947. Die hagiographische Literatur ist durch eine zusammenfassende systematische Behandlung des Gegenstandes bereichert worden, die FRANC. LANZONI als 43. Band der Studi e testi veröffentlichte: 'Genesi, svolgimento et tramonto delle leggende storiche' (Roma 1925).

948. Von den Dialogen Gregors des Großen, von denen WAITZ in den SS. rer. Langobard. nur einen kurzen Auszug veröffentlicht hat, erschien in den Fonti per la storia d'Italia 57 eine neue vollständige Ausgabe: 'Gregorii Magni Dialogi libri IV a cura di UMBERT MORICCA' (Roma 1924). Zur Ausgabe sind 10 Hss., alle aus italienischen Bibliotheken, benutzt; zugrunde gelegt sind

Digitized by Google

der Ambrosianus B 159 sup. und der Veronensis XLVI (44), die beide aus dem 8. Jh. noch die alte Orthographie bewahrt haben. Die erschöpfende Einleitung handelt u. a. über die Abfassungszeit, die Quellen und den historischen (vorwiegend kulturgeschichtlichen) Wert der Dialoge. Man wird es allgemein mit Freude begrüßen, jetzt eine modernen Ansprüchen genügende Ausgabe dieser wichtigen Quelle bequem zur Hand zu haben.

949. Seinen verschiedenen Arbeiten zur Geschichte des Heiligenkults und seiner literarischen Ausdrucksformen fügt H. DELEHAYE in den Anal. Boll. 43 (1925), 5—85, 305—325 eine weitere hinzu: 'Les recueils antiques de miracles des saints', indem er außer den ältesten griechischen Sammlungen von Wundergeschichten von den lateinischen Sammlern wesentlich Augustin und Gregor von Tours behandelt mit einer feinsinnigen Analyse und Charakteristik seiner Bücher De virtutibus s. Juliani und Martini. Er hebt mit Recht seine Gutgläubigkeit und sein Bestreben hervor, die Wahrheit zu sagen, das ihn häufig zur Angabe seiner 'Quellen' veranlaßt, aber auch die Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit des Bischofs, die seinen Erzählungen ein recht verschiedenes Maß von Glaubwürdigkeit geben. Gegenüber neueren Forschern bestreitet D. mit gutem Grunde, daß in den Kirchen von Brioude und Tours eine planmäßige Inkubation im Sinne des Ostens geübt wurde. W.L.

950. Aus den Worten Gregors von Tours, In gloria confessorum c. 71 (SS. rer. Merov. 1, 790): *adveniens in hac urbe Monulfus episcopus* . . . hat man wie im MA. so noch neuerdings den Schluß gezogen, daß Monulf der erste Bischof von Tongern gewesen sei, der seinen Sitz zu Maastricht genommen habe, und HAUCK (Kirchengeschichte 1 [3], 129 N. 3) wie DUCHESNE (Fastes épiscopaux 3, 186, 189) haben daraufhin die überlieferte Folge des Bischofskatalogs von Tongern-Maastricht geändert, weil der darin als Monulfs Vorgänger bezeichnete Domitian 535 in einer Hs. der Konzilsbeschlüsse von Clermont als *episcopus ecclesiae Tongrorum quod et Traiecto* bezeichnet ist; sie haben daher Monulf aus Domitians Nachfolger zu einem seiner Vorgänger gemacht. Demgegenüber zeigt E. DE MOREAU, 'Le transfert de la résidence des évêques de Tongres à Maestricht' in Revue d'histoire ecclésiastique 20 (1924), 457—464 überzeugend, daß die Worte Gregors jene Deutung nicht erfordern (vgl. c. 83, S. 801, 20: *Adveniens autem Theodorus episcopus* . . .) und kein Anlaß

Digitized by Google

vorliegt, Monulf vor Domitian anzusetzen, daß vielmehr Maastricht, wenn die Worte *quod et Traiecto* nicht etwa ein späterer Zusatz sein sollten, schon früher Sitz der Bischöfe von Tongern geworden war. W. L.

951. É. DE MOREAU, 'Étude critique sur la plus ancienne biographie de saint Amand' in Revue d'histoire ecclésiastique 22 (1926), 27—67 geht aus von der ersten kritischen Ausgabe der Vita Amandi durch KRUSCH, dessen 'Meisterschaft' auf diesem Gebiete er anerkennt (S. 31), und er stimmt in wesentlichen Dingen gegenüber der älteren Auffassung mit ihm überein, während er in anderen zu abweichenden Ergebnissen kommt. So setzt auch er die Vita in das 8. Jh., allerdings in die erste Hälfte, nicht in die zweite wie KRUSCH, etwa ein halbes Jh. nach Amandus' Tod; auch er erkennt in dem Vf. einen Geistlichen von Noyon, allerdings nicht den Bischof Gislebert († 782), in dem KRUSCH den Vf. vermutet hat. Auch er gibt zu, daß die Vita, wie sie ganz von mündlicher Überlieferung abhängig sei, Irrtümer, Lücken, unwahrscheinliche und legendäre Züge aufweise, die von den geschichtlichen zu scheiden schwierig sei; aber er schätzt doch den Wert und die Glaubwürdigkeit höher ein als KRUSCH und hält es wenigstens für sehr wahrscheinlich, daß Amandus nach dem Bericht der Vita drei Jahre das Bistum Maastricht innegehabt hat, 647—649, wie er gleich DUCHESNE (Fastes épiscopaux 3, 190) im Hinblick auf den Brief des Papstes Martin an Amandus annimmt. Bei dem Stande der Quellen sind auch seine Darlegungen, wie er selbst hervorhebt (S. 29), notgedrungen vielfach nicht mehr als Vermutungen; aber auch, wo sie Bedenken erregen, scheinen mir diese auch in der Polemik ruhigen und sachlichen Ausführungen beachtenswert, die den Vorläufer einer Biographie des Heiligen darstellen, die demnächst erscheinen soll. — Die Anmerkung über die Vorlagen der Vita Wandregiseli (S. 39 N. 2) ist zu ergänzen aus meinem Aufsatz über Sigolena (NA. 35, 229 ff.); vgl. SS. rer. Merov. 5, 787 und FRITZ MÜLLER-MARQUARDT, Die Sprache der alten Vita Wandregiseli (Halle 1912) S. 53 ff. W. L.

952. Von dem Werk von J. B. MESNEL, 'Les saints du diocèse d'Évreux' — vgl. NA. 45 (1924), 196 n. 189 — sind 3 weitere Hefte erschienen (1916—1918). Wir verweisen auf die Besprechung von M. COENS in den Analecta Bollandiana 41 (1923), 442—446. Im 6. Heft ist die Vita Leutfredi abgedruckt,

Digitized by Google

doch ist diese Edition inzwischen bereits durch die Ausgabe LEVISONS, SS. rer. Merov. 7, 1 ff., überholt.

953. G. DOTTIN, 'Le philosophe Aethicus et les Celtes insulaires' in der Revue des études anciennes 25 (1923), 144—150, beschäftigt sich mit dem Abschnitt über die Britischen Inseln in der seltsamen Kosmographie des Aethicus. Die Ausführungen und die Ausgabe von KRUSCH, SS. rer. Merov. 7, 517—527 sind ihm noch nicht bekannt gewesen. W. L.

954. P. PEETERS, 'Le texte original de la Passion des Sept Dormants' in den Analecta Bollandiana 41 (1923), 369—385 führt gegen ALLGEIER aus, daß bei der Siebenschläfer-Legende die Priorität eines syrischen Textes nicht bewiesen ist und manche Gründe für einen griechischen Urtext sprechen, soweit man vor einer abschließenden kritischen Bearbeitung der griechischen Fassungen urteilen kann. Die Übertragung eines syrischen Textes durch Gregor von Tours (S. 373 N. 3) hat KRUSCH, SS. rer. Merov. 7, 757—769 neu herausgegeben. W. L.

955. C. JULLIAN, 'Sainte Geneviève à Nanterre' in Mélanges offerts à M. GUSTAVE SCHLUMBERGER 2 (1924), 372—375 ist ein Gegner der 'hyperkritischen' Methode, die zur Verwerfung der Glaubwürdigkeit der Vita Genovefae geführt hat, und glaubt neues Licht für ihr Verständnis aus der Lage und Frühgeschichte von Nemetodurum, der Heimat Genovefas, zu gewinnen. Für die Frage der Echtheit der Vita scheinen mir die an sich nützlichen Darlegungen allerdings keinen Ertrag zu bieten. W. L.

956. Die Positions des thèses von 1926 der Pariser École nationale des chartes (Paris, Picard 1926) enthalten eine vorläufige Übersicht von neun Seiten über den Inhalt eines Buches von B. DE GAIFFIER D'HESTROY, 'L'hagiographie dans le marquisat de Flandres et le duché de Basse-Lotharingie au XI• siècle.' Ein erster Teil behandelt die einzelnen Heiligengeschichten dieses daran sehr reichen Jahrhunderts aus Flandern und Niederlothringen (mit Ausschluß der Rheinlande), geordnet nach den kirchlichen Sprengeln von Thérouanne, Noyon-Tournai, Cambrai-Arras und Lüttich; ein zweiter Teil faßt die Einzelergebnisse dann zusammen und sucht in mehreren Kapiteln die gemeinsamen Züge dieser Literaturgattung herauszuarbeiten. Man darf dem Erscheinen des Buches mit guten Erwartungen entgegensehen, das vielfach an das Werk von L. VAN DER ESSEN (vgl.

Digitized by Google

NA. 33, 557 ff.) anknüpfen kann und beständig das Arbeitsgebiet der MG., der SS. rer. Merov. wie der SS., aufs engste berührt. W. L.

957. Zu Paulus diaconus ist wieder eine Reihe von Arbeiten zu verzeichnen: im Arch. Muratoriano 21 (1920), 561—74 ist ein nachgelassener Aufsatz von F. GABOTTO abgedruckt, in dem dieser versucht, das von WAITZ u. a. als Ableitung aus Paulus diaconus betrachtete Stück *De regibus qui praefucrunt Winolis et statione eorum* (SS. rer. Langob. S. 195) vielmehr als eine seiner Quellen nachzuweisen. In einem Nachwort ebenda S. 571 bis 574 lehnt ROBERTO CESSI diese neue These aber ab und bekennt sich zur communis opinio. Im Bullettino dell'Istituto storico Italiano 40 (1921), 7—103 sind die Beschreibungen von 61, von A. CRIVELLUCCI für seine Ausgabe der Historia Romana des Paulus diaconus (in den Fonti per la storia d'Italia, vgl. NA. 44, 200 n. 234) herangezogenen Hss. aus seinem Nachlaß abgedruckt. Von der bei WAITZ mit A* 3 bezeichneten ehemals dem Kloster S. Domenico in Cividale gehörigen Hs. der Hist. Langobardorum des Paulus diaconus, die während des Krieges von dem jetzigen Papst für die vatikanische Bibliothek erworben wurde und jetzt die Bezeichnung Vat. lat. 11256 trägt, gibt E. CARUSI im Arch. Muratoriano n. 22 (1922), 663—667 eine Beschreibung. Die Schrift ist, wie die beigegebenen Facsimilia zeigen, von der Wende des 10. Jh. Endlich: A. PRATI, 'I castelli Trentini nominati da Paolo diacono' in den Studi Tridentini 4 (1923), 18—23.

958. In der Revue Belge de philologie et d'histoire 3 (1924), 725—758 beschäftigt sich FRANÇOIS L. GANSHOF, 'Note critique sur Eginhard, biographe de Charlemagne', mit dem Verdikt, das HALPHEN in seinen Études critiques (vgl. NA. 45, 390 ff. n. 261) über die Vita Karoli und ihren Verfasser gefällt hatte. Er stellt zunächst fest, daß Einhard nicht ein einfacher Palastangestellter, sondern ein Vertrauter Karls war, dessen Angaben über Familienleben usw. Karls eine Quelle ersten Ranges seien. Die Nachahmung Suetons hat das Bild Karls nicht entstellt. Die Nachricht von der Unterwerfung der hl. Stätten unter die Macht Karls will G. gelten lassen; ebenso verdienen seine Angaben über die byzantinische Politik Karls Glauben. Auch die Nachricht über Karls Verhalten nach der Kaiserkrönung könne immerhin erklärt werden und stehe keineswegs in striktem Widerspruch zu den übrigen Quellen.

Digitized by Google

959. N. TAMASSIA und V. USSANI 'Epica e storia in alcuni capitoli di Agnello Ravennate' in Nuovi studi medievali 1 (1923/4), 9 ff. schließen aus der Beobachtung der auch sonst festgestellten Hexameterfragmente in c. 137 ff. des Agnellus, daß ihm hier, für die Belagerung und Eroberung Ravennas unter Justinian II. eine poetische Quelle vorgelegen habe.

960. GIUSEPPE PAVANI, 'Un vescovo Belga in Italia nel secolo X. Studio storico-critico su Raterio di Verona', (Torino 1920), versucht eine Ehrenrettung Rathers. Neues Material ist in der Biographie nicht verwertet.

961. In der Scuola cattolica 1923 S. 285 ff. 444 ff., 622 ff., 705 ff. handelt EMILIANO PASTERIS über Leben und Werke Attos von Vercelli ('Un grande vescovo e scrittore del sec. X, Attone di Vercelli, Vita ed opere.')

962. In Echos d'Orient 27 (1924), 5—8 macht M. JUGIE wahrscheinlich, daß die griechische Vita s. Clementis, die bekanntlich von einer gewissen Wichtigkeit für die Geschichte der Slawenapostel Konstantin und Method ist, von dem Erzbischof Theophylakt von Ochrida (11. Jh.) zwar nicht im eigentlichen Sinne verfaßt — darin behalten die Einwendungen MIKLOSICHS recht —, wohl aber kompiliert ist. Er weist die Disputation über die Prozession des hl. Geistes (cap. 8) als geistiges Eigentum Theophylakts nach.

963. R. FAWTIER, 'Les reliques Rouennaises de sainte Catherine d'Alexandrie' in den Analecta Bollandiana 41 (1923), 357—368, handelt über Reliquien, die angeblich der Trierer Klausner Symeon († 1035) dem ersten Abt des Klosters Trinité-au-Mont in Rouen, Isambert, einem Rheinländer, aus dem Orient gebracht hat, übt Kritik an den Miracula Catharinae Rotomagensia (eb. 22, 1903, 423—438) und berührt auch die Vita Symeonis des Eberwin (Auszüge MG. SS. 8, 209 ff.). W. L.

964. In der Rev. Belge de philologie et d'histoire 2 (1923), 619—641 untersucht Dom RENIER PODEVYN O. S. B., 'Étude critique sur la Vita Gudulae', die nur in einer Ableitung des 12.—13. Jh. erhaltene Vita Gudulae eines sonst unbekannten Hubert, die um 1050 geschrieben wurde, auf ihre Quelle, die auch in den Gesta episcoporum Cameracensium benutzt wurde. Nach P. wurde die ursprüngliche Vita zur Zeit Ottos III. (988) in

Digitized by Google

Moorsel verfaßt, um die Rechte der dortigen Nonnen gegen die Übergriffe des Grundherren zu verteidigen. Als dieser Prozeß ohne Erfolg blieb, wurden die Reliquien der Heiligen nach Brüssel überführt und 1047 in der ihr geweihten Kirche beigesetzt.

965. In der Revue Belge de philologie et d'histoire 3 (1924), 589—92 stellt P. THOMAS eine Liste von Entlehnungen aus Sallust in der Chronik von St. Hubert (SS. 8, 568 ff.) zusammen.

966 PIERRE BERNARD veröffentlicht in der BECh. 84 (1923), 257—264 aus Cod. 16819 der Pariser Nationalbibliothek 'Une courte histoire des rois de France de Charles le Chauve à Louis V', die wahrscheinlich in Compiègne entstanden ist und an zwei Stellen an Witgeri Genealogia Arnulfi comitis (MG. SS. 9, 302 f.) erinnert. Die Schrift weist in das 11., spätestens Anfang des 12. Jh.

967. Die neue Ausgabe der ältesten Quelle zur Geschichte des ersten Kreuzzugs, des sog. Anonymus, die der um die Kreuzzugsgeschichte hochverdiente LOUIS BRÉHIER veranstaltet hat in der Sammlung 'Les classiques de l'histoire de France au moyen-âge': 'Histoire anonyme de la première croisade' (Paris 1924), muß in textkritischer Hinsicht leider als unbrauchbar bezeichnet werden. Ich habe dieses Urteil aus der Nachkollation der Vatikanischen Hss. gewonnen und in der Hist. Zs. 133, 275 ff. näher begründet. Auch die beigegebene französische Übersetzung läßt die in diesem Falle zu erwartende Sorgfalt vermissen, wie H. FRANÇ. DELABORDE in seiner Besprechung im Moyen-âge 2e sér. 26 (1924/5), 285—292 gezeigt hat. W. H.

968. Im Anschluß an seine Ausführungen über die Vita des hl. Bononius von Ratbert (vgl. n. 692) teilt ANT. FALCE im Arch. stor. Ital. 83 (1925), 299—307 einiges aus der Korrespondenz GUIDO GRANDIS mit, was seiner Meinung nach geeignet ist, GRANDI von dem Verdacht der Fälschung dieser Vita im camaldulensischen Interesse zu befreien. Doch sind, wie F. selbst zugibt, seine Argumente nur indirekt; über die angebliche Vorlage von GRANDIS Druck, einen Codex der Königin Christine von Schweden, war auch in dem hsl. Nachlaß GRANDIS nichts zu finden. Diese Angabe GRANDIS ist übrigens nicht von vornherein unglaubwürdig; es sind nicht alle Hss. Christinens in den heutigen Fonds der codd. Reginae und Ottoboniani im Vatikan erhalten; die Frage wird erst endgültig geklärt sein, wenn über den Verbleib dieser Hss. näheres bekannt sein wird.

Digitized by Google

969. Im Boll. stor. per la prov. di Novara 18 (1924), 166 bis 171 handelt ADALGISO DE REGIBUS über die Lebensdaten des hl. Bernardus von Mentone, indem er die Zeugnisse der Vita des Pseudo-Richard (BHL. 1242) und der Vita des cod. Bodecen. (BHL. 1243), für die er die z. T. abweichende Fassung einer Hs. des Kapitelarchivs Novara heranzieht, untersucht und abweist zugunsten einer Nachricht einer Urk. von 1424, wonach Bernardus im J. 1086 gestorben und 1123 kanonisiert worden ist. Dieses Datum verträgt sich besser mit der Nachricht der Vita BHL. 1243, daß Bernardus in Pavia mit Heinrich IV. zusammengetroffen ist.

970. In den Atti della Società storica del Sannio 2 (1924), 131—162 handelt GAETANO CANGIANO über den 'Adventus sancti Nycolai in Beneventum' (BHL. 6206), von dem er aus der großen Heiligenlebenhs. der Kapitelbibliothek in Benevent (vgl. LOEW, The Beneventan script S. 335) den Text wiederabdruckt. Die Erzählung enthält nur geringe historische Bestandteile und verdankt der bald nach der Translation des Heiligen nach Bari (1087) entstehenden Rivalität zwischen Benevent und der apulischen Metropole ihre Entstehung.

971. D. DONATIEN DE BRUYNE veröffentlicht in der Rev. Bénéd. 35 (1923), 246—254 'Un traité inédit contre le mariage des prêtres', eine Antwort auf einen bisher gleichfalls unbekannten Brief zugunsten der verheirateten Priester, vermutlich aus der Zeit Gregors VII., nach der Hs. 230 der Universität Lüttich, die aus dem 12. Jh. und aus der Abtei St.-Trond stammt. Er bezeichnet die Publikation als Nachtrag zum 2. Bd. der Libelli de lite.

972. Mgr. PIO CENCI vom Vatikanischen Archiv hat seine früheren Studien über den hl. Bischof Ubaldus von Gubbio, die er durch eine Herausgabe der Hauptquelle, der Vita b. Ubaldi von Jordanus von Città di Castello gefördert hatte (im Arch. per la storia ecclesiastica dell' Umbria 4 (1917/19), 70—136) durch eine Biographie abgeschlossen 'Vita di S. Ubaldo, vescovo di Gubbio' (Gubbio 1924).

973. Von der schon lange vom italienischen historischen Institut vorbereiteten Chronik von S. Vincenzo al Volturno ist jetzt in zwei Bänden der größere Teil, Buch 1—4, erschienen: 'Chronicon Vulturnense del monaco Giovanni' a cura di VINCENZO FEDERICI, Bd. 1. 2 (Roma 1925 = Fonti per la storia d'Italia n. 58. 59). Über die Ausgabe kann eingehender erst gesprochen

Digitized by Google

werden, wenn der Schlußband, der das 5. Buch, die Einleitung und die Register enthält, und die für das Bullettino dell' Istituto storico Italiano in Aussicht gestellten Untersuchungen über die Hs. erschienen sind. Vorläufig kann nur festgestellt werden, daß der Herausgeber des Guten eher zu viel getan hat; so wenn er z. B. die Marginalien später Kommentatoren bis auf die CAETANI und BARONIUS, die auf falscher Lesung oder vermeintlichen Emendationen beruhenden Abweichungen früherer, auch Teilausgaben, bis auf MURATORI, TROYA, ja sogar MIGNE(!) im textkritischen Apparat mitteilt. W. H.

974. Im Arch. stor. Sardo 15 (1924), fasc. 1/2 S. 59—82 veröffentlicht B. MOTZO 'La vita e l'ufficio di S. Giorgio, vescovo di Barbagia' (auf Sardinien) aus zwei Hss. des 15. Jh. die älteste bisher bekannte Form dieser Vita und die auf ihn bezügliche Liturgie. In der Einleitung bestimmt er die Zeit der Abfassung der Vita auf 1117, des Lebens dieses heiligen Georg auf die erste Hälfte des 11. Jh. Die Vita selbst ist arm an positiven Angaben, immerhin aber wertvoll als seltenes Erzeugnis sardischer Literatur dieser Zeit.

975. Im Bull. dell' Ist. stor. Ital. 42 (1923), 1—99 unterzieht O. BERTOLINI die wichtigen Annales Beneventani (a. 1 bis 1129) einer sorgfältigen Untersuchung, der er mit Recht den Untertitel gibt 'Contributo allo studio delle fonti per la storia dell' Italia meridionale nei secoli IX—XII'. Indem er zugleich die beiden Rezensionen der Ann. Benev., welchen eine dritte, als solche noch nicht bekannte (a. 1096—1129), nach dem Cod. VI E 43 der Bibl. Nazionale in Neapel hinzugefügt wird, erstmalig kritisch ediert (Appendice S. 101—159), liefert er einen vorläufigen Ersatz für den unvollständigen und durch die Fälschung Pratilli's entstellten Nachdruck der MG., SS. 3 (1839), 173—185, auf dessen Fehlerhaftigkeit (BERTOLINI S. 13 ff.) diese übrigens bereits selbst hingewiesen hatten (NA. 40, 5). Eine dankenswerte Beigabe (S. 160—163) ist der Catalogus (ducum et principum Beneventi) Benev. S. Sophiae der Chronica S. Benedicti. Nur hätte dafür außer dem Cod. Vat. lat. 4939 auch die Hs. CX (Pil. VI n. VIII) der Bibl. dei Gerolamini in Neapel herangezogen werden sollen, deren Wortlaut sich mit ersterem nicht zu decken scheint, vgl. E. MANDARINI, I codici manoscritti della Bibl. Oratoriana di Napoli (1897) S. 203.

Digitized by Google

Der gegen FERD. HIRSCH (De It. inferioris annalibus, 1864) mit Hülfe der Hss. überzeugend geführte Nachweis, daß die Ann. Benev. nicht Exzerpte aus einer verlorenen, genauer Jahresbezeichnungen entbehrenden Beneventaner Chronik (WATTENBACH, GQ. 2 [6], 233 N. 1. 2), sondern daß sie aus Randnotizen einer Ostertafel hervorgegangen und daher die häufigen Schwankungen in den Jahreszahlen erklärlich sind (S. 61 ff.), zeigt deutlich die Nutzlosigkeit jeder Quellenvergleichung, welche nicht bis zur Urgestalt unserer Überlieferung vorzudringen sucht. Jene, nicht mehr erhaltenen Annalen, deren drei Ableitungen zwischen 1118 und 1119 im Kloster S. Sophiae zu Benevent redigiert wurden, sind auch dort, höchstwahrscheinlich — mit Ausnahme der Liste der griechischen Kaiser — von Zeitgenossen, wie B. S. 87 annimmt, seit Ende des 8. oder Anfang des 9. Jh. geführt worden, sie selbst lagen den Verfassern der Ableitungen und des Catal. Benev. S. Sophiae noch vor, während deren Verwandtschaft mit den Bareser Annalen, Leo Cassinensis, Falco Benev., Romualdus Salernit. und der Chronica S. Mariae de Ferraria durch Zwischenglieder vermittelt sein soll (S. 85). Auf diese und andere, in der verdienstvollen Untersuchung nicht abschließend behandelte Fragen komme ich gelegentlich der neuen SS.-Ausgabe der Ann. Benev. zurück. Nur ein Punkt erfordert noch besondere Hervorhebung.

In der neuen Diskussion über den Zeitpunkt des Einbruches der Langobarden in Italien (vgl. NA. 44, 160 n. 49. 50) spielen eine wichtige Rolle die beiden Einträge der Ann. Benev. II a. a. 568. 569 (darunter das Datum *XIII. kalendas iulii* [ursprünglich *iunii?*], mit denen das Zeugnis des Secundus von Trient kombinierend, B. den 20. (bez. 21.) Mai 569 angenommen hatte (Boll. soc. Pavese 20, 1920, 55—70.) In der vorliegenden Publikation verteidigt er nun gegen R. CESSI die Herleitung der entscheidenden chronologischen Angaben jener beiden Einträge der Ann. Benev. aus den alten Consularia Italica, übersieht aber, daß die Ann. Benev. II noch ein anderes Stück offenbar oberitalischer Herkunft und von beträchtlichem Alter aufweisen: die Fabel über den Ursprung der Indiktionenrechnung *Indictio dicta est — Europa*, für die er eine Quelle nicht nachweist (B. S. 101 f.). Bei Isidor jedenfalls, auf dessen Etymologiae und De natura rerum B. unmittelbar vorher eine ähnliche Nachricht über die Entstehung der spanischen Ärenzählung richtig zurückführt, findet sie sich nicht, dagegen, größtenteils wörtlich übereinstimmend, nur ausführlicher,

Digitized by Google

in einem Bruchstück 'De indictione', welches AREVALO in einem, jetzt verlorenen Codex ca. s. X. der römischen Biblioteca Albani als Interpolation zu einer dazu gar nicht passenden Stelle von Buch I der Etymologien Isidors, den der Interpolator zitiert, entdeckte und darnach herausgab (Isidori Opera 3, 511 sq.). Was es damit für eine Bewandnis hat, zeigt Cod. Berol. 128 (Phill. 1831, s. VIII./IX.), auf den Herr Prof. A. E. ANSPACH-Düsseldorf die Güte hatte mich hinzuweisen. Dieser Cod. enthält nach V. ROSE (Die Hss.-Verzeichn. d. kgl. Bibl. z. Berlin 12, 1 (1893), 280 ff.) u. a. die Bedaische Ostertafel, die auch der Grundstock der Ann. Benev. gewesen sein muß, Beda 'De temporum ratione', woraus diese einen längeren Auszug bringen (a. a. 532 B. S. 107), ferner, wie die Ann. Benev., ein Verzeichnis der griechischen Kaiser, von Isidors Etymologien dasselbe Buch V, dessen cap. 36 der Annalist benutzte (s. ob.), und vor allem: ein mathematisches Schulbuch in Frage und Antwort (fol. 129 sqq.) mit einem Abschnitt 'De indictione', welcher, wie ich einer, mir von der Staatsbibliothek Berlin freundlichst mitgeteilten Kollation entnehme, mit dem Bruchstück des Cod. Albani identisch ist und zweifellos die Vorlage des Annalisten gebildet hat! Die Berliner Hs. aber, deren Zusammensetzung die Ann. Benev. in so überraschender Weise widerspiegeln, ist, bevor sie im 11. Jh. (?) nach S. Vincentius in Metz kam, zwischen 810 und 818 im Kloster S. Zenonis zu Verona geschrieben (ROSE S. 280. 285), Verona, das zu den ersten, von den Langobarden eroberten Städten gehörte und unweit Trient liegt, wo Secundus den feindlichen Einfall zum Mai 569 verzeichnete! Nimmt man hinzu, daß den Nachrichten der Ann. Benev. bis über die Mitte des 8. Jh. hinaus beneventanische oder auch nur unteritalische Lokalfärbung gänzlich fehlt (B. S. 86) — das Sophienkloster wurde erst 774 gegründet! —, so erhält B.s Kombination damit m. E. eine neue Stütze. Ist auch der Ursprung der fraglichen Stellen der Ann. Benev. aus den Consularfasten nicht gesichert: ihre Lokalisierung im Norden Italiens, in der Nähe des Schauplatzes der Ereignisse, wofür ja schon die genaue Datierung an sich sprach, hat erhöhte Wahrscheinlichkeit gewonnen. Auch für die alte Ostertafel selbst gibt vielleicht der Cod. Berol. noch weitere Aufschlüsse. Ihre spätere Wanderung nach dem Süden zu erklären, bestehen verschiedene Möglichkeiten; es sei nur an die Heirat der Tochter des Königs Desiderius, Adelperga, mit Herzog

Digitized by Google

Arichis II. von Benevent erinnert, der das Sophienkloster gegründet hat. Wilhelm Smidt.

976. Im Arch. Muratoriano 21 (1920), 575—582 weist LUIGI ALFREDO BOTTEGHI das Breviarium Pisanae historiae des Michele da Vico als wertlose Kompilation nach. Er bestätigt damit das Ergebnis SCHEFFER-BOICHORSTS, dessen bekannte Untersuchung über die ältere Annalistik der Pisaner (Forsch. z. d. Gesch. 11, 506 ff. = Ges. Schr. 2, 126 ff.) ihm infolge des Krieges erst hinterher zugänglich wurde, und schlägt vielmehr eine Neuausgabe der ursprünglichen Quellen vor. In der Tat wird, wie aus einer Notiz im Arch. Muratoriano 22 (1922), 669 hervorgeht, der 6. Bd. des neuen MURATORI die Gesta triumphalia, den Liber Maiolichinus, das Chronicon breve Pisanum, die Annales Pisani des Bernardo Maragone, endlich das Chronicon aliud breve Pisanum, dieses aber nur für die Jahre 1175—1268, bringen. W. Lenel.

977. LUIGI ALFREDO BOTTEGHI, 'Bernardo Maragone, autore degli Annales Pisani', im Arch. Muratoriano 22 (1922). 643—662 gibt zunächst einen Überblick über die bekannte Kontroverse, die sich um Bernardo Maragone als Vf. der Annales Pisani und um die Überlieferung dieser Quelle entsponnen hat. Leider geht es dabei nicht ohne einen unqualifizierbaren Angriff auf SCHEFFER-BOICHORST ab, dessen Ausführungen dem Vf. offenbar gar nicht im Wortlaut, sondern nur in der ungenauen Wiedergabe SCHAUBES, NA. 10, 143 und 145, vorlagen. O. LANGERS spätere Arbeit über die Ann. Pisani und B. M., Programm des Zwickauer Gymnasiums (1897) ist ihm (samt den kritischen Anzeigen H. REINCKE-BLOCHS, G. CAROS und W. LENELS) anscheinend unbekannt geblieben. Er sucht dann zweitens mit nicht eben zwingenden Gründen darzutun, daß die vielbesprochene Pariser Hs. nicht als ein — später von B. M. oder von anderen erweiterter — Entwurf, sondern vielmehr als ein Auszug aus den Annalen anzusehen sei. Um so mehr Beachtung verdient der dritte und letzte Abschnitt der Untersuchung. BOTTEGHI macht hier auf zwei bisher nicht herangezogene Hss., die eine im Arch. capitolare des Doms, Cod. 105, die andere im Staatsarchiv in Pisa, Arch. Roncioni n. 352, aufmerksam, die nicht die lateinische Fassung der Annalen, sondern eine Übertragung in volgare enthalten. Genauere Angaben über Inhalt und Alter der Hss. fehlen leider; wir hören nur, daß Cod. 105 am Ende verstümmelt mit 1173 abbricht. Fol. 95 und 99 ent-

Digitized by Google

halten die Übersetzung der fol. 73 und 80, die in der lateinischen Fassung des Pariser Codex fehlen; andererseits fehlen im Cod. 105 (nach S. 657 N. 8) die auf die Jahre 1174 und 1175 bezüglichen Seiten. Der Codex Roncioni n. 352 des Staatsarchivs bietet (nach S. 659 N. 1) den 'zweiten Teil' der Hs. 105 des Domkapitelarchivs; ob er aber die Annalen noch über das Jahr 1175 hinaus enthält, bei dessen Darstellung der Pariser Codex unvermittelt mitten im Worte abbricht, darüber bleibt BOTTEGHI die Auskunft schuldig. Von höchstem Interesse ist im Cod. 352 z. J. 1181 (1182 c. Pis.) nach S. 654 l. 20 f. die Mitteilung, daß *infine a qui Bernardo di Maragone, ... il quale visse anni octanta in bona vecchiaia .... compose e fece questo regestro insieme con Salem suo figliolo .... et da qui in anzi farà solo esso Salem ...*, die erste ausdrückliche Bezeichnung Maragones als Vf. Jedenfalls bietet Cod. 105 eine Anzahl bemerkenswerter Zusätze, u. a. die in der Pariser Hs. fehlende Schilderung des Besuches Friedrichs I. in Pisa 1167 (1168 c. Pis.); in der Tat scheint diese Redaktion in volgare vollständiger zu sein als die lateinische Fassung der Pariser Hs. Nach alledem wird eine eingehende kritische Nachprüfung der gesamten einschlägigen Überlieferung, die BOTTEGHI in Aussicht stellt, mehr denn je unerläßlich. In diesem Zusammenhang wäre u. a. auch der Hinweis DAVIDSOHNS, Geschichte von Florenz 2, 1 S. 256 N. 1, auf z. T. ungedruckte Pisaner Chroniken in Florenz und Pistoja zu beachten, die voraussichtlich für die Rekonstruktion der Annalen in Betracht kommen. W. Lenel.

978. In den Analecta Bollandiana 44 (1926), 102—137 ediert MAURICE COENS nach der Hs. 716 von St. Omer (12. Jh.), auf die PONCELET aufmerksam gemacht hatte, 'La vie ancienne de Sainte Godelive de Ghistelles par Drogon de Bergues' mit einer einleitenden Untersuchung über Überlieferung und Autor.

979. In den 'Mélanges d'histoire du moyen-âge offerts à M. FERDINAND LOT' (Paris 1925) S. 205 ff. handelt FRANÇOIS L. GANSHOF über die Chronik des Lambert von Ardres, indem er die von mir im NA. 44, 314 ff. vorgeschlagene Herabrückung der Entstehungszeit bekämpft und zu der auch in der Ausgabe HELLERS MG. SS. 24, 550 ff. angenommenen Zeitbestimmung (1194—1206) zurückkehrt. Für die Formen der Ritterschaftsverleihung, die den Ausgangspunkt meiner Untersuchung gebildet hatten, ist die ganze Frage insofern gleichgültig geworden, als

Digitized by Google

A. v. WRETSCHKO in der Zs. f. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 531f. aus anderen Quellen das Vorkommen des Ritterschlages in der zweiten Hälfte des 12. Jh. dargetan hat. Indes ist Lamberts Chronik auch für sonstige Erscheinungen des ritterlichen Lebens, für die Geschichte der Literatur und für die Sprachverhältnisse der Landschaft um Calais wichtig. Das Wort *Melebeico more* (SS. 24, 636), worin ich Bezugnahme auf die bei Chaucer eingeschaltete Meliboeus-Geschichte sah, deutet G. einfacher auf Vergils Ecloge VII, auf die auch ich nebenbei hingewiesen hatte; aber einen Beleg für sonstigen Gebrauch dieses Kunstausdruckes vermag er ebensowenig beizubringen wie ich. Nachzutragen ist, daß Gotfried von Viterbo zweimal (SS. 22, 22 und 105) von Fabeln des Corydon und Meliboeus spricht und damit wahrscheinlich auf die Bucolica hinweist, die ja auch Ovid (Am. 1, 15) mit dem Namen des einen darin vorkommenden Hirten, Tityrus, angeführt hatte. Wird so die Deutung jenes Ausdruckes im Sinn von G. erleichtert, so halte ich doch meine Beweisführung betreffend das Verhältnis Lamberts zu Wilhelm von Andre und Johann von Ypern nicht für widerlegt. Der Gegensatz des *non eventu fortuito* bei Lambert zu dem *casu fortuito* bei Wilhelm (SS. 24, 575 und 691) nötigt, wenn man nicht eine verlorene Quelle zu Hilfe rufen will, wegen des in *non* enthaltenen Widerspruches (nicht, wie mich G. mißversteht, wegen des Wundercharakters), Lambert als den jüngeren anzusehen. Auch gegen seine Priorität vor Johann bleiben Bedenken bestehen, und zu überzeugender Verteidigung des alten Standpunktes hätte es genauerer, auch zeitlich genauer passender Stilvergleichungen bedurft, als sie G. am Schlusse bietet. Ich muß mich hier, wie auch in meinen von G. noch nicht berücksichtigten Ausführungen in MIÖG. 41, 24ff. (wo S. 24 N. 42 nach dem oben Bemerkten abzuändern ist), begnügen, die Anregung zu neuerlicher Untersuchung der merkwürdigen Quelle gegeben zu haben. W. Erben.

980. Von der Neuausgabe der Genueser Annalen in den Fonti per la storia d'Italia, die seit 1901 stockte, ist die Fortsetzung, der 3. Band, erschienen, bearbeitet von C. IMPERIALE DI SANT' ANGELO (Roma 1923). Der Text, die Jahre 1225 bis 1250 umfassend, ist auf denselben Hss. basiert, wie in den vorhergehenden Bänden. In der Einleitung handelt der Herausgeber u. a. über die Verfasserfrage und kommt zu dem Ergebnis, daß Bartolomaeus Scriba nur bis 1238 geschrieben habe, während

Digitized by Google

PERTZ den Einschnitt nach 1248 machen wollte. Aber auch in diesen älteren Partien findet I. Spuren davon, daß die Annalen in der Kanzlei angefertigt wurden. Für den Abschnitt von 1238 bis 1248 hat wahrscheinlich der Staatsschreiber Urso mitgearbeitet. Auf Anregung des Stadtrats von Genua erschien auch eine italienische Übersetzung des Hauptwerkes genuesischer Historiographie 'Annali Genovesi di Caffaro e dei suoi continuatori, vol. 1: Caffaro, traduzione di C. DI ROCCATAGLIATA CECCARDI e G. MONLEONE, prefazione di F. BELTRAMI; vol. 2: Oberto cancelliere e Ottobono scriba, trad. di G. MONLEONE' (Genova 1923—24).

981. WALTER SETON fand in der Hs. F 75 der Kathedralbibliothek von Worcester große Bruchstücke der zweiten Vita des hl. Franz von Assisi von Thomas von Celano und veröffentlichte sie im Arch. Franciscanum hist. 18 (1925), 181—219. In der Einleitung zu dieser Publikation erörtert er das Abhängigkeitsverhältnis der übrigen Hss. dieser Quelle. — PAULUS GROSJEAN S. J. teilt in den Analecta Bollandiana 43 (1925), 96—114 die Varianten des Cod. Cantabr. Dd 11. 78[2] zu des ANT. CRISTOFANUS Ausgabe der Vita metrica des hl. Franz von Henricus Abrincensis mit.

982. CH. H. HASKINS handelt in English historical review 36 (1921), 334—355 über 'The De arte venandi cum avibus of the emperor Frederick II', die er nach der Seite der Überlieferung wie des Inhalts eingehend untersucht; vgl. auch n. 1159.

983. Zu Salimbene ist zu verzeichnen: L. BERTOLINI, 'Criteri geografici nella cronaca di Fra Salimbene' in der Rivista geografica Italiana 29 (1922).

984. Wie eine Legende aus einer gelehrten etymologischen Spielerei, in diesem Falle Dinant — Deo Nant — Deus Nam und Nam mutum — Nam mucum, entstand, zeigt FELIX ROUSSEAU 'La légende de saint Materne et du Dieu Nam à Namur' in den Annales de la Société archéologique de Namur 35 (1922). Die Fabeleien entstammen schon dem 13. Jh. Im zweiten Teil verfolgt er den Kult des hl. Maternus in Namur.

985. Die Hs. X E 37a der Bibliothek der Nicolaikirche in Greifswald enthält eine Reihe von Lebensbeschreibungen franziskanischer Heiliger. P. EDWIN AUWEILER beschreibt sie und druckt daraus die unbekannte Vita des fr. Johannes de Plano

Digitized by Google

Carpinis ab im Arch. Franciscanum hist. 18 (1925), 211—225. Über denselben Franziskaner als Gründer des Minoritenklosters in Metz handelt MICHAEL BIHL in ders. Zs. S. 287—291. In Bd. 19 (1926), 46—62 veröffentlicht AUWEILER aus derselben Hs. Viten anderer Brüder des 13. Jh.

986. In einem Aufsatz 'La date de la chronique rimée de Philippe Mousket' in der Rev. Belge de philologie et d'histoire 4 (1925), 77—89 stellt JACQUES NOTHOMB die Abhängigkeit Mouskets von Alberich von Troisfontaines fest, woraus auch folgt, daß das spätere Werk erst um 1260 entstanden sein kann.

987. Von den 'Editions de la France franciscaine' erschien als 1. Bd. 'Tractatus pauperis a fratre Johanne de Pecham O. F. M. archiepiscopo Cantuariensi conscriptus et a AN. VAN DEN WYNGAERT eiusdem ordinis cum apparatu critico editus' (Paris 1925). Die Ausgabe umfaßt, nach der Besprechung von MICHAEL BIHL im Arch. Franciscanum hist. 19 (1926), 106 f., nur die ersten 6 Kapitel der Schrift. Die Einleitung hat der Editor in der Zs. La France franciscaine 5 (1922), 257 ff., 369 ff.; 6 (1923), 47 ff. veröffentlicht. Er sucht in ihr zu zeigen, daß Johann von Pecham seine Schrift als Entgegnung gegen Gerard von Abbéville etwa 1269—1270 abgefaßt hat.

988. In der BECh. 85 (1924), 251—262 macht C. OURSEL aufmerksam auf 'Un exemplaire du Speculum maius de Vincent de Beauvais provenant de la bibliothèque de St. Louis', jetzt cod. 568 der Bibliothek zu Dijon, aus dem Kloster Royaumont stammend, in dem Vincenz Lektor war. Die Hs., deren Schrift und Miniaturen in das 13. Jh. weisen, enthält einen bisher unbekannten Widmungsbrief des Autors an Ludwig IX. und einen Prolog zum Speculum historiale, woraus sich neues Material für die Entstehungszeit und den ursprünglichen Plan des Werkes gewinnen läßt, beide von O. abgedruckt.

989. Über die Heimat des Verfassers der bei MURATORI Scr.² 27 p. 2 herausgegebenen Chronik des Pietro Cantinelli († 1294) ist neuerdings eine kleine Kontroverse entstanden. Der Herausgeber TORRACA suchte sie in Faenza, während GUIDO ZACCAGNINI im Archiginnasio 17 (1922), 212—15 unter Beibringung von Dokumenten Bologna als Heimat des Pietro Cantinelli nachweist und diese These ebenda 18 (1923), 196—199

Digitized by Google

verteidigt gegen R. GALLI, der in Romagna a. 14, ser. 6 fasc. 4 S. 179 sich für Faenza ausgesprochen hat.

990. Von der Sammlung 'Les classiques de l'histoire de France au moyen-âge' — vgl. NA. 45 (1924), 376 n. 227 — sind 3 weitere Faszikel erschienen (Paris, Champion 1924): fasc. 2: 'Le dossier de l'affaire des Templiers, édité et traduit par GEORGES LIZERAND'; fasc. 3: 'Philippe de Commynes, Mémoires, édités par JOSEPH CALMETTE avec la collaboration du chanoine G. DURVILLE', t. 1: 1464—1474; über fasc. 4 vgl. n. 967.

991. Über die 'Storie Pistoiesi', eine u. a. für die Geschichte des Attentats von Anagni nicht unwichtige Quelle, handelt LUIGI CHIAPPELLI im Bullettino storico Pistoiese 26 (1924), 85 bis 94 u. 133—142.

992. E. SICARDI hat die Echtheit der Florentiner Chroniken des Ricordano und Giacotto Malispini, die er bereits in der Nuova Antologia 1917 Mai 16 verfochten hat (vgl. NA. 44, 205 n. 255), aus Anlaß seiner Ausgabe zweier Chroniken der sizilianischen Vesper für die Darstellung der Vesper bei Malispini und bei Villani auch im einzelnen zu erweisen sich bemüht (MURATORI Scr. ed. 2 fasc. 157, 158 = fasc. 1. 2 von Bd. 34, Introduzione, Kap. XX—XXVI, S. CXVI—CXLVII), allerdings, wie R. MORGHEN, 'Note Malispiniane' (Bull. dell' Istituto stor. Ital. 40, 1921, 105—126) zugesteht, mit recht anfechtbaren Beweisgründen. Was dann R. MORGHEN selber unter Berufung auf handschriftliche Kriterien und angebliche Beziehungen der Malispini zu der römischen Familie der Capocci zugunsten der Echtheit anführt, ist freilich ebensowenig stichhaltig, und geradezu grotesk wirkt sein Versuch ('Dante, il Villani e Ricordano Malispini', Bull. dell'Istituto stor. Ital. 41, 1921, 171—194), Ricordano als Quelle Dantes und damit die 'unzweifelhafte Authentizität' der Malispini festzustellen. In eine Auseinandersetzung mit diesen an sich gutgemeinten, davon abgesehen aber schlechthin dilettantischen Rettungen einzutreten, hat m. E. vorerst keinen Zweck. Um so notwendiger wäre die schon längst zugesagte kritische Ausgabe nicht nur der Chroniken der Malispini und Villani, sondern auch die der übrigen, namentlich der mit den Gesta Florentinorum zusammenhängenden Florentiner Geschichtsquellen. Denn bis dahin bleibt, scheint mir, die ganze mehr oder weniger an Einzelheiten anknüpfende und sich darin verlierende Diskussion unfruchtbar.

Digitized by Google

Eine Rehabilitierung der Malispini wird zwar, fürchte ich, auch dann nicht heraussspringen; der Fall liegt hier doch wesentlich anders als bei einem Werk von so ausgesprochen memoirenhaftem Charakter wie der Chronik des Dino Compagni; aber es gibt in der Tat eine ganze Anzahl komplizierter quellenkritischer Fragen, die erst danach einer wissenschaftlich befriedigenden Erörterung zugänglich werden. W. Lenel.

993. DONATIEN DE BRUYNE, 'La translation de S. Hadelin' in den Analecta Bollandiana 42 (1924), 121—125 veröffentlicht aus einer Lütticher Hs. des 14. Jh. einen nicht sehr wertvollen, kurzen Bericht über eine Translation des hl. Hadelin von Lüttich nach Visé im Jahre 1338. W. L.

994. Im Arch. stor. Rom. 43 (1920), 411—427 und 44 (1921), 37—59 beendet GIUS. CASTELLANI seine Untersuchungen über die 'Fragmenta Romanae historiae' (vgl. NA. 44, 207 n. 262). Er handelt über Echtheit und Glaubwürdigkeit, über die Sprache und den Verfasser, der unbekannt bleibt, aber ein Römer war und die Dinge unparteiisch betrachtete.

995. H. OMONT veröffentlicht in Mélanges SCHLUMBERGER (Paris 1924) 2, 436—450 'Un guide du pélerin en Terre-Sainte au XIV. siècle' aus der Hs. lat. 36 der Bibl. municipale d'Évreux.

996. Zur Mailänder Quellenkunde in der Zeit der Visconti verzeichnen wir den Aufsatz von ARMANDO TALLONE, 'Il codice XXI A 10 della Laudense e gli annali Milanesi attribuiti all' Azario' im Arch. Muratoriano 21 (1920), 521—560.

997. Von der Sammlung Brescianer Chroniken, die von PAOLO GUERRINI herausgegeben als Beilage zur Brixia sacra erschien, ist 1925 der erste Band abgeschlossen worden 'Le cronache Bresciane inedite dei secoli XV—XIX'. Der Band enthält ein Fragment von Cristoforo Soldo (1469), eine Chronik von Jacopo Melga (1471—1487) und von Tomaso Mercanda (1532 bis 1546) sowie eine anonyme (1508—11), Tagebücher von Mitgliedern der Familie Palazzo (1399—1550), alles dies in italienischer Sprache; ferner eine lateinische Diözesanchronik (1466—1484) und eine bisher unbekannte Synode von 1467.

998. J. VAN MIERLO, 'Eene reeks valsche kronieken van Christophorus Butkens' 1. Teil, in Analecta Praemonstratensia 2 (1926), 60—81, zeigt, daß die dem 1320 zum Abt von Middelburg gewählten Nikolaus de Alta Terra zugeschriebene Chro-

Digitized by Google

nica b. canonicorum regularium sub s. Premonstratensium observantia degentium, sowie mehrere dem Albericus Thosanus zugeschriebene Werke Fälschungen viel späterer Zeit sind und noch um 1650 vollständig unbekannt waren.

---

999. Die Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 4 (1923), 463 ff. bringt kurze Berichte über die Vorträge zur ma. Rechtsgeschichte, die auf dem sog. internationalen geschichtswissenschaftlichen Kongreß in Brüssel gehalten wurden. Wir heben daraus den Vortrag von PERROT hervor, der die Praeceptio Chlotarii unter scharfer Kritik an der Ausgabe von BORETIUS (MG. Cap. 1, 18f.) Chlotar I. zuweisen möchte. — ESPINAS handelt über 'L'évolution des privilèges urbains dans les centres principaux de la Flandre française'; OTTOKAR über 'Le rôle de la commune et de la charte communale dans l'histoire des villes françaises au moyen-âge'. KROELL, 'Le charactère juridique des changements de dynastie de 751 et de 987 et leurs conséquences dans l'ancien droit public français', hält den Staatsstreich Pippins bei dem patrimonialen Charakter des damaligen Staates für eine richtige Expropriation. BLOCH versucht eine Beantwortung der Frage 'Qu' est-ce qu' un fief?' Leges.

1000. Über die uns unzugängliche Arbeit von A. PONCHIELLI, 'Commento all' Editto di Teodorico' (Milano 1923) vgl. Riv. stor. Ital. 41, NS. 2 (1924), 173f.

1001. In der Revue Belge de philol. et d'histoire 3 (1923), 215—222 zeigt VICTOR TOURNEUR, daß der solidus der Lex Ripuaria ein Goldsolidus und sein Denar der miliares des Phokas und Heraklius war ('Le sou de douze deniers de la loi des Francs Ripuaires').

1002. Eingehend untersucht H. LÉVY-BRÜHL, 'Les témoins de la loi Salique' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 3 (Haarlem 1922), 387—407 diejenigen Textstellen der Lex Salica, welche direkt oder indirekt das Vorhandensein des Tatsachenbeweises durch Zeugen vorauszusetzen scheinen. Das Resultat ist in dieser Hinsicht ein negatives. Anderseits aber erbringt diese Untersuchung den Beweis dafür, daß einerseits ein Einfluß römisch-rechtlicher Anschauungen in der Lex Salica nicht festzustellen ist, dagegen das Nichtvorhandensein des Zeugenbeweises durchaus im Einklang mit den sozialen Bedingungen des salischen Stammes steht. Als drittes, wichtigstes Ergebnis findet sich die absolute Passivität des

Digitized by Google

Richters gegenüber dem Mechanismus des Rechtsbeweises, der nur Eid (Eideshelfer) oder ausnahmsweise Ordal kennt, deren Leistung oder Ablehnung bereits das Urteil spricht.

1003. Über die Heimat der 'Ewa Francorum Chamavorum' hat nach einer Anzeige von H. Obreen in der Revue Belge de philol. et d'hist. 3 (1924), 317—19 der Generalarchivar der Niederlande Fruin in den Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde 5. Ser. 9 (1922), 161 ff. gehandelt und das *Amor* der Überschrift in Ammers, 1254 Ammerstol an der Lek wiedergefunden.

1004. L. Levillain, 'Le formulaire de Marculf et la critique moderne' in der BECh. 84 (1923), 21—91 bespricht die verschiedenen Antworten auf die Frage nach Heimat und Zeit Marculfs und setzt sich besonders mit der letzten Arbeit, der von Krusch — vgl. NA. 43 (1922), 443 — auseinander. Dieser hatte in Landerich, dem das Formularbuch gewidmet ist, gleich Zeumer und anderen einen Bischof von Meaux gesehen, in Marculf einen Mönch des dortigen Klosters Sainte-Croix, der um 721 geschrieben habe. L. wendet dagegen ein, daß Krusch beim Vergleich der Urkunden mit den Formularen zu ausschließlich an die wenigen erhaltenen Urkunden gedacht habe, die nur einen kleinen Teil der einst vorhandenen darstellten, und daß man auch mit zwar ähnlichen, aber teilweise doch von den vorhandenen Urkunden abweichenden verlorenen Vorlagen rechnen müsse. Er sieht in Landerich den allein gut bezeugten Bischof von Paris (um 654) und vermutet auf Grund einer falschen Urkunde für St. Denis (Pertz, Dipl. Merov. S. 143) und des Referendars . . . *idericus* in dem trümmerhaften Diplom Chlodwigs II. für Ferrières — Prou, Moyen-âge 12 (1899), 475 —, der Bischof sei vorher Referendar gewesen, und auch Marculf habe vielleicht der königlichen Kanzlei angehört, ehe er in ein Pariser Kloster eingetreten sei — auch dies sind im besten Falle nur Möglichkeiten neben anderen, und es scheint mir in diesen Fragen noch nicht das letzte Wort gesprochen. Bei dem Testament Dagoberts I., wo L. (S. 78 ff.) sich meinen Ergebnissen — NA. 27 (1902), 333 ff.; vgl. 39 (1914), 583 — anschließt, sind ihm die Gegenbemerkungen von Krusch, SS. rer. Merov. 7, 779 ff. entgangen. W. L.

1005. Arrigo Solmi, 'Sul capitolare di Lotario dell' anno 825 relativo all' ordinamento scolastico in Italia' in den Rendi-

Digitized by Google

conti del R. Istituto Lombardo 56 (1923), 823—33, verficht gegen GIESEBRECHT die Ansicht, daß dieses Kapitular nicht auf Schulen für angehende Kleriker mit der Absicht der Reinhaltung der kirchlichen Lehre, sondern ganz allgemein auf die Schulen und den durch sie vermittelten Wissensstoff der artes liberales zu beziehen sei.

1006. Im J. 1914 veröffentlichte SORIGA eine schon 1891 gedruckte, aber unbeachtet gebliebene Urkunde *Honorantie civitatis Papie* (vgl. NA. 44, 390 n. 318). Es ist ein hochinteressantes Stück, das die Einkünfte der königlichen Kammer in Pavia aufzählt. In Italien ist es in letzter Zeit mehrfach Gegenstand von Untersuchungen geworden. ARR. SOLMI druckte es noch einmal ab im Arch. stor. Lomb. 47 (1920), 177—192 aus der einzigen alten Hs. des 14.—15. Jh. in Privatbesitz und bestimmte die Entstehungszeit des Haupttextes auf die zweite Hälfte der Regierungszeit Heinrichs II. (vor 1024), während er Einleitung und Schluß dem 14. Jh. zuwies. In derselben Zs. 49 (1922), 295—331 ('La genesi delle Honorantie civitatis Papie') hat FRANC. LANDOGNA sodann weiteres zur Textbereinigung und zur inhaltlichen Erklärung beigetragen. In Deutschland hat das für die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Regnum Italiae äußerst wichtige Stück soviel ich weiß bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden, weshalb hiermit nachdrücklich darauf hingewiesen sei. — Auch für eine Abhandlung über die Zerstörung des alten Königspalastes in Pavia nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode Heinrichs II. 1024, worüber Wipo berichtet, zieht SOLMI in den Rendiconti del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere 57 (1924) einen Abschnitt der *Honorantie* heran. W. H.

1007. In einem Aufsatz 'La grandeur des fiscs à l'époque carolingienne' in der Revue Belge de philologie et d'histoire 3 (1924), 51—57 kommt F. LOT in Polemik gegen DOPSCH zu dem Ergebnis 'que le fisc royal à l'époque franque correspond pour la superficie non à une ferme, même à une „grosse ferme", mais à un village moderne'. In derselben Zs. 3 (1924), 759—768 lehnt CHARLES H. TAYLOR, 'The unity of the Capitulare de Villis', den Versuch T. MAYERS (vgl. oben S. 301 n. 366) ab, das cap. de Villis als eine Vereinigung zweier getrennter Stücke zu erklären. — In der Rev. hist. 143 (1923), 40—56 prüft MARC BLOCH, 'L'origine et la date du Capitulare de Villis', die von DOPSCH vorgetragene Lösung und entscheidet sich dahin, daß die

Digitized by Google

Frage auf Grund des vorliegenden Materials nicht lösbar ist. Aus dem Capitulare geht hervor, daß es von einem verheirateten König der Karolingerzeit stammt. Mag es von Karl dem Großen vor 800 oder von Ludwig dem Frommen, König von Aquitanien, stammen — jedenfalls spiegelt es die Anschauungen und Absichten der Umgebung Karls des Großen wider.

1008. CARLO GUIDO MOR veröffentlicht in einem Aufsatz 'Bobbio, Pavia e gli Excerpta Bobiensia' in den 'Contributi alla storia dell' Università di Pavia pubbl. nell' XI centenario del capitolare di Lotario' (Pavia 1925) aus zwei Hss. die Excerpta Bobiensia, eine juristische Kompilation, die er in Bobbio und vielleicht noch vor 824 entstanden sein läßt unter Benutzung eines codex Justinianeus. In der Besprechung im Arch. stor. Lombardo 52 (1925), 180—183 erhebt E. BESTA gegen diesen zeitlichen und örtlichen Ansatz einige Einwände.

1009. Ein anregender Aufsatz von ALESSANDRO VISCONTI, 'La legislazione di Ottone I come conseguenza della restaurazione politica dell' impero' im Arch. stor. Lomb. 52 (1925), 40ff., 221ff., behandelt die gesetzliche Einführung des Zweikampfes als Mittel gegen Meineide (Const. 1, 27 n. 13) im Rahmen der sozialen und politischen Entwicklung; er wendet sich gegen die Ansicht, daß der ganze Text des Gesetzes von Leo von Vercelli herrühre, nimmt ihn dagegen als Autor für die Einleitung in Anspruch, die nach seiner Ansicht erst später dem Text des Gesetzes vorgesetzt worden ist.

1010. Von dem Frankfurter Reichsgesetz vom 11. Februar 1234 (MG. Const. 2, 428f.), das bisher nur durch Alberich von Trois-Fontaines bekannt war, veröffentlicht G. MORIN in der Revue Bénédictine 35 (1923), 102—105 einen vollständigeren Text aus dem Vorsetzblatt einer Zürcher Hs. W. L.

1011. In der Bibliothèque d' histoire du droit Normand, 1. série: Textes — vgl. NA. 45 (1924), 419 n. 361 — sind seit dem Krieg zwei weitere Publikationen erschienen: Bd. 4: 'Atiremenz et jugies d' eschequiers', publ. par R. GÉNESTAL et J. TARDIF, und Bd. 5: 'Plaids de la Sergenterie de Mortemer 1320—1321', publ. par R. GÉNESTAL (Caen 1921 und 1924). Vgl. darüber R. N. SAUVAGE in der BECh. 85 (1924), 390. — Weiter verzeichnen wir den Aufsatz von EDGAR BLUM 'Le fonctionnement du bref de fief lai et d' aumône, en tant qu'appel comme d'abus

Digitized by Google

du droit Normand' im Moyen-âge 26 (1924/5), 118—150, einen Beitrag zur Kenntnis der Abgrenzung weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit in der Normandie. — An der Faculté de droit de Caen wurden im Juli 1922 von ASTOUL, GÉNESTAL und BRIDREY Vorlesungen über die Entwicklung des Privat- und Strafrechtes in der Normandie gehalten. Den Bericht hierüber bringt die Nouv. revue hist. de droit français et étranger 4. série 2 (1923), 133—146. Über andere Vorlesungen der Fakultät, in denen verschiedene Fragen des mittelalterlichen normannischen Rechtes behandelt sind, berichtet dieselbe Zs. S. 146—153, 623—642 und Bd. 3 (1924), 705—719.

1012. In einer umfangreicheren Schrift 'Ricerche sull' attività della scuola di Pavia' in den Studi sulle scienze giuridiche e sociali 7/8 der Universität Pavia (Pavia 1924) handelt GUIDO MENGOZZI zunächst über den Unterricht in Stenographie, die nach ihm allein in Pavia auf Grund antiker Tradition gelehrt wurde. Dann kommt er auf die ebenfalls auf alter Überlieferung ruhende Rechtsschule von Pavia zu sprechen, deren einzelne Institutionen, die *ostensio cartae* im Urkundenbeweis, die *finis intentionis terrae* bei Grundstücksveräußerungen, die *finis status* und die *investitura salva querela* er auf Paveser Ursprung zurückführt; endlich handelt er zusammenfassend über die Wichtigkeit der Schule von Pavia im Frühmittelalter und ihre Vorbildlichkeit für andere Universitäten.

1013. Im Anschluß an seine Studien zum pisanischen Gerichtswesen (Arch. stor. Ital. 77 Bd. 2 (1919), 5—126) handelt AMERIGO D'AMIA in einer besonderen Schrift 'Le sentenze Pisane dal 1139 al 1200' (Pisa 1922) über die Diplomatik der Gerichtsurkunden Pisas und teilt eine Liste von 79 ihm bekannten Sentenzen aus allen Archiven Pisas im Regest und 31 Urkunden aus dem Staatsarchiv im Wortlaut mit.

1014. Den Assisen des Königreichs Jerusalem hat MAURICE GRANDECLAUDE eine Untersuchung gewidmet: 'Etude critique sur les livres des Assises de Jérusalem' (Paris 1923), worin er die textkritischen Fehler der BEUGNOTschen Ausgabe richtigstellt und mancherlei zur Datierung der einzelnen Bücher (die Assises des Bourgeois z. B. datiert er um 50 Jahre später, als bisher üblich, nämlich auf 1243/4) und zum Nachweis der Quellen beibringt. Vgl. die ausführliche kritische Inhaltsangabe von GEORGES RECOURA im Moyen-âge 2e sér. 26 (1924/5), 151—166.

Digitized by Google

1015. Eine handliche Ausgabe der staatstheoretischen Schriften des Thomas von Aquino veranstaltete G. MATHIS, 'Tommaso d'Aquino, De regimine principum et De regimine Judaeorum' (Torino 1924). In der Einleitung tritt der Herausgeber der allgemeinen Ansicht bei, daß der zweite Teil von De reg. principum von II 4 ab von Tolomeo von Lucca verfaßt sei.

1016. Auch nur eine summarische Übersicht über die zahlreichen Erscheinungen des Dantejubiläums zu geben, ist unmöglich und auch nicht unsere Aufgabe. Einzelne Beiträge, die mehr allgemeinhistorische, zeitgeschichtliche und die staatspolitischen Schriften Dantes betreffende Fragen berühren, haben wir an ihrer Stelle verzeichnet. Im übrigen verweisen wir auf die umfangreichen Literaturberichte von ARMANDO SAPORI im Arch. stor. Ital. 79 (1921), 177—222 und besonders von G. SOLARI, 'Il pensiero politico di Dante. Rassegna critica delle pubblicazioni del secentenario' in der Riv. stor. Ital. 40 (NS. 1, 1923), 373—455. — E. JORDAN setzt in der Nouv. revue hist. de droit français et étranger 46 (1922), 333—390 seine Ausführungen über 'Dante et la théorie Romaine de l'empire' fort, vgl. NA. 45 (1924), 408 n. 323.

1017. In der Revue des sciences religieuses 3 (1923), 199 bis 210 untersucht JEAN RIVIÈRE die Frage: 'Gilles de Rome est-il l'auteur de la Bulle *Unam sanctam*?' — und beantwortet sie dahin, daß kein zwingender Grund zu dieser Annahme vorliegt und die weitgehenden Übereinstimmungen zwischen der Bulle und dem Traktat De ecclesiastica potestate ebensogut auf andere Weise erklärt werden können.

1018. Im Giornale Dantesco 27 (1924), 108—121 analysiert UGO MARIANI, 'Il De regimine christiano di Giacomo da Viterbo', diese kirchenpolitische, 1302 verfaßte Schrift des späteren Erzbischofs von Benevent nach der Ausgabe von G. L. PERUGI 'Il De regimine Christiano di Giacomo Capocci Viterbese' (Roma 1914). Im Anhang stellt er zusammen, was wir über den Lebenslauf des Autors wissen.

1019. Am 24. Juni 1924 waren 600 Jahre verflossen seit der Vollendung des Defensor Pacis, und es scheint fast, als ob dadurch die Beschäftigung mit diesem schon so oft kritisierten und analysierten Buche, das nicht nur einen historischen Wert hat, neu angeregt worden wäre (vgl. oben S. 490ff.). Nicht weniger als drei kritische Ausgaben werden jetzt auf einmal an-

Digitized by Google

gezeigt: die MG. haben die Aufnahme des Werkes in ihre Sammlung schon vor Jahren beschlossen, 1913 wurde mir die Bearbeitung übertragen, die Ungunst der Zeiten ließ die Arbeiten wenig fortschreiten; jetzt wird eine englische Ausgabe vorbereitet von PREVITÉ-ORTON in Cambridge (Engl. hist. review 38, 1923; vgl. NA. 45, 192 n. 174); die Nachricht, daß von dritter Seite eine bisher unbekannte, in Ordensbesitz in der Schweiz befindliche Hs., die den ältesten und besten Text darstelle, veröffentlicht werden solle, trifft nach neueren Mitteilungen nicht zu; vgl. über die nur mäßig interessante Hs. jetzt meine Bemerkungen oben S. 504. Das Hs.-Material ist weit verstreut über die europäischen Länder, und es scheint mir ausgeschlossen bei der Art des Textes, daß eine einzige, noch so gute und alte Hs. genügen würde für eine brauchbare Edition. Wie wichtig oft kleine Abweichungen gerade für das Verständnis des Defensor Pacis sind, kann man aus der Arbeit von E. RUFFINI-AVONDO, 'Il defensor pacis di Marsilio da Padova' in Riv. stor. Ital. 41, NS. 2 (1924), 113—166, lernen. R. benutzte für seine Zwecke außer den Bemerkungen und Untersuchungen von SULLIVAN (Engl. hist. rev. 20, 1905, 293ff.) und PREVITÉ-ORTON (a. a. O.) auch die Vatikanische und die Turiner Hs., die letztere scheint freilich wenig geeignet für Textverbesserungen, zumal dort, wo die Wiener Hss. widersprechen (S. 137 Def. Pac. 1, c. 12 ist *aut* zu lesen statt *autem*; S. 138 *et qualitate*, nicht *aut qualitate*). Im übrigen ist die Studie RUFFINIS eine überaus fleißige und kritische Zusammenfassung der neueren Literatur über Marsilius und den Defensor Pacis, die ein vollständiges Bild von den Problemen gibt. Sie enthält eine ausführliche Skizze von Marsilius' Lebensgang, seinen Beziehungen zu Jean de Jandun etc., und eine Analyse des Defensor Pacis und der anderen Schriften des Paduaners. In den zurückhaltenden kritischen Erörterungen wird man RUFFINI, namentlich auch gegenüber N. VALOIS (S. 144, S. 159), zustimmen können. Gelöst sind damit freilich die mancherlei Fragen noch nicht sämtlich — soweit sie überhaupt lösbar scheinen. Sehr erwünscht wäre eine weitere Ausführung über die Beeinflussung des demokratischen Gedankens in der Neuzeit durch den Defensor Pacis gewesen, wozu ich seinerzeit nur ein paar Hinweise geben konnte. R. Sch.

1020. GIUSEPPE ERMINI handelt in den Studi e memorie per la storia dell' Università di Bologna 8 (1924), 1—154 'I trattati della guerra e della pace di Giovanni da Legnano' über

Digitized by Google

die staatstheoretischen Schriften dieses, auch vorübergehend zu Karl IV. in Verbindung getretenen und an der Stadtgeschichte Bolognas in der 2. Hälfte des 14. Jh. vielfach beteiligten bologneser Professors. Die Arbeit enthält neben einer Biographie Giovannis eine Aufzählung seiner Werke mit Angabe der hsl. Überlieferung; der Traktat De bello, de represaliis et de duello, von dem seit 1917 eine von THOMAS E. HOLLAND bearbeitete Facsimileausgabe vorliegt (vgl. NA. 45, 411 n. 331), wird eingehend analysiert, der Traktat De pace in seinen wichtigsten Teilen zum ersten Male veröffentlicht, beide auf ihren Ideengehalt, ihre Abhängigkeit von Vorbildern und ihre Nachwirkung hin untersucht.

1021. FABIEN THIBAULT behandelt in Nouv. revue hist. de droit français et étranger 46 (1922), 391—441 'La question des 'Gemeinfreie', étude de la condition des personnes en pays germanique à l'époque carolingienne'.

1022. Eine eingehende Untersuchung von E. LESNE 'Les diverses acceptions du terme *beneficium* du VIII^e^ au XI^e^ siècle' (Nouv. revue hist. de droit français et étranger 1924, 1—55) zeigt die fortschreitende Einengung des Rechtsinhalts des *beneficium* im Laufe des 8. zum 11. Jh. Das *beneficium*, das allgemein im technischen Sinne den Genuß eines Gutes als Prekarie bezeichnet, wurde gewissermaßen individualisiert durch einen ergänzenden Zusatz, der es in Beziehung brachte zum Eigentümer des Gutes oder dem, der es übertrug (*b. regis, ecclesiarum* etc.) oder zur Person des Empfängers. Daneben kommt im 9. Jh. eine andere Bedeutung auf, die eine Vergabung an solche Personen bezeichnet, die für den Empfang besonders, z. B. durch ein Amt, qualifiziert sind. Solches sind einerseits Kleriker (*presbyteratus*, *abbatia*, *episcopatus*), anderseits aber kommen auch weltliche Ehren, Grafschaften, ja Abteien usw. in Frage, soweit sie *beneficia regalia* sind. Die Weiterentwicklung führt dann zu einem gänzlichen Verschwinden der Bezeichnung *beneficium* außer für *b. ecclesiarum*, die einem Kirchenamt entsprechen. An Stelle der anderen *beneficia* tritt dann ein neuer Rechtsbegriff, das *feudum*, das mit seinem rechtlichen Inhalt die alte Bedeutung der Bezeichnung *beneficium* ersetzt.

1023. In einer ebenso gründlichen wie übersichtlichen Abhandlung, 'Etudes sur les ministeriales en Flandre et en Lotharingie' (Brüssel 1926), weist FRANÇOIS-L. GANSHOF nach, wie die Ent-

Digitized by Google

wicklung der Ministerialität im flandrischen bzw. lotharingischen Teil des heutigen Belgien genau die Einflüsse widerspiegelt, die aus der Zugehörigkeit von Flandern zu Frankreich, von Lothringen zu Deutschland entspringen. Während die flandrischen Ministerialen sehr früh (bis zu Beginn des 12. Jh.) im Adel aufgehen, so daß sie als Stand nach dieser Zeit nicht mehr erscheinen, bilden sie in Lothringen, eins mit der Entwicklung in Deutschland, einen ebenso juristisch bedeutsamen wie zahlreichen Stand, bis sie auch hier im Laufe des 13. Jh., dem übermächtig nach Osten vordringenden französischen Einfluß unterliegend, wie die flandrische Ministerialität vom Adel absorbiert werden.

1024. Eine eingehende Arbeit von Edgar Blum, 'La commise féodale' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 4 (1923), 31—102, untersucht Ursprung und Entwicklung des *commissum feudale*, dessen Hauptcharakteristikum in dem Rückfall des Lehnsgutes an den Lehnsherrn bei Felonie des Belehnten besteht, im Vergleich mit dem *commissum emphyteuticum* und der Konfiskation. Daß das Vorliegen einer persönlichen Bindung des Belehnten zur Treue und zu Gehorsam gegenüber dem Lehnsherrn das entscheidende Moment in diesem besonderen Rechtsverhältnis ist, das seine Wirkung noch bis in die neueste Zeit (bis zur Großen Revolution) fortgesetzt hat, wird in den Blickpunkt der Untersuchung gestellt.

1025. In Revue Belge de philologie et d'histoire 4 (1925), 91ff., 333ff. handelt E. Fairon über 'Les donations de forêts aux X. et XI. siècles' und stellt S. 333ff. eine Liste der kaiserlichen Forstschenkungen vom 9.—11. Jh. zusammen.

1026. Soulgé, 'Essai d'introduction à la publication de terriers foréziens. Le régime féodal et la propriété paysanne' (Paris, Champion 1923), sucht die Register der Lehenserklärungen für die Geschichte der ländlichen Besitzverhältnisse zu verwerten. Wir verweisen auf die Besprechungen von Louis Villat in Revue hist. 144 (1923), 116f. und Dillay im Moyen-âge 2. série 25 (1923), 299—304.

1027. J. H. Ramsay of Bamff, 'A history of the revenues of the kings of England 1066—1399' (Oxford 1925), gibt in gründlicher Untersuchung eine quellenmäßige Darstellung der Steuer- und Finanzgeschichte des ma. England, von der uns besonders die eingehende Abhandlung über den Dialogus de Scaccario interessiert.

Digitized by Google

1028. Zur Geschichte der städtischen Entwicklung in England nennen wir die Veröffentlichung des zweiten Bandes der 'British borough charters', der die Jahre 1216—1307 umfaßt, hg. von ADOLPHUS BALLARD und JAMES TAIT (Cambridge 1923).

1029. CARL STEPHENSON dehnt im Moyen-âge 2. série 26 (1924/5), 1—43 seine Studien über die Städtesteuern — vgl. NA. 45 (1924), 407 n. 316 — auch auf die deutschen Städte aus: 'La taille dans les villes d'Allemagne'. Unter Betonung des methodischen Grundsatzes, daß man Untersuchungen über das Städtewesen nicht auf die Grenzen eines Landes einschränken dürfe, in kritischer Auseinandersetzung mit ZEUMER und v. BELOW, sucht er das Wesen der regelmäßigen und der außerordentlichen Bede zu erfassen; er erklärt sie für wesentlich gleichartig mit der französischen Taille, ohne daß man eine scharfe Trennungslinie zwischen privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Taille ziehen könne.

1030. Zur Geschichte des Gemeinde-Eigentums nennen wir die Bemerkungen von HENRI SÉE, 'Sur l'origine des biens communaux en France' in Nouv. revue hist. de droit français et étranger 4. série 3 (1924), 121—129, in denen er seine These, daß dieser Gemeindebesitz sich zum großen Teil im ausgehenden MA. aus Gewohnheitsrecht entwickelt habe, gegen die Kritik von LACOMBE verteidigt.

1031. Über den Stand der Arbeiten und die Aussichten der 'Commission des chartes de franchises' berichtet für die Jahre 1921—1923 GEORGES ESPINAS in Nouv. revue hist. de droit français et étranger 4. série 2 (1923), 405—440. Das Ziel dieser Kommission, zunächst ein Verzeichnis, dann womöglich eine Gesamtedition, eventuell nach regionaler Einteilung, der Privilegien herauszugeben, verdient volle Beachtung.

1032. ETIENNE VAN CAUWENBERGH, 'Les pélerinages expiatoires et judiciaires dans le droit communal de la Belgique du moyen-âge' (Louvain 1922, Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'hist. et de philologie fasc. 48), behandelt nach einer Einleitung über die Buß-Pilgerfahrten im kirchlichen Recht ihre Bedeutung und Anwendung im Recht der belgischen Städte. Mehrere Dokumente im Anhang und ein Verzeichnis der Zielpunkte der Pilgerfahrten vervollständigen die Arbeit.

Digitized by Google

1033. A. LÉVY-BRÜHL wendet die Ergebnisse seiner Forschungen über die Funktion des altrömischen Testaments in einer neuen Untersuchung 'Le rôle de l'intermédiaire dans l'affatomie' (Nouv. revue de droit français et étranger 1924, 671—695) nunmehr auf das fränkische Recht an, indem er diese mit der *mancipatio familiae* vergleicht. In der Tat handelt es sich in beiden Fällen um eine Übertragung des väterlichen Patrimoniums durch Vermittlung eines Dritten, zum Zweck der Erzielung einer testarischen Wirkung. L.-B. nimmt als Grund dieses Parallelismus eine gemeinsame doppelte Grundlage an: einmal die Unmöglichkeit, zugunsten eines Fremden zu testieren, und zum zweiten die Unzulässigkeit, unter Lebenden eine rechtsgültige Verfügung mit einem Mitglied der eigenen Familiengemeinschaft zu treffen.

1034. Erst nach dem Tode des Vf. erschien der 2. Bd. der Geschichte des Eherechts von CHARLES LEFEBVRE, hg. von OLIVIER MARTIN, der das ganze Werk zum Abschluß bringt (Paris 1913—1923). Hatte der 1. Bd. das Zusammenwirken der römischen, germanischen und christlichen Elemente im Eherecht und der 3. Bd. die Wirkungen der Ehe untersucht, so gilt der 2. Bd. dem 'Lien de mariage' im eigentlichen Sinne. Vgl. die Besprechung von ED. MEYNIAL in Nouv. revue hist. de droit français et étranger 4. série 3 (1924), 330—337.

1035. Von der großangelegten 'Storia del diritto Italiano' ist von dem inzwischen verstorbenen PASQUALE DEL GIUDICE der zweite Band 'Fonti: legislazione e scienza giuridica' bearbeitet, während der erste ENRICO BESTA zum Verfasser hat; von ihm ist bisher nur eine Hälfte ausgegeben, vol. 1 p. 1 'Fonti: legislazione e scienza giuridica dalla caduta dell'impero Romano al sec. decimoquinto'.

1036. Unter dem Titel 'Medio evo Italiano' vereinigt der neuerdings stärker hervortretende Mailänder Professor GIOACCHINO VOLPE in der Sammlung 'Collana storica' (Firenze 1922) eine Reihe schon früher erschienener Aufsätze, Vorträge und weiter ausgeführter Bücherbesprechungen vorwiegend verfassungsgeschichtlichen Inhalts; so über die Entstehung des italienischen Comune (mit Kritik der Theorie GABOTTOS), über den Potestat (im Anschluß an die deutschen Arbeiten von SALZER und HANAUER), über die Wirtschafts- und Sozialverfassung Italiens im Zeitalter des Comune, über Landgemeinde und Bauernstand u. a. m.

Digitized by Google

Die Arbeiten zeichnen sich wie alle übrigen desselben Vf. durch lebendigen Stil und den Versuch aus, das reiche Material synthetisch zusammenzufassen. Vgl. auch n. 748.

1037. Einen wichtigen Teil der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des normannisch-sizilischen Reichs und des Staates Friedrichs II. hat in größerem Zusammenhang, leider ohne die einschlägigen Arbeiten von NIESE zu kennen, RAFFAELE PESCIONE in seinem Buch 'Corti di giustizia nell'Italia meridionale dal periodo Normanna all'epoca moderna' (Milano-Roma-Napoli 1924) bearbeitet. Er handelt darin nicht nur über die ordentliche Gerichtsbarkeit und ihre Ämter: Justiziarat, Bajulat, Capitanat, sondern auch über die besonderen Gerichte, von denen das des Ammirato, die Kriegsgerichtsbarkeit, auf Friedrich II. zurückgeht (BF. 2490, abgedruckt S. 246ff.).

1038. In mehreren Abhandlungen hat sich RAFFAELE DI TUCCI mit der Rechts- und Verfassungsgeschichte Sardiniens beschäftigt, von denen wir wenigstens die Titel verzeichnen: 'Nuove ricerche e documenti sull'ordinamento giudiziario e sul processo Sardo nel medioevo' im Arch. stor. Sardo 14 (1923), 275—322, worin er nachweist, daß der Zivil- und Strafprozeß in Sardinien sich bis ins vergangene Jahrhundert hinein in germanischen Formen abspielte; 'Giudici e leggi personali in Sardegna durante il periodo Aragonese' ebenda 15 (1924) fasc. 1/2, 25—58; 'Il diritto publico della Sardegna nel medio evo' ebenda fasc. 3/4, 3—132, eine größere Abhandlung, die auch die sozialen Verhältnisse, das Strafrecht und das Prozeßverfahren berücksichtigt.

1039. J. TH. MAC NEILLS Arbeit über 'The celtic penitentials and their influence on continental christianity' (Paris 1923) versucht einen Überblick über Entstehung, Abhängigkeit und Einfluß der keltischen Bußbücher für das 7.—13. Jh. zu verfolgen. Die nicht auf alle zur Erörterung stehenden Fragen gleichmäßig in der notwendigen Breite eingehende Untersuchung fördert jedoch keine wesentlich neuen Resultate gegenüber den bisherigen älteren Lösungsversuchen zutage, besonders da Vf. seine Darstellung nur fast auf die bekannte Literatur und deren bereits gezogene Folgerungen aufbaut. W. F.

1040. Aus umfangreichen Studien über die Bußbücher ist hervorgegangen das Buch von THOMAS POLLOCK OAKLEY 'Eng-

Digitized by Google

lish penitential discipline and anglo-saxon law in their joint influence' (Columbia University studies in history, economics and public law Bd. 107 n. 2, New York 1923).

1041. Paul Fournier, 'De quelques infiltrations byzantines dans le droit canonique de l'époque carolingienne' in Mélanges offerts à M. Gustave Schlumberger 1 (1924), 67—78 erörtert das Eindringen von Speiseverboten nach alttestamentlichem Vorbild, die Bedrohung der zweiten Ehe und vollends weiterer Wiederverheiratung mit Buße und die Einführung der drei griechischen Fastenzeiten im Westen, wie sie nach byzantinischem Vorgang namentlich in Bußbüchern der Karolingerzeit begegnen, und er erkennt darin wesentlich den Einfluß des Kleinasiaten Theodor von Canterbury, dessen Bußbuch dem Abendland östlichen Brauch vermittelt hat, der sich auf die Dauer doch nicht behaupten konnte. W. L.

1042. Auf die wichtige Untersuchung von P. Fournier, 'L'œuvre canonique de Réginon de Prum' in der BECh. 81 (1920), 5—44 sei noch nachträglich hingewiesen. Sie behandelt vornehmlich die Quellen und Hss. des Werkes und besonders im 2. Teil das Verhältnis Reginos zu den Kanones der Synode zu Tribur 895.

1043. Im Anschluß an seine Abhandlung über die Errichtung des Amtes der *defensores ecclesiae* in Afrika — vgl. NA. 45 (1924), 411 n. 333 — untersucht F. Martroye, 'Les *defensores ecclesiae* aux V. et VI. siècles' (Nouv. revue hist. de droit français et étranger 1923, 597—622), die Entwicklung des Titels und die Amtsbefugnisse für die römische Kirche. Er stellt fest, daß spätestens im Anfang des 5. Jh., zur Zeit Innocenz' I. und Zosimus' die römische Kirche defensores als Beamte kennt. Die naheliegende Annahme, daß aus ihnen die seit Mitte des 6. Jh. auftretenden *vicedomini* (seit Papst Vigilius) mit ihrer aus Gregors Briefen belegten umfangreichen Befugnis genommen wurden, trifft nach M. nicht zu, weil die *vicedomini* unbedingt aus dem höheren Klerus hervorgehen mußten, während die *defensores* nur niedere Weihen hatten. Daraus ist mit M. anzunehmen, daß beide Funktionen gleichzeitig nebeneinander bestanden haben.

1044. In der Revue Belge de philologie et d'histoire 3 (1924), 59—73, 251—278, 509—525, 821—840 handelt H. Nélis 'Les doyens de chrétienté' über den Ursprung der geistlichen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit der *decani christianitatis* oder *conciliorum*, die seit der zweiten Hälfte des 12. Jh. in Belgien und am Niederrhein festzustellen ist. Der Name bezeichnet den Landbezirk des Dekans, in dem er seine Versammlungen abhält. Diese Landdekane erscheinen zuerst anfangs des 12. Jh., erleben den Höhepunkt ihrer Wirksamkeit im 13. Jh. und verlieren im 14. Jh. ihre Gerichtsbarkeit an die lokalen Gewalten. Vorher führen sie eigenes Siegel, das das Hauptbeweismittel ihrer Urkunde ist. Auf eine Diplomatik der Dekanatsurkunden folgen Listen und einige Urkunden.

1045. Eine eingehende Untersuchung R. Génestals, 'La livraison du clerc criminel au bras séculier dans le droit ecclésiastique français du XIII^e siècle' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 5 (Haarlem 1923), 45—56 behandelt die Umgestaltung des privilegium fori der Kleriker und das fast völlige Verschwinden der traditio curiae saeculari im französischen Recht des 13. Jh. Die mit Thomas von Becket einsetzende Ausdehnung der kirchlichen Strafbefugnisse, von Alexander III. sanktioniert, führte auch in Frankreich, wo die Provinzialsynode von Château Gontier (Tours) 1231 den ersten Schritt tat, dazu, daß am Ende des 13. Jh. die Degradation als kirchliche Strafe dem Vergehen des Klerikers genügende Buße war, und eine Auslieferung an den weltlichen Richter, wie es die auf dem römischen Recht beruhende bisherige Übung vorsah, nur noch in einem einzigen Fall, dem der Haeresie erfolgte. Erst das 17. Jh. ging in gewissem Sinne wieder auf die Rechtsübung des 12. Jh. zurück.

1046. Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Kirchenverfassung Lüttichs liefert Léon Lahaye in seinem umfangreichen Aufsatz 'Les paroisses de Liège' im Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois 46 (1921), 1—207.

1047. In den Publications de la Société des archives historiques du Cogner erschien eine Veröffentlichung, die einen interessanten Fall von Übergriffen des Kapitels in bischöfliche Rechte beleuchtet: 'Enquête de 1245 relative aux droits du chapitre Saint-Julien Du Mans', publ. et annotée par Julien Chappée, A. Ledru et L. J. Denis (Paris, Champion 1922). Vgl. Revue hist. 147 (1924), 224.

1048. In der Revue d'hist. de l'église 10 (1924), 297—319 behandelt Louis Amiet, 'Les avoués du chapitre cathédral de Chartres au moyen-âge'. Er bespricht das rechtliche Verhältnis dieser *advocati* oder *servientes* zu den weltlichen lokalen Ge-

Digitized by Google

walten, besonders den Schiedsspruch König Philipps III. vom J. 1271, und vergleicht sie zum Schluß mit den später auftretenden *advocati regis*. Vgl. den Aufsatz desselben Vf. in Nouv. revue hist. de droit français et étranger 4. série 2 (1923), 210—271 über 'La juridiction spirituelle privilégiée du chapitre cathédral de Chartres' und sein Buch 'Essai sur l'organisation du chapitre cathédral de Chartres du XI. au XVIII. siècle' (Chartres 1922), das E. FOURNIER in der Revue d'hist. de l'église 10 (1924), 493—495 bespricht.

1049. Aus dem Vatikanischen Archiv, Instr. misc. 4282, veröffentlicht E. G. LÉONARD im Moyen-âge 2. série 25 (1923), 104—110 'Un document sur l'opposition du chapitre de S. Martin de Tours à l'administrateur Seguin d'Anton', enthaltend die Anklagepunkte gegen einen *magister Guillelmus* und seine Komplizen in dem Kapitel vom Ende des 14. Jh., nicht ganz ohne Interesse auch für die Geschichte des Schismas.

1050. Über die Bischofswahlen in Parma von 837—1085 handelt G. POCHETTINO im Arch. stor. per le prov. Parmensi 2 bis (1922), 419—440.

1051. Aus Cod. 87 der Bibl. Palat. zu Parma (saec. XV.) veröffentlicht P. BONAVENTURA GIORDANI im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 356—368 'Statuta consortii b. Mariae virginis et s. Francisci Parmae saec. XIV.'

Diplomata.

1052. In dem Aufsatz 'La nomination du comte à l'époque Mérovingienne' (Nouv. revue hist. de droit français et étranger 1924, S. 272) geht F. LOT von einer Urkunde Childeberts III. vom J. 698 oder 699 aus, durch welche dem Bischof von Le Mans das Recht verliehen wird, gemeinsam mit seinen Diözesanen den Gaugrafen zu ernennen. Er zeigt, daß diese außergewöhnliche Befugnis, die auch in anderen Gegenden des Frankenreichs nachweisbar scheint, auf eine Übung der späten Kaiserzeit zurückführbar ist. Die Nov. 149 Justins II., die den Vorgängen Justinians folgte, war den merovingischen Königen, wie die ganze Kaisergesetzgebung des 6. und 7. Jh., nicht nur bekannt, sondern, wie jene, sicher von Einfluß auf ihre eigne Gesetzgebung. Diese Übung unterscheidet sich aber scharf von den späteren, dem sich entwickelnden Lehnssystem entstammenden Befugnissen, nach denen die Bischöfe in ihren

Digitized by Google

Städten die Grafengewalt erhalten, indem es sich hier um Ernennung von königlichen Beamten durch die Bischöfe handelt, die dazu unter Mitwirkung der Gaueingesessenen erfolgen muß, eine Befugnis, die später urkundlich nicht mehr zu belegen ist.

1053. E. Babelon, 'Le tombeau du roi Childéric et les origines de l'orfèvrerie cloisonnée' in den Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France 76, 8. série, t. 6 (1924), 1—112, beschäftigt sich mit dem berühmten, 1653 zu Tournai aufgedeckten Grabe König Childerichs I. und sucht den darin gefundenen Gegenständen mit eingelegter Arbeit ihren Platz in der Geschichte des Kunstgewerbes anzuweisen. Er verzeichnet auch unter Beigabe von Abbildungen die erhaltenen Abdrücke des seit dem Diebstahl von 1831 verschwundenen Siegelrings mit der Inschrift *Childirici regis* (jetzt auch im Corpus inscriptionum Latinarum 13,3 n. 10024, 307), auf der die Zuweisung des Grabes beruht, und lehnt die seit dem Ende des 18. Jh. immer wieder erhobenen Bedenken gegen die Echtheit des Ringes wohl mit Recht ab; die Unterschiede gegenüber den übrigen bekannten Merowingersiegeln, auf die auch W. Ewald hingewiesen hat (Siegelkunde, 1914, S. 187 N. 1), dessen Ausführungen nicht erwähnt werden, fallen schwerlich ins Gewicht bei dem Abstand von mehr als einem Jahrhundert, der sie von der Zeit Childerichs trennt. Einen etwas älteren Siegelring mit dem Kopf eines Jünglings aus Amethyst aus der Sammlung Guilhou, seit 1912 im Besitz von Pierpont Morgan, bildet B. ebenfalls ab und zieht ihn S. 41 ff. zum Vergleich heran; das von ihm nicht entzifferte Monogramm unter der Büste des jungen Mannes läßt sich einfach als *Teodorus* auflösen (die Auflösungen *Teodericus* und *Petronius* sind ebenfalls denkbar, aber weniger deutlich und unwahrscheinlich). Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf das neue Werk von Victor Gardthausen, 'Das alte Monogramm' (Leipzig 1924), das zwar übersichtlicher sein und wenigstens in seinen mittelalterlichen Abschnitten manche Ergänzung erfahren könnte, aber doch reichen Stoff darbietet. W. L.

1054. Der Prozeß der Brüder Gherardo und Rizzardo von Camino gegen die Scaliger in Verona in den 40er Jahren des 14. Jh., in dem eine Reihe von Kaiser- und Papsturkunden (D. Karl d. Gr. 177; DO. I 244; DO. III 149; D. Berengar I 67, Friedrich I. St. 4396) angeführt werden, um die Rechte des Bis-

Digitized by Google

tums Ceneda über alle Lehen in seinem Gebiet zu beweisen, während eine zweite Reihe von Diplomen (DH. II 354 bis [Dipl. 4, 426]; DK. II 168; Friedrich I. St. 3916, Urban III. KEHR IP. 7, 1, 92 n. 3, Gregor VIII. ebda. S. 93 n. 4) den größten Teil dieser Besitzungen dem Bischof von Belluno zuschrieb, ist von GIROL. BISCARO zum Gegenstand einer diplomatischen Untersuchung gemacht worden: 'I falsi documenti del vescovo di Ceneda Francesco Ramponi' im Bull. dell'Istituto stor. Ital. 43 (1925), 93—178 mit dem Ergebnis, daß außer dem D. Karl d. Gr. 177, dessen Verfälschung schon MÜHLBACHER erkannte, auch das DO. III 149 gefälscht sei, und zwar von dem Bischof Francesco Ramponi, dem Anwalt der Herren von Camino. Daneben sind noch Urkunden des fr. Johannes von Vicenza gefälscht worden.

1055. Ein in Italien jetzt häufiger behandeltes Thema nimmt GIUS. VESCOVINI im Boll. stor. per la prov. di Novara 19 (1925), 18—31, 225—245 auf in einer Untersuchung 'La vicinia di Biella' im Anschluß an die Arbeiten von P. SELLA und handelt dabei auch von den Urkunden Ludwigs d. Fr. und Lothars I. von 826 für den Grafen Boso (BM.² n. 831), Karls III. von 882 für Liutvard von Vercelli (BM.² n. 1635), Ottos III. von 999 für Vercelli (DO III 323), die er beide nach dem Vorgange GABOTTO's für unecht erklärt.

1056. In einer Notiz im Arch. stor. Lomb. 48 (1921), 167 bis 170 weist UGO MONNERET DE VILLARD darauf hin, daß die Numismatiker bisher unbedenklich die Abkürzung $\overline{\text{CLS}}$, den Namen der Münzstätte, auf der Rückseite karolingischer Münzen als *Cluses* oder *Clusas* aufgelöst hätten und daß es naheliege, diese Ortschaft mit dem in dem Straßburger Zollprivileg Ludwigs d. Fr. (BM.² n. 890) genannten *ad Clusas* zu identifizieren, das aber nicht — wie schon die Fundstätten der Münzen: Belgien und Holland, ausschließen — mit den langobardischen Klausen identifiziert werden dürfe, sondern in Nordfrankreich oder Belgien zu suchen sei (Sluis oder Écluse).

1057. MAURICE PROU, 'Documents Sénonais de la collection Tarbé à Reims' im Bull. de la Soc. archéol. de Sens 32 (1918 [1923]), 5—154, druckt 54 Urkunden dieser wertvollen Sammlung aus dem 9.—18. Jh. ab, z. T. mit eingehenden erläuternden Bemerkungen. Von vielen Stücken enthält die Sammlung das Original. Wir nennen daraus folgende Urkunden: Ludwig der

Digitized by Google

Fromme BM.² 925 (Or.), ein Diplom Karls des Kahlen von 847 Dez. 5 (Or.), zwei Ludwigs VI. Ferner Honorius II. JL. 7264 (Or.), Innocenz II. JL. 7863 (Or.), Lucius II. JL. 8688 (Or. Fragm.), Alexander III. 1164 Juli 13 für St. Quiriace de Provins JL. — (Or.), Honorius III. 1220 Juni 11, POTTH. — (Or.).

1058. Eine Frage schwierigster Urkundenkritik wirft ROB. CESSI in einem Aufsatz 'Un falso diploma di Lotario (839) ed il delta di S. Ilario' in den Atti e mem. della R. Accademia di Padova NS. 37 (1921), 133—147 auf. Er will die Unechtheit von BM.² n. 1063 Lothar I. für das venezianische, aber auf dem Festland und an der Grenze des Regnum und des venezianischen Staates gelegene Kloster SS. Ilario e Benedetto erweisen. Die Frage ist deswegen so schwierig, weil hier nicht nur ein anderer Konkurrent, der Bischof von Treviso, mit Fälschungen in seinen Urkunden (vgl. DH. II 313b) auftritt, sondern auch weil die Topographie dieser Gegend wegen der Veränderung der Flußläufe und der Anschwemmung von Land kaum mehr zu erkennen ist und überdies die Überlieferung uns meistens im Stich läßt. Ich glaube nicht, daß C. die Frage endgültig gelöst hat. Eine ähnliche Frage behandelt derselbe Vf. 'La diversione del Brenta ed il delta Ilariano nel sec. XII' in den Atti dell'Istituto Veneto 80 parte 2 (1920—21), S. 1225—1243. W. H.

1059. Von Wichtigkeit für die karolingische Diplomatik sind die Untersuchungen von MAURICE JUSSELIN über 'La chancellerie de Charles le Chauve d'après les notes tironniennes' im Moyen-âge 2. série 24 (1922), 1—90 — vgl. bereits NA. 45 (1924), 422 n. 375. Aus dem Inhalt der tironischen Noten, die übrigens während der Regierung Karls des Kahlen mehr und mehr aus dem Gebrauch der Kanzlei verschwanden, sucht er den Geschäftsgang der Kanzlei deutlich zu machen und legt reiches Material vor zur genauen Bestimmung der diplomatischen Bedeutung von Worten wie *signum, magister, ambasciare, fieri, firmare, scribere* u. a. Bemerkenswert sind seine Ausführungen über die Abkürzung des *Amen* und des *subscripsi*, die nach seiner Vermutung in späterer Zeit (11. Jh.) die Gestalt des Vollziehungsstriches im Monogramm beeinflußte, dessen Sinn man nicht mehr verstand (und der übrigens nach J. im 9. Jh. vom König nicht persönlich gezeichnet wurde). Die Untersuchung beschränkt sich nirgends auf die Kanzlei Karls des Kahlen, sondern zieht überall auch die

Digitized by Google

anderen Karolinger zur Erklärung und zum Vergleich heran. Von Wert sind schließlich die Ausführungen über die Palaeographie der tironischen Noten. — Der gleiche Vf. veröffentlicht und erläutert in ders. Zs. S. 145—149 'Un acte d'Hugues duc des Francs et ses souscriptions en notes tironiennes (10 avril 970)'. Ein Faksimile der tironischen Noten ist beigefügt.

1060. Im Moyen-âge 2. série 25 (1923), 177—222 zeichnet L. LEVILLAIN, 'L'archichapelain Ebroin, évêque de Poitiers', ein Lebensbild Ebroins, des Kanzlers Pippins I. von Aquitanien und späteren Erzkapellans am Hofe Karls des Kahlen, gest. zwischen 851—854, soweit sich aus den Quellen, zum größten Teil Urkunden, ein Bild gewinnen läßt. Zwei Beilagen behandeln die Chronologie des Abtes Goslin von St. Germain-des-Prés und die Familie Ebroins.

1061. Aus dem uns nicht zugänglichen Bull. philol. et hist. du Comité 1922/23 verzeichnet die Revue Mabillon 16 (1926), 35* einen Aufsatz zur karolingischen Diplomatik von PHILIPPE LAUER, 'Note sur divers groupes de diplômes carolingiens concernant le Midi (898—923)'.

1062. Eine sehr wertvolle Gabe steuerte Mons. ANGELO MERCATI, Präfekt des Vatikanischen Archivs, zur KEHR-Festschrift 'Papsttum und Kaisertum' (München 1925) bei: S. 162—167 'Frammenti in papiro di un diploma imperiale a favore della chiesa Romana'. Es handelt sich nur um wenige, auf beigegebener Photographie abgebildete Bruchstücke einer Papyrusurkunde; doch genügen sie, um durch Vergleich mit dem Hludovicianum und dem Ottonianum den Text in wesentlichen Teilen herzustellen; paläographische Erwägungen führen zu dem Schluß, daß wir uns höchstwahrscheinlich dem pactum Guidos und Lamberts für Papst Formosus vom J. 892 gegenüber befinden.

1063. Mit dem 1924 als n. 38 der 'Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall'Istituto stor. Ital., Diplomi secolo X' herausgegebenen Band 'I Diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengario II e di Adalberto' hat der Herausgeber LUIGI SCHIAPARELLI die vor fünfundzwanzig Jahren übernommene Aufgabe, die Urkunden der Könige Italiens in einer kritischen Edition im Stile der Monumenta herauszugeben, vollendet und damit eine in unserer an nicht vollendeten Ausgaben allzu reichen Wissen-

Digitized by Google

schaft seltene Leistung vollbracht. 1903 kam der erste Band mit den Diplomen Berengars I. heraus, 1906 die Widos und Lamberts, 1910 die Ludwigs III. und Rudolfs, jetzt folgen diejenigen Hugos und Lothars und die Berengars II. und Adalberts. Damit liegen die italienischen Königsurkunden seit dem Ausgang der Karolinger von 888—961 in einer einheitlichen abgeschlossenen Ausgabe vor. Die Edition ist wie immer mit der SCHIAPARELLI eigenen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit gemacht, und es wird nicht leicht sein, ihm Fehler nachzuweisen. Er hat dieses Urkundenmaterial, das vielfach als Vorurkunden für die Ottonen gedient hat, auch diplomatisch auf das gründlichste kommentiert; zuletzt die Urkunden Hugos und Lothars im Bull. stor. Ital. 34 (1914) 'Ricerche storico-diplomatiche p. V: I diplomi di Ugo e Lotario'. Er hat ferner in sorgfältiger Auswahl im 9. Bd. des Archivio paleografico Italiano die Schrift- und Kanzleitypen dieser Urkundenserien durch eine stattliche Zahl von Faksimiles bekanntgemacht (vgl. n. 675) und damit die Bausteine für die Lehre von den Königsurkunden Italiens durch seine musterhafte Edition, seinen erschöpfenden Kommentar und durch seine Abbildungen bereitgestellt. P. K.

1064. P. GUERRINI, 'I conti di Martinengo e il feudo di Urago d'Oglio', in der Brixia sacra 15 (1924), 52—96 beschäftigt sich mit der bekannten Fälschung DO. I 463.

1065. CESARE MANARESI in Mailand veröffentlicht in einer Nozzeschrift (Negri-Lucheschi-Milano 1923) noch einmal das von SICKEL in der Diplomata-Ausgabe (DO. II 231) nach einer Kopie von 1421 gedruckte Diplom Ottos II. für die Kirche in Reggio vom 14. Okt. 980, da das angeblich in Mailand befindliche Original damals auf keine Weise aufzufinden war, jetzt nach dem Original, das nach einer ganz merkwürdigen Vorgeschichte, zu der ich auch einiges beitragen könnte, endlich wieder zum Vorschein gekommen ist. Das Original ist von dem Notar It. H. mundiert, dem SICKEL und FANTA auch das Diktat zugeschrieben hatten. Dagegen spricht MANARESI diesem Schreiber das Mailänder DO. II 173 ab. Daß die Schriftbestimmungen bei den Diplomen Ottos II. manches zu wünschen übrig lassen, ist bekannt. Im Anhang gibt M. ein Teilfaksimile von DO. II 231 und 173 und ein paar Schriftproben aus anderen Diplomen des It. H. P. K.

1066. Über das verschollene Original der Urkunde Ottos III. DO. III 18 für Kornelimünster (985 Aug. 20), das V. V. BACHTIN

Digitized by Google

aufgefunden hat, werden wir im nächsten Heft näheres berichten. — Neben der Königsurkunde ist auch eine höchst wertvolle Privaturkunde, ebenfalls für Kornelimünster, zum Vorschein gekommen, eine Landschenkung eines Ermenfrid von 866, nach der Vorlage Form. Sal. Lindenbrog. n. 1 gearbeitet. Die Pertinenzreihe ist hier durch ein auf der Rückseite des Originals von der Hand des Urkundenschreibers eingetragenes Verzeichnis der Leibeigenen ergänzt, eine Form, die äußerlich an gewisse Erscheinungen in St. Galler Urkunden erinnert. Der Aufsatz, in dem BACHTIN über seine Funde berichtet, ist russisch und steht in dem 'Zapadnyj sbornik rossijskoj publičnoj biblioteki' (Westliche Sammlung der Russischen Öffentlichen Bibliothek, Leningrad 1925. 93 S.) S. 62—77.

1067. Über die in DO. III 284 für das Bistum Pistoja und später öfters in Kaiser- und Papsturkunden erwähnte *plebs de Furfalo* handelt ALBERTO MAZZANTI im Bull. stor. Pistoiese 26 (1924), 110—116 und identifiziert sie auf Grund einer mitgeteilten Urkunde von 1164 mit der alten Pfarrei Serra, etwa an der Stelle des heutigen Castelvecchio.

1068. In den Atti e mem. della R. Dep. di storia patria per le prov. Modenesi, Ser. 5, 13 (1920), 197—208 macht UMBERTO DALLARI Mitteilung von dem Original des DO. III 419. SICKEL hatte dies D. nach einer Abschrift gedruckt, die DELISLE von dem in Pariser Privatbesitz befindlichen Original der Diplomataabteilung zur Verfügung gestellt hatte, bemerkte aber dabei, daß das Original im J. 1883 verschollen gewesen sei; DALLARI fand nun im Staatsarchiv in Modena unter den Urkunden von Pomposa 3 Papierkopien dieses D. und einen Zettel von der Hand MURATORIS 'Documento da non produrre, perchè non autentico e perchè discorde dagli stampati'. Das Pergament, das diesen Kopien beilag und das MURATORI in seiner Kontroverse gegen FONTANINI über die Echtheit von D. 416 für falsch hielt, ist — anscheinend damals — dem Fonds entnommen und den Urkunden der Cancelleria ducale einverleibt worden, wo es von DALLARI in cass. 1 n. 21 aufgefunden wurde. Ob nun das verschwundene Pariser oder dies neue Modeneser Pergament das Original ist, läßt sich mangels einer Photographie nicht entscheiden; DALLARI bemerkt, sein Pergament trage noch den Pergamentstreifen zur Befestigung der Bulle. Auch hört nach seinem Druck die erste Zeile in Gitterschrift schon mit *seruus* auf und lautet das Datum *X kal. dec.*, also wie in

Digitized by Google

DO. III 416. Daß D. 416 im Original im St.-A. Rom (Pomposa) erhalten ist, ist DALLARI entgangen. Am Schluß sind beide Urkunden, D. 416 und 419, parallel abgedruckt.

1069. Im Arch. stor. per le prov. Parmensi NS. 23 (1923), 185—223 und 24 (1924), 309—344 veröffentlicht der Archivar am Vatikanischen Archiv, Mons. Pio CENCI, aus dem reichen Archiv des Stifts S. Giorgio in Braida (jetzt im Vatikan. Archiv) 34 Urkunden, die sich auf die Familie und die Geschichte des Bischofs Cadalus von Parma, des späteren Gegenpapstes, beziehen, darunter auch (24, 334 n. 28) das Diplom Heinrichs IV. St. 2430 für S. Giorgio in Braida, die Gründung Cadalus', nach einer Kopie des 16. Jh. Vgl. dazu jetzt auch F. SCHNEIDER in Papsttum und Kaisertum, Festschrift für PAUL KEHR (München 1925), S. 185ff.

1070. Sac. GINO BORGHEZIO von der Vatikanischen Bibliothek beschreibt und veröffentlicht in einer Nozzeschrift (Taverna-Paternò-Bene, Vagienna 1923) und gleichzeitig im Boll. stor.-bibliogr. Subalpino 25 (1923), 201—10 das Originaldiplom Heinrichs IV. für Fruttuaria (St. 2725a) ('L'originale del diploma di Enrico IV per l'abbazia di Fruttuaria 23 settembre 1069'), das jüngst im Kapitelarchiv zu Ivrea (vgl. n. 644) wiederaufgefunden und mit mehreren Handschriften der berühmten Kapitelbibliothek, darunter dem Codex mit der Lex Baiuvariorum, nach Rom geschickt worden war, um in der weltberühmten Handschriftenklinik der Vatikanischen Bibliothek, die der unermüdlichen Fürsorge des Kard. FR. EHRLE verdankt wird, restauriert zu werden. Hier sah ich das Diplom, das mancherlei diplomatische Besonderheiten darbietet, im Oktober vorigen Jahres. Der Text, den STUMPF nach jüngeren Abschriften bot, ist jetzt durch die korrekte Ausgabe BORGHEZIOS ersetzt. P. K.

1071. In der Revue Belge de philologie et d'hist. 1 (1922), 511—514 veröffentlicht A. HANSAY einige Bemerkungen zu dem D. Heinrichs V. für die Kirche von Lüttich von 1107 (St. 3021).

1072. In einem Aufsatz 'Masserano nella leggenda e nella storia' im Arch. della Soc. Vercellese di storia e d'arte 12 (1920), 89—104 druckt ROMOLO QUAZZA das D. Konrads III. St. 3422 aus STUMPF ab.

1073. Die Untersuchung von MARIA SACERDOTTI 'Il diploma di Federico Barbarossa ai Pisani (6 aprile 1162' [= Const.

Digitized by Google

1, 282 n. 205]), (Pisa 1924), wird von A. Falce im Arch. stor. Ital. 83 (1925), 122—129 als in allen wesentlichen Punkten verfehlt und methodisch unzureichend erwiesen.

1074. In dem 1915 (2. Aufl. 1923) veröffentlichten Buch 'Intorno al castello di Breno. Storia di Valcamonica, lago d'Iseo e dintorni da Federico Barbarossa a S. Carlo Borromeo' (s. NA. 44, 189 n. 185) sucht R. Putelli den verstümmelten Text einer Felseninschrift im Val Camonica (vgl. Odorici, Storie Bresciane 5, 141f.) dahin zu deuten, daß die Burg Pedena, die das Tal sperren konnte, 1163 von Barbarossa genommen und nach ihrer Zerstörung 1167 von den aufständischen Lombarden wiedererbaut worden sei. Die Kaiserurkunde vom 4. Okt. 1164, durch die die Bewohner des Val Camonica reichsunmittelbar erklärt wurden, veröffentlicht P. aus einem Privileg Heinrichs VII. vom 30. März 1311, in welchem die Barbarossaurkunde inseriert ist (*Dat. Mediolan. III. kln. aprilis anno domini millesimo trecentesimo undecimo, ind. IX., regni vero nostri anno tercio*), und er gibt von diesem im Kommunalarchiv von Breno befindlichen Dokument eine Reproduktion, aus der sich einige Verbesserungen auch für den Text der 1164er Urkunde (St. 4030), die bisher von Gregorio und Odorici nur mangelhaft ediert ist, gewinnen lassen: so ist in der Mitte der Urkunde (vgl. Odorici, Storie Bresciane 5, 114 letzte Zeile) *fodrum* statt *fochum* zu lesen, und der Schluß (Odorici 5, 115 unten) lautet hier: *dimidium fisco nostro et dimidium prefatis hominibus de Valcamoniga fidelibus nostris. Signum domini Frederici ... Ego Christianus cancellarius vice Reinaldi ... Acta sunt hec anno dominice incarnationis ... feliciter amen. Dat. in castro Belphorth IIII. non. octobris.*

F. Güterbock.

1075. Nachträglich (vgl. NA. 44, 398 n. 352) verzeichnen wir den Aufsatz von Ettore Ricci, 'Un diploma di Federico I per il duomo di Perugia' im Arch. per la storia ecclesiastica dell'Umbria 1 (1913), 390—409, wo das D. Friedrichs I. St. 3994 aus anderer Überlieferung (zeitgen. Kopie), als bisher bekannt, gedruckt ist.

1076. Im Boll. della R. Dep. di storia patria per l'Umbria 25 (1922), 1—95 begann Mons. Pio Cenci mit der Veröffentlichung der Urkunden der Biblioteca Sperelliana seiner Heimatstadt Gubbio in Regestenform. Die Urkunden, gegen 1000, sind im 18. Jh.

Digitized by Google

von VINCENZO ARMANNI gesammelt, stammen z. T. aus dem Archiv der Kathedrale, z. T. aus Familienarchiven und beginnen mit dem Jahre 1200. Wir verzeichnen daraus das Diplom Friedrichs II. BFW. 1241 für die Pfalzgrafen von Tuscien in Kopie von 1496, ein Mandat Gregors IX. an den Bischof von Città di Castello 1232 März 4, die Bestallungsurkunde Alexanders IV. für den Kaplan *Johannes dictus Compatri* als Rector des Dukats Spoleto 1255 Jan. 20 usw. Die Publikation schließt sich inhaltlich an die NA. 44, 409 n. 403 erwähnte desselben Vf. an.

1077. In einem Aufsatz über das Clarissenkloster S. Apollinare in Mailand im Arch. Franciscanum hist. 17 (1924), 338 bis 364, 520—544; 18 (1925), 226—247, 525—558; 19 (1926), 76—99 teilt PAOLO SEVESI aus dem Fonds S. Apollinare des Staatsarchivs in Mailand eine große Zahl von Urkunden mit, darunter eine von Bonifaz VIII, zwei von Heinrich VII. an Matteo Visconti von 1311 Febr. 17 Mailand und 1311 Sept. 24 *in castris ante Brixiam*. Die Kirche S. Apollinare bestand schon im 12. Jh.; bei der Überweisung an die Clarissen spielte der Kardinal Ugolino, der spätere Gregor IX., eine Rolle.

1078. Im Boll. della Soc. Pavese di storia patria 22 (1922), 21—37 druckt FRANC. COGNASSO sieben Urkunden Karls IV. — 1355 Jan. 11, Mai 11, Juni 3, Juli 28, August 1, August 2 (zwei Stück) — für den Markgrafen Johann II. Palaeologus von Montferrat ab und beleuchtet ihre politische Bedeutung im Streit mit den Visconti.

1079. Im Boll. stor.-bibliogr. Subalpino 22 (1920), 243—46 teilt L. C. BOLLEA eine Urkunde für die Herren von Solaro mit und erwähnt aus demselben Fonds, dem Archiv der Familie Rocro di Monticelli, heute im Besitz des Barons Borsarelli di Riffredo, eine Papierkopie s. XVIII einer Urkunde Karls IV. für das Comune von Asti vom 14. Mai 1356, durch die frühere Privilegien Konrads III. 1141, Friedrichs I. 1159, Heinrichs VI. 1194 (St. 3428, 3844, 4863), Ottos IV. 1210, Friedrichs II. 1219 und 1220 (BFW. 418, 1046, 1240) und Heinrichs VII. 1310 erneuert werden. Das Stück findet sich in einem Faszikel 'Copie di privilegi a favore della città di Asti'.

1080. Zur päpstlichen Diplomatik ist der Aufsatz von CH. H. HASKINS, 'Two Roman formularies in Philadelphia' in Miscellanea FR. EHRLE 4 (1924), 275—286 zu verzeichnen, in

Digitized by Google

dem die Veröffentlichung von H. Ch. Lea, 'A formulary of the papal penitentiary in the thirteenth century' (Philadelphia 1892) ergänzt wird.

1081. Im Anschluß an eine Anzeige der Neuausgabe des Liber Diurnus (vgl. NA. 44, 400 n. 360) macht C. Silva-Tarouca in der Civiltà cattolica n. 1733 (1922), 'La storia di un libro', Mitteilungen über die Geschichte der ersten Diurnusausgabe des Lucas Holste. Er zeigt, daß die in wenigen Exemplaren erhaltene Ausgabe des Druckers Vanacci von 1658 tatsächlich erst 1685 erschienen ist und auf den letzten Seiten nicht den Text Holstes aus dem verlorenen Claromontanus, sondern nur einen Abdruck der Ausgabe Garniers bietet. Weiter betont er, daß auch heute noch die im einzelnen nachgewiesenen Abschriften der Holsteschen Ausgabe und seiner Anmerkungen mit Nutzen herangezogen werden können; Sickel hat sie nicht benutzt.

1082. Nachträglich sei hier noch auf die in der italienischen Bibliographie (in Bd. 44) übersehene große Ausgabe der Konkordate hingewiesen, welche im Auftrage des Staatssekretariats des hl. Stuhles Mons. Angelo Mercati vom Vatikanischen Archiv unter dem Titel 'Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili' (Roma 1919) veranstaltet hat. Sie soll in erster Linie der Praxis dienen, aber es wird zugleich angestrebt, überall die besten und korrektesten Texte zu bieten und so vollständig wie möglich zu sein. Die mittelalterlichen Konkordate beginnen mit Urbans II. Privileg für Roger JL. 5706 und beruhen auf den Ausgaben in den Monumenten. Das Hauptgewicht dieser fleißigen und wichtigen Sammlung ruht naturgemäß auf der neueren Zeit.

1083. Im Arch. stor. Lomb. 50 (1923), 443—55 veröffentlicht Caterina Santoro, 'Un privilegio di Pasquale II. presso l'archivio storico civico di Milano', ein erst in jüngster Zeit in den Besitz des Stadtarchivs gelangtes Stück für das Kloster S. Salvatore in Cremona, das aber, wie das beigegebene Facsimile zeigt, nicht Original, sondern nach Ansicht der Verfasserin eine die Schrift des unter Urban II. tätigen Pfalznotars Lanfrank nachahmende Schreibübung ist. Die Urkunde ist 1914 aus Privatbesitz in das Archivio storico civico in Mailand gelangt und gehört zu einem Fonds von S. Monica in Cremona, der u. a. auch einige weniger wichtige Papsturkunden saec. XIII ff. enthält.

Digitized by Google

1084. Der von SALVATORE SANTERAMO bearbeitete 'Codice diplomatico Barlettano' Bd. 1 (Barletta 1924) bringt Urkunden zum Abdruck, die in dem 8. Bd. des CD. Barese nicht stehen; wie diese Zersplitterung des Materials zu erklären ist, erfahren wir nicht. Der Band enthält 141 Stücke von 1062 bis 1309, größtenteils aus dem Kathedralarchiv in Barletta stammend. Wir erwähnen daraus n. 2 Paschal II. für S. Michele della Chiusa (KEHR IP. 6, 2 S. 125 n. 14), Kopie s. 13, auch Facsimile, und n. 6 Lucius III. JL. 14681 für S. Sepolcro nach dem Orig., ferner n. 3 die Fälschung Innocenz' II. 1139 Nov. 28 (vgl. Gött. Nachr. 1898, S. 243), von Reichssachen n. 27 mit inseriertem Justizmandat Friedrichs II. BFW. 3588 und eine leider stark zerstörte Urkunde mit inseriertem Mandat Manfreds, von dem fast nur das *Datum Fogie 8 ian., 4 ind.* (1261) erhalten ist. Endlich ist noch zu erwähnen n. 20, Auszüge aus dem Breviar von S. Sepolcro, dessen Barlettaner Ursprung der Herausgeber mit anfechtbaren Gründen verteidigt, und aus dem er die Kreuzzugsbulle Honorius' III. (P. 5317) und die kurzen Annalen des hl. Landes abdruckt (vgl. KOHLER, Rev. de l'Orient latin 8, 383 ff.). Die Editionskünste des Herausgebers bewegen sich in bescheidenen Grenzen. W. H.

1085. FRANCESCO CARABELLESE hat eine Fortsetzung seines Buches über Apulien im hohen Mittelalter hinterlassen, 'Il comune Pugliese durante la monarchia normanna-sveva' (= Documenti e monografie della Commissione provinciale di archeologia e storia patria 17, Bari 1924). Die Arbeit, die zu ihrem Schaden die einschlägigen Aufsätze HANS NIESES nicht gebührend berücksichtigt hat, enthält einen Anhang von 26 Urkundendrucken hauptsächlich aus dem Kapitelarchiv von Troia; die uns interessierenden, jedoch zum größten Teile schon bekannten Stücke sind: S. 163 n. 4 Wilhelm I. (ed. NIESE Quellen und Forschungen 9, 241 n. 1), S. 178 n. 9 großer Prozeß mit Wilhelm II. 1183 (ed. NIESE aaO. S. 244 f. n. 3. 4), S. 185 n. 10 Lucius III. 1184 (teilw. ed. KEHR, Gött. Nachr. 1898, 81 n. 4), S. 187 n. 11 Clemens III. 1188 (teilw. ed. KEHR aaO. 91 n. 17), S. 190 n. 12 Clemens III. 1189 (teilw. ed. KEHR aaO. 93 n. 20), S. 193 n. 14 Walter von Pagliara 1192 (ed. NIESE aaO. 246 n. 5), S. 199 n. 18 Walter von Pagliara 1195 (ed. SCHEFFER-BOICHORST Berlin. SB. 1900, S. 152), S. 201 n. 19 Friedrich II. 1200 (ed. SCHEFFER-BOICHORST, NA. 27, 119), S. 206 n. 22 Friedrich II. 1210 (ed. SCHEFFER-BOICHORST, NA. 27, 120), S. 210 n. 24 Prozeß 1220/21 (teilw. ed. NIESE

Digitized by Google

aaO. 249 n. 6) und 216 n. 26 Friedrich II. 1220 (ed. SCHEFFER-BOICHORST, NA. 27, 122). Außerdem sind zu nennen die den Prozeß zwischen Troia und Foggia betreffenden Mandate Innocenz' III. (n. 20), desselben Papstes Privileg von 1212 für Troia (n. 23) und ein Mandat Honorius' III. von 1220 (n. 25). — Das Buch ist nach dem Tode des Vf. herausgegeben worden von FRANCESCO NITTI DI VITO, der Einleitung und Schlußkapitel hinzugefügt hat, die unter dem Titel 'I comuni del Nord e i comuni del Sud. Federico II. e la fine della libertà comunale' auch separat (Trani 1923) erschienen sind.

1086. CESARE MANARESI ist bei seinen Ordnungsarbeiten im Staatsarchiv in Mailand auf drei bisher unbekannte Reskripte P. Celestins III. gestoßen, 1) im Fondo von San Salvatore di Pavia auf ein Mandat dieses Papstes vom 28. Mai 1196 in Kopie von 1320, wodurch er dem Abt Johann und seinem Konvent die dem hl. Stuhle gehörende, aber mit Schulden belastete Kirche S. Michaelis de Besate (in Cencius steht Basao) konzedierte gegen den Jahreszins von einem Imperialen und einer Wachskerze, 2) in dem stattlichen 233 Pergamente zählenden, jetzt im Staatsarchiv deponierten Fonds der Familie Castelbarro Albani zwei Originalreskripte für das Kloster San Bartolomeo in Strata zu Pavia, eines vom 27. Mai 1197 betr. die mit dem Bischof von Piacenza streitige Kapelle der hl. Agathe in Piacenza, das andere vom 16. März 1197, in dem er die nach dem Tode des Abtes Isambard vollzogene Wahl des neuen Abtes Wilhelm bestätigt. Außerdem druckt er aus demselben Fonds ein Placitum von 1021, aus dem wir erfahren, daß der Gründer dieses Klosters nicht König Agilulf, wie man gemeint hat, war, sondern ein Graf Agilulf, Sohn des Grafen Kunimund. Dieses interessante Dokument gibt ihm Anlaß zu einer genealogischen Untersuchung über die Obertiner. Die erste Mitteilung steht im Boll. della Soc. Pavese di storia patria 24 (1924), 221—25, die andere im Arch. stor. Lomb., vgl. n. 871.

1087. Von dem 'Bullarium pontificium quod exstat in archivo sacri conventus s. Francisci Assisiensis', das FRANC. PENNACCHI im Arch. Franciscanum hist. 8, 10, 11, 12, 13 veröffentlicht hatte, ist auch eine Buchausgabe (Quaracchi 1920) mit den Inhalt erschließenden Tabellen erschienen. Die registrierten und größtenteils auch im Wortlaut mitgeteilten Urkunden umfassen den Zeitraum von 1220—1832. (Vgl. NA. 44, 404 n. 374.)

Digitized by Google

1088. Im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 245f. druckt FERDINAND M. DELORME ein Mandat Honorius' III. an den Erzbischof von Toledo vom 15. März 1219 ab, das für die Beteiligung der Spanier am Kreuzzug von Damiette von Bedeutung ist.

1089. In einem Aufsatz 'Castel S. Pietro. La parrochia e i suoi rettori' in den Atti della R. Dep. patria per le provincie di Romagna, Ser. 4 Bd. 10 (1920), 246—94 teilt IGNAZIO MASSAROLI ein Transsumt mit, das eine Urkunde Honorius' III. vom 19. Sept. 1220 (nicht 20. Okt. 1221!) für diese Bologneser Kirche enthält.

1090. Die schon NA. 45, 433 n. 412 erwähnte Veröffentlichung von M. R. RODIÈRE, 'Cinq chartes inédites de l'abbaye de Beaulieu' im Bulletin de la Soc. académique de Boulogne-sur-Mer 10 (1913—1921) bringt nach dem Bericht der Revue Mabillon 14 (1924), 46 als erste eine Bulle Gregors IX. von 1227 Mai 13.

1091. Ein Mandat Innocenz' IV. aus der Briefsammlung des Marinus von Eboli gibt LIVARIUS OLIGER den Anlaß zum Nachweis, daß die Minoriten in Rom zuerst in S. Maria di Popolo gewesen seien, das sie den Augustinereremiten abtraten, als sie 1250 die Kirche Araceli zugewiesen bekamen (Arch. Franciscanum hist. 18, 1923, 293—295). Drei weitere Urkunden Innocenz' IV. an den Kreuzzugsprediger Fr. Hugo von Turenne veröffentlicht FERDINAND M. DELORME ebenda S. 291—293.

1092. In der Revue Belge de philologie et d'hist. 3 (1914), 120—124 deckt H. NÉLIS in einem Aufsatz 'Document falsifié relativ à l'origine des béguines (1154)' eine interessante im 17. Jh. begangene Fälschung auf, durch die die Beguinen von Brüssel, um ihrem Kloster ein größeres Alter zu verschaffen, eine echte Urkunde des Kardinallegaten Petrus von S. Giorgio in Velabro von 1254 durch Rasur eines *C* im Datum um 100 Jahre zurückverlegten.

1093. In der Riv. stor. Benedettina 16 (1925), 68—75 veröffentlicht OTTORINO MONTENOVESI eine Urkunde Alexanders IV. von 1255 Aug. 11 für das Kloster Santa Rosa in Viterbo aus dem kleinen, heute im Staatsarchiv in Rom liegenden Urkundenfonds dieses Klosters.

1094. Aus den kürzlich in das Vatikanische Archiv überführten Beständen der Arciconfraternità del Gonfalone in Rom

Digitized by Google

veröffentlicht Joseph M. Pou y Marti im Arch. Franciscanum hist. 17 (1924), 448—453 außer einem für die Biographie Bonaventuras wichtigem Schreiben auch einen Brief Clemens' IV. vom 25. Nov. 1267.

1095. Guido Zaccagnini veröffentlicht im Bullett. stor. Pistoiese 23 (1921), 157—166 die allerdings sehr schlecht erhaltenen Reste eines Rechnungsbuchs Bonifaz' VIII. aus dem J. 1302, das im Stadtarchiv in Pistoia liegt.

1096. Von der Papstregisterausgabe des französischen Instituts in Rom und Athen (vgl. NA. 45, 431 n. 407) ist der 8. Bd. der Lettres communes Johanns XXII., bearb. von G. Mollat durch einen 1924 erschienenen 20. Faszikel vollständig geworden. Der Faszikel umfaßt die Zeit vom 25. Februar 1329 bis 4. September 1329, dann die wenigen (6) Stücke der Litterae de curia des 13. Pontifikatsjahrs und einen Anhang verschiedener Extravaganten des Vat. Archivs, ferner das Register des Gegenpapstes Nicolaus V. (Petrus de Corbaria). Der einleitende Faszikel (Paris 1921) enthält eine Abhandlung G. Mollats, 'La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon (1305—1378; Lettres communes de Jean XXII.)', vgl. NA. 45, 416 n. 349. Der schon 1923 erschienene 19. Faszikel enthält den Anfang des 14. Pontifikatsjahrs (5. Sept. 1329 bis 7. Jan. 1330).

1097. Im Boll. stor.-bibliogr. Subalpino 26 (1924), 381—384 veröffentlicht Gino Borghezio eine von dem Kardinaldiakon Nicolaus de Besse dem Papst Clemens VI. 1347 vorgelegte Originalsupplik aus dem Arch. capitolare von Ancona.

1098. In den Analecta Vaticano-Belgica, die das belgische historische Institut in Rom herausgibt, erschien als 8. Bd. (Rome-Bruxelles-Paris 1924) der erste Teil der auf die belgischen Diözesen bezüglichen Suppliken Clemens' VII., 2513 Texte und Regesten für ein einziges Pontifikatsjahr (1378—79). Die Einleitung, die dem Band von dem Herausgeber, Karl Hanquet, vorausgeschickt wird, behandelt hauptsächlich den Anfang des Schismas in den heute belgischen Diözesen Thérouanne, Tournai, Cambrai und Lüttich. Ein Register, das das reiche Material erst richtig aufschlösse, fehlt vorläufig noch. ('Documents relatifs au grand schisme. Textes et analyses. Tome 1: Suppliques de Clément VII.').

1099. In der BECh. 84 (1923), 116—160 handelt Pierre François Fournier über 'Affiches d'indulgence manuscrites et

Digitized by Google

imprimées des XIV., XV. et XVI. siècles'; er beschreibt und druckt, neben 26 gedruckten zum Anschlag bestimmten Ablaß-Ankündigungen aus der Bibl. nat., 4 gleichfalls für öffentlichen Anschlag bestimmte Original-Ablaßprivilegien, davon eines aus dem 14. Jh., für die Kirche St. Agrève in Puy vom J. 1338.

1100. Mehrere für die Geschichte Katalaniens und des alten Fürstenhauses wichtige Urkunden aus dem 10. und 11. Jh. veröffentlicht und erläutert FERRAN VALLS TABERNER unter dem Titel 'Notes para la história de la familia comtal de Barcelona' im Recuil de documents i estudis (Ayuntamiento de Barcelona. Publications historiques 1, fasc. 3, 1923). Uns interessiert besonders n. 1: D. des Königs Rudolf von Westfrancien für Oliva, Sohn des Grafen Rudolf, Bruders Guifreds el Peloso, aus dem Archiv des Herzogs von Medinaceli in Madrid.

1101. Im Moyen-âge 2. série 26 (1924/5), 63—70 bespricht A. DE BOÜARD ein 'Diplôme de Philippe Auguste instituant deux chapelleries pour l'âme de Geoffroy, comte de Bretagne', das sich in einem bei dieser Gelegenheit veröffentlichten Vidimus vom J. 1485 erhalten hat.

1102. Von dem wichtigen 'Oorkondenboek van het sticht Utrecht tot 1301', hg. von S. MULLER (†), liegt mit dem Erscheinen des 4. Faszikels (1925), der die Indices enthält, der 1. Teil, mit 531 Urkunden bis zum J. 1097, fertig vor.

1103. Nicht zugänglich ist uns PIERRE BERNARD, 'Etudes critiques sur les chartes des comtes de Flandre pour l'abbaye de St.-Bertin' (Paris, Picard 1923).

1104. In den Bijdragen tot de geschiedenis (Antwerpen) 14 (1922—23), 228—236 veröffentlicht J.-A. VERSTEYLEN einige Urkunden für das Kloster Park bei Löwen, darunter die Gründungsurkunde des Herzogs Gotfried von Lothringen (1129) und zwei andere desselben Ausstellers (1129, 1140). — Die 'Oudste stukken uit het archief der Kapelanen in de kerk van O. L. V. te Antwerpen', die ebenda S. 280—296 veröffentlicht werden, beginnen mit 1210; von 1213 ist eine Urkunde Herzog Heinrichs I. von Lothringen (*et marchio Romani imperii*).

1105. Nicht zugänglich ist uns LÉON LAHAYE, 'Inventaire analytique des chartes de la collégiale de Saint-Jean l'Évangéliste à Liège', Bd. 1 (Bruxelles 1922 [1923], Publications de la com-

Digitized by Google

mission royale d'hist.). In derselben Sammlung erschien auch der 2. Bd. von ED. PONCELET, 'Inventaire analytique des chartes de la collégiale de Sainte-Croix à Liège' (Bruxelles 1922 [1923]).

1106. In den Mémoires de la Soc. des antiquaires de la Picardie 40 (1925) erschien nach dem Bericht der Revue Mabillon 16 (1926), 17* von M. G. BEAURAIN 'Le Cartulaire de l'abbaye de Selincourt 1131—1513'.

1107. JUL. EVERS druckt in Analecta Praemonstratensia 2 (1926), 88ff. eine Urkunde des Bischofs Lietard von Cambrai betr. das gegen strafbare Prämonstratenseräbte einzuschlagende Verfahren ab aus dem Cartularium von Prémontré (Soissons, Stadtbibl.).

1108. Die Soc. Jersiaise hat ein 'Cartulaire des Iles Normandes' (Jersey 1924) herausgegeben, das vorwiegend Urkunden des 13. und 14. Jh. aus den Klosterarchiven von St. Lô enthält. Einige kleine Nachträge gibt die Amer. hist. review 30 (1925), 635.

1109. Als 9. Bd. der Documents in den Publications de la Soc. académique de l'Oise erschien das 'Cartulaire de la commanderie des Templiers de Sommereux', hg. vom Comte de LOISNE (Paris-Beauvais 1924) mit Urkunden von 1140 ab. Von dems. Vf. nennen wir eine Notiz in dem uns unzugänglichen Bulletin de la Soc. nationale des antiquaires de France 1922 S. 136ff., 'Acte du roi Louis VII pour les Templiers de Sommereux'.

1110. In der Quartserie der Publications de la Soc. hist. du Vexin erschien FÉLIX ROCQUAIN, 'Inventaire des archives de l'Hôtel-Dieu de Pontoise' (1924) und LUCIEN PAHIN, 'Cartulaire des Cordeliers de Pontoise' (1252—1588) (1924); in der Oktavserie EMILE HOUTH, 'Recueil des chartes de Saint-Nicaise de Meulan, prieuré de l'Ordre de Bec' (1924), gegründet 1062. Vgl. hierzu P. PIÉTRESSON DE SAINT-AUBIN in Revue d'hist. de l'église 11 (1925), 558—561.

1111. J. DEPOIN setzt seine Publikation 'Chartes et documents de l'abbaye Saint-Martin-des-Champs' (vgl. NA. 45, 435 n. 421) in Revue Mabillon 15 (1925), 168—196, 318—329 fort, und zwar 'Actes concernant Saint-Martin-des-Champs sous le règne de Philippe le Bel 1285—1300'.

1112. Im Moyen-âge 2. série 26 (1924/5), 107—117 bestimmt FERDINAND LOT, 'Note sur la date du polyptyque de Mon-

Digitized by Google

tiérender', als Entstehungszeit dieses Güterverzeichnisses die Zeit kurz vor 845, vor der Teilung in mensa abbatis und mensa fratrum.

1113. Als 44. Bd. der Archives hist. du Poitou (1923) erschien der 'Recueil de documents concernant la commune et la ville de Poitiers', Bd. 1: 1063—1327, hg. von E. Audouin, mit einer Vorrede von P. Boissonnade. Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von L. Halphen in Revue hist. 147 (1924), 223f.

1114. Im Bull. de la Soc. d'émulation du Bourbonnais 1925 handelt M. H. Gautier über 'Les documents d'archives du Grand-Prieuré du Val-des-Choux au dépot départemental de Moulins. Avec un aperçu des origines légendaires et historiques de ce monastère chef d'ordre. Trappistes de la règle de St.-Bénoit (1188—1764)'. Vgl. den Bericht in Revue Mabillon 16 (1926), 44*.

1115. Die Edition von J. Ch. Roman, 'Les chartes de l'ordre de Chalais 1101—1400' (Archives de la France monastique 23—25, Paris 1923), auf deren 1. Bd. bereits NA. 45 (1924), 439 n. 435 hingewiesen wurde, ist mit dem 3. Bd. zum Abschluß gelangt. Vgl. die Besprechung von L. Royer in der BECh. 85 (1924), 358—360.

1116. P. J. Gumy, 'Regeste de l'abbaye de Hauterive de l'ordre de Cîteaux depuis sa fondation en 1138 jusqu'à la résignation de l'abbé l'Affry 1449', (Fribourg, Suisse, 1923), gibt die Regesten, für die neben dem gedruckten auch handschriftliches Material aus dem Archiv und der Bibliothek des Kantons Freiburg benutzt ist, ausführlich in französischer Sprache. Eine kurze historische Einleitung, eine Bibliographie und ein umfängliches Namenregister vervollständigen den stattlichen Band.

1117. In Revue Mabillon 14 (1924), 140—156, 233—242; 15 (1925), 145—167, 241—271, 308—317; 16 (1926), 49—62 bespricht A. Prévost, 'Recueil des chartes et bulles de Clairvaux', den Fonds von Clairvaux in den Archives du départ. de l'Aube, das älteste Cartular (13. Jh.) und die Besitzungen des Klosters; sodann analysiert er die Akten vom J. 1115—1218.

1118. Comte de Charpin-Feugerolles et Georges Guigue veröffentlichen in zwei stattlichen Bänden 'Grande pancarte ou cartulaire de l'abbaye de l'Ile-Barbe' (Montbrison, Brassart 1923/24), die für die Geschichte Lyons wichtige Publikationen enthält, den Inhalt des Cartulars, einer 32 m langen Pergament-

Digitized by Google

rolle mit Stücken aus dem 12.—14. Jh., und im Supplement, das weit umfangreicher ist als das Cartular selbst, mehrere Merovinger- und Karolinger-Urkunden, darunter zwei Diplome Ludwigs des Frommen (BM². 595, 596).

1119. In den Annales de la Soc. des lettres des Alpes-Maritimes 24 (1922/23), 115—198 erschien eine Studie von L. H. Labande über das 'Bullaire de l'abbaye de Lérins. Essai de reconstitution (VI.—XIII. siècle)'. Vgl. Revue Mabillon 16 (1926), 35*.

1120. Von dem 'Cartulaire de Béziers (Livre noir)', hg. von J. Rouquette (vgl. NA. 45, 439 n. 440), ist 1924 der dritte Faszikel erschienen, der den Band abschließt. Eine chronologische Liste der Urkunden ist beigefügt.

1121. Über die spanischen Cartulare handelt Francisco Nabot y Tomás, Professor an der Universität Barcelona, in einer besonderen Schrift 'Los cartularios de las catedrales y monasterios de España en la Edad Media' (Barcelona 1924), indem er die bekannten zusammenstellt und auf ihre Bedeutung für die Geschichte und Linguistik hinweist. In der Tat sind diese z. T. sehr alten Cartularios oder Becerros oder Tumbos genannten Cartulare historische Monumente von größter Wichtigkeit und ganz besonders für Spanien, dessen alte Urkundenschätze arg dezimiert worden sind. Auch von den Cartularen selbst sind viele verloren. Jedenfalls aber hat der Vf. recht, wenn er eine vollständige und systematische Beschreibung und Bearbeitung nach französischem Muster fordert und ihre kritische Ausgabe nachdrücklich empfiehlt. Ich habe mich in demselben Sinne in meinem spanischen Reisebericht (Abhandlungen der Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen, Phil. Hist. Kl. NF. XVIII, 2 S. 17 f.) ausgesprochen. P. K.

1122. In den neubegründeten 'Analecta sacra Tarraconensia. Anuari de la biblioteca Balmes' 1 (Barcelona 1925), die wesentlich Theologisches enthalten, veröffentlicht J. Rius y Serra unter dem Titel 'El bisbat de Vich en el segle XIII' aus Collect. 35 des Vatikanischen Archivs aus den ältesten bisher bekannten Zählungslisten aus Aragon von 1279 und 1280 die die Diözese Vich betreffenden Zusammenstellungen. Die Biblioteca Balmes ist eine Gründung des Klerus von Katalanien in Erinnerung an den Philosophen Balmes aus Vich, unter dem Patronat des gelehrten Erzbischofs von Tarragona, Kardinal Vidal y Barraguer, und soll

Digitized by Google

zugleich ein Zentrum der gelehrten geistlichen Forschungen in Katalanien werden.

1123. Auf das NA. 45, 151 n. 1 angezeigte erste Heft der 'Auxilia ad res Italicas medii aevi exquirendas in usum scholarum instructa et collecta', eines höchst nützlichen und von gesunder Initiative zeugenden literarischen Unternehmens von GIUS. OSTINELLI, eines Schülers von LUIGI SCHIAPARELLI, hat dieser selbst einen zweiten Band folgen lassen unter dem Titel 'Raccolta di documenti Latini', den SCHIAPARELLI dem Andenken seines verstorbenen Kollegen Prof. ALBERTO DEL VECCHIO in Florenz widmet, des bekannten Rechtshistorikers, mit dem auch die Monumenta in besseren Zeiten freundschaftliche Verbindung unterhielten und dessen Tod wir ebenso beklagen wie den Heimgang so vieler alter Freunde in Italien. Sch.s Plan ist, eine Lehrsammlung für den historischen Unterricht an den Universitäten zu geben, die in ihrer ganzen Anlage mir klarer und besser disponiert, auch innerlich weiter zu sein scheint als die bei uns verbreiteten ähnlichen Sammlungen. Der vorliegende Band ist eine Art Prodromus zu der eigentlichen mittelalterlichen Urkundensammlung, auf die wir natürlich besonders gespannt sind. Er enthält eine Auswahl römischer Dokumente vom 2. Jh. vor Chr. bis zu den Gesta municipalia von 675, im ganzen 60 Nummern, gut ausgewählt und mit genauen Literaturangaben ausgestattet. P. K.

1124. Im Arch. stor. Lomb. 48 (1921), 150—166 teilt UGO BASSANI einige langobardische Privaturkunden des 11. und 12. Jh. mit, in denen der Ausdruck *braganiam facere* vorkommt, und erklärt ihn als eine Form durch mündliche Erklärung geschlossenen Vertrags.

1125. Der Aufsatz von PIETRO TORELLI, 'Capitanata del popolo e vicariato imperiale come elementi costitutivi della Signoria Bonacolsiana' in den Atti e mem. della R. Accad. Virgiliana di Mantova NS. 14—16 (1923), 73—221, geht in erster Linie den Verfassungshistoriker an und weist nach, wie das Amt des Signore in Mantua zuerst aus der Wahl durch das Comune einen Rechtstitel erhalten hat, wie aber dann bei der Tendenz, die Würde erblich zu machen, die Signori die Investitur vom Kaiser erbaten und erhielten. Den Diplomatiker interessiert der Anhang, in dem T. den Plan eines Codex diplomaticus Mantovanus bis 1328 entwickelt, einen Überblick über die dafür in Frage

Digitized by Google

kommenden Archive gibt und Regesten dazu bietet, von denen besonders zu beachten sind die Regesten aus dem Archivio del Primiceriato della basilica di S. Andrea, wo noch in 3 Busten Pergamene von 1017 an erhalten sind, leider nicht die Kaiser- und Papsturkunden für S. Andrea, aber ein stark zerstörtes und, soweit lesbar, abgedrucktes Original des Bischofs Garsendonius. Endlich sind noch einige Stücke aus dem Comunalarchiv von Acquanegra sul Chiese und dem Archiv der Marchesi Guidi di Bagno mitgeteilt. In diesem letzteren befinden sich auch Heinrich V. St. 3113 Cop. von 1480 und St. 3195 Cop. von 1441.

1126. Zwei kleinere, gelegentlich für das Staatsarchiv in Rom erworbene Fonds von Urkunden aus Rimini und Faenza sind behandelt von Ottorino Montenovesi in den Atti e mem. per le provincie di Romagna, Ser. 4 Bd. 14 (1924), 77—124. Von den Urkunden aus Rimini sind Regesten mitgeteilt; die acht ältesten (1031—1154) und einige weitere aus Faenza sind ganz abgedruckt. Papsturkunden sind erst von Alexander IV. ab in diesem Fonds.

1127. In den Atti e mem. della R. Dep. di storia patria per le provincie di Romagna, Ser. 4, Bd. 13 (1923), 213—255 veröffentlicht U. Dallari, 'Le carte dell' archivio di stato di Modena riguardanti la Romagna Estense', eine summarische Übersicht über die Akten der Esteschen Herrschaft; die ältesten reichen in die Jahre 1453—54 zurück.

1128. Im Bd. 22bis NS. (1922), 535—612 und NS. 23 (1923), 225—353 beginnt die Veröffentlichung der Parmeser Pergamenturkunden, im Auftrage der R. Dep. di storia patria per le provincie Parmensi bearbeitet von Giov. Drei, 'Le carte degli archivi Parmensi dei secoli X—XI'. Später soll auch eine Ausgabe in einem besonderen Band folgen, durch die dann der Cod. dipl. Parmense von Benassi (1910) ergänzt werden soll. Die Hauptmasse der Urkunden liegt im Archivio capitolare, daneben kommen das Arch. vescovile, das Arch. di stato und die mit dem Staatsarchiv vereinigte Biblioteca palatina in Betracht. In der Einleitung sind in der Übersicht über die archivalischen Quellen auch die Überlieferungen der Kaiserdiplome zusammengestellt; in der Edition sind sie jeweils am Ende zusammen mit den Drucken aufgeführt. Diese ersten Lieferungen enthalten 66 Urkunden von 901—968, darunter 25 bisher ganz unbekannte. — Die Urkunden der ital. Könige sind nach der Ausgabe von Schiaparelli ab-

Digitized by Google

gedruckt. Von Kaiserurkunden sind bis jetzt mitgeteilt: DO. I 142 und 347 aus derselben Vorlage wie in den DD; DO. I 239 aus sehr beschädigtem Or. (vgl. NA. 23, 129ff.).

1129. In der KEHR-Festschrift 'Kaisertum und Papsttum' (München 1925), S. 59—101 behandelt LUIGI SCHIAPARELLI unter dem Titel 'Note diplomatiche sui più antichi documenti Cremonesi (sec. VII—VIII)' noch einmal die vielerörterte Frage der von Dragoni angefertigten Fälschungen für das Domkapitel von Cremona. Er verfolgt dabei die Tätigkeit des Fälschers bis in seinen hsl. Nachlaß hinein und deckt an einigen Beispielen das mosaikartig zusammengesetzte Flickwerk auf. Der Versuch ERNST MAYERS, diese Urkunden zu retten, dürfte damit endgültig abgetan sein.

1130. Von dem bekannten, auch für die Reichsgeschichte wichtigen 'Registrum magnum' des Comune Piacenza veranstaltete die Soc. stor. Subalpina eine neue Ausgabe, von der der erste Band, bearbeitet von A. CORNA, F. ERCOLE und A. TALLONE vorliegt (Biblioteca della Soc. stor. Subalpina 95 = NS. 1; Torino 1921); vgl. GÜTERBOCK in H. Zs. 127, 130f.

1131. In der Rivista di storia, arte, archeologia per la provincia di Alessandria 34 (1925), 49—63 veröffentlicht F. G. BIGLIATI einige Urkunden zur Geschichte der Markgrafen von Bosco und Ponzone aus den J. 1203—44.

1132. In der bekannten Sammlung Bibl. stor. Subalp. Bd. 80 erschien der 3. Band der Urkunden des Kapitelarchivs von Novara, 'Le carte dell' archivio capitolare di S. Maria di Novara' (Novara 1924), bearb. von O. SCARZELLO, G. B. MORANDI und A. LEONE; vgl. NA. 44, 413 n. 412.

1133. Im Boll. stor. per la prov. di Novara 19 (1925), 337 bis 44 veröffentlicht C. POMA Regesten von Urkunden des 15. Jh. zur Geschichte von Andorno.

1134. In einer chronologischen Untersuchung: 'La data di anno nei documenti Bobbiesi compresi nel codice di S. Colombano' im Arch. stor. Lomb. 48 (1921), 547—66 kommt C. MANARESI zu dem Ergebnis, daß für die Jahre 1073—1156 es zweifelhaft sei, ob der Weihnachtsanfang oder der stilus Florentinus, ferner ob griechische oder bedanische Indiktion angewendet worden sei, von 1163—1207 aber gilt sicher stilus Florentinus und beda-

Digitized by Google

nische Indiktion. Dieses Resultat richtet sich gegen die Auflösungen der Daten von Buzzi in seiner Edition. Vgl. auch oben S. 143 N. 1.

1135. Einen wichtigen hilfswissenschaftlichen Beitrag zur Reichsgeschichte Oberitaliens bietet A. Falce 'Contributo alla diplomatica dei duchi e marchesi di Tuscia' im Arch. stor. Ital. 83 (1925), 83—123, indem er im Anschluß an sein Buch (vgl. n. 692) die Urkunden der Beherrscher Toscanas bis zum Ende des 12. Jh. untersucht. Von einer geordneten Kanzlei kann man erst von Bonifaz II. von Canossa an reden. Ihre Einrichtungen wurden von den Welfen übernommen, die bekanntlich auch das Recht zur Ernennung von Notaren besaßen. Die Arbeit bietet im einzelnen zahlreiche Ergänzungen zu Overmanns und Fickers einschlägigen Forschungen.

1136. Der Textabdruck des 'Cartulario dell' abbadia della Berardenga' von E. Casanova (vgl. NA. 44, 408 n. 400) ist im Band 29 (1922) des Bull. Senese di storia patria zum Abschluß gekommen.

1137. Von den 'Regesti di bandi, editti, notificazioni e provvedimenti diversi relativi alla città di Roma e allo stato pontificio', die der Stadtrat von Rom herausgibt (vgl. NA. 44, 407 n. 392), ist ein zweiter Band mit Regesten für die Jahre 1233 bis 1605 erschienen (Roma 1925). Der Schwerpunkt der Publikation liegt in der neueren Zeit; sie ist für die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Roms wichtig.

1138. Im Bull. dell' Istituto stor. Ital. 40 (1921), 1—6 veröffentlicht G. Falco einige Privaturkunden, die sich auf die Kämpfe zwischen Rom und Tusculum unter Lucius III. und Rom und Friedrich II. beziehen.

1139. Auf die 1914 erschienene Ausgabe des Registrum von S. Matteo de Castello (s. NA. 44, 418 n. 438) haben die Mönche von Monte Cassino einen neuen Band ihres 'Tabularium Casinense' folgen lassen, das 'Regesto di Tommaso decano o cartolario del convento Cassinese' (Montecassino 1925), welches, unter Abt Bernard I. (1263—82) von dem Dekan Thomas zusammengestellt, im ganzen 137 Urkunden von 1178—1280 enthält, von denen 51 noch in Originalen erhalten sind. Sowohl die in dem Codex abgeschriebenen Papsturkunden (vgl. Kehr Miscell. Cassin. p. 21) wie die Mandate Friedrichs II. sind bekannt.

Digitized by Google

Die Ausgabe besorgte D. MAURO INGUANEZ. Ders. weist aus Urkunden des Klosters Montecassino nach, daß sich der Brauch, Unterschriften unter Urkunden in Versen abzufassen, in Italien bis 1335 nachweisen läßt ('Carte medievali abruzzesi con firma in versi' in Gli archivi Italiani 6, 1919).

1140. Im ersten Band der neugegründeten Zs. Archivio storico della provincia di Salerno (1921) S. 152—186 handelt C. CARUCCI über 'L'ultimo cancelliere Normanno Matteo d'Ajello Salernitano'. Über dieselbe Persönlichkeit erschien 1920 in Palermo ein kleines Büchlein von R. FRASCONA, 'Il cancelliere Matteo d'Ajello, sec. XII'.

1141. Im 52. Bande der Atti dell' Accademia Pontaniana (Napoli 1922) veröffentlicht NICOLA BARONE eine 'Disamina d'un documento del secolo XII relativo al monastero di Torre maggiore'. Die Urkunde ist aus dem Jahre 1152, ihr Text wird aber nicht abgedruckt. Ebendort 53 (Napoli 1923) findet sich eine weitere Arbeit von BARONE über 'Un diploma della regina Giovanna II. d'Angiò di Durazzo a favore di Roberto Firrao', eine Urkunde von 1431, gleichfalls ohne Abdruck des Textes.

1142. Vom Codice diplomatico Barese ist der 1. Teil des 9. Bandes erschienen (Bari 1923), in welchem GIOVANNI BELTRANI die Urkunden von Corato bis einschließlich 1331 veröffentlicht (277 Stück mit 4 Faksimile-Tafeln). Vgl. die ausführliche Besprechung von EDUARD STHAMER in der Deutschen Literaturzeitung 1924, Heft 21.

1143. In den Rendiconti der Pontificia Accademia Romana di archeologia, Ser. 3, Bd. 1 (1922/23), 65—68 veröffentlicht der inzwischen verstorbene Scriptor der Vatikanischen Bibliothek COSIMO STORNAJOLO eine auch im Faksimile wiedergegebene griechische Urkunde von 1113 für das Basilianerkloster S. Pietro bei Tarent.

1144. GIUSEPPE PARDI veröffentlicht im Arch. stor. per le provincie Napoletane NS. 7, 27—60 einen Aufsatz betitelt 'I registri Angioini e la popolazione Calabrese del 1276', in dem er an der Hand der Cedulae taxationis die steuerliche Belastung Calabriens in jener Zeit und die Art ihrer Verteilung auf die Steuerpflichtigen untersucht. Er knüpft daran den Versuch, die mutmaßliche Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden festzustellen.

Digitized by Google

1145. Aus Sardinien liegen mehrere Urkundenveröffentlichungen in den letzten Heften des Arch. stor. Sardo vor. B. Motzo veröffentlicht Bd. 13 (1921), 75—89 die Urkunde, durch die der iudex Torquitor IV. 1124 die ganze *insula Sulcitana* (heute Isola di S. Antioco) an die Kirche S. Antioco, d. h. wohl an den dort residierenden Bischof von Sulci schenkt, verteidigt ihre Echtheit und erörtert die entgegenstehenden Bestätigungen des Besitzes von S. Victor in Marseille und die Papsturkunden hierfür. Zur Ergänzung ist die Urkunde Honorius' III. (Pressutti n. 1633) heranzuziehen, die derselbe Vf. ebenda 15 (1924) fasc. 34 S. 216—219 publiziert. Ebenda 13 (1921), 165—181 teilt R. di Tucci 10 ungedruckte Urkunden von S. Maria di Bonarcado mit aus Abschriften des 17. Jh. im Staatsarchiv Cagliari, ('Carte inedite dal condaghe di Santa Maria di Bonarcado'), dessen altes Urkundenbuch sich noch im Privatbesitz erhalten hat. Die veröffentlichten Stücke sind größtenteils in Volgare geschrieben und aus dem 12. Jh.; interessant ist zweimal (n. 3 u. 10) die Unterschrift des Erzbischofs Villanus von Pisa *qui fuit venidu pro cardinale de Roma* (also als päpstl. Legat?).

Epistolae.

1146. M. Kenneth Sisam, 'An old English translation of a letter from Wynfrith to Eadburga' aus einer Hs. des 10./11. Jh. in Modern language review 18 (1923), 253—272, beschreibt die Hs., die in ihrem größten Teil eine altenglische Übersetzung der Dialoge Gregors d. Gr. enthält und druckt aus ihr eine altenglische Übersetzung des 10. Bonifacius-Briefes zum Vergleich neben dem lat. Text nach der Edition der MG. ab.

1147. D. De Bruyne, 'Manuscrits Wisigothiques' in Revue Bénéd. 36 (1924), 5—20, bespricht das Buch von Clark (vgl. NA. 45 [1924], 150), hebt seine Mängel hervor und gibt Ergänzungen und Verbesserungen. Aus einer Hs. des Archivo historico nacional in Madrid 1007 D (aus San Millan, 10. Jh.) veröffentlicht er S. 14 f. die Vorrede des Smaragdus zu seiner Via Regia mit Abweichungen gegenüber der Ausgabe von Dümmler, MG. Epist. 4, 532 f.; aus derselben Hs. macht er S. 16—18 akrostichische Rhythmen bekannt, mit denen ein Presbyter Vigila 980 einem Abt Montanus eine Konzilienhs. widmete, und S. 18 bis 20 andere, mit denen ein Eximinus 932 eine Hs. begleitete, wahrscheinlich einen Teil von 1007 D selbst. Nach S. 14 geht

Digitized by Google

dort fol. 102—102^{v} der *Formula honestae vitae* des Martin von Bracara (ohne Widmungsbrief, Senecae Opera ed. HAASE 3, 469ff.) ein am Anfang unvollständig erhaltener Brief von Alcvin voraus (Beginn: || *et consubstantialem patri dei filium*). W. L.

1148. Ein glücklicher Fund von G. BORGHEZIO hat aus den Codd. Vat. lat. 1326 und 1328 den unter der falschen Inskription Gregorius versteckten vollständigen Wortlaut des Briefes Johanns VIII. an Willibert von Köln JL. 2986 vom 28. Nov. 873 zutage gefördert, der bisher nur in kanonistischen Fragmenten bekannt und von EWALD auf 873 Sept. 1? datiert war (danach Epist. VII, 1 S. 290 n. 30). BORGHEZIO veröffentlicht den vollständigen Text in einem typographisch prachtvollen Einzeldruck der Tipografia Vaticana als Ehrengabe dieser Anstalt für den regierenden Papst, 'Il testo integrale della lettera di papa Giovanni VIII a Williberto arcivescovo di Colonia' (Roma, Tipogr. poliglotta Vaticana 1923). E. C.

1149. Das hier bereits — NA. 45, 198 n. 198 — kurz verzeichnete Buch von FÉLIX ROUSSEAU 'Henri l'Aveugle, comte de Namur et de Luxembourg 1136—1196' (Bibliothèque de la faculté de philosophie et lettres de l'Université de Liège, Heft 27, Liège-Paris 1921) ist deshalb für uns von besonderer Wichtigkeit, weil im Anhang ein Brief Friedrichs I. an Heinrich aus dem Cartulaire von St. Laurent erstmalig abgedruckt ist.

1150. Ph. LAUER veröffentlicht und erläutert in Mélanges SCHLUMBERGER (Paris 1924), S. 191—201 'Une lettre inédite d'Henri I., empereur de Constantinople, aux prélats Italiens (1213?)'.

1151. WALTER SETON veröffentlicht im Arch. Franciscanum hist. 17 (1924), 509—519 vier Briefe der hl. Klara an Agnes von Böhmen — vgl. NA. 45 (1924), 398 n. 283 — aus einem Mailänder Cod., auf den ACHILLE RATTI zuerst die Aufmerksamkeit gelenkt hatte.

1152. Über die Briefsammlung des bologneser Professors Pietro de'Boattieri handelt GUIDO ZACCAGNINI in den Studi e mem. per la storia dell' Università di Bologna 8 (1924), 211—248. Wertvoll an der Abhandlung sind die Mitteilungen über die Lebensgeschichte Pietros; was sie über die z. T. historisch wichtigen Stücke (besonders für die Geschichte der letzten Staufer in Italien) beibringt, ist nicht hinreichend; es steht darüber eine Arbeit von F. SCHNEIDER in den Quellen und Forschungen des preuß. histor. Instituts in Rom Bd. 18 in Aussicht.

Digitized by Google

1153. Jean Porcher, 'Lettres émanant de la cour pontificale à l'époque du conclave de Viterbe (1270—72)' in den Mél. d'arch. 40 (1923), 128—184, druckt aus einer Briefformelsammlung der Hs. 505 (alt D. 8. 9) der Bibl. Angelica in Rom 6 Stücke (zum Teil unvollständig) ab, die anscheinend von einem kurialen Schreiber herrührend und größtenteils für französische Empfänger bestimmt, doch auch einige Notizen über das Konklave und über einzelne Persönlichkeiten, z. B. über den Kardinalbischof Heinrich von Ostia, den als Hostiensis bekannten Juristen, enthalten.

1154. In den Studi e mem. per la storia dell' Università di Bologna 6 (1921), 21—29 veröffentlicht Lod. Frati den Brief De regimine et modo studendi des auch von Salimbene (SS. 32, 41 f.) erwähnten Martino da Fano, in dem dem Professor manch guter Rat erteilt wird, so auch, daß er *plus veritati quam truffis intendat et ornamento verborum.*

1155. Im Anschluß an seinen NA. 44, 406 n. 389 verzeichneten Aufsatz macht Mercurio Antonelli im Arch. stor. Rom. 46 (1922), 373—388 Mitteilungen über die im Vat. Archiv in der Serie Collectoriae Bd. 175 verwahrten Register des Peter von Artois über seine Geschäftsführung als Thesaurar des Patrimoniums Petri in den Jahren 1326—1331.

1156. Ein Schreiben Cola di Rienzos an das Comune von Padua mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Feier seiner Erhebung zur Ritterwürde veröffentlicht P. F(edele) im Arch. stor. Rom. 43 (1920), 429—31 aus der Sammlung des Rob. Papafava im Stadtarchiv in Padua.

1157. D. G. Morin veröffentlicht und kommentiert in der Revue Bénéd. 37 (1925), 100—103 'Un rouleau mortuaire des moniales de Sainte-Marie d'Helfta, 24 oct. 1367', die Mitteilung der Ermordung des Klosterpropstes.

Antiquitates.

1158. Labriolle, 'Histoire de la littérature latine chrétienne' ist 1924 in zweiter revidierter und erweiterter Auflage erschienen.

1159. Charles Homer Haskins bietet in seinem 1924 erschienenen umfangreichen Buche 'Studies in the history of medieval science' eine Reihe von Abhandlungen, die Wertvolles bringen zur Geschichte des 12. und frühen 13. Jh. und besonders zur Kenntnis des Einflusses der östlichen Kultur auf das Abendland. Von den vier Gruppen, die sich, äußerlich voneinander un-

Digitized by Google

abhängig, aneinanderreihen, behandelt die erste die arabische Wissenschaft, ihre Übermittlung nach Westeuropa im Wege über die spanische Halbinsel und durch die Schriften Adalhards von Bath, das Eindringen arabischer Astronomie und naturwissenschaftlicher Kenntnisse, besonders in England, endlich die — wenn auch geringe — Rolle, die hierbei Syrien während der Kreuzzüge gespielt hat. Hierauf untersucht H. die griechische Phase der mittelalterlichen Renaissance im 12. Jh., insbesondere in einem Abschnitt über sizilische und norditalische Übersetzer. Die dritte Gruppe zeigt den Hof Friedrichs II. nach seiner wissenschaftlichen Seite als den Treffpunkt der arabischen und griechischen Einflüsse, über welche die ersten Abschnitte handelten. Hier werden eingehend die Schriften von Michael Scotus, des Kaisers Berater herangezogen, und Friedrichs 'De arte venandi cum avibus' zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht. Den Beschluß bilden vier kleinere Aufsätze, die Nachträge und Ergänzungen zu den vorhergehenden Abhandlungen bilden, darunter die erstmalige Wiedergabe eines in das Ende des 12. Jh. zu setzenden Textes, der, nach der Anordnung der sieben freien Künste, eine Aufzählung derjenigen Bücher enthält, die gegen Ende des 12. Jh. an den Pariser Schulen in Gebrauch waren. W. F.

1160. Ein interessantes Thema der italienischen Geistesgeschichte behandelt P. A. Medin 'La coltura Toscana nel Veneto durante il medio evo' in den Atti del R. Istituto Veneto 82, 1 (1922—23). Er zeigt, wie die Handelsbeziehungen zwischen Toscana und Venedig dauernde Verbindungen herstellten, wie sich der toscanische Einfluß mehr in der Sprache der Kanzlei als in der des Volks bemerkbar machte und wie Venedig von verbannten Politikern und von Humanisten aufgesucht wurde.

1161. Eine Ausgabe des Ausonius in zwei Teilen von H. G. E. White mit englischer Übersetzung (London, Heinemann 1919 bis 1921) hält sich in der Textgestaltung wesentlich an Peiper und bedeutet nur geringen Fortschritt nach der Anzeige von H. de la Ville de Mirmont, Revue des études anciennes 25 (1923), 202 f. W. L.

1162. Zwei Arbeiten über die Sprache des Venantius Fortunatus sind mir bisher nur mittelbar bekannt geworden: A. Meneghetti, 'La latinità di Venanzio Fortunato' (Turin 1917), und F. Dagianti, 'Studio sintattico delle 'Opera poetica' di Venanzio Fortunato' (Veroli 1921). W. L.

Digitized by Google

H. DELEHAYE, 'Une inscription de Fortunat sur saint Martin' in den Mélanges de BORMAN (Liège 1919) S. 19 ff. hat uns nicht vorgelegen.

1163. M. TOURNEUR-AUMONT setzt seine Studien über Ermoldus Nigellus fort: 'Pouvoir central et régionalisme au temps de Louis le Débonnaire. La politique d'Ermold le Noir (826) et d'Ermeno de Poitiers (838)', in dem uns nicht zugänglichen Bull. de la Soc. des antiquaires de l'Ouest 1928. Vgl. NA. 45 (1924), 452 n. 488.

1164. In der Revue Bénéd. 35 (1923), 255—263 veröffentlicht A. WILMART die interessante Vorrede des Herveus Dolensis zu seinem Kommentar zur Cena Cypriani aus dem Cod. 447 der Bibliothek von Troyes, der in der Ausgabe Poetae 4, 863 ff. übersehen worden ist. Betreffs der Auffassung dieses merkwürdigen Werkes schließt er sich mir an und lehnt 'le feu d'artifice' LAPÔTRES ab. K. Str.

1165. U. BERLIÈRE, 'L'antienne *Media vita* au moyen-âge' in Revue liturgique et monastique 11 (1926), 125—128, 188 f., gibt eine Übersicht über die Geschichte und Verbreitung des ohne Grund Notker dem Stammler zugeschriebenen und durch Scheffels 'Ekkehard' als sein Werk auch weiteren Kreisen bekannten Liedes *Media vita in morte sumus*, das im Mittelalter oft als eine Art Beschwörungsformel verwandt worden ist. W. L.

1166. I. I. A. A. FRANTZEN, 'Over middeleeuwsche Schoolen Volkspoezie', (Mededeelingen der K. Akad. van Wetenschappen, afdeeling Letterkunde, Deel 53, Ser. A, 1922), behandelt auch einige von den Carmina Cantabrigiensia und Burana.

1167. Unter dem Titel 'Analecta medii aevi' beginnt eine Reihe von Publikationen aus Petersburger Hss., die Frau O. DOBIAŠ-ROŽDESTVENSKY leitet. Leider ist die russische Sprache gewählt. Das mir vorliegende erste Heft (Leningrad 1925) bringt nach einleitenden Mitteilungen zunächst einen Aufsatz der Herausgeberin 'Zur Überlieferung der Goliardenpoesie'. Über die Ausführungen kann ich nicht urteilen, aber wichtig ist, daß der Inhalt der Petersburger Hs. lat. O ch. XIV n. 11 mitgeteilt wird. Leider hat die Vf. sich um die Literatur wenig gekümmert, und sehr bedaure ich es, daß sie es macht wie HAURÉAU in den Not. et Extr.: aus einzelnen Stücken werden nur Pröbchen mitgeteilt, wo man gern die ganze varia lectio gehabt hätte, während z. B.

Digitized by Google

das ungemein verbreitete *Multi sunt presbiteri* ganz abgedruckt wird. Besonders vermisse ich die v. l. zur Beichte und zu *Utar contra vitia*. Recht interessant sind die *Carmina de miseria clericorum*, Inc. *Videant qui nutriunt*, doch ist es Fragment und wäre vielleicht aus der Hs. Prag 2637 f. 43r—45v, die mir H. WALTHER nachweist, zu vervollständigen gewesen. Der zweite Aufsatz, ebenfalls von der Herausgeberin, 'Die Satire am Rande der mittelalterlichen Hss.', ist mir nur schwach verständlich geworden. Über den dritten Aufsatz von BACHTIN vgl. n. 1066. Der vierte schließlich von G. SCHTERN handelt über Portolane aus dem 16. Jh. in Petersburger Hss. K. Str.

1168. EMIL WALBERG hat die poetische Vita des hl. Thomas von Canterbury ediert, 'La vie de Saint Thomas le martyr par Guernes de Pont-Sainte-Maxence. Poème historique du XII^e siècle (1172—1174)' (Lund 1922). Vgl. oben S. 293 n. 340.

1169. A. MONTEVERDI sucht im Arch. stor. Lomb. 52 (1925), 149—153 wahrscheinlich zu machen, daß der von HOLDER-EGGER NA. 17, 495 publizierte Rhythmus auf den Sieg des Lombardenbundes 1175 einen Cremoneser zum Dichter hat.

1170. Das Buch von LÉON MAÎTRE 'Les écoles épiscopales et monastiques en occident avant les Universités (768—1180)' erschien in zweiter Aufl. als 26. Bd. der Archives de la France monastique (Ligugé-Paris 1924).

1171. E. M. WILMOT-BUXTON, 'Alcuin' (London 1922, Catholik Thought and Thinkers) kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht.

1172. P. G. THÉRY, 'Contributions à l'histoire de l'Aréopagitisme au IX. siècle' im Moyen-âge 2. série 25 (1923), 111 bis 153, sucht die These zu beweisen, daß der erste und entscheidende literarische Verfechter der Legende von der Identität des Paulusschülers und des Pariser Erzbischofs Dionys der Abt Hilduin war. Indem er die angeblich älteren Zeugen für diese Legende im Gegenteil als von Hilduins Areopagitica abhängig nachweist, beschäftigt er sich besonders eingehend mit der griechischen, dem Methodius zugeschriebenen Dionysvita, in der er ein in St. Denis nach Hilduin angefertigtes, von Bischof Odo 863 nach Rom gebrachtes Machwerk sieht, dessen von Anastasius Bibliothecarius vorgenommene Rückübersetzung ins Lateinische uns in der Version *Post beatam et gloriosam* (AA. SS. Oct. 4, 791 ff.) vor-

Digitized by Google

liege. Die Untersuchung, die mit einer bemerkenswerten Verbindung von Kritik und Kombination durchgeführt ist, bedarf gewiß im einzelnen noch der Nachprüfung — besonders im 2. Teil ist manches hypothetisch —, aber sie ist ein anregender Beitrag nicht nur für die Beurteilung Hilduins, sondern auch für die Beziehungen zwischen Anastasius und Hincmar von Reims. — Im Zusammenhang mit diesen Studien beweist Th., daß Hilduin die Werke des Dionysius ins Lateinische übertragen hat. Er führt diesen Beweis überzeugend, vornehmlich aus dem Briefwechsel Hilduins und Ludwigs des Frommen (MG. Epist. 5, 327 und 330) in Revue d'hist. de l'église 9 (1923), 28—39. Aber mehr noch: er glaubt diese Übersetzung Hilduins in 2 Hss. (Brüssel 903 [756—757] und Paris, Bibl. nat. 15645) gefunden zu haben und führt den Beweis dafür, daß es sich in diesen Hss. tatsächlich um die Übertragung Hilduins handelt, in Revue d'hist. ecclésiastique 21 (1925), 33—50, 197—214; wir heben daraus hervor, daß die Dionys-Zitate in Hincmars De praedestinatione zweifellos aus dem Text stammen, der in diesen Hss. vorliegt. Zum Schluß gibt Vf. einen Überblick über das literarische Schaffen Hilduins; dabei ergänzt er die von Dümmler zur Herausgabe der Briefe Hilduins herangezogenen Hss. um eine Reihe weiterer und macht auf eine metrische Dionys-Vita aufmerksam, die Hilduin nach dem Zeugnis Sigeberts von Gembloux geschrieben hat, und die Vf. in der Hs. 2445 A der Nat.-Bibl. zu Paris gefunden zu haben glaubt. G. L.

1173. Für den Liber de ecclesiasticis officiis des Amalarius sind wir noch immer auf die Editio princeps M. Hittorps v. J. 1568 angewiesen, die man zudem in einer entsetzlichen Verschlechterung bei Migne zu lesen pflegt. A. Wilmart hat zahlreiche Hss. herangezogen und stellt in Rev. Bénéd. 37 (1925), 73 ff. 'Pour une nouvelle édition du traité d'Amalaire sur les offices' fest, daß eine Neuausgabe folgende Punkte zu beachten hat: Amalar publizierte die drei ersten Bücher ca. 820. Bald darauf erschien ein viertes Buch. Nach seiner Romreise 832 gab er die vier Bücher in verbesserter Gestalt heraus. S. 276 ff. macht W. auf den Text der Hs. Cambridge Pembroke n. 44 saec. XII. aufmerksam 'L'Amalarius de Pembroke Cambridge'. — Einen ungewöhnlichen Einblick in die theologischen Kämpfe des 9. Jh. gewähren Randbemerkungen zu Amalars De officiis ecclesiasticis, die Wilmart in dem Cod. Par. Bibl. nat., nouv. acq. lat. 329 aufgefunden hat und in der Revue Bénéd. 36 (1924), 317—329

Digitized by Google

unter dem Titel 'Un lecteur ennemi d'Amalaire' veröffentlicht. Sie sind nach ihm nicht autograph, sondern stammen wie der Text selber von einer Schreiberhand aus der Mitte des 9. Jh., eine Feststellung, die zu einem Vergleich mit dem Hincmarcodex Laon 407 auffordert (vgl. PERELS NA. 37, 1912, 559 N. 2). Doch sind die Randbemerkungen dieses Gegners Amalars bei weitem zahlreicher und von offenerer Feindseligkeit als die Hincmars.

1174. Zusätze zum Martyrologium Usuardi aus einer Hs. der Kommunalbibl. zu Mende des 13. Jh. veröffentlicht P. FERDINAND M. DELORME im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 250f.

1175. D. G. MORIN macht in der Revue Bénéd. 35 (1923), 17—19 auf einen 'Traité De virtutibus s. Augustini composé par un Bénédictin du XI.—XII. siècle' aufmerksam, der sich in einer Züricher Hs. des 15. Jh. (Carol. C. 67) findet.

1176. ANDRÉ WILMART zeigt in Revue Mabillon 15 (1925), 5—29, daß der dem hl. Bernhard zugeschriebene Traktat De ordine vitae von Johannes Homo Dei, in dem er den ersten Abt von Fruttuaria sieht, verfaßt ist ('Jean l'homme de Dieu auteur d'un traité attribué a S. Bernard').

1177. Über das schriftstellerische Werk Wilhelms von St.-Thierry handelt ANDRÉ WILMART in Revue Mabillon 14 (1924). 157—167 ('La série et la date des ouvrages de Guillaume de Saint-Thierry').

1178. EPHREM LONGPRÉ handelt im Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 3—33, 'Les Distinctiones de fr. Thomas de Pavie', über das Werk, das Salimbene (SS. 32, 429f.) als *magnum opus in theologia* bezeichnet. Es ist ein großes alphabetisches Lexikon, das zu den einzelnen Wörtern die betr. Schriftstellen, Väter, Theologen und Philosophen anführt, alles zu moralisch-praktischem Gebrauch zurechtgemacht. Besonders interessieren die Beziehungen zum Joachimismus, wofür L. einige Stellen abdruckt. Das Werk ist überliefert in mehreren Hss. der Laurentiana. Da Enzyklopädien dieser Art in der späteren franziskanischen Historiographie als Quelle verwendet wurden, sei hier nachträglich darauf aufmerksam gemacht.

1179. Anläßlich der Jahrhundertfeier der Heiligsprechung des hl. Thomas von Aquino ist eine Gedenkschrift erschienen: 'S. Tommaso d'Aquino O. P. Miscellanea storico-artistica' (Roma

Digitized by Google

1924), in der eine Reihe historisch ergiebiger Aufsätze stehen. So handelt S. 1—110 Francesco Scandone unter (größtenteils Wieder-) Abdruck vieler Stücke aus den angioinischen Registern über Leben, Familie und Heimat des doctor angelicus, Innocenzo Taurisano (S. 111—186) über seine Schüler und Biographen (u. a. mit Abdruck der Vita des Tolomeus von Lucca aus dem cod. Vat. Barb. lat. 2661), Alberto Serafini (S. 223—292) in einem stoffreichen Aufsatz über die Abtei Fossanova, wo der Heilige starb in einer Umgebung, die P. Fedele S. 187—194 aus einem Dokument der Instr. Misc. des Vat. Archivs beleuchtet. — Von weiteren Arbeiten über den Aquinaten nennen wir einige, die ein besonderes historisches Interesse bieten: In der Revue néoscolastique de philosophie 26 (1924), 201—214, 325—352, 452—476 handelt W. Janssens, 'Les premiers historiens de la vie de Saint Thomas d'Aquin', hauptsächlich über die drei ältesten Lebensbeschreibungen, die des Guillelmus de Tocco, die die Vorlage war für des Bernardus Guidonis Legenda sancti Thomae Aquinatis und für Petrus Calo, der aber auch Bernardus benutzt hat. — Ferner erwähnen wir aus den 'Mélanges thomistes publiés par les Dominicains de la province de France à l'occasion du VI. centenaire de la canonisation de St. Thomas d'Aquin' (Bibl. thom. 3, 1923) den Aufsatz von P. Mandonnet 'La canonisation de St. Thomas d'Aquin 1317—1323'. Die übrigen Aufsätze des Bandes berühren unser Arbeitsgebiet nicht näher, vgl. BECh. 85 (1925), 348. — Die Geschichte der Grafen von San Severino und ihre Beziehungen zur Familie des Thomas von Aquino, die eine beigegebene genealogische Tafel verdeutlicht, legt Greg. Portanova O. S. B. dar in seinem Buch 'Il castello di S. Severino nel sec. XIII e S. Tommaso d'Aquino' (Badia di Cava 1924). — Vgl. auch n. 1015.

1180. G. Morin, 'Les Exceptiones Moralium de Walter d'Aversa' in Revue Bénédictine 36 (1924), 90—97 berichtet über einen bisher unbekannten Auszug aus den Moralien Gregors des Großen in einer Hs. von Agram, den der Abt Walter von S. Lorenzo in Aversa anscheinend gegen Ende des 12. Jh. verfaßt und dem Abt Stephan von Telese gewidmet hat; er veröffentlicht den Widmungsbrief. W. L.

1181. W. L. Lorimer, 'The text tradition of Pseudo-Aristotle 'De mundo'' (St. Andrews University Publications 18,

Digitized by Google

Oxford 1924), veröffentlicht als Vorarbeit einer Ausgabe des griechischen Textes dieser zwischen 40 v. und 140 n. Chr. angesetzten pseudo-aristotelischen Schrift zwei mittelalterliche lateinische Übersetzungen, von denen die eine wahrscheinlich für König Manfred von Sizilien, die andere ebenfalls im 13. Jh. von Nicholaus Siculus in Paris angefertigt ist. W. L.

1182. J. DE GHELLINCK S. J., 'Un évêque bibliophile au XIV. siècle: Richard Aungerville de Bury; contribution à l'histoire de la litterature et des bibliothèques médiévales' in der Revue d'hist. ecclésiastique 18 (1922), 271—312, 482—508, und 19 (1923) 157—200, handelt von dem Bischof von Durham (1333—1345), seinem 'Philobiblon' und der bischöflichen Bibliothek. Ders. bespricht in der gleichen Zs. 19, 236—241 die Edition von AXEL NELSON, 'Richard de Bury, Bishop of Durham, Philobiblon, eller om Karleken till Böckerna. Mit inledming, latinsk text och anmerkningar utgifven och öfversatt' (Stockholm 1922).

1183. Von LOUIS GOUGAUD, der mit größter Belesenheit und Gelehrsamkeit so manche geschichtliche Studien über das Grenzgebiet von kirchlicher und volkstümlicher Sitte, von Liturgiewissenschaft und Volkskunde verfaßt hat, sind wiederum mehrere Arbeiten auf diesem Gebiet zu verzeichnen. Ältere, aber hier neubearbeitete Aufsätze hat er mit ungedruckten zu einem Bande vereinigt: 'Dévotions et pratiques ascétiques du moyen-âge' (Collection 'Pax', Vol. 21, Paris 1925, VII und 237 S.), der in geschickter Zusammenfassung mit zahlreichen Belegen in die verschiedensten Seiten christlicher Sitte des Mittelalters einführt, was eine Aufzählung der Kapitel zeigen möge: Les gestes de la prière; L'orientation dans la prière (S. 47 hätte auch genannt werden können HEINRICH NISSEN, Orientation, 3 Hefte, Berlin 1906—1910); La dévotion à l'autel (wo jetzt das große Werk von JOSEPH BRAUN nachzutragen ist: Der christliche Altar, 1924); Pourquoi le samedi a-t-il été consacré à la sainte Vierge; Les antécédents de la dévotion au Sacré-Coeur; Mourir sous le froc (über die *fratres* und *sorores ad succurrendum*); Le jeûne en Irlande; Les immersions ascétiques; La discipline (Geißelung), instrument de pénitence; Le désir du martyre et le quasi-martyre (vgl. auch meine Zusammenstellungen zur Vita Anskarii, Zs. des Vereins für Hamburgische Geschichte 23, 1919, S. 114) — die letzten Kapitel zeigen auch hier wieder die besondere Vertrautheit des Vf. mit

Digitized by Google

keltischen Dingen. Man möchte wünschen, daß er andere Arbeiten verwandten Inhalts, die teilweise in wenig zugänglichen Zeitschriften gedruckt sind (vgl. u. a. NA. 45, 1924, 161), in einem ebenso handlichen Bande vereinigen möge. Aus jüngster Zeit sind die Aufsätze zu nennen: 'Chapelet, histoire du mot' in La vie et les arts liturgiques 11 (1925), 547—552 über diese Bezeichnung des Rosenkranzes; über kirchliche Heiratsriten ebd. 12 (1926), 247 bis 256 und 310—317; über die Legitimierung natürlicher Kinder *sub pallio* nach den alten Ritualbüchern in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis = Revue d'hist. du droit 7 (Haarlem 1926), 38 bis 46; endlich über 'La prière dite de Charlemagne et les pièces apocryphes apparentés' in Revue d'hist. ecclésiastique 20 (1924), 211—238, über Himmelsbriefe, Gebete, Christi angebliches Körpermaß und andere Apokryphen, die vom Aberglauben als Schutzmittel gegen Gefahr angesehen wurden und werden — noch im Weltkrieg sind jüngst Amulette dieser Art vielfach getragen worden. W. L.

1184. In den Atti della Pont. Accademia Romana di archeologia Serie 3, 1 (1923), 159—219 handelt KARL SILVA-TAROUCA 'Giovanni archicantor di S. Pietro a Roma e l'ordo Romanus da lui composto' über eine der ältesten liturgischen Quellen. Aus Beda wissen wir, daß der Primicer der Schola cantorum Ende des 7. Jh. nach Schottland ging, um die römische Liturgie dorthin zu verpflanzen. S.-T. entdeckt nun Zeugen dieser Tätigkeit Johanns in der Hs. 349 von St. Gallen. Sie weist Schreibfehler auf, die eine insulare Vorlage vermuten lassen, und ist in den letzten Jahrzehnten des 8. Jh. geschrieben. Die hier überlieferten, schon von GERBERT gedruckten, aber in ihrer Bedeutung nicht erkannten Stücke enthalten eine Art Lehrbuch der Liturgie nach dem Muster von S. Peter und römischer Klöster; die Hypothese S.s, daß ihr Verfasser der von Beda erwähnte Abt Johannes von S. Martin sei, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Die Arbeit geht dann den übrigen Überlieferungsformen der einzelnen Stücke nach und zieht eine große Menge von Hss. in den Umkreis der Untersuchung. Es fällt dabei — abgesehen von der liturgiegeschichtlichen Seite — auch viel für die Paläographie und andere Disziplinen ab; aus dem reichen Inhalt sei nur noch zweierlei hervorgehoben: der Cod. Pal. lat. 277, den TRAUBE stadtrömischer Herkunft sein läßt, weist S. der ersten Hälfte des 8. Jh. und der Schreibschule von Corbie zu. Die Dekretale Innocenz' I. JK. 31

Digitized by Google

weist S. in der Hs. S. Gallen 349 S. 39 mit der Inscriptio *Capuano episcopo* nach (und im Paris. lat. 3886, s. VIII ex. aus Corbie ebenso; vgl. — wie überhaupt zu dem reichen Inhalt der Abhandlung — das Referat von K. MOHLBERG im Jb. für Liturgiewissenschaft 1924, S. 178—182, S. 181). Aus dem liturgiegeschichtl. Inhalt sei hervorgehoben, daß die Beschreibung der Papstmesse älter ist als alle anderen. Anhangsweise sind die Texte des cod. Sangallensis im Paralleldruck mit den Ableitungen anderer Hss. aus dem Ende des 7. und 8. Jh. abgedruckt; eine Reihe von Facsimilia ermöglichen die Nachprüfung der paläographischen Beweisführungen.

1185. Wichtig für die Geschichte der Liturgie ist die Edition des Abbé R. DELAMARE 'Le De officiis ecclesiasticis de Jean d'Avranches, archevêque de Rouen (1067—1079)' (Paris, Picard 1923). Der Edition, die sich ganz auf die Hs. von Montpellier stützt, geht eine Einleitung von BATIFFOL voraus über 'Jean d'Avranches liturgiste' sowie Untersuchungen des Herausgebers über das Leben des Autors, Hss., Quellen und Wirkungen des Werkes, besonders seinen Einfluß auf die normannische Liturgie der Zeit.

1186. Abbé V. LEROQUAIS, 'Les sacramentaires et les missels manuscrits des bibliothèques publiques de France', 3 Bände und Planches (Paris, Selbstverlag, 1924), knüpft an die bekannten Arbeiten von DELISLE und EBNER an; was der letztere für Italien unternommen hat, will L. für die öffentlichen Bibliotheken Frankreichs geben, eine Beschreibung aller dort heute vorhandenen Sakramentarien und Missalien. In einer Einleitung erörtert er die Geschichte dieser liturgischen Quellen, die Entwicklung vom Sakramentar zum Missale, sodann die Möglichkeiten, solche Texte örtlich und zeitlich festzulegen, und die Ausschmückung der Hss.; endlich unterrichtet er über die Grundsätze des Werkes, nach denen hier nicht weniger als 914 Hss. beschrieben sind, vom Missale des 7. Jh. aus Bobbio bis zu geschriebenen Büchern des 18. Jh. Beigegeben sind 125 Lichtdrucktafeln mit der Nachbildung von Miniaturen und Schriftproben. Neben einem allgemeinen Register finden sich zwei Verzeichnisse der behandelten Hss. nach dem heutigen Verbleib und nach ihrer Herkunft; von Orten des mittelalterlichen Deutschen Reiches begegnen dabei Cöln, Echternach, Isenheim, Lorsch, Metz, Münster im Gregoriental, Murbach, Neuß, Reichenau, Salzburg, Straßburg, Thierenbach, Tholey, Trier, Utrecht, Worms. W. L.

Digitized by Google

1187. Erwähnt sei I. SCHUSTER, 'Liber sacramentorum. Note storiche e liturgiche sul messale Romano' (Torino-Roma 1919 bis 1923), eine Einführung und ein Kommentar zum römischen Missale, wovon bis jetzt 5 Bände erschienen sind. Vgl. Analecta Bollandiana 41 (1923), 154f.

1188. MICHEL ANDRIEU liefert in den Miscellanea FR. EHRLE 2 (1924), 348—376 in seiner Abhandlung 'Le Missel de la chapelle papale à la fin du XIII^e siècle', indem er die in den beiden Hss. von Avignon (Bibl. cod. 100) und Ottob. lat. 356 überlieferten Missale des Lateran analysiert, einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Liturgie. Sein Wunsch, daß die beiden Texte in einer kritischen Edition veröffentlicht werden möchten, weil so ein fester Punkt in der Geschichte der liturgischen Entwicklung gewonnen würde, möge bald erfüllt werden.

1189. Der Publikation des Missales von Bobbio ist als 61. Bd. der Henry Bradshaw Society eine erschöpfende Behandlung desselben namentlich in paläographischer und liturgischer Hinsicht gefolgt 'The Bobbio Missal. Notes and Studies by A. WILMART, E. A. LOWE, H. A. WILSON' (London 1924).

1190. Zur Erinnerung an die vor 1200 Jahren erfolgte Gründung des Klosters Reichenau druckt A. DOLD in der Revue Bénéd. 37 (1925), 181 ff. aus dem wichtigen Augiensis CCLIII zwei Psalterien, und B. CAPELLE weist nach, daß sie gallikanisch sind; das eine gehört zur Gruppe Gallia Lugdunensis, das andere ist verwandt mit südfranzösischen Texten.

1191. ANDRÉ WILMART veröffentlicht und erläutert in Revue Mabillon 13 (1923), 40—53 'Un lectionnaire d'Aniane' aus der Hs. 6 der Municipalbibl. zu Montpellier, die er dem Anfang des 9. Jh. zuweist.

1192. C. CALLEWAERT handelt über 'La semaine mediana dans l'ancien carême Romain et les quatre-temps' in der Revue Bénéd. 36 (1924), 200—228.

1193. An weiterer Literatur über das Martyrologium Hieronymianum (vgl. S. 378 n. 606) verzeichnen wir JAN FERNHOUT, 'De martyrologii Hieronymiani fonte, quod dicitur Martyrologium Syriacum' (Groningae, Hagae 1922). Vgl. dazu die ausführliche Besprechung von H. DELEHAYE in den Analecta Bollandiana 41 (1923), 423—425.

Digitized by Google

1194. Im Almanach de Marie Immaculée 3 (Metz 1924), 33—42 beschreibt Msr. PELT 'Un spécimen de la vie liturgique à Metz au XII. siècle. La procession de St.-Marc' nach den Hss. 82 und 132 der Bibl. municipale zu Metz (aus dem 13. Jh.) und in der gleichen Zs. 4 (1925), 43—55 'La fête de Noël à la cathédrale de Metz aux temps anciens'. Vgl. dagegen die Ausführungen von R. S. BOUR, 'A propos de la procession de la St.-Marc à Metz au XII. siècle' in Les Cahiers Lorrains 3 (1924), 85—96, 140 bis 144, und Revue d'hist. de l'église 11 (1925), 126f.

1195. Interessant, wenn auch nicht überzeugend, ist die Neubearbeitung des 1918 russisch erschienenen Büchleins von O. ROJDESTWENSKY 'Le culte de S. Michel et le moyen-âge latin' (Paris 1922), in dem die besonders von GOTHEIN vertretene Theorie, daß der Kult des hl. Michael in Italien von den Langobarden komme, bestritten wird zugunsten einer anderen Theorie, welche ihn auf Byzanz zurückführt.

1196. In der Revue Bénéd. 36 (1924), 248—254 berichtet P. ALBAN DOLD über die Ergebnisse der palimpsestphotographischen Untersuchung des St. Galler Cod. 908, vorgenommen vom Palimpsest-Institut der Erzabtei Beuron. Danach enthielt dieser Cod. auf 51 Blättern in winzig kleiner, gallischer Unzialschrift des 7. Jh. eine Sammlung apologetischer Schriften, beginnend mit den Canones des 2. Konzils von Orange, ein 'Corpus fidei catholicae'. — Aus demselben Cod. veröffentlicht er S. 307 bis 316 'Le texte de la Missa catechumenorum du cod. Sangall. 908'.

1197. GIUSEPPE LUDOVICO PERUGI will ein neues Verfahren der Palimpsestphotographie entdeckt haben; in dem Zentralblatt für Bibliothekswesen 43 (1926), 133 wird er von dem deutschen Sachverständigen G. KÖGEL des Betrugs beschuldigt. Mit allem Vorbehalt sei deshalb auf seine Publikation 'Collegium codicibus rescriptis evulgandis, Istituto „Ferrini" dei palinsesti' hingewiesen, in deren erstem, allein erschienenen Band der Memorie (Roma 1923) er einige (11) Urkunden des Klosters Fonte Avellana aus dem Stadtarchiv in Gubbio veröffentlicht.

1198. Als Anhang zum 1. Bande der neuen Zs. des Prämonstratenserordens 'Analecta Praemonstratensia', die in Vierteljahrsheften seit 1925 in Tongerloo erscheint (vgl. n. 770), hat J. EVERS aus der Hs. 9 von Soissons den zweiten Teil des Necrologiums

Digitized by Google

von Prémontré herausgegeben. Dieser Teil, der ursprünglich nur für die Wohltäter des Klosters bestimmt war und vom 12. bis 14. Jh. im Gebrauch gewesen ist, schließt sich an den ersten Teil an, den R. VAN WAEFELGHEM 1909/12 in den Analectes de l'Ordre de Prémontré 5—8 (vgl. NA. 35, 1910, 323) und als Sonderdruck: 'L'obituaire de l'abbaye de Prémontré' 1913 in Löwen veröffentlicht hat. W. L.

1199. GUÉRY analysiert in Revue catholique de Normandie 1924 S. 48—53 das 'Grand Pouillé du diocèse d'Évreux conservé aux archives de l'Eure G 22 à G 35'; vgl. Revue Mabillon 14 (1924), 47.

1200. Die Publikationen zur Geschichte von Beauvais — vgl. NA. 45 (1924), 435 n. 420 — sind fortgesetzt worden. Hg. von der Soc. académique de l'Oise, erschienen die 'Obituaires des églises Saint-Nicolas et Saint-Michel de Beauvais' von V. LEBLOND et M^is DE LUPPÉ (Documents 8. Paris, Champion 1923). Vgl. Revue hist. 147 (1924), 222.

1201. Von den Veröffentlichungen der Académie des inscriptions et belles-lettres erschienen (Paris, Klincksieck 1923) zwei Bände: 1) Obituaires de la province de Sens Bd. 4: 'Diocèses de Meaux et de Troyes, publ. par BOUTILLIERS DU RETAIL et PIÉTRESSON DE SAINT-AUBIN', unter der Leitung und mit einer Vorrede von AUGUSTE LONGNON; 2) 'Pouillés des provinces d'Aix, d'Arles et d'Embrun, publ. par ETIENNE CLOUZOT', unter Leitung von MAURICE PROU. Vgl. dazu LOUIS HALPHEN in der Revue hist. 147 (1924), 221f.

1202. In der Serie 'Antichità — Sec. X—XVI' der Fonti per la storia d'Italia ist als 56. Bd. der ganzen Sammlung das Nekrolog und der Liber confratrum der Kirche S. Matteo in Salerno, bearbeitet von C. A. GARUFI, erschienen. Der wichtige Codex, der 1073 angelegt und bis ins 15. Jh. hinein mit Eintragungen versehen wurde, enthält eine Fülle von Daten für die Kirchengeschichte des 11. und 12. Jh. Die Nachweise für die bekannten Namen sind im Register untergebracht, so daß der eigentliche Apparat vorwiegend für den paläographischen Befund vorbehalten bleibt. Leider fehlt ein Facsimile; man findet die Reproduktionen im Arch. paleogr. ital. 6, Tafel 27—35.

1203. In den Bijdragen tot de geschiedenis (Antwerpen) 14 (1922—23), 81—100 veröffentlicht J. GOETSCHALCKX zwei Ant-

Digitized by Google

werpener Kalender aus dem 13. und 16. Jh., 'Het daagetijdenboek der kapelanen van O. L. V. Kerk te Antwerpen'.

1204. J. F. MOUNTFORD, 'De mensium nominibus' im Journal of Hellenic studies 43 (1923), 102—116 behandelt die Monatsnamen der verschiedenen Völker in dem im 8. Jh., wie man meist mit GOETZ annimmt, in Spanien verfaßten einflußreichen Liber glossarum; in Corbie sucht jetzt dessen Heimat LINDSAY, Palaeographia latina 2 (1923), 62. W. L.

1205. In der BECh. 84 (1923), 161—165 veröffentlicht C. BRUNEL aus Reg. A 16 des Départem.-Archivs des Hérault, einer Abschrift nach verlorenen Blättern der Pariser lat. Hs. 11016 der Bibl. nat. 'Une table pascale de Guillaume de Mandagout', in dem er den durch seine Mitwirkung am Liber VI. und den Clementinen bekannten Kardinal dieses Namens sieht.

1206. M. PRINET, 'Armoiries Françaises et Allemandes décrites dans un ancient rôle d'armes Anglais' im Moyen-âge 2. série 25 (1923), 223—260 bespricht und erläutert die in der Hs. Mus. britan. Fonds Harley 6589 (um 1280) beschriebenen französischen und deutschen Wappen. Interessant ist, daß sich hier — nach PRINET — die früheste Unterscheidung der Wappen des deutschen Kaisers (Doppeladler) und des deutschen Königs (einfacher Adler) findet.

1207. Die Untersuchungen des verstorbenen Gelehrten P. GUILHIERMOZ 'De la taille du denier dans le haut moyen-âge' in der BECh. 84 (1923), 265—283 bringen reiches, besonders südfranzösisches Material über das Verhältnis des Denars zur römischen Unze und zur Mark, vornehmlich aus dem 12. und 13. Jh. Ders. handelt im Moyen-âge, 2. série 25 (1923), 89—103 über 'Les sources manuscrites de l'histoire monétaire de S. Louis et des premières années de Philippe III', wobei er zwei Formeln für Verleihung des Münzrechtes aus Bibl. nat. ms. Dupuy 532 abdruckt.

1208. Im Arch. Veneto-Tridentino 4 (1923), 165—173 handelt G. CASTELLANI, 'Un denaro imperiale di Venezia', über einen Denar der Sammlung Papadopoli-Aldobrandini in Venedig, der bisher mit anderen verwechselt, wahrscheinlich Otto II. und der Zeit nach 978 angehört. Zum Münzwesen der Republik Venedig ist zu verzeichnen der Aufsatz von R. CESSI 'Studi sulla

Digitized by Google

moneta Veneta' in Economia 1 (1923). Danach hat Venedig bis zum Ende des 12. Jh. nur in sehr beschränktem Umfang eigenes Geld geprägt, sich zum Verkehr mit dem Festland der Veroneser, mit dem Orient byzantischer Münze bedient. Erst Sebastiano Ziani (1172—78) ließ dem Veroneser gleichwertiges Geld herstellen.

1209. Im Giornale storico della Lunigiana 12 (1922), 164 bis 176 handelt U. GIAMPAOLI über 'Le monete di Enrico vescovo di Luni e i denari imperiali di Federico Barbarossa'.

1210. Im J. 1922 ist ein monumentales Werk über das päpstliche Münzwesen zum Abschluß gelangt, die 'Annali della zecca di Roma, serie papale' von EDOARDO MARTINORI, die in einzelnen Heften seit 1917 in den Atti e mem. dell' Istituto Ital. di numismatica erschienen sind. Die Serie beginnt mit dem ersten von Avignon zurückgekehrten Papst Urban V. und ist bis auf Pius IX. und die römische Republik von 1848 fortgeführt.

1211. 'Union académique internationale. Bulletin DU CANGE. Archivum latinitatis medii aevi' ist der Titel der neuen Zs., die das Unternehmen der sogenannten internationalen Vereinigung zur Schaffung eines mittellateinischen Wörterbuches vorbereiten soll (vgl. NA. 45, 446 n. 465). Herausgeber ist H. GÖLZER, dem Vertreter von 5 Nationen zur Seite stehen. Nach dem kurzen Blick, den ich vorläufig in das erste Heft tun konnte, darf man erwarten, daß die neue Zs. wertvoll werden wird; mir fiel ein Aufsatz von LANGLOIS, der über die Vorgeschichte des Planes berichtet, und von LINDSAY, der die Glossare behandelt, auf. Interessant ist eine Notiz des Herausgebers S. 56, die durch die treffende Bemerkung von E. NORDEN DLZ. 1924, 124 veranlaßt ist und zeigt, daß man sich der peinlichen Situation, in die man sich gebracht hat, wohl bewußt ist und versuchen will, einen Modus vivendi zu finden. Es entbehrt ja auch nicht einer gewissen Komik, wenn für die Arbeiten, für die Deutschland und Österreich in Frage kämen (wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht), Amerika und die Tschechoslowakei in Aussicht genommen sind. Da darf man vielleicht für die Schweiz, die auch nicht beteiligt ist, etwa Neuseeland in Vorschlag bringen. — Nachträglich habe ich auch Heft 2 und 3 einsehen können, 1924 und 1925 erschienen. Wenn man in Betracht zieht, daß diese Heftchen die Überschrift tragen 'Union académique internationale', muß man, auch wenn man nicht voreingenommen ist, sagen,

Digitized by Google

daß der Inhalt etwas dürftig erscheint. Der einzige größere Aufsatz 'Notes on the Weights and Measures of medieval England' von H. PRIOR steht eigentlich in recht losem Zusammenhang mit dem Zweck der Zeitschrift ('Bulletin DU CANGE'), da ja dieser neue DU CANGE nur bis zum J. 1000 reichen soll. Wichtig sind die kurzen Ausführungen zu den Glossarien. Daß man viel Raum übrig hat, zeigt der Umstand, daß F. LOT sieben volle Seiten darauf verwendet, W. UHLS Winileod ins Lächerliche zu ziehen. Ein Kunststück ist das gerade nicht, und es hätte vielleicht genügt, auf die deutsche Kritik hinzuweisen. Wirklich interessant ist es nur, an der Hand der Chronik zu verfolgen, wie der Stoff des neuen Lexikons verteilt wird. Bekanntlich haben die einzelnen Länder sich die Texte zur Bearbeitung reserviert, die auf ihrem Boden entstanden sind. Nun kann Amerika beim besten Willen keine eigenen lateinischen Texte vor dem J. 1000 aufweisen, und so hat es sich denn der Deutschen erbarmt. Auf S. 201—203 ist ein Verzeichnis der ins Auge gefaßten Quellen abgedruckt, das einfach überschrieben ist Mon. Germ. hist., nichts, was nicht in Deutschland gedruckt wäre. Was Amerika übrig läßt, wird S. 203, 1 warm der Tschechoslowakei und Jugoslavien ans Herz gelegt. Der einzige Text, der nicht in den MG. steht, ist der Waltharius ed. K. STRECKER (oder BECK, der, wie er selbst angibt, auf dem STRECKERS beruht). Das Erscheinen des Waltharius an dieser Stelle ist höchst überraschend. In den letzten Jahrzehnten ist mehrfach nachgewiesen worden, daß der Waltharius in Frankreich entstanden ist; also hätte er doch nach Frankreich gehört, und die betreffenden Gelehrten wären die berufenen Bearbeiter gewesen. Dämmert etwa doch die Erkenntnis, daß diese 'Beweise' etwas blamabel sind? K. Str.

1212. Wenn NA. 45 (1924), 446 über den Plan eines neuen, aber nur die Quellen bis zum 11. Jh. berücksichtigenden DU CANGE berichtet wurde, so hat Ende 1924 die Britische Akademie dieses Unternehmen durch ein zweites Werk zu ergänzen beschlossen, in welchem die Sprache der lateinischen Quellen Großbritanniens vom Domesday Book an bis etwa 1600 verarbeitet werden soll. Leiter der Vorarbeiten sind Prof. BAXTER in St. Andrews und C. JOHNSON vom Public Record Office in London. W. L.

1213. In der Vorrede LINDSAYS zu 'LINDSAY and THOMSON, Ancient lore in medieval Glossaries' (1921) findet man zum

Digitized by Google

Schluß eine Übersicht über die in England und Amerika in letzter Zeit sehr angeschwollene Literatur über lateinische Glossen. — In The classical quarterly 1923, 200 ff. gibt A. F. P. Dale eine Probe eines in Franken entstandenen Vergilglossars des 8. Jh. — Ebenda S. 197 zeigt W. M. Lindsay die Wichtigkeit der Glossare, speziell der Ábstrusaglossen für Áldhelm, Columban, Aethicus Ister, den er für einen Iren hält. — Zur Frage der Peregrìnatio ad loca sancta teilt I. F. Mountford ebenda S. 40 mit, daß in drei Hss. des Liber glossarum ein Zitat daraus unter dem Namen Egeria erscheint.

Digitized by Google

CHRONIK DER MONUMENTE.

I. Mit FELIX LIEBERMANN, der vierundsiebenzigjährig am 7. Oktober 1925 dem 'Tod von Berlin', einem hierorts üblichen Automobilunfall erlag, ist ein großer Gelehrter heimgegangen, der, wenn er auch nicht dem engeren Monumentenkreis angehört hat, seiner wissenschaftlichen Art nach ein wahrer 'Monumentist' aus der Schule von GEORG WAITZ gewesen ist. Die Monumenta verdanken ihm und seinem Lehrer REINHOLD PAULI die Ausgabe der Exzerpte aus den englischen Geschichtsquellen von der karolingischen bis zum Ende der salischen Periode in den Scriptores Bd. 13, und vor allem die Auszüge aus den Quellen der staufischen Zeit in den beiden Scriptores-Bänden 27 und 28, die mehr sind als eine bloße Reproduktion nach den älteren englischen Ausgaben: sie beruhen auf selbständiger Quellenforschung und gründlicher Quellenkritik und können als ein Wegweiser durch die englische Historiographie vom 8. bis zum Ende des 13 Jh. gelten. Auf mehrfachen Reisen hat LIEBERMANN das ganze Quellenmaterial des englischen Mittelalters in den Bibliotheken Englands durchgearbeitet (vgl. seine Notizen über die englischen Hss. in NA. 10, 588 ff.). Im N. Archiv hat er auch sonst mehrere kritische Beiträge veröffentlicht: 'Zur Geschichte Friedrichs II. und Richards von Cornwall' (13, 217 ff.), 'Reginald von Canterbury' (ebd. S. 517 ff.), 'Ein Brief Innocenz' II. an Heinrich I. von England' (14, 616 f.), 'Über ostenglische Geschichtsquellen des 12. 13. 14. Jh., besonders den falschen Ingulf' (18, 225 ff.), 'Deutsche Nachrichten aus den englischen Schatzrollen 1158—1171' (21, 304 ff.), 'Zu Abbo's Bella Parisiaca' (29, 472), und zuletzt noch 1922 eine Notiz 'Zur Geschichte der Großgräfin Mathilde von Tuscien' (43, 610), außerdem eine große Zahl von bibliographischen Nachrichten. Denn er hielt bis zuletzt an seinen alten freundschaftlichen Beziehungen zu den Monumenten fest und begleitete unsere Arbeiten mit unveränderter Teilnahme. Wir beklagen den Heimgang eines treuen Freundes, der nicht nur ein Gelehrter von europäischem

Digitized by Google

Ruf war, sondern zugleich ein edler und wohltätiger Mensch von warmem Herzen und wahrhaft vornehmer Gesinnung. Herr Kollege HEYMANN hat die Bedeutung des Verstorbenen, dem auch seine englischen Freunde anerkennende Nekrologe gewidmet haben, und seine wissenschaftlichen Leistungen, vor allem sein berühmtes Lebenswerk, 'Die Gesetze der Angelsachsen' Bd. 1—3, in der Zs. der Savigny-Stiftung, German. Abt. 46 S. XXIII ff. in einem schönen Nachruf gewürdigt.

II. Unser Kreis erhielt am 1. April d. J. neuen Zuwachs durch den Eintritt zweier Hilfsarbeiter, des Frl. Dr. LOTTE HÜTTEBRÄUKER, die die Bearbeituug des 9. Bandes der 'Constitutiones et acta imperii' übernahm, und des Herrn Dr. THEODOR ZWÖLFER, eines Schülers von Prof. J. HALLER, der zunächst mit Ordnungsarbeiten an der Traubebibliothek beschäftigt wird.

III. Erschienen ist der von Herrn Professor E. PERELS bearbeitete Schlußfaszikel des 6. Bandes der Epistolae mit den Briefen Papst Hadrians II.

Digitized by Google

REGISTER.

A.

Aachen 236. 253.
Ablaß 323f.
Achtbücher 312.
Acri 596.
Adam von Bremen 288.
Adel, niederer 305f.; westdeutscher 264; A. und Kirche 319.
Adela von Blois 56. 66.
Adelheid, Kaiserin 418. 422.
Adolf I. von Mainz 223.
Aegidius von Rom 632.
Aethicus 612.
Agnellus 609. 614.
Agnes von Babenberg 54f.
Alamannen 200.
Albert von Aachen 300.
Albert von Löwen 548.
Albertus Magnus 375.
Albert von Samaria 34. 37. 48.
Albi 578.
Albrecht I. 219.
Alchvine 367. 670.
Alexander III. 58. 66ff.
Allodium 309.
Altopascio 565.
Amalarius 671f.
Amiens 574.
Amorbach 238.
Anagni 558f. 625.
Anastasius bibliothecarius 209. 671.
Angelsachsen 200.
Angilberga 545.
Anjou 549f.
Annales Beneventani 617ff.; Egmundani 347; Januenses 622f.; S. Justinae (Padua) 296; Iuvavenses 284; Mettenses 250. 284; Pisani 620f.
Ansbert 292f.
Antoniter 265. 577.
Apulien 595f.
Aquila 592.
Aquileja 597.
Arbon 238.
Archidiakonat 241. 248.
Archive 191ff. 535ff.; Averbode 529; Avignon 537; Breslau 193; Chorin 192; Dänemark 193; Darmstadt 191; Frankreich 536f. Mantua 537f.; Merseburg 191; Novara 537; Pommern 193; Prag 535; Rom 535. 561; Sachsen 192; Schleswig-Holstein 193; Tivoli 539; Venedig 538f.; Wien 535.
Aribert II. 1ff.
Arimannen 5f. 202.
Aristoteles (Pseudo-) 673f.
Armutstreit 560.
Arnold von Brescia 214. 548.
Arnsberg 353.
Arnulf von Lisieux 57. 82.
Ars dictandi, oberitalienische 34. 37f. 48.
S. Arsenio 595.
Arzago 600.
Ascoli 592.
Assisen von Jerusalem 631.
Asti 601.
Athanasius de Jaci 608.
Atto von Vercelli 286. 614.
Augsburg 241f.
Augustin 372. 672.
Augustiner 564f.
Ausonius 668.
Avellino 595.
Azzurrini, Bernardino 607.

Digitized by Google

B.
aden 255f.
Baiuuarii, Baioarii, Bajuvaren 132ff. 200f. 385ff. 513ff.
Baltische Provinzen 252.
Bamberg 384.
Bari 596.
Bartholomäus de Neocastro 607.
Bartolomeo di ser Gorello 606.
Basel 257. 576.
Bayern 200f. 260f.
Bazano, Johannes de 607.
Bede 307.
Benedict IX. 552.
Benedictiner 557. 562. 565f.
Benedictus levita 166.
Beneficium 307f. 634.
Benno II. von Osnabrück 214.
Berchtesgaden 244.
Bergamo 600.
Bern 258.
Bernhard von Clairvaux 232. 564.
Beromünster 239.
Berry 576.
Berthold von Regensburg 375.
Berthold von Tuttlingen 333f.
St. Bertin 573.
Besançon 576.
Bibliotheken 183ff. 527ff.; Baden 186; Belgien 188; St. Bénigne 530; Berlin 189; St. Bertin 573; Bobbio 533. 562; Bologna 531. 532. 533; Breslau 189f.; Brügge 529; Dresden 189; Elsaß 186; Florenz 533f.; Haag 529; Holland 184f.; Ivrea 532. 533; Kärnthen 187f.; Köln 185f.; Kopenhagen 527; London 528; Lüttich 529; Mähren 188; Manchester 528; Monte Cassino 535; Novara 532, 533; Paris 529f.; Pesaro 532; Pfalz 186; Pomposa 535; Prato 532; Rom 534f.; Schaffhausen 187; Spanien 531; Straßburg 530; Trier 186; Turin 531; Ungarn 189; Vercelli 532.
Billens 569.
Bischofsheim a. T. 238.
Blankenhain 269.
Bleidenstädter Traditionen 346f.
Bobbio 143ff. 599. 677; Excerpta Bobiensia 630.
Böhmen 263f.; böhmische Rechtsgeschichte 317.
Bologna 581f. 607. 609.
Bonifaz 226.
Bonifaz II. 225.
Bonifaz VIII. 558ff.
Bonizo von Sutri 38. 42.
Bonneville 574.
Borchorst 247.
Borgo S. Donnino 583.
Bourbonnais 569.
Brabant 566. 572.
Branchi, Baldo 608.
Brandenburg, Mark 250. 270.
Braunschweig 267. 353f.
Brescia 601. 626.
Bretagne 567f.
Briefe 359ff. 665ff.; Alchvine 666; Berthold von Tuttlingen 334; Boattieri 666; Bonifatius 665; Dante 361; Froumund 395ff.; Gerbert 359; Gervasius von Prémontré 217; Helfta 667; Hugolin von Ostia 360; s. Klara 666; Leo von Vercelli 6; Peter von Artois 667; E. S. Pic. olomini 361f.; Rainard von St. Jean 46f. 51; Richard von S. Angelo 361; Rienzo 667; Smaragdus 665.
Briefsammlungen 34. 396. 428; von Capua 361; französische 43ff.; oberitalienische 41ff.; von Reims 360f.; Sens 45ff.; Tegernsee 395ff.; Viterbo 667.
Briefsteller 13. Jh. 361.
Brixen 244f.
Broglia di Tartaglia, Chronik 608.
Burchard von Ursberg 473ff.
Burgund 224. 239. 569.
Burgwedel 267f.
Bußbücher 638f.

Digitized by Google

C.

Caesarius von Heisterbach 296.
Calixt III. 77.
Camerino 602.
Campagna, römische 592ff.
Camposampiero 579.
Canossa 547. 582. 583. 597.
Cantinelli, Pietro 624.
Capitularia: de villis 301. 629f.; Lothar 628f. 630.
Carcassonne 570.
Carmen, carmina: Burana 366. 370f. 669; de Frederico 291. 430ff.; de Timone comite 367.
Castelgoffredo 585.
Cena Cypriani 669.
S. Cesario 598.
Chartres 640f.
Chiemsee 243.
Chieti 602f.
Chlotar, Praeceptio 627.
Chroniken: von Arezzo 406; Bologna 607. 609; Eiderostadense 299; Fiorentino 606; von St. Hubert 615; Limburger 300; Sächsische Weltchronik 295f.; Volturnense 616.
Cissa 597.
Clematius-Inschrift 236.
Clemens III. (Wibert von Ravenna) 230. 231. 554.
Cluny 563f.
Coelestin II. 556.
Coelestin V. 233f.
Collectio Berolinensis 322f.
Columban 148ff. 562f.
Comites Gothorum 300.
Concilia: Ephesus 321; Köln 321; Konstanz 322. Rom 556.
s. Constantius 373.
Constanze von Hohenstaufen 550.
Constitutiones 220; Otto I. 630; Friedrich I. 215; Friedrich II. 630; Rudolf von Habsburg 219. 220; Albrecht I. 220; Heinrich VII. 220; Ludwig der Bayer 221; Karl IV. 303f.
Contich 571.
Corbinian 242f.
Corsica 588.
Corvey 248.
Crescentier 80.
Crespin 574.
S. Cyriax (Rom) 74. 78f. 80.

D.

Dänemark 273. 278.
Dante 317. 361. 632.
Danzig 275.
Dauphiné 577.
Decani christianitatis 639f.
Defensores ecclesiae 639.
Defensor pacis 490ff. 632; Datierung 490ff.; Handschriften 502ff.
St. Denis 574f.
Denkingen 239.
Deutschordensstaat 252. 276.
Diesdorf 250.
Dietrich von Bockdorf 316.
Dietrich von Meißen 270.
Dijon 569.
Dionysius Areopagita 372. 670f.
Distinctiones monasticae 367.
Dominikaner 234f. 237. 566.
Donatus von Besançon 148ff.
Dortmund 266.
Du Cange 681f.
Duns Scotus 375.
Düsseldorf 254.

E.

Eberhard von Gandersheim 295.
Ebroin von Poitiers 645.
Eger 264.
Egmond 347.
Eherecht 637.
Eichstätt 346.
Eilenburg 269f.
Einhart 284f. 613.
Elbing 276.
Elsaß 568.
Embrach 240.

Digitized by Google

St. Emmeram 374.
Ephemerides Urbevetanae 606.
Episkopat, gallisch-fränkischer 225f.
Ermoldus Nigellus 669.
Espagnac 577.
Eudes de Châteauroux 557.
Eugen III. 62.
Ewa Francorum Chamavorum 628.
Ewerstein 267.

F.

Farfa 61.
Ferrer, S. Vincente 235.
Feuchtwangen 418ff. 420.
Finnland 356f.
Flandern 566. 612.
Fleury s. L. 576.
Florenz 589f. 606. 608.
St. Florian 346.
Formosus 552.
Formulae: Marculf 628; Riccardus de Pofi 219.
Forstbann 307.
Forstschenkungen 635.
Fortunatus, Venantius 668f.
Fragmenta Romanae historiae 626.
Franciskaner 235. 324. 566. 623f.
Frangipani 66. 74. 592.
Franken 202ff.
Frankenspiegel 316.
Frankfurt a. O. 270f.
Freiburg (Schweiz) 568f.
Freising 242f.
Friaul 579.
Friedberg 265.
Friedrich I. 54ff. 64f. 214ff. 291. 383f. 430ff.
Friedrich II. 548f. 623. 668.
Friedrich von Lüttich 382.
Friedrich der Schöne 221. 222.
Friedrich der Siegreiche von der Pfalz 298.
Froumund 416ff.
Frutolf von Michelsberg 288.
Fürst 302f.

G.

Gaillac 577f.
St. Gallen 240.
Gambassi 602.
Garfagnana 588.
Gatari, G. et B. 607.
Gaugrafen 641.
Gelasius I. 225.
Gelasius II. (Johann von Gaëta) 232.
Gembloux 567.
Gemeinfreie 634.
Genua 71f. 581 588.
Gerichtsbarkeit 304.
Gerichtsurkunden 584. 586.
Geßler 141.
Gesta Friderici 432ff.
Gévaudan 569.
Gigean 578.
Gildas 280.
Gladbach 254.
Glatz 272.
Glossen 681f.
Goliae praedicatio 117. 125.
Goliarden 366. 370. 669.
Gorkau 251.
Görlitz 355.
Goslar 268. 353.
Gosselies 572.
Gotfried von Viterbo 86ff.; Denominatio regnorum 128ff.; Gesta Friderici 107ff.; Gesta Heinrici VI. 119ff.; Liber universalis 98ff.; Memoria seculorum 92ff.; Pantheon 111ff.; Speculum regum 87ff.
Gottesurteil 311f.
Gotthardpaß 259.
Graucis, Rayn. de 608.
Gravina 595.
Gregor I. 551; Dialogi 609f.
Gregor VII. 230. 552ff. 556.
Gregor VIII. 339.
Gregor X. 558.
Gregor von Tours 610. 612.
Grünberg i. H. 265.
Guben 311.
Gudensberg 266.
Gunther 463ff.

Digitized by Google

H.

Hadelin, Translatio 626.
Hadrian IV. 59. 64f.
Hagiographie 281ff. 609ff. Vgl. Vita.
Halberstadt 354.
Hamburger Geschichtsschreibung 298.
Hammerstein, Otto von 320.
Handschriften: Bamberg 187; Berlin 36f.; Cambridge 190; Erfurt 189; St. Gallen 675. 678; Köln 154; Kopenhagen 191; München 243; St. Petersburg 193; Portugal 531; Schweden 190; Weingarten 187.
Hansa 223.
Heinrich II. 6. 213. 236.
Heinrich IV. 213f. 304. 320.
Heinrich V. 55f.
Heinrich VII. 221f.
Heinrich der Löwe 216. 545.
Heinrich Schenk von Reicheneck 372.
Heinrich von Straßburg 298.
Heinrich von Troyes 57.
Helias von Orléans 41. 48.
Helmstedt 249.
Heraclea 581.
Hereford 571.
Hermann von Salza 217f.
Hersfeld 249. 250.
Herzog 302f.
Hessen 246f. 265f.
Heylissem 572.
Hieronymus 372.
Hildesheim 248f. 268. 310f.
Hilduin von St. Denis 372. 670 f.
Hincmar von Reims 372. 671.
Hirsau 229, 289.
Hitzkirch 240.
Hofrecht (Olpe) 309.
Hoftage, deutsche 210.
Honorantie civitatis Papiae 629.
Honorius III. 557.
Honorius von Autun 289.
Hospites 309.
Hrabanus Maurus 376.
Hrotsvit 369.
Hugo von Bondeno 38. 42.
Hugo von Tuszien 546f.
Humbert, Adversus simoniacos 288.

I.

Jacob von Viterbo 632.
Ilbenstadt 347.
Ilians-veg 293f.
Immunität 308.
In gestis patrum veterum 368.
Innocenz III. 232f. 556.
Innocenz IV. 557.
Innocenz VI. 560.
Investiturstreit 230f.
Inwärts-Eigen 307.
Johann XXI. 558.
Johann XXII. 493f. 560.
Johann von Avranches 676.
Johann von S. Grisogono 42f.
Johann Homo Dei 672.
Johann von Legnano 633f.
Johann de Pecham 624.
Johann II von Prag 245f.
Johann von Winterthur 297f.
Johann von Ypern 283.
Jómsvikingasaga 294.
Jordanes 280.
Irland 571.
Irmengard 243.
Istrien 579.
Jumièges 574.
Ivrea 601.

K.

Kaiserkrönung 205f. 225. 302.
Kaiser- und Königsbriefe und -urkunden 11ff.; byzantinische 325ff. 666; langobardische 1ff.; merovingische 641; karolingische 541. 645; Karl d. Gr. 11f. 253. 329. 642. 643; Karlmann 328; Ludwig d. Fr. 643f.; Lothar I. 6. 643. 644; Lothar II. 330; Ludwig II. 143ff.; Karl d. Kahle 644f.; Ludwig d. Deutsche 329; Karl III. 5. 643; Guido, Lambert 145. 645; Berengar I. 6f.; 145.

Digitized by Google

642; Ludwig III. 330; Ottonen 249; Otto I. 254. 330. 538. 642. 646. 662; Otto II. 262. 331. 646; Otto III. 5ff. 212. 236. 331. 425f. 642. 643. 646f.; Heinrich II. 236. 330; Konrad II. 546. 598. 642; Heinrich III. 239. 328. 538. 539; Heinrich IV. 6. 269. 331. 591. 648; Heinrich V. 348. 538. 648. 661; Lothar III. 330; Konrad III. 331. 648; Friedrich I. 8. 13f. 65. 73. 214f. 239. 331. 332. 351. 352. 538. 539. 582. 591. 598. 642f. 648f. 666; Heinrich VI. 331. 591; Philipp von Schwaben 332; Friedrich II. 331. 332. 360. 542. 650. 652; Heinrich (VII.) 342; Konrad IV. 332; Manfred 652; Wilhelm von Holland 342; Rudolf von Habsburg 333, 515ff. 562; Heinrich VII. 331. 598. 649. 650; Ludwig d. Bayer 333; Karl IV. 334. 650; Wenzel 334; Sigmund 334; Albrecht II. 334; Ruprecht von der Pfalz 334.
Kaiserzeit 209ff. 545ff.
Kalendae Ianuariae et Martiae 379.
Kalender 680f.
Kanzleivermerke 345.
Kardinalbischöfe (XI. s.) 228f.
Karl d. Gr. 205f. 544.
Karl IV. 223.
Karl von Anjou 218. 549f.
Kastelrut 343.
Kerullarius 229.
Ketzer 560.
Kohlenwald 567.
Köln 237. 254f. 298. 310.
Königsgut, deutsches 213.
Konkordate 651.
Konrad III. 54f. 290f.
Konrad von Wirtemberg 259f.
Konradin 549f.
Konstantinische Schenkung 212. 226f. 228.
Konstanz 186f.
Kreuzzüge 554ff. 615. 626.
Krönungsordo 206. 301f.

L.

Lactantius 366.
Lambert von Ardres 621f.
Landrecht, österreichisches 316.
Landulf Sagax 607.
Lanfrank von Canterburg 552.
Langenberg 269.
Langobarden 544. 618.
Latini, Brunetto 608.
Laufen 258.
Lausanne 239.
Lausitz 271.
Legenda aurea 296f.
Leges 160ff. 300ff. 627ff.; Baiuuariorum 170ff.; Ripuaria 627; Salica 168f. 312ff. 627f.
Lehninsche Weissagung 297.
Le Mans 575. 640.
Leo I. 225.
Leo Tuscus 291.
Leo von Vercelli 5ff.
Leubus 251.
Liber: diurnus 336f. 651; ordinarius s. Jacobi (Lüttich) 380; pontificalis 280f. 604. 605f.; de unitate ecclesiae conservanda 288.
Liegnitz 251.
Ligurinus 463ff.
Limburg 571.
Lippe 267.
Lisieux 574.
Literaturgeschichte 363f. 667f.
Litterae formatae 359.
Liturgie 376ff. 674ff.; Metzer 678.
Liudprand von Cremona 286. 288.
Löbau 271.
Locarno 586.
Lombardenbund 548.
St. Lomer 575f.
Lorsch 237f. 342.
Lothringen 568. 576. 612.
Lubbeek 572.
Lübeck 251. 273f.
Lucedio (S. Michele) 4. 6ff.
Lüneburg 267. 353f.
Luni 590f. 602.
Lüttich 567. 640.

Digitized by Google

M.

Magdeburg 383.
Magnus von Reichersberg 292f.
Mailand 584f. 600. 626.
Malaria 592ff.
Malateste, Chronik 608.
Maledictus 81ff. 339; Johannes m. 58f. 82.
Malispini 608. 625f.
Manerius 369.
Manfred 549.
Manturano 561.
Maragone, Bernardo 620f.
Marcilhac 577.
Maremma 591.
Maria Laach 382.
Marienburg 276.
Marienthal 355.
Marola 597.
Marseille 570.
Marsilius von Padua 490ff. 632f.
Marturi 546.
Martyrologium Hieronymianum 378. 677.
s. Maternus 623.
Matteo d'Ajello 664.
St. Maur-les-Fossés 575.
Mayengau 255.
Mazan 577.
Mecheln 572.
Medizin 374.
Meißen, Mark 250. 270.
Metz 576.
St. Michel 678.
Michele da Vico 620f.
Minerbetti, Giov. 606.
Ministerialität 306. 634f.
Missalien 676f.; Bobbio 677; Rom 677.
Modena 598.
Molise 605.
Monferrat 587.
Monte Albano 76f. 79. 81.
Monte-Cassino 605.
Montfort 261. 360.
Monticelli 59ff. 73ff.; Aldrude 60. 74; Crescentius 61; Gotifredus 62ff. 74. 79; Johannes Oddonis 61f.; Octavian (Victor IV.) 53ff.; Oddo 51; Otto 62ff. 74f. 79; Salimanus 62f.
Montpellier 570.
Morialmé 567.
Mortara 600.
Mousket, Philippe 624.
Mühldorf 222f.
Mühlhausen i. Th. 249. 382.
Mülhäuser Reichsrechtsbuch 316.
Münzen 680f.
Muratori, Scriptores 606ff.

N.

Neapel 594f.
Necrologia: Arles 679; Beauvais 679; Embrun 679; Évreux 679. Meaux 679; Mühlhausen i. Th. 382; Neustadt a. M. 381; Prémontré 679f.; Salerno 679; Schwarzach a. M. 382; Troyes 679.
Neusiedlersee 246.
Nibriense monasterium s. Faustini 39. 42. 49.
Nikephoros Phokas 545.
S. Nykolai adventus in Beneventum 616.
Nikolaus II. 61.
Nikolaus de Alta Terra 626.
Ninfa 604.
Niridanum monasterium 605.
Normannen 544f. 547f. 591; normannisches Recht 630f.
Norwegen 277f. 357f.
Notitia fundationis cellae S. Johannis prope Tabernas 289.
Novalesa 588.
Novara 586. 601.
Nürnberg 261.

O.

Ober-Österreich 263.
Ohrum 268.
St. Omer 573.
Orsini, Matteo Rosso 558.
Orvieto 591. 606.
Osnabrück 247. 266f. 353.

Digitized by Google

Osterfeiern 379f.
Ostertafel 680.
Ostgoten 201. 300. 543f.
Otloh 243.
Otranto 596.
Ottersweier 238. 381.
Otto I. 210f.
Otto II. 383.
Otto III. 212f.
Otto von Bamberg 289f.
Otto von Freising 243. 290f. 432ff.

P.

Paderborn 247.
Padua 579.
Paliano 594.
Palimpsestphotographie 11ff. 14. 678.
Palleum 338.
Palombara 76, 77f.
Papiano 591.
Papstbriefe und -urkunden 335ff. 650ff.; Innocenz I. 675f.; Leo I., Gelasius I. 225; Pelagius I. 602; Stephan II. 228; Johann VIII. 666; Johann XV. 212; Leo IX. 328; Alexander II. 338; Honorius II. 644; Gregor VII. 230. 539. 553; Urban II. 328. 547. 574; Paschal II. 61. 65. 542. 547. 651. 652; Calixt II. 61f. 578; Innocenz II. 39. 41. 45. 50. 328. 330. 644. 652; Lucius II. 338. 644; Eugen III. 329; 538; Anastasius IV. 63; Hadrian IV. 338. 351. 605; Alexander III. 67f. 71f. 586. 644; Victor IV. 53. 54ff. 56. 67. 84f. 339; Lucius III. 586. 652; Urban III. 339. 598. 643; Gregor VIII. 643; Clemens III. 652; Coelestin III. 245. 653; Innocenz III. 340. 342. 653; Honorius III. 340. 578. 644. 654; Gregor IX. 340. 588. 591. 650. 654; Innocenz IV. 341. 342. 654; Alexander IV. 342. 650. 654. 661; Urban IV. 342; Clemens IV. 342. 604. 655; Martin IV. 558; Bonifaz VIII. 655; Clemens V. 220. 341; Johann XXII. 252. 341. 655; Clemens VI. 578. 655; Urban V. 220; Martin V. 341. 578. 592. — Unterschriften 337.
Papstgeschichte 224ff. 551ff.
Papstwahlen 207. 319.
Parabiago 600.
Paris 575.
Parma 583. 599. 641.
Parodie 366.
Paschal III. (Guido von Crema) 56f. 73.
Passau 243f.
Paulsfreie 309.
Paulus diaconus 613.
Pavia 583f. 631.
Penne 602.
Périgord 577.
Perotti, Nicc. 561.
Perpignan 578.
Persiceto 582.
Petrus Damiani 229f.
Peter von St. Jean 35f. 40. 47ff.
Peter von Subiaco 61.
Petershausen 238.
Pfalzgraf 300f. 308.
Pfarrkirchliche Organisation 321. 324.
Philipp II. August 216f.
Piacenza 583. 599f.
Piasten 54f.
Pisa 70f. 631.
Pistoja 588f. 590.
Pius II. 361f. 561.
Plano Carpino 557. 623f.
Platina historicus 609.
Pola 596.
Pommern 251f. 275.
Ponthion 204f.
Pontida 600.
Prag 245f.
Precarie 307f.
Prémontré 565.
Priesterehe 616.
Priuli, Girolamo 607.
Privilegium fori 640.

Digitized by Google

Procida, J. de 608.
Prosperi continuatio Havniensis 609.
Provence 569f.
Psalterien, Reichenauer 677.

Q.

Quedlinburg 268f.

R.

Rahewin 450ff.
Raimund von der Provence 54, 84.
Raphaynus de Caresinis 608.
Rather von Verona 614.
Ravenna 597. 609.
Regino von Prüm, Chronik 285; Kanonessammlung 639.
Reichenau 240. 677.
Reichsvikariatsrecht 303.
Reformatio Sigismundi 318f.
Reggio (Emilia) 582f.
Register: Friedrich II. 594; Görlitz 355; Sitten 342f.; Utrecht 350.
Regula s. Benedicti 373. 563; s. Columbani 148ff.
Reinald von Dassel 431. 487f.
Rethra 274.
Rheingau 346f.
Rheinlande 236. 253. 350 ff.
Richard von Bury 674.
Richard von Cluny 287.
Richildis von der Provence 54ff. 66. 84.
Rígsþula 368.
Robermont 573.
Rom 592. 603f. 606. 626.
Romainmoutier 577.
Romuald von Salerno 607.
Rotenburg o. T. 240.
Roussillon 570.
Rudolf von Habsburg 219. 520ff.
Rügen 275.
Rugenwold 356.
Runen 362f.
Ruodlieb 369.

S.

Saalfeld 249.
Sachsenspiegel 306. 314f.
Sacramentare: Essen 377; französische 676f.
Säkularisation 319.
Salerno 595.
Salimbene 623.
Salzburg 284. 343f.
Samland 356.
Saragossa 578.
Sardinien 596. 638.
Sarnen, Weißes Buch von 135. 139f.
Savignano 582.
St. Savin 578.
Savona 588. 602.
Saxo Grammaticus 294f.
Schaumburg 267.
Schlesien 250f. 271f. 355f.
Schleswig 251. 272f.
Schmalkalden 249.
Schriftwesen 193ff. 539ff.; Unziale 540; Halbunziale 196. 542; Westgotische Schrift 540; langobardische 540; karol. Minuskel 196. 541. 542; Lyon, Schreibschule 195f.; gotische Schrift 197; tironische Noten 197.
Schwabenspiegel 316.
Schweden 273. 278f. 357.
Schweiz 257ff. 568f.; italienische 585f.; Eidgenossenschaft 134ff. 550f.; Antiqua confoederationis forma 138f.; Bundesbrief von 1291 135ff. 142f.
Sens, St. Jean 35. 40. 47f.
Servitium regis 305.
Siebenschläfer-Legende 612.
Siegel 358f.; Childerich 642; Otto III. 383; Rudolf von Habsburg 358; Kammin 359; Mainz 359; Zürich 358f.
Siena 591.
Silverius, Papst 225.
Silvestri actus 227f.
Sizilien 545. 596. 605. 638.
Smeregli, Nicolaus 607.
Soest 247.

Digitized by Google

Solesmes 575.
Spalato 597.
Spanien 543; Rechtsgeschichte 317.
Speier 238.
Spiegelberg 267.
Städtewesen 309f. 636.
Stadtrechte 311.
Stavelot-Malmédy 573.
Steiermark 262.
Strafprozeßordnung, Bologneser 312.
Straßburg 341f.; B. Berthold 521; Heinrich IV. 521; Konrad III. 515ff.; Walther 521.
Stuttgart 260.
Subiaco 61. 62.
Summa Monacensis 322.
Supponiden 545. 583. 586.
Sverrissaga 294.

T.

Tageno 292f.
Talschaften 137.
Tegernsee 395ff. 416ff.; Abt Gozbert 420ff.
Tellslegende 135. 140f.
Templer 529. 625.
Tennenbach 238.
Tepl 245.
Terni 65. 75f.
Thérouanne 573f.
Thietmar von Merseburg 287.
Thomas von Aquino 632. 672.
Thomas a Kempis 299f.
Thomas von Pavia 672.
Tiferno 608.
Tilndorf 141.
Tiro 602.
Tirol 262.
Tivoli 594. 604.
Tongern 572. 610.
Tortona 587.
Tours 641.
Traditionscodices: St. Florian 346; Lorsch 237f.
Treviso 579.
Trier 237.
Triest 579. 596.
Troyes 568.
Tübingen 260.
Tusculaner 80f.

U.

Uechtland 258f.
Ulfilas 543.
Ulm 240.
Ulrich von Eizing 223.
Ungarn 211.
Universitäten 197f.; Neapel 361. 594; Padua 579; Pavia 583. 631; Rom 592.
Urban II. 231f. 601.
St. Urban i. Aargau 239.
Urbar: Lorsch 342.
Urkunden 324ff. 541. 568. 641ff.; Angelsachsen 358; Anjou 664; Aragon 530; Arnsberg (Grafen) 353; Bari 664; Berardenga 663; Béziers 659; Bobbio 662f.; Brandenburg (Markgrafen) 354; Braunschweig-Lüneburg (Herzöge) 353f.; Bremen (Erzbischöfe) 356; Brügge (St. Donatian) 348; Burgund (Rudolf III.) 328; Cambrai 657; Chalais 658; Clairvaux 658; Dragoni 662; Egmond 347f.; Eichstätt (Bischöfe) 346; Este 661; Faenza 661; Finnland 356f.; Flandern (Grafen) 350; Frankreich (Könige) 644f. 656; Goslar 353; Habsburg 345; Halberstadt 354; Hauterive 658; Holland (Wilhelm II.) 349; Holstein 356; Jerichow 354; Ilbenstadt 347; Ile-Barbe 658f.; Italien (Könige) 645f.; Kastelrut 343; Kornelimünster 646f.; Lausitz 334. 354f.; Lérins 659; St. Lô 657; Lüttich 656f.; Magdeburg 354; Mantua 660f.; Marienthal 355; St. Martin-des-Champs 657; Meulan 657; Monte-Cassino 663; Montiérender 657f.; Normannen (Unteritalien) 595. 652. 664; Norwegen 357; Novara 662; Osnabrück 353; Park 656; Parma 661; Piacenza

Digitized by Google

662; Poitiers 658; Pontoise 657; Rheinland 350ff.; Rimini 661; Rom 660. 663; Salzburg 343f.; Samland (Bischöfe) 356; Schlesien 355; Schweden 357; Selincourt 657; Sommereux 657; Spanien 659; Sardinien 665; Staveren 348; Straßburg (Bischöfe) 341; Torre maggiore 664; Toskana 663; Utrecht 656; Valdes-Choux 658; Vorarlberg 343; Werschweiler 342; Wien 345f.; Zurzach 342.
Urkundenlehre 324f.
Ursus, Robert 608.
Usuardi martyrologium 672.

V.

St. Vaast de Moreuil 574.
Vaganten 370f. 669.
Vallombrosa 564.
Veltlin 585.
Venedig 580f. 608.
Vercelli 1ff.
Verona 580.
Vicenza 579f. 607.
Victor III. 554.
Victor IV. 53ff. 339. 554.
Vienne 577.
Villanus von Pisa 70f.
Villingen 238.
Vincentius Bellovacensis 624.
Vineta 274f.
Vita, Vitae: Amandi 611; Anselms von Canterbury 300; Audomari 281; Bernards von Mentone 616; Bonifatii 284; Bononii 546. 615; Clementis 614; Columbani 153; Erichs d. Hl. 297; Erkenbodonis 283; Francisci 623; Genovefae 612; Giorgios von Barbagia 617; Godelivae 621; Gudulae 614; Hludowici imp. 285; Judoci 282; Leutfredi 611; Ottos von Bamberg 289; Symeonis 614; Theoduli 287; Thomas' von Canterbury 293. 670; Ubaldi 616.
Vogtei 307.
Volksbuch der Sieben weisen Meister 373.
Volterra 590.
Vorarlberg 343.
Vulgata 376.

W.

Wahlafrid Strabo 367f.
Walter von Aversa 673.
Waltharius 368.
Wappen 680.
Weitenau 238.
Wernigerode 268.
Werschweiler 342.
Widukind von Corvey 286.
Wien 263. 345f.
Wilhelm von Holland 384.
Wilhelm VII. von Monferrat 587.
Wilhelm von Occam 317.
Wilhelm von St. Thierry 672.
Wilhelm von Volpiano 564.
Wirtschaftsgeschichte 198f.
Witgeri genealogia Arnulfi 615.
Wolfach 238.
Würzburg 241.

Z.

Zara 120.
Zehntstreit, Thüringer 320.
Zephyrin, Papst 224.
Zisterzienser 246. 250. 569. 577.
Zuckmantel 340.
Zürich 259.
Zurzach 342.

Digitized by Google

VERZEICHNIS DER VERFASSER
DER IN DEN NACHRICHTEN ERWÄHNTEN BÜCHER UND AUFSÄTZE.

[Die Ziffern gehen auf die Nummern der Nachrichten.]

Abb 25. 38.
Åberg 684.
Abert 56.
Adami 878.
d'Agostino 474.
Ahnlund 302.
Aigrain 311.
Aimond 829.
Albe 834.
Albers 78.
Albert Fr. 286.
Albert P. 56.
d'Albon 635.
Aldis 626.
Almgren 301.
Almquist 301.
d'Amato 900.
d'Amia 1013.
Amiet 1048.
Ammann 481.
Ancey 794.
Andrieu 1188.
Anger 762.
Anthes 163.
Antolín 640.
Antonelli 1155.
Antonucci 684.
Arata 915.
d'Arbois de Jubainville 658.
Arnold 180.
Aschner 548.
Astoul 1011.
Aubin 66. 203. 220.
Audétat 234.
Audouin 1113.
Auweiler 985.
Babelon 1053.
Babudri 905.
Bach 221.
Bachtin 1066.
Baesecke 589. 599.
Baethgen 111. 144. 328. 355.
Baix 810. 831.
Ballard 1028.
Ballesteros y Beretta 681.
Balletti 855.
Balmelle 793.
Balsamo 859.
Bannister 800.
Barabesi 886.
Bardenhewer 547.
Barone 676 1141.
Bartels 94.
de Bartholomaeis 43. 677.
Bassani 1124.
Batiffol 714. 1185.
Battistelli 847.
Baudi di Vesme 687. 871.
Bauer 582.
Bauermann 510.
Bauermeister 189.
Bauerreiss 180.
Baumann 181.
Baumgarten 466.
Baumhauser 116.
Baumstark 601.
Baxter 1212.
Beaurain 1106.
Becker 326.
Beckman 300. 519.
Beer 254. 413.
Beerlaerts van Blokland 495.
Béguin 817.
Behrens 69.
Beitzen 391.
Bellini 920. 926.
Bellondi 945.
von Below 389.
Beltrami 980.
Beltrani 1142.
Belvederi 851.
Bendel 442. 615.
Bender 218.
Benoit 661.
Benussi 839. 906.
Benz 351.
Berg 297.
Berkelbach van der Sprenkel 495.
Berlière 657. 733. 734. 760. 772. 774. 805. 807. 1165.
Bernard 966. 1103.
Bernouilli 596.
Bertalot 536.
Bertolini L. 983.
Bertolini O. 975.
Besse 755.
Besta 847. 1008. 1035.
Beyerle 397.
von Bezold 323. 553. 564.
Bigelmair 176.
Bigliati 1131.
Bihl 156. 985. 987.

Digitized by Google

Bihlmeyer 356.
Bijvanck A. W. 630.
Bijvanck W. G. C. 630.
Binn 252.
Biscaro 921. 1054.
Bischoff 384.
Bistort 847.
Bizzarri 885.
Blasi 891.
Bled 813.
Bloch 999. 1007.
Blum 1011. 1024.
Bode 500.
de Boer 630.
von Boetticher 509.
Boggio 925.
Bognetti 867.
Bohne 396.
Boinet 634. 639.
du Bois de la Villerabel 783.
Boissonade 1113.
Boll 549.
Bollea 1079.
Bonfiglio 864.
Bönhoff 202.
Borchardt 59.
Bordona 672.
Borghezio 644. 870. 1070. 1097. 1148.
Borino 712.
von Borries 291.
Boschetti 912.
Botteghi 976. 977.
de Boüard 667. 668. 1101.
Boudet 828.
Bouman 494.
Bour 1194.
Bourgin 659.
Bourilly 794. 795.
Boutilliers du Retail 1201.
Bozzola 873.
Brackmann 461.
Brämer 294.
Brandenburg 256.
Brandi 432. 435. 436.
Brandt C. D. J. 495.
Brandt O. G. 363.
Brandt S. 549.
Brasse 217.
Brassinne 634.
Brate 541. 543. 560.
Braun 600.
Bréhier 967.
Bresslau 316. 438.
Bretholz 254.
Brettle 157.
Brewer 559.
Bridrey 1011.
Brinkmann 575. 576.
Brinktrim 603.
Brochard 822.
Brodnitz 59.
Brøndum-Nielsen 542. 543.
Brotto 843.
Brugmann 630.
Brun C. 355.
Brun R. 752.
Brunel 1205.
Brunner H. 262.
Brunner J. 563.
Bruno 876.
de Bruyne 628. 631. 670. 761. 971. 993. 1147.
Büchel 247.
Buchner G. 249.
Buchner M. 317. 440.
Büchting 277.
Buchwald 592.
Bückmann 65.
Buenner 923.
Bugge 305. 521.
Bull 299.
Bünger 155.
Bürger 352.
Burnam 669.
Bury 679.
Busch 502.
Busquet 794.
Bustico 643.
Butler 755.
Buzzi 758.
Cachet 758.
Caenazzo 906.
Caetani 746.
Caggese 710.
Cahn 261.
Callebaut 476. 741.
Callewaert 1192.
Calmette 798. 990.
Cangiano 970.
Capalbo 902.
Capeille 837.
Capelle 598. 682. 1190.
Carabellese 1085.
Carlyle 732.
de Carmejane-Vesc 726.
Caro 59.
Cartellieri, A. 103.
Cartellieri O. 124.
Cartwright 767.
Carucci 705. 898. 1140.
Carusi 43. 934. 957.
Casamassa 768.
Casanova 1136.
Cascioli 938.
Casel 601.
Casini 945.
Caspar 107. 141.
Cassani 869. 924.
Cassano 939.
Castella 789.
Castellani 994. 1208.
Caterino 940.
van Cauwenbergh 1032.
de Cavalieri 651.
Célis 806.
Celli 892.
Cenci 665. 972. 1069. 1076.
Cerri 859.
Cessi 684. 847. 848. 946. 957. 1058. 1208.
Chabot 728.
Chalandon 725.
Chappée 1047.
Charpin-Feugerolles 1118.
Chaume 762. 765. 791.
Chénon 827.

Digitized by Google

Chevalier 831.
Chiappelli 880. 991.
Chirol 818.
Christ 224.
Cipolla 754.
Clausen 288.
Clauss 334.
Clemenz 206.
Clemm 493.
Clouzot 1201.
Coco 901.
Codignola 748.
von Coels v. d. Brügghen 441.
Coenen 801.
Coens 311. 313. 978.
Cognasso 863. 1078.
Cohn 108.
Colasanti 704.
Colombo 861. 862.
Consentini 643.
Corna 1130.
Cortese 901.
Cortez 794.
la Cour 287.
de Crassier 801.
Craster 626.
Cremona 869.
Crescini 576.
Crivellucci 957.
de Cumont 832.
Cutolo 709.
Czypionka 207.

Dagianti 1162.
Dale 1213.
Dallari 1068. 1127.
von Dankelman 96.
Dausend 602.
Davidsohn 881.
Davies 628.
la Deda 708.
Delaborde 967.
Delamare 1185.
Delehaye 949. 1162. 1193.
Delorme 1088. 1091. 1174.
Denis 1047.
Depoin 765. 820. 1111.
Dersch 3.
Diels 51.
Diepenbach 71.
Diepgen 590.
Dieterich 260.
Dillay 1026.
Dobiasch-Roschdestwenskaja 42. 1167.
Dold 597. 598. 601. 1190. 1196.
Dölger F. 435.
Dölger J. 601.
Dopsch 61. 407.
Doren 413.
Dornier 658.
Dottin 953.
Dreher 258.
Drei 913. 914. 1128.
Drisch 166.
Duchesne 715. 935. 937.
Duprat 794.
Durville 990.
Dusautoir 812.

Ebel 259.
von Eckardt 17.
Eckhardt Fr. 674.
Eckhardt K. A. 404. 405.
Egert 275.
Eggers 468.
Egidi 754.
Ehrensberger 167.
Eichmann 76. 367.
Eisele 166. 229.
Ekholm 301.
Ekwal 303.
Emerton 773.
Engelke 198. 269.
Enklaar 495.
Erben 118. 456.
Ercole 1130.
Ermini F. 576. 716.
Ermini G. 1020.
Ermisch 460.
Ernst 240. 375.
Espinas 999. 1031.
van der Essen 313. 809.
Estienne 658. 816.
Evers 770. 1107. 1198.

Fabricius C. 528.
Fabricius W. 220.
Fairon 1025.
Falce 692. 968. 1073. 1135.
Falco 1138.
Falk 84.
Favaro 843.
Fawtier 963.
Fazy 792.
Fedele 743. 745. 935. 1156. 1179.
Feder 572.
Federici 973.
Fehér 90.
Feist 540.
Feliciangeli 932.
Fernhout 1193.
Ferro 928.
Ficker 370.
de Figueiredo 642.
Fink 34.
Finke 114. 424.
Fiora 698.
Fiorini 945.
Fischer 93.
Fisse 499.
Flaskamp 133. 191.
Fleetwood 518.
Fliche 697. 722.
Fliniaux 882.
Florisoone 816.
Foerster-Buchholz 386.
Forni 854.
Fouché 798.
Fournier E. 1048.
Fournier P. 725. 1041. 1042. 1099.
Fowler 626.
Francabandera 723.
Frank 223.
Frantzen 579. 1166.
Frascona 1140.

Digitized by Google

Frati 643. 851. 1154.
Frenken 8.
Frensdorff 402.
Freudenberg 164.
Frielingsdorf 160.
Frölich 501.
Fumi 862. 945.
Füsslein 199.

Gabiani 926.
Gabotto 872. 957.
Gabrielli 731.
Gaffrey 330.
Gagliardi 230.
Gaida 945.
de Gaiffier d'Hestroy 956.
Gaillard 796.
Galbraith 776.
Galli 989.
Galtier 822.
Ganshof 777. 958. 979. 1023.
Gardthausen 1053.
Garufi 945. 1202.
Gasdía 942.
Gaselee 558.
Gasparolo 874.
Gautier 660. 1114.
Gay 690. 717.
Gebauer 270.
Geiger 595.
Génestal 1011. 1045.
Genuardi 903.
Gérardin 786.
Gertz 538.
Getzeny 462.
de Ghellinck 4. 1182.
Giampaoli 1209.
Gjerset 298.
Giliberti 899.
Gillet 804.
Gilliard 711.
Gillmann 425.
Gilow 392.
Gilson 626.
Giordani 1051.
Girolla 663. 664.
del Giudice 1035.
Giulini 919.
Giussani 867.
Glasschröder 165.
Glöckner 479.
Gloël 263.
Glorieux 742.
Gobert 782. 811.
Goetschalckx 803. 1203.
Goldmann 399.
Gölzer 1211.
Göpfert 93. 245.
Gössler 242.
Gottlob 196.
Götz 324.
Götze 228.
Gougaud 799. 826. 1183
Grabmann 583.
Gragger 23.
Graham H. 757.
Graham R. 763.
Grandeclaude 1014.
de Grasset 658.
Grat 494.
Graziani 945.
Grazzini 945.
Greiner 175.
Greven 105. 349.
Grimaldi 855.
Grimaud 793.
Grisar 935.
Gröber 173.
Grosjean 981.
Gross 486.
Grotefend 41. 515. 527.
Grumel 739.
Grünenwald 10.
Grünewald 121.
Grupp 58.
Guardini 601.
Guérin 736.
Guerra 929.
Guerrini 923. 997. 1064.
Guéry 1199.
Guidi 650. 751. 929. 937.
Guigue 1118.
Guilhermoz 1207.
Gumy 1116.
Günther 27.
Guppy 629.
Gwatkin 679.

Haas A. 334.
Haas Th. 263.
Haberkern 116.
Haberkorn 385.
Hablitzl 599.
Hajnal 53. 674.
du Halgouet 784.
Hallendorff 301.
Haller 149. 413.
Halphen 1113. 1201.
Hampe 98. 532. 533. 534. 701.
Hango 489.
Hanquet 1098.
Hansay 1071.
Hansen 514.
Häpke 219.
von Harnack 126. 130. 308. 538.
Hartig 179.
Hashagen 154.
Haskins 338. 982. 1080. 1159.
Haug 224.
Haupt 209.
Hausen 517.
Hauthaler 485.
Hearnshaw 626.
Hecht 538.
von Heckel 472. 475.
Hedinger 383.
Hefele 363.
Hegi 525.
Heiberg 647.
Heidingsfelder 491.
Heijman 770.
Heinze 371.
Heisenberg 151. 437.
Heissenbüttel 320.
Helbok 247. 483. 530.
Heldmann 74.
Helgesson 619.
Helm 354.

Digitized by Google

Henkelmann 163.
Hennecke 158.
Henniges 604.
Henriot 786.
Henze 935.
Heraeus 668.
Herbelin 829.
Herrmann 345.
Herzog 358.
Hessel 48. 113. 138. 492.
Heuberger 431.
Heusinger 374.
de Hevesy 639.
Heymann 377.
Hildebrand E. 301.
Hildebrand P. 131.
Hilka 588.
Hilling 415. 503.
Himmelreich 75.
Hindenberg 97.
Hindringer 180.
Hintzen 361.
Hirsch 373.
Hirschmann 314.
Hoeselmann 467.
Hoffmann 82.
Hofmeister 70. 83. 85. 102. 334. 586. 587.
Hollander 343.
Hollier 837.
Hollnsteiner 152. 424. 490.
Hölscher 500.
Holthouse 679.
Holtzmann R. 334. 337.
Holtzmann W. 146.
Holzhey 180.
Homburger 12.
Hoogeweg 210.
Hoppeler 172. 224.
Hörmann 417.
Houth 1110.
Huber 180.
Hudleston 716.
Hüffer 169.
Hugelmann 401.
Huizinga 495.
Hülsen 309. 935. 937.
Humpert 226.
Hümpfner 319.
Hund 64.
Huyskens 160.

Jacobs 273.
Jacobsen 542.
Jacoby 325.
Jaekel 397.
James 626. 628.
Janssens 1179.
Japikse 494.
Jasper 360.
Jecht 283. 327. 457. 508.
Jessen 330.
Ilgen 266.
Illig 348.
Imperiale di Sant'Angelo 877. 980.
Inguanez 654. 1139.
Joachimsen 413. 554.
Johnsen 299.
Johnson 626. 1212.
Jónsson F. 342. 344. 571. 611.
Jónsson J. 304.
Joranson 686.
Jordan 695. 1016.
Jorga 680. 725.
Jørgensen 31. 611. 625.
Isolani 931.
Jugie 962.
Jullian 955.
Juncker 426.
Jusselin 1059.

Kahn 15.
Kahrstedt 538.
Kaiser J. B. 828.
Kaiser P. 247.
Kallen 416. 423.
Kålund 341. 543.
Kampers 57. 135.
Kantorowicz 396.
Kares 136.
Katterbach 464.
Kaufmann 339.
Kehr 99. 143. 461. 465. 470. 471.
Kekule von Stradonitz 102.
Kenneth Sisam 1146.
Kentenich 9. 162.
Kerstan 296.
von Kessler 417.
Keussen 357.
Keyser 294. 295.
Kienast 104.
Kindler von Knobloch 225.
Kingsford 626.
Kirsch 606. 935.
Kisch 403. 408.
Kissel 770.
Kissling 128. 166.
Klapper 608.
Klebel 316.
Kleemann 274.
Klibansky 188.
von Klocke 192.
Klöckner 362.
Klug 617.
Knörich 264.
Köbner 390. 495. 497.
Kochendörffer 40. 208.
Kock 543.
Koehne 393.
Koeniger 127.
Kögel 1197.
Koht 299.
Kolsrud 521.
Kortmann 387.
Kötzschke 278.
Krabbo 283. 352. 504. 505. 506. 507.
von Kraus 17.
Krebs E. 227.
Krebs M. 478.
Krebs R. 166.
Kretschmer 276.
Kreuter 164.
Krick 182.
Krieg J. 177.
Krieg M. 267.

Digitized by Google

Krijn 343.
Kroell 999.
Krofta 254.
Krohn 147.
Küner 224.
Kunze 620.
Kuske 219.
Kutscha 285.

Labande 1119.
Labriolle 1158.
de Lacger 835. 836.
Laenen 656. 804.
Lahaye 1046. 1105.
Lajolo 943.
Lalance 786.
Lammert 581.
Lamy 771.
Landogna 863. 1006.
Langhammer 185.
Langlois 1211.
Lanzoni 945. 947.
Largiadèr 238.
Lau 218.
Lauer 636. 1061. 1150.
Lauppe 224.
Laur-Belart 236.
Laurini 858.
Laux 133.
Lea 1080.
Leblond 1200.
Ledru 823. 1047.
Lefebvre 1034.
Lehmann H. 224.
Lehmann P. 2. 4. 6. 7. 13. 21. 43. 44. 50. 556. 561. 566. 575. 577. 584. 668.
Lehmann R. 282.
Leib 724.
Leicht 702. 841.
Leidinger 180.
Lemcke 515.
Lemmens 652.
Lenel 100. 350.
Léonard 1049.
Leone 1132.
Leroquais 1186.
Lesne 1022.
Lesueur 825.
Letz 788.
Levi 764.
Levillain 819. 1004. 1060.
Levison 134. 214. 550.
Lévy-Brühl 1002. 1033.
Liebaert 43.
Liebermann 538. 688.
Lienau 280.
Lietzmann 601.
Liljegren 538.
Lindau 582.
van der Linden 781.
Linderbauer 585.
Lindsay 43. 668. 1211. 1213.
Lintzel 86.
von der Lippe 266.
Lippert 36. 37.
Little 626.
Lizerand 990.
Löffler 3. 8. 49.
Löhr 161.
de Loisne 1109.
Longnon 1201.
Longpré 1178.
Lorenz 274.
Lorimer 1181.
Lot 686. 784. 1007. 1052. 1112. 1211.
Löwe 32.
Lowe 46. 47. 670. 671. 1189.
Lubenow 321.
Lucchesi 643.
Lüers 578.
Lührmann 315.
Lupo 694.
de Luppé 1200.
Lütolf 170.
Lutz 447.
Luz 241.
Luzio 663.

Maas 651.
Macdonald 721.
Machens 197.
Mack 106.
Mackay 821.
Madeia 565.
Maetschke 286.
Maillet-Guy 832.
Main 737.
Maître 756. 1170.
Manaresi 871. 1065. 1086. 1134.
Mancini 937.
Mandič 775.
Mandonnet 1179.
Mangoldt-Gaudlitz 72.
Manitius K. 591.
Manitius M. 545. 546.
Mann 713.
la Mantia 903.
March 944.
Marchesan 842.
Marchetti-Longhi 744. 935.
Mardone 877.
Marenzi 865.
Mariani 1018.
Marinesco 707.
Mariotti 889.
del Marmol 700.
Marot 829.
Martin F. 183. 485. 623.
Martin O. 1034.
Martini 935. 940.
de la Martinière 658.
di Martino 896.
San Martino de Spucches 903.
Martinori 1210.
Martiny 265.
Martorelli 650.
Martroye 1043.
Masi 710.
Masnovo 862.
Masséra 945.
Massia 869.
Mathis 1015.
Maujean 787.
May 513.

Digitized by Google

Mayer E. 394.
Mayer Th. 366.
Mazzanti 1067.
Mazzi A. 921. 922.
Mazzi C. 885.
Mazzini 754. 930.
Medin 945. 1160.
Mehring 439.
Meier 241. 268.
Meillon 838.
Meininghaus 264.
Meliconi 945.
Memminger 258.
Meneghetti 1162.
Mengozzi 860, 1012.
Menhardt 18. 19. 20.
Menschick 253.
Mentz, A. 54.
Mentz, F. 64.
Mercati, A. 650. 891. 910. 1062. 1082.
Mercati, G. 650. 651. 753.
Mériot 758.
Merisi 918.
Merz 438.
Mesnel 952.
Messeri 945.
Messina 719.
Metz 263.
Meyer, E. 365.
Meyer, E. W. 150.
Meyer, H. 406. 492.
Meyer, K. 868.
Meynial 1034.
Michael 205.
Michel, A. 137.
Michel, E. 802.
van Mierlo 998.
Millosevich 767.
Mindel 64.
Moeder 788.
Mohlberg 601. 1184.
Moldenhauer 642.
Mollat 1096.
Möllenberg 504. 622.
Möller 189. 223. 256.
Monleone 980.
Monneret de Villard 1056.
Montelius 301.
Montenovesi 1093.1126.
Monteverdi 1169.
Monti 747.
Monticelli 875.
Montier 818.
Mor 1008.
Morandi 1132.
Morata 671.
de Moreau 700. 950. 951.
Morghen 738. 992.
Moricca 948.
Morin 180. 585. 1010. 1157. 1175. 1180.
Mötefindt 63.
Motzo 974, 1145.
Mountford 1204. 1213.
Mulder 412.
Müller, E. 622.
Müller, G. 363. 555.
Müller, G. H. 33.
Müller, K. 556.
Müller, K. O. 393. 455. 482.
Muller 1102.
Mummenhoff 245.
Munthe 299.
Münz 590.
Muret 235. 830.
Murray 626.
Mutterer 788.

Nabot y Tomas 1121.
Nägele 452.
Namèche 779.
Nannizzi 740.
Nardone 901.
Navone 895.
Mac Neill 1039.
Nélis 673. 1044. 1092.
Nelson 1182.
Nembrot 855. 856.
Neri 576.
Neubauer 480.
Neufeld 122.
Neumann, A. 22.
Neumann, K. 289.
Neuss 159.
Nicastro 643.
Nickel 318.
Nicora 664.
Nied 605.
Niquille 789.
Nitti di Vito 1085.
Noberasco 876.
Norden 57. 1211.
Norlind 60.
Nothomb 986.
Novak 678. 907.
Nowotny 252.

Oakley 1040.
Oberndorff 458.
Obreen 496. 1003.
Ohle 204.
Oliger 474. 749. 1091.
Olive 816.
Olsen 543.
Olson 543.
Omont 635. 639. 995.
Oppermann 368. 494. 495. 497.
Ostinelli 1123.
von Ottenthal 449.
Otto 164.
Ottokar 999.
Oursel 638. 639. 988.

Pacifici 666. 894.
Pagani 720.
Pagel 658.
Pahin 1110.
Paladino 945.
Palmieri 852. 853.
Pancotti 699. 915. 916.
Panella 890.
Paquay 809.
Pardi 888. 1144.
de Pas 310. 812.
Paschini 908. 936.
Pasini 758.
Pasté 643.
Pasteris 961.

Digitized by Google

Pastorello 945.
Patzig 543.
Paulus 427. 428.
Pavanello 849.
Pavani 960.
Paz y Melia 641.
Pecchiai 862.
Peeters 954.
Peitz 464.
Pelicelli 766.
Pelliot 735.
Pellizzari 758.
Pelster 593. 594.
Pelt 1194.
Pennachi 1087.
Perlbach 29.
Perotti 901.
Perrin 787.
Perrot 999.
Perugi 1018. 1197.
Pescione 1037.
Peterka 409.
Pettersson 60.
Pez 263.
Pezza 917.
Pfaff 133. 260.
Pfister 45.
Pfitzner 473.
Philippe 658.
Philippi 79. 101. 266. 379. 624.
Picotti 754.
Piétresson de Saint-Aubin 1110. 1201.
Pirenne 685. 782. 814.
Pivano 687. 855. 856. 857.
Plettke, A. 63.
Plettke, Fr. 63.
Ploegaerts 805.
Ploen 450.
Pochettino 687. 1050.
Podevyn 964.
Podlaha 655.
Pohl 362.
Pohlandt 445.
Poma 1133.
Poncelet 645. 646. 1105.
Ponchielli 1000.
Poole 679. 729. 941.
de Poorter 632.
Porcher 1153.
Porée 818.
Portanova 1179.
Pöschl 250.
Pott 264.
Poulet 697.
Pourpardin 679.
Poux 797.
Pou y Marti 1094.
Prati 957.
Prato 882.
Prausnitz 28.
Preisendanz 569.
Prévost 726. 785. 1117.
Prinet 1206.
Prior 1211.
Prou 1057. 1201.
Puntschart 370. 380.
Putelli 1074.

Quazza 1072.
Quentin 646. 824.
Quoidbach 809.

Rabbow 81.
Rameri 914.
Ramponi 703.
Ramsay off Bamff 1027.
Rand 43. 47.
Rathgen 296.
von Rauchhaupt 410.
Recoura 1014.
Redlich, O. 431. 486.
Redlich, V. 610.
Reggio 923.
de Regibus 969.
Régné 833.
Reichert 224. 239.
Reimer 257.
Reincke 119. 359.
Reinfried 167.
von Reinöhl 443.
Reitzenstein 538.
Ressel 489.
Rest 11.
Rhotert 194.
Ricci, B. 911.
Ricci, E. 1075.
Riccieri 887.
Richter 191.
Rieder 613.
Riemer 504.
Riezler 66. 244.
Ritter 56. 358.
Rius y Serra 1122.
Rivière 758. 1017.
Roberts 626.
Robertson 538.
Robinson 759.
di Roccatagliata Ceccardi 980.
Rocquain 1110.
Rodenberg 73.
Rodière 1090.
Röhrich 212.
Rojdestwensky 1195.
Roland 780.
Roller 224.
Roman 1115.
Romary 838.
Romeo 838.
Rörig 120. 448. 450.
Rossbach 222.
Rossi 945.
Rostirola 844.
Rouquette 796. 1120.
du Roure 794.
Rousseau, F. 984. 1149.
Rousseau, J. 779.
Royer 1115.
Ruffini-Avondo 1019.
Rukser 330.
Rumor 845.
Ruth 400.
Ryley 679.

Sacerdotti 1073.
Sahlgren 288. 538.
Salin 301.
Salis 444.
von Salis-Soglio 378.
Salter 769.
Sander 389. 433.

Digitized by Google

Sandström 520.
Santeramo 1084.
Santifaller 184. 484.
Santoro 863. 1083.
Sapori 1016.
Sarrête 837.
Sauer 173.
Saurat 538.
Sauvage 1011.
Savio 754.
Scandone 896. 1179.
Scano 904.
Scarzello 1132.
Scaturro 696.
Schäfer, D. 213. 551. 612.
Schäfer, K. H. 133. 190. 191.
Scharnagl 180.
Scheibner 485.
Scheithauer 200. 616.
Scheiwiller 174.
Scherer 144.
Schiaparelli 671. 675. 1063. 1123. 1129.
Schiavi 913.
Schröder, R. 393.
Schrörs 585.
Schtern 1167.
von Schubert 140.
Schuchhardt 292.
Schuck 148.
Schück 301.
Schulte 368. 414.
Schultz 429.
Schulz 5.
Schumacher, B. 295.
Schumacher, K. 215.
Schuster 1187.
Schütte 62. 539.
Schwartz 422.
Schwarz, E. 254.
Schwarz, W. 145.
Schweitzer 615.
Schweizer, E. 232.
Schweizer, P. 525.
Schwesinger 200.
Scovazzi 874.
Sée 1030.
Seeliger 284.
Seelmann 279.
Segre 754. 945.
Seidel 206.
Seith 166.
Sellke 297.
Semrau 296.
Seppelt 153.
Serafini 1179.
Seton 981. 1151.
Sevesi 1077.
Sforza 884.
Sicardi 945. 992.
Siegl 255.
Sielmann 297.
Sigerist 590.
Sillib 16.
Silvagni 936.
Silva-Tarouca 1081. 1184.
Simeoni 693. 846. 945.
Simon, G. 255.
Simon, G. A. 818.
Singer 568. 573.
Sissa 866.
Smith 671.
Smolders 808.
Snow 716.
Solari 1016.
Soli 911.
Solmi 860. 867. 1005. 1006.
Sommerfeld 186.
Soncini 913.
Soranzo 945.
Sorbelli 643. 843. 848. 945.
Soriga 1006.
Sottorf 514.
Soulgé 1026.
Spangenberg 377. 433.
Spielberg 246.
Stach 397. 398.
Stähelin 231.
Stapper 609.
Stauber 233.
Staudinger 284.
Steenstrup 688.
de Stefani 879.
de Stefano, A. 698. 701.
de Stefano, Fr. 750.
Stein 243.
Steinacker 407. 430. 463.
Steinberger 336.
von den Steinen 531.
Stengel 55.
Stengele 167.
Stenzel 139. 144. 332.
Stephenson 1029.
Stern 538.
Sthamer 109. 676. 897. 1142.
Stille 301.
Stimming 95.
Stolz 248.
Stornajolo 1143.
von Stotzinger 225.
Stowasser 117. 123. 459. 487. 488.
Stracke 633.
Strecker 557. 567.
Strnadt 66.
Stroobant 778.
Stuckert 14.
Stutz 328. 368. 372. 497.
Schick 224.
Schiffers 216.
Schiffmann 251.
Schill-Krämer 80.
Schily 196.
Schindler 489.
Schipa 896. 897.
Schippers 618.
Schlecht, J. 180.
Schlecht, T. 580.
Schlumberger 689.
Schmauch 212.
Schmeidler 329. 351. 418.
Schmid, H. F. 388.
Schmid, W. 250.
Schmidt, F. A. 221.
Schmidt, G. 267.

Digitized by Google

Schmidt, H. F. 419. 420.
Schmidt, L. 26. 67. 364.
Schmitthenner 110.
Schmitz-Kallenberg 469.
Schmoller 389.
Schnack 328.
Schnath 267.
Schneider, Fedor 68. 92. 453. 607. 847. 1069. 1152.
Schneider, Friedrich 115. 411.
Schneider, H. 570.
Schneider, K. 276.
Schneider, W. 142.
Schnepp 224.
Schnetz 64.
Schnürer 125. 129. 235.
Scholz 35.
Schönebaum 89.
Schottenloher 180.
Schramm 91. 529. 621.
Schreiner 307.
Schröder, A. 178.
Schröder, E. 281. 306. 311. 312. 345. 369. 434. 588.
Schröder, Fr. 195.

Tafel 43. 668.
Tagliabue 862.
Tait 1028.
Tallone 996. 1125.
Tamaro 840.
Tamassia 684. 959.
Tangl 421.
Tarani 766.
Tardif 1011.
Taurisano 1179.
Taylor 1007.
Tea 891.
Teichmann 77.
Temperley 626.
Testi-Rasponi 909. 945.
Theele 24.
Théry 1172.
Thibault 1021.
Thimme 526.
Thomas 965.
Thompson 691.
Thomson 1213.
Thurneysen 307.
Tolomei 945.
Tomasetti 893.
Torelli 664. 1125.
Torraca 989.
Torre 883.
Tosti 649.
Tourneur 1001.
Tourneur-Aumont 1163
Traube 549.
Treiter 522.
Trelcat 815.
Trier 312.
Troeltsch 582.
Trouillard 825.
Tschitschke 286.
Tucci 889.
di Tucci 1038. 1145.
Tuccio 706.
Tuckermann 218.
Turner 47.

Uhl 1211.
Uhlhorn 52.
Ussani 959.
Usseglio 873.

Valls Taberner 1100.
Versteylen 1104.
Vescovini 1055.
di Vestea 933.
Vetter 174.
Vicinelli 850.
Vidal 798.
Viglio 662.
Villada 669.
Villat 1026.
de la Ville de Mirmont 1161.
Viré 834.
Visconti 1009.
Viterbo 643.
Vivell 331.
Voelker 335.
Voges 271.
Voigt 201.
Volk 610. 614.
Vollmer 535.
Volpe 748. 878. 883. 886. 1036.
von Voltelini 347. 382. 451.
Vonderau 191.
Vorberg 155.
Vorwahl 322.
Vrátný 333.

Waas 381.
Wackernagel, J. 112. 237.
Wackernagel, M. 395.
Wagner, J. 162.
Wagner, P. 492.
Waker 758.
Walberg 340. 1168.
Walde 30.
Wallis 626.
Wallner 88. 244.
Waquet 658.
Weber, M. 166.
Weber, P. X. 168.
Wehrmann 293. 334.
Weibull, C. 290. 300.
Weibull, L. 353. 538.
Weigel 175.
Weimann 376.
Weinberger 43. 47.
Weining 193.
Weise, E. 516.
Weise, G. 70.
Weller 240.
Wels 206.
Wenger 523.
Wentz 203.
Wentzcke 214.
van Werveke 814.
Wey 171.
Weyman 311. 552. 562. 572.
Weymann 788.
White 1161.

Digitized by Google

Whitney 626.
Wibel 454.
Wickersheimer 637.
Widmann 526.
Wiederhold 272. 500.
Wiegand 211.
Wieruszowski 132.
Wiget 341. 544.
van Wijk 630.
Wilamowitz-Möllendorff 538.
Wilhelm 487.
Willems 810.
Wilmart 670. 730. 813. 820. 1164. 1173. 1176. 1177. 1189. 1191.
Wilmot-Buxton 1171.
Wilson 1189.
Wimmer 542.
Winkler 187.
Winter 377. 528.
von Winterfeld 264. 390.
Wintterlin 393.
Wolff G. 260.
Wolff L. 346.
Wolkan 537.
Woltereck 272.
Wonisch 250.
Wostry 254.
Wrede 56.
von Wretschko 979.
Wutke 39. 511. 512.
van den Wyngaert 474. 987.
Yewdale 727.
Zaccagnini 851. 989. 1095. 1152.
Zdekauer 885.
Zedler 492.
Zeiller 682.
Zeller 166.
Zibermayr 446.
Ziemer 221.
Zimmermann 198.
Zippel G. 935.
Zippel O. 297.
Zito 683.
Zonta 843.
Zschaeck 498.
de Zurich 789. 790.

Die Chiffren unter den Nachrichten dieses Bandes haben folgende Bedeutung:

A. B.	Albert Brackmann.	H. M.	Hermann Meinert.
A. Chr.	Anton Chroust.	J. B.	Johannes Bauermann.
A. H.	Adolf Hofmeister.	K. Str.	Karl Strecker.
B. K.	Bruno Krusch.	L. v. E.	Luschin von Ebengreuth.
B. Schm.	Bernhard Schmeidler.	P. E. S.	Percy Ernst Schramm.
E. C.	Erich Caspar.	P. K.	Paul Kehr.
E. H.	Ernst Hoffmann.	R. Sch.	Richard Scholz.
E. v. O.	Emil von Ottenthal.	W. E.	Wilhelm Erben.
E. W.	Erich Weise.	W. F.	Wilhelm Finsterwalder.
F. S.	Fedor Schneider.	W. H.	Walter Holtzmann.
G. L.	Gerhard Laehr.	W. L.	Wilhelm Levison.
H. Br.	Harry Bresslau.		

Digitized by Google

Digitized by Google

GESAMTVERZEICHNIS

DER

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

VERLEGER:

HAHNSCHE BUCHHANDLUNG IN HANNOVER
KARL W. HIERSEMANN IN LEIPZIG
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG IN BERLIN

ABGESCHLOSSEN IM JULI 1926

Digitized by Google

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA.

GESAMTVERZEICHNIS.

Scriptores

AUCTORES ANTIQUISSIMI
in 4° (W).*)

Tom. I pars 1: Salviani presbyteri Massiliensis libri qui supersunt. Recensuit Carolus Halm. (VII u. 176 S.) 1877. M. 5.—.

Tom. I pars 2: Eugippii vita sancti Severini. Recensuit et adnotavit Hermannus Sauppe. (XVII u. 36 S.) 1877. M. 1.60.

Tom. II: Eutropi breviarium ab urbe condita, cum versionibus graecis et Pauli Landolfique additamentis. Recensuit et adnotavit H. Droysen. (LXXII u. 430 S.) 1879. M. 16.—.

Tom. III pars 1: Victoris Vitensis historia persecutionis Africanae provinciae sub Geiserico et Hunirico regibus Wandalorum. Recensuit Carolus Halm. (X u. 90 S.) 1879. M. 3.—.

Tom. III pars 2: Corippi Africani grammatici libri qui supersunt. Recensuit Jos. Partsch. (LXII u. 195 S.) 1879. M. 8.—.

Tom. IV pars 1: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera poetica. Recensuit et emendavit Fridericus Leo. (XXVIII u. 427 S.) 1881. M. 12.—.

Tom. IV pars 2: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera pedestria. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. (XXIV u. 144 S.) 1886. M. 6.—.

Tom. V pars 1: Iordanis Romana et Getica. Recensuit Theodorus Mommsen. (LXXIV u. 200 S.) 1882. Neudruck 1925. M. 16.—.

Tom. V pars 2: D. Magni Ausonii opuscula. Recensuit Carolus Schenkl. (LXIV u. 302 S.) 1883. M. 10.—.

Tom. VI pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt. Edidit Otto Seeck. (CCXII u. 355 S.) 1883. M. 15.—.

Tom. VI pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt. Recensuit Rudolfus Peiper. (LXXVI u. 376 S.) 1883. M. 12.—.

Tom. VII: Magni Felicis Ennodii opera. Recensuit Fridericus Vogel. (LXII u. 419 S.) 1885. M. 13.—.

Tom. VIII: Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina. Recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricium aliosque et Ruricii epistulae. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. (LXXVIII u. 484 S.) 1887. M. 16.—.

Tom. IX: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. I. Edidit Th. Mommsen. (XII u. 756 S.) 1892. M. 26.—.

Tom. X: Claudii Claudiani carmina. Recensuit Theodorus Birt. Accedit appendix vel spuria vel suspecta continens. (CCXXX u. 612 S.) 1892. M. 30.—.

Tom. XI: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. II. Edidit Th. Mommsen. (V u. 506 S.) 1894. M. 17.—.

(Die mit † versehenen Bände sind noch nicht abgeschlossen.)

---

*) W = Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.
H = Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.
Hie = Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig.

Sämtliche Bände der 4°-Ausgaben der Monumenta Germaniae sind auch in größerem Format auf Schreibpapier erschienen, die um die Hälfte teurer sind.

Digitized by Google

Tom. XII: Cassiodori Senatoris Variae. Recensuit Theodorus Mommsen. Accedunt I. Epistulae Theodericianae variae. Ed. Th. Mommsen. II. Acta Synhodorum habitarum Romae a. CCCCXCIX. DI. DII. Ed. Th. Mommsen. III. Cassiodori orationum reliquiae. Ed. L. Traube. (CLIV u. 594 S.) 1894. M. 28.—.

Tom. XIII: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. III. Edidit Th. Mommsen. (VIII u. 728 S.) 1898. M. 28.—.

Tom. XIV: Merobaudis reliquiae. — Blossii Aemilii Dracontii carmina. — Eugenii Toletani episcopi carmina et epistulae. Cum appendicula carminum spuriorum. Ed. Fried. Vollmer. (L u. 455 S.) 1905. M. 16.—.

Tom. XV: Aldhelmi opera. Ed. Rudolfus Ehwald. (XXV u. 765 S.) 1919. M. 34.50.

SCRIPTORES RERUM MEROVINGICARUM

in 4° (H).

Tom. I: Gregorii Turonensis opera. Edd. W. Arndt et B. Krusch. (964 S.) 1884. (Vergriffen.)

Tom. II: Fredegarii et aliorum chronica. Vitae sanctorum. Ed. B. Krusch. (579 S.) 1888. M. 20.—.

Tom. III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici et antiquiorum aliquot. Ed. B. Krusch. (686 S.) 1896. M. 22.—.

Tom. IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Ed. B. Krusch. (817 S.) 1902. M. 26.—.

Tom. V: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 834 S.) 1910. M. 40.—.

Tom. VI: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 676 S.) 1913. M. 30.—.

Tom. VII: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Cum supplemento et appendice. Edd. B. Krusch et W. Levison. (X u. 902 S.) 1920. Pars 1 M. 36.70—. Pars 2 M. 40.—.

SCRIPTORES RERUM LANGOBARDICARUM ET ITALICARUM SAEC. VI—IX (636 S.) 1878.

in 4° (H). M. 20.—.

SCRIPTORES

in folio (Hie).

Tom. I: Annales et chronica aevi Carolini. (XXVI u. 660 S.) 1826. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II: Scriptores rerum Sangallensium. Annalium et chronicorum aevi Carolini continuatio. Historiae aevi Carolini. (XIV u. 840 S.) 1829. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. III: Annales minores aevi Saxonici. Chronica minora aevi Saxonici. Annales, chronica, historiae aevi Saxonici. (VIII u. 920 S.) 1839. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. IV: Annales aevi Carolini et Saxonici. Chronica et gesta aevi Saxonici. Historiae aevi Carolini et Saxonici. (VIII u. 888 S.) 1841. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. V: Annales et chronica aevi Salici. (VIII u. 598 S.) 1844. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VI: Chronica et annales aevi Salici. (VIII u. 842 S.) 1844. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VII: Chronica et gesta aevi Salici. (VIII u. 938 S.) 1846. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VIII: Chronica et gesta aevi Salici. (VIII u. 689 S.) 1848. Neudruck 1925. M. 240.—.

Digitized by Google

Tom. IX: Chronica et annales aevi Salici. (VIII u. 910 S.) 1851. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. X: Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici. (654 S.) 1852. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XI: Historiae aevi Salici. (VIII u. 710 S.) 1854. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XII: Historiae aevi Salici. (XXVIII u. 941 S.) 1856. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XIII: Annales, Chronica, Genealogiae, Catalogi [Supplementa tom. I—XII, pars 1]. Gesta aevi Carolini et Saxonici [Supplementa tom. II et IV]. (XI u. 832 S.) 1881. M. 240.—.

Tom. XIV: Gesta episcoporum, historiae [Supplementa tom. I—XII, pars 2]. Supplementum tomi XIII. (VIII u. 673 S.) 1883. M. 240.—.

Tom. XV: Vitae aliaeque historiae minores [Supplementa tom. I—XII, pars 3]. Supplementa tomi XIII. (VIII u. 1399 S.) 1887/88. M. 480.—.

Tom. XVI: Annales aevi Suevici. (VIII u. 780 S.) 1859. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XVII: Annales aevi Suevici. (X u. 908 S.) 1861. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XVIII: Annales Italici aevi Suevici. (VIII u. 880 S.) 1863. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XIX: Annales aevi Suevici. (XXXVI u. 772 S.) 1866. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XX: Supplementa tomorum I—XII. Chronica aevi Suevici. (VIII u. 850 S.) 1868. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXI. Historici Germaniae saec. XII. (VIII u. 668 S.) 1869. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXII. Historici Germaniae saec. XII. (VIII u. 564 S.) 1872. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXIII: Chronica aevi Suevici. (VIII u. 1027 S.) 1874. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXIV: Annales aevi Suevici [Supplementa tom. XVI. XVII]. Chronica minora saec. XII et XIII. Gesta saec. XII et XIII. (X u. 914 S.) 1879. M. 240.—.

Tom. XXV: Gesta saec. XIII. (VIII u. 957 S.) 1880. M. 240.—.

Tom. XXVI: Ex rerum Francogallicarum scriptoribus. Ex historiis auctorum Flandrensium lingua Gallica scriptis. Supplementum tomi XXIV. (VIII u. 875 S.) 1882. M. 240.—.

Tom. XXVII: Ex scriptoribus rerum Anglicarum saec. XII et XIII. (VIII u. 590 S.) 1885. M. 240.—.

Tom. XXVIII: Ex rerum Anglicarum scriptoribus saec. XIII. (VIII u. 702 S.) 1888. M. 240.—.

Tom. XXIX: Ex rerum Danicarum scriptoribus saec. XII et XIII. Ex historiis Islandicis. (VIII u. 647 S.) 1891. M. 240.—.

Tom. XXX: Supplementa tomorum XVI—XXV. pars 1 (VIII u. 725 S). 1896. M. 240.—.

† Pars 2. Im Druck. Erscheint in 3 Faszikeln. Faszikel 1 wird Juli 1926 ausgegeben werden.

SCRIPTORES

in 4° (H).

Tom. XXXI. (776 S.) 1903. M. 26.—.

Tom. XXXII. (XXXII u. 755 S.) 1913. Pars 1 M. 12—, pars 2 M. 13.—, pars 3 M. 2.40.

Digitized by Google

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM

NOVA SERIES in 8° (W).

Tom. I: Chronica Heinrici Surdi de Selbach. Ed. H. Bresslau. 1922. (LXXVII u. 167 S.) M. 6.—.

Tom. II: Cosmae Pragensis Chronica Boemorum. Ed. B. Bretholz. (XCVIII u. 296 S.) 1923. M. 15.—.

Tom. III: Chronica Iohannis Vitodurani. Ed. C. Brun et F. Baethgen. (XXXVII u. 331 S.) 1924. M. 15.—.

Tom. IV: Chronica Matthiae de Nuwenburg. Ed. A. Hofmeister.
fasc. 1: Rec. B et VC. (VII u. 316 S.) 1924. M. 12.—.
† fasc. 2: Im Druck.

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM

IN USUM SCHOLARUM EX MONUMENTIS GERMANIAE HISTORICIS SEPARATIM EDITI*)

in 8° (H).

Abbonis de bello Parisiaco libri III. Ed. G. H. Pertz. 1871. M. 0.45.

* Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. Ed. tertia. Rec. B. Schmeidler. M. 10.—.

* Alberti de Bezanis abbatis S. Laurentii Cremonensis Cronica. Primum ed. O. Holder-Egger. 1908. M. 2.70.

* Annales Altahenses maiores. Ed. altera. Recogn. E. ab Oefele. 1891. M. 1.60.

* Annales Bertiniani. Rec. G. Waitz. 1883. M. 2.10.

* Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. 1891. (Vergriffen.)

* Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. 1895. M. 2.20.

* Annales Hildesheimenses. Ed. G. Waitz. 1878. M. 0.75.

* Annales Marbacenses qui dicuntur. (Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus.). Recogn. Hermannus Bloch. Accedunt Annales Alsatici breviores. 1907. M. 2.50.

* Annales Mettenses priores. Primum recogn. B. de Simson. Accedunt addit. Annalium Mettensium posteriorum. 1905. M. 2.—.

Annales Poloniae. Ex recens. Arndtii et Roepellii. 1866. (Vergriffen.)

* Annales Xantenses et Annales Vedastini. Recogn. B. de Simson. 1909. M. 1.80.

* Arbeonis episcopi Frisingensis vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani. Recogn. Bruno Krusch. 1920. M. 4.50.

Arnoldi Chron. Slavorum. Ex rec. Lappenbergii. 1868. (Vergriffen.)

* Brunonis de bello Saxonico liber. Editio altera. Recogn. W. Wattenbach. 1880. M. 1.50.

* Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon. Edit. secunda. Recogn. O. Holder-Egger et B. de Simson. 1916. M. 4.50.

* Carmen de bello Saxonico. Ex rec. O. Holder-Egger. Acced. Conquestio Heinrici IV. imp. 1889. M. 0.60.

* Chronica regia Coloniensis cum continuationibus in monasterio S. Pantaleonis scriptis aliisque historiae Coloniensis monumentis. Recensuit G. Waitz. 1880. M. 4.50.

* Chronicae Bavaricae saec. XIV. Ed. G. Leidinger. 1918. M. 4.80.

* Chronicon Moguntinum. Ed. Carolus Hegel. 1885. M. 2.—.

Chronicon Novaliciense. Ex rec. Bethmanni. 1846. M. 1.25.

---

*) Mit * sind diejenigen Editionen der Schulausgabe bezeichnet, die die Folio- oder Quartausgabe in verbesserter oder umgestalteter Form ersetzen oder überhaupt nur hier veröffentlicht sind.

Digitized by Google

Cnutonis regis Gesta sive Encomium Emmae reginae auct. monacho S. Bertini. Ed. G. H. Pertz. 1865. M. 0.60.

* Codagnelli Annales Placentini. Recogn. O. Holder-Egger. 1901. M. 2.—.

* Einhardi Vita Karoli Magni. Editio sexta. Curavit O. Holder-Egger. 1911. M. 1.25. (Rodardruck 1922.)

* Gesta Federici I. imperat. in Lombardia auct. cive Mediolanensi. Recogn. O. Holder-Egger. Accedunt Gesta Federici I. in expeditione sacra. 1892. M. 1.40.

* Gesta abbatum Fontanellensium. Rec. S. Loewenfeld. 1886. M. 0.90.

Gisleberti Chron. Hanoniense. Ex rec. W. Arndt. 1869. M. 1.80.

Gotifredi Viterbiensis Gesta Friderici I. et Heinrici VI. imper. metrice scripta. Ex editione Waitzii. 1870. M. 0.45.

Heinrici Chron. Lyvoniae. Ex rec. Wilh. Arndt. 1874. M. 1.80.

* Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. Edit. altera. Recogn. B. Schmeidler. Accedunt Versus de vita Vicelini et Sidonis epistola. 1909. M. 4.80.

Herbordi Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis. Ex recensione Rudolfi Köpke. 1868. M. 1.20.

* Iohannis Porta de Annoniaco Liber de coronatione Karoli IV. imperatoris. Ed. R. Salomon. 1913. M. 3.—.

* Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum. T. I, II. Ed. F. Schneider. 1909. 1910. M. 12.—.

* Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recogn. Bruno Krusch. 1905. M. 5.—.

* Lamperti monachi Hersfeldensis opera. Accedunt Ann. Weissenburgenses. Recogn. O. Holder-Egger. 1894. M. 6.—.

Liber de unitate ecclesiae conservanda. Recogn. W. Schwenkenbecher. 1883. M. 2.40.

* Liudprandi episc. Cremonensis opera. Editio tertia. Recogn. J. Becker. 1915. M. 4.50.

* Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. Ed. O. Holder-Egger. 1900. M. 9.—.

Monumenta Welforum antiqua. Ed. L. Weiland. 1869. M. 0.45.

* Nithardi Historiarum libri IIII. Ed. tertia. Post G. H. Pertz recogn. E. Müller. Accedit Angelberti rhythmus de pugna Fontanetica. 1907. M. 1.20.

* Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus. Ed. altera. Recogn. A. Hofmeister. 1912. M. 11.—.

* Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imp. Ed. tertia. Rec. G. Waitz. Curavit B. de Simson. 1912. M. 6.75.

* Ottonis de S. Blasio Chronica. Ed. A. Hofmeister. 1912. M. 2.75.

Pauli Historia Langobardorum. Ed. G. Waitz. 1878. (Vergriffen.)

* Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi. Recogn. Fr. Kurze. 1890. M. 2.40.

* Richeri Historiarum libri IIII. Ed. altera. Recogn. G. Waitz. 1877. M. 2.70.

Ruotgeri Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis. Ed. G. H. Pertz. 1841. (Vergriffen).

Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica. Ed. G. H. Pertz. 1864. (Vergriffen.)

* Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon. Post ed. Ioh. M. Lappenbergii recogn. Fr. Kurze. 1889. M. 3.—.

* Vita Anskarii auct. Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Recensuit G. Waitz. 1884. M. 1.50.

* Vita Bennonis II. episc. Osnabrugensis auct. Norberto abbate Iburgensi. Recogn. H. Bresslau. 1902. M. 0.50.

Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini. Recogn. W. Levison. 1905. M. 5.—.

Digitized by Google

* **Vita Heinrici IV. imperatoris. Ex recens. Wattenbachii. Ed. tertia. Curante W. Eberhard. 1899. M. 0.90.**
* **Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. Recogn. F. Tenckhoff. 1921. M. 4.50.**
* **Widukindi Corbeiensis Rerum gestarum Saxonicarum libri III. Ed. quarta. Post G. Waitz recogn. K. A. Kehr. Accedit Libellus de origine gentis Swevorum. 1904. M. 3.—.**
* **Wiponis Opera. Ed. tertia. Accedunt excerpta ex Annal. Sangallens. maior., Herimanno Augiensi, Chron. Suev. universali et duo carmina. Recogn. H. Bresslau. 1915. M. 3.—.**

---

* Eugipii Vita s. Severini. Denuo rec. Th. Mommsen. 1898. (Vergriffen.) (W.)
* Hrosvithae Opera. Rec. et emend. Paulus de Winterfeld. 1902. M. 12.—. (W.)

Pauli Historia Romana. Rec. H. Droysen. 1879. M. 2.40. (W.)

† Die Cambridger Lieder. Ed. K. Strecker. Im Druck. (W.)

DEUTSCHE CHRONIKEN (SCRIPTORES QUI VERNACULA LINGUA USI SUNT)

in 4° (W).

I. Band. 1. Abt.: Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen. Herausg. von Edw. Schröder. (441 S.) 1892. M. 18.—.

I. Band. 2. Abt.: Der Trierer Silvester. Herausg. von C. Kraus. Das Annolied. Herausg. von M. Roediger. (145 S.) 1895. M. 5.—.

II. Band: Sächsische Weltchronik. — Eberhards Reimchronik von Gandersheim. — Braunschweigische Reimchronik. — Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar. — Holsteinische Reimchronik. Herausg. von L. Weiland. (VII u. 709 S.) 1877. M. 22.—.

III. Band: Jansen Enikels Werke. Herausg. von Philipp Strauch.
1. Abt.: Die Weltchronik. (VIII u. 596 S.) 1891. M. 20.—.
2. Abt.: Fürstenbuch. (C u. 597—819 S.) 1900. M. 11.—.

IV. Band. 1. Abt.: Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen. Herausg. von Arthur Wyss. (176 S.) 1883. M. 5.40.
2. Abt.: Die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen. Herausg. von Hans Naumann. (S. 179 bis 332.) 1923. M. 6.—.

V. Band: Ottokars österreichische Reimchronik. Nach den Abschriften F. Lichtensteins herausg. von J. Seemüller. (CXXV u. 1439 S.) 1893. M. 52.—.

VI. Band: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften. Herausg. von Joseph Seemüller. (XIV, CCCVII u. 276 S.) 1909. M. 23.—.

LIBELLI DE LITE IMPERATORUM ET PONTIFICUM SAECULIS XI ET XII CONSCRIPTI

in 4° (H).

Tom. I. (666 S.) 1891. M. 24.—.
Tom. II. (743 S.) 1892. M. 25.—.
Tom. III. (775 S.) 1897. M. 25.—.

GESTA PONTIFICUM ROMANORUM

in 4° (W).

Vol. I. Liber pontificalis, pars prior. Edidit Theodorus Mommsen. (CXXXIX u. 295 S.) 1898. M. 15.—.

Digitized by Google

Leges

LEGES
in folio (Hie).

Tom. I: Capitularia regum Francorum. Ed. G. H. Pertz. (XXXVI u. 578 S.) 1835. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II pars 1: Tomi primi supplementa. Constitutiones et acta regum Germanicorum. Ed. G. H. Pertz. (XX u. 582 S.) 1837. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II pars 2: Capitula spuria. Canones ecclesiastici. Bullae pontificum. Ed. G. H. Pertz. (218 S.) 1837. Neudruck 1925. M. 240.

Tom. III: Leges nationum Germanicarum: Lex Alamannorum. Ed. J. Merkel. — Lex Baiwariorum. Ed. J. Merkel. — Leges Burgundionum. Ed. Fr. Bluhme. — Lex Frisionum. Ed. K. de Richthofen. (VIII u. 711 S.) 1863. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. IV: Leges Langobardorum. Edd. Fr. Bluhme et A. Boretius. (CLVIII u. 682 S.) 1868. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. V: Leges Saxonum. Edd. K. de Richthofen et K. F. de Richthofen. — Lex Thuringorum. Ed. K. F. de Richthofen. — Edictum Theoderici regis. Ed. Fr. Bluhme. — Remedii Curiensis episcopi capitula. Ed. G. Haenel. — Lex Ribuaria. Ed. R. Sohm. — Lex Francorum Chamavorum. Ed. R. Sohm. — Lex Romana Raetica Curiensis. Ed. K. Zeumer. (452 S.) 1875—1889. M. 240.—.

LEGES in 4°

SECTIO I. LEGES NATIONUM GERMANICARUM
in 4° (H).

Tom. I: Leges Visigothorum. Ed. K. Zeumer. (XXXV u. 570 S.) 1902. M. 20.—.

† Tom. II pars 1: Leges Burgundionum. Ed. L. R. de Salis. (188 S.) 1892. M. 6.—.

† Tom. V pars 1: Leges Alamannorum. Ed. K. Lehmann. (176 S.) 1888. M. 6.—. Pars 2: Lex Baiwariorum. Ed. E. von Schwind: Im Druck.

SECTIO II. CAPITULARIA REGUM FRANCORUM
in 4° (H).

Tom. I. Ed. A. Boretius. (461 S.) 1883. Pars 1 und 2. M. 30.—.

Tom. II. Edd. A. Boretius et V. Krause. (XXXVI u. 726 S.) 1897. Pars 1 (vergriffen). Pars 2 M. 9.—. Pars 3 M. 12.—.

SECTIO III. CONCILIA
in 4° (H).

Tom. I: Concilia aevi Merovingici. Rec. F. Maassen. (281 S.) 1893. M. 10.—

Tom. II: Concilia aevi Karolini I. Rec. Albertus Werminghoff. (XI, XII u. 1015 S.) Pars 1 1904. M. 15.40. Pars 2 1908. M. 19.50.

Tom. II Supplementum: Libri Carolini rec. H. Bastgen. (VIII u. 231 S.) 1924. M. 25.—.

SECTIO IV. CONSTITUTIONES ET ACTA PUBLICA IMPERATORUM ET REGUM
in 4° (H).

Tom. I: Inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII. Ed. L. Weiland. (XXI u. 736 S.) 1893. M. 24.—.

Digitized by Google

Tom. II: Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII. Ed. L. Weiland. (XXII u. 691 S.) 1896. M. 23.—.

Tom. III: Inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII. Ed. Iac. Schwalm. (XXXI u. 706 S.) 1906. M. 22.—.

Tom. IV: Inde ab a. MCCXCVIII usque ad a. MCCCXIII. Ed. Iac. Schwalm. (XXVIII u. XXVII u. 1568 S.) 1911. Pars 1 Fasc. 1 M. 14.—, Fasc. 2 M. 10.—. Pars 2 Fasc. 1 M. 25.—, Fasc. 2 M. 6.—.

Tom. V: Inde ab a. MCCCXIII usque ad a. MCCCXXIV. Ed. Iac. Schwalm. (XXXVI u. 915 S.) 1913. Pars 1 M. 20.—. Pars 2 M. 17.—. Pars 3 M. 4.—.

Tom. VI part. I fasc. I. (448 S.) 1914. M. 19.—.

† Tom. VI part. I fasc. II. (XXXII u. S. 449—741.) 1914. M. 14.—.

† Tom. VIII: Inde ab a. MCCCXLV usque ad a. MCCCXLVII.
Pars 1. Edd. K. Zeumer et R. Salomon. (388 S.) 1910. M. 17.—.
Pars 2. Ed. R. Salomon. (S. 389—746.) 1919. M. 30.—.
Indices: Im Druck.

SECTIO V. FORMULAE MEROVINGICI ET KAROLINI AEVI

in 4° (H).

Ed. K. Zeumer. (782 S.) 1886. M. 25.—.

FONTES IURIS GERMANICI ANTIQUI

IN USUM SCHOLARUM EX MONUMENTIS GERMANIAE HISTORICIS SEPARATIM EDITI

in 8° (H).

* Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. Ed. Marius Krammer. 1909. M. 2.—.

Edictus ceteraeque Langobardorum leges. Cum constitutionibus et pactis. Ed. Fr. Bluhme. 1869. M. 1.80.

Hincmarus de ordine palatii. Ed. Vict. Krause. 1894. M. 0.50.

* Leges Saxonum et Lex Thuringorum. Herausg. von Claudius Freiherr von Schwerin. 1918. M. 1.80.

Leges Visigothorum antiquiores. Ed. K. Zeumer. 1894. M. 6.—.

Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum. Ed. Rud. Sohm. 1883 M. 2.40.

DIPLOMATA

Diplomata

in folio (Hie).

Tom. I: Diplomata (Merovingorum). Ed. Carolus Pertz. (XVI u. 205 S.) 1872. M. 240.—.

DIPLOMATA KAROLINORUM

DIE URKUNDEN DER KAROLINGER

in 4° (W).

I. Band: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls d. Großen. Unter Mitwirkung von Alfons Dopsch, Johann Lechner, Michael Tangl bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. (XI u. 581 S.) 1906. M. 20.—.

Digitized by Google

DIPLOMATA REGUM ET IMPERATORUM GERMANIAE

DIE URKUNDEN DER DEUTSCHEN KÖNIGE UND KAISER

in 4° (W).

Tom. I: Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. diplomata. Ed. Th. Sickel. (XX u. 740 S.) 1879–1884. M. 22.–.

Tom. II pars 1: Ottonis II. diplomata. Ed. Th. Sickel. (386 S.) 1888. M. 12.–.

Tom. II pars 2: Ottonis III. diplomata. Ed. Th. Sickel. (IX u. S. 385–995.) 1893. M. 20.–.

Tom. III: Heinrici II. et Arduini diplomata. Ed. H. Bresslau et H. Bloch. (XXX u. 853 S.) 1900–1903. M. 30.–.

Tom. IV: Conradi II. diplomata. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II. Unter Mitwirkung von H. Wibel und A. Hessel herausg. von H. Bresslau. (XXVI u. 554 S.) 1909. M. 25.–.

†Tom. V: Heinrici III. diplomata. Ed. H. Bresslau: Im Druck.

†Tom. VIII: Lotharii III. diplomata. Edd. E. de Ottenthal et H. Hirsch: Im Druck.

Epistolae

EPISTOLAE

in 4° (W).

Tom. I pars 1: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri I–IV. Edidit Paulus Ewald. (VIII u. S. 1–280.) 1887. M. 9.–.

Tom. I pars 2: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri V–VII. Post Pauli Ewaldi obitum edidit L. M. Hartmann. (VII u. S. 281–491.) 1891. M. 8.–.

Tom. II: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri VIII–XIV. Post Pauli Ewaldi obitum edidit L. M. Hartmann. (IV u. XLIII u. 607 S.) 1893–1899. M. 24.–.

Tom. III: Epistolae Merowingici et Karolini aevi. Tom. I. (VII u. 763 S.) 1892. M. 25.–.

Tom. IV: Epistolae Karolini aevi. Tom. II. Recensuit Ernestus Duemmler. (VIII u. 639 S.) 1895. M. 21.–.

Tom. V pars I: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 1. Rec. Ernestus Duemmler et Karolus Hampe. (S. 1–360.) 1898. M. 12.–.

Tom. V pars 2: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 2. Rec. Ernestus Duemmler et A. de Hirsch-Gereuth. (VII u. S. 361–679.) 1899. M. 11.–.

Tom. VI pars I: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV pars 1. Rec. Ernestus Duemmler. (S. 1–256.) 1902. M. 8.–.

Tom. VI part. 2 fasc. 1: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV part. 2 fasc. 1. Ed. Ernestus Perels. (S. 257–690.) 1912. M. 19.–.
part. 2 fasc. 2: Hadriani II. papae epistolae. Ed. E. Perels. (S. 691 bis 811.) 1925. M. 12.–.

Tom. VII pars 1: Epistolae Karolini aevi. Tom. V pars 1. Ed. Ericus Caspar. (312 S.) 1912. M. 14.–.

EPISTOLAE SAECULI XIII

E REGESTIS PONTIFICUM ROMANORUM SELECTAE

per G. H. Pertz. Edidit Carolus Rodenberg.

in 4° (W).

Tom. I. (XVIII u. 786 S.) 1883. M. 20.–.
Tom. II. (XIX u. 626 S.) 1887. M. 18.–.
Tom. III. (XXVIII u. 807 S.) 1894. M. 27.–.

Digitized by Google

EPISTOLAE SELECTAE

in 8° (W).

Tom. I: S. Bonifatii et Lulli epistolae. Ed. M. Tangl. (XL u. 321 S.) 1916. M. 6.—.

Tom. II: Gregorii VII. registrum. Ed. E. Caspar.
Pars I: Lib. I—IV. (XLII u. 347 S.) 1920. M. 6.—.
Pars II: Lib. V—IX. (S. 348—701.) 1923. M. 7.—.

Tom. III: Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) hgeg. von K. Strecker. (XXX u. 171 S.) 1925. M. 8.40.

ANTIQUITATES

Antiquitates

POETAE LATINI

in 4° (W).

Tom. I: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Duemmler. (VIII u. 652 S.) 1880—1881. M. 17.—.

Tom. II: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Duemmler. (VII u. 722 S.) 1884. M. 19.—.

Tom. III: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ludovicus Traube. (X u. 823 S.) 1886—1896. M. 32.—.

Tom. IV pars 1: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Paulus de Winterfeld. (S. 1—444.) 1899. M. 15.—.

Tom. IV pars 2: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Karolus Strecker. (S. 445—1177.) 1914—1923. M. 34.—.

NECROLOGIA GERMANIAE

in 4° (W).

Tom. I: Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Edidit F. L. Baumann. (VIII u. 799 S.) 1886—1888. M. 24.—.

Tom. II: Dioecesis Salisburgensis. Edidit Sigismundus Herzberg-Fränkel. (IV u. X u. 804 S.) 1890—1904. M. 30.—.

Tom III: Dioeceses Brixinensis, Frisingensis. Ratisbonensis. Edidit F. L. Baumann. (X u. 534 S.) 1905. M. 18.—.

Tom. IV: Dioecesis Pataviensis pars 1. I. Dioecesis Pataviensis regio Bavarica. II. Dioecesis Pataviensis regio Austriaca nunc Lentiensis. Ed. Maximilianus Fastlinger, post eius obitum complevit Iosephus Sturm. (X u. 792 S.) 1920. M. 35.—.

Tom. V: Dioecesis Pataviensis pars 2. Austria inferior. Ed. Albertus Franciscus Fuchs. (X u. 750 S.) 1913. M. 33.—.

Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis. Edidit Paulus Piper. (IX u. 550 S.) 1884. M. 16.—.

Indices eorum quae Monumentorum Germaniae historicorum tomis hucusque editis continentur. Scripserunt O. Holder-Egger et K. Zeumer. (XII u. 254 S.) 1890. (HW) M. 12.—.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 1—12. (H) (Zum Teil vergriffen.)

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 1—43. (H) M. 588.—. (Einzelne Hefte vergriffen.)

— — — Bd. 44ff. (W)

Digitized by Google

Druck von Hermann Böhlaus Nachfolger
Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Weimar

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google